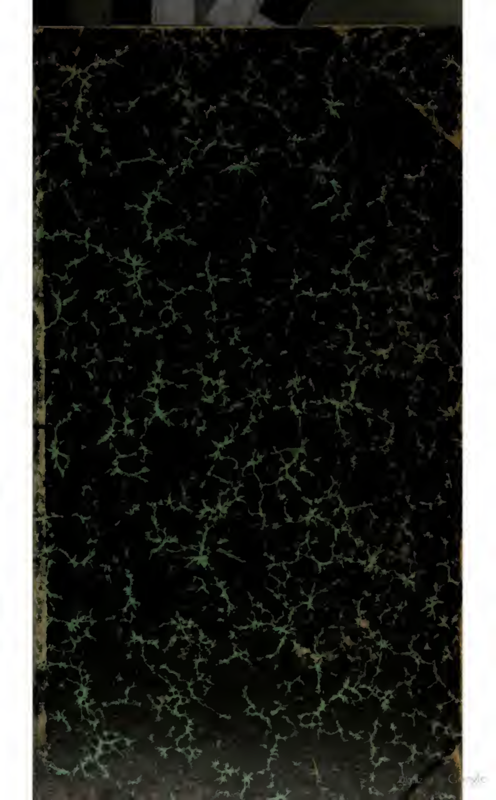




DIE

DEPORTATION ALS STRAFMITTEL

IN ALTER UND NEUER ZEIT

UND DIE

VERBRECHERCOLONIEN

DER ENGLÄNDER UND FRANZOSEN

DARGESTELLT

VON

FRANZ VON HOLTZENDORFF,

DR. DER RECHTE UND PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

LEIPZIG.

VERLAG VON JOHANN AMBROSIUS BARTH.

1859.



C

DIE

DEPORTATION ALS STRAFMITTEL

IN ALTER UND NEUER ZEIT

UND DIE

VERBRECHERCOLONIEN

DER ENGLÄNDER UND FRANZOSEN

IN

IHRER GESCHICHTLICHEN ENTWICKELUNG

UND

CRIMINALPOLITISCHEN BEDEUTUNG

DARGESTELLT

VON

FRANZ VON HOLTZENDORFF,

DR. DER RECHTE UND PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

LEIPZIG.

VERLAG VON JOHANN AMBROSIUS BARTH.

1859.



DEM

HOCHVEREHRTEN UND HOCHVERDIENTEN

STRAFRECHTSLEHRER

HERREN

PROFESSOR DR. C. J. A. MITTERMAIER

GROSSHERZOGLICH BADISCHEM GEHEIMEN RATHE, COMMANDEUR DES GROSSHERZOGLICH BADISCHEN ORDENS VOM ZÄHRINGER LÖWEN UND INHABER ANDERER HOHER ORDEN U.S.W.

HOCHACHTUNGSVOLL UND EHRERBIETIGST

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

Vorrede.

Unter sämmtlichen Strafmitteln der neueren Zeit ist die Deportation in Deutschland fast gänzlich unbeachtet geblieben. Die grossen Streitfragen, welche sich mit der Todesstrafe und den Vollstreckungsarten der Freiheitsstrafen beschäftigen, sind niemals auf das Gebiet der Deportation übertragen worden. Der Umstand, dass die römische Kaiserzeit jenem Strafmittel eine besondre Aufmerksamkeit zugewendet hatte, war die einzige Veranlassung, weswegen eine flüchtige Erwähnung in den meisten Lehrbüchern des gemeinen Strafrechts für nothwendig erachtet wurde. Ein genaueres Eingehen auf die Deportation schien bei der wirklichen oder vermeintlichen Unausführbarkeit derselben überflüssig und nutzlos.

Mag diese Thatsache durch die Aufgabe und das Ziel der strafrechtlichen Lehrbücher auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen, so bleibt es dennoch auffallend, dass die Deportation niemals zum Gegenstande einer umfassenden monographischen Bearbeitung gemacht wurde. Gleichgiltigkeit gegen einen fremdländischen Rechtsstoff trug offenbar keine Schuld daran. Gerade in Deutschland hatte man mit gespanntester Aufmerksamkeit Alles dasjenige verfolgt, was England, Frankreich und America zur richtigen Erkenntniss der strafpolitischen Aufgaben beitrugen. Jede Neuerung oder Fortbildung in den Mitteln der Gefängnissdisciplin, jede Aenderung in der Behandlungsmethode der Sträflinge fand ohne Rücksicht auf ihren ausländischen Ursprung sorgfältige Beobachtung, eingehende Erörterung, gerechtes Urtheil. Ausser den verdienstvollen Mittheilungen und literarischen Nachweisungen Mittermaier's, der gelegentlichen

Erwähnung in Julius' Gefängnisskunde, und einem gediegenen Aufsatze Hudtwalker's findet sich nichts in Deutschland, was die Aufmerksamkeit auf die Deportation hinzulenken sucht. So gänzlich fernliegend, so unbedeutend erschien dieser Stoff, dass selbst das Rechtslexicon von Welske schweigend darüber hinwegging.

Selbst von Seiten der Volkswirthschaftslehre, der Politik und der socialistischen Literatur, von Seiten jener Wissenschaften, die ihre Erkenntnissmittel nicht aus den Erfahrungen einzelner Länder, sondern ganzer Welttheile schöpfen, ward der Deportation in Deutschland so gut wie gar keine Aufmerksamkeit gezollt. Und dennoch hing damit eine der wichtigsten Streitfragen, eine der schwierigsten Aufgaben zusammen. Auswanderung und Colonisation standen in einem geschichtlichen Zusammenhange mit der Deportation. In fast allen überseeischen Staatengründungen der neueren Zeit hatte die Wegsendung von Verbrechern eine beachtenswerthe Rolle gespielt. Unter den vier Hauptursachen der Colonisation, die von Roscher in seinem so ausgezeichneten Werke über Colonien, Colonialpolitik und Auswanderung aufgezählt sind, wird die Strafcolonisation als eine Nebengattung der aus politischer Unzufriedenheit hervorgegangenen Ansiedlungen hingestellt, überdies aber der weitgreifenden Bedeutung der Verbrechercolonisation, ihrer weltgeschichtlichen Leistungen in Australien, ihrer inneren Abstufungen gar nicht gedacht. Die Seeräubercolonien der Buccaniers auf St. Domingo scheinen Roscher auf derselben Stufe zu stehen mit den alten Strafansiedlungen meuterischer Soldaten durch Alexander den Grossen, den politischen Deportationen der französischen Revolution, den englischen Transportationen nach Van Diemens Land und den Unternehmungen in Preussen, „wo noch gegenwärtig der niedrig cultivirte Kreis Oletzko als eine Art von Sibirien für Vagabonden benützt wird“.

Selbst im Auslande ist indess die Deportation in erschöpfender Weise bisher noch nicht behandelt worden. Die grosse und überreiche Deportationsliteratur Englands und Frankreichs enthält keine einzige Gesammtdarstellung, in welcher die culturgeschichtliche Bedeutung, der sociale Werth und der strafrechtliche Character der Deportation gleichzeitig berücksichtigt und in ein richtiges Verhältniss zu einander gestellt worden wären. Entweder rein historische Darstellungen einzelner Verbrechercolonien, oder strafrechtliche Verbesserungsvorschläge, welche die Nothwendigkeit der Deportation aus den ungenügenden Leistungen der vorhandenen Strafmittel darzuthun suchen, oder colonialpolitische Ausführungen: das sind die Aufgaben

jener in ihren Einzelheiten zum Theil vortrefflichen Abhandlungen. Aus der Einseitigkeit der gewählten Gesichtspuncte erklärt es sich, weswegen dieselben einen mehr pamphletistischen, als wissenschaftlichen Inhalt in sich tragen.

Die wissenschaftliche Aufgabe für eine Darstellung der Deportationsstrafe und gleichzeitig die Schwierigkeit ihrer Lösung liegt darin, dass man einmal die gegensätzliche Stellung und demnächst die mögliche Vereinigung zweier selbstständiger, für sich bestehender Momente, der Deportation und der Strafcolonisation, zum Gegenstande der Untersuchung machen muss. Man kann nicht über den strafrechtlichen Inhalt der Deportation urtheilen, ohne gleichzeitig den bestimmenden Einfluss der Colonisation zu ermitteln. Ebenso unmöglich ist es über die Vortheile oder Nachtheile der Verbrecheransiedlung ein maassgebendes Urtheil unter Aufopferung der strafrechtlichen Vorfragen zu fällen. Ohne eine genaue Festsetzung jener beiden Fundamentalpuncte gelangt man zu dem Resultate der meisten ausländischen Schriftsteller, dahin nämlich, dass einseitig strafrechtliche Abhandlungen über die Deportation der Vermittlung mit der Wirklichkeit, einseitig colonisatorische Abhandlungen der Vereinbarkeit mit dem jedesmaligen Rechtsgedanken entbehren. In dem einen Falle hat man rein theoretische, um nicht zu sagen speculative, im andern Falle rein politische Endzwecke vor Augen.

Wofern das Interesse an der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, durch die Zeitverhältnisse gefördert werden kann, ist dies allerdings im gegenwärtigen Augenblick der Fall. Während nämlich der eine grosse europäische Seestaat seinen colonisatorischen Beruf von der Transportation getrennt hat, sucht gleichzeitig ein anderer denselben Beruf in derselben Form zu finden und zu verwirklichen. Die Aufhebung der Transportationsstrafe in England bezeichnet ziemlich gleichzeitig den Anfang der Transportationen in Frankreich. Für eine wissenschaftliche, insbesondre geschichtliche Darstellung des vorhandenen Stoffes ergab sich aus diesen Umständen der Vortheil eines äusseren zeitlichen Abschlusses und — soweit es eben hierauf ankommt — die innere Befriedigung, die sich in der Erkenntniss des geschichtlich Abgeschlossenen und gleichsam Fertigen einer gewissen deutlich erkennbaren Periode erzeugt.

Aus denselben Umständen bestimmte sich gleichzeitig der Plan meiner Darstellung im Einzelnen, welche theils durch geschichtliche, theils durch strafrechtliche Rücksichten geleitet wurde, über deren gegenseitiges Verhältniss die Anordnung des Stoffes Rechenschaft giebt.

Die ersten drei Hauptabschnitte behandeln die Deportation und Colonisation vorwiegend vom geschichtlichen Standpuncte aus und sollen die Beziehungen beider Momente zu einander in ihren verschiedenen möglichen Gestaltungsformen anschaulich machen.

In dem *ersten*, die *Deportation im römischen Alterthum* betreffenden Buche — von welchem aus Zweckmässigkeitsgründen ein in dem nämlichen Verlage erschienener besonderer Abdruck veranstaltet wurde* — ist gewissermaassen die juristische Grundlage für das Folgende gegeben. Ohne äussere Vermittelung zur neueren Zeit ist der Stoff hier scharf abgeschlossen und auf sich beschränkt. Die antike Form der Deportation weiss nichts von der Strafcolonisation. Sie verfolgt eine ausschliesslich negative Richtung gegen die Person des Verbrechers, welche weder vernichtet, noch gebessert, sondern in dieser Strafe zu einem Zustande dauernden Elends, zur physischen und sittlichen Unselbstständigkeit herabgesetzt wird. Da die Nebenfragen, die sich an diesen Zustand knüpfen, namentlich die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, theils von den civilistischen Theoretikern des gemeinen Rechts, theils von den französischen Strafrechtslehrern wieder aufgenommen worden sind, so bildet die Deportation der römischen Kaiserzeit einen rechtsgeschichtlich bedeutenden Stoff, der um so weniger übergangen werden konnte, als er besonders dazu geeignet ist, die Kluft zu messen, welche das neue Strafrecht von demjenigen des antiken Staates trennt. Bei den sehr wenig genügenden Leistungen über das Strafrecht der römischen Kaiserzeit erschien diese Arbeit, welche sich auf keine anderen Hülfsmittel stützen konnte, als auf die vereinzelten Mittheilungen der alten Geschichtsschreiber und die meistentheils unzusammenhängenden Stellen in den Rechtsquellen, nicht ohne einigen Nutzen. Die bei *Kappler* (Literatur des Strafrechts S. 424) aufgeführten älteren Schriften über die Deportationsstrafe der Römer, enthalten ausser einigen Citaten aus den Classikern wenig Brauchbares und ausserordentlich viel Irrthümliches. Nirgends bei ihnen sind die geschichtlichen Beziehungen der Deportation zur Kaiserzeit hervorgehoben. Von den Neueren hat *Rein* (in seinem *Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus*) die gesammte Lehre von den Strafmitteln

* Unter dem Titel: Die Deportation im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung dargestellt von Dr. Franz von Holtzendorff.

der Römer auf vier und einer halben Seite abgehandelt und dabei die durch nichts zu begründende Behauptung hingestellt, dass *deportatio* eine dem Grade nach von der *deportatio in insulam* verschiedene Verbannungsart gewesen sei. Nach der in der Realencyclopädie des classischen Alterthums von demselben Schriftsteller gegebenen Definition bestand die *deportatio* darin, „dass nicht ein allgemeiner Bann ausgesprochen, sondern dass eine bestimmte Insel oder Stadt dem Condemnirten als Aufenthaltsort angewiesen wurde". Solche Irrthümer eines allgemein benutzten Schriftstellers und Sammlers beweisen gleichzeitig für die Lücken in dem ihm vorliegenden Material.

Obwohl die römische Deportation in Frankreich gewisse Rechtsbildungen hervorrief, so musste dennoch im zweiten Buch die englische Transportationsstrafe zunächst dargestellt werden, weil diese letztere vorzugsweise das Vorbild ist, worauf sich die französische Gesetzgebung zu ihrer Rechtfertigung berief. Im Gegensatz zu der strafrechtlichen Einseitigkeit des römischen Alterthums zieht sich durch die Geschichte der englischen Transportation der fortdauernde Gegensatz zwischen Strafrecht und Colonialpolitik derartig hindurch, dass letztere sich fast immer auf Kosten des ersteren geltend macht. Der Schwerpunct der Darstellung lag hier in dem Nachweise der ungeheuren socialen Kräfte, die in der Colonisation des Verbrechers gegeben sind, der wesentlichen Vorbedingungen, von denen der Erfolg der Strafcolonisation abhängig ist, der nationalöconomischen Proportionen zwischen freier Auswanderung und zwischen zwangsweiser Wegsendung von Verbrechern. Als ganz nebensächlich steht dahinter die Fortbildung des englischen Strafrechts, welche nicht durch innere Keime, sondern durch Einwirkung äusserer Ursachen, namentlich der colonialen Verhältnisse bestimmt wurde. Die gesammte Gesetzgebung wurde von der Nothwendigkeit beherrscht, die Ausführung der Transportation nach dem beständig wechselnden Zustande der Colonien umzugestalten und endlich im Jahre 1857 aufzuheben. Aus solchen Versuchen, die Transportation mit dem colonialpolitischen Interesse in Einklang zu bringen, gingen unbewusst und ungewollt die Elemente hervor, auf denen gegenwärtig die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in England beruht. Jene Transportationen gehören zu den lehrreichsten Erscheinungen der neueren Strafrechtsgeschichte sowohl, wie auch der Colonisation. Sie zeigen einerseits, wie die für unbrauchbar gehaltenen Granitmassen verbrecherischer Bevölkerungsbestandtheile so weit verwittern können, dass eine reiche Cultur auf ihnen Wurzeln

schlägt; sie beweisen für den unberechenbaren Einfluss, den die staatswirthschaftlichen Verhältnisse auf den Zustand öffentlicher Gesittung ausüben; sie deuten an, wie wenig der unmittelbare Strafzwang als Forderung der Gerechtigkeit für die Verwirklichung der relativen Strafzwecke zu leisten vermag; sie lehren uns eine Beugung des Rechtsgedankens unter die Herrschaft von Zufälligkeiten und Thatsachen kennen, für welche man in der Geschichte des deutschen Strafrechts vergebens nach einer Parallele sucht.

An literarischem Material war, soviel England betrifft, ein die Arbeitslust fast erstickender Ueberfluss vorhanden. Sichtung und Auswahl waren wichtiger, als das Streben nach literarischer Vollständigkeit. Berichte der colonialen Versammlungen, Untersuchungen von Parlamentscommittees, Parteischriften, Regierungsdepeschen und Zeitungsartikel stellen zuweilen eine und dieselbe Thatsache in ganz verschiedener Weise, in ganz verschiedenem Zusammenhange dar. Zu der Fortlassung des Unnöthigen endlich zu gelangen, kostete grössere Mühe, als das Wichtige darzustellen. Für die Beschaffung vieler sehr schwer zu erlangender Hülfsmittel bin ich insbesondere dem präsidirenden Bürgermeister Hamburgs, Herrn Dr. Binder, dem Bibliothekar der Hamburger Commerzbibliothek, Herrn Dr. von der Medem, dem Geschäftsträger der Hansestädte zu London, Herrn Dr. Ruecker, und dem Generalinspector der englischen Gefängnisse, Herrn Obersten Jebb zu Dank verpflichtet.

Das dritte Buch begreift die französische Deportation in sich, und beschäftigt sich mit einer nochmals veränderten Gestaltung dieser Strafe, die sich anfangs an die rein negative Idee des römischen Alterthums anlehnt, später von den colonialen Bestrebungen nach englischem Muster beeinflusst wird und endlich in einer Trennung der colonisatorischen Deportation von der rein negativen Deportation politischer Verbrecher entgegengesetzte Gesichtspuncte festzuhalten sucht. Neue Abhängigkeitsverhältnisse des Strafrechts von den bewegenden Kräften des Staatslebens werden in Frankreich entwickelt; neue Versuche angestellt, um die Strafcolonisation entsprechend dem Rechtsgedanken anzupassen. Wenn in England die Strafe von dem colonialen Naturtriebe unterdrückt, von wirthschaftlichen Entwickelungen beherrscht wird, so sollen sich in der französischen Auffassung die Urwälder eines Continents und die climatischen Eigenthümlichkeiten einer tropischen Zone in Uebereinstimmung befinden mit den Paragraphen eines Gesetzbuches oder den Instructionen eines Ministers. Für die

Strafrechtspflege Zwang im Interesse der Colonien; für die colonialen Angelegenheiten Zwang im Interesse des Strafrechts; für beide eine als Formalismus verkleidete Willkür in den Maassregeln der Verwaltung: dies sind die Grundzüge in der bisherigen Anwendung der Deportation und Strafcolonisation. Da letztere neueren Ursprungs ist, so war für das französische Strafrecht der Nachdruck wiederum auf die Rechtsseite zu legen, insbesondere derjenige Zustand der Dinge in den Kreis der Darstellung zu ziehen, an dessen Stelle die neue Deportationsgesetzgebung getreten ist. Es musste sich alsdann die Thatsache ergeben:

> dass dieselben Gründe, die in England die Aufhebung der Transportation herbeiführten, in Frankreich ihre Aufnahme unterstützten, und dass in beiden Ländern viel weniger eine bestimmte und klare Auffassung von dem Wesen der Deportation, als die Erkenntniss der vorhandenen Mängel in der Ausführung der Freiheitsstrafen ganz entgegengesetzte Resultate herbeiführten.

Die Unterordnung des Rechts unter practische Rücksichten zeigt sich auch in Frankreich, jedoch in anderer Weise als in England, wo sie aus einem mehr instinctiven Zug im gesammten Volkscharacter entsprang. Frankreich brauchte seine strafrechtlichen Satzungen dagegen in bewusster Weise für bewusste äussere Zwecke. Für den Nachweis dieser Thatsache war eine formale Critik bei der französischen Deportationsgesetzgebung an einzelnen Stellen nicht zu umgehen. Zur Begründung derselben sind die französischen und englischen Gesetze, welche sich auf die Deportation beziehen, nebst mehreren statistischen Tabellen in einem Anhange besonders abgedruckt worden.

Im vierten und letzten Buche habe ich endlich versucht, die allgemeinen Lehren und Schlüsse aus jenen historischen Gestaltungen des römischen, englischen und französischen Rechts zu ziehen, und bestimmte Endresultate für die Deportation sowohl, wie für die Strafcolonisation aufzusuchen. Jene vorangegangenen Abtheilungen enthalten daher in gewissem Sinne das Beweismaterial für den letzten Theil, für welchen sich auf diese Weise die rein subjective Auffassung ihre festen, geschichtlichen Schranken zu setzen suchte.

In wie weit ich nach dem entwickelten Plane mein Ziel erreicht habe, mögen Andere beurtheilen und dabei erwägen, dass die Verfolgung eines und desselben Rechtsstoffes durch drei verschiedene, rechtsgeschichtlich getrennte und national

entgegengesetzte Perioden mit grossen Schwierigkeiten ver bunden war, und dass Irrthümer in manchen Einzelnheiten bei der Masse der geschichtlichen Thatsachen, die berücksichtigt werden mussten, kaum vermeidlich sind.

Der Plan und die Anordnung selbst verdienen meiner Ueberzeugung nach den Vorzug vor der gleichfalls von mir erwogenen Methode, jeden einzelnen Lehrsatz durch eine Nebeneinanderstellung des seines geschichtlichen Zusammenhanges beraubten Materials zu erweisen. Ohne den Nachtheil für die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung in Anschlag zu bringen, würde sich dieser letztere Weg zu dem von mir befolgten ungefähr so verhalten, wie die möglicherweise logisch begründeten, ihrer Natur nach aber einseitigen Deductionen einer Partei zu dem Schlussvortrage eines Richters, der nicht seine Meinung, sondern die äusseren Thatsachen in den Vordergrund stellt.

Was den Stoff im allgemeinen betrifft, so ist derselbe seinem Gegenstande nach auf England und Frankreich beschränkt worden. Die Deportationen fast aller übrigen Seestaaten bieten einfache Nachbildungen der antiken Strafe, die keinen colonisatorischen Gedanken kannte. Die Erwähnung der portugiesischen Deportationen nach Mozambique, Congo oder dem Cap Verde, der spanischen nach den Presidios an der nordafricanischen Küste oder den Philippinen, der brasilianischen nach der Insel San Fernando de Noronha, der chilenischen nach den Inseln San Juan Fernandez, der peruvianischen nach den Chincha Inseln, der chinesischen jenseits der grossen Mauer u. s. w., hätte vielleicht das weite geographische Herrschaftsgebiet der Deportationsstrafe veranschaulichen können; im übrigen aber wäre gar kein Nutzen für das Strafrecht oder die Colonisationsgeschichte aus derartigen Notizen zu ziehen gewesen. Nachdem ich das Material für mehrere jener kleinen Seestaaten mühsam zusammengebracht hatte, kam ich zu der Ueberzeugung, dass für die Wissenschaft eine viel geringere Ausbeute zu hoffen war, als für eine Sammlung von Curiositäten. Jene Deportationsorte sind nämlich in Wirklichkeit weiter nichts, als Naturkerker, die aus Bequemlichkeitsgründen oder aus Sicherheitsrücksichten an Stelle der einheimischen Gefängnissanstalten treten.

Ausser England und Frankreich hätte nur Russland wegen seiner transcaucasischen und sibirischen Transportationen einen Anspruch auf Berücksichtigung gehabt. Russland scheint neuerdings seinen gewaltigen culturhistorischen Beruf

für Ostasien lebendig erfasst und dessen Verwirklichung trotz grossartiger Hindernisse, trotz seiner erst anfangenden Entwickelung im Inneren in langsamen und sicheren Fortschritten anzustreben. Eine kurze Darstellung jener russischen Unternehmungen hätte vielleicht das Vorurtheil gegen Sibirien beseitigen und namentlich darthun können, mit welchem Stolze die „russische Barbarei“ in Sibirien auf die „französische Humanität“ in Cayenne herabsehen darf. Allein auch bei Russland hätte sich die Schilderung nur auf Aeusserlichkeiten erstrecken können. Gegenüber den unermesslichen Landstrichen Asiens sind die bisher verwendeten Colonisationsmittel aus natürlichen Gründen so geringfügig gewesen, dass sich weder aus der Vergangenheit ein Maassstab für die Zukunft entnehmen, noch auch ein bestimmtes Entwickelungsgesetz mit Deutlichkeit erkennen lässt. Selbst das Wenige, was über Sibirien veröffentlicht worden ist, rührt meistentheils von Verbannten her, und beschränkt sich in einer parteiischen Darstellung auf einen geringfügigen, eng abgeschlossenen Beobachtungskreis. Ein sehr eingehender Bericht der russischen Regierung über ihre Transportationen wurde im Jahre 1856 an das Unterhauscommittee, welches sich mit der Transportationsstrafe beschäftigte, unter unbedingter Erlaubniss zur Veröffentlichung von St. Petersburg aus übermittelt. Weswegen man in England trotz dieser Erlaubniss diesen (nach der Versicherung des Committees) ausgezeichneten und sorgfältig gearbeiteten Bericht nicht abdruckte, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln. Angeblich war derselbe zu umfangreich, um in den Anhang des dem Parlamente erstatteten Committeeberichtes Aufnahme finden zu können. Es mögen indessen nebenher andere Rücksichten obgewaltet haben; wenigstens ist es mir trotz werthvoller Verwendungen nicht gelungen, die gewünschte Abschrift von dem russischen Berichte aus England zu erlangen.

Durch die Beschränkung der von mir gegebenen Darstellung auf die römische Kaiserzeit, auf England und Frankreich ist übrigens der Stoff gleichzeitig wissenschaftlich abgeschlossen. Der strafrechtliche Gedanke, der sich in der Deportation zu verkörpern suchte, kann keine anderen Formen, ausser den bei jenen drei Nationen historisch gegebenen Gestaltungen, erzeugen. Seine productiven Kräfte sind nach dieser Seite hin vollkommen erschöpft. In Beziehung auf die Strafcolonisation, als einer Aufgabe der socialen Politik, lässt sich freilich ein solcher Abschluss gegenwärtig noch nicht behaupten. Allein ihre äussersten Grenzen sind gleichfalls in der Geschichte der englischen und französischen Unter-

nehmungen vorgeschrieben. England zeigt uns die denkbar grössten Leistungen, die denkbar günstigsten Erfolge in einer Verbrechercolonisation, die durch Umstände der seltensten Art unterstützt wurde. Frankreich gewährt uns Einsicht in einen Zustand der Strafcolonisation, der bisher nur den Gedanken der Erfolglosigkeit mit Ueberzeugungstreue oder Selbstverblendung festhielt.

Berlin, am 18. Juni 1859.

Dr. F. von Holtzendorff.

Inhalts-Uebersicht.

Erstes Buch.

Die Deportation im römischen Alterthum.

Zweites Buch.

Geschichte der Transportationsstrafe und der Verbrechercolonien Englands.

Drittes Buch.

Geschichte der Deportationsstrafe und der Verbrechercolonien Frankreichs.

Viertes Buch.

Gesammtdarstellung der Deportation in ihrem Verhältniss zu den Srafzwecken und zur Colonisation.

Anhang.

Berichtigungen und Zusätze.

	Seite.	Zeile.	
Text	29	16 v. u.	l.: „und“ statt nach.
Anm. 1	36	2 v. u.	l.: „Gryphiander“ statt Gryphander.
Text	71	12 v. u.	l.: „Strafsanctionen“ statt Straffunctionen
„	76	16 v. o.	l.: „Cod.“ statt God.
„	99	4 v. o.	l.: „Annullirung“ statt Annulirung.
„	113	15 v. u.	l.: „Scisthus“ statt Sciatnus.
„	176	4 v. u.	l.: „vorbereitet“ statt verbreitet.
Anm. 5	183		l.: „1777“ statt 1717.
Text	209	3 v. o.	l.: *„complete“* statt *complet*.
„	209	12 v. u.:	Eine neue Bearbeitung des Werkes von Blosseville erschien während des Druckes zu Evraux 1859.
„	217	10 v. u.	l.: „Wachtmannschaften“ statt Wachmannschaften.
„	250	15 v. o.	l.: „stellte“ statt stellt.
„	269	11 v. u.	l.: „waren“ statt sind.
„	292	9 v. o.	l.: „Glenelg“ statt Gleneeg.
Kap.-Inh.	295	5	l.: „Vorbereitung“ statt Verbreitung.
„	312	5	l.: „nach“ statt auf.
Text	322	13 v. o.	l.: „das Jahres 1846“ statt des Jahres.
„	323	16 v. o.	l.: *„limited“* statt *limeted*.
„	338	12 v. o.	l.: „kaum eine“ statt keine.
„	345	15 v. o.	l.: „ehemalige“ statt gegenwärtige.
„	357	9 v. u.	l.: „Südwesten“ statt Südosten.
„	363	2 v. o.	l.: „für“ statt um.
„	363	10 v. u.	l.: „Nummermarken“ statt Nummermarke.
„	367	6 v. o.	l.: „Blockschiffe“ statt Stockfische.
Anm. 5	388		l.: „Anhang I zum Report“ statt Anhang I: Report.
Text	390	12 v. u.	l.: „irischen statt britischen.
„	397	3 v. u.	l.: „Parlamente“ statt Parlaments.
„	432	13 v. u.	l.: „dessen“ statt deren.
Anm. 1	432	3	l.: „1817“ statt 1807.
„ 2	433	1	l.: *„pénale“* statt *pénal*.
Text	437	5 v. u.:	Nach dem neuesten Berichte Perrot's, welcher im Jahre 1858 erschienen ist, zählte Frankreich 23 *maisons centrales* ohne La Roquette.
Anm. 1	2440		fällt fort.
Text	466	11 v. o.	l.: „Dienstzweiges“ statt Dienstzwanges.
Anm. 2	473	1	l.: *„condamnés“* statt *condamnése*.
Text	497	1 v. o.	l.: „in“ statt an.
Anm. 4	505	1	l.: „Tabelle 11“ statt Tabelle 9.
Text	524	17 v. u.	l.: „angefüllt sind“ statt angefüllt.
„	534	14 v. u.	l.: „angehörte“ statt angehörten.
Anm. 1	549		Vgl. die während des Drucks erschienene Schrift von Attibert: *Quatre ans à Cayenne*, Bruxelles 1859.
Text	568	9 v. o.	l.: „kann“ statt können.
„	568	17 v. o.	l.: „hat aber“ statt aber hat.
„	568	7 v. u.	l.: „8. December 1851“ statt 4. December 1851.
„	583	14 v. u.	l.: „wahren“ statt mehren.
„	598	2 v. u.	l.: „für sein sittliches“ statt für sittliches.
„	659	8 v. u.	l.: „der Anziehungskraft“ statt die Anziehungskraft.
Anm. 5	679		l.: *„colonial“* statt *oclonial*.

ERSTES BUCH.

DIE DEPORTATION IM RÖMISCHEN ALTERTHUM.

Einleitung.

Allgemeiner Charakter des römischen Strafrechts. Einfluss der römischen Juristen. Periodeu des Strafrechts.

Moribus antiquis res stat Romana virisque.

Nur für die Alterthumsforschung kann es ein Interesse haben, die vereinzelten Erscheinungen vorübergehender, in zufälligen Umständen beruhender Strafartikel nachzuweisen. Sie bereichert damit den Schatz gelehrter Notizen, ohne dass für das Gesammtgebiet des Geschichtlichen ein erhebliches Resultat gewonnen würde. Allerdings mag bei einer späteren Gelegenheit die gelehrte Forschung eine früher unbeachtete Einzelheit zur Grundlage einer kühnen Combination machen, und insofern genügende Rechtfertigung für gelehrte Sammelwerke vorhanden sein, wenn im Hinblick auf den möglichen Gebrauch einer geschickten Hand zerstreute Notizen über die Strafmittel gewisser Völkerschaften zusammengetragen werden, aus welchen die Rechtsgeschichte vorläufig keinen Nutzen ziehen kann.

Aus diesem Grunde kann in der gegenwärtigen Darstellung dasjenige unberücksichtigt bleiben, was etwa bei den Aegyptern, Arabern und Griechen über einzelne Fälle berichtet wird, die einer Deportation ähnlich sehen. Die massenhaften, zwangsweise durchgeführten Fortschaffungen ganzer Völker des Orients, die den Zweck verfolgten, Nationalitäten durch Trennung von ihrem heimathlichen Boden und durch eine Assimilation an andre Bedingungen der physischen Existenz zu vernichten, haben selbstverständlich mit dem Strafrecht nichts zu thun. Ebenso kann

es nur den Theologen interessiren, den unweisen Widerspruch gegen das Zeugniss des alten Testaments zu untersuchen, nach welchem die Israeliten keineswegs freiwillig das Nilthal geräumt haben, sondern im Wege gewaltsamer Execution aus demselben entfernt wurden [1].

Bei den Römern allein nimmt die zwangsweise Fortschaffung des Verbrechers an einen bestimmten Strafort, zum dauernden Aufenthalt, (womit vorläufig die Deportationsstrafe definirt sein soll), einen festen Platz im System der Strafmittel ein, so dass das römische Alterthum allein bestimmte Anhaltpuncte für eine genauere Untersuchung gewährt[2]. Im Hinblick auf Griechenland und dessen Geschichte kann diese Erscheinung allerdings auffallen, sobald man erwägt, wie nahe der Gedanke an eine solche Fortschaffung des Verbrechers einem Volke liegen musste, das einen wahrhaft inneren Beruf, einen fast naturgemässen Trieb zur Colonisation in sich trug.

Das untergeordnete Verhältniss des Rechtsgedankens gegenüber der bloss politischen Auffassung des gesammten Staatslebens erklärt indess vieles, abgesehen davon, dass jene Perioden der griechischen Colonisation in Zeitabschnitte fallen, wo das Verbrechen eines einzelnen Straffälligen gänzlich unbemerkt und unbeachtet vorübergehen konnte, wo man nicht, wie etwa in der Neuzeit, Veranlassung hatte, für gewisse „verbrecherische Klassen“ nach einer besondern, den Staatsinteressen zusagenden Strafe zu suchen. Die Entstehung der Deportationsstrafe im römischen Recht bietet überdies Stoff genug dar, um die Frage nach dem Mangel derselben Strafe bei den Griechen genügend zu beantworten.

Auch im römischen Strafrecht tritt zwar ein besonders enger Zusammenhang mit der gesammten politischen Ent-

---

[1] Nach Heyne's Meinung in *opusc. acad.* IV. B.

[2] Berenger, *de la repression pénale* I. p. 121 sieht allerdings mit der Lebendigkeit französischer Phantasie in dem Ostracismus der griechischen Republiken die Deportationsstrafe; was um so auffallender ist, da er an andern Stellen den Unterschied der Verbannung und der Deportation richtig hervorhebt.

wickelung hervor, wie dies in der Natur des Staates liegt, der mit einem fertigen Rechtsbegriff nicht geboren wird; allein es zeigt sich wenigstens ein bestimmtes Ringen, ein geschichtlicher Kampf um die Unabhängigkeit des Rechts von den beiden ihn im Alterthum verhüllenden Mächten der Religion und der unbewussten politischen Staatssitte.

Dass dieser Kampf in Beziehung auf das Strafrecht mit einer Niederlage endete, war bei dem nothwendigen Zusammenhange desselben mit dem politischen Leben wenig zu verwundern. Das römische Strafrecht, wie es durch Justinian compilirt wurde, ist nichts als ein Trümmerhaufen, ähnlich jenen arabischen Dörfern, in welchen der Säulenschaft eines zusammengestürzten Tempels die Eingangspforte in eine elende Hütte stützt.

Um die Bestimmungen dieses Rechts im Ganzen zu verstehen, und den Zusammenhang des Einzelnen unter sich zu erfassen, müssen die verschiedenen geschichtlichen Perioden der Rechtsentwickelung hier besonders aus einander gehalten werden. Mehr als irgendwo tritt für das römische Strafrecht die Nothwendigkeit einer streng historischen Behandlung des Stoffes hervor. Das Gebiet des Rechtshistorischen lässt sich von demjenigen des dogmatischen durch keine Demarcationslinie trennen. Politische Geschichte und Geschichte des Strafrechts bedingen sich gegenseitig auf das Entschiedenste. Aus dem Studium des einen erwächst nothwendigerweise das Verständniss des andern. Fortschritt und Verfall gehen beständig gleichen Schrittes neben einander.

Während nämlich das römische Civilrecht in der Kaiserzeit den Gipfel der Vollkommenheit ersteigt, von welchem aus die nationalen Besonderheiten der Rechtsbildung dem klaren Blicke des Rechtsverständigen erkennbar sind und in ein grosses Ganzes zusammengefasst werden können, gerieth das Strafrecht in den tiefsten Verfall. Dieselben Juristen, deren „geschriebene Vernunft" die Nachwelt anerkannt, bewundert oder schmähend beneidet hat, erscheinen, was das Strafrecht angeht, von den Vorurtheilen ihrer Zeit, von übertriebener Nachgiebigkeit häufig soweit geblendet, dass ihre Anschauung des Strafrechts als eine

Nachgiebigkeit gegen einen äusserlichen Druck angesehen werden darf, keineswegs als Sache der bloss rechtlichen Ueberzeugung.

Mit sehr wenigen Ausnahmen, unter denen Papinian hervorragt, waren die Juristen in eben dem Masse scharfblickend im Civilrecht als gleichgültig gegen die Strafrechtspflege, welche sie ganz getrost der kaiserlichen Willkür preisgaben. Während sie auf dem einen Gebiete mit bewundernswerther Feinheit das Veraltete von dem Brauchbaren der Gegenwart zu sondern verstanden, zeigten sie im Strafrecht die Neigung, dem Neuen einen unberechtigten Einfluss auf die Verdrängung der ältern festen Rechtsnormen zu gestatten. Sicherlich hat gerade die Behandlung des Strafrechts durch die römischen Juristen ein Grosses dazu beigetragen, dass das gesammte römische Recht mit Vorwürfen angefeindet wurde, die nur einzelnen Theilen angerechnet werden konnten.

Der Untergang der Republik bildet einen grossen Abschnitt in der Geschichte des römischen Strafrechts, während ein ganz bestimmtes, äusserlich kennbares Grenzzeichen für das Civilrecht kaum nachgewiesen werden kann. Der Grund dieser Verschiedenheit ist freilich ziemlich einfach und wenig geeignet, Gegenstand des Zweifels zu sein. Auf beiden Gebieten, des Strafrechts, wie des Civilrechts, war das Ziel und die Aufgabe der Gesetzgebung wesentlich von einander verschieden. Die bildenden Elemente des Civilrechts lagen in der Thätigkeit des Prätors deponirt, die zersetzenden Kräfte des Strafrechts dagegen in der masslosen Anwendung einer unmittelbar von den Kaisern beeinflussten Magistraturgewalt. Wenn sich der Principat lange Zeit hindurch scheute, civilrechtliche Fragen auf eigne Hand anzutasten, so schien das Strafrecht ihnen dagegen von vornherein geeignet, ein wenig widerstandsfähiges Angriffsobject für „zeitgemässe" Aenderungen zu sein.

Die gänzlich veränderten Grundlagen der richtenden Gewalt, die sehr bald gerade in der Strafrechtspflege deutlich hervortreten, stimmen mit dieser Grundrichtung zusammen.

Neue Acte voller Willkür, neue Strafen voller Barbarei erscheinen seit jenem Zeitpuncte wie aus dem Boden hervorgezaubert und vervielfältigen sich in reissender Geschwindig-

keit. Die ganze Thätigkeit der strafrichterlichen Gewalt stellt sich daneben häufig als eine grosse Ironie heraus, die darauf hinausläuft, für das offenbarste Unrecht eine geeignete Maske ausfindig zu machen. Weiter hat der Strafprocess in der Regel nichts zu bedeuten, und es spricht allerdings für das politische Formgebungstalent der Kaiser, wenn sie schon wenige Jahrzehnte nach dem Untergange der Republik einen Senat zur Seite hatten, der bei dieser Aufgabe der Strafrechtspflege die Hauptrolle übernahm.

Aus dieser gefälligen Natur des Senates, der den lebenden Imperatoren Beifall klatschte und der todten Imperatoren Andenken verwünschte, erklärt es sich ferner, warum die Strafgesetzgebung seit Augustus bis zu den Zeiten des Constantin vergleichungsweise wenig thätig war. Nichts war bequemer, als mit wenigen Strafgesetzen zu regieren, deren Auslegung und Anwendung auf alle denkbaren Fälle von vornherein gesichert war. Die Worte der alten Strafgesetze waren sozusagen weiter nichts als der Curialstil für einen Inhalt, der aus einem ganz subjectiven Belieben hervorging.

Aus der geringen Anzahl von Strafgesetzen darf man indess nicht schliessen, dass jene Zeit an neuen und veränderten Gestaltungen des Strafrechts arm gewesen wäre. Die Erfindungskraft zu neuen unerhörten Strafen konnte um so ungehinderter wirken, je weniger sie durch Gesetze beschränkt war. Auch die Entstehung der dem ganzen früheren Alterthum unbekannten Deportationsstrafe fällt in diese Zeit und erhielt sich ziemlich unverändert in einer Zeit, wo die ebenfalls wieder zu Ehren gebrachten Todes- und Leibesstrafen der jedesmaligen Tagesmode entsprechend abwechselten.

Ueber die bestimmten Veranlassungen der Deportationsstrafe, über die Art der Entstehung haben uns die römischen Juristen so gut wie gar nichts berichtet. Nur die einfache Notiz wird uns überliefert, dass die Deportation an die Stelle der alten *aquae et ignis interdictio* getreten sei [3].

---

[3] Vgl. l. 2 §. 1 *Dig. de poenis* (48, 19) *nov.* 22 c. 13. Nebeneinander stehen beide Strafen noch verzeichnet in §. 2 *Inst.* IV, 18.

Von den älteren Juristen lässt sich ein solches Schweigen durch die Erwägung erklären, dass die Erinnerung an den Ursprung dieser Strafe persönliche Gefahren nach sich ziehen mochte; bei den späteren Juristen darf man überhaupt keine besondre Kritik rechtsgeschichtlicher Notizen oder ein tieferes Eingehen auf einen bloss rechtsgeschichtlichen Stoff erwarten. Das Kaiserthum hatte bei seiner rein militärischen Grundlage keine Veranlassung, rechtshistorische Arbeiten zu fördern und die Erinnerung an die alten Zeiten der *aquae et ignis interdictio* zu erneuern. Es gab sogar Zeiten, wo ein Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit für einen denkenden Kopf eine Anklage beleidigter Majestät nach sich ziehen konnte.

Bei dem Mangel sicherer Nachrichten ist also wenig Hoffnung vorhanden, den Ursprung der Deportationsstrafe, und ihr Verhältniss zu den früheren Strafen genauer aufzuklären. Es kann für uns nur darauf ankommen, die Verschiedenheit der Deportationsstrafe im Vergleich zu den älteren Strafmitteln aus den gänzlich veränderten Bedingungen des Strafrechts anschaulich zu machen.

In der republicanischen Zeit des römischen Strafrechts lassen sich mit einiger Sicherheit zwei grosse Perioden trennen, von welchen die eine als die sacrale, die andre als die politische bezeichnet werden kann. Bei jener ersten, wo das Verbrechen vorwiegend gegen die religiöse Idee gerichtet erscheint, kann eine ungefähre Grenze gegen die zweite vielleicht in dem asiatischen Kriege des Scipio gefunden werden, obgleich auch bei einer solchen Eintheilung nicht eine ausschliessliche, sondern nur eine vorzugsweise kennbare Uebergangsstufe in der Bildung des Rechts gemeint sein kann.

Je nach dem es sich um die eine oder andre dieser beiden Perioden handelt, ist auch Grundlage und Natur der Strafe wesentlich verschieden.

Erstes Kapitel.

Sacrale Strafen des alten Rechts.

In der sacralen Periode, die den Anfang des römischen Staatslebens darstellt, erscheint nicht bei den Römern allein die Strafe als eine Demüthigung oder eine Busse vor der Gottheit. Die alte Mythe, nach welcher das Menschengeschlecht entweder selbst den Verkehr mit den Göttern durch Frevel verscherzt hat, oder nach welcher ein Geschlecht von Titanen wegen offener Empörung gegen die Götter der Strafe unterliegt, pflanzte sich ganz naturgemäss aus der Sagenzeit in die geschichtlichen Anfänge fort, bis sie allmählich undeutlicher wird und aus den Vorstellungen der Menschen verschwindet. Die Begriffe der Vorzeit von der Strafe stehen im engsten Zusammenhang mit den alten Theogonien. Fast überall ist die älteste Herrschaft der Götter über einander oder die Entstehung des Menschengeschlechts überhaupt an ein Verbrechen geknüpft.

Unter dem Fortwirken solcher Anschauungen erschien auch in Rom das Unrecht, soweit es strafbar war, entweder gerichtet gegen das materiell herzustellende Gut des Einzelnen, so dass die Sühne durch Geld die Hauptfolge derselben wird, oder aber das Verbrechen erscheint gegen das äusserlich nicht ersetzbare ideelle Gemeingut einer religiösen Vorstellung gerichtet, so dass gegenüber der Gottheit gebüsst werden muss. Der Staat als solcher steht gewissermassen in der Mitte zwischen den Privatpersonen und der religiösen Idee, indem er sich allmählich, wo er strafend einschreitet, bald mit dem einen, bald mit dem an-

dern identificirt, bevor es ihm gelingt, eine selbstbewusste Unabhängigkeit zu erlangen.

Das *jus pontificium* enthielt ursprünglich wichtige Bestimmungen des Strafrechts. Derselbe Gesetzgeber, auf welchen vorzugsweise die Einrichtung des alten Cultus und des religiösen Ceremoniells zurückgeführt wird, soll auch nach dem Zeugniss der alten Historiker der Strafe besonders eine religiöse Weihe ertheilt haben. Numa Pompilius wird daher vielfach als Urheber von Strafgesetzen genannt. Der ethische Mittelpunct dieser ganzen sacralen Periode, bei welcher uns die Namen der römischen Könige nur wenig interessiren können, ist die *pietas*. *Pietas* regelte die Beziehung zwischen Eltern und Kindern[1], zwischen den Ehegatten, zwischen Patron und Clienten, zwischen dem Volk und seinen Magistraten, ganz besonders zwischen den Gegenständen religiöser Verehrung und dem Menschen[2]. Während wir heute für jeden Lebenskreis des menschlichen Geistes neue Sätze der Ethik zu formuliren pflegen, durchdrang bei den Römern ein und derselbe innere Gehalt die Gesammtheit aller menschlichen Beziehungen.

Darum darf man sich nicht täuschen lassen, wenn in vielen Fällen ein privatrechtliches Verhältniss in seiner Verletzung Grundlage für die Strafe zu sein scheint. Es würde namentlich unmöglich sein, die römische Familie etwa von dem sacralen Element in der alten Zeit loslösen zu wollen. Dem innern Kern der verletzten Pietät entspricht als äussere Schale die sacrale Natur der Strafe.

Der ganze Streit darüber, ob in dem alten römischen Strafrecht die Grundlage des Theocratischen oder eben der Privatrache anzunehmen, verliert an Bedeutung, wenn man sich von den Vorstellungen losmachen kann, die man in der Regel mit einer theocratischen Gestalt des Rechts zu verbinden pflegt. Nach der ge-

[1] Wie im Process des Manlius, der seinen stotternden Sohn aus Rom verwiesen hatte, Liv. VII, 4. Cic. *de off.* 3, 31. Cujac. *observ.* 1, 23.

[2] Die verschiedenen Ansichten darüber s. in der Kürze bei Rein, Röm. Strafr. p. 26. — Einzelne Notizen hat Bynkershoek: *de cultu religionis peregrinae apud veteres Romanos* (in *opusc. var.*)

wöhnlichen, bei den Geschichtsschreibern giltigen Bedeutung der Theocratie, denkt man dabei zunächst und vorwiegend an einen bestimmten, rechtsgestaltenden Einfluss des Priesterstandes, als einer mit politisch - catholischer Autorität bekleideten Kaste. Obwohl sich nun bei keinem andern Volke das Abhängigkeitsverhältniss der Familie und des einzelnen Menschen von einer primitiv-religiösen Idee und eine ursprüngliche durch das Denken kaum vermittelte Beziehung des Menschen zur Gottheit so lange und so rein erhalten hat, wie bei den Römern, so wird man doch schwerlich durch irgend etwas andres, als durch blosse Vermuthungen, die Behauptung begründen können, dass ein „theocratischer Einfluss" auf die Uranfänge des römischen Strafrechts eine entscheidende Macht ausgeübt hat. Nur das allerdings harte Disciplinarverfahren gegen die Vestalinnen zeigt eine unmittelbare Thätigkeit des *pontifex maximus*. Aus der sacralen Natur der Strafbestimmungen kann man keineswegs einen äusserlichen theocratischen Einfluss folgern.

Zur Rolle des Herrschens fehlten dem römischen Priesterstande von Hause aus die Elemente; vor allen andern Dingen aber die Beziehung zum Gemüthsleben des Einzelnen, worin die Basis jeder Priesterherrschaft liegt, welche gerade durch den Einzelnen das Ganze beherrscht. Der römische Priester erscheint uns von Anfang an als ein verständiger Beamter des Staates, als ein Glied eines gelehrten Standes, keineswegs als ein Vermittler für die religiösen Vorstellungen des Einzelnen, welche in den Traditionen der Familie oder der *gens* ihren Sitz hatten. Aber auch im römischen Volkscharakter fehlten die Voraussetzungen, die die Machtstellung eines Priesterstandes dauernd begründen. Es fehlten die nothwendigen Erfordernisse, welche auf den ersten Blick so verschieden erscheinen und dennoch zuletzt auf eins hinauslaufen, nämlich auf die Gleichgültigkeit gegen den Staat: Trägheit des reflectirenden Gedankens, überschwengliche Phantasie und starke Sinnlichkeit können als Grundzüge des römischen Charakters nicht betrachtet werden.

Die deutlichen Spuren des sacralen Elements im ältesten römischen Strafrecht machen sich nach zwei Seiten hin bemerkbar: sowohl in den strafbaren Handlungen, wie in der Art der Strafe.

Unter den strafbaren Handlungen werden besonders erwähnt die Verletzung des Clientelverhältnisses, Verrückung von Grenzsteinen (mit Beziehung auf die altrömische Verehrung des *Terminus*), Misshandlung der Eltern durch die Kinder, Unkeuschheit der vestalischen Jungfrauen, absichtliche und unabsichtliche Tödtung[3], Frevel an Wald und Feld, Verrath im Kriege. Ganz besonders bemerkbar wird diese religiöse Natur des ältern Strafrechts in dem Falle, welchen uns Livius vom Manlius berichtet, welcher von dem Tribunen M. Pomponius nicht lange Zeit nach den licinischen Gesetzen angeklagt wurde, gegen seinen Sohn dadurch hart gehandelt zu haben, dass er ihn zum Landleben nöthigte. Die näheren Umstände dieses Falles kennen wir nicht; gegenüber dem weiten Umfang der väterlichen Gewalt in altrömischer Zeit erscheint ein solcher Vorwurf jedenfalls bemerkenswerth, und kaum anders erklärbar, als durch Rücksicht auf das religiöse Element der Familie, welche bei aller Strenge der väterlichen Gewalt dennoch immer die Pietät als Grundzug festhielt. Von grösserer Bedeutung für uns ist die sacrale Natur der Strafe, die auf die mannichfachste Weise sogar aus der etymologischen Bedeutung der lateinischen Bezeichnungen dargethan worden ist. Mag man auch auf einzelne Aeusserlichkeiten, wie den Gebrauch des Beils bei Vollziehung der Todesstrafe ein zu grosses Gewicht gelegt haben: im Ganzen werden sich diese Gründe kaum widerlegen lassen. Von noch grösserer Bedeutung ist die alte Aechtung des Verbrechers (*sacratio capitis*), welche ihn mit Inbegriff seines gesammten Hausstandes einer Gottheit verfallen erklärte[4].

Für den Strafprocess lag in dieser Strafe die Besonderheit, dass von solchen allerschwersten, mit der Aechtung bedrohten

[3] Ganz vorzüglich deutlich beweist das religiöse Element eine Notiz des Macrobius *Sat.* I, 16 *„prudens expiare non poterat"*, d. h. die religiöse Reinigung bei Verbrechen, die der Staat in der alten Zeit als solche gar noch nicht anerkannte.

[4] Liv. II, 8: *sacrando cum bonis capite ejus qui regni occupandi consilium iniisset.* cf. III, 55. — *Leges sacratae sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus fas fecerit, sacer alicui deorum sicut familia pecuniaque* (Festus).

Verbrechen der Staat von vornherein seine strafende Thätigkeit zurückzog, den Beweis der Schuld durch die Erinnerung an die Gottheit in das Gewissen des Schuldigen verlegte und die Ausführung der Strafe jedem Einzelnen freigab, sodass er zur Entschuldigung eines Todtschlags nur die ächtungswürdige That des Getödteten zu erweisen brauchte.

Für das Strafrecht selbst geht aus der *sacratio* das besondere Resultat hervor, dass in dieser alten Strafe Vermögen und Person nicht von einander getrennt werden konnten. Selbst die Familie wurde nach jenen alten Anschauungen, welche denen des mosaischen Rechts und der griechischen Tragiker analog sind, zum Mitschuldigen an dem Verbrechen des Familienhauptes gemacht[5].

In einem innern Zusammenhang mit dem sacralen Princip, der *sacratio*, stehen die alten Spuren der Talion; denn nichts kann den uranfänglichen Ideen der göttlichen Gerechtigkeit mehr zusagen, als die Vorstellung von der Vergeltung nach einem äusserlich gleichen Masse. Viele sind zwar geneigt, in der Talion ein gänzlich verschiedenes, mit einem sogenannten Vergeltungsprincip und der Privatrache zusammenhängendes Element des römischen Strafrechts zu sehen; eine solche Erklärung bleibt indessen ungenügend, weil man zwar annehmen kann, dass die Gesammtheit eines in der Entwickelung begriffenen Stammes den Verletzer des Einzelrechts zur Sühne anhält durch gänzliche Ueberlassung an die Rache des Verletzten, keineswegs aber, dass die Gesammtheit bloss in Rücksicht auf die Genugthuung des Verletzten eine den äusserlichen Interessen derselben wenig zusagende Talion vollstrecken sollte.

Wie käme es überdies, dass der Gedanke der Talion, als ein tief innerlicher selbst in dem rein öffentlichen Strafrechte erscheint? Auf die Talion scheint die Strafe des M. Manlius zurückzuführen zu sein, der nach der höchsten Gewalt strebend vom tarpejischen Felsen heruntergestürzt wird[6].

---

[5] Aehnlich bei den Griechen in Bezug auf Privatschuldner, s. Boeckh, Staatshaushalt der Athener I, 420.

[6] Gänzlich unhistorisch erscheint eine rein äusserliche Dreitheilung des sacralen Elements, der Privatrache und der Geldentschädigung als

Die durchgreifende strafrechtliche Wirkung der *sacratio*, an welche sich späterhin die *aquae et ignis interdictio* dadurch anschliesst, dass sie nach dem Zeugniss des Dio Cassius die Tödtung des Interdicirten durch jeden Dritten gestattet, beruht nun aber darin, dass durch die Vorausbezeichnung der Strafe und die Erlaubniss, den gegen eine *lex sacrata* Zuwiderhandelnden zu tödten, eine vorbeugende Macht gewonnen wurde, wie dies bei einem förmlichen Strafverfahren für andre nicht ächtungsfähige Verbrechen unerreichbar war. Darum bediente man sich derselben vorzugsweise nach Vertreibung der Könige für die schwersten politichen Verbrechen: für Angriffe auf tribunicische Gewalt und die Provocation, Verbrechen, welche voraussichtlich von solchen unternommen werden konnten, welche in der Mitte beistimmender Patricier hoffen durften, durch Parteieneinfluss dem strafenden Gerichte zu entgehen oder eine versammelte Volksmenge durch Familienglanz und die Erinnerung an frühere Verdienste dann zur Gnade zu bewegen, wenn ein verfassungswidriges Unternehmen misslingen sollte. Gegen die rächende Thätigkeit des einzelnen Bürgers war kein Schutz, wenn dieselbe im Voraus sanctionirt worden war. Gegen einen solchen Angriff vermochte der Mächtigste im Staate keinen Widerstand zu leisten. Die eingreifende Wirkung solcher indirecter Strafvollstreckungen ohne vorgängiges öffentliches Urtheil ist in der Geschichte der venezianischen Republik hinreichend bestätigt.

Erst allmählich wird der Kreis der Strafmittel über die alte Todesstrafe und die einfache Geldstrafe hinaus erweitert, indem die älteste Form der Freiheitsstrafe hinzutritt, wie sie in der Verbannung gegeben ist. Das älteste Beispiel der republicanischen Periode liefert ihr erster Staatsverbrecher Coriolanus, der sich freiwillig in das Exil begab [7]. Nicht ganz unwahrscheinlich, wenn auch nicht nachweisbar ist es, dass diese frei-

gänzlich gesonderter Rechtselemente der drei alten Stämme, wie sie Rein a. a. O. p. 43 aufstellt. Darnach hätten die Stämme bei Gründung Roms in Beziehung auf das Strafrecht feierliche *stipulationes partis et pro parte* vorgenommen, und einen ganz modernen *contrat social* geschlossen.

[7] Ebenso in dem Fall des Kaeso Quinctius, Liv. III, 12.

willige Verbannung mit der *sacratio* in einem Zusammenhange gestanden hat, etwa so, dass die eine durch die andre verdrängt wurde. Es könnte dies wenigstens daraus geschlossen werden, dass, nachdem die Verbannung in Aufnahme kommt, von jenen ältesten Strafen nicht mehr die Rede ist.

Die Berührungspuncte beider Strafen, der *sacratio* und des *exilium*, liegen im politischen Staatsverbrechen, welches sicherlich in den ältesten Zeiten der Republik, namentlich in den Kämpfen um die erste Einrichtung des Tribunats, häufiger gewesen sein mag, als es nach den Berichten der Historiker erscheint. Die Fälle freiwilliger Verbannung, welche im Livius erwähnt werden, sind wenig zahlreich und dennoch wird bei der Einnahme des Capitols durch Herdonius ausdrücklich berichtet, dass unter seiner Leitung Verbannte thätig gewesen, und als ausdrücklicher Zweck seiner Invasion proclamirt: „die unrechtmässig Verbannten ins Vaterland zurückzuführen“ [8].

In der Verbannung tritt denn auch die politische Seite der Strafe in demselben Masse in den Vordergrund, als das sacrale Element verschwindet. Der Staat fühlt sich nun mehr als eine eigne substantielle Macht dem Einzelnen gegenüber, von dem er sich bestimmt und feierlich lossagt, indem er ein freiwilliges Exil nachträglich sanctionirt. Die Formen, unter denen dies geschah, sind kaum erkennbar; wahrscheinlich wurde indess immer zunächst über die Güter des Exilirten, sobald dieselben irgend von Bedeutung waren, Bestimmung getroffen, obwohl die alte Ansicht von der Mitschuld der ganzen Familie anfing sich zu verlieren.

Die Entstehung dieser neuen Strafart, die dem verletzten Staat vollkommen Genüge thut, bezeichnet zugleich den Anfangspunct für die Umwandlung in den Ansichten über die Todesstrafe, welche mit der häufigeren Anwendung des Exils als eine regelmässige Strafe verschwindet. Die Erinnerung an die Missbräuche der Strafgerichtsgewalt bei Staatsverbrechen hatte ohnehin schon dahin geführt, ein Todesurtheil vermöge der Provo-

[8] Liv. III, 17, 18: „*multi exulum caede sua foedavere templum.*“

cation zu einem besondern Act der Gesetzgebung in den Comitien zu machen; bis man zuletzt dahin gelangte, in der gewaltsamen Entziehung des Lebens durch den Strafrichter „eine königliche Grausamkeit“ zu erkennen. Ohne dass die Lebensstrafen gänzlich aufgegeben worden wären, bildeten sie dennoch Ausnahmefälle, die man häufig als eine Nothwendigkeit *more majorum* zu entschuldigen pflegte, niemals aber als eine regelmässige Folge des Verbrechens selbst betrachtete.

Mit dem Wachsthum der Verbannungsstrafe drang das rein politische Element der Strafe immer mehr in das Recht ein. Eine innerliche Grenzscheide zwischen der politischen und der sacralen Natur der Strafe lag vielleicht in den asiatischen Kriegen, von welchen an die römischen Geschichtsschreiber den inneren Verfall der Stadt zu datiren pflegen.

Die Wirkung jener glücklich geführten Kriege war nämlich eine doppelte:

Zunächst stellte sich unzweifelhaft die Ueberlegenheit Roms über die sämmtlichen Völkerschaften am mittelländischen Meer deutlich heraus, seitdem Carthago unterlegen war. An die Vorstellung dieser Ueberlegenheit schliesst sich der neue Begriff der Majestät des römischen Volkes an, welcher nicht ohne Einwirkung auf das Strafrecht bleiben kann. Es würde schimpflich gewesen sein, einen römischen Bürger als Theilhaber an dieser Majestät körperlich zu züchtigen, und zweifelhaft, ob das Schauspiel einer Todesstrafe in Rom nicht die Idee dieser Majestät in ihrer Rückwirkung auf andre Völkerschaften schwächen musste. Der römische Staat wollte answärts nicht den Gedanken erregen, als müsste er sich gegenüber einem einzelnen Bürger durch Todesstrafen sichern.

Zweitens erschütterte aber auch die Bekanntschaft mit den Formen orientalischen Gottesdienstes die religiösen Grundlagen des römischen Staatslebens. Die Religion und der Cultus legitimirten Sittenverderbniss längst verweichlichter Völkerschaften in Rom. Orientalische Ceremonien suchten das Bürgerrecht in Rom zu erschleichen und sich durch den natürlichen Reiz des Mysteriösen aller verdorbenen Elemente der Gesellschaft zu bemächtigen. Das politische Leben Roms war gefährdet, in dem

den römischen Priestern durch diese Culte der Beweis geliefert wurde, wie leicht es ist, sich durch Corruption der besitzenden Stände zur Herrschaft zu bringen. Es kamen Bücher an das Tageslicht, welche bis dahin unbekannt geblieben waren und das altpriesterliche Recht Roms enthalten sollten, in Wirklichkeit aber ganz gewiss nichts waren, als eine geschickte Benutzung der damaligen Vorstellungen zu politischen Zwecken. Das Senatusconsult über die Bacchanalien, welches die heimlichen Ausschweifungen verbot, eine Untersuchung der Vorgänge durch ganz Italien anordnete, und in Folge dessen die angeblichen Priesterbücher öffentlich verbrannt wurden, zeigt in der durchgreifenden Strenge seiner Bestimmungen, dass es sich damals um keine Kleinigkeit handelte [9]. Gegenüber der Toleranz des römischen Volkes gegen auswärtige Culte bezeichnet dieser Staatsact offenbar eine gewaltige Katastrophe. Nach aussen behauptete sich die römische Republik dadurch auf ihrer nationalen Grösse, nach innen stellte sie sich als ein politisches Recht hin mit dem bestimmten Vorsatz, dem Priesterstande so viel Einfluss auf die unteren Klassen zu gestatten, als es für den Staat nützlich sein würde. Wofern also der Priesterstand jemals einen andern als indirecten Einfluss auf das Recht geübt hatte, fand er damit sicherlich sein Ziel.

[9] Auch bei dieser Gelegenheit bekundet sich die Scheu, Todesstrafen von Staatswegen zu vollstrecken. Liv. XXXIX, 18: *Mulieres damnatas cognatis, aut in quorum manu essent, tradebant, ut ipsi in privatis animadverterent in eas. Si nemo erat suplicii idoneus exactor, in publicis animadvertebatur.*

Zweites Kapitel.

Politische Periode des römischen Strafrechts. Strafgesetze dieser Zeit. Staatsrechtliche Bedeutung der Verbannung. *Aquae et ignis interdictio.*

Die neue Periode, welche durch diese Vorgänge abgegrenzt wird, und welche als die politische bezeichnet werden kann, durchdringt mit ihren Principien das gesammte Strafrecht. Die Gesetze zeigen einen politischen Hintergrund in ihrer Entstehungsgeschichte, die Strafen sind mit Rücksicht auf das politische Interesse des Staates gemessen; der ganze Strafprocess vorzugsweise gewinnt eine politische Bedeutung für sämmtliche Stände Roms. Daraus allein erklärt sich der grosse Kampf der letzten Jahrhunderte der Republik, den die Parteien um die Besetzung der Strafgerichte kämpften. Sie wussten, dass das Strafrecht nichts mehr war, als eine reine Waffe für die Parteimeinung. Mit der Einsetzung der ständigen Gerichtscommissionen war die Frage jedes einzelnen Standes die, wer die Rolle des Angreifers übernehmen, wer sich die Rolle des Abwehrenden gefallen lassen sollte. Seit den Gracchen bis auf Augustus, in einem Zeitraum von kaum hundert Jahren, repräsentiren zwölf Gesetze des verschiedenartigsten und immer wechselnden Inhalts die Phasen und Gestaltungen des Streits um die Strafgerichtsverfassung[1]. Vor den ständigen Richtercommissionen gab es indess bereits ein stehendes Heer von

[1] Vgl. Rudorff, Röm. Rechtsgesch. §. 39.

Staatsverbrechen. Die einzelnen Strafgesetze, welche dagegen ankämpfen sollen, sind hinwiederum nichts als politische Gesetze, die aus einer ganz bestimmten äussern Veranlassung entstanden. Von mehreren derselben, die wir dadurch als Gelegenheitsgesetze kennen lernen, sind die geschichtlichen Motive bekannt; bei allen indessen lässt die Form der Abfassung, das Aneinanderreihen verschiedenartiger Gegenstände, darauf schliessen, dass die meisten Strafgesetze darauf berechnet waren, augenblicklichen Parteizwecken zu genügen. Im Verhältniss zu der vorangegangenen Zeit erscheint daher die strafgesetzgebende Thätigkeit dieser Periode wahrhaft staunenerregend. Sie zeigt eine Menge von legislatorischen Experimenten auf, die schliesslich nichts Dauerndes zu begründen vermochten. Die häufigen Aenderungen beweisen auf das Unwiderleglichste, wie schwach die Repression dieser Gesetze gewesen sein muss.

Als rein politische Strafgesetze, deren Inhalt theils das Verhältniss Roms zu den unterworfenen, verbündeten, oder unabhängigen Völkerschaften, theils das staatsrechtliche Verhältniss der römischen Magistrate, theils die öffentliche Sicherheit betrifft, lassen sich offenbar die nachfolgenden Klassen betrachten, sobald man erwägt, dass die politische Seite am Verbrechen im antiken Staat einen viel weiteren Umfang hat, als bei uns[2].

1. Die Strafgesetze wegen Bedrückung der Provincialen und Bundesgenossen, Gelderpressung, Bestechung unter verschiedenen Formen (*crimen repetundarum*). In achtzig Jahren sieben Gesetze (*lex Calpurnia* 605, *lex Junia*, *lex Acilia*, *lex Servilia Glaucia*, *lex Cornelia*, *lex Julia* 695, ausser der von Klenze restituirten *lex repetundarum*).

2. Amtserschleichung (*ambitus*). In einem längeren Zeitraume sind zehn Gesetze gegeben, die theilweis noch in die alte Zeit hineinreichen und ihre Anfänge in den *leges annales* haben.

3. Gewaltthätigkeit (*vis*). Vier Gesetze in fünfzig Jahren. Sie

---

[2] Macchiavelli bemüht sich in seinen *discorsi sopra la prima decà di Tito Livio* (I. 10.) unter der Rubrik *„quanto siano necessarie in una republica le accuse per mantenere la libertà"* die politische Richtung des altrömischen Strafrechts nachzuweisen.

sind als politische Strafgesetze anzusehen wegen der besondern Berücksichtigung des staatsgefährlichen Waffentragens (*lex Plautia* 691, *lex Pompeja*, *lex Julia Caesaris* und *lex Julia de vi publica*. Man kann zur Characteristik jener Zeit das anführen, was ein Geschichtsschreiber von einer früheren Gelegenheit gesagt hatte: *Multa dolo, pleraque per vim mutabantur*.

4. Majestätsverbrechen (*laesa vel imminuta majestas*). Vier Gesetze in fünfzig Jahren (*lex Appuleja* 653, *lex Varia*, *lex Cornelia*, *lex Julia Caesaris* 708). Der Kernpunct aller dieser Majestätsgesetze war die Verantwortlichkeit der Beamten gegenüber dem römischen Volke, welches der Träger der *majestas* war. Ob die Anfänge der späteren Missbräuche bereits in diese Periode hineinreichen, namentlich ob blosse Meinungsäusserung der Strafe des Gesetzes anheimfiel, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen[3].

5. Zu den politischen Strafgesetzen gehören auch diejenigen über Zurückhaltung öffentlicher Gelder (*de residuis*), über künstliches Hinauftreiben der Getreidepreise (*de annona*), über Beschädigung des Staatsvermögens (*peculatus*). Das Interesse der öffentlichen Sicherheit trieb diese, zu jener Zeit gemeingefährlichen Verbrechen über das bloss privatrechtliche Niveau der Schadensersatzpflicht hinaus.

Auch die in die Kaiserzeit fallende *lex Visellia* wegen Anmassung von ständischen Auszeichnungen gehört noch diesem Gebiete an[4].

Neben diesen neun und zwanzig politischen Strafgesetzen erscheint die Zahl derjenigen Gesetze, welche den Schutz des Privatrechts bezwecken, ausserordentlich gering. Auch in ihnen

---

[3] Aus Cic. *epist.* 3, 11, 2 dies ohne weiteres zu folgern, gestattet die ungenaue Fassung um so weniger, als man bei dem geringen Zeitunterschiede zwischen beiden Schriftstellen die Stelle in Tacitus *Annal.* I, 72: „*facta arguebantur, dicta impune erant*" nicht unglaubwürdig finden kann. Mindestens beweist das Zeugniss des Tacitus soviel, dass ein derartiger Process nicht vorgekommen ist. Dafür spricht auch Suet *Caes.* 75.

[4] Th. Mommsen verlegt auch dieses Gesetz in die Zeit vor 683. *u. c.* Vgl. Jahrbücher d. gem. deutsch. Rechts von Becker und Muther III. 5. 337.

lässt sich eine Beziehung zu dem politischen Leben der Zeit, wenn auch nebenher, dennoch deutlich erkennen. Der gesetzgeberische Grund für sie beruhte nicht auf einer inneren Umwandlung der strafrechtlichen Volksanschauungen, sondern auf der innerlichen Beziehung des staatlichen Interesses zu der Art der Angriffe auf das Privatrecht, ausserdem auch auf dem Bedürfniss einer wirksameren Reaction des Strafprocesses, als dies bei der urtheilenden Volksgemeinde möglich sein konnte. Diese Criminalgesetze dienen wesentlich dazu, um die in der Regel damit verbundene Einrichtung ständiger Commissionen für bestimmte Verbrechen zur Verfolgung von Parteizwecken zu benutzen[5].

Die fünf Strafgesetze zum Schutz privatrechtlicher Grundsätze, welche von besonderer Wichtigkeit waren und noch späterhin den Mittelpunct bilden für das Strafrecht der Kaiserzeit, sind:

1. Als tonangebendes Gesetz die *lex Cornelia de sicariis*. Die subjective Grundlage, vermöge welcher der Versuch des Todtschlags, ja sogar die bloss vorbereitende Handlung des Auflauerns gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft wird, bezeichnet eine neue Richtung, welche den alten Anschauungen der Rechtsverletzung entgegenläuft. Der Abschreckungszweck ist damit in das Strafrecht eingeführt, noch mehr aber deutet die besondere Hervorhebung des Waffengebrauchs und der Giftmischerei, als besonderer Mittel der beabsichtigten Tödtung, auf den gemeingefährlichen Gesichtspunct, welchen Sulla im Auge hatte. Die bloss äusserliche Beziehung zum Waffengebrauch führt sogar dahin, den bewaffneten Diebstahl, als ein ganz heterogenes Element, das von Hause aus noch dem reinen Privatrecht angehört, unter die Bestimmungen desselben Gesetzes zu ziehen. Was die Giftmischerei angeht, so finden sich überdies in der älteren römischen Geschichte Spuren, welche dieses Verbrechen im Zusammenhang mit politischen und religiösen Parteiagitationen darstellen.

2. Das Gesetz des Augustus gegen die Geschlechtsverbrechen

---

[5] Sueton. *Caesar* 67: *Delicta neque observabat omnia, neque pro modo exsequebatur; sed desertorum ac seditiosorum et inquisitor et punitor acerrimus, connivebat in ceteris.*

Ehebruch, Stuprum und Incest. Abgesehen von den finanziellen Zwecken, die dem Augustus bereits im Alterthum bei seiner umfassenden Ehegesetzgebung untergelegt werden, bot bei der herrschenden Verwilderung und Sittenverderbniss sicherlich kein anderes Strafgesetz einem römischen Machthaber eine so bequeme Handhabe dar, persönliche Angriffe gegen politisch verdächtige Individuen so erfolgreich durchzuführen.

3. Das Gesetz des Sulla gegen diejenigen Fälschungen, welche Münzen oder Testamente betreffen. Was die Münzen betrifft, so ist das unmittelbare Staatsinteresse einleuchtend, bei den Testamenten war später wenigstens, nach den Ehegesetzen des Augustus und den fiscalischen Erbschaftsspeculationen auf Grund der Caducität, die Testamentsfälschung ebenfalls von besonderer Bedeutung geworden.

4. Das fabische Gesetz gegen Menschenraub [6], unbekannten Alters.

5. Das Gesetz des Pompejus gegen Verwandtenmord.

Alle diese Strafgesetze aus den letzten Zeiten der römischen Republik sprechen nur zwei Strafen aus, Geld und Verbannung, theils gesondert, wie in dem fabischen Gesetz, theils vereinigt, wie in mehreren Gesetzen des Julius Caesar. Die Todesstrafe gegen römische Bürger existirte nur noch als ausserordeutliches Nothmittel in politischen Calamitäten und wurde überdies geheim vollstreckt. Kein Gesetz sprach dieselbe direct aus. Die alte *sacratio* war längst eine Lächerlichkeit geworden, die den Anschauungen der damaligen, eines religiös-ethischen Characters beraubten Zeit abhanden gekommen war. Körperliche Züchtigungen und Verstümmlungen waren aus dem Strafsystem durch mehrere Gesetze ausdrücklich, als der Würde des römischen Bürgerthums zuwider, beseitigt, ja sogar zur Zeit der Rogationen des Tribunen Livius als einfaches militärisches Zuchtmittel gegen

[6] Dass die alten Geldstrafen von 100,000 Sestercen zu Zeiten der Republik für capital erachtet worden wären, wie Rudorff will, (R. G. §. 37) lässt sich aus l. I. *Dig.* h. t. nicht nachweisen. Nachdem die Geldstrafe ausser Gebrauch gekommen war, substituirte die Kaiserzeit die *damnatio in metallum.* (l. ult. h. t.); cf. *Collat. leg. Mos.* 14, 3; §. 10 *Inst. de publ. jud.*

die Contingente der Bundesgenossen in Frage gestellt worden. Merkwürdig zeigt sich gerade in diesem Puncte der Unterschied zwischen dem antiken Ehrbegriff und dem modernen Ehrgefühl derjenigen, welche die Prügelstrafe als nothwendig fordern. Schon in dem grauen Alterthum römischer Geschichte kam die körperliche Züchtigung niemals als eine selbstständige Strafe vor, sondern nur als Mittel für eine äusserliche Verschärfung der Todesstrafe [1].

Es bleibt uns also, wenn wir von der untergeordneten Bedeutung der Geldstrafen absehen, die Verbannung als eigentliche Basis des gesammten Strafrechts in jener Periode. Anfänglich scheint dieselbe niemals direct ausgesprochen worden zu sein. Sie war ein freiwilliges Mittel, ein erlaubter Weg, sich der härteren Strafe eines alten Gesetzes, oder aber der drohenden Haltung des Volkes namentlich da zu entziehen, wo es sich um die Verantwortlichkeit eines Magistrates handelte, gegen welchen auch ohne ein bestehendes Strafgesetz die Volksversammlung nicht zögerte, gesetzgebende und richtende Thätigkeit gleichzeitig geltend zu machen. Auf solchen Voraussetzungen und Anschauungen beruht die berühmte Stelle Ciceros in seiner Rede für den Caecina:

„Was das Exilium betrifft, so ist dessen rechtliche Natur leicht zu fassen. Das Exil nämlich ist keine Strafe, sondern ein Hafen, ein Asyl gegen die Strafe. Denn diejenigen, welche der Strafe entgehen wollen, wenden sich dorthin, indem sie Aufenthalt und Wohnung verändern. Daher giebt es kein einziges Gesetz, weder in unserm Vaterlande noch in fremden Ländern, wodurch eine Missethat mit dem Exil bestraft worden wäre, vielmehr entfliehen die Menschen aus Furcht vor Gefängniss, Tod und Schmach in das Exil wie an einen schützenden Altar. Denn im Falle, dass sie daheim blieben, könnten sie ihr Bürgerrecht nur gleichzeitig mit dem Leben einbüssen.

---

[1] Heyne schrieb in seinen *opuscul. acad.* Tom. V eine Dissertation über diesen Gegenstand, an welcher nichts merkwürdig ist, als der Titel: „Warum im älteren römischen Recht diejenigen geprügelt wurden, die zum Tode verurtheilt waren. Vorwärts Lictor, binde die Hände! Zur Empfehlung des neuen Prorectors Pütter, Göttingen 1783."

Nicht deshalb, weil sie nicht bleiben wollen, wird ihnen ihr Bürgerrecht entzogen, sondern sie selbst geben ihr Bürgerrecht auf und sagen sich von ihm los. Da nun nach römischem Rechte Niemand gleichzeitig Bürger zweier Staaten sein kann, so verliert der Flüchtling erst dann die Civität, wenn er in einem anderen Staate aufgenommen worden ist." [8]

Caesar fasst in seiner vom Sallust überlieferten Rede zu Gunsten der Catilinarier die freiwillige Verbannung ebenfalls als eine dem Schuldigen gewährte Vergünstigung auf[9].

Die häufigste Anwendung von der freiwilligen Verbannung mochte gerade bei politischen Verbrechen gemacht worden sein; aber man kann nicht annehmen, dass sie auf solche beschränkt worden wäre. Die Stellen der alten Schriftsteller erwähnen solcher Unterscheidung nicht, und überdies liegt eine scharf ausgeprägte Scheidung des rein politischen von dem öffentlichen Interesse nicht im Geiste des Alterthums. Die Möglichkeit für die Durchführung jener Idee des römischen Strafrechts liegt einerseits in der meist fehlenden präventiven Gefängnisshaft gegen Verbrecher und in der hergebrachten Duldung der gesammten Nation. Es ist jedenfalls eine eigenthümliche Erscheinung in der römischen Geschichte, dass der Hass einer aufgebrachten Menge niemals soweit ging, die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu verlangen, mochte dieselbe auch noch so leicht zu erhalten sein, oder mochte der Schuldige auch noch so nahe bei Rom

---

[8] Ebenso in Cicero *pro domo* 59: *Hoc juris a majoribus proditum est, ut nemo civis Romanus aut libertatem aut civitatem possit amittere, nisi ipse auctor factus sit.* — Die Spuren solcher Ansicht lassen sich auch in dem Exil des Camillus nachweisen, der in seiner Abwesenheit zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, welche seine Freunde bezahlten, weil er sich nur nach Ardea begeben hatte, wo er, als in einer römischen Colonie, der Execution noch erreichbar war. Ein practischer Fall in der römischen Geschichte für diese Theorie war die Ueberlieferung des Hostilius Mancinus an die Numantiner seitens des römischen Volkes. Da er nicht angenommen wurde, behauptete man die Fortdauer seines Bürgerrechts; cf. l. ult. *Dig. de legationibus.*

[9] *Tunc lex Porcia aliaeque leges paratae sunt, quibus legibus exilium damnatis permissum est.*

verbleiben. Die Mitgliedschaft in der Staatsgemeinde, die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, die Ausübung des activen Bürgerrechts, wurden so hoch veranschlagt, dass ein gezwungener Aufenthalt ausserhalb Roms ein grosses Uebel zu sein schien. Nirgends aber unter den vielen Beispielen zeigt sich der römische Stolz glänzender und die Grossmuth einer beleidigten Nation wunderbarer, als in dem Falle des Fulvius, der eine römische Armee im zweiten punischen Kriege verrathen, ganz Rom gegen sich erbittert, eine Anklage wegen Hochverraths auf sich geladen, und dennoch unangefochten im Exil bleiben konnte, das er sich freiwillig erwählt. Das Gericht des Volkes sprach nichts weiter aus, als dass die Ursache seiner Entfernung eine gegründete sei [10].

Nach dem Berichte des Livius könnte man sogar schliessen, dass in diesem Falle nicht einmal Gütereinziehung über den Schuldigen verfügt wurde, wie dies früher bei ähnlichen Fällen der Decemvirn und des Kaeso Quinctius der Fall gewesen war.

Sowohl Cicero, als Caesar stellen es also als einen staatsrechtlichen Grundsatz auf, dass das Bürgerrecht einem römischen Bürger direct nicht entzogen werden kann; eine Ansicht, die sich im Laufe der Zeit unter den einwirkenden Vorstellungen von der römischen *majestas* gebildet haben mag, da doch früher sogar wegen Privatschulden die Knechtschaft über römische Bürger verhängt worden war. Aehnlich wie bei der alten *sacratio* wirkt daher noch jetzt das Bestreben vor, die unmittelbare Strafthätigkeit vom Staate entfernt zu halten. Man suchte die strafende Thätigkeit der urtheilenden Comitien auf das geringste Mass zu reduciren und auf Umwegen zum Ziel zu gelangen. Deshalb wurde nicht direct die Verbannung ausgesprochen, sondern in der Form der *aquae et ignis interdictio* [11], durch das Verbot von

---

[10] Liv. XXVI, 3: *postquam dies comitiorum aderat, Cn. Fulvius exsulatum Tarquinios abiit. Id ei justum exilium esse scivit plebs.*

[11] Zuweilen auch neben *aqua et igni* mit dem Zusatze *tecto*. Cic. *pro domo*; Iuvenal. *Sat.* 3. — *Ignis* bedeutet aber auch den Heerd, so dass damit die Aufnahme im Hause verbunden war. Quint. *instit. orat.* II, 16. *Aqua et igni accipi*, das Gegentheil der *aquae et ignis interdictio*, war daher ein Gebrauch bei der feierlichen Eheschliessung l. 66 *Dig. de donationibus inter virum et uxorem.* 24, 2. Wann diese Form indirecter

Feuer oder Wasser Gebrauch zu machen, dem Angeschuldigten die indirecte Nöthigung auferlegt, Rom zu verlassen. Erinnern wir uns daran, dass diese Entziehung von Feuer und Wasser die einzige gesetzliche Capitalstrafe jener Periode ist, die keineswegs regelmässig mit dem Verlust des Vermögens verbunden war, dass die Todes- und Leibesstrafen für politische Verbrechen und zwar in den Zeiten staatlicher Umwälzungen zwischen den socialistischen Bestrebungen der Gracchen und den monarchischen Verschwörungen der Triumvirn gänzlich abgeschafft waren, so erscheint das römische Recht auf einer Höhe der Auffassung, die man nach modernen Begriffen als unpractisch bezeichnen würde. Die Römer hatten offenbar erkannt, dass das Verbrechen durch keine Macht des Gesetzes und der Strafe auszurotten ist, und dass dieser factischen Existenz des Verbrechens gegenüber der Staat nur zwei Rechtsansprüche wagen könne: denjenigen der Sicherung durch Fernhalten des Schuldigen, und den der Wiederherstellung des zugefügten Schadens und Privatstrafe. Der directe Abschreckungszweck tritt erst später hinzu. Ohne irgend welche philosophische Nachforschung nach den Strafzwecken, steht der antike Staat jener Zeit gleichweit entfernt von der modernen Philanthropie, die in dem Verbrecher das Gute durch die Strafe zu entwickeln strebt, wie von der orientalischen Barbarei, welche sich für das Verbrechen rächt. In der *aquae et ignis interdictio* liegt der deutlichste Ausdruck dieser römischen Idee, und es bleibt nur noch deren Verfall nachzuweisen, um auf die Entstehung der Deportation zu gelangen.

Nöthigung in Aufnahme kam, ist nicht mehr nachzuweisen. Die Nachricht des Dionys, dass Romulus der Urheber gewesen, ist nach dem Geiste jener Zeit nur bekanntlich für eine fromme Fabel zu halten. Livius XXV, 4.

Drittes Kapitel.

Die Proscriptionen Sullas. Beschränkende Zusatzbestimmung zur Verbannung. Erste Relegation des Lamia. Strafgesetzgebung des Augustus. Bestimmungen wegen des Aufenthalts Interdicirter. Unbestimmter Character derselben. Relegation der beiden Julien und des Ovid.

Das alte Princip der strafrechtlichen Passivität wurde zuerst wesentlich durchbrochen durch die Proscriptionen Sullas und durch die Verwilderung der Bürgerkriege. Alle politischen Parteien Roms, Demagogen wie Optimaten, Socialisten wie Patricier, hatten sich bereits vor der sullanischen Dictatur abwechselnd an der Person ihrer Gegner vergriffen. Cicero sogar, welcher jenen schönen Satz vom Exil aufgestellt und vor der versammelten Volksmenge die Todesstrafe als einen Act „königlicher Grausamkeit“ bezeichnet hatte, stand dennoch nicht an, sich der Catilinarier in summarischer Weise zu entledigen. Einen Grundsatz aber hatten dennoch in Mitten aller Wirren sämmtliche Parteien festgehalten und geachtet. Unter allen Gräuelscenen des Forums war das Privateigenthum für unverletzlich erachtet und niemals den Parteizwecken untergeordnet worden. Während man den Mord des politischen Gegners immer mit der Nothwendigkeit und dem politischen Interesse zu entschuldigen bereit war [1], hatte dennoch Niemand behauptet, dass das Privatvermögen in gleicher Weise und aus

---

[1] Sogar eine theoretische Schulfrage war darauf basirt: „*potuerintne recte salutis rei publicae causa civem eversorem civitatis indemnatum necare*; Cic. *part. orat.* 30; *de orat.* II, 28, 30; Quinct. *inst. orat.* V. 14, 22.

gleicher Veranlassung angreifbar sein solle. Sulla sah die Unmöglichkeit ein, mit seiner Restauration durchzudringen, wenn nicht die Gegenpartei durch Beraubung ihres Besitzes gleichzeitig ihres politischen Einflusses beraubt würde [2]. Er wusste, dass sich politische Gesinnungen in den socialen Ständen vererben, dass sie wesentlich zusammenhängen mit den öconomischen Interessen. Mit seinen Proscriptionen durchbrach Sulla daher das bisherige öffentliche Recht des römischen Staates, und die römischen Familien, welche durch Sittenverderbniss innerlich angegriffen waren, wurden äusserlich durch Gütereinziehungen vernichtet. Der Grundbesitz insbesondere fing an gefährlich zu werden und Verfolgungen auf die Besitzer zu lenken. Eigenthum und Besitz flüchten sich in die beweglichen Bestandtheile der Güter, um der Verfolgung weniger zugänglich zu sein.

Die Proscriptionen, deren Form sich noch dazu ganz und gar an die herkömmliche gesetzliche Form der *aquae et ignis interdictio* anlehnt, erhöhen die alte Verbannungsstrafe um ein bedeutendes und geben vor allen Dingen der Folgezeit einen Wink, der nicht unbeachtet blieb. Das grössere Gewicht der Strafe, der ganze Schwerpunct derselben wird den persönlichen Zwecken der jedesmaligen Machthaber entsprechend auf den ursprünglich nebensächlichen Punct der Gütereinziehung verlegt. Caesar verband in seinen Strafgesetzen die Vermögensstrafen mit der Verbannung [3].

Unmittelbar nach den Proscriptionen bereitet sich eine fernere Veränderung im Strafrecht vor. Die alte Genügsamkeit, welche mit der Entfernung des Verbrechers aus Rom sich befriedigt erklärte, konnte unter der gegenseitigen Erbitterung der Parteien nicht fortbestehen. Es erschien gefährlich, einem Verbannten zu gestatten, wie früher seinen Aufenthaltsort be-

[2] Liv. *epit.* LXXVII, 79. App. *bell. civ.* I, 60. Vellejus Paterc. II, 19. Valer. Max. VI, 5, 7.

[3] Sueton. *Caes.* 42. *Poenas facinorum auxit et quum locupletes eo facilius scelere se obligarent quod integris patrimoniis exsulabant, parricidas, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit.*



liebig zu wählen, und in Erwartung kommender Dinge nach Tivoli in den Schatten der Sabinergebirge oder nach Bajä in das Seebad zu gehen. Je mehr nach dem Bundesgenossenkrieg die geographische Umgebung Roms an Bedeutung gewonnen hatte, desto näher lag die Besorgniss, dass hervorragende Persönlichkeiten den Einfluss, welchen sie auf dem Forum verloren hatten, ausserhalb Roms wiedersuchen würden. Die Grenzen der Verbannung mussten daher weiter hinausgerückt werden. Man musste daran denken, jede Möglichkeit für ein feindliches Unternehmen abzuschneiden, und weitere Massregeln der Sicherheit zu treffen.

Einige merkwürdige Beispiele sind aus dem letzten Jahrhundert der Republik erhalten; besonders deutlich tritt der angedeutete Gesichtspunkt bei der Verbannung Cicero's hervor, welchem der Aufenthalt in einem Umkreise von viermalhundertachtundsechzigtausend Schritt, von Rom aus gerechnet, verboten wurde, was einer Verbannung aus Rom nach Sicilien gleich kam. Noch auffallender ist die Verweisung des Lucius Lamia durch den Consul Gabinius, als das erste Beispiel der Relegation, der Anweisung sich von einem bestimmten Ort zu entfernen; wobei von den römischen Schriftstellern ausdrücklich bemerkt wird, dass dergleichen früher unerhört war. Dennoch scheint die Berechtigung des Consuls Gabinius nicht in Zweifel gezogen worden zu sein oder wenigstens neben den grossen Missbräuchen der vorangegangenen Proscriptionen nichts Auffallendes gehabt zu haben. Der staatsrechtliche Grund dieser Relegation war also kein Act der regelmässigen Jurisdiction, sondern des consularischen Imperiums[4]. Später wurde Cato nach Cypern relegirt. Vorläufig blieben jedoch, soweit wir darüber urtheilen können, diese Fälle ziemlich vereinzelt stehen, obschon der letzte Triumvirat nach dem Tode Caesars die Erfahrungen der sullanischen Zeit im allerausgedehntesten Masse benutzte. Die öf-

---

[4] Cic. *epist. ad div.* XI, 16: *Clodianis temporibus (Lamia), quum equestris ordinis princeps esset, proque mea salute acerrime propugnaret, a Gabinio consule relegatus est, quod ante id tempus civi Romano contigit nemini.*

fentliche Meinung war bereits hinreichend an das Gesetzlose gewöhnt; die ganze grosse Bevölkerung Roms ergab sich widerstandslos in ihr Schicksal, und die hervorragenden Persönlichkeiten, die Spitzen des Parteilebens, verschwanden immer mehr vom öffentlichen Schauplatz. Augustus fand somit eine geebnete Bahn für seine Herrscherpläne vor.

Welch grosses Gewicht er auf die Strafgewalt legen musste, hatte er selbst aus der unmittelbaren Vergangenheit gelernt. Wie sehr er dies begriffen, zeigt sich aus der grossen Anzahl von Strafgesetzen, welche seinen Namen tragen. Dennoch kann man nicht sagen, dass er eine wesentliche Umgestaltung auf diesem Gebiete hervorgebracht hätte; denn mit einziger Ausnahme seiner Ehegesetzgebung, welche neben dem strafrechtlichen, einem sittenrichterlichen Ziel zustrebte, beschränkte sich Augustus darauf, die Resultate der Vergangenheit in seinen Strafgesetzen zu fixiren. Die alte Grenzregulirung zwischen dem öffentlichen und dem Privat-Strafrecht wurde von ihm beibehalten.

Da Augustus vor allen Dingen darauf bedacht sein musste, die strafende Gewalt der Volksgemeinde, die äusserlich und scheinbar beibehalten wurde, zu controlliren, und überdies die Gründe fortwirkten, welche die alte *aquae et ignis interdictio* ungenügend machten, so scheinen ihm jene ersten Präcedenzfälle der Relegation römischer Bürger als ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine Fortbildung entgegengetreten zu sein. Nichts konnte ihm mehr zusagen als die arbiträre Form, vermöge welcher auch nach dem formellen Richterspruch ein Relegirter durch den Aufenthalt an einem bestimmten, seiner eigenen Wahl entzogenen Orte in jedem Augenblick einer misstrauischen Beaufsichtigung zugänglich blieb.

In Wirklichkeit brauchte das neue Kaiserreich Gefängnisse und Todesstrafen, um sich unangefochten behaupten zu können. Bei dem äusseren Fortbestehen der Gerichtsverfassung war die Todesstrafe bedenklich; während die Gefängnisshaft immer noch den strafrechtlichen Anschauungen des Alterthums widerstrebte. Nur die Relegation an bestimmte Puncte war vollkommen geeignet, den Zwecken der Sicherheit in demselben Masse zu entsprechen, wie die Gefängnisshaft.

Dio Cassius hat uns im 55. und 56. Buch genauere Nachricht über die neue Relegationsstrafe überliefert, deren intellectuelle Urheberschaft noch dazu der Livia zufällt. Sie machte den Augustus darauf aufmerksam, dass es klüger sei, das öffentliche Aergerniss und die Anstössigkeit von Hinrichtungen zu vermeiden; dass er, ohne den Hass römischer Bürger auf sich zu laden, besser für die öffentliche Sicherheit wirken könne, wenn er die gefährlichen Personen in einer isolirten Lage auf dem Festlande oder auf einer Insel gehörig bewachen liesse. Sie erinnerte daran, dass ein Privatmann in Mitten der kaiserlichen Wachmannschaften nicht daran denken würde, eine politische Rolle zu spielen.

Derartige Erwägungen mussten einem Staatsmanne zusagen, dessen Grundsatz es war, mit möglichst geringen Gewaltmassregeln möglichst Viele einzuschüchtern. Augustus erliess deshalb ein Edict des Inhalts:

„Es soll Niemand, welchem Feuer und Wasser verboten worden, sich auf dem Continent betreffen lassen, noch auf irgend einer Insel, die nicht über 50,000 Schritt vom Festlande entfernt sei, ausgenommen Cos, Rhodos, Sardinien und Lesbos. Kein Verbannter soll von seinem Aufenthalt aus das Festland besuchen, noch auch ein Schiff von grösserem Schiffsraum als 1000 Kubikfuss oder mit mehr als zwei Ruderbänken besitzen. Niemand derselben soll mehr als 500,000 Sestercien oder mehr als 20 Freigelassene zu seiner Verfügung haben, bei nachdrücklicher Strafe der Verbannten selbst, wie aller derjenigen, welche ihnen Hülfe geleistet." [5]

Dieses Edict des Augustus knüpft also wiederum an die alte Strafe der Interdiction genau an und verbindet damit ein

[5] Die Fassung des Dio Cassius ist in dieser Beziehung unklar. Man war von jeher ungewiss, ob Cos, Rhodos, Lesbos und Sardinien verbotene oder erlaubte Aufenthaltsorte für die Verbannten sein sollten. Das aufgestellte Requisit der Entfernung passt theils auf einige Inseln, theils auch nicht. Gründe für die specielle Erwähnung lassen sich nicht ermitteln. Vgl. Nic. Antonius II, 5. Vielleicht dass die innerhalb des Rayons liegenden Inseln gerade damals starke Militärstationen waren und deshalb als gefährlich angesehen wurden. — Cujac. *observ.* VII, 39.

neues Element, die Relegation, das heisst die Verweisung von einem bestimmten Ort (dem Continent) oder an einen bestimmten Ort (eine Insel). Keineswegs hat Augustus bereits gewisse Inseln im voraus als solche bezeichnet, welche ausschliesslich als nothwendige Aufenthaltsorte angesehen werden sollen. Uebrigens verräth Augustus in diesem Gesetze eine grosse politische Unsicherheit und ein starkes Misstrauen. Der Rath der Livia ist noch überholt; da das Festland gänzlich aufgegeben worden ist, und nur die Inseln noch als Aufenthaltsort für die Verbannten dienen sollen. Augustus erlaubt den Verbannten einen Nachen zu Spazierfahrten, besorgt aber doch nebenher Landungen. Ein Capital und eine ziemlich zahlreiche Dienerschaft wird gestattet. Die Unsicherheit oder die absichtliche politische Zweideutigkeit dieses Gesetzes liegt ferner darin, dass in Betreff des nicht disponiblen Vermögenstheils gar nichts bestimmt worden ist. Wir wissen nicht, ob dasselbe vom Staat eingezogen wurde, oder aber den Civilerben ohne weiteres anheimfiel, oder aber, was das wahrscheinlichste sein dürfte, eine Uebertragung unter Lebenden gestattet war. Gegen die unbedingte Einziehung scheint zu sprechen, dass der Betrag des dem Verbannten zu überlassenden Capitals nicht in einer Quote, analog den von Caesar früher getroffenen Bestimmungen, sondern in einer absoluten Summe ausgedrückt ist[5]. Dieses den Verbannten freigegebene Maximum, das im Verhältniss zu der vorangegangenen Zeit eine Beschränkung enthalten soll, bestätigt übrigens die ohnedies naheliegende Vermuthung, dass es vorzugsweise auf politische Verbrechen und solche Persönlichkeiten abgesehen war, die durch ihr Vermögen eine einflussreiche Stellung einnahmen.

Neben der Frage der Gütereinziehung ist auch diejenige nach der Zeitdauer der neuen Strafe unentschieden gelassen. Die frühere Capitalstrafe beruhte nach den Rechtsansichten, welche Cicero vertritt, auf dem Gedanken, dass das Bürgerrecht durch die Aufnahme in einen andern Staat verloren gegangen war. Nachdem nun aber in Italien unabhängige Staaten zu

---

[5] S. oben Anmerk. 3.

existiren aufgehört hatten, und vielen der alten Bundesstaaten das Bürgerrecht verliehen worden war, musste jene ältere Anschauung doch auf eine leere Fiction hinauslaufen. Mochte immerhin die Interdiction von Feuer und Wasser in der alten Form fortdauern, so fehlte dabei dennoch der hauptsächliche Nebenpunct, durch welchen sie erst zur Capitalstrafe geworden war, das heisst die Aufnahme in einen fremden Staat. Vermöge dieser capitalen, absoluten Natur konnte nämlich im älteren Rechte von einer bestimmten Zeitdauer bei der Verbannung nicht die Rede sein. Der Staat konnte ein Bürgerrecht ebenso wenig zeitlich beschränken, wie er es überhaupt für sich allein und selbstständig entziehen konnte. Die Fälle, in denen ein Exilirter zurückgerufen wurde, repräsentiren gewissermassen eine neue Verleihung des Bürgerrechts an einen Nichtbürger und erfordern immer den ausdrücklich ausgesprochenen Willen der feierlich versammelten Volksmenge, was allerdings nicht ausschloss, dass die Zurückberufung Verbannter in eben demselben Masse eine Parteisache war, wie die Verurtheilung. In dem letzten Jahrhundert pflegte consequent die eine Partei alle zu restituiren, die von der gegnerischen proscribirt worden waren[6].

Cicero selbst war in Anbetracht solcher Missstände nicht geneigt, an den alten Principien streng fest zu halten. Er versuchte daher dem Missbrauch des Zurückberufungsrechts anderweit zu begegnen, indem er in seinem Gesetze gegen Amtserschleichung die Dauer des Exiliums auf zehn Jahre festsetzte, in welcher Bestimmung vielleicht der erste Anfang einer zeitigen Freiheitsbeschränkung bei den Römern zu suchen ist.

Ausser der Neugestaltung der alten Interdiction, auf welche übrigens von den Historikern jener Zeit auffallend wenig Gewicht gelegt wird, erweiterte Augustus den Kreis der Strafmittel auch noch nach einer andern Seite hin. In seinem Ehebruchsgesetz vom Jahre 736 wird die Relegation in

[6] Cic. *de lege agr.* II, 4. „*neque vero illa popularia sunt existimanda, judiciorum perturbationes, rerum judicatarum perturbationes, restitutio damnatorum, qui civitatum afflictarum perditis jam rebus extremi exitiorum solent esse exitus*". — Zahlreiche Beispiele hat Rein a. a. O. p. 267.



das Strafrecht eingeführt [7], und zwar gleichfalls in Verbindung mit bestimmtem Vermögensnachtheil. Da auch hier keine Zeitbestimmung über die Strafdauer getroffen ist, gleichzeitig aber für den Relegirten das Bürgerrecht nicht verloren geht, so musste die unmittelbare Macht des Princeps noch schwerer ins Gewicht fallen. Die Zurückberufung eines auf unbestimmte Zeit Relegirten war sicherlich keine Sache des Volksbeschlusses. Auch die Auswahl des Ortes, welcher dem von dieser Strafe Betroffenen angewiesen wurde, hing in den wichtigeren Fällen sicherlich ausschliesslich von dem Princeps ab. Naturgemäss lag wenigstens in der Bestimmung, dass die schuldigen Ehebrecher niemals auf dieselbe Insel mit der Ehebrecherin relegirt werden durften, der Anknüpfungspunkt für eine mehr arbiträre Thätigkeit der höchsten Staatsgewalt gegenüber dem Richterspruche, der die factischen Umstände, die bei der Auswahl eines Strafortes in Betracht kamen, nicht immer genau prüfen konnte.

Welchen Gebrauch Augustus von der neuen Relegationsstrafe machte, das ist aus der Geschichte seiner Regierung hinreichend bekannt. Sie wurde von ihm ganz selbstständig und ohne Zugrundelegung einer vorgängigen richterlichen Verurtheilung decretirt. Das Verhängniss wollte es, dass er die Wirksamkeit seiner neuen Strafmittel an den Mitgliedern seiner eignen Familie erproben sollte. Ihre berühmtesten Opfer waren die beiden Julien und Ovid. Jene wurden auf Inseln des mittelländischen Meeres, dieser nach Tomi an den Donaumündungen verwiesen. Kraft welcher Autorität der Magistratur dies auch geschehen sein mag, immer muss darin ein gefährlicher Missbrauch der strafenden Staatsgewalt gefunden werden, dessen Nachahmung der spätern Kaiserzeit verderblich wurde. Selbst wenn man bei den Julien [8] an eine Geltendmachung der hausherrlichen Gerichtsbarkeit denken wollte, so zeigt doch die

[7] Ursprünglich bezog sich Relegation auf die hausherrliche Gewalt und das Patronatsrecht. Cujac. *obs.* I. 23.

[8] Sueton. *Octav.* 64. macht sogar ein gerichtliches Verfahren gegen die alte Julia nicht unwahrscheinlich. — Ebenso Suet. in *vita Tiber.* 11.

Verweisung des Ovid einen Act der blossen Willkür und Gewalt, dessen Ausführung ohne vorgängigen Richterspruch nur dadurch möglich wurde, dass der Widerstrebende oder Ungehorsame von der kaiserlichen Willkür noch Schlimmeres befürchten durfte. Auch die Entfernung des Tiberius nach der Insel Rhodos beruht wahrscheinlich auf einem Befehl des Augustus[9], der sich bei aller Behutsamkeit und Vorsicht dennoch nicht scheute, das bis dahin Unerhörte zu leisten. Ein Schauspieler, der seine Ansichten von Anstand beleidigt hatte, wurde im Theater vor aller Welt Augen körperlich gezüchtigt, und dann erst verwiesen[10]. Aus den Klageliedern Ovid's lässt sich soviel entnehmen, dass diese Willkür als solche wenigstens erkannt wurde. Der römische Dichter, der sich bei seiner sonstigen Freimüthigkeit in Sachen des Anstandes hinsichtlich seiner Mittheilungen niemals beschränkt fühlt, und dennoch die Veranlassung seiner Verweisung niemals genauer berührt, lässt wenigstens soviel durchschimmern, dass die Anweisung, sich nach Tomi zu verfügen, keine den Formen des Rechts genügende gewesen ist. Es scheint sogar, als ob die mit der Relegation verbundene bestimmte Anweisung eines Aufenthaltsortes in den Ansichten jener Zeit für die Betroffenen schmachvoller erachtet wurde, als das alte Exil[11].

---

[9] Suet. in *vit. Tib.* 12. *Remansit ergo Rhodi contra voluntatem, vix per matrem consecutus, ut ad velandam ignominiam quasi legatus ab Augusto abesset.* — Im 13. Cap. wird Tiberius sogar als *exul* in der öffentlichen Meinung der damaligen Zeit bezeichnet.

[10] Sueton. *Octav.* 45. Tacit. *Ann.* III, 24.: *clementiam majorum, suasque ipse leges egrediebatur.*

[11] Ovid sagt an zwei Stellen des 2. und 5. Buchs der Tristien:

Quippe relegatus, non exul dicor ab illo,
Parcaque fortunae sunt tibi verba meae.

und:

Nec vitam, nec opes, jus nec mihi civis ademit
Ipse relegati, non exulis utitur in me
Nomine.

Trist. V, 2, 61.

Viertes Kapitel.

Ausbildung der Deportationsstrafe aus den Bestandtheilen der Interdiction und der Relegation. Nothwendigkeit der zwangsweisen Fortschaffung in einzelnen Relegationsfallen. Nebeneinanderstehen der einzelnen Formen des Exils. Deportationsfälle aus der Regierung des Tiberius.

In den beiden strafrechtlichen Neuerungen des Augustus, der in ihnen zum Verderben des römischen Gemeinwesens die nachtheiligste aller Usurpationen, nämlich diejenige der strafrichterlichen Gewalt vollbrachte, liegen die Materialien der Deportationsstrafe. Weiter aber auch nichts; es ist entschieden unrichtig, zu behaupten, dass Augustus die Deportation als eine Strafe eingeführt habe[1]. In der Regel nämlich hat man in jener Neugestaltung der alten Interdiction die Deportationsstrafe finden wollen. Abgesehen von der capitalen Natur beider Strafen, die den Verlust der Civität zur Folge hatte, ist indess zwischen ihnen kein gemeinsames Kennzeichen vorhanden. Ohne vorläufig auf die besondere juristische Natur der Deportation einzugehen, vermöge welcher sie vor anderen Strafarten der damaligen Zeit ausgezeichnet ist, genügt es zur Widerlegung jener Meinung vollkommen, darauf hinzuweisen, dass in der von Dio Cassius überlieferten Stelle keinesweges gesagt wird, dass die Interdicirten wirklich aus Rom fortgeschafft werden

---

[1] Heineccius *Antiquit.* I, 16, 11. Van Weest *de poena deportationis* p. 12, der indess der Wahrheit näher kommt: *Augustus callido consilio deportationem introduxit.* — Antonio de Retes a. a. O.; Nicol. Antonius II, 5. Cujac. *observ.* VI, 39. Gryphander *de insulis* VI, 16. Walter, Röm. Rechtsg. I, 785.

sollten. In der executorischen Fortschaffung der zur Deportation Verurtheilten, liegt aber gerade das wesentliche, und noch dazu äusserlich sehr kennbare Merkmal der Deportation im Verhältniss zu den alten indirecten und negativen Strafen der römischen Republik. Könnte man selbst annehmen, dass etwas so Augenfälliges dem Blicke des Historikers entgangen wäre, so lässt dennoch der Inhalt jenes Edicts über die Aufenthaltsorte keinen Zweifel über die Verschiedenheit beider Strafen. Den Verbannten wird im Gegentheil immer noch eine beschränkte Wahl unter den Inseln gelassen, vorausgesetzt, dass dieselben in einer gewissen Entfernung vom Festlande gelegen. Es bedurfte einer zwangsweisen Wegsendung nicht, da die Gründe, die den Relegirten zur Folgsamkeit nöthigten, auch bei den förmlich Exilirten vorhanden waren. Liess es jemand auf förmlichen Zwang ankommen, so standen immer noch dem Princeps Mittel der Gewalt zu Gebote; aber es würde den Motiven jener wesentlich politischen Strafveränderung geradezu widersprochen haben, eine Gewaltsamkeit bloss um ihrer selbst willen anzuwenden und somit dasjenige zu vereiteln, was die neue Strafe bewirken sollte und was ihr den Vorzug vor einer förmlichen und gesetzlichen Einführung der Todesstrafe gegeben hatte.

Noch unrichtiger, als die Ansicht, welche den Augustus zum Urheber der Deportationsstrafe macht, ist diejenige, übrigens nur vereinzelte Behauptung, dass auf Caesar zurückgegangen werden müsse[2]. Sueton berichtet im Leben Caesars (cap. 66), dass er seinen unzufriedenen Soldaten anbefohlen: „sie möchten sich zufrieden geben und sich bei seiner Meinung und seinen Anordnungen beruhigen, widrigenfalls er sie auf ein beliebiges abgetakeltes Schiff setzen und ohne Rücksicht auf Wind und Wetter an irgend einen beliebigen Punct der Erdoberfläche befördern lassen würde". Wenn man in dieser Drohung einen gesetzgeberischen Act sehen will, so ist dies lediglich der Phantasie zu Gute zu halten; wenn man etwas Neues in dem Gedanken, Soldaten auf solche Weise zu zügeln, erkennen will, so vergisst man, dass die Ueberreste einer Armee, die bei Cannae

[2] Heineccii *Antiquit. Roman.* I, 16, 11, not. g.

geschlagen worden war, zur Strafe nach Sicilien geschickt wurde und dort Dienste leistete, mit welchen sie sehr wenig zufrieden war[3].

Ueber die Exilirten, wie auch über die Relegirten wurde übrigens zu den Zeiten des Augustus eine genaue Aufsicht geführt. Der einmal gewählte Aufenthaltsort durfte bei keiner von beiden Strafen wieder aufgegeben werden, wie dies bei der *relegatio in insulam* aus der bestimmten Ortsanweisung, bei der Interdiction aus jenem Edicte des Augustus indirect zu entnehmen ist. Wie weit die beiden Klassen der Bestraften ausserdem noch in ihrem Thun und Treiben beschränkt wurden, hing sicherlich von keinen allgemeinen Grundsätzen, sondern lediglich von der Bedeutung der verurtheilten Personen, von den speciellen Anweisungen, die in jedem einzelnen Falle Seitens der Machthaber ertheilt waren, oder von den Massregeln derjenigen ab, die sich durch Handhabung einer strengen Aufsicht auszeichnen zu müssen glaubten. Der älteren Julia wurde die Diät und die Kleidung vorgeschrieben und jeder Verkehr mit Besuchenden untersagt. Später wurde sie zur Erleichterung ihrer Lage auf das Festland gebracht[4], und dort gefangen gehalten. Wiewohl also in den Gesetzen des Augustus eine Einführung der Deportationsstrafe nicht zu suchen ist, so waren sie dennoch die äusserliche Basis derselben. Aus einer Verbindung zwischen den Besonderheiten der Relegation und denjenigen des Exils erwuchs sehr bald die Deportation als eine von beiden vollkommen verschiedene Strafe. Die Möglichkeit dazu gewährte ein ohnedies ausserordentlich flüssiger Gerichtsgebrauch, der ohne irgend welches Gesetz im Zeitalter des Augustus die Todesstrafen schon wieder in das Strafrecht eingeführt hatte. Derselbe Gerichtsgebrauch, welcher im Civilrecht so viel zur Weiterentwickelung des historisch gegebenen Rechts beitrug, leistete im Strafrecht das Gegentheil, indem man sich daran gewöhnte der Gesetzgebung möglichst wenig zu überlassen. Unterstützend zu diesen natürlichen Be-

---

[3] Liv. 26, 2. — Turnebus *Advers.* 20, 16.

[4] *Relegatae usum vini omnemque delicatiorem cultum ademit, neque adiri a quopiam libero, servoque, nisi se consulto, permisit.* — Suet. *Octav. cap.* 65.

dingungen trat demnächst, wie bereits oben angedeutet worden, das besondere Interesse und die bestimmte Absicht der Kaiser hinzu, welche planmässig die Gesammtheit des Volkes seiner gesetzgeberischen Thätigkeit allmählig zu entwöhnen suchten.

Wie es nicht möglich ist das Aufhören der alten Aechtung oder den Anfangspunct der Interdiction genau festzustellen, ebenso wenig ist ein Versuch erfolgreich, den Anfangspunct der Deportation auf ein bestimmtes Jahr fixiren zu wollen. Zwei Fragen müssen indess kurz berührt werden: In welcher Weise die Deportation aus den vorhandenen Bildungsstoffen zusammengesetzt ist, und ob die alte *aquae et ignis interdictio* selbstständig fortdauerte.

Was zunächst die Bildung der Deportation angeht, so ist es natürlich, dass die römischen Juristen vorzugsweise auf die Interdiction als die nächste Ascendentin im Stammbaum der Strafen verweisen. In der capitalen Natur, in dem Verlust der Civität, worin das hervorragendste juristische Element beider Strafen liegt, muss auch zunächst der Bildungsprocess und der gegenseitige Anschluss beider Strafen anschaulich werden. Mit dieser unzweifelhaften Verwandtschaft beider Strafen, welche die Succession der einen an Stelle der andern rechtfertigt, ist indess immer noch nicht erklärt, wie man bei der rein negativen Bestimmung der alten Interdiction zu einer zwangsweisen Fortschaffung des Exilirten gelangen konnte, und wie man demnächst nach den ausdrücklich mildern Bestimmungen des Augustus zu den nothwendigen Confiscationen gelangte, die später eine regelmässige Folge der Deportation waren.

Die zwangsweise Fortschaffung, diess ganz neu hinzutretende Element, welches die Deportation kenntlich macht im Vergleich zur Interdiction, ist in seiner Entstehung auf die Relegation zurückzuführen und aus dieser entnommen. Augustus pflegte bei seinen Relegationen nicht bloss den Zweck zu verfolgen, dass der Betroffene aus Rom selbst entfernt würde, sondern er dachte auch daran, wie er durch Auswahl eines besonders sichern Ortes der Rückkehr vorbeugen, wie er vorhandene Militärstationen zur Ueberwachung benutzen, und wie er dem Relegirten jeden gefährdenden Verkehr mit der Aussenwelt

abschneiden, jeden Lebensgenuss verkümmern könnte, der ihm etwa seine Lage weniger empfindlich machen möchte. Sein Augenmerk war daher vorzugsweise auf unbedeutende, selten besuchte, einsame Inseln gerichtet.

Dieser Umstand bot eine ganz natürliche Veranlassung, sich bei vielen Relegirten der Execution zu unterziehen und die Fortschaffung derselben an ihren Bestimmungsort zu überwachen und zu übernehmen. Schon die Namen jener kleinen Inseln, wie Pandataria, Planasia und Ponza, würden eine solche Annahme rechtfertigen, wenn nicht Suetonius an mehreren Stellen berichtete, dass Augustus die Wegschaffung der Relegirten selbst leitete. Er hatte die ältere Julia auf das Festland versetzen lassen, und brachte den Agrippa, der ihm besonders widerspenstig erschien, auf eine Insel in sichern Gewahrsam, wobei er ein Senatusconsult veranlasste, welches die lebenslängliche Verweisung des Agrippa sanctionirte[5]. Mit dem zunehmenden Misstrauen der späteren Kaiser, insbesondere des Tiberius, wurden diese Fortschaffungen der Relegirten die Regel, und von da aus auch auf die Fälle des wirklichen capitalen Exils ausgedehnt. Der innere Grund dazu war der, dass vorzugsweise hervorragende Persönlichkeiten von jener Strafe betroffen wurden, weil man an den Schuldigen aus den untern Ständen bereits angefangen hatte, die Todesstrafen in summarischer Weise zu vollstrecken. Der äussere Grund dieser Fortschaffungen lag darin, dass die ersten Kaiser theils ganz selbstständig Strafurtheile fällten, theils, wenn ihnen dies zweckdienlicher schien, die niemals verweigerte Hülfe des Senats in Anspruch nahmen. Das gemeinsame Bestreben des Princeps und des Senates ging gerade dahin, dass die alten

[5] Sueton. *Octav.* 65. *Post quinquennium (Juliam) demum ex insula in continentem, lenioribusque paullo conditionibus transtulit. Agrippam nihilo tractabiliorem, imo in dies amentiorem in insulam transportavit, sepsitque insuper custodia militum. — Cavit etiam senatusconsulto, ut eodem loco in perpetuum contineretur.* In der letztgenannten Stelle wird der allmählige Uebergang aus der Relegation am aller anschaulichsten. Die ausdrückliche Erwähnung des nachträglichen Senatusconsults als eines bestätigenden Actes, zeigt, dass es sich um eine verschärfte Relegation handelte, nicht etwa um eine Capitalstrafe.

Volksversammlungen beschränkt werden sollten, und daraus erklärt sich zur Genüge die gegenseitige Gefälligkeit der beiden Staatsgewalten.

Beides, sowohl die wesentlich politische Natur der Wegschaffung Verurtheilter, als auch die extraordinäre Strafthätigkeit des Princeps und des Senates, ergiebt sich aus zahlreichen Beispielen der ersten Kaisergeschichte in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts *a. u. c.* Tiberius verhängte die Strafen des Julischen Unzuchtgesetzes persönlich, und schickte zahlreiche Personen in das Exil[6]. Ebenso vertrieb er die Klasse der Astrologen und Wahrsager aus Rom, und verschärfte die Relegation seiner ehemaligen Gattin Julia durch Entziehung der ihr von Augustus zum Lebensunterhalt gelassenen Leibrente[7]. Bei andern Gelegenheiten gestattete er hinwiederum die Rückkehr derjenigen, welche „weder durch Gesetz noch durch Senatusconsult" aus Rom vertrieben worden waren[8]. Im Ganzen war es indess bereits dahin gekommen, dass viele eine bevorstehende Anklage durch Selbstmord vereitelten. Das alte Recht, sich freiwillig ins Exil zu begeben und dadurch härtere Strafe abzuwenden, war theils in Vergessenheit gerathen, theils aber bei der Allgewalt kaiserlicher Macht unausführbar und unpractisch geworden.

Die *aquae et ignis interdictio* dauerte in dem Beginn der Kaiserzeit ebenfalls weiter. In den wenigen Fällen, wo die *quaestiones perpetuae* oder gar das Volk richtete, mag die alte Form des interdicirenden Urtheilspruches beibehalten worden sein. Wir finden daher nach dem Gesagten und nach den angeführten Beispielen immer noch keine bestimmte und technische Fixirung

[6] Könnte man annehmen, dass Sueton ebenso technisch wie Ovid zwischen Relegation und Exil unterscheidet, so würde man in *Tiber.* cap. 25. bereits an Capitalstrafe denken. — Bei der grossen Aehnlichkeit beider Strafen verwischte sich indess der sprachliche Unterschied frühzeitig. Gerade die citirte Stelle beweist, dass man die *relegatio* der *lex Julia de adulteris* ebenfalls bereits als *exilium* ansah.

[7] Weitere Fälle unter Tiberius: (Sueton in *vita Tib.*) Nero nach Pontia, 54. Zeno 56. Agrippina nach Pandataria 53.

[8] Tac. *Annal.* III., 24.

der Deportation, die thatsächlich bereits vorhanden ist und sich als eine schwerere Stufe der Relegation darstellt.

Die alten und neuen Freiheitsstrafen neben einander stellen sich also in folgender Stufenfolge:

1) Die alte *aquae et ignis interdictio* mit Verlust der Civität, unter Beschränkungen der Vermögensdisposition und des Aufenthaltsortes in Folge der Bestimmungen des Augustus.

2) Die *relegatio* ohne eine bestimmte Ortsanweisung mit der einfachen Anweisung, Rom oder Italien zu meiden.

3) Die Relegation mit Anweisung eines bestimmten, in der Regel entlegnen Aufenthaltsortes; beide Strafarten der Relegation sind schwankend in ihrer weiteren Ausführung, insofern als zwangsweise Fortschaffungen und Vermögensbeschränkungen ebenfalls vorkommen.

Sämmtliche Strafen sind ohne nähere Zeitbestimmung, wiewohl die Relegation als eine meistens zeitliche und ohne Feierlichkeit widerrufbare erachtet wurde. Diesen verschiedenen Abstufungen, die vermöge ihrer im einzelnen nicht stabilen Elemente sehr leicht in einander übergehen können, entspricht, wie sich leicht erklären lässt, auch die vorzugsweise Thätigkeit der verschiedenen Strafgewalten. Während sich die ständigen Commissionen, wo sie wirklich noch thätig waren, an das strengere formellere Recht der *aquae et ignis interdictio* halten mussten, schlug die usurpirte extraordinäre Gerichtsbarkeit der Kaiser und des Senates die Richtung nach den formloseren Strafen der Relegation ein; so dass wahrscheinlich in den wirklich förmlichen Processen nach dem alten Quaestionensystem selten auf Relegation erkannt werden konnte. Der gemeinsame Ausdruck für sämmtliche Freiheitsstrafen nach der aufgestellten Scala ist Exilium, das sich anfänglich noch in seiner alten Bedeutung im Anschluss an die *aquae et ignis interdictio* erhalten hatte. Später führte die äussere Aehnlichkeit der Relegation dazu, dass dieselbe Bezeichnung auf sie angewendet wurde.

Die Herausbildung der Deportation aus den verschiedenen Bestandtheilen der Interdiction und der Relegation kann nun auf eine doppelte Art gedacht werden. Einmal so, dass in den Relegationsfällen schwererer Art die Gütereinziehung nebenher

ausgesprochen und damit der Verlust der Civität in diese Strafe hineinverlegt wurde. Demnächst aber auch, dass die Beschränkungen der alten Interdiction, wie sie durch Augustus eingeführt worden waren, noch nicht für genügend erachtet wurden, vielmehr eine Nachtragsbestimmung in Gebrauch kam, nach welcher die Fortschaffung an einen bestimmten Ort in Aufnahme kam; so dass gewissermassen an eine Combination beider Strafen zu denken wäre.

Eine solche Verschmelzung beider Strafen zur Deportation wird durch Tacitus ausdrücklich bestätigt. In den Annalen (III, 68) wird aus dem Jahre 775 berichtet, dass in einem Strafverfahren des Senates gegen C. Silanus, der als Proconsul von Asien der Bedrückung der Provincialen angeschuldigt worden war, mit Zustimmung des Tiberius vorgeschlagen wurde:

„dem Silanus den Gebrauch von Feuer und Wasser zu untersagen und ihn nach der Insel Gyarus zu relegiren",

wobei gleichzeitig über eine theilweise Gütereinziehung verhandelt wurde. Nach einigen Meinungsäusserungen im Sinne einer härteren Strafbestimmung wurde endlich beschlossen, diesen Vorschlag mit der Abänderung anzunehmen, dass an Stelle von Gyarus die Insel Cythera gewählt werden solle[9].

Ein ganz gleiches Verfahren war in dem Majestätsprocesse gegen Antistius im Jahre 774 eingeschlagen worden[10]. Nur war hier die Ortsbestimmung der früheren Sitte gemäss nicht ganz positiv beigefügt, sondern nur eine weitere sehr enge Auswahl derselben dem Verurtheilten freigestellt, oder wenigstens dem Princeps selbst vorbehalten.

Weitere ganz ähnliche Fälle finden wir in dem Process gegen Sosia und Severus 777 (Tac. *Ann.* IV, 20), gegen Serenus

---

[9] Dieser Process ist überdies besonders deswegen merkwürdig, weil Tiberius auf die Beispiele aus der römischen Republik verwies, wo im legislativen Wege ohne besonderes Strafgesetz eine Handlung hinterher geahndet wurde: *„ideo leges in facta constitui, quia futura in incerto sint; sic a majoribus institutum, ut si anteissent delicta, poenae sequerentur."* (cap. 69.)

[10] Tac. *Annal.* III, 38. *Aqua et igni interdictum reo; adpositumque, ut teneretur insula, neque Macedoniae neque Thraciae opportuna.*

in demselben Jahre, mit der Besonderheit, dass die Ortsbestimmung des Senates vom Tiberius anscheinend ohne besondere Veranlassung ausser etwa wegen rein factischer Umstände abgeändert wurde (*Annal.* IV, 30). Der Quästor P. Suilius wurde nach einer einfachen Verbannung aus Italien „im öffentlichen Interesse“ von Tiberius ebenfalls durch eine Strafschärfung auf eine Insel geschafft (IV, 31). Zehn Jahre später traf ein gleiches Schicksal die Ankläger des Scaurus (*in insulas, interdicto igni et aqua, demoti sunt*) während den Abudius Ruso einfache Relegation aus der Stadt ereilte.

Die Willkür in der Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen war übrigens bereits soweit vorgeschritten, dass ein bestimmtes Princip in der Auswahl zwischen Relegation und Deportation nicht mehr erkennbar ist. Alles scheint vielmehr von rein persönlichen Rücksichten abhängig gewesen zu sein.

In Betreff der Vermögensstrafen, die mit der Deportation verbunden wurden, hatte sich unter Tiberius ebenfalls noch keine constante Praxis herausgebildet. In vielen Fällen, die von Tacitus hervorgehoben werden, wird von einer solchen nichts erwähnt, während in andern eine theilweise oder gänzliche Confiscation des Vermögens stattfand. Bei den sorgfältigen Mittheilungen der Annalen lässt sich daher erwarten, dass das Stillschweigen über diesen Punct kein blosses Uebergehen von Einzelheiten ist. Sogar unter Claudius und Nero waren die Ueberreste der alten Ansichten aus der republicanischen Zeit, die dem Interdicirten beim Mangel besonderer Bestimmungen den Genuss seines Vermögens gestatteten, nicht gänzlich verschwunden[11].

Ein weiterer Beweis dafür, dass sich die vorhandene und factisch ausgeübte Deportation noch nicht in den Rechtsanschauungen jener Zeit als eine rechtlich gesonderte Strafgattung befestigt hatte und immer noch im Zusammenhange mit der Interdiction stehend erachtet wurde, liegt ausser den erwähnten Fällen, in den umschreibenden Ausdrücken der Historiker.

[11] Gar nicht erwähnt ist die Gütereinziehung in *Annal.* III, 23, 24; IV, 30. 31; VI, 30; VI, 48; XVI, 12. Theilweise Gütereinziehung III, 68 (zu Gunsten des Sohnes) IV, 20. Gänzliche Einziehung IV, 21.

Sie sprechen fortwährend von dem Wegschaffen (*amovere in insulam*), vom Gefangenhalten auf einer Insel, von dem Beschluss, dass ein Exilirter auf einem bestimmten Puncte verbleiben soll. Das so naheliegende und in der ältern Latinität häufig gebrauchte Wort *deportare* wird nicht nur in der fortlaufenden Erzählung, sondern auch in den wirklichen Berichten über Sentenzen des Senats und der Kaiser vermieden. Ebenso wenig ist bei den griechischen Schriftstellern ein Wort aufzufinden, welches der Deportation specifisch entspräche. Sie sprechen nur von ἐξορίζειν, was sowohl Deportation als Relegation bedeuten kann.

Nur in einem einzigen Falle, der hinwiederum eine durch keine besondern Umstände motivirte Strafschärfung gegenüber der gesetzlichen Relegationsstrafe wegen *stuprum* zeigt, wird aus dem Jahre 790 unter Tiberius die Deportationsstrafe auch dem Worte nach anerkannt. In den Annalen (VI, 48) heisst es nämlich wörtlich:

„*Stuprorum ejus ministri Carsidius sacerdos, Praetorius ut in insulam deportaretur; Pontius Fregellanus amitteret ordinem Senatorium; et eaedem poenae in Laelium Balbum decernuntur*".[12]

Das Resultat des oben Gesagten ist also die Bestätigung der kurzen Notiz der römischen Juristen, welche die Deportation als eine Nachfolgerin der *aquae et ignis interdictio* hinstellt. Ihre Spuren mögen bis in das Zeitalter des Augustus hinaufreichen; sicher nachweisbar ist die Deportation erst unter der Regierung des Tiberius und ganz gewiss, dass man die strafrechtliche Gesetzgebung des Augustus nicht auf eine förmliche Einführung der Deportation beziehen darf. Die Deportation war ursprünglich nur eine complementäre Ergänzung im Verhältniss zu dem bereits Vorhandenen, welche bald als Vollstreckung der Relegation, bald als weitere Beschränkung der Interdiction auftritt. Erst allmählig tritt sie selbstständig für sich auf, bis sie endlich dazu gelangte, die früher vorhandenen Formen des Exils in den Hintergrund zu drängen. Die Stamm-

[12] Im Falle des Serenus IV, 30: *Amorgum reportatur.*

tafel der Deportation dürfte in ihren einzelnen Generationen, nach der gegebenen Entwickelung, so zu stehen kommen:

1. *Exilium.*

2. *Aquae et ignis interdictio* mit verbotenem Aufenthalt auf dem Festlande. — 3. *Relegatio in insulam.*

4. *Deportatio* (Fortschaffung) als Executivmittel für beide Strafen.
5. *Publicatio bonorum.*

6. *Deportatio in insulam* als Capitalstrafe mit Vermögensverlust.

Fünftes Kapitel.

Die Deportation bis zur Zeit der classischen Juristen.

Längere Zeit, nachdem die Deportationsstrafe in Gebrauch gekommen war, zeigt sich noch ein Schwanken in den juristischen Folgen derselben. Der Uebergang zwischen dem alten Exil ohne Beschränkung der Wahl im Aufenthaltsorte, der Relegation und der zwangsweisen Fortschaffung war so unmerklich vor sich gegangen, die Besonderheit derselben war neben den grösseren Missbräuchen und Willkürlichkeiten der ersten römischen Kaiser so wenig bemerkt worden, dass von den Zeitgenossen nur das einfache Factum einer neuen Strafübung ohne alle Reflexion über die Bedeutung einer so grossen Veränderung verzeichnet wird. Selbst Tacitus übergeht bei seiner sonst bittern Kritik und den häufigen Parallelen zwischen der beginnenden Kaiserzeit und dem Zeitalter der Republik eine Neugestaltung der Strafen, deren Bedeutung ihm nicht entgehen konnte. Neben dem traurigen Aufenthalt, der den Verbannten auf einer einsamen Insel angewiesen wurde, und dem Elend, welches ihr zukünftiges Leben verzehrte, kam der characteristische Umstand der zwangsweisen Fortschaffung als ein entscheidendes Merkmal im Vergleich zu den übrigen Strafmitteln der alten Zeit wenig in Betracht. Zunächst schien es vielmehr beachtenswerth, dass die Kaiserzeit in den Deportationen eine wirkliche persönliche Züchtigung, einen positiven Druck auf die physische Existenz des Verbrechers anstrebte, dass sie darnach trachtete, einen empfindlichen Verlust für die Verbannten

in die neue Strafe zu verlegen, während die alte Verbannung sich um die äussere Lebensweise der Exilirten nicht bekümmert hatte, indem die Entfernung aus Rom ihr genügend erschien.

In dieser Veränderung liegt offenbar ein naher Zusammenhang mit den veränderten socialen Bedingungen des römischen Lebens. Mit dem Untergange der Freiheit verlor das Bürgerrecht seinen Werth. Der Ersatz, den man für diesen Verlust suchte, konnte nur in einem äussern Glanz des Privatlebens, in dem physischen, rein äusserlichen Genusse gefunden werden. Eine Strafe, welche, wie die alte Verbannung, diese Seite bei einer grossartigen Anschauung von dem Werth der politischen Berechtigung gänzlich unberücksichtigt liess, und kein Gewicht darauf legte, wenn ein Verbannter in Kleinasien eine grössere Verfeinerung im Lebensgenusse vorfand, als er in Rom aufgegeben hatte, konnte dem veränderten Character der Zeit nicht mehr entsprechen. Eine solche Form der Verbannung würde bei der Unsicherheit der Person, bei den täglich veränderten Launen der Kaiserzeit, eher eine Wohlthat, als eine Strafe gewesen sein. Dadurch erklärt es sich denn, warum die neue Deportation sich gegen diese empfindliche Seite des römischen Lebens wendet, warum sie den äusseren Mangel des Wohllebens an die Stelle einer werthlos gewordenen Entziehung des Bürgerrechts hervorhebt, warum man nichts Auffallendes in der üblich gewordenen Fortschaffung des Verbrechers mehr sieht. Wollte man den Begriff der Strafe überhaupt festhalten, so konnte in jenen Umgestaltungen nichts Ausserordentliches liegen. Nur die Opfer des kaiserlichen Misstrauens, welche ungerechter Weise in das Exil geschleppt werden, nicht die Arten der Strafvollstreckung sind der Gegenstand des Bedauerns und der Beschwerde.

Die Zahl derjenigen, welche bereits unter Tiberius, theils deportirt, theils relegirt worden waren, muss übrigens bedeutend gewesen sein. Als ein besonders anerkennenswerther Act aus der beginnenden Regierungszeit des Caligula wird die Zurückberufung der Verbannten gemeldet. Die Sympathie, die diesem Acte zu Theil wurde, deutet hinreichend an, dass es nicht gerade gewöhnliche Verbrecher waren, deren Schicksal dadurch

eine bessere Wendung erfuhr. Aus allen Beispielen der Deportation geht wenigstens soviel hervor, dass in dem Beginne der Kaiserzeit politische Verbrecher derselben vorzugsweise unterworfen wurden. Ob aus besonderm Hass, oder aus besonderer Milde, ob aus Furcht vor der Theilnahme der Menge, ist bei den excentrischen Strafmitteln der Kaiser, die in ihnen ein Mittel der Unterhaltung und des Vergnügens erblickten, schwer zu entscheiden. Der Gebrauch der spätern Jahrhunderte, nach welchem entehrende körperliche Strafen den untern Ständen zu Gute kommen, war in der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christus noch nicht entwickelt, und konnte es auch nicht sein, so lange Kaiser, wie Caligula, Claudius und Nero aus Criminalstrafen einen Stoff für öffentliche Theatervorstellungen entnahmen. Männer aus den höheren Ständen wurden gebrandmarkt, zu Strassen- und Bergwerksarbeit verurtheilt, in den Thierzellen des Amphitheaters eingesperrt, vor der versammelten Menschenmenge öffentlich verbrannt oder auseinander gesägt. Die öftere Gelegenheit zu solchen Grausamkeiten bot ausser der unbeschränkten blossen Verfügung des Kaisers auch die Sitte, Todesurtheile zur Bestätigung vorzulegen[1].

Selbst die Entlegenheit einer Insel gewährte damals dem Verbannten keine Garantie dagegen, dass man sich seiner zu seinem Nachtheil erinnern würde. Caligula sandte seine Banditen umher, mit dem Befehl, alle Exilirte zu ermorden[2]. Er ermahnte sie sogar, bevor sie Rom verliessen, zuweilen, sich nicht voreilig über ihr trauriges Schicksal zu freuen[3].

Mit der fortschreitenden Ausbildung der Deportation erweiterte sich gleichzeitig der Unterschied von der Relegation, die vorzugsweise ein Act extraordinärer Gerichtsbarkeit wurde. Nach dem in Rom gegebenen Beispiele fand sie auch sehr schnell in den Provinzen Aufnahme. Unter Claudius waren die

[1] Suet. *Ner.* 37. *Nullus posthac adhibitus dilectus aut modus interimendi, quoscunque libuisset, quacunque de causa.*

[2] Ebenso Nero. Sueton. c. 42.

[3] Sueton. *Calig.* 29. *Relegatis sororibus non solum insulas habere se, sed etiam gladios minabatur.*

Provincialmagistrate bereits nach dieser Seite hin thätig geworden, wodurch die Organisation einer Fremdenpolizei in Rom nothwendig wurde. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurden jene Relegationen aus den Provinzen, die sich wahrscheinlich an die ältere Form der Relegation ohne Ortsbestimmung zunächst anschlossen, durch ein Edict des Claudius soweit ausgedehnt, dass gleichzeitig mit dieser Strafe die Unzulässigkeit eines Aufenthalts in Rom oder Italien ausgesprochen sein sollte. Zu den früheren Arten der Relegation trat überdies unter demselben Kaiser noch eine neue hinzu, nach welcher, ähnlich der heutigen Confination, das Verlassen von Rom über einen gewissen Umkreis hinaus verboten wurde: eine Strafe, die also das gerade Gegentheil der Deportationsstrafe ist, und nach dem bereits bemerkten, etwa als ein Sicherungsmittel gegen solche Personen zu denken ist, die ausserhalb Roms, insbesondere bei den Legionen in den Provinzen, gefährlich werden konnten[4]. Zur bessern Ausführbarkeit dieser Massregel und zur möglichsten Verhinderung aller Fluchtversuche wurde dann eine höchst lächerliche Bestimmung hinzugefügt, dass niemand in Italien anders als zu Fuss, oder in Tragsesseln reisen sollte. Ebenso, wie die Relegirten aus den Provinzen Rom und Italien nicht betreten durften, herrschte übrigens auch die umgekehrte Praxis, die Relegationen aus Rom soweit auszudehnen, dass der Aufenthalt in Italien nicht verstattet wurde.

Unter der Regierung des Nero ist die Deportationsstrafe bereits entschieden in den Vordergrund getreten, was in Betreff der in Rom gefällten Strafurtheile natürlich erscheint. Die Relegation bot der grenzenlosen Habsucht und Geldgier der Machthaber zu wenig Vortheil. Die capitale Natur der Deportation, die immer häufiger mit dem Verluste des Vermögens in Verbindung gebracht wurde, sagte den fiscalischen Interessen bei weitem mehr zu. Sicherlich ist die grosse Mehrzahl der Wegsendungen von Verbrechern auf solche Motive zurückzuführen. Nebenher machte sich allerdings zu Gunsten der Deportations-

---

[4] Sueton. *Claud.* 23. *Ipse novo exemplo quosdam relegavit, ut ultra lapidem tertium vetaret urbe egredi.*

strafe noch diejenige Rücksicht geltend, dass die Transportation unter Beaufsichtigung gefälliger Centurionen eine vortreffliche Gelegenheit bot, diejenigen ohne alles Geräusch aus dem Wege zu schaffen, die in Rom nicht hingerichtet werden konnten, oder aber gegen die Neigung des Kaisers mit einer milderen Strafe belegt worden waren, als ihm zweckdienlich erschien.

Zwei Fälle aus der Regierungszeit des Nero zeigen wenigstens deutlich, dass die Vortheile der Deportation auch von dieser Seite her gewürdigt wurden. Cassius war, weil er ein Bild seines gleichnamigen Vorfahren, des Verschwornen gegen Caesar, mit der Unterschrift „*dux partium*" besass, geheimer Umtriebe beschuldigt, und gleichzeitig Silanus angeblich wegen Incests mit seiner Tante Lepida zur Verantwortung gezogen. Beiden „decretirte", nach einer fast modern französisch zu nennenden Redeweise des Tacitus, der Senat das Exil, das von Nero näher dahin bestimmt wurde, dass er den einen nach Sardinien, den andern nach Naxos fortbringen liess. Auf dem Wege nach Naxos wurde Silanus demnächst umgebracht [5].

Dass dieses ausführlich berichtete Beispiel keineswegs ein vereinzeltes war, beweisen einerseits die Niedermetzelungen sämmtlicher Verbannten unter Caligula und Nero, andererseits die kurzen und dennoch so bezeichnenden Worte des Tacitus über jene Zeit:

„Das Meer trägt die Verbannten kaum, die Küstenfelsen starren von Blut." —

Wenn gleich diese Missbräuche und Schändlichkeiten unter den nachfolgenden Kaisern nicht mehr erwähnt werden, so hatte sich dennoch die Deportation bereits so sehr eingenistet, dass an eine Abschaffung derselben fernerhin nicht mehr gedacht wurde. Vespasian und Titus behielten sie bei; nur der Gebrauch derselben war ein anderer. Während früher Majestätsverbrechen die Hauptveranlassung zu ihrer Anwendung darboten, wurden während der Regierung des Titus die Delatoren vorzugsweise, gleichsam im Wege der Talion von ihr betroffen [6]. Die Rollen

---

[5] Tac. *Annal.* XVI, 9.

[6] Sueton. *Tit.* cap. 8. Plinius *Paneg.* c. 34.

der betheiligten Personen wurden in diesem traurigen Drama vertauscht, wo hingegen der Sache nach kaum Veränderungen vor sich gehen konnten. So erklärt es sich denn auch, dass von den Historikern am Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus seltener als früher specielle Fälle erwähnt werden, in denen die Deportation angewendet wurde.

Wenn früher namentlich noch die Confiscationen eine Stelle in der Geschichtserzählung fanden, so wurden sie wahrscheinlich unter Domitian eine selbstverständliche Folge jeder Verurtheilung [1], die nach einzelnen Unterbrechungen während der Regierung besserer Kaiser bald bei der Deportation eine dauernde Stätte fanden.

Noch im zweiten Jahrhundert nach Christus erhielten sich fortdauernd die Nachwirkungen jener Zustände, denen die Deportation ihre Entstehung verdankt, das heisst die Rücksicht auf solche Verbrechen, welche man theils nach der Anschauung heutiger Zeit, theils nach den Begriffen des Alterthums, als politische betrachten kann. Ausgezeichnete Männer waren wegen ihrer den Kaisern verdächtigen Verdienste, oder Mitglieder der höheren gesellschaftlichen, durch Reichthum ausgezeichneten Lebenskreise, oder schlechte wegen ihrer Habgier zur Verantwortung gezogene Provincialmagistrate, von Hause aus die nächsten Zielpuncte einer Strafe geworden, die den Absichten der Kaiser vollkommen entsprach, ohne sie zu einer augenscheinlichen Grausamkeit zu nöthigen. Der Gebrauch namentlich, welcher von den Majestätsanklagen gemacht und theilweis noch später von den classischen Juristen gerechtfertigt wird, lässt darauf schliessen, wie ausgedehnt die Anwendung der Deportation gewesen sein muss. Es kann vielleicht mit Recht angenommen werden, dass der durchgreifende Unterschied, den das spätere römische Recht zum Zwecke der Strafanwendung zwischen den höheren oder niedern Ständen macht, mit der Ausbildung der Deportation zusammenhängt, da niemand deportirt wurde, der nicht die Kosten seiner Wegschaffung mit einem

[1] Suet. *Domit.* c. 2. *Bona vivorum ac mortuorum usquequaquam, quolibet accusatore et crimine corripiebantur.*

vorher eingezogenen Vermögen bezahlte, oder durch besondern persönlichen Einfluss aufwog.

Der Beweis für die behauptete Nachwirkung jener Zustände ist vorzugsweise aus den häufigen Amnestieen der ausgezeichneten Kaiser des zweiten Jahrhunderts zu entnehmen. Verbannte wurden von ihnen zurückgerufen, Confiscationen aufgehoben. Wäre die Deportation nicht wesentlich politisches Strafmittel gewesen [8], so würden diese Zurückberufungen Exilirter bei der strengen Uebung der Gerechtigkeit, die an den Antoninen gerühmt wird, nicht genügend erklärt werden können und noch weniger erklärlich würde es sein, dass spätere Geschichtsschreiber solche Amnestieen besonders rühmend erwähnen [9]. Schon die älteren Kaiser, namentlich Caligula und Nero, hatten bei ihrem Regierungsantritt Verbannte zurückgerufen; aber aus ganz verschiedenen Motiven und, wie die Geschichte ihrer Herrschaft genügend zeigt, um durch solche anscheinende Milde die vorher auserkornen Opfer ihrer Willkür desto sicherer zu überraschen und desto leichter erreichbar zu machen.

Eine ähnliche Absicht mag auch bei der von den Geschichtsschreibern der späteren Kaiserzeit berichteten Amnestie des Caracalla vorgewaltet haben; wenn er nicht etwa bloss die seit Trajan ziemlich häufig gewordene Sitte, beim Regierungsantritt zu amnestiren, nachgeahmt hat [10].

Der persönliche Einfluss der bedeutenden Juristen seit der Zeit des Hadrian trug unleugbar sehr viel dazu bei, die neu entstandenen Strafen der Kaiserzeit allmählig mehr und mehr auf das r e c h t l i c h e Element zurückzuführen und den extraordinären Character derselben möglichst zu beschränken. Wirklich durchgreifende Veränderungen im Strafrecht sind indess kaum nachweisbar. Die meisten Maassregeln jener Zeit tragen den Character des vorübergehenden; die Milderungen harter

---

[8] Vgl. Aelius Spartianus in *vit. Hadr.* 15. (Proscription des Titianus.)

[9] Amnestieen des Pertinax, Julius Capitolin. c. 6.; des Antoninus *ib.* c. 25. Vulcatius Gallic. in *vita Avidii Cassii* 8. Später Aurelianus, Flav. Vopisc. 39.

[10] Aelius Spartianus in *vit. Had.* 17. Hadrian gab sogar den Kindern der Deportirten den z w ö l f t e n Theil des eingezogenen Vermögens zurück.



Strafanwendungen sind vielmehr lobenswerthe Werke kaiserlicher Gnade und philosophischer Ostentation, als wirkliche Folge eines im Verhältniss zur früheren Zeit veränderten Princips. Der Senat, dessen Mitglieder früher besonders scharf überwacht worden waren, gelangte eine Zeit lang sogar wieder zu einem mässigen Ansehen und wurde besonders strafrechtlich privilegirt[11]. Antoninus Pius liess an Senatoren keine Todesstrafen vollstrecken, und wendete die Deportationsstrafe sogar bei einem Vatermörder senatorischen Standes an. — Im Uebrigen finden sich über die Deportationen jener Zeiten nur sehr flüchtige Notizen in den *scriptores historiae augustae*. Eine genaue Grenzscheidung zwischen den Fällen der Relegation und der Deportation lässt sich auch für die damalige Zeit nicht durchführen[12]. Die Ausdrücke *proscriptio*, *exilium* wechseln mit einander dergestalt ab, dass wir meistens nur nach zufälligen Nebenumständen urtheilen können, in welche besondere Form das allgemeine Gattungsverbrechen der Freiheitsentziehung übergeht. Aus einzelnen Stellen nicht classischer Schriftsteller scheint indess die Annahme gerechtfertigt, dass *exilium* mit Vorliebe für die Relegationen gebraucht wurde, bei denen eine bestimmte Ortsanweisung nicht vorhanden, sondern nur eine negative Beschränkung, eine Untersagung des Aufenthalts üblich war[13].

Wäre Rom mit seiner theils bei den Magistraten, theils bei dem Senat, theils bei dem Princeps residirenden Strafgerichtsgewalt in dem Maasse entscheidend und tonangebend für die übrigen Theile des römischen Reiches geblieben, wie zu Anfang

---

[11] Julius Capitol. *Marc. Ant.* 10. *Senatum multis cognitionibus ad se pertinentibus judicem dedit. Hoc quoque Senatoribus detulit, ut quoties de eorum capite esset judicandum, secreto pertractaret.*

[12] Julius Capitol. *Marc. Ant.* cap. 25. (Im Aufstand des Avidius Cassius) 26. Deportation des Heliodorus; die übrigen Theilnehmer am Aufstande erhielten „*liberum exilium cum bonorum parte*" — Vulcat. Gallican. in *vita Cassii* 8.

[13] Vgl. Anm. 3. „*liberum exilium.*" Ael. Spartianus in *vita Severi* c. 8. Darnach bot Septimius Severus seinem Mitkaiser Pescennius Niger im Orient für den Fall der Unterwerfung ein „*tutum exilium*", worunter offenbar nur die höchste Ironie an die Deportation denken könnte.

der Kaiserzeit, so würden die einzelnen Strafen voraussichtlich noch lange, je nach dem Wechsel der politischen Ereignisse unförmlich und schwankend geblieben sein. Die allmählig zunehmende Absonderung der Hauptstadt von den Provinzen, die Vertheilung der Gewalt auf eine grössere Anzahl von Personen, die längere Dauer der Provincialmagistraturen führten indess endlich zu einer grösseren Festigkeit in den strafrechtlichen Grundsätzen. Jeder Kaiser, der in Rom willkürlich schaltete und keine Schranken des Rechts ausser sich duldete, musste dennoch darnach trachten, gewisse Grundsätze aufzustellen zur Richtschnur für die Strafgerichtspflege ausserhalb derjenigen Kreise, in denen sich sein persönlicher Einfluss dauernd und beständig geltend machen konnte [14]. Im Zusammenhang mit der schwierigen Competenzbestimmung für die einzelnen höheren Beamten, sowie den gerichtlichen Zuständigkeiten, wurden allmählig Regeln ausgebildet, nach denen die Strafurtheile eine bestimmtere Basis gewannen. Dem politischen Interesse der Imperatoren kam die Unterwürfigkeit der Provincialbeamten auf halbem Wege entgegen. Die meisten Umsturzbewegungen selbstständiger Natur gingen von den Legionen in den Provinzen aus. Die kaiserlichen Beamten, die in der Mitte zwischen den militärischen Befehlshabern in den Provinzen und dem in Rom beständig regen Verdacht einer ehrgeizigen Absicht persönlich gefährdet waren, konnten ihren eigenen Interessen nicht besser dienen, als wenn sie aus geringfügigen Veranlassungen und Zweifeln in Rom Rescripte erbaten, durch deren Nachsuchung sie den Schein der staatsgefährlichen Selbstständigkeit von sich ablehnen konnten. Dem so herbeigeführten Verkehr zwischen Rom und den Provinzen verdanken wir sicherlich die Befestigung gewisser strafrechtlicher Grundsätze, die bei allen innern Widersprüchen und bei aller Willkür dennoch einen Anhaltspunct gegen die grenzenlose Verwirrung der früheren Jahrhunderte boten. Dadurch musste sehr vieles erreicht werden, was

[14] Capitolin. in *vita Anton. Pii* c. 6. *Neque de provinciis neque de aliis actibus quidquam constituit Pius nisi quod prius ad amicos retulisset atque ex eorum sententia formas composuit.*

in Rom unerreichbar geworden war. Wenn man erwägt, welchen Wechselfällen der einzige feste Staatskörper jener Zeit, der Senat, zwischen der Regierung des Marcus Aurelius und des Caracalla preisgegeben war, wie er in wenigen Jahren von der Höhe einer mit capitaler Macht bekleideten Gerichtsbarkeit zu einer als verbrecherisch betrachteten Genossenschaft herabsank und seine Stelle als Urtheilsfinder häufig mit derjenigen des Verurtheilten wechselte, so rechtfertigt sich der Schluss, dass da, wo die äussere Grundlage der Strafgewalt beständig erschüttert wurde, keine Stätte für die Begründung festerer Institutionen in der Strafrechtspflege sein konnte.

Was das Criminalrecht betrifft, so konnten die grossen Juristen in Rom selbst, ausser ihrem persönlichen Einfluss für die Besserung der Zustände, nichts einsetzen. Der Rechtsgedanke hatte hier seinen Anknüpfungspunct an die Vergangenheit, eine bildungsfähige Tradition, verloren. Nirgends zeigt sich der gewaltsame Umsturz aller früheren Verhältnisse verderblicher, als hier. Als die alten einfachen Strafen der republicanischen Zeit beseitigt worden waren, und gänzlich neue Strafen durch die extraordinäre Strafthätigkeit der Kaiser eingeführt worden waren, konnte man bei dem beständigen Wechsel in denselben unmöglich die Frage beantworten, welche die wahrhaft rechtmässige unter ihnen sei. Eine Untersuchung über die gesetzliche Zulässigkeit der Todesstrafe, oder auch nur über die zulässigen Mittel ihrer Vollstreckung, würde in jenen Zeiten vollkommen vergeblich gewesen sein. Die alten Strafen der Republik, deren Erbschaft das Kaiserreich gleich in seinem Beginnen repudiirt hatte, boten einen kümmerlichen Nothbehelf, eine nominelle Grundlage für die analoge Anwendung. Die Zwangsjacke, welche diesen alten Gesetzen angelegt wurde in Beziehung auf die strafbaren Handlungen, erscheint uns indess noch als eine logische Consequenz im Vergleich zu der Willkür, mit welcher manche neue Strafen als gesetzliche bezeichnet wurden.

Anders stellte sich allerdings der Einfluss der Juristen und ihrer strafrechtlichen Thätigkeit auf die Zustände in den Provinzen, wo das Abhängigkeitsverhältniss der Magistratur von dem

wetterwendischen Schicksal der römischen Republik nicht so plötzlich und so oft umgestimmt werden konnte. In denjenigen Rescripten der Kaiser seit Hadrian, welche sich auf die Amtsthätigkeit der Provincialmagistrate beziehen, finden sich allerdings Anordnungen, die den Geist der Mässigung und der Milde erkennen lassen, wo es sich um die Bestrafung von Verbrechern handelt. Bei solchen Veranlassungen bot sich den Juristen des zweiten Jahrhunderts eine Gelegenheit zur Beantwortung der ganz subjectiv arbiträren Frage, welche Strafe für ein bestimmtes Verbrechen den Principien der Gerechtigkeit entsprechend schien. Von den Principien des positiven Rechts konnte keine Rede sein, weil eben der Faden zwischen ihrem Zeitalter und der Vergangenheit in Gesetzgebung und Gerichtsgebrauch zerrissen war. Verhältnissmässig am wenigsten war dies bei der Deportation der Fall. Andere Strafen, die gleichzeitig mit ihr entstanden waren, wie Bergwerksarbeit, öffentliche Strafarbeit und die verschiedenartig verschärften Todesstrafen, waren ihrer rechtlichen Bedeutung nach geradezu illegitim.

Bevor die geschichtliche Entwickelung der Deportationsstrafe ihrem Ende zugeführt werden kann, ist über ihre juristische Natur, über ihre rechtlichen Folgen und Voraussetzungen zu handeln und der Antheil festzustellen, welcher den grossen Juristen im Beginne des dritten Jahrhunderts an der Ausbildung der Deportationsstrafe zufällt.

Sie hatten zwischen einer grossen Menge von Fällen, und einem unsichern Gerichtsgebrauch nicht etwa, wie im Civilrecht, das Bestehende zu erklären, sondern meistentheils nur ein Factum zu berichten, dessen Existenz sie weiter nicht rechtlich einschränken, sondern nur in seinen nachtheiligen Folgen dadurch hemmen konnten, dass sie der Rechtsprechung eine äussere, bis dahin fehlende Schranke zu setzen versuchten.

Sechstes Kapitel.

Verschiedene sprachliche Bezeichnung der Deportationsstrafe.

Obwohl die politische Verfolgungssucht in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit darauf schliessen lässt, dass die Deportation eine weite Anwendung schon gefunden haben muss, bevor sich festere Grundsätze in dieser Beziehung ausbilden konnten, so war dennoch technisch nicht von der Deportation oder der Deportationsstrafe die Rede gewesen. Wo es sich um einen Bericht über ihr Vorkommen handelt, wird von den Geschichtsschreibern fast immer beschreibend verfahren, oder aber sie sprechen von dem „Deportiren" und den „Deportirten." Man könnte in dieser Sprachweise vielleicht das Ueberwiegen des Factischen über das Rechtliche erkennen, wenn man ein grosses Gewicht auf den sprachlichen Ausdruck jener Zeit legt. Immerhin mag man in diesem Umstande ein Indicium dafür finden, dass man sich längere Zeit gegen eine formelle Anerkennung jener Strafe, als einer vollständig von dem alten Exil verschiedenen, sträubte.

Bei den Juristen wird nun von der concreten Bezeichnung des Deportirens zu dem Abstracten in der „Deportation" fortgeschritten. Es ist bei ihnen Gebrauch, von der Deportationsstrafe zu reden. Auf den ersten Blick erscheint in der That diese Veränderung des Ausdrucks willkürlich und unpassend. Denn wie kann man von der Deportation als einer Strafe reden, da sie doch vielmehr das Mittel ist, um eine andere Strafe, das Exil nämlich, zu verwirklichen und in ihrer rechtlichen Ausführ-

barkeit zu sichern? Nicht der Act der Wegschaffung, der Deportation bildet den Kern der so bezeichneten Strafe, sondern die dauernde Folge, die Entfernung vom Vaterlande, die Unmöglichkeit der Rückkehr, die äusserlich und durch Zwang beschränkte Lage der von ihr Betroffenen. Wäre also „Deportationsstrafe" ein vollkommen den Gedanken erschöpfender Ausdruck, so müsste jeder Gebildete, der mit den Bestimmungen des positiven Rechts und der practischen Uebung des Lebens nicht bekannt ist, nothwendiger Weise schliessen, dass nach beendigter Deportation, als dem Act des Wegschaffens, auch die Strafe des Deportirten beendigt sein müsste; oder aber, dass man einen lebenslänglichen Zwang „Deportation" nennen dürfe. Wer also auf die Schärfe des Ausdrucks grosses Gewicht zu legen geneigt ist, würde sich voraussichtlich dafür entscheiden, dass man statt *poena deportationis* nur von einer *poena deportatorum* reden könne.

Dem Sprachgedanken nach stellt sich „Deportationsstrafe" umgekehrt zu der „Todesstrafe". Da „Strafe" nach zwei Seiten, nach derjenigen des Bestraften wie nach derjenigen des Bestrafenden ein relativer Begriff ist, der sich im Bewusstsein reflectirt, so könnte man von der „Todesstrafe" nur in sofern reden, als man die Furcht vor dem Tode, oder den physischen Schmerz, der mit dem Verluste des Lebens verbunden ist, als den Gehalt ansieht, welcher der Strafe den Namen verleiht. Der Tod selbst, zuständlich gedacht, kann als eine Strafe vernünftiger Weise nicht angesehen werden; am allerwenigsten nach der relativen Seite des Getödteten. Zweierlei ist also bei der Bezeichnung der Todesstrafe zu beachten, einmal, dass die Relativität des Handelnden, der sein gegenwärtiges Leben gegenüber dem Tode als einen Werth veranschlagt, in den Vordergrund tritt, und demnächst, dass der Zustand, der gar nicht für den Bestraften empfindbar ist und auf die Strafvollstreckung als ein Resultat derselben folgt, ins Auge gefasst wird.

Gerade umgekehrt verhält es sich mit der Deportationsstrafe. Der vorübergehende Act des Wegschaffens, der einen empfindbaren Zustand zur Folge hat und die Relativität der Strafe nach der Seite des Bestraften, den man sich in dem peinlichen Gefühl des Entferntwerdens denkt, veranlassen diese

abstracte Bezeichnung. Bei der Todesstrafe wird also das Moment der Dauer in das zeitlich Vorübergehende, bei der Deportationsstrafe das Moment des Vorübergehenden in das der Dauer auf anscheinend unpassende Weise aufgelöst.

In dem Augenblicke der Sprachzeugung ist indessen der natürliche Instinct mächtiger, als die Reflexion des kritisirenden Gedankens. Bei genauerer Berücksichtigung der antiken Anschauungen erklärt es sich leicht, warum man von einem nebensächlichen Puncte des „Wegschaffens" zu der Idee einer darin residirenden Strafe gelangen konnte.

Nach den alten Ansichten der Römer von dem politischen Werth der Persönlichkeit, der man sich eine Zeit lang nicht einmal das Bürgerrecht zu entziehen getraute, musste ein körperlicher Strafzwang unerhört erscheinen. Das Entehrende derselben ergiebt sich schon daraus, dass für die allerältesten Zeiten die den Todesstrafen vorangehenden Ruthenstreiche von den Geschichtsschreibern besonders erwähnt werden, da sie doch neben dem materiell viel grösseren Strafübel übergangen werden konnten. Die späteren Strafen vollends, *exilium*, *aquae et ignis interdictio*, selbst *relegatio*, hatten sich negativ verhalten. Bei der Deportationsstrafe ward nach Jahrhunderten die Person des Bestraften körperlich und physisch zuerst wieder angegriffen. Der Anblick eines römischen Bürgers, eines Senators, der zwangsweise ergriffen, auf ein Schiff geschleppt und gewaltsam an einen Ort hingeführt wurde, den er sich selbst nicht zum Anfenthalt gewählt, konnte bei Männern, die die grosse Vergangenheit der römischen Republik nicht ganz vergessen hatten, allerdings einen Eindruck hervorbringen, durch welchen die gewaltsame Wegschleppung als eine Entehrung, als eine wahrhafte Strafe für den Betroffenen dargestellt wurde. In der öffentlichen Wegschleppung aus Rom, als einer äusseren Symbolik, die vor aller Welt Augen den Verlust des Bürgerrechts repräsentirte, liess sich eine Strafe erkennen, die härter erschien, als das geheime Exil, in dem der Deportirte von aller Welt entfernt, bis an sein Lebensende ausharren musste. Mochten in der Kaiserzeit die Zustände des öffentlichen Lebens immerhin so weit verändert sein, dass man sich auf den unbedingten

Gehorsam eines Verbannten nicht mehr verlassen konnte wie in jenen Zeiten, wo ein römischer Bürger schweigend dem Urtheilsspruche der Comitien zuvorkam, so sind doch die Spuren jener alten Anschauung nicht so plötzlich abgestorben wie die Institutionen, denen sie ihre Entstehung verdankte.

Wenn sich darnach für den Römer von archaistisch-politischer Gesinnung und für den Juristen, der im Civilrecht den Zusammenhang mit der Vorzeit festzuhalten genöthigt war, diese Anschauung des Deportirens rechtfertigt, so findet die neu aufgekommene Bezeichnung auch dann Erklärung, wenn man die wortbildenden Kräfte vorzugsweise in den Volksansichten suchen will. Für ein sinnliches Volk des Südens mit lebendiger Vorstellung war die zwangsweise Fortschaffung des Thäters sehr leicht mit der dadurch bezweckten Strafausführung zu identificiren. Der bloss vorbereitende Act der Strafvollstreckung konnte für die Strafe selbst gehalten werden, weil die anderen Formen der Freiheitsstrafe, als einfache Verbannung ohne Ortsanweisung, eben nicht in die Augen fielen. Zu alledem kam überdies der mehr äusserliche Grund hinzu, dass in der ersten Kaiserzeit wenigstens die zuerkannte Strafe selten beim blossen „Deportiren" verblieb, weil die Deportirten selten ihr angewiesenes Ziel erreichten, und weil sie auf dem Transporte durch die zuvorkommende Gefälligkeit eines Wächters aus höheren Staatsrücksichten zu verschwinden pflegten, weil endlich die Orte, an welche die Deportirten geschafft wurden, derartig ausgewählt waren, um den Aufenthalt daselbst zu einem Vorhof für den baldigen Tod zu machen. Für die Deportation des Cassius hat Tacitus ausdrücklich bemerkt, dass der ihm angewiesene Aufenthalt auf Sardinien durch die Erwägung veranlasst war, er würde dem Klima in kurzer Frist unterliegen. Eine Zeit lang bedeutete Deportiren sicherlich weiter nichts, als eine geheime Hinrichtung an Stelle einer öffentlichen setzen.

Dass die Juristen übrigens abgesehen von diesen auf die innerlichen Vorstellungen und damit auch auf die Sprache einwirkenden Ursachen, bei der Bezeichnung der Deportationsstrafe durch äusserliche Gründe der Kürze, durch das Bedürfniss eines technischen Ausdrucks für eine den anderen Verbannungsarten

so ähnliche Strafe geleitet worden sein mögen, ist eben so wenig zu leugnen. Man würde nur dann ein Vorwiegen einer der drei als möglich bezeichneten sprachlichen Bildungsursachen, der politischen, der volksmässigen und der juristischen, behaupten können, wenn man die erste Urheberschaft dieses Wortes in demselben Maasse genau nachweisen könnte, wie man heut zu Tage Autorrechte an einem neu erfundenen Worte eine Zeit lang durch andeutende Zeichen zu respectiren pflegt.

In der eben erwähnten Thatsache eines neuen Wortgebrauchs kann noch etwas mehr gefunden werden, als eine blosse Registratur derselben. Durch den vollkommen selbstständigen Ausdruck der Deportationsstrafe wird die äusserliche Unabhängigkeit derselben von der *aquae et ignis interdictio* anerkannt. Die Succession der einen Strafe an Stelle der anderen, die in der Uebung längst vielleicht vorhanden war, ist damit äusserlich constatirt.

Was das Wort „*deportare*“ selbst angeht, so entspricht dasselbe der bisher angegebenen Natur der Strafe vollkommen. Nach der Definition von Asconius Pädianus bedeutet *deportare* zwar so viel wie *transferre*, *contrectare*, *et de loco in locum mutare.* — Ursprünglich lässt sich jedoch ein engerer Sprachgebrauch für *deportare* nachweisen, nach welchem vorzugsweise an den Seetransport gedacht wurde, wie dies auch leicht daraus zu erklären ist, dass die Küste im Verhältniss zur See immer als das höher Gelegene erscheint, von welchem sowohl die fortzuschaffende Waare, als auch die in alter Zeit nicht ankernden, sondern auf das Land gezogenen Schiffe zu jeder neuen Fahrt „deportirt“, heruntergeschafft werden mussten [1]. Obwohl auch dem Deportiren das Ziel und der Ort, wohin deportirt wird, beigefügt wird [2], so tritt beides doch als nebensächlich zurück im Verhältniss zu dem Orte, der den Ausgangspunct bildet. Die Hauptsache, die beim „*deportare*“ hervorgehoben wird, ist immer

[1] Vgl. Liv. *epit.* lib. XI.

[2] Liv. XXVI, 2. *Facinus indignum esse, Cannensem exercitum, quod ex hostis acie fugerit, in Siciliam d e p o r t a t u m, ne prius inde dimittatur, quam ex Italia decesserit, et hoc idem in Cn. Fulvii legionibus nuper decretum*

der Ausgangspunct. Soll der Zielpunct hauptsächlich bemerkbar gemacht werden, so existirt dafür in der lateinischen Sprache „*transportare*". Diese ursprüngliche Verschiedenheit ergiebt sich ganz besonders aus einer Vergleichung der beiden Stellen Liv. XXVI,2. und XXVII,9, wo beide Ausdrücke in Beziehung auf dasselbe Factum gebraucht werden, aber in verschiedener Richtung[3].

Für die ältere Latinität führt überdies Nonius den Vers des Plautus an: „*jube hunc in culeo insui et in altum deportari.*"

Wo die Geschichtsschreiber des ersten Jahrhunderts das Wort „*deportare*" nicht brauchen, bedienen sie sich demgemäss auch vorzugsweise der gleichbedeutenden *demovere* oder *avehere.*

Bei der offenen Wahl zwischen zwei Wörtern, *deportare* und *transportare*, kann man keinesfalls annehmen, dass sich die Juristen bei der Festsetzung des Ausdrucks durch einen blossen Zufall leiten liessen. *Deportare* entspricht vollkommen jenem ältern Geiste der negativ bestimmten Strafe, an welche sich die Deportation anschloss. Die Insel, auf welche der Verbrecher hingeschafft wurde, kam eben nicht als Hauptsache, sondern vielmehr als eine strafschärfende Zusatzbestimmung für das alte Exil in Betracht.

Neben *deportatio* finden sich übrigens in den Stellen der classischen Juristen mehrere, dieselbe Strafe theils rechtlich, theils factisch umschreibende Ausdrücke.

1. Für die rechtliche Natur der Deportation wird gebraucht *aquae et ignis interdictio* von Paulus l. 2 *Dig. de publ. judiciis* XLVIII, 1. Darunter ist unzweifelhaft *deportatio* zu verstehen, die Paulus an andern Stellen (l. 1 §. 2 *D. de extraord. cognitionibus*) wörtlich erwähnt. Der ganze Zusammenhang in seiner Aufzählung der Capitalstrafen in jener ersteren *lex* ergiebt dies:

„*Capitalia sunt, ex quibus poena mors, aut exilium est, hoc est aquae et ignis interdictio, per has enim poenas eximitur*

---

[3] Livius XXXI. 7. *Ignorare, inquit, videmini, non utrum pacem aut bellum habeatis vos consuli, sed utrum in Macedoniam legiones transportetis, an hostes in Italiam accipiatis.*



caput de civitate; *nam cetera non exilia, sed relegationes proprie dicuntur, tunc enim civitas retinetur*".

Auf eine selbstständige Fortdauer der *aquae et ignis interdictio* ist aus dieser Stelle übrigens nicht zu schliessen. Sie wurde als formelle Grundlage der Deportation angesehen und konnte daher in dem Titel „*de publicis judiciis*" historisch erwähnt werden. Ebenso ist die Stelle Ulpians l. 10 §. 2 *Dig. ad leg. Iul. de vi publ.* von der Deportation zu verstehen[4]. Eine solche Ausdrucksweise kann nichts Auffallendes haben, da auch umgekehrt die *deportatio* als *poena legis* bezeichnet wird, wo sie doch der *aquae et ignis interdictio* ausdrücklich substituirt worden war, wie beispielsweise bei der *lex Cornelia de sicariis* in einer Stelle des Marcian[5]. Noch in den späteren Kaiserconstitutionen des vierten Jahrhunderts findet sich eine Erwähnung der *aquae et ignis interdictio* (l. 24 Cod. *de donationib. inter virum et ux.* l. 1 *C. de repudiis*). Schon Boethius hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die *aquae et ignis interdictio* mit Ertheilung des Bürgerrechts an alle unterworfenen Völkerschaften unter Caracalla ihre Bedeutung vollständig verlieren musste. Er irrte nur darin, dass er erst mit diesem Zeitpuncte die Entstehung der Deportationsstrafe annahm. Schon gegenüber solchen Gründen ist es schwer begreiflich, wie einige Schriftsteller eine selbstständige Fortdauer der *aquae et ignis interdictio* annehmen konnten. Ausser dem mehrfach wiederholten positiven Zeugniss über die Aufeinanderfolge beider Strafen werden auch beide Strafen als identisch gesetzt, z. B. l. 5 §. 3 *Dig. de extraord. cognit.*: „*Consumitur vero existimatio quoties magna capitis deminutio intervenit, id est quum libertas adimitur, veluti quum aqua et igni interdicitur, quae in persona deportatorum venit*".

2. Nach der Stelle l. 2 *Dig. de publ. judiciis* scheint es ferner unzweifelhaft, dass auch *exilium* als Capitalstrafe zu nehmen ist, da ihr die *relegationes* immer als nicht capital ent-

[4] Ebenso l. 33 *Dig. ad legem Cornel. de falsis;* l. 18 *Dig. de statu hom.;* l. 5 *Dig. de cap. min.;* l. 10 *Dig. ad legem Jul. de vi publ.*

[5] l. 3 §. 5 *Dig.* h. t.

gegengesetzt werden[6]. Der Sprachgebrauch von *exilium*[7] ist indess schwankend; beides, sowohl Deportation als Relegation wird dadurch bezeichnet; so dass die wahre Bedeutung aus dem näheren Zusammenhang, den etwaigen adjectiven Bezeichnungen entnommen werden muss. Zuweilen ist es jedoch unmöglich, mit Bestimmtheit die beabsichtigte Strafart festzustellen.

Dem von Paulus behaupteten Sprachgebrauch tritt Marcian geradezu entgegen, indem er vorzugsweise auf die Relegation bei der Definition des Exils hinweist in l. 5 *Dig. de interdictis et relegatis et deportatis:*

Exilium triplex est: aut certorum locorum interdictio, aut lata fuga, ut omnium locorum interdicatur praeter certum locum, aut insulae vinculum, id est relegatio in insulam[8].

Der häufige Zusatz des Adjectivi „*temporale*" zu *exilium* bedeutet allerdings soviel, dass alsdann die Deportationsstrafe nicht gemeint sein kann (l. 39 *D. de poenis*), wo hingegen das *exilium perpetuum* oder *sempiternum* keineswegs immer mit der Deportation gleichbedeutend ist. Auch die Relegationen konnten auf Lebenszeit erkannt werden.

Ein unsicheres Kennzeichen ist es auch, wenn „*mittere in exilium*" gesagt wird. Im allerstrengsten Sinne kann man freilich nicht sagen, dass ein Relegirter fortgeschickt wird, aber eine solche Ausdehnung des „*mittere*" auf Relegationsfälle ist damit nicht ausgeschlossen. Jeder, der sich im Auftrage eines Andern entfernt, wird auch gleichzeitig geschickt, wie die sehr häufige Anwendung von *legatos mittere* zum Ueberfluss beweist. *Relegare* kann folglich sehr gut durch die Wendung *in exilium mittere* umschrieben werden.

---

[6] Ebendenselben Gebrauch von *exilium* in der Stelle Paulus l. 39 §. 30. *de poenis.*

[7] Ueber die Streitigkeiten der alten Grammatiker über die Schreibweise *exilium* oder *exsilium* s. Antonius *de jure exulum* I, 2.

[8] Ebenso neigt Papinian in der l. 13 *D. ad legem Cornel. de falsis* dahin, *exilium* von der Relegation zu brauchen. — Desgleichen l. 6 §. 2 *D. de poenis: Et sunt poenae, quae aut vitam adimant, aut servitutem injungant, aut civitatem auferant. aut exilium, aut coercitionem corporis contineant.*

Für die Relegation muss man sich ferner mit Sicherheit entscheiden, wenn dem Präses einer Provinz der Auftrag ertheilt wird, gegen einen Verbrecher auf Exil zu erkennen, weil ihm, wie weiter unten noch gezeigt werden wird, die Befugniss zu deportiren entzogen war[9]. Dass übrigens das alte *exilium*, als gemeinsamer Stamm, aus dem sowohl *relegatio* wie *deportatio* entsprang, im sprachlichen Miteigenthum beider Strafen stand, ist bei der grossen äusseren Aehnlichkeit nicht zu verwundern. Nichts ist leichter, als einen Verbannten mit einem gewaltsam Fortgeschafften, der gleichfalls in der Verbannung lebt, unter einer und derselben Bezeichnung zusammenzufassen. Noch heute ist dies bei englischen Schriftstellern sehr gewöhnlich, indem sie *banishment* für Deportation gebrauchen.

Auch in der späteren Latinität wird *exilium* für beide Strafarten, der Deportation und der Relegation, gebraucht, zuweilen mit näherem Zusatze (*exilium relegationis perpetuae* c. 8 *C. Th. de desertoribus* VII, 18 *exilium deportationis*).

3. Auch *capitalis sententia*, *capitalis poena* u.s.w. kann die Deportationsstrafe bedeuten neben der Todesstrafe. Ueberwiegend ist jedoch bereits in den Pandecten der Gebrauch, nach welchem *capitalis poena* Todesstrafe bedeutet, mit einem doppelten Gegensatz, zu den schwereren und geschärften Todesstrafen durch Verbrennen, Säcken, oder zu den gesammten übrigen Strafen ausser den Lebensstrafen[10]. Die spätere Kaiserzeit versteht unter *capitalis sententia* meistentheils die Schwertstrafe[11].

4. In den griechischen Versionen römischer Juristen findet sich für die Deportation περιορισμός, für Exil im allgemeinen und Relegation im besondern ἐξορισμός und ἐξορία. Die Undeutlichkeit dieser Ausdrücke führt dahin, dass sich in den griechischen Novellentexten δεπορτάτιοι als letzter Nothbehelf findet.

[9] Vergl. l. 8 *D. ad legem Cornel. de sicariis: Si mulierem visceribus suis vim intulisse, quo partum abigeret, constiterit, eam in exilium Praeses provinciae exiget.*

[10] Paulus *rec. sent.* V, 29.

[11] c. 2 c. 10 *C. Th. de petitionibus* X, 10.

5. Entschieden zu verwerfen ist die Meinung Einiger, nach welcher *relegatio* im weiteren Sinne auch die Deportation umfassen soll [12]. Die Begründung einer solchen Annahme wird darin gesucht, dass ausser dem Vorkommen der Insel als Aufenthaltsort und der darin liegenden grossen Aehnlichkeit beider Strafen, der erkennende *praeses provinciae* (nach l. 27 *Dig. de poenis*) die Auswahl der Insel dem Kaiser überlassen muss, während er hinsichtlich der eigentlichen Relegation nicht beschränkt gewesen sei. Dass indessen der Präses auch bei gewissen Relegationen in seiner Competenz beschränkt war, wird weiter unten gezeigt werden. Ein weiterer Grund soll für jene als irrig bezeichnete Meinung ferner darin liegen, dass in der l. 12 §. 4 *Dig. de accusat.* in Betreff der für Sklaven anwendbaren Strafmittel gesagt wird:

„*Omnibus autem legibus servi rei fiunt, excepta lege Julia de vi privata, quia ea lege damnati partis tertiae bonorum publicatione puniuntur, quae poena in servum non cadit. Idemque dicendum est in ceteris legibus, quibus pecuniaria poena irrogatur, vel etiam capitis, quae servorum poenis non convenit, sicuti relegatio*".

Es würde von vornherein bedenklich sein, aus dieser einzelnen Stelle gegenüber dem prägnanten Unterschied [13] zwischen Deportation und Relegation auf eine Gleichheit beider deshalb schliessen zu wollen, weil die Relegation als Capitalstrafe bezeichnet wird. Man braucht indessen überhaupt in der citirten Stelle keine Besonderheit zu sehen. *Poena capitis* bedeutet hier nichts, als eine mit Verminderung, nicht mit Aufhebung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit verbundene Strafe. Das Wesen der Relegation lag, wo sie nicht mit Vermögensstrafen in Verbindung stand, lediglich in den Folgen einer *publico judicio* erfolgten Verurtheilung, welche natürlicherweise für einen Sklaven ganz wirkungslos und darum als Strafe unanwendbar sein würde.

[12] Platner *quaestiones jur. crim. Rom.* VI, c. 2, 8. — Heyne in *opusc. acad.* l. c.

[13] Paulus l. 40 *Dig. de poenis: Metrodorum, quum hostem fugientem susceperit sciens, in insulam deportari, Philoctetem, quod occultari eum diu dissimulaverit, in insulam relegari placet.*

6. Rein äusserlich beschreibend für die Deportation ist der Ausdruck „*in insulam dari*“. Dass die *relegatio in insulam* nicht damit gemeint wird, ergiebt eine Vergleichung von Paul. *rec. sent.* I, 21 §. 4 mit der daraus entnommenen Pandectenstelle l. 11 *Dig. de sepulcro viol.*[14]. *In exilium dari* wird jedoch auch für *relegare* gesetzt (l. 4 *Dig. de interd.* Marcian).

7. Der lange Zeit abhanden gekommene alte Ausdruck[15] „*proscriptio*“ hat in der späteren Zeit seine Bedeutung in das Gegentheil verändert. Während er ursprünglich sich eng an die *aquae et ignis interdictio* anschloss, bedeutet er später in der Gesetzgebung der Kaiserzeit eine mit Vermögenseinziehung verbundene Form des Exils; welche indess im Verhältniss zur Deportation als eine leichtere Strafe betrachtet wurde[16]. Der ohne Erlaubniss zurückkehrende Proscribirte wurde mit der nächst schwereren Strafgattung, der Deportation, belegt[17]. In der c. 2 *C. ut nemo privatus* werden *proscriptio* und *deportatio* zu einer einzigen Strafe verbunden. An einzelnen Stellen wird *proscriptio* sogar für eine Vermögenseinziehung allein gebraucht[18].

8. *Civitate pelli* bedeutet Relegation im weiteren Sinne[19].

9. Grammatisch ist zu bemerken, dass der Ort der Deportation und Relegation, bei der ersteren fast immer durch *in*

---

[14] Vgl. l. 5 *Cod.* IX, 51.

[15] Von Hause aus bedeutete *proscriptio* die ungesetzliche Natur der Capitalstrafe. Cic. *pro domo* 17, 43. *Proscriptionis miserrimum nomen illud, et omnis acerbitas Sullani temporis quid habet quod maxime sit insigne ad memoriam crudelitatis? Opinor poenam in cives Romanos nominatim sine judicio constitutam.*

[16] Vielleicht also nur *relegatio in perpetuum ademta parte bonorum* wie in l. 38 §. 8 *Dig. de poenis*, da die Vermögensstrafen bei zeitlicher Relegation von Ulpian in l. 7 §. 4 *Dig. de interd.* zwar reprobirt, aber doch als vorkommend erwähnt werden.

[17] Vgl. c. 20 *C. Th. de poenis.*

[18] Vgl. Flav. Vop. in *vita Carini* 20: „*proscriptis legitimis heredibus*“ soviel als Enterbung.

[19] Paulus *rec. sent.* 1, 5, 21: *Vaticinatores qui se deo plenos adsimulent, idcirco civitate expelli placuit. — Ideoque fustibus caesi civitate pelluntur, perseverantes autem in vincula publica conjiciuntur, aut in insulam deportantur, vel certe relegantur.*

insulam hinzugefügt wird, dass indessen auch die Bezeichnung des Orts durch den Genitiv vorkommt, *deportatio*, *relegatio insulae*[20]. Während letzteres sich als Zusatz der näheren Bestimmung rechtfertigt, ist *deportatio insulae* sowohl grammaticalisch, wie auch als pleonastisch zu tadeln.

Diese verschiedenen Beispiele von Bezeichnungen für die Deportationsstrafe lassen sich also etwa auf folgende Gesichtspuncte zurückführen. Wir haben bei den classischen Juristen ausser dem technischen Strafausdrucke der *deportatio*

1. einen antiquarischen Ausdruck: *aquae et ignis interdictio*. Gerechtfertigt wird derselbe durch die immerhin mögliche Beibehaltung einer alten Formel, weiterhin aber auch durch den Umstand, dass in der Deportation das in der alten Interdiction liegende Verbot der Rückkehr und der Aufnahme mit enthalten ist. Wer deportirt ist, dem ist naturgemäss auch interdicirt. Die Zeitverhältnisse haben sich nur soweit geändert, dass, während im Bildungsstadium der Deportation das Wegschaffen eine Zusatzbestimmung zur alten Capitalstrafe enthielt, gegenwärtig das Deportiren die Hauptsache ist, woran sich consequent das Verbot des Aufenthalts und der Aufnahme anknüpft.

2. einen gemeinsamen Ausdruck für Relegation sowohl als für Deportation: *exilium*. Gerechtfertigt wird derselbe auch für letztere dadurch, dass in ihm das Zuständliche der Strafe vorzugsweise berücksichtigt ist. Das Verhältniss dieser Bezeichnung zu den beiden Strafen ist entweder so, dass sich die Exclusivität einer der beiden Strafen im einzelnen Falle ergieht, oder dass beide Strafen rechtlich concurriren und als Concurrenz bei der Strafanwendung den Regeln der Schärfung und Milderung gemäss behandelt werden müssen.

3. Als ein beschreibender Ausdruck: *datio in insulam*.

4. Als Ausdruck der juristischen Wirkung, der zugleich mit anderen Strafmitteln gemeinsam ist: *poena capitalis*.

---

[20] Marcian. l. 4 *Dig. de poenis*. Ulpian. l. 6 pr. *Dig. de interdictis*. l. 3 §. 5 *Dig. ad. leg. Corn. de sicar.*

Siebentes Kapitel.

Definition der Deportationsstrafe. Rechtliche Wirkungen derselben. I. Einwirkung auf die persönlichen Rechte: Väterliche Gewalt, Tutel, Patronat, Ehe, Erbrecht.

Die Aeusserungen der römischen Juristen der classischen Zeit über die Deportation finden sich in den Pandecten an verschiedenen Stellen zerstreut. Zusammenhängend mit den übrigen ähnlichen Strafmitteln werden die Rechtsverhältnisse der Deportirten in *Dig.* Buch 48, Titel 22 *de interdictis et relegatis et deportatis*, die Stellung der Deportation zu den übrigen Strafmitteln ihrer Schwere nach im Tit. 19 *de poenis* desselben Buchs, ihre Anwendung auf die einzelnen Straffälle in den übrigen vom Strafrecht handelnden Titeln des 47. und 48. Buchs abgehandelt.

Nach dem Index der in den Pandecten excerpirten juristischen Schriften erscheint das Verhältniss der strafrechtlichen zur civilrechtlichen Literatur von vornherein zum Nachtheil der ersteren gestellt. Allein man darf sich sicherlich noch mehr wundern, dass die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen niemals zum Gegenstande monographischer Untersuchung von ihnen gemacht worden sind. Sie begnügen sich theils mit einer commentirenden Thätigkeit zu einigen wichtigeren, das Strafrecht betreffenden Gesetzen, theils mit einer Verzeichnung des gerade herrschenden Gerichtsgebrauchs, welchen nicht zu verlassen der Richter häufig gewarnt wird.

Die meisten der in den Pandecten überlieferten Stellen, welche von der Anwendung der Deportationsstrafe handeln, sind, wie die Inscriptionen derselben zeigen, aus Schriften über die

Competenz der höheren, mit ausserordentlicher Criminaljurisdiction bekleideten Magistrate hergenommen; theilweis stammen sie auch aus Schriften „über die Strafen", deren Inhalt indess wesentlich practischer Natur gewesen sein muss. Es lag nicht in den Verhältnissen jener Zeit, die Strafzwecke zu untersuchen, die Verbindung derselben mit den einzelnen Strafmitteln herzustellen, oder gar die staatliche Berechtigung in Beziehung auf einzelne der in Uebung befindlichen Strafarten in Zweifel zu ziehen, in der Art, wie dies etwa neuerdings mit der Todesstrafe geschehen ist. Die Kunst juristisch scharfer Interpretation fand eben aus naheliegenden Gründen im Gebiet des Strafrechts eine wenig geebnete Bahn, und eine philosophische Behandlung des Strafrechts lag dem Alterthum von jeher fern. Wofern indess die römischen Juristen in ihren practischen Abhandlungen und Aufzeichnungen der gerade zu ihrer Zeit üblichen Strafbestimmungen auch nur soviel erreicht haben, dass die ausserordentliche Gewalt der höheren mit Strafgerichtsbarkeit bekleideten Magistrate durch die aufgestellten Regeln in der Strafanwendung vor einer gänzlichen, noch dazu leicht möglichen Verwilderung bewahrt blieb, so mögen ihre Zeitgenossen bei aller anscheinenden Härte der Straffunctionen jener Zeit immer noch Grund genug haben, ihnen dankbar zu sein.

Aus dem bisher dargestellten thatsächlichen Entwickelungsgang der Deportationsstrafe, sowie den in den Pandecten aufgestellten Regeln, lässt sich die rechtliche Natur nunmehr dahin bezeichnen: „Deportation ist die, mit Verlust des römischen Bürgerrechts verbundene zwangsweise ausgeführte Entfernung eines rechtskräftig verurtheilten Verbrechers an eine entlegene Insel zum lebenslänglichen Aufenthalt"[1].

Bevor die einzelnen thatsächlichen zur Ausführung der Strafe dienenden Mittel oder ihre allgemeine Stellung im römi-

[1] Zu weit Cujacius: *est deportatio sententia qua judex cui jus deportandi lege datum est, reum in insulam deportandum pronunciavit.* — Fernandez de Retes I, 2 add.

schen Strafensystem näher untersucht werden, soll von ihrem rechtlichen Einfluss auf die Rechtsfähigkeit der Deportirten gehandelt werden. Ohne Präjudiz für die herkömmliche Systematisirung des Civilrechts darf Rechtsfähigkeit für diesen Zweck nach ihren beiden Hauptrichtungen, der persönlichen und vermögensrechtlichen, geschieden werden.

Die Gesammtwirkung der Deportation nach diesen beiden Seiten wird etwa in folgenden Sätzen zusammengefasst:

Marcian. l. 17 §. 1 *Dig. de poenis:*

„*Idem quidam* ἀπόλιδες *sunt, hoc est sine civitate, ut sunt in opus publicum perpetuo dati et in insulam deportati, ut ea quidem, quae juris civilis sunt, non habeant, quae vero juris gentium sunt, habeant*".

An andern Stellen (l. 1 §. 8 *Dig. de bonor. possess. contra tabulas* XXXVII, 4) wird der Deportirte den Todten gleichgesetzt; ein Vergleich der zu weit geht (da der Deportirte immer noch seine Freiheit behielt) und deswegen nur in beschränkter Weise als richtig anerkannt werden kann. Für die gänzlich veränderten Familienrechte des mit Deportation Bestraften versinnlichte das Bild einen neuen Zustand allerdings vollkommen.

Seine Entstehung mag dieser Vergleich abgesehen von dem Juristischen auch aus der ethischen Grundlage herleiten, indem zahlreiche Stellen der alten Moralphilosophen nicht anstehen, den Tod für ein geringeres Uebel als den Verlust des Bürgerrechts zu erklären [2]. Der unmittelbare Erfolg der *deportatio* war also *capitis deminutio media,* oder, was gleichbedeutend gebraucht wird, *magna,* wodurch sich Hotomannus verführen liess, auch den Verlust der Freiheit mit der Deportationsstrafe in Verbindung zu bringen. Eine poetische Schilderung des Boethius, in der die Frage aufgeworfen wird, wie man bei einem zwangsweisen Transport zu See noch von der „Freiheit" der Deportirten reden könne, hat keinen juristischen Werth. Die beiden Stellen, welche indess im Widerspruch mit der allgemeinen Regel Frei-

[2] Viele sehr schöne Stellen aus den alten Schriftstellern sind gesammelt im Anton. *de jur. ex.* II, 5.

heitsverlust aussprechen, sind l. 5 §. 3 *Dig. de extraord. cognit.* und l. 4 §. 4 *Dig. de gradibus et affinibus* XXXVIII, 10.

Der Deportirte verlor also seine auf dem *jus civile* beruhenden Rechte, ein Satz, der zu einer Zeit, wo der alte rechtlich scharfe Unterschied verschiedener rechtsbildender Elemente bereits fast gänzlich ausgeglichen war, eine eigenthümliche Färbung gewinnt. Was übrigens das dem *deportatus* verbleibende *jus gentium* in jenen Zeiten der classischen Juristen speciell zu bedeuten hatte, das getrauen sie sich meistentheils bei ihrem feinen Tact nicht auszusprechen. Wir erfahren daher nur die negativen Seiten, von denen sich die Rechtsfähigkeit characterisirt, oder mit andern Worten, diejenigen Puncte, in denen die Deportation Rechtsunfähigkeit nach sich zieht. Nur in der nicht glossirten l. 15 *Dig. de interd.* sagt Marcian:

> „Der Deportirte verliert sein Bürgerrecht, und geniesst nicht die besondern demselben beigelegten Rechte, wohingegen er das allgemeine *jus gentium* behält: denn er kann Kauf-, Mieth-, Tausch- und Darlehnsverträge abschliessen und ähnliche Geschäfte vornehmen".

Die einzelnen Puncte, die hierbei zu berücksichtigen sind, können kurz dahin angegeben werden:

1. Die väterliche Gewalt musste nothwendigerweise verloren gehen. Wo der Vater oder der Sohn deportirt wurde, wäre schon in der factischen Unmöglichkeit, die väterliche Gewalt zu behaupten, ein Hinderniss gegeben, wenn nicht noch in späterer Zeit die römischen Juristen die *patria potestas* als etwas ganz besonders Nationales für das römische Recht behauptet hätten. — Ein positiver Gegensatz zu dem Verlust der *patria potestas*, der aus dem *jus gentium* herzuleiten wäre, und somit dem Deportirten verbliebe, kann bei den classischen Juristen nicht nachgewiesen werden. Erst die casuistischen Rechtsscholastiker des spätern Mittelalters stritten sich mit Bezugnahme auf canonisches Recht darum, ob ein Sohn seinen proscribirten Vater nach *jus civile* tödten oder nach *jus gentium* mit Alimenten versorgen müsse.

2. Ebenso wurde die Tutel durch die Deportation von Seiten des Vormundes, wie des Bevormundeten geendet. (l. 14

Dig. de tutelis XXVI, 1. Ulpian *fragm.* I, 5, 4. — §. 4 *Inst. quibus modis finiat. tut* [3].

3. Das Patronatrecht mit allen daraus entspringenden persönlichen oder erbrechtlichen Ansprüchen. Da Augustus nach der Nachricht des Dio Cassius den Interdicirten eine gewisse Anzahl von Sclaven gestattet hatte, so hat sich der Grundsatz über den Verlust des Patronatrechts theils im Anschluss an die späteren Verschärfungen, theils als Folge des allgemeinen Vermögensverlustes wahrscheinlich gewohnheitsrechtlich herausgebildet. Unmittelbar aus der Natur der Sache ist dieser Verlust nicht zu folgern, weil auch die Griechen ein dem römischen ganz ähnliches Patronatsrecht hatten [4].

4. Auch die strenge Form der römischen Ehe wurde durch die Deportation gebrochen. Man hat nur darüber gestritten, ob der fortdauernde auf Fortsetzung des Geschlechtsverhältnisses gerichtete Wille die früher geschlossene Ehe in freierer Form und ohne den civilrechtlichen Inhalt fortbestehen lässt, oder aber, ob ein solcher Wille vielmehr ein neues eheliches Verhältniss begründet; mit andern Worten, ob die frühere Ehe *ipso jure* getrennt wird, so dass ein neuer Consens beider Theile erforderlich scheint. Für die unbedingte Trennung berief man sich gewöhnlich auf die Stelle des Paulus in l. 56 *Dig. soluto matrimonio:*

„*Si quis sic stipuletur a marito: Si quo casu Titia tibi nupta esse desierit, dotem dabis? hac generali commemoratione et ab hostibus capta ea committetur stipulatio, vel etiam si deportata fuerit, vel ancilla effecta*".

In diesen Stellen ist aber offenbar weiter nichts gesagt, als dass eine derartige Fassung der Stipulation bei Bestellung einer *dos receptitia* den Anspruch auf Rückgewähr für den Constituenten der *dos* auch dann begründet, wenn eine factische Unmöglichkeit die Fortsetzung der Ehe hindert. Am besten geht

---

[3] Ob auch bei der Relegation, war früher wegen l. 15 *Dig. de tutelis* vielfach bestritten, obwohl dieselbe auf diese Frage nicht unmittelbar Bezug hat.

[4] Hermann, Griech. Staatsalterth. 25, 14; 48, 15; 114, 13.

das hervor aus der Gleichstellung der Deportation mit der Gefangenschaft in Feindesland. Es hätte daher gar keines grossen Aufwandes von Gelehrsamkeit bedurft, um eine Vereinigung dieser Stelle mit denjenigen zu versuchen, welche das Fortbestehen der Ehe auch nach der Deportation ausdrücklich aussprechen. Ein Widerspruch ist hier gar nicht vorhanden.

Noch verkehrter ist es[5], eine Analogie der *lex Julia*, die den Mitgliedern des Senatorenstandes eine Ehe mit Schauspielern nicht nur untersagte, sondern sogar dann zu trennen gebot, wenn dies für schimpflich erachtete Gewerbe späterhin von der Frau ergriffen werden sollte, dahin anwenden zu wollen, dass die Deportation einen gesetzlich geforderten Ehescheidungsgrund für den unschuldigen Ehegatten gebildet hätte.

Das von den classischen Juristen (Ulp. l. 5 §. 1 *Dig.* XXXXVIII, 20. l. 13 §. 1 *Dig.* XXIV, 1) anerkannte Fortbestehen der Ehe sprach Alexander Severus in einer Constitution des Jahres 229 ausdrücklich aus (l. 1 *Cod. de repudiis*):

„Matrimonium quidem deportatione vel aquae et ignis interdictione non solvitur, si casus in quem maritus incidit, non mutet uxoris affectionem“[6].

So lange das freie Recht der Ehescheidung bestand, konnte diese Frage höchstens nur in sofern eine Bedeutung haben, als die *dos* in gewissen Fällen zur Strafe eingezogen wurde, und als etwa Dritte mit einer Rückforderung der *dos* interessirt waren. Die natürliche Folge der factischen Trennung und der den Deportirten auferlegten Beschränkungen war allerdings die, dass der deportirte Ehemann die Verwaltung verlieren musste, auch wenn der Fiscus sich nicht die *dos* angeeignet hätte, wie dies zu Zeiten der classischen Juristen nach dem Muster vorangegangener Beispiele zuweilen geschah. Ebenso wenig konnte dem Ehemann die Verwaltung des Paraphernalvermögens verbleiben, wenn nicht etwa, wie in den späteren Zeiten zuweilen vorkam, die Begleitung der Frau dem Deportirten gestattet

[5] Fernandez di Retes I, 5.

[6] Ebenso Constantin l. 14. *C. de donationibus inter virum et uxor.* Später Justinian in Nov. 22.

wurde[7], und alsdann ein Contractsverhältniss *jure gentium* in Beziehung auf das Vermögen der Ehefrau zugelassen wurde. Ob dies der Fall gewesen, lässt sich beim Schweigen der Quellen nicht entscheiden. Nach dem ganzen Geiste des damaligen Strafrechts kann indess kaum angenommen werden, dass man dem Deportirten eine auch nur indirecte Disposition über Geldmittel in weiterem Umfange gestattet haben sollte.

Das eheliche Güterrecht beim Fortbestehen der Ehe ist daher wesentlich im Zusammenhange mit dem System der Confiscationen zu beurtheilen. Eine Schenkung unter Ehegatten, die nach den früheren Bestimmungen unzweifelhaft bei der Deportation des Geschenkgebers confiscirt werden musste, blieb nach einer Constitution Constantins so lange in ihrer Gültigkeit suspendirt, bis es sich entschied, ob der Deportirte früher verstarb, und somit dieselbe als Schenkung von Todeswegen bestehen bleiben konnte. (c. 24 *Cod. de donat. inter virum et uxorem*). Dies war indess offenbar eins der vielen, den Frauen später verliehenen Privilegien. Eine dem Ehemanne von der deportirten Frau gemachte Schenkung wird den allgemeinen Grundsätzen nach beurtheilt werden müssen. Uebrigens war schon früher von Ulpian eine gleiche Begünstigung der Frauen in l. 13 §. 1 *Dig. de donat. inter virum et uxorem* vertheidigt worden. Aus der gleichen Stelle[8] erfahren wir überdies, dass sich in der Praxis nach Art der Schenkungen auf den Todesfall unter den Ehegatten eine Schenkung auf den „Fall der Deportation" gebildet hatte. Da dies als gar nichts ausserordentliches erwähnt wird, so möchte man schliessen, dass die Deportation gewissermaassen zu den Naturereignissen gerechnet wurde, gegen die ein *bonus pater familias* bei Eingehung der Ehe Vorkehrung treffen musste. Solche Schenkungen für den Fall der Deportation wurden sogar ausdrücklich als gesetzlich gültig und zu-

[7] Die Möglichkeit der auch factisch bestehenden Ehe folgt aus l. 17 §. 5 *Dig. ad S. C. Trebellianum* XXXVI, 1.

[8] Vgl. Paulus l. 43 *Dig. de donationibus inter virum et uxorem: „Exilii causa inter virum et uxorem donatio fieri potest"*.



lässig anerkannt; und eben daraus darf man folgern, dass eine Schenkung eines schon Angeklagten in *fraudem legis* nicht gemeint ist [9].

Bei der *dos profectitia* geht durch Deportation des Vaters gleichfalls nach Ansicht Papinians das Rückforderungsrecht auf die Tochter über, wiewohl das vielmehr als eine negative Bestimmung für den Hauptberechtigten angesehen werden muss, nicht als eine wirkliche Succession der Tochter in die Rechte ihres deportirten Vaters. Es zeigt sich nach diesen vereinzelten Entscheidungen der Juristen wenigstens die Bemühung, die Ansprüche des römischen Fiscus thunlichst fern zu halten. Eine Zeit lang mag allerdings das ganze Familienrecht durch die Deportation eines Mitgliedes in Frage gestellt worden sein. Jener alte barbarische Grundsatz, nach welchem namentlich bei den schwersten Staatsverbrechern die Familienmitglieder von der Strafe des Familienhauptes mitbetroffen worden waren, hatte auch unter den schlechten Kaisern seine Vertheidiger und Verfechter wiedergefunden. Die Antonine hatten solchen Satz als dem natürlichen und einfachen Recht widersprechend entschieden verworfen, und waren deshalb von ihrer Zeit gepriesen worden. Noch Ulpian wirft anscheinend zweifelnd die Frage auf, ob durch die Deportation des Vaters das natürliche Verwandtschaftsverhältniss zwischen dem Enkel und dem Grossvater soweit unterbrochen würde, dass der erstere nicht zur Erbschaft des letzteren gelangen könne. Er entscheidet sich zwar für die mildere Ansicht, und lässt somit die Deportation keinen unmittelbaren Einfluss auf die Rechte der Descendenten ausüben, aber die Art seiner Entscheidung deutet darauf hin, dass man allerdings einen Widerspruch darin bemerkt hatte, den Sohn eines deportirten und deshalb zum Peregrinen gewordenen Vaters nach den Grundsätzen des römischen Civilrechts zur Erbschaft seines nicht peregrinen Grossvaters zu

---

[9] Vielleicht wurde auch die *actio rerum amotarum* bei Entwendungen wegen bevorstehender Deportation zugelassen? — Vgl. l. 25 *Dig. de actione rerum amotarum.* XXV, 2.



lassen. Die Annahme, dass mit der Deportation das Civilrecht verloren ginge, war also wenigstens im Familienrecht nicht durchzuführen [10].

---

[10] Die Kinder, welche von einem Deportirten später erzeugt waren, mussten ebenso als Peregrinen angesehen werden, als der Deportirte selbst. Eine casuistische Stelle des Ulpian in l. 17 §. 5 *Dig. ad S. C. Trebellianum* machte früher den Commentatoren grosse Schwierigkeit: Ob ein unter der Bedingung der Kinderlosigkeit auferlegtes Fideicomiss von einem nachher Deportirten, der Kinder erzeugt, restituirt werden muss?

Achtes Kapitel.

Rechtliche Wirkungen der Deportationsstrafe II. Einwirkung derselben auf die Vermögensrechte. Confiscation des Vermögens. Ausnahmen zu Gunsten der Kinder.

Zur Zeit der classischen Juristen galt bereits der unumstössliche Rechtssatz, dass die Deportationsstrafe den **Verlust des gesammten gegenwärtigen Vermögens** für den Verurtheilten nach sich zog. Die häufigen Verbote, nicht auch bei der Relegationsstrafe auf Einziehung des Vermögens zu erkennen, deuten sogar darauf hin, dass man einen noch ausgedehnteren Gebrauch davon angestrebt haben mag[1]. Selbst bei einer solchen Beschränkung kann man indess annehmen, dass ausser den einträglichen Fiscalansprüchen und Einmischungen in das Erbrecht wegen Ehe- oder Kinderlosigkeit kaum eine öfter benutzte Gelegenheit zur Bereicherung geboten war, als gerade bei der Deportation.

Das formelle Aussprechen dieser Strafe war indess nicht einmal eine nothwendige Bedingung für die Begründung fiscalischer Ansprüche. Es genügte, wenn Jemand eines Capitalverbrechens angeschuldigt war, und sich demnächst durch einen freiwilligen Tod der Strafe zu entziehen suchte, vorausgesetzt, dass kein anderes Motiv einer solchen Handlungsweise zu Grunde

[1] (Papinianus) l. 39 pr. *Dig. de jure fisci: Bona fisco citra poenam exilii perpetuam adjudicari sententia non oportet.* — Callistr. l. 1 *Dig. de bonis damn: damnatione bona publicantur, quum aut vita adimitur, aut civitas, aut servilis conditio irrogatur.*



lag. Jeder dritte Unbetheiligte war vermöge dieses Rechtssatzes den allerärgsten Vexationen ausgesetzt. Ein Rechtsgeschäft mit dem der That Verdächtigen konnte zu den ärgerlichsten Untersuchungen führen und Nachforschungen darüber veranlassen, ob nicht etwa die Umgehung des fiscalischen Anspruches von den Contrahenten beabsichtigt worden war. Das mögliche Resultat solcher Bemühungen war dann nebenbei eine Mitwissenschaft oder Begünstigung, eine Verheimlichung des Verbrechens Seitens des unschuldigen Contrahenten wahrscheinlich zu machen, deren harte Strafe sicherlich für jeden ein hinreichendes Motiv war, derartige Processe zu vermeiden. Unter allen Umständen musste derjenige, welcher zu Benachtheiligung des Fiscus erwiesenermaassen contrahirt hatte, das Doppelte des Geforderten erstatten. Daher braucht man dann in der Bestimmung, dass dem Angeschuldigten vor seiner Verurtheilung mit Ausnahme der Anklagen wegen Majestätsverbrechen, die freie Disposition über sein Vermögen gelassen wurde, keine besondere Grossmuth oder Begünstigung zu erblicken[2].

Mit dem Augenblicke der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer Capitalstrafe fiel also dem Fiscus das gesammte Vermögen anheim, wodurch er etwaigen Forderungsberechtigten oder Schuldnern gegenüber in das Verhältniss eines Universalsuccessors trat.

Nur nach einer Seite hin unterlag dieser Anspruch gewissen herkömmlichen Beschränkungen, welche indess weniger den Character eines bestimmten Rechtsgrundsatzes tragen, als vielmehr unter dem Gesichtspunct besonderer kaiserlicher Gnadenbezeugung oder Nachsicht erscheinen. Nebenher machte sich allerdings auch bei einzelnen Juristen, wie bei Papinian und bei Ulpian das Bestreben bemerkbar, die gewohnheitsrechtlichen Regeln im Betreff der Gütereinziehungen in zweifelhaften Fällen gegen den Fiscus durch Interpretation zu erweitern[3]. Insbesondere gehören dahin die Vorschriften, den Kindern des Verurtheilten einen Theil des Vermögens zu belassen.

[2] l. 46 §. 6 *Dig. de jure fisci* XLIX. 14.
[3] l. 2. l. 10 *Dig. de jure fisci* XLIX. 14.

Das ganze Gebiet des Rechts war übrigens auffallend unsicher, und mag bei jedem der so häufigen Regierungswechsel Veränderungen erfahren haben, die wahrscheinlich nicht sowohl einer wirklichen Umbildung von Rechtsansichten, als den Geldbedürfnissen des kaiserlichen Schatzes ihre Entstehung verdankten. Man kann dies daraus folgern, dass in dem theilweis nicht glossirten Pandectentitel „über das Vermögen der Criminalverbrecher“ keine Stellen über eine bestimmte mathematische Quote, welche den Kindern des Verurtheilten verbleiben soll, aufgenommen ist. In der spätern Kaiserzeit hat sich zwar das Recht der Confiscationen sehr verändert; dennoch ist dieser Umstand in Verbindung mit der schonungslosen Geldgier der Kaiser zwischen den Antoninen bis zu Alexander Severus immerhin ein Anhaltspunct, auf welchen man eine derartige Vermuthung stützen kann. Paulus mag daher in seinem *liber singularis de portionibus, quae liberis damnatorum conceduntur* wenig mehr zu thun gehabt haben, als Beispiele der Praxis mit einzelnen sie veranlassenden Rescripten aufzuzählen.

Im Einzelnen lassen sich die vom Fiscus sich selbst bis „auf Weiteres“ gesetzten Schranken dahin angeben:

1. Zu Gunsten der Kinder wird vom Vermögen des Vaters ein Theil abgesondert, um ihnen „concedirt“ zu werden. Die Motive, die übrigens bei dem eine Ausnahmestellung beanspruchenden Majestätsverbrechen nicht anerkannt wurden, waren theils in der rechtlichen Erwägung gegeben, dass die Vermögensconfiscation in Wahrheit keine Strafe für denjenigen ist, der ohnedies an der freien Verfügung und am Genusse desselben thatsächlich und rechtlich verhindert ist, theils auch in der politischen Befürchtung, durch den Anblick eines vornehmen Proletariats bei den Standesgenossen desselben Mitleiden zu erwecken. Wiewohl nemlich von den Juristen nach den einzelnen Seiten des Rechts zu strafen nicht geforscht wurde, und in Beziehung auf die Strafmittel niemals ein Gegensatz zwischen dem Civilrecht und dem *jus gentium* aufgestellt wird, so finden sich doch häufig Berufungen auf Milde und Humanität, aus denen sich der bereits früher behauptete, mehr persönliche Einfluss der Juristen auf das Strafrecht ebenfalls er-

giebt. Nur Paulus versucht in einem Excerpte aus dem obengenannten *liber singularis* (*lex 7 Dig. de bonis damnatorum*) eine ungemein geschickte juristische Rechtfertigung für die theilweise Ueberlassung des väterlichen Vermögens an die Kinder. Er knüpft an das naturrechtliche Erbrecht der Kinder an, zeigt die intensive Stärke dieses Rechts nach römischen Principien in den Grundsätzen des Notherbenrechts, vermöge dessen ohne genügenden Grund das Vermögen theilweis den Kindern nicht entzogen werden kann, und gelangt dann zu der Folgerung, dass also das Verbrechen des Vaters unmöglich ein Enterbungsgrund sein kann. Der Staat, welcher ein materielles Notherbenrecht anerkennt, muss nothwendigerweise durch eine totale Confiscation des Vermögens mit sich selbst in Widerspruch treten. Diese von ebenso grossem Scharfsinn, als von Weltklugheit zeugende Stelle lautet:

„Da ein natürlicher Vernunftsatz, gleich einem stillschweigend anerkannten Gesetz den Kindern die elterliche Erbschaft zuspricht, indem sie dieselben zu einer ihnen gewissermaassen geschuldeten Nachlassenschaft ruft, so dass sie im Civilrecht sogar die Bezeichnung als nothwendige Erben erhalten, da sie nicht einmal, abgesehen von selbst verschuldeten Ursachen, durch den väterlichen Willen von diesem Rechte ausgeschlossen werden konnten, so erschien es als sehr billig, auch in dem Fall, wo das Vermögen durch eine Verurtheilung zur Strafe eingezogen wird, die Kinder zu berücksichtigen, damit sie, die selbst schuldlos sind, nicht wegen eines fremden Verbrechens zu hart gestraft würden und möglicherweise in die bitterste Armuth verfielen. Dies hat man denn auch mit einiger Einschränkung so verstanden, dass denjenigen, welche einen Erbanspruch auf das gesammte Vermögen gehabt haben würden, einen Theil desselben zu behalten gestattet wird."

Gleich darauf wird von Paulus bemerkt, dass Beispiele existirten, in denen beim Vorhandensein mehrerer Kinder sogar das gesammte Vermögen von dem Fiscus zu ihren Gunsten aufgegeben worden sei[4].

[4] Namentlich ein Fall, in dem Hadrian aus nationalöconomischen

2. Das gleiche Recht oder die gleiche Vergünstigung genossen auch Adoptivkinder, wofern nicht die Adoption in der Absicht, dem Fiscus einen Theil zu entziehen, vorgenommen worden war.

3. Auch die Erbansprüche des Patronus und seiner Familie am Vermögen des deportirten *libertus* wurden berücksichtigt, theilweis sogar in stärkerem Maasse, da das Patronatrecht ausdrücklich als mit dem Anspruch des Fiscus concurrirend bezeichnet wird[5]. Letzterer ist in dem Maasse, als ihm jenes Recht entgegen steht, nur ein eventueller.

4. Die Dos fiel, wenn eine deportirte Ehefrau den Willen hegte die Ehe zu trennen, und keine Kinder vorhanden sind, an den Vater der Deportirten. Nach l. 5 §. 1 *Dig. de bonis damnatorum* kann derselbe alsdann die Dotalklage anstellen, was keineswegs auf die von ihm selbst bestellte Dos zu beschränken ist. Die *Dos profectitia* würde in Beziehung auf den Fiscus zunächst fremdes Vermögen sein, und daher ohnehin der Einziehung nicht unterliegen.

In sämmtlichen Fällen, wo der Fiscus einen Theil des Vermögens frei lässt, wird derselbe selbstredend nur nach Abzug desjenigen berechnet werden, was etwa durch das Verbrechen selbst erworben worden ist. In der *lex* 7 §. 4 h. t. ist dies zwar nur für die erbrechtlichen Fälle ausgesprochen, es liegt indessen kein Grund vor zu der Annahme, dass eine aus verbrecherischem Erwerbe bestellte *dos* von den allgemeinen Regeln ausgenommen gewesen sein sollte.

5. Endlich wurde dem zur Deportationsstrafe Verurtheilten selbst eine Art Almosen gestattet, um sein Leben augenblicklich fristen zu können. In der Regel bestand dasselbe nur

---

Gründen zu Gunsten der Kinder entscheidet: *Favorabilem apud me causam liberorum Albini filiorum numerus facit, quum ampliari imperium hominum adjectione potius, quam pecuniarum copia malim, ideoque illis paterna sua concedi volo, quae manifestabunt tot possessores, etiamsi acceperint universa.* (§. 3. l. c.)

[5] l. 8 *Dig. de bonis damn. Si filius patroni existat liberto, fisco locus non est in partem filii patroni.*

aus einigen Kostbarkeiten bis zu einem gewissen Betrage, und den Kleidungsstücken. Um dem übertriebenen Eifer der Provincialmagistrate oder ihrer Habgier zu steuern, erliess Hadrian ein in der l. 6 *Dig. de bon. damn.* enthaltenes Rescript.

Von diesem letzteren Gnadengeld (*pannicularia*) abgesehen, war also der Verurtheilte gänzlich seiner Mittel heraubt und auf den Zufall vertröstet, dass es ihm auf irgend einer wüsten Insel gelingen würde *jure gentium* Occupationsrecht an den Seeproducten geltend zu machen.

Die Vermögenseinziehung, die sich in den Schriften der classischen Juristen als vollendete Thatsache und nothwendige Folge einer Verurtheilung zur Capitalstrafe darstellt, ist vielleicht in der ganzen römischen Rechtsgeschichte das erstaunlichste Beispiel für die Macht des gewohnheitsrechtlichen Elements nicht nur für die Fortbildung, sondern sogar für die Begründung neuen Rechts. Durch seine strafrechtlichen Bestimmungen hatte Augustus die älteren Bestimmungen Caesars über diesen Punct höchst wahrscheinlich aufgehoben[6]. Mindestens aber war in jenen älteren Bestimmungen über die totale Confiscation nichts enthalten. Erst unter der Regierung der schlechtesten Kaiser, wie sie niemals wieder in einer ähnlichen Reihenfolge dauernd über Rom geherrscht hatten, bildeten sich durch die Gerichtspraxis des Senates Grundsätze aus, die in das ganze öffentliche Leben tiefer einschneiden mussten, als die von den Geschichtsschreibern berichteten Fälle einer ungerechten Deportation. Die öconomischen Grundlagen des alten Familienrechts, die während der Proscriptionen nur vorübergehend erschüttert worden waren, mussten nothwendiger Weise gänzlich vernichtet werden durch ein auf alle Capitalstrafen ausgedehntes System der Vermögenseinziehung, das bei einer schwankenden Grundlage in der Criminalgerichtsverfassung noch dazu derjenigen Garantien entbehrte, welche durch eine gerechte und unabhängige Gerichtsgewalt in der Handhabung der Gesetze erreicht werden können. Vielleicht hat neben dem Einfluss freierer, aus dem *jus gentium*

---

[6] Antonius *libr.* c. II, 15.

eindringender Ansichten, diese das Familienrecht ignorirende Willkür des Strafrechts dazu beigetragen, das Civilrecht von seinen alten agnatischen Grundsätzen zu einer freieren Auffassung der erbberechtigten Verwandtschaft fortzubilden, um dadurch den Kreis der Berechtigten gegenüber dem Fiscus zu erweitern. Was unter der schrankenlosen Tyrannei begonnen hatte, war nach Verlauf eines Jahrhunderts bereits von denjenigen Kaisern anerkannt, die sicherlich für ihre Person die Urheberschaft abgelehnt haben würden. Hadrian bestimmt nur, dass das Staatsärar die eingezogenen Güter an Stelle des Fiscus in Empfang nehmen sollte. Die so gewaltige Aenderung selbst blieb unerschüttert, und es wurde den Antoninen als ein Act der höchsten Milde zugerechnet, dass sie der schuldlosen Familie des Avidius Cassius die eingezogenen Güter des Verbrechers zurückgaben.

Neuntes Kapitel.

Erwerbs- und Verfügungsfähigkeit der Deportirten.

Nach der Entziehung der dem Deportirten ausdrücklich versagten Rechte ergiebt sich als innerer Gehalt der demselben verbleibenden Freiheit die Fähigkeit nach dem *jus gentium* vorläufig zu erwerben. Der Deportirte musste, am Orte seiner Bestimmung angelangt, seine Hausbücher und seinen Banquier in Rom vergessen, um sich vielleicht bei einem Fischer an der Meeresküste zu verdingen. Soviel Freiheit war ihm allerdings geblieben, wenn er nicht gerade nach einer Insel geschafft wurde, auf welcher die ihm verbleibende Lebensdauer nicht nach Jahren, sondern nach Tagen zu berechnen war.

Was zunächst den Rechtserwerb des Deportirten betrifft, so wird man in jedem einzelnen Falle die strengen civilrechtlichen Grundsätze von den allgemeinen sondern müssen, was dann keine Schwierigkeit hat, wenn es sich um die speciell erfolgte Aufhebung eines früheren civilrechtlichen Princips handelt. Solche Fälle sind namentlich vorhanden:

1. Bei der Intestaterbfolge, welche sich auf Cognation stützt. Das *S. C. Orphitianum* hatte den zur Capitalstrafe Verurtheilten von der mütterlichen Erbschaft zwar ausgeschlossen; diese Inconsequenz wurde indess später „*humanitatis causa*“ verbessert, indem der Gerichtsgebrauch ausdrücklich von der Bestimmung des geschriebenen Rechts abwich (l. 1 §. 6 *Dig. ad S. C. Orphitianum*). Wo die Erbfolge hingegen lediglich nach Civilrecht geregelt wurde, musste dem Deportirten

folgerichtig die Fähigkeit zu erwerben abgesprochen werden (§. 8 *ib.*). Die Häufungen casuistischer Erörterungen über die Rechte der Deportirten zeigen übrigens deutlich, wie gross die Bedeutung der ihnen auferlegten Strafe in ihren Rückwirkungen auf das Civilrecht war, wie vielfach Veranlassung die Juristen hatten, diesen Punct zu besprechen[1]. Auf welchem Wege der Deportirte sein Recht aus dem *S. C. Orphitianum* processualisch geltend machen sollte, ist übrigens nicht recht klar, da ihm Africanus in der l. 13 *Dig. de bonor. possess.* die *bonorum possessio* ausdrücklich verweigert, und ihm civile Klagen noch weniger gestattet werden konnten. Man muss also entweder annehmen, dass sich jene Stelle nur auf die *bonorum possessio secundum tabulas* bezieht, oder aber, was das Wahrscheinlichere ist, man liess die Person eines Stellvertreters in dem von Ulpian bezeichneten Falle dennoch zu, da in der Stellvertretung überdies für den Deportirten das einzige Mittel gegeben war, seine Rechte geltend zu machen[2]. Wiewohl auch in anderen Fällen ausser dem *S. C. Orphitianum* die Cognation als ein naturgemässes, nicht civiles Verwandtschaftsverhältniss bei den Deportirten hätte berücksichtigt werden sollen, so verblieb es übrigens doch bei dieser Ausnahme, und er konnte *ab intestato* nichts erwerben.

2. Durch Testament konnte der Deportirte selbstverständlich nicht erwerben. Das testamentarische Erbrecht muss schon wegen der Förmlichkeiten des Testaments als ein rein civilrechtliches Princip angesehen werden. Beim Soldatentestament machte sich die privilegirte Natur desselben nur so weit geltend, als die Einsetzung eines Deportirten für gültig erachtet wurde, wenn derselbe zur Zeit des Erbschaftsfalles durch

---

[1] Früher pflegte man einen grossen Widerspruch zwischen §. 6 und §. 8 der cit. Stelle zu finden. Vgl. Petr. Fabr. sem. II, 13. Antonius l. c. II, 7. Es handelt sich eben einfach um den Gegensatz zwischen der *legitima hereditas* und der Cognation. Unbestritten scheint jedoch die Meinung Ulpians nicht gewesen zu sein. Nach l. 4 *Dig. de Grad.* verlor der Deportirte auch seine Cognationsrechte (Modestinus).

[2] l. 13 §. 2 *Dig. de testamento militis.*

Restitution die *testamenti factio* wiedererlangt hatte. Auch hier ist indess in einzelnen Fällen der strenge Boden des Civilrechts aus Gründen natürlicher Billigkeit aufgegeben worden. Es wurde zugelassen, dass Alimente und Renten den Deportirten hinterlassen werden durften[3]. Ebenso wurde ihnen das im Soldatentestament hinterlassene Fideicommiss belassen[4].

In solchen Aussprüchen der römischen Juristen darf man indess nichts weiter sehen, als ein Privilegium für den Soldaten auf der einen Seite, und ein wirkliches Abweichen von der Rechtsregel andererseits. Für den Geist der ältern Jurisprudenz ist es bezeichnend, wenn Nicolaus Antonius mit wahrhaft spanischer Naivität die Privilegien des Soldatenstandes und der Geistlichkeit sogar für das Alterthum auf *jus gentium* zurückführt, und deshalb auch jene Bestimmungen in Betreff der Begünstigung Deportirter als ganz selbstverständlich proclamirt.

Nur bei den Fideicommissen hätte allenfalls ein Zweifel entstehen können, darüber, ob es nicht gestattet sei, den Deportirten Zuwendungen zu machen. Im Verhältniss zu der alten strengen Form des Legates verhält sich das Fideicommiss allerdings als ein Product freierer, aus dem *jus gentium* stammender Ansichten. Ueberall, wo von einer alten Form abstrahirt wird zu Gunsten einer unmittelbaren und freieren Willensäusserung darf man das letzte Princip im *jus gentium* suchen. Mag aber der Grund einer veränderten Rechtsform daher zu rechtfertigen sein, so kann man noch nicht sagen, dass auch das Resultat ein reines Erzeugniss des *jus gentium* selbst geworden. Denn das wirklich rechtsgestaltende Terrain bleibt immer das Civilrecht, welches die beiden Processe des Ausscheidens und des Aufnehmens vollzieht. Ihm gegenüber existirt das *jus gentium* vorzugsweise als eine ideelle Macht, die nur soweit selbstständig ist, als sie noch ausserhalb des Civilrechts existirt. Der Grund des Fideicommisses im besondern, wie derjenige des gesammten testamentarischen Erbrechts ist ein allgemein-

[3] l. 10. *Dig. de capite minutis* l. 3 *Dig. de iis quae pro non scriptis habentur.*

[4] l. 7 §. 1 *Dig. de legatis et fideicommissis* III.

rechtlicher, ein in der Anerkennung des äusserlich ausgesprochenen Willens gegebener; darum kann aber noch nicht behauptet werden, dass die jedesmalige Form des Willens ebenso ein Product der Allgemeinheit sei. Gerade bei letztwilligen Verfügungen gewinnt aber dieselbe eine besondere Bedeutung und eine speciell positiv rechtliche Grundlage, so dass es gänzlich verkehrt sein würde, von einer gerade gültigen Testamentsform behaupten zu wollen, sie sei allgemein auf ein Vernunftgesetz (*jus gentium*) zurückzuführen. Daher ist es keine Inconsequenz, wenn den Deportirten nicht gestattet wurde, durch eine fideicommissarische Zuwendung dasjenige zu empfangen, was ihnen durch Legat nicht gewährt werden konnte. Abgesehen von dem rein äusserlichen Grunde, dass auf solchem Wege ihnen das ganze testamentarische Erbrecht zugänglich gewesen sein würde, und abgesehen von der Parität beider Rechtsinstitute zur Zeit der classischen Juristen, kann man diese Bestimmung, wonach den Deportirten Fideicommisse rechtsgültig nicht zugewendet werden, keineswegs als im Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über das den Deportirten verbleibende *jus gentium* stehend ansehen [5].

Etwas anderes ist es, wo, wie im Obligationenrecht, das Resultat einer Rechtsentwickelung nach der negativen Seite hin endigt, wo die alten civilrechtlichen Formen gleichsam einen nach antiker Anschauung erlaubten Selbstmord an sich vollziehen. In einem solchen Falle ist das Resultat selbst ein allgemein rechtliches.

[5] Nicol. Antonius nimmt dennoch, auf eine falsche Auffassung des *jus gentium* gestützt, Fähigkeit zum Erwerb von Fideicommissen an. Die Stelle, welche dazu Veranlassung gab, und von Alciatus, Donellus und Faber verschiedenartig interpretirt worden ist, l. 7 pr. *Dig. de legatis* III lautet: *Si deportati servo fideicommissum fuerit adscriptum, ad fiscum pertinere dicendum est, nisi si eum deportatus vivo testatore alienaverit, vel fuerit restitutus; tunc enim ad ipsum debebit pertinere.* Die Meisten gelangen dahin, Fähigkeit zum Erwerb von Fideicommissen anzunehmen. — Die angeführte Stelle beweist nichts. Nur bei einem bedingten Legate blieb der Erfolg auch nach der Deportation suspendirt. l. 59 §. 1 *Dig. de conditionibus et demonstrationibus.* l. 104 *ib.* ist als Ausnahme ganz besonders für die Regel beweisend. — Vgl. l 16 *Dig. de interd.*

4. Die ausdrücklich gestattete Fähigkeit zu erwerben in den formlosen Rechtsgeschäften; demgemäss auch natürlicherweise die Fähigkeit zu veräussern. Die Grenzbestimmung nach dem Civilrecht kann hier keine Schwierigkeit baben; sie fällt in der That zu Gunsten desjenigen aus, dem civile Rechtsfähigkeit abgesprochen worden ist[6].

Demnach kann der Deportirte nicht nur Rechte erwerben, sondern auch klageweise geltend machen. Wegen des Mandats wird hier von Paulus eine solche Klage ausdrücklich als wirksam (*utilis*) zugesprochen[7]. Es lässt sich sogar eine gewisse Neigung bei den Juristen bemerken, bei ihren Interpretationen dem Unglück des von der Strafe Betroffenen zur Seite zu treten. Ein Beispiel dafür enthält die l. 5 *Dig. de bonis damn.* welche der deportirten Ehefrau aus „Menschlicbkeitsgründen" nach Auflösung der Ehe eine Dotalklage zugesteht[8].

Bei allen zweiseitigen Geschäften unterlag der Deportirte übrigens einer strengen Censur des Fiscus, welcher eifrig darüber wachte, dass nichts an seinem dereinstigen Anspruche auf den Nachlass des Deportirten geschmälert würde. Wären die Verhältnisse des äussern Lebens auch so gestaltet gewesen, dass es der angestrengten Thätigkeit eines unternehmenden Geistes hätte gelingen können, ein kleines Vermögen im Exil zu erwerben, so musste ein solches Streben dennoch bei dem Gedanken erlahmen, dass alle Arbeit nur zum Vortheil des Fiscus sein würde. Die Stelle des Paulus in der l. 22 §. 5 *Dig. mandati*[9]

---

[6] Wahlrecht bei einer darauf gestellten Restitution des Fideicommisses l. 77 §. 4 *Dig. de legatis* II. l. 17 §. 6 *Dig. ad S. C. Trebellianum.*

[7] Umgekehrt wird er auch mit der *utilis actio* belangt l. 14 §. 3 *Dig. de interdictis.*

[8] *Si igitur eo animo mulier fuerit, ut discedere a marito velit, ait Marcellus, tunc patrem de dote acturum; sed si mater familias sit et interim constante matrimonio fuerit deportata, dotem penes maritum remanere, postea vero dissoluto matrimonio posse eam agere, quasi humanitatis intuitu hodie nata actione* (Ulpianus).

[9] *Is, cujus bona publicata sunt, mandare alicui potest, ut ea emat, et si emerit, utilis erat mandati actio, si non praestet fidem, quod ideo receptum est, quia publicatis bonis quidquid postea acquiritur, non sequitur fiscum.*

steht den Bestimmungen des Titels *de interdictis* keineswegs entgegen. Paulus behauptet, dass das während der Deportation erworbene Vermögen den fiscalischen Rechten unzugänglich sei, d. h. nämlich während der Deportation selbst in der Zwischenzeit vor dem Tode, nach welchem der Fiscus von Neuem confiscirt. Im Princip kann dies keineswegs gebilligt werden [10]. Dieser zweite fiscalische Anspruch muss als ungerecht bezeichnet werden, denn es ist nicht einzusehen, warum das natürliche Cognationsverhältniss bei dem Nachlass des Deportirten nicht hätte berücksichtigt werden sollen. Wenn man die Bestimmungen des *S. C. Orphitianum* auf den erbenden Deportirten anwendete, warum sollte die umgekehrte Bestimmung nicht auch da Anerkennung finden, wo es sich um seine Beerbung handelte?

Das Vermögen des Deportirten unterlag also einer doppelten Confiscation, einmal nach seiner Verurtheilung, das anderemal nach seinem Tode. Der Erwerb der Zwischenzeit lässt sich mit dem Peculium eines Sclaven vergleichen [11]. Die grosse Inconsequenz, welche in einer solchen mit dem Zustande bloss verlorner Civität unvereinbaren Bestimmung liegt, scheint denn auch wirklich die Veranlassung gewesen zu sein, weswegen mehrere Juristen, namentlich Callistratus, den Ausspruch thun, dass der Deportirte seine Freiheit verliere; die Freiheit im vermögensrechtlichen Sinne, nicht etwa in der modernen Auffassung der Freiheitsstrafen. Nachdem das Bürgerrecht ein Gemeingut für alle Bewohner des römischen Staatsterritoriums geworden war, musste die Anschauung der Peregrinität eines

---

[10] Das Verhältniss der beiden von Paulus herrührenden Stellen l. 22 *Dig. mand.* u. l. 7 §. 5 *Dig. de bonis damn.* war schon seit den Glossatoren streitig. Azo, Bartolus, Cujacius, Donellus und unzählige *dii minorum gentium* haben einen Ausgleichungsversuch vorzugsweise dahin gemacht, dass l. 22 *Dig. mand.* nicht von der Deportation, sondern von der Relegation zu verstehen. In Wirklichkeit handeln indess beide Stellen von der Deportation, ohne dass darum ein Widerspruch angenommen werden muss. Die naturgemässe Erklärung giebt Nicol. Anton. II, 16.

[11] l. 14 §. 3 *Dig. de interdictis: Qui civitatem amisit et bona detinet, utilibus actionibus tenetur.*



ehemaligen römischen Bürgers ohnehin etwas Sonderbares an sich tragen; es konnte natürlicher scheinen an die Sclaverei anzuknüpfen, als an das verlorne Bürgerrecht. Bei dem innern Widerspruch, der zwischen der naturrechtlichen Erwerbsfähigkeit der Deportirten und dem fiscalischen Anspruch auf seinen Nachlass obwaltet, könnte man fasst dahin gelangen, anzunehmen, dass einzelne der anscheinend nach Seite des *jus gentium* für die Deportirten eingeräumten Begünstigungen aus fiscalischen Interessen herzuleiten sind, wie dies bei einzelnen Beschränkungen gegen das *jus gentium* auf das Bestimmteste anzunehmen ist [12]. Die rechtshistorische Entwickelung der alten Capitalstrafen, sowie der beständige Gegensatz der Deportation zu der mit wirklichem Freiheitsverlust verbundenen Strafknechtschaft und Bergwerksarbeit, lässt indess keinen Zweifel daran, dass der wirkliche juristische Schwerpunct, von dem die Juristen ausgingen, in dem Verlust der blossen Civität lag, an welchen sich die einzelnen fiscalischen Rechte gewissermaassen äusserlich ansetzten.

Ob übrigens, wie Savigny als möglich hinstellt, eine gleiche oder ähnliche Degradation für den Latinen vermittelst der Deportation herbeigeführt wurde, ist nicht zu erörtern, da die Ausbildung der neuen Capitalstrafe in eine Zeit fällt, in welcher die Juristen keine Veranlassung hatten, auf diese Frage einzugehen. Die Deportation eines Latinen als eine Art der *capitis deminutio magna* aufzustellen, hat daher nur ein rein theoretisches Schulinteresse, ohne irgend welche historische Grundlage [13].

Von den einzelnen Regeln über die Wirkung der Deportationsstrafe auf das Vermögen kommen übrigens thatsächlich mehrfache Ausnahmen, besonders zu derjenigen Zeit vor, wo sich Relegation und Deportation noch nicht so scharf gesondert hatten. Wie nämlich bis zu Hadrian [14] die Gütereinziehung eine regelmässige Folge der nicht capitalen Relegation gewesen war, eben so fanden sich in den ältesten Zeiten vielfache Beispiele

[12] Z. B. das Verbot der Freilassung von Sclaven l. 2 *Dig. de interd.*
[13] Savigny, System II, 64.
[14] l. 1 *Dig. de interd.*

einer Abweichung von den allgemeinen Regeln der Deportation dahin, dass dem Deportirten der theilweise Besitz seiner Güter gestattet wurde. Wenn solche Ausnahmen sich ausschliesslich als Gnadensache in jenen Fällen darstellten, so brauchten dieselben weiter nicht erwähnt zu werden; sie sind indess theilweis, wie sich später zeigen wird, auf das Princip der Strafmilderung zurückzuführen.

In ihrer Gesammtheit lassen sich die Wirkungen der Deportationsstrafe als ein ausserordentlich künstliches Resultat der juristischen Reflexion ansehen. Kaum eine andere Strafe, welche die Rechtsgeschichte kennt, steht in einem so nahen Verhältniss zu den Fragen des Civilrechts, giebt so viel Veranlassung zu einer Wechselwirkung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht, zeigt eine so grosse Vermischung von Abstraction und practischer Casuistik. Abstraction kann man wenigstens die Aufstellung des Naturrechtsprincips im Allgemeinen nennen, sofern dieselbe von innen heraus, von einem civilrechtlichen Boden, wie bei den römischen Juristen, geschieht. Die Wahrheit solcher Abstraction, von welcher wir uns kaum Rechenschaft geben können, zeigt sich indess in der Möglichkeit der Anwendung auf einen gewissen gegebenen thatsächlichen Zustand. Die Deportationsstrafe war gewissermaassen das neutrale Terrain, auf welchem die zwei entgegengesetzten Grundanschauungen des *jus civile* und des *jus gentium* mit einander verhandeln konnten. Die Deportation machte für beide Principien die mathematische Probe der Rechtswahrheit, das heisst der Anwendbarkeit, aus. Die Existenz eines *jus gentium* zu behaupten, hätte für den römischen Rechtsgelehrten ebenso wenig Schwierigkeiten gehabt, als die Ansicht von den rein innerlichen, die Rechtsidee durchdringenden Wirkungen des Naturrechts etwa für unsere Zeit haben kann. Wo indessen ein regulirendes thatsächliches Verhältniss für solche Gegensätze fehlt, kann die Rechtsdoctrin aus solchen Gegensätzen keinen unmittelbaren Nutzen ziehen. Für das römische Alterthum war hingegen der Gegensatz zwischen *jus civile* und *jus gentium* ein für die Rechtsanwendung positiver, körperlicher, dem bloss subjectiven Meinungsgebiet entrückter, ein in die unmittelbare Gegenwart hineingerückter,

Wie der römische Process in einer äusseren Form (*arbitrium*) der freieren Rechtsansicht Einfluss gestattete, und dadurch einen internationalen Rechtsverkehr zwischen Civilrecht und *jus gentium* gestattete, ebenso war die Deportationsstrafe ein thatsächliches Verhältniss, an dem das *jus gentium* sich nicht als einfache Negation des Civilrechts behaupten, sondern in der Wirklichkeit bethätigen musste. Wenn man die wenigen criminalistischen Ausführungen des römischen Rechts über die Deportation mit der Mannigfaltigkeit der civilrechtlichen Casuistik vergleicht, welche sich an sie anheftet, so möchte man auf den Gedanken kommen, dass die Deportationsstrafe in vielen Fällen absichtlich, gewissermaassen tendenziös benutzt worden, um dem Gegensatz zwischen *jus gentium* und *jus civile* eine greifbare Wendung selbst da zu geben, wo es sich etwa bloss um eine theoretische Entwickelung handelt. Inwiefern dies mit dem sonstigen Character der juristischen Thätigkeit jener Zeit verträglich ist, oder nicht, soll hier nicht untersucht werden. Wir ziehen daraus nur einen rein thatsächlichen, rechtshistorischen Schluss auf die gewaltige, das gesammte Leben einer Zeitepoche gestaltende Kraft der römischen Jurisprudenz. Nach einem Zeitraum von kaum hundert Jahren, der seit der festeren Gestaltung der Deportationsstrafe verflossen war, einer Strafe, die der Missbrauch obrigkeitlicher Gewalt ohne äussern Act der Gesetzgebung eingeführt und der Gerichtsgebrauch sanctionirt hatte, welche von einem rein negativen Gesichtspunct, dem Verlust des Bürgerrechts und der darauf gegründeten Rechtsfähigkeit ausgeht, ist dieselbe Strafe wiederum ohne irgend kennbares Eingreifen der Gesetzgebung als ein Institut mit einem bestimmten rechtlichen Inhalt in alle einzelnen Theile des Civilrechts hineingepflanzt, und mit längst bestehenden Rechtsanschauungen verwachsen. Und alles dies ausschliesslich durch die schöpferische Kraft von einzelnen Juristen, die bei allen Widersprüchen im Kleinen zu einer grossen gemeinsamen Gesammtbildung des Rechts gelangten, welche nicht aus äusserlichen Umständen, sondern nur aus der innern Wahrheit eines leitenden Gedankens erklärt werden kann.

Zehntes Kapitel.

Dauer der Deportationsstrafe. Sicherungsmittel für ihre Ausführbarkeit. Restitution. Competenz zur Auferlegung der Deportationsstrafe.

Die bis hierher geführte Darstellung hat gezeigt, dass die Deportationsstrafe in manchen Beziehungen schwankend in ihrer rechtlichen Entwickelung war, dass vorzugsweise die vermögensrechtlichen Wirkungen derselben, soweit die Rechte der Familie auf einen Theil der eingezogenen Güter in Frage standen, nicht ganz sicher festgestellt sind. In einem Puncte dagegen war niemals Zweifel oder Unsicherheit gewesen. Die Dauer der Deportationsstrafe konnte keine zeitliche sein, sie war unter allen Umständen lebenslänglich. Dieser Satz, der von den Juristen, besonders wo es sich um einen Vergleich mit der Relegationsstrafe handelt, auf das Bestimmteste und Ausnahmsloseste behauptet wird, ist eine einfache Consequenz aus der capitalen Natur der Deportationsstrafe. Ein positiver Ausspruch der Gesetzgebung war darüber ebenfalls nicht vorhanden, wir finden sogar nicht einmal ein Rescript, welches diesen Grundsatz besonders hervorgehoben oder in Folge aufgestellter Zweifel etwa entschieden hätte. Eine bestimmte zeitliche Ehrenstrafe lässt sich eben so wenig denken, wie eine „wiedererworbene Unschuld". Die Ausübung äusserlich kennbarer Ehrenrechte kann allerdings auf eine Zeit lang verhindert oder verboten werden; wie dies auch das römische Recht in den zeitlichen Interdictionen der Advocatur anerkennt. — Die Deportation hat daher keine zeitliche Grenze in sich selbst.

Nicht einmal der Leichnam eines in der Verbannung am Straforte gestorbenen Verbrechers durfte nach seiner Heimath ohne ganz besondere, in jedem einzelnen Fall zu ertheilende kaiserliche Genehmigung zurückgeschafft werden. In den meisten Fällen, wo die Verwandten die Beerdigung zu übernehmen wünschten, mag ihnen ihr Gesuch nicht abgeschlagen worden sein. Die specielle Ausnahme, welche bei Majestätsverbrechen gemacht wurde, deutet indess darauf hin, dass jenen Bestimmungen wenigstens theilweise politische Motive zu Grunde liegen mochten. Die mit der Beerdigung eines nach Rom zurückgeschafften Deportirten verbundene Auffälligkeit, und die wiederbelebte Erinnerung an ein früherhin eingezogenes Vermögen, erklären ein solches Verbot genügend, ohne dass man ein grosses Gewicht auf die antike Anschauung von der Beerdigung in der Heimath zu legen braucht [1], nach welcher deren Entziehung als eine Entehrung erachtet wurde.

Die äussere Stütze für die lebenslängliche Dauer der Deportation war theils in der zwangsweisen Hinschaffung auf eine Insel, und in der Schwierigkeit des Entkommens, theils in der etwa vorhandenen Wachmannschaft, ganz besonders aber in den harten Strafbestimmungen gegeben, die den beabsichtigten Fluchtversuch zu unterdrücken bestimmt waren. Die humane, auf das natürliche Freiheitsgefühl im Menschen gestützte Rechtsansicht, die das Entweichen aus dem Kerker für straflos erklärt, kann weder einem Staate eigenthümlich sein, der ausser der politischen Unterwerfung kein persönliches Recht dem Staat entgegen anerkennt, noch auch einem solchen, der Alles aus dem Gesichtspuncte einer reinen polizeilichen Gefährlichkeit beurtheilt. Daher die Uebereinstimmung des *Code pénal* mit den römischrechtlichen Bestimmungen in diesem Puncte. Ausser der rein strafrechtlichen Seite des Verbrechens kommt in der Kaiserzeit

---

[1] l. 2 *Dig. de cadaveribus punitorum: Si quis in insulam deportatus vel relegatus fuerit, poena etiam post mortem manet, nec licet eum inde transferre alicubi et sepelire inconsulto Principe; ut saepissime Severus et Anton. rescripserunt et multis petentibus hoc ipsum indulserunt.* Eine mildere Ansicht hat Paulus in l. 3 h. t.

der niemals zu vertilgende Argwohn hinzu, dass die Person, die gefehlt hat, für alle Zukunft als eine gefährliche, ohne jede Rücksicht auf die Natur des Verbrechens anzusehen ist. Die Strafe des Entweichens Verbannter war die Zufügung des in der Rangordnung nächst höheren Strafübels, für den Deportirten daher die Todesstrafe. Hadrian[2] hat dies in einem Edicte ausdrücklich ausgesprochen und darin die Stufen unter den Verbannungsstrafen angegeben. Darin liegt gewissermaassen die vollkommene Kehrseite der altrömischen Anschauungen. Während diese dem angeklagten Verbrecher gestatten, der sichern Strafe von vornherein durch freiwilliges Exil auszuweichen, sich selbst gewissermaassen das Maass der Strafe aufzuerlegen, trifft die Kaiserzeit den flüchtigen Verbannten mit einer härteren Strafe, als diejenige war, der er zu entgehen suchte. Das eine wie das andere sind rechtliche Extreme, die geschichtlich nicht weit von einander getrennt liegen.

Als nebensächliche Unterstützung des äusseren Strafzwangs kommt dann besonders noch die Strafe der Gewaltthätigkeit nach der *lex Julia de vi privata*[3] für denjenigen hinzu, der sich etwa bewogen fühlte, einen entsprungenen Deportirten bei sich aufzunehmen oder vor den Nachforschungen der Obrigkeit zu verbergen, eine Strafe, welche wiederum die maasslose Ausdehnung der strafrechtlichen Anologien zeigt. In einer späteren Novelle der Kaiser Leo und Majorian (459) wird sogar unter Berufung auf altes Recht gestattet, einen flüchtigen Verbrecher, wo er sich betreffen lässt, ohne Weiteres zu tödten.

Die einzige Hoffnung, die sonach dem Deportirten verblieb, war diejenige auf Restitution; und auch diese wurde in einzelnen, besonders schweren Fällen durch ausdrückliche Erwähnung ihrer Ausschliessung beseitigt[4]. Dadurch konnte indess nicht verhindert werden, dass man dennoch später von einer solchen

---

[2] l. 28 §. 13 *Dig. de poenis.*

[3] Paulus *rec. sent.* V, 26, 3.

[4] *Irrevocabile exilium* l. 14 §. 3 C. *de sacros. eeclesiis* l. *un.* C. *de Nili aggeribus non rump.* l. 14 *C. de episc. et cler. cons.* 4 *C. Th. de fide catholica.* Petr. Faber *Semestr.* II. cap. 13. Nic. Anton. III, 1, 5.



einseitigen Erklärung abgehen konnte. Der Zusatz der Begnadigungslosigkeit scheint, als dem byzantinischen Geiste vorzugsweise entsprechend, erst aus späterer Zeit zu stammen.

Die Regeln über Begnadigung nach römischem Rechte haben sich im engen Zusammenhang mit der Verbannungsstrafe ausgebildet. Schon früher ist erwähnt worden, dass die Zurückberufung eines der Civität beraubten Exilirten nach einer ganz richtigen formalen Consequenz des Rechts nur durch förmliches Gesetz erfolgen konnte. Bevor jedoch die gesetzgebende Gewalt nach Gründung des Kaiserreichs vollkommen von ihren alten Grundlagen getrennt war, machte sich schon in Beziehung auf die Begnadigung der bestimmte Rechtssatz geltend, dass dieselbe der obersten Staatsleitung zugewendet werden müsse. Denn diejenigen Fälle, in denen eine Mitwirkung des Senats erwähnt wird, beziehen sich theils auf Amnestien als eine allgemeine Maassregel, theils auf besondere Begünstigung senatorischer Rechte seitens einzelner Kaiser. So lange die Comitien selbst richteten, erschien die Begnadigung meistentheils gar nicht als ein äusserlich selbstständiger Act. Sie war ein Strafverzicht desjenigen, der einen Strafanspruch als Partei und Richter gleichzeitig verfolgte. In der Kaiserzeit ist die richterliche Gewalt der Magistratur der Befugniss entkleidet, irgend eine Aenderung an einer feierlich ausgesprochenen Sentenz vorzunehmen, und es wäre damit ein ganz richtiges Princip entwickelt worden, wenn nicht die begnadigende Gewalt der Kaiser sich hinterher wiederum mit der richtenden vermischt hätte[5].

Ihrem Umfang und innern Gehalt nach musste die Begnadigung je nach der Strafart, um welche es sich handelte, verschieden sein. Nirgends indess war diese Verschiedenheit grösser als bei den mit Vermögenseinziehung ausdrücklich oder nach allgemeinem Rechtssatze verbundenen Strafen. Besonders gilt dies also von der Deportation, wo die regelmässige Additionalstrafe des Vermögensverlustes sehr viel dazu beitrug, den Um-

---

[5] Marcian l. 4 *Dig. de poenis: Nemo potest commeatum remeatumve dare exuli, nisi imperator ex aliqua causa.*



fang der Restitution in mannigfaltigen Abstufungen gestaltungsfähig zu machen. Ebenso künstlich, wie die Vermögenseinziehung nach ihrer civilrechtlichen Seite hin ist, muss sich auch das Verhältniss nach der Annulirung des dadurch herbeigeführten Zustandes gestalten[6]. Wo beispielsweise nur ein Theil der eingezogenen Güter an den Begnadigten zurückgewährt wurde, finden sich in Beziehung auf Schuld- und Forderungsrechte, die ursprünglich nur einer einzigen Person zustanden, Vertheilungen auf drei Personen: den Fiscus, den Begnadigten, die mit einer Portion bedachten Kinder des Deportirten[7].

Während übrigens die Deportation bei ihrer Endigung durch kaiserliche Gnade nur den allgemeinen Regeln des Strafrechts folgt, finden sich in Beziehung auf die richterliche Competenz, soweit es sich um Zuerkennung dieser Strafe handelt, einige Abweichungen, welche von jeher die Aufmerksamkeit der Romanisten auf sich gezogen und die mannigfachsten Erklärungsversuche hervorgerufen haben.

Als ein mehrmals wiederholter Ausspruch über die Gerichtsbarkeit nach dieser Seite tritt uns nämlich der Satz entgegen, dass dem Präses der Provinz die Befugniss entzogen ist, auf Deportationsstrafe zu erkennen[8]. Dieselbe bildete einen Gegenstand kaiserlichen Reservatrechts, von dem nur soweit eine Entäusserung vorkam, als dem *praefectus praetorio* und *praefectus urbi* durch Specialrescript die Befugniss ertheilt worden war, auf Deportation zu erkennen. Ereignete sich in den Provinzen der Fall, dass ein Verbrechen durch Anwendung der Deportationsstrafe zu ahnden war, so sprach der Präses die Deportation zwar aus, aber er musste die Acten

---

[6] l. 2 l. 3 *Dig. de sententiam passis* XLVIII, 23.

[7] Ueber das Wiederaufleben der väterlichen Gewalt nach der Begnadigung war Streit. Im Widerspruch mit Paulus und Ulpian behauptete dieselbe Papinian, worin ihm später von Justinian beigepflichtet wurde, l. 3 pr. *C. de sententiam passis* IX, 51.

[8] l. 1 §. 3 *Dig. de legatis* III. *Deportatos autem eos accipere debemus, quibus princeps insulas adnotavit, vel de quibus deportandis scripsit.* — l. 2 *Dig. de poenis: Praesidem deportare non posse nulla dubitatio est.* l. 6 §. 1 *Dig. de interdictis.*

an den Kaiser schicken, der entweder selbst oder durch die besonders berechtigten Personen eine Insel bezeichnete, nach welcher der Verbrecher hingeschafft werden sollte. Erst von diesem letzteren Act an begann die rechtskräftige Wirkung des Straferkenntnisses. Für so wesentlich wurde diese Bestimmung erachtet, dass ein durch den nicht befugten Magistrat Deportirter gar nicht auf derselben Stufe mit demjenigen stehend erachtet wurde, welcher von einer Capitalstrafe betroffen worden war [9]. Er behielt seine Civität und das Recht über sein Vermögen testamentarisch zu verfügen. Im Uebrigen hatten dieselben Beamten, welche sich nicht getrauen durften, selbstständig auf Deportation zu erkennen, sogar die Befugniss über das Leben Anderer von Rechtswegen zu verfügen. — In der Schwere der Deportation kann also der Grund einer solchen Beschränkung nicht gesucht werden. Im Gegentheil bei einer noch leichteren, und nicht einmal capitalen Strafe, bei der Relegation auf eine Insel, findet sich eine ganz ähnliche Beschränkung dahin [10], dass kein Statthalter auf eine ausserhalb seines Jurisdictionsbezirks liegende Insel relegiren darf.

Schon seit den Glossatorenzeiten, unter gänzlich veränderten Umständen in Gerichtsverfassung und Magistratur, bei einer totalen Unanwendbarkeit der Deportationsstrafe selbst, war man auf eine Bestimmung aufmerksam geworden, die in den Schriften der classischen Juristen selbst nicht näher motivirt ist.

Woher diese Beschränkung in der Jurisdiction eines Beamten, der im Uebrigen eine unbegrenzte Strafgerichtsbarkeit ausübt? So fragte man damals, wo man an der beliebten Methode, von dem Grössern auf das Geringere zu schliessen, mit scholastischer Zähigkeit festhing. Die Deportationsstrafe war in ihrer practischen Anwendung anscheinend ohne genügenden Grund in zwei Theile zerlegt, von denen der eine, wie man sagen kann, abstracte, zur Cognition eines Provincialmagistrats, der andere. gewissermaassen concrete, zu den kaiserlichen Reservatrechten

---

[9] l. 15 §. 1 *Dig. de interdictis: Deportatus a praeside et heres existere et legata ex testamento capere potest.*

[10] l. 7 §. 1 *Dig. de interd.*



gehört. Erscheint nicht bei einer solchen Bestimmung hinwiederum die Anwendung der Strafe als der wichtigere Theil, im Verhältniss zu der dem Kaiser vorbehaltenen Anweisung der Insel, auf welche der Verbrecher geschafft werden sollte?

Gestützt auf die schwache Autorität der l. 6 §. 2 *Dig. de poenis*[11] wurde daher schon von Bartolus im Mittelalter unter nachheriger Zustimmung von Hotomannus, Gryphiander, und anderen behauptet, dass den Provincialmagistraten dennoch das Recht zu deportiren zustehen müsse. Ausser dem Umstande, dass die angezogene Stelle des Ulpian aus einer Schrift „über die Proconsuln" nicht einmal bis zum Schlusse excerpirt, sondern von der darauf folgenden Stelle des Callistratus unterbrochen wird, kann dieselbe gegenüber den wiederholten und categorischen Erklärungen für das Gegentheil nicht in Betracht kommen. Ulpian giebt uns detaillirte Vorschriften über den Geschäftsgang in Deportationsfällen, und spricht ausserdem in den Worten: dass ein *praeses provinciae* ohne allen Zweifel unberechtigt zu einem Erkenntniss auf Deportation sei, mit einer ganz widerspruchslosen Entschiedenheit. Noch in der späteren Kaiserzeit wurde ein ähnliches Verbot für die Provincialmagistrate durch Gesetz[12] ausgesprochen. Allein dies letztere hat die deutlich hervorgehobene Beziehung zu den Vermögensconfiscationen, die im Sinne der Centralisation und zur Beaufsichtigung eines bestechlichen Richterstandes überwacht werden sollen, und kann daher zur Erklärung des früheren Zustandes der Dinge nichts beitragen.

Neuerdings hat Geib in seiner Geschichte des römischen Criminalprocesses[13] eine mit der Glosse des Accursius übereinstimmende Erklärung dahin aufgestellt, dass man den Grund dieser anomalen Competenzbeschränkung in den localen Ursachen

---

[11] *Nunc genera poenarum nobis enumeranda sunt, quibus Praesides afficere quemque possint. Et sunt poenae, quae aut vitam adimant, aut servitutem injungant aut civitatem auferant, aut exilium, aut coercitionem corporis contineant* (Ulpian).

[12] l. un. *Cod. ne sine jussu.*

[13] Vgl. S. 478.

der Provincialeintheilungen zu suchen habe. Er meint, dass der amtliche Character der kaiserlichen Statthalter an der Grenze der Provinz aufhöre, und deshalb eine ausserhalb des Territoriums zu vollstreckende Strafe nicht erkannt werden könne.

In diesen Gründen kann indessen eine genügende Beseitigung der Gegengründe nicht gefunden werden. Wenn man an die Provincialeintheilungen seit Constantin denken wollte, so würde aus der Geringfügigkeit der Jurisdictionsbezirke allenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit entnommen werden können. Es handelt sich aber um eine ältere Zeit, zu der die alte Provincialeintheilung noch bestand. Geib setzt daher voraus, dass zu keiner Provinz Inseln gehört hätten, auf welche man Verbrecher hätte deportiren können, dass gewissermaassen die Deportationsinseln im Ganzen von jeglicher provinciellen Jurisdiction eximirt gewesen wären [14]. Wir wissen indessen von einzelnen Deportationsorten, dass sie zu einer bestimmten Provinz gehörten, und dennoch nicht zu Verbrecherstationen ohne specielle kaiserliche Anweisung benutzt werden durften [15]. In den auf die geographischen Eintheilungen gegründeten Jurisdictionsbezirken kann also eine Rechtfertigung für eine so grosse Eigenthümlichkeit nicht gefunden werden. Bei der Verurtheilung zur Bergwerksarbeit konnte es ebenfalls vorkommen, dass in einer bestimmten Provinz ein zur Beschäftigung von Verbrechern geeignetes Bergwerk mangelte. Für diesen Fall war ganz einfach bestimmt, dass alsdann der Transport nach einem in einer anderen Provinz belegenen Minenbezirk angeordnet wurde, ohne dass sich die höchsten Reichsgerichte in diese Angelegenheit einmischten.

Da wir für die Beschränkung der Provincialstatthalter ein ausdrückliches Rescript, aus dem der Ursprung derselben hergeleitet werden könnte, nicht besitzen, so dürfen wir den Grund derselben in einer mehr innerlichen Seite der Strafrechtspflege

[14] Auch Accursius nahm an, dass sämmtliche Inseln unmittelbar unter der kaiserlichen Verwaltung gestanden.

[15] Es folgt dies auch indirect aus l. 7 §. 1 *Dig. de interd.* Vgl. c. 2 *C. Th. de litorum et itinerum custodia* VII, 16.

suchen. Und in der That scheint die Annahme am natürlichsten, dass auch dieser Satz sich allmählig durch den Gerichtsgebrauch zu einer bestimmten abgeschlossenen Form heranbildete. Die Deportationsfälle in der ersten Kaiserzeit zeigen die häufig vorkommende Praxis, dass der Senat auf Capitalstrafe (*aquae et ignis interdictio*) erkennt, und die ursprünglich aus der Relegationsstrafe entnommene Ortsbestimmung den Kaisern überlässt, welche am besten befähigt waren, die disponibeln Mittel zur Strafausführung zu kennen und zweckmässig zu verwenden. Selbst in den Fällen, wo der Senat seinerseits eine Insel bezeichnete, ging der Kaiser häufig genug davon ab, sei es, um die Lage des Verbannten zu mildern, sei es, um bestimmte politische Absichten zu verwirklichen. Erwägt man, wie gross die Bedeutung der Ortsauswahl namentlich in denjenigen Strafsachen war, wo es sich um die Beseitigung besonders hervorragender Persönlichkeiten handelte, so gelangt man zu der Annahme, dass in der That die Ortsbestimmung meistentheils der Strafe erst ihren bestimmten Character gab. Der Strafort war die conventionelle Maske kaiserlichen Zorns oder kaiserlichen Wohlwollens. Es konnte sich darum handeln, ob unter einer und derselben Form eine durch den Hunger zu vollstreckende Todesstrafe oder aber ein von Rom entferntes, übrigens erträgliches Exil gemeint war. Es war also das kaiserliche Strafschärfungs- und Strafmilderungsrecht, welchem diese Competenzbestimmung ihre Entstehung verdankte. Während die Kaiser sich dieses Recht beilegten, waren die ordentlichen Magistrate noch nicht mit derjenigen willkürlichen Macht bekleidet, welche ihnen später die Wahl der Strafart fast ausschliesslich überliess. Kein einziger unter den classischen Juristen unternimmt es daher, auf gewisse Inseln als geeignete Straforte aufmerksam zu machen. Er würde damit in ein Gebiet eingegriffen haben, welches jeder Bestimmbarkeit entbehrte. Neben der kaiserlichen Anweisung des Ortes, lief dann die Frage der Gütereinziehung, so lange sie noch nicht gänzlich geregelt war, parallel. Die Auswahl der Insel bezeichnete auch in der Regel das Maass des Vermögens, welches dem Verurtheilten zu seinem Unterhalt belassen werden sollte.

Dies von den Kaisern häufig geübte Recht der Strafmilderung, welches sich zuweilen ausser aller Form Rechtens geltend machte, wie Domitian beispielsweise einem Philosophen den Rath gab, unter der Hand so viel als möglich von seinem der Confiscation unterliegenden Vermögen in Sicherheit zu bringen, würde indess für sich allein noch nicht genügen, um die beschränkte Competenz der höhern Magistrate zu erklären. Man könnte wenigstens fragen, warum das gleiche Recht nicht bei andern Capitalstrafen, als ein ausschliessendes, für den Kaiser reservirt worden sei. Bei der von den Kaisern beanspruchten Befugniss, ausschliesslich die Inseln für die Deportirten anzuweisen, kam als ein wirksames Motiv die Stellung derjenigen Personen hinzu, auf welche die Deportationsstrafe Anwendung finden sollte. Es waren dies aber gerade die höheren Stände, vorzugsweise Senatoren, die eine ganze Zeit hindurch von der Todesstrafe eximirt [16] und dafür der Deportationsstrafe unterworfen waren. Die von den Geschichtsschreibern berichteten Verleihungen und Zusicherungen eines solchen Privilegiums an den Senat sind ein genügender Beweis dafür. Das wahre Competenzverhältniss jener Zeit stellt sich für die Provincialstatthalter so, dass sie zwar im Allgemeinen die höchste Strafgerichtsbarkeit haben, dass indessen eine persönliche Begünstigung die höheren Stände der Anwendung von Capitalstrafen, also zu jener Zeit der Deportation, entzieht [17].

Im nächsten Zusammenhang damit steht dann wiederum die wesentlich politische Natur derjenigen Verbrechen, auf welche in der ersten Zeit wenigstens die Deportation vorzugsweise Anwendung fand. Der gleichen Beschränkung, wie die kaiserlichen Statthalter, waren übrigens die Proconsuln in den senatorischen

---

[16] Vgl. Jul. Capitol. in *vita M. Anton. Phil.* 24. —

[17] Jul. Cap. *ib.: Capitales causas hominum honestorum ipse cognovit.* Die Decurionen sogar waren persönlich von der Strafgerichtsbarkeit der Statthalter eximirt. Vgl. l. 1 pr. *Dig. quando appell. sit* XLIX, 4. *Simili modo et in decurione erit probandum, quem punire sibi praeses permittere non debet, sed recipere eum in carcerem et principi scribere de poena ejus.* l. 6 §. 2 *Dig. de interd.*

Provinzen unterworfen [18]. Dieselben Gründe, die für die negativen Beschränkungen dieser Beamten sprechen, kamen nothwendigerweise den höchsten, in Rom selbst residirenden, Gerichtsbeamten in umgekehrter Anwendung zu Statten. Dem Präfecten der Leibgarde und der Stadt Rom, die beständig in unmittelbarer Nähe und unter Aufsicht des Kaisers Recht sprachen, konnte man unbedenklich eine Berechtigung einräumen, die sie bei ihrer centralen Stellung kaum, ohne ihr Ansehen beeinträchtigt zu sehen, entbehren konnten. Dennoch war die Befugniss, auf Deportation zu erkennen, dem Stadtpräfecten von Rom nur durch besondere kaiserliche Verleihung gegeben. Ein Rescript des Septimius Severus ertheilte diese erweiterte Machtvollkommenheit dem damaligen Präfecten Fabius Cilo, und die Worte Ulpians lassen der Möglichkeit Raum, dass vielleicht jeder Kaiser ein Specialmandat darüber ausstellen musste [19], oder dass wenigstens im Vorans vom Kaiser gewisse Inseln bezeichnet wurden, an welche sich der Stadtpräfect später zu halten hatte, gewissermaassen eine Instruction über die Ausführung seiner Strafgerichtsbarkeit im Einzelnen [20]. Es ist jedoch eben so möglich, dass sich sogar beim Stadtpräfecten die Kaiser die nachherige Bezeichnung der Insel vorbehalten hatten.

Der Unterschied zwischen dem Privilegium des Stadtpräfecten und der gewöhnlichen, beschränkten Competenz der Provincialstatthalter, würde alsdann nur darin zu suchen sein, dass

---

[18] Eine abweichende Meinung vertheidigen Budaeus, Pancirola und Antonius Faber, hauptsächlich auf die *lex* 1 §. 3 *Dig. de legatis* III gestützt, wo der Proconsul neben dem *praeses provinciae* bei einer Erörterung über die Deportation nicht erwähnt wird. Daraus ist ohnehin nichts zu folgern. Zum Ueberfluss braucht man nur an l. 1 *Dig. de officio praesidis* I, 18 zu erinnern: *Praesidis nomen generale est, eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, Praesides appellantur.*

[19] l. 6 §. 1 *Dig. de interdictis. Deportandi autem jus in insulam praesidibus provinciae non est datum, licet praefecto urbi detur.*

[20] l. 1 §. 3 *Dig. de officio praefecti urbi* I, 12. scheint so zu verstehen zu sein; und zugleich die Nothwendigkeit specieller Verleihung zu bestätigen.



das Urtheil des Stadtpräfecten Rechtskraft erlangen konnte, dass hingegen die Sentenz des Provincialstatthalters niemals Rechtskraft erlangte, wenn nicht die kaiserliche Entscheidung hinzutrat [21]. Die Einschränkung der Provincialbehörden in dieser Hinsicht musste übrigens zu einer sonderbaren Consequenz führen. Sie schickten ihren Bericht über irgend eine „vornehme" zur Deportation geeignete Person an den Kaiser, um darüber zu befinden und eine Insel anzuweisen; sobald die Entscheidung des Kaisers einging, war also die höchste Instanz der Gerichtsbarkeit thätig gewesen. Wie sollte es in einem solchen Falle mit der Appellation gehalten werden? Der Ausspruch des Statthalters an und für sich konnte niemals rechtskräftig werden, und brauchte daher gar nicht gerügt zu werden. — Es war überhaupt gar kein Endurtheil. Auf der andern Seite konnte man doch schwerlich zugehen, dass man beim Kaiser gegen den Kaiser appellire. Ulpian scheint diesen grossen Widerspruch (in der l. 1 *Dig.* XLIX, 4) herausgefühlt zu haben, und lässt „aus Humanitätsgründen" die Appellation sowohl nach der gutachtlichen Aeusserung des Statthalters, als auch nach Eingang der kaiserlichen Entscheidung zu, wobei er die sehr spitzfindige Auskunft entwickelt, dass man sich auch in dem letzteren Falle eigentlich nur über die Provincialmagistrate, nicht über den Kaiser beschwere.

Dass der Präfect des Prätoriums gänzlich unbeschränkt war, ergiebt sich theils aus seiner ganz ausnahmsweise hohen Stellung, theils auch indirect aus einzelnen Stellen, in denen gerade nur von der Privilegirung des Stadtpräfecten die Rede ist. Für ihre unbeschränkte Deportationsgewalt wird von Antonius aus einem Excerpt des Philostorgius angeführt, dass der P. P. Auxonius Modestus den Stifter der eunomianischen Secte nach der Insel Axia deportiren liess [22].

[21] Die *relegatio in loca desertiora* nach l. 7 §. 9 *Dig. de interd.* hat mit dieser Befugniss der Stadtpräfecten nichts zu schaffen. Gryphiander nimmt nämlich dieselbe in diesem Sinne, als ob in der Campagna von Rom damals einzelne wüste Stellen, gewissermaassen Inseln oder Oasen gewesen wären.

[22] *de jure exul.* II, 28, 12.

Auch nach der eben versuchten Erklärungsweise bleibt es immerhin auffallend, dass die classischen Juristen das kaiserliche Reservatrecht nicht zu erklären und zu begründen versucht haben. Ganz abgesehen von dem Zusammenwirken verschiedener historischer Umstände, aus denen eine solche im Wechsel der Dinge ausnahmsweise festgehaltene kaiserliche Jurisdiction hervorging, entsprach diese Einrichtung vorzugsweise den Interessen der öffentlichen Ordnung „und der öffentlichen Sicherheit", welche gerade im Strafrecht als wichtige und bestimmende Grundgesetze so häufig hervorgehoben und anerkannt werden.

Bei dem Eingreifen der verschiedenen, in Erwägung zu ziehenden rechtshistorischen Kräfte, der Ausbildung bestimmter Regeln über Strafmaass, der abgesonderten Stellung der rein politischen, namentlich der Majestäts-Verbrechen und der äusserlichen rechtlichen Trennung der Stände, lässt sich übrigens kaum nachweisen, nach welcher Seite hin der eigentliche Schwerpunct liegt, auf welchen das Gewicht der Competenzbeschränkung der Provincialstatthalter gelegt werden muss.

Bei dem allmähligen Verfall der geistigen Kräfte und dem Mangel gestaltungsfähiger Ideen im Strafrecht jener Zeit wird man indess nicht Unrecht thun, wenn man gerade auf die Unterscheidung der Rangverhältnisse in dieser Beziehung einen besonderen Werth legt.

Elftes Kapitel.

Anwendung der Deportation nach Person und Ort. Unterscheidung der Stände. *Honestiores* und *humiliores*. Deportationsorte.

Bei der mannigfachen Gliederung der alten politischen Classen der römischen Republik war niemals auf eine verschiedene Berechtigung derselben Rücksicht genommen worden, wo es sich um die Anwendung eines Strafgesetzes handelte. Inmitten aller Parteikämpfe um die Magistraturen und um die Ausgleichung der familienrechtlichen Kluft, die den Patricier von dem Plebejer trennte, hatte Niemand daran gedacht, eine Bevorzugung nach der strafrechtlichen Seite hin für sich zu behaupten. Es gab nur den einen Gegensatz zwischen römischen Bürgern und Sclaven, der sich an dieser Stelle behauptete. In der endlichen Ausgleichung der politischen Stände war naturgemäss ihr Aufhören gegeben, das gewissermaassen zuletzt nur durch die Aufregung eines erbitterten Kampfes gefristet worden war. Die neu begründete Kaiserherrschaft liess sich auf einen Wiederbelebungsversuch nicht ein; allein sie trennte sehr bald die Masse ihrer Untergebenen in zwei grosse sociale Classen, von denen die eine zunächst als besitzende, mit ihrem Mittelpunct im Senat, die andere besitzlose, ohne irgend eine innere Organisation denselben Zwangsmitteln neuer starker Aufsichtsbehörden unterworfen wurden. Je weniger das Kaiserreich geneigt war, eine aristocratische Macht im Senat zu schaffen, desto eifriger war es darauf bedacht, äussere Unterscheidungszeichen für diese Classen einzuführen und die Vorstellungen von rein äusserlichen Ranganspruchen zu beleben. Dadurch wurde der

doppelte Vortheil erreicht, dass der Senat an diejenigen gekettet wurde, welche seiner Eitelkeit Genüge thaten, und gleichzeitig die Masse beständig als drohendes Gespenst allen Herrschaftsgelüsten des Senats gegenüber gestellt wurde. Die grosse Masse ist immer mehr geneigt, äussere Rangzeichen mit Missgunst und Hass zu betrachten, als die wirklichen politischen Berechtigungen bevorzugter Stände anzugreifen.

Unter den neu aufgekommenen Unterscheidungsmerkmalen der römischen Gesellschaft findet sich auch der Unterschied vor dem Strafgesetz. Der Plebejer wurde von einer anderen Strafe betroffen, als der vornehme Römer. Für den einen hielt man Prügelstrafe und Strafarbeit, für den andern Verweisung, Vermögensverlust und Deportation für passende Strafmittel. Wer gewohnt ist, geschichtliche Entwickelungen auf ein nachträglich ausgearbeitetes Programm ausschliesslich zurückzuführen, indem er die Wirkung und das Resultat einer Zeitepoche als ein jedesmal vorausgewusstes und gewolltes derselben hinstellt, der mag bei diesen Strafunterschieden der Hohen und Geringen an die s. g. subjective Natur des römischen Strafrechts anknüpfen. Es scheint natürlich, dass ein Recht, welches die Verschiedenheit von Versuch und Vollendung bei der Strafbarkeit eines Verbrechens ignorirt, auch davon ausgeht, die objective Grundlage der Strafe zu beseitigen und in jedem einzelnen Falle dem erkennenden Richter die Festsetzung dessen überlässt, was ihm gerade bei einer bestimmten Person eine empfindliche Strafe zu sein scheint, um eben die subjective, individuelle Natur jedes einzelnen Verbrechens desto härter zu treffen. In gewissem Maasse wäre dies auch bei dem Strafensystem der ersten Kaiserzeit zuzugeben gewesen, und man hätte es mit Recht auffallend finden müssen, einen römischen Taugenichts, der auf unentgeltliche Brodvertheilungen speculirte, durch eine Relegation über die parthische Grenze zu einem Räuberleben unterwegs zu nöthigen. Daraus folgt dann aber auch für die damalige Zeit noch nicht der sprungweise Schluss, dass der Arme mit dem Leben büssen muss, wo der Reiche in die Verbannung geht.

Augustus schien Anfangs nicht sehr geneigt, vornehme Verbrecher besonders zu schonen; aber im Verlauf des ersten Jahr-

hunderts nach seiner Herrschaft bildeten sich allmählig die Strafunterschiede für „*honestiores* und *humiliores personae*" heraus, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Strafgerichtsbarkeit des Senats. Das Resultat dieser Bildung des Rechts war endlich, dass die Mitglieder der unteren Stände unter sehr verschiedenen Methoden zum öffentlichen Ergötzen entweder hingerichtet, oder aber zu Thierkämpfen und Gladiatorenspielen, oder zu öffentlichen Arbeiten verwendet und der körperlichen Züchtigung unterworfen wurden, während die höheren Stände das Vorrecht genossen, dasselbe bei jenen Andern todeswürdige Verbrechen mit Deportation oder sogar Relegation zu büssen. Todesstrafe und Züchtigung schienen eine zu harte Strafe für feine Leute, die wirklich das Leben zu geniessen verstanden, und darum mehr einbüssten, als der Obdachlose und der Hungrige. Wie hätte man einen der römischen Philosophie anhängenden Senator züchtigen können, da er doch täglich lehrte, den äusseren Schmerz zu verachten?

Der Gang dieser zu Gunsten der respectablen Verbrecher endenden Entwickelung war übrigens mannigfach unterbrochen, und endete wahrscheinlich erst mit den bestimmten Erklärungen des Marcns Aurelius und Alexander Severus, durch welche der Senat von der Anwendung der Todesstrafe ausgenommen wurde. Früherhin, namentlich unter Nero, Caligula und Domitian hatte der Senat das Schicksal aller andern Classen in dieser Hinsicht getheilt. Angesehene Römer waren genöthigt worden, an den Strassenbauten Theil zu nehmen. Die hervorragenden Männer hatten von kaiserlicher Gnade häufig nur das äusserste Zugeständniss der Milde dahin erhalten, sich die Art des Todes selbst zu wählen und durch Selbstmord eine öffentliche Hinrichtung zu vermeiden. Ebenso wie nach dieser Seite hin Abweichungen vorkamen, finden sich auch Beispiele, dass Personen einer verachteten Berufsclasse der Deportation unterworfen wurden. Titus liess beispielsweise ganze Schaaren der allgemein gefürchteten, aber eben so sehr verachteten Delatoren, nach vorgängiger öffentlicher Züchtigung, nach allen Weltgegenden hin deportiren. Auch späterhin, unter Commodus und Alexander Severus, finden sich einzelne Fälle ausnahmsweiser Anwendung der Deportation

auf die niederen Classen. Der eine liess Schauspieler, die ihn persifflirt hatten, der andere Diebe ohne jeden Standesunterschied deportiren. Im Ganzen und Grossen scheint jedoch die von den classischen Juristen aufgestellte Regel über den strafrechtlichen Vorrang der höheren Stände nur seltenen Schwankungen unterlegen zu haben.

Die Deportationsstrafe ist also eine eximirte Strafe der höhern Stände, in welchem Puncte sie mit der Relegation übereinstimmt. Dieser Grundsatz ist später in der Gesetzgebung des Kaiserreichs, als der Despotismus Alles zu nivelliren suchte, festgehalten worden. Bei allen Veränderungen in den Strafmitteln wurde die Rücksicht auf den höhern oder niedern Stand in das byzantinische Zeitalter hinübergenommen, von wo aus sie später dem russischen Recht als Vorbild gedient haben mag.

Der Anspruch auf standesgemässe Berücksichtigung bei Zuerkennung der Strafe war theils durch die Mitgliedschaft im Senat, oder im Ritterstande, oder die Thätigkeit im Decurionat begründet, theils auch von der jedesmaligen Anerkennung des Richters abhängig gemacht. Aus späterer Zeit kommen auch besondere Verleihungen vor, unter denen besonders die Schifferzunft mit der Auszeichnung bedacht wurde, sich durch Constantin dem Ritterstande gleichgestellt zu sehen.

Unter den Militärstrafen findet sich die Deportation speciell nicht erwähnt [1] und mag aus practischen Gründen auch selten angewendet worden sein. Da hingegen Zwangsarbeit für Soldaten ausdrücklich ausgeschlossen und für unanwendbar erklärt ist, so kann man nicht daran zweifeln, dass sie zulässiges Strafmittel wenigstens in denjenigen Fällen war, die nicht bloss disciplinarisch bestraft wurden. Die Veteranen und ihre Kinder waren ausserdem strafrechtlich besonders privilegirt, indem sie den Decurionen gleichgestellt wurden [2].

---

[1] Dagegen erwähnt von Papinian in l. 11 pr. *Dig. ad legem Jul. de adult.: Miles qui cum adultero uxoris suae pactus est, sacramento solvi deportarique debet.*

[2] l. 3 *Dig. de veteranis* XLIX, 18.



In der christlichen Zeit gehörte natürlich auch die Geistlichkeit zu den deportationsfähigen Classen. Eine Constitution der Kaiser Theodosius und Valentinian aus dem Jahre 447 bedroht Geistliche wegen Plünderung der Grabstätten ausdrücklich mit der Deportation.

Die persönliche Rangstellung des Verbrechers war indess keineswegs der einzige Grund zur Anwendung der Deportation. Alle Formen des Exils hatten schon in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit besonders dem Zwecke der öffentlichen Sicherheit in ähnlicher Weise gedient, wie das Verdächtigengesetz in der französischen Revolution und dem zweiten Kaiserthum. Staatsgefährliche Classen, ganz besonders religiöse Secten, Philosophen und Rhetoren, Wahrsager und Astrologen, wurden ohne Rücksicht auf den Stand bald verbannt, deportirt, oder aus Rom vertrieben; bald mit Ehren zurückgerufen, je nach den Beschäftigungen, Wünschen und Neigungen der einzelnen Kaiser. Unter der unmittelbaren Aegide des Strafrechts bediente sich sogar die orthodoxe Kirchlichkeit der byzantinischen Zeit mit vorzüglicher Vorliebe der Deportation, von welcher man zu hoffen schien, dass sie der Ketzerei besonders wirksam gegenüber treten würde. Von besonderem Interesse sind daher die zahlreichen Strafgesetze der Kaiser Honorius und Theodosius gegen die Donatisten, die um jeden Preis ausgerottet werden sollten. Der Präfectus Prätorio Felix wurde im Jahre 412 angewiesen, den Jovianus nach der Insel Boas, die übrigen Ketzer derartig zu deportiren, dass bei einer sorgfältigen Auswahl der Inseln jeder Verkehr unter ihnen unmöglich gemacht und eine Einzelhaft gewissermaassen bei einer so gefährlichen Classe durchgeführt wurde[3]. Gleichartige Verfügungen wiederholen sich in kurzen Zwischenräumen, wobei auffallender Weise die Todesstrafe, mit der jenes Zeitalter selbst so freigebig war, fast

[3] Vgl. c. 53 *C. Th. de haereticis* XVI, 5. „*Quare supra memoratum (Jovianum) corripi praecipimus et contusum plumbo cum ceteris ipsum autem machinatorem in insulam Boam festina celeritate detrudi ceteris prout libuerit* ***solitariis et longo spatio inter se positis insulis in perpetuum deportari.***

planmässig vermieden zu sein scheint. Dieselben Erwägungen, die unter den ersten Kaisern für die Deportation der Majestätsverbrecher sprachen, mögen sich auch später bei den ketzerischen Secten geltend gemacht haben.

Ueber die Deportationsorte lässt sich nur sehr wenig sagen. Die Gründe, aus denen sich in den Schriften der Juristen so wenig darüber findet, sind bereits im Zusammenhange mit den besonderen Competenzbestimmungen (S. 107) berührt worden. Da aber die Kaiser die Assignation der Insel in jedem einzelnen Falle sich vorbehalten hatten, so hätte man juristisch von einem solchen Thema nicht handeln können. Eine Aufzählung von Deportationsinseln würde weiter nichts gewesen sein als eine geographische Lection.

Ein bestimmtes Princip in der Auswahl der einzelnen Inseln lässt sich nach den nebenher bei den Historikern erhaltenen Fällen nicht herausfinden. Der Verbrecher wird bald auf einen Felsen geschafft, auf welchem er ausser dem Platz, wo er steht, keinen Raum mehr findet, so dass er vom Staate gleichsam ausgesetzt erscheint, bald auf eine Insel gebracht, wo eine erträgliche Existenz möglich war.

Zu den beliebtesten und zugleich furchtbarsten Deportationsorten der ersten Kaiserzeit gehören die Inseln Gyarus, Seriphus, Amorgos, Pathmos, Cosyra, Scyrus, Sciatnus, Donusa und andere Felseninseln des ägäischen Meeres. Sie werden von Tacitus besonders häufig erwähnt (*asperrimae insulae*).

Zu derselben Rangclasse gehören die steilen Küsteninseln in der Nähe Italiens und Siciliens, die in der Familiengeschichte der ersten Kaiser eine so traurige Rolle spielen. Pandataria, Planasia, Ponza, Trimerus und andere waren zwar in der Nähe Italiens gelegen, aber gerade diese Nähe machte eine genauere Aufsicht über die Verbannten möglich. Je näher sie sich dem kaiserlichen Hofe befanden, desto unsicherer war ihr Leben. Ueberdies scheinen diese Inseln wenigstens zur Beaufsichtigung besonders namhafter Verbannter mit einer Militärbesatzung versehen gewesen zu sein, die für die Behandlung der ihnen Uebergebenen mit speciellen Instructionen versorgt wurden. Im ersten Jahrhundert kommen diese italienischen Küsteninseln gleichzeitig

als Aufenthaltsorte von Relegirten und Deportirten vor, ein Umstand, der vielleicht mit der damals noch schwankenden Bestimmung beider Strafen zusammenhängt, möglicherweise aber auch bedeutet, dass überhaupt ein örtlicher Unterschied zwischen *deportatio* und *relegatio in insulam* nicht gemacht wurde. Die Inseln Syrus und Gyarus im ägäischen Meere kommen gleichfalls als Relegations- und Deportationsorte[4] zu gleicher Zeit vor.

Von allen Felseninseln war Gyarus im Laufe der Zeit am berüchtigtsten geworden. Staatsverbrecher und Philosophen waren nach ihr hingeschafft und sicherlich sehr bald aufgerieben worden. Tiberius[5] selbst bemerkte in einem speciellen Falle, dass die Deportation nach Gyarus die Möglichkeit des weitern Lebens ausschliesse, weil es gänzlich an Wasser fehlte. Das Endziel bedeutender Leistungen, geistiger Unabhängigkeit und Selbstständigkeit war ein hilfloser Tod auf dieser Insel[6], wie Juvenal in einem seiner schönsten Verse sagt:

„Bist du ein Mann, so handle du so, dass Gyaros Felsen oder der Kerker dein Lohn".

Zwischen dieser ersten Classe von Felseninseln und der nächst folgenden in der Mitte stehen die besser angebauten und für den Verkehr zugänglichern Inseln unter den Cycladen, wie Naxos; auch Cypern, Rhodos und Creta kommen in einzelnen Fällen, wiewohl selten, vor. Die Insel Cythera galt ebenfalls für einen bessern Aufenthaltsort, an welchem wenigstens für die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu sorgen war. Zu diesen mittleren Inseln gehörte endlich auch die öfters erwähnte Inselgruppe der Balearen[7] an der spanischen Küste.

Eine zweite Classe von Inseln, die in ungleich häufigerem Gebrauch war, und wegen der Leichtigkeit des Transports sich zu umfangreicher Anwendung empfahl, umfasste Sardinien und Corsica. Letztere ist besonders durch das Exil Senecas berühmt

---

[4] *Collat. Leg. Mos.* XV, 2. Tac. *Ann.* VI, 30.

[5] Tac. *Ann.* III, 38 „*inmitis et sine cultu hominum*". IV, 30.

[6] Juv. *Sat.* 13. . . . *nigri patietur carceris uncum,*
Aut maris Aegaei rupem scopulosque frequentes
Exulibus magnis!

[7] Tac. *Ann.* XIII, 17.

geworden, und wird begreiflicher Weise von ihm in sehr wenig anziehenden Farben geschildert. Am häufigsten wird bei den Historikern indessen Sardinien erwähnt. Die besonderen Kennzeichen dieser Insel sind für die damalige Zeit ein fast tödtliches Clima und die Unsicherheit des Landes durch grosse Räuberbanden. Um diese auszurotten, oder aber auch von ihnen ausgerottet zu werden, liess der Senat einmal unter Tiberius viertausend Freigelassene, wegen Theilnahme an verbotenen Religionsfeierlichkeiten und orientalischen Culten nach Sardinien transportiren [8]. Es ist zu bedauern, dass über das spätere Schicksal dieser Uebersiedelung keine Nachricht erhalten worden ist. Noch unter Alexander Severus finden sich Beispiele für die fortdauernde Deportation nach Sardinien. Man wird daher nicht irren, wenn man annimmt, dass in den ersten Jahrhunderten Sardinien die wichtigste unter den Verbrecherstationen war. In der späteren Kaiserzeit dagegen waren auf jener Insel Goldbergwerke in Betrieb, und eine ausserordentlich strenge Fremdenpolizei wehrte allen Unbefugten das Betreten der Insel, woraus Gothofredus das Aufhören weiterer Transporte geschlossen hat. Am wenigsten hart mag der Aufenthalt in Sicilien gewesen sein, obgleich dieser Insel nur sehr selten Erwähnung geschieht. Auch scheint es, dass nur Relegirte dorthin gesendet wurden [9].

Wie Aegypten durch besondere Eigenthümlichkeiten in seiner Stellung zur Gesammtheit des römischen Reichs ausgezeichnet war, und die Statthalterschaft daselbst einer eigenen Magistratur schon seit Augustus übertragen worden war, so finden sich auch gerade für diese Provinz besondere, eigenthümliche Deportationsorte. Es sind dies die Insel Gypsos und die eine Oase in der libyschen Wüste. Die Hinschaffung an die letztere bezeichnete man als *relegatio* oder *deportatio quasi in insulam*, da sich bei der die Oase umgebenden weiten Wüste eben der

---

[8] Tac. *Ann.* III, 85. *Actum de sacris Aegyptiis Judaicisque pellendis, factumque patrum consultum, ut quatuor millia libertini generis ea superstitione infecta, quis idonea aetas, in insulam Sardiniam veherentur coercendis illic latrociniis, et si ob gravitatem coeli interissent, vile damnum!* — XVI, 17; XIII, 30.

[9] Unter Severus. Vgl. Herodian (ed. Bekker) III, 13, 3.

Gedanke an eine Insel im Meere sehr leicht darbot[10]. Die Pandecten erwähnen nur die Relegation in die Oase, während in einer Constitution von Theodosius II. und Honorius (*Const. un. C. Th. de Nili agger. non rumpendis*) für das besonders schwere und gefährliche Verbrechen der Durchstechung von Nildämmen, wodurch die Ernte eines ganzen Bezirks vernichtet werden konnte, die Deportation nach der Oase mit Ausschluss der Begnadigung gedroht wird. Dies Gesetz ist in veränderter Form in den Codex Justinians aufgenommen, namentlich aber ohne weitere Erwähnung der Oase. In einem nur in den Basiliken auszugsweise erhaltenen Gesetz Justinians wird die Deportation nach der Oase sogar ausdrücklich verboten, und höchstens eine einjährige Relegation gestattet[11]. Zwischen der Pandectenstelle, dem modificirten Gesetz des theodosianischen Codex und der Constitution Justinians waltet augenscheinlich eine gewusste und gewollte Beziehung ob, die der Gegenstand vielfacher Erklärungsversuche geworden ist. Warum, so hat man sich gefragt, ist die früher angeordnete Deportation auf eine so kurze Relegationsfrist reducirt worden? Zonaras berichtet, dass die Oasen besonders verderblichen und tödtlichen Stürmen ausgesetzt gewesen seien. Wahrscheinlich ist damit der Samum gemeint, wodurch indess zu viel erklärt sein würde. Waren solche Stürme wirklich so gefahrvoll und so häufig, so würde eine Relegation von einem Jahre am Ende zu demselben Resultate geführt haben, wie eine lebenslängliche Deportation. Nichtsdestoweniger hat diese Erklärung noch am meisten für sich, besonders wenn man erwägt, dass die für die Deportation nothwendige Begleitung durch eine Wache auf dem Transport durch die Wüste besonders gefährdet war. Cujacius führt ferner an, dass die Oasen besonders von Ungeziefer heimgesucht worden wären, wodurch der Aufenthalt

---

[10] l. 7 §. 5 *Dig. de interd.: Est quoddam genus quasi in insulam relegationis in provincia Aegypto in Oasin relegare.* Vgl. Cujacius *observ.* VI, 11. VIII, 27. Schon Herodot nannte die grosse Oase Μακάρων νῆσος. Die Pandectenstelle wird von Einzelnen für ein Einschiebsel Tribonians erklärt.

[11] l. ult. *Cod. de poenis* IX, 47.

daselbst unerträglich gewesen. Dies Ungeziefer sollte dann, wie Gryphiander mit grosser Bestimmtheit behauptet, die directe Nachkommenschaft desjenigen sein, welches Moses zum Schrecken der Pharaonen über Aegypten heraufbeschworen hatte.

An der Insel Gypsos (γυψηὶς nach Stephanus) wurde ein grosser Metallreichthum gerühmt, so dass diese Insel gleichzeitig zum Strafort für die zur Bergwerksarbeit Verurtheilten gedient haben mag. Es war also möglich, dass auf einer und derselben Insel drei verschiedene Verbrecherclassen: Zwangsarbeiter, Relegirte und Deportirte zusammentrafen.

Was die Mittel und die Art der Fortschaffung betrifft, so waren darüber wahrscheinlich keine allgemein gültigen Vorschriften gegeben. Aus einzelnen wenigen Stellen [12], lässt sich indess schliessen, dass den Verurtheilten bei ihrer Wegschaffung Ketten angelegt wurden, wie sie auch in der Zwischenzeit zwischen Verurtheilung und Wegführung eingekerkert blieben.

---

[12] c. un. *C. Th. de mensis olear.* XIV, 24. c. 2 *C. Th. de gladiatoribus.* XV, 12.



Zwölftes Kapitel.

Stellung der Deportation im System der Strafen. Verhältniss zur Todesstrafe und zur Relegation. Hauptarten der Relegation. Anwendung der Relegation in der *extraordinaria cognitio*. Die Deportation in den alten Strafgesetzen. Die Ausbildung der Relegation in den Rescripten Hadrians.

Bei der grossen Mannigfaltigkeit der einzelnen Strafmittel, welche das römische Recht kennt, fehlt dennoch diejenige Strafe, welche in gegenwärtiger Zeit als die wichtigste, zweckmässigste und am leichtesten ausführbare erscheint: die Gefängnissstrafe. Wir haben[*] einen positiven Ausspruch Ulpians, welcher bestimmt, dass das Gefängniss nur zur Sicherungshaft, niemals als Ort der Strafvollstreckung benutzt werden dürfe. Die Uebergänge zur modernen Freiheitsstrafe liegen allerdings in der Strafarbeit bei öffentlichen Bauten und in den Bergwerken, aber der Zwang zur Arbeit erscheint hier wesentlich im Zusammenhang mit der Strafknechtschaft, und immer bleibt noch für das spätere römische Recht die alte Idee des Exils fortwirkend, nach welcher nicht die positive Freiheitsbeschränkung, sondern vielmehr das negative Verbot, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, als der Mittelpunct erscheint. Von einer andern Seite her trat auch die von Claudius neu eingeführte Art der Relegation, die das Verlassen eines bestimmten Ortes untersagte, der heutigen Freiheitsstrafe ziemlich nah. Die äusseren Bestandtheile der heutigen Gefängnissstrafe, als Arbeitszwang, unfreiwilliger Aufenthalt in einer scharf abgeschlossenen insularen Lage, Unterwerfung unter eine strenge Disciplin, finden sich bei den verschiedenen Strafmitteln des

römischen Rechts vereinzelt vor. Ihr gemeinschaftlicher Mittelpunct ist bis auf wenige Ausnahmen die Trennung von dem bisherigen Domicil.

Sofern man an diejenige Form der Interdiction, durch welche dem Verbrecher das Verlassen seines Hauses untersagt wurde (Hausarrest), oder an die Deportation auf eine kleine Felseninsel denkt, erscheint das von Ulpian aufgestellte, die Gefängnissstrafe ausschliessende Princip vielmehr als ein theoretischer Satz, nicht aber als eine Bestimmung von grosser practischer Tragweite. Allenfalls mag man darin eine gewisse Humanität erkennen, die bei der Beschaffenheit damaliger Gefängnisse eine Bedeutung hatte. Der Sache nach war die Beschränkung der Freiheit durch Bergwerksarbeit oder durch zwangsweisen Aufenthalt auf einer Insel mindestens ebenso gross, wie bei einem Verschluss hinter den Riegeln des Gefängnisses.

Wenn es darauf ankommt, der Deportation einen speciellen Platz unter den Strafmitteln jener Zeit anzuweisen, so erkennt man leicht ihre Mittelstellung zwischen der Todesstrafe und der Relegation, die gewissermaassen durch diese Seufzerbrücke in Verbindung gesetzt werden. Mit der Todesstrafe hat die Deportation das capitale Element, mit der Relegation auf eine Insel die grosse Uebereinstimmung der einzelnen äusseren Strafbedingungen gemein. Wo die Relegation auf eine Insel sogar mit Vermögensverlust verbunden ist, liegt der Unterschied lediglich in dem äusseren Zwangstransport und in der verschiedenen Rechtsfähigkeit der Bestraften, welche noch dazu durch die Auswahl eines unzugänglichen, verkehrlosen Ortes in der Wirklichkeit ausgeglichen werden kann. Die durch die Deportation vermittelten Uebergänge in den Strafmitteln konnten daher ausserordentlich wenig bemerkbar sein. Eine Deportation nach Orten, wo das Clima den nothwendigen Anforderungen des physischen Fortlebens nicht entsprach, oder die allergeringsten Lebensbedürfnisse keine Befriedigung fanden, stand mit der Todesstrafe in ebenso nahem Verwandtschaftsverhältniss, wie das Vorwerfen des Verbrechers zum Thierfrass. Der Unterschied liegt nur darin, dass die Todesstrafe nicht durch Menschenhand vollstreckt, sondern der Natur und dem in diesem

Falle sicheren Zufalle überlassen wurde. Auf der andern Seite konnte die Deportation nach einer Insel, wie Cypern und Naxos, thatsächlich milder sein, als die lebenslängliche Relegation nach einer andern, wenig günstiger gelegenen Insel.

Für beide Extreme der Deportationsstrafe, sowohl nach Seite der Härte, wie nach Seite einer sehr grossen Milde, finden sich historische Belege vor. Marcus Antoninus liess einen geständigen Verwandtenmörder, statt ihn der Strafe des Säckens zu unterwerfen, auf einen öden Felsen aussetzen, „weil er nach den Gesetzen der Natur nicht leben dürfe". — Auf der andern Seite kam es zuweilen vor, dass den Deportirten neben der Anweisung eines erträglichen Aufenthalts auch noch ein Theil ihres Vermögens belassen wurde. Die allgemeine Regel war indess diejenige, dass die Relegationsorte einen besseren Character trugen, als die Deportationsinseln.

Von allen Strafen des römischen Rechts war die Relegation am meisten der Abstufung fähig und daher am Besten geeignet, dem wandelbaren Bedürfniss des Strafmaasses zu entsprechen. Sie bot nach zwei Seiten hin die Möglichkeit der Steigerung dar, indem die Härte des Strafmittels sehr weit modificirbar war in Beziehung auf Ort und auf Zeit. Je weiter der Umkreis ausgedehnt wurde, innerhalb dessen der Relegirte sich nicht betreffen lassen durfte, desto mehr war auch die Freiheit des Relegirten beschränkt. Es bot sich daher der mannigfaltigste Spielraum schon in dieser Beziehung dar. Dazu kommen noch die Theilbarkeit der Zeitabschnitte und die mögliche Strafschärfung durch Vermögensverlust. Alle diese Momente zusammengenommen machen eine Mannigfaltigkeit der Strafform möglich, welche die heut üblichen Gradationen der Freiheitsstrafe übertrifft und dem Richter eine ungemeine Freiheit der Auswahl gestattet. Im Allgemeinen lassen sich indess folgende Hauptclassen der Relegation unterscheiden:

1. Die negative Freiheitsbeschränkung durch Verbot an einem bestimmten Ort zu verweilen, der Rest der alten Interdiction, welcher auch häufig *liberum exilium* genannt wird. — Dem Bestraften wurde der einfache Befehl ertheilt, sich innerhalb einer bestimmten Frist aus dem ihm untersagten

Umkreis zu entfernen. Diese Ausweisungen finden sich in steigender Progression anwendbar auf eine einzelne Stadt (namentlich Rom), auf Italien, auf eine Provinz, — unter welchem Verbot immer stillschweigend im Interesse der öffentlichen Sicherheit Rom und Italien mit inbegriffen war, — auf mehrere Provinzen, namentlich diejenige des Wohnsitzes und die der Herkunft. — Es finden sich sogar Interdictionen des Theaters und des Marktplatzes; diese letzteren haben indess vermuthlich einen mehr polizeilichen als wirklich strafrechtlichen Grund, wenngleich eine scharfe Sonderung dieser beiden Principien in der Kaiserzeit nicht möglich ist.

2. Die positiven, selteneren und daher uneigentlicheren Relegationen mit einem bestimmt angewiesenen Wohnsitze. Auch hier waren Abstufungen möglich in der mehr oder weniger günstigen Zusatzbestimmung des Ortes. Die Form der Relegation war entweder verbietend, wie diejenige, eine Stadt zu verlassen, oder aber die Entfernung gebietend. Der Ort an welchen relegirt wird, kann ein Theil derselben Provinz sein, wie sich denn speciell die Verweisung an „wüste Stellen“ findet, oder aber eine zur Provinz gehörige Insel, oder eine ausserhalb des Jurisdictionsbezirks liegende, vom Kaiser anzuweisende Insel. Dass diese zweite Classe von Relegationen im Allgemeinen für härter, und die Relegation auf eine Insel speciell als die härteste Form galt, lässt sich leicht begreifen.

3. Die lebenslänglichen und die zwischen sechs Monaten und 10 Jahren steigerungsfähigen Verweisungen. Die besonders häufig erwähnten Zeiträume für Relegationen waren zwei und fünf Jahre.

4. Die Relegationen mit oder ohne Vermögensstrafe. Ebenso gehören zu dieser Categorie die gleichfalls mögliche Entziehung oder Belassung öffentlicher Ehrenzeichen [1]. Die Vermögensentziehungen bei der Verweisung mussten immer besonders im Urtheil ausgesprochen werden, und waren anfangs durch ein Rescript Trajans gänzlich untersagt worden.

---

[1] Vgl. l. 7 in fine, l. 17 *Dig. de interdictis.*

Später wurden sie nur noch bei lebenslänglichen Relegationen gestattet[2].

Die höchste Stufe, zu der hiernach diese Strafe aufsteigen konnte, war die lebenslängliche mit ausdrücklicher Gütereinziehung verbundene Relegation auf eine Insel[3].

Gegenüber solcher Mannigfaltigkeit stand die Deportation allerdings zurück. Sie war sowohl der Zeit, wie dem Vermögensverluste nach unwandelbar bestimmt. Dennoch darf man nicht glauben, dass sie einen absoluten, immer gleichmässigen Character gehabt hätte. Die Principien der Strafmilderung und der Strafschärfung konnten bis zu einem gewissen Grade angewendet werden. Die Möglichkeit hierzu lag, wie bereits erwähnt worden, in dem Mangel einer Vorausbestimmung gewisser, für sämmtliche Deportirte angewiesener Straforte. Bei einem Herrschaftsgebiete von den Küsten Syriens bis zu den Säulen des Hercules, von den Syrten bis zum Pontus Euxinus, bot das Meer zahllose Inseln verschiedenartiger Natur, wechselnden Climas, bewunderungswürdiger Fruchtbarkeit und trostloser Oede. Erst indem der Kaiser die Auswahl in diesem weiten Kreise traf, wusste der Sträfling, welches Schicksal ihn erwarten würde. Vielleicht findet sich in der ganzen Geschichte des Abendlandes kein ähnliches Beispiel einer so weit ausgedehnten Centralisation der Strafgerichtspflege, wie in der Deportationsstrafe der römischen Kaiserzeit. Neben den allgemeinen, sehr inconsequent durchgebildeten Strafbarkeitsprincipien des römischen Strafrechts, machten sich denn wahrscheinlich in jedem einzelnen Falle bei der Festsetzung der Strafe die Rücksichten auf die Strafzwecke der Abschreckung und der Sicherung geltend. Die Grundlage hierfür sowohl, wie für die Strafmilderung, lag eben in der fast mathematischen Reihe von geographischen

---

[2] l. 4 l. 7 §. 4 *Dig. de interd.*

[3] Nach l. 4 *Dig. de poenis* scheint überdies die *relegatio in insulam* auch ohne nähern Zusatz in Betreff der Zeitbestimmung eine lebenslängliche gewesen zu sein: *Hoc jure utimur, ut relegatus interdictis locis non excedat, alioquin — in perpetuum relegato insulae relegationis poena irrogatur.*

Abstufungen auf einem ungeheuren Inselgebiete. Ebenso wenig, wie die Deportationsstrafe in sich selbst ein absolutes, für alle Betroffene gleich schweres Strafleiden ist, erscheint sie auch in ihrer Anwendung auf die Verbrechen als eine absolute Strafandrohung. In den meisten Fällen concurrirt sie vielmehr unter freier Auswahl des Richters neben der Todesstrafe und der Relegation, von denen die letztere ganz besonders in den Fällen der extraordinären Cognition wenigstens so lange angewendet sein mag, als sich die alten Unterschiede in dem ihr gegenüberstehenden ordentlichen Gerichtsverfahren noch nicht gänzlich verwischt hatten. Namentlich scheint mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden zu können, dass die durch den blossen Gerichtsgebrauch strafbar gewordenen Handlungen Anfangs durch Relegation geahndet wurden. Die darauf bezüglichen, ziemlich zahlreichen Rescripte Hadrians machen dies wahrscheinlich. Auf der andern Seite herrscht bei denjenigen Verbrechen, die ihrem Thatbestande nach sich an die Bestimmungen der alten Strafgesetze aus Sullas und Augustus Zeit eng anschliessen, die Deportation als regelmässige Strafe vor; so dass sie den eigentlichen Meridian der Strafbarkeit darstellt, von welchem aus die Todesstrafe und die Relegation nach entgegengesetzten Seiten hin decliniren. Als mögliche aber nicht nothwendige Zusatzstrafe kam die körperliche Züchtigung vor, wiewohl dies bei der vorzugsweisen Anwendung der Relegation auf die respectablen Stände und deren Exemtion von der körperlichen Züchtigung, zu den Ausnahmen gehört haben mag[4].

Eine kurze Uebersicht wird das Verhältniss in der Anwendung beider Strafmittel anschaulich machen.

I. Extraordinär bestrafte Vergehen.

1. Schadenszufügung und Sachentziehung zu Zeiten allgemeiner Noth, bei Feuersbrunst, Schiffbruch, Erdbeben (*Dig.* XLVII, 9). Aus der prätorischen Strafklage auf das Vierfache entwickelte sich allmählig die criminelle Strafbarkeit. Ein Rescript des Antoninus Pius (l. 4 §. 1 *Dig.* h. t.) bestimmte für den schwersten Fall, der Plünderung gestrandeter

[4] l. 6 *Dig. ad legem Jul. de vi publ.* XLVIII, 6.

Waaren, als höchste Strafe dreijährige Relegation mit körperlicher Züchtigung für die besseren Stände. Die unteren Classen wurden mit Bergwerksarbeit bedacht. Die Strafschärfung war jedoch nicht ausgeschlossen. Die in denselben Titel aufgenommenen Stellen über Brandstiftung (l. 9. l. 10. l. 12 h. t.) sind offenbar aus rein äusserlichen Gründen hierher gestellt, und gehören eigentlich in den Titel über die *lex Cornelia de sicariis*.

2. Verführung zur Unzucht wird bei ihrer Vollendung mit dem Tode, beim Versuch mit Deportation gestraft. (l. 1 §. 2 *Dig. de extra. criminibus* XLVII, 11). Auch diese Strafbestimmung schliesst sich analog an die *lex Julia de adulteriis* an, und gehört vorzugsweise in das XLVIII. Buch der Pandecten.

3. Absichtliche Abtreibung, früher nicht strafbar, wurde seit einem Rescripte des Severus und Caracalla mit zeitlicher Relegation gestraft (l. 4 *Dig. de extr. crim.*)[5].

4. Dardanariat nach kaiserlichen Anweisungen mit Relegation.

5. Falsches Maass und Gewicht mit Relegation seit Hadrian (l. 6 §. 2 h. t.)[6].

6. Gefährlicher Diebstahl (*saccularii*, *directarii*) mit Relegation, körperlicher Züchtigung oder zeitlicher Strafarbeit.

7. Die beiden provinciellen Verbrechen des Skopelismus in Arabien und der Durchstechung oder Beschädigung der Nildämme in Aegypten mit willkürlicher, bis zur Todesstrafe aufsteigender Ahndung. Die Deportation wird nicht speciell erwähnt.

8. Verletzung der Grabstätten. Neben der alten Popularklage auf 200 *aurei* wurde dies Verbrechen schon frühzeitig für besonders schwer erachtet und extraordinär mit sehr harten Strafen belegt. Die regelmässige Strafe für *honestiores* war nach der Ansicht des Paulus Relegation, die bei besonders schweren Fällen, namentlich bei Ausgrabung der Leichen bis zu Deportation geschärft werden konnte. Zuweilen ist

[5] In l. 8 *Dig. ad legem Corn. de sic.* XLVIII, 8. „*exilium*".
[6] l. 32 §. 1 *Dig. ad legem Corn. de falsis* XLVIII, 10.

übrigens in den sehr häufigen Rescripten nur von einer Strafe ohne Bemerkung der Standesunterschiede die Rede, was sich daraus erklärt, dass die Rescripte vorzüglich auf specielle Fälle berechnet waren. Daraus darf also nicht geschlossen werden, dass die gerade festgesetzte Strafe ohne das Correlat der sonstigen entsprechenden Standesstrafe bleiben soll. Der Grund, weswegen Verletzung der Grabstätten von einer einfachen Geldstrafklage zu einer so bedeutenden Höhe der Strafbarkeit emporstieg, mag theils in der allgemeinen Verwilderung jener Zeit, theils aber auch in den religiösen Parteikämpfen zu suchen sein.

9. Prävarication wurde nach den Principien der strengen Wiedervergeltung geahndet (Talion).

10. Hehlerei. In Folge kaiserlicher Verordnungen fand die Strafe des Strassenraubs, die sicherlich capital war, Anwendung (l. 1 *Dig. de receptat.* XLVII, 16).

11. Die Diebe, welche aus öffentlichen Bädern stehlen, werden, wenn sie „anständige Leute" sind, mit zeitlicher Relegation belegt.

12. Einbruch (*effractores*) unterlag keiner bestimmten Strafe, da für diesen Fall auffallenderweise sogar der Mangel eines Rescripts hervorgehoben wird. Der Gerichtsgebrauch hatte sich indess für die zeitige Relegation entschieden. Ein Präcedenzfall war in einem Urtheilspruch des Marcus Aurelius gegeben, der einen römischen Ritter wegen Einbruchs auf 8 Jahre aus seiner Heimath Africa, Rom und Italien verwiesen hatte. Durch eine im Senat gehaltene Ansprache desselben Kaisers wurde.

13. Erbschaftsdiebstahl in die extraordinäre Strafrechtspflege zur Ahndung überwiesen. Die Strafe ist dafür ganz unbestimmt gelassen; daher wahrscheinlich nicht capital. Mindestens war die Analogie der ähnlichen Diebstahlsstrafen entscheidend, so dass zunächst an Relegation gedacht werden darf.

14. Stellionat war ohne irgend einen bestimmten Anhaltspunct in dem früheren Recht, ohne eine äusserlich kennbare Veranlassung, in das Gebiet des Strafrechts aufgenommen worden. Er umfasste eine Verbrechensclasse, die sich ergänzend zu allen Eigenthumsvergehen verhielt. Ohne irgend eine

Analogie in den damals gültigen Strafgesetzen zu finden, wird der Stellionat ausdrücklich als eine Neugestaltung hervorgeboben, die ihre Rechtfertigung lediglich im Bedürfniss einer criminellen Repression findet. Bei der abweichenden Stellung dieses Verbrechens wird dem Richter ganz besonders eingeschärft, das Strafmaass nicht über zeitige Relegation hinaus zu stellen. Es bestätigte sich dadurch die bereits früher aufgestellte Behauptung, dass die Relegation ihren processualischen Mittelpunct in der ausserordentlichen Gerichtsbarkeit fand.

15. Verrückung der Grenzsteine sollte nach einem Rescripte Hadrians gleichfalls mit zeitiger Relegation bestraft werden. Die früher gesetzliche Popularklage wurde dadurch also geschärft.

Aus dieser kurzen Aufzählung[1] der ursprünglich ausserordentlich bestraften Vergehen, geht fast bestimmt hervor, dass zur Zeit der classischen Juristen der Grundsatz galt, die Capitalstrafen möglichst auf das alte Gebiet des gesetzlich überlieferten Strafrechts zu beschränken. Die regelmässige Strafe für diese ganze Classe von Verbrechen ist zeitliche Relegation, zu der sich die allerdings vorkommende Deportation als ausnahmsweise Strafschärfung verhält.

II. In den aus den alten, im Gerichtsgebrauch vielfach erweiterten und ausdehnend erklärten Strafgesetzen herstammenden Verbrechen, tritt dagegen die Deportation als die übrigen Strafmittel beherrschend entschieden in den Vordergrund. Die Relegation muss daher, wo sie erwähnt wird, aus dem Gesichtspunct der Strafmilderung aufgefasst werden. Die einzelnen Verbrechen, die nicht von Hause aus mit Relegation bedroht waren, zeigen dies deutlich. Das ursprünglich festgehaltene Verhältniss einer Gegenüberstel-

[1] Zu den extraordinären Relegationen gehört auch l. 8 *Dig. de divortiis* XXIV, 2: *Divus Hadrianus eum, qui alienam uxorem ex itinere domum suam duxisset et inde marito ejus repudium misisset, in triennium relegavit.* Ferner l. 38 §. 8 *Dig. ad legem Jul. de adult.* XLVIII, 5. l. 1 §. 5 *Dig. ad legem Corn. de sic.* XLVIII, 8. l. 13 §. 1 *Dig. ad leg. Corn. de falsis* XLVIII, 13. — *Paul. rec. sent.* V, 23, 19.

lung der ausserordentlichen und der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat zwar mit dem Verschwinden der alten Gerichtsverfassung seine wesentliche Bedeutung für das Strafrecht der classischen Zeit verloren, aber dennoch ist der quantitativ nachweisbare Gebrauch der Strafmittel für die Uebergangsperiode zwischen dem alten und neuen Strafrecht nicht ohne Bedeutung. In der Reihenfolge der Pandecten ergeben sich die zulässigen Strafen für die einzelnen Verbrechen dahin:

1. Majestätsverbrechen war in der damaligen Zeit für die schweren Verbrechen ungefähr dasselbe, was der Stellionat für die geringere Classe der Vergehen war: eine aushülfliche Verfolgung aller derjenigen, denen man sonst nichts anhaben konnte; ein Verdächtigkeitsverbrechen, vermöge dessen es möglich war, jeden politischen Gegner zu vernichten, gegen das es unmöglich war, sich mit Erfolg zu vertheidigen. Der Gebrauch, den die ersten Kaiser davon machten, ist aus den Annalen des Tacitus hinreichend bekannt, und es kann kaum bezweifelt werden, dass Deportation und Vermögenseinziehung ganz besonders im Zusammenhange mit Majestätsanklagen entwickelt wurden. Die ganze Natur des *crimen majestatis* ist zur Zeit der classischen Juristen noch schwankend. Die einzelnen Stellen darüber zeigen häufige und erhebliche Widersprüche[8]. Sogar der monströse Gedanke einer culposen Verletzung der Majestät erschien einer wiederholten Widerlegung bedürftig; denn es wird uns versichert, dass es kein Majestätsverbrechen sei, alte verwitterte Kaiserstatuen aufzupoliren, oder durch einen zufälligen ungeschickten Steinwurf ein kaiserliches Standbild zu treffen[9]. Die Bestimmung der Strafe pflegte den Kaisern selbst überlassen zu werden, so dass die Juristen, nach den Pandectenstellen zu urtheilen, es für gut hielten, diesen Punct ausser einigen indirecten Andeutungen mit Stillschweigen zu übergehen[10].

2. Ehebruch war die besondere Veranlassung zur Einführung der Relegation auf die Inseln, die das Vorbild der De-

[8] In Betreff der Confiscation l. 9 und l. 11 *Dig.* h. t.
[9] l. 5 pr. *Dig.* h. t.
[10] *capite puniuntur* nach Paul. *rec. sent.* V, 29, 1.



portation wurde. Die Strafe zur Zeit der classischen Juristen war, nach l. 11 princ. *Dig.* h. t. zu schliessen, in die Deportation übergegangen. Im Uebrigen sind die von der Strafbestimmung handelnden Stellen aus den sehr zahlreichen Commentaren zu dem Ehebruchsgesetz des Augustus aus leicht erklärlichen Gründen übergangen worden. Die christlichen Kaiserconstitutionen hatten längst vor Justinian Todesstrafe eingeführt.

3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit (*vis publica*) war von Hause aus capital gewesen. Die *aquae et ignis interdictio* wird zwar noch in l. 10 §. 2 *Dig.* h. t. erwähnt, war jedoch durch Deportation ersetzt worden.

4. Todtschlag, Brandstiftung, Giftmischerei nach dem (S. 21) erwähnten Gesetz Sullas, das im Laufe der Jahrhunderte mannigfach durch den Gerichtsgebrauch, Senatusconsulte und kaiserliche Rescripte erweitert worden war, obschon es in seiner ganzen Fassung sehr elastisch und ohne Zwang bei gewissenhafter Interpretation auf alle vorkommende Fälle anwendbar sein musste. Die regelmässig für alle gesetzlichen Arten des Thatbestandes vorausbestimmte Strafe war die Deportation, die auch hier an Stelle der alten Interdiction trat (l. 3 §. 5 *Dig.* h. t.). An Decurionen konnte jedoch auch in besonders schweren Fällen Todesstrafe vollstreckt werden[11]. Die ungemein wichtigen Ausdehnungen der Strafbarkeit auf fahrlässige Tödtungen lassen sich, bei der bestimmten Voraussetzung rechtswidriger Absicht in der *lex Cornelia*, auf das bestehende Recht nicht zurückführen, sondern müssen fast als selbstständige Acte der Gerichtsgewalten angesehen werden. Daher die Strafe der Relegation für die fahrlässigen Tödtungen in Beziehung auf die gesetzliche Capitalstrafe nicht als Strafmilderung betrachtet werden kann, so sehr dies auch sonst den Anschauungen jener Zeit zusagt.

5. Verwandtenmord (*paricidium*). Die alte Strafe des Säckens war durch die *lex Pompeja* verdrängt, indess unter Hadrian wieder in Aufnahme gekommen. Für die gewöhnlichen Fälle mag Deportation genügt haben, da sie derselbe Kaiser

[11] l. 10 *Dig.* h. t.

sogar in einem Processe [12] statuirt hatte, und auch Marc. Aurelius einen Elternmörder deportiren liess.

6. Fälschung unterlag regelmässig der Deportation (l. 1 §. 13 *Dig.* h. t.) [13]. Eine ausdehnende Erklärung Hadrians, wonach das Verkaufen einer und derselben Sache an zwei nicht in Beziehung zu einander stehende Personen, als *falsum* zu betrachten sei, fällt vielmehr unter den Gesichtspunct des Stellionats. Die Strafe war daher zeitliche Relegation [14].

7. Amtsbestechung (*repetundae*) weist eine Concurrenz von Todesstrafe und Deportation auf (l. 7 §. 3 h. t. XLVIII, 11.) [15]. Ebenso

8. Peculat und Sacrilegium (l. 6 pr. l. 10 *Dig.* h. t. XLVIII, 13.)

9. Beim Menschenraub (*plagium*) muss das Gleiche aus einer Zusammenstellung zweier Stellen Ulpians und Hermogenians entnommen werden [16].

In sämmtlichen Strafgesetzen, die in die Pandecten aufgenommen sind, mit Ausnahme der *lex Julia* über Privatgewalt, über Getreidewucher und Amtserschleichung [17], von denen das letztere noch ausdrücklich als veraltet und bei den gänzlich veränderten politischen Verfassungszuständen als unanwendbar bezeichnet ist, findet sich die Deportationsstrafe als Centralpunct unter den Strafmitteln. Ihre Anwendung im einzelnen Fall unterliegt, wo sie mit der Todesstrafe concurrirt, fast ausschliesslich dem Princip der Standesberechtigung; so dass eine höhere Strafe bei den *honestiores* zur Zeit der classischen Juristen sich als entschiedene Ausnahme behauptet hat. Bei einem Gesammtüberblick über das Strafrecht der classischen Zeit erscheinen daher

---

[12] l. 5 *Dig.* h. t.

[13] Die jedoch erst an Stelle der *aquae et ignis interd.* trat. Dahin ist Rudorff zu berichtigen, welcher in seiner römischen Rechtsgeschichte §. 38. die *deportatio anticipando* in die *lex Cornelia de falsis* hineinverlegt, wenigstens dem Wortausdrucke nach.

[14] l. 21 *Dig.* h. t.

[15] Relegation nach Paul. *rec. sent.* V, 28, 1.

[16] l. 1. l. 7 *Dig.* h. t. XLVIII, 15.

[17] Deportation hat Paul. *rec. sent.* V, 30, 1.

die beiden Hauptclassen der Freiheitsstrafen fast gleichmässig auf die beiden Hälften des Strafrechts, des traditionell überlieferten und des neu herausgebildeten, vertheilt. Wollte man im modernen Sinne reden, so müsste man sagen, dass die Deportation die Strafe für das Verbrechen, die Relegation die Strafe für Vergehen war; und in Wirklichkeit waltete auch in jener Zeit ein ähnliches Verhältniss in der Art ob, dass die s. g. *extraordinaria crimina* ihre Grenze nicht an einer Gattung noch niedrigerer Straffälle, wie die heutigen Polizeistrafgesetze, sondern an den Privatstrafklagen fanden. Sobald man daher den ursprünglich nur auf das Verfahren berechneten Gegensatz zwischen dem extraordinären und ordinären auf die Strafen anwendet, muss man sagen, dass die *deportatio* eine *poena legitima* (*ordinaria*) geworden, die *relegatio* hingegen vorzugsweise als extraordinäre Strafe galt. Im Vergleich zur Relegation trägt, wie schon bemerkt worden, die Deportation einen starren, unbeweglichen Character, wie er für ein Strafmittel nicht geeignet ist, das sich über einen so weiten Kreis von Verbrechen erstreckt. Es erscheint überdies den wichtigen Principien einer gleichmässigen, gerechten Strafbarkeitsvertheilung wenig zusagend, dass die Deportation auf so verschiedene Fälle von ganz ungleicher Strafbarkeit vertheilt ist. Dieselbe Strafe für eine erfolglose, das Recht materiell nicht kränkende Gewaltthätigkeit, für die Verführung eines Mädchens, für den vollendeten Giftmord und einen bloss versuchten Todtschlag, erscheint heut zu Tage nothwendigerweise als eine Gleichgültigkeit, sowohl gegen die wirkliche Rechtsverletzung, wie auch gegen die subjective Seite der verletzten Pflicht. In dieser Thatsache lässt sich indess ohne Schwierigkeit das Fortwirken des früheren politischen Strafgedankens erkennen, welcher den ethischen Beziehungen der Strafe gleichgültig gegenüberstand. Die durchgehende, gleichförmige Vertheilung der Deportation zeigt eine verschiedenartige Stellung zu den innerlichen Grundsätzen des Strafrechts: Die Deportation war als Nachfolgerin der alten negativen Interdiction eine ungeheure Erhöhung des Strafübels, und eine noch bedeutendere Milde im Verhältniss zu den Todesstrafen, welchen die untern Stände unterworfen wurden. Wie sich die Reaction

dieser Strafe dem Einzelnen gegenüber herausstellte, war für die Juristen eine gleichgültige Frage, die mit dem Ganzen nichts zu thun hatte. Auch darf man nicht glauben, dass aus dem Wenigen, was von den Schriften der classischen Juristen durch Justinians Vermittlung auf uns gekommen ist, ein Depositorium für das Strafrecht der classischen Zeit errichtet worden ist. Selbst die noch so kümmerlichen Nachrichten der Historiker des dritten Jahrhunderts n. Ch. zeigen, dass selbst die schwankenden Grundsätze, welche die römischen Juristen überliefern, nicht als wirkliche Schutzwehr gegen die Willkür betrachtet werden konnten.

Von allen Kaisern, die früher bemüht gewesen waren, Anhaltspuncte für das Strafmaass zu bestimmen, hatte sich offenbar Hadrian in seinen Rescripten das grösste Verdienst erworben. Die regelmässige Formung der Relegation kann, ohne gegen die übrigen Machthaber des zweiten Jahrhunderts ungerecht zu sein, auf ihn zurückgeführt werden. Seine strafrechtlichen Anordnungen, die eine Reihe bisher strafloser oder willkürlich bestrafter Zuwiderhandlungen gegen das Recht einer festeren Strafe unterwarfen, zeigen von einer tiefen Einsicht in das Wesen der Sache. Sie entsprechen selbst nach unsern heutigen, gänzlich veränderten Anschauungen den Anforderungen einer weder zu strengen noch zu milden Strafsatzung, und lassen das deutliche Bestreben erkennen, eine gewisse äussere Festigkeit mit richterlicher Beurtheilungsfreiheit zu verbinden, um dadurch die Relativität des Strafmaasses herzustellen. Er wäre befähigt gewesen dasjenige für das Strafrecht in einer festen Gesetzgebung niederzulegen, was er in einzelnen Rescripten an die Statthalter seiner Provinzen mittheilte und dadurch der allgemeinen Anwendbarkeit entzog. Jeder seiner Nachfolger mochte somit von Neuem um Rath befragt werden und eine neue Antwort geben in einer Rechtsmaterie, wo es so leicht ist, persönliche Meinungen, Gefühle und Vorstellungen geltend zu machen.

Auch später wäre es noch möglich gewesen, den Grundsätzen strafrechtlicher Festigkeit Geltung zu verschaffen, wenn man erkannt hätte, dass die Aufgabe damaliger Zeit in einer

ausgedehnteren Anwendung der Relegation, in einer Beschränkung der Deportation auf die schwersten Fälle, in der Herstellung einer inneren Verbindung zwischen beiden Strafmitteln lag. Sobald sich indessen die Gesetzgebungsmanie der ersten christlichen Kaiser geltend machte, trat gerade das umgekehrte Verhältniss ein: die Deportation gelangte zu noch grösserer Ausdehnung.

Dreizehntes Kapitel.

Spätere Schicksale der Deportation unter den christlichen Kaisern. Allgemeiner Character der Kaisergesetze. Ihre Härte. Ausdehnung der Todesstrafen. *Damnatio in pistrinum.* Veränderungen in der capitalen Wirkung. Bestimmung über die Confiscationen. Planlose Anwendung der Deportation. Untergang derselben.

Die Strafgesetzgebung der christlichen Kaiser seit Constantin zeigt eine Neigung, sich nach zwei anscheinend entgegengesetzten Richtungen hin zu bewegen. Sie enthält theils eine unabsehbare Reihe von Wiederholungen[1], welche erkennen lässt, dass es mit der Durchführung kaiserlicher Gesetze eben nicht sehr genau genommen wurde, theils monströse Gelegenheitsgesetze, aus denen zu ersehen ist, dass sich eine wahrhaft orientalische Despotie mit gleich grosser Abneigung gegen die historischen Traditionen der Vergangenheit, wie mit der grössten Sorglosigkeit gegen die Zukunft, auf das Bequemste eingerichtet hatte. Aber nicht das Strafrecht allein und gesondert im heutigen Sinne trägt diesen Character an sich, sondern das gesammte Rechtsgebiet ist davon erfüllt. Im Allgemeinen kann man sogar sagen, dass das ganze Privat- und öffentliche Recht, Standes- und Beamtenrecht, Verwaltung und Polizei, in einem einzigen strafrechtlichen Mittelpunct zusammenlaufen. Fast jede civil-

---

[1] Sogar ohne Veranlassung in c. 22 *C. Th. de haereticis* XVI, 10: *Paganos qui supersunt quamquam jam nullos esse credamus, promulgatarum legum jam dudum praescripta compescant* (Honorius und Theodosius).

rechtliche Entscheidung, jeder Ausspruch über eine Controverse, wird mit einer entsprechenden Strafbestimmung für den Richter versehen, um ihre Beobachtung und Anwendung zu sichern. Keine polizeiliche Vorschrift kann erlassen werden, ohne eine schwere Strafe für die Missachtung festzusetzen, die ausser irgend welchem vernunftgemässen Zusammenhang zur Uebertretung steht. Bei der geringfügigsten Instruction an einen Beamten findet sich fast jedesmal die Hinweisung auf das kaiserliche Wohlwollen für den Diensteifer neben der entsprechenden Drohung mit dem kaiserlichen Missfallen für eine Nachlässigkeit.

Dem ungemein kleinlichen und dürftigen Inhalt der meisten Kaisergesetze entspricht ein nebelhafter Bombast von Worten, aus denen der verkümmerte juristische Gedanke schwer herausgeschält werden kann. Einzelne Gesetze, wie das berüchtigte Majestätsgesetz des Arcadius, oder das Gesetz über die Verbannung des Eutropius, gleichen der geräuschvollen chinesischen Musik, die sich schmeichelt, den Feind, den man sich zu bekämpfen scheut, durch blossen Lärm in die Flucht zu schlagen. Dem ähnlich werden auch die Unterthanen des byzantinischen Reichs im Besondern bei feierlichen Acten der Gesetzgebung gewarnt, nicht in „die Schlinge des Gesetzes“ zu fallen.

Das Christenthum war in seiner idealen Richtung ausser Stande, die Strafgesetzgebung jener Zeit umzugestalten. Ausser den beständigen Ansprüchen der Geistlichkeit auf Vertilgung ketzerischer Secten und auf Schutz gegen Eingriffe in ihre Privilegien, lässt sich ein deutliches Streben, das Strafrecht bestimmend umzugestalten, nicht nachweisen. Der indirecte Einfluss des Christenthums war indess dadurch gegeben, dass man die alten mosaischen Rechtssätze zu Rechtfertigung neuer Strafbestimmungen hervorsuchte. Die *collatio legum mosaicarum* legt ein deutliches Zeugniss dafür ab, wie eifrig man in der christlichen Zeit diese Vergleichung strafrechtlicher Sätze des römischen und mosaischen Rechts betrieb. Das nächste Resultat solcher mit religiösen Vorurtheilen begonnenen Studien war denn die Ueberzeugung, dass das alte Heidenthum mit einer sündhaften Milde gegen todeswürdige Verbrechen eingeschritten war, dass alles Elend jener Zeit und alle Einbrüche der Barbaren auf einen

Mangel an Scharfrichtern zurückzuführen sei, woraus sich denn als weitere Folge ergab, dass es Beruf der Gesetzgebung sei, das „rächende Schwert der Gerechtigkeit" nach allen Weltgegenden zu schwingen.

Das römische Strafrecht war also gewissermaassen in einem geschichtlichen Kreise auf dem Puncte wieder angelangt, von welchem es in seiner ältesten Zeit ausgegangen war. Die Nothwendigkeit der Strafe war auf ein religiöses Princip zurückgeführt, wenn auch in rein äusserlicher Weise und in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Zwecke der Abschreckung.

Die Strafmittel jener Zeit erscheinen im Verhältniss zur vorangegangenen Periode als grausam und barbarisch. Die Todesstrafe wird häufig geschärft, und gewinnt ein grösseres Herrschaftsgebiet. Die Feuerstrafe wird in etwa 24 Fällen angewendet, daneben der Galgen, Ersäufen, Vorwerfen zum Thierfrass[2], Eingiessen von siedendem Blei[3], Ausreissen der Zunge, Abhauen der Hände, Brandmarkung[4]. Die einfache Todesstrafe durch das Schwert kommt nach den Citaten des Gothofredus für 80 Fälle im Theodosianischen Codex vor. Diese Berechnung ist indess viel zu gering angelegt, da in den meisten Stellen unter der Bezeichnung „Capitalstrafe" der Tod zu verstehen ist. Die frühere Mittelstellung der Deportation ist durch die Todesstrafe verrückt und bei Seite gedrängt[5]. Beide Strafen stehen nicht mehr in dem Verhältniss einer möglichen Gradation, sondern die absoluten Strafdrohungen gewinnen die Oberhand und werden in bestimmten Fällen ohne Rücksicht auf mögliche Schuldunterschiede einzeln für sich angedroht.

---

[2] c. un. *C. Th. de plagiariis* IX, 18.

[3] c. un. *C. Th. de raptu virginum* IX, 24, welche ein glänzendes Beispiel für den gesetzgeberischen Styl jener Zeit enthält: *Et quoniam parentum saepe custodiae nutricum fabulis et pravis suasionibus deluduntur, his primum poena immineat ut eis meatus oris et faucium, qui nefaria hortamenta protulerit, liquentis plumbi ingestione claudatur!* — Eine Art von Talion.

[4] c. 2 *C. Th. de poenis* IX, 40.

[5] Beispiele: Gewaltthätigkeit, Constantin l. 1 *C. Th.* h. t. IX, 10. — Ehebruch.

Was die Fortdauer der alten Unterschiede zwischen Deportation und Relegation betrifft, so sind dieselben zwar noch nachweisbar[6], aber die Relegation verliert sowohl an äusserer Anwendung, wie auch an ihrer in den Pandecten noch kennbaren strafrechtlichen Gegenüberstellung zur Deportation. Die Gesetze, die in neuen Straffällen die Relegation androhen, sind im Ganzen selten. Die technischen Hauptformen der Freiheitsstrafen, welche die classischen Juristen aufgestellt hatten, werden häufig unter den allgemeinen Bezeichnungen des Exils und der Proscription unkenntlich. Eine Zeit lang erhielt sich sogar eine neue aus der Relegation und der Deportation künstlich zusammengesetzte Strafe, die der modernen, mit Arbeitszwang verbundenen Deportationsstrafe ziemlich nahe kam. Constantin wies nämlich im Jahre 319 den Statthalter von Sardinien an, die wegen leichter Vergehen strafbaren Personen zur Mehlfabrication unter Ueberweisung an den Stadtintendanten nach Rom schaffen zu lassen; eine Constitution, welche später mehrfache Auflagen erlebte[7]. Die Veranlassung zu dieser *damnatio in pistrinum urbis Romae* war, wie es scheint, eine rein äusserliche: der augenblickliche Mangel an Arbeitskräften in der Müller- und Bäckerzunft. Die ausdrückliche Beschränkung solcher Strafen auf leichtere Vergehen zeigt übrigens, dass man an eine Analogie mit der Deportation nicht dachte. Die zwangsweise Fortschaffung an einen überseeischen Strafort wurde als etwas ganz Nebensächliches, als den Arbeitszwang gar nicht erschwerendes Moment betrachtet. — Als das „practische Bedürfniss" zu dieser Herbeischaffung von Verbrechern nach Rom aufhörte, wurde die Einrichtung selbst wiederum durch eine Constitution der Kaiser Valentinian und Valens beseitigt[8]. An einer Stelle des Theodosianischen Codex c. 2 *de postliminio* V, 5 wird überdies eine Combination der Deportation mit Bergwerksarbeit erwähnt. — Jedenfalls war dies eine fast vereinzelte Ausnahme, und der Wortsinn scheint zu ergeben, dass *deportatio* nicht in einem juristischen Sinn,

---

[6] Vgl. c. 1 *C. Theod.* IX, 10. — „*diversa exilia*" in c. 22 *C. Th.* IX, 41.

[7] Vgl. c. 3 c. 4 c. 6 *C. Th. de poenis* IX, 40.

[8] c. 9 *C. Th.* h. t.

sondern vielmehr dazu gebraucht ist, um die Strafdrohung der Bergwerksarbeit durch die Drohung der Fortschaffung in eine entfernte Gegend zu verschärfen [9].

Bei dem ungenauen Sprachausdrucke jener Zeit fällt es meistentheils schwer zu beurtheilen, wo die Deportation und wo die Relegation gemeint ist: in einer Constitution darf man sogar behaupten, dass Relegation für Deportation gebraucht worden ist. Vielleicht mag dabei eine bestimmte, nicht mehr zu ermittelnde Absicht obgewaltet haben; allein es ist wahrscheinlicher, dass die Ausdrucksweise lediglich in einer Ungenauigkeit ihren Grund hat. In der Constitution, welche die Verbannung des Eutropius ausspricht [10], heisst es nämlich:

„Das gesammte Vermögen unsres ehemaligen Oberkammerherrn (*praepositus sacri cubiculi*) stellen wir zur Verfügung unsres Schatzamtes, sein bisheriges Ansehen soll ihm entrissen und sein Consulat von dem tiefen Schmutze, von der Erwähnung seines Namens und von schwarzem Schlamme gereinigt werden, der Art, dass alle seine Acte cassirt werden und alle Zeiten von ihm schweigen, um nicht durch seine Erwähnung den Schandfleck des Jahrhunderts wieder aufzufrischen. Möge weder der tapfere, todesmuthige Vaterlandsvertheidiger, noch der Wächter des Gesetzes darüber seufzen, dass jener die göttliche Würde des Consulats wie ein Ungeheuer befleckt hat. Eutropius wisse, dass er der Patricierwürde und aller geringeren von ihm entweihten Dignitäten verlustig geht. Alle Statuen und Büsten von Erz, Marmor, Thon oder irgend welcher andern plastischen Materie befehlen wir aus jeglicher Stadt, jeglichem Ort, öffentlichem, wie privatem, zu entfernen, auf dass nicht der Schandfleck des Jahrhunderts das Auge des Beschauers beleidige. Unter sicherer Bewachung soll er nach Cypern geschafft werden, wohin ich ihn

[9] Die Stelle bedroht die verhinderte Heimkehr rückkehrender Gefangnen: *Si quis itaque huic praecepto fuerit conatus obsistere actor, conductor procuratorve dari se metallis cum poena deportationis non ambigat, si vero possessionis dominus, rem suam fisco noverit vindicandam, seque deportandum.*

[10] c. 17 *C. Th. de poenis.*

relegire, wie ich Eurer Excellenz kund thue. In sorgfältiger Verwahrung wird er daselbst ausser Stande sein, die Welt mit dem Gifte seiner Gedanken zu begeifern."

Aus der Eleganz kaiserlicher Zornausbrüche kann allerdings nichts hergeleitet werden; die einzelnen Momente und Bestandtheile der Strafe: Vermögens- und Würdenverlust, Fortschaffung über Meer nach einer Insel und Einschliessung daselbst durch strenge Bewachung, zeigen an, dass Relegation in einem untechnischen Wortverstande gebraucht worden, und dass man in Wahrheit an die Deportation denken muss. Andrerseits spricht allerdings gegen die Deportation der Umstand, dass Eutropius nicht sowohl wegen bestimmter Verbrechen, als in Folge von Hofintriguen bestraft wurde. Sein späteres Schicksal bietet gleichfalls keinen bestimmten Anhaltspunct zur Entscheidung dieser Frage. Er wurde bekanntlich von Cypern zurückgerufen und in Chalcedon auf höheren Befehl ermordet.

Die äussere Strafnatur der Deportation blieb während der Kaiserzeit anscheinend unverändert. Es finden sich wenigstens keine ausdrücklichen Aenderungen in Beziehung auf den Strafort, auf die Dauer, auf den Vermögensverlust erwähnt. Auch das Privilegium der höhern Stände ist beibehalten [11], selbst die oben berührten Andeutungen über ihre mögliche Verschärfung durch Zwangsarbeit in den Minen könnten darum als eine Aenderung des bisherigen Rechts nicht angesehen werden.

Zwei Beziehungen der Deportation zu dem bisherigen Recht sind indess verändert worden. Die Vermögensconfiscation als Folge der Capitalstrafe überhaupt ist zwar beibehalten, aber in ihrer Grundlage allmählig dadurch bedeutend verändert worden, dass sich nach und nach die frühern unbestimmten Ansichten über die Berechtigung der nächst verwandten fester herausbildeten. — Demnächst ist aber auch die Verbreitung der Deportation über das Gebiet des Strafrechts eine veränderte, deren Grenzen gänzlich von dem frühern Recht fortgerückt sind.

I. Die Einschränkung der capitalen Strafwirkungen gehört

[11] c. 1 *C. Th. ne quis in palatio* VII, 10 straft indess auch *humiliores* mit dem Exil.



zu den wenigen Acten gesetzgeberischer Milde, deren sich die ersten christlichen Kaiser rühmen konnten. Die ganze spätere Gesetzgebung über diesen Punct ist indess ein trauriges Zeichen für die Rechtsunsicherheit jener Zeit, die erst ganz zuletzt unter Justinian ein Ende fand. Man kann aus den einzelnen Kaiserconstitutionen ersehen, wie häufig sich bei ihnen Gewissen und Recht in einem Zwiespalt mit der Geldliebe und einer väterlichen Zuneigung zum Fiscus befanden. Für den letzteren wurde namentlich dadurch eifrigst gesorgt, dass jede Nachlässigkeit eines Beamten nach Pfunden Goldes taxirt zu werden pflegte, aber bei der häufig von den Kaisern mit wunderbarer Offenheit ausgesprochenen Ansicht von der Corruption und der Unzuverlässigkeit ihrer gesammten Staatsdienerschaft mögen die Strafgelder der untern Beamten auf ihrer Reise bis zum kaiserlichen Fiscus sehr häufig unterwegs stecken geblieben sein.

Der Titel des Theodosianischen Codex, welcher von der Vermögenseinziehung als Strafwirkung handelt, zählt 24 Constitutionen in einem Zeitraume vom Jahre 321 anfangend bis zum Jahre 426; zu denen noch eine Novelle der Kaiser Leo und Majorian aus dem Jahre 458 hinzukommt. Dieselben sind theilweise von Justinian (3) aufgenommen, theils durch Zuziehung 6 älterer Constitutionen aus der ersten Kaiserzeit ergänzt worden. Der Gang der Gesetzgebung ist kurz der folgende, und lässt sich nach den nachstehenden Principien ordnen:

1. Die Verwandtschaft bis zum dritten Grade (*usque ad tertium gradum generis copulationis*) soll die „Erbschaft" des zum Tode Verurtheilten, mit Ausnahme der wegen Majestätsverbrechen und Zauberei Verurtheilten, erhalten. — Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die übrigen Capitalstrafen kann keinem Bedenken unterliegen. — Diese erste abändernde Constitution des Constantius vom Jahre 356 bezeichnet auch gleichzeitig den Schluss der ganzen Confiscationsfrage, wie er von Justinianus in der Novelle 134 aufgestellt worden ist. Das dazwischenliegende Recht hat daher nur historisches Interesse für den Gesetzgebungscharacter der spätern Kaiserzeit. — Eine dieser Constitution vorangehende Verordnung von Constantin (c. 1 *C. Th. de bonis proscriptorum*) enthält nur das alte, vielleicht un-

sicher gewordene Recht der classischen Zeit. — Von Reue über seine Grossmuth geplagt, widerrief Constantius schon zwei Jahre später sein früheres Gesetz und stellte den alten Zustand der Dinge wieder her, der unter Julian noch einigermaassen durch Strafbestimmungen für Verheimlichung verfallener Güter verschärft wurde [12].

2. Nur die Kinder erhalten das gesammte Vermögen ihrer Eltern nach einer Constitution von Valentinian und Valens (364). Auch dies Gesetz scheint durch seine Urheber wieder aufgehoben worden zu sein. Es ergiebt sich dies mit ziemlicher Gewissheit aus der Constitution vom Jahre 369, welche die Provincialbeamten anweist, ein sorgfältiges Inventarium über die eingezogenen Güter aufzunehmen und einzusenden. Von der vorangegangenen Beschränkung der fiscalischen Rechte zu Gunsten der Kinder wird nichts erwähnt, ein Schweigen, welches voraussichtlich von den Beamten richtig ausgelegt wurde.

3. Descendenten, Ascendenten und der Deportirte selbst behalten einen Theil des verfallenen Vermögens, während der Fiscus das Uebrige an sich nimmt; dieser ganz neue Grundsatz wurde durch Gratian, Valentinian und Theodosius gemeinschaftlich im Jahre 380 eingeführt. Ihr Gesetz ist vorzugsweise deswegen interessant, weil dem Deportirten selbst der sechste Theil seines Vermögens, um ihn vor Elend zu schützen, freigelassen wurde. Die Antheilsverhältnisse am Vermögen sind sehr verschieden regulirt, je nachdem Descendenten oder aber Ascendenten dabei interessirt sind. Im allergünstigsten Falle nimmt der Fiscus die Hälfte, welche den Minimalsatz seines Anspruchs bildet. — In diesem wie in allen früheren Fällen macht aber das Majestätsverbrechen eine Ausnahme. — Uebrigens fanden die Bestimmungen dieses Gesetzes bloss auf die Deportationsstrafe Anwendung, während für die Verurtheilungen zum Tode besondere Bestimmungen gegeben waren, die die Rechte der Hinterbliebenen noch in höherem Maasse berücksichtigten [13]. — Ein leichter Rückfall in das alte Recht zeigt sich in einer Con-

---

[12] c. 4. c. 5 *C. Th.* h. t.

[13] c. 9 *C. Th.* h. t. von demselben Tage.

stitution der Kaiser Honorius und Arcadius aus dem Jahre 401. Sie finden es angenehm, die eingezogenen Güter wenigstens eine Zeit lang zu besitzen und verbieten daher, innerhalb zweier Jahre nach der Verurtheilung die Rückforderung bei dem Fiscus zu betreiben [14]. Ob übrigens die dem Deportirten selbst gewährte Vergünstigung auf den Besitz des sechsten Theils von seinem Vermögen im späteren Recht fortdauernd galt, kann mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Die Gesetze, die im Wesentlichen den Inhalt jenes Gesetzes vom Jahre 380 wiederholen, schweigen dennoch über diesen Punct. Für das Justinianische Recht vor der Novelle 134 lässt sich ebenfalls nichts Bestimmtes aufstellen. Es galt nur der allgemeine Grundsatz:

deportationis ipsum nomen per se rerum omnium spoliatio est [15]. Die alte Regel, dass auch der nachträgliche Erwerb der Deportirten zu confisciren ist, hat ebenfalls ihre Stelle im Justinianischen Codex gefunden [16]. Nach dem gesammten Zusammenhange dieser Bestimmung mit dem ältern Recht und der fortwährend in der Gesetzgebung vorkommenden Berufung auf die grosse Liberalität der Bestimmungen zu Gunsten der Verwandten, muss angenommen werden, dass bei dieser zweiten Confiscation nach dem Tode des Deportirten die hinterbliebenen Verwandten keinerlei Anspruch auf dieselbe Stellung wie bei der ersten Confiscation machen konnten. Ob der nachträgliche Erwerb auch nach der Novelle 134 zu confisciren war, ist eine Frage, welche für das gemeine Recht nicht das mindeste Interesse bietet, seitdem weder die Deportation als Strafe Aufnahme gefunden, noch auch die Gütereinziehung Geltung behalten hat. Es wird indess nach den gewöhnlichen Regeln über die Aufhebung des bestehenden Rechts auch nach der Novelle 134 noch die Fortdauer der früheren Bestimmungen behauptet werden müssen.

II. Das Verhältniss der Deportation zu den strafbaren Handlungen wird durch den allgemeinen Character der

---

[14] c. 17 l. c.

[15] l. 13 §. 3 *C. de sent. pass.* IX, 51,

[16] l. 2 *C. de bonis proscriptorum* IX, 49,

kaiserlichen Strafgesetzgebung, wie oben bereits hervorgehoben worden ist, wesentlich verändert. Die Strafen derjenigen Verbrechen, welche zu den capitalen gehörten, wurden in dieser Periode sehr häufig soweit erhöht, dass die Deportation durch die Todesstrafe verdrängt wird. Andrerseits wird von den Kaisern die Reihe der strafbaren Handlungen in das Unendliche fortgeführt. Ein bestimmtes inneres Princip für die neu aufgestellten Strafsatzungen darf hierbei nicht erwartet werden. Die schon im alten Recht mangelnde Verhältnissmässigkeit in den Strafsatzungen artet geradezu in eine Zufälligkeit des Strafmaasses aus. Früher waren die einzelnen extraordinären Vergehen gewissermaassen an ein vorher adoptirtes System der Strafen dergestalt angereiht worden, dass sich die Fortbildung der strafbaren Handlungen durch den Gerichtsgebrauch wenigstens ohne den Schein der Gewaltthätigkeit vollzog. Gegenwärtig erscheint dagegen jede kaiserliche Strafsanction in einem abgerissenen, verzerrten, unzusammenhängenden Character, welcher durch die den meisten Gesetzen weitschweifig vorausgeschickten Motive in keiner Weise gemildert wird. Die Anfänge einer relativen Strafbarkeit, die das Recht der Pandecten enthält, sind nicht fortgeführt. Selbst die reinen Strafgesetze, deren Erlass zuweilen durch ganz vorübergehende Tagesereignisse veranlasst zu sein scheint, verschwanden wahrscheinlich bis zur Unbedeutendheit gegen die Masse kaiserlicher Rescripte, vermöge deren in den Gang der Strafrechtspflege so störend eingegriffen wurde, dass die Kaiser sich zuweilen genöthigt sahen, ihre zukünftig etwa zu producirenden Handschreiben bei den Beamten von vorn herein zu desavouiren.

Diejenigen Bestimmungen, welche sich nur abändernd zum alten Strafrecht verhalten, würden nicht genügen, um eine Anschauung von der gesetzgeberischen Thätigkeit jener Zeit darauf zu gründen. Die schnell dahinsinkende Macht des römischen Reichs bekundet sich ganz insbesondere in der Eile, in welcher die härtesten Strafbestimmungen erlassen werden, um augenblicklichen Nothständen abzuhelfen. Nächstdem kündigt sich der allgemeine Verfall dadurch an, dass das Misstrauen auf eine bis auf das Aeusserste centralisirte Beamtenkaste der augenschein-

liche Grund einer Menge von Strafbestimmungen ist, die bei einer gerechten und festen Handhabung des überlieferten Rechts entbehrlich waren.

Die alten Capitalverbrechen sind, um das Bemerkte in Zahlen auszudrücken, im Theodosianischen Codex von den folgenden Acten der Gesetzgebung weiter behandelt worden: Majestätsverbrechen 6, Geschlechtsverbrechen 11, Amtserschleichungen 4, Erpressung 7, Unterschlagung von Staatsgeldern 2, Entweihung der Grabstätten 7, Menschenraub 1, Fälschung 4, Münzfälschung 13, Entführung 6, Verleumdung 3, Pasquill 10, Gewaltthätigkeit 5, Tödtung 5. Obenan stehen also Münzfälschung, Geschlechtsverbrechen und Pasquill. Die vorherrschende Strafsatzung ist Todesstrafe selbst für die höheren Stände, ohne dass jedoch die Deportation gänzlich verdrängt wäre. Sie steht jedoch erst in der zweiten Linie. Unter den neuen Anordnungen der kaiserlichen Strafgesetzgebung behaupten die ungemein zahlreichen Verordnungen gegen das Räuberunwesen in Italien die weiteste Ausdehnung. Sie enthalten ein Gemisch von polizeilichen Sicherungsmaassregeln und harten Strafdrohungen. Die Deportation wird dabei bereits als eine Polizeistrafe in unserm heutigen Sinne gebraucht. Das bloss gefährliche Factum ohne Rücksicht auf Absicht oder sonstige Strafen der Verschuldung wird der Strafe unterworfen. Wie früher Majestätsverbrechen und Gewaltthätigkeit die grossen Rubriken gewesen waren, in denen die mannigfachsten Verbrechen häufig unter doppelter Gestalt verzeichnet wurden, so ist es für diese Zeit Räuberei. Als *latrones* werden bald die Schänder der Grabstätten, bald die Viehdiebe, bald jeder gefährliche Angriff auf Person oder Eigenthum bezeichnet. Zu den polizeilichen Repressivmaassregeln, deren Durchführung unter den schwersten Strafbestimmungen versucht wurde, gehört das Verbot, Pferde zu halten, oder auch irgend welchen Geschäftsverkehr mit der Hirtenclasse in den italienischen Provinzen zu unterhalten. Uebrigens scheint schon damals das Räuberunwesen gerade an derselben Stelle sein organisirtes Lager gehabt zu haben, wo es noch heut zu Tage den Bemühungen der italienischen Regierungen trotzt. Die darauf bezüglichen Constitutionen des Theodosianischen Codex sind von Ju-

stinian nicht aufgenommen worden, woraus man schliessen darf, dass sie eine vorwiegend locale Bedeutung hatten.

Eine andre Classe von Verbrechen, die für die damalige Zeit von grossem Umfang und ebenso grosser Unbestimmtheit in ihrer juristischen Natur war, begreift Zauberei und Ketzerei unter sich. Sie wird vorzugsweise vom staatsgefährlichen Standpunct aufgefasst. Der Theodosianische Codex enthält 12 Constitutionen gegen „Uebelthäter, Zauberer und ähnliche Verbrecher", welche vorzugsweise als solche betrachtet werden dürfen, die eine strafrechtliche Handhabung der christlichen Staatsgewalt gegen das alte Heidenthum repräsentiren, das eine äusserlich kennbare Zufluchtsstätte in allerlei abergläubischen Gebräuchen und Beschwörungsformeln gesucht hatte. Wie grosses Gewicht selbst die gebildeten Heiden aus der Kaiserzeit auf Zeichendeutung legten, ergiebt sich vorzüglich aus der Methode der Geschichtsschreiber, welche niemals versäumen, jede Thatsache von Bedeutung aus vorangegangenen Wahrzeichen und Naturwundern zu erklären. Für eine Handlung von so vager Natur, wie die Zauberei, erschien die Deportation und die übrigen Formen des Exils besonders geeignet. Schon die vorangegangenen Jahrhunderte hatten, wie bereits erwähnt worden, abwechselnd massenhafte Verbannungen und Zurückberufungen von Zauberern, Wahrsagern und Astrologen aufzuweisen. Der Unterschied im Vergleich zum christlichen Kaiserthum lag indessen darin, dass es in jener alten Zeit vorzugsweise für staatsgefährlich galt, sich bei einem Sterndeuter nach „der Gesundheit oder der Lebensdauer des herrschenden Kaisers zu erkundigen"; wogegen in der Folge das religiöse Element und die Gegenstellung zwischen dem absterbenden Heidenthum und dem siegreichen Christenthum entscheidend war. Neben der Deportation findet sich aber auch in einzelnen Gesetzen Schwert- und Feuerstrafe verhängt. Ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Strafmitteln, eine Begründung durch die Nothwendigkeit relativer Strafbarkeit, lässt sich auch hier nicht nachweisen [17].

---

[17] Vgl. *C. Th.* tit. *de maleficis et mathematicis* IX, 16. *Collat. leg. Mos* 15.



Das Gleiche gilt von den Religionsverbrechen. Nirgends vielleicht entfaltete die kaiserliche Gesetzgebung vor Justinian eine grössere Thätigkeit, als in der Unterdrückung der nicht orthodoxen Secten und Religionsgesellschaften; worin sie von Niemand übertroffen werden konnte, als von einer intoleranten Geistlichkeit, deren Bekehrungseifer zuweilen durch verbietende Gesetze gezügelt werden musste. Neben der Drohung mit Deportation, Scheiterhaufen und Schwertstrafe finden sich daher zuweilen Verordnungen, die wenigstens den Juden und den nicht thatsächlich hervortretenden Heiden einen gewissen Schutz angedeihen lassen. Die Zahlen der eigentlichen Strafgesetze für gemeine Verbrechen verschwinden vollkommen im Vergeich zu den religiösen Repressivmaassregeln, wovon 25 die Heiden, 34 die Juden, 7 den Abfall vom Glauben zu einer nicht christlichen Secte, 73 die Ketzer und Wiedertäufer betreffen. Dass auf die letztgenannten Classen die Deportation vorzugsweise Anwendung fand, ist bereits oben (S. 112) bemerkt worden.

Aber nicht allein bei den religiösen Verbrechen, oder bei den alten gemeinen Verbrechen kommt die Deportation, theils ganz zusammenhangslos, theils, wie bei den ketzerischen Secten, anscheinend planmässig vor, sondern die Fälle, in denen sie Anwendung findet, sind auch über das gesammte civile und administrative Recht jener Zeit verstreut. Einzelne Beispiele genügen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass auch hier an ein bestimmtes Princip nicht gedacht wurde. Deportation findet Anwendung:

1. Bei Umgehung des Civilforums, um die Competenz der Militärgerichtsbarkeit anzurufen[18].

2. Einseitiger Trennung der Ehe ohne genügenden Grund seitens der Frau[19].

3. Vorschriftswidriger Ertheilung von Urlaub an Soldaten[20]. Erfolgt zufällig während des ertheilten Urlaubs ein Einfall der Barbaren, so ist Todesstrafe zu verhängen.

---

[18] c. 9 *C. Th. de jurisdictione* III, 1.

[19] c. 2 *C. Th. de repudiis* III, 16.

[20] c. 1 *C. Th. de commeatu* VII, 12.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Benutzung der von Augustus zuerst eingerichteten Staatsposten. Ueberschreitung der Regeln wegen der Pferdezahl, der erlaubten Gepäckstücke und dergleichen, zieht Tod oder Exil nach sich. Für den Character der ganzen Zeit bezeichnend und den Styl der Gesetzgebung characterisirend ist ein Gesetz Constantins aus dem Jahre 316:[21]

> „Da die meisten Reisenden bereits bei dem ersten Anziehen die Pferde der Staatsposten durch starke Knotenstöcke zwingen, ihre Kräfte zu erschöpfen, so befehlen Wir, dass sich fernerhin Niemand der Stöcke zum Antreiben der Thiere bedienen soll, sondern entweder einer Gerte, oder wenigstens einer Peitsche, an deren Ende ein kleiner Haken befestigt werden mag, um die trägen Glieder der Pferde mit einem unschädlichen Kitzeln aufzumuntern, nicht aber um sie zu Anstrengungen zu treiben. Wer gegen diese ausdrückliche Bestimmung handelt, soll seiner Dignitäten verlustig gehen, oder wenn er dem Stande der Municipalen angehört, der Deportationsstrafe unterliegen".

In den 66 Constitutionen der Theodosianischen Gesetzsammlung, welche vom Postwesen handeln, stehen übrigens für verschiedene gleichartige Uebertretungen administrativer Vorschriften, Geldstrafe, Exil und Todesstrafe, je nach den Launen des Zufalls als Strafdrohungen aufgeführt[22].

5. Absichtliche Verzögerung des Getreidetransportes seitens der dazu verpflichteten Schiffer[23].

6. Verstösse gegen die Kleiderordnung in Rom. Wer Hosen trägt[24], wird deportirt, wer langes Haar trägt, schwer bestraft.

Diese Beispiele genügen vollkommen, den Beweis dafür zu liefern, dass von einem bestimmten System der Strafen in jener Zeit nicht mehr die Rede sein kann. Wie sich die Anwendung

---

[21] c. 2 *C. Th. de cursu publico* VIII, 5.

[22] *exilium*: c. 17 h. t. *capitalis sententia*: c. 36 c. 44 c. 47; Geldstrafe: c. 38. 49. 53. 38. 62. 66.

[23] c. 34 *C. Th. de naviculariis* XIII, 5.

[24] c. 2 *C. Th. de habitu, quo uti oportet intra urbem.* XIV, 10.

der einzelnen Strafdrohungen in Wirklichkeit machte, lässt sich nicht deutlich erkennen. Man kann indess mit einiger Bestimmtheit annehmen, dass die meisten derselben auf dem Papier stehen blieben. Woher sollte ein Staatswesen, wie dasjenige der damaligen Zeit war, auch die Mittel finden, Strafen auszuführen, zu denen eine stets bereite Disposition über eine ganze Flotte in jedem Augenblick erforderlich gewesen sein würde? Eine Bestimmung [25], nach welcher sämmtliche Mitglieder einer ketzerischen Secte, jeder für sich, auf eine besondere Insel geschafft werden sollten, ist so unausführbar, dass sie von vornherein zu nichts anderem bestimmt erscheint, als zum Zwecke der blossen Abschreckung. Die kaiserliche Marine war jedoch beständig damit beschäftigt, die Einfälle der barbarischen Völkerstämme abzuwehren, und es war schon schwierig genug, durch strenge Strafbestimmungen und Schmeicheleien die Privatrhederei zur Verproviantirung der beiden Hauptstädte des römischen Reichs anzuhalten.

Möglicherweise hatte man damals auch schon das Princip aufgegeben, gerade nur Inseln zum Strafort zu wählen; oder aber man bestimmte wenigstens solche Inseln zum Aufenthaltsort der Deportirten, die in unmittelbarer Nähe der Küste gelegen und darum leichter erreichbar waren. In der späteren Kaiserzeit wird die in der Propontis liegende Insel Proconnesus häufiger als eine Strafstation erwähnt. Dorthin konnte allerdings die Deportation von Constantinopel und den angrenzenden Landstrichen mit ziemlicher Leichtigkeit bewerkstelligt werden. Für den Umstand, dass diese insulare Lage der Strafstation nicht gerade mehr unumgängliches Erforderniss war, spricht eine spätere Bestimmung Justinians, nach welcher Deportirte nach Sebasteia und Pityusa, zweien Städten an der asiatischen Küste des schwarzen Meeres, geschafft werden sollten [26].

Es ist bisher ausschliesslich die Gesetzgebung der Kaiser-

---

[25] c. 52 *C. Th. de haereticis* XVI, 5.

[26] c. 54 *C. Th. de haereticis* XVI, 5 scheint ebenfalls dafür zu sprechen: *Ea vero loca, in quibus dira superstitio nunc usque servata est, catholicae venerabili ecclesiae socientur ita ut presbyteri episcopi*

zeit vor Justinian berücksichtigt worden, weil sie am vollkommensten den Verfall des Strafrechts erkennen lässt. Justinian hat daran wenig verändert und nur dasjenige beseitigt, was offenbar unanwendbar geworden, oder aber was von vornherein einer Tageslaune seine Entstehung verdankt hatte. Im Uebrigen ist der Character des Strafrechts gänzlich unverändert. Auf den ersten Blick mag es daher wunderbar erscheinen, dass bei so sehr veränderten Anschauungen das Strafrecht der classischen Periode Aufnahme in die Pandecten gefunden. Gerichtsverfassung, Strafverfolgung, Strafbarkeit, Alles hatte sich inzwischen verändert. Dennoch lässt es sich leicht erkennen, dass ohne das Pandectenstrafrecht die ganze Gesetzgebung der späteren Zeit lückenhaft und unverständlich sein würde. Von allen Strafmitteln der gesammten Kaiserzeit seit dem Umsturz der Republik war übrigens die Deportation am wenigsten verändert worden. Wenn sie auch durch Todesstrafen häufig verdrängt worden war, so tauchte sie doch an anderen Stellen und bei anderen Verbrechen wieder auf. Noch in den Novellen Justinians und der späteren byzantinischen Kaiser wird die Deportation für neuaufgenommene Straffälle sanctionirt. Ihre Wirkungen waren zwar im Laufe der Zeit abgeschwächt, aber ihre Ausdehnung nach Aussen hin blieb sich ziemlich gleich. Die allgemeine politische Voraussetzung für ihr Bestehen war von jeher die Seeherrschaft über das mittelländische Meer gewesen. Von dem Augenblick an, wo dieselbe durch den Untergang des weströmischen Reichs erschüttert war, verlor sie bereits an Terrain, bis sie zuletzt mit der Vernichtung der byzantinischen Seemacht im Osten ihren endlichen Untergang fand.

---

omnesque antistites corum et ministri spoliati omnibus facultatibus ad singulas quasque insulas atque provincias exulandi gratia dirigantur.

Vierzehntes Kapitel.

Rückblick. Culturhistorische Bedeutung der Deportation für das Alterthum. Ansichten des Alterthums über diese Strafe. Mittelalterliche Auffassung. Schluss.

Die Geschichte der Deportation erhielt einen bestimmten äusseren Abschluss durch die Schicksale des römischen Reichs, in welchem sie sich viele Jahrhunderte lang unter gänzlich veränderten Bedingungen des staatlichen Lebens, des öffentlichen Rechts und der socialen Zustände innerhalb eines eng abgegrenzten geographischen Rahmens behauptet hatte. In ihrer Entstehung wesentlich politischer Natur, war sie allmählig die Strafe für gemeine Verbrechen geworden.

Dennoch erinnert die im Laufe der Zeit unveränderte Beschränkung dieser Strafe auf die höheren Stände an ihre ehemalige und früheste Anwendung auf die republicanisch gesinnte Aristocratie der ersten Kaiserzeit. Ihre weitere Entwickelung bezeichnet einigermaassen die Geschichte der Kaiserzeit. Philosophie und Sophistik, Wahrsagerei und Aberglauben, politischer Ungehorsam und Bestechlichkeit der Beamtenclasse, religiöse Ueberzeugungen, Christenthum, Sectenwesen und heidnischer Götzendienst, Alles war nach einander von ein und derselben Strafe gegeisselt worden. Die Ueberzeugung vom Recht, wie die schrankenlose Willkür, alle Kaiser des verschiedenartigsten persönlichen Characters hatten sich der gleichen Mittel zur Aufrechthaltung wie zur Vernichtung der staatlichen Ordnung bedient. Die Meinung von ihrer Wirksamkeit, die Ansichten von dem Zweck, welchem sie dienen sollte, müssen also eben so verschieden gewesen sein, wie die Classen derjenigen Verbrechen,

auf welche sie Anwendung fand. Sie traf den einen hart, den andern gelinder, je nachdem der Ort, an welchem sie vollstreckt wurde, beschaffen war, je nachdem der Verlust oder die ausdrückliche Belassung des Vermögens sie steigerte oder nicht. Man kann in gewissem Maasse sagen, dass sie weniger auf das Verbrechen, als auf den Thäter in jedem einzelnen Falle berechnet war. Ursprünglich scheint allerdings der Gedanke vorwiegend gewesen zu sein, den Strafzweck der Sicherung, welcher in dem alten Strafensystem factisch in den Hintergrund trat, in den Vordergrund vor allen andern zu stellen. Der politische Verbrecher sollte isolirt sein und der Mittel beraubt werden, die genügt hätten, seinen Einfluss geltend zu machen, oder aber den Plan einer Rückkehr auszuführen. In den allerschlimmsten Zeiten mag dann auch der rein äusserliche Grund vielfach maassgebend gewesen sein, dass dem Fiscus bedeutende Vortheile dadurch zugewendet wurden, wie dies Tacitus für eine bestimmte Zeitepoche ausdrücklich bezeugt.

Wie die Machthaber eine verschiedenartige Auffassung mit einer und derselbe Strafe verbinden konnten, mussten auch die Betroffenen selbst das Strafübel für sich verschiedenartig veranschlagen. Die alte republicanische Zeit sah in dem Exil die entzogene Theilnahme an der politischen Berechtigung als das Wesentliche an. Ihre Begriffe von der Ehre und von dem Werth der Persönlichkeit hingen damit auf das Engste zusammen. Dennoch darf man nicht behaupten, dass sie die Vorstellung der Entehrung, die ihr von der köperlichen Züchtigung allerdings unzertrennlich erschien, mit den Verbannungsstrafen verbunden hätte. Cicero sprach es nach seiner Zurückberufung aus dem Exil aus, dass nicht die Strafe, sondern das Verbrechen selbst die Meinung der Zeitgenossen zum Nachtheil oder Vortheil bestimmen kann; er erkannte an, dass die Zurückberufung aus der Verbannung einen grösseren Ruhm verleiht, als die Straflosigkeit gewähren kann [1]. Dieselben Ansichten haben die Deportirten aus der ersten Kaiserzeit in ihr Exil begleitet.

---

[1] Cic. *pro dom.* 32: *ad immortalitatem gloriae plus affert, desideratum esse a suis civibus, quam omnino numquam esse violatum. — Quid enim*

Je mehr sich indessen in der Folgezeit die Anknüpfungspuncte an die Vergangenheit Roms, wie sie vor dem Zeitalter des Augustus gewesen war, verloren, und das Parteileben nicht durch politische Ideen, sondern durch rein persönliche Interessen der jedesmaligen Machthaber, Militärbefehlshaber und Provincialstatthalter bestimmt wurde, desto weniger konnten die alten Ansichten über die Verbannung fortdauern. Der Verlust der materiellen Güter musste nothwendiger Weise als die Hauptseite an der Deportationsstrafe erscheinen. Der Werthanschlag für dieselben diente gleichmässig für die Veranschlagung des Strafübels. Wer in ihnen den Mittelpunct des ganzen Lebens sah, musste in der Deportation das grösste aller Leiden erkennen. Die vielen Selbstmorde, welche hervorragende Männer in der Kaiserzeit, bei der blossen Bedrobung mit der capitalen Anklage an sich verübten, mögen neben der Hoffnung, ihr Vermögen vor der Confiscation zu schützen, und dadurch die einzig mögliche Rache gegen kaiserliche Willkür zu üben, in einer solchen Verweichlichung der Gesinnung ihre Erklärung finden, und dadurch den Beweis liefern, dass man die äusseren Güter des Lebens höher veranschlagte, als früher.

Aus demselben Gesichtspuncte sind dann auch die Aeusserungen der Kirchenväter verständlich, wenn sie die Deportation als ein geringes Leiden betrachten. Das Christenthum hatte seine Ueberzeugungen in der Arena des Amphitheaters festgehalten, so dass sie füglich über die Verbannung nicht klagen konnten. Weder Abschreckung noch „Besserung“ waren durch eine Strafe erreichbar, die in gewissem Maasse ihren Neigungen zur Askese und den ersten Anfängen des Mönchslebens entgegen kam.

Dieselbe Widerstandskraft mag sich bei einzelnen Heiden gefunden haben, denen die Philosophie mehr war als ein Spiel mit Worten oder ein Gefecht zwischen Antithesen. Musonius, welcher unter Nero wegen unbefugten Philosophirens ver-

---

est exul? Ipsum per se nomen calamitatis, non turpitudinis. Quando igitur est turpis? Revero quando est poena peccati.

bannt wurde[2], versuchte den Satz durchzuführen „dass das Exil kein Uebel sei". — Er mag indessen zu derselben Classe gehört haben, wie Agrippinus Paconius, der ebenfalls unter den ersten Kaisern eine Schrift über die Standhaftigkeit veröffentlichte, worin er „jedes Uebel, das ihm irgend widerfuhr, mit einer Lobrede bedachte, das Fieber, wenn er fieberte, die Infamie, wenn er für infam erklärt wurde, das Exil, wenn er gerade verbannt war". — Was Seneca betrifft, der während seiner Verbannung in Corsica ein Trostschreiben an seine Mutter richtete, so wird man sich bei seinem zweifelhaften Character nicht geneigt fühlen, seine Klagen oder seine Tröstungen für mehr, als blosse Gelegenheitsschriften zu nehmen.

Weder die Ansichten der christlichen Schriftsteller, noch diejenigen der heidnischen Philosophen, gewähren irgend welchen Anhaltspunct für die strafrechtliche Beurtheilung der Deportation und ihrer Wirkungen als Strafe. Wenn von einzelnen mittelalterlichen Commentatoren des römischen Rechts die Frage aufgeworfen wird: „ob die Deportationsstrafe eine schwere Strafe gewesen, oder nicht", so kann darauf in solcher Allgemeinheit nicht geantwortet werden. Als Capitalstrafe gehört sie strafrechtlich in die schwerste Gattung, und kündigt sich durch Bezeichnung wie durch ihre allgemeine Wirkung als eine der höchsten Strafen an, die füglich nur durch die Todesstrafe übertroffen werden kann. In ihrer practischen Anwendung konnte sie theils durch Belassung des Vermögens, theils durch Anweisung eines vielleicht angenehmen Aufenthalts, theils durch eine bestimmte, in jenen Zeiten bei dem beständigen Wechsel der Herrscher wiederkehrenden Amnestie, auf ein Minimum des Strafübels reducirt werden. Solche Zufälligkeiten können indess für die rechtliche Beurtheilungsweise nicht in Betracht kommen. Die relative Schwere der Deportationsstrafe im Verhältniss zu den strafbaren Handlungen, ihre innere Gerechtigkeit im Verhältniss

[2] Dio Cassius LXII, 27. Tac. *Ann.* XIV, 59. XV, 71. *Histor.* III, 81. III, 10. 40. Plin. lib. III, cp. 11, Gell. *noct. Att.* XVI, 1. Die Identität desselben mit dem Schriftsteller περὶ ξένης war vielfach bestritten. — Nicol. Anton. I, 1. 5.

zur Verschuldung ist von den römischen Juristen niemals geprüft worden. Für sie existirte eine so relative Anschauung des Strafrechts nicht. Sie fragten daher begreiflicherweise nicht, ob Ehebruch und Fälschung einerseits, und Mord auf der andern Seite gleich schwere Verbrechen seien, ob durch eine und dieselbe Strafe für sämmtliche Vergehen dieser Gattung die relative Gerechtigkeit verletzt wird oder nicht. Sie hielten sich an die einfache Thatsache, dass das alte Recht für alle verschiedenen Capitalverbrechen nur die eine, durch den Richter nicht zu modificirende oder zu mildernde Capitalstrafe hatte, an deren Stelle die Deportation trat. Der Umstand indess, dass sie bei der extraordinären Strafrechtspflege an der milderen Relegationsstrafe ziemlich consequent festhielten, lässt darauf schliessen, dass sie die Deportation in ihrem Durchschnittswerth für ein sehr hohes Strafübel erachteten.

Dass die byzantinischen Kaiser solchen Fragen nicht weiter nachgehen konnten, ist so sehr in ihrer politischen Stellung begründet, dass es einer Erklärung nicht weiter bedarf. Der Dogmatismus jener Zeit liess eine Untersuchung über so allgemeine Gegenstände nicht zu. Der wirkliche Erfolg ihrer Strafgesetze lag ausserhalb ihrer Berechnung, und sie verbaten sich zuweilen ausdrücklich Berichte und Anfragen über Dinge, die zu bedenken ihnen unbequem war.

An dieser mangelhaften Erörterung einer strafrechtlichen Frage, wie die vorliegende, ist also kein Anstoss zu nehmen, sobald man sich in das Alterthum selbst hinein versetzt. Weder existirten Strafrechtstheorien und Criminalpolitik in ihrer heutigen Ausbildung, wo sie sich bei Erörterung der geringsten Controversen über die Strafanwendung geltend machen, noch auch konnten sie auf einem geringeren Gebiete hervortreten, wo wir heut die Frage aufzuwerfen pflegen nach der Gerechtigkeit oder Nützlichkeit einer einzelnen Strafart. Die ganze grosse Literatur Englands und Frankreichs, über Einführung, Beibehaltung, Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit der Deportation, die verschiedenartige Beurtheilung je nach dem Vorwiegen eines oder des andern Strafzweckes, die Beweisführung aus den persönlichen Beobachtungen der Einzelnen, wie aus den

mühsam gesammelten Zahlen ganzer Jahrzehnte, die fast astronomische Beobachtungsweise der Strafwirkungen, finden keinen Anknüpfungspunct, kein gelehrtes Citat im Alterthum, keine Autorität, die beansprucht werden könnte. — In dem Theile, wo es sich um die Deportation handelt, ist das römische Recht für Deutschland eines offenbar gewaltsamen Todes gestorben. Eine Strafe, die in ihrer Ausführung in so engem Zusammenhange mit einer äusseren politischen Machtstellung steht, wie die Deportation, war vielleicht das Erste, was sich am römischen Recht unanwendbar zeigte. Die Bestimmungen über die Strafmittel konnten bei der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland an und für sich geringe Beobachtung finden, und bei der Deportation ist seitens der Lehrer des gemeinen Rechts wohl niemals ein Versuch gemacht worden, ihre Einführung zu vertheidigen oder anzurathen. Nur gelegentlich ist bei der Verbannungsstrafe und bei der Landesverweisung auf die römischen Bestimmungen über die Deportation Bezug genommen.

In der *lex Romana Burgundionum* ist zwar von der Deportation die Rede, und auch in den Capitularien Carls des Grossen findet sich zuweilen eine darauf bezügliche Strafandrohung. An die alte zwangsweise Fortschaffung auf eine Insel kann dabei aber nicht gedacht werden. Man muss vielmehr darunter die zwangsweise Einsperrung in ein Kloster verstehen, die an den merovingischen Fürsten und dem Herzog Thassilo vollstreckt wurde. Ein Zusammenhang solcher Einsperrungen mit der Novelle Justinians, nach der die ehebrecherische Frau in ein Kloster gesteckt werden soll, wird sich schwerlich nachweisen lassen. Einzelne Juristen, namentlich Nicolaus Antonius, behaupteten indess allen Ernstes mit Berufung auf die Anordnung Justinians, dass die Einsperrung in ein Kloster eine Form der Deportationsstrafe sei, indem sie sich abmühten, die einzelnen Uebereinstimmungen und Aehnlichkeiten nachzuweisen. Sie verglichen das Kloster einer Insel im Meere oder einer Oase in der Wüste, sie citirten die Lebenslänglichkeit des klösterlichen Lebens, sie sahen ein Symbol der capitalen Natur in der Tonsur und zogen dann endlich auch die Consequenz, die für sie offenbar auch die wichtigste war: die Einziehung des Vermögens zu Gunsten

des Klosters. Sogar Matthäus[3] versuchte noch nachzuweisen, dass die Verbannung in vollkommenster Uebereinstimmung mit der Bibel sei. Dergleichen Untersuchungen galten damals als „naturrechtliche". Der Hinweis auf die Vertreibung Adams aus dem Paradiese, der Fluch, welcher Kain auferlegt wurde, waren für sie unzweifelhaft nachahmungswerthe Vorbilder für die Relegationsstrafe. Sie wurde deshalb für naturrechtlich anwendbar erklärt unter der einen Beschränkung, dass man einen Christen nicht zu den Muhammedanern relegiren dürfe.

Auch beim canonischen Recht wurde zuweilen an die alten Verbannungsstrafen angeknüpft, um daraus den juristischen Inhalt der Excommunication zu construiren. Sogar die Untersagung von Feuer und Wasser bot sich zu einem Vergleich mit der kirchlichen Excommunication dar. Die Civilisten endlich handeln von der Deportation nur so weit, als es darauf ankommt, die civilrechtlichen Folgen der Strafe aus dem römischen Nationalrecht oder dem *jus gentium* zu rechtfertigen.

Während Deutschland wenig Veranlassung fand, eine Strafe in ihrer rechtshistorischen Entwickelung zu untersuchen, die sich von vornherein dem Studium als eine practisch unausführbare darstellen musste, erörterten die spanischen Juristen, namentlich Nicolaus Antonius und J. de Retes in ihren Abhandlungen einen Gegenstand, der für sie durch practische Uebung ein Interesse behalten hatte. Im spanischen Recht hatte sich, wenn nicht die Deportation, ganz gewiss die Relegation auf die in der Nähe der Küste liegenden Inseln erhalten. Die *ley de las siete partidas* enthält sogar Bestimmungen, die merkwürdigerweise an die alten Competenzbeschränkungen hinsichtlich der Deportation erinnern, wie solche im Recht der classischen Zeit mit so vieler Präcision ausgesprochen sind[4].

Im Vergleich zu der gleichen Strafe des englischen Rechts,

---

[3] Matthäus *de crimin.* XVIII, 1, 7. — Nicol. Ant. I. 4, 16.

[4] Wegen des Exils auf eine Insel part. 7. tit. 31, 5. *Como esta pena no pertenece a otro official de la mandar si non al rey, o a otro homo alguno, que fuere vicario, o adelantado por el señaladamente en toda su tierra.*

zeigt übrigens die römische Deportation einen wunderbaren Gegensatz, der mit dem verschiedenen weltgeschichtlichen Beruf zweier so weit getrennter Zeitperioden im Zusammenhang steht. Die Deportation des römischen Strafrechts ist ohne alle Nachwirkung auf die allgemeine culturgeschichtliche Entwickelung geblieben. Aus der erzwungenen Einsamkeit grosser Männer, denen eine solche Strafe auferlegt wurde, um sie in ihrer Wirksamkeit zu lähmen und ihnen die Mittel zu schöpferischen Unternehmungen zu entreissen, ist keine geistige That, nicht einmal ein Versuch zur Rache zu berichten. Wir wissen nichts von Angriffen auf das Staatswesen der Kaiserzeit seitens derjenigen, die von ihm ausgestossen worden waren. Die geographische Grenze des römischen Reichs war für diese Männer gleichzeitig die Grenze ihrer Gedanken. Das Barbarenthum, welches allmählig heranrückte, musste für den römischen Gelehrten oder Philosophen unverständlich sein, und konnte niemals als ein Bundesgenosse in einer etwa beabsichtigten Reaction von ihm anerkannt werden.

Die politische Geschichte der Kaiserzeit weiss nichts von den Flüchtlingen und Verbannten zu berichten, als dass sie vom Schauplatz des öffentlichen Lebens verschwinden, sobald sie in das Exil wandern. — Noch bedeutsamer ist der Gegensatz in der socialen Bedeutung der Deportation. Die massenhaften Vertreibungen von ganzen Bevölkerungsclassen, namentlich der christlichen Secten, haben der Cultur jener Zeit keine neue äussere geographische Erweiterung gebracht. Weder ist den Barbaren irgend ein Streifen Landes dadurch streitig gemacht, noch auch kann die Entstehung einer Stadt und die Gründung eines kleineren Gemeinwesens auf die Deportation zurückgeführt werden. Keinerlei Aenderung in den materiellen Bedürfnissen der Zeit, kein Einfluss auf die Wege des Handels im mittelländischen Meer steht mit ihr im Zusammenhange. Die ganze Bildung jener Zeit, wie sie in dem römischen Weltreiche geographisch abgegrenzt ist, war dem Untergang geweiht, und es ist kein Wunder, dass das Verbrechen als die Kehrseite einer verderbten Bildung dasselbe Schicksal mit ihr theilte. Darin liegt der grosse Unterschied der alten Depor-

tation von ihrer jüngsten Nachkommenschaft in England, dass die Römer niemals Verbrechercolonien hatten. Sie dachten weder daran, dem Ackerbau, der in der beständigen Unsicherheit des öffentlichen Lebens längst seinen wahren Werth verloren hatte, auswärts eine gesicherte Stätte zu bereiten, noch hielten sie dafür, dass Verbrecher fähig sein würden, ein Gemeinwesen zu gründen, nachdem sie eben aus einem anderen verstossen worden waren. Herodian berichtet vielleicht das einzige Beispiel aus der römischen Kaiserzeit, wo ein derartiges Colonial-Experiment gemacht wird.

Alexander Severus liess die vierhundert Gesandten des Königs Artaxerxes zur Strafe für eine anmaassende Botschaft gefangen nehmen und nach Phrygien transportiren, woselbst sie mit Acker zur Ansiedelung und dem nothwendigen Obdach versehen wurden. Eine solche vereinzelte Erscheinung ist ihrer ausnahmsweisen Stellung wegen interessant, sonst aber ohne irgend welche Bedeutung. Auch war es nach dem Bericht des Herodian gar nicht darauf abgesehen, eine neue Colonie um ihrer selbst willen zu gründen, sondern Alexander Severus traf seine Anordnungen bloss deshalb, um nicht den Schein der Grausamkeit durch Tödtung wehrloser Männer neben dem Bruch des Gesandtschaftsrechts auf sich zu laden.

Von allen den Tausenden, die über das gesammte Inselgebiet des Mittelmeeres durch sechs Jahrhunderte ohne Unterbrechung ausgestreut wurden, ist kein Werk in der Erinnerung der Nachwelt geblieben. Ein System hatte bei den Deportationen niemals geherrscht. An eine Verwendung der sittlichen Kräfte, die das Verbrechen im Einzelnen noch übrig lässt, konnte der antike Staat in seiner Entartung eben so wenig denken, wie in seiner Blüthe. Die Person des Verbrechers, ihre Leistungsfähigkeit während der Strafzeit, waren gleichgültige Dinge.

Der grosse Abstand zwischen den beiden Strafmitteln der Römer und der Engländer, von denen das eine nur ein gelehrtes Andenken sich bewahrt, und das andere einen ganzen Continent für die Gesittung erworben hat, liegt übrigens in den verschiedenen Bezeichnungen der „Deportation" und der „Transportation" prädestinirt. Die römische und später

romanische Deportation der Spanier und Franzosen sieht in der Strafe nichts weiter, als was der strenge Wortsinn andeutet: die Fortschaffung des Verbrechers von seinem bisherigen Wohnsitz, seine Ausstossung aus der bisherigen Lebenssphäre, die Trennung von seiner Vergangenheit. Die englische Transportation drückt neben jener negativen Richtung der Fortschaffung vom Vaterlande den bestimmten Hinweis auf das Ziel aus, dem der Verbrecher zugeführt wird. Er wird nicht allein fortgeschafft, sondern er wird gleichzeitig hinübergeschafft. Der Gedanke an die Colonisation, an eine ferne Zukunft des Verbrechers, ist damit vielleicht unbewusst angedeutet worden. Eine so kleine, und dennoch bedeutungsvolle Verschiedenheit in einem Wort, das dieselbe Sache, aber in ganz anderer Gestaltung, mit anderen Wirkungen bezeichnet, ist vielleicht mehr, als ein blosser Eigensinn oder eine ganz zufällige Laune des sprachlichen Ausdrucks. In dem einen Wort ist die antike und schroffe Abgeschlossenheit der grössten erobernden Nation, die dem Alterthum angehört, in dem andern der ungeheuere Colonisationstrieb der grössten seefahrenden Nation, welche der Neuzeit angehört, dem Auge der Nachwelt angedeutet worden.

ZWEITES BUCH.

GESCHICHTE DER TRANSPORTATIONSSTRAFE UND DER VERBRECHERCOLONIEN ENGLANDS.

Erstes Kapitel.

Die Transportationsstrafe in ihrer ältesten Form bis zu dem Transportationsgesetz Georgs I. (1717). Entstehung der Transportation nach der alten Verbannung. Verschiedener Entwickelungsgang im Vergleich zu der römischen Deportation. Character des englischen Strafrechts im Vergleich zu Deutschland. Die Colonisationszwecke des 17. Jahrhunderts. Bestimmungen Elisabeths über die Transportation im Jahre 1597. Transporte nach Virginien unter Jacob I. Die Parlamentsacte unter Carl II. Behandlung der Verbrecher in America. Widerstreben der Colonisten gegen die Aufnahme von Verbrechern. Die politischen Transportationen nach dem Aufstande des Herzogs von Monmouth.

Die Transportation des englischen Rechts weist äusserlich dieselbe Entstehung auf, wie die Deportation des Alterthums, insofern als sie eine spätere Form der Freiheitstrafen und auch in England als eine Nachfolgerin der Verbannungsstrafe anzusehen ist. Ausser dieser rein äusserlichen Aehnlichkeit waltet indess keine Aehnlichkeit zwischen der neueren Zeit und dem Alterthum ob. An und für sich hatte die einfache Verbannung im älteren englischen Rechte weder die ausgedehnte Bedeutung in der Anwendung der Strafmittel noch auch diejenige Stellung zu den übrigen Strafarten, wie im römischen Recht. Die Verbannungsfälle sind in der älteren Geschichte Englands verhältnissmässig selten, und ganz besonders bemerkenswerth ist die Thatsache, dass das englische Volk wenig geneigt war, politische Verbrechen den milden Strafbestimmungen zu unterwerfen, die das römische Volk in dem Zeitalter der Freiheit dauernd festgehalten hatte. Die Todesstrafe für geringfügige Eigenthumsverbrechen war die Regel, neben welcher die Freiheitstrafen als seltene Ausnahmen vorkamen.

Der Uebergang der Verbannung zur Deportation im Alterthum war durch das Bedürfniss einer grösseren Sicherheit des Staats

hervorgerufen worden, durch das Misstrauen in das Maass persönlicher Freiheit, welches die alten Verbannungsstrafen dem Verbrecher gestatteten. Die reine einfache Verbannung ohne jedes zusätzliche Sicherungsmittel gegen die Rückkehr des Verwiesenen ist nur da denkbar und in ihrer Anwendung gerechtfertigt, wo entweder in einem kleinen und abgeschlossenen Gemeinwesen dem Verbannten die Möglichkeit unbemerkter Rückkehr entzogen ist, oder aber besondere persönliche Eigenschaften des Verbrechers, insbesondere soweit dieselben aus der Natur des Verbrechens begründet werden können, ein besonderes Vertrauen ihm gegenüber rechtfertigen und die Erfüllung gegebener Zusage von seiner Seite erwarten lassen.

Der Mangel dieser Voraussetzungen führte das römische Recht von der Verbannung auf die schwerere Stufe der Deportation, gleicherweise wie das germanische Recht zur Sicherung bei seinen Landesverweisungen das eidliche Angelöbniss des Gehorsams und der Fügsamkeit, die Urfehde, hinzuzufügen pflegte. Beide Strafen standen daher in einem inneren Zusammenhange. Für das englische Recht kann ein solcher nicht nachgewiesen werden.

Die Transportation ist nicht ein höherer Grad, hervorgewachsen aus den älteren Strafmitteln, sondern vielmehr zum grossen Theil eine Milderung der alten Härte. Früher todeswürdige Verbrechen fielen allmählig unter die Strafbestimmung der Transportation. Dieselbe Strafe, die für das Alterthum ein äusserst mildes Recht endlich zur Barbarei und Verwilderung hinleitete, ist für England der vermittelnde Uebergang von mittelalterlicher Rohheit zur Humanität. Die allmählige Ausbildung derselben entzieht der Todesstrafe ihr lang behauptetes Terrain, und drängt, indem sie lange Zeit hindurch die früher fehlende Form der Freiheitstrafe für schwere Vergehungen für sich allein ausfüllt, practisch das englische Recht auf denjenigen Grad der Strafbarkeitsprincipien, welche in Deutschland auf dem wissenschaftlichen Wege in dem Zeitalter nach der Gesetzgebung Carls V. begründet und in die Strafgesetze neuerer Zeit eingeführt wurden. Darin liegt die grosse rechtshistorische Bedeutung der

Transportation für England, wo das gesammte materielle Strafrecht noch bis in die allerneueste Zeit hinein nicht nur der philosophischen Betrachtungsweise, sondern auch den casuistischen Erörterungen der Rechtsgelehrten fremd blieb, weil sich die Gesammtthätigkeit der englischen Criminalisten im Zusammenhange mit vorwiegend bedeutenden Fragen der Politik hartnäckig der Ausbildung strafprocessualischer Formen zugewendet hatte. Nicht in dem Strafmaasse und den Strafbarkeitsprincipien, nicht in der grösseren Milde der Strafbestimmungen, sondern in dem Gewinne bestimmter Garantien gegen den Missbrauch der richterlichen Gewalt sah man das practische Ziel der Rechtswissenschaft. Gerade daraus erklärt sich der grosse Gegensatz zwischen England und Deutschland, der lange Zeit hindurch auf dem Gebiete des gesammten materiellen und formellen Strafrechts bemerkbar war. Noch im Anfang dieses Jahrhunderts zeigt England harte Strafbestimmungen, die einer innern Gliederungsfähigkeit und der Relativität zu der Verschiedenheit des einzelnen Straffalles entbehren, neben einer bis in die kleinsten Spitzen zugeschärften Formalität des Processes; während sich umgekehrt in Deutschland nach mannigfaltigen, wenn auch zuweilen irrigen und übertriebenen Ansprüchen an die Forderungen der Strafschärfung und Strafmilderung, bewegliche und mildere Stufen der Strafbarkeit im beständigen Kampfe mit philosophischen Theorien herausbildeten neben einer Gestaltung des Strafprocesses, die eines jeden innern Haltes und selbst des allernothwendigsten Maasses an Formen entbehrte. Beide Entwicklungen waren Folgerungen desselben inneren Gesetzes, das nach einer unabhängigen Herausbildung des Rechts aus dem Verwaltungsstaate strebte. Das unmittelbare Angriffsobject solcher Bestrebungen musste in beiden Ländern naturgemäss ein verschiedenes sein. Nirgends hatte die Staatsgewalt neuerer Zeit so entschiedene Neigung gezeigt, sich der richterlichen Gewalt absolut für politische Zwecke zu bemächtigen, wie in England unter den Stuarts, und ebenso darf man behaupten, dass nirgends in den früheren Jahrhunderten die Strafrechtspflege unabhängiger war, als in Deutschland, wo selbst bei den härtesten Abschreckungszwecken landesherrlicher Gesetzgebung die richter-

liche Gewalt, von einzelnen nur gelegentlichen Eingriffen abgerechnet, in ihren Grundlagen unberührt blieb.

Aber nicht allein von dieser Seite her war die Transportationsstrafe verschieden in ihren Entstehungsgründen im Vergleich zum Alterthum. Der älteste Strafzweck, welchem sie dienen sollte, lag keineswegs in dem bloss negativen Gedanken der Sicherung, sondern in der bewussten politischen Rücksicht auf die Colonisation, wozu die Entdeckung der neuen Welt das Signal gab. Mit diesem Augenblicke erwachte in einer von der übrigen europäischen Völkerfamilie geographisch scharf getrennten, in ihren historischen Entwickelungen auf sich selbst beschränkten Nationalität der Trieb zu einer Thätigkeit, die im Verlaufe von zwei hundert und fünfzig Jahren die gesammte, bis dahin nicht cultivirte Hälfte der Erdoberfläche der angelsächsischen Race gewonnen hat. In dieser grossen Eroberung ganzer Welttheile dienten ohne planmässigen Zusammenhang die verschiedenartigsten Mittel der Erreichung desselben Zweckes: Kriegführung, welche die maritime Bedeutung anderer Staaten gerade für diesen Zeitraum der Eroberung unterdrückte, religiöse Verfolgung und Unduldsamkeit, welche den Puritaner, den Katholiken, den Quäker über das Meer trieb, Handelsgesellschaften, die sich eng zusammengeschlossen, um mit den Waffen in der Hand ihren rastlosen Eifer für den Erwerb aussereuropäischen Völkerschaften gegenüber durchzufechten, Transportationen der Verbrecher, die Wälder ausrodeten, Strassen anlegten und Aecker bebauten im Dienste einer Gesellschaft, die sie für immer ausgestossen.

Die älteste Spur beginnender Verbrechercolonisation findet sich in einem Statut aus der Regierungszeit Elisabeths (*stat.* 39 c. 4), wenn gleich nicht mit Sicherheit feststeht, ob die Richter von der ihnen dadurch ertheilten Ermächtigung, Vagabonden und Landstreicher über See schaffen zu lassen, wirklich Gebrauch gemacht haben[1]. Gerade aus den in dieser Acte besonders

[1] Es heisst in diesem *Statut* aus dem Jahre 1597: *that dangerous rogues and such as will not be reformed of their roguish course of life, may lawfully by the justices in their quarter sessions be banished*

hervorgehobenen Personenclassen ergiebt sich neben dem Sicherungszweck deutlich der Colonisationszweck, bei welchem man im ersten Augenblicke an Erwerblose, nicht an Verbrecher dachte. Unter Jacob I. kommen indess unzweifelhaft Beispiele von Fortschaffungen nach America vor, die auf einen Zwang gegen die fortgeschafften Personen schliessen lassen. Zwei frühere Geheime-Rathsbefehle aus dem Januar 1614 und vom 20. März 1617, welche die Ueberlieferung von Verbrechern an den Gouverneur von Ostindien zur Transportation nach Ostindien betreffen, scheinen zwar keine weitere Folge gehabt zu haben, dagegen befahl Jacob I. 1619 in einem an den Rath der Colonie Virginien gerichteten Briefe „hundert liederliche Dirnen, welche der Hofmarschall zu diesem Zwecke ausliefern würde, nach Virginien zu senden.“ In Virginien war das Fortbestehen der englischen Ansiedlung längere Zeit hindurch gefährdet gewesen. Die Ansiedler angelsächsischer Race zeigten keine Neigung, eingeborne Frauen zu heirathen und sich gleich den Spaniern und Portugiesen mit einer völlig fremden Bevölkerung allmählig zu vermischen. Wenige Frauen hatten damals eine Seereise nach America gewagt, und diesem Umstande schrieb man mit Recht die bemerkbar gewordene Neigung zur Rückkehr nach Europa bei einer grossen Anzahl jüngerer Ansiedler zu. Dem entgegenzuwirken, war die Sorge Jacobs I., dessen Amazonen nicht nur günstig aufgenommen, sondern für 120 Pfund Tabak an die Colonisten verkauft wurden. Grahame bemerkt in seiner Geschichte der americanischen Colonien bis zum Unabhängigkeitskriege, dass diese Einführung von jungen Mädchen mehr zum Glück der Colonie beigetragen, als der gleichzeitige Import

---

out of the realm and all the other dominions thereof into such parts beyond the seas as shall be for that purpose assigned by the privy council; or otherwise be adjudged perpetually to the galleys of the realm: also zunächst eine der *relegatio in insulam* analoge Form. Gleichzeitig mit der Verbannung sollte, um die Rückkehr zu erschweren und den Verbrecher leicht bemerklich zu machen, Brandmarkung auf der linken Schulter mit einem *R (rogue)* stattfinden. Vgl. Ratales, *Statutes* pag. 429.

von Negersclaven [2]. Auf diesen ersten Transport im Jahre 1620 folgte im nächsten Jahre ein anderer von 60 „wohlerzogenen, jungen und hübschen Mädchen“ die sogar den höheren Preis von 150 Pfund Tabak einbrachten, und die americanische Compagnie dadurch veranlassten, längere Zeit hindurch dies einträgliche Handelsgeschäft in grösseren Zwischenräumen zu wiederholen [3]. Ob das Hofmarschallamt Jacobs I. aus dem Gewinn solcher Geschäfte Nutzen gezogen oder nicht, kann nicht festgestellt werden. Immerhin ist es auffallend, dass das scrupulöse, theologische Gewissen Jacobs I. keinerlei Beschwerniss bei diesem Menschenhandel fand. Wahrscheinlich sah er in jenen Lieferungen heirathslustiger Mädchen nach America nicht viel weniger, als eine Sendung von Missionären, die berufen sein sollten, zu den Zwecken der colonialen Cultur mit allen körperlichen und geistigen Mitteln beizutragen. Ein theologischer Beruf wartete eines Jeden, der nach den Colonien in America ging. Nach dem Verleihungspatent, welches er im April 1606 zwei verschiedenen Compagnien für die Niederlassung in America ertheilt hatte, war das angegebene und vorgezeichnete Ziel für dieselben: „Wohnsitze und Pflanzungen anzulegen und verschiedene Abtheilungen von dem Volke der Unterthanen nach demjenigen Theile Americas zu führen, der Virginien genannt wird.“ „Ein so edles Werk“, heisst es dann weiter, „mag mit Hülfe der göttlichen Vorsehung später zum Ruhme göttlicher Majestät gereichen dadurch, dass die christliche Religion unter solchen Völkerstämmen verbreitet wird, die noch in Finsterniss und

[2] Grahame, *history of the united states of North America from the plantation of the British colonies till their revolt and declaration of independence*, 4 vol., London 1836. Nach den Plänen der virginischen Compagnie sollten die betreffenden Personen sich übrigens als *young women of agreeable persons and respectable characters* qualificiren.

[3] In der Ausdrucksweise der Colonisten nannte man diese jungen Frauenzimmer *women aspiring to become a Virginian matron.* Später scheint das Nachdenken über den Namen Virginien zu etwas strengeren Ansprüchen geführt zu haben. Im Jahre 1632 sandte der *Colonial Council* zwei junge Mädchen wiederum nach Europa zurück *„because they had been seduced during their passage from England, and were* ***unworthy to propagate the race of Virginians.*** Grahame, *history* I p. 72.

Unkenntniss der wahren Lehre und des wahren Gottesdienstes wandeln: dadurch mögen künftig Ungläubige und Wilde, welche in jenen Gegenden des Welttheils leben, zu friedlichen und ruheliebenden Unterthanen gemacht werden"[4].

Die zwangsweise Einmischung der richterlichen Gewalt in diese financiellen Speculationen der virginischen Compagnie wird sich unter allen Umständen schwer nachweisen lassen. In London mag es ohnehin damals nicht sonderlich schwierig gewesen sein, die erforderlichen Materialien für derartige Transportationen im Wege freiwilliger Werbung zu beschaffen. Nachdem ein lebhafterer Verkehr mit den Colonien begonnen, und die Seereise ihre abschreckende Wirkung verloren hatte, wurden die fehlenden Bestandtheilo für das sociale Leben der Colonien durch die freie Einwanderung erzeugt, und zwangsweise Fortschaffungen von jungen Mädchen hörten schon deshalb auf, weil sie überflüssig wurden. Die älteste Parlamentsacte, welche den Ausdruck „Transportation" zuerst braucht, und sich bestimmter darüber erklärt, ist das Statut 18 Carl II. c. 3 s. 2, welches den Richter ermächtigt, einzelne Classen von Verbrechern nach America zu lebenslänglichem Aufenthalt daselbst transportiren zu lassen. Wenige Jahre später ertheilte das Statut 22 Carl II. c. 5 s. 4 den Richtern die Befugniss, nach ihrem Gutbefinden schweren Verbrechern *(felons)* unter Aufhebung der etwa erkannten Todesstrafe[5] eine siebenjährige Transportationsstrafe aufzuerlegen, und im Falle der Rückkehr aus

[4] Ein ähnliches Programm wurde 1620 von einer Gesellschaft auswandernder Puritaner aufgestellt: *that it will be a service unto the church of great consequence, to carry the gospel into those parts of the world and raise a bulwark against the Kingdom of Antichrist which the Jesuits labour to rear up in all parts of the world.* — Von der andern Seite hielten auch die Katholiken bei ihren Colonien den confessionellen Gesichtspunct fest. Im ersten Artikel der Charte, die Richelieu 1635 einer französischen Gesellschaft zur Colonisation von Westindien ertheilte, wird als Bedingung gestellt, *d'y faire passer quatre mille françois Catholiques pendant l'espace de vingt années.* — Vgl. *Droit public du Gouvernement des colonies françaises,* Paris 1771.

[5] Durch Ertheilung eines *reprieve*, welches in der englischen Jurisprudenz von Begnadigung *(pardon)* unterschieden wird als: *the*

America die Todesstrafe nachträglich vollstrecken zu lassen. Fast gleichzeitig (22 & 23 Carl II. c. 7 s. 4) wurde sogar dem Verbrecher in gewissen Fällen gestattet, auf Transportation seinerseits anzutragen. Die Sorge für die Ausführung der Strafe und die Einschiffung der Verbrecher war dem Sheriff übertragen.

In der Regierungszeit Carls II. wird also die Transportation in das regelmässige Strafsystem aufgenommen. Sie wurde damals für so hart angesehen, dass sie bei todeswürdigen Verbrechen sogar neben der gesetzlich zulässigen Lebensstrafe zugelassen war. Von dieser Zeit an erhielt die Transportation die Rangstufe als nächst der Todesstrafe schwerstes Strafmittel (*secondary punishment*), in welcher Rolle sie sich bis zu ihrer endlichen Aufhebung erhalten hat.

Die Behandlung der transportirten Verbrecher in den americanischen Colonien war nach allen diesen Statuten kein Gegenstand gesetzlicher Vorsorge. Unzweifelhaft befanden sie sich in einem sclavenähnlichen Zustande, dessen härtere oder mildere Gestaltung von dem Gutdünken der Colonisten selbst abhing. Nach der puritanischen Strenge der in den Colonien gültigen Strafbestimmungen, die sich keineswegs auf die allgemein strafbaren Handlungen beschränkten, sondern jeden Verstoss gegen die Sittlichkeit und den äussern Anstand, jede Gleichgültigkeit gegen das Ritual der Kirche und jede Uebertretung der strengen Sonntagsfeier unnachsichtlich und hart bedrohten, kann man darauf schliessen, dass den Verbrechern hochkirchlichen oder katholischen Glaubens keinerlei Nachsicht zu Theil wurde[6]. Die Be-

---

withdrawing of a sentence for an interval of time, whereby the execution is suspended. Vgl. Blackstone *commentaries* (Kerr) IV, 31. [394]; Stephen-Mühry, Handbuch des englischen Strafrechts c. 29, 1.

[6] Nach Duglas, *Summary of the British settlements in America* finden sich in den ältesten Acten des Gerichtshofes für die Colonie Massachusetts Straferkenntnisse dahin: Einspannung in den Bock wegen Verkehrs mit Trunkenbolden *(for being in the company of drunkards)*, feierliche Verwarnung wegen Verdachts geschlechtlicher Unenthaltsamkeit; in einem andern Falle wegen burschikosen Benehmens *(light carriage)*; Auspeitschung wegen Verdachts der Faulheit, einer verläumderischen Lebensweise und Eigensinns *(stubbornness)*. Ein Gesetz vom Jahre 1646 verbot bei Strafe des Auspeitschens, dass sich Verwandte

handlung der schwarzen Sclaven, deren absolute Unterwerfung unter die Willkür ihrer Herren mit der Strenggläubigkeit jener glaubenseifrigen Ansiedler keineswegs unverträglich war, bot einen mustergültigen Maassstab für die Anforderungen an alle Anderen, welche nicht ihrer Hautfarbe, sondern ihrer Verbrechen wegen ein ähnliches Schicksal verdient zu haben schienen.

Schon in jener ältesten Zeit beginnender Transportation scheint die Aufnahme der Verbrecher ein Gegenstand der Besorgniss und des Widerwillens für viele Colonisten gewesen zu sein, besonders deswegen, weil man die Rechte colonialer Selbstständigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt glaubte. Die Ansiedler von Mary Land riefen im Jahre 1676 eine gesetzliche Bestimmung ins Leben, welche die „Importation" von Verbrechern in jene Colonien verbot. Die englischen Staatsmänner damaliger Zeit nahmen indess von dieser Widerstandserklärung gar keine Notiz. Wenigstens wurde sie thatsächlich gar nicht beachtet, da noch im 18. Jahrhundert gerade nach Mary Land durchschnittlich 350 Sträflinge jährlich von England aus transportirt wurden. Die übrigen nordamericanischen Colonien schlossen sich im Laufe der Zeit wiederholentlich diesem Proteste an, so dass die Transportation einen lebhaft zwischen England und seinen nordamericanischen Ansiedelungen verhandelten Streitgegenstand bildete. Da man damals die Transportation noch nicht aus Humanitätsgründen und als eine mögliche Milderung der Todesstrafe, wie sie gemeinrechtlich in England herkömmlich war, zu vertheidigen pflegte, so kann es wunderbar erscheinen, dass allen Widerstrebens ungeachtet die Colonien zur Aufnahme von Verbrechern fortwährend genöthigt wurden. Zur Erklärung dieser Thatsache muss man sich aber daran erinnern, dass bei den Transportationen damaliger Zeit bestimmt anerkannte allgemeine Grundsätze viel weniger wirksam waren, als persönliche Einflüsse gesellschaftlich bevorzugter Personen

verschiedenen Geschlechts auf der Strasse küssen. Die Sonntagsgesetze der ältesten Zeit untersagten am Sonnabend zu brauen, weil das Bier am folgenden Tage durch den Gährungsprocess die Sonntagsruhe stören würde. Vgl. Grahame I, 260.

auf die englischen Monarchen. Das Missvergnügen sämmtlicher Colonisten jenseits des Oceans wurde aufgewogen durch die financiellen Interessen einzelner Männer am Hofe Carls II. und seiner Nachfolger. Es gab Viele in England, die mit ihren Capitalien bei der Entwickelung der neuen Colonien betheiligt waren, und denen es vorzugsweise wünschenswerth schien, für eine Vermehrung der Arbeitskräfte und für geringere Arbeitslöhne durch die Transportation von Verbrechern Sorge zu tragen. Die Bestrebungen solcher pecuniär interessirten Persönlichkeiten am englischen Hofe wurden überdies wesentlich durch die damals herrschende Anschauung unterstützt, nach der ein Auswanderer als eine Person angesehen wurde, die wegen ihres lächerlichen Missvergnügens mit den kirchlichen Einrichtungen daheim auf sonderliche Achtung keinen Anspruch machen könne.

Unter Jacob I. war es der Oberrichter Poyham gewesen, dessen Stimme bei den noch planlosen Transportationen nach Virginien ein entscheidendes Gewicht sogar über die abwehrende Meinung Bacons behauptet hatte, der seinerseits Bedenklichkeit gegen die Staatengründung aus verbrecherischen Elementen geäussert hatte. Poyham war bei der Anlage der Colonie mit seinen Geldern betheiligt gewesen, und hatte deshalb die Vortheile seines Vorschlags mit der Eindringlichkeit auseinandergesetzt, die ein bestimmtes äusseres Interesse vor der Darstellung eines nur wissenschaftlich thätigen Mannes voraus zu haben pflegt. Die gleiche Praxis wiederholte sich in viel ausgedehnterem Maasse unter der Regierung Jacobs II. Lingard (XI. Bd.) gedenkt des Verkaufs von 70 Personen, die in Folge des Aufstandes zu Salisbury verhaftet und nach einjähriger Gefängnisshaft auf Barbadoes für durchschnittlich 1150 Pfund Zucker an die Pflanzer verhandelt wurden, obwohl sie zu den besseren Ständen gehörig und zu einer Arbeit in den Plantagen körperlich kaum befähigt waren. Nach dem Aufstande des Herzogs von Monmouth speculirten hervorragende Persönlichkeiten auf den Gewinn, der aus der Transportation der Gefangenen, oder vielmehr aus deren Verkauf an die westindischen Pflanzer zu ziehen sein möchte. Lord Sunderland suchte im Jahre 1685 die Vermittelung Jeffreys nach, um beim Könige die Verthei-

lung transportationsfähiger Personen an solche Leute auszuwirken, die Sunderland dazu empfehlen würde. Er machte dabei eine Reihe von Namen bekannt, von denen die am meisten begünstigten auf eine Zuweisung von 200 Verbrechern Anspruch erhoben. Die Verwendung eines Mannes, wie Jeffreys genügte denn auch vollkommen, um alle Wünsche zu befriedigen. Die Vertheilung ging in der gewünschten Art von Statten, und gegen 900 von den Anhängern des Herzogs von Monmouth wurden zu zehnjähriger Strafarbeit nach Westindien verkauft. Das Schicksal dieser Unglücklichen, welches härter war als Todesstrafe, ihre Leiden auf der Ueberfahrt, die Sterblichkeit unter ihnen, hat Macaulay nach zum Theil ungedruckten Quellen in lebendigen Farben geschildert. Insbesondere ist es bemerkenswerth, dass man aus Rücksicht auf die puritanische Bevölkerung der nordamericanischen Colonien und auf das bessere Clima derselben gerade die westindischen Inseln als Transportationsort für politische Verbrecher wählte, denen man weniger Nachsicht erwies als dem Dieb oder dem Betrüger[1]. Die Transportationen damaliger Zeit beschränkten sich indessen keineswegs auf solche Fälle, in denen ein richterliches Urtheil die Fortschaffung eines Schuldigen anbefahl. In Bristol hatte sich unter Betheiligung der Localbehörden eine Gesellschaft gebildet, die auf Umwegen dasselbe zu erlangen suchte, was früher nur als gesetzliche Folge eines richterlichen Ausspruches gegolten hatte. Landstreicher und solche Personen, die sich ganz geringfügiger Uebertretungen schuldig gemacht, wurden mit der Todesstrafe bedroht und soweit eingeschüchtert, dass sie sich zu dem ihnen an die Hand gegebenen Mittel verstanden, zur Vermeidung einer Hinrichtung um ihre Transportation nach America selbst nachzusuchen. Seelenverkäuferei und Menschenraub waren in den westlichen Häfen Englands an der Tagesordnung. Die Reclamationen der davon Betroffenen wurden bei ihrer Ankunft in America weder von den Behörden der Colonie noch auch von dem Gewissen der Quäker berücksichtigt. Das ganze Verfahren schien den Charakter eines

[1] Macaulay, *history of England (Tauchnitz Edition)* III, 218.

erlaubten Geschäfts zu tragen, so dass Samuel Sidney mit Recht davon bemerkt: „Selbst in der Feindschaft offenbart sich der britische Handelsgeist. Während der Italiener seinen Gegner erdolchte oder vergiftete, verkaufte der Engländer denselben als Soldaten, als Matrosen oder Sclaven"[a].

---

[a] Geschichte und Beschreibung der australischen Colonien, übersetzt von Volckhausen. 2. Ausg. S. 16.

Zweites Kapitel.

Die Transportationsstrafe von der Zeit Georgs I. bis zum Abfall der americanischen Colonien. Die strafrechtlichen Veränderungen durch das Statut 4 Georg I. c. 2. (1717). Verbrechen, welche darnach mit Transportation zu strafen sind. Einführung des Arbeitszwanges bei der Transportation. Das alte Assignationssystem. Schutzlosigkeit der Transportirten. Art des Transports. Gründung der Colonie Georgia in America nach dem Plan Oglethorpes. Spätere Ausdehnung der Transportation auf verschiedene Verbrechensfälle unter der Regierung Georgs II. und Georgs III. Der Abfall der americanischen Colonien und das Ende der Transportationen nach America. Verlegenheit der englischen Regierung. Vorschläge zur Gründung neuer Colonien in Canada und Africa. Die beabsichtigten Gefängnissreformen Howards. Die Entdeckungen Cook's in Australien. Beschluss, eine neue Colonie in Neu-Süd-Wales zu gründen.

Die grosse Nachlässigkeit und Unbestimmtheit, mit der die Gesetzgebung die neue Transportationsstrafe fast ein Jahrhundert hindurch behandelt, und ihre Ausführung im Einzelnen der Willkür der Richter oder der Colonisten überlassen hatte, erfuhren eine Verbesserung in dem Statut 4 Georg I. c. 2, das von Blackstone sogar als die Grundlage der gesammten Transportation angesehen wird, zu der sich alle früheren gesetzgeberischen Bestimmungen gleichsam nur vorbereitend verhalten als eine rechtshistorische Einleitung. Dies Statut aus dem Jahre 1717 ist denn auch wirklich nicht etwa bloss bis auf die Zeiten Blackstone's selbst, sondern noch fast ein ganzes Jahrhundert länger unter vielen Abänderungen im Einzelnen das bestimmende in der Hauptsache geblieben [1].

Darnach wird nämlich festgesetzt, dass

1. bei Verbrechen, auf welche das Privilegium der Geistlichkeit (*benefit of clergy*) keine Anwendung fin-

---

[1] Blackstone, *commentaries* IV, 31 [401] *not. i.*

det, die höchsten Gerichtshöfe Namens der Krone und mit Ausfertigung einer Begnadigungsurkunde mittelst des grossen Siegels unter der Bedingung der Transportation nach America zum vierzehnjährigen Aufenthalt daselbst, oder auch anderer Fristen, Begnadigung ergehen lassen können; und dass nach Ablauf der gesetzten Frist vollkommene Begnadigung von selbst eintritt.

2. Bei Verbrechen, auf welche das Privilegium der Geistlichkeit hingegen Anwendung findet, an Stelle der Brandmarkung auf der Hand und der Auspeitschung siebenjährige Transportation ausgesprochen werden darf.

Im Verhältniss zu der vorangegangenen Zeit stellt sich die Begrenzung der Deportation auf bestimmte Verbrechensfälle theils als eine Schärfung, theils auch als eine Milderung im Strafensystem heraus: das *beneficium clericale* im englischen Recht bedeutete damals bereits fast allgemein Straflosigkeit in allen Capitalverbrechen (*felony*) und war ursprünglich auf die Geistlichkeit und später auf die gebildete, schreibens- und lesenskundige Classe beschränkt, durch eine Acte aus der Regierungszeit der Königin Anna aber noch weiter ausgedehnt worden (stat. 5. Ann. c. 6)[1]. Alle Verbrecher, welche auf das *privilegium clericale* Anspruch erheben konnten, wurden, wenn sie nicht zu gewissen, besonders begünstigten Ausnahmepersonen, wie zu den wirklich ordinirten Geistlichen oder den Peers des Reichs gehörten, einfach gebrandmarkt und übrigens straflos entlassen. An Stelle der Brandmarkung auf der linken Hand, die nur den Zweck hatte, den Verbrecher für spätere Fälle kenntlich zu machen, weil die Berufung auf das *privilegium clericale* nur ein einziges Mal zulässig war, war durch das Statut 5 Anna c. 6

[1] Von der Entwickelung des *beneficium clericale*, einer der sonderbarsten Institutionen des englischen Rechts, welches erst durch 7 & 8 Georg IV. c. 28 s. 6 endgültig abgeschafft wurde, sagt Blackstone IV, 372: *the wisdom of the English legislature having in the course of a long and laborious process extracted by a noble alchemy rich medicines out of poisonous ingredients and converted by gradual mutations, what was at first an unreasonable exemption of particular popish ecclesiastics into a merciful mitigation of the general law, with respect to capital punishment.*

Arbeitshaus zwischen sechs Monaten und zwei Jahren getreten, mit einer doppelten Strafzeit für den Fall des Entweichens. Den gleichen Gesichtspunct der Straferhöhung an Stelle der alten Brandmarkung verfolgt das Transportationsstatut Georgs I., welches den Richter ermächtigt, in Fällen, wo das *privilegium clericale* Statt hat, auf siebenjährige Transportationsstrafe nach America zu erkennen, und dass bei einer Rückkehr von dort nach England vor Ablauf der Strafzeit keine weitere Berufung auf das *privilegium* Statt haben soll. Für diese gesammte Classe von Verbrechen, in denen überhaupt die Berufung auf *privilegium clericale* zulässig war (*felonies within clergy*) und welche die grösste, ja fast die gesammte Anzahl mittlerer und schwererer Straffälle enthielt, war also die Bestimmung der neuen Acte gegenüber dem früheren Recht eine Erschwerung und Schärfung. Auf der anderen Seite aber enthielt die Transportation auch eine Milderung und zwar gerade in der oben angeführten Bestimmung, wodurch die Transportation bei Verbrechen, die eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Geistlichkeit nicht zuliessen (*felonies without clergy*), das heisst in den allerschwersten Fällen des Verraths und anderen speciell durch das Statutenrecht ausgenommenen, nicht privilegirten Verbrechen, als ein regelmässiges Substitutions- oder Strafverwandlungsmittel für die Todesstrafe in der Gesetzgebung angeführt wird. Damit erstreckte sich also die Transportation auf das gesammte Strafrecht, theils aus rechtlichen Veranlassungen bei der weniger schweren Gattung von Verbrechen, theils aus thatsächlichen einer häufig üblichen Begnadigung durch die Krone bei den allerschwersten, todeswürdigen Verbrechen.

Die Acte Georgs I. aus dem Jahre 1717 hatte sich an das bestehende Recht angeschlossen, indem sie zum Ausgangspunct für die Transportation wesentlich die privilegirten Verbrechen nahm, also im Ganzen die Verbrechen im engeren Sinne der französischen Eintheilung aller Straffälle in *crimes*, *delits* und *contraventions* und fast sämmtliche heute sogenannten Vergehen, während die unbedeutenden Uebertretungen (*misdemeanours*) von der Anwendung der Transportationsstrafe ausgenommen wurden.

Nur in einem einzigen, allerdings sehr wichtigen und ge-

wiss dem allerhäufigsten Verbrechensfall nach englischem Recht, dem kleinen Diebstahl (*petit larceny*), sollte der Richter unbedingt auf siebenjährige Transportation erkennen. Auf *petit larceny* hatte nämlich das *beneficium clericale* keine Anwendung gefunden, so dass deswegen eine besondere Erwähnung ausserhalb der allgemeinen Rubrik nothwendig geworden war. Die Transportation nahm also die gesammte grosse Kluft ein, die zwischen der Todesstrafe und den einfachen Gefängnissstrafen oder Geldbussen wegen Uebertretung (*misdemeanour*) in der Mitte lag. Alle Verbrechen gegen die Person und alle Angriffe auf das Eigenthum, die ursprünglich capitaler Natur waren (*felonious*), fielen einer und derselben Strafe anheim. Kein Unterschied gewöhnlicher oder politischer Verbrechen war aufgenommen worden, keine Bestimmungen über die persönlichen Eigenschaften der zu Transportirenden hingestellt. Die verschiedensten Abstufungen der Strafbarkeit sollten innerhalb eines und desselben Strafmittels berücksichtigt werden.

Als Grund für die ausgedehnte Anwendung der Transportation wurde angeführt, dass in vielen, seiner Majestät zugehörigen Colonien und Ansiedlungen in America ein grosser Mangel an Arbeitern sei, welche durch Dienstleistungen und Fleiss die Mittel gewähren könnten, die besagten Colonien und Ansiedlungen für die Nation gewinnbringend zu machen. Der Colonisationszweck wurde also geradezu in den Vordergrund gestellt, nicht aber in dem Sinne, dass den Verbrechern selbst Gelegenheit zur Besserung und zu einer voraussichtlich einträglichen Erwerbsthätigkeit geboten werden sollte, sondern vielmehr in der Absicht, die Arbeitskräfte der Verbrecher f ü r A n d e r e vortheilhaft zu verwenden. Wichtiger noch, als die Bestimmung der allgemeinen strafrechtlichen Anwendung, sind die Anordnungen über das Verfahren bei der Transportation und die Dienstleistungen, denen der Sträfling nach seiner Ankunft in America unterworfen wurde. In dem damals aufgestellten System, das sich durch die Praxis der früheren Jahrhunderte verbreitet hatte, liegen die Grundzüge für die Behandlungsmethode der Sträflinge, welche bis in die letzten Zeiten der Transportationsstrafe gültig geblieben sind.

Die wichtigste Neuerung in dem Gesetze Georgs I. liegt in

dem nunmehr gesetzlich anerkannten Arbeitszwang des Transportirten, wodurch sich die neuere Transportation nicht sowohl von allen Formen der Verbannung, als auch von der alten Deportation der Römer wesentlich unterscheidet. Nicht die dauernde Trennung vom Vaterlande, oder die Sicherung der Gesellschaft vor der Person des Verbrechers, sondern der Arbeitszwang ist der Hauptbestandtheil der Transportation, durch dessen Ausbildung sie die späteren Reformen des Gefängnisswesens in England vorbereitete.

Die äussere Gestalt, in welche das neue System gebracht wurde, ist sonderbar genug. Nicht der Staat übernimmt die Vollstreckung einer gerichtlich zuerkannten Strafe, sondern er contrahirt mit Privatunternehmern und Rhedern, denen er für die Fortschaffung von Verbrechern nach America ein Anrecht auf die Arbeitskräfte des Sträflings zuerkennt, über welche sie beliebig verfügen können, und welches nicht einmal einen Grund findet im besonderen Vertrauen zu den berechtigten Persönlichkeiten. Welchen Gebrauch sie von der ihnen ertheilten Befugniss machen, ob sie ihr Recht veräussern oder aber selbst ausüben, darum bekümmert sich der Staat selbst so gut wie gar nicht. Er stellt nur eine bestimmte Anforderung für die Ueberlassung an den Transportübernehmer: diejenige, dass der Verbrecher wirklich aus England nach America fortgeschafft und nach Ablauf seiner Strafzeit freigelassen werde. Innerhalb der ihm auferlegten Strafzeit selbst, ist der Verbrecher nicht anders gestellt, als ein jeder anderer Sclave. Dies alte Assignationssystem ist gewissermaassen ein antichretischer Pfandvertrag zwischen dem Staat und einer Privatperson, die eine Forderung wegen der Transportationskosten eines Verbrechers an dem Staat hat, und dafür die Erlaubniss erhält, sich aus den Arbeitskräften des fortgeschafften Sträflings durch Nutzung derselben zu befriedigen, oder aber das Nutzungsrecht im Wege des Verkaufs an andere Colonisten in America zu überlassen. Beide Contrahenten berechnen bei diesem Geschäfte, wieviel dabei gewonnen wird. Der Staat entledigt sich einer schädlichen Substanz, die er eigentlich vernichten kann, aber aus Nützlichkeitsgründen an einer anderen Stelle für verwendbar erachtet,

er berechnet bei seinem Transportationsgeschäft die Ersparung an Mühe und Kosten in der Gefängnissverwaltung, die verhütete Möglichkeit des Entkommens einer gefährlichen Person, die Vortheile, die eine Vermehrung der arbeitenden Kräfte in einer überseeischen Besitzung haben können. Der Transportübernehmer seinerseits veranschlagt den voraussichtlich zu erwartenden Ertrag, den ihm der Verkauf seiner Sträflinge bringen muss, und zieht sich eine Durchschnittsrechnung nach der kürzeren oder längeren Strafzeit, von welcher der Werth einer Arbeitskraft abhängt.

Von keiner Seite liegt also ein gewagtes Geschäft vor. Die einzige Möglichkeit, dass das beiderseitig erwartete Resultat nicht eintritt, liegt darin, dass der Sträfling auf dem Transport zu Grunde geht, und also ein härteres Uebel erleidet, als ihm vom Staate eigentlich zugedacht war, wodurch gleichzeitig ein Posten auf der Rechnung des Transportübernehmers ausfällt. Soweit es sich bei dieser Möglichkeit indess um die Rechte und die Vortheile des Transportirten selbst handelt, ist keinerlei Grund zu etwaigen Bedenken vorhanden, weil diese Rechte im vorliegenden Falle gleich Null sind. Da der Staat selbst grossmüthig genug ist, seine eigenen financiellen Einkünfte bei dem Vertragsabschluss mit dem Transportübernehmer gar nicht zu berücksichtigen, so kann es sich der letztere schon gefallen lassen, dass ihm neben einer ordentlich ausgerüsteten Armee von tüchtigen Arbeitern einzelne Exemplare mit in den Kauf gegeben werden, die den Rekruten Falstaffs ähnlich sind, und den Seetransport voraussichtlich nicht gut ertragen werden, oder aber jenseits des Oceans schwer abzusetzen sind.

Im Uebrigen war dem guten Willen und der Einsicht der contrahirenden Schiffseigenthümer überlassen, während des Transportes selbst sowohl die Maassnahmen für die Sicherheit gegen Meutereien anzuordnen, als auch die Anlagen derartig zu veranstalten, dass sie möglichst viel ersparen, möglichst wenig auslegen mussten. Wofern daher die Sträflinge nur in die Hand guter Geschäftsleute geriethen, liess sich erwarten, dass die Seereise bei ihnen ein Andenken hinterlassen würde, welches neben dem Colonisationszwecke auch noch der Idee der Ab-

schreckung entsprechen musste. Der Gedanke daran war sicherlich vollkommen geeignet, ihnen die Hoffnung auf eine Rückkehr nach Europa zu verleiden, wenn diese Rückkehr unter ganz gleichen Bedingungen, wie die Hinreise vor sich gehen sollte. Während einer mehrmonatlichen Reise befanden sich die Verbrecher damals in einem dunklen Zwischendecke ohne Pflege. An eine Trennung der besseren Sträflinge von den ganz verdorbenen, ja an eine Scheidung der verschiedenen Geschlechter wurde nicht gedacht. Vier oder fünf Personen waren in einem und demselben Bette ohne Luft und Licht zusammengedrängt, und erhielten ihre Nahrung in derselben Weise, wie sie wilden Thieren zugeworfen zu werden pflegt. Die Behandlung politischer Verbrecher war schlimmer, als diejenige, welche gegenwärtig chinesischen Kulis auf Schiffen zu widerfahren pflegt, die ohne den Schutz der englischen Passagieracte heutzutage die gröbste Seelenverkäuferei unter dem Titel der Beförderung freiwilliger Auswanderung betreiben. Die Leiden englischer Sträflinge, die nach America geführt wurden, erreichten das höchste Maass, wenn Wind und Wetter die Reise verlängerten und den Proviant kürzten. In einzelnen Fällen blieben die Bettgenossen mit der verwesenden Leiche eines verstorbenen Sträflings zusammenliegen, um durch Verheimlichung des Todesfalls die für ihren Cameraden bestimmte Ration an sich nehmen zu können.

Dennoch hatten diese nach America transportirten Verbrecher allen Grund mit ihrem Schicksal zufrieden zu sein, sobald sie ihre Lage mit derjenigen verglichen, in welcher sich sogar englische Schuldgefangene damals befanden. Die unglücklichen Speculationen gegen das Jahr 1720 hatten eine Menge geachteter Männer in die Gefängnissräume von Newgate geführt, wo sie Leiden erduldeten, deren Schilderung in dem Parlamentsberichte vom Jahre 1729 heute unglaublich erscheint. Die späteren ganz gleichen Beobachtungen Howards bestätigen indess ihre Wahrheit vollkommen.

Zur Erleichterung zahlungsunfähiger Schuldner wurden der Regierung sogar von Privatpersonen bedeutende Legate hinterlassen und von Oglethorpe der Plan entworfen, sie nach America zu transportiren. Die Charte Georgs II. aus dem Jahre

1732, durch welche eine Corporation zur Gründung einer neuen Colonie in America unter dem Namen Georgia constituirt wurde, verdankt diesen Verhältnissen vorzugsweise ihre Entstehung [2].

Nachdem die Transportationsstrafe unter Georg I. gesetzlich geregelt worden war, wurde ihre Anwendung auf andere Verbrechensfälle im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr ausgedehnt. Aus allen darauf bezüglichen Parlamentsacten geht aber soviel hervor, dass man ein bestimmtes Princip für die Strafbarkeit noch nicht gefunden hatte. In einzelnen Fällen erscheint die Transportation auf eine Milderung berechnet, in andern dagegen für den Abschreckungszweck vorzugsweise bestimmt. Insbesondere lag es der damaligen Zeit völlig fern, einen Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen zu machen. Besonders streng zeigte sich die Gesetzgebung in ihren Strafbestimmungen gegen die Rückkehr der Transportirten, die ohne irgend eine Unterscheidung der möglichen Schuldstufen mit derselben Härte geahndet wurde.

Der Character jener Zeit wird durch den strafrechtlichen Inhalt der Parlamentsstatuten in ein trübes Licht gesetzt. Durch das Statut 10 Georg II. c. 32 wird siebenjährige Transportationsstrafe für den zweiten „Wilddiebstahl" aus offenen Gehegen ohne den Gebrauch von Jagdwaffen verhängt, eine vierzehnjährige Strafe auf unberechtigtes Jagen mit Schusswaffen. Einer gleichen Strafe unterwarf das Statut 5 Georg III. c. 14 diejenigen, welche Fische aus geschlossenen Teichen entwendeten. Nach dem Statut 20 Georg II. c. 46 ist es ein Verbrechen ohne *beneficium clericale*, wenn Aufrührer, die zur Transportation verurtheilt worden sind, nach Frankreich oder Spanien gehen, und irgend einer ihrer zurückgebliebenen Verwandten oder Freunde von England aus irgend einen Verkehr durch Briefwechsel, mündliche Aufträge, Absendung von Boten, oder auf andere Weise mit ihnen unterhält [3].

Jeder Verbrecher, der ohne Erlaubniss nach seiner Trans-

---

[2] Grahame, *history* III, pag. 181.

[3] Aehnliche Bestimmungen finden sich in 26 Georg II. c. 19 §. 11, c. 33 §. 8.

portation zurückkehrte, wurde mit dem Tode bestraft, auch wenn er sich ursprünglich eines nicht todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht hatte, eine Praxis, die schon damals von einzelnen englischen Schriftstellern als zu streng getadelt wurde[1].

Die Ausführbarkeit der Transportation erlitt endlich im achtzehnten Jahrhundert einen gewaltigen Stoss durch den Aufstand der americanischen Colonien. Unter den Beschwerden, die damals gegen England erhoben wurden, findet sich auch die Behauptung der Americaner, dass durch die Transportation ohne oder gegen ihren Willen die Rechte colonialer Selbstständigkeit schwer verletzt worden seien. Franklin unterwarf das Verfahren der Engländer einer scharfen Kritik. Er fühlte sich zu der Frage berufen, was man in England sagen würde, wenn man von America aus zum Dank für die Verbrechertransporte regelmässige Sendungen von Klapperschlangen dorthin schicken würde.

Die nothwendige Folge der Auflehnung der Americaner und ihres Unabhängigkeitskrieges musste also das Aufhören der Transportation nach jenen Gegenden sein. Seit dem Jahre 1776 wurden keine Transporte mehr dorthin abgesendet. Die Missstände, die hierdurch verursacht wurden, machten sich schnell bemerkbar. Früherhin, vor den Zeiten der Transportation, hatte man keine Veranlassung gehabt, für die Gefängnisse weiter Sorge zu tragen, als die Schuldgefangenschaft oder die Haft für geringere Uebertretungen nothwendig gemacht. Die schweren Verbrecher waren der Sorge des Nachrichters anheim gegeben. Der gleiche Zustand dauerte, was die Gefängnisse anging, nach dem Aufkommen der Transportationsstrafe fort, da man nur eine vorläufige Sicherung bei denjenigen bedurfte, die nicht unmittelbar aus dem Gerichtszimmer an Bord eines Transportschiffes gebracht werden konnten. Es gebrach also nach dem Ausbruch des americanischen Krieges an den allernothwendigsten Anstalten zur Aufnahme von Verbrechern. Die so lange und so häufig in England wiederholte Frage: „Was sollen wir

---

[1] William Eden, *the history of New Holland.* Introduct. pag. XXIX. — Die späteren Gesetze s. Blackstone's *commentaries* IV, 10, 132.

mit unsern Verbrechern anfangen?" hatte damals eine unmittelbar dringende Bedeutung, wie nie zuvor und niemals später. Die Sicherheit des Eigenthums und der Person erschienen bei der fehlenden Einrichtung einer wirksamen Polizeigewalt und dem gleichzeitigen Mangel an den nothwendigsten Gefängnisseinrichtungen dringend gefährdet. Zu der alten, früher üblich gewesenen Methode, den Henker allein verantwortlich zu machen, konnte man nicht wieder zurückkehren, nachdem die Todesstrafe, die ohnehin noch häufig genug angewendet wurde, seit länger als einem halben Jahrhundert eine äusserlich wahrnehmbare Einschränkung erfahren hatte. Es blieben für die englische Regierung nur zwei Wege offen: sich entweder für die Erbauung von Gefängnissen und die Einführung einer bestimmten Zucht innerhalb derselben, oder aber für die Anlage einer neuen Verbrechercolonie zu entscheiden.

Jede dieser beiden Möglichkeiten fand ihre eifrigen Vertreter und Verfechter unter den Schriftstellern, wie unter den Staatsmännern damaliger Zeit. Die Karten der damals bekannten Welt wurden Punct für Punct durchmustert, um eine geeignete Gegend ausfindig zu machen, die für die Aufnahme von Verbrechern geeignet sein möchte. Der Eine verband mit der Transportation den Zweck der blossen Sicherung gegen Verbrecher, die man rein aus blossen Schicklichkeitsgründen nicht hinrichten wollte und deshalb entfernen musste, ein Anderer wollte gleichzeitig dieselbe Strafe für politische Zwecke benutzt wissen, ein Dritter stellte den Besserungszweck in den Vordergrund. Die verschiedenartigsten Pläne durchkreuzten einander. Man wies auf Canada hin, aber die Nachbarschaft einer kriegführenden Bevölkerung gleicher Abstammung würde aus der Transportation nichts anderes gemacht haben, als ein Werbesystem zu Gunsten der feindlichen Partei. Die africanische Westküste, die ebenfalls genannt wurde, schien nicht geeignet für die Aufnahme von Verbrechern, die nicht unmittelbar einem tödtlichen Clima überliefert werden sollten. William Eden, nachmals Lord Auckland, hielt dafür, dass man englische Verbrecher den Barbareskenstaaten überliefern solle, um dagegen unschuldige Christensclaven von ihnen einzutauschen, wozu sich jene sicherlich bereit gefun-

den hätten, wenn man ihnen grossmüthig für jeden unschuldigen Sclaven ein halbes Dutzend kräftiger Schurken überliefert hätte.

Allen diesen so verschiedenartigen Vorschlägen gegenüber fiel die Autorität Howards schwer in die Waagschale. Er war der entschiedenste Gegner der Transportationsstrafe seit langer Zeit gewesen. Seine Schilderungen über den Zustand der englischen Gefängnisse hatten eben so Viele entrüstet, als seine Vorschläge über eine bessere Einrichtung der bestehenden, wie über den Bau neuer Anstalten für die Durchführung des Besserungszweckes überzeugt hatten [5]. Gerade damals schien die Zeit gekommen zu sein, um seine Pläne in weitgreifendem Umfange verwirklichen zu können. Den unsicheren Aussichten des Gelingens, die mit jeder neuen Anlage von Colonien verbunden sind, auch wenn sie von Männern gegründet werden von festem sittlichen Ernst und unbeugsamer Energie, wie die ersten Ansiedler in America gewesen waren, standen seine Pläne und klar durchdachten Vorschläge als fruchtverheissend entgegen. Sein Einfluss hatte sich schon früher im Parlament geltend gemacht, als es sich darum handelte, die gröbsten Missstände in den englischen Grafschaftsgefängnissen zu beseitigen. Die Acte 14 Georg III. c. 59 zur Bewahrung der Gesundheit der Gefangenen und zur Verhütung des Kerkerfiebers verdankte ihm vorzugsweise ihre Entstehung.

Die Absichten Howards wurden durch Blackstone und William Eden kräftig unterstützt, so dass es ihren vereinten Bemühungen gelang, die Gefängnissacte 19 Georg III. c. 74 (1778) durchzusetzen. Dadurch wurde die Erbauung von Penitentiaranstalten angeordnet. Howard selbst war einer der drei zur Ausführung dieses Planes ernannten Commissäre, er konnte sich indess über die Auswahl der geeigneten Oertlichkeiten mit seinen Genossen nicht einigen und zog sich bald von der weiteren Förderung des Unternehmens zurück [6]. Jene Acte, die sich so-

---

[5] John Howard, *State of the prisons in England and Wales* 1717.

[6] James Balduin Browne, *Memoire of the public and private life of John Howard.* (2 d *edition*, London 1823) pag. 495.



gar indirect gegen weitere Transportation ausgesprochen, und den Besserungszweck durch Einzelhaft mit sorgfältiger Unterrichtung der Sträflinge durchführen wollte, blieb also unausgeführt[1]. Die englische Regierung scheint ihrerseits bei den bedeutenden financiellen Opfern, die mit einem grossartig angelegten Bauplane verbunden waren, keine grosse Thätigkeit nach dieser Seite entfaltet zu haben.

Während man in England mit diesen wenig geförderten Vorarbeiten zur Gründung von Besserungsanstalten beschäftigt war, trat ein, man kann sagen zufälliger Umstand ein, der die Frage zu Gunsten der Transportation entschied. Cook hatte nach seinen Weltumseglungsreisen die Berichte über seine Entdeckungen im Stillen Ocean veröffentlicht. Er gedachte insbesondere der Ostküste von Australien, die er zuerst im Jahre 1770 an verschiedenen Puncten erforscht hatte. Schon früher, namentlich im 17. Jahrhundert, hatten die Holländer einen bedeutenden Theil der Westküste theils zufällig, durch Stürme verschlagen, kennen gelernt, theils auch planmässig untersucht. Abel Tasman hatte sogar Van Diemens Land entdeckt, und darin den südlichsten Punct des australischen Continents zu finden gemeint. Nach ihm hatte Dampier jene Gegenden genauer erforscht. Bis zur Ostküste war indess Niemand vorgedrungen. Ueberdies hatte die Eifersucht der Holländer zur Zeit, als sie einen fast ausschliesslichen Handel nach Ostindien trieben, ihre eigenen Entdeckungen geheim zu halten gesucht, und nur Weniges war in die Oeffentlichkeit gedrungen. So war denn das gesammte Gebiet Neu-Hollands vor den Zeiten Cooks immer noch die grosse *terra australis incognita* geblieben. Cook war, um den Durchgang der Venus durch die Sonne in der Südsee zu beobachten, auf dem „Endeavour“ am 26. August 1768 von

---

[1] In sect. 5 dieser Acte heisst es: „*that if many offenders convicted of crimes for which transportation has been usually inflicted were ordered to s o l i t a r y imprisonment accompanied by well regulated labour and religious instruction, it might be the means under providence not only deterring others, but also of reforming the individuals and inuring them to habits of industry.*

Plymouth aus unter Segel gegangen, hatte im Februar 1769 das Cap Horn passirt, und war am 13. April 1769 an seinem Beobachtungspuncte Otahaiti angelangt. Nach einem Aufenthalt von drei Monaten, segelte er den erhaltenen Instructionen gemäss nach Westen, stellte auf dieser Fahrt die bis dahin zweifelhafte insulare Lage von Neu-Seeland fest, und erreichte am 19. April 1770 die Ostküste von Australien, die er unter der Bezeichnung Neu-Süd-Wales für die englische Krone in Besitz nahm.

Unter allen Puncten der Ostküste hatte er in seinem Berichte besonders Botany Bay als eine für die Zwecke der Ansiedlung geeignete Stelle bezeichnet, und sowohl hinsichtlich des Hafens als auch des Reichthums an bisher unbekannten Pflanzengattungen in den vortheilhaftesten Farben geschildert. Seinen Berichten entsprangen in England die übertriebensten Vorstellungen. Die allgemeine Stimme erklärte sich für eine Niederlassung in jenen Gegenden, ganz besonders deshalb, weil man in der geographischen Lage einen Stützpunct für die englische Herrschaft in Indien zu finden erwartete; wie denn auch Voltaire bereits früher auf die dereinstige politische Bedeutung jener Weltgegend hingewiesen hatte[8].

Die Parlamentsacte 24 Georg III. cap. 56 aus dem Jahre 1784 gab diesen Erwartungen Ausdruck, indem sie den König im Rath zur Auswahl geeigneter Transportationsorte jenseits der See ermächtigte. Zwei Jahre später wurde die Gründung einer Ansiedlung in Botany Bay beschlossen, ohne dass man eine genauere Untersuchung der Oertlichkeiten für nothwendig erachtet hätte. Die Beschreibung Cooks, die sich auf eine nur achttägige Beobachtung von Botany Bay gegründet hatte, wurde für genügend gehalten, um ein grosses Unternehmen darauf hin zu beginnen. Ohne die inneren Hilfsmittel einer flüchtig in Augenschein genommenen Küstengegend zu erforschen, ohne Kenntniss von der Culturfähigkeit des Bodens oder dem Vorhandensein essbarer Thiere ging man an die Ausführung eines Plans, von dessen Verwirklichung man eine Entschädigung für den Verlust der

---

[8] William Eden, *History of New Holland.* Preface XXV.

nordamericanischen Colonien erwartete. Die vereinzelten Stimmen des Widerspruchs, namentlich der fortdauernde Widerstand Howards gegen das seiner Ansicht nach „kostspielige, gefährliche und destructive System“ der Transportation nach Botany Bay, wurden keiner Beachtung weiter gewürdigt[9]. Im Jahre 1787 wurde der Capitain Phillip zum Gouverneur des „Territoriums von Neu-Süd-Wales und seiner Zugehörigkeiten (*dependencies*) in Australien ernannt, überhaupt für das gesammte Land vom Cap York 11° 37′ bis sum Süd Cap 43° 30′ S. B. und bis zum 135° O. L. in das Innere hinein, einschliesslich aller benachbarten Inseln (*adjacent islands*) der Südsee innerhalb derselben Breitengrade“.

Damit war nach dem Ablauf von zehn Jahren der Schwankungen, der Unentschiedenheit und des Zweifels endlich eine Entscheidung getroffen, die, wie die folgende Schilderung zeigen wird, in ihrer Veranlassung und Vorbereitung die leichtsinnigste, in ihrem endlichen Erfolg die glücklichste war, die die Geschichte der englischen Colonisation aufzuweisen hat. Alle Erwartungen, die damals an dies Vorhaben geknüpft worden sind, sowohl derjenigen, die wie Howard ein gänzliches Misslingen voraussagten, als auch derjenigen, die mit besonderer Vorliebe sich den kühnsten, durch nichts ausser ihrer Phantasie gerechtfertigten Hoffnungen hingaben, sind im Verlaufe eines halben Jahrhunderts nach der einen Seite widerlegt, nach der andern noch übertroffen worden.

---

[9] Vgl. Browne's *Life of Howard* p. 195. — William Eden, der ebenfalls für die Gefängnissreform gleichzeitig mit Howard thätig gewesen war, hatte sich später mit der Verbrechercolonisation befreundet. — (*History*, preface XVII).

Drittes Kapitel.

Der Urzustand Australiens. I. Geographische Lage. Küstenbildung. Inneres Australien. Flüsse, Seen und Gebirge. Die Seestrassen Torres und Bass. Van Diemens Land. II. Clima Australiens. Dürre. Temperatur. Regenmenge. III. Urbevölkerung. Niedrige Stufe ihrer culturfähigen Anlagen. Geringe Anzahl und Verschiedenheit der Stämme. IV. Bodenerzeugnisse. Character der Pflanzenwelt und der Thierwelt.

Bevor im Folgenden die Entwickelungsgeschichte der englischen Verbrechercolonien dargestellt werden kann, ist für das Verständniss der einzelnen Thatsachen sowohl, wie auch für die Beurtheilung des Gesammtresultats der Colonisation eine Schilderung der Oertlichkeit, der climatischen Verhältnisse und der Bodenerzeugnisse des Schauplatzes voranzuschicken, auf welchem das grossartige Drama der cultivirenden Verbrecher spielt. Es wird sich aus dieser Schilderung so viel ergeben, dass sich aus dem grossartigen Fortschritt der australischen Colonien niemals ein Präcedenzfall für ähnliche Anlagen aufstellen lässt, weil die natürlichen Bedingungen, die physicalischen Grundlagen für die Colonisation in ähnlicher Weise wahrscheinlich nirgends wieder vorkommen. Die Betrachtung dieser äusseren Verhältnisse macht es ferner möglich, späterhin zu beurtheilen, in wie weit der gegenwärtig blühende Zustand von Australien dem freiwilligen Entgegenkommen günstiger Naturerscheinungen, in wie weit er den Wirkungen menschlicher Thätigkeit und planmässiger Anordnung zugeschrieben werden muss, wie viel davon auf Rechnung des Glücks oder des Verdienstes zu setzen ist[1].

---

[1] Die Hauptquelle ist das Werk von Strzelecki: *Physical description of New South Wales and Van Diemens Land. Accompanied by a geo-*

Die ausserordentlich günstigen, zu Zeiten Cooks übrigens unbekannten Bedingungen, welche der Continent Australiens für die europäische Colonisation darbietet, sind in seiner geographischen Lage, seinem Clima, dem Character der eingebornen Bevölkerung und der Mannigfaltigkeit der Bodenverhältnisse zuzuschreiben.

I. Seiner Lage nach fällt Australien zwar gänzlich in die südliche Halbkugel, aber die territoriale Fläche vertheilt sich dennoch zu fast zwei Dritteln auf die gemässigte Zone, während der nördliche Theil in seiner äussersten Spitze im Cap York (10° 42') immer noch über hundert und funfzig geographische Meilen vom Aequator entfernt bleibt. Die einem Viereck ziemlich ähnliche Gestalt des Continents, dessen grösste Längenachse in die westöstliche Richtung fällt (112°—154° O. L.), zeigt mit Ausnahme des Busens von Carpentaria im Norden, des einzigen bedeutenderen Einschnitts, eine einförmige, wenig veränderte Küstenbildung, welcher der Character des Innern entspricht,

---

logical map, sections and diagrams and figures of the organic remains. Lond. 1845. — Wesentlich dieselben Resultate liefert: Eyrie, *Journals of expeditions of discovery into Central Australia and overland from Adelaide to King George's Sound in the years 1840 and 41, sent by the colonists of South Australia with the sanction and the support of the government, including an account of the manners and customs of the aborigines and the state of their relations with Europeans.* London 1845.

Stokes, *Discoveries in Australia with an account of the coasts and rivers explored and surveyed during the voyage of the Beagle in the years 1837—43. By command of the Lord Commissioners of the Admiralty.* Lond. 1846.

Leichardt, *Journal of an overland expedition in Australia from Moreton Bay to Port Essington, a distance of upwards 3000 miles during the years 1844 and 1845.* London 1847.

Sturt, *Narrative of an expedition into Central Australia performed under the authority of her Majesty's governement during the years 1844—45. Together with a notice of the province of South Australia in 1847. 2. vol.* London 1849.

Uebersichtlich zusammengestellt sind die Resultate der wissenschaftlichen Durchforschungen Australiens in: Hughes, *The Australian colonies, their origin and present condition.* London 1852.

der sich in wenigen Worten als eine grosse Gesammtregel der Einförmigkeit mit sehr vielen kleinen Ausnahmen der Mannigfaltigkeit bezeichnen lässt. Das Gleiche gilt ganz besonders von der Ostküste, die, obwohl ohne alle tieferen Busen, dennoch an guten Häfen keinen Mangel hat. Die bedeutendsten derselben und in der Geschichte Australiens bekannt gewordenen sind: Moreton Bay, der nördlichst gelegene, zwischen 27° und 28° S. B., Port Macquarie, Port Hunter, Broken Bay, welche sämmtlich als erweiterte Flussmündungen erscheinen, Port Jackson als bester Hafen der Ostküste, in nächster Nähe südlich Botany Bay, Shoal Haven und Twofold Bay in der Nähe des Cap Howe, von wo an die Küste eine entschieden südwestliche Richtung verfolgt, bis sie in dem Cap Wilson unter 39° S. B. den äussersten Punct im Süden erreicht, der zugleich den Anfang der südlichen nach Westen bis zum Cap Leeuwin verlaufenden Linie bildet. Der bedeutendste Hafen auf dieser Strecke ist Port Phillip, um welchen sich das Gebiet von Victoria herumlagert, und Adelaide, der Hafen der Colonie Süd-Australien. An der vom Cap Leeuwin nördlich aufsteigenden Westküste liegt der Einschnitt, der den Hafen von Freemantle oder Perth in der Colonie West-Australien bildet. Die genannten Haupthäfen Port Jackson, Port Phillip (Melbourne), Adelaide und Perth bezeichnen also gleichzeitig die Lage der Hauptstädte in den vier australischen Continentalcolonien Englands. Die gesammte Nordküste Australiens besitzt in Port Essington (Victoria) auf der Halbinsel Coburg den einzigen, bisher dauernd benutzten Hafen, obwohl gerade hier die Küste eine grössere Menge von tieferen Einschnitten aufweist, die in ihrem cartographischen Aeusseren an die norwegische Küstenbildung stellenweise erinnert.

Das Innere Australiens ist unbekannter, als dasjenige von Africa. Keine grosse Wasserstrasse, die auch nur entfernt derjenigen des Niger oder selbst des Orangeflusses vergleichbar wäre, erleichtert das Vordringen ins Innere. Wo das Auge des Seefahrers aus einer Zerklüftung der die Küsten begleitenden Bergketten ein Flussthal zu finden erwartet, findet sich grösstentheils nichts als eine trockene, nur während der Regenzeit durch-

strömte Bodenfurche. Die meisten Küstenflüsse der Ostseite trocknen im Sommer aus, während ihr enges, tiefgeschnittenes Bette in den Zeiten heftiger Regengüsse nicht genügt, um dem Abfluss des Wassers eine feste Bahn anzuweisen. Die am häufigsten erwähnten Flussnamen auf der Ostküste sind der Hawkesbury, dessen Mündung die bereits erwähnte Broken Bay bildet, und der Hunter, beide ziemlich in der Mitte des zu Neu-Süd-Wales gehörigen Littorals. Auf der Südküste, nicht weit von Adelaide, fällt der grösste unter den bekannten Flüssen Australiens, der Murray, in die Encounter Bay, nachdem er kurz vor seiner Mündung in der Erweiterung zweier Doppelseen, von denen der grössere, den Ansprüchen der Loyalität gemäss, Victoria-, der kleinere Albertssee heisst, seine ohnehin nicht bedeutenden Wassermassen, wie zu einer letzten erschöpfenden Anstrengung angesammelt hat[2].

Sein oberer und mittlerer Lauf bildet die Grenze zwischen den Colonien von Neu-Süd-Wales und Victoria. Die bekannteren Nebenflüsse sind der Darling und der Murrumbidgee, in welchen der Lachlan mündet. Schiffbar ist dies Gewässer nur in seinem mittleren Laufe, wo seine grösste Tiefe 40 Fuss beträgt, die gelegentlich von seichten Stellen unterbrochen und bis auf 12 Fuss verringert wird. Der Victoria- und Alberts-See bilden ein seichtes, sumpfiges Gewässer mit einer Durchschnittstiefe zwischen sechs und neun Fuss, dessen Zugang von der See aus mit ausserordentlichen Schwierigkeiten für die Schifffahrt verbunden ist.

Ausser dem Murray weist die gesammte aus steil abfallenden Sandsteinklippen gebildete Südküste keinen einzigen bemerkenswerthen Flussnamen auf. Eine grosse Anzahl von unbedeutenden Steppenflüssen findet in weiter Entfernung von der Küste ein vorzeitiges, gewaltsames Ende. Auf der Westküste ist der Schwanenfluss, der in den Hafen von Freemantle mündet, das bedeutendste Strombett. Er trocknet im Sommer auf seinem ganzen, wahrscheinlich ziemlich langen Laufe zu

[2] Beide Seen zusammen heissen auch der Alexandrinen-See. Vgl. Hughes, *the Australian Colonies* p. 52.

einer Reihe von kleinen Pfützen und Wasserlachen zusammen. Der Victoria- und der Adelaide- Fluss auf der Nordküste Australiens sind noch wenig bekannt, scheinen indess wenigstens perennirend, und eine Strecke lang sogar für Schiffe von mittlerer Tragfähigkeit schiffbar zu sein.

Die Armuth an fliessenden Gewässern in Australien wird von der Seltenheit der Seen noch bedeutend übertroffen. Einzelne Landvertiefungen im Innern werden zwar von stagnirenden Wassermassen zeitweise zum Rang von Landseen erhoben, auch diese pflegen indess in der heissen Jahreszeit fast gänzlich auszutrocknen. Die Lieblingshypothese der theoretischen Geographie, dass im Innern Australiens ein grosses, tiefliegendes Wasserbecken von ungeheurer Ausdehnung vorhanden sein müsse, findet in den bisherigen Andeutungen der wissenschaftlich gebildeten Entdeckungsreisenden wenig Aussicht auf eine dereinstige Bestätigung. Man nimmt deshalb als das wahrscheinlichere an, dass das Innere Australiens eine einzige, grosse, zusammenhängende und wasserarme Sandwüste ist, die dem forschenden Reisenden ausser trügerischen Luftspiegelungen kaum eine überraschende Enttäuschung hoffen lässt.

Fast die gesammte Küste von Australien ist von einer parallel laufenden Reihe von Bergen in geringer Entfernung vom Meere eingefasst, und auch hierin die Regel der Einförmigkeit von der Natur festgehalten. Sämmtliche Hügelketten fallen nach der Küste zu steil ab, während sie auf der innern Seite in ganz allmähliger und unmerkbarer Absteigung in endlose Ebenen verlaufen. Sie erreichen ihre höchste Höhe in der südöstlichen, zur Colonie Victoria gehörigen Ecke in einer Erhebung von 6500 Fuss, die den Schnee den grössten Theil des Jahres hindurch bewahrt. Von dort aus laufen diese s. g. australischen Cordilleren unter dem Namen der blauen Berge in abwechselnder, doch ziemlich gleichmässiger Höhenerhebung neben der Ostküste als beständige Begleiter derselben nach Norden und erreichen in dem District von Moreton Bay nochmals eine Höhe von 6000 Fuss. Der landschaftliche Character dieser Kette zeigt tief eingerissene Furchen, scharfe Kanten und ungeheure Klüfte, die fast nirgends durch das Rauschen des Wassers

belebt werden. Nach der innern Abdachung bilden die Blauen Berge Plateaux, die mit weit gedehnten Grasstrecken bedeckt sind, auf denen die s. g. Weidegründe Australiens ins Innere verlaufen. Sie pflegen den Namen des nächstgelegenen Hauptortes zu ihrer geographischen Bezeichnung zu empfangen, oder auch nach den Flüssen und Hügeln der Nachbarschaft unterschieden zu werden. Die bekanntesten sind die Bathurst-Ebene, die Liverpool-Ebene, die Brisbane-Ebene und die Darling-Niederungen. In geologischer Beziehung ist von den australischen Bergen zu bemerken, dass bisher Erdbeben nicht beobachtet worden sind, dass indess viele Spuren ehemaliger vulcanischer Thätigkeit sowohl in den ausgebrannten Cratern einzelner Berge, als auch in bituminösen Lagern an verschiedenen Stellen nachgewiesen sind [3].

In seiner gesammten äusseren Gestalt zeigt also Australien, sowohl von innen als von aussen her betrachtet, einen äusserst gleichförmigen Character. Der Seefahrer mag von dem Indischen oder von dem Stillen Ocean aus die Küste zum erstenmal erblicken: Alles, womit sein Auge fernerhin zusammentrifft, bringt nichts hervor, als eine Fortsetzung des zuerst empfangenen Eindrucks.

Die unmittelbare insulare Nachbarschaft Australiens wird durch zwei Seestrassen von dem Continent getrennt. Im Norden setzt die Torres-Strasse den Indischen und den Stillen Ocean mit einander in Verbindung, und bildet den sehr gefahrvollen Weg zwischen Neu-Süd-Wales einerseits und England oder Ostindien andrerseits. Wiewohl derselbe zwischen England und der Ostküste Australiens der nächste ist, so wird er dennoch seiner gefährlichen Korallenriffe wegen möglichst vermieden. Die geringste Entfernung zwischen dem Cap York und dem nächstgelegenen Puncte Neu-Guineas beträgt 90 englische Meilen. Mit auffallender Regelmässigkeit entspricht dieser Seeenge im Norden eine andere im Süden zwischen denselben Längegraden, die Bass-Strasse, welche das Festland von der Insel Tasmanien oder Van Diemens Land trennt. Zwei

[3] Hughes, *the Australian Colonies* p. 48.

in der Mitte dieser Strasse liegende kleinere Inseln, die Kings-Insel und die Flinders-Insel, scheinen anzudeuten, dass sie ursprünglich nicht bloss natürliche Brückenpfeiler des Festlandes, sondern vielmehr in ununterbrochenem Verkehr und Zusammenhange mit dem Festlande sowohl, wie mit Van Diemens Land gestanden haben.

Van Diemens Land, dem Alter nach die zweite, seiner politischen Bedeutung nach die dritte unter den englischen Colonien in Australien, zeigt die nach der kälteren gemässigten Zone hin abgeschwächte Grundform Australiens. Seiner Grösse nach etwa drei Viertel von Irland umfassend, gleicht seine Gestalt einem Dreieck, dessen drei Seiten nach Norden, Süd-Westen und Süd-Osten gekehrt sind, so dass die ganze Insel nach Süden hin zugespitzt erscheint. Auch in Van Diemens Land hat die Natur, wie im australischen Festland, den Hauptaccent culturhistorischer Bedeutung auf die Ostküste verlegt, wo die Sturm-Bay vor Hobartstown, in ihrem tieferen Einschnitte, der durch eine Anzahl von davorliegenden kleineren Inseln wie zum Ueberfluss einen Damm gegen die offene See erhält, einen der vortrefflichsten Häfen der Welt bildet. Die nördliche Einfassung dieses Hafens, in welchen sich der bedeutendste Fluss der Insel, der Derwent ergiesst, bildet die Halbinsel Tasman, welche weit aus dem Körper der Insel herausspringend, in die See hineingreift, und nur durch ein dünnes Erdgelenk mit dem Hauptheil verbunden bleibt. Einen zweiten Einschnitt auf der Ostküste bildet die Austern-Bay, in deren Nähe die durch die Gefangenschaft Smith O'Brien's bekannt gewordene Insel Maria liegt. Die Nordküste besitzt in Port Dalrymple an der Mündung des Tamar eine kurz eingekerbte Bucht.

Van Diemens Land zeigt im Vergleich zum australischen Continent wesentliche Vorzüge in seiner Bodenbeschaffenheit und Naturanlage. Fast die ganze Insel ist gut bewässert. Der Dervent und der Tamar sind wasserreiche Ströme. Im Innern bilden zahlreiche Seen deren natürliche Sammelplätze an der innern Abdachung der Gebirgskette, welche Van Diemens Land von Norden nach Süden durchzieht. Sie ist eine Fortsetzung

der Continentalcordilleren an der Ostküste, welche am Cap Wilson unter die Oberfläche des Meeres untertauchen, um am Cap Portland auf der Nordküste von Van Diemens Land wieder emporzusteigen. Nachdem sich dieselben in einer Erhebung von 700 Fuss dreissig englische Meilen weit ins Innere gezogen, erreichen sie plötzlich 3000 Fuss Höhe, senden verschiedene Abzweigungen nach beiden Seiten, von denen der Ben Lomond sich bis zu 5000 Fuss erhebt, und geben der ganzen Insel in ihrer nördlichen Hälfte ein mannigfach gegliedertes, durch zahlreiche Thäler durchbrochenes Ansehen, wechselnd zwischen vielfach gepriesener Anmuth und Abgründen in senkrechter Tiefe von 3000 Fuss. In der südlichen Hälfte der Insel wird diese Bergkette rauher und noch zerklüfteter, bis sie endlich an deren südlichstem Puncte in den Tiefen des Stillen Oceans für immer versinkt.

Die geologische Grundlage von Van Diemens Land zeigt nach den Untersuchungen des Grafen Strzelecki an der Ostküste über ausgedehnten Kohlenlagern den Sandstein vorherrschend; im übrigen Theil Granit, Porphyr, Syenit, Quarz, Serpentin, von Basaltkegeln und mannigfachen vulcanischen Steinbildungen durchbrochen.

II. Das Clima Australiens entspricht dem Gesammtcharacter des Continents, wie er in der Vertheilung der Gebirgsketten und dem grossen Mangel an Wasser angedeutet ist. Abgesehen von der nothwendig durch die verschiedene geographische Breite bedingten Abstufungen der Temperatur, zeigt dieselbe den festen Grundzug der äussersten Trockenheit. Während der nördlichste Theil Australiens auf der Halbinsel Coburg eine Hitze gleich der in Calcutta und Madras aufzuweisen hat, stuft sich das tropische Clima nach Süden zu allmählig ab, bis es in Neu-Süd-Wales und Süd-Australien die durchschnittliche Wärme Süd-Europas annimmt, die indess in den inneren Hochebenen jenseits der Blauen Berge eine erheblich niedrigere ist, als unter gleicher Breite an der Seeküste. Selbst in denjenigen Theilen Australiens, wo das Clima in Wirklichkeit ungewöhnlich heiss ist, übt es seiner Trockenheit wegen keinerlei nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit oder auf die Arbeitskraft europäischer Ansiedler aus. Dieselben können, ohne der Er-

schlaffung zu verfallen, im Freien ebenso angestrengt arbeiten, wie in ihrer Heimath, und gerade hierin zeichnet sich Australien vor der entnervenden feuchten Hitze Americas und Asiens in deren tropischen Gegenden aus. Neben ihrer Trockenheit und Dürre zeigt die Temperatur in Australien eine ausserordentlich geringe Wandelbarkeit und sehr wenig Neigung zu plötzlichem Wechsel, obgleich an einzelnen Puncten der Küste schnelle Uebergänge keineswegs selten sind. Die jährliche Durchschnittstemperatur, diejenige der Sommermonate, so wie die des Winters beträgt in runden Zahlen

	Jahresmittel.	Sommer.	Winter.
in Sydney	16° C. [65° F.]	23° C. [74° F.]	13° C. [55° F.]
„ Moreton Bay	20° C. [68° F.]	25½° C. [78° F.]	12° C. [54° F.]
„ Melbourne	14° C. [57° F.]	16° C. [65° F.]	9° C. [48° F.]

ein auffallend geringer Unterschied für Orte, welche gleich Sydney und Moreton Bay in einem Breitenunterschied von 100 geographischen Meilen von einander entfernt liegen.

London zeigt dagegen 10° C. [50° F.] durchschnittlich im ganzen Jahr mit den grössten Differenzen zwischen 17° C. [63° F.] als Maximum der mittleren Sommer- und 3° C. [37° F.] in der mittleren Wintertemperatur.

Das Sommerclima in Sydney ist also ganz nahe demjenigen von Neapel, Constantinopel und Algier verwandt. — Der Winter gleicht demjenigen von Sicilien oder der entsprechenden Jahreszeit am Cap der guten Hoffnung. Mit Ausnahme der drei heissen Sommermonate, in denen das Thermometer in einzelnen seltenen Fällen sogar bis auf 44° C. [118° F.] gestiegen ist, und eine zuweilen niederdrückende Hitze herrscht, fühlt sich die Natur des Europäers in Neu-Süd-Wales nicht nur nicht angegriffen und in ihrer Thätigkeit gehemmt, sondern sogar gekräftigt und gehoben.

Die heissen Winde, von denen Sydney zuweilen zu leiden hat, und die augenblickliche, bald vorübergehende Störungen der Gesundheit verursachen, wie der Sirocco in Italien, wehen von Nordwesten aus dem Innern des Continents. Die gleiche Wirkung beider Winde rührt offenbar von der gleichen Ursache weit ausgedehnter, ausgedorrter Landstrecken her, über welche der Nordwestwind streicht, bevor er Sydney erreicht.

Den gleichen Leiden sind die sämmtlichen übrigen Colonien in Australien ausgesetzt, mit dem natürlichen Unterschiede, dass dieselben durch die grössere Breite vermindert und je nach der Lage zur continentalen Fläche von verschiedenen Richtungen des Windes herrühren. Port Phillip soll indess noch mehr von diesen Winden zu leiden haben, als Sydney.

Die Nächte Australiens zeigen nicht denjenigen Unterschied der plötzlichen Abkühlung, welcher der europäischen Gewöhnung in anderen tropischen Gegenden so verderbenbringend ist. Ohne Nachtheil für sein Wohlbefinden fürchten zu müssen, darf es der Ansiedler wagen, das ganze Jahr hindurch unter freiem Himmel zu übernachten, wofern er sich durch äussere Schutzmittel gegen die Einwirkung der kalten Jahreszeit zu verwahren vermag. Sydney selbst liegt zwar ausserhalb der Schneegrenze, aber in den Hochebenen des Innern sind stärkere Schneefälle im Winter keineswegs selten. Der Winter, das heisst die Zeit zwischen Juni und September, ist regelmässig, wenigstens an der Küste von Neu-Süd-Wales, eine Regenzeit. Nirgends in den tropischen Gegenden Westindiens wurden so heftige Regengüsse beobachtet, wie an der Ostküste Australiens. Jede Strasse verwandelt sich alsdann in ein Strombett, jede Erhöhung bildet einen Wasserfall, aller Verkehr ist alsdann unterbrochen. In wenigen Wochen anhaltenden Regens wird die Trockenheit und Dürre fast eines ganzen Jahres dahin ausgeglichen, dass die jährliche Regenmenge in Australien die von England erreicht, wenn nicht sogar überholt. Strzelecki beobachtete einmal innerhalb vierundzwanzig Stunden in Sydney einen Niederschlag von 25 Zoll. Von demselben Reisenden wird auf Grund von Beobachtungen, welche 8700 Tage umfassen und an je drei Puncten des Continents (Port Macquarie, Port Jackson und Port Phillip) und in Van Diemens Land (Woolnorth, Circular Head, Port Arthur) angestellt wurden, die jährliche Durchschnittsmenge des Regens angegeben:

Neu-Süd-Wales	48,60	engl. Zoll.
Van Diemens Land	41,28	

Trotz dieser Regenmenge, die sich auf einen ganz kurzen Zeitraum im Jahre vertheilt, kommen aber in Neu-Süd-Wales

Zeiten der Dürre vor, wo in zwei oder drei Jahren nicht ein einziger Tropfen Regens fällt. Solche Dürren, die anscheinend das einzige gefährliche Naturereigniss für Ackerbau und Herdenzucht bilden und eine ganze Bevölkerung der Gefahr des Verdurstens aussetzen, scheinen nach den gemachten Erfahrungen sogar in Zwischenräumen von zehn bis zwölf Jahren wiederzukehren; sie beschränken sich übrigens nur auf Neu-Süd-Wales[1]; Süd-Australien und Victoria sind von dieser Landplage befreit.

Bei weitem vorzuziehen ist vor allen andern übrigen australischen Colonien das Clima von Van Diemens Land, welches von Engländern für das beste in der ganzen Welt erklärt wird. Die südlichere Breite und vor allen Dingen die nirgends entfernte Umgebung der See mildern die Hitze der Sommermonate und berauben die Luft der dörrenden Trockenheit, die für Viele so unbequem ist. Die Durchschnittswärme auf Van Diemens Land trifft ziemlich nahe mit der Temperatur der englischen Südwestküste zusammen. In Hobartstown beträgt dieselbe für das ganze Jahr: 11° C. [52° F.], für die Sommermonate 17° C. [63° F.], für den Winter 5½° C. [42° F.]. In der letztgenannten Jahreszeit treten in den höher gelegenen Puncten, die nicht eine besonders geschützte Lage haben, häufige Nachtfröste mit Schneefall ein. In den Thälern bleibt der Schnee indess selten bei Tage liegen, und der Winter ist auch hier meistentheils nur in der Gestalt der Regenzeit vertreten. Die einzige climatische Schattenseite, über welche, wenngleich nur selten, geklagt wird, bezieht sich auf die heissen Nordwinde, die vom Festlande zuweilen ihren Weg über die Bass-Strasse fortsetzen.

Bei allen Unbequemlichkeiten, welche das Clima selbst in geringeren Breitegraden in Australien darbietet, ist noch niemals bestritten worden, dass dasselbe der animalischen Natur überhaupt ausserordentlich zuträglich sei. Noch Niemand hat die Luft Australiens als eine ungesunde bezeichnet. Die häufigsten Krankheitserscheinungen, welche an Europäern beobachtet

---

[1] Nach der Angabe von Hughes. Westgarth, *Australia felix* p. 35 schätzt mit Berufung auf die Angaben der Eingeborenen den jedesmaligen Zwischenraum auf f u n f z i g Jahre!

werden, sind Dysenterien, Augenentzündungen und Influenza. Catarrhalische Leiden sind zur freudigen Ueberraschung ihrer eifrigsten Kunden, der Engländer, ausserordentlich selten. Epidemische Fieber gleich denjenigen, die die americanischen Küsten verheeren, blieben bisher unbekannt. Die Sterblichkeitslisten zeigen, dass Neu-Süd-Wales sogar unter allen Orten im gesammten brittischen Reiche in Beziehung auf die Gesundheit des Climas obenan steht[5].

III. Die Urbevölkerung Australiens trug durch ihre physiologische Beschaffenheit, welche sie zu einer höheren Aushildung und Gesittung nicht befähigt, ein Wesentliches dazu bei, den fünften Continent für die europäische Colonisation zugänglich zu machen. Clima und Bodenbeschaffenheit, die lockendsten Aussichten für einen lohnenden Erwerb, hätten sicherlich nicht diejenige Anziehungskraft ausgeübt, die sie in Wahrheit entwickelt haben, wofern eine zahlreiche kriegerische Race von Eingebornen dem Vordringen des Einwanderers eine Schranke entgegengesetzt hätte. Roh und nicht weit über das thierische Leben in ihren Gewohnheiten hinausgehend, wie alle übrigen Bewohner der Südseeinseln, stehen sie diesen doch bei weitem an kriegerischem Unternehmungsgeist, persönlichem Muth und Ausdauer nach. Zu schwach zum Widerstande gegen das Vordringen der Europäer, zu unfähig, um eine fremde Cultur verstehen oder beneiden zu können, sind sie unrettbar, ihrem weltgeschichtlichen Berufe nach, demselben traurigen Schicksale des Unterganges verfallen, wie die Indianer Nordamericas, die an dem „süssen Gifte“ angelsächsischer Civilisation dahinsterben, und das „Geistige“ nur in den spirituösen Getränken zu entdecken vermögen. Die häufig gerade in England in den schrecklichsten Farben geschilderten Grausamkeiten, deren sich spanische Eroberer in Südamerica schuldig machten, verschwinden vor der planmässigen Berechnung, mit welcher englische Ansiedler die Eingebornen in Australien auf erlaubte Weise vergiftet haben, indem sie Arsenik in die Speisen thaten, welche sie auf den Pfad setzten, wo sie einen hungrigen Schwarzen

[5] S. Tabellen im Anhang.

erwarten durften[6]. Denn am Ende war es doch vollkommen erlaubt, in einer Wildniss lediglich nach den Polizeigesetzen eines Ansiedlergewissens mit Giften beliebig umzugehen — und die Wilden hatten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie nicht wussten, was Arsenik bedeutet. Es ist tröstlich und entmuthigend zu gleicher Zeit, dass derartige Schandthaten in England und von den Schriftstellern über Australien gebrandmarkt werden; nur ist darum der Achtung der natürlichen Menschenrechte an den Eingebornen kein weiterer Eingang verschafft worden. Die Gründe, weswegen die Ureinwohner Australiens nicht befähigt waren, den Europäern irgend, auch nur zeitweise erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen, sind nahezu dieselben, wie sie aus der Geschichte der nordamericanischen Colonisation hinreichend bekannt sind. Nur standen die Australier noch auf bedeutend niedrigerer Stufe der Gesittung als die Indianer, mit welchen sie nur in der Schärfe ihrer Sinnesorgane einige Aehnlichkeit haben; es scheint, als ob die gesammte eingeborne Bevölkerung in Australien von Anbeginn an dem instinctiven Leben näher stand, als irgend ein andrer bisher bekannt gewordener Völkerstamm. Beständig dem Hungertode und dem Untergange ausgesetzt, umherschweifend und an einer trüben Lache süssen Wassers einen Augenblick lang verweilend, bis auch diese von der Hitze ausgedorret ist, sind sie dennoch nicht für die Ueberzeugung zu gewinnen, dass der Mensch die Fähigkeit in sich trägt, der Natur seine Erhaltung abzuzwingen, dass die Befriedigung seiner nothwendigen Bedürfnisse durch gleichzeitige Anstrengung und Vorsicht für eine gewisse Zeit hindurch gesichert werden kann. Die eigne kümmerliche Noth kann eben so wenig, wie das glänzende Beispiel europäischen Wohlstandes, der sich vor ihren Augen verbreitet und zusehends

[6] Ein englisches Zeugniss dafür bei Hughes p. 103: „*Not a few cases have occurred in which the natives have been ruthlessly shot in cold blood by the settlers, or, still worse act of savage vengeance, intentionally poisoned by means of arsenic or some similar substance mixed with food which has been purposely placed in their way or given them at a feast, to which they were treacherously invited for this purpose.*"



wächst, ein Beweggrund für sie sein zum Aufgeben ihrer eignen Sitten oder zur Nachahmung und Benutzung fremder Cultur. Ihre geistige und physische Bedürfnisslosigkeit ist grösser als aller Mangel, und die Drohungen eines allmähligen Unterganges. Weder die äusseren Vortheile des Ackerbaus, noch die innere Wahrheit religiöser Lehren vermochte sich einen Zugang zu ihnen zu bahnen. Keine Tradition der Vorfahren fesselt sie an die Vergangenheit, keine Hoffnung lenkt ihre Gedanken auf die Zukunft. Es giebt keine Gräber, an welche sich Erinnerungen knüpfen; keine Ueberlieferung in den einzelnen Stämmen oder in der Familie, die nur den Anfang von dem erhielten, was orientalische Nomaden ohne Schriftzüge Jahrtausende hindurch bewahrten. Wie ihre Sprache unfähig ist, eine Zahl auszudrücken, welche drei überschreitet[7], so ist ihr Gedankengang an die unmittelbare Stunde festgehalten. Die Gegenwart ist das Einzige, was für sie existirt. Diesem unwandelbaren Typus sind sämmtliche Ureinwohner Australiens unterworfen, so gross auch die Verschiedenheit der einzelnen Stämme, die zwischen 50 bis 500 Seelen zählen, in einzelnen Gewohnheiten und sogar in der Sprache sein mögen. Es finden sich Beispiele dafür, dass Sprachen zweier benachbarter Stämme fast vollkommen von einander verschieden sind an Construction und Wortbildung, wo die Stämme selbst die alleräusserste Gleichförmigkeit der Gewohnheit in andrer Beziehung zeigen. Der Mangel eines jeden Verkehrs zwischen einzelnen Stämmen, die auf ihren Wanderungen jede Begegnung vermeiden, mag dies theilweis erklären[8].

---

[7] Westgarth, *Australia felix* p. 48.

[8] Von Missionären ist darauf aufmerksam gemacht, dass die einzelnen Worte beständig verändert werden. Da keine Familiennamen existiren, bezeichnen sich die einzelnen Mitglieder eines Stammes nach äusserlichen, wahrnehmbaren Gegenständen, wie „Baum“, „Feuer“ u. s. w. Sobald der Träger eines solchen Namens gestorben ist, wird auch das Wort als „todt“ betrachtet und ein neues Wort für den wortlos gewordenen Gegenstand gebildet. — Vgl. Westgarth p. 57. — Ueber die gemeinsame Sprachwurzel, wie über gemeinsame Abstammung der australischen Völkerschaften, ist der Streit noch nicht beigelegt.

Die Eingebornen von Van Diemens Land gehören einer andern Abstammung an, und nehmen eine etwas höhere Bildungsstufe ein im Vergleich zu denjenigen Australiens. Auch bei ihnen kehrt indess als gemeinschaftlicher Grundzug die entschiedene Abneigung gegen ein ansässiges Leben, eine fatalistische Anhänglichkeit für ein planloses instinctives Herumziehen wieder.

Aus diesem Grundzuge aller australischen Völkerstämme erklärt sich denn auch die Unmöglichkeit, die Zahl der eingebornen Bevölkerung selbst in den bekannt gewordenen und bisher entdeckten Districten annähernd zu bestimmen. Es wäre möglich, einen Stamm ganz zu übersehen, oder einem andern mehrfach auf seinen Wanderungen zu begegnen und ihn mehrfach zu zählen. Der nördliche, bisher nicht colonisirte Theil Australiens scheint indess dichter bevölkert zu sein, als der südliche. Zum wenigsten behauptet Dr. Leichardt auf seiner Ueberlandreise durch den Landstrich zwischen Port Essington und Moreton-Bay an den Ufern der Blauen Flüsse zahlreiche Spuren verlassener Herbergen und Lagerstätten bemerkt zu haben. In Victoria schätzt man die gesammte, gegenwärtige eingeborne Bevölkerung auf 5000 Seelen oder einen Eingebornen auf beinahe eine geographische □Meile, in Neu-Süd-Wales auf zusammen 15,000, in Südaustralien (Adelaide) auf 3000. Es ist natürlich, dass diese Anzahl in einer beständigen Abnahme begriffen ist, seitdem eine unübersteigliche Mauer der Cultur den Eingebornen von der Küste des Meeres im südlichen Australien getrennt hält, und somit einer für ihn wichtigen Nahrungsquelle im Fischfang beraubt hat.

Der Grund für eine so ausserordentlich geringe Bevölkerung Australiens ist in einem Zusammentreffen verschiedenartiger Umstände zu suchen, am wenigsten vielleicht in der Beschaffenheit des Bodens und in seinen weiten unfruchtbaren Stellen, am meisten in der Unfähigkeit und in der Unlust, die Hilfsquellen der Natur zu benutzen. Die Schwierigkeit und Ungewissheit der Selbsterhaltung für den Einzelnen zerstört dann die Grundbedingungen der Familien, die unter den Eingebornen nicht als anerkannte Institution, sondern als ein einfaches Product natürlicher Triebe und äusserer Zufälligkeit scheinbar existirt.

Kindesmord als einfaches, allgemein anerkanntes Mittel, den Lasten der Ernährung und Erziehung zu entgehen, und Polygamie verhindern eine steigende Population vor allen andern Gründen geradezu. Mit so grosser Mangelhaftigkeit seines Wesens ausgestattet, war der Eingeborne Australiens nicht befähigt, dem europäischen Colonisten einen Widerstand entgegen zu setzen. Man muss sich dieses Umstandes erinnern, wenn man die Colonisation in ihren Resultaten richtig würdigen will, und es war der Character der eingebornen Bevölkerung in kurzen Strichen zu zeichnen, weil man in der Regel zu geneigt ist, auf die Widerstandslosigkeit der eingebornen Bevölkerung als eine selbstverständliche Thatsache hinzublicken, die einer Veranschlagung gar nicht bedarf.

IV. Die Erzeugnisse des australischen Bodens, die er selbst aus sich ohne die Bemühungen europäischer Cultur hervorbrachte, die eingeborne Pflanzen- und Thierwelt zeigte sehr wenig Entgegenkommen der Natur für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Neigung dieser Natur für eine einzige grosse Regel zeigt sich, was die Pflanzenwelt betrifft, hinwiederum darin, dass alle einheimischen Baumarten australischer Abstammung zu den immergrünen gehören. Vorwiegend unter ihnen ist die Classe der Eucalypten, mit zahlreichen einzelnen Arten von Gummibäumen, und diejenige der Acazien[9]. Farrenkräuter und Gräser erreichen dabei eine für das europäische Auge wunderbare Höhe. Alle diese Gewächse der einheimischen Pflanzenwelt senden ihre Zweige nicht in horizontaler schattender Richtung fort; in ihrer eng abgeschlossenen, auf sich selbst beschränkten, in einem Stamm ohne Gliederung emporstrebenden Richtung geben sie dem landschaftlichen Character zuweilen einen unfertigen Anstrich, der selbst in der Nähe durch die stumpfe Farbe der Gummibaumblätter nicht gehoben wird. Vermischt mit ungeheuren Eucalyptenwaldungen,

[9] Ueber das Verhältniss der Dicotyledonen zu den Monocotyledonen sind die Beobachtungen nicht ganz übereinstimmend. Nach Brown betrüge dasselbe etwa 3: 1, nach Strzelecki wenigstens für Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land 4: 1. — Westgarth p. 131.

in denen sich über hundert verschiedene Species über die Oberfläche Australiens vertheilen, finden sich dem Auge leicht kenntlich Casuarinen von auffallender Grösse und Cedern eingestreut. Grosse Massen parasitischer Schlinggewächse, Proteaceen und Orchideen gesellen sich den Stämmen dieser Baumgattungen zu. Dieser Typus herrscht über den gesammten Continent Australiens mit alleiniger Ausnahme der Nordküste, deren vegetabilischer Character sich an die Molukken und die grösseren Inseln des indischen Archipels anschliesst. Verschiedene Arten der Palmen, die auch noch südlich von Sydney selbst ziemlich weit in die gemässigte Zone heruntersteigen, übernehmen dort die Herrschaft über andere Pflanzengattungen.

Die meisten Arten des Gummibaumes bieten vortreffliches Bauholz, welches sowohl für den Häuser- als den Schiffsbau verwendet wird, obwohl für den letzteren Zweck dies Holz etwas zu schwer ist. In den ersten Anlagen der Ansiedler im Innern Australiens findet meistentheils eine Acazienart Verwendung für grössere Zimmer- wie für kleinere Schnitzarbeiten. Noch häufiger wird zu den letzteren, namentlich zu den häuslichen Einrichtungen im Innern die Ceder gegenwärtig verwendet, die dem Mahagony-Holz aus den besten Gegenden Americas zwar an Dauerhaftigkeit, nicht aber an Farbe in der Politur nachgiebt. Während sie in den Districten südlich von Sydney durch regellose Entholzungen allmählig vertilgt worden ist, findet sie sich in der Umgegend von Sydney selbst und namentlich um Moreton-Bay in grosser Menge[10].

Unter allen Bäumen und sämmtlichen Gesträuchen befindet sich kein einziges Gewächs, welches eine für menschliche Nahrung vollkommen geeignete oder dauernd genügende Frucht hervorbrächte. Die wenigen Ausnahmen, die man anzuführen pflegt, sind die in der Nähe von Port Phillip vorkommende

[10] Ausser den verschiedenen Species der Eucalypten und Mimosen werden als besonders eigenthümlich erwähnt: der *Exocarpus*, welcher die Frucht im Innern der Samenschale trägt, und der Honigsaftbaum (*Banksia*).

Mernong-Wurzel, die von den Eingebornen eifrig gesucht wird, und einige unschmackhafte, hier und da an Gesträuchen vorkommenden Beeren, wie die australische Kirsche und der Geebong, eine Pflaumenart. Das Auge, welches sich nicht mit der Schönheit einzelner Pflanzen, wie des *Doryanthus* befriedigt erklärt, sucht in Australien vergebens nach Erzeugnissen der Pflanzenwelt, wie sie von andern Inseln der Südsee dargeboten werden.

Den ausgedehntesten Raum auf der für das Pflanzenleben überhaupt geeigneten Bodenfläche Australiens nehmen die Gräser ein, die in weiten Flächen in das Innere laufen. Auch hier lässt sich indessen kein Vergleich mit den Wiesen oder Gründen Europas aufstellen. Die Gräser Australiens bilden keine Rasenplätze, sondern wachsen vereinzelt aus dem Boden hervor, der seine ursprüngliche Farbe im Ganzen stets unter allen Gräsern hervorscheinen lässt. Diese grossen Weidestrecken Australiens, auf denen gegenwärtig zahllose Herden der europäischen Ansiedler weiden, sind fast niemals ununterbrochen, sie stellen vielmehr gleichsam eine Oasenbildung vor, welche immer, wenn auch von schmalen Wüstenrändern eingefasst wird. Farrenkräuter und Riesennesseln (*Urtica gigas*) bis zur Höhe von vierzig Fuss bildeten früher eine undurchdringliche Pflanzenwand an den Ufern gegenwärtig von Anwohnern zugänglich gemachter Flüsse, während das Känguruh-Gras (*Antisteum australe*) sich auf den trockenen, aber fetteren Bodenstrichen als Hauptnahrungsmittel der meisten pflanzenverzehrenden Thiergattungen ins Innere zog.

Mit diesen wenigen Pflanzenarten ist der Kreis der australischen Vegetation geschlossen. Dass der Mangel an Mannigfaltigkeit keineswegs in einer eigensinnigen Starrheit des Bodens seinen Grund hat, sondern in der Entlegenheit eines Continents, auf welchen weder fruchttragende Samenkörner in der Schöpfungszeit gelegt wurden, die andere Weltgegenden bevorzugte, noch auch die Wanderung der Culturvölker aus Asien, die niemals eine Richtung von Norden nach Süden verfolgte, gerichtet war, ergiebt der gegenwärtige Culturzustand Australiens, dessen Resultate am Schlusse dieses Abschnittes kurz angegeben werden sollen. Wenn die vegetabilische Natur an

und für sich geeignet ist, eine mächtige Anziehungskraft auf die Bewegungen der Völkerwanderungen auszuüben, so war Australien in seinem Urzustande gewiss nichts weiter, als eine Zufluchtsstätte für einzelne Stämme, die, mit Malthus zu reden, keinen Platz mehr an dem Gastmahl der Menschheit fanden.

Noch ärmer als das Pflanzenreich war die ursprüngliche Thierwelt in Australien vertreten. Zwei Drittel der eingebornen Thierarten höherer Ordnung gehören zu der Classe der Beutelthiere, unter denen das Känguruh das grösste ist. Die drei grossen Thierfamilien der Vierhänder, der Dickhäuter und der Wiederkäuer waren von Anfang an gar nicht vertreten, so dass auch hier die Schöpfung gewissermaassen vor ihrer Vollendung innehielt. Kein Typus erinnert an die Gestalten derjenigen Thiergattungen, welche den Menschen in seiner culturhistorischen Entwickelung als veredelte oder entartete Abkömmlinge der Thierwelt begleiten.

An jagdbaren Thieren zeigt Australien ebenfalls einen auffallenden Mangel. Der Indianer Nordamericas, welcher auf diesen Continent versetzt würde, wäre sicher der Meinung, von der gesammten irdischen Welt getrennt zu sein, ohne deswegen die himmlischen Jagdgefilde erreicht zu haben. Australien würde seinen Vorstellungen von der Hölle entsprechen. Das Känguruh, das Opossum, das auf den Gummibäumen lebt, die Känguruhratte, das Wombat leben vereinzelt oder in geringer Anzahl vereinigt. Alle diese Thiere sind wenig geeignet, den allerniedrigsten Ansprüchen der eingebornen Bevölkerung Genüge zu thun, und sind viel mehr Gegenstand europäischer Jagdliebhaberei, als Mittel der Erhaltung für die Eingebornen, die einen Fang als ein besonders glückliches Ereigniss betrachten, obwohl sie mit wunderbarem Scharfsinn für die Entdeckung und Erlegung dieser Thiere begabt sind.

Gleichsam zur Entschädigung für die Abwesenheit jagdbaren Wildes oder als nothwendige Folge dieser Erscheinung, entbehrt Australien auch aller grösseren Raubthiere. Der Dingo, oder australische Hund ist zwar ein gefährlicher Feind für die Herden der Ansiedler, er bedroht aber niemals den

Menschen und ist auf Van Diemens Land bereits vollkommen ausgerottet.

Unter den gefiederten Stämmen Australiens erinnert gleichfalls nichts an die Bevölkerung europäischer Bauerhöfe. Kein einziger Vogel in Australien spielte bei den Eingebornen die dienende Rolle des Federviehs. Die bunten Bewohner der Gummibäume befriedigen nur die Neugier, nicht aber die Bedürfnisse des Betrachtenden.

Während auch die dritte der grossen Thierclassen höherer Ordnung, die Amphibien, wenig zahlreiche Arten aufweist, herrscht dagegen an den Küsten und in den süssen Gewässern Australiens ein grosser Reichthum an Fischen; auch waren die Ufer, wenigstens früher, von grossen Schaaren der Walthiere besucht, deren nützliche Eigenschaften der Urbevölkerung vollkommen unbekannt blieben, bis die Südseefahrer ihnen auch in diesen fernen Seestrichen nachstellten.

Die übrigen Erzeugnisse der Thierwelt, welche weder etwas dazu beitragen, dem Fortschreiten der Cultur oder der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse förderlich zu sein, noch auch der Ansiedlung augenblickliche Hindernisse entgegen zu stellen, insbesondere die zoologischen Merkwürdigkeiten, welche, wie das Schnabelthier, die Forschungen der Naturforscher lange Zeit beschäftigt haben, können hier übergangen werden. Das bisher Gesagte genügt für den Zweck, eine Vorstellung von dem zu geben, was Australien an eignen Hilfsquellen und Erzeugnissen der europäischen Colonisation als Mitgift entgegenbrachte. Es genügt für die spätere Vergleichung mit dem, was menschliche Thätigkeit auf diesem von der Natur mit Ausnahme des Mineralreichs so arm ausgestatteten Welttheil ins Leben gerufen. Alle anderen Welttheile, insbesondere die gesammte alte Welt, haben den Menschen von vorn herein in die Bahn des Fortschritts durch ihre natürliche Beschaffenheit hineingedrängt, in ihnen hatte die Natur vom Anfang dämmernder Sagenzeit an ihre Bereitwilligkeit erklärt, an dem Werke allmähliger Gesittung mit zu arbeiten. Der Character der Volksbildung war im hohen Maasse durch die Bodenbeschaffenheit und die dem Auge sichtbaren Erzeugnisse des Pflanzen-

und Thierreichs angekündigt. In Australien schien der Naturzweck der Bestimmung des Menschen geradezu entgegengesetzt. Dennoch hatte, wie der heutige Erfolg zeigt, die Schöpfung nur eine Pause gemacht, um dem Menschen auf seiner zum Verbrechen erniedrigten Stufe die Vollendung derselben zu überweisen!

Viertes Kapitel.

Die Gründung der ersten Ansiedlung zu Sydney und ihre Entwickelung bis Ende des Jahres 1788. Die Zusammensetzung des ersten Transports. Abreise von England im Mai 1787. Rio Janeiro. Cap der Guten Hoffnung. Weiterreise nach Botany Bay. Ankunft daselbst. Untauglichkeit von Botany Bay zur Niederlassung. Entdeckung von Port Jackson. La Peyrouse. Ausschiffung in Port Jackson. Erste Anlagen. Stellung des Gouverneurs Phillip. Der Strafgerichtshof der Colonie. Todesurtheile. Die Zweigcolonie auf der Insel Norfolk. Erste Gebäude in Sydney. Verhältnisse zu den Eingebornen. Zustand der Sträflinge. Angebliche Entdeckung einer Goldmine. Befürchtung einer Hungersnoth und Maassregeln dagegen. Resultate des ersten Jahres. Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Ordnung.

Literatur.

I. Die älteste Geschichte Australiens bis zum Jahre **1800** behandeln:

Collins, *An account of the English colony in New South Wales.* 2 vol. 4°. London 1798. (Blosseville giebt in seiner Bibliographie irrthümlich nur einen Band an.)

J. Hunter, *An historical journal of the transactions at Port Jackson and Norfolk Island, with the discoveries, which have been made in New South Wales and the Southern ocean since the Publication of Phillip's voyage and the voyages of the Sirius from 1787—92.* 4°. London 1793.

Phillip, *Voyage to Botany Bay with an account of the establishment of the colonies of Port Jackson and Norfolk Island. To which are added the Journals of Shortland, Watts, Balt and Marshall.* 4°. London 1789.

Péron, *Voyage des découvertes aux terres australes fait par ordre du gouvernement pendant les années 1800, 1801, 1802.* 4 vol. 4°. Paris 1824.

Tench (Watkin), *A narrative of the expedition to Botany Bay.* London 1789.

A complet account of the settlement at Port Jackson in New South Wales. London 1793. [Eine deutsche Uebersetzung davon erschien in Hamburg 1794.]

White (John), *Journal of voyage to New South Wales.* London 1790, [in das Französische übersetzt von Charles Pougens 1795].

II. Allgemein geschichtliche und zugleich beschreibende Werke über Australien, die in der nachfolgenden Darstellung benutzt worden sind:

Atkinson, *An account of the state of agriculture and grazing in New South Wales including observations on the system of employing convicts etc.* London 1826.

Barrington, *Voyage à Botanybay.* Paris, an VI. (Erlebte mehrere Auflagen. Der Verfasser hatte sich als Taschendieb berüchtigt gemacht und wurde deportirt.)

Barron-field, *Geographical memoirs on New South Wales.* London 1825.

Bennet, *A letter to Lord Viscount Sidmouth on the transportation laws, the state of the hulks and of the colonies in New South Wales.* London 1818.

Bigge, *Report of the commissioner of the inquiry into the state of the colony of New South Wales, ordered by the House of Commons to be printed 1822.*

Blosseville, *Histoire des colonies pénales de l'Angleterre.* Paris 1833.

Cunningham, *Two years in New South Wales, comprising sketches of the actual state of society in that colony.* 2 vol. 8°. London 1828.

Curr, *An account of the colony of Van Diemens Land.* London 1820.

Dawson, *The present state of Australia.* [Der Verfasser war Hauptagent der australischen Ackerbau-Gesellschaft, London 1830, und griff dieselbe in einer Schrift an: *A statement of the services of M. Dawson as chief agent to the Australian agricultural-company with a narrative of the treatment, he*

has experienced from the late committee of Sidney and the board of the directors in London.]

Delano, *A narrative of voyages and travels in the northern and southern hemispheres together with a voyage of survey and discovery in the Pacific Ocean and oriental island.* Boston 1807. [Die Schrift ist besonders völkerrechtlich interessant, wegen des Streites zwischen den americanischen und englischen Schiffen wegen des Seehundsfangs in den Gewässern der Südsee.]

Emigrant mechanic by an. Settlers and convicts or recollections of sexteen years labour in the Australian backwoods. London 1827.

Flinders, *A voyage to Terra Australis, undertaken for the purpose of completing the discovery of that vast country and prosecuted in the years 1801, 1802 and 1803 in his Majesty's ship „the Investigator“.* London 1814.

Hassel, Vollständige und neueste Erdbeschreibung von Australien. Weimar 1825.

Hughes (William), *The Australian colonies, their origin and their present condition.* London 1852. *(H.–C.)*

King, *Narrative of a survey of the intertropical and western coasts of Australia performed between the years 1818 and 1822.* London 1827.

Lang (John Dunmore), *Historical and statistical account of New South Wales 1838.*

Macquarie, *Relation de la découverte faite dans la Nouvelle-Hollande à l'Ouest des montagnes bleues.* Sydney 1815. [Officieller Bericht.]

Montgomery (Martin), *History of the British colonies.* vol. 4. London 1834—35.

Oxley, *Journals of two expeditions into the interior of New South Wales.* London 1820.

Reid, *Two voyages to New South Wales and Van Diemens Land with a description of the present condition of that interesting colony, including facts and observations relative to the state and management of convicts of both sexes.* London 1822.

Sidney (Samuel), Australien. Geschichte und Beschreibung der drei australischen Colonien Neu-Süd-Wales, Victoria und Süd-Australien, nach der 2. Auflage des englischen Originals übersetzt von C. Volckhausen. Hamburg 1857.

Tuckey, *An account of a voyage to establish a colony at port Phillip in Bass Strait.* London 1805.

Turnbull, *Voyage round the world, in the years 1800, 1801, 1802, 1803 and 1804, in which the author visited Madeira etc., the English settlements of Botany Bay and Norfolk Island.* London 1813.

Vaux. — *Memoirs of James Hardy Vaux, a swindler and thief now transported to New South Wales for the second time and for life 1825.* (2. Aufl. 1827.)

Wentworth, *A statistical account of the british settlements in Australia.* (3. Aufl. London 1824.)

Westgarth, *Australia felix, or an historical and descriptive account of the settlement of Port Phillip, New South Wales, including full particulars of the manners and condition of the aboriginal natives with observations on emigration on the system of transportation and on colonial policy.* Edinburgh 1848. *(H. C.)*

Widowson, *Present state of Van Diemens Land.* [Vom Agenten der Ackerbau-Gesellschaft von Van Diemens Land.] London 1829.

Zimmermann, Australien in Hinsicht der Erd-, Menschen- und Productenkunde, in Bezug auf den Handel und die Politik. Hamburg 1811.

III. Parlamentsberichte und Parlamentspapiere über die australischen Verbrechercolonien:

A. Neu-Süd-Wales: 1812 (Transportation). 1817 (Kostenanschläge). 1831 (Instructionen in Betreff der Eingebornen und ihrer Erziehung). 1831 (Colonialgesetze aus der Zeit des Gouverneurs Darling). 1837 (Gerichtsverfassung von Neu-Süd-Wales). 1837 (Depeschenwechsel über die Förderung religiösen Unterrichts). 1841 (Depeschen wegen der Transportation). 1847 (Desgleichen). 1849 (Statistik der

Bevölkerung und der Einnahmen). **1850** (Brief von M. v. Coulson an den Unterstaatssecretair für die Colonien über die australische Regierungsacte). **1850** (Statistik der Bevölkerung, des Handels, der Einwanderung). **1851** (Dampfschifffahrtsprojecte). **1852** (Entdeckung der Goldfelder). **1854** (Einwanderung). **1855** (Verfassungsangelegenheiten).

B. Westaustralien: **1829** (Landverleihung zur Gründung). **1830** (Bericht des Vice-Gouverneurs Stirling). **1831** (Kostenanschlag). **1838** (Kostenanschläge). **1854** (Einwanderung). Ausserdem seit **1850** jährliche Berichte des Gouverneurs an den Staatssecretär über die Lage der Sträflinge.

C. Van Diemens Land (Tasmanien): **1841** (Correspondenz zwischen dem Staatssecretär und dem Gouverneur über die Transportation). **1845**, **1847** (Ueber die Aufgabe von Norfolk Island als Strafstation). **1851** (Statistik der Transportationen von **1844** bis **1850**). **1854** (Einwanderung). Ausserdem die jährliche Correspondenz des Gouverneurs unter dem Titel „*convict discipline*“, welche dem Parlament vorgelegt wird.

Noch bevor der Capitän Phillip zum Gouverneur der anzulegenden Strafcolonie ernannt worden war, hatte die englische Regierung ihr Vorhaben angekündigt und Schiffseigner zum Abschluss eines Transportvertrags aufgefordert. Die Anzahl der Sträflinge für die erste Sendung war vorläufig auf 700 bis 800 festgesetzt worden. Nach längeren Verhandlungen wurden endlich sechs Schiffe zur Fortschaffung der Verbrecher, drei andere für den Transport der Vorräthe, Ackergeräthschaften u. s. w. gedungen. Zu diesen Privatfahrzeugen traten zwei Regierungsschiffe, der „Sirius“ als Flaggenschiff des Gouverneurs Phillip und der „Supply“ hinzu.

Am 5. März 1787 ertheilte der Staatssecretär den Befehl zur Einschiffung der Sträflinge und der Mannschaften, die zu ihrer Begleitung bestimmt worden waren. Die Vorbereitungen für die Einschiffung, sowie ungünstige Winde bedingten indess eine Verzögerung von zwei Monaten, so dass die Flotte erst

am 13. Mai desselben Jahres unter Segel gehen konnte. Nach den Angaben von Collins, der zum Richteradvocaten für die neu anzulegende Colonie bestimmt worden war, befanden sich auf jedem Schiffe Wachmannschaften, deren Stärke nach dem Verhältniss der Sträflingsanzahl und dem Geschlecht vertheilt worden war, ausserdem aber auch ärztliche Verpflegung, während der begleitende Geistliche auf einem Vorrathsschiffe untergebracht worden war[1].

Die ersten Anfänge der Seefahrt waren nicht gerade vielversprechend. Es zeigte sich sehr bald, dass einzelne der gedungenen Transportschiffe für eine weitere Seereise fast untauglich waren und es schwierig sein würde, das ganze Geschwader beständig zusammenzuhalten. Auch wurde nach wenigen Tagen auf dem Scarborough ein Complott der Sträflinge verrathen, das auf eine Aneignung des Schiffes gerichtet war. Alle Misslichkeiten wurden indess durch energisches Einschreiten und zweckmässige Anordnungen des Capitäns Phillip schnell beseitigt. Am 3. Juni langte der Transport in Teneriffa an, von wo er nach zehntägigem Aufenthalt nach Rio de Janeiro unter Segel ging.

Auch dort hatte man Gelegenheit sich von der Zweckmässigkeit der auf den Capitän Phillip gefallenen Wahl zu überzeugen. Er war früher in portugiesischen Diensten gewesen und erreichte durch diesen Umstand, dass ihm alle mögliche Förderung bei der inzwischen nothwendig gewordenen Verproviantirung seines Geschwaders von Seiten des Vicekönigs gewährt wurde. Weniger glücklich war die Flotte am Cap der guten Hoffnung, wo gerade damals Hungersnoth ausgebrochen war. Erst nach umständlichen Verhandlungen erreichte man die Versorgung mit dem Nothwendigsten. Von grösster Wichtigkeit war es, dass man am Cap eine geringe Anzahl von Hausthieren erlangte, die für die Zwecke der Viehzucht in der neuen Colonie bestimmt wurden. Nebenher hatte Phillip sein Augenmerk auf die in der Capcolonie angebauten Culturgewächse

[1] Die Vertheilung im Einzelnen s. Anhang, Tabelle II.

und Grasarten gerichtet und hiervon durch Vermittelung von Privatpersonen Sämereien erlangt[2].

Am 12. November verliess die Flotte die letzte Landstation, bei welcher sie auf ihrer Reise nach Neu-Holland anlegen sollte. Die Reise ins Unbekannte begann, und man war nunmehr gefasst, einer Zukunft voll Entbehrungen entgegen zu gehen. Der Verwirrung einer gleichzeitigen Landung sämmtlicher Schiffe an der Ostküste von Neu-Süd-Wales zu begegnen, theilte Phillip für den übrig bleibenden Theil der Reise selber sämmtliche Schiffe in zwei Theile, dergestalt, dass er selbst mit denjenigen Transportschiffen vorausging, welche die männlichen Sträflinge enthielten, auf welche bei der ersten Anlage der nothwendigsten Anstalten für die Aufnahme der übrigen Ansiedler vorzugsweise zu rechnen war. Vor allen anderen Dingen war diese Maassregel durch die Nothwendigkeit geboten, vor der Ankunft des grössern Theils der Flotte einen geeigneten Punct für die Landung auszuwählen.

Ohne irgend einen stürmischen Zwischenfall erreichte der Haupttransport die Südwestküste des australischen Continents, und segelte, dem Laufe der Südküste folgend, um die Südspitze von Van Diemens Land, die damals noch für die Südostspitze des Continents gehalten wurde, nordwärts nach der Botany Bay, wo er am 20. Januar 1788 nach mehr als achtmonatlicher Fahrt seit der Abreise von England vor Anker ging. Der Capitän Phillip war ebendaselbst nur zwei Tage früher eingetroffen. Mit einer Flotte von einigen äusserst ungeeigneten Kauffahrern war eine Reise zurückgelegt, die mit Ausnahme Asiens, sämmtliche Continente der Erdoberfläche berührt hatte und alles in allem unter Einrechnung mehrerer Unglücksfälle einen Verlust von nur 32 Todten auf der Fahrt erlitten hatte, ein Resultat, das selbst diejenigen in England nicht gehofft hatten, welche dem Unternehmen am günstigsten gestimmt gewesen waren.

[2] Theils in Rio Janeiro, theils am Cap hatte sich Phillip Ableger oder Samen zu verschaffen gewusst vom Kaffeebaum, Cacao, Baumwolle, Banane, Orangen, Tamarinden, Ipecacuanha, Jalappe, Feigen, Bambus, Zuckerrohr, Weinstöcken, Eichen, Myrthen, Apfel- und Birnbäumen. Collins I, p. 28.

Die Vergangenheit der Reise bot somit Grund zur vollen Zufriedenheit. Die Aussicht auf die Zukunft war für den Augenblick trostlos. Der erste Blick auf die umliegende Küstengestalt von Botany Bay bot nichts als Enttäuschungen dar. Es zeigte sich, dass Cooks Schilderungen sich weniger der Wahrheit, als der Dichtung näherten, dass er in seinem wissenschaftlichen Entdeckungseifer die natürlichen Vortheile jener Gegend bei Weitem überschätzt hatte. Die seltsamen Pflanzenformen, denen der Hafen seinen botanischen Namen verdankte, fanden sich zwar in der beschriebenen Art vor, aber es fehlte nicht nur an einer für den Anbau geeigneten Landstrecke, sondern sogar an der ersten und unumgänglichen Bedingung für einen vorübergehenden Aufenthalt von einiger Dauer: an frischem Wasser. Sämmtliche Puncte der Küste, die Phillip untersucht hatte, waren, wo sie nicht von Baumstämmen besetzt waren, dürr und sandig und hatten nur einzelne wenige Lachen morastigen Wassers aufzuweisen.

Unter solchen Umständen hielt es Phillip für gerathen, auf seine eigne Verantwortlichkeit hin weitere Untersuchungen in der Nachbarschaft von Botany Bay anzustellen, namentlich aber den nächstgelegenen Küstenstrich nach Norden zu näher zu erforschen. In einem offenen Bote begab er sich am 21. Januar nach einem nördlich gelegenen Puncte, den Cook Port Jackson genannt und als einen ziemlich sichern Ankerplatz für kleinere Bote bezeichnet hatte. Auch hierin hatte sich Cook geirrt, glücklicherweise aber nicht zum Nachtheil seiner Landsleute, wie bei Botany Bay. Aus der kleinen Bucht von Port Jackson gelangte Phillip unerwarteterweise durch eine schmale von Cook übersehene Einfahrt in einen Hafen, der gross und sicher genug war für sämmtliche Kriegsflotten Europas. Der Beschluss, die neue Ansiedlung an diese Stelle zu verlegen, wurde sofort gefasst und zur Ausführung gebracht.

Wenig hatte übrigens gefehlt, so wäre den Engländern, wenn auch nicht die Gelegenheit zur Besitzergreifung dieses Hafens, so doch der Ruhm seiner Entdeckung entzogen worden. Wenige Tage nach ihrer Ankunft in Botany Bay langten dort zwei französische Schiffe an, die unter La Peyrouse's Leitung

auf einer wissenschaftlichen Entdeckungsreise um die Welt begriffen und vorzugsweise durch das bereits in Asien verbreitete, sehr verfrühte Gerücht einer bereits bestehenden englischen Ansiedlung in diese Gegend geführt worden waren.

Die ersten Anlagen an der vom Gouverneur Phillip auf der Südseite von Port Jackson an einer kleinen Süsswasserbucht auserwählten Stelle, die noch gegenwärtig den Mittelpunct von Sydney bildet, begannen am 25. Januar 1788. Dass die ersten Ausschiffungen nicht ohne Unordnung von Statten gehen würden, war zu erwarten, da, wie Collins sagt, der erste Schritt ans Land in einen Urwald führte, und sich ein Mangel an geeignetem Aufsichtspersonal sehr bald fühlbar machte. Es war schwer, eine Horde auserlesener Verbrecher nach achtmonatlicher Seefahrt auf dem festen Lande zusammen zu halten. Die lang entbehrte Freiheit übte ihren unwiderstehlichen Reiz. Ohne Kenntniss des Landes und des Weges, ohne Lebensmittel und ohne die entfernteste Aussicht auf Erfolg begaben sich einzelne Sträflinge auf die Flucht, zu welcher sie durch die bestimmte Hoffnung verleitet wurden, dass eine Verfolgung mindestens ebenso hoffnungslos war, als ihr eigenes Unternehmen. Wirklich gelangten auch mehrere auf wunderbare Weise zu den in Botany Bay ankernden französischen Schiffen, bei denen sie unter allen denkbaren Versprechungen um Aufnahme nachsuchten, ohne sie jedoch zu finden.

Kurze Zeit nach der Landung in Port Jackson wurde in aller Form die Besitzergreifungsacte des östlichen Küstenstriches innerhalb der bereits angegebenen Grenzen verlesen. Die nähere Einrichtung der neuen Colonieverwaltung war selbst den unmittelbar betheiligten Führern des Unternehmens bis zu diesem Augenblicke unbekannt geblieben. Nunmehr ergab sich, dass man in England wenigstens die Nothwendigkeit einer starken und einheitlichen Leitung für das neue Unternehmen richtig gewürdigt und erkannt hatte. Dem Gouverneur waren Machtbefugnisse übertragen, wie kaum einem anderen Beamten der englischen Krone in früherer oder späterer Zeit. Alle Civil-, Militär- und Strafgewalt, selbst das Begnadigungsrecht war in seiner Person vereinigt. Für die Zwecke der voraussichtlich

sehr häufig anwendbaren Strafrechtspflege war ein Gerichtshof eingesetzt, bestehend aus dem *Judge advocate* mit der Rolle des Anklägers und sechs königlichen Officieren der Landarmee oder der Marine, welche vom Gouverneur ernannt wurden. Die Zusammenberufung dieses Gerichtshofes für den einzelnen Fall war gleichfalls ihm überlassen. Das Verfahren war den äusseren Verhältnissen in summarischer Weise angepasst. Die Urtheilsfällung erfolgte auf eine einfache Stimmenmehrheit. Todesstrafen und körperliche Züchtigung, die strafrechtlichen Kennzeichen einer in der ersten Bildung begriffenen Gemeinschaft, wo sie ausschliesslich oder neben Geldstrafen vorkommen, waren die einzig erwähnten Strafmittel. Zwischen ihnen fand nur in sofern ein Unterschied statt, als Todesurtheile nur dann ohne Bestätigung der Krone vollstreckbar sein sollten, wenn sie mit einer Mehrheit von fünf Stimmen beschlossen worden waren.

Die Thätigkeit dieses Strafgerichtshofes liess denn auch nicht lange auf sich warten. In einer ersten Sitzung am 11. Februar wurden nur drei Urtheile auf körperliche Züchtigung gefällt. Noch in demselben Monate hielt man es aber für nothwendig, gegenüber den Sträflingen ein Exempel zu statuiren. Obwohl nämlich die wöchentlichen Rationen reichlich genug vertheilt waren, und keinerlei Unterschied zwischen den Sträflingen und den Wachmannschaften in dieser Beziehung gemacht wurde[3], so war dennoch die europäische Gewohnheit zu fest eingewurzelt, als dass sie nicht das Stehlen als Selbstzweck zuweilen betrieben hätten. Mehrere erhebliche Diebstähle an den öffentlichen Vorräthen gelangten zur Kenntniss des Gouverneurs. Der Criminalgerichtshof wurde zum zweitenmal versammelt, und drei Todesurtheile wegen Diebstahls gefällt, von denen indess nur ein einziges vollstreckt wurde. Ein andrer der Verurtheilten wurde gegen die Verpflichtung begnadigt, bei künftigen Gelegenheiten das Scharfrichteramt zu übernehmen.

[3] Dieselben betrugen für jeden männlichen Sträfling: 7 Pfund Schiffszwieback, 1 Pfund Mehl, 7 Pfund Rindfleisch, 4 Pfund Schweinefleisch, 3 Pinten Hülsenfrüchte und 6 Unzen Butter. Die Frauen erhielten zwei Drittel dieser Sätze. Collins *account* I, p. 10.



Auch aus der unmittelbar nachfolgenden Zeit werden in den Annalen von Neu-Süd-Wales häufige Todesurtheile erwähnt. Es würde indess unrichtig sein, wenn man aus dieser Thatsache allein einen übereilten Schluss auf den Zustand der Colonie ziehen wollte. Man darf niemals vergessen, dass die Todesstrafe zu jener Zeit im englischen Strafrecht eine ganz andere Rolle spielt, als heute, und dass ganz geringe Vergehen mit dem Leben gebüsst wurden[4]; dass insbesondere diejenigen Eigenthumsverbrechen, die gegen Lebensmittel gerichtet waren, anders beurtheilt werden müssen, als in gewöhnlichen Lebensverhältnissen, ergiebt sich aus dem Zustande trostlosen Mangels und verzweifelnder Hungersnoth, welcher die Colonie sehr bald nach ihrer Gründung anheim fiel.

Anfangs schien man keinerlei ernste Befürchtung zu hegen. Man glaubte sich sogar im Stande, mit den vorhandenen geringen Mitteln an die Gründung einer neuen Colonie von Port Jackson aus gehen zu können. In ähnlicher Weise, wie auf Botany Bay hatte Cook nämlich in seinen Reiseberichten auf die kleine Insel Norfolk[5] hingewiesen, deren Bodenverhältnisse denen von Neu-Seeland entsprechend waren und das Gelingen des Flachsbaues (*phormium tenax*) in Aussicht stellten, auf welche gerade damals in England so hoher Werth gelegt wurde. In den Instructionen des Gouverneurs Phillip war deshalb die Anlage einer Zweigcolonie auf dieser unter 29° S. B. und 168° O. L. gelegenen Insel angeordnet worden. Mitte Februar segelte der erste Transport, bestehend aus zwei Soldaten, einem Assistenzchirurgen und 15 meist freiwillig angeworbenen Sträflingen unter dem Befehl des Lieutenant King dorthin ab. Noch war in Sydney keine einzelne Strasse abgesteckt, als die Gründung dieser zweiten Niederlassung ins Werk gesetzt wurde[6].

---

[4] Dies geht deutlich aus den Berichten von Collins hervor: Mai 1788 wurde James Bennett, 17 Jahre alt, wegen Diebstahls im Werthe von 5 Schilling gehängt.

[5] Eine genaue Beschreibung der Insel s. Hunter, *Historical Journal* p. 171 ff.

[6] Unrichtig ist die Angabe von Mills (*Colonial constitutions* p. 328), dass der erste Transport im Jahre 1790 abgegangen wäre.

Nach sechs Wochen kehrten die abgesandten Transportschiffe von der Insel Norfolk zurück. Nach den Mittheilungen des Lieutenants King hatte man mit grossen Schwierigkeiten bei der Landung zu kämpfen gehabt. Die Insel zeigte sich schwer zugänglich. Bis an einer einzigen, ganz schmalen Stelle war sie von einer beständig in Bewegung befindlichen Brandung umgeben. Die Ueppigkeit der Vegetation überschritt das Maass des Wünschenswerthen, indem man nicht einmal soviel freien Raum vorgefunden hatte, um ein einziges Zelt aufschlagen zu können. Dennoch war man vor der Schwierigkeit des neuen Unternehmens nicht zurückgeschreckt. King hatte seinen Willen erklärt, mit seinen geringen Mitteln bis auf das Aeusserste auszuhalten.

In der Zwischenzeit waren die Arbeiten im Port Jackson sehr wenig fortgeschritten. Die Wissenschaft war unter der Menge des Nothwendigen unter allen Dingen zuerst durch die Anstrengungen der Ansiedler geehrt worden. Das erste gebäudeähnliche Werk auf dem Boden Australiens war ein Observatorium zur Beobachtung des Cometen, dessen Rückkehr gegen das Ende des Jahres mit Bestimmtheit erwartet wurde. Der weitere Fortschritt der Bauarbeiten erfuhr seine nächsten Hemmungen in den feindlichen Verhältnissen zu den eingebornen Stämmen, welche ihre Bewunderung für die ihnen unbekannten Werkzeuge der Europäer auf die natürlichste Weise dadurch an den Tag legten, dass sie dieselben zu entwenden versuchten. Einige Flintenschüsse belehrten sie über die Denkungsweise der neuen Ankömmlinge und die Feindseligkeiten waren eröffnet. Der Gouverneur Phillip liess es sich indess auf alle erdenkliche Weise angelegen sein, das freundliche Einvernehmen wieder herzustellen. Insbesondere verbot er, von den Schwarzen ihre Jagd- und Fischereigeräthschaften einzuhandeln, wozu die Sträflinge grosse Neigung zeigten, um aus derartigen Curiositäten im Handel mit den nach Europa zurückkehrenden Frachtschiffen Vortheil zu ziehen. Gerade dieser Handel, welchem zu widerstehen die Schwarzen zu schwach gewesen waren, hatte viele unter ihnen der nothwendigsten Mittel zur Gewin-

nung ihres kümmerlichen Lebensunterhaltes beraubt und dadurch Anlass zur Erbitterung gegeben.

Ein weiterer Grund für das langsame Fortschreiten der nothwendigsten Arbeiten, die vorläufig auf die Anlage von Baulichkeiten beschränkt waren, lag in der sehr ungeeigneten Auswahl der transportirten Verbrecher, unter denen sich eine Anzahl von 52 wegen Alterschwäche und Siechthum zur Arbeit gänzlich ungeeigneter Individuen und nur ein einziger Maurer befand[1]. In dieser Eigenschaft war er eine für das Gedeihen der Colonie wichtige Person geworden. Unter seiner Leitung arbeitete ein Trupp von Sträflingen, die vorher niemals andere Instrumente gehandhabt hatten, als den Nachschlüssel. Ueberall stellten sich Schwierigkeiten heraus, die zwar im Laufe der Zeit beseitigt wurden, aber dennoch störend genug waren. Lange Zeit verging, ehe man aus den bis dahin unbekannten Holzarten das für Zimmerarbeit geeignete Material ausfindig gemacht hatte.

Die Lage der Sträflinge in dieser Zeit war höchst eigenthümlich. Sie waren unentbehrlich, weil jeder einzelne Arm, jede einzelne Arbeitskraft einen hohen Werth hatte; sie waren gleichzeitig verderblich, weil bei vielen die Gewohnheit des Stehlens über das unmittelbare Bedürfniss hinausging. Vergünstigungen nach der einen und Strafen nach der anderen Seite waren durch die einfachsten Klugheitsmaassregeln geboten. Der erste in Australien gefeierte Geburtstag Georgs III. wurde denn auch auf absonderliche Weise, je nach der Art der Betheiligten gefeiert. Die beiden Regierungsschiffe im Hafen salutirten, die erste Grafschaft Australiens wurde durch den Namen des Herzogs von Cumberland, des Bruders Georgs III. geehrt, die Sträflinge erhielten Branntwein, um auf die Gesundheit Seiner Majestät zu trinken, und benutzten die Abwesenheit der beim Gouverneur versammelten Offiziere, um unter deren Gepäck gute Beute zu machen. In demselben Augenblicke, in welchem sich diese Vorfälle ereigneten, befreite eine Amnestie alle bis dahin verurtheilten Verbrecher der Colonie. Ihre Anzahl war

[1] Collins, *account* I, p. 35.

freilich nicht bedeutend. Wofern nicht jemand auf handhafter That ergriffen wurde, war es fast immer unmöglich einen Beweis gegen den Thäter zu führen. Durch das Zeugniss von Sträflingen liess sich nicht das Mindeste ermitteln. Die „Solidarität diebischer Interessen“ blieb unerschütterlich.

Während des Monats August 1788 ereignete sich ein besonders für die jetzige Zeit merkwürdiger Zwischenfall in der neuen Colonie. Ein Sträfling behauptete auf das Entschiedenste, in nicht weiter Entfernung vom Hafen eine Goldmine entdeckt zu haben, zeigte ein Metallstück vor und erbot sich, den Fundort nachzuweisen. Nachdem er die ihn begleitenden Offiziere in die Irre geführt, gestand er ein, betrügerische Vorstellungen gemacht und das vorgezeigte Metall aus einer Guinea und Eisen zusammengehämmert zu haben. Damals trug Niemand Bedenken, einen blossen Betrug in der Angabe jenes Sträflings zu sehen. Bei aller Wahrscheinlichkeit eines solchen, seinen Motiven nach schwer zu erklärenden Betruges, kann jedoch heut zu Tage immer die Möglichkeit zugegeben werden, dass schon damals ein vereinzeltes Stück Gold in Australien gefunden sein mag.

Sechs Monate nach der ersten Landung der Sträflinge, zu Anfang des Monats August, stellten sich die ersten Symptome bevorstehenden Mangels an den zum Unterhalt dienenden Vorräthen ein. Die schwachen Probeversuche, den europäischen Weizen auf einer kleinen Strecke Landes zu cultiviren, waren fehlgeschlagen und es begann an Saatkorn zu fehlen. Alle Vorräthe waren durch zu reichliche Vertheilung zusammengeschmolzen, ausserdem aber auch von Hause aus zu niedrig veranschlagt worden. Bei der Ausrüstung des Transports in England hatte man geglaubt, einen grossen Theil des Bedürfnisses an Lebensmitteln durch den Ertrag der Küstenfischerei decken zu können. Diese Voraussetzung hatte sich indess nachträglich als ganz irrig herausgestellt, da nicht einmal die Eingebornen trotz ihrer äussersten Genügsamkeit, ihrer Gewöhnung an Hunger und ihrer ungewöhnlichen Geschicklichkeit im Fischfang, von seltenen Glücksfällen abgesehen, ihre tägliche Nahrung zu gewinnen vermochten und den geringen, durch Feuerwaffen vertheidigten

Vorräthen der Europäer nachstellten. Selbst das geringfügige Inventarium an lebendem Zuchtvieh, auf welches man Anfangs grosse Erwartungen gebaut hatte, war durch die Unaufmerksamkeit eines Hirten in die Wälder davongelaufen und aller militärischen Expeditionen und wissenschaftlichen Entdeckungsreisen ungeachtet nicht wieder aufzufinden gewesen.

Zu diesen natürlichen Unglücksfällen hatten sich falsche, in der Eile nicht überlegte Maassregeln der Verwaltung hinzugesellt, um den Mangel zu steigern. Die wöchentliche Vertheilung der Rationen mochte zwar durch Arbeitsersparniss des Aufsichtspersonals entschuldigt werden, war aber doch im höchsten Grade nachtheilig geworden. Die für eine ganze Woche zu reich gemessene Ration wurde von den Sträflingen häufig in drei bis vier Tagen verzehrt, ja Collins berichtet einen Fall, wo ein Sträfling dieses ganze Quantum in einem einzigen Tage aufgezehrt hatte.

In Folge der gemachten Beobachtungen fasste der Gouverneur Phillip den Entschluss, den „Sirius" nach dem Cap der guten Hoffnung abzusenden, um von dort neue Vorräthe zu beschaffen. Gleichzeitig wurden die Rationen gekürzt um den dritten Theil. Die Zeit nothwendiger Zwangsarbeit blieb dagegen unverändert nach dem früheren Maasse von fünf Tagen wöchentlich bestimmt. Der letzte Wochentag war schon Anfangs den Sträflingen freigegeben worden, um sich mit ihren eignen Hütten und den kleinen, ihnen zugetheilten Gartenstücken zu beschäftigen. Der Plan, den der Gouverneur Phillip bei dieser Zeiteintheilung von Anfang an befolgt hatte, verdient denn auch noch heute für die damaligen Zeitverhältnisse vollkommene Billigung. Neben der harten Arbeit als Darstellung der Strafe, sollte in jedem Sträfling die Hoffnung auf eine allmählige Besserung seiner Lage wach erhalten und dadurch ein Sporn gewonnen werden, um ihn für den allgemeinen Nutzen thätiger zu machen.

Nach dem Abgange des Sirius wurden im November fernere zwei Transportschiffe nach England zurückgesandt, um auch von dorther weitere Unterstützungen für die Colonie zu erwirken.

Das erste Jahr 1788 war bald darauf abgelaufen. Grosse Erfolge konnten in diesem Zeitraume von Niemand erwartet werden. Es ist indess schon genug zum Lobe der damaligen Coloniebeamten gesagt, wenn man bemerkt, dass es wenigstens unter derartig ungünstigen Umständen gelang, grösseren Schaden abzuwenden. Krankheiten, Seetransporte, Angriffe der Schwarzen, Hinrichtungen und Fluchtversuche hatten die Gesammtheit aller nach Australien eingeschifften Personen seit der Abreise von England bis zum 31. December 1788, also in einem Zeitraum von einem Jahre und 8 Monaten, um 115 vermindert. (S. Anhang Tabelle II.) In dieser Zahl sind fünf vollstreckte Todesurtheile mit inbegriffen. Die hingerichteten Verbrecher waren sämmtlich Diebe, meistentheils sogar solche, welche sich an den öffentlichen Vorräthen vergriffen hatten. Aus der blossen, nackten Zahl lässt sich, wie bereits bemerkt worden, weder ein günstiger, noch ein nachtheiliger Schluss für den damaligen Zustand der Colonie ziehen.

Begnadigungen, wie auch Hinrichtungen, hingen ausschliesslich von äusserlichen Umständen ab. In dem einen Fall liess man Gnade für Recht ergehen, wenn der Verbrecher eine brauchbare Person war, in dem anderen wurden Todesurtheile vollstreckt, wofern man glaubte, ein Exempel statuiren zu müssen. Ein Sträfling, Namens Ruglass, wurde aus solchen Erwägungen wegen Ermordung seiner Concubine Anna Fowles zu siebenhundert, in zwei Raten vollstreckbaren Peitschenhieben verurtheilt[8].

Ein durchgreifendes, sicheres Urtheil über den Einfluss, den die Transportation damals auf den Character der Sträflinge ausübte, lässt sich aus erklärlichen Gründen nicht fällen. Die Gesammtheit der transportirten Verbrecher war aus zu verschiedenen Bestandtheilen zusammengewürfelt, als dass eine gleich-

[8] Collins, *account* I, p. 52. Ein ähnliches Beispiel berichtet Collins von einem Soldaten, der wegen Unzucht an einem achtjährigen Kinde zum Tode verurtheilt, aber vom Gerichtshofe selbst zur Begnadigung empfohlen wurde, weil *this offence did not seem to require immediate example and the chastity of the female part of the settlement had never been so rigid as to drive men to so desperate an act!!* —

mässige Wirkung hätte eintreten können.' Die arbeitsunfähigen Greise und Weiber waren gewissermaassen von jeder Strafe emancipirt. Sie wurden gleich jedem anderen reichlich ernährt, und konnten, da es an allen Mitteln der Absperrung oder an geeigneter leichterer Arbeit für sie fehlte, sich nach Belieben in den Urwäldern erlustigen. Die einzige Beschränkung, die die Sträflinge überhaupt davon abhielt das Weite zu suchen, lag in der Furcht vor den Wurfspiessen der eingebornen wilden Bevölkerung, deren Gesinnung sich in wiederholten Mordanfällen unzweifelhaft kund gab. Der häufige Anblick öffentlich vollstreckter körperlicher Züchtigungen konnte gleichfalls nur dazu beitragen, das Gefühl für Anstand und Sitte herabzusetzen. Die meisten Klagen damaliger Augenzeugen betreffen die Trägheit und Unlust der Sträflinge zur Arbeit. Die Mehrzahl derselben wurde von der nachtheiligen Vorstellung beherrscht, dass die öffentlichen Vorräthe genügend seien, sie auf bequeme Art zu ernähren, und dass es überflüssig sei, sich anzustrengen. Neben einer grossen Anzahl von Sträflingen, auf die weder die Peitsche noch der Galgen[9] den mindesten Eindruck machen konnte, stand indess eine andere Classe, die ganz aus sich selbst, ohne irgend einen äusseren Zwang, den Weg der Besserung einschlug, indem sie sich scharf von ihren Schicksalsgenossen absonderte, und sich mit Eifer dem Anbau der ihnen überwiesenen Parcellen hingab. In dieser Thatsache liegt der verschiedenartige Ursprung verbrecherischer Thätigkeit hinreichend angedeutet. Die einen waren Verbrecher geworden, weil sie in ihrer vollkommenen Abstumpfung und Empfindungslosigkeit soweit gleichgültig waren gegen Recht und Sittlichkeit, dass es für sie gar nicht einmal des Antriebes einer äusseren

---

[9] Noch weniger naturgemäss Ehrenstrafen, die in einer vorwiegend aus Verbrechern bestehenden Bevölkerung sehr geringe Wirkung hervorbringen mussten. Nichts desto weniger wurden dergleichen zuweilen angewendet. Der Sträfling, welcher den Behörden die Entdeckung einer Goldmine vorgespiegelt hatte, erhielt einen Zettel mit dem Buchstabenzeichen *R. (Rogue)*, eine Hehlerin einen bunten Rock mit der Marke *R. S. G. (Receiving Stolen Goods)*. Vgl. Collins I, p. 47.

Gelegenheit bedurfte, um sie zum Verbrechen zu bestimmen. Sie standen auf der Stufe, überhaupt unfähig zu sein für einen Entschluss. Da sie keine äusseren dringenden Motive hatten, um das Gesetz zu übertreten, so konnte noch viel weniger ein äusseres Motiv, ein äusserer Druck sie zur Besserung vermögen. Wenn sie aus reiner, stumpfer Gewohnheit und Feigheit Verbrechen gegen das Eigenthum begingen bei jeder Gelegenheit, wo ihnen eine leichte Ausführbarkeit zufällig in die Augen sprang, wo sie, so zu sagen, nur zuzugreifen brauchten, so bedarf es keines Nachdenkens zur Erklärung dessen, dass diese ganze Classe sich niemals zu dem energischen Entschluss wahrhafter Besserung zu erheben, noch weniger aber einen derartigen Vorsatz länger als eine Stunde zu behaupten vermochte.

Die am häufigsten damals vorkommenden Missstände mögen diejenigen gewesen sein, deren Verhütung sich die damaligen polizeilichen Verordnungen besonders angelegen sein liessen. Unter diesen sind besonders erwähnenswerth:

1. Gegen den üblichen Verkauf der Kleidungsstücke Seitens der Sträflinge. Auf Anzeige des Verkäufers bei den Behörden, sollte derselbe seine Kleidungsstücke zurückerhalten und gleichzeitig den gezahlten Kaufpreis nicht zurückerstatten.

2. Gegen nächtliches Herumschweifen. Wer Nachts von den Patrouillen angerufen die Flucht ergreift, sollte ohne weiteres niedergeschossen werden.

3. Gegen Arbeitsscheu. Sträflinge, die ihr tägliches Pensum nicht abarbeiten, erhalten nur zwei Drittel der regelmässigen Rationen.

4. Zur Verhütung von Diebstählen. Wer in der Colonie einen Diebstahl begeht, wird abgesehen von der Strafe, durch einen Anzug von Sackleinwand ein für allemal kenntlich gemacht.

Fünftes Kapitel.

Neu-Süd-Wales von Anfang des Jahres 1789 bis 1790. Rückkehr des „Sirius“. Feier des königlichen Geburtstags. Aufstandsversuch auf der Insel Norfolk. Entdeckung des Hawkesbury. Einrichtung einer nächtlichen Wache. Mangel an Lebensmitteln. Erste Landverleihung. Zunehmender Nothstand im Jahre 1790. Maassregeln zu seiner Abhilfe. Edles Beispiel des Gouverneurs. Ankunft neuer Transporte aus England. Beseitigung der Noth durch den „Justinian“. Instructionen über die Ansiedlung in Neu-Süd-Wales. Anordnung wegen des Kirchenbesuchs.

Nach einer Abwesenheit von länger als sieben Monaten, kehrte der Sirius von seiner Fahrt nach dem Cap der guten Hoffnung zurück, wohin er nach Umschiffung des Cap Horn gelangt war, so dass er in diesem Zeitraume die Welt umsegelt hatte. Seine Ladung bestand in Vorräthen, die nur für vier Monate der Colonie in Neu-Süd-Wales genügen konnten. Ein Glück war seine Ankunft immerhin, da er bei seiner sehr schlechten Beschaffenheit mit genauer Noth den Stürmen entronnen war. Gleichzeitig mit der sehnlich erwarteten Ergänzung der erschöpften Vorräthe brachte er die ersten Nachrichten an die Colonisten, die seit zwei vollen Jahren nichts von ihrer Heimath gehört hatten. In dieser Periode der Sorge, Mühe und Noth, war das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten Englands bei seinen Aussendlingen um nichts vermindert worden. Die neuen Berichte über die damalige Politik Englands in den Angelegenheiten des Statthalters von Holland wurden mit Jubel begrüsst.

Dieselbe politische Anhänglichkeit an das Mutterland machte sich auch bei der zweiten Feier des königlichen Geburtstages am 4. Juni 1789 bemerkbar. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck auf denjenigen, der mit der Strafzucht in neueren

Zuchthäusern bekannt ist, zu erfahren, dass man an jenem Tage den Sträflingen gestattete, auf einem improvisirten Theater ein Lustspiel von Farqhar in Gegenwart sämmtlicher Officiere und Beamten der Colonie aufzuführen.

Aeusserlich erfuhren die Verhältnisse der Colonie in der ersten Hälfte des Jahres 1789 wenig Veränderungen. Ein wahnsinniger Plan der Sträflingscolonisten auf der Insel Norfolk, welcher darauf abzielte, sich bei der nächsten Anwesenheit des „Supply" zu bemächtigen, darauf nach Otahaiti zu entweichen, wurde verrathen und führte eine Verstärkung der Besatzung von Sydney aus herbei. Wichtiger, als dieser Zwischenfall, war die Entdeckung eines grösseren Flusses, welcher in die Broken Bay mündete und welcher nach damaliger Sitte zu Ehren eines englischen Staatsmannes der „Hawkesbury" getauft wurde. An seinem Ufer fanden sich zahlreiche Stellen aufgeschwemmten Landes, welche vorzüglich für den Anbau geeignet zu sein schienen.

Mit der allmähligen äusseren Ausdehnung der ersten Anlagen war auch die Nothwendigkeit gegeben, eine gewisse locale Eintheilung für den Wachtdienst abzugrenzen. Sydney und seine Umgebung wurde in vier Districte eingetheilt, von denen jeder eine nächtliche Wachtmannschaft, bestehend aus je drei Personen, erhielt. Zweck dieser Einrichtung war insbesondere die Verhinderung nächtlicher Gartendiebstähle. Der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten nöthigte dazu, diese nächtliche Polizei, die mit allen Befugnissen der Haussuchung und Festnahme von Verbrechern ausgestattet war, aus denjenigen Sträflingen zu entnehmen, die sich während ihres Aufenthalts in den Colonien tadellos betragen hatten. Diese Einrichtung selbst konnte unter den damaligen Umständen wenig Auffallendes haben; bemerkenswerth aber ist es, dass der Plan dazu von einem Sträfling ausging, welcher sicherlich der sehr mangelhaften Einrichtung der Polizei in England selbst, die er aus Erfahrung kennen gelernt hatte, den Gedanken einer Verbesserung entnommen hatte. Sein Vorschlag, die Wachtmannschaften jedesmal für ihren Dienst in einem bestimmten Bezirke zu localisiren, erwies sich später als sehr brauchbar in der Ausführung. Gerade dadurch wurde die Entdeckung zahlreicher Verbrechensfälle er-

möglicht. Collins bezeugt auf das Bestimmteste, dass viele Strassen Londons nicht so gut bewacht und beschützt gewesen, als die zwar kleine, aber emporstrebende Stadt Sydney.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1789 begann sich der Mangel an Lebensmitteln in fortschreitender Weise fühlbar zu machen. Ohne eine bestimmte Aussicht auf Abhilfe dieses Uebelstandes, blieb zunächst nichts übrig, als die Rationen fortwährend zu beschränken. Die äusseren Entbehrungen, als unmittelbare Folge eintretenden Mangels, wurden noch fühlbarer und empfindlicher für die davon Betroffenen durch den niederdrückenden Einfluss der damals ziemlich allgemein verbreiteten Meinung, dass man in Neu-Süd-Wales niemals dahin gelangen würde, auf eigene Kosten, unabhängig vom Mutterlande zu existiren. Unter solchen Verhältnissen war ein Ereigniss von Wichtigkeit, das ohne solche Stimmung in der damaligen Bevölkerung vielleicht ziemlich unbemerkt vorübergegangen sein würde.

Die erste Landverleihung an einen Sträfling, dessen Strafzeit abgelaufen war, wurde im November des Jahres 1789 bewilligt. Da er ein Mann war, der früher Ackerbau getrieben hatte, und nunmehr seinen festen Willen erklärte, in der Colonie zu bleiben, so liess der Gouverneur in der Nähe von Rosehill (Paramatta) zwei Acker Landes für ihn urbar machen. Nachdem eine Hütte für ihn erbaut und er mit allen nothwendigen Ackergeräthschaften versehen worden war, übergab man ihm sein neues Besitzthum zum Anbau. Jedermann war auf den Ausgang dieses Versuches gespannt, die Einen, weil sie ihre Meinung von der gänzlichen Unfruchtbarkeit des Bodens bestätigt zu sehen wünschten, die Anderen, weil es ihnen von Wichtigkeit schien, ein ermunterndes Beispiel für die Sträflinge hinzustellen und sie dadurch zu neuer Thätigkeit anzufeuern.

Mit dem 1. April 1790 traten neue Anordnungen zur Beseitigung des in bedenklichem Grade zunehmenden Mangels an Lebensmitteln in Kraft. Statt der längeren Vertheilungstermine wurden endlich tägliche Austheilungen in den Mittagsstunden eingeführt, die ohnehin schon mehrmals beschränkten Rationen noch weiter verkürzt und die Zwangsarbeitsstunden der Sträflinge auf den Vormittag beschränkt. Die Verzweiflung der Ent-

schlossensten stieg endlich am höchsten, als man sich aller Mittel beraubt sah, zur Abhilfe des Nothstandes das Mindeste beizutragen. Der „Sirius", den man zur Absendung in eine andere Colonie und zur Herbeischaffung von Lebensmitteln bestimmt hatte, war am 19. März in der Nähe von Norfolk Island gescheitert. Unter diesen Umständen äusserster Gefahr fand es der Gouverneur rathsam, das Standrecht in Neu-Süd-Wales zu proclamiren, ein Kriegsgericht von sieben Mitgliedern einzusetzen und die Vorrathsschuppen in einen doppelten Verschluss zu nehmen. Endlich wurde alles lebende Vieh, das sich im Privatbesitz befand, mit Ausnahme des Geflügels für Staatseigenthum erklärt. Zur Berathung weiterer Maassnahmen versammelte Phillip einen Kriegsrath, bestehend aus sämmtlichen Officieren. Darin wurde beschlossen, alles aufzubieten, um auch nur ein einziges Pfund an den vorhandenen Vorräthen zu sparen, die im Gebrauch der Schusswaffen geübten Personen, gleichviel, ob sie als Sträflinge oder freie Personen in der Colonie anwesend, zur Jagd wilder Thiere zu verwenden, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Fischerei zu legen und deswegen, namentlich um eine Unterschlagung des Fanges zu hindern, Officiere zur Aufsicht und zur Begleitung der Fischerbote zu commandiren, alle besonders gefährlichen Persönlichkeiten Nachts unter Verschluss zu halten, endlich auch die Vorräthe durch weitere Reductionen der täglichen Vertheilungen zu schonen. Demgemäss wurde nunmehr das Maass wöchentlich zu gewährender (aber täglich zu vertheilender) Nahrungsmittel für jede Person festgesetzt auf:

$^1/_2$ Pfund Mehl, 2 Pfund Reis und 2 Pfund Pökelfleisch, wovon namentlich das letztere Quantum wegen der reichlich darin enthaltenen Salztheile beim Kochen auf ein Paar Bissen zusammenschrumpfte.

Die vorhandenen, nach diesem Vertheilungsmodus berechneten Vorräthe ergaben sich, was das Fleisch anging, auf $4^1/_2$ Monat, in Betreff des Mehls auf 8 Monate ausreichend. Diesem Zeitraum gegenüber stellte sich die Aussicht auf eine sichere, wenn auch nur für kurze Zeit ausreichende Hilfe erst auf sechs Monate von demselben Zeitpuncte an gerechnet, in der beschlossenen Absendung des „Supply" nach Batavia und der

zu seiner Rückkehr erforderlichen Zeit. Für die Zwischenzeit blieb nur geringe Hoffnung auf eine Hilfe aus England, wenigstens glaubte man sich schon die bisherige Verzögerung in der Nachsendung von Lebensmitteln nicht anders erklären zu können, als durch die Annahme eines den Transporten zugestossenen Unglücksfalles. In dieser traurigen Lage erwarb sich der Gouverneur Phillip den Ruhm seltener Entsagung und Aufopferung. Er lieferte seinen aus drei Centnern Mehl bestehenden Privatreichthum mit der bestimmten Erklärung an die Magazine ab, dass er den Mangel aller übrigen Colonisten theilen wolle, und kein Sträfling sich über Ungerechtigkeit und Ungleichheit hinsichtlich der nothwendigen Lebensbedürfnisse beklagen solle.

Dieses edle Beispiel fand wenig Nachahmung. Die Soldaten vergassen in der Periode der Hungersnoth ihre strengere Disciplin. Mehrfache Diebstähle wurden unter ihnen entdeckt und streng bestraft. Niemand kann sich daher wundern, dass in jenen Zeiten der Hunger alle Bande der Zucht unter den Sträflingen zerriss. Der Garten des Gouverneurs wurde allnächtlich bestohlen, obwohl die Schildwachen mehrere, die den Versuch dazu gemacht, mit ihren Schüssen verwundet hatten. Die abschreckendsten körperlichen Züchtigungen erwiesen sich als vollkommen wirkungslos. Collins berichtet einen Fall, in welchem ein Dieb, der eben zu fünfhundert Peitschenhieben verurtheilt worden war und, nachdem er einen Theil dieser Strafe erlitten, sich im Hospital von seinen Fesseln zu befreien wusste, in einen benachbarten Garten einbrach und daselbst noch blutend von seiner vorgängigen Execution auf handhafter That ergriffen wurde.

Nach langem Warten lief endlich am 3. Juni 1790 die „Lady Juliana" in den Hafen von Sydney ein. Die allgemeine Freude wurde indess bald getrübt, als man die Fracht dieses Schiffes näher kennen lernte. Es waren statt der Vorräthe 222 weibliche Gefangene, die an das Land gesetzt wurden. Nach einer fast zehnmonatlichen Reise hatte die „Lady Juliana" die Küsten von Neu-Süd-Wales erreicht und die Anzahl der dort lebenden Colonisten um eine grosse Menge von Frauen vermehrt, die mit wenigen Ausnahmen alt und der Aufnahme ins Hospital

bedürftig waren. Gleichzeitig brachte sie die Nachricht, dass ein im September des vergangenen Jahres abgesendetes, mit zweijährigen Vorräthen für die Colonie versehenes Transportschiff, der „Guardian", auf seiner Reise mit einem schwimmenden Eisberg zusammengestossen und, nachdem er den grössten Theil seiner werthvollen Ladung über Bord geworfen, in der Tafel Bay vor Anker gegangen sei. Nichtsdestoweniger konnten nach der Ankunft der „Lady Juliana" die Rationen um ein Geringes erhöht werden.

Der frühere Zustand der Dinge wurde wieder hergestellt durch die Ankunft eines Schiffes, dessen Namen unter allen anderen Umständen einzelnen gebildeten Sträflingen keine angenehme Erinnerung verursachen konnte. Gegen Ende desselben Monats lief nach einer verhältnissmässig kurzen Reise der „Justinian" in Port Jackson ein und beseitigte durch die reichen Vorräthe, die er mit sich führte, die Zeiten der Hungersnoth vollkommen. Kurze Zeit nach ihm trafen auch weitere Transporte von Sträflingen ein, die sich wegen eines entdeckten Meutereiversuchs in die traurigste Lage auf ihrer Reise versetzt gefunden hatten. Von 1000 Transportirten waren durch Mangel an Luft und Zusammenpressung in den unteren Schiffsräumen die meisten erkrankt und 261 Todesfälle verursacht worden.

Mit diesem Transporte gingen dem Gouverneur Instructionen darüber zu, welches Verfahren bei den Ansiedlungen und Niederlassungen der entlassenen Officiere, Soldaten und Matrosen zu beobachten sei, um den in dieser Beziehung vor der Abreise aus England gemachten ausdrücklichen Zusagen zu genügen. Darnach erhielten

1. jeder zur Disposition gestellte Officier, wenn er unverheirathet war, 120 Acker, wenn er verheirathet war, 150 Acker Landes zum Eigenthum.

2. Jeder Gemeine, je nach seinem ledigen oder ehelichen Stande 80 und 100 Acker nebst zehn ferneren Ackern für jedes Kind zur Zeit der Landverleihung, frei von allen Stempel-, Besitzveränderungs- und Grundabgaben für den Zeitraum von fünf Jahren, nach deren Ablauf ein Grundzins von 1 Schilling für je 50 Acker zu entrichten wäre. Das Doppelte dieser Sätze

wurde allen denen zugesichert, die sich nach Ablauf ihrer Capitulationen für den Coloniendienst weitere fünf Jahre lang anwerben lassen würden. In Betreff

3. der Sträflinge wurden die älteren, bei der Gründung der Colonie bereits entworfenen Regulative bestätigt, nach denen jeder entlassene Sträfling für den Fall seiner Niederlassung 30, oder wenn er verheirathet war, 50, und für jedes Kind weitere 10 Acker erhielt.

Da diese Instructionen längere Zeit hindurch maassgebend geblieben sind und im Wesentlichen alles dasjenige enthalten, was späterhin nur weiter entwickelt wurde, so ist in Beziehung auf die von der Regierung gewährten Vergünstigungen, Anordnungen und Bedingungen der Landanweisungen noch zu bemerken:

1. die Assignation von Sträflingen zum Dienst bei Ansiedlern kann gegen den Nachweis erfolgen, dass der Ansiedler im Stande ist, sie zu ernähren und zu kleiden.

2. Die Erhaltung der Ansiedler auf Staatskosten und aus den öffentlichen Vorräthen wurde für einen Zeitraum von einem Jahre bewilligt, was nach der damaligen Ansicht der Colonisten und Colonialbeamten für eine sehr kurze Periode erachtet wurde, indem es für unmöglich galt, vor Ablauf eines Jahres in den Besitz der erforderlichen Vorräthe zum eignen Unterhalt zu gelangen.

Gegenüber diesen, die Niederlassung sehr begünstigenden Bestimmungen vergass die Krone keineswegs ihr eigenes Interesse geltend zu machen und für die Zukunft zu wahren. Sie reservirte sich an jeder Seite eines zugewiesenen Landstückes ein doppelt grosses Feld, das nur für einen Zeitraum in Pacht gegeben werden sollte. Das Verhältniss stellte sich also der Art, dass die Krone in der Hoffnung eines späteren vortheilhaften Verkaufs oder vortheilhafter Nutzung im Wege der Verpachtung die freien Verleihungen auf den dritten Theil des Bodens beschränkte und durch das beobachtete System den Ackerbau immer mehr und mehr in das Innere vorzuschieben beabsichtigte. Gleicherweise zeugte es von sehr grossem Scharfblick in das Wesen der ackerbauenden Colonisation, dass sie in Betreff

der Landzuweisungen in den fruchtbaren Flussthälern ein Verhältniss festsetzte, nach welchem die Ackerfront nach dem Flusse zu niemals mehr als ein Drittel der in das Land hineingehenden Längenfront betragen sollte.

Nichts war in diesem einfachen und der damaligen Zeit angemessenen System vergessen worden. Die Kirche empfing für jede Parochie zum Unterhalt eines Geistlichen vierhundert Acker, jede Schule für einen Elementarlehrer die Hälfte dieses Satzes. — Alle Grundelemente des staatlichen Lebens hatten somit Anerkennung gefunden, ganz besonders die Kirche, der man auch in jeder andern Beziehung eine vollkommene Aufmerksamkeit bewies. Eine Vorstellung des Geistlichen der Colonie, in der er sich über mangelhaften Kirchenbesuch während seiner Sonntagspredigten beklagte, hatte die Folge, dass man zu dem nach den damaligen Verhältnissen wirksamsten Mittel griff, um den Kirchenbesuch (im Freien) zu erzwingen. Die empfindliche Seite der damaligen Colonisten konnte dem Scharfblick des Gouverneurs nicht verborgen bleiben. Es wurde daher bestimmt, dass jedem Sträfling, der nicht wenigstens einmal Sonntags dem Gottesdienste beiwohnen würde, zwei, jedem Aufseher drei Pfund Mehl an den wöchentlichen Rationen in Abzug gebracht werden sollten [1].

[1]) Collins, *account.* p. I, 131. — Eine feierliche Ermahnung an die Sträflinge erliess der Geistliche Mr. Johnson in einem Tractat: *An adress to the inhabitants of the colonies established in New-South-Wales and Norfolk Island.* London 1792. Vielleicht das einzige übrige Exemplar dieser interessanten Schrift ist aus der Julius'schen Sammlung in die Hamburger Stadtbibliothek übergegangen.

Sechstes Kapitel.

Neu-Sud-Wales bis zur Abreise des Gouverneurs Phillip im December 1792. Fortdauernder Mangel an Lebensmitteln. Günstige und nachtheilige Folgen dieses Mangels für die Entwickelung der Colonie. Maassregeln zur Unterdrückung der Eigenthumsverbrechen. Veranlassung und Character derselben. Entmuthigung unter den Sträflingen. Fluchtversuche. Bestimmungen in Betreff der entlassenen Sträflinge. Verschiedene Beschäftigung derselben. Art der Arbeiten in der Colonie: 1. Bauarbeiten. 2. Culturarbeiten. Zustand des Ackerbaues gegen Ende 1792. Verdienste des Gouverneurs Phillip. Seine Rückkehr nach England.

Auch die nächstfolgenden Jahre wurden in Neu-Süd-Wales durch die Wiederkehr derselben Thatsachen ausgezeichnet, die sich durch ihre Häufigkeit schon früher bemerkbar gemacht hatten.

Zunächst war es der Mangel an Lebensmitteln, der nach kurzen Pausen reichlicherer Versorgung die junge Colonie heimsuchte und auf das äusserste drückte. Immer schien man noch in England die irrige Vorstellung zu hegen, dass die neue Ansiedlung nur einer gelegentlichen Unterstützung, nicht einer regelmässigen Versorgung mit den nothwendigsten Vorräthen bedürftig sei. Jedes Schiff aus England pflegte in der Regel neben den neuen Verbrechertransporten höchstens auf drei Monate die Vorräthe der Colonie zu sichern. Mittelbar trug diese Sorglosigkeit Englands allerdings dazu bei, die Kräfte der Ansiedler auf ein ganz ungewohntes Maass anzuspannen, sie im Interesse der Selbsterhaltung zu zwingen, in der Nähe bei Fremden diejenige Hilfe zu suchen, die in der Ferne von den eignen Landsleuten nicht gewährt wurde. Man schloss von Sydney aus Lieferungscontracte in Batavia, und versuchte von Ostindien her einen regelmässigen Verkehr herbeizuführen. Im Jahre 1792

zeigten sich denn auch in der That die ersten Anfänge eines in jenen Weltgegenden allmählig emporstrebenden Handels. Mehrere americanische Schiffe besuchten damals zuerst, durch die Aussicht auf Gewinn angelockt, den Hafen von Sydney.

Vorläufig war diese Aussicht auf eine zwar glückliche, aber doch sehr entfernte Zukunft für die Ansiedler wenig trostreich. Die unmittelbaren Folgen jener Unregelmässigkeiten in der Versorgung von Neu-Süd-Wales waren geschmälerte Austheilungen, verminderte Arbeitsleistungen und die verbrecherische Selbsthilfe gegen den Hunger. Im Jahre 1791 trat die Nothwendigkeit, die Lebensmittel durch verringerte Rationen zu schonen, dreimal ein, eine Nothwendigkeit, die auch das folgende Jahr nicht umgehen konnte. Norfolk Island theilte in der Regel dasselbe Schicksal mit Neu-Süd-Wales, indem ein ursprünglich bei seiner Anlage vorhandener Vorzug, der in dem Besuch grosser Schwärme jagdbarer Vögel gegeben gewesen war, sehr bald verschwand. Die Gemeinsamkeit in den Ereignissen beider Niederlassungen erstreckte sich aber nicht allein auf das Missgeschick, sondern auch auf die zeitweiligen Erleichterungen derselben. Sobald irgend ein Transport aus England in dem Hafen von Sydney anlangte, zögerte der Gerechtigkeitssinn des Gouverneurs Phillip keinen Augenblick, die kleine Zweigcolonie bei den neu gewonnenen Vorräthen zu gleichen Antheilen heranzuziehen.

Dass die geschmälerten Rationen jedesmal eine Zunahme in den Gartendiebstählen zur Folge hatten, ist zu natürlich, als dass es nach dem bisher Gesagten noch einer Wiederholung oder einer Rechtfertigung bedürfte. Hunger war die Triebfeder der meisten Verbrechen, die selbst von den Mitgliedern des Criminalgerichtshofes anerkannt wurde, ohne die gebührende Berücksichtigung finden zu können. Eine derartige Entschuldigung selbst bei der Entwendung unmittelbar darauf verzehrter Esswaaren zuzulassen, würde damals nichts weiter bedeutet haben, als einen allgemeinen Freibrief zu ertheilen, dessen sich voraussichtlich auch die nicht bestraften Soldaten und Matrosen sogleich bedient haben würden. Am zweckmässigsten erschien es, von allen früher für abschreckend gehaltenen und unter den ganz besondern Umständen als unwirksam erkannten Strafmitteln

einen beschränkten Gebrauch zu machen, und auf einem indirecten Wege der Sicherheit des Eigenthums zu Hilfe zu kommen. Wenige Todesurtheile wegen Einbruchs gelangten zur Vollstreckung, wobingegen man die Sträflinge zur Strafe aus der drei Meilen von Sydney gelegenen Strafstation zu Paramatta nach Sydney schickte, woselbst die Bauarbeiten anstrengender betrieben wurden, die Aufsicht geregelter und der Verkehr unter den Sträflingen schwieriger war. Nächstdem wurde im Jahre 1792 in Paramatta eine Verkaufshalle gegründet und für den Handel mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken und allen ähnlichen Gegenständen zwangsweise bestimmt. Zweck dieser Einrichtung war, die Hehlerei möglichst zu unterdrücken und die Entdeckung der Diebstähle zu erleichtern. Zu ihrer Durchführung rechnete man auf den Eigennutz der etwaigen Mitwisser eines Diebstahls, weshalb die Bestimmung getroffen ward, dass in jedem Falle der Zuwiderhandlung gegen die ausschliessliche Benutzung der Verkaufshalle sowohl Kaufpreis als Waare eingezogen und zur Hälfte einem Krankenfonds, zur andern Hälfte dem Denuncianten verfallen sein sollten.

Neben dem Nothstande, als häufigster Veranlassung zu Eigenthumsverbrechen traten alle andern Gründe zurück, aus denen der verbrecherische Entschluss zu entspringen pflegt. Niemand konnte von der Art der Strafvollstreckung, wie sie sich in Neu-Süd-Wales darstellte, einen unmittelbar bessernden Einfluss erwarten. Es erschien als ein befriedigendes Resultat, dass bei dem grossen Maass persönlicher Freiheit, das man zu jenen Zeiten den Sträflingen in Neu-Süd-Wales zu gewähren gezwungen war, die Vergehen gegen das Eigenthum keinen schweren Character annahmen, und fast niemals von Acten der Gewaltthätigkeit gegen die Person begleitet waren. In einzelnen seltenen Fällen bekundete sich eine tief eingewurzelte Gewohnheitsmässigkeit des Verbrechens. Unter denselben liefert ein gewisser James Collington ein psychologisch interessantes Beispiel. Wegen wiederholten schweren Diebstahls zum Tode verurtheilt, hielt er vor seiner Hinrichtung eine feierliche Ansprache an die versammelten Sträflinge, in der er alle Welt vor der Nachahmung seines Beispiels eindringlich verwarnte und demnächst zum

Schluss nochmals versicherte, dass er selbst auch für den Fall der Begnadigung, ohne zu stehlen nicht leben könne.

Niemand ist leichter geneigt, die Schwierigkeiten eines rechtmässigen und geregelten Lebenserwerbes zu überschätzen als diejenigen, die an Arbeit gar nicht gewöhnt sind und noch niemals einen Versuch zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts ausser ihrer verbrecherischen Thätigkeit gemacht haben.

Darin liegt ein bestimmtes Kennzeichen derjenigen Verbrecher, die das Eigenthum sich für ihre Angriffe ausersehen haben. Gerade dieser Classe gehörten die meisten der nach Australien Transportirten an, und es kann kein Wunder nehmen, wenn in allen Berichten über die ersten Jahre der dortigen Colonie von einer grossen und allgemeinen Entmuthigung die Rede ist. Soweit dieselbe lediglich der herrschenden Noth des Augenblicks zuzuschreiben ist, könnte darin nichts Auffallendes liegen; allein selbst in denjenigen Perioden, wo der Mangel beseitigt war, gab sich unter den Verbrechern die feste Meinung kund, dass Neu-Süd-Wales kein zum Anbau geeignetes Land sei. In ihrer Unbildung und Rohheit hatten sie keine Augen für die Zukunft, keine Hoffnung auf eine Verbesserung, die nicht eine augenblickliche war, keine Kräfte für eine Arbeit, deren Ertrag auf sich warten liess, mochte er auch sicher sein. Die Ernte, die sie nicht stündlich wachsen sahen, war für sie nicht vorhanden. Sie sahen eine Wildniss vor sich; unerfahren in der Kraft menschlichen Unternehmungsgeistes erblickten sie in ihr ein niemals zu beseitigendes Hinderniss für die Erfüllung der Wünsche, die sie bei ihrer Fortschaffung aus England mit sich genommen hatten. Es war ihnen gesagt worden, dass sie in einem fernen Lande durch Begründung eines Gemeinwesens nützlich werden könnten, und dass sie durch verdienstliche Werke die Fehler ihrer Vergangenheit ausgleichen würden. Nunmehr erblickten sie einen Zustand der Dinge vor sich, in welchem der Faden zwischen Vergangenheit und Gegenwart in ihrem Vorstellungsvermögen zerrissen war. Sie fanden sich von jener für immer getrennt, und konnten sich in diese nicht finden, weil sie nicht den Gedanken der Zukunft zu fassen vermochten. Alles, was um sie her geschah, hatte für sie keine Begründung,

und trug in ihren Augen den Stempel des Augenblicklichen, des Nutzlosen und Vergeblichen. Auf solche Anschauung hin verbreitete sich sogar allgemein die Meinung, dass die in Neu-Süd-Wales geschlossenen Ehen nicht verbindlich seien, sobald einer der Ehegatten dieselbe zu trennen bereit sei, oder aber allein nach Verbüssung seiner Strafzeit das Land verlassen wolle, eine Ansicht, die sich soweit Bahn brechen zu wollen schien, dass Phillip es für erforderlich hielt, ihr in einem besonderen Tagesbefehl entgegenzutreten und darin zu bestimmen, dass Niemand nach seiner Freilassung abreisen dürfe, bevor er nicht für den Unterhalt seiner zurückbleibenden Familie Vorsorge getroffen.

Die Zeichen allgemeiner Muthlosigkeit gaben sich vielfach und in mannigfaltiger Weise kund. Als James Ruse, der unter den Ersten Land zum Anbau erhalten hatte, in jenen Jahren unaufgefordert erklärte, dass er nunmehr selbstständig existiren könne, und dass er keinen weiteren Anspruch auf fernere Theilnahme an den öffentlichen Vorräthen machen wolle, schien dies Allen so unglaublich, dass sich das Gerücht verbreitete, der Mann werde in den nächsten Wochen verhungern. Sogar der Gouverneur Phillip schien damals nicht daran zu glauben, dass man nach zweijährigem Anbau das zum eignen Unterhalt nothwendige Getreide durch eigne Arbeit auf einem allerdings nicht sehr fruchtbaren Boden erzielen könne. Er liess jenem Ansiedler daher nach einiger Zeit fernere Unterstützungen aus den öffentlichen Speichern anbieten. Erst die mehrmalige Ablehnung seines Vorschlages vermochte ihn eines Bessern zu belehren.

Ausser der grossen Menge der Entmuthigten gab es eine geringere Anzahl von entschlossenen Sträflingen, welche Alles an einen Fluchtversuch zu setzen beschlossen. Zwei Wege schienen dazu geeignet. Die Einen erinnerten sich aus früheren Zeiten der verlockenden Schilderungen, die man von Otahaiti entworfen, und glaubten es im Gedanken an die Fruchtbarkeit, das Clima und die Frauen dieser Insel wagen zu können, in einem offenen Nachen den Stillen Ocean zu durchschneiden; Andere hielten es für sicherer, der Küste nachfolgend, den „Landweg nach China“ einzuschlagen und sich unterwegs durch Muscheln

des Strandes zu erhalten. Derartige Versuche wurden zu wiederholten Malen unternommen. Während die Einen bei ihrem tollen Unternehmen den Untergang in der See fanden, der sie sich ohne alle Hilfsmittel anvertrauten, fanden die Andern entweder in den Urwäldern ihr Ende oder kehrten zur Colonie zurück, nachdem sie das Thörichte in ihren Plänen einsahen. Nur ein einziger Fluchtversuch unter vielen gelang. Ein früherer Matrose Bryant bemächtigte sich mit sieben seiner Genossen eines Bootes und erreichte, nachdem er sich einen Compass und einen Sextanten zu verschaffen gewusst, zum allgemeinen Erstaunen der ganzen Colonie die Insel Timor.

Nach derartigen Fluchtversuchen unter den schwierigsten Umständen, gleicherweise wie nach den Entbehrungen, mit denen der erste Aufenthalt in jenem Lande verbunden war, und den vielfachen Anstrengungen der Arbeitskraft, schien es mehr als zweifelhaft, ob diejenigen Transportirten, deren Strafzeit binnen Kurzem ablaufen musste, nicht Alles aufbieten würden, um entweder nach England zurückzukehren, oder doch in ein anderes näher gelegenes Land übersiedeln zu können. Es war daher nothwendig geworden, hierüber Bestimmung zu treffen, namentlich um zu verhindern, dass diejenigen, die schon während ihrer Strafzeit sehr wenig Achtung vor fremdem Eigenthum an den Tag gelegt hatten, ihre Freilassung nicht zu dem Zwecke missbrauchen könnten, sich dem Arbeitszwang zu entziehen und sich auf bequemere, wenn auch ungesetzliche Weise ihren Unterhalt zu verschaffen. Alles musste aufgeboten werden, um die Neigung für die ländliche Ansiedlung zu vermehren und zu stärken, um durch einzelne Beispiele guten Fortkommens den verlorenen Muth in der grossen Masse zu beleben. Zu diesem Zwecke wurde dem Gouverneur im Jahre 1791 nachträglich das Begnadigungsrecht, welches ihm ursprünglich nur in Bezug auf die in der Colonie selbst gefällten Strafurtheile zustand, auch hinsichtlich der in England gefällten Transportationsurtheile gegeben. Er erhielt die Befugniss des Strafnachlasses ohne oder mit Bedingungen an den Sträfling. Gerade Phillip machte davon einen weisen Gebrauch, indem er weder unterschiedslos noch massenweise, sondern nur in denjenigen Fällen Gebrauch

machte, wo er das Verdienst belohnen zu müssen glaubte, oder aber durch einen Strafnachlass unter der Bedingung des Verbleibens in der Colonie einen Ansiedler an den Boden von Neu-Süd-Wales fesseln konnte, dessen Geschicklichkeit und Unternehmungsgeist er vorher genügend kennen gelernt hatte.

Im Uebrigen wurden alle diejenigen, deren Strafzeiten binnen kurzer Zeit ablaufen mussten, was bei einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Sträflingen der Fall war, die den ersten Transporten angehörten, im August 1792 versammelt, um sich über ihre Absichten bezüglich ihrer Zukunft zu erklären. Der Gouverneur liess ihnen dabei bekannt machen, dass denjenigen, welche sich die Fahrt nach England auf erlaubte Weise beschaffen könnten, keinerlei Hinderniss gegen die Rückkehr in den Weg gelegt werden würde, alle Anderen hingegen, die in der Colonie entweder freiwillig oder aus Mangel an Mitteln zur Bestreitung ihrer Passage verbleiben würden, die Nothwendigkeit auferlegt sei, sich wöchentlich über die Art ihrer Lebensweise und über die Mittel ihres Unterhaltes vor einem Commissar auszuweisen.

Die meisten unter den Sträflingen dieser Classe erklärten den bestimmten Willen, nach ihrer Entlassung in die Heimath zurückzukehren. Vorläufig blieb dies nur ein Wunsch, da fast Niemand im Stande war, aus eignen Mitteln die Rückfahrt zu bestreiten, und nur wenige Schiffe in jener Weltgegend verkehrten. Die Privatschiffe, welche für den Transport von Lebensmitteln nach Neu-Süd-Wales von der Regierung gemiethet wurden, mussten sich überdies contractlich vor ihrer Abfahrt aus England in jedem einzelnen Falle, bei Vermeidung hoher Conventionalstrafen verpflichten, Niemand in der Colonie ohne eine besondere Erlaubniss des Gouverneurs vor ihrer Rückfahrt an Bord zu nehmen. Dadurch hoffte man indirect die Rückkehr derjenigen verhindern zu können, die in den Strassen Londons voraussichtlich grösseren Schaden gestiftet haben würden, als in den armen Gassen von Sydney.

Unter den entlassenen Sträflingen in Neu-Süd-Wales selbst, den s. g. Emancipisten, gab es nunmehr für die Folgezeit drei Classen:

1. solche, welche auf ihr Ansuchen und bei besonderer Befähigung Landanweisungen von der colonialen Regierung unter den allgemein aufgestellten Regeln erhielten. Das Eigenthum wurde ihnen zwar unwiderruflich und definitif übertragen; allein es galt für verfallen, wenn der Eigenthümer dasselbe nicht mit eigenen Kräften bewirthschaftete und in regelmässigen Betrieb setzte. In den ersten Jahren gab es Verfallenheitserklärungen (*forfeiture*) auf Grund unregelmässiger Wirthschaft in den Fällen, wo sich mehrere Ansiedler auf ihren Grundstücken unter Bedingung der Gegenseitigkeit bei den Ackerarbeiten Hilfe leisteten. Es mochte dies deswegen nothwendig sein, weil es vorkam, dass Landverleihungen nur unter dem Vorhaben nachgesucht wurden, die achtzehnmonatliche Unterstützung aus den Staatsvorräthen zu erlangen, und die gegenseitige Hilfleistung nur um den Schein unregelmässiger Wirthschaft zu vermeiden, von Einzelnen versucht wurde;

2. solche, die bei Privatpersonen in Dienstverhältnisse traten. In der frühesten Zeit bildeten diese unzweifelhaft den geringsten Bruchtheil unter allen. Eben dahin sind diejenigen zu rechnen, die ihren Lebensunterhalt im Betriebe eines Handels suchten. Sie waren sämmtlich zu einem wöchentlichen Ausweis gehalten, eine Beschränkung, die nichts mit der modernen Polizeiaufsicht gemein hatte, sondern nur eine moralische Nöthigung zum Ackerbau enthalten sollte, dessen Ausdehnung man vorzugsweise begünstigen zu müssen glaubte;

3. solche, die nach ihrer Entlassung gegen Gewährung eines bestimmten Lohnes an Geld oder Naturalien für die coloniale Regierung arbeiteten, wozu während der ersten zehn Jahre nach der Gründung der neuen Colonie fortwährende Gelegenheit vorhanden war, obgleich die Verbrechertransporte in beständig zunehmender Stärke aus England nachrückten.

Was die Natur dieser öffentlichen Arbeiten betrifft, welche von den Sträflingen gemeinschaftlich mit freien Arbeiten verrichtet wurden, so lassen sich dieselben in zwei grosse Classen eintheilen,

1. Bauarbeiten, zu welchen sowohl die ersten Anlagen für die Unterbringung der Sträflinge in einzelnen Hütten, als

auch die Aufführung öffentlicher Gebäude, wie Magazine und Speicher, Hospitäler u. dgl. gehören. Befestigungsarbeiten wurden Anfangs gar nicht, später erst in unbedeutendem Umfange ausgeführt. Eine Strasse von Sydney nach Paramatta wurde dagegen gleich in den ersten Jahren ausgeführt.

2. Culturarbeiten, bestehend aus Rodungen und Entholzungen für den Staat sowohl, als auch für die Ländereien, die später in den Privatbesitz übergehen sollten. Ebenso gehört hierher der Zwangsackerbau für öffentliche Rechnung, welchen der Gouverneur Phillip betreiben liess, um so bald als möglich das für den Unterhalt der Colonie nothwendige Getreide in Neu-Süd-Wales gewinnen zu können. Der Anbau desselben erstreckte sich vorzugsweise auf Mais und Weizen.

Je nach der Befähigung für die eine oder die andere Art von Arbeiten pflegte man die ankommenden Sträflinge sogleich einzutheilen. Die Rodungsarbeiten galten im Allgemeinen für die schwersten und anstrengendsten. Eine grosse Anzahl von Sträflingen wurde übrigens für eine anstrengende Arbeit vollkommen untauglich befunden und höchstens zum Gartenbau in Sydney selbst verwendet, eine Beschäftigung, an welcher auch die meisten Frauen Theil nahmen.

Gegen Ende des Jahres 1792 belief sich die Ausdehnung der im Anbau befindlichen Ländereien auf 1703 Acker (=1^{58494} preuss. Morgen) wovon $1012^3/_4$ Acker auf öffentliche Rechnung cultivirt, die übrigen Privateigenthümern zugehörig waren, und zwar theils zur Nutzung, wie bei den in der Colonie stationirten Wachmannschaften, theils zum Eigenthum, wie bei den wirklichen Ansiedlern [1]. Der letzteren Categorie gehörten 67 Personen an, unter denen der erste, James Rose, ein entlassener Sträfling, im November 1789, die übrigen meistentheils in den Jahren 1791 und 1792 auf eigne Rechnung zu wirthschaften angefangen hatten. Einem deutschen Ansiedler, der ohne Kennt-

---

[1]) Nach Collins, *account* (I, 249) vertheilte sich diese Fläche auf die einzelnen Feldfrüchte der Art, dass $208^1/_2$ Acre auf Weizen, $21^1/_2$ auf Roggen, $1186^1/_2$ auf Mais, $121^1/_4$ auf Gartenfrüchte und Gemüse kamen, $162^1/_2$ Acre aber entholzt waren.

niss der englischen Sprache nach Neu-Süd-Wales geschickt worden war, um eine Aufseherstelle zu übernehmen, der jedoch wegen seiner Unfähigkeit dazu sich zur Niederlassung und zum Ackerbau entschlossen hatte, wurden bereits damals vier Sträflinge, die er vollständig zu ernähren im Stande war, zur eigenen Beschäftigung assignirt. Mehrere andere Ansiedler, die während ihrer Sträflingszeit wegen ihrer Trägheit beständig Candidaten der Peitsche gewesen waren, erwiesen sich als thätig, arbeitsam und nüchtern, sobald sie für sich selbst arbeiten konnten.

Der Art war der Zustand der Colonie, als sich der Gouverneur Phillip gegen Ende des Jahres 1792 zur Rückkehr nach England entschloss. Wenn nicht in England, so erkannte doch in Neu-Süd-Wales Jedermann an, dass der Fortschritt, ja selbst das Bestehen der jungen Colonie zum allergrössten Theile seiner Ausdauer, der Klugheit seines Benehmens, seiner ebenso rechtzeitigen Strenge, wie rechtzeitigen Milde, und seiner grossen, niemals versagenden practischen Erfahrung zuzuschreiben war. Mit verhältnissmässig geringen Mitteln, unter den schwierigsten und verzweiflungsvollsten Verhältnissen, gegenüber mangelhafter Unterstützung Seitens des Mutterlandes und der grössten Sorglosigkeit der heimischen Behörden, die sich in der Unzweckmässigkeit aller von ihnen getroffenen Anordnungen kund gab, hatte er von einem entlegenen Landstrich nicht bloss durch Aufpflanzung eines Flaggenstocks, sondern durch fortgesetzte Thätigkeit Besitz ergriffen und Besitz behauptet. Am 11. December 1792 verliess er, begleitet von einem entlassenen Sträfling, dem er die Rückfahrt auf seinem Schiff gestattete, und zwei australischen Wilden, als Emblemen seines Aufenthalts in Australien, die Colonie, um nach England zurückzukehren.

Siebentes Kapitel.

Das Interregnum und die Amtsverwaltung des Gouverneur Hunter, 1792—1800. Die Vicegouverneure Groso und Patterson. Ihre Stellung zu der Garnison von Sydney. Deren Handelsinteressen. Zustand der Colonie bei der Aukunft des Gouverneur Hunter. Proclamation wegen der Entholzungen. Bevölkerung von Neu-Süd-Wales und Norfolk Island. Arbeitslöhne. Verordnungen des Gouverneur Hunter. Sittenzustand in der Colonie, insbesondere der Frauen. Ereignisse aus dieser Verwaltungsperiode. Entdeckung des Port Hunter und der Bass-Strasse. Wichtigkeit derselben. Abreise des Gouverneur Hunter im Jahre 1800. Rückblick.

Nach der Abreise des ehemaligen Gouverneurs Phillip, der die Ankunft eines Nachfolgers nicht abgewartet hatte, trat für längere Zeit ein Interregnum des nächst höchsten Officiers, Major Grose ein, welchen hinwiederum der Capitain Patterson ablöste. Beide waren oberste Befehlshaber des sogenannten Neu-Süd-Wales Corps, welches in England für den Dienst der Colonie eigens angeworben worden war, und machten sich im Ganzen dadurch bemerklich, dass sie die Civilbehörden möglichst in den Hintergrund zu drängen suchten. Auch scheint es, dass unter ihrer Leitung die Colonie mannigfachen Missbräuchen zugänglich wurde, die späterhin die nachtheiligsten Folgen hatten. Die Officiere vom Neu-Süd-Wales Corps begannen auf die ausserordentlichen Differenzen in dem Preise der Lebensmittel zu speculiren, die in der Zeit zwischen dem Abgange des letzten Transportschiffes und der Ankunft eines neuen in der Mitte lagen. Sie pflegten die damals gesuchtesten Artikel, namentlich geistige Getränke, entwedervon den ankommenden Vorrathsschiffen im Grossen anzukaufen, oder aus den Magazinen der Regierung auf Vorschuss zu entnehmen, um durch den Verkauf im Kleinen zu Zeiten des damals häufig ein-

tretenden Mangels zu gewinnen. Sobald ein Schiff in den Hafen einlief, gelang es ihnen, durch ihren nahen Zusammenhang und häufigen Verkehr mit den machthabenden Personen, sich das Verzeichniss seiner Ladung zu verschaffen, und ehe eine Bewerbung Anderer eintreten konnte, ihre Berechnungen und Anerbietungen aufzustellen, die niemals fehlschlagen konnten. Während der Ankauf im Grossen meistentheils auf gemeinschaftliche Rechnung des gesammten Officierscorps bewirkt wurde, übten einzelne, auf Halbsold oder zur Disposition gestellte Officiere das Geschäft des Detailverkaufs an die Bevölkerung von Sträflingen, die somit durch geistige Getränke zur Unordnung und Verwilderung gerade von denjenigen angereizt wurde, welche den Beruf hatten, sie mit den Waffen in Ordnung zu halten. Ebenso nachtheilig wirkte das Beispiel unverheiratheter Officiere, welche weibliche Strafgefangene in ihren Dienst nahmen, und neben anderen Dingen mit dem Verkauf von Spirituosen beschäftigten.

Die Interessen dieser militärisch-kaufmännischen Genossenschaft waren also dem moralischen Fortschritt der Colonie von Anfang an sehr nachtheilig. Ihnen darf sicherlich ein grosser Antheil an den häufigen Zuwiderhandlungen und Uebertretungen der Sträflinge zugerechnet werden. Der Hunger einer ganzen Bevölkerung war erwünscht, um dadurch das Bedürfniss nach geistigen Getränken gesteigert zu sehen. Wer an dem Gewinne dieser Handelsgeschäfte ausser den unmittelbar Betheiligten Nutzen gezogen, ist nicht klar ersichtlich, doch erscheint es auffallend, dass sich in England selbst sehr bald Personen fanden, die die Vertheidigung dieser Unternehmungen gegen die vereinzelten Stimmen entfernter Ankläger bereitwillig übernahmen und erfolgreich durchführten [1]. Ja sogar die Regierung selbst wies in einzelnen Fällen den Gouverneur an, Vorräthe dieser Art an die Officiere zum Kostenpreise zu verkaufen [2].

---

[1] Lang, *An historical and statistical account of New South Wales.* (London 1834.) I, p. 67.

[2] Collins, *account* I, p. 262. 327.

Schon der Vicegouverneur Grose hatte im Januar 1793 ein Verbot gegen diesen Spirituosenhandel mit den Sträflingen vergeblich erlassen. Trunksucht wurde seitdem das herrschende Laster, über welches in fortwährender Wiederholung von der geringen Anzahl nüchterner Personen geklagt ward. Für Branntwein fand sich der trägste Sträfling bereit, das Doppelte seines täglichen Pensums abzuarbeiten. Das Geld trat dagegen als Tauschmittel zurück.

Ungefähr um dieselbe Zeit im Jahre 1793 langten die ersten freien Ansiedler aus England in Australien an. Die Regierung hatte ihnen ausser einer freien Fahrt dieselben günstigen Bedingungen für die Niederlassung in Neu-Süd-Wales gestellt, wie sie den entlassenen Sträflingen zugesichert worden waren. Ueberdies erhielten dieselben mehrere *convicts* zugewiesen, ohne deswegen zu deren Unterhalt und Kleidung innerhalb der ersten zwei Jahre verpflichtet zu werden. Im Ganzen bildeten diese freien Colonisten für die nächstfolgende Zeit einen kaum bemerkbaren Bruchtheil neben der verbrecherischen Bevölkerung und den aus ihr hervorgegangenen Ansiedlern. Einzelne Ansiedler suchten übrigens gleichfalls auf jede mögliche Weise aus der allgemeinen Vorliebe für geistige Getränke Nutzen zu ziehen, indem sie aus ihren Erträgen an Getreide Branntwein fabricirten und damit einen Gewinn erzielten, den selbst die sehr hohen Getreidepreise in der Colonie nicht zu gewähren vermochten [3].

Die Verwaltung und Leitung der colonialen Angelegenheiten bewegte sich unter dem Vicegouverneur Grose in derselben Richtung und nach denselben Grundsätzen wie unter Phillip. Dieselben Erscheinungen kehren fort und fort wieder. Die Periode des Mangels tritt auch jetzt noch in gewissen regelmässigen Zwischenräumen ein, weil die Versorgungen von England aus theils in zu langen Pausen auf einander folgen, theils auch in unvollkommenem und beschädigtem Zustande in der Colonie anlangen. Dennoch erreichten die Reductionen in

[3] 1793 betrugen diese 6 Rthlr. für den Scheffel. Genauere Preisverzeichnisse aller marktgängigen Artikel liefert Collins a. a. O. I, p. 498.

den Vertheilungen der Lebensmittel niemals den niedrigen Satz, wie in früheren Jahren. Der Fortschritt war zwar langsam, aber doch sicher. Ende 1793 zählte Sydney 150 Hütten und 5 Vorrathshäuser mehr, als bei dem Schlusse des vorangegangenen Jahres. Der Verkehr mit den indischen Häfen Bengalens, mit der Westküste Americas und dem Cap der guten Hoffnung hatte sich mehr und mehr gehoben. Der Grund dafür lag in den ausserordentlich hohen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse, die sich in Neu-Süd-Wales sehr vortheilbaft verkaufen liessen. Alle Preise behaupteten sich auf einer künstlichen Höhe selbst in den Zeiten, wo augenblicklicher Ueberfluss den Mangel ersetzt hatte. Die Anzahl der Abnehmer war überdies keinesweges ganz unbedeutend. Sämmtliche Sträflinge konnten ausserhalb der officiell verordneten Arbeitszeit von sechs Stunden bei den hohen Arbeitslöhnen einen reichen Verdienst ernten, den sie sogleich zum Lebensgenuss zu verwenden bereit waren[4]. Sie befanden sich sogar zeitweise in besserer Lage, als diejenigen, welche nach ihrer Entlassung Ackerbau auf eigenen Grundstücken betrieben, insofern als es diesen Letzteren unmittelbar nach Ankunft von Transportschiffen schwer wurde, ihre Erzeugnisse abzusetzen. Für Norfolk Island, wo der Boden einen ausserordentlich reichen Ertrag gewährte, war die Schwierigkeit des Absatzes noch grösser, weil abgesehen von den Regierungsschiffen der colonialen Verwaltung in Sydney kaum ein anderes Privatschiff die unwegsamen und schwer zugänglichen Gestade aufzusuchen pflegte, die Ansiedler also gänzlich von dem guten Willen des Gouverneurs und seinen Preisanerbietungen abhängig waren.

Am 7. September 1795 langte der zweite Gouverneur, Capitain Hunter, in der Colonie an, um wenige Tage darauf seine Functionen anzutreten. Er war bereits bei dem ersten Transporte im Jahre 1787 als Capitain auf dem „Sirius" thätig gewesen und späterhin mit allen Verhältnissen der neuen Colonie genau bekannt geworden. Alle Schwierigkeiten seines Amtes

[4] Die Löhne betrugen für Zimmerarbeit täglich 1 Rthlr. 20 Sgr., für gewöhnliche Handarbeit 1 Rthlr. — Collins I, p. 500.

konnte er nach denjenigen seines Vorgängers hinreichend beurtheilen. Die geringen Mittel, mit denen ihnen zu begegnen war, hatte er gleichfalls kennen gelernt. Gleich nach seiner Ankunft veranstaltete er eine genaue Catastrirung aller in Neu-Süd-Wales ansässigen Personen, um namentlich die Mängel und Vortheile, die der Anbau einzelner Culturgewächse gewährte, festzustellen und sodann zur allgemeinen Kenntniss der Colonisten zu bringen. Es stellte sich damals heraus, dass im Ganzen 170 Personen zu Sydney auf eigene Kosten und vollkommen unabhängig von den Vorrathskammern der Regierung lebten, und dass die Colonie in den letzten Jahren entschiedene Fortschritte gemacht hatte. Allerdings war der Vortheil dabei wesentlich auf Seiten einzelner Beamter und Officiere der Garnison. Letzteren hatte der Vicegouverneur Grose in der Zwischenzeit je zehn Sträflinge für den Ackerbau und drei für häusliche Dienste zugewiesen. Da die Regierung damals noch deren Unterhalt und Kleidung unternahm, und späterhin die von ihr damit bezahlten Erträge des Ackerbaus nochmals von den Landeigenthümern einzukaufen pflegte, so war es erklärlich, dass eine derartige verlockende Aussicht nicht ohne bedeutende Wirkung bleiben konnte. Die Regierung lieferte die Arbeitskräfte und kaufte die Arbeit, bei welcher der Privateigenthümer nichts geleistet hatte, als die von ihm übernommene Aufsicht über die zugewiesenen Sträflinge. Unter solchen Umständen waren die abgesteckten Grenzen bei den Landverleihungen nicht immer genau beobachtet worden. Manch Einer hatte Rodungen begonnen, wo er kein Recht hatte, und Plätze entholzt, die sich später für den Ackerbau untüchtig erwiesen.

Dem zu begegnen, erliess Gouverneur Hunter eine Proclamation, in welcher er so willkürlichen Entholzungen entgegentrat und namentlich das Bauholz für königliches Eigenthum erklärte. Schon früher war auf die Erhaltung des Schiffsbauholzes dadurch Rücksicht genommen worden, dass man bei allen Landverleihungen die für den Schiffbau geeigneten Hölzer ausdrücklich für die Regierung vorbehielt und damit der Willkür des Einzelnen entzog.

Die Bevölkerung von Neu-Süd-Wales hatte sich in-

zwischen durch nachfolgende Verbrechertransporte erheblich vermehrt. Im Jahre 1796 befanden sich 3959 Personen daselbst, wohingegen die Zahl der Bewohner von Norfolk Island sich auf 889 erhoben hatte. Die Culturen an Acker und Gärten umfassten bereits 5749 Acker Landes; die indess nicht jedesmal gleichzeitig angebaut waren. Namentlich befand sich die Regierung wegen zu ausgedehnter Assignationen der Sträflinge häufig in Verlegenheit. Es ereignete sich dann, sobald andere öffentliche Arbeiten von Wichtigkeit zu verrichten waren, dass die Aecker der Regierung brach liegen bleiben mussten. Im Ganzen konnte dies kaum bedauert werden, wofern nur die Privatthätigkeit im beständigen Fortschreiten blieb; da die Landwirthschaft auf Staatskosten von Hause aus nur für den Zweck berechnet sein konnte, als Vorbild und Anhalt für die Unternehmungen Anderer zu dienen, oder aber in den Zeiten der Noth für eine von sich selbst ganz abhängige und unfreie Bevölkerung eine kümmerliche Versorgung zu suchen und gleichzeitig für alle Fälle einen Beschäftigungsort für die Sträflinge zu gewinnen, wenn die übrigen öffentlichen Arbeiten in ein augenblickliches Stocken gerathen sollten. Allmählig verminderte sich die Zahl der Unbeschäftigten immer mehr und mehr. Die Nachfrage nach Arbeitern fing schnell an zu steigen, so dass sich bald entlassene Sträflinge berechtigt glaubten, jeden beliebigen Preis zu fordern, weil sie wussten, dass man sie zur Erntezeit nicht entbehren konnte.

Die Folge davon waren häufige Klagen der Ansiedler, die nichts sehnlicher wünschten, als die Fixirung eines Lohnes für die ländlichen Arbeiten Seitens des Gouverneurs. Hunter bewies sich indess bei diesen Gelegenheiten einsichtsvoller als von einem Manne erwartet werden konnte, der sein ganzes früheres Leben auf der See zugebracht hatte und an den unbedingten Gehorsam seiner Untergebenen gewöhnt war. Er vermied jedes gewaltsame Eingreifen in diese Angelegenheiten, und machte einen einsichtsvollen Vorschlag, der eine Zeit lang eingehalten wurde. Darnach versammelten sich die freien Ansiedler vierteljährlich, um die Löhne für die einzelnen Arbeitszweige unter sich in bindender Norm und Höhe festzusetzen und sich

für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarungen einer Conventionalstrafe zu unterwerfen. Auf solche Weise sollte die nachtheilige Concurrenz der einzelnen Ansiedler gegen einander und das Bestreben, sich Arbeiter durch Anerbietungen eines höheren Lohnes auf Kosten Anderer zu verschaffen, vereitelt werden.

Gleichzeitig glaubte der Gouverneur den Nachtheilen begegnen zu müssen, die der freie Verkehr der Sträflinge für die öffentliche Sicherheit sowohl, wie für die Fortführung der öffentlichen Bauten nach sich zog. Bisher hatten ausser den rein disciplinaren Zuchtmitteln nur drei Strafen für Verbrechen Anwendung gefunden: körperliche Züchtigung bis zu tausend Peitschenhieben, Todesstrafe durch den Strang und Verbannung nach der Insel Norfolk. Nunmehr schien es nothwendig, wenn nicht zur Strafe, so doch mindestens zur Sicherung gegen einzelne, besonders gefährliche Individuen ein Gefängniss zu erbauen. Darüber waren die Colonisten unter sich so sehr einverstanden, dass die Regierung sogar die Kosten des Baues ersparen und eine erfolgreiche Subscription unter den Ansiedlern eröffnen konnte, von denen jeder bereit war, einen hinreichenden Beitrag für diesen Zweck zu liefern. Im Interesse der öffentlichen Bauten erging eine Bekanntmachung, welche es für unzulässig erklärte, Sträflinge zur Schuldhaft durch das Civilgericht bringen zu lassen. Aus Veranlassung des Credits, den die kleinen Krämer Sydneys zu gewähren gewöhnt waren, hatten sich mehrere derartige Fälle ereignet, obwohl eine ausdrückliche Verordnung gleich bei der Gründung der Colonie, die Person, Arbeitszeit und Kleidung des Sträflings während der Strafdauer für Eigenthum des Staates erklärt und der Disposition des Sträflings selbst entzogen hatte. Mit dieser Fiction glaubte man den unmittelbar äusserlichen Strafzwang, der sich unter jenen Verhältnissen nicht überall durchführen liess, ersetzen zu können.

Was den Sittenzustand der damaligen verbrecherischen Bevölkerung betrifft, so hatte sich derselbe gegen früher einigermaassen verändert. Wie der Hunger in den ersten Jahren eine Hauptveranlassung für Verbrechen gegen das Eigenthum gewesen

war, so wurde nunmehr Trunksucht zur Quelle einer Anzahl grober Verbrechen gegen die Person. Todtschlag und Mord kamen in Folge dessen häufiger vor, als zu irgend einer andern Zeit, und niemals hatte der Criminalgerichtshof mehr Veranlassung zu Todesurtheilen, als damals. Die Executionen nehmen daher einen weiten Platz in den Tagesberichten von Collins ein. Noch verdorbener als der übrige Theil der damaligen colonialen Bevölkerung war das weibliche Geschlecht, welches sich mit demselben Eifer den Ausschweifungen hingab, als ob es sich frei in den verrufensten Strassen von London bewegt hätte. Ein uneheliches Kind zu säugen galt für eine hinlängliche Entschuldigung, um sich dem Arbeitszwang für öffentliche Rechnung zu entziehen. Die Art der öffentlichen Arbeiten war ohnehin eine solche, dass die Beschäftigung der Frauen dabei nur höchst selten eine regelmässige sein konnte. Die meisten derselben standen im Privatdienst bei den Officieren und Beamten, wo sie hinreichend Zeit und Gelegenheit fanden, sich nicht nur einem lasterhaften Lebenswandel zu ergeben, sondern auch bei allen Verbrechen eine Hauptrolle als Hehlerinnen und Begünstigerinnen zu übernehmen [5]. Auch die Wachmannschaften und Polizisten schienen ihre Pflicht so wenig zu thun, und waren eines verbrecherischen Einverständnisses mit Dieben so dringend verdächtig, dass es der Gouverneur Hunter für erforderlich hielt, einen öffentlichen Tadel gegen sie auszusprechen und die freie Bevölkerung zur Anstellung besonderer Wächter auf gemeinschaftliche Kosten im Interesse ihrer Sicherheit aufzufordern.

Die Verwaltungsperiode Hunters, die mit dem Jahre **1800** ablief, ist trotz des traurigen Zustandes, in welchem sich die öffentliche Sittlichkeit damals befand, durch mehrere Ereignisse ausgezeichnet, die für die spätere Entwickelung von Australien von umfassender Bedeutung waren. Zwei grosse geographische Entdeckungen gehören seiner Zeit an, und sind seinen Unterstützungen oder seiner Thätigkeit bis zu einem gewissen Grade zuzuschreiben. Im Norden von P o r t J a c k s o n fand man den

[5] Eine öffentliche Verordnung des Gouverneurs gegen die Unsittlichkeit der Frauenzimmer hat Collins II, p. 218.

Hafen und den darein mündenden Fluss auf, die gegenwärtig den Namen Hunter tragen und schon damals in ihrem Werthe erkannt wurden, der in den reichen Kohlenlagern in der unmittelbaren Nähe des Meerbusens besteht und die spätere Gründung des australischen New-Castle veranlasste. Noch berühmter wurde eine andere Entdeckung, aus welcher zunächst die Geographie und die Schifffahrtskunde Gewinn zogen. Im Jahre 1799 unternahmen Bass und Flinders, zwei Männer ohne seemännische Erfahrung, eine Entdeckungsreise, zu der sie durch eine unbestimmte Ahnung, durch einen Blick in die Zukunft auf ähnliche Weise getrieben wurden, wie Columbus. Sie hatten eine Durchfahrt zwischen Van Diemens Land und dem australischen Continent vermuthet, und fanden die Bass-Strasse auf, von deren Existenz niemals vor ihnen eine Vermuthung aufgestellt worden war. Erst mit dieser Entdeckung wurden die wahren Umrisse des Continents von Australien der Wissenschaft bekannt. Die Abkürzung einer weiten Seereise, welche der Weg durch die Bass-Strasse mit sich bringt, ist indess verhältnissmässig unbedeutend in ihrem Werthe, so bald man bedenkt, dass in Folge jener Entdeckung die Erforschung von Van Diemens Land begann, dessen grosse Vorzüge für eine Ansiedlung daselbst sehr bald erkannt wurden. Schon im Jahre 1799 scheint man der Ansicht gewesen zu sein, die Niederlassung in Port Jackson aufzugeben und mit den dort vorhandenen Einwohnern nach den Ufern des Derwent überzusiedeln, wo man einen gleich guten Hafen und ein zuträglicheres Clima gefunden hatte, wie in Sydney. Glücklicher Weise gab man diesem Gedanken keine weitere Folge, weil man die Bedeutung der australischen Ostküste früh genug erkannte und von der Zukunft die Vollendung dessen erwartete, was mit grossen Opfern und Kosten begonnen worden war.

Mit der Abreise des zweiten Gouverneurs von Australien, welche im October 1800 erfolgte, konnte das äussere Fortbestehen der neuen Colonie in Neu-Süd-Wales übrigens als gesichert betrachtet werden. Die vorübergehenden Zeiten des Mangels, die späterhin zuweilen in Folge von Missernten eintraten, konnten nicht mehr die Wirkung haben, die Colonie

ernstlich zu gefährden. England hatte angefangen, sein neues Besitzthum zu schätzen, die übrige Welt begann an sein Gedeihen zu glauben, nachdem sie anhaltend die Gründung eines Gemeinwesens aus rein verbrecherischen Elementen für unmöglich erklärt hatte. Das unwiderlegliche Zeichen ihres Vertrauens brachten die Schiffe, die in steigender Zahl jährlich in den Hafen von Sydney einliefen. Schon die ersten zwölf Jahre von 1788 bis 1800 hatten 116 Schiffe, wovon nur 36 für den Verbrechertransport bestimmt gewesen waren, dorthin geführt. Neben den Axtschlägen in den Urwäldern Australiens hatte sich allmählig der Sinn für eine höhere Cultur, wenn auch nur in schwachen und kaum bemerkbaren Zeichen kund gegeben. Eine Buchdruckerpresse wurde noch unter Hunter in Bewegung gesetzt; eine Kirche erbaut, nachdem die strenge Sitte englischer Sonntagsfeier sich selbst unter Verbrechern behauptet hatte; ein öffentliches Schauspielhaus eröffnet.

Der alte Satz von dem staatlichen Naturtrieb der Menschen hatte sich bewährt. Er war thätiger und wirksamer in der Gründung von Neu-Süd-Wales, als menschliche Voraussicht und ein durchdachter Plan jemals hätten sein können. Obwohl das Verdienst der ersten Gouverneure wahrscheinlich je länger, desto mehr anerkannt werden wird, so sah man doch bereits damals ein, dass die englische Regierung des Mutterlandes ihrerseits sehr wenig gethan, was für das Gelingen ihres Colonisationsplanes beitragen musste, dagegen vieles unterlassen hatte, was dafür nothwendig erschien.

In heutiger Zeit würde kein Staatsmann wagen, ein gleiches Unternehmen mit gleich unbedeutenden Mitteln und unter gleich nachlässigen Vorbereitungen zu unternehmen. Die Steigerung aller Verkehrsmittel in der Gegenwart, der erhöhte Reichthum an Hilfsquellen, der an allen Enden der Welt seine Verbindungsfäden ausspannt, würden kaum genügen, um darauf hin eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, wie diejenige war, zu der man sich bei dem Verbrechertransport nach Neu-Süd-Wales entschloss. Es handelte sich damals um ein Unternehmen, das vollkommen neu und ohne irgend ein Vorbild in der Geschichte vergangener Zeiten war. Keine Erfahrung konnte hier als

Grundlage eines sorgfältig erdachten Planes benutzt werden. Aber die Staatsmänner aus dem Cabinete Georgs III. hatten 1786 überhaupt gar keinen Plan gemacht, keinerlei Berechnung versucht, und alles dem günstigen Zufall anheimgestellt. An groben Vernachlässigungen, an Flüchtigkeiten, die selbst den gewöhnlichen Grad von Voraussicht verschmähen, war dagegen in ihren ersten Dispositionen kein Mangel gewesen. Die Schiffe, die man für die ersten Transporte nach Neu-Süd-Wales ausgewählt hatte, gehörten zu den schlechtesten und waren als solche in den Strassen von London bekannt. Während der Hungersnoth, die in drei Jahren Neu-Süd-Wales sechsmal heimsuchte, war von England aus sehr wenig geschehen, um die traurige Lage der ersten Ansiedler rechtzeitig zu mildern. Selbst die Vorstellungen des Gouverneurs Phillip nach seiner Heimkehr hatten wenig für eine Aenderung der Trägheitspolitik vermocht. Ebenso wenig, wie die Schiffe für eine Reise nach Australien, waren die Verbrecher selbst zur Ansiedlung geeignet. Weder Alter, noch Rüstigkeit, noch körperliche Geschicklichkeit hatten Berücksichtigung gefunden. Unterschiedslos wurden Gebrechliche, Kranke und Krüppelhafte, Taschendiebe und Schriftsteller, die sich politischer oder Pressvergehen schuldig gemacht, an einen Ort geschafft, wo sie entweder gar nicht zu arbeiten vermochten, oder ihre Arbeit gänzlich entbehrlich war. Ein Handwerker wäre damals nützlicher gewesen, als ein Advocat oder ein Staatssecretär, ein Ackerbauer galt in der Colonie mehr, als ein Portraitmaler. Selbst später, als man diese Missgriffe zu bemerken und zu vermeiden hinlängliche Gelegenheit gehabt, war man zu bequem, die gemachten Erfahrungen unmittelbar zu benutzen. Als es darauf ankam, mindestens denjenigen Personen, die man nach Neu-Süd-Wales geschickt hatte, jeden Gedanken an eine Rückkehr nach England zu benehmen, um sie mit dem Gedanken zu befreunden, dass sie zu einem dauernden Aufenthalt, zu dauernder Arbeit und zu dauernden Interessen in ihrem neuen Aufenthalt bestimmt seien; als Vieles davon abhing, in Zeiten der Bedrängniss und Entmuthigung das äussere Beispiel zu vermeiden, wählte man häufig solche zur Transportation aus, die nur zu sehr kurzen Fristen verurtheilt

worden waren. Die Gouverneure hatten wiederholentlich berichtet, dass gerade diejenigen Sträflinge, die zu lebenslänglicher Transportation verurtheilt worden waren, eine entschiedene Neigung zur Thätigkeit und zur Umkehr auf den Weg der Besserung an den Tag gelegt hatten. Die meisten anderen pflegten an dem Tage ihrer Ankunft in Neu-Süd-Wales bereits den Tag ihrer Heimkehr nach England zu berechnen.

Bei den zu zeitiger Transportation verurtheilten Personen vergass man hinwiederum die Urtheilsabschriften an den Gouverneur beizufügen, so dass in jedem Augenblicke Ansprüche auf Entlassung in der Colonie erhoben wurden, die man ohne Gefahr vor einer Anfrage in England selbst weder bewilligen noch abschlagen konnte. Zuweilen schien es sogar, als ob die Colonisation absichtlich von England aus vereitelt werden könnte. Officiere der ostindischen Compagnie erhielten Erlaubniss, unter den dortigen Ansiedlern und Sträflingen die Regimenter zu rekrutiren. Auch dem weniger Einsichtsvollen wäre die Gefahr solcher Werbungen augenblicklich klar geworden, und man konnte voraussehen, dass wenige den Verlockungen eines hohen Handgeldes widerstehen würden. Es war daher gerechtfertigt, dass Hunter denselben entschieden entgegentrat. Selbst die Geldmittel, die sonst in England für einen grossen Zweck nicht gespart zu werden pflegen, flossen damals so sparsam, dass die Beamtengehalte unregelmässig uud häufig nur in Naturalien, die sich in der Colonie verwerthen liessen, ausgezahlt wurden.

Den Verschuldungen der heimischen Regierung stand allerdings ein wesentliches Verdienst gegenüber. Ebenso wenig, wie sie sich um die Anordnungen vor der Abreise, die für das Gelingen der Colonisation nothwendig waren, bekümmert hatte, war sie auch um dasjenige besorgt gewesen, was nach der Ankunft ihrer Transporte in Neu-Süd-Wales geschehen würde. Sie hatte sich nicht damit abgemüht, Instructionen und Verhaltungsmaassregeln für Verhältnisse zu entwerfen, die sie zu beurtheilen weder befähigt, noch auch bei etwaiger Befähigung geneigt war. Sie hatte deshalb ihren Gouverneuren vollkommen freie Hand gelassen und sich damit begnügt, die allgemeinen Umrisse ihrer Machtvollkommenheit anzudeuten. Nur so wurde

es möglich mit der Energie zu handeln, die von den damaligen Umständen gefordert wurde. Eine vollkommen freie, vorläufig während ihrer Amtsführung unverantwortliche Leitung vermochte alle jene Hindernisse und Hemmungen zu beseitigen, die bei jeder ähnlichen Gelegenheit vorzukommen pflegen, und gerade in Neu-Süd-Wales so häufig und in so starkem Maasse sich bemerkbar gemacht hatten. Eine Gewalt, die unter geordneten Zuständen unerträglich gewesen sein würde, war damals eine Wohlthat, und würde eine Nothwendigkeit gewesen sein, wenn sie auch in weniger einsichtsvollen Händen gewesen wäre, als in denen der ersten Gouverneure. Nächst dieser kräftigen und einheitlichen Leitung darf aber auch der nationale Geist Englands, der selbst in den Verbrechern auf der Küste Australiens fortlebte, als ein gewaltiger Grundpfeiler für die Erwerbung einer neuen Colonie angesehen werden.

Achtes Kapitel.

Neu-Süd-Wales unter der Verwaltung von King und Bligh. Character der King'schen Verwaltung. Aufstandsversuch der Irländer 1804. Gründung einer Strafcolonie auf VanDiemens Land. Persönlicher Character des Gouverneur Bligh. Seine Maassregeln zu Gunsten der kleinen Landeigenthümer. Verstimmung der städtischen Bevölkerung auf Sydney. Die australische Revolution und ihre Veranlassung. Der Process gegen Macarthur. Absetzung Bligh's durch den Obersten Johnstone. Folgen des Aufstandes. Ernennung eines neuen Gouverneurs in England.

Der Gouverneur Hunter wurde im Jahre 1800 durch seinen Nachfolger Capitain King ersetzt, der sich früher bei der Gründung von Norfolk Island ausgezeichnet und jene Zweigcolonie mehrere Jahre lang mit grossem Geschicke verwaltet hatte. Man glaubte sich deshalb berechtigt, grosse Dinge von ihm für die Verwaltung von Neu-Süd-Wales zu erwarten. Allein seine Fähigkeiten waren den damaligen Verhältnissen nicht mehr gewachsen. Weder Scharfblick in dem Erkennen verschiedenartiger Interessen, noch auch Energie in der Durchführung seiner Maassregeln waren bedeutend genug, um ihn für sein neues Amt zu befähigen. Die Entwickelung der Colonie folgte daher von selbst der früher eingeschlagenen Richtung. Die Vorzüge, wie die Schattenseiten des neuen Gemeinwesens nahmen im Verhältniss gegen die frühere Zeit nur grössere Dimensionen an.

Wenige Ereignisse von Bedeutung sind aus jener Zeit zu berichten. Ein Aufstandsversuch, den einige Hundert Irländer in der Strafstation zu Castlehill unternahmen, wurde von der bewaffneten Macht unter dem Capitain Johnstone im Jahre 1804 sehr schnell unterdrückt. Wichtiger als dieser Vorfall, der übrigens in der gesammten Geschichte von Neu-Süd-Wales weder ein Vorbild noch auch Nachahmung fand, ist die Gründung

einer neuen Strafcolonie auf Van Diemens Land in demselben Jahre. Capitain Collins hatte den Auftrag erhalten, von Sydney aus eine Zweigcolonie an den Südküsten Australiens zu gründen. Die grossen Vorzüge von Port Phillip (Melbourne) waren damals, obwohl Flinders kurz zuvor den gesammten Küstenstrich sorgfältig erforscht hatte, noch nicht bekannt geworden, so dass die Auswahl des Ortes in ähnlicher Weise durch den Zufall geleitet wurde, wie bei der ersten Niederlassung zu Sydney. Collins fand an der Südküste östlich von Port Phillip, an der Stelle, wo er gelandet war, keinen geeigneten Boden und wählte deswegen die Ufer des Derwent auf Van Diemens Land für seinen Zweck aus.

Während der Verwaltung King's langten nach langer Zwischenpause einige freie Ansiedler aus Schottland in Neu-Süd-Wales an. Sie erhielten Landanweisungen an den Ufern des Hawkesbury, die inzwischen als der fruchtbarste Theil des bebauten Bodens allgemein anerkannt worden waren, und den grössten Theil des Bedarfs an Getreide für die Colonie zu liefern vermochten. Im Jahre 1806 entstand sogar eine augenblickliche Hungersnoth, als die Ernte an den Ufern des Hawkesbury durch eine der häufig wiederkehrenden Ueberschwemmungen vernichtet worden war. Dies war das letzte Mal, wo Neu-Süd-Wales von wirklich drückendem Mangel heimgesucht wurde.

Am 13. August löste der ehemalige Seecapitain Bligh den Gouverneur King ab. Seine Verwaltung war nur eine sehr kurze, weil sie durch ein äusseres Ereigniss gewaltsam unterbrochen wurde, das man später als die Revolution Australiens in ironischer Weise bezeichnet hat. Die Veranlassungen dazu waren so mannigfaltiger Art, die Auffassungen derselben, je nach dem Parteistandpuncte so verschieden, dass in den gleichzeitigen Nachrichten sehr wenig Uebereinstimmung gesucht werden darf.

Von Hause aus war Bligh eine Persönlichkeit, welche im Vertrauen auf einen berühmten Namen und eine allgemeine Achtung Alles unternehmen und durchführen zu können glaubte. Er hatte sich einen grossen Namen auf seiner Reise durch die Südsee erworben, wo er als Capitain der „Bounty" von einer meu-

terischen Schiffsmannschaft, den nachherigen Ansiedlern der Pitcairn Insel, seines Commandos beraubt und mit 18 Gefährten in einem offenen Bote dem anscheinend gewissen Untergange überliefert worden war. Damals hatte er zum Erstaunen der gesammten Welt auf diesem Nachen 3618 englische Meilen durch die gefahrvollsten Meere hindurch ziehend, allen Widerwärtigkeiten und Gefahren Trotz bietend, die Insel Timor erreicht, und sich einen Ruhm als Seemann erobert, den ihm eine gewonnene Schlacht nicht eingetragen haben würde. Dieselbe unbeugsame Energie und Entschlossenheit begleiteten ihn auf seinen Posten als Gouverneur von Neu-Süd-Wales. Er hatte den festen Willen, den Uebelständen der von ihm regierten Colonie schleunig abzuhelfen.

Als ein Hauptgrund für den langsamen Fortschritt der Colonie stellt sich der Mangel an Geld und das auf diesem Mangel basirte Tauschsystem heraus. Ganz besonders hatte der Ackerbau davon zu leiden. Der allgemeine Werthmesser damaliger Zeit war Rum geworden, wozu er deswegen besonders befähigt war, weil nach dem Ausspruch eines damaligen Schriftstellers die gesammte Bevölkerung nur aus zwei Classen bestand, von denen die eine Rum verkaufte und die andere Rum trank. Abgesehen von den nachtheiligen Einflüssen auf die Sittlichkeit der gesammten Bevölkerung, äusserten sich die grössten Hindernisse für den Fortschritt der Colonie darin, dass die Landeigenthümer ihr Getreide in Sydney nur gegen Rum unter einem grossen Aufschlage auf dessen wahren Werth vertauschen konnten, womit sie dann wiederum entweder ihre andern Bedürfnisse eintauschen oder ihre ländlichen Arbeiter bezahlt machen konnten. Um diesem für den einen Theil so gewinnbringenden Handel ein Ende zu machen, übernahm der Gouverneur Bligh das Getreide, welches sonst an die Rumverkäufer geliefert worden war, von den kleinen Producenten in die Magazine der Regierung gegen Zahlung des marktgängigen Preises oder Aushändigung einer Anweisung, durch welche der Ansiedler berechtigt wurde, bei dem Commissariat der Colonieregierung solche Ackergeräthschaften und Wirthschaftsgegenstände, deren er bedürftig war, im Werthe des ge-

lieferten Getreides zu entnehmen. Derartige Geschäfte wurden für den Ackerbauer noch vortheilhafter dadurch, dass ihm von dem Commissariat gegen Ablieferung von Getreide in späteren Ernteterminen Vorschüsse an Geld, Naturalien, oder Inventarienstücken gemacht wurden. Da die Magazine der Regierung Alles, von der Stecknadel bis zum Anker und vom Bindfaden bis Schiffstau enthielten, so ist es leicht erklärlich, dass mit der Bevorzugung der kleinen Ackerbau treibenden Bevölkerung die Interessen vieler kleinen städtischen Einwohner gekränkt wurden.

Eine allgemeine Verstimmung in der Bevölkerung von Sydney machte sich bald bemerkbar. Sie erstreckte sich bis in die Garnison, deren Officiercorps sich in den Aussichten auf vortheilhafte Rumgeschäfte entmuthigt sah, und fand endlich ihren Ausdruck bei einer ganz geringfügigen Veranlassung. John Macarthur, ehemals Capitain und Zahlmeister in dem Neu-Süd-Wales Corps, damals Kaufmann in Sydney, und grosser Schafzüchter, hielt sich für berufen, den Kampf gegen den Gouverneur aufzunehmen. Seine früheren Verbindungen mit den Officieren, so wie die Achtung, welche er deswegen genoss, weil er zuerst die Aufmerksamkeit der Colonisten auf die Zucht der am Cap der guten Hoffnung einheimischen Schafrace gelenkt und darin selbst glänzende Resultate erreicht hatte, gaben ihm einen starken Rückhalt. Er hatte dem bestehenden Verbot zuwider einen Brennapparat in die Colonie einzuführen versucht und als Schiffseigenthümer ein andres Verbot umgangen, welches den Mannschaften der Handelsschiffe untersagt, über eine gewisse Zeit in Sydney zu bleiben. Vor Gericht deswegen in formwidriger Weise citirt, verweigerte er sein Erscheinen und wurde verhaftet, weil er den mit seiner Vorladung betrauten Beamten insultirt hatte. Ein Criminalgerichtshof trat am 25. Januar 1808 zusammen, um über Macarthur wegen grober Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, wegen Erregung von Missvergnügen gegen den Gouverneur und die Regierung[1] ab-

[1] *He was charged with an intent, to raise dissatisfaction and discontentment in the colony, and a spirit of hatred and contempt towards the governor and the government* (Lang, *Histor. account.* I, 103).

zuurtheilen. Sofort im Beginne der Verhandlung stellten sich die militairischen Mitglieder des Gerichtshofes auf Seite des Angeklagten, welcher den Advocat-Präsidenten und Advocat-Richter auf unbestimmte Gründe hin recusirte. Die militairischen Beisitzer beanspruchten für sich die Macht, ohne den Vorsitzenden competent zu sein und verhandelten, bis Macarthur auf Befehl des Gouverneurs aus der Sitzung ins Gefängniss abgeführt wurde. Am folgenden Tage versammelte der Commandirende des Neu-Süd-Wales Corps, Oberst Johnstone, die Truppen, rückte vor die Wohnung des Gouverneurs und nahm denselben gefangen, nachdem er zuvor in einer Adresse aufgefordert worden war, die vom Gouverneur zur Rechenschaft gezogenen beisitzenden Officiere zu vertreten. Capitain Johnstone übernahm noch an demselben Tage die coloniale Regierung, welche er auf eine Weise erlangt hatte, die in der Colonie selbst die verschiedenartigste Auffassung erfuhr. Die Einen sahen in seiner Handlungsweise einen Act offener Rebellion, der nicht einmal aus augenblicklicher Aufregung, sondern aus einem langvorbereiteten Complott derjenigen Officiere hervorgegangen, denen die zollfreie Einfuhr von Spirituosen verweigert worden war; die Andern erblickten in ihm die erlaubte Befreiung von dem Joche eines Tyrannen, der sich auf die Seite eines Oberrichters zur Unterdrückung des Rechts gestellt, und seiner persönlichen Feindschaft gegen eine Privatperson amtlichen Ausdruck mit allen Mitteln der Gewalt gegeben hatte[2]. Soviel war allerdings zuzugeben, dass der Ober-Richter Atkins eine durchaus rechtsunkundige Person war, welche in dem Processe gegen Macarthur wiederholentlich Formfehler begangen hatte und längst vorher wegen ihres Lebenswandels allgemein berüchtigt geworden war.

Die ackerbauende Bevölkerung, deren Interesse Bligh verfochten hatte, war jedenfalls anderer Meinung über den Werth seiner Verwaltung, als die Bewohner von Sydney. Einzelne Ansiedler versuchten eine Adresse an die Regierung in England zu Gunsten Blighs zu Stande zu bringen. Dieses Unternehmen

[2] Auf der Seite Blighs steht im wesentlichen Lang. Eine Rechtfertigung seiner Absetzung versuchen Wentworth und neuerdings Sidney p. 54.

wurde jedoch von den damaligen Machthabern in der Colonie verhindert, indem mehrere Personen, die sich für jene Adresse bemühten, wegen Friedenstörung ins Gefängniss geworfen wurden.

Unmittelbar nach der Gefangennehmung des Gouverneurs hatte der Capitain Johnstone über das Vorgefallene ausführlich an den Staatssecretair in England berichtet. Bligh selbst wurde genöthigt Neu-Süd-Wales zu verlassen, und kehrte nach einem kurzen Aufenthalt auf Van Diemens Land nach England zurück, um dort Genugthuung gegen seine Feinde zu suchen.

Als man in London schon vor Blighs Ankunft Kunde von den Ereignissen in Australien erhalten hatte, war Jedermann erstaunt, dass in einer Verbrechercolonie unter den strengsten Regeln der Disciplin, gegen einen mit fast unumschränkter Machtvollkommenheit ausgerüsteten Beamten der Regierung ein Aufstand durchgeführt werden konnte. Die Urheber desselben hatten gerade zu denjenigen gehört, die berufen gewesen waren, das Gesetz gegenüber einer zahlreichen Classe grober Verbrecher zu vertreten. Merkwürdigerweise hatten sich aber gerade die Verbrecher während der augenblicklichen Verwirrung in Sydney ganz ruhig verhalten. Ohne den geringsten Versuch zu machen, aus der Lage der Dinge Vortheil für ihre eigenen Angelegenheiten zu ziehen, ohne irgend einen Angriff auf das Eigenthum Andrer zu wagen, das ihnen einen Augenblick preisgegeben war, blieben sie ruhige Zuschauer eines Ereignisses, das sie sehr gut als Vorbild für ihre verbrecherischen Zwecke benutzen konnten. Die Roheit verbrecherischer Naturen wurde gebannt durch die innere Ueberlegenheit einer ihnen an Zahl bei weitem untergeordneten freien Bevölkerung, die selbst hinwiederum verbrecherischen Ursprungs gewesen war. Seit jenen Augenblicken stieg denn auch in der That das Selbstgefühl der Colonisten von Neu-Süd-Wales in dem Maasse, dass sie sich bald befugt glaubten, ihre Berechtigungen gegenüber dem Mutterlande zu erforschen und zur Erörterung zu bringen. Es bildete sich eine Mittelclasse freier Personen, welche zu vergessen schien, dass Neu-Süd-Wales bei seiner Gründung für die Aufnahme von Verbrechern ausdrücklich bestimmt worden war, und die sich berufen hielt, das entscheidende Wort in den Angelegenheiten der Colonie zu führen.

In England hatte man dies wahrscheinlich erkannt, als man von der Wiedereinsetzung Bligh's auf seinen früheren Posten Abstand nahm. Dagegen hielt man es für nothwendig, der gekränkten Autorität des Mutterlandes eine äussere und unzweideutige Anerkennung zu verschaffen. Johnstone wurde vor ein Kriegsgericht gestellt und zur Cassation verurtheilt, die gesammte bisherige Garnison aus Australien abberufen und durch das Regiment des Obersten Macquarie ersetzt, welcher den Auftrag erhielt, sogleich nach seiner Ankunft den Gouverneur Bligh dem Namen nach in sein früheres Amt wieder einzusetzen und dasselbe sodann nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden zur eignen Verwaltung zu übernehmen.

Neuntes Kapitel.

Die Verwaltung des Gouverneur Macquarie. Veränderte Verwaltungsgrundsätze im Vergleich zu seinen Vorgängern. Befähigung Macquarie's für die coloniale Verwaltung. Günstige Lage der Verhältnisse bei seinem Amtsantritt. Wegebauten. Begünstigung und Gleichstellung der Emancipisten mit der freien Bevölkerung. Anlage neuer Strafstationen an der Küste und im Innern. Landverleihungen. Vorwürfe gegen die Verwaltung Macquarie's. Kostspieligkeit derselben. Ernennung eines Parlamentscommissairs in der Person von Bigge. Dessen Bericht an das Parlament. Zustand von Van Diemens Land bei der Rückkehr Macquarie's nach England.

Der Oberst Lachlan Macquarie übernahm seine Stelle als Gouverneur von Neu-Süd-Wales am 28. December 1809 und führte dieselbe ununterbrochen während eines zwölfjährigen Zeitraums, der längsten Frist, die ohne einen Personenwechsel in der Verwaltung bisher verstrichen war. Er war der erste Landsoldat auf diesem Posten. Alle seine Vorgänger im Amte waren aus der Marine genommen und hatten sich, abgesehen von ihren persönlichen Eigenschaften, durch eine gewisse Gleichförmigkeit ihrer administrativen Leitung ausgezeichnet. Vielleicht hat gerade diese zufällige Aufeinanderfolge von Seeofficieren in der Verwaltung Australiens nicht wenig für das Gelingen des Colonisationsplanes beigetragen. Die Einseitigkeit der Neigungen und die Festigkeit des Willens, welche diese Berufsclasse in England auszeichnen, sicherten den Besitz Australiens, indem sie den Fortschritt von Neu-Süd-Wales nicht überstürzten. Alle früheren Gouverneure hatten sich begnügt, eine feste Grundlage zu bauen und das Bestehende zu sichern, ohne irgend eine persönliche Leitung in der Entwicklung der Angelegenheiten zu übernehmen. Sie lieferten das Material für den Ackerbau, begnadigten Verbrecher, wo es ihnen nützlich schien, und trugen Sorgfalt für

die Magazine der Regierung, von denen lange Zeit hindurch das Bestehen aller Ansiedler abhing; allein sie hatten niemals daran gedacht, und konnten bei dem geringen Maassstab der Ansiedlung nicht daran denken, dass eine grössere Zukunft für Neu-Süd-Wales bevorstand, und dass die Vorbereitungen für dieselbe getroffen werden konnten. Ihre persönlichen Vorzüge hatten sich vorzugsweise darin bewährt, dass sie in Augenblicken der Gefahr und im Kampfe gegen eine „See von Plagen" augenblicklich die richtigen Mittel zur Abwehr zu finden und durchzuführen verstanden.

In ihrer Lage und unter den gleichen Verhältnissen würde ein Mann, wie Macquarie, vielleicht zu schnell einem zukünftigen und unsicheren Erfolge auf Kosten der unmittelbaren Gegenwart nachgestrebt haben. Zu der Zeit, als er seine Wirksamkeit begann, war dagegen die Grundlage für das Gedeihen von Neu-Süd-Wales bereits so fest gelegt, dass er sein persönliches Eingreifen zum Vortheil der Gesammtbevölkerung geltend machen konnte. Seine Befähigung wurde sehr bald klar. Von keiner abstracten Theorie ausgehend, unabhängig von den Vorurtheilen, welche gerade dem Soldaten in der strengen Gewohnheit des Lebens schnell eigen werden, brachte er keine andre Absicht nach Australien mit, als diejenige, den materiellen Fortschritt der Colonie zu heben, keinen andern Entschluss in Betreff der Mittel dazu, als den, sich durch die Nothwendigkeit des Augenblicks und durch die günstige Gelegenheit selbst leiten zu lassen. Seine Stellung gegenüber den Colonisten blieb ebenso unabhängig, wie sein Verhältniss zum Staatssecretair der Colonie in England. Weder die Wünsche jener, noch die Befehle der letzteren wurden von ihm respectirt. Die Instructionen der Regierung beunruhigten ihn so wenig, wie ihn die coloniale Zeitungspresse von einem Irrthum zu überzeugen vermochte. Seiner Ansicht nach bestand bei seinem Amtsantritt die Bevölkerung der Colonie nur aus solchen, die entweder wirklich transportirt worden waren, oder solchen, die es verdient hatten, transportirt zu werden. Freie Colonisten hatten, wie er meinte, vorläufig in Neu-Süd-Wales nichts zu schaffen, wenn sie nicht den eisernen Willen zur Arbeit und zur Unterwürfig-

keit unter sein Panier mitbrachten. Wo sich ein Sträfling durch Ausdauer, Einsicht und Eifer auszeichnete, konnte er sicher auf Belohnungen, Beförderung in ein Amt und, was nach der Meinung der Gentlemen sogar das Schlimmste war, auch darauf rechnen, zur Tafel des Gouverneurs zugezogen zu werden. Nichts erschien dem Obersten Macquarie zu gering oder überflüssig für seine Aufmerksamkeit. Ihm kam es darauf an, Alles während seiner leitenden und schaffenden Thätigkeit in Athem zu halten, Niemandem ausser der Nachwelt Zeit zu gönnen zum Genusse.

Die Umstände, unter denen er die Verwaltung von Neu-Süd-Wales übernahm, waren allerdings verhältnissmässig sehr günstig. Das Neu-Süd-Wales Corps, der Hemmschuh der lezten Gouverneure, war aus der Colonie entfernt worden. Eine königliche Proclamation, die sofort bei seinem Amtsantritt bekannt gemacht wurde, legte, indem sie die Bewegung gegen Bligh missfällig beurtheilte, unbedingte Machtvollkommenheiten in die Hände von Macquarie.

Die nächste Sorge der neuen Verwaltung war die Verbesserung der alten und die Anlage neuer Wege in der Colonie, unter denen insbesondere die Strasse an den Hawkesbury, die den Absatz der dortigen Ansiedler vermittelte, und diejenige nach Liverpool zu nennen sind. Die grösste Arbeit dieser Art war jedoch der Weg über die Blauen Berge in die Ebenen von Bathurst. Kaum war im Jahre 1813 die früher für unübersteiglich gehaltene Bergkette Australiens von drei Reisenden nach ungeheuren Anstrengungen überschritten worden, so war auch bereits der Plan von Macquarie gefasst, die Arbeit der Sträflinge für diese grossartige Wegeanlage nutzbar zu machen. Die nothwendige Folge davon war, dass die Assignationen von Sträflingen an Privatpersonen beschränkt werden mussten. Man könnte daher sagen, dass unter Macquarie das System gemeinschaftlicher Arbeit an Staatsbauten entschieden in den Vordergrund trat. Nichts desto weniger wurde auch trotz aller Bauunternehmungen dem Fortschritt des Ackerbaues jede erdenkliche Aufmerksamkeit gezollt. Die Gemeinen des 73sten Regiments erhielten zur Zeit der Ernte die Erlaubniss, sich als Schnitter zu ver-

dingen und sich den Lohn in Getreide oder Geld auszahlen zu lassen.

Die Classe der Bevölkerung, welche in ganz besonderer Gunst bei Macquarie zu stehen schien, war diejenige der Emancipisten. Bisher waren dieselben in ziemlich untergeordneter Stellung verblieben. Trotz ihrer numerischen Ueberlegenheit und ihrer günstigen öconomischen Lage mussten sie es häufig genug im Verkehr mit den freien Ansiedlern fühlen, dass ihre Vergangenheit durch ein Verbrechen kenntlich gemacht war. Es hatte sich in der Gesellschaft Australiens in dem geringen Bruchtheil der nicht verbrecherischen Einwohner ein ähnlicher Racenstolz gebildet, wie derjenige der meisten Americaner gegenüber den Farbigen, die vielleicht in sechster Generation von einem Schwarzen abstammen. Die freie Bevölkerung Australiens hatte sich vermöge dieser Anschauung allmählig daran gewöhnt, sich in demselben Maasse, wie eine europäische Aristocratie ersten Ranges, über alle andern erhaben und zur ausschliesslichen Herrschaft in allen Dingen des gesellschaftlichen Verkehrs und der Aemterbesetzung berechtigt zu rühmen. Diesen Ansprüchen trat der Gouverneur Macquarie auf das entschiedenste entgegen, indem er alle colonialen Aemter ohne Rücksicht auf die frühere Lebensgeschichte an die Fähigsten und Würdigsten ohne irgend welche Zurücksetzung der Emancipisten vertheilte. In dieser vollkommenen Gleichstellung der Einwohnerclassen sah er den wichtigsten Hebel für die wahrhafte und dauernde Besserung entlassener Sträflinge, für welche eine sociale Degradation im bürgerlichen Leben erniedrigender und empfindlicher zu sein pflegt, als der Arbeitszwang, während sie ihre Strafzeit verbüssten. Es war zu erwarten, dass die freien Colonisten den vermeintlichen Bruch vermeintlicher Privilegien durch Anklagen und Verdächtigungen bei der heimischen Regierung zur Genüge rächen würden. Allein schon die Commission des Hauses der Gemeinen, welche im Jahre 1812 über die Transportationsstrafe berichtete, erklärte sich mit den eingehaltenen Principien, nach denen Neu-Süd-Wales für eine der Besserung gewidmete Verbrechercolonie, nicht für eine freie Ansiedlung erachtet wurde, vollkommen einverstanden. Aus der Erfahrung früherer

Zeiten hatte Macquarie überdies soviel gelernt, dass er sich vor dem Emporkommen ausschliesslich berechtigter Kasten zu hüten hatte. Das Beispiel des ehemaligen Neu-Süd-Wales Corps veranlasste ihn, den Truppen der Garnison sowohl Ackerbau auf eigne Rechnung als auch den Betrieb von Handelsgeschäften während ihrer Dienstzeit streng zu untersagen.

Wie sich der materielle Wohlstand der Colonie während der Verwaltung Macquarie's zusehends hob, dehnten sich auch die Anlagen nach aussen weiter hinaus, indem die Grenzen der britischen Grafschaft immer mehr ins Innere vorgerückt wurden. Neue Strafstationen wurden ins Innere verlegt. Aus jener Zeit datiren die Colonisationen von Port Macquarie an der Mündung des Hastings[1], von New-Castle an dem unter Hunter entdeckten Hunterflusse, und in den s. g. Casuarebenen. Alles dies bewerkstelligte Macquarie ausschliesslich mit den Sträflingen, die er in der Colonie vorgefunden, oder die ihm aus England nachgesendet worden waren. Die freie Einwanderung blieb während dieser ganzen Periode vollkommen unthätig, weil die Regierung auf Anrathen der Colonialverwaltung zur Erschwerung derselben gewisse Bedingungen gestellt und namentlich den Nachweis eines bestimmten Capitals vor der freien Ueberlassung von Land erforderte.

Dafür wurden den Sträflingen nach ihrer Entlassung Landverleihungen im reichen Maasse zu Theil. Die früheren Gouverneure hatten dies als eine Begünstigung angesehen, die nur denjenigen zu Statten kommen sollte, welche sich besonders ausgezeichnet hatten. Macquarie hingegen stellte jedem Sträfling von vornherein die Alternative, entweder als Landeigenthümer seinen Unterhalt zu gewinnen, oder aber mit dem Galgen bedacht zu werden. Gegen das Ende seiner Verwaltung waren im Ganzen 400,000 Acres an Privatpersonen vertheilt worden.

Die Vorwürfe, welche bei allen Vorzügen der Verwaltung jener Zeit gemacht werden konnten, bestehen darin, dass ein zu aus-

---

[1] Siebenzig Meilen nördlich von Sydney. — Eine genaue Beschreibung liefert Wentworth I, 10.

schliessliches Gewicht auf den materiellen Wohlstand gelegt wurde. Die Ehelosigkeit und das Missverhältniss der Geschlechter erschien vielen unbefangenen Beobachtern mit Recht als ein Uebelstand. Macquarie hingegen sprach sich gegen die Transportationen von Frauen aus, weil er in ihnen nicht ein Element der Gesittung, sondern eine Gelegenheit der Zerstreuung für die männlichen Sträflinge erblickte, eine Ansicht, der es zwar nicht für die unmittelbare Gegenwart, aber doch für die Zukunft an Berechtigung gebrach. Besonders häufig war der Vorwurf der Kostspieligkeit und Geldverschwendung zu hören. Die Strassen von Sydney waren während der Verwaltung Macquarie's mit einer Anzahl von grossen, steinernen Gebäuden ausgestattet worden, die nur dem Zwecke der Verschönerung entsprachen. Jede Geldausgabe fand in so kleiner Gemeinschaft, wie Sydney war, eifrige Critiker, und die Berichte, welche über die Geldverschwendungen des Gouverneurs nach England gelangten, erstreckten sich bis auf die zu kostspieligen Ausstattungen der Fensterbögen an einzelnen Regierungshäusern in Sydney. Im englischen Parlament fanden derartige Critiken und Beschwerden einzelner Colonisten eifrige Verfechter, namentlich unter denjenigen, welchen es am gerathensten schien, die Transportationsstrafe durch den Vorwurf der Kostspieligkeit schon damals zu beseitigen; die Tagesblätter und Journale Londons fanden es gleichfalls ausserordentlich sicher, Urtheile über Gegenstände in einer Entfernung von mehreren tausend Meilen zu fabriciren, die, wenn sie falsch waren, erst dann berichtigt werden konnten, wenn sie längst aus dem Gedächtniss der Leser entschwunden sind.

Zur Untersuchung und zur Berichterstattung in Betreff der Zustände von Neu-Süd-Wales wurde ein gewisser Bigge vom Parlament als Commissar an Ort und Stelle geschickt. 1819 langte derselbe in Sydney an, wo er bis zum Jahre 1821 mit der Sammlung aller Staatsneuigkeiten, Parteiklagen und Verdächtigungen eifrig beschäftigt blieb. Die Beschwerden der freien Bevölkerung gegenüber der Gleichberechtigung der Emancipisten fanden bei ihm williges Gehör. Sein Bericht, der im Jahre 1822 gedruckt und dem Parlament vorgelegt wurde, blieb nicht ohne Einwirkung auf das Urtheil des englischen Parlaments;

namentlich stehen die spätern politischen Veränderungen in der Colonialverfassung, die unmittelbar nach dem Abtreten des Gouverneurs Macquarie eingeführt wurden, im Zusammenhange mit den Materialien, die damals zur Kenntniss des englischen Publicums gelangten.

Inzwischen war die Zeit gekommen, wo sich Macquarie von der Verwaltung von Neu-Süd-Wales zurückzog. Er verliess im Jahre 1822 die Colonie, welche er nach dem Urtheile aller Zeitgenossen in Gestalt eines blossen Kerkers vorgefunden hatte, als ein emporblühendes Gemeinwesen, in welchem eine Hauptstadt bei seinem Abgange emporgewachsen war, die vor seiner Ankunft nichts, als ein armes Dorf gewesen war. Bevor er nach England zurückkehrte, überzeugte er sich persönlich von dem Zustande der zweiten, von Sydney aus gegründeten Verbrechercolonie auf Van Diemens Land, die damals, nachdem man den Besitz von Norfolk Island aufgegeben, die einzige Strafcolonie ausser Neu-Süd-Wales war. Van Diemens Land war zu jener Zeit eine einfache Pertinenz von Sydney. Dort musste jede Colonialsache verhandelt werden zum grossen Nachtheil der Rechtspflege, die häufig unthätig blieb, wo es ihr oblag einzuschreiten[2]. Der Zeuge eines Verbrechens auf Van Diemens Land unterliess lieber die Anzeige, als dass er sich entschloss, für die Verhandlung der Sache eine weite Seereise nach Sydney zu unternehmen. Im Uebrigen war Van Diemens Land in schnellem Aufschwunge begriffen. Das materielle Abhängigkeitsverhältniss vom Mutterlande und der Muttercolonie löste sich sehr bald, da weder Clima noch Bodenbeschaffenheit den Ansiedlern dieselben Schwierigkeiten in den Weg legten, wie es ehemals in dem Landstrich um Port Jackson geschehen war. Macquarie fand in Hobart Town bereits eine regelmässig gebaute, mit allem Nothwendigen versehene Stadt vor, welche 2740 Einwohner zählte, während das Innere der Insel von 3400 Ansiedlern in Besitz genommen worden war. Für die allerverworfensten Verbrecher hatte man, um ein ähnliches Verhältniss wie ehe-

---

[2] Der einzige Gerichtshof damaliger Zeit war derjenige des Vice-Gouverneurs (*Lieutenant Governor's Court*) mit einer Civilcompetenz bis 50 £.

mals zwischen Neu-Süd-Wales und Norfolk Island herzustellen, einen Verbannungsort an der Westküste der Insel, am Port Macquarie gegründet, der mit der Erinnerung an die gröbsten Verbrechen das Gedächtniss an einen um den fünften Welttheil verdienten Staatsmann verbindet.

Zehntes Kapitel.

Zustand von Australien im Jahre 1822. Veränderungen in politischer und socialer Beziehung, welche der Abgang Macquarie's zur Folge hat. Beschränkung der Gouverneure durch Einsetzung controllirender Versammlungen. Socialer Aufschwung in Neu-Süd-Wales durch die freie Einwanderung nach 1822. Allgemeine Resultate der Strafcolonisation bis 1822. Vergleich zwischen Emancipisten und freien Ansiedlern zu Gunsten der ersteren. Oeconomischer Zustand von Australiens Ackerbauverhältnissen. Viehzucht und Handel der Colonie.

Der Abgang des Gouverneurs Macquarie und das Ende seiner Verwaltung bezeichnen einen deutlich erkennbaren Abschnitt in der Geschichte der australischen Verbrechercolonien, sowohl in politischer, wie in socialer Beziehung. Die persönlichen Fähigkeiten Macquarie's waren so bedeutend gewesen, dass seine uneingeschränkte Regierung alle Anfechtungen und Critiken überwunden hatte. Seine Proteste gegen irgend eine Controlle Seitens einer Versammlung in der Colonie blieben erfolgreich, weil er sich zum Beweise für die Nothwendigkeit absoluter Gewalt für den Gouverneur auf seine Verdienste und auf dasjenige berufen konnte, was er für den Fortschritt der Colonie geleistet hatte. Mit der Nachfolge eines weniger befähigten Mannes, wie der Gouverneur Brisbane war, der Australien bis zum Jahre 1825 leitete, war die Streitfrage über die Beschränkung der Machtvollkommenheiten der Gouverneure sehr bald zu Ungunsten dieser letzteren entschieden. Es wurde den Gouverneuren ein s. g. Vollziehungsrath (*Executive Council*) an die Seite gesetzt[1] und bald darauf im Jahre 1829 eine verstärkte

[1] Act 4 Georg IV. c. 96. (19. Juli 1823) *for the better administration of justice in New-South-Wales and Van Diemens Land and for the*

Controlle in der Einrichtung des gesetzgebenden Rathes (*Legislative Council*) geschaffen, der zwar ohne Zustimmung des Gouverneurs keinerlei Beschluss fassen konnte, aber immerhin als Ausdruck der colonialen Meinung ein wirksames Mittelglied zwischen der heimischen Regierung Englands einerseits und dem Gouverneur nebst den Colonisten andrerseits darstellte.

Wichtiger als die politischen Veränderungen in der innern Geschichte Australiens ist derjenige Abschnitt, den die Verwaltung Macquarie's in der ganzen socialen und nationalöconomischen Stellung der Colonie hervorbrachte. Er hatte die freien Ansiedler deswegen fern zu halten gesucht, weil er mit seiner unbedingten Herrschaft über die Sträflinge mehr zu erreichen vermeinte, als durch die freie Thätigkeit von Ansiedlern, die von Hause aus gewohnt und bestrebt sind, sich der Leitung von oben her zu entziehen, und er hatte in consequenter Durchführung seines Planes soviel erreicht, dass Australien in wenigen Jahren zum Wohlstand gelangt war. Nach seinem Abgange richteten sich plötzlich die Augen der gesammten Welt auf Australien. Die freie Einwanderung wurde mächtig angezogen, der Unternehmungsgeist in England suchte auf dem neugewonnenen Felde Beschäftigung, und das Capital, dessen man in Neu-Süd-Wales so lange bedurft hatte, fing an, in Australien Gelegenheit zum Erwerb zu suchen. Mit dem Jahre 1822 beginnt eine ganz neue Epoche. Bis dahin war Neu-Süd-Wales eine reine Verbrechercolonie gewesen, bestehend aus solchen Elementen, neben denen die freie Bevölkerung, welche nicht durch verbrecherische Antecedentien in jene Gegend geführt worden war, einen ganz unbedeutenden Bruchtheil ausmachte. Nunmehr begann eine Zeit, in welcher dieser letztere in ein Wachsthum gerieth, das allmählig fortschreitend die alten Unterschiede so weit verwischte, dass sich das Vorhandensein der Emancipisten als einer Mittelclasse zwischen Sträflingen und freier Einwohnerschaft gar nicht mehr bemerkbar machte. Mit dem Jahre 1822 wurde Australien eine gemischte

---

more effectual governement thereof, and for other purposes relating thereto.

Colonie, in welcher der verbrecherische Bestandtheil in der Bevölkerung neben der freien Einwohnerschaft, wie Wasser zweier Ströme in demselben Flussbett nebeneinander läuft. Das Jahr 1822 bezeichnet daher mit seinen Resultaten und nationalöconomischen Ergebnissen im Wesentlichen den Abschluss dessen, was mit der Colonisation der Verbrecher ohne Zuthun und ohne Einwirkung andrer Ursachen der Ansiedlung für England erreicht worden ist. In einer späteren Periode konnte es streitig werden, welche Antheilsverhältnisse an dem blühenden Zustande Australiens der Arbeit der Sträflinge und welche der freien Einwanderung zuzurechnen sind. Für die abgelaufene Periode hingegen kann es nicht zweifelhaft sein, dass der bei weitem überwiegende Antheil auf Seiten derjenigen liegt, welche zwangsweise zur Verbüssung der Strafe in jene Gegenden geführt worden waren. Die wenigen freien Ansiedler, welche in einem Zeitraum von vier und dreissig Jahren, zwischen 1788 und 1822 nach Australien ausgewandert waren, hatten meistentheils den Boden ohne Capitalbesitz betreten, und waren nicht durch eigne Kräfte, sondern durch die dauernde Unterstützung der Regierung und durch Verwendung der ihnen unentgeltlich gelieferten Arbeitskräfte von Sträflingen zu einigem Vermögen gelangt. Die wirksamen Kräfte für den Erwerb freier Ansiedler waren in allen Fällen die Landverleihung der Regierung, die Erhaltung auf Kosten der Regierung, die Benutzung fremder Arbeitskräfte ohne alle Entschädigung, und als zeitweiliger Factor auch die eigene Intelligenz, die eine für den Ackerbau geeignete Oertlichkeit zu unterscheiden verstand; in allen Fällen waren also fremde Kräfte für den freien Ansiedler thätig. Dass sie kein eignes Capital von Belang vor 1822 mit sich geführt hatten, ist von allen Seiten her anerkannt.

Nach Wentworth's statistischen Angaben über Neu-Süd-Wales[2], welche im Jahre 1824 in zweiter Ausgabe veröffentlicht worden sind, stand das Verhältniss zwischen den Emancipisten und der freien Einwohnerschaft gegen Ende des Jahres 1820 so, dass auf eine Gesammtbevölkerung von 24000 Seelen die Anzahl

[2] Wentworth, *Statistical account*, I. 415.

jener 13615 (darunter 5959 Kinder), die Anzahl der letzteren 2406 (darunter 878 Kinder) betrug.

Ueber die Relativität der Zahlen hinaus waren die Besitzverhältnisse entschieden zu Gunsten der Emancipisten, obwohl die freien Ansiedler durch Begünstigung bei den Assignationen über grössere Arbeitskräfte verfügen konnten. Diese auffallende Thatsache erklärt sich dadurch, dass die europäischen Colonisten, selbst wenn sie durch ein kleines Capital bei ihrer Ansiedlung unterstützt wurden, nicht mit der Kenntniss der Verhältnisse und des Bodens arbeiten konnten, wie der Emancipist, dem die Erfahrungen aus einer langjährigen Dienstzeit als Sträfling zur Seite standen. Ein Ansiedler experimentirte mit zahlreichen Kräften, während ein Emancipist seines Ertrages aus der Verwendung geringerer Kräfte vollkommen sicher sein konnte. Ein Emancipist kannte bei seiner Ansiedlung Boden, Wetter, Clima und Jahreszeit, und hatte in der Schule des Elends häufig eine Energie des Willens gewonnen, die allen Schlägen des Schicksals widerstand.

Die Emancipisten hatten im Vergleich zu den freien Ansiedlern 18071 Acker Landes mehr in Cultur, 13066 Acker mehr Weide, 900 Häuser mehr in Sydney, 7 Schiffe mehr befrachtet, 50000 £ mehr in Handelsunternehmungen beschäftigt, und einen Bruttowerth der gesammten Production von 1123600 £, welcher denjenigen der freien Einwanderung um 597464 £ überstieg: Zahlenverhältnisse, welche glänzend sind, sobald man erwägt, dass die Emancipisten mit nichts begonnen hatten, dass sie als Landeigenthümer den unerhörtesten Uebervortheilungen der in Sydney angesiedelten Händler und Capitalisten anheim fielen. Aber nicht allein Aecker, Häuser und Capital waren die Puncte, in denen sich damals die Ueberlegenheit der Emancipisten kund gab. Sogar der kaufmännische Credit überseeischer Handelshäuser hatte sich mit Vorliebe solchen Persönlichkeiten zugewendet, die zur Emancipistenclasse gehörten. Niemand konnte zuverlässiger sein, als diejenigen unter ihnen, die einen gewissen Grad des Wohlstandes erreicht hatten. Der Emancipist, dessen Familientraditionen auf einen hartnäckigen Krieg gegen die Taschen der besitzenden Classe hinwiesen, war nach seiner Umkehr in das sociale Leben am

eifrigsten bemüht, sogar den blossen Schein der Unzuverlässigkeit von sich fern zu halten. Er wusste, dass man wenig von ihm erwartete, und bemühte sich, dafür mehr zu leisten. Er machte Anstrengungen, das Misstrauen der Gesellschaft gegen ihn zu beseitigen, und erwarb dadurch Vertrauen.

Zu keiner Periode späterhin hat sich die Transportationsstrafe wirksamer gezeigt für den Besserungszweck. Die bei weitem überwiegende Anzahl entlassener Sträflinge war einem regelmässigen und gesitteten Lebenserwerb wieder gewonnen worden durch die Aussicht auf Erwerb, die sich ihnen eröffnete nach ihrer Entlassung. Sie wurden gebessert, weil sie eine Gelegenheit fanden, die ihnen einen selbstständigen Unterhalt sicherte, und die sie aus besitzlosen Vagabonden zu kleinen Landeigenthümern emporhob, als welche sie von allen verbrecherischen Standesgenossen getrennt bleiben mussten nach dem einmal angenommenen Ansiedlungssysteme, nach dem die Regierung sich Zwischenparcellen bei jeder Landverleihung reservirte. Selbst diejenigen, welche die öconomische Triebfeder als Veranlassungsgrund einer sittlichen Besserung nicht gelten lassen wollten, mussten die politische Wahrheit anerkennen, dass in Neu-Süd-Wales das materielle Interesse des Menschen sich ebenso wirksam erwies für das gesetzliche Verhalten nach der Entlassung, wie es wirksam gewesen war für die Entstehung des Verbrechens vor der Bestrafung.

Was den öconomischen Gesammtzustand von Neu-Süd-Wales gegen das Jahr 1822 angeht, so hatten sich diejenigen Culturzweige, welche die heutige Bevölkerung beschäftigen, in ihren Anfängen bereits immer hinreichend kennbar gemacht. Die Fabrication und die Verarbeitung von Rohproducten konnte sich zu jener Zeit naturgemäss nur nach den Bedürfnissen des Ackerbaues richten und deshalb eine nur untergeordnete Stellung einnehmen. Dagegen hatten sich Ackerbau, Viehzucht und Handel mächtig unter der letzten Verwaltung gehoben.

Der Ackerbau war von der Anwendung der blossen Handhacke, die er bis zum Jahre 1804 ausschliesslich gebrauchte, zur Anwendung des Pfluges allmählig fortgeschritten, und hatte

sich gehoben, seitdem die Regierung für die Einführung und den Verkauf von Zuchtvieh Sorge getragen hatte. Der Absatz seiner Producte wurde allerdings auch damals noch immer durch die Regierung ausschliesslich vermittelt, da sich fast die gesammte Bevölkerung mit eignem Bedarf versehen konnte, und ein Theil der assignirten Sträflinge von ihren Arbeitgebern gleichfalls mit Getreide versorgt wurde. Die Regierung brauchte hingegen grössere Vorräthe sowohl für die Sträflinge, welche von ihr selbst unmittelbar mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt waren, als auch für diejenigen Colonisten, denen die Vergünstigung gewährt worden war, eine Zeit lang aus den Staatsvorräthen ihren Unterhalt zu schöpfen[3].

Unter dem Gouverneur Brisbane wurde das alte Contractsystem, wonach die Regierung im Voraus die Preise je nach den Ernteaussichten festsetzte, dahin abgeändert, dass sie das Getreide im Wege der Submission von den Mindestfordernden kaufte, wodurch eine augenblickliche Noth bei den kleinen Landbesitzern herbeigeführt wurde, die noch nicht gewohnt waren, die Folgen der freien Concurrenz zu berechnen. Der Werth des Grundbesitzes konnte zu jener Zeit aus leicht erklärlichen Gründen kein bedeutender sein. Dazu fehlte es vor allen Dingen an seiner Verkäuflichkeit. Die freie Einwanderung war zurückgeblieben und ein entlassener Sträfling konnte Land umsonst erhalten. Ein bedeutender Unterschied in dem Werth des Landes bestand jedoch darin, dass s. g. Flussland (*flooded-land*) bedeutend höheren Preis hatte, als s. g. Waldland (*forest-land*). Während ein Acker Landes in und um Sydney zuweilen mit **1000** ₤ bezahlt wurde, hatte dieselbe Fläche in einer entlegenen Grafschaft an den Blauen Bergen nur einen Preis von einer halben Krone.

Die gesammte ackerbautreibende Bevölkerung hielt zu jener Zeit die Transportation für das grösste Glück des Landes, einmal, weil die Anzahl der Consumenten jährlich bedeutend vermehrt wurde, und dann, weil die Arbeitspreise allmählig nie-

[3] Ueber die Preise des Getreides und der ländlichen Erzeugnisse s. Wentworth, *Statist. account* I. 450. Es finden sich daselbst Schwankungen der Getreidepreise von 70 Rthlr. für den Scheffel Weizen bis 3 Rthlr.

driger werden mussten im Verhältniss zu der Zunahme der Assignationen. Unter Macquarie war eine Verordnung ergangen, die die Zuweisung von Sträflingen von der Zahlung von 10 £ Sterling und der Uebernahme voller Verpflegung derselben abhängig machte, Bedingungen, die man für ausserordentlich günstig hielt, und welche den Fortschritt gegen früher erkennen lassen, wo die coloniale Regierung den Unterhalt der von ihr assignirten Sträflinge selbst übernahm.

Neben dem Ackerbau und ganz unabhängig von demselben hatte die Viehzucht sich in der Colonie entwickelt. Es gab weite Districte, die für den Anbau vollkommen untauglich, für die Viehzucht vortrefflich zu verwenden waren. Erst später hatte man dies entdeckt, besonders nachdem die grosse Strasse über die Blauen Berge ins Innere des Landes geführt worden war, wo man die weiten Ebenen auffand, die der Sammelplatz jener Schafheerden wurden, die sehr bald die englischen Märkte mit bedeutenden Quantitäten von Wolle versorgten. Mac Arthur war der erste gewesen, der auf diesen Erwerbszweig hingewiesen. Er hatte im Jahre 1804 dem Geheimen Rath über die Acclimatisation des Merino-Schafes Bericht erstattet und dafür zur Belohnung eine Landverleihung von 30000 Ackern erhalten.

Was endlich den Handel angeht, so hatte derselbe in den lezten Jahren gleichfalls grosse Fortschritte gemacht. Die Wege, die er einschlug, erstreckten sich vorzugsweise auf das Seegebiet zwischen Australien, Indien und China. Während die Einfuhr aus England im Jahr 1816 nur 45982 £ betrug, hatte diejenige aus China und Indien einen Werth von 95787 £. Von der Gesammtsumme jenes Jahres mit 141769 £ erhob sich der Handel 1823 auf 338946 £ und übertraf damit denjenigen der Capcolonie, die zweihundert Jahre älter war. Dieses Wachsthum entsprach indess keineswegs den natürlichen Verhältnissen. Der Handel hatte schwer unter den Anmaassungen der ostindischen Compagnie zu leiden, welche das Monopol beanspruchte, in jenen Gewässern zu handeln und noch im Jahre 1824 ein Schiff in den Hafen von Sydney fortnehmen und als Prise nach Calcutta führen liess.

Ausserhalb dieser Grundzüge kann die nähere politische

Beschreibung Australiens in damaliger Zeit übergangen werden. Es kam nur darauf an, den Fortschritt der Verbrechercolonie in Australien gegenüber den späteren Anmaassungen und Anfeindungen der freien Colonisten als eine historische Thatsache festzustellen. Sobald dieselben in der Colonisation als Concurrenten gegenüber den transportirten Sträflingen auftraten, zögerten sie nicht, sich in der ferneren Entwickelung Australiens alles Gute zum Verdienste anzurechnen, alles Mangelhafte dagegen einfach auf Rechnung der *convicts* zu schieben. Bei der allgemeinen Abneigung, der nicht nur der Sträfling während seiner Strafzeit, sondern auch der Emancipist lange nach seiner Entlassung begegnete, war es denn kein Wunder, dass jene Anmaassungen sehr bald allgemeinen Glauben fanden.

Elftes Kapitel.

Australien bis zum Jahre 1838 unter den Gouverneuren Brisbane, Darling und Bourke. Character der freien Einwanderung im allgemeinen. Gründung zweier neuen Colonien in Westaustralien am Schwanenfluss und in Südaustralien um Port Phillip. Die Gründung der australischen Ackerbaugesellschaft. Ihr vortheilhafter und nachtheiliger Einfluss auf Neu-Süd-Wales. Die Ackerbaucrise im Jahre 1826. Abschaffung der freien Landverleihungen.

Das entscheidende Ereigniss in der ferneren Geschichte von Neu-Süd-Wales, von welchem sowohl die Gestaltung der Colonisation als auch die Umformung der Transportationsstrafe bedingt wurde, war die freie Einwanderung seit dem Jahre 1822. Seit dieser Zeit knüpfte die englische Regierung ganz andere Interessen an den Besitz Australiens, das früher ziemlich unbeachtet geblieben war und lediglich insofern Anerkennung gefunden hatte, als es sich als sichrer Aufbewahrungsort für Verbrecher erwies. Im Jahre 1818 war der erste Ansiedler in Neu-Süd-Wales angekommen, der seine Passage aus eignen Mitteln bezahlt hatte. Seit 1822 begann ununterbrochen der anfangs schmale, später immer steigende Strom der Auswanderung Australien aufzusuchen. Bei der weiten Entfernung von England war die Classe derjenigen Personen, die nach Australien ging, allerdings sehr verschieden von denjenigen, die nach Canada oder den Vereinigten Staaten übersiedelten. Schon die Reisekosten mussten den besitzlosen Stand zurückhalten. Daher kam es, dass fast alle australischen Ansiedler dieser Art zu den besitzenden, mit einigem Capital ausgestatteten Classen gehörten, welche weniger die Unzulänglichkeit ihrer Verhältnisse daheim, als die Aussicht auf Gewinn ausserhalb, ihrem

Vaterlande entführt hatte. Die Regierung begünstigte diese Art Auswanderung nur aus dem financiellen Gesichtspuncte, indem sie berechnete, dass jene Capitalisten einen Theil der Sträflinge beschäftigen und dadurch ihre Ausgabenlast für den Unterhalt derselben vermindern würden.

Aus diesem Umstande erklärt sich die coloniale Politik der auf Macquarie folgenden Gouverneure, des General-Majors Sir Thomas Brisbane, (bis zum Jahre 1825), Sir Ralph Darling (bis zum October 1831) und Sir Richard Bourke (bis zum Jahre 1838) von denen nur der letztere den Ruf eines ausgezeichneten, scharfblickenden, selbstständigen und um die Colonie verdienten Mannes erworben hat. Mit seiner Thätigkeit ist ein ähnlicher Abschnitt für die Colonisationsgeschichte gegeben, wie bei Macquarie, dem er gewöhnlich an Unternehmungsgeist und Talent verglichen wird. Die äusseren Ereignisse, welche in diese sechszehnjährige Periode zwischen dem Jahre 1822 und 1838 in der Mitte liegen, stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der Transportationsstrafe, wohl aber mit der Colonisation von Australien selbst. Es muss deshalb die Gründung zweier neuer Colonien auf dem Continent von Australien erwähnt werden, von denen die eine späterhin eine Verbrechercolonie geworden ist.

Im Jahre 1829 hatte sich eine Gesellschaft gebildet, welche sich im Hinblick auf den Reichthum, den einzelne Colonisten sich in Neu-Süd-Wales erworben, zu dem Schlusse berechtigt glaubte, dass man in einer neuen Colonie ohne Sträflinge zu noch grösseren Reichthümern gelangen könne. Es war ihr ein Leichtes, ihre Colonisationspläne zur Ausführung zu bringen, da die Regierung ihr ohne Weiteres und ohne alle vorgängige Untersuchung eine Million Acker Landes an der Westküste Australiens schenkte. Der auserkorne Platz lag an der Mündung des Schwanenflusses, wo in aller Eile eine auserwählte Gesellschaft englischer Capitalisten mit ausgewählten Viehracen und allen denkbaren Exportartikeln landete. Die Arbeiter, die man in England angeworben, waren jedoch nicht bereit, für die verabredeten Löhne in Australien zu arbeiten, es fand sich weder einträgliches Ackerland, noch hinreichender Weidegrund, noch

der erwartete Reichthum an Mineralien, und die Folge der übereilten Speculation war ein gänzliches Misslingen des ganzen Unternehmens, der Verlust grosser Geldkräfte und der nominelle Erwerb einer Colonie, von der man gar keinen Nutzen zog, weil sie ausserhalb der Handelsstrassen lag, die in jene Gegenden führen.

Ganz anders verhielt es sich mit der Colonisation von Port Phillip an der Südküste Australiens, die den Erwerb des grossen, gegenwärtig *Victoria* oder *Australia Felix* genannten Landstriches zur Folge hatte. Die coloniale Regierung von Neu-Süd-Wales hatte auf Grund der von den Reisenden Hovel und Hume abgestatteten Berichte 1826 eine militairische Expedition zur Besitzergreifung des Landstrichs um Port Phillip abgesendet. Die Erwartungen der damaligen Ansiedler fanden sich indess nicht befriedigt, und so wurde der Besitz bald wieder aufgegeben, bis im Jahre 1835 die dauernde Colonisation von Van Diemens Land aus begann. Van Diemens Land hatte zu jener Zeit 40000 Einwohner, unter denen sich 17000 Sträflinge befanden, die ihre Strafzeit noch nicht verbüsst hatten. Der Character des Landes wies dort viel mehr auf den Ackerbau hin, als in Neu-Süd-Wales, dessen weitgedehnte Weidedistricte fehlten. Fast die ganze Oberfläche des zugänglichen östlichen Theils war mit Wald bedeckt, und Rodungen für die Zwecke der Viehzucht allein vorzunehmen würde ein kostspieliges Experiment gewesen sein. Dieser Mangel an Weide auf Van Diemens Land veranlasste mehrere Heerdenbesitzer sich nach einem andern Puncte umzusehen. Im April 1835 bildeten sechs Einwohner von Launceston eine Gesellschaft zum Zwecke der Colonisation von Port Phillip. Gleichzeitig wurde der Landstrich um diesen Punct herum bis zu 600000 Acker von einem Privatmanne durch Kauf von den wilden eingebornen Völkerstämmen erworben. Binnen Jahresfrist waren von Van Diemens Land aus bereits 35000 Schafe an die Südküste des Continents hinübergeschafft, welche in zahlreichen Heerdenstationen vertheilt wurden, und in ihrem ausgezeichneten Gedeihen daselbst die Veranlassung zu einem stets nachrückenden Strome von Viehzüch-

tern wurden[1]. Unmittelbar nach den ersten Ansiedlungen verband man den Port Phillip-District mit Neu-Süd-Wales, mit welchem es unter derselben Verwaltung vereinigt blieb, bis es späterhin zum Range einer selbstständigen Colonie emporstieg.

Die vortheilhafte Anlage des Capitals in australischer Schafzucht zog bald europäische Ansiedler mit grösseren Mitteln herbei. Während der Ackerbau vorzugsweise in Van Diemens Land grosse Fortschritte machte, dehnte sich die Heerdenzucht in Neu-Süd-Wales und Victoria sehr schnell aus und eroberte nach und nach Landstriche im Innern des Landes, die früher von keinem menschlichen Fusse betreten worden waren. Die natürliche Folge dieser Entwickelung machte sich nach zwei Seiten hin geltend. Der Grundbesitz stieg schnell im Werthe und die Nachfrage nach Arbeit wurde stärker.

Noch unter der Verwaltung des Gouverneur Brisbane hatte die coloniale Regierung denjenigen Einwanderern, die sich verpflichteten, zwanzig Sträflinge zu beschäftigen, 1000 Acker Landes umsonst verliehen. Nunmehr trat eine gänzliche Umgestaltung in allen Verhältnissen ein. Das System der Ackerverleihungen hörte auf, und die Regierung dachte daran, den Grundbesitz der Krone an colonialen Ländereien zu einer Einnahmequelle zu erheben.

Die letzte grosse Landverleihung erhielt die australische Ackerbaugesellschaft, die sich in den letzten Jahren der Verwaltung Brisbane's gebildet und durch eine Parlamentsacte aus dem Jahre 1824 Corporationsrechte erhalten hatte[2]. Mit einem Grundcapital von einer Million Pfund Sterling ausgestattet, verfügte sie nach ihrer Incorporation über eine Million Acker Landes und mehrere Monopole, unter denen dasjenige auf Gewinnung und den Verkauf von Kohlen das einträglichste war.

---

[1] Der Viehstand von Van Diemens Land betrug damals nach Lang's Angaben 800000 Schafe.

[2] Act 5 Georg IV. Cap. 86: *for granting certain powers to a company to be incorporated by charter, to be called the Australian agricultural company for the cultivation and improvement of waste lands in the Colony of New-South-Wales and for other purposes relating thereto.* — Sie wurde später amendirt durch die Acten 11 Georg IV. und 1 Wilhelm IV. c. 24.

Die Veranlassung einer so grossartigen Schenkung war in der Erwägung gegeben, dass England der Unterhaltskosten für eine grosse Anzahl von Sträflingen bei der zunehmenden Ackerbaucultur überhoben zu werden hoffte. Es war sogar die Bestimmung getroffen, dass die australische Ackerbaugesellschaft für den Fall, dass sie eine gewisse Anzahl von Verbrechern beschäftigen würde, die sonst stipulirte Bodenrente an die Regierung nicht zahlen solle. Der von der Regierung gehoffte Erfolg, ihre Kosten für das Transportwesen vermindert zu sehen, trat auch wirklich sehr bald ein. Die australische Gesellschaft konnte gar nicht einmal so viele Arbeiter überwiesen erhalten, wie sie zu beschäftigen im Stande war. Wie Sidney erzählt, wurde sogar 1830 in Neu-Süd-Wales alles Ernstes der Vorschlag gemacht, die Sträflinge sogleich nach ihrer Ankunft an den Meistbietenden zu verkaufen, wobei man für die Regierung einen Gewinn von sechshundert Thalern mit Sicherheit berechnete. Es fanden sich Zeitungsschreiber, die ein System vertheidigten, das zweihundert Jahre früher bei den Transportationen nach America als unmenschlich, ungerecht und des Staats unwürdig anerkannt worden war. Die Principien, welche die australische Gesellschaft ins Leben riefen, werden heute allgemein getadelt und als verkehrt bezeichnet. Zu Gunsten einer privilegirten Körperschaft wurde der einzelne Colonist beeinträchtigt. Lange Zeit hindurch hing es von den Kaufleuten der City ab, durch ihre Finanzoperationen in Neu-Süd-Wales die Preise der wichtigsten Einfuhrartikel in Sydney zu bestimmen. Durch geschickte Aufkäufe gelang es ihnen zuweilen, dieselben auf das Doppelte hinaufzuschrauben. Allein diese Missstände erreichten bald ihr Ende, als die freie Einwanderung ohne die künstlichen Lockungen und verführerischen Ankündigungen der australischen Gesellschaft rege ward. Für die spätere Zeit hatte auch dieser Missgriff der englischen Regierung dadurch Gutes gewirkt, dass er selbst die Mittel seiner Zerstörung in sich trug, indem er eine Mitbewerbung und Anstrengung in den eignen Kräften der Colonie hervorrief, gegen welche die Hindernisse eines Privilegiums sich als unwirksam erwiesen. Für den Augenblick dagegen verursachte das Auftreten der australischen Ackerbauge-

sellschaft die grössten Nothstände in der Colonie. Es entstand in Erwartung der durch sie verheissenen Zuführung von freien Ansiedlern eine Speculationswuth, die nach einigen Jahren den Ruin zahlreicher Familien in Neu-Süd-Wales veranlasste. Jedermann glaubte durch den Ankauf im Grossen von Vieh und Ackergeräthschaften auf die Weise Reichthümer gewinnen zu müssen, dass er seine Vorräthe nach einigen Jahren an die erwarteten freien Ansiedler mit ungeheurem Vortheil wieder verkaufen würde. Advocaten, Geistliche, Beamte und Officiere betheiligten sich an diesen Unternehmungen, und hielten im Innern von Neu-Süd-Wales grosse Heerden für den späteren Verkauf. Das sehnlich herbeigewünschte Steigen der Preise trat jedoch nicht ein. Eine dreijährige ununterbrochene Dürre in den auf 1826 folgenden Jahren nöthigte viele der alten Ansiedler ihren Viehstand, den sie nicht mehr unterhalten konnten, abzuschaffen. Die freie Einwanderung führte keine ungewöhnliche Nachfrage herbei, und das Ende aller Unternehmungen war ein reissendes Sinken aller Preise, bei welchem Capitalisten ihr Vermögen, Ansiedler ihre Grundstücke und alle Uebrigen das Vertrauen zu der australischen Ackerbaugesellschaft verloren. Erst nach dem Jahre 1832 verschwanden allmählig die Nachwirkungen der sogenannten australischen Ackerbaucrise. Die Landverleihung an die Ackerbaugesellschaft war, wie bemerkt worden ist, das letzte Beispiel dieser Art. Das frühere System, unterschiedslos an jeden Einwanderer und an jeden Sträfling Ländereien umsonst zu vertheilen, liess sich nicht mehr behaupten, seitdem die freie Einwanderung einen grösseren Maassstab angenommen hatte und ein fortwährender Kampf zwischen den Einzelnen entstand, wo es sich um die Zuweisung eines bestimmten Landstreifens handelte. Die von der colonialen Regierung bei dem Einen getroffene Auswahl des Landes, war ein Stein des Anstosses für den Anderen, der sich um dieselbe Bodenfläche ebenso eifrig beworben hatte. War zufällig ein Emancipist reichlich bedacht worden, so gerieth die gesammte Classe der freien Ansiedler in Aufregung und glaubte sich in ihren Interessen ernstlich gefährdet. Jede Landverleihung trug nunmehr den Character einer persönlichen Begünstigung an sich. Die Gouverneure Brisbane

und Darling wurden dadurch persönlichen Anfechtungen und Verdächtigungen ausgesetzt, und stiessen bei der Durchführung allgemeiner Maassregeln auf einen Widerstand, der aus verletzten persönlichen Interessen vieler Ansiedler hervorging, die sich in ihren Hoffnungen bei den schenkungsweisen Verleihungen verletzt fanden. Wollte sich also die coloniale Regierung überhaupt unpartheiisch und unabhängig behaupten, so musste das alte System geändert werden.

Die schenkungsweisen Verleihungen, deren glänzendste Resultate unter dem Gouverneur Macquarie gezogen worden waren, machten den verkäuflichen Ueberlassungen Platz. Es liegt auf der Hand, dass durch diese Umgestaltung der Dinge auch das Verhältniss des entlassenen Sträflings zu seiner Zukunft vollkommen verändert werden musste. Deswegen ist es erforderlich, die nunmehrigen Anordnungen in Betreff der Ackerverleihungen kennen zu lernen. Die Transportationsfrage ist damit auf ein ganz anderes Gebiet gedrängt.

Zwölftes Kapitel.

Systeme der Uebertragungen von Kronländereien an Privatpersonen. Auferlegung einer Grundrente unter Brisbane. Regulativ aus dem Jahre 1824. Einzelne Bestimmungen und allgemeiner Character desselben. Der Gerichtshof zur Ausführung des Landregulativs. Geschäftsordnung. Ansiedlung der Squatters. Die späteren Verordnungen und das Wakefieldsche Colonisationssystem. Einfluss des veränderten Systems auf die Emancipistenclasse.

Bis zum Jahre 1824 hatten die Gouverneure von Australien ausschliesslich das Recht geübt, über die Kronländereien in der Colonie nach ihrem Belieben zu verfügen. England hatte weder gegenüber der vollkommen unabhängigen Stellung Macquarie's irgend eine Controlle in dieser Beziehung beansprucht, noch würde es jemals Gelegenheit gehabt haben, bei einer ausschliesslich auf die Transportation basirten Colonisation Eingriffe nach dieser Seite hin durchzuführen. Da der Grundbesitz vor jenem Jahre keinen selbstständigen Werth hatte, so konnten die vom Gouverneur gemachten Landverleihungen nur schenkungsweise geschehen [1].

Schon Brisbane hatte dagegen in den ersten Jahren seiner Verwaltung Kronländereien gegen Auferlegung einer Grundrente in gossartigem Maassstabe vergeben. 180000 Acker waren gegen ein Rente von 20 Sgr. auf je 100 Acker; 873000 Acker gegen 5 Rthlr. auf dieselbe Bodenfläche an Pri-

---

[1] Ueber die Ackerbauverhältnisse und die Landverleihungen existirt eine sehr reiche Literatur meist colonialen Ursprungs. Von den allgem. Hauptwerken über Australien s. Sidney, p. 87. Westgarth, *Australia felix* cap. 16 u. 19. Lang, *statist. account* cap. 9.

vateigenthümer überlassen worden. Ausser dieser Art der Uebertragung hatte er auch Kronländereien für den Preis von 1 Rthlr. 20 Sgr. für den Acker verkauft und bei längerem Credit eine zusätzliche Grundrente auferlegt.

Sobald man in England die freudige Entdeckung machte, dass sich aus dem Verkaufe des bisher für werthlos erachteten Bodens Geld ziehen liess, erschien es dem Staatssecretär für die Colonie wünschenswerth, seinerseits einer so wichtigen und angenehmen Neuigkeit unabhängig vom Gouverneur seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und ein Stück colonialer Regierung an sich zu bringen. Es erging von nun an eine Reihe von Verfügungen und Gesetzen in Bezug auf die Uebertragung von Kronländereien an Privatpersonen, welche die verschiedenen Classen der australischen Bevölkerung in einen erbitterten Kampf verwickelten, je nachdem die eine oder die andere Partei ihr Interesse durch die Anordnungen des englischen Staatssecretärs verletzt glaubte.

Den Anfang machte ein Regulativ des Staatssecretairs aus dem Jahre 1824, das im Vergleich zu der nachfolgenden Zeit auf einem einigermaassen bescheidenen Standpunct steht und einen rein financiellen Zweck verfolgt, ohne ein bestimmtes Colonisationsprincip zur Grundlage zu haben[2]. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Regulativs sind die folgenden:

1. Eine Eintheilung des ganzen colonialen Gebietes in Grafschaften, Bezirke und Gemeinden soll vorbereitet und derartig durchgeführt werden, dass jeder Gemeindedistrict 25 englische Quadratmeilen umfasst. Auf Grund dieser Eintheilung wird in jeder Gemeinde ein Durchschnittspreis für die Kronländereien festgestellt, zu welchem sie verkäuflich sein sollen.

2. Das Kaufgeld ist in vier Raten zu entrichten, mit einem Disconto von 10 % für sofortige Baarzahlung. Eine

[2] S. *Parliamentary Papers* (261) für 1831: *Royal instructions to the Governors of New South Wales and other Australian Colonies as to the mode of disposing of Crownlands in order to facilitate emigration.*

Grundrente von 5% wird allen Ackerparcellen zwischen 320 und 2860 Acker Grösse auferlegt, welche in den ersten sieben Jahren von der Regierung nicht eingefordert wird.

3. Die verkauften Kronländereien sind verfallen, falls dem Director der Vermessungen nicht jederzeit nachgewiesen werden kann, dass ein Capital gleich der Hälfte des Bodenwerthes zum Anbau verwendet worden ist.

4. Ein Käufer, der dem Staate durch Verwendung von Sträflingen in seinem Dienste innerhalb der auf den Kauf folgenden 10 Jahre eine dem zehnfachen Betrage des Kaufgeldes gleiche Unterhaltungssumme für den Sträfling abnimmt, erhält das Gezahlte ohne Zinsen zurück; wobei die jährlichen Kosten eines Sträflings für den Staat auf 96 Rthlr. Gold veranschlagt werden.

5. Die Kauflustigen haben sich in einer auf einem Formulare einzutragenden Eingabe schriftlich an den Gouverneur zu wenden.

Alle diese Anordnungen zeigen wenigstens soviel, dass dem kleinen Grundbesitz keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten, und dass man die Ansiedlung kleiner Capitalisten nicht erschweren wollte. Es war sogar ein Maximum (89600 Acker) festgesetzt, über welches hinaus kein Land an eine und dieselbe Person im Interesse der Cultur verkauft werden sollte. Jedermann konnte also zur Taxe Land in kleinem Umfange erwerben, doch war die engl. □Meile von 640 Ackern als Parcelleneinheit angenommen worden. Zur Ausführung des Regulativs setzte Sir Ralph Darling im Jahre 1826 einen besondern Gerichtshof ein, der aus drei Beamten bestand und eine in der nachstehenden Form von Sidney rubricirte, wegen ihres bureaucratischen Genies berühmt gewordene Geschäftsordnung erhalten hatte:

Personen, die Land haben wollen, müssen sich 1) vom Secretär der Colonie ein Formular ausbitten, das auszufüllen und beim Gouverneur einzureichen ist. Wenn diesem der Character und die Respectabilität des Petenten genügt, so weist er 2) den Secretär der Colonie an, jenen 3) mit einem Briefe an den Gerichtshof zu versehen, damit von diesem das Ver-

mögen an Hausgeräth u. s. w., baarem Gelde gehörig untersucht werde. Berichtet 4) der Gerichtshof in befriedigender Weise über das Vermögen, so giebt der Gouverneur 5) dem Petenten einen Brief an den Director der Vermessungen, der ihm 6) „die Vollmacht geben soll darauf auszugehen, sich Land zu suchen". Wenn dieser seine Wahl getroffen, so muss er es 7) dem Director der Vermessungen anzeigen, welcher 8) monatlich zweimal über solche Gesuche an den Gouverneur berichtet, und wenn 9) der Gouverneur seine Zustimmung ertheilt hat, so bekommt der Petent 10) eine schriftliche Vollmacht, von dem Lande Besitz zu nehmen, bis der Wille Seiner Majestät bekannt, oder die betreffende Urkunde 11) ausgefertigt wäre.

Neben diesen Anordnungen für die Colonie hatte sich dann gleichzeitig der Staatssecretär für die Colonien das Recht vorbehalten, seinerseits Ländereien zu verschenken. Das sonderbare Zerrbild der damaligen Zustände stellte sich alsdann so, dass der Gouverneur in der Colonie an arme Sträflinge verkaufen sollte, während in England ungefähr um dieselbe Zeit die australische Ackerbaugesellschaft ungeheure Schenkungen an Grund und Boden in Neu-Süd-Wales und die Ansiedler von Westaustralien am Schwanenflusse erhielten. Zunächst hatten jene lästigen Regulative und Geschäftsordnungen die Wirkung, dass sich eine grosse Anzahl an derartige Formen nicht gewöhnte Ankömmlinge einfach über die Grenzen des von der Regierung vermessenen Landes hinausbegaben und sich dort auf gutes Glück als sogenannte *Squatters* ansiedelten, welche, sobald ihnen der Feldmesser auf den Leib rückte, mit ihren Heerden immer weiter ins Innere zogen.

Aber selbst dasjenige, was in den Bestimmungen aus dem Jahre 1824 unschädliches gewesen war, sollte bald beseitigt werden. Man gelangte dahin, es als wünschenswerth zu betrachten, die kleinen Ansiedlungen auf das äusserste zu erschweren, wenn nicht ganz und gar zu hintertreiben. Die ferneren Anordnungen über den Verkauf der Kronländereien sind auf dem Colonisationssystem von Wakefield basirt.

In einer in dem Jahre 1829 herausgegebenen Schrift, die

den Titel führte: „Ein Brief aus Sydney, der Hauptstadt Australiens", hatte Edward Gibbon Wakefield die bisherige Colonisation Australiens auf das heftigste angegriffen und dabei Winke für die Zukunft gemacht, aus denen sich später das Wakefield-System nach und nach herausbildete. Wakefield fand es empörend, dass er für seinen grossen Grundbesitz in Neu-Süd-Wales keine Pächter, wie in England finden konnte, weil jeder, der in England pachten musste, in Australien freies Eigenthum bei den niedrigen Landpreisen erwerben konnte. Er stellt es als ein Unglück dar, dass derjenige, der als Handarbeiter in der Colonie anlangt, Grundbesitzer werden konnte, dass die Arbeit in eben dem Maasse theuer wie der Boden billig war. Er wollte Australien aus dem Urzustande sogleich in den aristocratischen hinüberführen, und dazu war grosser Grundbesitz und billige Arbeit erforderlich. Die Vorschläge Wakefield's laufen also im Kurzen darauf hinaus: die Kronländereien zu einem „genügenden" Preise anzusetzen, um den Erwerb für kleine Capitalisten zu erschweren und den aus dem Verkauf gewonnenen Erlös zur Einführung besitzloser Arbeiter aus England (zum Vortheil der Colonie) zu verwenden.

Die Nothwendigkeit, die Ländereien der Krone in den Colonien so theuer als möglich zu verkaufen, leuchtete den englischen Staatsmännern ohne alle Schwierigkeiten ein. Das alte System vom Jahre 1824 ward aufgegeben und, statt dem Verkauf zur Taxe führte man 1830 die Veranctionirung der Kronländereien mit Zugrundelegung einer Minimaltaxe von 1 Rthlr. 20 Sgr. für den Acker ein. Dadurch gewann man den grossen Vortheil, eine Concurrenz beim Verkauf ausgebotener Parcellen herbeizuführen. Wirklich stiegen die Einnahmen des colonialen Staatsschatzes bei jenem Minimalsatze im Jahre 1837 auf einen Ertrag von 800000 Rthlr.[3] Ein im Jahre 1836 ernanntes Unterhauscommittee erklärte sich, da es nichts als die Geldseite

[3] Parliam. Papers (509) 1840: *Returns of the Crownland revenue of New South Wales since 1831.* Vergl. ausserdem *Correspondence relating to Crownlands* in den Parl. Pap. 1845. 1846. 1850 und den *Report of the legislative Councils select committee on Crownlands* (1850).

an diesen Angelegenheiten sah, zu Gunsten der von Wakefield vorgeschlagenen Colonisationsmethode.

Von jener Zeit an konnten sich die englischen Staatssecretaire niemals bei den Minimaltaxen beruhigen. Sie versuchten von Zeit zu Zeit Erhöhungen durchzusetzen, indem sie den Maassstab des Bodenwerthes von einer englischen Grafschaft auf eine australische übertrugen. Nach dem vom Unterhauscommittee abgestatteten Berichte ermächtigte der Staatssecretär Lord Glenocg den Gouverneur Bourke die Taxe auf 14 Rthlr. zu erhöhen. Vorläufig blieb es jedoch bei dem Alten, so lange Bourke sich entschieden gegen die Beuachtheiligung der kleinen Ansiedlungen erklärte.

Sobald im Jahre 1838 Sir George Gipps die Leitung von Neu-Süd-Wales übernommen hatte, konnten die Lieblingsideen von Downing Street in London zur Verwirklichung gebracht werden. Der Minimalpreis der Kronländereien wurde im Jahre 1842 durch die Parlamentsacte 5 und 6 Victoria Cap. 36 auf ein Pfund Sterling festgesetzt, wodurch eine Menge von Verwirrungen und Verlegenheiten in die australischen Angelegenheiten gebracht wurde, deren Ausdruck in einem beständigen Hader zwischen dem Gouverneur und dem gesetzgebenden Rath der Colonie zu finden ist[1]. Es handelte sich dabei vorzugsweise um die Verwendung der aus dem Verkauf der Kronländereien gelösten Summen, die von der colonialen Partei zu colonialen Zwecken beansprucht wurden. Der weitere Verfolg dieses Streites gehört in die politische Verfassungsgeschichte, mit welcher er eng zusammenhängt, und in welcher er seine endgültige Lösung durch die Acte vom Jahre 1855 gefunden hat.

Um in den Zeitraum vor dem Jahre 1838 zurückzugreifen, ist zu bemerken, dass die Festsetzung der Taxe in Verbindung mit dem System der Auctionen ganz und gar den gewünschten Erfolg für die Anhänger des Wakefield-Systems herbeiführte. Wenn nicht der ganze, so doch der theilweise Erlös aus dem Verkaufe der Kronländereien wurde auf die kostenfreie Einfüh-

[1] Eine eingehende Critik dieses sehr verkehrten Gesetzes, das seinen Zweck vollkommen verfehlte, s. bei Sidney, *Australia* S. 192.

rung von freien Arbeitskräften aus England verwendet, und was noch erwünschter war, die Ansiedlung kleiner Capitalisten wesentlich erschwert. Die Taxe war im Ganzen für Australien und für seinen nur stellenweise zum Anbau befähigten Boden viel zu hoch. Seit dem Jahre 1831 ,verschwand denn auch diejenige Classe der freien Einwanderung, welche in den früheren Jahren unter Brisbane mit einem Capitale von 400 bis 4000 Thalern ausgerüstet in Neu-Süd-Wales angekommen war, um dasselbe im Grundbesitz anzulegen. Grosse Capitalisten kauften weite Strecken Landes auf, und verdrängten die Concurrenz kleiner Grundeigenthümer, wo etwa eine solche in der Colonie noch zu finden war.

Von allergrösster Wichtigkeit war das veränderte System für die Emancipistenclasse. Früher auf den Ackerbau hingewiesen, dessen Arbeiten und Geschäfte sie während ihrer Strafzeit zu erlernen Gelegenheit gehabt hatten, waren sie nunmehr, nachdem die freien schenkungsweisen Verleihungen vollkommen ausser Gebrauch gekommen waren, von der ländlichen Ansiedlung planmässig zurückgedrängt worden, welche früher gewissermaassen den naturgemässen Verlauf der Transportationsstrafe gebildet hatte. Es kam fernerhin nicht mehr in Betracht, was aus den entlassenen Sträflingen werden würde, sondern es handelte sich nur darum, wie die vorhandenen, durch die Transportation herbeigeführten Arbeitskräfte für A n d e r e nutzbar gemacht werden konnten. Die Arbeit der Sträflinge hatte dem Boden Werth gegeben, der ohne dieselbe voraussichtlich noch lange Zeit hindurch unbebaut geblieben wäre. Durch die Landtaxen waren alle Besitzlosen ausgeschlossen. Statt der Zerstreuung der Emancipisten in das Innere für die Zwecke des Ackerbaues, tritt fernerhin die Ansammlung derselben in den grossen Städten ein, wo sie einen leichteren und angenehmeren Erwerb zu erwarten haben, als im Dienste von Ackerbauern, die an die Behandlung von Sträflingen zu sehr gewöhnt sind, um einen Unterschied darin vor oder nach der Entlassung machen zu können.

Mit dem Aufhören der schenkungsweisen Landverleihungen musste die Bedeutung des gesammten Emancipistenstandes in

Abnahme gerathen. Wenn früher der entlassene Convict mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen konnte, als Besitzer eines Grundstückes mittlerer Grösse ein genügendes Auskommen für eine Familie zu finden, so war ihm nunmehr der Blick in die Zukunft nach dieser Seite hin abgeschnitten.

Die Emancipisten traten also in die Classe der Arbeiter zurück, aus der sie meistentheils hervorgegangen waren. Aber auch auf die Strafdauer und das Benehmen der Sträflinge während derselben mussten die Veränderungen in den Landverleihungen sehr nachtheilig zurückwirken. Das ganze Princip der Behandlung war bei den Sträflingen darauf begründet, dass sie durch die Aussicht auf Selbstständigkeit vielmehr gebessert, als durch den unmittelbaren Strafdruck abgeschreckt werden sollten. Es ist daher erklärlich, dass in den Jahren 1830 bis 1838 sehr häufige Klagen über die Sträflinge gehört werden. Aeusserlich blieb das bisherige Behandlungssystem derselben auch nach dem Aufhören der Verleihungen bestehen bis zum Jahre 1838, wo es in dem Committeebericht an das Unterhaus eine so ungünstige Critik erfuhr, dass die Abschaffung erfolgte.

Dreizehntes Kapitel.

Die Strafsysteme in Australien vor 1838. Irrige Auffassung über die Stellung des Assignationssystems. Aufzählung der einzelnen Beschäftigungsmethoden der Sträflinge. Die Classe der Beurlaubten. Allgemeiner Eindruck der verschiedenen Vollstreckungsarten auf die freie Bevölkerung. Nähere Beschreibung des Assignationssystems: 1. Verbreitung der Assignation; 2. Verfahren bei der Assignation; 3. allgemeiner Rechtscharacter der Assignation; 4. Verhältniss des Gouverneurs zum Privateigenthümer; 5. Verhältniss der Privateigenthümer zum Sträfling; 6. sociale Gestaltung des Assignationssystems; 7. die Classe der Beurlaubten; 8. räumliche Anwendung des Assignationssystems.

Bei den Schriftstellern und Publicisten über die englische Transportation nach Australien findet sich häufig die Behauptung, dass bis zum Jahre 1838 die Assignation des Sträflings an einen Arbeitgeber in der Colonie die einzige Form gewesen sei, unter welcher die Transportationsstrafe vollstreckt wurde. Schon die bisherige Darstellung hat das Irrige dieser Anschauung dargethan. Die Assignation zum Privatdienst hatte im Verlauf der colonialen Entwickelung eine ganz verschiedenartige Stellung gegenüber der Beschäftigung der Sträflinge mit öffentlichen Staatsarbeiten eingenommen, bei welcher sie bald ein grösseres bald ein geringeres Herrschaftsgebiet behauptet hatte. Bis zum Jahre 1800 waren die Assignationen Ausnahme gewesen, weil die Anzahl der jährlich eingeführten Sträflinge das Privatbedürfniss nach Arbeitskräften bei weitem überstieg, und weil die Regierung auf eigne Kosten Ackerbau trieb, um die Sträflinge zu beschäftigen. Allmählig nahmen die Assignationen in demselben Maasse zu, wie die Classe der ackerbautreibenden Emancipisten wuchs. Daneben fanden zahlreiche Convicts, besonders unter Macquarie's Verwaltung, Beschäftigung bei den Strassenbauten und öffentlichen Anlagen in der Colonie. End-

lich wurde nach dem Jahre 1822 im Zusammenhang mit den durch die freie Einwanderung geforderten Arbeitskräften die Assignation zum Privatdienst die vorherrschende Regel, die von der colonialen Verwaltung auf jede mögliche Weise ausgedehnt wurde, weil man dadurch der Unterhaltungskosten für die Sträflinge überhoben ward, und weil damals die Assignationen die nützlichste Methode der Verwendung bildeten. Damals stand jedoch immer noch die gemeinschaftliche Arbeit aller Sträflinge im Dienste der colonialen Regierung. Seit dem Jahre 1822 zerfiel demnach die Sträflingsarbeit in folgende drei Classen:

1. Gemeinschaftliche Zwangsarbeit der Sträflinge auf Kosten der Regierung, namentlich für die Zwecke des Strassenbaues (*road parties*).

2. Gemeinschaftliche Zwangsarbeit unter Aufsicht der Regierung für Privateigenthümer. Der Gouverneur Brisbane hatte nämlich sogenannte Rodungscompagnien (*clearing gangs*) aus den Sträflingen gebildet, um auf Ansuchen von Landeigenthümern Rodungen gewisser Landstrecken zu übernehmen, wogegen die Bezahlung in Naturalien von dem gerodeten Lande späterhin an die Regierung zu entrichten war. Die Rodungscompagnien standen unter der Aufsicht der Regierungsbeamten, und waren über die ganze Colonie von Neu-Süd-Wales mit Rücksicht auf das Bedürfniss der Ansiedler in einzelnen Stationen aufgestellt.

3. Die Zwangsarbeit einzelner Sträflinge im Dienste von Privatpersonen. Die Art der Beschäftigung war hier ausserordentlich verschieden, und richtete sich einerseits nach den Fähigkeiten des überwiesenen Sträflings, andrerseits nach den in einem gewissen Erwerbszweige gerade vorhandenen Mangel an Arbeitskräften. Es gab assignirte Sträflinge (*assignees*) im Dienste von Heerdenbesitzern, von Farmern, von Handwerksmeistern, von Technikern. Sie waren in den Städten, in den Ackerbaudistricten, auf den Weideplätzen, in den Urwäldern zu finden, und spiegelten in ihrer Vertheilung und Beschäftigung gleichsam den gesammten öconomischen Zustand der Colonie wieder.

Das allgemeine Verhältniss zwischen diesen drei

Beschäftigungsmethoden der Sträflinge entspricht der Aufeinanderfolge in der Aufzählung. Die Assignation war das dem Sträfling günstigste Stadium seiner Strafzeit. Er wurde assignirt, wenn er sich in den Rodungscompagnien zur Zufriedenheit betragen, und wurde hinwiederum zur Strafe aus dem Privatdienstverhältniss in die Rodungscompagnie versetzt.

Zwischen der wirklichen Strafe mit Arbeitszwang, der allen drei eben aufgeführten Categorien gemeinschaftlich ist, und der vollen Freiheit gab es noch zwei Mittelstadien, welche als der Zustand provisorischer Freiheit bezeichnet werden können und durch Ertheilung eines s. g. Urlaubsscheines (*ticket of leave*) begründet werden. Es werden dadurch noch zwei neue Classen in der Sträflingsbevölkerung hergestellt:

1. Beurlaubte auf bestimmte Zeit, die von der Regierung aus den Strafcompagnien entlassen werden, und auf eigene Rechnung und zu ihrem eigenen Vortheil arbeiten dürfen, nachdem sie einen zeitweiligen Dispensationsschein (*tickets of exemption from Government labour*) erhalten haben.

2. Beurlaubte auf unbestimmte Zeit, d. h. so lange sie sich gut betrugen (*tickets of leave during good conduct*). Obwohl der Gouverneur, wie bereits früher erwähnt worden, das Recht bedingter wie unbedingter Begnadigung ausüben konnte, so hatten sich doch in Betreff der Ertheilung von Urlaubsscheinen bestimmte Regeln gebildet, die für bindend erachtet wurden. Nach diesen konnte ein Sträfling von 14 Jahren nach Ablauf von sechs Jahren, ein lebenslänglich Verurtheilter nach Ablauf von acht Jahren, einen Urlaubsschein beim Gouverneur nachsuchen, welcher ihn bewilligen oder abschlagen konnte. Selbstverständlich blieb ein derartiger Urlaubsschein jeder Zeit widerruflich.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Categorien kann man demnach sämmtliche Sträflinge von Neu-Süd-Wales in zwei grosse Classen zerlegen: Sträflinge, die dem wirklichen Arbeitszwang unterliegen (*convicts* im e. S.) und Sträflinge, welche davon befreit sind (*ticket of leave holders*).

Jeder einzelne Sträfling konnte durch alle verschiedenen Stufen der Behandlung hindurch gehen, oder er konnte vor

seiner Beurlaubung in einer der verschiedenen Stationen, sei es in den Rodungscompagnien, sei es im Zustande des Assignirten verbleiben. In Beziehung auf die Art des Verbrechens, welches die Transportationsstrafe nach sich gezogen hatte, fand namentlich keinerlei Unterschied in der Behandlung statt. Der Irländer, der wegen eines Aufstandsversuchs verurtheilt worden war, theilte ganz und gar dasselbe Schicksal mit dem Fälscher und dem Strassenräuber. Nur ein einziges Mal hatte Sir Robert Peel als Staatssecretär des Innern den Befehl ertheilt, wissenschaftlich gebildete Verbrecher abgesondert von den übrigen an eine bestimmte Strafstation des Innern zu schaffen.

Gegenüber der Bevölkerung von Neu-Süd-Wales musste jedes dieser Systeme einen ganz verschiedenen Eindruck hervorbringen. Die Rodungscompagnien, die den Sträfling einer bestimmten strengen Disciplin unterwarfen, veranschaulichten das Wesen der Strafe in äusserlich kennbarer Weise allgemein. Der Ansiedler sah, wenn er ins Innere zog, zahlreiche Banden, die mit den schwersten Entholzungsarbeiten beschäftigt waren, und konnte den Einfluss ungefähr berechnen, den eine solche Strafe auf den davon Betroffenen ausüben möchte. In dieser Behandlungsmethode blieb der Sträfling von der freien Bevölkerung vollkommen gesondert. Sobald die von der Regierung übernommene Accordarbeit geleistet war, zogen die Rodungscompagnien aus den Augen des Ansiedlers fort, der auf der leer gewordenen Stelle seine Farm gründete. Anders bei den Assignationen, durch welche die freie coloniale Bevölkerung in die nächste, unmittelbarste Berührung mit dem Sträfling gebracht wurde. Je nach seinen Fähigkeiten, nach seinem vergangenen Leben und seiner Willigkeit zu arbeiten, erschien er seiner nächsten Umgebung als ein unglücklicher, bemitleidenswerther Mensch, dessen Schicksal man auf jede denkbare Weise zu erleichtern habe, oder aber als ein verworfener Schurke, an dem der Privatmann die staatlichen Interessen der Besserung oder Abschreckung nach s e i n e n Vorstellungen und mit s e i n e n Mitteln zu verwirklichen habe. Da dieser eigenthümliche Strafmodus der Assignationen nirgends wieder in den Gesetzbüchern der ausserenglischen Staaten eine Parallele findet, so verdient das

Verfahren und Wesen desselben eine kurze Schilderung in seinen Grundzügen.

1. Vorbereitung zur Assignation. Nachdem in England ein Urtheil auf Transportation gefällt worden war, wurde der Verurtheilte in den Grafschaftsgefängnissen bis zum Augenblick seiner Abreise detinirt oder aber sogleich auf die Blockschiffe (*hulks*) geschafft. Während der Seereise standen die Transportirten unter Aufsicht des Chirurgen (*surgeon-superintendent*), der von der Admiralität seine besondere Instruction erhalten hatte. Nach ihrer Ankunft in der Strafcolonie und vor ihrer Landung wurde dem Gouverneur ein kurzer Bericht und ein Namensverzeichniss überreicht, worauf sich der Secretär der Colonie an Bord begab, die Sträflinge musterte und entweder die Unterbringung der Sträflinge in den dazu bestimmten Gebäuden (*convict-barracks*) oder die Zuführung an diejenigen Personen verordnete, die bereits mit der Colonial-Regierung contrahirt hatten. Diejenigen, für welche keine unmittelbare Ueberweisung statthaben konnte, wurden sogleich classificirt, um gefährliche Individuen von der zukünftigen Assignation auszunehmen, oder aber einzelne besonders beachtenswerthe Verbrecher, namentlich Techniker, für die Arbeiten der Regierung vorbehalten zu können.

2. Verfahren bei der Assignation. Nachdem die Classification der Sträflinge durch einen Oberaufseher auf Grund der ihm von England übermittelten Notizen über die Persönlichkeit und den Grund der Transportation eines jeden einzelnen Sträflings bewerkstelligt war, geschah die Assignation der dazu geeigneten Individuen auf Grund eines an den Assignationscommissar der Colonie gerichteten Antrags. Früher war es schwer gewesen, Sträflinge im Privatdienst unterzubringen. Gegen 1836 war die Nachfrage der Colonisten so sehr gestiegen, dass es für die Colonialregierung nothwendig wurde, gewisse Bedingungen und Normativbestimmungen festzusetzen, um nicht den Schein der Parteilichkeit bei der Assignation auf sich zu laden. Die Abholung des Sträflings seitens des Arbeitgebers musste innerhalb einer gewissen Frist bewerkstelligt werden, widrigenfalls das Recht auf die Zuweisung erlosch.

3. Allgemeiner Rechtscharacter der Assignation. Obwohl Assignationen von Anfang an in der Colonie üblich gewesen waren, so schien es späterhin doch rathsam, den rechtlichen Character speciell zu definiren. Die Acte 5 Georg IV. cap. 84 (1824) gab dem Gouverneur einer Strafcolonie das Eigenthum von den Arbeitskräften eines Sträflings für die Zeit der Strafdauer und die gleichzeitige Befugniss zur Assignation an Privatpersonen, die somit unter den Gesichtspunct der Cession fällt. Darnach stellen sich in den Assignationen zwei rechtliche Hauptbeziehungen dar:

a. das Verhältniss des Gouverneurs (Cedenten) zu dem Privatarbeitsherrn (Cessionar),

b. das Verhältniss des Privatarbeitgebers (Cessionars) zu dem Sträfling (Convictus cessus) und umgekehrt.

4. Das Verhältniss des Gouverneurs zum Privateigenthümer war durch Vertragsabschluss dahin geregelt, dass der letztere vor der Ueberlieferung des Convicts 6 Thaler Gold für die Kleidung des Sträflings an die Regierung zu zahlen hatte. Gleichzeitig stipulirte der Gouverneur diejenigen Leistungen zu Gunsten des Sträflings, die für dessen Erhaltung nothwendig waren. Der Sträfling in Neu-Süd-Wales erhält regelmässig an wöchentlichen Rationen: 12 Pfund Weizenmehl, 7 Pfund Hammel- oder Rindfleisch, oder statt dessen $4^1/_2$ Pfund Pökelfleisch, 2 Unzen Salz und 3 Unzen Seife. Seine vom Arbeitgeber gleichfalls zu übernehmende Bekleidung bestand in einer jährlichen Lieferung von 2 Jacken, drei Hemden, zwei Paar Hosen, drei Paar Schuhen und einer Mütze oder einem Hut. Diese Gegenstände werden als Eigenthum des Sträflings betrachtet, wogegen das Bettzeug dem Arbeitgeber verbleibt. In Van Diemens Land waren zu Gunsten des Sträflings noch reichlichere Sätze stipulirt.

5. Das Verhältniss des Arbeitgebers zu dem Sträfling wird in der Regel als dasjenige des Herrn zum Sclaven bezeichnet, also als Eigenthum an der Person. Allein dies Eigenthum ist in Beziehung auf den durch die Strafdauer gesetzten Endtermin wie durch Uebertretung der in ihm von vornherein liegenden Beschränkungen durch den Arbeitgeber

revocabel, mit der Wirkung, dass entweder das Eigenthum zu Gunsten des frei werdenden Sclaven erlischt, oder aber an den Gouverneur (Cedenten, Verkäufer) zurückfällt. Die wichtigste Beschränkung, der die Verfügung des Herrn unterliegt, besteht darin, dass ihm das Recht der körperlichen Züchtigung entzogen ist. Unter der Verwaltung von Sir R. Bourke waren Bestimmungen ergangen, welche die körperliche Züchtigung des Convicts regelten. Sie wurde in die Hände der Districtsbeamten gelegt, welche meistentheils zu gleicher Zeit Landeigenthümer und Arbeitgeber waren. Dieselben erhielten das Recht „wegen Trunkenheit, Ungehorsams, Arbeitscheu, Trägheit, Ausreissens, respectwidrigen Benehmens gegen den Herrn oder dessen Hausofficianten, und irgend eines andern unordentlichen und unanständigen Benehmens funfzig Peitschenhiebe ertheilen zu lassen. Diese Bestimmung galt in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit für eine unerhörte Milde zu Gunsten der Sträflinge, über welche sämmtliche Arbeitsherren und Landeigenthümer auf das heftigste protestirten, indem sie ohne eigne Vollstreckung des Züchtigungsrechts den Verlust ihres Wohlstandes und damit den Untergang der ganzen Colonie verkündigten. Neben der körperlichen Züchtigung konnte auch auf Arbeit in Eisen oder an den Strassenbauten der Regierung für eine gewisse Frist erkannt werden. Nach den in dem Berichte des Parlamentscommittees von 1838 gelieferten statistischen Nachweisen betrug im Jahre 1835 die Anzahl der ausgetheilten Peitschenhiebe 108000 auf 28000 Sträflinge, die sich zu jener Zeit in der Colonie befanden. — Die Untersuchung derartiger Fälle erfolgte in ganz summarischer Weise. Umgekehrt mussten dagegen die etwaigen Beschwerden des Sträflings gegen seinen Herrn vor einem collegialischen Gerichtshof verhandelt werden, der meistentheils mit Landeigenthümern besetzt war. Wir finden über die erfolgreichen Beschwerden von Sträflingen keinerlei statistische Angaben. Sie wurden sehr selten versucht und noch seltener durchgesetzt. Auf Frauen fand die körperliche Züchtigung keine Anwendung. Die disciplinaren Strafen für sie bestanden in Einzelhaft bei Wasser und Brod oder in

Strafarbeit, welche meistentheils in der Hauptanstalt zu Paramatta bei Sydney vollstreckt wurde.

Ganz unabhängig von der gesetzlichen Grundlage und dem rechtlichen Character war

6. die sociale Gestaltung des Assignationssystems. Das Gesetz konnte nicht mehr thun, als den Arbeitszwang von Seiten des Sträflings und die Ernährungspflicht des Arbeitsgebers bis ins einzelne hinein bestimmen. Dazwischen liegen aber eine Menge von gegenseitigen Beziehungen, die seiner Obhut entzogen bleiben müssen, weil sie sich innerhalb des Assignationssystems weder vorhersehen noch auch verhindern lassen. Vielmehr, als von den nothwendigen Rationen und den vorschriftsmässigen Kleidungsstücken, hing die Lage des Sträflings von dem persönlichen Character seines Herrn oder von der socialen Stellung desselben ab. Darnach bilden die Assignationen in Neu-Süd-Wales ein ganz eigenthümliches sociales Bild: eine Gemeinschaft lasterhafter Herren und verbrecherischer Sclaven, patriarchalischer Verhältnisse denkender Männer zu solchen, die vielleicht in der Uebereilung eines Augenblicks dem Verbrechen und der Strafe anheim gefallen waren, Associationen der Verbrecher unter sich und Vereine von solchen, die nicht nur auf Verdienst und Geburt, sondern auch noch darauf stolz sind, dass sie keine Verbrecher waren.

Die grösste Ungleichheit, die mannigfaltigste Verschiedenheit fand ihren Ausdruck im Assignationssystem: Verschiedenheit in dem Character der Sträflinge, wie in ihren Neigungen und Fertigkeiten, die sie zu den einfachsten Verrichtungen unfähig machten oder ihnen eine Stelle als Secretair des Staatsprocurators verschafften; Verschiedenheiten in dem Character der Arbeitgeber, von denen der eine das Glück pries, die Arbeitskräfte eines Sträflings gegen ein Geringes aussaugen zu dürfen, der andre sich der Besserung eines Mitmenschen nach den Grundsätzen der Religion und den Erfahrungen der Seelenkunde gewissenhaft unterzog; Verschiedenheiten in der öconomischen Lage der Bevölkerung von Neu-Süd-Wales, die in Handelsstädten an lebhaften Häfen, auf gut bewirthschafteten Aeckern in der Nähe von Flussthälern oder Landstrassen, auf einsamen Weidedistricten

neben jagenden Wilden lebt, oder in den Urwäldern mit den ersten Vorkehrungen dauernder Ansiedlung beschäftigt ist. Alle Culturstufen, die historisch weit von einander getrennt zu sein pflegen, jagende Völkerstämme, nomadisirende Hirten, ackerbauende Farmer und industrielle Speculanten, finden sich auf demselben Staatsgebiete nebeneinander, auf welches noch dazu der massenhafte Auswurf einer verbrecherischen Bevölkerung hingestreut ist.

Es scheint daher von vornherein unmöglich, irgend eine Behauptung über die Wirkung der Assignation in Beziehung auf den Sträfling hinzustellen. Je nachdem der Zufall ihn vom Bord des Schiffes in die Hände eines eigennützigen oder milden Herren führte, je nachdem er in einen Urwald oder aber in einen Krämerladen von Sydney verschlagen wurde, je nachdem sein eigner Character für die eine oder andere der Erwerbsarten seines Arbeitgebers geeignet war oder nicht, musste die Wirkung der Strafe eine andere, das Resultat nothwendigerweise ein verschiedenes sein.

Der Sträfling, der in einem Fabrikdistrict Nordenglands gehungert hatte, bis er endlich wegen eines unbedeutenden Diebstahls transportirt wurde, befand sich bei einem Landbauer am Hawkesbury oder als Hausdiener eines Kaufmannes in Sydney sicherlich besser, als vor seiner Transportation, sobald er seine reichlich gemessenen Rationen erhielt, oder aber einen nachsichtigen Herrn fand. Der Verbrecher, der aus irgend einer Bedenklichkeit des Commissars ein andres Schicksal fand, indem die Regierung ihn für unverbesserlich hielt, oder erst auf die Probe stellen wollte, fand ein Schicksal, das in keinem englischen Gefängnisse seines Gleichen hatte, und welches ihn entweder dazu trieb, Buschklepper zu werden, um seine Existenz als Strassenräuber zu fristen, oder kurzweg vor aller Augen einem Cameraden den Hals abzuschneiden, um die Wohlthat zu geniessen, in Sydney gehängt zu werden [1].

Am eigenthümlichsten war die Lage der Frauen, die nach

[1] Mehrere solche Fälle sind in dem *Report of Committee* 1838 p. XVI. aufgezählt.

Australien transportirt wurden. Ausgestossen und verachtet in England, sahen sie sich, sobald sie in der Colonie anlangten, von allen Seiten so gesucht, dass sie auf den Gedanken kommen konnten, sich ihr früheres Leben zum Verdienste zuzurechnen. Ihr Betragen überstieg daher meistentheils alles dasjenige, was sich an Schlechtigkeiten irgend denken lässt. Mit sehr wenigen Ausnahmen fielen sie dem Trunke oder der Prostitution anheim, wenn dies bisher noch nicht geschehen war. Bei ihrer Ankunft im Innern werden sie ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für alle Sträflinge der Umgegend, die meistentheils seit Jahren kein weibliches Wesen gesehen und so lange verfolgt, bis sie sich entschliessen, sich E i n e m preiszugeben, um gegen die übrigen Schutz zu finden. Nachdem sie schwanger geworden, sendet sie der Ansiedler mit einem höflichen Schreiben an die Regierung, welche die Entbindungskosten ohne alle Schwierigkeit und Weitläuftigkeit übernimmt. In der weiblichen Strafanstalt zu Paramatta befanden sich unter 500 Gefangenen in der Regel 108, die ein uneheliches Kind an der Brust hatten.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, griff die Colonialregierung zu dem eigenthümlichen Auskunftsmittel, dass sie transportirte Frauen sogleich nach ihrer Ankunft zur Strafe für denjenigen, der sich um sie bewarb, zur Belohnung für sie selbst, und zur Kostenersparung für die Regierung heirathen liess. Dabei waren drei Fälle möglich. Entweder heirathete ein freier Ansiedler eine transportirte Frau: alsdann blieb sie w ä h r e n d i h r e r S t r a f d a u e r disciplinarisch als Ehefrau der Aufsicht der Regierung unterworfen, und m u s s t e bei schlechter Aufführung in die nächste Strafstation von dem Ehemanne abgeliefert werden; oder die Heirath wird mit einem entlassenen Sträfling geschlossen, was von der Regierung besonders begünstigt wird, weil sich derartige Ehegatten keinerlei Vorwürfe machen können und deswegen voraussichtlich besonders glücklich leben müssen; oder endlich die heirathenden Personen sind beide noch in der wirklichen vollen Strafperiode befangen. Für den letzteren Fall verlangt die Regierung, um die Erlaubniss zu ertheilen, weiter nichts, als eine Einwilligung des

Herrn, dem der heirathslustige Sträfling assignirt worden ist und eine gleichzeitige Versicherung desselben, dass er bei etwaiger Nachkommenschaft aus dieser Ehe den Staat, beziehungsweise die coloniale Verwaltung exnexuiren wolle in Fällen der Bedürftigkeit. Die Schwierigkeiten beziehen sich also nur auf den Geldpunct. Derartige Heirathen zwischen Sträflingen beiderlei Geschlechts wurden meistentheils so geschlossen, dass man sich von der Regierung die Erlaubniss erbat, die weiblichen Gefangenen zu Paramatta zu besichtigen, um eine Auswahl treffen zu können. Verschiedene Zeugen vor dem Parlamentscommittee behaupteten, dass solche Ehen oder auch Assignationen weiblicher Gefangener häufig nachgesucht wurden, um durch Prostitution in Sydney Geschäfte zu machen. Die Hauptmasse aller Sträflinge war auf dem Lande im Dienste von Ackerbauern beschäftigt. Ihre Lage kann daher im Ganzen als die Durchschnittsnorm für die Wirkungen des Assignationssystems genommen werden.

Die anschaulichste Schilderung davon liefert Lang in seiner zweiten Ausgabe des historisch-statistischen Berichts über Neu-Süd-Wales, welche im Jahre 1837 erschien:

„Die Lage eines Sträflings in Neu-Süd-Wales hängt grösstentheils von dem Character seines Herrn ab; in der Macht desselben steht es, sein Joch erträglich und seine Last leicht zu machen, ebenso wie es in der Macht desselben steht, ihn ungeheuer zu bedrücken. Im Allgemeinen ist das Schicksal eines Sträflings in der Colonie keineswegs ein hartes; meistentheils ist er besser gekleidet, besser ernährt und besser beherbergt als drei Viertel der arbeitenden ländlichen Bevölkerung von Grossbritannien und Irland, während gleichzeitig seine Arbeit ohne allen Vergleich weniger anstrengend ist. Das grosse Geheimniss in der Behandlung des arbeitenden Sträflings besteht darin, dass er mit Milde und zu gleicher Zeit mit Festigkeit behandelt werde, dass man ihn in gewinnender Weise anredet und zu gleicher Zeit beständig mit Beschäftigung versieht. Nichts verräth eine grössere Blindheit für das eigene Interesse, und einen grösseren Mangel an Lebensklugheit, ja eine offenbarere Benommenheit, als wenn ein Arbeitsherr eine davon verschie-

dene Behandlungsmethode anwenden wollte. Man muss indessen anerkennen, dass eine derartige Benommenheit in Neu-Süd-Wales in einem bedauerlichen Grade geherrscht und den Fortschritt der Colonie sowohl verzögert, als auch vieles Elend verursacht hat".

„Ein freier angesessener Einwanderer, der vielleicht vierzehn Tage lang im Lande umhertrabt, indem er seine eigenen Angelegenheiten vernachlässigt und seinen Nachbarn beschwerlich fällt, kommt nach seiner Ansiedlung zurück und findet, dass seine Sträflingsarbeiter während seiner Abwesenheit sehr müssig gewesen sind. Er fährt sie deswegen an, und, wie er redet, steigt sein Zorn. Er schwört und flucht, als wenn er in Billingsgate promovirt worden wäre, nicht aber als wenn er ein freies Grundeigenthum in Neu-Süd-Wales besässe. Einer unter den Sträflingen, vielleicht ein Mann, welcher bessere Tage gesehen hatte, antwortet in einer Ausdrucksweise, die nicht gerade gemessen ist, und der Herr ruft darauf unmittelbar in äusserster Entrüstung aus: „Du Schurke von einem Sträfling, sprichst du mit mir auf solche Art!" Er ruft den Aufseher zum Zeugen dafür, dass der Sträfling in unehrerbietiger Weise mit seinem Herrn gesprochen, und schickt beide eiligst zu dem nächsten Verwaltungsbeamten, der vielleicht zehn Meilen weit entfernt wohnt, und setzt sich selbst eine oder zwei Stunden später in Gallop. Vor dem Beamten angekommen, schwört der Ansiedler, der ein ausgezeichnet guter Protestant ist, auf die Bibel, dass der Sträfling sich unverschämt betragen hat, worauf das Weitere erfolgt. Der Beamte nimmt eine sehr ernste Miene an, und verurtheilt den Sträfling zu fünfundzwanzig Peitschenhieben wegen frechen Betragens, und dieser wird demgemäss dem Bezirksexecutor überliefert. Während derselben Zeit entbehrt die Farm der Leitung des Herrn, der Wachsamkeit des Aufsehers, der Arbeit des Sträflings, wogegen die übrigen Sträflinge entmuthigt und wegen dieser augenscheinlichen Ungerechtigkeit verstimmt, so wenig als irgend möglich vor sich bringen".

„Sobald der gepeitschte Mann wieder arbeitsfähig geworden ist, wird er an den Pflug commandirt; da er aber bemerkt, dass eine dicke starke Wurzel die Furche an einem bestimmten Puncte

durchschneidet, so veranstaltet er, wenn die Ochsen das nächste Mal an diesen Punct zurückkommen, die Sache derartig, dass die Pflugschaar gerade gegen die Wurzel angeht und auseinander springt. „Das hast du absichtlich gethan, du Schurke!" sagt der wüthende Ansiedler, der allerdings Grund genug hat, ärgerlich zu sein, denn die Jahreszeit zum Pflügen ist beinahe vorüber, und zwei oder drei Tage müssen vergehen, bevor der Pflug gebessert werden kann, da in einem Umkreise von funfzehn Meilen kein Grobschmidt existirt. Der Sträfling, dem bei seiner verdorbenen Natur die Rache so süss erscheint, dass er diese Beschuldigung nicht in Abrede stellt, wird natürlich zum zweiten Male vor den Verwaltungsbeamten geschleppt und die Ceremonie beginnt von Neuem. Er wird zu drei Monaten schwerer Arbeit an den Strassenbauten mit Vorbehalt der Rücklieferung an seinen früheren Herrn nach Ablauf dieser Zeit verurtheilt".

„Sobald er seine Strafe vollständig abgebüsst hat, kehrt er zurück. Da er aber, wie die meisten Sträflinge, den Colonialtabak leidenschaftlich liebt, so kann er es sich nicht versagen, auf dem Wege zur Feldarbeit einen Funken aus seiner Tabakspfeife in der Nähe der seinem Herrn gehörigen grössten Weizenmiethe fallen zu lassen, sobald sich sein Herr von der Farm entfernt hat. In weniger als einer Viertelstunde hernach bemerkt man, dass die Weizenmiethe in Flammen steht. Natürlich würde nun Jeder voraussetzen, dass in einem so dringenden Falle alle Leute auf der ganzen Farm zusammenlaufen um das Feuer zu löschen. Solche Voraussetzung würde indessen weit von der Wahrheit entfernt bleiben. Die Sträflinge sind nämlich so gewissenhaft, dass sie nicht das Mindeste thun, was ihnen ihr Herr nicht ganz speciell zu thun anbefohlen hat, und er hat ihnen niemals befohlen, das Feuer zu löschen, wenn einmal eine seiner Miethen zufällig in Brand gerathen sollte. Ueberdies haben sie ja auch vollauf zu arbeiten und dürfen sich von ihrer Arbeit nicht entfernen. Kurz, es giebt kein grösseres Vergnügen für sie, als die Miethe ihres Herrn brennen zu sehen; denn sie wissen, dass er ihnen die regelmässigen Rationen unter allen Umständen entweder verabreichen oder sie an die Regierung zurücksenden muss, in welchem Falle sie Aussicht haben, einem besseren

Herrn zugewiesen zu werden. Beiläufig kehrt dann der Herr im vollen Gallop zeitig genug zurück, um noch zu bemerken, wo seine Miethe stand. Er hat Grund genug zu glauben, dass sich seine Leute gegen ihn verschworen haben; um ihm aber die Mühe zu sparen, irgend einen vor Gericht zu stellen, machen sich vier davon auf nach dem Busch, d. h. sie werden Buschklepper, oder vagabondirende Sträflinge, die von Raub leben. Einen oder zwei Monate später werden mehrere davon wegen Strassenraubes ergriffen, angeklagt, überführt und zum Tode verurtheilt, und die unglücklichen Männer versichern dem Religionsdiener, der sie im Gefängniss besucht oder auf das Schaffott begleitet (ich selbst habe in derartiger Lage solche Mittheilungen erhalten, wo es schon zu spät war, abhelfend einzuschreiten) dass es das willkürliche und rohe Betragen ihres Herrn ist, was die Schuld an ihrem frühzeitigen Ende trägt".

„Man mag vielleicht sagen, dass das Ganze ein erfundener Fall ist, und dass diese sämmtlichen Umstände niemals in einem einzelnen Falle zusammentreffen. Es ist aber ganz unwesentlich, ob dies geschehen ist oder nicht, da ich vollkommen genau bezeugen kann, wo und wann sie sich einzeln zugetragen haben."

„Einige Ansiedler halten es für nothwendig, ihre Sträflinge zu demüthigen und sich bei ihnen in Furcht zu setzen. Von einem Beispiel dieser Art hörte ich in der Colonie mit Entrüstung und Schrecken erzählen:

Ein Ansiedler, der gerade eine Dienstleistung von ekelhafter und anstössiger Art auf seinem Gehöft vornehmen lassen musste, befahl einem seiner Sträflinge, dieselbe zu verrichten, statt das viel wirksamere Mittel zu wählen, ihm dafür eine kleine Belohnung zu versprechen, ein Stück Tabak zum Exempel oder etwas Wein. Der Sträfling hatte vielleicht der besseren Classe angehört, und schlug in seiner Entrüstung über eine derartige Verwendung die Ausführung des Befehls rundweg ab. Kaltblütig schickt ihn der Herr an die Aufsichtsbehörde, die ihn zu zwanzig oder funfzig Peitschenhieben wegen Ungehorsams verurtheilt. Er kehrt zu seinem Herrn zurück und erhält denselben Befehl zum zweiten Mal und schlägt zum zweiten Mal die

Ausführung ab. Nochmals wird er vor die Behörde geschleppt und nochmals, wie früher, durchgepeitscht. Nicht eher, als bis zum dritten Male diese erniedrigende und rohe Strafe vollstreckt worden war, war der Muth dieses unglücklichen Sträflings soweit gebrochen, um den Befehl seines unerbittlichen Herrn zur Ausführung zu bringen[2]."

7. Auch der Classe der Beurlaubten ist bei dieser Gelegenheit zu gedenken. Ihre Lage war in Neu-Süd-Wales eine sehr günstige zu nennen. Es war leicht für sie, zu hohen Löhnen Arbeit zu finden, weil sie wegen ihrer Erfahrung und Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Colonie den frei einwandernden Arbeitern vorgezogen wurden. Keinerlei Erwerbszweig war ihnen unzugänglich, keinerlei Stellung verschlossen. Sie waren Policisten, Constabler, Gefängnissaufseher im Dienste der Regierung, oder wenn sie einiges Geschick zeigten, Landadministratoren, Commis, Secretaire, ja sogar Erzieher in den Familien freier Ansiedler[3]. Der Redacteur eines der Haupttageblätter von Sydney war ein beurlaubter Sträfling.

Der factische Zustand der Beurlaubten befand sich freilich in einem sonderbaren Widerspruch mit den gesetzlichen Beschränkungen, denen sie in ihrer immer fortlaufenden Eigenschaft als Sträflinge unterworfen waren. Nach gemeinem englischen Recht war der zu einer Criminalstrafe verurtheilte Verbrecher sowohl unfähig, Eigenthum zu erwerben, als auch vor Gericht als Partei aufzutreten. Lange Zeit hindurch bestanden diese gesetzlichen Beschränkungen nur dem Namen nach, weil es nahezu unmöglich war, den Einwand der persönlichen Rechtsunfähigkeit gegenüber einem klagenden Sträfling nach allen Regeln des Civilprocesses zu erweisen, wozu sowohl die Production der Originalurkunde über die Verurtheilung zur Transportation, als auch der Nachweis der persönlichen Identität des Klägers mit der in der Urkunde benannten Person nothwendig war. Eine coloniale Acte für Neu-Süd-Wales hatte deswegen

[2] Im Wesentlichen stimmt damit überein Oberst Maconochie in seiner Aussage, 1838 *Report.* p. 33.

[3] *Parl. Rep.* 1838 p. XVII.



verordnet, dass der nachweisbare Umstand, eine Person sei auf einem von der Regierung gemietheten Verbrechertransportschiffe gelandet, als eine Präsumtion der stattgehabten Vorurtheilung zu einer Criminalstrafe und folgeweise der persönlichen Rechtsunfähigkeit gelte. Die Folge davon war, dass ein Beurlaubter zwar Verträge schliessen konnte, allein seinen Arbeitslohn, wenn er verweigert wurde, gerichtlich einzufordern verhindert war.

8. Räumliche Anwendung des Assignationssystems. Während das Assignationssystem in Neu-Süd-Wales so weit das herrschende war, dass $^5/_7$ aller Sträflinge in Privatdiensten standen, waren die Verhältnisse der zweiten grossen Verbrechercolonie auf Van Diemens Land ganz andrer Art. Dort war ungefähr die Hälfte der Sträflinge assignirt, die andre Hälfte mit öffentlicher gemeinsamer Strafarbeit unter unmittelbarer Leitung der Regierungsbeamten beschäftigt. Der Grund dieser Verschiedenheit lag theils in den eigenthümlichen Verhältnissen der Colonie, die in weit geringerem Maasse, als Neu-Süd-Wales, ein Sammelplatz freier Einwanderer war, theils in den abweichenden Ansichten derjenigen, denen die Leitung der Colonie anvertraut war. Van Diemens Land hatte nämlich bereits seit längerer Zeit seine Eigenschaft als einfache Pertinenz von Neu-Süd-Wales verloren. Durch eine Proclamation aus dem Jahre 1825 war Van Diemens Land für eine selbstständige Colonie erklärt worden, und im Jahre 1829 (9 Georg IV, cap. 83) mit einer eignen, übrigens derjenigen von Neu-Süd-Wales gleichen Verfassung, die auf der Einrichtung eines executiven und gesetzgebenden Rathes beruhte, bedacht worden. Die ehemals vom Gouverneur Macquarie vertretenen Principien waren dort noch in Kraft geblieben. Nach der Ansicht des Gouverneurs Sir George Arthur (1824—1837) sollte Van Diemens Land nichts sein, als eine reine Verbrechercolonie oder ein grosser Kerker in freier Luft, in welchem sich die freien Einwohner lediglich nach den Gefängnissregulativ zu richten haben. Die disciplinarischen Vorschriften waren daher viel strenger, als jemals in Neu-Süd-Wales. Ein freier Ansiedler verfiel in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Pfund, wenn er einem Sträfling auch nur eine Unze Tabak verabfolgt hatte.

Ausser Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land fand das Assignationssystem überhaupt gar keine Anwendung. Die Strafcolonien, die England ausserdem besass, waren nach dem System gemeinschaftlicher öffentlicher Zwangsarbeiten eingerichtet. Zu denselben gehörten im Jahre 1837 die Bermudas-Inseln, deren besondere Einrichtungen in einem späteren Capitel genauer berührt werden sollen, Norfolk Island, welches England von Neuem in Besitz genommen hatte und im Jahre 1834 (4 u. 5 Wilhelm IV, cap. 65) unter die Verwaltung des Gouverneurs von Van Diemens Land gestellt hatte, Moreton Bay an der Ostküste Australiens und endlich Port Arthur auf Van Diemens Land. Alle die letztgenannten Puncte gelten zwar für eigne Strafcolonien (*penal settlements*), sie waren jedoch im Grunde weiter nichts als Strafstationen für solche Verbrecher, die sich in der Colonie selbst eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, das nach englischen Gesetzen mit Transportation zu strafen war. Die Nothwendigkeit aus den Strafcolonien selbst nochmals zu transportiren, hatte zur Anlage dieser eng abgegrenzten und natürlich beschränkten Ansiedlungen geführt, in denen die Natur selbst die Herstellung eines blossen Kerkers übernommen hatte, dem nichts gemein war mit dem Colonisationsgedanken in den Strafcolonien von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land.

Vierzehntes Kapitel.

Das Parlamentscommittee vom Jahre 1838. Veranlassung zu seiner Einsetzung. Anträge des Committees. Verhältniss desselben zu den Zeugenaussagen. Summarische Uebersicht der Zeugen und ihrer Aussagen. Urtheil der Colonisten über den Bericht. Resolution des gesetzgebenden Rathes vom Jahr 1839. Aenderungen in Bezug auf Van Diemens Land. Abschaffung der Transportation auf Neu-Süd-Wales.

Neu-Süd-Wales war im Jahre 1836 zu so grosser Bedeutung als Colonie emporgestiegen, die Anzahl der freien Einwanderer so sehr angewachsen und der Fortschritt so sichtbar, dass man allmählig zu vergessen anfing, welcher Veranlassung es seine coloniale Entstehung zu verdanken hatte. Niemand dachte mehr daran, in den Besitzungen auf der australischen Ostküste eine reine Verbrechercolonie zu sehen, deren Character und Einrichtungen für die freie Bevölkerung maassgebend sein könnten. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob die Transportation nach jenen Gegenden nicht abzuschaffen sei, ob das Interesse der emporstrebenden Colonie nicht überwiegend sei über die Vortheile der Transportationsstrafe für England.

Die mannigfachsten Beschwerden über den allgemeinen sittlichen Zustand der australischen Verbrechercolonien gelangten in das englische Parlament. Verletzte Privatinteressen erhoben ihre Stimme gegen die Fortdauer der Transportationsstrafe, während in England selbst soviel bemerkbar geworden war, dass die Anzahl der jährlichen Verurtheilungen wegen Verbrechen auch nach den massenhaften Transportationen keineswegs abgenommen hatte. Von andrer Seite her war die Transportation als Strafmittel auf das höchste erhoben und als unentbehrlich dargestellt worden, so dass der Augenblick gekommen schien,

eine Untersuchung über den Werth und die Berechtigungen der verschiedenartigen Meinungen über die Transportation anzustellen.

Das Unterhaus ernannte deswegen am 24. November 1837 ein aus funfzehn Mitgliedern bestehendes Committee, um das System der Transportation, seine Wirksamkeit als Strafmittel, seinen Einfluss auf den Sittenzustand der Gesellschaft in den Strafcolonien und die möglichen Verbesserungen in der Ausführung der Transportation einer Untersuchung zu unterziehen und darüber Bericht zu erstatten. Vorsitzender des Committees war Sir William Molesworth. Von den übrigen Mitgliedern sind Lord John Russel, Sir George Grey, Sir Robert Peel und Sir Thomas Fremantle die Träger berühmter oder wenigstens bekannter Namen. Nach sieben Sitzungen, in denen eine grosse Anzahl von Zeugen abgehört und eine Menge von Urkunden vorgelegt worden waren, erstattete das Committee am 3. August 1838 den Bericht an das Parlament, der einige Zeit hindurch die öffentliche Meinung in Beziehung auf die Transportationsstrafe geleitet hat und für die englische Strafgesetzgebung von Wichtigkeit geworden ist. Der Bericht bemüht sich aus dem gesammelten Material die Transportationsstrafe als verderblich für den Sittenzustand der Colonie, als wirkungslos für die Besserung des Sträflings, als der Abschreckung entbehrend für die heimische Bevölkerung in England, als mangelhaft in sich selbst und, was in den Augen der meisten Parlamentsmitglieder das Schlimmste war, als sehr kostspielig darzustellen. Die Anträge, welche sich diesen Ausführungen anschliessen, gehen dahin:

1. dass die Transportation nach Neu-Süd-Wales und den angebauten Districten von Van Diemens Land so bald als möglich aufzuheben sei;

2. dass die bis dahin mit Transportation bedachten Verbrechen künftighin mit Gefängniss und Strafarbeit von zwei bis funfzehn Jahren im Inlande oder in den Colonien zu bestrafen;

3. dass für die wirksame Aufrechthaltung der Disciplin und der Ordnung unter solchen Sträflingen, die zur Einsperrung nach den Colonien geschafft werden, für die Förderung der wahren Strafzwecke und zur Verhinderung derjenigen socialen

Uebel, welche sich erfahrungsgemäss bei der Vollstreckung der Transportation ergeben haben, die Zellengefängnisse und Strafanstalten in den Colonien so weit als möglich nur an solchen Plätzen anzulegen seien, wo gegenwärtig keine freien Ansiedler wohnen, und wo genügende Maassregeln gegen eine zukünftige Niederlassung freier Personen getroffen werden können;

4. dass Regeln aufzustellen seien, durch welche die bestehende Praxis einer Abkürzung der Strafdauer wegen guten Betragens eine strengere Bestimmtheit erfährt und weniger willkürlich gehandhabt werden kann;

5. dass es in Anbetracht der Schwierigkeiten, auf welche der Sträfling daheim stösst, wenn er nach Ablauf seiner Strafzeit die Mittel eines ehrlichen Lebensunterhaltes sucht, und in Anbetracht der Versuchungen, denen er dabei ausgesetzt ist, für vortheilhaft zu erachten, Einrichtungen zu treffen, durch welche der entlassene Sträfling angeregt wird, die Heimath zu verlassen mit der Aussicht, ausserhalb durch geregelte Thätigkeit seinen Unterhalt zu finden und am Ende die Stellung in der menschlichen Gesellschaft wiederzuerlangen, die er durch das Verbrechen verscherzt hat; dass wenn derartige Unterstützungen auf solche Sträflinge beschränkt werden, die sich während ihrer Gefängnisshaft tadellos aufgeführt haben, dadurch gleichzeitig ein Sporn zum guten Betragen während der Strafdauer gegeben sein werde und das Vorurtheil vermindert werden könne, welches sich an solche Personen zu heften pflegt, deren Verurtheilung wegen Verbrechen bekannt geworden ist;

6. dass Sträflinge, die ausserhalb Englands bestraft worden sind, anzuhalten seien, die Colonie, in welcher sie bestraft sind, innerhalb eines gewissen Zeitraumes nach ihrer Entlassung zu verlassen und dass die Mittel dazu ihnen von der Regierung zu gewähren seien.

In diesen Anträgen des Committees liegt indess keineswegs der übereinstimmende Ausdruck der Zeugenaussagen. Fast keiner unter den vernommenen Zeugen war mit der Meinung des Committees durchweg einverstanden. Die mannigfaltigsten Ansichten, die meistentheils nach vorgefassten Meinungen zugeschnitten waren, durchkreuzten einander und liefen nach ganz entge-

gengesetzten Richtungen auseinander. Eine kurze Uebersicht der Meinungsäusserung von den 14 vernommenen Zeugen bietet die mannigfaltigsten Contraste dar:

1. John Ward, der im speciellen Auftrag Lord John Russels (Committeemitglieds) einige englische Gefängnisse besucht hatte, und im Vertrauen auf die Aussagen von solchen, die zur Transportation verurtheilt waren, erklärte, dass die Transportation den Zweck der Abschreckung und der Besserung vollkommen verfehlt, und dass sie durch Zellengefängnisse und Einzelhaft zu ersetzen;

2. James Macarthur, grosser Grundbesitzer von Neu-Süd-Wales, erklärt, dass freie Arbeiter billiger arbeiten würden, als Sträflinge, und dass die Transportation die freie Einwanderung zurückhält;

3. William Ullathorne, apostolischer General-Vicar von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land, erklärt auf Grund vierjähriger an Ort und Stelle gemachter Wahrnehmungen, dass die Seereise die Sträflinge corrumpirt und die Behandlungsweise der Sträflinge eine sehr ungleiche ist.

4. John Barnes, Gefängniss-Chirurg auf Van Diemens Land (1822—1828), schildert den schreckenerregenden Zustand von Macquarie Harbour, der ehemaligen Strafstation für die schlechtesten Verbrecher, und erklärt, dass die Transportation je nach dem Belieben der leitenden Beamten sehr ungleich ausgeführt wird, dass aber viele dadurch gebessert werden;

5. John Russel, Assistenzarzt, erklärt auf Grund fünfjähriger Wahrnehmungen in Van Diemens Land und namentlich in Port Arthur, welches im Jahre 1830 an die Stelle von Macquarie Harbour getreten war, dass die Strafe in Port Arthur äusserst abschreckend, unter den Assignirten dagegen ungleich wirkt; dass die sofortige Abschaffung der Transportation von grossen Uebelständen begleitet sein würde;

6. Sir Edward Parry, Commissär der australischen Ackerbaugesellschaft in Neu-Süd-Wales, woselbst er von 1829 bis 1834 residirte, erklärt, dass die Transportation allmählig aufgehoben werden müsse, obwohl die Nachfrage nach Arbeitern derweil so gross sei, als die Anzahl der Transportirten, und



dass die freie Einwanderung durch die Transportation zurückgehalten werde;

7. Major Mitchell, Generalaufseher (*deputy surveyo general*) der Colonie von Neu-Süd-Wales, erklärt, dass die Beschäftigung der Transportirten beim Strassenbau sehr wirksam sei; dass dieselbe jedesmal den Assignationen vorangehen müsse; dass Sträflingsarbeit für den Fortschritt der Colonie nothwendig sei und die Transportation denselben Zweck erfülle, wie jede andere Strafe;

8. Oberst Tylden erklärt, dass die Zwangsarbeit auf den Bermudas-Inseln sehr zweckmässig und nützlich sei;

9. John Marshall, Agent des Committees für freie Auswanderung, bekundet Nichts zur Sache. Seine Auslassungen beziehen sich nur auf den Umfang der freien Einwanderung und deren Kosten;

10. Edward Forster, Banquier, äussert sich über den Character und die Stellung der vorhergehenden Zeugen;

11. Sir Thomas Usher, Gefängnissaufseher auf den Bermudas-Inseln, empfiehlt die dortige Zwangsarbeit als zweckmässig;

12. Henry Walker Parker, Mitglied des Auswanderungscommittees, rechtfertigt die Klagen über den schlechten Character der freien Einwanderung durch den Hinweis auf die Transportation;

13. Peter Murdock, Aufseher über die Transportirten in den Emu-Ebenen (Neu-Süd-Wales) von 1821 bis 1824, hatte später seine Stelle wegen Misshelligkeiten mit seinen Vorgesetzten niedergelegt und erklärte die Transportation für sehr wirksam, aber für unvereinbar mit den Interessen einer freien Colonie;

14. Thomas Wright, Major und ehemaliger Commandant von Norfolk Island, erklärt die Strafvollstreckung auf der Insel weder für erfolgreich in Betreff der Besserung, noch auch für nachtheilig und wirkungslos, und weiss keinerlei Verbesserungsvorschläge in dieser Beziehung zu machen.

Die Methode, in welcher die Zeugen befragt wurden, lässt die Voreingenommenheit von Sir William Molesworth deutlich

erkennen. Die beiden Hauptpuncte der Untersuchung drehten sich um den Beweis, dass die freie Einwanderung durch die Sträflingsbevölkerung vollkommen corrumpirt werde, und dass der Verbrecher selbst nicht gebessert werden könne. In beiden Beziehungen ist es indess nach dem Inhalt der Zeugenaussagen unmöglich, ein endgültiges Urtheil über die Transportationsstrafe zu fällen. Nur so viel ergiebt sich aus ihnen mit Sicherheit, dass die bisherige Anwendung der Assignationen der Strafe einen Inhalt verleiht, welcher ganz unabhängig von der Schwere des Verbrechens und von dem Character des Sträflings, lediglich durch zufällige Umstände bestimmt wird und die grössten Widersprüche zeigt, indem der wegen eines geringen Verbrechens Transportirte durch die Eigenschaften und die Behandlung seines Herrn härter getroffen werden kann, als der gröbere Verbrecher, und dass die Transportation nach Norfolk Island oder in eine Strafstation wie Port Arthur gar Nichts gemein hat mit der Transportation unter gewöhnlichen Umständen.

Der Bericht hatte sich bemüht das Mitleid und die Entrüstung Englands in Hinweis auf den moralischen Zustand der australischen Colonie wachzurufen. Die thatsächlichen Grundlagen dieser Bestrebung wurden indess sehr bald von den unmittelbar Betheiligten in Zweifel gezogen. In Van Diemens Land glaubte man in den Aeusserungen des Berichts eine Verläumdung der freien Bevölkerung rügen zu müssen. In Neu-Süd-Wales erklärte sich der gesetzgebende Rath 1839 in einer Resolution dahin:

> „dass, wenn die Transportation und das Assignationssystem bis dahin nicht diejenigen guten Früchte getragen hätten, die sich anfangs von ihnen erwarten liessen, die Veranlassung auf solche Umstände zu schieben sei, die gegenwärtig nicht mehr vorhanden, sondern durch andre günstigere ersetzt sind; ferner, dass in der Meinung des Raths kein einziges System der Strafzucht oder schwerer Freiheitsstrafen zu gleicher Zeit so billig, so wirkungsvoll und so dem Besserungszweck entsprechend sei, als dasjenige einer gut eingerichteten Assignation in Verbindung mit religiösem Unterricht."

Der gesetzgebende Rath von Neu-Süd-Wales war also anderer Meinung auf Grund seiner unmittelbaren Wahrnehmungen als das Parlamentscommittee auf Grund von Zeugenaussagen, die theilweise von einseitigen Ansichten aus dictirt waren. Diese Meinungsverschiedenheit wurde in England zu Gunsten des Parlamentscommittees, wie von einigen Seiten behauptet wird, vorzugsweise deswegen entschieden, weil man durch Aufhebung der Transportation einen Impuls für die freie Einwanderung, für den Verkauf der Kronländereien zu höheren Preisen und solcherweise für die Zunahmen des Staatsschatzes zu gewinnen hoffte. Die nachfolgenden Maassregeln der Regierung machen dies auch in der That einigermaassen wahrscheinlich, denn die Einrichtung von Strafanstalten in grossem Umfang unterblieb, während die Anträge des Committees nach der negativen Seite hin verwirklicht wurden.

Die nächste Veränderung in dem Transportationswesen betraf Van Diemens Land. In Verfolg der Instructionen, die der damalige Gouverneur Sir John Franklin erhielt, wurden zunächst die Assignationen zum häuslichen Dienste abgeschafft, die Beschäftigung mit gemeinschaftlicher öffentlicher Zwangsarbeit durchgeführt und vor jeder Assignation als nothwendiger Bestandtheil der Strafe hingestellt, endlich die Classe der Beurlaubten in zwei Stufen abgetheilt, von denen die niedrigere nur einen bestimmten (nicht zu hohen) Arbeitslohn erhalten durfte, die höhere Grundeigenthum erwerben, ihren Urlaubsschein nur durch gerichtliches Erkenntniss verlieren konnte, und dagegen der geringen Einschränkung unterworfen war, sich einmal jährlich bei einer allgemeinen Musterung einzufinden.

In diesen ersten Abänderungen, die eine gleichmässige Durchführung der Transportationsstrafe bezwecken, liegen die Grundzüge eines neuen Systems angedeutet, das in der nächsten Zeit auf Van Diemens Land zur Ausführung kommen sollte. Was Neu-Süd-Wales betrifft, so hatte Lord Normanby als Staatssecretär für die Colonien die Absicht öffentlich erklärt, die Transportation zu beschränken und namentlich Neu-Süd-Wales als eine freie Colonie anzuerkennen. In Wirklichkeit geschah dies auch im Jahre 1840. Durch einen Geheimrathsbefehl vom 22. Mai

wurde Neu-Süd-Wales aus der Reihe der Strafcolonien gestrichen. Gleichzeitig schaffte Lord John Russel das Assignationssystem definitiv ab.

Die grösste Verbrechercolonie, die England jemals besessen, war also aufgegeben. Die fernere Geschichte derselben könnte nur insofern einen Zusammenhang haben mit der Colonisation der Verbrecher, als es sich darum handelt, die Nachwirkungen zu berechnen, welche der verbrecherische Bestandtheil in der Bevölkerung von Neu-Süd-Wales auszuüben vermochte. Im übrigen handelt es sich fernerhin nur um Van Diemens Land, Norfolk Island und die Bermuden, von welchen Landtheilen nur Van Diemens Land eine selbstständige und eigenthümliche Rolle spielt, die in den Jahren zwischen 1840 und 1853 die Augen von Englands Staatsmännern auf sich zog. Mit dem Ausscheiden von Neu-Süd-Wales beginnt die letzte und traurigste Periode der Transportationsstrafe.

Funfzehntes Kapitel.

Die Strafcolonie von Van Diemens Land vom Jahre 1840 bis 1849. Statistik der Transportirten vor 1840. Das Probe- oder Rotten-System. Nachtheilige Folgen. Trauriger Zustand der Colonie im Jahre 1845. Mittel zur Abhülfe. I. Umgestaltung des Probesystems durch den Grafen Grey. Einzelne Bestandtheile dariu. II. Versuchte Gründung neuer Verbrechercolonien 1. Harvey Bay. 2. Verhandlungen mit dem gesetzgebenden Rathe zu Neu-Süd-Wales. Bedingungen, welche dessen Committee an die Wiederaufnahme der Transportation knüpft. Critik des Grafen Grey; 3. Misslungener Versuch an der Cap-Colonie. Die Politik des Grafen Grey gegenüber Van Diemens Land.

Die Strafcolonie von Neu-Süd-Wales hatte ein Alter von etwas mehr als funfzig Jahren erreicht, als man sich dazu entschloss, den Hafen von Sydney für Verbrechertransporte ein für alle Mal zu schliessen. In dem funfzigjährigen Zeitraum von 1787 bis 1837 waren im Ganzen 78056 Verbrecher nach Australien geschafft worden, von welchen 43506 Männer, 6791 Frauen nach Neu-Süd-Wales, 24785 Männer, 2974 Frauen nach Van Diemens Land gesandt worden waren. Die jährliche Gesammtzahl der Transportirten schwankte in den ersten Jahren nach der Einrichtung der Colonie sehr. Seit dem Jahre 1829 hatte sie sich jedoch nur zwischen mindestens 4023 und höchstens 4971 Personen bewegt. Durchschnittlich durfte man daher etwa 4400 Verbrecher rechnen, die aus England fortgeschafft wurden. Van Diemens Land war in den letzten Jahren vor 1838 auf dasselbe Theilnahmsverhältniss mit Neu-Süd-Wales emporgehoben worden, weil es den Zwecken der Sicherheit in erhöhtem Maasse entsprach und namentlich an ein Entkommen von der Insel seitens der Sträflinge nicht gedacht werden konnte. Im Verhältniss zur Grösse und der Anzahl der freien Einwohner war dem-

nach Van Diemens Land in viel ausgedehnterem Maasse mit Verbrechern bevölkert, als Neu-Süd-Wales jemals zuvor.

Als Van Diemens Land im Jahre 1840 die einzige unmittelbare Verbrechercolonie für England geworden, war es verurtheilt, die Gesammtzahl aller in England zu Criminalstrafen verurtheilten Verbrecher in seinen Grenzen aufzunehmen. Die ganze Insel wurde durch einen Strom von Verbrechern überfluthet. Für die Behandlung der Sträflinge war an das Assignationssystem, welches immer eine grosse Anzahl von Arbeitgebern voraussetzt, nicht zu denken. Wäre es auch von dem Unterhauscommittee im Jahre 1838 nicht so entschieden verurtheilt worden, so würden doch seiner längeren Anwendbarkeit auf Van Diemens Land unübersteigliche Hindernisse im Wege gestanden haben. Das neue System, welches nunmehr Anwendung finden sollte, war das s. g. Probe- (*probationsystem*) oder Rotten-System (*gangsystem*), das sich im Wesentlichen an die Einrichtung der alten Rodungs- oder Baucompagnien von Neu-Süd-Wales anschloss. Die Grundzüge dazu waren von Lord Stanley während seiner Amtsthätigkeit als Staatssecretär entworfen worden [1]. Sie bestanden in der Anwendung der Strafdisciplin von Norfolk Island für die schwersten Verbrecher, in der Zwangsarbeit auf Van Diemens Land als erstem (oder für die Verbrecher auf Norfolk Island als zweitem) Stadium mit drei verschiedenen Unterabtheilungen nach der grösseren oder geringeren Vergünstigung, in der darauf folgenden Ertheilung eines Urlaubsscheins und der endlichen Begnadigung. Allein die Uebelstände, welche die massenhafte Anhäufung von Verbrechern auf Van Diemens Land mit sich führte, waren so gross, dass jede Ordnung und Disciplin zur Unmöglichkeit ward [2].

Die Schilderungen des Zustandes der Colonie in den auf 1842 folgenden Jahren übertreffen Alles, was die dunkelsten

---

[1] S. Depesche vom 25. November 1840. *Parliam. Pap.* 1843.

[2] Von 1829—1840 waren jährlich durchschnittlich 1658 Personen nach Van Diemens Land transportirt worden, damals 3527. 1845 betrug die Zahl der wirklichen Sträflinge 25000, wovon 12000 vom Gouverneur unmittelbar beschäftigt werden sollten. (Vgl. *Parl. pap.* 1849. pag. 84.)

Farben gewöhnlich zu malen pflegen. Ganze Schwärme von Verbrechern lagen auf den Strassen unbeschäftigt umher, während fortwährend neue Transporte, zu deren Aufnahme keinerlei Vorkehrungen getroffen worden waren, an der Küste landeten. Nach der Mittheilung eines Augenzeugen wurde sogar eine zeitlang in einem Hauptgefängnisse eine besondere Stelle gegründet für das Vorlesen von Unterhaltungslectüre, worin man das einzige Mittel gefunden zu haben glaubte, um die Gefangenen zeitweilig zur Ruhe zu bringen. Am hellen Tage wurden Verbrechen begangen, deren Entdeckung in den Augen des Thäters selbst unvermeidlich sein musste. Mit Beziehung auf das Rottensystem äussert sich daher der gesetzgebende Rath der Colonie in einem Berichte des Jahres dahin:

> „Was Wunder, wenn derartig gebildete Verbrechervereine eine einzige Masse faulender Verworfenheit bilden und den furchtbarsten Boden abgeben für viele schreckliche Verbrechen, die zu tief gewurzelt und zu weit verbreitet sind, um von der Strafgerichtsbarkeit dieses Landes erreicht werden zu können."

Die nunmehr folgenden Maassregeln der englischen Regierung zeigen die äusserste Unsicherheit, Unentschiedenheit und Unkenntniss der Verhältnisse in den Colonien. Ziemlich allgemein scheint man jedoch damals eingesehen zu haben, dass man sich sowohl mit der Aufhebung des Assignationssystems, als auch mit dem Verlassen von Neu-Süd-Wales übereilt habe. Nach zwei Seiten hin versuchte man daher in England eine Abhülfe der Nothstände von Van Diemens Land, durch eine innere Umgestaltung des Inhalts der Transportationsstrafe vermittelst weiterer Ausbildung des Probesystems, und durch die versuchte Gründung neuer Verbrechercolonien. Lord Stanley, Gladstone und der Graf Grey, welche hintereinander den Posten des Staatssecretärs für die Colonie bekleideten, bemühten sich indess vergebens, irgend einen durchgreifenden Erfolg herbeizuführen[1].

[1] Einen ausführlichen Bericht über seine Politik liefert Earl Grey mit vielem Selbstgefühl in seinem Werke *Colonial Policy* 2 vol. London 1853, worin der 8. Brief (vol. 2) ausschliesslich sich mit der Transportationsstrafe beschäftigt.

In der dringenden Verlegenheit der damaligen Zeit scheint man sogar hin und wieder über die gänzliche Abschaffung der Transportationsstrafe im englischen Ministerium verhandelt zu haben. In Wahrheit wusste man aber nicht, was an ihre Stelle zu setzen sein möchte, da die Einrichtung von Zellengefängnissen im grossartigen Maassstabe auf financielle Schwierigkeiten stossen musste. Zunächst beschloss man mit dem Probesystem zu experimentiren. Iedenfalls war es in den Augen des Staats auch vortheilhafter, die Colonien unzufrieden zu lassen, als in England eine starke Opposition hervorzurufen.

I. Was es mit dem neuen Probesystem eigentlich auf sich hatte, wusste Niemand genau anzugeben. Die allgemeinen Grundzüge, mit denen sich die Phantasie der englischen Juristen begnügen musste, war in einem officiellen Schreiben an Sir George Grey, den Staatssecretair für das Innere am 20. Ianuar 1847 dahin angegeben worden: eine beschränkte (*limeted*) Periode der Einzelhaft, der die Beschäftigung mit öffentlichen Zwangsarbeiten entweder ausserhalb, wie in Gibraltar und den Bermuden, oder in Grossbritannien folgt, worauf zuletzt Exil oder Verbannung für den übrigbleibenden Theil der richterlich erkannten Strafe statthaben soll.

Die Verhältnisse waren also ganz und gar umgekehrt. Wenn früher die Fortschaffung in die Colonie den Anfang aller Strafvollstreckung gemacht hatte, so bildete sie nunmehr den Schluss unter dem Namen Verbannung; wenn früher der Arbeitszwang in der Colonie den Mittelpunct der Transportation gebildet hatte, war derselbe im Probesystem nach dem Mutterlande verlegt. England wollte fernerhin zu seiner Rechtfertigung die Besserung der Sträflinge übernehmen, bevor es sie mit jeder denkbaren Höflichkeit als respectable Verbannte in die Colonien beförderte, denen sie für ihre Lebenszeit verbleiben sollten. Um diese Verbannung zum Schluss der verschiedenen Strafproceduren zu ermöglichen, erhielten die Sträflinge vor ihrer Wegsendung als sogenannte *exiles* eine bedingte Begnadigung insofern, als sie sich zum Aufenthalt in der Colonie freiwillig verpflichteten. Nach ihrer Landung in der Strafcolonie waren sie sodann völlig frei

21*

und konnten sich an jeden beliebigen Ort begeben, vorausgesetzt, dass sie nicht nach England zurückkehrten.

In diesem letzteren Puncte wurde späterhin noch eine Abänderung getroffen. Statt die Verbannung als neue Form der frühern Transportation ferner zu benutzen, zog man es im Iahre 1848 vor, Urlaubsmänner nach den Colonien zu schicken. Damit reservirte man sich eine administrative Controlle über viele zweifelhafte Personen, die in ihrer Eigenschaft als Verbannte nur gerichtlich zu belangen gewesen sein würden, und konnte sich den Colonien gegenüber immer noch entschuldigen, dass sie ja keine ächten Verbrecher, sondern nur Urlaubsmänner erhielten, bei denen der Besitz des Urlaubsscheines schon eine genügende Präsumtion für das gute Betragen bilde.

Die Anwendung des Probesystems beruht offenbar auf der Voraussetzung, dass sich die grosse Masse aller Sträflinge der Ertheilung eines Urlaubsscheins würdig machen werde, oder auf der gut gemeinten Absicht der englischen Regierung, die Ertheilung desselben nicht sonderlich zu erschweren. Für ganz unverbesserliche Verbrecher musste dagegen eine besondere Einrichtung getroffen werden, die darin bestand, dass für sie Norfolk Island als eine maritime Sicherheitsstation bestimmt blieb. Ausser diesen für Urlaubsmänner und unverbesserliche Sträflinge getroffenen Einrichtungen, behielt sich der Graf Grey noch vor: „einzelnen wirklichen Sträflingen, jedoch in beschränkter Weise, Zulass in Van Diemens Land zu gewähren", womit wahrscheinlich nichts weiter beabsichtigt war, als den Colonisten gegenüber für alle Fälle und für alle möglichen Vorkommenheiten im Parlament offene Hand zu behalten. Ein anderes Motiv lässt sich kaum annehmen, da es in der Praxis zwischen den Aspiranten von Norfolk Island und den Urlaubsmännern der Qualität nach keine weitere Mittelclasse gab, für welche Van Diemens Land etwa besonders geeignet gewesen wäre[1].

Somit war die Transportation eine Mischung der verschiedenartigsten Elemente geworden, in welcher sich leicht ein Com-

[1] Earl Grey führt in seiner *Colonial Policy* als sehr unklaren Grund dieser letzteren Maassregel an: *Sending any convicts to the colony was*

promiss mit den Anhängern entgegengesetzter Systeme erkennen lässt. Das Pönitentiarsystem war ein unangreifbares Dogma geworden, daher die Einzelhaft als Anfang der Transportation. Die Festungsarbeiten in Gibraltar und auf den Bermudas-Inseln waren durch freie Arbeiter nicht gut zu beschaffen: daher öffentliche Strafarbeit, bei welcher sich die Sträflinge die Erfahrungen mittheilen konnten, die sie während der Einzelhaft gemacht. Zum Schluss die Entfernung der durch die einsame Haft vollkommen gebesserten und durch die gemeinsame Zwangsarbeit genügend abgeschreckten Sträflinge in eine Colonie.

II. Neben diesen Experimenten standen die Versuche eine neue Verbrechercolonie zu gründen. Schon im November 1845 hatte Lord Stanley, „um Van Diemens Land von dem beständig wachsenden Druck grosser Massen entlassener Verbrecher, die vergebens nach den Mitteln ihres Unterhaltes suchen, zu erleichtern“, Instructionen ertheilt, um die Gründung einer neuen Strafanlage zu Harvey-Bay in Nordaustralien vorzubereiten, und Gladstone hatte im Februar 1846 wirklich verschiedene Sträflinge als Verbannte in jene Gegend geschickt. Allein der Graf Grey liess sogleich bei seinem Amtsantritt die dort befindlichen Personen durch ein englisches Schiff abholen, und gab die Niederlassung zu Harvey-Bay definitiv auf.

Wichtiger waren die von Gladstone mit Neu-Süd-Wales angeknüpften Verhandlungen wegen Wiederaufnahme der Transportation. Man glaubte dort noch dieselbe Stimmung zu finden, wie damals, als man etwas übereilt die Strafcolonisation aufgegeben hatte, obwohl die bei weitem grössere Zahl der ländlichen Besitzer den Werth der Sträflingsarbeit sehr nutzbar gefunden hatte. Mit Ausnahme der grossen Weidenbesitzer um Port Phillip, das damals noch einen Bestandtheil von Neu-Süd-Wales bildete, war indess die Abneigung gegen die erneute Einfuhr

---

a departure from our original plan, but it was found necessary to keep up the establishment required in the colonies for the reception and punishment of those, whose tickets of leave might be withdrawn for misconduct; and it also appeared, that a valuable addition might thus be made to the means of maintaining discipline among the convicts at home.

von Verbrechern allgemein geworden bei allen denjenigen, die etwas mehr im Auge hatten als die Höhe der Arbeitslöhne. Insbesondere war in die städtische Bevölkerung ein politischer Unabhängigkeitssinn eingedrungen, der in der Aufnahme von Verbrechern ein Geständniss moralischer Gleichgültigkeit sehen zu müssen glaubte. Dennoch glaubte Gladstone im Vertrauen auf die pecuniären Interessen der landbauenden Bevölkerung einigen Erfolg für seine Unterhandlungen hoffen zu dürfen. Er liess daher durch den Gouverneur bei dem gesetzgebenden Rathe anfragen, ob er nicht, um den Arbeitsmarkt zu füllen, die Erneuerung eines modificirten Transportations-Systems acceptiren wolle, und ob eine modificirte und sorgsam überwachte Einfuhr von Sträflingen in Einklang mit der öffentlichen Meinung der Colonie stehe.

Zur Erörterung der gestellten Frage wurde im October 1845 ein Committee des gesetzgebenden Rathes gewählt, das aus zehn Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes, fünf *Squatters* (Heerdenbesitzern im Inneren Australiens) und zwei Beamten der Colonie bestand, und im Jahre 1846 einen ausführlichen Bericht erstattete. Nachdem darin darauf hingewiesen worden, dass die Beurtheilung der Transportationsfrage keineswegs ausschliesslich von dem absoluten Interesse einer australischen Colonie ausgehen könne, sondern namentlich der Umstand in Erwägung gezogen werden müsse, dass trotz der Abschaffung der Transportation nach Neu-Süd-Wales seit dem Jahre 1840 grosse Massen beurlaubter und verbannter Verbrecher von Van Diemens Land aus in den Continent eindrangen, und dass namentlich bei der beabsichtigten Gründung einer neuen Verbrechercolonie im Norden von Neu-Süd-Wales ein Eindringen entlassener Sträflinge nicht zu verhindern sein würde, dass mithin für die Colonie zwischen den Uebeln indirecter Ueberschwemmung und unmittelbarer Zufuhr von Verbrechern zu wählen sein würde, schlug das Committee vor, unter folgenden Bedingungen in die Wiederaufnahme der Transportation einzuwilligen:

1. dass keine Abänderungen späterhin an der Verfassung der Colonie beliebt werden ausser einer Ausdehnung der Wahlfähigkeit: eine Bedingung, die zur Transportation selbst ausser allem Zusammenhang steht;

2. dass mit der Transportation männlicher Verbrecher gleichzeitig die Einfuhr einer gleichen Anzahl Frauen statt finde, und dass, wenn nicht so viel weibliche Sträflinge vorhanden sind, der Mangel durch freie Frauen ersetzt wird;

3. dass gleichzeitig neben der Transportation von Verbrechern die Einfuhr einer gleich grossen Anzahl freier Einwanderer stattfinde und die Anzahl der einwandernden Männer derjenigen der Frauen möglichst gleichgehalten werde;

4. dass die Frauen und Kinder aller Sträflinge, die temporäre oder dauernde Entlassungsscheine erhalten, als ein Theil der freien Immigration betrachtet werden sollen;

5. dass nicht weniger als 5000 männliche Sträflinge jährlich deportirt werden;

6. dass die zur Kettenstrafe oder zur Strassenarbeit von den Gerichten der Colonie verurtheilten Verbrecher nicht minder als die Strafcolonien auf der Insel Norfolk und auf den Kakadu-Inseln auf Kosten des britischen Schatzes wie bisher unterhalten werden;

7. dass zwei Drittheile der Kosten für Polizei, Gefängniss- und Criminalrechtspflege von der britischen Regierung bezahlt werden; dass aber, falls der Landfonds und alle sonstigen Revenüen der Verwendung des Gouverneurs in Verbindung mit dem gesetzgebenden Rathe übergeben werden, alle Kosten der Verbrecherunterhaltung von der Colonie zu zahlen sind, mit der Aussicht, der britischen Regierung auch einen Theil der für die sub 2 u. 3 stipulirte Auswanderung verwendeten Kosten abzunehmen;

8. dass allein der Gouverneur und der gesetzgebende Rath mit der Macht bekleidet sind, Disciplinarregeln für die Sträflinge zu entwerfen, ohne dass jedoch damit dem königlichen Recht der Begnadigung Eintrag geschieht.

Mit diesen Bedingungen, welche deutlich auf die Erlangung politischer Vortheile für die Colonie abzielen, waren noch fernere verbunden, die die Categorien von Verbrechern bezeichnen, zu denen man sich bereit finden lassen wollte; dazu gehörten:

1. Jugendliche Verbrecher, die zum erstenmale verurtheilt sind und nach geringer oder gar keiner Gefängnissstrafe hierher gesendet werden.

2. Sträflinge, die schwere Verbrechen begangen haben und nach einer dem Vergehen angemessenen einsamen Haft transportirt werden.

3. Sträflinge wegen anderer Verbrechen nur im Anfang der Strafzeit.

4. Verbrecher mit Entlassungsscheinen aus Van Diemens Land.

Mit Beziehung auf die Urlaubsscheine empfahl das Committee ferner, dass die Inhaber derselben von dem Aufenthalt in den Städten auszuschliessen und in gewisse Districte zu verweisen seien; dass endlich die unter 3 aufgeführte Classe von Sträflingen in die 19 Districte, wo vorzugsweise Viehzucht getrieben wird, oder in die Squatterdistricte assignirt werden sollen.

Der Bericht und die Anträge, die für die damalige Anschauung der Colonie von der Transportationsstrafe sehr wichtig sind, konnten vom gesetzgebenden Rathe nicht mehr berathen werden, sondern gelangten unmittelbar an das Colonialamt zu London, welches inzwischen von dem Grafen Grey übernommen worden war[1].

Graf Grey war ein entschiedener Anhänger der Transportation, die inzwischen eine sociale und öconomische Frage für die Colonien, eine financielle und politische Frage für England geworden war, in welcher die Sträflinge als Einfuhrartikel unter den verschiedensten Declarationen, wie Convicts, Verbannte, Ausgewiesene, Urlaubsmänner, figurirten. Er versuchte daher seinerseits die Wiederaufnahme der Transportation im grösseren Maassstabe, und zog sich hierdurch eine Unbeliebtheit in den Colonien zu, welche durch seine Apologie der von ihm befolgten Colonialpolitik keineswegs beseitigt worden ist. Er verwarf daher die Vorschläge des Committees, die auch von dem gesetzgebenden Rath in Neu-Süd-Wales zurückgewiesen worden waren.

Der Hauptgrund, den die Colonie damals gegen die Wiederaufnahme der Transportation geltend machte, bestand in der

[1] Vgl. Sidney, *Australia* S. 186.

Befürchtung, dass durch die Zufuhr von Sträflingen die damals hohen Arbeitslöhne gedrückt und der Absatz der kleinen Leute an die arbeitende Classe vermindert werden könne. Diejenigen, welche ein persönliches Interesse an dem niedrigen Stand der Arbeitslöhne hatten, waren daher stets eifrige Vertheidiger der Transportation. Der Streit wurde hauptsächlich zwischen der ländlichen und der städtischen Bevölkerung geführt. Im Allgemeinen richtete sich ausserdem die Stärke der Parteien nach der Grösse der freien Einwanderung. Da dieselbe von 6000 Seelen im Jahre 1842 während der nächstfolgenden Jahre fast auf die Hälfte zurückgesunken war, so zeigte sich der gesetzgebende Rath 1848 für die Wiederaufnahme der Transportation günstiger, als vorher. Er gab seine Zustimmung für den Fall, dass eine gleiche Anzahl freier Einwanderer auf Kosten der Regierung befördert würden.

Die bedingte Zustimmung der Colonisten langte im Sommer 1848 in London an. Es mochte damals schwierig sein, die britischen Finanzen mit den Bewilligungen für die freie Einwanderung nach Australien zu beschweren. Graf Grey zog es daher vor, vorläufig ohne die gestellten Bedingungen zu erfüllen, die Transportation nach Neu-Süd-Wales wieder aufzunehmen, und verkündete diesen Entschluss in einer Depesche der erstaunten Colonie. Die Folge dieser Maassregel war eine allgemeine Entrüstung in Neu-Süd-Wales. Eine heftige Agitation gegen die Zuführung von Verbrechern, die Anti-Transportationsligue für Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land trat in's Leben. Als im Jahre 1849 das Verbrechertransportschiff „Hashemy“ in den Hafen von Sydney einlief, wurde der Gouverneur Fitzroy aufgefordert, die Landung zu verhindern und die Verbrecher nach England zurückzusenden. Das Geldinteresse Einzelner überwog indess damals, und die angekommenen Sträflinge wurden von den Heerdenbesitzern zu niedrigen Preisen engagirt.

So entschieden zeigte sich der Widerwille gegen die Aufnahme von Transportirten besonders deswegen, weil in Folge der Arbeitslosigkeit in England und der irischen Hungersnoth zu Anfang des Jahres 1848 die freie Einwanderung wiederum

in Fluss gerathen war[1]. Fast 13000 Einwanderer landeten innerhalb Jahresfrist gleichzeitig an den beiden Hauptpuncten zu Sydney und Port Phillip.

Der officielle Ausdruck transportationsfeindlicher Gesinnungen liegt in einer Adresse, die der gesetzgebende Rath 1849 an die Königin richtete und mit dem Ersuchen begleitete, den Erlass, wodurch Neu-Süd-Wales wiederum zu einer Verbrechercolonie erniedrigt worden sei, zurückzunehmen. Graf Grey tröstete sich indessen damit, dass seine transportationsfreundlichen Anhänger in Neu-Süd-Wales, wenn auch in der Minorität befindlich, so doch meistentheils zu der respectabelsten Classe der Ansiedler gehörig seien, und fuhr in aller Stille mit seinem bisherigen System fort.

Gleiche Unliebsamkeit wie in Neu-Süd-Wales erntete Graf Grey in der Colonie am Cap, die durch Geheimrathsbefehl vom 4. September 1848 zur Strafcolonie designirt worden war. Der Widerstand der Colonisten verhinderte daselbst die Landung eines Verbrechertransportes, der aus den Bermudas Inseln dorthin abgegangen war. Schon unterm 8. Januar 1850 wurde der missliebige Geheimrathsbefehl zurückgenommen.

Alle Versuche des Grafen Grey, um Van Diemens Land zu erleichtern, mochten sie sich auf das so künstlich zusammengesetzte Probesystem oder auf die Gewinnung neuen Bodens für die Transportation durch Einrichtung weiterer Strafcolonien beziehen, waren von entschieden ungünstigem Erfolge begleitet. Van Diemens Land fühlte sich nicht einmal zur Dankbarkeit verpflichtet, ja die Politik des Grafen Grey erfuhr auch dort die bitterste Critik, seitdem der Graf Grey einer von ihm an den Gouverneur Sir William Denison gerichteten Depesche zuwider gehandelt hatte. Er hatte geäussert, dass es nicht die Absicht Ihrer Majestät wäre, die Transportation nach Van Diemens Land nach dem Ablauf einer zweijährigen Suspensionsfrist wieder aufzunehmen. Seine darauf bezügliche Depesche war zur allgemeinen Freude aller Colonisten officiell verkündet und die Anzeige darüber nach London im Februar 1848 über-

[1] Vgl. Tabelle 2 im Anhang II.

mittelt worden. Die beabsichtigte Abschaffung der Transportation war in der Colonie zu ernst genommen worden. Seiner Zusage entgegen zeigte der Graf Grey bald darauf an, dass man entlassene Sträflinge nach Van Diemens Land importiren würde. Die Aufregung in der freien Bevölkerung von Van Diemens Land überstieg diejenige in Neu-Süd-Wales. Jeder Candidat für den gesetzgebenden Rath musste sich vor seiner Wahl feierlich verpflichten, für die Abschaffung der Transportationsstrafe thätig zu werden.

Der Vorwurf der Wortbrüchigkeit von Seiten der Colonisten war in Beziehung auf die von dem Grafen Grey gemachten Zusagen vielleicht übertrieben. Eine bindende Zusage war vielleicht nicht beabsichtigt worden. Nachdem jedoch die Colonisten einmal eine derartige Auffassung an die Depesche der Regierung geknüpft hatten, und diese Auffassung die Theilnahme des Gouverneurs gefunden, war es jedenfalls im äussersten Grade unpolitisch, eine verhasste Maassregel im ungünstigsten Augenblicke durchführen zu wollen. Die Entschuldigungen, welche Graf Grey in seiner Colonialpolitik zur Erklärung seines Benehmens vorbringt, sind sehr zweideutig, gesucht und namentlich nicht geeignet, einen so plötzlichen Meinungsumschlag in einer der wichtigsten Angelegenheiten zu erklären. Er giebt nur soviel zu, dass in den gemachten Verheissungen an die Colonie und in dem Wortlaut derselben, eine „Unvorsichtigkeit des Ausdrucks“ gefunden werden könne. Er behauptet nämlich die gemachte Zusage erfüllt zu haben, indem durch sein gemischtes System die Transportation eine ganz andere Strafe geworden, als sie zur Zeit seiner Zusage oder der erfolgten Suspension gewesen, und dass Urlaubsmänner keine Transportirte seien. Ein Unparteiischer wird sich aber schwerlich überzeugen lassen, dass ein englischer Staatsmann gegenüber einer aufgeregten Partei in den Colonien mit Bezug auf eine jahrelang verhandelte Frage eine Unvorsichtigkeit begangen in einem Ausdrucke, der einer mehrfachen Auslegung nicht fähig ist.

Graf Grey hatte seine eigenen Mittel zu hoch veranschlagt und die Entwickelung und Bedeutung der Colonie von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land unterschätzt.

Dem Scharfblickenden konnte es im Jahre 1849 kaum verborgen bleiben, dass die Transportation nach diesen Weltgegenden ihrem Ende entgegenging, obwohl noch eine letzte Verbrechercolonie in diesem Jahre gegründet wurde.

Sechzehntes Kapitel.

Die australischen Verbrechercolonien bis zur Beschränkung der Transportationsstrafe im Jahre 1853. Umschwung der Meinungen zu Gunsten der Transportation seit dem Jahre 1838. Das Oberhauscommittee vom Jahre 1847 empfiehlt die Transportation. Einrichtung der Verbrechercolonie in Westaustralien. Entdeckung der Goldlager in Australien. Unmöglichkeit, die Transportation im grossen Maassstabe zu vollstrecken. Mängel im englischen Strafsystem. Das Gesetz vom 20. August 1853 führt die Strafknechtschaft ein. Hauptbestimmungen dieses Gesetzes. Rückwirkende Anwendung. Geheimrathsbefehle in Beziehung auf die australischen Colonien. Räumung von Norfolk Island.

In der Zwischenzeit von dem Parlamentscommittee aus dem Jahre 1838 bis zum Jahre 1849 vollzog sich in England und in den Colonien mit Beziehung auf die Transportationsstrafe ein sonderbarer Umschwung der Meinungen. Im Jahre 1838 glaubten die Colonien die Transportation nicht entbehren zu können, weil die öconomischen Interessen überwiegend seien, im Jahre 1848 war man der entgegengesetzten Ansicht, dass die Transportation mit ihrer politischen und socialen Stellung unvereinbar sei. Im Jahre 1838 hatten die englischen Staatsmänner aus blossem Wohlwollen für ihre Landsleute jenseits des Oceans die Abschaffung der Transportationsstrafe verlangt. Zehn Jahre später hielt man hinwiederum die Transportation für unentbehrlich, weil man daheim die Verbrecher los werden wollte. Die Meinung der Colonie war niemals diejenige Englands, wie umgekehrt die Vorschläge der Regierung von England niemals Beifall fanden in Australien. Die Transportation, die Landverleihungen und die politische Verfassungsfrage liefern unwiderlegliche Beweise dafür.

Nicht allein der Graf Grey, sondern auch die Mehrzahl aller englischen Juristen war zehn Jahre nach der Abfassung des Berichts von 1838 immer noch von der Unentbehrlichkeit der Transportation fest überzeugt. Das Oberhaus hatte im Jahre 1847 ein Committee ernannt, um die Ausführung der Strafgesetze besonders in Beziehung zu den jugendlichen Verbrechern und der Transportationsstrafe zu untersuchen, und eine günstige Meinungsäusserung für die Transportation abgegeben. Ebenso entschieden, wie sich das Committee unter dem Vorsitz von Sir William Molesworth nach der einen Seite hin ausgesprochen, sprach sich das Oberhauscommittee 1847 unter dem Vorsitz von Lord Brougham nach der andern Seite hin aus[1].

Die öffentliche Meinung in England stand dem Ministerium daher zur Seite, als die Gründung einer neuen Verbrechercolonie beschlossen wurde. Westaustralien hatte bei seiner Gründung im Jahre 1829 das Privilegium erhalten, von Sträflingen gänzlich verschont zu bleiben, nunmehr war indess die Colonie, die jeglicher Anregung für die freie Einwanderung entbehrte, aus Mangel an Arbeitskräften so weit zurückgekommen, dass sie sich entschlossen hatte, ihre tugendhafte Aversion gegen bestrafte Verbrecher in Anbetracht der Umstände aufzugeben. Die Colonisten am Schwanenflusse suchten daher in sehr dringender Weise die Importation von Sträflingen beim englischen Ministerium nach. Ein Geheimrathsbefehl vom 1. Mai 1849 ertheilte an Westaustralien die nachgesuchte Rangerhöhung, und im Januar 1850 ward die erste Strafansiedlung zu Perth gegründet, die aus verschiedenartigen Bestandtheilen, sowohl wirklichen Sträflingen wie auch Urlaubsmännern zusammengesetzt wurde. Im Jahre 1850 besass also England drei Colonien für die Aufnahme von Verbrechern, von denen zwei auf das entschiedenste gegen die ihnen zugedachte Rolle protestirten, und die dritte sich um dieselbe Stelle beworben hatte.

[1]. Das Committee berichtete zweimal (gedruckt in fol.) 1. am 21. Mai 1847, mit einem Protocoll von 4677 Fragen und einem Anhang von 176 Seiten fol., worin sich 31 engl. Richter auf bestimmte Fragen erklären; 2. am 21. Juni 1847, mit fernern 1000 Fragen und einem Anhang von 8 Richterprotocollen.

Wenige Zeit verging indess, bis Westaustralien allein von diesen Colonien übrig blieb. Die lange verhandelte Rechtsfrage über die Verpflichtung der Colonien zur Aufnahme von Sträflingen und der heftig geführte Streit über die öconomischen Interessen der australischen Colonie fand endlich eine ganz zufällige Lösung, durch welche die Abschaffung der Transportation überhaupt vorbereitet wurde.

Eine neue Epoche in der Geschichte der australischen Colonien beginnt mit der Entdeckung der Goldlager in Neu-Süd-Wales und Victoria. Schon früher war von vereinzelten Stimmen auf das Vorhandensein von Gold aufmerksam gemacht worden, ohne dass man ihnen weitere Bedeutung zugemessen hatte. Die Geologen hatten aus der Aehnlichkeit der geologischen Verhältnisse zwischen den Bergen von Neu-Süd-Wales und dem Ural deren Goldführung gemuthmaasst und sogar in England zur Ausbeute in öffentlichen Vorträgen aufgefordert. Ein darauf bezüglicher Brief an den Grafen Grey war nicht beantwortet worden, weil man eine allgemeine Störung des öconomischen Fortschrittes von Australien durch Verlockung der gesammten arbeitenden Classe befürchtete. Dieselbe Aehnlichkeit, welche früher in Beziehung auf den Uralden Geologen aufgefallen war, bemerkte ein zurückgekehrter Goldgräber in Beziehung auf Californien. Seine Nachforschungen führten zur Entdeckung von Gold in den Districten von Bathurst. Das Gerücht davon verbreitete sich im April 1851 an der Börse zu Sydney und wurde Anfangs Mai eine Thatsache, als kleine Stücke Gold die neue Entdeckung bestätigten.

Das allgemeine Goldfieber in der Colonie begann und steigerte sich, als eine Proclamation des Gouverneurs vom 22. Mai die Rechte der Krone auf das im Territorium von Neu-Süd-Wales liegende Gold erklärte, das Nachgraben von der Lösung eines Erlaubnissscheines gegen eine monatliche Steuer von fünf Thalern abhängig machte, und die Preise ankündigte, zu denen die Regierung die Unze Gold ankaufen wollte. Alle Welt strömte in die Golddistricte. Die Heerden wurden verlassen, die Comptoirs und Bureaux standen leer. Die Unterschiede der Stände wurden aufgelöst. Die Aussicht, Goldklumpen auf der

Oberfläche ohne Anstrengung aufzulesen, war zu verlockend, als dass ihr selbst der Begüterte widerstanden hätte. Ein Versuch, die grosse Menschenfluth zu hemmen, wurde daher von der colonialen Regierung gar nicht einmal gemacht, so sehr sie auch von den grossen Heerdenbesitzern im Innern dazu gedrängt wurde. Jede Nachricht eines glücklichen Fundes steigerte die Aufregung in der Colonie, bis sie ihren höchsten Grad bei der Mittheilung erreichte, dass der Dr. Kerr einen Goldklumpen von einem Centner Gewicht unmittelbar an der Erdoberfläche gefunden habe. Die Anzahl der Glücklichen unter den Goldgräbern war zwar gering und die Entbehrung des Nothwendigsten in den Gruben aufreibend, der Preis der Lebensmittel ungeheuer; allein die Enttäuschung ganzer Massen, die allmählig an ihre gewohnte Arbeit zurückkehrte, hielt doch den Einzelnen nicht ab, sich für einen Auserwählten zu halten, nach den Gruben zu eilen und das Schicksal der Meisten zu theilen, das zur Rückkehr nöthigte.

Im August desselben Jahres entdeckte man die Goldfelder von Victoria (Port Phillip), im September die Minen am Alexanderberg in derselben Colonie, die nunmehr Neu-Süd-Wales an Goldreichthum bei weitem übertraf. In wenigen Tagen darauf waren 8000 Menschen von einer auf weite Strecken zerstreuten Bevölkerung an einem einzigen Puncte zusammengeeilt, um nach Gold zu suchen.

Sämmtliche australische Colonien geriethen in Bewegung, die sich nach der einen oder andern Richtung hin bewegte, je nachdem die Lockung durch die Nachrichten glücklicher Funde am stärksten war. Die Wirkung der grossen Entdeckung musste sich, wie zu erwarten stand, auch Van Diemens Land mittheilen. Der Stoff der Ansteckung drang auch dort in allen Schichten der Bevölkerung ein, und verursachte ganz und gar dieselben Störungen, wie in Neu-Süd-Wales und Victoria.

Endlich wurde Europa mit der unerwarteten Nachricht überrascht, und der ungeheure Andrang der freien Auswanderung in den englischen Häfen gab das schwache Abbild der Zustände in Australien wieder. Jedermann fühlte einen nahe

bevorstehenden Umschwung, eine beginnende Umwälzung in den dortigen Colonien, denen die lange vermissten Arbeitskräfte zuströmten [2].

Unter solchen Umständen würde es widersinnig gewesen sein, an eine Fortsetzung der Transportationen nach den an Goldfeldern nächstgelegenen Regionen auch nur im entferntesten zu denken. Der Verbrecher hätte die Aufmunterung erfahren müssen, dass auf einem Verbrecherschiffe die Reise umsonst zu machen war, die der freie Auswanderer kaum mit einem lange Jahre aufgesparten Erwerbe zu bestreiten vermochte. Eine Einzelhaft von achtzehn Monaten war kein zu hoher Preis für einen Urlaubsschein nach der Ankunft in Australien. Die Auffindung der Goldlager endete also den langen Streit um die Transportationsstrafe mit einem einzigen Schlage. Vorläufig liess sich freilich nur in administrativer Weise der allgemeinen Ueberzeugung Ausdruck geben. Die Sträflinge wurden in den Blockschiffen (*Hulks*) zurückgehalten, und die vom Richter erkannte Transportationsstrafe gelangte nicht zur Ausführung.

Die Transportation gänzlich aufzugeben, und einen durchgreifenden gesetzgeberischen Act zu veranlassen, davor trug man allerdings Bedenken, weil die Strafe selbst sich im Volksbewusstsein als nothwendig festgesetzt zu haben schien, und weil sich immer noch der Fall denken liess, dass man eine neue Colonie gründen könne. Für alle Fälle bot Westaustralien immer noch eine Gelegenheit, jährlich fünfhundert Verbrecher aus England zu entfernen.

Im Uebrigen konnte die Beschränkung der Transportation keine bedeutenden Schwierigkeiten haben, weil sie im Laufe der Zeit ein Aggregat der verschiedenartigsten Strafbestandtheile geworden war. Es kam nur darauf an, eins oder das andere Element aus ihr herauszugreifen und demjenigen eine gesetzliche Geltung zu verschaffen, was thatsächlich lange Zeit

[2] Dr. Lang drückt die Wirkung der Goldentdeckung sehr schön in den kurzen Worten aus: *„the discovery of gold will precipitate the colony into a country!"*

hindurch bestanden hatte. Alle einzelnen Bestandtheile der Transportation, als Urlaubsscheine, bedingungsweise Begnadigung, Einzelhaft in Pentonville, langzeitige Einsperrung in den *hulks*, Strafarbeit in England selbst, hatten den ursprünglichen Character der Transportation ganz und gar verändert und verdankten ihre Entstehung den Schwierigkeiten der Ausführung, mit denen die massenhafte und unterscheidungslose Anwendung der Transportationsstrafe verbunden war.

Der Sache nach war die Transportation immer noch die einzige criminelle Freiheitsstrafe des englischen Rechts. Die factischen Bestandtheile der Einzelhaft und der Zwangsarbeit daheim hatten keine gesetzliche Geltung. Ein gewaltiger Widerspruch herrschte also zwischen den Forderungen des Gesetzes, die der Richter in seinem Strafurtheile verkündete und der Möglichkeit der Ausführung. Es zeigte sich deutlich, dass die englische Strafgesetzgebung zu lange still gestanden, weil es der Execution möglich geworden, aus einer alten gesetzlichen Strafe eine ganz neue factische Strafe herauszubilden. Der Hauptübelstand des gesammten englischen Strafrechts lag darin, dass zwischen der Gefängnissstrafe von geringer Dauer und der Transportation, deren niedrigstes Maass sieben Jahre waren, keinerlei Mittelstufe rechtlich existirte. Die altenglische Ansicht von der Unzulässigkeit langjähriger einfacher Einsperrung hatte sich stets in der Praxis behauptet. In dem zehnjährigen Zeitraum vor dem Jahre 1853 wurden 2626 Urtheile abgegeben auf sieben- und zehnjährige Transportation neben 5 Urtheilen auf Gefängniss von zwei bis drei Jahren, welcher letztere Termin nie überschritten wurde, und sogar nur 473 Urtheilen auf längere als einjährige Gefängnisshaft [3]. Legte man auf die Entfernung aus dem Vaterland und die Fortführung in einen fernen Welttheil überhaupt ein Gewicht und erkannte man darin einen wesentlichen Straffactor der Transportation, so ergab sich darnach noch eine grössere Kluft, als selbst aus den angeführten Zah-

[3] *Report on the discipline of the convict prisons 1854—1855 by Colonel Iebb.* London 1856.

len hervorzugehen scheint. Der zu sieben Jahren Transportation Verurtheilte war thatsächlich durch den Mangel an Mitteln an der Rückkehr nach England gehindert, seine Strafe im niedrigsten siebenjährigen Maasse war fast in allen Fällen eine lebenslängliche. Und diese lebenslängliche Strafe war die nächst höhere im Verhältniss zu einer Gefängnisshaft unter einem Jahre. Ein Unterhauscommittee vom Jahre 1850 hatte deshalb die Regierung aufgefordert, für eine Durchführung längerer einfacher Freiheitsstrafen Sorge zu tragen.

In diesen strafrechtlichen Zuständen lag gewissermaassen der Weg vorgezeichnet, der bei der theilweisen Beschränkung der Transportation einzuschlagen war. Es kam darauf an, ein Mittelglied zu finden zwischen der einfachen, kurzen Gefängnissstrafe und der langen Transportationsstrafe, die thatsächlich eine lebenslängliche Verbannung, und daneben in dem Elemente des Arbeitszwanges durch Ertheilung der Urlaubsscheine thatsächlich kürzer war, als der Ausspruch des Richters verlangte. Diese Principien fanden ihre Verwirklichung in der Acte 16 und 17 Victoria cap. 99 (20. August 1853)[1]. Die Bestimmungen dieser Acte lassen sich im wesentlichen auf folgende Hauptgesichtspuncte zurückführen:

1. Die Transportation bleibt die schwerste criminelle Freiheitsstrafe. Sie kann aber nur für Lebenszeit oder mindestens für einen Zeitraum von vierzehn Jahren erkannt werden.

2. An Stelle der Transportation für kürzere Zeiträume tritt eine neue Strafe, die Strafknechtschaft oder Zwangsarbeit (*penal servitude*), welche auch an Statt der längern Transportationstermine erkannt werden kann.

3. Das Verhältniss zwischen der neuen und der alten Strafe ist so hergestellt, dass die längere Transportation durch einen kürzeren Zeittermin der Strafknechtschaft ausgeglichen wird in der Proportion von 7: 4, 10: 6, 15: 8; dass ferner längere als funfzehnjährige Transportation gleich zehnjähriger Strafknechtschaft und die lebenslängliche Verurtheilung vollkommen identisch bei beiden Strafen angenommen wird.

[1] Abgedruckt im Anhang I A, nr. 1.

4. Der Ort der Vollstreckung für die Strafknechtschaft kann sowohl in England als über See gelegen sein, und kann von einem der Hauptstaatssecretäre von Zeit zu Zeit festgesetzt werden.

5. Die Krone kann durch eine von einem Hauptstaatssecretär unterzeichnete Urkunde den freien Aufenthalt (*licences to be at large*) in England oder in den Canal-Inseln den zur Transportation oder Strafknechtschaft verurtheilten Personen gestatten, und in gleicher Weise die ertheilte Erlaubniss zurücknehmen.

6. Die Transportationen wegen einfachen Diebstahls (*larceny*) im Rückfall finden niemals mehr Statt, sondern sind durch Strafknechtschaft von vier bis zu zehn Jahren zu ersetzen.

7. Alle auf die Transportation bezüglichen, mit der Strafknechtschaft vereinbaren früheren Gesetze bleiben in Wirksamkeit.

Die neue Strafe der Strafknechtschaft ist also in die Mitte gerückt zwischen einfache Gefängnisshaft und Transportation. Ueber ihren Strafgehalt ist in dem Gesetz weiter nichts bestimmt, als dass sie mit schwerer Arbeit verbunden sein könne, und dass alle bei der Transportation bisher zulässigen Behandlungsmethoden (Einzelhaft, gemeinsame öffentliche Zwangsarbeit,) auch auf die Strafknechtschaft Anwendung finden können. Uebrigens ist die Transportation, wenn nicht dem Namen, so doch der Sache nach auch in der Form der Strafknechtschaft möglich geblieben, weil die Ortsbestimmung für das G e f ä n g n i s s auch einen überseeischen Platz in sich enthalten kann. Das Gesetz lässt also der Regierung allen möglichen Spielraum, mit der einen Ausnahme, dass directe Beurlaubungen nach den Colonien nicht mehr stattfinden können. Da die Acte sogleich in Wirksamkeit tritt, so ist in Beziehung auf früher begangene Verbrechen insoweit, als die Transportation darauf Anwendung finden würde, anscheinend das Princip verletzt, nach dem eine neue Strafe nicht rückwirkend angewendet werden kann, wenn sie nicht milder ist, als die frühere. Allein abgesehen davon, dass bei natürlicher Unmöglichkeit, die Transportationsstrafe zur Ausführung zu bringen, die Substitution einer andern Strafe dringend nothwendig geworden war, enthielt die Strafknecht-

schaft nichts, was nicht schon in der Transportation gegeben gewesen wäre. Der Zeit nach ist ohnehin die Strafknechtschaft im Verhältniss zu der Transportation erheblich abgekürzt.

Selbst die Strafe derjenigen, die bereits rechtskräftig zur Transportation vor der Acte vom 20. August 1853 verurtheilt worden waren, musste eine Umwandlung erfahren. Es befanden sich damals 6370 zur Transportation verurtheilte Personen in den Gefängnissen und *hulks* von England. Für sie wurde darin ein Ausweg gefunden, dass man ihnen nach einiger Zeit Urlaubsscheine für den Aufenthalt in England verabfolgen liess.

Somit war eine erhebliche Lücke des englischen Strafrechts, wenn auch nur zeitweilig, ausgefüllt worden. Die Colonien hatten endlich ihre Bestrebungen durchgesetzt, und wenigstens soviel erreicht, dass ihnen nicht Massen von Verbrechern unterscheidungslos zugeschickt wurden, mit denen England selbst nichts anzufangen wusste. Nur Westaustralien, das um die Einführung von Verbrechern nachgesucht und seine Meinung darin noch nicht geändert hatte, blieb nach dem Gesetze vom 20. August in seiner Eigenschaft als Strafcolonie. Nachdem Neu-Süd-Wales schon durch einen Geheimrathsbefehl vom 25. Juni 1851 von der Liste der Strafcolonien gestrichen worden war, wurde Van Diemens Land im Januar 1854 als völlig freie Colonie anerkannt. Selbst die für die schwersten Verbrecher eingerichtete Strafstation auf der Insel Norfolk wurde für einen bessern Zweck bestimmt. Im December 1853 gab ihr ein Geheimrathsbefehl die Befreiung von dem Aufenthalte der Verbrecher, die aus dem Abschaum bestanden, dem man nicht nur nicht in England, sondern nicht einmal unter der verwilderten Sträflingsbevölkerung von Van Diemens Land eine Stätte gegönnt hatte. Die daselbst festgehaltenen Verbrecher wurden von der Insel entfernt, die den ehemaligen Ansiedlern der Pitcairn-Insel, jenen Nachkommen der meuterischen Schiffsmannschaft, die sich nach der Empörung gegen den Capitain Bligh auf eine einsame Südseeinsel geflüchtet, zur Ansiedlung angewiesen und überliefert ward. Nach dem einstimmigen Zeugniss aller derjenigen, die sie auf der Pitcairn-Insel besucht hatten, waren sie wegen ihres musterhaften Ordnungssinnes und Sittenzustan-

des der Aufmerksamkeit der englischen Regierung würdig. An die Stelle unverbesserlicher Sträflinge treten also durch eine sonderbare Fügung die ausserhalb irgend einer staatlichen Gewalt gebesserten und gebildeten Mitglieder eines kleinen Gemeinwesens, das selbst einen verbrecherischen Ursprung gehabt hatte.

Siebzehntes Kapitel.

Die englische Transportationsgesetzgebung von 1853 bis 1857. Wirkung der Acte 16 & 17 Vict. c. 99. Untersuchung darüber in dem Parlamentscommittee. I. Das Unterhauscommittee und seine Anträge. II. Das Oberhauscommittee und seine Anträge. Mängel und Inconsequencen der Acte von 1853. Mittel der Abhilfe. Die endgültige Abschaffung der Transportation durch die Acte 20 & 21 Vict. c. 3. Inhalt dieses Gesetzes. Seine Bedeutung und Character. Rückblick auf den geschichtlichen Verlauf der Transportationsstrafe.

Die Acte 16 und 17 Vict. c. 99 liess erwarten, dass bei der ausgedehnten Substitution der Strafknechtschaft die Transportation nur noch in sehr geringem Umfange Anwendung finden würde. Sie war auf die längsten Straftermine zurückgeführt, zu denen der Richter selten greift, und überdies ganz und gar von den räumlichen Bedingungen abhängig, die Westaustralien für die Aufnahme von Sträflingen darbot. Allein die Zahl der Verurtheilungen zur Transportation blieb immer noch bedeutend genug. Von 2799 im Jahre 1855 zur criminellen Strafvollstreckung an die Regierung abgelieferten Verbrechern wurden 735 nach Westaustralien transportirt, 577 andere nach den auswärtigen Strafstationen in Gibraltar oder nach den Bermudas-Inseln geführt. Falls die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Regierung damals nur wirklich zur Transportation verurtheilte Personen nach Australien schickte, würde sich wenigstens soviel ergeben, dass die englischen Richter in Fällen, wo auf Transportation erkannt werden konnte, sich derselben mit Vorliebe und mit Beiseitlassung der in der Strafknechtschaft gebotenen Concurrenzstrafe bedient haben müssen; andernfalls würde sich das Verhältniss von 735 Verurtheilungen zu einer Strafzeit von

vierzehn Jahren aufwärts unter der Gesammtzahl aller criminellen Verurtheilungen überhaupt schwer erklären. Es bleibt aber auch die Möglichkeit bestehen, dass die Regierung, von ihrer Befugniss Gebrauch machend, Westaustralien zu einem der Orte designirt hatte, wo die Strafknechtschaft vollstreckt werden konnte.

Bei weitem die Mehrzahl der englischen Richter hielt noch immer, wie dies aus den Parlamentsberichten hervorging, an der Transportationsstrafe mit grosser Vorliebe fest; denn obwohl die in England von dem Generalinspector der Gefängnisse, Obersten Jebb, mit Entschiedenheit und durch Hinweis auf günstige Erfahrungen vertheidigte Einzelhaft sich in der allgemeinen Meinung soweit Bahn gebrochen hatte, dass man sie als ein Anfangsstadium der Vorbereitung für die später darauf folgende Transportation günstig beurtheilte, so waren doch sehr viele bedeutende Männer der Ansicht, dass entlassene Sträflinge in den Colonien für die Gesellschaft weniger nachtheilig zu wirken vermöchten als in England, und dass die Colonisation der Sträflinge zu den grössten Vorzügen des überseeischen Landbesitzes gehöre.

Die günstige Meinung für die Transportation wurde in England noch durch zwei Nebenumstände in den Jahren 1854 und 1855 verstärkt: einmal dadurch, dass die Wirkung der Acte vom Jahre 1853 sich deswegen ungünstig anliess, weil ein bedeutender Theil der in England befindlichen Strafgefangenen seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen gab, dass eine formlose Abkürzung der Strafdauer wie bei der Transportation, nicht mehr möglich war, und dass es in jedem Falle eines vom Staatssecretär unterzeichneten Befehls zur Urlaubsertheilung bedurfte [1]. Die strenge Handhabung der kürzeren Strafknechtschaft war den Sträflingen bedeutend lästiger als die willkürliche Abkürzung der längeren Transportationsstrafe, die man auch von andern Seiten her als einen wesentlichen Sporn für die Besserung der Sträflinge anzusehen gewohnt war.

Von viel grösserer Wichtigkeit war der zweite Umstand,

[1] *Report on convict discipline by Colonel Jebb.* 1856 p. 9.



dass aus der einzig noch übrigen Strafcolonie in Westaustralien sehr ungünstige Meinungsäusserungen über die Wirkung der Parlamentsacte von 1853 nach England gelangten. Seit jener Zeit konnten nur die allerschwersten Verbrecher nach Australien transportirt werden. Im Vergleich zu der früheren Zeit war für die Colonisten daher die Befürchtung gerechtfertigt, dass durch die ausschliessliche Transportation schwerer Verbrecher ihre Sicherheit ernstlich gefährdet werden möchte.

Beide Häuser des Parlaments fanden sich unter so bewandten Umständen veranlasst, die Transportationsfrage nochmals durch ein Committee mit Beziehung auf die Wirksamkeit der Acte vom 20. August 1853 untersuchen zu lassen. Beide gelangten im wesentlichen zu ganz gleichen Resultaten.

I. Das Unterhauscommittee, bestehend aus 15 am 8. April ernannten Mitgliedern, unter denen sich der gegenwärtige Colonialsecretär Sir John Pakington befand, verhörte nicht nur eine Anzahl der sachkundigsten Personen[2], sondern setzte sich auch mit festländischen Regierungen und Gefängnissbeamten in Verbindung, um von allen Seiten her Material für die Gefängniss- und Transportationsfrage zu erhalten. Seine Untersuchungen erstreckten sich mit grosser Genauigkeit auf den Zustand der englischen Gefängnisse, die Stimmung in den Colonien, und die Möglichkeit neuer Strafansiedlungen. Auf Grund von 3618 Antworten der vernommenen Zeugen gelangte das Committee zu folgender Meinungsäusserung:

1. dass die Transportationsstrafe wirksamer, abschreckender, für die dauernde Besserung der Sträflinge geeigneter, und für England wohlthätiger ist, als irgend eine andere criminelle Freiheitsstrafe, die bisher angewendet worden.

2. dass das Committee deswegen die fernere Anwendung der Transportation, soweit als die Besitzungen Ihrer Majestät sichere und geeignete Gelegenheit dazu bieten, beantragt.

---

[2] 29 Zeugen, darunter Waddington, permanenter Unterstaatssecretär des Innern; Elliot desgl. im Colonialamt; die Gefängnissbeamten: Colonel Jebb, Capitain O'Brien, Capitain Whitty, Crofton, den Sheriff Sir Archibald Alison, Lord Grey, Lord Campbell und Capitain Maconochie.



3. dass, wenn solche Gelegenheit vorhanden, der zehnjährige Transportationstermin wieder herzustellen.

4. dass Gefängnissanstalten über See als Orte für die Ausführung der Transportation anzusehen seien.

5. dass die Strafknechtschaft zu bestehen habe aus einer festen Periode der Einschliessung und schwerer öffentlicher Zwangsarbeit, welche unter allen Umständen zu verbüssen ist, und aus einer zweiten Periode, die durch das gute Betragen des Sträflings abgekürzt werden kann.

6. dass allem Anschein nach eine nachtheilige Einwirkung auf die Strafdisciplin durch die Regulative eingetreten ist, welche ankündigen, dass keinerlei Urlaubsschein oder irgend ein Strafnachlass in den Verurtheilungen zur Strafknechtschaft stattfinden soll.

7. dass in Anbetracht des in Nr. 5 aufgestellten Princips die durch die Acte festgesetzten Termine der Strafknechtschaft soweit zu verlängern sind, dass sie den ehemaligen Transportationsterminen gleich kommen.

8. dass die gegenwärtigen Termine der Strafknechtschaft mit einigen Abänderungen als die feste Periode, die in Nr. 5 empfohlen worden, beibehalten werden.

9. dass die Abstufungen der schweren Freiheitsstrafe vollkommner sein würden, wenn eine kürzere Periode der Strafknechtschaft, als gegenwärtig zulässig, gesetzlich festgesetzt würde, um ein Mittelglied zu gewinnen zwischen der gegenwärtigen Zeitdauer der einfachen Gefängnissstrafe und der früheren siebenjährigen Transportation oder ihrem Aequivalent.

10. dass das *hulk*-System, welches grösstentheils bereits aufgegehen zu sein scheint, sobald als möglich abgeschafft werde.

11. dass das System der Licenzen (*licences to be at large*) oder der Urlaubsscheine, welches durch s. 9 der Acte gesetzliche Gültigkeit erhalten, zu kurze Zeit in Wirkung ist, als dass das Committee im Stande wäre, ein klares und bestimmtes Urtheil über seine bisherigen Erfolge oder seine wahrscheinliche Wirksamkeit abzugeben.

12. dass jenes System auf einem an sich wahren und ge-

rechten Princip zu beruhen scheint, dem Princip, wodurch der Sträfling in Stand gesetzt wird, durch fortgesetztes gutes Betragen während der Strafzeit einen theilweisen Strafnachlass unter der ausdrücklichen Bedingung für sich zu erwirken, dass bei späterem schlechten Betragen der übrige Theil der ursprünglichen Strafdauer wieder in Kraft tritt und vollstreckbar ist.

13. dass viele Missverständnisse und Uebertreibungen in Betreff des Betragens der Urlaubsmänner darin ihren Grund haben, dass häufig (selbst von Zeugen vor dem Committee) Urlaubsmänner mit solchen entlassenen Sträflingen verwechselt werden, deren Strafe vollkommen verbüsst worden ist.

14. dass man Grund zur Annahme hat, dass das Betragen einer grossen Anzahl unter den mit Urlaubsscheinen entlassenen Personen gut war, und dass im entgegengesetzten Falle derartig entlassene Personen deswegen rückfällig wurden, weil es ihnen, sobald ihre Vergangenheit erkannt wurde, schwer war, einen ehrlichen Lebenserwerb zu finden oder zu behaupten, eine Schwierigkeit, die selbstverständlich allen verurtheilten Personen entgegensteht, mögen sie gegen Urlaubsscheine oder nach dem vollen Ablauf der Strafdauer entlassen werden.

15. dass, um das System der Beurlaubungen sowohl für die Besserung der Sträflinge als auch das Interesse des Publicums anwendbar zu machen, die auf der Rückseite des Urlaubsscheines abgedruckten Bedingungen strenger zu handhaben sind, als bisher der Fall gewesen zu sein scheint.

16. dass jeder Sträfling, der gegen Urlaubsschein entlassen wird, der Polizeibehörde des Ortes, an den er geschickt wird, anzumelden ist.

17. dass jede Veränderung in den administrativen Bestimmungen, welche die zur Transportation oder Strafknechtschaft verurtheilten Personen betreffen, von Zeit zu Zeit durch das Ministerium des Innern an alle richterlichen und polizeilichen Beamten vollständig mitzutheilen sind.

II. Das Oberhauscommittee, bestehend aus 19 Mitgliedern, unter denen der Geheimsiegelbewahrer, der Herzog von Newcastle, Graf Derby, Graf Grey und Marquis von Lansdowne eine genaue Kenntniss der colonialen Angelegenheiten besassen,

einigte sich nach Vernehmung von 16 Zeugen zu folgenden Anträgen, welche deswegen von Bedeutung sind, weil die vernommenen Zeugen grösstentheils ganz andern Berufskreisen angehören, als diejenigen, die vor dem Unterhauscommittee vernommen wurden [3]. Das Committee formulirte seine Meinung dahin:

1. dass die Fortsetzung der Transportation nach den Colonien unter den durch die Erfahrungen früherer Zeiten gebotenen Verbesserungen höchst wünschenswerth erscheint, vorausgesetzt, dass dieses System mit Vortheil für die Colonien und unter Zustimmung der Colonisten durchgeführt werden kann.

2. dass der eigenthümliche Vorzug der Transportation nicht sowohl darin liegt, dass Erkenntnisse auf Gefängniss und Strafarbeit in einem entlegenen Lande zur Ausführung gebracht werden — da Strafanstalten daheim unter der öffentlichen Aufmerksamkeit für einen derartigen ausschliesslichen Zweck wesentliche Vortheile darbieten —, sondern in der Möglichkeit, Sträflinge unter grösseren oder geringeren Einschränkungen in einem Gemeinwesen zu beschäftigen, wo ihre Arbeit einen ganz besondern Werth haben kann, und wo die Nachfrage nach Arbeit derartig ist, dass sie später als freie Arbeiter leicht Beschäftigung und zuletzt die Mittel der Ansiedlung finden.

3. dass, um eine Colonie als für die Aufnahme von Sträflingen geeigneten Ort ansehen zu können, nothwendig zu erfordern ist, dass innerhalb derselben eine beträchtliche Nachfrage nach Arbeit entweder für öffentliche Zwecke oder für Privatunternehmungen vorhanden ist, und dass gegenwärtig oder in Zukunft ein Verhältniss der freien Bevölkerung besteht, wodurch eine zu grosse Ungleichheit der Geschlechter, oder ein Ueberwiegen des Sträflingselements verhindert wird.

4. dass sich Nord-Australien zur Anlage einer neuen Verbrechercolonie zu eignen scheint.

---

[3] Darunter Henry Marsh, grosser Heerdenbesitzer in Neu-Süd-Wales; Arthur Hodgson desgl. Capitain Fitzgerald, Gouverneur von Westaustralien; Capitain Stokes, Erforscher der Nordküste von Australien; Caldwell, Commandant der Red-River-Ansiedlung; Rennie, früher Gouverneur der Falklands-Inseln; Henderson, Generalaufseher der Sträflinge in Westaustralien.

5. dass unter den bestehenden Colonien Westaustralien die einzige ist, welche die Fortsetzung der Transportation möglich macht.

6. dass in Westaustralien die Transportation mit Vortheil für die Colonie und unter Zustimmung der Colonisten so wie zu unleugbarem Vortheile für die Sträflinge zur Ausführung gebracht worden ist, mit Ausnahme der letzten Zeit, seitdem eine Veränderung in der Auswahl der Sträflinge eingetreten. Da die Bestimmungen der Acte 16 und 17 Vict. c. 99 gegenwärtig in voller Wirksamkeit sind, so ist nach den Mittheilungen des Obersten Jebb die Praxis eingetreten, dass alle zu den langjährigen Transportationsterminen verurtheilten Personen ohne Auswahl, wofern sie von guter Gesundheit sind, transportirt werden. Die Möglichkeit der Auswahl, die früher bestand, hat also aufgehört, und die schlechteste und verderbteste Classe von Verbrechern wird gegenwärtig an Stelle einer weniger verderbten fortgesendet.

7. dass nach der Meinung des Committees es wesentlich ist, ohne Verzug zu der frühern Methode der Auswahl zurückzukehren.

8. dass das andauernde Zuströmen von Verbrechern in einer Colonie von einer so unbedeutenden Bevölkerung wie Westaustralien viele practische Schwierigkeiten nach sich zieht, welche die sorgfältigste Beachtung von Ihrer Majestät Regierung verdienen. Unter derartigen Umständen würde jede Maassregel, die freie Ansiedler herbeizieht, oder den Zufluss von Capital und Arbeit erleichtert, sehr wünschenswerth sein, und unter anderen ist eine Maassnahme nach der stattgehabten Beweisaufnahme besonders beachtenswerth. Während in den übrigen australischen Colonien, falls es aus anderen Gründen für angemessen erachtet wird, der gegenwärtig festgesetzte Landpreis aufrecht erhalten werden mag, giebt das Committee der Erwägung der Regierung anheim, ob nicht in Australien oder in irgend einer zukünftigen Verbrechercolonie eine grosse Reduction dieses Preises zweckmässig sein würde.

9. dass das Committee Klage darüber vernommen, dass die Bestimmung, wonach der Sträfling die Kosten seines Transportes

nach Australien zurückzuzahlen, und in gewissen Fällen auch diejenigen für die Nachsendung seiner Familie zu bestreiten hat, den Arbeitslohn zum Nachtheil der Colonisten erhöht und gleichzeitig die Ueberführung der Sträflingsfamilien erschwert: ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit für die gute Sitte und Ordnung der Colonien. Das Committee empfiehlt deswegen eine baldige Erwägung dieser Umstände.

10. dass es wünschenswerth ist, die Bestimmungen der Acte **16** und **17** Vict. cap. **99**, wodurch die längeren Transportationstermine durch kürzere Termine der Strafknechtschaft ersetzt wurden, einer Revision zu unterziehen. Es erscheint zweifelhaft, ob die Abkürzung der Strafdauer unter der Bestimmung, dass sie in England verbüsst werde, auf richtigen Grundsätzen beruht, und es ist sicher, dass diese Aenderung eine neue und unnöthige Schwierigkeit der gut eingerichteten Transportationsmethode in den Weg legt.

Beide Committees empfehlen also gleichmässig die Transportationsstrafe. Allein ein wichtiger staatsrechtlicher Grundsatz hatte sich Bahn gebrochen. Keins der Committees behauptete die natürliche Berechtigung Englands, wider Willen seiner Colonien die Transportation auszuführen. Die alte Ansicht, dass die Strafcolonien lediglich dazu bestimmt seien, die für England gefährlichen Verbrecher in sich aufzunehmen, hatte nur so lange erfolgreich behauptet werden können, als es sich um einen geringen Bestandtheil freier Colonisten handelte. Sobald die freie Bevölkerung in den Vordergrund tritt, und ihr überhaupt irgend eine politische Berechtigung zuerkannt wird, muss ihre Willensmeinung bei der Aufnahme von Verbrechern schon deswegen entscheidend sein, weil alsdann gerade von dem Verhalten der freien Bevölkerung gegenüber den Sträflingen der wesentliche Erfolg der ganzen Transportationsstrafe bedingt ist.

Mit der Achtung vor der colonialen Selbstständigkeit waren die in dem Gesetz vom **20**. August **1853** getroffenen Anordnungen allerdings vollkommen unvereinbar. Der Grundsatz, nach dem man die Transportation zu beschränken bemüht war, konnte nur eine höchst zeitweilige Dauer in sich tragen; denn die Transportation gerade für die schwersten Fälle behaupten

und für die geringern Verbrecher abschaffen, bedeutete eben nichts weiter, als ein Festhalten an der Ansicht, dass die Wegsendung in die Colonie nur dazu dient, den Verbrecher los zu werden auf Kosten Anderer.

Der Antrag einer Abänderung war daher vollkommen gerechtfertigt. Allein die kürzern Termine der Strafknechtschaft wiederum durch die alten Transportationstermine zu ersetzen, würde nur dann möglich gewesen sein, wenn man überhaupt ein ausgedehnteres Territorium als Westaustralien besessen hätte, oder wenn man sich zur Anlage einer neuen Verbrechercolonie verstehen wollte, weil die Anzahl der zu Transportirenden wiederum zu einer Höhe angewachsen sein würde, für welche in Westaustralien allein kein Platz gewesen wäre. 1000 Transportirte würden nach der Aussage der vor dem Committee vernommenen sachkundigen Zeugen der allerhöchste Satz gewesen sein.

Die englische Gesetzgebung schlug nunmehr einen Mittelweg ein, der darauf abzielt, die Transportation möglich zu machen, ohne sie als nothwendig geltend zu lassen, eine Ausgleichung zu finden zwischen den Anforderungen, welche die günstigen Erfolge der colonisatorischen Transportation hervorhoben und den practischen Schwierigkeiten, welche dahin geführt hatten, dass man die zur Transportationsstrafe verurtheilten Personen in englischen Gefängnissen festhielt, dass von sechs Urtheilen auf Transportation regelmässig nur eins zur Ausführung gelangte. Selbst nach der Acte vom Jahre 1853 wurden Transportationsurtheile gegen Frauen aus practischen Bedenken gar nicht vollstreckt. Es kam darauf an, die Transportation zu einer Sache der Auswahl in jedem einzelnen Falle, zu einem ganz willkürlichen Bestandtheil der Strafe herabzusetzen, sie überhaupt als selbstständigen Strafmodus, als eine eigene Freiheitsstrafe, fallen zu lassen.

Die Acte 20 und 21 Victoria cap. 3 (26. Juni 1857)[1] schafft die Transportation als richterlich zu erkennende Strafe endgültig ab, indem gleichzeitig die in c. 1, 2,

---

[1] *An act to substitute in certain cases other punishment in lieu of transport* (abgedr. Anhang I A. nr. 2.)

3 und 4 der Acte vom 20. August 1853 wegen der Substitution von Strafknechtschaft getroffenen Anordnungen aufhören. Der Hauptinhalt der neuen Acte geht dahin:

1. An Stelle der Transportation tritt mit der Acte Strafknechtschaft von gleicher Dauer mit der Transportation, doch kann in den Fällen, wo früher auf Transportation von siebenjähriger Dauer erkannt wurde, auch eine Strafknechtschaft von mindestens drei Jahren erkannt werden.

2. Jede zur Strafknechtschaft verurtheilte Person kann während ihrer Strafperiode an solche überseeische Plätze fortgesendet werden, nach denen zur Transportation verurtheilte Personen gegenwärtig (zur Zeit der Acte) gesendet werden können, oder an solche Plätze, die späterhin dazu bestimmt werden sollen.

3. Alle auf die Transportation ehemals anwendbaren Bestimmungen in Betreff der Bewachung, Behandlung, Aufsicht und das Eigenthum an den Arbeitskräften der Verbrecher, wie auch in Betreff der Strafe, die denjenigen gedroht ist, die sich ohne gesetzlichen Grund während der Strafdauer entfernen, finden auch auf die Strafknechtschaft in gleicher Weise Anwendung.

4. Die Befugniss der Krone zur Bezeichnung überseeischer Plätze für die Transportation erstreckt sich auch auf die Bezeichnung überseeischer Plätze zur Ausführung der Strafknechtschaft.

5. Die Acte 16 und 17 Victoria cap. 99 bildet mit der neuen ein zusammengehöriges Ganze.

6. Die neue Acte tritt am 1. Juli 1857 in Wirksamkeit.

Die Transportationsfrage hat damit ihr Ende erreicht, nachdem sie zwanzig Jahre hindurch die englischen Staatsmänner, wie die Colonisten Australiens, ernsthaft beschäftigt und den Gegenstand eines leidenschaftlichen Streites gebildet; nachdem die Transportation selbst sich während fast zweihundert und fünfzig Jahren als die einzige schwere Freiheitsstrafe des englischen Rechts behauptet hatte. Während dieser langen Zeit hatte sie die verschiedenartigsten Phasen durchlaufen und ihren Inhalt beständig gewechselt. Ein und derselbe Name umfasste die

verschiedenartigsten, häufig entgegengesetzten Begriffe und Anschauungen vom Wesen der Strafe gleichwie er den Strafzwang unter den mannigfaltigsten Formen umfasste. Die gesammte englische Strafgesetzgebung war besonders seit Gründung der australischen Colonien von der Transportationsfrage beherrscht worden. Die Transportation als Strafe hat aufgehört. Dem Richter ist die Befugniss entzogen, in seinem Strafurtheile die Wegsendung aus England anzuordnen. Nichtsdestoweniger wird diese Wegsendung nach wie vor stattfinden. Statt einer strafrechtlichen Frage ist die Transportation eine sociale Frage geworden, welche sich bemüht die Lösung für das grosse und besonders für England so wichtige Problem zu finden, wie der Verbrecher durch Veränderung seiner öconomischen Existenzbedingungen in die sittliche Gemeinschaft der gesellschaftlichen Kreise zurückgeführt werden soll. Es handelt sich einfach darum, zu ermitteln, wo die beständig wechselnden Bedingungen für die Durchführung einer so grossen Aufgabe existiren, an welcher Stelle in einem Colonialbesitz, der sich durch sämmtliche Zonen der Erdoberfläche erstreckt, der Entschluss, den Weg sittlicher Besserung zu betreten, diejenige Stütze in den äusseren Verhältnissen findet, ohne welche er als ein durchführbarer nicht erachtet werden kann. Die Entfernung und Ausstossung aus dem Mutterlande, früherhin die Hauptsache in der Transportation, ist ohnedies ganz und gar zur Nebensache geworden. Den Deportirten der römischen Kaiserzeit, der auf einer Küsteninsel Italiens hülflos und allein war, bannte eine grössere Entfernung von dem Festlande als den Verbrecher in Australien, auf einer anderen Erdhälfte, deren Ufer täglich von Dampfern besucht und wiederum verlassen werden. Seitdem die neue Strafe der Zwangsarbeit, wo sie immer erkannt werden mag, an jedem Puncte und in jeder Weltgegend vollstreckt werden kann, wo nur ein englischer Flaggenstock steht, ist das Anerkenntniss der maritimen Grösse Englands in das Strafrecht hinein getragen. Ein Volk, dessen Flotten eben so sehr in den Eismeeren zu Hause sind, wie in den indischen Gewässern, dessen Matrosen jeden Augenblick erwarten dürfen, von einem Ende der Welt an das andere versetzt zu werden, dessen Un-

ternehmungsgeist die See zu dem Boden auserkoren, aus dem es seine Schätze herauspflügt, dessen Handel beständig unwegsame Küsten aufsucht, um die Bedürfnisse eines Wilden zu erforschen, zu erregen und zu befriedigen, kann unmöglich in der einfachen Entfernung ausschliesslich eine Strafe für seine Verbrecher sehen. Sie wird dazu erst durch die Vorstellung des Zwanges, durch die begleitenden Umstände, durch die damit verknüpften Folgen, und deswegen muss sie von dem Vorhandensein solcher Vorbedingungen abhängig gemacht werden. Sie kann für den Einen ein unverdientes Glück und eine Belohnung, für den Andern eine unverdiente Härte sein; es ist möglich, dass ihr Erfolg in dem einen Fall zum materiellen Wohlstande, in dem andern zu dem grössten sittlichen Elend führt. Die Transportation kann den Verbrecher zum ehrlichen Manne dadurch machen, dass der freie Ansiedler zum Verbrecher wird.

Ihre beständig wechselnden Voraussetzungen und ihre beständig ungleichen Wirkungen vermag der Richter nicht zu berechnen. Er könnte nicht einmal darauf Rücksicht nehmen, ohne die Grundlagen eines unpartheiischen Urtheils völlig zu verlassen. Um die Transportation des Verbrechers ins Werk zu setzen, muss der Gefängnissarzt befragt werden über die Gesundheit des Sträflings, der Schiffscapitän über die Möglichkeit der Reise und die Beschaffenheit seines Fahrzeuges, der Politiker über die Stimmung der Colonisten, die möglicherweise die Landung verhindern, die Colonialbehörden über die Aussichten, die der Sträfling nach seiner Entlassung hat.

Darum ist es gerechtfertigt, dass die Wegsendung von Verbrechern im Verhältniss zu dem Strafzwang selbst als etwas Gleichgültiges, im Verhältniss zu der spätern Besserung und zur Zurückführung des Verbrechers in die Gesellschaft als etwas ungemein Wichtiges in England erachtet wurde, und dass die Acte die Entscheidung über den Strafort als eine offene Frage behandelt, deren Lösung der Krone anheimgegeben ist. Der Gebrauch, den sie von ähnlichen Rechten in früheren Zeiten gemacht, hat niemals den Gedanken aufkommen lassen, als werde man selbst den schwersten Verbrecher in einem tödlichen Clima schonungslos aufopfern oder den wahren Willensäusserungen der

Colonien entgegenhandeln. Die Zurücknahme mehrerer Geheimrathsbefehle hat das bewiesen, als es sich um die Transportation nach dem Cap und den australischen Colonien zu einer Zeit handelte, wo diese zu voller Selbstständigkeit aufgestiegen waren.

Während früher die Wegsendung des Verbrechers so sehr als das Hauptsächliche galt, dass die Strafcolonisation nur ein untergeordnetes Mittel erschien, welches zur Erreichung jenes Hauptzweckes verwendet wurde, steht die Frage heute umgekehrt so, dass sich die Wegsendung als sociale Angelegenheit nach dem jedesmaligen Stande der freien Colonisation richten muss, wofern man nicht etwa die grossen und bedeutsamen Erfahrungen Australiens bei einem neuen Unternehmen der Colonisation von England aus verwerthet.

Der Abschluss der englischen Transportation von ihrem Anfange bis zu ihrem gegenwärtigen Endpuncte zeigt einen merkwürdigen Kreislauf der Dinge. Während im ersten Entstehen die Wegsendung alle anderen Strafelemente ohne Unterscheidung und unselbstständig enthielt, ist an ihrem Ende eins dieser Elemente, die Zwangsarbeit, zur absoluten Herrschaft gelangt, welchem die Wegsendung gänzlich untergeordnet ist. Auch die ehemaligen Strafcolonien Englands zeigen eine ähnliche, ihren Anfängen vollständig entgegengesetzte Bildung. Ihr Zustand verdient daher zum Schluss eine Gesammtdarstellung als Uebersicht dessen, was sie von 1787 bis 1857 in einem Zeitraum von fünfzig Jahren geworden sind. Vorher ist jedoch noch einschaltend der Bermudas-Inseln zu gedenken, die mit der Transportation im Zusammenhang stehen, in dem Anschluss derselben an Australien aber nicht berücksichtigt werden konnten.

Achtzehntes Kapitel.

Die Bermudas-Inseln. Entdeckung derselben. Geogrephische Lage. Clima. Producte. Ausfuhr und Einfuhr. Bodenbeschaffenheit. Bevölkerung. Veranlassung für die Einrichtung einer Strafstation auf den Bermudas. Art der Beschäftigung. Sträflingsdepots. Fluchtversuche und Meutereien. Allgemeine Wirkung der Zwangsarbeit auf den Sträfling. Zurückschaffung nach England. Kosten.

In dem Committeebericht vom Jahre 1838 waren auch die Bermudas-Inseln zu den Verbrechercolonien gerechnet und einer Untersuchung unterzogen worden. Obwohl man gegenwärtig dahin neigt, sie als eine einfache auswärtige Strafstation, gleichsam als ein in der Mitte des Oceans gelegenes englisches Zuchthaus zu betrachten, so verdienen sie doch eine kurze Beschreibung, wäre es auch nur, um die Verschiedenheit zu veranschaulichen, die zwischen ihnen und den australischen Colonien besteht [1].

Die Inselgruppe, welche nach ihrem spanischen und ihrem späteren englischen Entdecker [2], jedoch mit vorragender Erin-

---

[1] Die Nachrichten über diese Inseln sind theils in den officiellen Parlamentspapieren zerstreut, theils monographisch zusammengestellt. — Unter den beschreibenden Werken steht obenan: *Bermuda, a colony, a fortress and a prison, or eighteen months in the Somers' Islands. With map and illustrations by a Field Officer.* London (Longmann, Brown Green etc.) 1857. Der vorwiegende Gesichtspunct ist zwar militärisch, aber auch die übrigen Theile ausserhalb desselben mit grosser Sachkenntniss und Sorgfalt gearbeitet. Seine officielle Stellung scheint dem Verfasser Vieles zugänglich gemacht zu haben. Williams, *historical and statistical account of Bermuda.* Mills, *colonial constitutions* pag. 221 sq.

[2] Sir George Somers im Jahre 1609, woraus auch eine irrthümliche Benennung als Sommer-Inseln *(Summer-Islands)* hervorging. Die Somers-Inseln sind darnach die älteste nordamericanische Besitzung Englands.

nerung an den ersteren, Bermudas- oder Somers-Inseln genannt werden, liegen ungefähr unter dem 32° nördlicher Br. und 64° westlicher L. völlig isolirt von den grossen Verkehrstrassen der Schifffahrt im atlantischen Meere. Schon der erste Blick auf die Karte scheint anzudeuten, dass sie wegen ihrer Nachbarschaft zur nordamericanischen Küste dieselbe politische Bedeutung für England haben müssen, wie der Besitz von Gibraltar oder Malta gegenüber den Mittelmeerstaaten. Aber die Berichte der englischen Regierung selbst belehren uns über die doppelsinnige Kostbarkeit dieser kleinen Colonie, die kaum einem Reisenden bekannt wird, ausser solchen, die auf der Dampferlinie zwischen Halifax und St. Thomas einen kurzen Zeitraum, der eben zur Einnahme von Kohlen genügt, an der Küste verweilen. Die Einwohner jener Inseln beanspruchen zwar für sich, dass sie ein Land bewohnen, das die Scene sein soll für Shakespeare's Sturm. Ihre Ansprüche scheinen indess selbst in England von sehr Wenigen anerkannt zu sein.

Der äusserlich kennbare Werth, den England auf diese Inseln legt, und bei der blossen Möglichkeit eines Seekrieges mit America legen muss, zeigt sich von vornherein in den starken Befestigungswerken der ehemaligen Hauptstadt St. Georg. Die natürlichen Vertheidigungsmittel, mit denen die Bermudas-Inseln umgeben sind, verachten indess den Vergleich mit denjenigen von Menschenhand. Schmale Durchgänge gestatten kaum dem kundigen Lootsen die Corallenriffe zu passiren, die als ein unterseeischer Gürtel die Inseln umgeben, deren vielleicht übertrieben auf 365 angegebene Zahl in den fünf Hauptinseln St. Georg, Hamilton, Somerset, Boaz und Irland in einer Reihenfolge von Nordosten nach Südosten ihren Mittelpunct findet.

Neben der grossen militärischen Bedeutung dieses Besitzthums tritt alles Andere in den Hintergrund. Der Hafen der Hauptstadt Hamilton, die ziemlich central gelegen ist, bietet nur für Schiffe von mittlerer Tragfähigkeit einen geeigneten Ankerplatz; und es ist selten, dass mehr als zwei Kauffahrer gleichzeitig in ihm versammelt sind. Nur die Anwesenheit englischer Kriegsschiffe pflegt einiges Leben in die sonst verlassenen Strassen der Hafenstadt zu bringen. Schon hieraus würde sich schliessen

lassen, dass der Handel wenig Anziehungspuncte in dieser Gegend findet. Und wirklich sind auf den Bermudas ausser den grossen Naturschönheiten und einem schönen Clima dem Besucher keinerlei Vortheile in Aussicht gestellt.

Das gelbe Fieber, der Despot der americanischen Ostküste, besucht die Bermudas verhältnissmässig selten. Sein Erscheinen wird durchschnittlich zwar alle fünf Jahre erwartet, aber auch dann sind die Folgen der Epidemie weniger ernsthafter Natur als anderswo[3]. Im Uebrigen ist das Clima sehr trocken, wenngleich die Regenmenge noch das Doppelte von derjenigen Englands übersteigt.

Die natürlichen Hülfsmittel der Colonie scheinen im Ganzen wenig benutzt zu sein. Schon die ersten Colonisten wurden weniger durch den Gedanken an eine dauernde, ackerbauende Niederlassung, als durch die Hoffnung auf vortheilhafte Speculationen mit grauem Ambra und einigen seltenen, gegenwärtig verschwundenen Holzarten in diese Gegend geführt. Darauf hin hatte die americanische Gesellschaft eine Verleihung Jacobs I. nachgesucht und im Jahre 1612 auch wirklich erhalten; bis nach ihrer gründlichen Enttäuschung über die erwarteten Gewinne im Jahre 1684 die Colonie unmittelbar unter die englische Krone kam. Merkwürdig genug ist indess der zufällige Umstand, dass die beiden ältesten Ansiedler auf diesen Inseln englische Verbrecher waren. Der Ackerbau wurde von Anfang an nur durch Sclaven betrieben, ja es galt für wenig ehrenvoll, selbstthätig in der Bestellung des Bodens einen Ertrag zu suchen, der viel leichter durch Fischfang und Holzhandel zu erlangen war. Bei einer Bevölkerung, die zum grössten Theile aus Farbigen bestand, war unter solchen Verhältnissen namentlich die Aufhebung der Sclaverei von dem entschiedensten Einfluss auf den Ackerbau. Erst in der allerneusten Zeit sind Versuche gemacht

[3] Am heftigsten wüthete dasselbe im Jahre 1853. Damals starben von der Gesammtzahl aller Anwesenden 5%. Am wenigsten hatten die Eingebornen zu leiden, am meisten die Garnison. Von 1230 Soldaten starben 295; von 1662 Sträflingen nur 152; von 11000 Eingebornen 138. Vgl. das in Anmerk. 1 citirte anonyme Werk: *Bermuda etc. Appendix A.* p. 268.

worden, die Einwohnerschaft zu überzeugen, dass der Landbau gewinnbringend für sie sein würde. Die grösste Schwierigkeit, welche einem Fortschritt der Bodencultur entgegensteht, scheint in der Höhe der ländlichen Tagelöhne zu liegen, welche einen Durchschnittssatz von einem Thaler erreichen.

Daraus wird es erklärlich, dass die Bermudas fast gänzlich vom Auslande abhängen, und dass sie einen Theil der nothwendigsten Bedürfnisse von auswärts beziehen müssen. Der Werth der Einfuhr betrug im Jahre 1855 162556 £ 4 *s.* 8 *d.*, während die Ausfuhr nur 41420 £ ergab.

Die Ausgleichung einer so grossen Differenz zwischen Ausfuhr nnd Einfuhr wird nur dadurch möglich, dass die Rhederei in dem Handel zwischen Nordamerica und Westindien mit Vortheil betrieben und ein grosser Theil des Imports von den auf den Inseln stationirten englischen Beamten und Officieren bezahlt wird. Im Uebrigen wird England selbst von einem solchen Missverhältniss am aller empfindlichsten getroffen. Nicht einmal die rein localen Verwaltungskosten zum Betrage von 16000 £ werden von den Einkünften der Colonie bestritten, die nicht mehr, als 11692 £ 16 *s.* 3 *d.* betragen. Der Ueberrest fällt also auf das englische Volk, das im Ganzen für die Befestigungsarbeiten, Hafenbauten, Unterhaltung der Strafgefangenen und Garnisonkosten nach ungefährer Schätzung 210000 £ bezahlt[1].

Die Gründe mangelnder Productivität sind übrigens auf den Bermudas nur in dem Character der Einwohnerschaft zu suchen. Der Boden vereinigt alle Bedingungen in sich, die der

---

[1] Die Verfassung der Bermudas ist nach einem sehr grossen Maassstab angelegt: Ein Gouverneur, ein gesetzgebender und zugleich verwaltender Rath von 12 Mitgliedern und eine Repräsentativversammlung von 36 Vertretern, nach einem activen Census von 60 £ werthem Grundbesitz, und einem passiven Census von 240 £ wählbar; und zwar nur in solchen Parochien, wo sie ansässig sind. — Auf ungefähr 330 Seelen kommt ein Abgeordneter, der seine Diäten im Betrage von 3 Thlr. täglich mit europäischer Bildung beansprucht. — Die Thätigkeit dieses Miniaturparlaments wird von dem anonymen Verfasser der (S. 356) citirten Beschreibung characterisirt als: *Acts to continue acts to pass the time and to prolong the allowance of two dollars a day to members of both houses of the colonial parliament.*

Arbeit einen genügenden Lohn versprechen. Arrowroot, türkischer Weizen, Gerste und Kartoffeln, so wie sämmtliche Arten europäischer Gemüse geben einen reichlichen Ertrag. Orangen und Melonen, auch der Weinstock, gedeihen vortrefflich. Sogar Zuckerrohr und Kaffee würden bei einigem Aufwande an Capital und Arbeit mit grösstem Nutzen gebaut werden können. Unter dem Schutze des dem Wachsthum aller Pflanzen günstigsten Climas könnten von den wichtigsten Culturgewächsen drei Ernten in einem Jahre ohne sonderliche Mühe erlangt werden.

Bevor die Sclaverei aufgehoben war, wurde auch wirklich eine ziemlich bedeutende Quantität an Getreide erzeugt. Die americanische Concurrenz in Verbindung mit hohen Löhnen würden heut ein solches Unternehmen als grillenhaft erscheinen lassen.

Unter einer Bevölkerung von etwa 12000 Seelen, sind nur diejenigen mit Landbau beschäftigt, welche ihn als angenehme Unterhaltung, nicht aber als eine gewinnbringende Beschäftigung betrachten. Eine grosse Anzahl von Bermudiern pflegte sogar bis in die neueste Zeit auf americanischen Schiffen ihr Heil zu versuchen, oder gleich den Savoyarden abenteuernd in die Welt zu ziehen.

Nichts scheint daher auf den ersten Blick unpractischer, als der Gedanke, eine Verbrechercolonie auf jenen Inseln zu gründen. Die Isolirung der Verbrecher von einander ist auf einem so kleinen Ländergebiet von vornherein unmöglich, und es muss die erste Frage nach ausreichender Beschäftigung des Sträflings nach den thatsächlichen Verhältnissen einer genügenden Lösung entbehren. Selbst eine freie Einwanderung nach den Bermudas würde von der farbigen Bevölkerung mit demselben Misstrauen und derselben Eifersucht behandelt werden, wie die portugiesischen Einwanderer in Demerara wirklich behandelt wurden. Ein Vorschlag zur Förderung freier Einwanderung erfuhr das Schicksal, aus „conservativen Gründen“ im Colonialparlament abgelehnt zu werden. Dazu würde man sich allerdings vielleicht bereit finden lassen, englische Sträflinge gegen geringen Lohn im Ackerbau zu beschäftigen, vorausgesetzt, dass sie niemals nach verbüsster Strafzeit in der Colonie zu-

rückblieben. Dass England sich bisher nicht herbeiliess, auf eine so grosse Gefälligkeit einzugehen, kann Niemand wundern.

Die gesammte farbige Bevölkerung zeichnet sich nicht bloss durch die gewöhnliche Trägheit aus, die den freien Neger ein für allemal characterisirt. Sie ist in noch höherem Grade der Cultur unzugänglich, als der emancipirte Schwarze in Westindien. Nur insofern erscheint sie civilisirt, als sie allerdings bei ihrem Widerstreben gegen jede Einwanderung den natürlichen Instinct schutzzöllnerischer Gesinnung zum Vortheil ihrer eigenen Unthätigkeit zeigt. Sie sieht nothgedrungener Weise in einer Vermehrung der Arbeitskräfte eine gleichzeitige Steigerung in dem Maass der Arbeit, welches als Gegenleistung für die Bezahlung fremder Kräfte gefordert wird.

Noch weniger, wie für den Landbau oder andere leichtere Arbeit, musste die einheimische Bevölkerung zu den Arbeiten geeignet sein, die an öffentlichen Bauten, den Docks und den Hafenwerken alljährlich zu verrichten sind. Den hohen Preisen und Löhnen würden noch niedrigere Leistungen entsprochen haben, als sie in Privatdienstverhältnissen erfahrungsmässig geliefert wurden. Die Bermudier waren fast sämmtlich mit der Vorstellung gross geworden, dass sie auf Staatskosten erhalten würden.

Diesem Umstande allein verdankt die Idee, Verbrecher nach den Bermudas-Inseln zu schaffen, ihre Ausführung. Mit dem Jahre 1835, wo die ersten Verbrechertransporte dahin gingen, hat sich allmählig die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der Sträflingsarbeit immer mehr und mehr festgesetzt[5]. Die Kosten des Transports und die den Sträflingen gewährten Arbeitslöhne gleichen sich durch die Ansprüche der einheimischen Arbeiter und die eingestandene Bedeutung der Befestigungsarbeiten vollkommen aus. Die Sträflinge, die aus England alljähr-

[5] Ein Geheimrathsbefehl vom 23. Juni 1824 bestimmt *„certain male convicts to be kept to hard labour at Bermudes."* — Schon in älterer Zeit findet sich eine Spur von wirklicher Transportation nach den Bermudas. Durch einen Geheimrathsbefehl vom 10. April 1620 liess Jacob I. zwanzig Männer und Frauen begnadigungsweise nach den Somers- oder (unrichtig geschrieben) Summer-Islands schaffen.

lich auf diese Insel gesandt werden, dienen also ausschliesslich militärischen Zwecken. Sie wissen, dass sie niemals auf diesem Puncte bleiben, und haben deshalb kein besonderes Interesse für ihren neuen Aufenthalt. Alles, was sie in ihrer Strafzeit gewinnen können, ist das kleine Capital, das ihnen wider ihren Willen und ihre Neigung aufgespaart, und nach ihrer Rückkehr nach England ausgezahlt wird.

Der Unterschied zwischen der unfreiwilligen Reise nach den Bermudas-Inseln und der Fortschaffung nach Australien springt von vornherein in die Augen. Der Verbrecher, der auf den Bermudas-Inseln anlangt, weiss, dass er auf den Boden wieder zurückkehrt, von welchem er fortgeschafft wurde. Er findet weder in der Hoffnung, eine neue Heimath durch angestrengten Fleiss gründen zu können, einen Sporn für seine Thätigkeit, noch sind die übrigen Umstände geeignet, auf seine Besserung hinzuwirken. Die Entfremdung, welche dem aus dem Zuchthaus Entlassenen überall entgegentritt und seine Rückkehr zu einer geregelten Lebensthätigkeit erschwert, trifft den Bermuda-Sträfling noch viel härter, als jeden anderen. Ausser den Menschen selbst, die ihm fremd geworden, berühren ihn Boden, Clima, Lebensweise als fremdartige Dinge, so dass er sich in seiner alten Heimath wie ein Fremdling fühlen muss.

Die ganze Art der Behandlung, die ihm während seiner Strafzeit zu Theil wird, muss ihn in solchen Vorstellungen bestärken. Er lernt sehr bald, dass man auf die Kraft seiner Musculatur einen grössern Werth legt, als auf seinen Vorsatz sich zu bessern. Vor allen andern Dingen trägt aber das Bewusstsein, sich der hoffnungslosen Classe von Verbrechern beigezählt zu wissen, Vieles dazu bei, den Gedanken der Besserung in jedem Einzelnen als ein Hirngespinst des eignen Gewissens darzustellen. Nur die allerschlechtesten oder die sogenannten Elite-Verbrecher wurden für den Transport nach den Bermudas bestimmt[6]. Die physische Kraft vorzugsweise

[6] Unter den Celebritäten der letzten Zeit werden besonders genannt: der irische Vitriolheld **Mitchell**, der von den Bermudas-Inseln nach dem Cap und von dort wegen verweigerter Aufnahme nach Van

gab einen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Candidatur um ein angenehmes Clima oder das gelbe Fieber.

Die Sträflingsdepots befinden sich theils auf der Insel Boaz, theils auf den Irlands-Inseln, und stehen unter Aufsicht des Gouverneurs. Die unmittelbare Oberleitung führt ein commissarisch ernannter Director (*deputy superintendent*) auf der Insel Boaz, unter welchem ein Personal von 3 Oberaufsehern und 40 Aufsehern thätig ist. Die Gesammtzahl der Sträflinge erhält sich ziemlich regelmässig auf der Höhe von 1200 Personen, doch waren im Jahre 1853 ausnahmsweise 1600 Convicts beschäftigt. Im Verhältniss zu dieser Zahl scheint das Aufsichtspersonal (ungefähr 1 : 24) ziemlich stark; ganz besonders dann, wenn die geringen Chancen des Entkommens, sowie die Möglichkeit, auf den Inseln selbst irgend einen Schutz gegen sofortige Entdeckung zu finden, berücksichtigt werden. Fast zum Ueberfluss sind die Convicts in ihrer Kleidung durch Strohhut mit bunten Bändern, Bluse, braune Hosen und genaue Nummermarke, die auf den Blusen eingezeichnet sind, noch ganz besonders kenntlich gemacht.

Nichtsdestoweniger wurden sogar von diesen Inseln inmitten des Oceans Fluchtversuche gemacht, die weniger durch natürliche Schwierigkeiten, als durch besonders merkwürdige Zufälligkeiten vereitelt wurden. Jedes Boot, das den Hafen oder irgend einen Punct der Küste verlässt, kann von der felsigen Küste aus meilenweit beobachtet werden. Nicht die geringste Bewegung eines Segels vermag dem Auge der zahlreichen Militärposten zu entgehen. Noch geringer ist die Hoff-

---

Diemens Land geschafft wurde, wo er wegen Spionage unter seinen Mitgefangenen später freigelassen wurde. Ferner der irische Gattenmörder Kirwan, der ursprünglich zum Tode verurtheilt worden war, und seine Begnadigung den Sympathien des vierten Standes verdanken soll. Ihm wurde auf den Bermudas-Inseln die Bewunderung und Anerkennung der grössten Verbrecher, selbst des Goldstaubräubers Garwelt, der ihm den Vorrang zuerkannte.

Alle diese Verbrecher von Distinction wurden auch von Gefängnissbehörden mit Rücksicht behandelt. Mitchell war von der Zwangsarbeit gänzlich dispensirt, der Maler Kirwan durfte sich zum Vergnügen seiner Kunstgönner mit Malerei beschäftigen.

nung, ein derartiges Unternehmen bei Nachtzeit auszuführen, weil die flachen Corallenklippen kaum dem kleinsten Boote einen sichern Uebergang gestatten. Es werden Beispiele erzählt, in welchen trotz aller dieser Hindernisse einzelne Flüchtlinge auf kleinen Fahrzeugen den Verfolgungen englischer Kriegsschiffe entgingen und die americanische Küste erreichten, auf welcher sie für immer geborgen sind. Obwohl sie von dort als gemeine Verbrecher den bestehenden Verträgen nach ausgeliefert werden müssten, und speciell dann keinen Schutz finden dürften, sobald sie fremdes Eigenthum zur Bewerkstelligung ihrer Flucht angegriffen und verletzt haben, so pflegen dennoch die americanischen Gerichtshöfe die Aneignung eines Fahrzeuges zum Zwecke der Flucht für eine „nebensächliche oder beiläufige" (*incidental*) Entwendung zu erklären und darauf hin die Auslieferung zu verweigern.

Hat schon der einzelne Verbrecher Grund genug, einen Fluchtversuch zu unterlassen, so hat die streng abgeschlossene Lage, sowie die übersichtliche Gestalt der Inselgruppe auf die Gesammtheit der Verbrecher den Einfluss, sie von gemeinschaftlichen Unternehmungen gegen die Strafvollstreckung abzuschrekken. Meutereien sind daher bei der geringen Aussicht auf Erfolg vielleicht niemals vorgekommen. Auch lässt das „gespannte Verhältniss", in welchem englische und irische Verbrecher, wie in den politischen und religiösen, so auch in ihren criminellen Neigungen stehen, sie niemals eine Annäherung an einander suchen. Das gegenseitige Misstrauen begleitet beide Nationalitäten bis in den Kerker. Bei Gelegenheit eines grossen Brandes während des Sommers 1855 wurden sogar sämmtliche Sträflinge augenblicklich in eine fast vollkommene Freiheit versetzt, um bei der Unterdrückung des Feuers thätig zu sein. Selbst in der Verwirrung dieses Augenblicks und der Dunkelheit einbrechender Nacht wurde von 1000 sonst zerstreuten, damals auf einem einzelnen Puncte versammelten Verbrechern kein Versuch der Auflehnung gemacht. Einzelne Verbrecher erwarben sich vielmehr Anerkennung durch ihre angestrengten und gefahrvollen Bemühungen, des Feuers Herr zu werden, um nach ihrer sichern Berechnung dafür begnadigt zu werden.

Die allgemeine Behandlung der Sträflinge auf den Bermudas-Inseln zeigt keine grossen Verschiedenheiten im Vergleich zu derjenigen auf Van Diemens Land. Die Mängel in dem englischen Strafensystem treten indess bedeutend schärfer hervor. Die grosse Unbestimmtheit der Strafdauer, deren Zeitmaass so arbiträr war, dass die richterlichen Festsetzungen eine rein nominelle Bedeutung hatten, zeigte auf den Bermudas besonders nachtheilige Wirkungen, weil der Verbrecher nicht von der Vorstellung beherrscht wird, dass er fern von seiner Heimath eine neue Stätte in der socialen Gemeinschaft zu gründen vermag. Eine frühere Freilassung vor dem Ablauf der Strafzeit wird in Australien gerade durch diese Vorstellung dem Erfolg nach gemildert. Der Sträfling auf den Bermudas-Inseln hingegen weiss, dass er unfehlbar nach England zurückgeschafft wird, sobald es ihm gelingt, durch Heuchelei und Unterwürfigkeit den Schein der Besserung für sich zu gewinnen. Aber auch selbst dem ungehorsamsten, widersetzlichsten und trotzigsten Verbrecher wird andrerseits der Zeitpunct seiner Freilassung niemals über die gesetzliche Zeitdauer hinaus verzögert. Jeder Sträfling ist von vornherein gewöhnt, die Strafzeit als einen Gegenstand zu betrachten, über den er bis zu einem bedeutenden Grade zu disponiren vermag — zu seinem Vortheil. Wäre eine solche Ansicht durch die Hoffnung belebt, in gleichem Maasse das zukünftige Schicksal und die zukünftige Lebensstellung selbstständig beeinflussen zu können, so würde dadurch möglicherweise der Gedanke an Besserung befestigt werden können. Ohne solche Hoffnung verbindet der Sträfling mit seiner Freilassung die planmässige Berechnung, dass er bei seiner Rückkehr nach England die glückliche Verborgenheit in einer grossen Stadt wiedererlangt, die ihm gestattet, sein früheres Leben ebenso wieder aufzunehmen, wie er es verlassen.

Der Mangel eines äussern Impulses zur Besserung scheint auch aus dem Umstande gefolgert werden zu müssen, dass die Anwendung körperlicher Züchtigung eine sehr ausgedehnte sein soll. Die häufige Anwendung dieses Disciplinarmittels zeigt allemal die sehr geringe Reaction und die sehr ungeschickte Handhabung des allgemeinen Strafzwanges, dem der Verbrecher

unterliegt. Bis zu dem Jahre 1856, seit welcher Zeit ein neues Regulativ auf den Bermudas-Inseln in Anwendung gebracht wird, war denn auch die Stellung der Gefangenenaufseher eine solche, dass die Sträflinge in ihnen kaum eine ihnen überlegene Autorität zu erkennen vermochten. Es war den Aufsehern gestattet, in ihrem eignen Interesse einen Waarenhandel mit den Gefangenen zu betreiben, aus dem sie mancherlei Vortheil zogen. Unzweifelhaft konnte in den Augen eines freihändlerischen Gefangenwärters, der seine handelspolitischen Ueberzeugungen mit der Peitsche in der Hand zu vertheidigen befugt war, die Consumtion eines Verbrechers ein grösseres Verdienst sein, als die Production und prompte Bezahlung als Symptom beginnender Besserung erachtet werden.

Ein bestimmtes System der Behandlung ist ebenfalls niemals auf den Bermudas durchgeführt worden. An die sorgfältige Beobachtung jedes einzelnen Individuums konnte man schon darum nicht denken, weil man von vornherein den Strafzweck nicht nach der innern, sondern nach der rein äusserlichen Seite der für das öffentliche Interesse nothwendigen Gesammtarbeit der Sträflinge aufgefasst hatte. Am meisten Aehnlichkeit mag die planlose Behandlungsweise, die auf Van Diemens Land üblich geworden war, mit derjenigen auf den Bermudas haben. Der Unterschied zwischen beiden liegt jedoch darin, dass es in der australischen Colonie an einem bestimmten, äusserlich festzustellenden Maass nothwendiger Arbeitsleistungen fehlte, so dass Verbrecher dorthin in der blossen ungewissen Aussicht, Beschäftigung zu finden, fortgesandt wurden. Auf den Bermudas kennt man im Voraus das ganz constante Arbeitspensum, das die öffentlichen Staatsbauten erfordern, und darnach vermag man die Zahl der verwendbaren Sträflinge im Voraus genau zu berechnen.

Was die Behandlung im einzelnen angeht, so sind die Verbrecher theils auf einem Blockschiff an der Insel Irland (*Medway hulk*) theils in Barracken auf der Insel Boaz untergebracht. Ein anderes Blockschiff „Tenedos“ dient zum gemeinschaftlichen Hospital für sämmtliche Sträflinge.

Die Beschäftigung, zu welcher die Sträflinge angehalten sind, besteht in Hafenbesserungen, Dienstleistungen für das In-

genieur-Departement, Aufbauen von Lagerhäusern, Steinsprengungen und Steinbrechen. Je nach der grössern oder geringern Anstrengung für die eine oder andere dieser Arbeiten werden die Verbrecher in schwere und weniger schwere Classen vertheilt. Für schwächliche Personen oder solche, die besonders begünstigt werden sollen, dient die Reinigung der Stockfische oder die Beschäftigung im Privatdienste der Aufseher als besondere Vergünstigung. Der irische Patriot Mitchell wurde sogar als Secretär beschäftigt, und erreichte dadurch das Missfallen aller übrigen Verbrecher, welche sich durch eine solche Bevorzugung in ihren Vorstellungen von der Gleichheit vor dem Gesetz beleidigt fühlten. Aus der Art dieser Arbeiten ist übrigens als selbstverständlich zu entnehmen, dass nur männliche Sträflinge nach den Bermudas geschafft werden.

Die Arbeitsstunden beginnen im Winter um 8 Uhr Morgens und dauern bis Mittag, um nach anderthalbstündiger Pause bis gegen 5 Uhr fortgesetzt zu werden. Im Sommer ist sowohl der Anfangs- als der Endtermin um eine Stunde vorgerückt, doch wird dagegen die Mittagspause in Zeiten grosser Hitze fast um den gleichen Zeitraum verlängert. Acht Stunden im Winter, neun im Sommer, sind also das regelmässige Maximum, in welches noch diejenige Zeit hineingerechnet wird, die für die Sträflinge erfordert wird, um sich von ihren Stationen nach dem Arbeitsorte selbst hinzubegeben. Im Vergleich zu der Arbeitszeit in den Fabrikbezirken Englands und namentlich Londons, erscheint die Beschwerde gerechtfertigt, dass das nothwendige Arbeitsmaass für den Sträfling zu niedrig bestimmt sei. Man darf jedoch nicht vergessen, dass die geographische Breite und die Sonnenhitze eine erhöhte Anstrengung bei jeder Thätigkeit bedingen.

Die ärztliche Verpflegung auf den Bermudas wird als vorzüglich sorgsam geschildert. Zwar befinden sich 7 bis 8 Procent der Sträflinge regelmässig im Hospital, während die Militärkranken nur 3 Procent der Garnison bilden; man würde indess irren, wenn man den Grund dieser Erscheinung in Mängeln der Verpflegung suchen wollte. Mannigfache Krankheitszustände, welche in den dumpfen Gassen Londons zu keimen begannen,

pflegen in der tropischen Hitze zum Ausbruch zu kommen, und die ärztliche Beobachtung vermag vor der Fortschaffung nach den Bermudas nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, ob eine jede Person für schwere Arbeit in einem südlichen Clima geeignet ist.

Im Verhältniss und Vergleich zu der Garnison der Bermudas-Inseln wird sogar in der Regel behauptet, dass der Unterhalt des Sträflings reichlicher gemessen sei, als für die beständig aufmerksamen Augen der mit hartem Wachdienst geplagten Soldaten zuträglich erscheint. Die Convicts erhalten täglich 1 Pfund 11 Unzen Brod, $1^1/_4$ Pfund Fleisch, eine Achtelpinte Rum, Cacao zu Frühstück und Abendbrod; die Soldaten an Brod und Fleisch je 1 Pfund und gar keine geistigen Getränke, obwohl sie fast alle drei Nächte einen strengen Wachdienst zu versehen haben unmittelbar neben den Betten, in welchen der nächtliche Dieb Londons in grösster Bequemlichkeit von seinen Heldenthaten ausruht. Diesen Umständen wird von einigen englischen Officieren denn auch der thatsächlich durch Verübung von Verbrechen ausgesprochene Wunsch mancher Soldaten, transportirt zu werden, zugeschrieben.

Der tägliche Arbeitsverdienst eines Sträflings beträgt 3 *d.*, von denen zwei der freien Verfügung entzogen sind, um bis zur Entlassung aufgespaart zu werden. Ausser diesem regelmässigen Satz vermag der Sträfling indess durch Extra-Arbeit mit Leichtigkeit die gleiche Summe für sich zu erwerben. Es können darnach Fälle vorkommen, wo nach einer Freiheitsstrafe von mittlerer Dauer 40 bis 50 £ dem Sträfling bei seiner Entlassung in England ausgehändigt werden. Nicht einmal an denjenigen Tagen, an welchen zum Zwecke des von drei Elementarlehrern zu ertheilenden Unterrichts die Arbeit eingestellt wird, findet ein Abzug an den festen Lohnsätzen Statt, eine Maassregel, die vielleicht nothwendig sein mag, um den Sträfling von dem „Werth" und Nutzen der Schulbildung zu überzeugen.

Bei manchen intelligenten Männern scheint es doch immer noch unmöglich zu sein, eine derartige Ueberzeugung zu erlangen. Die Vertreter der Abschreckungstheorie erblicken häufig

in der Ertheilung von Elementarunterricht an die Verbrecher nichts Anderes als ein Mittel, den Schurken noch schlauer zu machen, wie sie sogar in der Aufsparung eines Capitals bis zur Entlassung eine geflissentliche Verführung zur Ausschweifung in späterer Zeit sehen. Je nachdem es solcher Logik bequemer ist, wird in dem einen Falle das materielle Elend, in dem anderen der Besitz von Geld zur socialen Quelle des Verbrechens bei einer und derselben Person gemacht.

Bevor die erkannte Strafdauer abgelaufen, oder sobald andre Umstände die Entlassung des Sträflings rechtfertigen, erfolgt die Rückschaffung nach England. In keinem Falle wird die Heimkehr des Verbrechers und seine Entlassung in England selbst durch äussere Umstände verzögert, obwohl es bei dem geringen Verkehr mit den Bermudas sehr leicht erklärlich sein würde, wenn eine passende Gelegenheit zum Transport nicht in jedem Augenblicke ausfindig gemacht werden könnte. Bei den verschiedenen Zeitterminen jeder einzelnen Strafsatzung lässt sich deshalb annehmen, dass die Heimkehr nach England durchschnittlich ein ziemlich bedeutendes verkürzt wird. Wenigstens scheint es[7], als ob jährlich höchstens zwei Transporte nach den Bermudas hin und zurück statthaben, so dass mit Rücksicht darauf die Fristen der Entlassung bemessen werden würden. Dass Sträflinge, selbst bei ausgezeichneter Aufführung und bei ganz unzweideutigen Beweisen der Besserung, niemals auf den Bermudas zurückbleiben, ist bereits erwähnt worden. Auch werden ihnen aus demselben Grunde keine Urlaubsscheine verabfolgt. Bis zur Ausschiffung auf englischen Boden bleiben sie der vollen Disciplin unterworfen[8].

Da der Transport, der im günstigsten Falle innerhalb 15 bis 16 Tagen bewirkt werden kann, nicht durch Regierungsschiffe vermittelt wird, sondern die englische Regierung geeignete Privatschiffe, insbesondere solche, die für Auswandrer eingerichtet sind, für die Fahrten hin und zurück zu miethen pflegt, so sind die Kosten nicht bestimmt zu fixiren. Im Jahre

[7] Vgl. das anonyme Werk: *Bermuda etc.* p. 218.
[8] *Report on prison discipline* p. 2.

1855 wurden für die Zurückschaffung von 220 Sträflingen 1000 £, in einem andern Falle für die Transportirung von 346 und die demnächst vorzunehmende Zurückschaffung von 170 Sträflingen 5000 £ gezahlt. Man behauptet jedoch, dass in dem letzteren Fall mehr als das Doppelte zu viel gezahlt worden sei. Nach einer mittleren Durchschnittsschätzung dürfte jede einzelne Person einen Kostenaufwand von 7 £ verursachen[9].

Wegen dieser unbedingt und ausnahmslos bewirkten Zurückschaffung der Sträflinge beim Ablauf der Strafzeit können die Bermudas als eine wirkliche Strafcolonie nicht angesehen werden. Sie stehen auf gleicher Stufe mit Gibraltar, wo ebenfalls englische Sträflinge mit Festungsarbeit beschäftigt werden, ohne dass sie später ein Niederlassungsrecht an diesem Orte erhielten. Ein innerer Unterschied zwischen den Bermudas und Gibraltar einerseits und den öffentlichen Strafarbeiten in England andrerseits waltet also gar nicht ob[10]. Thatsächlich lässt sich aber nicht verkennen, dass das heissere Clima, eine unfreiwillige Seereise und die mögliche Gefahr des gelben Fiebers immerhin bedeutende Schärfungsmittel sind, so dass dadurch bei der Strafvollstreckung gegenüber dem Einzelnen eine Härte der Behandlung möglich wird, deren Anwendung kaum durch die grösste Sorgfalt der Aufsichtsbehörden mit den Anforderungen der Gerechtigkeit ins Gleichgewicht gesetzt werden kann.

---

[9] Ueber die Kosten vgl. *Parl. Pap.* 1824 *(Estimate of the cost of confining, maintaining and employing convicts).* 1825 *(Comparative estimate of the cost of maintaining and employing convicts at home and at the Bermudes)* 1830 *(Return of Convicts).* —

[10] Dies ist mit Recht getadelt von Sir John Packington in seinen Vorschlägen im *Parl. Report on Transport 1856 proceedings* pag. X.

Neunzehntes Kapitel.

Allgemeine Resultate der Strafcolonisation und der freien Einwanderung in Australien. I. Verfassung der australischen Colonien. Repräsentative Formen. II. Die freie Einwanderung. Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Transportation. III. Allgemeine öconomische Grundzüge. Handel, Ackerbau und Viehzucht. Verhältniss zu der eingebornen Bevölkerung.

Bevor zu einer kurzen Schlussdarstellung der drei australischen Verbrechercolonien übergegangen werden kann, soll die allgemeine Entwickelung sämmtlicher australischer Colonien nach ihren Hauptgesichtspuncten angedeutet werden.

I. Die Verfassung Australiens.

Das stillschweigende Anerkenntniss der Selbstständigkeit, welches England den australischen Colonien gegenüber dadurch an den Tag legte, dass man sich nicht mehr berechtigt hielt, gegen den Willen der Colonisten eine ihnen verhasst gewordene Strafe zur Ausführung zu bringen, wird noch bei weitem durch das Zugeständniss einer freien Verfassung übertroffen. Seitdem im Jahre 1850 der ehemalige District von Port Phillip zum Range einer selbstständigen Colonie unter dem Namen Victoria erhoben und von Neu-Süd-Wales getrennt worden war, zählte Australien fünf Colonien, von denen insbesondere Neu-Süd-Wales, Victoria und Van Diemens Land mit einander in materiellem Fortschritt wetteiferten. Noch im Jahre 1838 hatte einer der bedeutendsten Grundbesitzer von Australien den dortigen Colonien die Befähigung für den Genuss unabhängiger politischer Berechtigung und Selbstverwaltung abgesprochen, obwohl er sich als einen Anhänger und eifrigen Ver-

24*

theidiger colonialer Berechtigungen vor dem Committee Sir William Molesworth's erwiesen. Im Jahre 1850 hatten sich die Ansichten über die Befähigung der Colonisten soweit geändert, dass man in England kein Bedenken trug, ihnen Selbstverwaltung im ausgedehntesten Maasse zuzugestehen[1]. Die einzige Beschränkung, welche die australische Verfassungsacte den Colonien auferlegt, bestand im ausdrücklichen Vorbehalt der früher mit auswärtigen Mächten verabredeten Zolltarife. Den durch die Acte eingerichteten und mit weitgreifenden Befugnissen ausgerüsteten gesetzgebenden Räthen war sogar (cap. 32 der Acte) die Machtvollkommenheit gegeben, das Repräsentativsystem der Colonie zu ändern und sich eine anderweitige Verfassung vorbehältlich der Zustimmung der Krone zu geben. Von dieser Machtvollkommenheit hat Neu-Süd-Wales bereits Gebrauch gemacht, nachdem Sir John Packington in einer Depesche vom 15. December 1852 die Bereitwilligkeit der Krone zur Abschaffung der Landverkaufsacte vom Jahre 1852[2] und zur Ertheilung der Einwilligung zu einer der canadischen nachgebildeten Verfassung für den Fall einer für die Königin festzusetzenden Civilliste erklärt hatte. Im December 1853 wurde die Acte zur Einführung einer Verfassung in Neu-Süd-Wales und zur Festsetzung einer Civilliste für Ihre Majestät die Königin in dem gesetzgebenden Rath der Colonie angenommen, am 16 Juli 1855 mit der Billigung des Parlaments versehen, und nach Abänderung einiger das Verhältniss zur englischen Reichsgesetzgebung betreffenden Puncte von der Königin genehmigt[3].

Neu-Süd-Wales übt seit dieser Zeit das Recht der Gesetzgebung und die Aufsicht über die Verwaltung in colonialen Angelegenheiten vermittelst zweier Körperschaften, von denen die eine, der gesetzgebende Rath, bestehend aus 21 Mitgliedern, von der Krone ernannt wird, die andere, die gesetzgebende

[1] Acte 13 und 14 Vict. cap. 59 *for the better Government of Her Majesty's Australian Colonies.*

[2] Ueber die Verkäufe der Kronländereien vgl. Tabelle 3 im Anhang II.

[3] S. Mills, *Colonial Constitutions* p. 298.

Versammlung (*legislative assembly*), bestehend aus 54 Mitgliedern in der Colonie auf Grund eines mässigen Census (Grundbesitz von 100 £, Rente 10 £ u. s. w.). Mit dieser Verfassung hat Neu-Süd-Wales seinen verbrecherischen Traditionen ein für allemal entsagt. Die Wahlfähigkeit, welche sich nach der australischen Regierungsacte vom Jahre 1850 noch auf diejenigen zur Transportation ehemals verurtheilten Personen erstreckte, welche ihre Strafe vollständig verbüsst hatten, ist nur solchen gegeben, die bei einer vorgängigen Verurtheilung begnadigt sind. Die frühere Classe der Emancipisten kann also der Regel nach keine politische Wahlberechtigung ausüben, wenngleich thatsächlich die bedingungsweise Begnadigung vor Ablauf der Strafzeit den meisten zu Theil wurde. Die Civilliste der Königin ist auf 64300 £, das von der Colonie zu zahlende Gehalt des Gouverneurs auf 7000 £ jährlich festgesetzt.

Aehnlich ist die in Victoria eingeführte Verfassung und die von Süd-Australien und Van Diemens Land aufgestellten Verfassungsgrundsätze[1].

II. Die freie Einwanderung.

Dem politischen Fortschritt der grösseren australischen Colonien steht der materielle Fortschritt zur Seite. Die Entdeckung der Goldfelder hat die Verhältnisse soweit umgestaltet, dass es einer künstlichen Beförderung der Einwanderung von Seiten der Colonie nicht mehr bedarf. Früher, als es sich um die Abschaffung der Transportation nach der Colonie handelte, war eifrig darauf hingewiesen worden, dass man für die auf den Transport von Verbrechern verwendeten Geldmittel freie Arbeitskräfte zur Genüge in die Colonie einführen könne, und die Einnahmen aus dem Verkauf der Kronländereien waren theilweise für diesen Zweck verwendet worden. Nachdem das Gold aufgefunden war, erklärte sich der gesetzgebende Rath von Neu-Süd-Wales dagegen, freien Einwanderungen die Ueberfahrtskosten zu bewilligen, und schlug ein Vorschusssystem vor, nach welchem Auswanderer einen Theil der Passage sofort bei ihrer Abreise

[1] Mills, *Colonial Constitutions* pag. 319.



zu entrichten, den Rest in der Colonie unter zwangsweiser Aufrechterhaltung der in England geschlossenen Dienstcontracte abzuarbeiten hatten [5]. Die Ansprüche, welche die Colonie an den Character der freien Einwanderung erhoben, steigen also in demselben Maasse, wie der materielle Fortschritt zunimmt. **1836** war eine allgemeine Concurrenz um die Zuweisung grober Verbrecher unter den Privateigenthümern der Colonie im Gange, und ein missliebiger Zeitungsredacteur konnte noch vom Gouverneur dadurch bestraft werden, dass ihm seine Drucker, die assignirte Sträflinge waren, einfach abberufen wurden. **1840** trat in fast beständiger Zunahme an die Stelle von Verbrechern die Classe armer Auswanderer, die aus den Armenhäusern Irlands nach Australien geschickt, oder aus den englischen Fabrikdistricten durch hohe Arbeitslöhne angelockt worden waren. **1852** verlangte man nach der Einwanderung kleiner Capitalisten und geschickter Handwerker. Die Theorie, welche in dem niedrigsten Stande des Arbeitslohnes das grösste Glück und die vollendetste Weisheit staatsöconomischer Bestrebungen sieht, scheint endgültig aufgegeben zu sein. Selbst unter dem reissend schnellen Steigen der Löhne nach der Entdeckung des Goldes konnten diese Ueberzeugungen nicht erschüttert werden, weil man eine Herstellung des Gleichgewichts nach einer solchen Schwankung voraussehen konnte. Wie lange die gegenwärtigen Ueberzeugungen der Colonisten in Beziehung auf die freie Einwanderung und die Mittel, sie zu befördern, herrschend bleiben werden, lässt sich allerdings in einem Gemeinwesen nicht berechnen, wo der Wechsel in den öconomischen Verhältnissen den Wechsel der Meinungen fortwährend bedingen und nach sich ziehen muss; wo die mit allen Verhältnissen der Colonie vertrautesten Männer ihre Ansichten in einem Zeitraum von wenigen Jahren verändern, sobald sich ihre Voraussetzungen anders gestalten. Die Entdeckung von Gold in Westaustralien könnte der Entwickelung der übrigen Colonien einen zeitweiligen Eintrag thun in ähnlicher Weise, wie die Entdeckung des

---

[5] Vgl. Sidney *Australia* p. 400; den Bericht des Committees des gesetzgebenden Rathes vom 2. Juni 1852.

Goldes am Frazer von Einfluss sein muss für den Fortschritt Californiens. Es giebt in den australischen Colonien eine schwankende Masse von Arbeitskräften, die beständig dahin fluthet, wohin die Möglichkeit des Gewinnes sie lockt[6]. Die regelmässigen Grundlagen des Erwerbes sind allerdings auch für sie im vollkommensten Maasse vorhanden, allein das Gebäude, welches auf diesen Grundlagen ruht, ist vorläufig, was die arbeitenden und nicht angesiedelten Classen der Bevölkerung angeht, noch nicht zum Ausbau gediehen und nur als ein Nothbau anzusehen. Wer könnte daher die Möglichkeit leugnen, dass eine oder die andre der grossen australischen Colonien, nachdem ihrem Selbstgefühl in der Abschaffung der regelmässigen Transportationsstrafe Genüge geschehen ist, sich späterhin bereit finden liesse, Verbrecher nach ihrer Entlassung bei sich aufzunehmen, sofern ihre vorgängige Behandlung einige Sicherheit dafür gewährt, dass sie den Strafzwang des Staates empfunden und der Entschluss zur Besserung in ihnen wachgerufen worden ist? Wie die Wegsendung der Verbrecher nach wie vor für England eine sociale Frage geblieben ist, dazu bestimmt, eine Kluft auszufüllen und die entlassenen Sträflinge in eine geordnete Lebensweise zurückzuführen, so kann sie fernerhin nochmals eine öconomische Frage für Australien werden, ein Gegenstand der Wettbewerbung zwischen einer Colonie, die von der freien Einwanderung gesucht wird, und einer andern Colonie, welche von ihr verschmäht wird. Die Stärke und die Richtung der freien Einwanderung sind die bestimmenden Ursachen für die Transportationsfrage, soweit ihre Lösung von den Colonien abhängig ist. Die grossen Schwankungen, welchen der Verkauf der Kronländereien in Australien seit dem Jahre 1837 und die Anzahl der freien Einwanderer unterworfen waren, zeigen so viel, dass ähnliche Erscheinungen auch für die Zukunft nicht zu den Unmöglichkeiten gehören[7].

Seitdem England die australischen Colonien nicht mehr einfach als ein Sicherheitsventil für seine verbrecherischen Kräfte ansieht, hat die Transportation auch für die Colonisten eine

---

[6] Ueber die Höhe der Arbeitslöhne in Melbourne vgl. Anhang II. Tab. 5.

[7] Vgl. Tabellen im Anhang II.



ganz andere Bedeutung gewonnen. Ein gegenseitiges Verständniss ist angebahnt, seitdem der Grundsatz der politischen Gegenseitigkeit an Stelle desjenigen der Abhängigkeit einerseits und der Oberherrschaft andererseits getreten ist.

III. Die staatsöconomischen Grundzüge in den australischen Colonien sind nach den durch die Entdeckung der Goldfelder herbeigeführten Störungen nach wie vor dieselben geblieben. Sydney, Port Phillip und Hobarttown haben sich zu bedeutenden Handelsplätzen emporgeschwungen und vermitteln den Austausch für eine Bevölkerung von einer halben Million, deren Rohproducte den Werth englischer Manufacturartikel in den Aus- und Einfuhr-Listen übertreffen.

Der Ackerbau hat selbst in denjenigen Jahren zugenommen, in welchen die Goldfelder den Arbeiter vom Pfluge lockten und die Cultur einen Augenblick lang ernstlich zu gefährden drohten. Sein Fortschritt ist indessen im Ganzen durch die Landverkaufsgesetze, durch die hohe Bodentaxe, und die absichtliche oder unabsichtliche Begünstigung der grossen Heerdenzucht gehemmt worden. Die Ansiedlungen kleiner Grundbesitzer, denen man früher im Interesse der Concentration der Bevölkerung entgegentreten zu müssen glaubte, indem man ihnen den Landaufkauf auf jede denkbare Weise erschwerte, sucht man zwar gegenwärtig im Interesse der Colonie zu befördern; allein die Nachwirkungen eines falschen Systems machen sich immer noch bemerkbar. Die Idee, die Bevölkerung Australiens für die Zwecke des Ackerbaus zu concentriren und den Einwanderer zu verhindern, sich an derjenigen Stelle einzeln anzusiedeln, hätte ohnedies niemals dem Geographen in den Kopf kommen können, der nach einer übersichtlichen Beobachtung der Bodenverhältnisse erkennt, dass dieselben auf eine Ausdehnung der ackerbautreibenden Bevölkerung über eine weite Fläche schon deswegen hinweisen, weil die für den Anbau geeigneten Stellen vereinzelt daliegen. Die Interessen des Ackerbaus waren daher bis zu einem gewissen Maasse denjenigen der Heerdenzucht entgegengesetzt. Der Heerdenbesitzer, der eine weite für die Viehzucht vorzugsweise geeignete Landstrecke von der Regierung

in Pacht nahm, oder aber einfach occupirte, erhielt dadurch gleichzeitig ein Vorkaufsrecht, mit welchem er sich auch auf den für den Ackerbau geeigneten Enclaven behaupten konnte, falls ein Ansiedler sich dieselben ausersehen hatte. Dadurch entstand ein bewusster Gegensatz zwischen den grossen Heerdenbesitzern, Squattern [8], (der s. g. Squattocratie) und denjenigen, die nach kleinem Grundbesitz suchten. In Beziehung auf die Ansiedlung der Sträflinge mussten derartige Bodenverhältnisse ganz besonders günstige Wirkungen äussern, da sie der zu nahen Berührung des Sträflingselements entgegenwirkten.

IV. Die Lage der eingebornen Bevölkerung.

Das Schicksal der eingebornen Bevölkerung gegenüber den Fortschritten der Cultur in Australien lag in ihrem natürlichen Character, wie derselbe im 2. Kapitel geschildert worden, zur Genüge angedeutet. Sie waren für die neue fremdartige Bildung nicht zu gewinnen und mussten ihr weichen. Alle Versuche, welche gemacht worden sind, um ihnen Unterricht angedeiben zu lassen, haben sich schliesslich als fruchtlose Bemühungen herausgestellt. Alle menschenfreundlichen Anstrengungen, den bittern Eindruck zu mildern, den Rohheit englischer Ansiedler, mannigfache Verfolgung und Grausamkeit, sowie das fortwährende Zurückdrängen aus Gegenden, die sie früher als ihnen zugehörig betrachten durften, auf die eingeborne Bevölkerung machen mussten, sind Nichts als ein ehrenvolles Zeugniss für den Gerechtigkeitssinn einiger Weniger, die in der Gegenwart Australiens nicht einen Dithyrambus auf die Zukunft, sondern eine Elegie auf die Vergangenheit erblickten.

Der eingeborne Australier zeigt sich zwar keineswegs ungelehrig in der Erlernung der Elementarkenntnisse. Lesen, Schreiben und Rechnen werden ihm in kurzer Zeit geläufig, bleiben aber dann nur ein Firniss für die niemals veränderbare Wildheit des Characters. Die natürlichen Neigungen desselben sind

[8] Das Wort stammt nach Nay Hughes aus dem Westen Nordamerica's, wo einzelne Ansiedler auf ausserstaatlichen Boden niederhocken *(to squat)*, um den Kaufpreis für das Congress-Land zu vermeiden und, wenn das Land später vermessen wird, weiterziehen.



weder durch den elementaren, noch durch den religiösen Unterricht, noch durch die Auweisungen zu nützlichen und einträglichen Erwerbszweigen zu besiegen. Von dieser allgemeinen Regel lässt sich kaum eine einzige Ausnahme nachweisen. Die geistigen Anlagen dieser Race sind bei jedem einzelnen Mitgliede ganz und gar dieselhen, gleich wie man in dem physischen Körperbau eine durchgehende, gleichmässige Bildung ohne individuelle Abweichungen beobachtet hat. Man darf daraus, wenigstens was Australien betrifft, den Schluss ziehen, dass eine durchgehende gleichförmige Bildung der Körpertheile ein keineswegs zufälliges Anzeichen für die geringe geistige Befähigung der Stämme ist, dass sie in jedem Einzelnen die Theilnahme an dem gemeinsamen Schicksal des Untergangs voraus anzeigt.

Es lag in der Natur der Dinge, dass die Beziehungen der weissen Ansiedler zu diesen eingebornen Racen von Anfang an nur feindselige sein konnten, weil in dem „friedlichen Vertilgungskriege", in welchem die Eingebornen allmählig von der Küste zurückgedrängt wurden, höchstens eine zeitweise Verständigung zu erreichen war. Der entlassene Sträfling war gerade der geeignete Mann, um seine angeborne Ueberlegenheit den Schwarzen mit der Flinte fühlen zu lassen. Nachdem er in der weissen Bevölkerung lange genug auf der untersten Stufe der Gesellschaft am Strafzwang des gekränkten Rechts festgehalten worden war, sah er sich mit einem Male zur Rolle des Gebieters erhoben. In den Augen der angelsächsischen Race gab es kein Besitzergreifungszeichen an dem Erdboden ausser der Spur des Pfluges. Darum musste der Schwarze weichen von der Stelle, an welcher er Tags zuvor noch ungehindert gejagt hatte, und an welcher die greisen Männer seines Stammes geboren worden waren. In wenigen Stunden sollte er seine Vorstellungen von einer natürlichen Berechtigung aufgeben und die Anmaassung fremder Ankömmlinge als unzweifelhaft anerkennen. Kehrte er dennoch gelegentlich nach seiner Verweisung an die alte Stelle zurück, so wurde er wegen seiner Eingriffe in „fremdes Eigenthum" auf eine Weise belehrt, die ihm sowohl jedes Nachdenken ersparte, als auch die Möglichkeit der Wiederholung entzog.

Die Nachbarschaft der Schwarzen war also jedem Ansiedler, der nicht eine ausnahmsweise Vorliebe für ethnographische Studien mit aus Europa brachte, ein Gegenstand besondrer Unbequemlichkeit und Besorgniss. Die Schwarzen hatten hin und wieder Colonisten oder Hirten bei Nachtzeit überfallen, und das genügte gerade, um die gesammte weisse Ansiedlerschaft zu den vermeintlichen Pflichten der Blutrache aufzurufen. Nachdem man sich an diese Vorstellungen nach und nach gewöhnt hatte, fing man an, auch geringere Angriffe auf das Eigenthum der Colonisten als eine Veranlassung zur Nothwehr zu betrachten. So kam es denn, dass Westgarth[9] von seinen Landsleuten, deren Blutbildung unter der gemässigten Zone vor sich ging, das Urtheil fällen konnte: „Die grössten Barbareien der eingebornen Schwarzen sind im Allgemeinen weit weniger gehässig, als die überlegten Grausamkeiten der Weissen."

Hiergegen gewährte das Recht und das Strafgesetz nur einen unvollkommenen Schutz. Die Eingebornen Australiens sind, so weit sie auf dem Boden britischer Colonien leben, für britische Unterthanen erklärt, ohne dass sie die Bedeutung einer solchen Erklärung im allerentferntesten zu fassen vermochten. Das Gesetz sollte sie also in dieser Eigenschaft schützen, wie es sie zum Gehorsam und zur Unterwerfung verpflichtet. Schon die Verpflichtung zur Beobachtung dieser Gesetze ist für den Eingebornen in Australien eine der kühnsten Fictionen, die sich denken lässt. Von Völkerstämmen, die ihre eignen Kinder nicht nur tödten, sondern sogar verzehren, die ihre einzelnen Angehörigen in gewissen Lebensperioden durch Zahnausschlagen, Abhauen eines Fingergliedes und andere in ihren Anschauungen religiös gebotene Acte pflichtgemäss verstümmeln, die in den seltensten Fällen nur vereinzelte Worte aus der englischen Sprache kennen, fordert man Beobachtung und Achtung von Strafgesetzen, die vielleicht in den Parlamentsstatuten aus den Zeiten der Tudors versteckt liegen[10]. Nach der strengen Regel des Juristen

[9] *Australia Felix* p. 106.

[10] Ausser den allgemeinen Reichsstatuten giebt es noch eine grössere



darf ihnen Rechtsunkenntniss nicht zu Statten kommen. So wurden sie denn bei Gesetzübertretungen vor Gericht gestellt, aufgefordert von ihren Rechten zur Vertheidigung Gebrauch zu machen, und entweder nach einigen unverständlichen Formalitäten dem Henker übergeben, oder nach einer milderen Praxis bloss aus dem Grunde entlassen, weil es an jeder Möglichkeit der Verständigung beim Mangel an Dollmetschern für die australischen Spracharten fehlt.

Solche Fälle, in denen ein Eingeborner vor den Gerichten der Colonie zur Verantwortung gezogen wird, treten selten ein. Der umgekehrte Fall, in denen sie Schutz beanspruchen gegen Verletzungen der Colonisten, ist häufiger, und alsdann zeigt es sich, dass die britischen Unterthanen nicht vor dem Gesetz für gleich erachtet werden. Früherhin wurde auf das Zeugniss eines „Wilden" gar nichts gegeben. Ein Gesetzvorschlag des legislativen Raths von Neu-Süd-Wales wollte im Jahre 1839 (3 Vict. c. 16) die Aussage von Eingebornen für beweiseud zulassen, sobald äussere Umstände (*corroborative circumstances*) dieselben unterstützen.

Dieser Vorschlag stiess indess merkwürdigerweise gerade da auf Widerstand, wo man es am wenigsten vermuthen sollte. Die Vorurtheile gegen die Eingebornen waren in London stärker, als in der Colonie. In einer Depesche vom 10. Juli 1840 verweigerte Lord John Russel die Zustimmung der Krone. Erst die Acte 6 und 7 Vict. c. 22 (31. Mai 1843) ermächtigte die gesetzgebenden Organe der Colonie zu selbstständigen, an keine Einwilligung der Krone gebundenen Verfügungen in Betreff der Verhältnisse zu den Eingebornen. Von dieser Befugniss Gebrauch machend, beschloss man denn auch in Südaustralien, dass zwar ein Zeugniss der Eingebornen vor Gericht zulässig sein soll, dass dagegen Niemand, weder ein Eingeborner noch ein Andrer, auf das einfache Zeugniss solcher „uncivilisirter Perso-

---

Anzahl rein polizeilicher Colonialgesetze zur Beglückung der Eingebornen. Durch Colonialacte vom 26. September 1838, wird bei 5 £ Strafe verboten, den Eingebornen Spirituosen zu verabfolgen. Eine andre aus dem Jahre 1840 untersagt ihnen den Gebrauch von Feuerwaffen u, s. w.

nen" hin von einem Gerichtshof oder einer Jury wegen Gesetzesübertretung verurtheilt werden könne[11].

Eine solche Fiction der Verpflichtung und der Berechtigung durch britische Gesetze wird wahrscheinlich niemals mit der Wahrheit der Dinge ausgeglichen werden. Ebenso, wie die Bemühungen der Missionäre sämmtlicher europäischer Religionsgenossenschaften vergeblich gewesen sind, um den Ideen des Christenthums auf den entferntesten und mühsamsten Wegen, mit allen nur denkbaren practischen Mitteln, Eingang zu verschaffen, müssen auch alle andern Anstrengungen, die darauf hinzielen, jenen grossen Widerspruch zwischen einem selbstgenügsamen Naturzustand und einer eroberungssüchtigen Civilisation zu beseitigen, vergeblich sein.

Die Ackervertheilungen an eingeborne Familien, die reichlichen Geldmittel, die eigens zur Erhaltung der eingebornen Familien, zur Stiftung von Schutzvereinen, zur Errichtung von Schulen aufgewendet worden sind, haben nur eine Reihe verfehlter Experimente in fortwährender Wiederholung derselben ungünstigen Resultate zur Folge gehabt, und den edlen Erwartungen nicht entsprechen können, welche der (ehemalige) Lord Stanley in einer Depesche an Sir George Gipps ausgesprochen hat. Wunderbar genug muss es einem Wilden erscheinen, wenn seine Kinder zwangsweise in eine Schule geschleppt werden, um dort in englischer Sprache Dinge zu erlernen, für deren Anwendung und Gebrauch in seinen Vorstellungen jede nur denkbare Vermittlung fehlt. Ein alter Mann, dessen schwarze Kinder zwangsweise und gegen seine Rechtsbegriffe zur Schule geführt wurden, äusserte, dass er nun seinerseits die Kinder der Weissen ebenfalls zwangsweise nach seiner Art unterrichten würde im Jagen, Fischen und Netzflechten, während von den Europäern nichts Gutes zu lernen sei.

Zwischen den Eingebornen und den Colonisten fehlt es also an jeder Möglichkeit der Vermittlung und des Verständnisses. Es kann kein Wunder sein, wenn in dieser Beziehung seitens der Ansiedler keinerlei Umgestaltungen in dem Naturzustande

---

[11] Westgarth a. a. O. S. 118.

der alten Bevölkerung hervorgebracht werden konnte. Dieselbe hat für den gegenwärtigen Zustand Australiens weder Förderung noch Hinderniss gebracht. Die wenigen Dienstleistungen, zu denen die Eingebornen verwendet wurden, lassen sich dahin zusammenfassen, dass sie auf Hirtenstationen im Innern zeitweise verweilen, und dem Europäer behülflich sind, ein verirrtes Stück seiner Heerde wieder aufzufinden, und die Stellen zeigen, an denen er Wasser findet; dass sie zur Fischerei an einzelnen Stellen der Küste, oder zu kleinen häuslichen Diensten verwendet werden, ohne dass sie jemals auf die Dauer ihrem natürlichen Hang zur Wildheit abwendig gemacht werden könnten. Das einzige, allgemein an ihnen gerühmte Verdienst, welches allseitig anerkannt wird, besteht in ihren Leistungen und ihrer ausserordentlichen Befähigung für die Polizei. Dasselbe Geschick, das sie bei dem Aufspüren verirrter Schafe gezeigt, hatten sie auch bei der Jagd auf flüchtige Verbrecher bewährt, und dadurch zur öffentlichen Sicherheit der Colonie beigetragen. Der Gouverneur Darling hatte deswegen aus ihnen eine schwarze Polizeiwache gebildet. Wunderbar genug ist dies sittengeschichtliche Gemälde in Australien. Der sichere, unaufhaltsame Fortschritt eines Gemeinwesens, das seinem Ursprunge nach nur verbrecherische Bestandtheile aufweist, und der sichere unaufhaltsame Untergang einer Bevölkerung, bei der weder von Tugenden noch von Lastern die Rede sein kann, neben einem unbegrenzbaren Naturtriebe, welcher jede Verantwortlichkeit des Willens ausschliesst. Weder das Verbrechen transportirter Sträflinge und der Anblick moralischer Verwilderung, noch die Aufopferungen der Menschenfreundlichkeit haben auf diesen nothwendig vorausbestimmten Untergang befördernd oder hemmend einwirken können. Das Verbrechen hat sie nicht verschlechtert, und die Humanität nicht gebessert. Jeder neue Ansiedler, der ans Land steigt, übernimmt einen Streifen des Bodens, der ihm widerstandslos von einer untergehenden Race preisgegeben wird. In Van Diemens Land ist schon lange die letzte Spur einer einst zahlreichen Urbevölkerung verschwunden, von den Ufern des Murray, der ihnen das Wenige bot, was ihre Bedürfnisse erforderten, hat sie die Entdeckung der Goldlager allmählig mehr

und mehr verdrängt. Gegenüber der dauernden Besserung von Männern, denen ein todeswürdiges Verbrechen zur Last fiel, und die man als den Auswurf der Gesellschaft betrachtet hatte, war es für Viele eine unbegreifliche Erscheinung, den sichern Untergang jener Race zu beobachten. Lord Stanley äusserte sich im Jahre 1842 in diesem Sinne, wenn er sagt: „Ich möchte nur mit dem äussersten Widerstreben zugeben, dass Nichts für die eingeborne Bevölkerung geschehen kann, dass in Beziehung auf sie die Lehren des Christenthums unwirksam, und die äusseren Vortheile der Cultur unverständlich bleiben müssten. Ich kann mich nicht bei der Theorie beruhigen, dass sie jeglicher Verbesserung unfähig, und ihre Vertilgung im Verkehr mit den weissen Ansiedlern eine Naturnothwendigkeit sein sollte, die keiner menschlichen Macht unterworfen ist".

Die Antwort auf diese so achtungswerthen Zweifel findet sich in dem Abschiede, den die letzten Reste der Eingebornen von Van Diemens Land nahmen, als sie in Mitten aller Cultur keine Stätte für sich finden konnten. Nach Strzelecki richteten sie damals an den gesetzgebenden Rath eine letzte Bitte, sie ferner nicht mit zwangsweiser Civilisation aus ihrem neuen Wohnsitz auf einer der Inseln in der Bass-Strasse zu vertreiben, und äusserten im Vorgefühl ihres allmähligen Untergangs: „Ueberlasst uns unsren Sitten und Gewohnheiten. Verbittert uns die Tage, die uns noch bleiben, nicht dadurch, dass ihr uns zwingt uns den eurigen zu unterwerfen, und tadelt uns nicht, weil wir gleichgültig bleiben gegen eine Bildung, für die wir nicht bestimmt sind".

So ist eine Race dem Untergang geweiht, die beständigen Hunger litt und fortwährend darbte, während das Gold fast unmittelbar unter ihren Fusssohlen lag!

Zwanzigstes Kapitel.

Gegenwärtiger Zustand der drei australischen Colonien Westaustralien, Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land. I. Westaustralien. Ungünstige Naturanlagen dieser Colonie. Fortschritt derselben seit Beginn der Transportationen im Jahre 1850. Günstige Stimmung der Colonisten für die Verbrecher. Behandlungsmethode, die gegen die Sträflinge zur Anwenduug kommt. Zukunft von Westaustralien. II. Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land. Allgemeines Urtheil der Colonisten über den Werth der Strafcolonisation. Mangelnde Erziehung der Sträflinge als Grund ihrer zurückgebliebenen Besserung. Materielle Blüthe von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land. Ackerbau. Viehzucht. Handel. Fortschreitende Gesittung und Verminderung der Verbrechen in Neu-Süd-Wales. Urtheil von Mrs. Meredith über Van Diemens Land. Schluss.

Von sämmtlichen fünf australischen Colonien haben Victoria und Südaustralien an der Entwickelung der Transportationsfrage keinen Theil genommen, obwohl ihnen indirect alle Vortheile der Verbrechercolonisation zu gute gekommen sind. Ein Theil der in den andern Colonien gebundenen Arbeitskräfte wurde durch die Sträflingsarbeit frei und konnte ihrem Emporkommen in der ersten Zeit wesentliche Dienste leisten. Ueberdies befand sich unter den Einwanderern von Port Phillip, welches, wie oben bereits angeführt ist, hauptsächlich von Van Diemens Land aus colonisirt wurde, ein sehr bedeutender Bruchtheil von entlassenen oder beurlaubten Sträflingen. Dieselben sind indess in der freien Einwanderung vollkommen absorbirt, und können nicht näher in ihrem Zahlenverhältniss nachgewiesen werden.

Was den Zustand der drei übrigen Colonien betrifft, so steht nur Westaustralien, als einzig übrige Verbrechercolonie, noch in unmittelbarer Beziehung zur Transportation. Allein es ist nicht ohne Werth, die gegenwärtige Entwickelung von Neu-Süd-

Wales und Van Diemens Land zu beobachten, wofern es darauf ankommt, den etwaigen Nachwirkungen jener verbrecherischen Elemente nachzuforschen, die vormals in jenen Colonien die herrschenden waren.

I. Westaustralien ist in diesem Augenblicke dazu bestimmt, den Beweis zu liefern, dass unter Anwendung der in der Vergangenheit der Strafcolonisation gemachten Erfahrungen die Transportation ein wesentliches und vorzügliches Mittel sein kann, um die Wirkung der Freiheitsstrafe und des Arbeitszwanges zu vervollkommnen. Allein wenn in späterer Zeit der Werth der Transportationsstrafe ausschliesslich nach den für die Colonisation erreichten Resultaten beurtheilt werden sollte, so würde sich für Westaustralien wenig hoffen lassen, weil diese Colonie aller Voraussicht nach niemals dazu bestimmt ist, den übrigen australischen Ansiedlungen auch nur im entferntesten gleich zu kommen. Nach den bisher bekannt gewordenen Naturanlagen kann nicht daran gedacht werden, einen Vergleich zwischen ihnen in Beziehung auf den materiellen Fortschritt anzustellen. Der weite Raum, der zwischen dem 30° S. B., der Südküste Australiens, und dem 120° O. L. eingeschlossen ist, bildet das Territorium der australischen Besitzungen, welche gewöhnlich nach dem Schwanenfluss benannt werden (*Swan River Settlement*), der der einzige Fluss von einiger Bedeutung ist. Der Wassermangel, der Australien characterisirt, steht hier dem Fortschritt hemmender entgegen, als an irgend einer andern Stelle des gesammten Continents. Kein sicherer Hafen zieht die Schiffe an, welche jene Weltgegenden durchkreuzen. Freemantle (der Hafen von Perth) Port Gregory, Champion Bay und Albany am König George's Sund haben wahrscheinlich noch niemals einen Dampfer in Sicht gehabt. Die Ackerflächen sind kleiner und liegen weiter von einander getrennt, als in Neu-Süd-Wales, und selbst die Weiden erzeugen stellenweise ein giftiges, bisher noch nicht ermitteltes Kraut, das die Heerden der Ansiedler vernichtet[1].

---

[1] Frazer, *Remarques sur la géographie et la botanique des bords de la rivière des cygnes* (excerpirt im *Edinburgh Review* 1829. *Parliam. Pap.* 1830.

Kein Wunder, dass der grössere Theil der Colonisten, der im Jahre 1829 mit grossen Hoffnungen daselbst angelangt war, nach den übrigen australischen Colonien weiter zog, und eine sehr ungünstige Meinung über Australien verbreitete, die nach der Ansicht vieler Schriftsteller übertrieben ist. Die gesammte Einwohnerzahl war auf etwa 6000 zusammengeschrumpft, als die ersten Verbrechertransporte im Jahre 1850 England verliessen[2]. Seitdem haben sich die Aussichten der Colonie bedeutend gebessert und man hat angefangen, die mineralischen Hülfsquellen des Landes, die in Kupfer, Eisen, Blei und Steinkohlen bestehen, auszubeuten. Die Insel Mauritius und Singapore unterhalten einigen Verkehr mit der Ansiedlung am Schwanenfluss, und tauschen gegen ihre eigenen Erzeugnisse die beiden einzigen Ausfuhrartikel von Bedeutung, Sandelholz und Wolle, ein. Durch Sträflingstransporte ist die Bevölkerung um die Hälfte gesteigert, und durch die gleichzeitig ins Werk gesetzte freie Einwanderung verdoppelt worden, so dass sie Ende 1856 12000 Seelen betrug.

Die Verhältnisse, unter denen die Wegsendung von Verbrechern nach Westaustralien begann, waren ganz andere als damals, wo es sich um die erste Ansiedlung in Neu-Süd-Wales handelte. Eine Anzahl freier Einwohner, die mit den Hülfsquellen des Landes bekannt geworden waren, empfing die ankommenden Sträflinge mit unleugbarem Wohlwollen, welches zwar weniger in allgemeiner Menschenliebe als in den mit der Einrichtung von Strafanstalten verbundenen Ausgaben der Regierung und der vermehrten Circulation von Geldmitteln seinen Grund haben mochte[3], aber doch immer für das spätere gute Verhalten der Transportirten von Wichtigkeit war. Nach den übereinstimmenden Aussagen der vor dem Parlamentscommittee vom Jahre 1856 vernommenen Zeugen ist denselben das günstigste Zeugniss ertheilt und die Erwartung der Colonisten bei weitem übertroffen worden.

[2] 1850 gingen aus England ab: 384, 1851: 878, 1852: 442, 1853: 1192, 1854: 286, 1855: 485, 1856: 250.

[3] Die Einrichtung und Unterhaltung der Strafanstalten kostete 80000 £ Sterling jährlich.

Der Zeitpunct, in welchem Westaustralien zur Strafcolonie ausersehen wurde, war allerdings nicht ganz günstig gewählt. Man hatte gehofft, dass sich das Capital aus England durch die Aussicht auf die Verwendung billiger Arbeitskräfte angelockt finden würde; die gleichzeitige Entdeckung der Goldfelder in Neu-Süd-Wales vereitelte diese Hoffnung, welche ohne solchen Zwischenfall bis zu einem gewissen Grade hätte verwirklicht werden können. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, dass der unleugbare Fortschritt Westaustraliens im allgemeinen nur ein langsamer sein kann, um so langsamer, als Neu-Süd-Wales und Victoria in reissender Schnelligkeit zur Blüthe emporgestiegen sind.

Was die gegenwärtige Behandlung der Sträflinge in Westaustralien betrifft, so stellt sich dieselbe als eine Anwendung des Probesystems heraus, das früher auf Van Diemens Land üblich war[4]. Die Schattenseiten desselben sind grösstentheils dadurch beseitigt, dass sich die Anzahl der Sträflinge genau nach den Mitteln richtet, die die Colonie für die Beschäftigung von Sträflingen nach der Entlassung darbietet. Die coloniale Regierung hat ausserdem das Princip befolgt, die Sträflinge über eine weite Fläche zu zerstreuen, indem sie in grösseren Entfernungen Depots anlegte, von wo aus die Sträflinge mit Urlaubsscheinen versehen, in Privatdienste treten. Eine Veränderung hat das Probesystem noch dadurch erhalten, dass die Sträflinge nach der Landung nicht in willkürlicher Weise beurlaubt, sondern eine bestimmte (halbjährliche) Frist mit öffentlicher Zwangsarbeit beschäftigt werden müssen. Ueber die Wirkung im Grossen und Ganzen lässt sich von den bisher in Westaustralien getroffenen Maassregeln nach den zugänglich gewordenen Mittheilungen kein endgiltiges Urtheil fällen. Es darf aber ein günstiger Maassstab der Beurtheilung darin gefunden werden, dass in dem fünfjährigen Zeitraum von 1851 bis 1855 unter

[4] Vgl. ausser dem Committeebericht vom Jahre 1856 Matthew Hale (Bischof von Westaustralien): *The transportation question or why Western Australia shoud be made a reformatory colony instead of a penal settlement.* Cambridge 1857.

ungefähr 1600 Urlaubsmännern nur 26 wegen Verbrechen vor Gericht gestellt wurden[5]. Das System der Beurlaubungen ist freilich im Vergleich zu der früheren Handhabung in Van Diemens Land wesentlich dadurch verbessert, dass es dem alten Assignationssystem näher gebracht worden. Urlaubsscheine werden nur an diejenigen verabfolgt, welche einen Privatdienst nachweisen können, oder die zur Annahme eines solchen gezwungen werden, falls die gestellten Bedingungen für den Unterhalt auskömmlich sind[6]. In der Regel wird seitens des Arbeitgebers eine Probezeit von einem Monat verabredet, nach deren Ablauf er selbst ohne weiteres, der Beurlaubte nur dann zurücktreten darf, wenn er eine gegründete Klage über schlechte Behandlung vorzubringen vermag.

Welches die fernere Geschichte der Verbrechercolonisation in Westaustralien sein wird, lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit nur dann voraussehen, wenn der Zustand der Isolirung, in dem sich jene Colonie durch das Vorurtheil früherer Zeiten, und den schnellen Aufschwung der übrigen australischen Colonien versetzt findet, beseitigt ist. Eine ausserordentlich günstige climatische Beschaffenheit und die geringere Entfernung von England und Indien geben Westaustralien einige Vorzüge vor den andern Colonien, die dereinst in Betracht kommen können, wenn die materiellen Hülfsquellen wirklich in dem Maasse der Entwickelung fähig sind, wie dies von dem Gouverneur Fitzgerald wiederholentlich behauptet worden ist. Wäre aber Westaustralien auch nicht dazu bestimmt, eine Rolle zu spielen, die von grosser handelspolitischer Bedeutung ist, so wird es immer in dem Sinne für die Wegsendung von Verbrechern Werth behalten, in welchem die Transportation in letzter Zeit aufgefasst wurde. Es steht nicht zu befürchten, dass die Stimmung der Colonisten sich in feindseliger Weise gegen die Aufnahme von Verbrechern äussert, so lange von England aus Garantien geschafft

[5] Vergl. No. 3 im Anhang I: *Report of Committee* 1856.

[6] Nach den Mittheilungen des Gouverneurs Fitzgerald erhielten Handwerker 1 Thlr. 10 Sgr. täglich, andere Arbeiter monatlich mindestens 6 Thlr. Gold ausser freier Verpflegung.

werden, die einen Zustand der Dinge, wie er vormals in Van Diemens Land bestand, zur Unmöglichkeit machen. Bisher war die Wegsendung nach Westaustralien allerdings noch dadurch unvollkommen in sich selbst, dass man die endliche selbstständige Ansiedlung entlassener Verbrecher auf den Kronländereien durch die hohen Taxen erschwert hat, ein Punct, auf welchen das Oberhauscommittee vom Jahre 1856 die Regierung mit Recht aufmerksam machen zu müssen glaubte. So lange die freie Einwanderung Westaustralien meidet, steht selbst im financiellen Interesse der schenkungsweisen Verleihung oder dem Verkauf zu niedrigen Preisen kein Grund entgegen, der nicht durch die Rücksicht auf die dauernde Niederlassung entlassener Sträflinge aufgewogen würde.

II. Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land. Der ungewissen Zukunft der Verbrechercolonisation in Westaustralien steht eine Vergangenheit derselben in Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land gegenüber, die trotz mannichfacher administrativer Missgriffe in der Behandlung der Sträflinge, trotz augenblicklicher schwerer Uebelstände, die glänzendsten Resultate geliefert hat. Ueber das Antheilsverhältniss der Sträflingsbevölkerung an dem gewaltigen Aufschwung, den Australien in den letzten Jahren genommen hat, sind gegenwärtig zwar noch die Meinungen in den Colonien selbst getheilt und grundverschieden, allein nur die äusserste Ungerechtigkeit vermag es zu leugnen, dass die Verbrechercolonisation nicht nur die Grundlage der späteren Gesammtentwickelung bildet, sondern auch neben der freien Einwanderung auf das vortheilhafteste gewirkt hat, soweit es sich um den materiellen Fortschritt von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land handelt. Eine gerechtere Beurtheilungsweise hat sich mit Abschaffung der Transportation in den Colonien Bahn gebrochen. Neben den Fehlern der Strafanwendung und eines falschen Behandlungssystems erkennt man die günstigen Wirkungen derselben Strafe für die Colonie an. Man erinnert sich allmählig, dass jene Sträflinge, die an den grossen Strassen und Brücken bauten, oder Urwälder entholzten, als an die Verwendung freier Arbeitskräfte noch gar nicht zu denken war, und die von eigennützigen, ihnen an Bil-

dung wenig überlegenen Arbeitsherren der Peitsche in maassloser Weise preisgegeben wurden, jeder Erziehung, jeglichen religiösen Unterrichts während ihrer Strafdauer vollkommen entbehrten, und man erkennt an, dass die Liebe zum Trunk, die heute noch als ein Hauptkennzeichen die freie Einwohnerschaft Australiens auszeichnet, ein schlechtes Beispiel für Sträflinge war. Das einzige und ausschliessliche Element der Besserung, welches, obwohl von entgegengesetzten Kräften geschwächt, auf den Sträfling zu wirken vermochte, war also die Aussicht auf spätere Selbstständigkeit und bürgerliche Gleichstellung in der Gesellschaft.

Erst seit dem Jahre 1836 hat man angefangen, für die Volkserziehung in Neu-Süd-Wales zu sorgen, und der Gouverneur Bourke schlug zuerst vor, Schulen nach dem britischen Nationalsystem anzulegen [7]. Denn die Hälfte aller Kinder war noch im Jahre 1844 ohne Erziehung, weil Unbildung der Eltern, räumliche Trennung von den Städten und confessionelle Ausschliesslichkeit bei einer aus allen Religionsgemeinschaften zusammengewürfelten Bevölkerung hemmend im Wege standen. Namentlich war der letztere Grund von entscheidender Wichtigkeit. Ein Committee des gesetzgebenden Rathes erkannte dies mit den Ausdrücken des grössten Bedauerns an [8].

Was die materielle Lage der beiden Colonien von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land betrifft, so ist es, ohne sich von dem Gegenstand der Darstellung weit zu entfernen, nicht

---

[7] Vgl. darüber ausführlich: Sidney, *Australia*. Cap. 11.

[8] Es heisst in dem Berichte: Der bei weitem grössere Theil des Uebels (der mangelnden Volkserziehung) stammt aus dem streng confessionellen Character der öffentlichen Schulen. Das wahre Wesen eines confessionellen Systems ist, die Majorität ungebildet zu lassen, um die Minorität völlig in besondere Lehren einzuweihen. Die natürliche Folge ist, dass, wo eine Schule gegründet wird, zwei entstehen, nicht weil man deren bedarf, sondern weil die Furcht obwaltet, dass Proselyten gemacht werden. Da dies System ausschliesslich in den Händen der Geistlichkeit ist, so kommt der Staat dabei in das fatale Dilemma, entweder Geld herzugeben, dessen Verwendung er nicht controlliren kann, oder sich zwischen die Geistlichkeit und deren Obern zu werfen.

möglich, eine statistische Uebersicht derjenigen Production zu geben, zu der sich beide erhoben haben; allein, um eine Vorstellung von den Resultaten einer theils aus Verbrechern ausschliesslich, theils aus einer mit ihnen gemischten Einwanderung hervorgegangenen Colonisation zu geben, dürfen einige allgemeine Angaben hier Platz finden.

Während Van Diemens Land die übrigen Colonien mit den Erzeugnissen seines Ackerbaues versorgen kann, bildet Wolle den Hauptausfuhrartikel von Neu-Süd-Wales. Aus einem Anfange von sechs Merinoschafen, die Mac Arthur einst nach Neu-Süd-Wales brachte, ist ein Bestand von 7369895 Schafen in Neu-Süd-Wales erwachsen, welcher 15268473 Pfund Wolle erzeugt. In ähnlicher Weise haben sich die Rindviehheerden von geringfügigen Anfängen auf 1375257 Stück vermehrt, und der Gesammtwerth der Ausfuhr von Producten der Viehzucht betrug im Jahre 1851 eine Million £ Sterling (6750000 Rthlr.)[9]. Der Ackerbau ist dabei gleicherweise fortgeschritten, wenn auch nicht in demselben Maasse. Sämmtliche europäische Culturgewächse sind allmählig auf einem Boden heimisch geworden, der zur Zeit seiner Entdeckung kein einziges, ihnen auch nur entfernt ähnliches aufzuweisen hatte. Selbst in dem Jahre 1851 hatte die Cultur des Bodens um 5 % zugenommen. Die gewöhnlichen Getreidearten geben einen reichlichen Ertrag, wo der Boden einige Feuchtigkeit aufzuweisen hat[10]. In dem nördlichen Districte wird Zuckerrohr mit Vortheil gebaut, während die Qualität des in der Colonie gewonnenen Tabaks demjenigen Virginiens an die Seite gesetzt wird. Der Weinbau verdoppelte sich in den zwei Jahren von 1848 bis 1850, und ist im Wachsen begriffen, obwohl bis in eine entfernte Zukunft wahrscheinlich nicht daran gedacht werden kann, das Bedürfniss nach geistigen Getränken auch nur annäherungsweise nach dieser Seite hin zu decken. Neben einer ungeheuren Spiritusfabrica-

[9] Nach Sidneys Angaben kamen auf jeden Einwohner in der Colonie 37 Schaafe, 6½ Stück Hornvieh, ⅔ Pferde und ⅓ Schwein. (Vgl. *Australia* S. 300.)

[10] Vergl. Tabelle im Anhang II.



tion und einem ausgedehnten Import von anderen geistigen Getränken, betrug die Weineinfuhr neben einer eigenen Production von nahezu 100000 Gallonen [12] immer noch 273000 Gallonen. Von ganz besondrer Wichtigkeit für die Zukunft von Neu-Süd-Wales scheint die Baumwollenpflanze zu sein, die an der ganzen Küstenlinie von Sydney nordwärts gedeiht und mit so grossem Vortheil gezogen werden kann, dass der Dr. Lang, nach der vorzüglichen Güte der bisher gewonnenen Sorten und dem Reichthum des Ertrages, das Verschwinden der nordamericanischen Baumwolle von den englischen Märkten und einen späteren Einfluss auf die Verhältnisse der Sclavenstaaten prophezeien zu können glaubt [13].

Das Verhältniss der Einfuhr in Neu-Süd-Wales zur Ausfuhr hat sich gleichfalls zu Gunsten der letzteren in wenigen Jahren umgestaltet. Die Ausfuhr, die im Jahre 1846 von der Einfuhr um ungefähr 11 Thlr. für den Kopf überstiegen wurde, betrug 1851 8 Thlr. für den Kopf mehr. Sie hatte im Jahre 1851 einen Gesammtwerth von 1796900 £ gegenüber einem Einfuhrwerth von 1563900 £. Im Vergleich zur Einwohnerzahl von einer viertel Million in Neu-Süd-Wales sind die öconomischen Verhältnisse von Van Diemens Land, das gegenwärtig den officiellen Namen „Tasmanien" zur Erinnerung an seinen ersten Entdecker führt, mit einer Einwohnerzahl von 70000 Einwohnern, unter denen ein weit grösserer Bruchtheil verbrecherischer Elemente enthalten, überwiegend günstig zu nennen. Bei einem Heerdenbesitze von 2000000 Schafen ist eine nahezu gleiche Ackerfläche auf jener Insel in Cultur [14]. Wichtiger, als dieser gewaltige Fortschritt im äussern Wohlstande der Cultur ist der Rückschritt in den Aeusserungen verbrecherischer Thätigkeit in den Colonien. Das Gemälde, wel-

[12] Eine Gallone hält ungefähr 4 Quart.

[13] Die Handelskammer von Manchester hat auf Grund der vorgelegten Proben die Ueberlegenheit der australischen Baumwolle erklärt. Vgl. *Daily News* vom 21. Juli 1852, und Dr. Lang, *Independence of Australia* pag. 284.

[14] 150000 Acker nach Hughes, p. 281. Neu-Süd-Wales besass Sidney's Angaben nach 152057 Acker im Jahre 1851. (Vgl. *Australia* pag. 330.)

ches der Richter Burton im Jahre 1840 von dem Zustande Sydney's entwarf, ist nicht mehr ähnlich [15]. Von 1837 bis zum Jahre 1851, bis wohin durch die Landung von Urlaubsmännern die Transportation nach Neu-Süd-Wales fortgesetzt worden war, hatte sich der sittliche Zustand in den Colonien sichtlich unter dem Einflusse vermehrten Wohlstandes, verbesserter Erziehung und zunehmender Einwanderung gehoben, obwohl in socialer Beziehung die freie Bevölkerung allen entlassenen Sträflingen feindselig gesinnt war. Die Criminalstatistik, die 1839 886 Strafurtheile registrirte, hatte 1851, als sich die Einwohnerzahl verdoppelt hatte, deren nur 574 aufzuweisen. Die verbrecherischen Bestandtheile in Neu-Süd-Wales werden also schnell absorbirt und verlieren ihre Wirkung nach aussen.

Selbst Van Diemens Land verliert schnell den Anstrich des grossen Gefängnisses, den es bei der massenweisen Transportation nach dem Jahre 1840 angenommen hatte. Wenige Jahre genügten seit ihrer Einstellung, um die Bahn sittlichen Gedeihens zu eröffnen. Mrs. Meredith, eine Frau, die neun Jahre lang in Van Diemens Land lebte, schreibt über die aus Parteileidenschaft so verrufene Stadt Hobarttown im Jahre 1852:

„Ich kenne keinen Ort, wo mehr Ordnung und Anstand herrschte, wenn sich bunte Menschenhaufen bei irgend einer öffentlichen Schaustellung in den Strassen drängen, als in dieser höchst schmachvoll verläumdeten Colonie. Nicht einmal in irgend einem Dorfe einer englischen Grafschaft kann eine Dame allein mit geringerer Furcht vor Belästigung oder Beleidigung spazieren gehen, als in der Hauptstadt von Van Diemens Land, die man in England gewöhnlich für ein Hospital moralischer Pest hält. Nicht in einem noch so moralischen Cirkel des moralischen Englands wird ein Abweichen von den Pfaden der

---

[15] *Colonial Magazine May 1840 on the moral condition of New South Wales.* Ueber die Strafstatistik von Neu-Süd-Wales vgl. Tab. 6 im Anhang II.



Sittsamkeit und Tugend allgemeiner oder bestimmter mit dem Ausschluss aus der guten Gesellschaft geahndet!"[16]

Und dennoch bestand, als diese Zeilen geschrieben wurden, die Hälfte der gesammten männlichen Bevölkerung aus verbrecherischen Elementen oder den Nachkommen von Verbrechern. Gerade Van Diemens Land hatte die Folgen eines verderblichen Systems zu tragen gehabt, und gerade dort hatten, wie dieselbe Schriftstellerin bemerkt, schlechte Arbeitsherren und übertrieben strenge, gewissenlose Beamte mehr Menschen dem Leben der Strassenräuber und dem Tode unter der Hand des Henkers zugeführt, als irgend eine angeborene verbrecherische Neigung.

Die Zeit wird voraussichtlich kommen, wo die Colonisten von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land die historische Erinnerung an ihre ehemaligen verbrecherischen Traditionen nicht mehr scheuen und fürchten, wo sie vielmehr im Hinblick auf ein blühendes Land und eine im Grossen und Ganzen geachtete Gesittung den Verbrecher, der im Jahre 1788 ans Land stieg, als ihren Vorfahren anerkennen und sich selbst das grössere Verdienst zumessen, dass auf diesem Boden das Gute, was er zu thun gezwungen war, blieb, und das Schlechte, was er thun konnte, freiwillig unterlassen ward, oder in einer fortschreitenden Bildung allmählig unterging; wo die Erben eines anfangs aus Verbrechern gegründeten Gemeinwesens den Vergleich kühn aufnehmen können mit den Abkömmlingen jener Puritaner, deren Sittenstrenge den Weg über das atlantische Meer einschlug, um nicht Zeuge der lockern Sitten zu sein, die in den höchsten Schichten der Gesellschaft des siebzehnten Jahrhunderts herrschend waren.

---

[16] Mrs. Meredith: *My home at Tasmania.* 2 vol. London 1852, I, pag. 36.

DRITTES BUCH.

GESCHICHTE DER DEPORTATIONSSTRAFE UND DER VERBRECHERCOLONIEN FRANKREICHS.

Erstes Kapitel.

Das ältere französische Strafrecht bis auf den *Code pénal* von 1810. Die Verbannungsstrafe des alten Rechts und ihre Folgen. Aehnlichkeit zwischen dem französischen und römischen Strafensystem. Die Härten des älteren Rechts. Der *Code pénal* vom Jahre 1791. System der Freiheitsstrafen in demselben. Er bildet die Grundlagen des späteren Strafrechts. Die Deportation im *Code* von 1791. Das Verdächtigengesetz führt die politische Deportation ein. Spätere Unausführbarkeit dieser Strafe.

Die Deportation ist dem alten französischen Strafrecht fast gänzlich unbekannt. Mindestens findet sich keine Spur für ihre wirkliche strafrechtliche Anwendung. Eine vereinzelte Erwähnung findet sich, wie Merlin mittheilt, in den *Coûtumes* von Auxerre, wo die Deportation zu den Fällen der hohen Gerichtsbarkeit gerechnet wird; ferner in einem Edict aus dem Jahre 1556, worin Heinrich II. seine Absicht ankündigte, eine Strafcolonie auf Corsica zu gründen; endlich in einer Declaration des Herzogs von Orleans aus dem Jahre 1719, wonach gleichfalls für gewisse Verbrechen im Interesse der Colonien die Deportation angeordnet wurde.

Dagegen war die Verbannung in verschiedener Gestaltung und unter verschiedenen Rechtswirkungen in Gebrauch; entweder als lebenslängliche oder zeitige Freiheitsbeschränkung, theils in Beziehung auf den Umkreis des ganzen Königreichs, theils hinsichtlich der Bezirke eines oder mehrerer Partements. In ihrer schwersten und höchsten Form hatte die Verbannung bürgerlichen Tod und Einziehung des gesammten Vermögens zur Folge, so dass in dieser Beziehung eine unver-

kennbare Aehnlichkeit mit der römischen Deportation vorhanden ist, eine Aehnlichkeit, die noch dadurch erhöht wird, dass dem älteren französischen Recht bis zur Revolution die einfache Gefängnissstrafe gleicherweise unbekannt ist. Nach der Criminalordonnanz Ludwig's XIV. aus dem Jahre 1670 erscheint die lebenslängliche Verbannung als Capitalstrafe, die nur von der Todesstrafe, der lebenslänglichen Galeerenstrafe und der Folter mit Vorbehalt der übrigen Beweismittel (*avec reserve des preuves*) an Schwere übertroffen wird. Als leichtere Strafmittel folgen demnächst auf die lebenslängliche Verbannung die Folter ohne Vorbehalt der übrigen Beweismittel (*sans reserve des preuves*), die zeitige Galeerenstrafe, körperliche Züchtigung mit der Peitsche, Geldbusse, zeitige Verbannung und richterlicher Verweis.

Mit Ausnahme der beiden Arten der Folter, der man auch hier den Character einer criminellen Strafe nur in beschränkter Weise zuerkennen kann, finden sich in Frankreich sämmtliche Strafmittel des römischen Rechts, wenn man die Galeerenstrafe als öffentliche Zwangsarbeit (*opus publicum*) ansieht.

Sogar in der Anwendung der einzelnen Strafmittel kehrt eine gewisse Analogie des römischen Rechts darin wieder, dass die Verbannungsstrafe in Frankreich vorzugsweise auf Personen aus den höheren Ständen, denen die schimpfliche Galeerenstrafe erspart werden sollte, berechnet war.

Zu den eben genannten Hauptstrafen treten noch entsprechende Nebenstrafen hinzu, wie der Pranger, das Halseisen, die Vermögensentziehung, und namentlich die Brandmarkung, welche noch häufiger angewendet wurde, als in England. Im Ganzen rechnen die französischen Juristen für die ältere Periode des Strafrechts bis zum Jahre 1789 zwanzig verschiedene Strafmittel, unter denen die Deportation keine Stelle hat. Auch in Frankreich zeigte das Strafrecht einen barbarischen und rohen Character zu einer Zeit, in welcher der deutsche Gerichtsgebrauch bereits angefangen hatte, die Härten der Carolina zu mildern. Dazu trat noch die überaus leichtfertige Anwendung der Folter und die Willkür der Processformen bei einer grossen Abhängigkeit des Richterstandes hinzu, so dass sich die Angriffe der französischen Aufklärer im vorigen Jahrhundert mit dem

grössten Erfolg nach dieser Seite richten konnten. Montesquieu hatte darauf hingewiesen, dass die Strafgerichtsbarkeit und die Strafgerichtspflege den Brennpunct der gesammten politischen Macht im Staate bilden [1].

Die Veränderung des Strafrechts seit der Revolution scheint der Ausdruck dieser in die Volksüberzeugung übergegangenen Ansicht zu sein. Weniger allerdings in der Natur der Strafen, als in bis auf die neueste Zeit beständig wechselnden Anordnungen in Betreff der Gerichtsverfassung und in der grossen Neigung der politischen Gewalt, den Thatbestand strafbarer Handlungen für die Tageszwecke gesetzgebend umzuformen oder zu ergänzen, zeigt sich eine Erschütterung in den festen Grundlagen des gesammten staatlichen Lebens, dessen innerer Werth mit der Kraft und mit der gleichmässigen Wirkung der Rechtspflege vollkommen identisch ist.

In der Einberufung der Generalstände vom Jahre 1788 hatte Ludwig XVI. eine Reform des Strafrechts als wünschenswerth bezeichnet. Verwirklicht wurde dieselbe im grossen Maassstabe durch das Strafgesetzbuch von 1791. Die einfache, durch nichts verschärfbare Todesstrafe war zwar selbst unter dem Einfluss damaliger Humanitätsideen beibehalten. Dagegen trat eine verschiedenartig gestaltete, mannigfach abgestufte Freiheitsstrafe in die Reihe der Strafmittel ein, um die alten körperlichen Zwangsmittel zurückzudrängen. Strafen, strafbare Handlungen und Strafgerichtsbarkeit wurden dadurch in ein natürliches Wechselverhältniss gebracht, indem man die Competenz und das grössere oder geringere Maass processualischer Formen je nach der Schwere der Strafe bestimmt werden liess. Daher die Dreitheilung aller strafbaren Handlungen mit Beziehung auf das Strafmaass, und die Dreigliederung in der Gerichtsverfassung, welche später nach den mannigfaltigsten Wechsel-

---

[1] Den Character des älteren französischen Strafrechts schildert Boitard in seinen *leçons sur le code pénal* (Nr. 2) dahin:

„*D'abord dans l'ancienne pénalité régnait un immense, un effrayant arbitraire. En second lieu les plus bizarres inégalités dans l'application des peines mal calculées, qui depassent en chaque instant leur but et qui, par consequent, le manquent tout-à-fait.*"



fällen in Frankreich festgehalten, und in Deutschland später nachgeahmt wurden. Die criminellen Freiheitsstrafen des *Code pénal* von 1791, mit denen theilweise Pranger accessorisch verbunden war, erscheinen ihrer Schwere nach in folgender Abstufung:

1. Zwangsarbeit (*peine des fers*) entweder in verschlossenen Räumen in den Häfen und Arsenalen, oder im Freien bei Entwässerungsarbeiten und Canalbauten, oder in Bergwerken. Der Verurtheilte schleppte an seinen Füssen eine eiserne Kanonenkugel (*boulet*), die mittelst einer Kette befestigt ist. Frauen waren vom *boulet* dispensirt und arbeiteten stets im Innern von Gebäuden. Zwangsarbeit dieser Art durfte niemals auf Lebenszeit vom Richter verhängt werden.

2. Einzelhaft (*la gêne*), bestehend in der Einsperrung an einem nicht dunklen Ort, ohne Ketten und Fesseln, bei Wasser und Brod, einer Kost, die nur aus den Ueberschüssen des Arbeitsverdienstes verbessert werden durfte. Die Art der Beschäftigung hieng vorzugsweise von dem eignen Ermessen der Gefängnissdirectoren ab. Die Strafdauer durfte zwanzig Jahre nicht übersteigen.

3. Gefängniss (*détention*), in einem eigens dazu bestimmten Gebäude. Die Verurtheilten konnten vereinzelt oder gemeinsam arbeiten, je nach ihrer eignen Wahl, und die erzielten Arbeitsüberschüsse zur Verbesserung ihrer Kost verwenden, die regelmässig gleichfalls in Wasser und Brod bestand. Die höchste Strafdauer betrug sechs Jahre.

4. Die Deportation an einen Ort, dessen nähere Bestimmung einem besondern Decret vorbehalten blieb[2].

Auf die Deportation folgte demnächst der Verlust der bürgerlichen Ehre (*dégradation civique*) als eine selbstständige Criminalstrafe, womit der Kreis der criminellen Freiheitsstrafen im Gegensatz zu den nur zuchtpolizeilichen (*peines correctionelles*) geschlossen ist.

[2] In dem *Code pénal* vom 3. *brumaire, an* IV, art. 603 ist die Reihenfolge dieser Strafmittel dahin verändert, dass die Deportation unmittelbar auf die Todesstrafe folgt, und sich dann die *peine des fers* u. s. w. daran schliesst.

Die alten Verbannungsstrafen waren also vollkommen beseitigt. Für die zur Zwangsarbeit bestimmte schwerste Classe von Verbrechern wurden die Bagnos in den Seehäfen oder die *maisons de force* im Innern eingerichtet, für die Verbüssung der einfachen Gefängnissstrafe die sogenannten *maisons de détention*; wohingegen die *gêne*, welche besonders wegen politischer Verbrechen und Amtsvergehen angedroht worden war, niemals zu selbstständiger und eigenthümlicher Ausführung gelangte.

Der Gesammtcharacter dieser Gesetzgebung aus dem Jahre 1791 wird noch gegenwärtig als ein den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechender anerkannt. Die Uebertreibungen und Ausschreitungen damaliger Zeit waren ohne Einfluss geblieben. Es war eine richtige Mitte gehalten zwischen übertriebener Strenge, welche den Fehler der Vergangenheit bildete, und übertriebener Milde, welche eine Anzahl von Phantasten in damaliger Zeit forderte[3].

Gerade diese Eigenthümlichkeiten gaben jedoch die Veranlassung, weswegen der *Code pénal* vom Jahre 1791 sehr bald in seiner Wirkung durch Parteileidenschaften gehemmt wurde, und namentlich die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung gar nicht zur Ausführung gelangten. Was insbesondere die Deportation angeht, so hatte der *Code* vom 25. September 1791 davon als Strafdrohung gegen rückfällige gemeine Verbrecher Gebrauch gemacht und damit den Strafzweck der Sicherung geltend gemacht. Den gleichen Gesichtspunct hielt das Gesetz vom 24. *Vendémiaire* II fest, nach welchem die Deportation gegen hartnäckige Bettler angewendet werden soll. Ein ferneres Decret vom 11. *Brumaire* II bezeichnete Madagascar als zukünftige Strafcolonie für Bettler, und änderte in Erwartung dessen den Namen des *Fort Dauphin* in denjenigen von *Fort de la loi* um. Diese wirklich strafrechtliche Deportation gelangte indess niemals zur Ausführung.

Anders war es mit den einfachen Decreten, welche die Deportation als eine bloss administrative Angelegenheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit theils gegen die Mitglieder

[3] Bérenger, *de la repression pénale* I, 198.

der königlichen Familie, theils gegen die Priester, die den Eid auf die Verfassung verweigerten, für anwendbar erklärten. Die Decrete vom 27. Mai und 26. August 1792, vom 21., 24. April, 19. Juli, 1. August und 17. September 1793 sanctionirten diesen verhängnissvollen Grundsatz der politischen administrativen Deportation für einzelne Categorien von Personen. Viel weiter noch ging das Decret vom 12. März 1793, welches die Deportation verhängt für

„alle Vergehen, die ohne von dem Strafgesetzbuch oder späteren Gesetzen mit Strafe bedroht zu sein, zu Unruhen und Aufregung wegen der unpatriotischen Gesinnung (*incivisme*) des Thäters bei dessen längerem Verbleiben auf französischem Territorium Veranlassung geben könnten." (tit. II. art. 3.)

Dies ist der Wortlaut jenes berüchtigten Verdächtigengesetzes (*loi des suspects*), dessen Ursprung in die Zeiten der heillosesten Anarchie fällt und dennoch neuerdings nachahmungswürdig befunden wurde. Gleichzeitig mit dieser eben angeführten Bestimmung war die Einrichtung des Revolutionstribunals durch dasselbe Decret angeordnet worden.

Eine weitere Reihe von Decreten dehnte sowohl die Veranlassungsgründe als auch die Competenzen zur Erkennung der Deportation aus[1]; insbesondere bestimmte ein Gesetz vom 27. *Germinal* II, dass auch diejenigen mit Deportation zu bestrafen seien, welche „sich über die Revolution beklagen würden, wenn sie vom Nichtsthun leben und noch nicht sechzig Jahre alt sind".

Hinsichtlich der Zeitdauer für die Deportation war man nach anfänglichen Schwankungen zur Lebenslänglichkeit derselben in dem Gesetze vom 5. *Frimaire* II (25. November 1793) gelangt. Nachdem zuletzt noch das Directorium von der Deportation nach Cayenne, welches inzwischen zum Strafort ausersehen und erklärt worden war, Gebrauch gemacht hatte, wurde die weitere

[1] Decret vom 7. Juni 1793. 7. *Fructid. an* V; 19. *Fructid. an* V. Gesetz vom 5. *Frimaire an* II; *arrêté (du directoire)* 19 *Pluv. an* VI.

Vollstreckung in Folge der politischen Verhältnisse nach aussen unmöglich, und das Gesetz vom 28. *Nivose* VII (17. Januar 1799) verwandelte die bisherige Deportation in eine auf den Inseln Ré und Oléron zu vollstreckende Detention[5].

Nach römischem Rechte würde man auch hierin vielleicht noch eine *deportatio in insulam* gesehen haben. Der Umstand, dass man die beiden genannten Inseln als Deportationsorte nicht anerkannte, scheint somit zu beweisen, dass man unter dieser Strafe stillschweigend die Entfernung an einen transatlantischen oder mindestens entlegenen überseeischen Punct verstand.

Dies war die Lage der Gesetzgebung hinsichtlich der Deportation vor dem Jahre 1810. Die Rolle, welche diese Strafe gespielt hatte, war traurig genug. Anfangs nur auf Bettler mit einem anscheinend colonisatorischen Zwecke berechnet, war sie später zu einer Angriffswaffe der politischen Parteileidenschaft geworden. Die ersten Anfänge der Deportation in Frankreich sind also gänzlich von denjenigen in England verschieden. Wie im römischen Alterthume, so zeigt sich auch im französischen Rechte die Entstehung der Deportation von Seite des Gefährlichkeitsglaubens und rein politischer Nützlichkeitserwägungen, die nicht das begangene, sondern das bevorstehende und mögliche Verbrechen ins Auge fassen.

[5] Das Decret vom 10. März 1807 bestimmte für denselben Zweck das unter dem Namen der *Chartreuse de Pierre Châtel* (im Departement *Ain*) bekannte Gefängniss.

Zweites Kapitel.

ie Deportation wegen politischer Verbrechen nach der Napoléonischen Gesetzgebung im *Code pénal* von 1810. Politische Gründe für die Beibehaltung dieser damals unausführbaren Strafe. Ausnahmestellung der Deportation hinsichtlich der Competenz der Gerichtshöfe. Die Restauration und die Julimonarchie. Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen im Jahre 1848. Das Gesetz vom 8. Juni 1850.

Obwohl zu Anfang dieses Jahrhunderts die Flotten Frankreichs der Reihe nach verloren gegangen waren, so behielt Napoléon in seiner Strafgesetzgebung vom Jahre 1810 die Deportation dennoch in der Weise bei, wie sie die Revolution gestaltet hatte: als ein politisches Strafmittel. Bei der geringen Ausdehnung, welche ihr auf dem Gebiete des Strafrechts eingeräumt wurde, ist diese Thatsache auffallend genug. Es scheint fast, als wollte man es vermeiden, durch die Abschaffung einer früher üblichen Strafe an die Ereignisse zu erinnern, die mit ihrer Unausführbarkeit im Zusammenhang standen. Bei der geringen Anzahl der mit Deportation bedrohten strafbaren Handlungen [1] wäre es sehr leicht gewesen sie durch ein anderes Strafmittel zu ersetzen.

Nächstdem darf man annehmen, dass politische Motive, die mit dem materiellen Strafrecht nichts zu thun haben, bei der Redaction des Art. 17 des *Code pénal* mitgewirkt haben. Derselbe lautet:

„La peine de la déportation consiste à être trans-

[1] Es sind dies die Artikel 81, 82, 84, 89, 94, 99, 124. Vgl. Art. 70, 71.

porté dans un lieu déterminé par le gouvernement hors du territoire continental de la France".

Der Gesichtspunct der Gefährlichkeit blieb jedenfalls maassgebend. Der seiner Natur nach selten ganz scharf zu bestimmende Thatbestand einer Reihe von politischen Vergehungen schien überdies eine Strafe zu fordern, die zwar streng und allen Strafzwecken entsprechend, aber dennoch nicht in demselben Maasse gehässig war, wie die Todesstrafe.

Wie grosses Gewicht Napoléon auf die politische Wirksamkeit seiner Strafgesetze legte, wie eifrig er nach jeder Repression gegenüber einer vermeintlichen Staatsgefährlichkeit griff, ergiebt schon das fast gleichzeitige Decret vom 3. März 1810 über die Staatsgefängnisse (*prisons d'état*), in welche Personen ohne Urtheil auf Anordnung der hohen Polizei eingesperrt werden sollten, wofern die Regierung dieselben für gefährlich und eine gerichtliche Verhandlung über die Schuldfrage ihren Interessen für nachtheilig erachtete.

Das Kaiserthum erneuerte damit das alte Verdächtigengesetz und bekundete seinen staatsrechtlichen Typus in dreifacher Weise: als Misstrauen gegen die Thätigkeit der Justiz, in dem Streben nach administrativer Einmischung in die Angelegenheiten der Rechtspflege, und in der Concentration der Strafgewalt in den Händen der höchsten Regierungsspitzen.

Auf einer ähnlichen Bestrebung, wie die Einrichtung der Staatsgefängnisse beruhte die Aufnahme der Deportation in den *Code pénal*. Die Verbrechen, welche damit bedroht waren, fielen meistentheils einer ausserordentlichen Gerichtsbarkeit anheim, deren erster Grund schon in der Gesetzgebung des Consulats gegeben war. Das Gesetz vom 18. *Pluviose* IX hatte einen besondern Criminalgerichtshof eingesetzt, der aus acht Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei Richtern vom ordentlichen Criminalgericht, drei Militärpersonen nicht unter dem Range eines Capitains und zwei zum Richteramte der Geschworenen befähigten Bürgern gebildet war, und in allen strafbaren Handlungen in Betreff der Vagabonden, der entflohenen Sträflinge, sowie derjenigen, die sich auf offener Strasse eines Verbrechens schuldig gemacht, ferner in Fällen des Aufruhrs und

der Widersetzlichkeit, wo die Ergreifung auf frischer That erfolgte, endlich bei Mord, Brandstiftung und Falschmünzerei erkennen sollte[2]. Spätere Gesetze hatten diese Competenzbestimmungen noch dahin erweitert, dass einerseits Rückfälligkeit als ein neuer, die Zuständigkeit begründender Umstand aufgenommen, andererseits die Ergreifung auf frischer That als besonderes Requisit beim Aufruhr gestrichen wurde. Selbst im Jahre 1808, als das erste Kaiserthum beinahe auf seinem Culminationspuncte angelangt war, herrschte das Misstrauen gegen die Schwurgerichte immer noch so weit vor, dass jene Ausnahmebestimmungen bei der Strafprocessgesetzgebung beibehalten und später durch das Organisationsgesetz vom 20. April 1810 sogar noch erweitert wurden. In den Departements wurden nämlich an Stelle der Jury Ausnahmegerichte eingesetzt, deren Besetzung gleichfalls von der gewöhnlichen Regel weit abwich.

Von Seiten der gerichtlichen Competenz war daher die Deportation gewissermaassen vermöge der damit bedrohten strafbaren Handlungen zu einer ausserordentlichen Strafe gemacht. Dem politischen Regierungsinteresse entsprach die Deportation überdies noch dadurch, dass die Bestimmung des Straforts, in ganz ähnlicher Weise wie im römischen Kaiserthum, nicht durch Gesetz, sondern einfache administrative Anordnung der Regierung erfolgen sollte.

Gerade von Seiten des Straforts, der ausserhalb des continentalen Gebiets gelegen sein sollte, stellten sich aus leicht begreiflichen Gründen der Ausführung der Deportation unüber-

[2] Bérenger urtheilt aus eigener Erfahrung und Mitwirkung über diese Gerichtshöfe dahin:

„Ainsi les jurés disparaissaient et trois officiers de gensdarmerie venaient s'asseoir au milieu des juges. Nous ne pouvons assez insister sur ce qu'il y avait d'anomal dans ce mélange de magistrats et d'hommes d'épée; on s'observait mutuellement, on se redoutait; la délibération intérieure était gênée, nous pouvons même dire, que jusqu'à un certain point elle n'était pas libre et on a eu quelquefois à deplorer des arrêts, auxquels le sentiment public refusait sa sanction“. (*Répr. pén.* II, 86.)

windliche Schwierigkeiten entgegen. Die zu dieser Strafe verurtheilten Verbrecher verbüssten ihre Strafe in den gewöhnlichen Gefängnissanstalten. Die Anstalten von Mont Saint Michel[3] und Doullens[4] wurden späterhin zu diesem Zwecke eigens bestimmt.

Die untergeordnete Rolle, welche die Deportation im *Code pénal* spielt, rief sehr bald nach der Restauration Erörterungen über ihre Abschaffung und Beibehaltung hervor. Niemand trat namentlich heftiger gegen die Deportation auf, als der Marquis de Barbé-Marbois, der selbst als ein Opfer des Verdächtigengesetzes nach Cayenne deportirt worden war. Sein Antrag auf bestimmte und ausnahmslose Aufhebung der Deportation wurde indess von der Pairskammer am 27. März 1819 abgelehnt[5]. Selbst die nominell Deportirten von Mont Saint Michel richteten eine Petition um Aenderung ihres Zustandes an die Regierung, ohne dass die Gesetzgebung in dieser Beziehung thätig ward[6].

Hinsichtlich des Strafortes war auch die Julimonarchie ausser Stande, irgend etwas an dem bisherigen Zustand zu ändern. Bei der Revision des *Code pénal* wurde nur die Fassung des Art. 17 modificirt, welcher nach den Gesetzen vom 28. April 1832 und 9. September 1835 dahin lautet:

„*Tant qu'il n'aura pas été établi un lieu de déportation, le condamné subira à perpétuité la peine de la détention,*

[3] *Ordonnance 2 Avril 1817.*

[4] *Ordonnance 22 Juli 1835.*

[5] Vgl. über die damaligen Verhandlungen Blosseville, *histoire des colonies pénales de l'Angleterre, (introduction)*; und Barbaroux, *de la transportation*, pag. 24.

[6] Es ist im Vergleich zu neueren Zeiten interessant, die damalige Ansicht der französischen Regierung über die Deportation kennen zu lernen. Der Justizminister äusserte (Moniteur, 17. April 1821): *Le gouvernement se trouve fort embarrassé, n'ayant pas de lieux de déportation. — Les possessions françaises, qui auraient pu convenir à cet objet présentent ou un sol malsain, ou un sol trop ardent pour permettre de le cultiver, de sorte, qu'on aurait envoyé les déportés sinon à une mort certaine, du moins à un état de misère affreux.*

soit dans une prison du royaume, soit dans une prison située hors du territoire continental, dans l'une des possessions françaises, qui sera déterminée par la loi, selon que les juges l'auront expressément décidé par l'arrêt de condamnation. Lorsque les communications seront interrompues entre la métropole et le lieu de l'exécution de la peine, l'exécution aura lieu provisoirement en France.

Erst im Jahre 1848 trat eine Veranlassung ein, durch welche die Deportation ein einigermaassen erweitertes Gebiet für ihre Anwendung fand. Der Art. 5 der Verfassung schaffte die Todesstrafe für politische Verbrechen ab[7]. Der Staat verzichtete damit auf ein Repressionsmittel, das zwar allgemein verhasst und von vielen bedeutenden Rechtsgelehrten in Frankreich getadelt war, aber doch gerade damals in den Zeiten fast beispiellosen Nothstandes und allgemeiner Aufregung, wenn nicht durch seine wirkliche Anwendung, so doch durch die blosse Thatsache seines Bestehens zurückhaltend und abwehrend wirken konnte. Die Frage, welche andere Strafe an Stelle der alten Todesstrafe[8] bei den damit bedroht gewesenen Handlungen treten sollte, blieb sogar vorläufig unerledigt, bis sie zwei Jahre später gelöst wurde.

Das Gesetz vom 8. Juni 1850[9] entschied sich zu Gunsten der Deportation, welche nunmehr über ihren ursprünglichen Wirkungskreis hinaus erweitert und als rein politisches Strafmittel in zwei der Schwere nach verschiedene Grade zerlegt ist:

---

[7] Später wieder eingeführt für die im Art. 86 erwähnten hochverrätherischen Attentate durch das Gesetz vom 10. Juni 1853.

[8] Ueber die Reduction der Todesstrafe im französischen Strafrecht hat Bérenger folgenden Nachweis in Zahlen gegeben: Vor der französischen Revolution wurde die Todesstrafe vollstreckt in 115 verschiedenen Verbrechensfällen; nach dem *Code pénal* von 1791 in 32 Fällen; nach dem *Code pénal* vom *Brumaire an* IV. in 30 Fällen; nach dem *Code pénal* von 1810 in 27 Fällen; nach dem Aprilgesetz von 1832 in 22 Fällen; seit der Februarrevolution in 15 Fällen.

[9] Vorgelegt durch den Justizminister Rouher am 12. November 1849. Erster Bericht vom 9. Februar 1850.

1. Deportation ersten Grades umfasst die Fälle, in denen vor dem Jahre 1848 Todesstrafe angedroht war. Sie wird vollstreckt an einem sicheren umschlossenen Aufenthaltsort[10] (*dans une enceinte fortifiée*) über See, wozu das Thal von Waitahu auf der zu der Marquesas-Gruppe gehörigen Insel Tahuata bestimmt ist.

2. Deportation zweiten Grades (*deportation simple*) als mildere Strafe, umfasst dieselben ehemals todeswürdigen Verbrechen, wenn mildernde Umstände angenommen werden, und ferner diejenigen Fälle, in denen der *Code pénal* die Deportation angedroht hat. Für die Vollstreckung dieser zweiten Strafart wurde gleichzeitig die Insel Nucahiwa in demselben Archipel bestimmt[11].

Der Unterschied zwischen den beiden Deportationsgraden besteht, abgesehen von den ihre Anwendung begründenden strafbaren Handlungen, 1. darin, dass die Verurtheilten des zweiten Grades sich einer milderen Behandlung und grösserer persönlicher Freiheit erfreuen, als diejenigen des ersten, die naturgemäss in einer *enceinte fortifiée* strengerer Aufsicht unterliegen; 2. darin, dass die Deportationsstrafe zweiten Grades mit Ausnahme ihrer unbedingten Anwendung in den Fällen[12] der Art. 86, 96, 97 eine nach richterlichem Ermessen stattfindende Concurrenz an der Detentionsstrafe unter den durch das Gesetz vom 28. April 1832 festgesetzten Bestimmungen findet (art. 2)[13], für deren Vollstreckung durch das Decret vom 23. Juli 1850 Belle-Isle-en-Mer im Departement Morbihan bestimmt worden ist.

---

[10] Der Regierungsvorschlag hatte als Strafort gefordert: *une citadelle hors du territoire continental* (also nach Art der spanischen *presidios*). Die dagegen durchgesetzte „*enceinte fortifiée*“ soll so viel bedeuten als „*un ensemble de fortifications, dont la citadelle est le dernier réduit*“. (Vgl. Bérenger *répr. pén.* I, 418).

[11] Die Gründe, durch welche die Regierung zur Auswahl dieser beiden Inseln bestimmt wurde, sind keine anderen, als diejenigen der äussersten Entlegenheit. Ursprünglich hatte man, wie die Motive des Gesetzes angeben, an die Inseln Zaoudzi und Pamanzi in der Nähe von Mayotte gedacht.

[12] Hochverrätherischer Versuch und Aufruhr.

[13] Abgedruckt im Anhang I B. no. I.

Zu diesem legislativen Abschluss ist die politische Deportation des *Code Napoléon* herangediehen. Bis zum letzten Augenblick blieb dieser Strafe jeder colonisatorische Hauptzweck vollkommen fern. Die Bestimmung einer *enceinte fortifiée* deutet dies schon zur Genüge an. Etwas Besonderes im Vergleich zu den übrigen Strafmitteln wohnt der Deportation des *Code* also gar nicht inne, wenn man nicht etwa annehmen will, dass ein politischer Verbrecher durch die weite Entfernung von seinem Vaterlande und den Aufenthalt unter rohen Völkern härter gestraft erscheint als in einer Gefangenenanstalt in Frankreich bei einer vollkommen gleichen Strafdauer. Auf der andern Seite wird die intensivere Strafwirkung der Entfernung bis zu einem gewissen Grade compensirt durch das grössere Maass persönlicher Freiheit, das den Deportirten gewährt wird [14]. Der Staat legt dabei gewissermaassen das Anerkenntniss ab, dass es entweder ungerecht, oder aber strafrechtlich unwirksam ist, die Mittel eines rein materiellen Strafzwanges gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche durch Leidenschaft, Ehrgeiz oder Verführung ein Verbrechen politischer Natur begehen, bei welchem erfahrungsmässig das äusserliche persönliche Interesse und der materielle Vortheil den verblendeten Einbildungen eines guten Willens häufig untergeordnet werden. Uebrigens sind die beiden Stationen von Nucahiwa und Tahuata, die man keinesweges als Verbrecher**colonien** betrachten darf, viel zu entlegen von Frankreich aus, als dass man einen längeren und ausgedehnteren Gebrauch für die Strafanwendung davon zu machen vermöchte. Beide haben nur ein nominelles Dasein. Drei unter ganz besonderen Verhältnissen nach Nucahiwa deportirte Personen, über welche bei der Beschreibung dieser Insel noch Einiges zu sagen ist, sind begnadigt worden, so dass sich in diesem Augenblick kein einziger Verbrecher dort befindet. Für einige wenige politische Verbrecher, die nicht etwa durch eine ganz besondere geistige Befähigung, eine seltene Energie des Characters oder einen ungewöhnlichen persönlichen Einfluss auf eine

---

[14] Art. 1. *Les déportés y jouiront de toute la liberté compatible avec la necessité d'assurer la garde de leurs personnes.*

gesammte Bevölkerung ausgezeichnet sind und gleichzeitig durch einen unversöhnlichen Hass gegen die bestehende Regierungsgewalt zu stets erneuten Acten der Feindseligkeit getrieben werden, eine derartige Anlage zu unterhalten, würde dem Staate für einen bloss theoretischen Eigensinn unermessliche Kosten auferlegen, wie dies in Frankreich wirklich geschehen ist. Für das politische Massenverbrechen hingegen, welches periodisch wiederkehrend in Frankreich eine so traurige Rolle spielt, sind jene beiden Inseln der Südsee viel zu unbedeutend und zu klein, als dass sie ihrer Bestimmung zu entsprechen vermöchten. Die neueste Geschichte Frankreichs hat dies bewiesen. Nach dem Staatsstreich im Jahre 1852 wurden die Decemberinsurgenten, welche mit Recht oder Unrecht der Deportation verfallen waren, nicht nach der Südsee, sondern nach Cayenne fortgeschafft. Eine Aenderung des Straforts durch Gesetz war ausserdem schon durch den Art. 7 des Gesetzes vom 8. Juni 1851 als möglich bezeichnet worden.

Die strafrechtliche Natur der politischen Deportation des *Code pénal* und des Gesetzes vom 8. Juni 1850 lässt sich nunmehr zum Schluss dahin aussprechen:

Die Deportation ist die lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne Arbeitszwang [15], bestehend in einem nothwendigen Aufenthalte an einem entfernten überseeischen Orte nach zwangsweiser Fortführung an denselben.

[15] Ges. v. 8. Juni 1850, Art. 6: *Le gouvernement déterminera les moyens de travail, qui seront donnés aux condamnés, s'ils le demandent; il pourvoira à l'entretien des déportés qui ne subviendraient pas à cette dépense par leurs propres ressources.*

Drittes Kapitel.

Nebenwirkungen der Deportation auf die persönlichen Vermögensrechte der Deportirten. Infamie als Wirkung aller Criminalstrafen im ältern französischen Rechte. *Mort civile* als Nachahmung der *capitis deminutio magna* bei Capitalstrafen. *Mort civile* als Folge lebenslänglicher Verurtheilung im *Code pénal*. Streitfrage in Beziehung auf die Substitution der Detentionsstrafe. Aufhebung der *mort civile* bei der Deportation durch das Gesetz vom 8. Jan. 1850.

Es fragt sich, welche Nebenwirkungen auf die persönlichen oder Vermögensrechte des Deportirten mit der Deportation verbunden sind [1].

Nach älterem französischen Rechte war mit jeder criminellen Strafe Infamie selbstverständlich verbunden. Alle Strafen waren im weiteren Sinne *infamantes*, sogar die einfache Verbannung. Die Gesetzgebung des Jahres 1791 theilte ihre bereits aufgezählten Strafen der Wirkung nach ein in peinliche (*afflictives*) und entehrende (*infamantes*) welche die gemeinsame Wirkung hatten, den Verurtheilten der politischen Ehrenrechte zu berauben, an seiner privaten Rechtsfähigkeit dagegen nichts änderten. Eine weitere Nebenwirkung war der Uebergangsgesetzgebung des französischen Rechts fremd geblieben [2].

[1] Vergl. Humbert, *des conséquences des condamnations pénales relativement à la capacité des personnes en droit romain et en droit français, suivi d'un commentaire de la loi portant abolition de la mort civile*. Paris 1854. Hanin, *sur les conséquences des condamnations pénales*. Paris 1848.

[2] Neuerdings nachgewiesen durch Humbert. Die Ansicht, dass auch der *Code* von 1791 die *mort civile* stillschweigend beibehalten, wird vertheidigt von Hélie, *théorie du code pénal* I, 6. Carnot, *commentaire* I, 18. Merlin, *répert.*, *v. mort civile;* und vom Cassationshofe in einem *arrêt* v. 2 April 1844.

Der *Code pénal* entnahm in einer entschieden getadelten Rückschrittsbewegung aus dem altfranzösischen Recht die Strafe des bürgerlichen Todes, welche früherhin mit der Capitalstrafe ganz und gar nach dem Muster der römischen *capitis deminutio* verbunden gewesen war. Auf eine missverständliche Auffassung römisch-rechtlicher Stellen hin, in denen die Strafknechtschaft mit dem physischen Tode verglichen wird, gelangte man im alten Recht zu der unnatürlichen Fiction einer totalen Rechtlosigkeit der mit Capitalstrafen ausser der Todesstrafe belegten Personen, die auch Anwendung fand beim Eintritt in einen religiösen Orden oder in ein Kloster, und bei der Verbannung wegen verbotener Religionsübung nach dem Widerruf des Edicts von Nantes. Dieselben Rechtsfragen über den Umfang dieser Rechtlosigkeit und die aus thatsächlichen Gründen zu gestattenden Ausnahmen, die wir im römischen Recht kennen gelernt haben, kehren auch im älteren französischen Recht wieder. Die Juristen waren in dieser Hinsicht ausserordentlich verschiedener Ansicht und überdies hatten von jeher die *coûtumes* manche abändernde Bestimmung enthalten. Im allgemeinen lässt sich jedoch behaupten, dass das ältere französische Recht über *mort civile* viel strenger war, als das römische Recht über *capitis deminutio magna*. Pothier erkennt in seinem *traité des personnes* nur die Fähigkeit an, Alimente in Empfang zu nehmen: *„parce que tous ceux, qui ont la vie naturelle en sont capab'es"*.

In solcher Auffassung verband der *Code pénal* den bürgerlichen Tod als nothwendige Nebenstrafe mit lebenslänglicher Verurtheilung zur Zwangsarbeit oder zur Deportation[1] (art. 18). Auch das reformatorische Gesetz vom 28. April 1832 behielt den bürgerlichen Tod in seiner Stellung als Nebenstrafe bei. Freilich hatte sich in Beziehung auf die Deportation eine interessante und bedeutsame Controverse darüber erhoben, ob bei dem Mangel an wirklichen Deportationsorten, bei der gänz-

[1] Ob *mort civile* als *peine principale* existirte, ist sehr bestritten, obwohl die Pairskammer gegen die Minister Karls X. darauf selbstständig und direct erkannte. Humbert, pag. 214.

lichen Unausführbarkeit dieser Strafe, dieselbe Wirkung mit der vorläufig substituirten Detention in einem französischen Gefängnisse verbunden werden darf, ohne den speciellen Ausspruch des Gesetzgebers darüber, ob der Richter die Substitution einer anderen Strafart auch als eine Substitution hinsichtlich der Nebenstrafe ansehen durfte oder nicht.

Diese Streitfragen haben für die Gegenwart ebenso wenig ein unmittelbares Interesse, wie die früher in der französischen Jurisprudenz häufigen Untersuchungen über den Umfang der durch *mort civile* herbeigeführten Rechtlosigkeit und die nothwendigerweise davon zu gestattenden Ausnahmen. Gerade bei der Deportationsstrafe fand nämlich der bürgerliche Tod zuerst sein Ende. Das Deportationsgesetz vom 8. Juni 1850 spricht im Artikel 3 ausdrücklich aus,

„dass die Deportation in keinem Falle bürgerlichen Tod nach sich zieht".

Der Grund zu dieser (anscheinenden) Milderung ist, abgesehen von den allgemeinen Principien, welche gegen die Strafe des bürgerlichen Todes so häufig wiederholt und endlich auch in Frankreich durchgesetzt worden sind, ein wesentlich politischer. Sofern man nämlich die Deportation nicht ausschliesslich als Gefängnisshaft auf einer entfernten Insel ansieht, wie das römische Recht, oder gar noch von einer *déportation dans une citadelle*, wie der Vorschlag vom Jahre 1850, redet; sofern man den colonisatorischen Gedanken auch ganz nebensächlich festhält und an eine landbauende Beschäftigung der Deportirten denkt, wie dies andeutungsweise in dem Commissionsbericht zu dem Gesetze vom 8. Juni 1850 geschehen[1], würde es vollkommen zweckwidrig, ja sogar widersinnig sein, die Folgen des bürgerlichen Todes nach der familienrechtlichen Seite hin, als zum Beispiel Trennung der Ehe und Aufhebung der väterlichen Gewalt eintreten zu lassen. Die vermögens-

[1] *Il est souhaitable qu'ils s'y livrent (au travail). Parmi les moyens qui pourront être employés pour soustraire les deportés aux dangers de l'oisiveté, il en est un, qui se présente à Taiohaë, c'est la concession temporaire de terrains susceptibles de culture.*

rechtliche Seite der *mort civile* trat allerdings dabei zunächst in den Hintergrund und sollte auch keiner Aenderung unterliegen. Die Deportirten befinden sich in dieser Beziehung in der *interdiction légale.* Die Bestimmungen in dieser Beziehung waren jedoch nur provisorisch. Eine endgiltige Feststellung erfolgte erst, als am 31. Mai 1854 das Gesetz über die allgemeine Aufhebung der *mort civile* als Nebenstrafe publicirt wurde[5]. An Stelle derselben trat in allen Fällen, wo auf lebenslängliche peinliche Strafen erkannt wird, die Nebenstrafe der vermögensrechtlichen Bevormundung (*interdiction légale*) und des Verlustes der bürgerlichen Ehre (*dégradation civique*), wie solche in den Art. 28, 29, 31 des *Code pénal* bestimmt sind. Die Bedeutung dieser beiden Nebenstrafen läuft darauf hinaus, dass

1. der Verlust der bürgerlichen Ehre eine Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern auf Lebenszeit nach sich zieht, welche nicht einmal durch Begnadigung gehoben werden kann, gleicherweise die politischen Ehrenrechte und die besondere Gewalt als Familienhaupt, endlich auch einen persönlichen Makel zur Folge hat, der nur durch Rehabilitation gehoben werden kann, nicht aber durch einfache Begnadigung;

2. die Entziehung der Dispositionsbefugniss sowohl die persönlichen als auch die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Verurtheilten während der Strafdauer angeht. Für die früheren Fälle des bürgerlichen Todes würde diese Interdiction also eine lebenslängliche sein müssen, die höchstens durch theilweise Begnadigung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe herabgesetzt werden kann. Die Folgen dieser *interdiction légale* sind immer noch schwer genug und stellen sich keineswegs als blosse Beschränkung in der freien Vermögensverwaltung, sondern als eine wesentlich verminderte, um nicht zu sagen aufgehobene Rechtsfähigkeit nach der vermögensrechtlichen Seite heraus. Der Art. 3 des Gesetzes über die Aufhebung des bürgerlichen Todes bestimmt:

---

[5] Abgedruckt im Anhang I. B. No. 2.

„*Le condamné à une peine afflictive perpétuelle ne peut disposer de ses biens, en tout ou en partie, soit par donation entre vifs, soit par testament, ni recevoir à ce titre, si ce n'est pour cause d'aliments. Tout testament fait par lui antérieurement à sa condamnation contradictoire, devenue definitive, est nul*".

Ein erheblicher Bestandtheil des früheren bürgerlichen Todes ist also stehen geblieben. Die Erwerbsunfähigkeit des Sträflings insbesondere, sowie seine fehlende Berechtigung zu Errichtung eines Testaments, sind Bestimmungen, welche Tadel verdienen. Der Zweck aller vermögensrechtlichen Dispositionsbeschränkung, als einer nothwendigen Folge der Verurtheilung zu einer Strafe, kann vernünftigerweise nur dahin gehen, dass durch Verfügung über das Vermögen weder das Wesen des Strafzwanges zum Vortheil des Sträflings verändert, noch auch eine dem Interesse der Familie oder der Strafanstalt nachtheilige Disposition getroffen, noch auch endlich die Vorstellung in dem Sträfling gestört wird, dass er einer ihn vollkommen zwingenden, seinen freien Willen ausschliessenden Strafgewalt unterworfen ist. Alle derartigen Beschränkungen hören auf gerechtfertigt zu sein, sobald die Ansprüche der Familie dadurch gekränkt werden. Humbert hat in seinem Commentar zu diesem Gesetz die mannigfachen Inconsequenzen nachgewiesen, zu denen derartige Bestimmungen führen müssen. Das frühere giltige Testament nach einer rechtskräftigen Verurtheilung zu vernichten, dem letzten Willensacte, soweit er nichts Unsittliches bestimmt, die gesetzliche Anerkennung versagen und dieselbe Wirkung sogar, wie dies im gleichen Gesetze geschehen, an ein Contumacialurtheil anzuknüpfen; alles dies sind Vorschriften, die zunächst als reine Nebenpuncte einer ungleich härteren Strafe den in Frankreich so beliebten Strafzweck der Abschreckung verfehlen; dann aber auch die Aufgabe der Strafgerechtigkeit vollkommen verkennen.

Die Vorliebe für administrative Einmischung der Regierungsgewalt in die gerichtlichen Urtheilsprüche und das Bedürfniss nach der Elasticität des Gesetzes haben sich aber auch bei

dieser Gelegenheit nicht verleugnen können. Der Art. 4 verordnet daher:

„Le gouvernement peut relever le condamné à une peine afflictive perpétuelle de tout ou partie des incapacités prononcés par l'article précédent. Il peut lui accorder dans le lieu d'exécution de la peine l'exercice des droits civils ou de quelques-uns de ces droits, dont il a été privé par son interdiction légale. Les actes faits par le condamné dans le lieu de l'exécution de la peine, ne peuvent engager les biens qu'il possédait au jour de sa condamnation, ou qui lui sont échus à titre gratuit depuis cette époque“.

Die Ausübung der wichtigsten, tief eingreifendsten Privatrechte ist also unabhängig vom Begnadigungsrechte, und unabhängig von allen inneren Voraussetzungen des Begnadigungsrechts den Verfügungen der Regierungsgewalt und den blossen Rücksichten der Zweckmässigkeit preis gegeben[6].

Das Motiv, das dieser ganz anomalen Bestimmung zu Grunde liegt, der Kernpunct des ganzen Artikels, ist übrigens in dem *„lieu d'exécution“* angedeutet. Die französische Regierung wollte sich freie Hand für die etwaigen, fernerhin auszuführenden Colonisationspläne vorbehalten. Es liegt allerdings auf der Hand, dass unter derartigen Einschränkungen der Disposition ein Sträfling bei dem Gelingen seiner Arbeit kein Interesse haben kann; dass er in seinen Anstrengungen, eine gesicherte Zukunft zu gewinnen, vollkommen erlahmen muss; dass jeder wahrhaft colonisatorische Zweck damit gänzlich verfehlt wird. Die Deportation zieht also, wie wir aus dem Gesetze sehen, die allergrössten Beschränkungen in vermögensrechtlicher Hinsicht nach sich. Das Deportationsgesetz vom Jahre 1850 hatte den bürgerlichen Tod bereits als Folge der Deportation beseitigt. Dasjenige, was an die Stelle desselben trat, ersetzt zwar nicht dem Namen, aber der Sache nach die *mort civile* vollkommen. Ge-

[6] Schon der *Code pénal* hatte im Art. 18 eine ähnliche Bestimmung über administrative Beschränkung der nachtheiligen Wirkungen des bürgerlichen Todes.

genüber dem Gesetze vom 8. Juni 1850 enthält das neue Gesetz sogar wesentliche Verschlimmerungen und Härten. Damals hatte man den Deportirten einfache Interdiction auferlegt, welche nach der früheren Jurisprudenz sowohl die Fähigkeit zu testiren, als auch ein früheres, vor der rechtskräftigen Verurtheilung errichtetes Testament bestehen liess[7]. Der Artikel 3 des Deportationsgesetzes hatte ausserdem für die Fälle der Deportation zweiten Grades (*deportation simple*) vollkommen freie Vermögensverwaltung am Straforte von Rechtswegen den Sträflingen zugestanden[8]. Das neuere Recht machte sie hinwiederum von den Verfügungen der Regierung abhängig!

In Beziehung auf die erniedrigenden und entehrenden Nebenwirkungen ist also in Frankreich die Deportation, d. h. die Strafe für politische Verbrechen, vollkommen gleichgestellt mit allen übrigen für gemeine Verbrechen angedrohten Strafmitteln. Nur ein unbedeutender Unterschied in den Nebenwirkungen besteht zwischen den verschiedenen Categorien von Verbrechen. Obwohl nämlich der Art. 49 des *Code pénal* Stellung unter Polizeiaufsicht bei allen Verurtheilungen wegen Verbrechen verordnet, die entweder die innere oder äussere Sicherheit des Staates gefährden; obwohl eine solche Gefährdung bei politischen Verbrechen in der Regel vorhanden ist, sobald dergleichen Acte nicht in besonderen vorübergehenden und ausserordentlichen Zeitverhältnissen ihren Entstehungsgrund haben, so hat dennoch die französische Jurisprudenz theils aus den von der Deportation handelnden Artikeln 17 u. 18, sowie aus dem Deportationsgesetz, in welchen Gesetzesstellen von der Stellung unter Polizeiaufsicht keine Rede ist, theils aus der allgemeinen Natur jener accessorischen Strafe angenommen, dass dieselbe bei der Deportation nicht stattfindet. Polizeiaufsicht hat naturgemäss nur bei zeitigen Freiheitsstrafen eine Bedeutung, weil sie bei entlassenen Sträflingen eine besonders präventive Rolle überneh-

[7] Humbert, *des conséquences des condamnations pénales* p. 526 Anm. 1.
[8] *Néanmoins hors le cas de déportation dans une enceinte fortifiée les condamnés auront l'exercice des droits civils dans le lieu de déportation.*

men soll. Sie wird überflüssig, wo Jemand lebenslänglich nicht nur unter Aufsicht der Strafbehörden, sondern sogar unter ganz bestimmten Freiheitsbeschränkungen, eine Strafe wie die Deportation verbüsst [9].

Die grosse Inconsequenz des französischen Rechts in den Nebenwirkungen der Deportation lässt sich nicht verkennen. Einerseits gewährt man ein grösseres Maass persönlicher Freiheit, welche eine factische Disposition über das Vermögen gestattet, ohne das Wesen des Strafzwanges zu berühren; andererseits versagt man eine Verfügungsfähigkeit von der rechtlichen Seite, die man im Verwaltungswege gestatten kann. Der schnelle Uebergang von den freieren Bestimmungen des Deportationsgesetzes zu dem Ges. vom 31. März 1854 scheint überdies anzudeuten, dass man aus der rein äusserlichen Befürchtung, die Geldmittel hervorragender Deportirter für politische Zwecke verwendet zu sehen, zu einer Beschränkung seine Zuflucht genommen hat, die von Hause aus dem Wesen dieser Strafe fremd ist, sobald man überhaupt den Grundsatz der Confiscationen und des bürgerlichen Todes aufgegeben hat.

Aus criminalpolitischen Gründen lässt sich eine Einschränkung vermögensrechtlicher Dispositionen auch bei politischen Verbrechen nur so weit rechtfertigen, als etwa aus dem Gebrauche bedeutender Geldmittel ein erheblicher Nachtheil für das öffentliche Wohl zu besorgen ist, und der Sträfling durch das Maass der ihm gestatteten Freiheit zu solcher Verwendung befähigt wird. Ein solcher Fall wird, wenn man nicht von ganz allgemeinen Befürchtungen geleitet wird, sehr selten sein. In der Regel überschätzt man die mögliche Wirkung von Geldmitteln, die für die Erreichung dauernder Parteizwecke verwendet werden. Die Neigung, ein ganzes Vermögen einem unsichern Angriffsversuch gegenüber einer bestehenden Staatsgewalt preiszugeben, ist erfahrungsmässig sehr gering und viel seltener als die Aufopferung der eigenen Person. Zu diesem Umstande tritt noch hinzu, dass gerade die Deportirten in einem fernen Welt-

---

[9] Chauveau et Hélie, *théorie du code penal* I, 229. *Arr. de cass. du 13. Sept. 1834.* Humbert, p. 337.

theile oder gar auf einer Südseeinsel naturgemäss ausser Stande sind, ihr Vermögen zu staatsfeindlichen Zwecken zu verwenden. Das Aeusserste, was daher vom rechtlichen Gesichtskreise aus zulässig erscheint, war die im Deportationsgesetz für die Deportirten zweiten Grades festgesetzte Beschränkung, nach welcher ihre Dispositionen über das vor dem Zeitpuncte der Verurtheilung vorhandene Vermögen der Giltigkeit entbehren [10]. Weiter gehende Beschränkungen zeigen entweder eine Furcht [11] vor eingebildeten Uebeln und ein Eingeständniss der Schwäche seitens einer Regierungsgewalt, die ihre Sicherheit von solchen Nebendingen und kleinlichen Rücksichten abhängig macht, oder eben eine ungerechte Härte gegen den Verurtheilten, den man anscheinend dadurch bevorzugt, dass man ihn während der Deportationsperiode vom Arbeitszwang der gemeinen Verbrecher dispensirt und dennoch im Uebrigen auf die gleiche Stufe mit ihnen stellt. Der zur zeitigen Zwangsarbeit verurtheilte Falschmünzer und Wechselfälscher nimmt also im Vergleich zu dem wegen politischer Verbrechen lebenslänglich Deportirten einen bevorzugten Rang ein, indem er nach Ablauf der Strafzeit wiederum in den Stand gesetzt wird, frei über seine Güter zu disponiren. Rechtlich nimmt somit der Deportirte des französischen

[10] Mit einer administrativen Ausnahme im Art. 3: „*Il peut leur être remis (aux déportés), avec l'autorisation du gouvernement, tout ou partie de leurs biens; sauf l'effet de cette remise les actes par eux faits dans le lieu de déportation ne pourront engager ni affecter les biens, qu'ils possédaient au jour de leur condamnation, ni ceux qui leur sont échus par succession ou donation*“.

[11] Der Commissionsbericht zu dem Gesetz vom 31. März 1854 deutet dies implicite an bei der Frage über die *testamenti factio*, welche die Minorität der Commission den lebenslänglich Verurtheilten belassen wollte:

„*Est-ce à un homme, que la justice (?) avait voué à l'échafaud, est-ce à une voix sortie du bagne ou d'une île d'expiation perpétuelle qu'il doit être permis de s'écrier: dico testator et erit lex? Est-ce là celui qui exercera le droit patriarcal de faire la loi de la famille autrement que nos codes ne l'ont faite? Est-ce entre de telles mains, que la loi doit s'abdiquer? N'a-t-on pas d'ailleurs à redouter que les dispositions de cet homme ne soient inspirées par des passions mauvaises?*

Rechts nicht einmal diejenige Stufe der Erwerbs- und Verfügungsfähigkeit ein, welche selbst der rücksichtsloseste Despotismus der römischen Kaiserzeit den zur Deportation Verurtheilten eingeräumt hatte, obwohl damals diese Strafe keineswegs nur politische Verbrechen traf, sondern auch für gemeine Verbrechen bestimmt war. Der Inhalt der französischen *interdiction légale* und *dégradation civique* greift theilweis weiter, als die Erwerbsfähigkeit des römischen Deportirten *jure gentium*, welche wenigstens in der Zwischenzeit zwischen der rechtskräftigen Verurtheilung und dem Tode des Deportirten eine persönliche Handlungsfähigkeit gewährte, deren Beschränkungen von rein juristischen Principien, das heisst von Seiten des *jus civile*, nicht aber von der Willkür und dem Ermessen einer blossen Regierungsgewalt gegeben wurden. Ein Vergleich zwischen der mit *mort civile* verbundenen Deportation des *Code pénal* fällt besonders dann noch mehr zum Vortheil des römischen Rechts aus, wenn man erwägt, dass der *Code pénal* in einer grossen Anzahl von Fällen die Todesstrafe hatte, in denen das römische Recht mit Deportation gestraft haben würde. Die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen entspricht zwar dem Rechtsbewusstsein der neueren Zeit im allgemeinen und ganz besonders demjenigen in Frankreich, wo nach Erschütterung aller geschichtlichen Autoritäten das politische Verbrechen auf einer viel niedrigeren Strafbarkeitsstufe von der subjectiven Seite des verbrecherischen Willens steht, als in den übrigen Staaten Europas. Die Substituirung der *interdiction légale* und *dégradation civique* ist eben demselben Rechtsbewusstsein entschieden zuwider. Ein Gesetzentwurf über Abschaffung der *mort civile*, welchen Taillandier und Devaux in Nachahmung des belgischen Gesetzes vom 11. Februar 1831 im Jahre 1834 der Deputirtenkammer vorgelegt hatten, wurde verworfen, weil das System der substituirten Interdiction „dem Güterverkehr und den gerechten Forderungen des Familienrechts“ entgegen sei. Mit Recht hatte man selbst unter der gegenwärtigen kaiserlichen Regierung bei der Berathung des Gesetzentwurfes über die Aufhebung des bürgerlichen Todes gegen die Interdiction erinnert, dass die Uebertragung derselben auf lebenslängliche Freiheitsstrafen,

namentlich auch die Deportation, den Principien entgegen sind, welche sie bei zeitigen Strafen allenfalls gerechtfertigt erscheinen lassen. Seitens der Regierung sind die angegriffenen Bestimmungen durch den einfachen phraseologischen Hinweis auf die Würde des Gesetzes vertheidigt worden, welche darunter leiden würde, wenn man den zur lebenslänglichen Strafe Verurtheilten gestatten wollte, bei testamentarischen Verfügungen ihren eigenen Willen den Intestat-Absichten des bürgerlichen Gesetzbuches vorzuziehen. Die civilrechtliche Verfügung über das Vermögen wird damit als ein Privilegium angesehen gegenüber der Voraussetzung, dass der Ausspruch des Gesetzes über die Intestaterbfolge nicht den präsumtiven Willen des Testators repräsentirt für den Fall unterlassener Testamentserrichtung, sondern vielmehr das Principale, welchem derogirt werden darf durch das Testament.

Von Humbert ist in seinem Commentar zu diesem Gesetze ausserdem auf eine sonderbare Anomalie hingewiesen worden. Da die rückwirkende Kraft ausdrücklich ausgeschlossen worden ist (Art. 5, 6), so sind drei Categorien von Deportirten zu unterscheiden, nämlich 1. solche, die vor dem Gesetze vom 8. Juni 1850 nach dem *Code pénal* verurtheilt und daher mit den Folgen der *mort civile* behaftet sind; 2. solche, welche nach dem Ges. vom 8. Juni 1850 oder vor dem gegenwärtigen Gesetze vom 31. März 1854 verurtheilt und mit den milderen Folgen der alten Interdiction behaftet sind; 3. solche Deportirte, welche nach dem 31. März 1854 die härteren Folgen der neu gestalteten *interdiction légale* zu tragen haben.

Die Parallele zwischen der Deportation des römischen Rechts und derjenigen des *Code pénal* lässt sich im Einzelnen noch weiter ausführen. Beide abstrahiren vollkommen von der Colonisation der Verbrecher, und stellen den Strafzweck der Sicherung gegen die mögliche Rückkehr entschieden in den Vordergrund. Beide Gesetzgebungen zeigen eine deutlich erkennbare Neigung, gerade die Deportation für eine arbiträre Verfügung zu benutzen, indem das römische Recht die Anweisung des Deportationsortes den sonst competenten Gerichtsgewalten entzieht, das französische Recht ursprünglich gleichfalls die Bestimmun-

gen desselben von einem administrativen Acte und sogar das Maass der persönlichen Handlungsfähigkeit von der Verfügung der Regierung abhängig machte. Beide Gesetzgebungen haben im Anschluss an den Strafzweck der Sicherung die härtesten Strafbestimmungen gegen den rückkehrenden Deportirten; denn auch der *Code* lässt in einem solchen Falle wegen *rupture de ban* die nächst höhere Strafart, das heisst *travaux forcés* auf Lebenszeit eintreten auf den blossen Beweis der persönlichen Identität, und brandmarkte eine Handlung mit den Initialen *T. F.*, welche nach natürlichen Rechtsanschauungen in Deutschland für straflos gilt. Beide Strafen des römischen wie des französischen Rechts gehören den Zeiten des Imperialismus an.

Viertes Kapitel.

Die Transportationsstrafe des französischen Rechts. Unterschiede von der Deportation. I. Von Seiten des Strafinhalts. II. Von Seiten der Sprache. III. Von Seiten des bestraften Verbrechers. IV. Von Seiten des Straforts. Verwirrung in der Ausdrucksweise. Verschiedene Veranlassungen der Transportation.

Ausser der politischen Deportation auf Grund des *Code pénal*, deren strafrechtliche Bedeutung und juristische Wirkungen in dem vorhergehenden Capitel dargestellt worden sind, besitzt Frankreich im gegenwärtigen Augenblick eine Strafe neuerer Entstehung unter dem auffallenden Titel der Transportation. Bevor zur Darstellung dieser letzteren übergegangen werden kann, ist es erforderlich, sich über die Terminologie beider Wörter und über die verschiedene Bedeutung der Deportation und der Transportation zu verständigen. Die Unterschiede beider Strafen werden gewöhnlich gesucht:

I. Von Seiten des Strafinhalts.

Zum Unterschiede von jener älteren Strafe politischer Verbrechen soll dieses den Engländern freundschaftlich entlehnte Wort eine Strafe anzeigen, die der englischen Strafe für schwere, nicht todeswürdige Verbrechen nachgebildet ist. Der Deportation in allen Aeusserlichkeiten ähnlich, unterscheidet sie sich von derselben durch folgende characteristische Kennzeichen, die ihr in Frankreich beigelegt worden sind:

1. durch den colonisatorischen Nebenzweck;
2. durch den Arbeitszwang, der mit ihr verbunden ist;

3. durch die Zulässigkeit, diese Strafe nicht nur lebenslänglich, sondern auch auf Zeit zu erkennen.

Dass diese Kennzeichen keineswegs vollständig zutreffen, kann erst später nachgewiesen werden. Der Arbeitszwang kann fehlen, ebenso wie der colonisatorische Nebenzweck nicht nothwendig vorhanden zu sein braucht.

Dagegen ist es wichtig, dass die Deportation in dem Umstande, dass sie nur lebenslänglich erkannt werden darf, ein unanfechtbares Criterium gegenüber der auch zeitigen Transportation besitzt.

II. Unterschied von Seiten der Sprache.

Sprachlich liegt dem Französischen ein bewusster Gegensatz zwischen *déporter* und *transporter* fern. Der Begriff, der rechtlich mit jedem dieser beiden Worte gegenwärtig verbunden wird, ist ein rein künstlich und willkürlich geschaffener. Man hätte ebenso gut die politische Strafe des *Code pénal* als Transportation bezeichnen können. Die Römer und die Engländer wurden bei der Auswahl ihrer strafrechtlichen Ausdrücke „Deportation“ und „Transportation“ von einem richtigen sprachlichen Instinct geleitet, wenn sie sich auch dessen nicht deutlich bewusst gewesen waren, was die Verschiedenheit des Ausdrucks zu bedeuten hatte. Bei vollkommen gleicher Ausbildung des Strafrechts würde sich voraussichtlich diese Verschiedenheit behauptet haben; die äusseren Criterien des fehlenden oder vorhandenen Arbeitszwanges bei der Strafe der Wegsendung würde keine Nation bewogen haben, ihre sprachliche Eigenthümlichkeit deswegen aufzugeben.

Bei den Franzosen war alles in dieser Hinsicht Nachahmung. Sie kannten in ihrem alten nationalen Recht keine Strafe ausser Zwangsarbeit allein und Verbannung allein. Die römische Deportation ist eine verstärkte Verbannung, die englische Transportation eine verstärkte Zwangsarbeit. Die politische Deportation des französischen Rechts wurde aus dem römischen Recht entlehnt und nach römischem Recht in der Gesetzgebung gestaltet. Ebenso entnahm man aus der englischen Sprache den Ausdruck für eine Strafe, welche bis dahin nur

das englische Recht sorgfältiger ausgebildet hatte. Wenn daher gegenwärtig in Frankreich Deportation die Strafe politischer Verbrecher bedeuten soll, so ist dies weiter gar nichts als eine blosse Zufälligkeit und eine blosse Willkür, um nicht zu sagen eine Ungeschicklichkeit in der Benutzung nachgemachter Muster. Das Vorbild des römischen Rechts beschränkte die Deportation, wie wir wissen, keineswegs auf nur politische Verbrecher. Sobald daher von einer Unterscheidung zwischen beiden Ausdrükken geredet werden soll, sobald man verschiedene Beziehungen in ihnen sucht, kann dies nur für das französische Recht geschehen, keineswegs im allgemeinen Sinne. Ueberdies wird sich im Folgenden zeigen, dass auch die Transportation in Frankreich auf politische Verbrecher Anwendung findet. Dass der *Code pénal* selbst sich eines bestimmten Unterschiedes in seiner Sprache nicht bewusst war, ergiebt schon seine Definition der Deportationsstrafe im art. 17:

> *La peine de la déportation consistera à être transporté et à demeurer à perpétuité dans un lieu déterminé par le gouvernement hors du territoire continental de la France.*"

Umgekehrt reden französische Schriftsteller, namentlich französische Juristen im Hinblick auf die englische Musterstrafe, wo es sich um deren Nachahmung und Einführung in Frankreich handelt, von der *colonisation des déportés*[1].

III. Unterschied von Seiten des bestraften Verbrechens.

Transportation des neuen Rechts soll nur die Strafe gemeiner Verbrechen sein, ebenso wie *déportation* im *Code* nur für politische Verbrechen angedroht war. Wenngleich die Bedeutung von *déportation* in der Rechtsprache des *Code pénal* damit richtig angegeben ist, so gilt dasselbe keineswegs mehr von der Sprache der neuen Gesetze.

Selbst der Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen genügt aber für das neuere französische Recht

[1] Tupinier, *Observations sur le projet d'établir une colonie de déportation. (Annales maritimes* 1837 p. 16) Pariset, *de la déportation des condamnés* 1851. *Nouvelles annales de la marine* VII. 228.

nicht, um darauf hin Deportation und Transportation zu sondern. Schon in dem ersten officiellen Acte, welcher der Transportation Erwähnung thut, ist ein genügendes Beweismittel für diese Behauptung gegeben. Das Decret der constituirenden Versammlung vom 27. Juni 1848 spricht zum erstenmale von der Transportation als einer öffentlichen Sicherheitsmaassregel (*mésure de sûreté générale*), wodurch verschiedene Categorien von Juni-Insurgenten nach den überseeischen französischen Besitzungen geschafft werden sollten. Ebenso bezieht sich das Gesetz vom 24. Januar 1850 lediglich auf die Transportation der Juni-Jnsurgenten. Endlich sprechen nach dem Staatsstreich Napoléons die Decrete vom 8. December 1851 und 5. März 1852 von der Transportation als einem blossen Sicherungsmittel, bei welchem deswegen die Frage der rückwirkenden Kraft ausgeschlossen werden soll.

Es ergiebt sich daraus, dass die Transportation gegenüber der Deportation als eine administrative Polizeimaassregel betrachtet und gerade vorzugsweise auf das politische Verbrechen aus der Uebergangsperiode zum Kaiserthum angewendet werden sollte. Erst das Gesetz vom 1. Juni 1854 verordnete die Verbüssung der Zwangsarbeitsstrafe in einer überseeischen Colonie Frankreichs und nahm die Classe der gemeinen schweren Verbrecher unter die Transportirbaren auf. Seit diesem Zeitpuncte steht also das Verhältniss so, dass Deportation des *Code pénal* nur auf politische Verbrecher, Transportation des neueren Rechts auf gemeine Verbrecher regelmässig und auf politische Verbrecher im Wege ausserordentlicher Sicherheitsmaassregeln Anwendung findet. Unter solchen Umständen kann daher von einer technischen Sonderung der verschiedenen Ausdrücke nur in dem angegebenen Sinne die Rede sein.

IV. Unterschied von Seiten des Strafortes.

Der neueste Schriftsteller über die Transportation, Barbaroux, bildet für sich selbst als sprachlichen Inhalt der Transportation heraus: „*une relégation forcée dans des regions transocéaniennes*“, d. h. eine Fortführung an einen Ort, der in sehr weiter Entfernung von Frankreich, jenseits des Oceans gele-

gen und daher nur durch Schifffahrt zu erreichen ist. Andrerseits sollte die Deportation des *Code pénal* mit ihrer Ortsbestimmung „*hors du continent de la France*" möglicherweise einen insularen Punct in der Nähe der Küste als Strafort zulassen. Auch diese Unterschiedsbestimmung nach dem Ort ist aber nicht durchführbar. Die beiden durch das Deportationsgesetz bestimmten Orte, Nucahiwa und Tahuata, sind sicherlich als *regions transocéaniennes* anzusehen. Auch hat man offenbar bei der Redaction des Art. 17 im *Code pénal* bei den Worten „*hors du continent de la France*" an eine überseeische Lage des Strafortes gedacht. Andernfalls hätte man wahrscheinlich die Deportation auf irgend einer Küsteninsel vollstreckt.

Sämmtliche oben angeführte vier Unterscheidungsversuche zwischen Deportation und Transportation führen zu keinem endgiltigen Resultat.

Wenn im Folgenden daher von der Transportation des französischen Rechts die Rede ist, so soll darunter die Wegsendung von Verbrechern aus Frankreich auf Grund sämmtlicher neuer Gesetze verstanden werden, mit Ausnahme desjenigen vom 8. Juni 1850, welches sich als Abschluss der rein politischen Deportation des *Code pénal* darstellt.

Die sämmtlichen Transportationsfälle des neuen Rechts lassen sich auf zwei grosse Classen zurückführen:

1. die Wegsendung gemeiner Verbrecher, um in einer französischen Colonie die Strafe der Zwangsarbeit zu verbüssen als Strafe;

2. die Wegsendung politisch verdächtiger und der Sicherheit gefährlicher Individuen als Sicherheitsmaassregel (*mésure de sûreté générale*).

Frankreich hat also darin den Engländern nachgeahmt, dass es für schwere Verbrechensfälle, für *travaux forcés* das Princip aufgestellt hat, den Verbrecher von seiner Heimath zu entfernen. Fast in demselben Augenblicke, wo man in England nach langen Kämpfen begann, an die Abschaffung einer den Colonien verhassten Strafe zu gehen, benutzte man in Frankreich die gemachten Erfahrungen jenes Landes, um eine neue Strafe einzuführen, von der sich für Frankreich ungleich weniger

hoffen liess, als in England erreicht worden war. Gerade in einer Zeit, wo sich eine weite Kluft zwischen den neueren rechtlichen Institutionen beider Länder dem Auge eines Jeden bemerkbar gemacht hatte, als es verpönt war, die Ansichten Montesquieus über die Nachahmungswürdigkeit englischer Einrichtungen zu theilen, fing Frankreich an, eine derjenigen Institutionen bei sich aufzunehmen, welche England verwarf.

Hatte man in Frankreich etwa Mittel grössere Resultate von der Colonisation der Verbrecher zu erwarten, als in England? Hatte die französische Regierung etwa reichere Erfahrungen und tiefere Beobachtungen über die Unzulänglichkeit aller übrigen Strafmittel ausser der Deportation angestellt? Keineswegs. Das Verlockende für Frankreich lag in der geschichtlichen Thatsache, dass England durch Verbrechercolonisation die Grundlage eines mächtigen Reiches auf der südlichen Halbkugel gelegt hatte.

Die Umstände und Gründe, welche Frankreich veranlassten, über das Gebiet der rein politischen Deportation hinauszugehen und auch das gemeine Verbrechen in den Kreis der Wegsendungen hineinzuziehen, sind:

1. das Bedürfniss, die Gefängnissfrage endgiltig zu entwickeln, welche lange Zeit hindurch zwischen Einzelhaft und Deportation geschwankt hatte;

2. der colonisirende Zweck gegenüber einer Anzahl von Colonien oder Besitzungen, die durch die freie Einwanderung nicht gehoben werden können, weil sie von Niemand aufgesucht werden.

Bevor die einzelnen gesetzgeberischen Acte der neuen Zeit aufgeführt werden können, sind diese beiden Veranlassungsgründe in den nächsten Kapiteln kurz zu untersuchen.

Fünftes Kapitel.

Die Gefängnissfrage in Frankreich. Allgemeiner Stand der Parteien. Freiheitsstrafen des *Code pénal* und Anstalten zu ihrer Verbüssung. I. Die Bagnos und die zu *travaux forcés* Verurtheilten. Verhältnissmässige Milde in der Behandlung. Arbeit im Freien. Gesundheitszustand. Arbeitsverdienst. II. Die Centralgefängnissanstalten. Verschiedene Verwaltungssysteme durch den Staat und durch Privatunternehmung. Vorwiegen des financiellen Gesichtspunctes in der innern Einrichtung. Arbeitsverdienst der Sträflinge. Schweigsystem. Gesundheitszustand. III. Departementalgefängnisse. Schlechter Zustand derselben. IV. Strafanstalten für jugendliche Verbrecher.

A. Literatur.

1. *Rapport de la justice criminelle en France pour les vingt-cinq années 1826 à 1850 par M. le garde des sceaux.* — *Rapport 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856.*
2. Lucas, *de la reforme des prisons et de la théorie de l'emprisonnement.* Paris. 1829.
3. Lucas, *exposition de la question pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis.*
4. La Rochefoucault-Liancourt, *documents relatifs au système pénitentiaire* 1844.
5. Moreau Christophe, *de la reforme de prisons* 1838.
6. Allier, *études sur le système pénitentiaire* 1842.
7. Léon Faucher, *de la reforme des prisons* 1841.
8. *Revue pénitentiaire des institutions préventives* 1843.
9. Perrot (*inspecteur général*), *Statistique des prisons et établissements pénitentiaires 1853, 1854, 1855, 1856, 1857.*

B. Gesetzentwürfe und Kammerberichte.

De la substitution de la colonisation pénitentiaire transmaritime aux bagnes. Rapport à la Chambre des Pairs par M. Pelet de la Lozère, 8. Mai 1839.

Projet de loi de 1837. Rapport du baron Tupinier, 7 Mars 1837.

Projet de loi sur la reforme des prisons et exposé des motifs par M. de Rémusat, 7 Mai 1840. *Rapport de* M. de Tocqueville, 29. Juin 1840.

Projet de loi sur les prisons et exposé des motifs présentés par Dechatel, 17 avril 1843. *Rapport de* M. de Tocqueville, juiliet 1843.

Rapport et avis de la cour de cassation sur le projet de loi sur les prisons présenté le 10 juillet 1844 et observations des cours royales 1845.

Schon kurze Zeit nach dem Abschlusse der französischen Strafgesetzgebung im Jahre 1810 begann man einen heftigen Streit gegen das System der Strafmittel, welches sie aufgestellt hatte, von allen Seiten her mit den verschiedenartigsten Waffen zu führen. Nicht nur, dass man die Rechtmässigkeit der Todesstrafe vielfach angriff und häufiger bestritt, als in den übrigen Staaten Europas, die sich auf gleicher Bildungsstufe befanden; die Anstalten zur Verbüssung der Gefängnissstrafen wurden einer ganz besonders eingehenden Critik unterzogen, deren übereinstimmendes Resultat auf den Tadel des Bestehenden hinauslief, deren Vorschläge über die Abänderung des Mangelhaften jedoch nach entgegengesetzten Seiten auseinander gingen. Der theoretische Streit über den Vorrang des einen oder des andern Strafzwecks fand seinen practischen Ausdruck in der Gefängnissreformfrage. Je nachdem die Abschreckung und Sicherung oder aber die Besserung des Sträflings als leitender Gesichtspunct für die Strafbarkeit festgehalten wurden, mussten natürlicherweise auch die Mittel zur Erreichung eines oder des andern Zwecks einer vollkommen verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Im Grossen und Ganzen theilten sich die Parteien in dieser Frage derartig, dass von der einen Seite her die Verbrechercolonisation nach englischem Muster, von der andern die Einzelhaft nach americanischem Vorbilde dringend gefordert wurde.

Ehe die Vorschläge und Gesetzentwürfe, die der Ausdruck dieser Bestrebungen sind, aufgeführt werden können, wird zum Verständniss das Freiheitsstrafensystem und die demselben ent-

sprechenden Anstalten zur Vollstreckung nach der Gesetzgebung des *Code pénal* in der Kürze darzustellen sein.

Abgesehen von der Deportation für politische Verbrechen hatte der *Code pénal* folgende Freiheitsstrafen für Verbrechen im engeren Sinne in nachstehender Reihenfolge:

1. Zwangsarbeit auf Lebenszeit (*travaux forcés*), bestehend in den schwersten Arbeitsverrichtungen (*travaux les plus pénibles*) der Sträflinge, welche eine Kanonenkugel an ihrem Beine schleppen und sofern es die Arbeit gestattet, zu zweien an einander gekettet werden. Weibliche Sträflinge werden im Innern von Strafanstalten beschäftigt und dürfen niemals, wie Männer im Freien arbeiten.

2. Deportation als nächstschwerste Strafe dem Grade nach.

3. Zeitige Zwangsarbeit (*travaux forcés à temps*) zwischen den zeitigen Grenzen von 5 Jahren als Minimum und 20 Jahren als Maximum (*Code pénal* art. 19).

4. Einschliessung (*reclusion*) in einer öffentlichen Strafanstalt, verbunden mit Arbeitszwang, deren Ertrag nach näherer Bestimmung der Regierung theilweis zum Nutzen des Sträflings verwendet werden darf. Die zeitlichen Grenzen dieser Strafe liegen zwischen 5 und 10 Jahren. (*Code pénal* art. 21.)

5. Verbannung (*banissement*) aus dem Reiche auf eine gleiche Zeitdauer, welche für die Strafe der Einschliessung gilt. Diese Strafe nähert sich der römischen Deportation äusserlich dadurch, dass die Entfernung des Verurtheilten durch den directen und unmittelbaren Zwang, d. h. durch Fortschaffung bewirkt wird[1].

Sämmtliche hier aufgeführte Strafen sind peinlich und entehrend (*afflictives et infamantes*) mit Ausnahme der Verbannung, welche nur entehrend ist.

[1] Art. 32. *Quiconque aura été condamné au banissement, sera transporté par ordre du gouvernement, hors du territoire du royaume.* — Abgeändert durch Ordonnanz vom 2. April 1807, wonach die Verbannten im Gefängnisse von *Pierre-Châtel* blieben bis zum Nachweis, dass sie in einem andern Lande Aufnahme finden würden. Die Ordonnanz vom 5. Mai 1835 hob dies wieder auf. — Carnot, *comment.* I, 129.

Die einfache Gefängnissstrafe (*emprisonnement*) findet als zuchtpolizeiliche Strafe nur auf Vergehen Anwendung.

Die Strafanstalten und Gefängnisse, welche diesen verschiedenartigen Freiheitsstrafen entsprechen sollten, waren die Bagnos für die *travaux forcés*, die *maisons centrales* für *reclusion* und *emprisonnement*, die Departementalgefängnisse und die besonderen Anstalten zur Bestrafung jugendlicher Verbrecher.

Da ihr Zustand als Beweismittel für die Nothwendigkeit der Gefängnissreform beständig benutzt wurde, so ist es nothwendig, denselben in seinen allgemeinen Umrissen hier zu schildern:

I. Die Bagnos in den Seehäfen Frankreichs, in welchen die *travaux forcés* männlicher Sträflinge vollstreckt wurden[2]. Sie waren schon seit dem Jahre 1748 an die Stelle der Galeeren getreten, zu denen früherhin theils auf Lebenszeit, theils auf eine gewisse Anzahl von Jahren Verurtheilungen ausgesprochen wurden. Unter der Herrschaft des *Code pénal* vom Jahre 1791 wurden dieselben zur Vollstreckung der Eisenstrafe verwendet[3] und endlich durch den *Code pénal* in Beziehung zu der schwersten Freiheitsstrafe gesetzt. Die Bagnos von Brest, Rochefort, Toulon, Lorient waren nach und nach für gemeine Verbrecher, diejenigen von Nizza, Cherbourg und Havre für Deserteure und Matrosen gegründet worden. Davon blieben jedoch allmählig nur diejenigen von Brest, Toulon und Rochefort bestehen. Da auch der letztere gegenwärtig in Folge der begonnenen Colonisation von Guyana unterdrückt worden ist, so bestehen nur noch Brest und Toulon, von denen jener über 3000, dieser 4000 Strafgefangene unterhält. Die jährlichen Verurtheilungen wegen ein und funfzig Verbrechensfällen, in denen der *Code travaux forcés* gedroht hatte, lieferten eine Anzahl von je 1000 bis 1200 Verbrecher an die Bagnos ab.

Obwohl seit dem Jahre 1810 der Executionsmodus zu verschiedenen Malen geändert worden war, namentlich aber die unwürdige Art des öffentlichen Transportes der Sträflinge durch ganz Frankreich seit dem Jahre 1836 aufgehört hatte, in Ge-

---

[2] Ihre Entstehungsgeschichte bei Bérenger, *répression pénal*, I., 348.

[3] Decret vom 5. October 1792 und vom 2. *Brumaire* IV.

brauch zu sein, so übte dennoch diese nach der Absicht des *Code pénal* schwerste Strafe keinerlei abschreckenden Einfluss auf die davon betroffenen Individuen aus.

Die Disciplin in den Bagnos war an und für sich nicht strenger als in den Strafanstalten niedrigerer Gattung in Frankreich. Thatsächlich lässt sich dieselbe überdies nicht einmal in derselben Strenge durchführen, welche in den Anordnungen der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben wird, weil bei den Arbeiten im Freien die Aufsicht wesentlich erschwert ist. Man hatte daher von vornherein namentlich auf die Einführung des Schweigsystems Verzicht geleistet, welches in den *maisons centrales* mit Strenge aufrecht erhalten wird. Die Disciplinarstrafen der Bagnos sind nicht verschieden von den für eine geringere Verbrecherclasse gebräuchlichen, die Mittel der Besserung und Aufmunterung keine grösseren, als anderswo. Schon dadurch rechtfertigt sich der Schluss, dass die Strafwirkung auf die schwerste Categorie von Verbrechern, die entweder lebenslänglich oder mindestens zu sehr langen Freiheitsstrafen verurtheilt sind, nach deren Ablauf sie sehr geringe Hoffnung haben, einen Platz zu gewinnen, der ihnen einen ehrlichen Unterhalt gestattet, ausserordentlich gering, und ohne allen Nachhalt bleiben muss [1].

Wenn hiernach die positiven Repressivmittel bei der Strafe der Bagnos gleichstehen mit denjenigen der anderen Gefangenanstalten, so ergeben sich andererseits noch zahlreiche Umstände, aus denen hervorgeht, dass die Lage der früher zu *travaux forcés* Verurtheilten wesentlich besser war, als die der Strafgefangenen in den *maisons centrales*. Dahin gehören

1. Die Natur der Arbeiten. Sie sind weder im Sinne des *Code pénal* der Art nach als besonders mühsam (*pénibles*) anzusehen, noch auch in dem Maasse der Arbeitszeit ausgezeichnet. Bérenger äussert sich darüber dahin:

„Das Zusammenleben, die gemeinsame Verrichtung der Arbeit, welche meistentheils unter freiem Himmel und mit solcher Lang-

---

[1] In Toulon befanden sich im Jahre 1850: 934 lebenslänglich Verurtheilte, 1687 zu 5 bis 10 Jahren, 1292 zu 11 bis 20 Jahren Verurtheilte.

samkeit vor sich geht, dass es ein wahrer Spott auf wirkliche Arbeit wird; die Leichtigkeit, sich diesen Arbeiten dadurch zu entziehen, dass man sich mit Erfolg um eine Anstellung in den Bureaux der Verwaltung oder des Lazareths bewirbt; der Verkehr mit den freien Arbeitern und das ungesonderte Zusammenarbeiten mit ihnen, wodurch diese letzteren einer unaufhörlichen Corruption ausgesetzt sind; die kleinen einträglichen Arbeiten, die die Sträflinge Zeit genug haben, zu ihrem Vortheil zu betreiben, deren Ertrag ihnen gestattet, eine bessere Nahrung oder andere Erleichterung zu suchen: Alles dies macht den Aufenthalt im Bagno für solche Leute sehr erträglich, welche für körperliche Entbehrungen empfindlicher sind, als für die Schande. In allen Fällen ist die Verwaltung der Bagnos unverhältnissmässig milder und nachsichtiger, als diejenige in den Centralgefängnissen".

2. Die geringere Sterblichkeit, welche sich eben aus der Arbeit in freier Luft zur Genüge erklärt. Toulon und Brest haben weniger Todesfälle, als die meisten *maisons centrales.* Die Altersclasse von 30 bis zu 36 Jahren zählt deren in einem Jahre $3_{,84}$ Procent in den Bagnos, wogegen die sogleich näher zu beschreibenden *maisons centrales* unter denselben Verhältnissen einen Satz von $5_{,55}$ Procent aufzuweisen haben.

Sehen wir uns nach der Bevölkerung der französischen Bagnos um, so erfahren wir aus den von Bérenger benutzten officiellen Mittheilungen des Marineministeriums, von welchem dieselben ressortiren, die bedeutungsvolle Thatsache, dass die landbauende Bevölkerung einen viel geringeren Beitrag liefert, als die Einwohnerschaft der Städte, welche bekanntlich gerade für Frankreich einen geringeren Bruchtheil der Gesammtbevölkerung bildet, als in England. Unter 4037 Verurtheilten in Toulon befanden sich im Jahre 1850 nur 1190 Landbauer, Handarbeiter und Tagelöhner; 2759 Handwerker[5] und nur 88 Sträflinge aus den mittleren Schichten der Gesellschaft.

[5] Von denjenigen, welche sitzende Lebensweise führten, stellten das stärkste Contingent: Seiler, Schuhmacher, Weber, Schneider. — Bérenger I, 137.

Die Verbrecher, welche ihre Strafe in den Bagnos finden, gehören naturgemäss zu den schwersten: entweder von der objectiven Seite der That, oder von der subjectiven Seite des verbrecherischen Willens, welcher sich in Rückfällen kund giebt. Dennoch gestattet die Verurtheilung wegen Rückfalls in Frankreich nicht den Schluss auf ein Gewohnheitsverbrechen wie in denjenigen Ländern, wo die Gesetzgebung die Rückfallsstrafe auf die Begehung desselben oder gleichartigen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung beschränkt; was bekanntlich im *Code* nicht der Fall ist.

Der Bagno von Toulon zählte unter seiner eben angegebenen Bevölkerung im Jahre 1850 nur 1919 Verbrecher, die zum ersten Male verurtheilt worden waren, also solche, die mit einem besonders schweren Verbrechen ihre Carrière begonnen hatten. Alle übrigen, d. h. 2118 waren rückfällige, also präsumtiv solche Verbrecher, welche eine strafbare Handlung von geringerer Bedeutung wiederholt hatten. Das Verhältniss der früheren Verurtheilungen war denn auch in der That so gestaltet, dass unter der angegebenen Anzahl von Rückfälligen 473 früher zu *travaux forcés*, 422 zur Einschliessung (*reclusion*) und 1342 zu zuchtpolizeilichem Gefängniss verurtheilt worden waren. Die verschiedenen Verbrechensfälle selbst begreifen in sich: 96 Mordfälle, 48 Vergiftungen, 82 Fälschungen, 83 Münzfälschungen, 118 Brandstiftungen, 538 Todtschläge, 274 Nothzuchts- und Unzuchtsverbrechen, 2232 Diebstähle, die also mehr als die Hälfte aller übrigen Fälle ausmachen.

Die Unzulänglichkeit des Strafdruckes auf diese Versammlung schwerer Verbrecher, die Unmöglichkeit, ihn durch abschreckende Disciplinarstrafen zu verstärken, ergiebt sich insbesondere aus der überaus grossen Anzahl von Disciplinar-Bestrafungen, welche wahrscheinlich noch hinter dem Bedürfniss zurückbleiben, weil einerseits die Verhängung derselben an bestimmte über die Willkür der obersten Gefängnissbeamten hinausgehende Förmlichkeiten gebunden ist, andererseits die Anzahl des Aufsichtspersonals kein sehr starkes genannt werden kann. In demselben Jahre 1850 wurden im Bagno von Toulon 1692 Disciplinarstrafen auf eine Anzahl von 955 Sträflingen verhängt.

Der Arbeitsverdienst während der Strafzeit wird in derselben Weise verwendet, wie in den übrigen Strafgefängnissen Frankreichs, d. h. er unterliegt zu dem für die Strafgefangenen selbst zugestandenen Antheil entweder der freien Disposition, oder er wird bis zur Entlassung aufgespart. Wie wichtig und verhängnissvoll diese Ersparniss für die gesammte spätere Zukunft des Entlassenen ist, weiss Jedermann. In dem Betrage oder in der Verwendung derselben liegt der spätere Rückfall indicirt. Es ist daher im höchsten Grade auffallend, dass bei den langen Straffristen der Bagnos das sogenannte Peculium der Sträflinge höchstens 150 Francs erreicht, in einzelnen Fällen sogar nicht einmal über 20 Francs hinausgeht.

Nach der Strafverbüssung wendet sich die grössere Anzahl unter den entlassenen Sträflingen nach ihrem Geburtsort oder wenigstens nach dem Departement, in welchem derselbe gelegen. Kenntlich durch die Kleidung, die ihnen häufig gewährt wird, bemerkbar durch den Zwangspass, der sie begleitet und in jeder Unternehmung hemmt, durch die Polizeiaufsicht, welcher sie unterliegen, ist es für den Entlassenen des Bagnos besonders schwierig, die Bahn der Besserung fortwährend zu verfolgen.

II. Die Centralgefängnissanstalten (*maisons centrales*), bestimmt zur Verbüssung von gänzlich unter einander verschiedenen Freiheitsstrafen: der Einschliessung, der *travaux forcés*, zu denen Frauen verurtheilt sind, der einfachen correctionellen Gefängnisshaft über ein Jahr, endlich der Freiheitsstrafen jugendlicher Verbrecher von mehr als einjähriger Dauer[6].

Die erste Einrichtung dieser *maisons centrales* datirt aus dem Jahre 1808. Solcher Anstalten zählte Frankreich in den letzten Jahren 22, einschliesslich derjenigen von La Roquette, welches für die Aufnahme jugendlicher Verbrecher aus ganz Frankreich bestimmt war. Von dieser Gesammtsumme sind 6 ausschliesslich für weibliche, 14 nur für männliche, 2 für Sträflinge beiderlei Geschlechts bestimmt. Nach dem Perrot'schen

[6] *Ordonnance* vom 2. April 1817. Ministerialinstruction vom 15. April 1833. Bérenger I, 289. Vgl. Tab. 8 Anhang II.



Berichte über die französischen Gefängnisse für das Jahr 1855 ist jedoch La Roquette aus dieser Zahl gestrichen [7]. Ungefähr auf gleicher Stufe mit den *maisons centrales* steht das Gefängniss von Lamalgue an der Küste des mittelländischen Meeres, das für die Aufnahme von Militair- und Marine-Verbrechern, sowie auch von africanischen Arabern bestimmt ist, nicht aber auch Belle-Isle-en-Mer, wohin die alten politischen Gefangenen von Doullens geschafft worden sind.

In sämmtlichen *maisons centrales* ist durchgängig der Arbeitszwang eingeführt, dessen Verwendung jedoch keinerlei Uebereinstimmung in den einzelnen Anstalten zeigt. Die französische Regierung hat längere Zeit zwischen zwei verschiedenen Systemen der Gefängnissverwaltung geschwankt. Das ältere, sogenannte Accord- oder Unternehmungssystem (*système d'entreprise*) übergab die Arbeitskräfte im Grossen und Ganzen einem Unternehmer zur Nutzung gegen bestimmte Gegenleistungen an den Staat und die Sträflinge, deren gesammter Unterhalt an Kost und Kleidung zunächst durch den Unternehmer bestritten wurde. Diesem älteren Systeme gerade entgegengesetzt und dem Geiste französischer Centralisation anscheinend zuträglicher war das zweite System der directen Staatsverwaltung (*système de régie*), dessen allgemeine Einführung bis zum Jahre 1854 beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Noch Bérenger sieht in seinem Berichte die Sachlage so an, als ob das Staatsverwaltungssystem, dessen entschiedene Vorzüge er hervorhebt, für die Zukunft die Oberhand behalten würde. Der Bericht Perrots an den Minister des Innern vom Jahre 1855 giebt aber eine neue Wendung der Dinge kund. Man ist zum alten Systeme der *entreprise* zurückgekehrt, das augenblicklich in 15 *maisons centrales* das herrschende geworden [8]. Die Veranlassung zu so häufigen und plötzlichen Wechseln ist nicht

---

[7] Vgl. Bericht, pag. VIII.

[8] Bérenger *répr. pén.* I, 324. Das *système de régie* umfasste bis zur Abfassung seines Berichts 15 *maisons centrales*. Da Bérenger sein Werk im Jahre 1855 veröffentlicht hat, so ist binnen Jahresfrist in Frankreich gerade das umgekehrte Verhältniss eingetreten.

klar ersichtlich; aus einer flüchtigen Andeutung in den officiellen Berichten fühlt man sich geneigt, den Grund dazu in der grossen Theuerung der Lebensmittel in dem Jahre 1855 zu suchen [9].

Die Thatsache selbst ist bedeutend genug, um der ernsthaftesten Aufmerksamkeit gewürdigt zu werden. Für die Strafrechtspflege und ihre allgemeinen Zwecke ist es offenbar von der grössten Wichtigkeit, ob der financielle Gesichtspunct ganz und gar in den Vordergrund gerückt wird und ob man darauf hin in einigen Jahren und je nach den Getreidepreisen ein gänzlich verändertes Princip in der Gefangenenbehandlung einführen darf. Der Unterschied zwischen beiden Systemen liegt wesentlich darin, dass in dem einen Falle der Staat den Arbeitszwang für seine socialen Zwecke als Mittel der Abschreckung oder der Besserung gebraucht, während er in dem andern Falle sich selbst zu der Durchführung und Betreibung privatrechtlicher Interessen hergiebt. Der Einfluss, welchen die Privatunternehmung auf die Handhabung der gesammten Gefängnissdisciplin ausüben muss, ergiebt sich aus den Leistungen, die ihr auferlegt sind und theilweis eine unmittelbare Beziehung zwischen ihr und dem Aufsichtspersonal gestatten. Nicht nur, dass der Unternehmer Nahrung, Kleidung, Wäsche, Bettzeug und Begräbnisskosten der Sträflinge bestreitet, er muss auch zu den Kosten des Gottesdienstes einen Beitrag liefern, dem Aufsichtspersonal Waffen und Mäntel, und anderen Gefängnissbeamten einschliesslich des Gefängnissdirectors gewisse Leistungen prästiren. Er übernimmt einen Theil der Reparaturen und versieht die Sträflinge mit Arbeit nach einem tarifmässigen Tagespreis, von denen er $^7/_{10}$ an die Gefängnisscasse abliefert, $^3/_{10}$ für sich behält. Niemand kann daran zweifeln, dass bei der-

[9] Dies muss angenommen werden, wenn man nicht in den sorgfältigen Untersuchungen Bérengers die grössten Irrthümer annehmen will. Nach dem (I, 323) der Pairskammer im Jahre 1847 vom Minister des Innern vorgelegten Berichte kostete unter dem Unternehmungssystem jeder Sträfling in der *maison centrale* von Melun täglich 43 *cent.* unter dem Staatsverwaltungssystem dagegen nur 26 *cent.* In neun Jahren der letzteren Verwaltungsmethode hatte Melun 448023 *Frs.* erspart.



artigen Beziehungen zwischen dem höchsten Aufsichtspersonal und dem Unternehmer neben den streng tarifirten Bestimmungen und Festsetzungen sich zwischen beiden Theilen allmählig ein System gegenseitiger Gefälligkeiten ausbilden muss, in welchem die Behandlung, um nicht zu sagen die Rechte der Sträflinge zuweilen eine Nebenrolle übernehmen.

Der rein financielle Zweck, den die französische Regierung in den *maisons centrales* verfolgt, ergiebt sich fernerhin ganz besonders aus drei auf die Arbeiten der Sträflinge bezüglichen Einrichtungen in den *maisons centrales*:

1. Aus der Natur der Arbeiten, welche meistens der Art sind, dass sie zu den schlecht bezahlten, einen niedrigen und unsichern Ertrag gewährenden Industrien der grossen Städte gehören. Ohne kurze Lehrzeit und ausserordentlich niedrigen Lohn kann selbstverständlich kein Unternehmer so bedeutende Lasten übernehmen, wie diejenigen, welche eben angegeben sind[10].

2. Die Vertheilung der Sträflinge ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Schwere des Verbrechens. Diejenigen, welche zur schweren Zwangsarbeit verurtheilt sind, arbeiten gemeinschaftlich mit correctionellen Gefangenen und den zur Reclusion verurtheilten. Der Grundsatz, nach dem alle Gefangenen gesondert und eingetheilt werden, ist die Qualification für eine gleiche Arbeitsverrichtung[11].

3. Der geringe Antheil der Gefangenen an dem Ertrage ihrer Arbeit. Eine königliche Ordonnanz aus dem Jahre 1817 hatte den gesammten Ertrag der Sträflingsarbeit in drei gleiche Theile zerlegt, von welchen zwei für den Sträfling verblieben, ohne Unterschied auf die Strafbarkeitscategorie, welcher er angehörte[12]. Dieser ältere Vertheilungsmodus erfuhr eine wesentliche Veränderung durch die Ordonnanz vom 23. December 1843, deren Bestreben im allgemeinen dahin ging, den An-

[10] Vgl. Perrot, *statistique des prisons* 1855. Tableau XV. Am ausgedehntesten waren die Beschäftigungen im Knopfmachen, in der Schuhmacherei, Weberei, Stickerei, Näharbeit. Sehr selten findet sich Tischler- und Buchbinderarbeit.

[11] Perrot, p. 28.

[12] Das Verhältniss der Strafen zu einander vgl. im Anhang.

theil nach der Natur der Strafe und der Anzahl vorgängiger Verurtheilungen abzustufen. Der Gesammtverdienst wurde in Zehntheile zerlegt, wovon die correctionellen Gefangenen $^5/_{10}$, die Reclusionisten $^4/_{10}$, die zu *travaux forcés* verurtheilten Personen $^3/_{10}$ erhielten, welche Summen für jeden Rückfall um $^1/_{10}$ bis $^2/_{10}$ verkürzt wurden. Ueber den jedesmaligen Arbeitsantheil kann der Sträfling zur Hälfte während der Strafzeit verfügen; während die andere Hälfte bis zu seiner Entlassung aufgespart wird, um ihm je nach der Höhe entweder sofort ausgehändigt oder an den Ort seiner Niederlassung nachgesendet zu werden. Zu Gunsten eines sehr geringen Vortheils für den Staat ist damit, wie der officielle Bericht vom Jahre 1855 anerkennt, der correctionellen Wirkung der Strafe ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden, indem man den Antrieb zur Thätigkeit in den Sträflingen geschwächt hat. Eine ministerielle Verfügung vom 25. März 1854 gestattet zwar gegenwärtig $^1/_{10}$ ausser dem regelmässigen Antheil (*une dixième supplémentaire*) für ausgezeichnet gutes Betragen zu gewähren, aber hinwiederum auf Kosten derjenigen, welche sich irgend eines verdienten Abzugs durch schlechtes Betragen würdig machen. Es ist daher möglich, dass der Antheil einer zu *travaux forcés* verurtheilten Person wegen Widersetzlichkeit oder anderen disciplinaren Vergehungen bis auf $^2/_{10}$ herabgesetzt wird. Abgesehen von der sehr fungibeln Natur der Strafarbeiten, wird die Geringfügigkeit dieses Verdienstantheils noch bestimmt durch Rücksicht und Maassnahmen politischer und socialer Natur, welche das Ministerium des Innern zwingen, eine beständige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dass die Löhne beständig auf dem Niveau der Fabrikdistricte zur Vermeidung einer nachtheiligen Concurrenz gegenüber dem freien Arbeiter erhalten werden. Daraus erklärt sich namentlich die grosse Ungleichheit des Antheilsverhältnisses in den einzelnen Strafanstalten. Die statistischen Tabellen für die Gefängnissverwaltung des Jahres 1855 erweisen in Frankreich in Rennes einen disponiblen Antheil von $3,_{15}$ *cent.* täglich für Frauen, als eine Minimalgrenze des factisch Erreichbaren, in Aniane einen derartigen Antheil von $10,_{23}$ *cent.* für Männer als Maximum. Als Durchschnitt ergiebt sich bei sehr erheblichen Abweichun-

gen $7,_{41}$ *cent.* als disponible Hälfte des gesammten Sträflingsantheils. Gegenüber diesen traurigen Verhältnissen giebt es keinerlei Ausnahme. Dagegen kann nicht unerwähnt bleiben, dass in Folge eines Decrets vom 15. Februar 1852 über die Beschäftigung der Sträflinge mit ländlichen Arbeiten, die Gefangenen der *maisons centrales* von Fontrevault und Clairvaux theilweis mit Arbeiten im Freien, wie beispielsweise an den Erdarbeiten der Eisenbahn von Mühlhausen beschäftigt worden sind [13].

Dass im Innern der *maisons centrales* bei den Arbeiten das Schweigsystem eingeführt ist, wurde bereits bei Gelegenheit der Bagnos bemerkt, welche davon befreit blieben, weil nach dem Berichte einer mit der Untersuchung dieser Frage beschäftigten Commission, das Schweigen dem Character des französischen Volkes und seinem Bedürfniss nach Unterhaltung nachtheilig sei, ausserdem aber auch die Gelegenheit, den Sträfling kennen zu lernen, absichtlich vernichte. Wie schwer dasselbe auch in den *maisons centrales* zu behaupten ist, ergiebt sich auf das Unwiderleglichste aus der wahrhaft staunenerregenden Anzahl von Disciplinarstrafen aller Grade, welche im Verlauf des Jahres verhängt werden. Auf eine Anzahl von 22230 Sträflingen, die sich im Jahre 1855 in den *maisons centrales* befanden (vgl. Tabellen im Anhang), wurden 63039 zum Theil äusserst schwere Disciplinarstrafen erkannt, eine Anzahl, die jeden Vergleich mit der disciplinaren Strafanwendung in den Bagnos zurückweist. Weit über die Hälfte davon wurde wegen Uebertretung des Schweigsystems verhängt [14], und dennoch würde es ein übereilter Schluss sein, wenn man annehmen wollte, dass die Anzahl dieser Strafen nur im entferntesten der Anzahl wirklicher Uebertretungen gleich käme. Es giebt Mittel der Verständigung zwischen den Sträflingen, welche auch beim tiefsten Schweigen eine Unterhaltung möglich machen.

Das Resultat dieses seit dem Jahre 1839 eingehaltenen Systems und seine Wirkungen auf die Sträflinge liegen hierin zur Genüge angedeutet. Eine Einrichtung, die um sich zu be-

[13] Perrot, *statistique* p. 42.
[14] Perrot, *statistique* p. XXXIII.

haupten, fast ausschliesslich auf disciplinare Zusatzstrafen angewiesen ist, muss in sich selbst der Autorität entbehren. Es ist klar, dass jeder Sträfling allmählig die Vorstellung von der Unwirksamkeit gesetzlicher Anordnungen in sich befestigen muss, wenn er täglich Disciplinarstrafen wirkungslos an andern vollstrecken sieht und überdies bemerkt, wie schwer es ist, wirkliche Uebertretungen eines einzelnen beim Einverständnisse mehrerer Personen zu entdecken.

In Beziehung auf den Gesundheitszustand der *maisons centrales* ist endlich anzuführen, dass die Sterblichkeit durchschnittlich 6 % beträgt. Doch finden sich auch hier im einzelnen ausserordentlich bedeutende Abweichungen und Ungleichheiten. Die Sterblichkeit in der Anstalt zu Limoges erreichte zeitweise 15 % und beträgt fast immer wenigstens 10 %.

III. Die Departementsgefängnisse (*prisons départementales*), welche man den darin befindlichen Personenclassen nach auch als Universalgefängnisse bezeichnen könnte. Darin werden nämlich verwahrt: Sämmtliche Personen, welche zu Gefängnisshaft unter einem Jahre verurtheilt sind, oder die bei einer längeren Verurtheilung gegen Uebernahme der Beköstigung ihre Strafe in den Departementalgefängnissen zu verbüssen wünschen, die in Untersuchungshaft oder Anklagestand Versetzten, insolvente Schuldner, widerspenstige Kinder, die auf Antrag des Vaters eingesperrt sind, endlich Sträflinge, welche unmittelbar nach ihrer Verurtheilung zu härteren Strafen erkrankten oder aber ihre Abführung in die *maisons centrales* oder in die Bagnos erwarten. Die Gesammtzahl aller in diesen letzterwähnten Anstalten verwahrten Personen beträgt 25802 [15]. Die Einrichtung der Departementalgefängnisse befand sich von jeher, insbesondere schon seit dem Decret vom 11. April 1811, durch welches sie hergestellt wurden, in einem noch grösseren Wider-

[15] Perrot führt für das Jahr 1855 auf: 8000 Untersuchungsgefangene, 12000 zu einem Jahr oder weniger Verurtheilte, 500 zu längerer Gefängnisshaft Verurtheilte, 3000 Strafgefangene schwererer Art, 800 noch nicht rechtskräftig Verurtheilte, 2800 aus polizeilichen Sicherheitsmaassregeln Eingesperrte, 400 Privatschuldner, 1100 Staatsschuldner, 200 aus älterlicher Zucht Eingesperrte, 200 jugendliche Verbrecher.



spruche gegenüber den gesetzlichen Anordnungen, als die Deportationsstrafe, die aus Mangel an geeigneten Straforten nicht zur Ausführung gelangen konnte. Trotz der ausdrücklichen und bestimmten gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Straf- und Untersuchungsgefangene sorgfältig von einander zu trennen sind, und in Ermangelung eigner Untersuchungsgefängnisse eine derartige Trennung wenigstens in dem Strafgefängnisse durchzuführen ist [16], trotz eines neueren Gesetzes vom 5. August 1850, welches auch die räumliche Absonderung der jugendlichen Gefangenen durchgeführt wissen will, ist dennoch gerade das Gegentheil in Uebung. Ein Circularschreiben des Ministers des Innern aus dem Jahre 1853 [17] theilt mit, dass unter 396 derartigen Departementalgefängnissen 60 den Anforderungen des Gesetzes vollkommen, 166 andere nur unvollkommen genügen, indem die Sonderung der verschiedenen Categorien nicht streng durchgeführt ist; endlich aber 74 nicht die mindeste Vorkehrung zur Einrichtung gesonderter Haftlocale zeigen. Es scheint sogar, als ob in einzelnen dieser Localitäten nicht einmal die Trennung der Geschlechter bewirkt worden wäre [18]. Auch in Beziehung auf die Beschäftigung der Sträflinge war nicht die mindeste Uebereinstimmung zu finden, indem einzelne Anstalten ihre Gefangenen ganz und gar dem Müssiggange überliessen. Bérenger sieht in diesen Einrichtungen der Departementalgefängnisse die Pflegeschule des Verbrechens für eine ganze Classe von Personen, die hier aus Veranlassung einer leichten Gesetzesübertretung ihre Ausbildung für das grosse Verbrechen empfangen.

Der Grund dieser Zustände liegt theils in den allgemeinen Verhältnissen des Zauderns und Schwankens, in denen die französische Regierung in dieser Hinsicht fast funfzig Jahre lang befangen war, theils darin, dass die Departementalgefängnisse nicht einmal der unmittelbar administrativen Einwirkung der

[16] Art. 603, 604 des *Code d'instr. crim.* — Art. 89 u. 115 des Generalreglements vom 30. October 1841.

[17] Bérenger, *répr. pén.* I. 287.

[18] Bérenger I, 287.

Regierungsgewalt unterlagen. Das Decret vom Jahre 1811 hatte die Gebäude, die zu den Gefängnissen unterster Ordnung verwendet werden sollten, an die Departements eigenthümlich überwiesen und ihnen damit die Unterhaltungskosten auferlegt. Erst die kaiserliche Regierung der Neuzeit hat einen energischen Schritt zur Abstellung allgemein getadelter Uebelstände gethan[19]. In den Departements sind im Laufe der letzten vier Jahre 9 Millionen zum Umbau der Gebäulichkeiten bewilligt worden. Stellenweise hatte man bei früheren Bauunternehmungen unter der Julimonarchie das Zellensystem eingeführt; nach den neuesten Anordnungen der französischen Regierung wird die gemeinsame Haft künftighin die Regel bilden und nur für einzelne Ausnahmefälle, wo entweder die persönliche Beschaffenheit der Schuldigen oder aber das Interesse der Voruntersuchung dafür spricht, eine geringere Anzahl von Zellen in jedem Gefängnisse beibehalten werden. Sofern die Sonderung nach Categorien durchgeführt ist, lässt sich gegen die Gründe, welche von der französischen Regierung für diese Maassnahme angeführt werden, nichts erinnern[20]. In einzelnen Departementalgefängnissen lässt insbesondere die Gleichartigkeit der Vergehungen, weswegen Verhaftungen vorgenommen werden, eine gegenseitige Corruption der Gefangenen unter sich nicht befürchten. So waren in den waldigen Departements meistentheils 80 % aller Verhaftungen durch Waldfrevel oder andere Forstgesetzübertretungen veranlasst worden, Fälle, in denen die Einzelhaft zweckwidrig und ungerecht sein würde.

IV. Die Straf- und Erziehungsanstalten jugendlicher Verbrecher. Der Art. 66 des *Code pénal* hatte für Angeklagte unter 16 Jahren vorgeschrieben, dass sie für den Fall der Freisprechung entweder ihren Eltern zurückgegeben

[19] Finanzgesetz vom 5. Mai 1855 Art. 13 bestimmt: *que les dépenses ordinaires des prisons départementales et les frais de translation des détenus, des vagabonds et des forçats libérés étaient mis à la charge de l'Etat; mais que quant aux grosses réparations et à l'entretien des bâtiments, ils continueraient à être compris parmi les dépenses des budgets départementaux.*

[20] Perrot, *statistique* p. 76.



oder aber auf Anordnung des Gerichts in ein Besserungshaus, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus, gebracht werden können. Wie sie für den Fall der formellen Freisprechung durch die Möglichkeit, ins Besserungshaus gebracht zu werden, schlechter gestellt waren als andere Personen, so waren sie auch durch den Art. 67 des *Code pénal* dahin bevorzugt, dass ihnen selbst im Falle der Verurtheilung jede peinliche und entehrende Strafe erspart wurde. Während also das französische Strafgesetz in allen übrigen Fällen den Abschreckungszweck mit Entschiedenheit proclamirte, fand es sich in diesem einzelnen Falle bewogen, den Besserungszweck anzuerkennen.

Entsprechend der besonderen Anordnung des *Code* wurden denn auch einzelne besondere Specialgefangenanstalten für jugendliche Verbrecher errichtet. Die bekanntesten darunter waren die *maisons de Grès* in Paris bis 1831, das Gefängniss *des Madelonnettes* und *Saint Lazare*, endlich die früher sogenannte *maison centrale d'éducation correctionelle de la Roquette*, welches gegenwärtig zu einem Departementalgefängniss umgestaltet worden ist, in welchem sich jugendliche Gefangene befinden, die entweder in Voruntersuchungshaft befangen oder zu einer Gefängnisshaft unter einem Jahre verurtheilt worden sind. In dieser Anstalt herrscht das Isolirsystem, für dessen Durchführung 600 Zellen bestehen. Nächstdem giebt es in verschiedenen Departementalgefängnissen besondere Abtheilungen für jugendliche Verbrecher, welche gleichfalls dem Schweigsystem in gemeinsamer Haft unterworfen sind. Ausser der Verfügung über jugendliche Verbrecher in den Strafanstalten, hatte sich aber die Regierung seit 1852 vorbehalten, jugendliche Verbrecher entweder in die Lehre zu geben oder aber in geeigneten Privatanstalten zur Besserung unterzubringen. Der Erfolg der in dieser Beziehung unternommenen Schritte, sowie die neuesten Aenderungen, welche in dieser Behandlung jugendlicher Verbrecher vorgenommen worden sind, werden im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Strafsystems durch die neuere Gesetzgebung und der Einführung der Transportationsstrafe dargestellt werden.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine Critik des französischen Strafensystems. Einförmigkeit und Zweckwidrigkeit desselben. Wirkungen auf die französische Bevölkerung und Nachtheile der Strafrechtspflege. Allgemeine Zunahme der Verbrechen. Wachsthum des Rückfalls. Vermehrung der Verbrechen jugendlicher Personen.

Ohne noch die Wirkungen im Einzelnen zu kennen, welche die französische Strafrechtspflege unter Anwendung der ihr durch den *Code pénal* zur Verfügung gestellten Strafmittel hervorgebracht hat, darf man schon von vornherein über die Unvollkommenheiten dieses Strafensystems urtheilen. Der Gesetzgeber, welcher einen ganz neuen Zustand der Dinge schaffen will, ist zwar nicht verantwortlich zu machen für die Ausführung seiner Anordnungen in späterer Zeit, allein er darf sich doch nicht in demselben Maasse auf die ausübenden Kräfte anderer verlassen und den Erfolg seiner Anordnungen davon abhängig machen, wie ein schaffender Künstler, welcher der executiven Mittel anderer Personen bedarf. Napoléon hatte in Nachahmung des *Code* vom Jahre 1791 ein künstliches Strafensystem geschaffen, dessen nothwendigste Vorbedingungen nicht vorhanden waren. Es fehlte an den Gefangenanstalten, welche die Basis für die Ausführung seiner Strafbestimmungen bilden sollten. Ausser den Bagnos war in der That nichts vorhanden, das seinen gesetzgeberischen Zwecken nach dieser Seite hin entsprochen hätte. Die Folge davon war, dass der intensive Gehalt der Strafbestimmungen erst in administrativer Weise, ganz unabhängig von dem Willen des Gesetzgebers, bestimmt wurde. Im Jahre 1810 wusste man wohl, was *travaux forcés* zu bedeuten hatten, aber Nie-

mand konnte bei Androhung von Reclusion und Einsperrung im voraus wissen, welchen Grad des Druckes sie auf den Verurtheilten ausüben mussten. Die Strafen des *Code pénal* waren vorläufig weiter nichts, als Namen, denen man erst später irgend eine willkürliche Bedeutung beilegte.

Von vornherein erscheint schon die grosse Anzahl der Freiheitsstrafen, wie sie sich der Gesetzgeber ihrem Wesen nach dachte, überraschend einförmig. Der Unterschied zwischen schwerer Arbeit und leichterer Arbeit, auf welchen hin *travaux forcés* von *reclusion* geschieden wurden, ist unbedeutend und thatsächlich kaum durchführbar. Die grössere physische Anstrengung wird, wo sie wirklich vorhanden ist, vollkommen ausgeglichen durch die Arbeit unter freiem Himmel in Gemeinschaft mit anderen. Nachdem die entehrenden Nebenstrafen der schweren Zwangsarbeit, namentlich die Brandmarkung, fortgefallen waren, fehlte überdies ein bedeutungsvolles Kennzeichen für die der gesetzgeberischen Absicht nach schwerste Freiheitsstrafe. Der Unterschied zwischen schwerer und leichter Arbeit ist vollkommen ungenügend und criminalpolitisch unzulänglich, um darauf hin einen Unterschied in den Strafgattungen zu machen. Höchstens lässt sich ein disciplinares Schärfungsmittel für eine und dieselbe Strafart daraus gewinnen. Schon der *Code* selbst war daher genöthigt, bedeutende Ausnahmen von Rechtswegen da zuzulassen, wo noch zahlreichere Ausnahmen thatsächlich durch das körperliche Befinden der zur schwersten Arbeit bestimmten Sträflinge nothwendig wurden. Er nahm schon Frauen und Greise von der Strafanwendung ein für allemal aus. Für das weibliche Geschlecht existirte also ein Unterschied zwischen *reclusion* und *travaux forcés* gar nicht.

Dieselbe Unterschiedslosigkeit, welche zwischen den beiden schwersten Freiheitsstrafen für Verbrechen besteht, greift aber sogar da Platz, wo eine ganz scharfe und bestimmte Grenzscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen beabsichtigt wird. Die correctionelle Gefängnisshaft (*emprisonnement*) unterliegt ebenfalls dem Arbeitszwang und der Handhabung derselben Disciplin, wie die angeblich afflictive Reclusion. Wo sie über ein

Jahr hinaus erkannt ist, treffen die dazu Verurtheilten in einer und derselben Anstalt, unter einem und demselben Arbeitszwang, bei einer und derselben Disciplin zusammen, vielleicht sogar auch bei einer annäberungsweise fast gleichen Strafdauer, indem sich die Strafmaxima der niedrigeren Strafen mit dem Minimum der höheren Strafe berühren. Unter allen Umständen ist also ein ganz unbedeutendes Unterscheidungsmerkmal in der verschiedenen Strafdauer gegeben, das sich äusserlich unter einer Versammlung ungleich schwerer Verbrecher für Niemand bemerkbar macht. Jeder Sträfling in einer *maison centrale* nimmt im zweifelhaften Falle an, dass er es mit seines Gleichen zu thun bat. Der Zuschauer ausserhalb der Anstalt, welcber Zeuge der Ablieferung in die Gefangenanstalt ist, vermag gleichfalls keinen Eindruck über die Strafbarkeit des Verbrechers zu gewinnen.

Diese verfehlte und tadelnswerthe Gleichheit unter den Strafmitteln, welche es thatsächlich möglich macht, dass die schwerste Strafe der *travaux forcés* der leichtesten Freiheitsstrafe des *emprisonnement* ganz nahe gerückt wird, ist nun aber, unabhängig vom Willen des Gesetzgebers und seinen Absichten geradezu entgegen, durch die Gefängnissverwaltung sogar noch in ibr schiefes Gegentheil verkehrt worden. Niemand zweifelte in Frankreich daran, dass die Strafe der Reclusion unvergleichlich härter, durch das Schweigsystem schwerer erträglich, durch die grössere Sterblichkeit nachtheiliger war, als die *travaux forcés*. Es bedurfte einer engeren und besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Bestrafung derjenigen, welche während der Reclusion in einer *maison centrale* ein Verbrechen lediglich in der Absicht begingen, um dadurch der strengeren Disciplin enthoben und in die Häfen zu den *travaux forcés* geschafft zu werden, eine Strafe, die Jedermann, der mit einigen physischen Kräften und sittlicher Gleichgültigkeit begabt war, für ein beneidenswerthes Loos hielt im Vergleich zu der Reclusion.

Von einem solchen Systeme der Freiheitsstrafen, oder von einer solchen Planlosigkeit derselben lässt sich schon nach oberflächlicber Beurtheilung eine gänzliche Vermischung der Strafbarkeitsgrade in den Vorstellungen des Sträflings wie auch aller

derjenigen erwarten, auf welche die Strafdrohung abschreckend zu wirken berechnet ist. Diese Erwartung wird denn auch durch die Ergebnisse der Criminalstatistik vollkommen bestätigt und unwiderleglich dargethan. Sie zeigt, dass in Frankreich seit einer Reihe von Jahren die Zahl der Verbrecher im allgemeinen und ganz besonders diejenige der einmal bestraften und der jugendlichen Personen beständig zugenommen hat. Dass ausser dem Strafgesetz andere wirkende Ursachen zur Herbeiführung dieser Thatsachen thätig gewesen sind, dass sociale, öconomische und politische Zerrüttungen sich gleichfalls dabei betheiligt haben, ist nicht geeignet, die Mängel des Strafgesetzes zu entschuldigen oder herabzusetzen, sofern überhaupt nur dargethan werden kann, dass ein nachtheiliger Einfluss der Strafvollstreckung stattgefunden hat. Jede der angeführten Thatsachen der Vermehrung der Verbrechen wird daher kurz zu berühren sein.

I. Die Vermehrung der Verbrechen überhaupt. Nachdem in einem Zeitraume von 21 Jahren, d. h. vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1850 die Anzahl der Verbrechen sich fortschreitend vermehrt hatte, ergiebt sich für den Zeitraum vom Jahre 1851 bis 1855 für die *maisons centrales* eine erhebliche Zunahme der Einwohnerzahl in folgender Progression:

	Männer.	Frauen.	Zusammen.
1851	14889	3512	18401
1852	15873	3847	19720
1853	16515	4128	20643
1854	17609	4719	22328
1855	17798	4832	22130

Als Durchschnittszahl für diesen fünfjährigen Zeitraum ergiebt sich eine jährliche Bevölkerung von 16457 erwachsenen Männern und 4207 erwachsenen Frauen in den *maisons centrales*, was in einer Gesammtbevölkeruug von 25198000 erwachsenen Franzosen für jene einen Bruchtheil von $8,_{20}$, für diese $3,_{40}$ auf 1000 Erwachsene ausmacht. Die Vermehrung der Verbrechen dieser Gattung übertrifft bei weitem die Vermehrung der Gesammtbevölkerung, die in 5 Jahren nicht mehr als 250000 Seelen betrug; sie zeigt bei dem männlichen Ge-

schlecht eine Zunahme von $19^{1}/_{2}$ %, bei dem weiblichen sogar 37 %[1].

Bei den Veranlassungen dieser Zunahme von Verbrechen muss zur Erklärung dieser merkwürdigen Thatsache und zum Verständnisse nackter Zahlen wiederholt werden, dass seit dem Jahre 1825 die Anzahl der von den Assisenhöfen abgeurtheilten Verbrecher sehr wenig zugenommen hat. In den 25 Jahren, die darauf folgten, ergiebt sich eine Gesammtsumme von 185075 Personen, welche in Anklagestand versetzt wurden und eine jährliche, fast niemals wechselnde Durchschnittszahl von 7403. Seit dem Jahre 1850 ist sogar eine unbedeutende Verminderung in der Anzahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen im engern Sinne bemerkbar geworden.

Gerade das Gegentheil ist bei der correctionellen Gerichtsbarkeit über Vergehen der Fall gewesen. Zwischen dem Jahre 1826 und dem Jahre 1850 liegt ein Unterschied von 141 %. In dem ersteren Jahre handelte es sich um 59620, in dem letzteren um 143869 Verurtheilungen. Noch fortwährend macht sich diese steigende Bewegung in Schrecken erregenden Dimensionen bemerkbar. 1851 zählte man 171777 Vergehensfälle mit 221441 Angeschuldigten, 1852 197294 Vergehen auf 251108 Angeschuldigte. Die letzte Zahl stellt also das Vierfache dar im Vergleich zum Jahre 1826, von welchem die officielle Criminalstatistik ihren Anfang nahm. Während die ständige Bevölkerung der französischen Gefängnisse durchschnittlich die Höhe von 66260 Gefangenen erreicht, berechnet Bérenger auf Grund der Tabellen des Ministeriums des Innern, welche mit denjenigen des Justizministers nicht ganz genau übereinstimmen, dass einschliesslich der Untersuchungsgefangenen und der in Anklagestand versetzten Personen 301275 Personen jährlich in Frankreich eine kürzere oder längere Gefängnisshaft verbüssen[2].

Diese Gegensätze zwischen den Erfahrungen der correctionellen Gerichtsbarkeit und denjenigen der Assisenhöfe sind indess zu auffallend, als dass sie nicht scheinbare sein sollten.

[1] Perrot, *statistique des prisons*, p. XIII.
[2] Bérenger, *répr. pén.* II, 187.

Es muss einen Grund geben, aus dem sich eine Ausgleichung so entgegengesetzter Zahlenverhältnisse versuchen lässt. In Wahrheit haben nämlich auch die Verbrechen in Frankreich, wenn auch nicht in demselben Maasse zugenommen, wie die Vergehen. Die geringere Höhe der statistischen Angaben ist schon von Bérenger genügend erklärt worden durch die Competenzveränderung der französischen Gerichtshöfe. Eine Anzahl von Verbrechen ist, um die Anzahl der Freisprechungen zu vermindern, innerhalb der letzten Jahre „correctionalisirt," d. h. den Assisen entzogen und an die Zuchtpolizeigerichte zur Entscheidung verwiesen worden. Im Vergleich zur Periode 1826—1830 hatten fast alle Verbrechen in dem Zeitraum von 1846 bis 1850 zugenommen; die Verbrechen gegen die Person um 310 auf 1000, Verwandtenmord um 50 %, Kindermord um 49 %, Mord um 22 %, Geschlechtsverbrechen an unerwachsenen Personen unter 16 Jahren hatten sich mehr als verdreifacht, an erwachsenen Personen 34 % Zunahme aufzuweisen. Gerade die Verbrechen, welche die grösste sittliche Verworfenheit bekunden, waren in beständig fortschreitender Progression geblieben. Die Abnahme der Verurtheilungen durch die Assisenhöfe und die Zunahme der Verbrechen sind also Thatsachen, die vollkommen mit einander verträglich sind.

II. Die Zunahme rückfälliger Verbrecher. Wenn man auch annehmen wollte, dass die geringe Wirkung der gesetzlichen Strafandrohung bei der ersten Verurtheilung des Verbrechers nur eine nebensächliche Ursache für die Durchführung des verbrecherischen Entschlusses war, dass vorzugsweise sociale Missstände im Grossen und Ganzen entscheidend waren, um die Masse verbrecherischer Handlungen ins Leben zu rufen, so zeigt sich doch die Unzulänglichkeit der Strafvollstreckung vorzugsweise in der Rückfälligkeit des Verbrechers[3]. Auch hierbei concurriren als wirkende Ursachen

[3] F. Bonneville, *de la récidive, ou des moyens les plus efficaces pour constater, rechercher et réprimer les rechutes dans toute infraction à la loi pénale.* Paris, 1839.

Hoorebecke, *de la récidive dans ses rapports avec la réforme pénitentiaire.* Bruxelles 1846.

der Druck der socialen Stellung, welche der Sträfling nach seiner Entlassung einnimmt, die Schwierigkeit, einen geregelten Erwerb schleunig zu finden, und eine gewisse Neigung für das Verbrechen, die in späterem Lebensalter bei gewissen Individuen in so starkem Maasse hervortritt, dass man sich berechtigt glaubt, sie für unverbesserlich zu halten. Neben allen diesen Umständen tritt aber doch die negative Wirkung des Strafgesetzes und der Strafvollstreckung entschieden in den Vordergrund. Unleugbar ist dies besonders da der Fall, wo sich der Rückfall in kürzester Frist nach der Entlassung, also gerade dann, wenn der moralische Eindruck der Strafvollstreckung am wirksamsten sein muss, bemerkbar macht. Keine Strafandrohung und kein Gefängnisssystem kann nach der vereinzelten Thatsache des Rückfalls beurtheilt werden, aber das massenhafte Erscheinen derselben ist doch sicherlich ein Maassstab für die Gesetzesanwendung im Grossen und Ganzen. Die Anzahl derjenigen Personen, welche in Frankreich entehrende Strafen verbüsst haben und auf freiem Fusse leben, wird auf 109000 Personen abgeschätzt [3]. Aus den *maisons centrales* wurden im Verlauf der vier letzten Jahre vor 1855 im Ganzen 4000 Personen entlassen.

Das Verhältniss des Rückfalles stellt sich innerhalb dieses Zahlenverhältnisses so dar, dass 37 % aller Bestraften rückfällig werden [4]. Die absoluten Zahlen zeigen auch hier eine Zunahme. Während im Jahre 1851 28706 Personen sich rückfällig erwiesen, rechnete man im darauf folgenden Jahre 33005. Die Vertheilung dieser Rückfälle auf die einzelnen Strafarten ist nicht dieselbe. Früherhin behauptete die Justizministerialstatistik die Thatsache, dass der Rückfall nach Verurtheilungen zu correctionellen Strafen zahlreicher auftritt, als nach der Strafverbüssung in den Bagnos. Die neuere Zeit weist jedoch das Gegentheil nach. Die Criminalstatistik zeigt zu Anfang der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts 311 Rückfälle bei Assisensachen, gegen 206 in der correctionellen Gerichtsbarkeit.

[3] *Procès verbaux manuscrits de la commission de 1851 pour la désignation d'un lieu de déportation, presidée par l'amiral de Mackau* p. 26. — Barbaroux, *de la transport.*, p. 14. Cerfber, *des condamnés libérés*. 1844.

[4] Perrot, *statistique* p. XIV.



Die Rückfallsprocente in den Tabellen der Criminalstatistik sind übrigens verschieden von denjenigen der Gefängnissstatistik[5]. Letztere haben einen höheren Satz, als die ersteren, was sich einfach daraus erklärt, dass in vielen Fällen die Vorbestrafungen des Sträflings in den gerichtlichen Verhandlungen verschwiegen werden oder nicht nachweisbar sind, wogegen eine nachträgliche Ermittelung bei der Ablieferung an die Gefangenanstalten zuweilen eintritt. Da diese Möglichkeit der Ermittelung von dem zufälligen Umstande abhängig ist, dass der Sträfling in dasselbe Gefängniss abgeliefert wird, in welchem er früher seine Strafe verbüsste, so darf man, ganz abgesehen davon, dass nicht alle Rückfallsverbrechen entdeckt werden, und bestrafte Personen bei ferneren Verbrechen grössere Vorsicht anzuwenden pflegen, mit Sicherheit annehmen, dass die wirklichen Verurtheilungen Rückfälliger noch bei weitem zahlreicher sind, als selbst die Gefängnissstatistik annimmt.

Erst neuerdings sind in Frankreich Einrichtungen getroffen worden, vermöge deren es möglich sein wird, die Wahrscheinlichkeit der richtigen Strafanwendung auf Rückfällige zu vergrössern[6]. An eine absolute Gewissheit, dass die Rückfallsstrafe überall erkannt wird, wo sie rechtlich begründet ist, kann aus leicht erklärlichen Gründen nicht gedacht werden. Dagegen ist allerdings soviel gewiss, dass die Thatsache der Vorbestrafung an und für sich von dem grössten Einfluss ist für die Herstellung des subjectiven Schuldbeweises und der Thäterschaft, indem bei früher bestraften Angeklagten der Procentsatz der Freisprechungen im Verhältniss zu den Verurtheilungen auf das geringste Maass (4 %) heruntersinkt.

Noch unsicherer als die Anwendung der Rückfallsstrafe selbst gegenüber den Fällen, wo sie begründet ist, lässt sich die Wirkung der Strafvollstreckung an dem einzelnen Sträfling aus der Zahl successiver Rückfallsstrafen bemessen.

---

[5] Bérenger, *répr. pen.* II, 177; vgl. mit Perrot, *statistique*, p. 15.

[6] Durch das Circularschreiben vom 6. November 1850, wonach jede Verurtheilung in den Straflisten des Heimathsortes eingetragen werden soll. Vgl. Bérenger, II, 181.

Die Mehrmaligkeit der Rückfälle kann indess als eine bestimmte Regel festgehalten werden, welche ohnehin leicht erklärlich ist. Derjenige, welcher niemals eine Freiheitsstrafe verbüsst hat, ist offenbar für den Strafzwang empfindlicher und der Besserung zugänglicher als ein anderer, der zum zweitenmale eine Strafe verbüsst, welche er bereits kennen gelernt hat. Die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls steigt fortschreitend mit der Zahl der Strafvollstreckungen. Unter allen Rückfälligen in Frankreich befanden sich nur $^2/_5$ im ersten Rückfalle, eine Anzahl von 1700 Personen hatten 10 bis 30 und noch mehr Vorbestrafungen bestanden. Es fragt sich, welchen Umständen diese grosse Zunahme der Rückfälligkeit besonders zuzuschreiben ist.

Die unzulängliche Wirkung der Strafgesetze darf wesentlich in zwei Puncten gesucht werden: in dem schlechten System der Freiheitsstrafen, namentlich der gemeinsamen Haft mit Schweigen, und in dem System der Polizeiaufsicht, welche nach der Strafverbüssung dem Sträflinge sein Fortkommen erschwert und ihn der Verzweiflung preisgiebt. Der Generalinspector Perrot glaubt zwar die Erklärung für die beständige Steigerung der Rückfälligkeit in der kurzen Dauer der Freiheitsstrafen gefunden zu haben [7], allein, wenn man selbst die kurze Strafdauer zu den Eigenthümlichkeiten der französischen Strafgesetze rechnen wollte, so würde diese Meinung doch dadurch widerlegt werden, dass gerade die schwersten Verbrecher, die zu langjährigen Terminen der *travaux forcés* verurtheilt wurden, ein grösseres Contingent zu der Armee der Rückfälligen stellen, als die entlassenen Correctionalisten. Die Unzulänglichkeit des Strafdruckes auf entlassene Sträflinge ergiebt sich unzweifelhaft aus zwei Thatsachen, welche alle anderen Nebenwirkungen socialer Zustände in den Hintergrund drängen: daraus, dass die unvergleichlich grössere Anzahl aller Rückfälle sich in der kurzen zweijährigen Periode nach der Entlassung aus den Strafanstalten ereignet, und dass die Zahl der Rückfälligen sich vollkommen gleich vertheilt auf diejenigen, welche besitzlos waren und solche, die während der Strafzeit einen

[7] *Statistique des prisons*, p. XV.



Arbeitsverdienst aufgespart hatten, der ihnen ein äusseres Fortkommen längere Zeit hindurch möglich gemacht hätte. Es war also durch die Strafanwendung nicht nur unverhältnissmässig wenig gebessert in den verbrecherischen Neigungen, sondern es war für eine grosse Anzahl von Sträflingen nicht einmal eine zeitweise Einschüchterung erreicht worden.

III. Die Zunahme der Uebertretungen jugendlicher Verbrecher[8]. Der *Code* hatte, wie oben bemerkt worden ist, für jugendliche Verbrecher, die mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hatten, Gefängnissstrafe angeordnet, für Freigesprochene gleichen Alters die Ueberlieferung zur correctionellen Erziehung in das richterliche Ermessen gestellt. Diesen gesetzlichen Bestimmungen gemäss befanden sich die Verurtheilten entweder in den Departementalgefängnissen, bei denen die Vorschriften über die äussere Einrichtung nicht durchgeführt worden waren, mit Erwachsenen in ungemischter Gemeinschaft, oder aber in besonderen Abtheilungen der Centralanstalten. Die Systemlosigkeit und Ungleichheit in der Vollstreckung der Gefängnisshaft erreichte gerade für jugendliche Verbrecher den höchsten Grad und war gerade für sie von den erheblichsten Nachtheilen begleitet.

Etwas besser gelangen seit dem Jahre 1832 die Versuche mit der correctionellen Erziehung, besonders deswegen, weil gerade hier die Abneigung der gesellschaftlichen Vereine gegen eine Unterstützung der Regierung nicht in dem Maasse vorhanden war, wie bei den entlassenen Sträflingen, um deren Unterbringung es sich etwa handelte. Eine grosse Anzahl jugendlicher Uebertreter wurde einzelnen Privatpersonen, Vereinen oder religiösen Genossenschaften zur Erziehung übergeben, unter deren Schutze sie eine Ausbildung genossen, die ihnen im Falle der Verurtheilung zur Gefängnisshaft niemals zu Theil geworden sein würde. Daneben hatte auch die Regierung speciell auf die *éducation correctionelle* berechnete Häuser, namentlich die *maison centrale* von La Roquette diesem Ziele gewidmet.

Diese Bemerkungen waren vorauszuschicken, um eine auf-

[8] Vgl. Tabelle 8 Anhang II.



fallende Thatsache in Beziehung auf jugendliche Verbrecher zu erklären. Indem die Gerichte die nachtheiligen Folgen der Verurtheilung fürchteten, zogen sie es vor, neben der Freisprechung die Unterbringung in einer Besserungsanstalt anzuordnen. In der Criminalstatistik laufen daher zwei anscheinend entgegengesetzte Thatsachen vollkommen mit einander parallel: Freisprechungen einerseits und Zunahme der Bevölkerung in den correctionellen Erziehungsanstalten, woraus jedenfalls hinwiederum eine stetig fortschreitende Verderbniss der Jugend gefolgert werden darf[9]. Das Entscheidende, worauf sich eine solche Annahme gründet, liegt hier weder in der Anzahl der Verurtheilungen, noch in derjenigen der Freisprechungen, sondern einzig und allein in der grösseren Anzahl der gerichtlichen Verhandlungen gegen jugendliche Verbrecher überhaupt. Eine Zunahme derselben ist aber schon aus der einzigen Thatsache zu folgern, dass die jugendlichen Gefangenen, d. h. Verurtheilte und zur Erziehung Verwiesene, deren Anzahl im Jahre 1837 noch 1334 betrug, 1849 die Ziffer von 4758 erreicht hatte. Mit dem Jahre 1850 trat eine neue Gesetzgebung an Stelle der alten Bestimmungen über die Beschäftigung und Erziehung jugendlicher Verbrecher, deren unleugbare Vorzüge später auseinander gesetzt werden sollen. Nur im Zusammenhange mit den einmal aufgeführten Zahlen ist zu bemerken, dass selbst seit dem Jahre 1850 sich gleichfalls die Zahl der jugendlichen Verbrecher fast verdoppelt hat. Sie stieg von 5607 auf 9818 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.

Die Zunahme der jugendlichen Verbrecher hat übrigens mit dem mangelhaften Zustande des Strafmittelsystems so gut wie gar nichts zu thun. Es bleibt an und für sich zweifelhaft, ob eine Strafe unmündiger Personen in der Auffassung, wie sie bei Erwachsenen stattfindet, nach den Grundsätzen der Zurechnungsfähigkeit gerechtfertigt werden kann oder nicht. Criminalpolitisch lässt sich allerdings fragen, ob der Staat nicht

[9] Ueber die Arten der Verbrechen jugendlicher Sträflinge vgl. Tab. 10 Anhang II.

den Beruf hat, wo er in wissentlich verbrecherischer Thätigkeit jugendlicher Verbrecher eine Gefahr für die Zukunft sieht, Zwangsmittel anzuwenden, die über den gewöhnlichen Umfang älterlicher Zuchtmittel hinausgehen. Und diese Frage ist unzweifelhaft zu bejahen. In allen Fällen, wo jugendliche Verbrecher vor den Gerichtsschranken erscheinen, darf man die nächste Ursache davon in schlechtem Beispiel und mangelhafter Erziehung viel eher suchen, als in einer bestimmt gewollten oder auch nur gekannten Beziehung zu den Verboten des Strafgesetzes. Diese Rücksichten haben denn auch die französischen Gerichtshöfe bei ihren Erkenntnissen beständig inne gehalten. Wie bei den Geschwornengerichten die natürliche Neigung unbewusst dahin ging, eine ihrer Meinung nach zu harte Strafe überall da ausser Anwendung zu setzen und freizusprechen, wo eine Schuld in Wirklichkeit vorlag, ebenso pflegten die correctionellen Gerichte selbst in Fällen, wo mit Unterscheidungsvermögen gehandelt worden war, die Unterbringung in einer Besserungsanstalt anzuordnen, um nicht den Verurtheilten den nachweisbar nachtheiligen Wirkungen der Gefängnisshaft auszusetzen. Und doch kann man fragen, warum nicht die Gefängnisshaft verurtheilter Personen unter 16 Jahren nach denselben Principien, d. h. mit bestimmter Rücksichtnahme auf die Besserung umgestaltet wurde? Der Unterschied, den der *Code pénal* im Auge hatte, als er die Verurtheilung zur Gefängnisshaft bei jugendlichen Verbrechern der in Folge der Freisprechung angeordneten Unterbringung in einer Strafanstalt gegenüber stellte, war in der Ausführung der Gesetzgebung späterhin nicht nur abgestumpft, sondern sogar nach beiden Seiten hin ausgewechselt worden. Die Behandlungsmethode der correctionellen Erziehung war härter und strenger, als die Entbehrungen, die mit der wirklichen Gefängnisshaft verbunden waren.

Nach diesen drei Categorien: der Zunahme der Verbrechen überhaupt, der Vermehrung der Rückfälle, der steigenden Nothwendigkeit der correctionellen Zucht für jugendliche Verbrecher, lässt sich übersehen, was die Gesetzgebung des *Code* für gemeine Verbrecher überhaupt geleistet hat, wie weit administrative Fortbildungen, die sich an die bestehende Grundlage hiel-

ten, den Character der Strafbestimmungen verändert hatten, und wie namentlich der so entschieden in den Vordergrund der französischen Strafgesetzgebung gestellte Abschreckungszweck gänzlich vereitelt worden war. Die Bevölkerung von ganz Frankreich hatte in einem Zeitraum von 25 Jahren um 4 Procent zugenommen, die verbrecherische Thätigkeit dieser Bevölkerung um 5 Procent, und was noch mehr war, gerade die harten Strafbestimmungen des *Code* in Betreff des Rückfalls hatten einen den Absichten des Gesetzgebers ganz entgegengesetzten Erfolg gehabt.

Siebentes Kapitel.

Die legislatorischen Versuche zur Aenderung des alten Systems der Freiheitsstrafen. Meinungsverschiedenheit der parlamentarischen Parteien. Hauptgesichtspuncte bei der beabsichtigten Reform. Einzelhaft und Transportation als Mittel dazu. Geringe Thätigkeit der Bourbons nach der Restauration. *Société royale des prisons.* Die Julimonarchie und ihre Pläne zur Einführung der Einzelhaft. Gesetzentwürfe von 1840 und 1843. Gutachten des Cassationshofes darüber. Absichten der kaiserlichen Regierung gegen die Einzelhaft. Sendschreiben des Ministers des Innern vom Jahre 1853. Proteste der Generalräthe der Seine und der Seine und Oise. Bérenger's Arbeiten.

Die heute vorliegenden Thatsachen über die Zunahme der Verbrechen in Frankreich können unmöglich ausschliesslich auf Rechnung socialer Missstände und politischer Erschütterungen gesetzt werden, obwohl man in Frankreich von jeher besonders geneigt war, einerseits den Einfluss politischer Ereignisse auf die verbrecherische Gesammtthätigkeit der Nation zu überschätzen, andrerseits in der Zunahme der Verbrechen eine ernsthafte Bedrohung der Gesellschaft, einen organisirten Angriff bestimmter Classen gegen die bestehende Staatsordnung zu erblicken.

Die Mängel der französischen Strafgesetzgebung und die ungenügende Intensivität der Strafmittel, die mangelnde Erfüllung der Strafzwecke der Abschreckung und der Besserung wurden übrigens sehr bald erkannt. Zur Beseitigung der Irrthümer, die den Gesetzgeber vom Jahre 1810 geleitet hatten, gab es von vornherein zwei Wege: entweder die Strafgesetzgebung umzustossen und eine neue an deren Stelle zu setzen, die den Anforderungen fortschreitender Humanität, und den veränderten Volksanschauungen über die Strafbarkeit entsprach, oder den wesentlichen Mängeln in dem

Strafmittelsystem durch administrative Anordnung und Gesetzgebung reformirend abzuhelfen.

An eine gänzliche Umgestaltung des *Code pénal* von Grund aus hat man niemals ernsthaft gedacht. Die Revision des Jahres 1832 hatte überdies den hauptsächlichen Mängeln in der Gradation der Strafbarkeit abgeholfen. Es blieb daher noch die eine Hauptseite übrig, unabhängig von dieser etwa nicht vollständig gelösten legislatorischen Aufgabe die Ausführung der Freiheitsstrafen zu regeln, diejenigen unter ihnen zu beseitigen, welche den gemachten Erfahrungen nach strafzweckwidrig waren, neue einzuführen, wo das Bedürfniss dazu vorhanden war.

Die gesetzgeberischen Versuche und Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht wurden, und die über das Maass bloss transitorischer Anordnungen hinausgehen, konnten zu keiner endgiltigen Entscheidung gelangen, bis sich die kaiserliche Regierung der Gegenwart, die sich von allen Schranken parlamentarischer Erörterungen befreit hatte, selbstständig der Entscheidung einer beständig seit vierzig Jahren schwebenden Frage unterzog.

Die Schwierigkeiten, mit denen frühere Regierungen zu kämpfen hatten, lagen gerade in den parlamentarischen Vorbereitungen für jede durchgreifende Aenderung. Die verschiedenartigsten Auffassungen über die Strafzwecke machten sich in ganz entgegengesetzten Vorschlägen geltend. Abschreckungs- Besserungs- und Sicherungszweck stellten sich einander schroff gegenüber, und glaubten sich in Betreff der anzuwendenden Mittel durch gänzlich unvereinbare Interessen geschieden. Gerade in Frankreich war man von jeher gewöhnt, die äusserliche Zweckbeziehung der Strafe in den Vordergrund zu stellen. Selbst die Gerichte pflegten in schweren Verbrechensfällen aus Rücksicht auf eine mögliche, rein physische Abschreckung Execution am Ort der That anzuordnen und einzelne Verbrecher durch weite Strecken Landes zum Schauspiel für eine neugierige Bevölkerung transportiren zu lassen.

Bei aller Meinungsverschiedenheit im einzelnen ergaben sich dennoch als Hauptgesichtspuncte für die Reform des Gefängnisswesens: Vereinfachung der Strafmittel, Aufhebung der Bagnos und Berücksichtigung des

unzulänglichen Strafdruckes, der sich aus der weit verbreiteten Rückfälligkeit hinlänglich ergab. Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke pflegte man, abgesehen von denjenigen Institutionen, welche auf präventivem Wege die Zahl der Verbrechen und der Rückfälle zu vermindern streben, vorzugsweise zwei anzusehen: die Einzelhaft und die Transportation, deren Muster man theils aus America, theils aus England herübergenommen hatte.

Bevor zu dem endlichen Abschluss dieser Frage übergegangen werden kann, ist der Verlauf der auf Einführung der Einzelhaft in Frankreich gerichteten Bestrebungen kurz zu skizziren.

Die Restaurationszeit in Frankreich hatte sich mit der Verbesserung der Gefängnisssysteme nur oberflächlich beschäftigt. Eine königliche Ordonnanz vom Jahre 1819 setzte eine Gesellschaft zur Ueberwachung der Gefängnisse (*Société royale des prisons*), bestehend aus vier und zwanzig vom Könige ernannten Mitgliedern ein, um Vorschläge über etwaige Abänderungen in den Gefängnisseinrichtungen zu machen. Das Resultat ihrer Arbeiten beschränkte sich jedoch auf Beseitigung der augenfälligen Missstände in der Verpflegung der Gefangenen und dem Gesundheitszustande der Strafanstalten. Unabhängig von dieser Gesellschaft, welche nach einer zehnjährigen Wirksamkeit einging, war in demselben Jahre beim Ministerium eine Commission eingesetzt worden, um die Transportationsfrage zu studiren, die man damals in Zusammenhang mit den Bagnos brachte.

Die Juli-Monarchie neigte unter dem Einfluss publicistischer Autoritäten wie Bérenger, Lucas und Tocqueville entschieden zum System der Einzelhaft hin. Als eine vorläufige Abfindung gerechter Anforderungen, die sich mit ihren eignen Absichten in Einklang befanden, betrachtete sie das Schweigsystem, welches, wie bereits bemerkt, damals eingeführt wurde und noch gegenwärtig in Uebung ist. Schon in der Adresse der Kammern vom Jahre 1830, welche der Reform der Strafgesetzgebung überhaupt das Wort redete, war eine günstige

Beurtheilung der ausländischen, auf Einzelhaft beruhenden Pönitentiarsysteme angedeutet worden [1].

Nach langen Vorbereitungen und Studien legte die Regierung 1840 den Kammern den ersten Gesetzentwurf über Gefängnissverbesserung vor (*projet de loi sur la reforme dans le régime des prisons*), in welchem das System der Einzelhaft die Grundlage und den Ausgangspunct für alle übrigen Bestimmungen bot. Zum Berichterstatter war Tocqueville auserkoren, der in America eigne sorgfältige Studien über die dortigen Zellengefängnisse angestellt hatte. Der Gesetzentwurf gelangte indess nicht einmal zur Berathung. Derselbe Gesetzentwurf wurde zum zweitenmal mit unbedeutenden Abänderungen unter dem Schutze desselben für die Sache der Einzelhaft begeisterten Berichterstatters der Deputirtenkammer im Jahre 1843 vorgelegt und von ihr angenommen [2]. Für die damalige der Einzelhaft so entschieden günstige Stimmung darf man übrigens nicht vergessen, die Aeusserungen des englischen Parlamentscommittees vom Jahre 1838 zu Ungunsten der Transportationsstrafe in Anschlag zu bringen. Da man in Frankreich keinerlei Versuche und Erfahrungen über Einzelhaft besass, so war es natürlich, dass man der Stimme des Auslandes und besonders der Engländer ein vorzugsweises Gewicht beilegte.

Die Pairskammer schien im Jahre 1843 weniger von den Vorzügen der Isolirung durchdrungen zu sein; sie behielt sich ihre Beschlussfassung über die Annahme des Regierungsentwurfes vor, bis sich der Cassationshof und die Apellhöfe des Landes über die Natur und Ausdehnung der Veränderungen ausgesprochen haben würden, welche der Vorschlag der Regierung

[1] Es heisst darin: *Après la peine capitale nous n'avons rien dans notre legislation, qui puisse efficacement suppléer à la terreur préventive, dont on croit utile, que les esprits soient vivement frappés. Le régime pénitentiaire admet la prison solitaire, système inconnu parmi nous. mais dont l'effet est puissant. Le système a besoin d'être étudié, c'est par là que nous entrerons dans la voie des améliorations.*

[2] Der erste Bericht Tocquevilles ist vom 29. Juni 1840, der zweite vom 5. Juli 1843. Seine Ansichten sind ausserdem in dem von Julius in's Deutsche übersetzten Werke: De Beaumont *et* de Tocqueville, *du système penitentiaire en Amérique* niedergelegt.



in den Bestimmungen des *Code pénal* und des *Code d'instruction criminelle* zur Folge haben müsste.

Die Ausstellungen des Cassationshofes betreffen vorzugsweise die zu ausgedehnte und ganz unterscheidungslose Anwendung der Einzelhaft in allen Straffällen. In den Bemerkungen dieses Gerichtshofes vom Jahre 1845 heisst es:

„Das Resultat des Entwurfes würde sein, dass fast alle Unterschiede in der Strafvollstreckung zerstört würden, und alle Strafen ein äusserlich gleiches Ansehen erhielten, wenn sie auf derselben ebenen Fläche einer gemeinsamen Disciplin hingestellt sind. Ein derartiges System ist von demjenigen des *Code pénal* grundverschieden. Der Gesetzentwurf enthält viel grössere Neuerungen, als es scheint, und als er selbst beabsichtigt. Schon deswegen, weil er die Mittel der Strafvollstreckung von Grund aus verändert, verändert er auch die Natur und Eintheilung der Strafmittel selbst. Gerade indem er das gesammte Strafrecht in seinen Grundlagen erschüttert, spricht er sich so aus, als ob er dieselben erhalten wolle. Sobald man, die äussere Schale der Worte durchdringend, auf den Grund der Dinge geht, findet man, wenn nicht als bewusste Absicht, so doch als nothwendige Folge des Gesetzentwurfes, eine Einförmigkeit in der Strafvollstreckung, während die Grundlage des *Code pénal* in die Verschiedenheit und Abstufung der Strafen gesetzt ist, welche sehr erhebliche Unterschiede und äusserlich kennbare Merkmale in der Vollstreckungsart zeigen."

Und dennoch war gerade die Einförmigkeit, welche der Cassationshof an der unterschiedlosen Durchführung des Isolirsystems rügt, in der Ausführung der alten Strafen des *Code pénal* längst herrschend gewesen!

Nach mehrfachen Abänderungen und unter Benutzung der Materialien, welche der Congress zu Frankfurt a. M. zur vorliegenden Frage geliefert hatte, wurde der Gesetzentwurf über Einführung der Einzelhaft nochmals der Pairskammer im Jahre 1847 vorgelegt, wo er seine definitive Beendigung — in der Februarrevolution fand.

Eine Regierungsthätigkeit von achtzehn Jahren hatte also nicht genügt, um eine Angelegenheit auf parlamentarischem Wege

durchzusetzen, über deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit Jedermann einverstanden war. Die allgemeine Erwartung der endlichen Einführung der Isolirhaft war so sicher gewesen, dass in Voraussicht der Dinge in zahlreichen Departementalgefängnissen die Erbauung und Einrichtung von Zellen in der Zwischenzeit während der Berathung des Gesetzentwurfs vor sich gegangen war.

Die Frage über das Gefängnisssystem im Innern ist also noch gegenwärtig ungelöst, soweit nicht durch die Aenderungen, die im nächsten Kapitel dargestellt werden sollen, der Anfang einer definitiven Lösung gemacht worden ist. Soviel scheint indess mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden zu müssen, dass die kaiserliche Regierung der Gegenwart der Einzelhaft entschieden ungünstig gesinnt ist, dass sie ihr im äussersten Falle nur ein sehr beschränktes Terrain einzuräumen beabsichtigt. Dafür spricht nicht nur das negative Resultat, dass in dieser Beziehung nichts geschehen ist, was bei einer administrativ so rücksichtslos und energisch einschreitenden Regierungsgewalt immer ein bedeutendes Anzeichen ist, sondern auch eine Aeusserung, welche in einem Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten am 17. August 1853 niedergelegt worden ist[3]. Nachdem darin auf den mangelhaften Zustand hingewiesen ist, welchen die Departementalgefängnisse gegenüber den Anforderungen des *Code d'instruction*, welcher räumliche Sonderung der verschiedenen Categorien von Gefangenen fordert, darbieten, heisst es unter Anderem:

„Die Verzögerungen der Localbehörden bei der Ausführung derjenigen Maassregeln, welche die Gefängnisse mit den gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung setzen sollen, sind auf Rechnung der Rundschreiben vom 2. October 1836, 9. August 1841 und 20. August 1849 zu setzen, worin jeder Vorschlag zum Ausbau und zur Reparatur zurückgewiesen wird, der sich nicht nach den Regeln des Zellensystems richtet. Die kostspieligen Auslagen, welche die Anwendung dieses Systems

[3] Vollständig abgedruckt in Bérenger, *répr. pén.* II, 252 ff. Vgl. Mittermaier, Gefängnissverbesserung (Erlangen 1858) S. 51.

nach sich zieht, die absolute Unmöglichkeit, aus den eigenen Mitteln der meisten Departements dieselben zu bestreiten, sind demnächst der Grund geworden, weswegen die allernothwendigsten Besserungen aufgeschoben wurden.

„Gegenwärtig verzichtet die Regierung auf die Anwendung dieses Systems der Einzelhaft, um sich an dasjenige der räumlichen Sonderung nach einzelnen Abtheilungen (*séparation par quartiers*) zu halten. Indem jedoch somit den Departements jede Erleichterung in ihren Ausgaben zugestanden wird, um durch beschränkte Geldopfer für die Bedürfnisse dieses Dienstzwanges zu sorgen, darf die Verwaltung nunmehr mit Grund die Forderung stellen, dass überall unverzüglich an die nothwendigen Arbeiten gegangen wird, um einen Zustand zu beendigen, der die Gesetze verletzt und die wichtigsten Interessen herabsetzt."

Die endgiltige Entscheidung zu Ungunsten der Einzelhaft scheint also wesentlich durch Erwägungen financieller Natur veranlasst worden zu sein; vielleicht auch durch die Erinnerung, dass die Juliregierung für die Durchführung jenes Systems eine so entschiedene Thätigkeit entfaltet hatte. Bis zu dem Tage des ministeriellen Rundschreibens hatten die Departements auf eigene Kosten bereits 47 Gefängnisse nach dem neuen System vollständig eingerichtet und 15 andere in Angriff genommen.

Das Erstaunen über die bestimmte Beseitigung des Isolirsystems war, nachdem so viele gesetzgebende Versammlungen darüber berathschlagt hatten, allgemein.

Die Departementalcommission der Seine, deren Mitglieder von der Regierung ernannt werden, fand sich sogar zu Gunsten des aufgegebenen Systems zu einem energischen Proteste veranlasst. In der Sitzung vom 2. November 1853 erklärte der Vorsitzende dieser Commission:

„Es scheint in Wirklichkeit, als ob der sociale Zustand Frankreichs der Arbeit der Penelope gliche, als ob Jeder unaufhörlich daran arbeitete, dasjenige zu zerstören, was vor ihm geleistet worden ist. Ich für meinen Theil glaube nicht, dass sich der Generalrath der Seine dieser Richtung anschliessen darf. Gerade ihm verdankt man die sorgfältigste und ausgedehnteste

Anwendung der Einzelhaft, und gegenwärtig, nach langen Erfahrungen, ist es klar, dass die Summe der guten Resultate dieses Systems die Summe der Mängel übersteigt, die von jedem Menschenwerk unzertrennlich sind. Steht es ihm an, auf blosse Erwägungen eines ministeriellen Rundschreibens hin, seine sorgfältig durchdachten Ueberzeugungen aufzugeben? Es ist unsere Pflicht geradezu zu erklären, dass wir auch fernerhin das Isolirsystem als das einzige ansehen, das einen günstigen Einfluss auf den sittlichen Zustand der Gefangenen auszuüben vermag."

Diesen Aufforderungen schloss sich der Generalrath des Seinedepartements einstimmig an. Noch entschiedener war die Sprache des Generalraths der Seine und Oise in demselben Jahre, welcher gleichfalls Verwahrung gegen Zweck und Motivirung des ministeriellen Rundschreibens einlegte. Darin wird ganz besonders hervorgehoben, dass die einfache Absonderung nach Classen, entsprechend den bescheidenen Ansprüchen des *Code d'instruction*, an und für sich schwierig, demnächst ungenügend und besonders da ungerecht erscheint, wo man Untersuchungsgefangene, die zum erstenmale in ihrem Leben verhaftet sind, einfach mit denjenigen zusammen einsperrt, welche vielleicht des vierten oder fünften Rückfalls angeschuldigt sind. Ausserdem erklärte der Generalrath sehr deutlich:

> „dass die grössere oder geringere Kostspieligkeit kein entscheidender Grund ist, wo es sich darum handelt die Interessen der Gesellschaft zu beschützen, die man nicht herabsetzen kann, ohne gleichzeitig auf dem financiellen Gebiet die grössten Störungen zu verursachen. Einer unsrer Publicisten sagt mit Recht: Nichts kostet mehr Geld, als die Unordnung!"

Auch die gelehrte Welt Frankreichs hat sich seit dem Tage jenes Rundschreibens keineswegs beruhigt. Auf Veranlassung der Academie der Wissenschaften stellte Bérenger die genauesten Untersuchungen an über die Wirkung der französischen Strafgesetze, in welchen er das Ungenügende derselben darthut. Die Resultate seiner der Academie vorgelegten Arbeiten sind in seinem Werke „*de la répression pénale*" niedergelegt, welches selbst dann noch bedeutend bleiben wird, wenn der *Code*

pénal in Giltigkeit zu sein längst aufgehört hat. Die Erwartungen, welche er an das System der Einzelhaft knüpft, als deren eifrigster Vertheidiger er auftritt, sind zwar übertrieben, gleichwie er ein ungerechter Gegner der Transportationsstrafe ist. Allein in der Sache selbst werden sich Wenige enthalten können, der Masse des mitgetheilten Materials, der Begründung der Beweisführung und der vollen Uneigennützigkeit seiner Ansichten die vollste Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Zahlen der französischen Criminalstatistik sind darin zu eindrucksvollen Bildern zusammengestellt.

Die Bahn, welche die französische Regierung neuerdings betreten hat, ist diejenige der Transportation und der Colonisation. Es steht zu erwarten, dass ihre Absichten in dieser Beziehung noch nicht vollkommen verwirklicht sind, dass sie ihnen eine noch grössere Ausdehnung geben wird. Vorläufig sind dieselben ganz entgegengesetzten Zwecken gewidmet, der Sicherung vor der gefährlichsten Verbrecherclasse, wovon im nächsten Kapitel die Rede sein wird, und der Besserung jugendlicher Verbrecher. Für Beides ist ein und dasselbe Mittel gewählt worden.

Achtes Kapitel.

Die Aufhebung der Bagnos. Die Commission vom Jahre 1819 schlägt Transportation an Stelle derselben vor. Bericht des Barons Tupinier aus dem Jahre 1838. Sein ungünstiges Urtheil über die Bagnos. Beantragte Aufhebung. Vorschlag der Pairskammer vom Jahre 1847. Botschaft des Präsidenten vom 12. November 1850. Commission der legislativen Versammlung. Das Decret vom 27. März 1852 ordnet die Räumung der Bagnos an. Die Verurtheilten sollen nach dem französischen Guyana geschafft werden. Princip der Freiwilligkeit in Beziehung auf die früher vor dem Decret Verurtheilten. Bestimmungen des Decrets.

Obwohl die Bagnos von Toulon und Brest in diesem Augenblick noch bestehen, so hat dennoch ihre Bedeutung durch die Umgestaltung der Strafe der *travaux forcés* seit dem Jahre 1854 bedeutend verloren und es kann voraussichtlich nicht lange Zeit vergehen, bis die gegenwärtige Bevölkerung der Bagnos ausstirbt. Das Gesetz vom 30. Mai 1854 hat über eine lange Zeit verhandelte legislatorische Frage entschieden. Ihre Geschichte ist in Kurzem folgende:

Nirgends war das Missverhältniss zwischen den verschiedenen Strafmitteln des *Code pénal* deutlicher zu Tage getreten, als in der Strafe der *travaux forcés*, die, wie oben ausgeführt ist, thatsächlich der niedrigern Strafe der *reclusion* den Vorrang der grösseren Schwere zugestand. Die Nothwendigkeit der Reform trat hier am ersten und deutlichsten zu Tage. Die Transportationsfrage, welche unter der Restauration die öffentliche Meinung in Frankreich beschäftigte, fand ihren practischen Anhaltspunct an der allgemein geforderten Aufhebung oder Beschränkung der Bagnos. Die Commission des Marine-Ministeriums, unter dessen Verwaltung diese Anstalten standen,

schlug daher im Jahre 1819 vor, die *travaux forcés* von zehn Jahren an durch die Transportation oder (nach der damals üblichen Sprachweise) durch die Deportation zu ersetzen. Eine Reihe von Schriften aus jener Zeit behandelt diesen Gegenstand in demselben Sinne[1], die Generalräthe sprachen sich zahlreich gleichfalls für die Transportation aus, wofern die Aufhebung der Bagnos verwirklicht werden würde, und die Academie von Macon schrieb für die Erörterung der Frage, ob die Substitution der Transportation an Stelle der *travaux forcés* den Anforderungen der Zweckmässigkeit entspricht, eine Preisbewerbung aus.

Unter der Julireqierung selbst lief die Frage über die Aufhebung der Bagnos eine Zeit lang neben der allgemeinen Gefängnissreform parallel, bis sie endlich mit derselben verschmolzen wurde. In der negativen Seite der Abschaffung des bisherigen Executionsmodus der *travaux* herrschte eine Uebereinstimmung der Ansichten, deren Mangel bei der Gefängnissreform im Grossen, die Lösung der Gefängnissfrage nicht zum Abschluss kommen liess.

Ein Bericht des Baron Tupinier aus dem Jahre 1838 spricht sich unter gründlicher Auseinandersetzung und Widerlegung aller denkbaren Einwürfe für die Umgestaltung oder Aufhebung der Bagnos aus. Die wesentlichen Schlüsse, die darin aus den in sämmtlichen Häfen Frankreichs angestellten Beobachtungen und Nachforschungen in Beziehung auf die Bagnos und deren Sträflinge gezogen werden, laufen auf Folgendes hinaus:

1. Die Nutzlosigkeit, Gefährlichkeit und Kostspieligkeit in der Unterhaltung von Sträflingen in den Bagnos, deren Ueberwachung für das Marine-Ministerium eine grosse Last bildet. Die Arbeiten der Sträflinge können durch eine geringere Anzahl freier Arbeiter billiger und besser hergestellt werden. Ueberdies erscheint es nicht gefahrlos, die Ar-

[1] Ginouvier, *Botany Bay français* 1826. Ein *Mémoire* des Admiral Willaumez aus dem Jahre 1819. Vgl. Blosseville, *histoire des colonies pénales des Anglais* 1832, in der Einleitung.

senale, Werfte und Magazine dem Aufenthalt von Sträflingen der schwersten Categorie preiszugeben. Die Aneinanderkettung mehrerer Personen trägt wesentlich dazu bei, die Arbeiten viel langsamer herzustellen, als es von freien Arbeitern gegen einen täglichen Lohn von 1 *Fr.* 20 *Cent.* geschehen kann. Aus der Nothwendigkeit die Sträflinge für alle Fälle zu beschäftigen, finden sich die Hafenbehörden ferner veranlasst, eine grosse Menge unnützer Arbeiten zu beginnen, durch welche die Arsenale mit unnützem und unbrauchbarem Material überbürdet werden. Die Ersparniss, die durch Unterdrückung der Bagnos in den öffentlichen Ausgaben zu erzielen sein würde, wird auf 900000 *Frs.* jährlich veranschlagt.

2. Die gesetzwidrige Leichtigkeit der Arbeiten. Die vom *Code pénal* verlangten anstrengenden Arbeiten bestehen darin, „dass die Sträflinge meistentheils schlafen oder schwatzen, dass man zehn bis zwölf Sträflinge hinter einem leicht geladenen Karren einherstolziren sieht, wo zwei andere freie Personen dieselbe Arbeit verrichten würden, dass sie die Marinehospitäler überfüllen, wo sie als Hausdiener oder Krankenwärter fungiren, dass man ihnen in Privathäusern und Gärten begegnet, wo sie häusliche Arbeiten verrichten, dass man sie zu allen Tageszeiten in den Strassen von Toulon zum öffentlichen Aergerniss herumwandelnd antrifft".

3. Der verderbliche Einfluss auf die freie Bevölkerung in den französischen Seehäfen, welcher bei ungesonderter Arbeit von Sträflingen und freien Arbeitern unvermeidlich ist. Nicht nur schlechtes Beispiel, sondern sogar verbrecherische Vorschläge zielen darauf ab, den freien Arbeiter zum Mitschuldigen an den strafbaren Unternehmungen der Sträflinge zu machen. Die Schmiede- und Schlosserwerkstätten der Regierung werden benutzt, um darin Nachschlüssel auf Bestellung anzufertigen, so dass die Vorräthe in den Arsenalen schon dadurch der grössten Gefahr ausgesetzt werden.

Die Vorschläge des Baron Tupinier gingen dahin, die Bagnos aufzuheben, jedenfalls aber schleunige Verbesserungen in ihrer neuen Einrichtung vorzunehmen; die Trennung zwischen freien Arbeitern und Sträflingen durchzuführen; keinesfalls zu

gestatten, dass Sträflinge ausserhalb des unmittelbaren Hafenumkreises in Privatwohnungen beschäftigt werden; sie aus den Bureaux zu entfernen gleicherweise wie aus den Krankenanstalten; die strengste Controlle einzuführen; nur ganz grobe und anstrengende Arbeit, niemals solche Arbeiten, deren Verrichtung besondere Kunstfertigkeit voraussetzt, durch die Sträflinge besorgen zu lassen, und für diejenigen, welche durch Körperschwäche oder Alter verhindert sind, an solchen Arbeiten Theil zu nehmen, besondere Werkstätten für leichtere und weniger anstrengende Geschäfte einzurichten.

Tupinier's Bericht brachte in Frankreich eine entscheidende Wirkung hervor. Die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Bagnos aufzuheben, wurde durch seine practischen Bemerkungen und lebendigen Schilderungen mehr gekräftigt, als dies durch eine bloss strafrechtliche Erörterung über die innere Zweckwidrigkeit der *travaux forcés* hätte geschehen können.

Im Verlaufe der von der Pairskammer über das Gefängnissreformgesetz bei den Gerichtshöfen angestellten Ermittlungen sprachen sich denn auch die Apellhöfe in sehr grosser Mehrheit für die Beseitigung der Bagnos aus. Die Commission der Pairskammer schlug im Jahre 1847, gestützt auf diese Anträge vor, die Bagnos durch Strafarbeitshäuser mit Einzelhaft entweder in Frankreich selbst, oder auf den französischen Küsteninseln, oder in Algier zu ersetzen. Im Zusammenhange mit dem Gefängnissreform-Entwurf musste dieser Vorschlag das gleiche Schicksal mit demselben theilen.

Die Abneigung gegen die Bagnos vererbte sich auf die späteren in Frankreich emporgekommenen Regierungsgewalten durch alle Wechselfälle hindurch. Die Deportationsfrage war 1850 erledigt worden; neben ihr standen die Transportations-Decrete gegen die Insurgenten des Juni und December. Dieselbe Richtung, die in diesen gesetzgeberischen Acten ausgedrückt ist, wurde auch bei den *travaux forcés* innegehalten. In einer Botschaft des Präsidenten vom 12. November 1850 war der Colonisationszweck als das Ziel hingestellt für die Einwohnerschaft der französischen Bagnos. Dabei un-

terliess man wiederum nicht, die financiellen Rücksichten in den Vordergrund zu stellen [2]. In der legislativen Versammlung scheinen damals ohnehin wenige Vertreter der Einzelhaft thätig gewesen zu sein. In einer Commission derselben unter dem Vorsitze von Thiers hatte man sich in Bezug auf die Gefängnissreformfrage dahin geeinigt, dass zunächst die zu *travaux forcés* verurtheilten Personen aus Frankreich zu entfernen und demnächst auch die mit *reclusion* Bestraften nach Corsica zu schicken seien [3]. Das mögliche Verdienst der Initiative ging der Legislative durch ihre Auflösung in Folge der Decemberereignisse im Jahre 1851 verloren. Vielmehr wurde durch Decret vom 27. März 1852 die Räumung der Bagnos angeordnet. Die Zwangsarbeit der Sträflinge sollte durch Culturarbeit, Rodungen, Entholzungen und andere allgemein nützliche Thätigkeit im französischen Guyana ersetzt werden [4]. In diesem Decret war übrigens ein wichtiges Princip anerkannt worden: dasjenige der nicht rückwirkenden Kraft für die neue Anordnung. Die Entfernung aus Frankreich sollte vorläufig gegenüber den alten Sträflingen in den Bagnos keine zwangsweise sein. Nur diejenigen sollten nun nach Guyana geschafft werden, die sich freiwillig dazu verstehen würden. Man legte deshalb Listen in den Bagnos aus, in denen die Bedingungen aufgezeichnet waren, denen die Sträflinge in Guyana während der Strafdauer unterworfen sein sollten. Es wird Niemanden in Erstaunen setzen, dass sich wirklich in Brest, Rochefort und Toulon binnen wenigen Stunden dreitausend Sträflinge fanden, die ihre freie Einwilligung zu dem Vorschlage er-

---

[2] In der Botschaft heisst es: *six mille condamnése, renfermés dans nos bagnes, grèvent notre budget d'une charge énorme et ménacent incessament la société. Il a semblé possible de rendre la peine des travaux foreés plus efficace, plus moralisatrice, moins dispendieuse et en même temps plus humaine, en l'utilisant aux progrès de la colonisation française.*

[3] Bericht von Grélier Dufougeroux vom 14. Juni 1851. Auf den Vorschlag des Justizministers Rouher wurde der Vorschlag am 1. Juli 1851 an den Staatsrath verwiesen.

[4] Bérenger, *répr. pénal* I, 379.

klärten und auf ihre Entfernung nach einem Lande subscribirten, von welchem sie kaum dem Namen nach gehört hatten [5].

Aus der unten zu gebenden Schilderung des französischen Guyana und der daselbst herrschenden, maasslosen Sterblichkeit darf man von vornherein erwarten, dass man den Sträflingen in Frankreich, um sie zu zwangsweiser Auswanderung zu bewegen, Vieles verschwiegen und Vieles versprochen haben muss, damit eine freiwillige Schaar von 3000 Personen angeworben werden konnte. Das Decret vom 27. März 1852 stellte den Sträflingen folgende Lage in Aussicht:

1. Fortfall der Aneinanderkettung und der Kanonenkugel an den Beinen, ausser im Falle disciplinarer Bestrafung.

2. Aussicht für verurtheilte Frauen sich in Guyana zu verheirathen. Die Wirkung dieses zweiten Punctes auf die in den *maisons centrales* eingesperrten Frauen musste besonders gross sein. Bérenger berichtet, dass in Rennes von 40 auf Transportation subscribirenden Frauenzimmern 38 dem ehelosen oder Wittwenstande angehörig waren.

3. Aussicht, nach zweijähriger guter Führung in Frankreich oder der Colonie entweder in Privatdienstverhältnisse eintreten zu können, oder eine Landverleihung zur eignen Bebauung zu erhalten, die nach zehn Jahren unwiderrufliches Eigenthum werden könne, dorthin auch im Falle solcher Landverleihung die in Frankreich zurückbleibenden Familien der Sträflinge zu übersiedeln.

Diese Begünstigungen und Erleichterungen in der Lage der Verurtheilten, die natürlich geneigt waren, das Maass grösserer persönlicher Freiheit für das Entscheidende und Wichtigste anzusehen, wurden allerdings durch eine Beschränkung beeinträchtigt, welche lediglich dem Sicherungszweck entsprach. Der Aufenthalt in der Colonie wurde nämlich, ganz abgesehen von der Strafdauer, zu einem zwangsweisen dadurch gemacht, dass jeder Sträfling, der weniger als acht Jahre *travaux forcés*

[5] Vgl. den Bericht des Ministers der Marine und der Colonien im Moniteur vom 21. Febr. 1852.

zu verbüssen hatte, einen der Verurtheilung gleichen Zeitraum nach seiner Freilassung in der Colonie verbleiben, jeder über 8 Jahre hinaus verurtheilte die Colonie überhaupt niemals wieder verlassen darf. Nicht einmal die erlangte Begnadigung übt die Wirkung, dass die Rückkehr nach Frankreich gestattet ist, wofern nicht eine ausdrückliche Erklärung die Begnadigung so weit ausdehnt.

Ausser diesen Bestimmungen enthält das Decret noch Anordnungen über die Bestrafung von Fluchtversuchen mit zwei- bis fünfjähriger Zwangsarbeit, welcher bei lebenslänglich Verurtheilten das Schleppen einer doppelten Kette substituirt wird.

So die Bestimmungen des Decrets vom 27. März 1852. Zweierlei ist dabei auffallend: Die Einführung einer in der That ganz neuen Strafe im Wege des einfachen Decrets, welches zu seiner Legitimation nicht einmal einen politischen Nothstand anführen kann, weil es sich nicht um politische, sondern um gemeine Verbrecher handelt; sodann die auffallende Bescheidenheit, sich um die freie Zustimmung der Sträflinge zu bewerben, als ob in vertragsmässigen Formen zwischen dem Staate und seinen Unterthanen ein neuer Strafmodus verabredet werden, und der Privatwille hierbei irgend wie zur Geltung kommen könnte. Allein auch diese Abweichung von den Grundprincipien des Strafrechts würde entschuldigt werden müssen, wenn es sich um wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen in der Lage der Sträflinge handelte, wenn die vereinbarten Veränderungen aus dem Gesichtspunct einer bedingungsweisen Begnadigung betrachtet werden könnten. Der Gesammtinhalt der vom Staat gewünschten Vereinbarungen läuft aber darauf hinaus, dass der Sträfling im Bagno auf Kosten seiner zukünftigen Freiheit eine augenblickliche Erleichterung seiner Lage erkaufen soll.

Der Erfolg der den Sträflingen in den Bagnos gemachten Anerbietungen war wahrscheinlich nicht ganz und gar der gehoffte. Sobald man in Frankreich über den Zustand im französischen Guyana aufgeklärt worden war, durfte man ohnehin

nicht darauf rechnen, im Wege freiwilliger Werbung nennenswerthe Resultate zu erreichen.

Die Bestimmungen des Decrets wurden mit einigen erheblichen Aenderungen daher zur Gesetzesform umgearbeitet und als allgemeines Gesetz mit rückwirkender Kraft am 30. Mai 1854 sanctionirt[6]. Seinem Inhalte nach der Transportation gewidmet, führt es dennoch den Titel: *Loi sur l'exécution de la peine des travaux forcés*, und wurde als solches gegen drei Stimmen in dem gesetzgebenden Körper angenommen.

[6] Vorgelegt dem gesetzgebenden Körper am 4. Juni 1852, modificirt am 5. Mai 1854, publicirt am 1. Juni desselben Jahres. (Abgedruckt im Anhang I). Es ist für die Gesetzgebungsgeschichte und für den modernen Rechtszustand von Frankreich wichtig, den Inhalt des Decrets mit dem spätern Gesetz, sowie dem *Code pénal* zu vergleichen. Es ist erstaunenswürdig, wie leicht es den Decreten wird, dasjenige zu ändern, was Gesetze bestimmt hatten. Vgl. daher eine Nebeneinanderstellung der Eingangsartikel des Decrets und des Gesetzes vom 30. Mai:

A. Decr. art. 1: Les condamnés aux travaux forcés, qui seront envoyés à la Guyane française, pour y subir leur peine, y seront employés aux travaux de la colonisation, de la culture, de l'exploitation des forêts etc.

Loi art. 2: Les condamnés seront employés aux travaux les plus pénibles de la colonisation etc.

B. Decr. art. 3: Ils ne pourront être enchainés deux à deux ou assujettis à trainer le boulet qu'à titre de punition disciplinaire.

Loi art. 3: Ils pourront être enchainés deux à deux ou assujettis à trainer le boulet à titre de punition disciplinaire. Die veränderte (positive) Fassung scheint anzudeuten, dass man die Aneinanderkettung auch ohne disciplinare Strafe *en cas de besoin* anwenden will.

C. art. 5 des Decrets fehlt ganz.

Neuntes Kapitel.

Das Gesetz über die Transportation der zu *travaux forcés* verurtheilten Verbrecher vom 30. Mai 1854. Motive des Gesetzentwurfs. Classificirung der gesetzlichen Bestimmungen. 1. nach dem Abschreckungszweck. 2. nach dem Sicherungszweck. 3. nach dem Besserungszweck. 4. nach dem Colonisationszweck. Critik des Gesetzes. Zweckwidrigkeit. Ungerechtigkeit der rückwirkenden Anwendung. Gründe der Regierung für die Rückanwendung des Gesetzes. Widerlegung derselben. Wichtigkeit dieser Frage für Frankreich. Beständiger Wechsel seiner Gesetzgebung in den wichtigsten Puncten.

Eine Critik des Gesetzes vom 30. Mai 1854 muss sich theils auf die positiven Bestimmungen desselben, theils auf eine Vergleichung mit den Motiven gründen, welche in dem Berichte von Dumiral den Gesetzesvorlagen vorausgeschickt sind, um darnach zu prüfen, wie weit darin eine Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vorhanden ist, wie weit diese den Absichten der Regierung entsprechen.

Die Motive des Gesetzentwurfes bemühen sich, theils die früheren Erfahrungen über die Unzweckmässigkeit der Bagnos zu wiederholen, theils die Vortheile der Colonisation auseinanderzusetzen.

Die leitenden Gesichtspuncte, von denen man bei der Vorlage des Gesetzes ausging, sind hinsichtlich des Strafzweckes folgende:

1. Der Abschreckungszweck, welcher in der Strafe der *travaux forcés* durch Abschaffung der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung abhanden gekommen ist, soll durch eine neue Art ihrer Ausführung hergestellt werden[1].

---

[1] Der Commissionsbericht sagt: *les travaux forcés ont perdu leur caractère d'intimidation, tout en gardant leur caractère de flétrissure.*

2. Sicherungszweck gegen die grosse Anzahl von rückfälligen Verbrechern, welche „die Gesellschaft in organisirter Feindschaft bedrohen".

3. Besserungszweck, welcher bei dem alten Systeme der Zwangsarbeit in den Bagnos deswegen nicht erreicht werden kann, weil die Stellung unter Polizeiaufsicht es dem Sträfling beständig erschwert, ein ehrliches Fortkommen nach seiner Entlassung zu finden.

Alle diese Strafzwecke sollen erreicht werden durch Anwendung des Systems der Strafcolonisation auf die *travaux forcés*, deren Inhalt, wie schon in der Botschaft des Präsidenten vom 12. November 1850 ausgedrückt war, durch diese Veränderung „*plus efficace, plus moralisatrice, moins dispendieuse et en même temps plus humaine*" werden sollte. Nach den Motiven ist das neue Gesetz also berufen, allen Anforderungen zu genügen, welche von den verschiedenartigsten Seiten an eine Strafe gestellt werden können. Nur bleibt es auffallend, dass von der Gerechtigkeit derselben nirgends die Rede ist. Neben diesen strafrechtlichen Gesichtspuncten wird dann indirect derjenige der Colonisation hingestellt.

Fragen wir, in wiefern der Inhalt dieses in 15 Artikeln abgefassten Gesetzes den gehegten Erwartungen und ausgesprochenen Absichten entspricht, so lässt sich derselbe im Folgenden, in Beziehung auf die vier Zwecke: der Abschreckung, der Sicherung, der Besserung und der Colonisation, dahin resumiren[2]:

1. Abschreckung. a. durch die weite Entfernung des Ortes, dessen Bestimmung in rein administrativer Weise durch den Kaiser erfolgt (art. 1). Nur eine negative Bestimmung nimmt Algier ausdrücklich aus, angeblich weil durch die sorgfältige Ueberwachung der Sträflinge und durch die nothwendige Einrichtung besonderer Polizeianstalten und der damit zusammenhängenden Anordnungen in Betreff des Fremdenverkehrs (Pässe, Schiffsdurchsuchungen) der Handel gestört werden könnte. b. durch die Natur der Arbeiten, welche bezeichnet werden als *les plus pénibles de la colonisation et à tous autres travaux*

[2] Abgedruckt im Anhang I, B. no. 3.



d'utilité publique (art. 2). c. durch Aneinanderkettung mehrerer Sträflinge (art. 3), die in einem heissen Clima überseeischer Besitzungen voraussichtlich nicht so leicht erträglich sein würde, als in einem französischen Bagno. Man sieht hieraus, dass etwas wirklich Neues in der innern Natur der *travaux forcés* nicht geschaffen worden ist, wenn man nicht eben den sehr unbedeutenden Zusatz der *travaux les plus pénibles*, bestehend in den Worten *de la colonisation*, dahin rechnen will.

2. Sicherung. a. durch die weite Entfernung des Ortes, welcher ein Entkommen von dort unmöglich macht; abgesehen von der in dieser Beziehung gleicherweise vorhandenen abschreckenden Wirkung. b. durch die Zwangspflicht, bei einer Verurtheilung unter 8 Jahren eine der Strafdauer gleiche Frist, bei längerer Strafdauer zeitlebens in der Colonie zu verbleiben (art. 6). c. durch die strenge Strafe jedes Fluchtversuches mit zwei- bis fünfjähriger Zwangsarbeit für zeitige Verurtheilte, mit doppelter Ankettung für lebenslänglich Verurtheilte (art. 7). d. durch eine Strafe von ein- bis dreijähriger Zwangsarbeit für diejenigen, welche selbst nach ihrer Entlassung oder nach vollständiger Verbüssung ihrer Strafe die Colonie ohne Erlaubniss des Gouverneurs verlassen (art. 8). e. durch schleunige Justiz in allen Uebertretungsfällen der Sträflinge, welche einem Kriegsgerichte unterworfen sind (art. 10).

3. Besserung (und theilweise auch Colonisation). a. durch die Vergünstigungen, welche den Sträflingen beiderlei Geschlechts gewährt werden für den Fall, dass sie sich durch gutes Betragen einer nachsichtigen Behandlung würdig zeigen. Es kann alsdann gestattet werden: Arbeit im Dienste von Privatpersonen oder aber der Localbehörden in den Colonien; Ackerbau auf eigne Rechnung nach Gewährung eines Bodenstücks, die bis zur vollkommenen Entlassung des Sträflings eine widerrufliche bleibt (art. 11). b. durch administratives Zugeständniss der Dispositionsfähigkeit über das in der Colonie erworbene Vermögen, also durch Beseitigung derjenigen Rechtsnachtheile, welche nach Aufhebung des bürgerlichen Todes die *interdiction* nach dem Gesetze vom 31. Mai 1854 nach sich zieht (art. 12).

4. Colonisation durch die auf Besserung hinwirkenden

Mittel, ausserdem aber a. durch Gleichstellung der Geschlechter. Nach dem alten Systeme arbeiteten die Frauen nicht in den Bagnos, sondern in den *maisons centrales.* Auch sie werden nunmehr transportirt und zu Arbeiten angehalten *en rapport avec leur sexe et leur âge* (art. 4). b. durch Ausschluss aller Personen, welche im Augenblick der Urtheilsfällung ein Alter von 60 Jahren erreicht haben. Bei ihnen tritt an Stelle der *travaux forcés* die Strafe der *reclusion* auf eine gleiche Dauer im Verhältniss zu der Strafe, welche ersetzt wird (art. 5).

Zu diesem Hauptinhalt treten noch zwei ergänzende Paragraphen hinzu: der erste Absatz des Art. 1 und der Art. 14. In dem erstern ist bestimmt, dass für den Fall äusserer Hindernisse in der Ausführung der Strafe, wie beispielsweise eines Seekrieges, die Strafe der *travaux forcés* in Frankreich vollstreckt werden soll. Dieser Zusatz verdankt seine Entstehung einem mit dem Staatsrath vereinbarten Amendement. Die Commission hat ausdrückliche Bestimmungen darüber vermisst, wo und in welcher Art bei Verhinderungsfällen die Strafe der *travaux forcés* verbüsst werden soll, ob in den Bagnos oder in den *maisons centrales,* und eine gesetzliche Bestimmung darüber verlangt. In einem derartigen Verlangen erblickte die Regierung jedoch eine lästige Beschränkung ihrer freien Thätigkeit, und so kam es zu jenem Zusatze, der nichts besagt, als was ganz selbstverständlich ist. Sobald alle maritimen Verbindungen abgeschnitten sind, wird schliesslich nichts Anderes übrig bleiben, als die Zurückhaltung der Sträflinge. Der Art. 14 endlich verweist auf besondere administrative Regulative in Betreff der disciplinaren Bestrafungen, der Landverleihungen und der Vergünstigungen in der freien Dispositionsfähigkeit.

Die Gesammtheit der bisher aufgeführten Bestimmungen zeigt ein trauriges Gemisch und Durcheinander verschiedenartiger Strafbestandtheile, eine Mischung, welche die Commission mit wunderbarem Euphemismus eine Combination der Deportation mit der englischen Transportation nennt. Während man letztere beständig als Muster citirte, wo es sich darum handelte, den Nachweis zu führen, dass durch

eine Colonisation von Verbrechern ein colonialer Besitzstand geschaffen werden kann, wies man jede Analogie zurück, wenn es darauf ankam, zu Gunsten der Sträflinge mildernde Grundsätze einzuführen.

Nach den einzelnen Strafzwecken hin ist es nicht zuviel behauptet, wenn man das Gesetz vom 30. Mai 1854 ein trauriges Wirrsal von unpractischen Ideen, oder aber eine berechnete Täuschung derjenigen nennt, die über die weiteren Absichten der Regierung in Beziehung auf die Auswahl des Strafortes im Unklaren waren. Dass der aufgestellte Colonisationszweck vollkommen unerreichbar ist bei einer Annahme von Sicherheitsbestimmungen und Beschränkungen, wie in dem gegenwärtigen Gesetz geschehen, muss Jedermann einsehen, der nur eine ganz oberflächliche Kenntniss der englischen und französischen Colonisationsgeschichte erworben hat. Es nimmt sich sonderbar aus, diejenigen, welche berufen sind, ein Land dem Urzustande zu entreissen und der Cultur zugänglich zu machen, alles dessen beraubt zu sehen, was für sie ein Motiv zur Thätigkeit sein kann. Die Freiheit persönlicher Bewegung ist unterdrückt durch die einfache Vorschrift, dass die Colonie selbst nach Ablauf der Strafzeit ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht verlassen werden darf. Der ganze Plan geht auf eine zwangsweise Colonisation, gestützt und in Bewegung gesetzt durch die Rundschreiben von Präfecten oder disciplinare Anordnungen der Gouverneure oder kriegsgerichtliche Urtheile. Wie weit die Ausführung dieses Planes gediehen, wird die weiter unten folgende Schilderung des französischen Guyana angeben.

Mehr als die äusserliche Zweckwidrigkeit in allen Bestimmungen des Gesetzes, die nicht bloss auf die verhinderte Rückkehr nach Frankreich Bezug haben, fällt die grosse Ungerechtigkeit des neuen Gesetzes auf, welche die ersten und einfachsten Grundsätze des Strafrechts überschreitet. Dieselbe liegt nämlich in der Verletzung des Princips der nicht rückwirkenden Kraft neuer Strafgesetze. Der Schlussartikel 15 erklärt das Gesetz anwendbar auf alle Verurtheilungen wegen früher begangener Verbrechen mit Ausnahme zweier Arti-

kel, welche nicht rückwirkend sind. Ausgenommen von der Rückwirkung sind:

1. der Art. 6, der den Sträflingen die Nothwendigkeit auferlegt, je nachdem die Strafdauer acht Jahre übersteigt oder nicht, lebenslänglich oder aber mindestens eine der Strafdauer gleiche Zeit nach der Entlassung in der Colonie zu bleiben;

2. der Art. 8, der eine Strafe von ein- bis dreijähriger Zwangsarbeit denjenigen auferlegt, welche ohne vorgängige Autorisation des Gouverneurs die Colonie (als „freie" Einwohner) verlassen, oder den ihnen gewährten Urlaub überschreiten.

Durch diese Ausnahmen ist die Härte des Gesetzes freilich gemindert und die angenfälligste Rechtsverletzung vermieden, die darin liegen würde, wenn man die ganz neue Strafbestimmung des zwangsweisen Aufenthaltes in der Colonie rückwirkend anwenden wollte. Dadurch sind natürlich alle Straftermine entweder verdoppelt oder sogar zu lebenslänglichen gemacht worden. Ein ganz neuer Verbrechensfall, darin bestehend, dass Jemand nach seiner Entlassung und nach Verbüssung seiner Strafe die Colonie verlässt ohne Urlaub des Gouverneurs, ist erfunden und mit mehrjähriger Zwangsarbeit bedroht worden. Die Ueberschreitung eines von einer administrativen Behörde (dem Gouverneur) beliebig zu ertheilenden und beliebig zu beschränkenden Urlaubs wird mit der schwersten Freiheitsstrafe des französischen Rechts, der Zwangsarbeit, belegt.

Auf diese beiden neuen Strafzusätze zu dem alten Kern der *travaux forcés* sind die Ausnahmen von der nichtrückwirkenden Kraft beschränkt.

Vergleicht man aber die alte Strafe mit der neuen nach dem Gesetze vom 30. Mai 1854, so findet man in der letzteren als verschiedene Bestandtheile im Vergleich zur früheren die zwangsweise Entfernung von Frankreich und die Bestimmung eines überseeischen Strafortes zum Aufenthalt für den Sträfling. Beide Merkmale zusammengenommen ergeben den Inhalt der Transportation oder der Deportation. Beide Bezeichnungen sind, wahrscheinlich um den Gedanken einer neuen Strafsanction und die Frage nach der Rückwirkung nicht zur Geltung kommen zu lassen, absichtlich und

auffallender Weise vermieden. Das Gesetz kündigt sich, wie wir bereits bemerkt, als ein Gesetz an über die Vollstreckung der Zwangsarbeit, obwohl die Jurisprudenz in Frankreich zur Bezeichnung seiner Bestimmungen sich kurzweg die „Transportation" angeeignet hat[3], obwohl in den Motiven und den Berichten zu diesem Gesetze fortwährend die Parallele mit der englischen Transportationsstrafe aufgesucht und hervorgehoben worden ist.

Die Motive des Gesetzentwurfes stellten das Vorhandensein aller die Rückwirkung ausschliessender Umstände in Abrede. Es heisst darin, um die rückwirkende Kraft zu vertheidigen:

„De tous les articles déclarés applicables, il n'y en a qu'un, qui puisse être considéré comme une aggravation: à ce qu'il change le lieu d'exécution de peine. Les autres atténuent au lieu d'aggraver. Ce changement du lieu ne touche pas à la nature de la peine, qui demeure la même. Il n'y a de changé, que le mode d'exécution qui peut l'être en tout temps sans rétroactivité. La distinction a été constamment admise. Elle ne pourrait pas l'être, si la loi du temps de la condamnation avait déterminé un lieu pour l'exécution de la peine, mais le Code est muet sur ce point".

Staunenerregend ist aber die juristische Motivirung der Unschädlichkeit für den Fall, dass man wirklich die Bedingungen der Nichtrückwirkung in dem neuen Gesetze finden würde. Es heisst daher weiter:

„Au reste, il s'agirait d'une peine nouvelle, que l'application de la loi serait encore irréprochable. On peut, en effet, sans rétroactivité mauvaise substituer une peine à une autre, si la peine ancienne est reconnue vicieuse dans son exécution et la peine nouvelle mieux organisée pour atteindre son but, sans aggraver son châtiment. Le législateur en ac-

[3] Bérenger, *répr. pén.* hat I, 377 für § IV. die Ueberschrift: *suppression des bagnes. Ils sont remplacés par la transportation.* Ebenso der *Recueil général des lois et des arrêts, fondé par* Sirey 1854.

complissant une amélioration ne fait, que remplir sa mission sociale et conservatrice".

Zum Schluss also der Grundsatz des neu-französischen Staatsrechts, dass wenn es sich nur um die Vornahme einer (nach Meinung der jedesmaligen Regierungsgewalt vorhandenen) Verbesserung handelt, die Fundamentalsätze des Strafrechts, wie des Rechts überhaupt, aufgegeben werden dürfen. Alle Gründe, die man angeführt hat, um die rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes zu vertheidigen, oder um zu behaupten, dass es sich nicht um eine neue Strafe handelt, sind verfehlt und irrig. Die Hauptpuncte zur Unterstützung der Regierungsmeinung waren:

1. die Meinung der französischen Gerichtshöfe, welche bei verändertem Vollstreckungsmodus in den Freiheitsstrafen die Rückwirkungsfrage ausschliessen. Es handle sich hier nur um einen veränderten *mode d'exécution* in der beibehaltenen Strafe der *travaux forcés*.

Dagegen muss bemerkt werden, dass sich die französischen Apellhöfe bei Gelegenheit des Gefängnissreformprojects im Jahre 1845 sehr häufig dahin aussprechen, dass schon die Einzelhaft im Verhältniss zu der alten einfachen Freiheitsstrafe als blosser Executionsmodus nicht angesehen werden könne, sondern eine neue Strafe bilde[1].

Noch mehr als durch die Einzelhaft wird aber die einfache Gefängnissstrafe durch die Transportation umgestaltet, weil dadurch thatsächlich (ganz abgesehen von den rechtlichen Bestimmungen in Frankreich) die Rückkehr in die Heimath und den Geburtsort unmöglich gemacht wird: eine Rückkehr, die theils den natürlichen Verhältnissen bei jedem entlassenen Sträfling entspricht, theils als so selbstverständlich erachtet wurde, dass die Administrativbehörden in Frankreich jeden Sträfling nach seiner Entlassung mit einem Zwangspass in seine Heimath zu versehen pflegen. Die Entfernung aus der Heimath und dem Vaterlande bildet einen so eigenthümlichen Bestandtheil, und

---

[1] **Barbaroux**, *de la transportation*, p. 90.

verändert die Freiheitsstrafe so weit, dass sie unter einem *mode d'exécution* derselben nicht mehr einbegriffen werden kann [5].

2. Das Schweigen des *Code pénal.* Weil die alte Strafgesetzgebung schwieg, darum soll es den Verwaltungsbehörden gestattet sein, den Ort der Strafverbüssung beliebig zu ändern [6].

Allerdings sagt der *Code pénal* nichts darüber, dass das Gesetz oder der Richter im Urtheil das Gefängniss bestimmen soll, in welchem der Sträfling seine Strafe verbüssen soll. Allein folgt denn daraus, dass dieser Ort der Strafverbüssung in beliebiger Weise durch die administrative Gewalt Frankreichs jenseits des Oceans bezeichnet werden darf? Stillschweigende Voraussetzung des *Code* war, dass alle Freiheitsstrafen ausser der Deportation und der Verbannung auf französischem Boden verbüsst werden sollten. Indem er der Deportationsstrafe den Zusatz gab, dass sie *„hors du territoire continental de la France"* verbüsst werden sollte, indem alle auf das erste Kaiserreich folgenden Regierungen diesen Gegensatz zwischen der Deportation und sämmtlichen übrigen Freiheitsstrafen festhielten und Gesetzentwürfe über die Einführung der Transportation als einer neuen Strafe vorbereiteten, theilten sie zugleich diese Auffassung von dem Wesen der Oertlichkeit. Man kann mit Bestimmtheit behaupten, dass vor der gegenwärtigen Regierung keine einzige so weit gegangen ist, sich die Machtvollkommenheit beizulegen, über den Strafort auch ausserhalb Europas beliebig zu verfügen. Sogar das Gesetz vom 8. Juni 1850 lässt eine Veränderung des Deportationsortes nur durch Gesetz eintreten.

3. Das Beispiel der englischen Gesetzgebung.

---

[5] Barbaroux, *de la transportation*, p. 64 will die Transportation rückwirkend angewendet wissen: *quand même*. So sagt er in wahrhaft französischer Leichtfertigkeit: *„l'éloignement et le séjour forcé peuvent, il est vrai, affecter les condamnés; or l'Etat n'a point à s'occuper de leurs sentiments, mais de leur bienêtre et de leur moralisation"*.

[6] Behauptet auch neuerdings von Barbaroux, *de la transportation*, p. 89.



auf welches sich namentlich Barbaroux zur Rechtfertigung der rückwirkenden Kraft beruft[1].

Allerdings kannte die englische Jurisprudenz von jeher erhebliche Ausnahmen von der Regel, dass Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben, und es muss zugegeben werden, dass die letzten Transportationsgesetze in Betreff der Auswahl der Straforte der Krone eine sehr ausgedehnte Befugniss einräumen, welche so weit geht, dass jeder überseeische Ort ausgewählt werden darf. Man kann auch für England sagen, dass nach den Gesetzen von 1853 und 1857 die Transportation bis zu einem gewissen Grade (von Seiten der Oertlichkeit) eine administrative Angelegenheit geworden ist. Aber dennoch ist der Unterschied viel grösser zwischen beiden als die Aehnlichkeit. Zunächst darf man mit Recht bezweifeln, dass die Krone in England jemals einen so schlechten Gebrauch von der ihr überlassenen Auswahl des Strafortes gemacht haben würde, wie die französische Regierung dies gethan. Man darf daran zweifeln, weil jene in höherem Maasse von den Rücksichten auf Billigkeit und Gerechtigkeit, nicht von blosser Vorliebe für die öffentliche Ordnung geleitet wird. Viel wichtiger als dieser practische Umstand, den die Erfahrung lehrt, ist aber das historische Verhältniss, in welchem die Strafmittel beider Länder stehen. Nachdem in England die Transportationsstrafe Jahrhunderte lang die einzige Verbrechensstrafe ausser den Lebensstrafen gewesen war, begründet durch die regelmässige Thätigkeit sämmtlicher Factoren der Gesetzgebung, ausgeübt vermöge eines ausgedehnten colonialen Besitzes, der eine Auswahl zuliess, trat dort die Strafarbeit (*penal servitude*) an ihre Stelle, bei welcher die überseeische Ortsbestimmung im Vergleich zu der früheren nothwendigen Wegschaffung über See etwas ganz Gleichgültiges war. Die Transportation war immer mit der Wegsendung über See verbunden, die *penal servitude* kann es sein, nach dem

[1] p. 89, wo er sich sehr zweideutig dahin ausdrückt: „*en Angleterre le droit de transportation est considéré comme inhérent à la Couronne*"! — Soll darin ein Vergleich zu den kaiserlich französischen Transportationsdecreten liegen?

Ermessen der Regierung, das in sich selbst und durch die Rechte der Colonie beschränkt ist. In Frankreich trat die s. g. Transportation aber an Stelle einer Strafe, die immer im Mutterlande vollstreckt worden war und nach der Absicht der früheren Gesetzgebung auch nothwendig vollstreckt werden sollte. Die Veränderungen in der Strafgesetzgebung von Frankreich und England stehen also geradezu im umgekehrten Verhältniss.

Die Strafe der *travaux forcés* nach dem Gesetze vom 30. Mai 1854 ist also eine andere, als dieselbe Strafe nach dem *Code pénal.* Beide führen denselben Namen, und zwar die erstere aus rein politischen Nebenrücksichten; beide sind aber gänzlich verschiedene Strafen, die einen Vergleich mit einander nach Gradation nicht ertragen. Man kann zwar sagen, dass dieselbe Freiheitsstrafe bei einer kürzeren Strafdauer milder ist als bei einer längeren, aber man kann die Transportation niemals im Vergleich zu den alten *travaux forcés* als eine mildere Strafe ansehen, um dadurch etwa die Rückanwendung des Gesetzes vom 30. Mai 1854 zu entschuldigen. Angenommen, dass beide Strafarten gleich schwer wären, so würde es immer noch unzulässig sein, die eine der andern mit rückwirkender Kraft zu substituiren. Im Vergleich zu den *travaux forcés* ist aber die Transportation nach dem Gesetze vom 30. Mai 1854 und nach dem Gebrauch, den die französische Regierung von dem Art. 1 gemacht hat, weder milder, noch auch überhaupt gleich schwer, sondern sie ist eine Strafe, die meistentheils als Todesstrafe, noch häufiger als eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, fast immer als eine die Gesundheit vollkommen zerstörende Strafe angesehen werden kann.

Das verkehrte Princip, dass bei der Substituirung an Stelle der *travaux forcés* die Transportation nach Belieben rückwirkend angewendet werden kann, führt überdies zu den aller falschesten Consequenzen. Will man nämlich die Transportation für einen blossen Executionsmodus gegenüber den Freiheitsstrafen überhaupt ansehen, so würde man auch zugeben müssen, dass man einen zu polizeilichem Gefängniss verurtheilten Transportirten nach Ablauf von 6 Wochen an einer fernen Küste seinem Schicksal überlassen und ihm im günstigsten Falle

gestatten darf, seine Rückkehr in die Heimath auf eigene Kosten zu veranstalten. Ein Anfang zu derartigen Schlussfolgerungen ist denn auch wirklich in Frankreich bereits gemacht worden. Barbaroux[8] schlägt vor, auch der Reclusionsstrafe die Transportation in derselben Weise rückwirkend zu substituiren, wie dies bei den *travaux forcés* geschehen ist[9].

Wie sehr der Character der Freiheitsstrafen durch die Wahl der überseeischen Straforte, abgesehen von dem Elemente zwangsweiser Entfernung, das in der Transportationsstrafe enthalten ist, factisch verändert wird, dafür bildet die Schilderung der französischen Strafcolonie in Guyana einen hinreichenden Beleg. Rückwirkung späterer Strafgesetze, angewendet auf die Bestimmung des Strafortes, bildet übrigens für die mit Colonialbesitz ausgestatteten Länder, in denen die Transportation nicht existirt, eine der wichtigsten Fragen. Sie ist von besonderer Wichtigkeit für Frankreich geworden, von einer Wichtigkeit, die fast an das Verhängnissvolle grenzt. Ihre verschiedenartige Behandlung im Verlaufe weniger Jahre, ist eine der interessantesten Episoden der neueren französischen Gesetzgebung.

Im Verlaufe von vier Jahren wurde sie ganz verschieden und geradezu entgegengesetzt behandelt.

Das Princip der Nichtrückwirkung wurde anerkannt im Art. 8 des Deportationsgesetzes vom 8. Juni 1850. Obwohl der Art. 17 des *Code pénal* in Beziehung auf die Ortsbestimmung einfach auf ein späteres Decret der Regierung verwiesen hatte, so trug man doch gerechtes Bedenken, nach vierzigjähriger Pause, in welcher ein solches Decret nicht erfolgt war, diejenigen mit einem Male der Deportation nach Nucahiwa zu unterwerfen, die früher in einer französischen Festung die Detentionsstrafe als Stellvertreterin der Deportation angetreten hatten. Das gleiche Gesetz stellte übrigens im Art. 7 den rich-

[8] *De la transportation*, cap. VI. p. 63.

[9] Theilweise ist dies auch bereits geschehen. Das Decret vom 20. August 1853 lässt die in den französischen Colonien von Martinique, Guadeloupe und Réunion zur Reclusionstrafe verurtheilten Individuen nach Guyana schaffen. Vgl. die Senatus Consulte vom 16. Januar und 24. Februar 1855, welche gleichfalls jene Colonien betreffen.

tigen Grundsatz auf, dass die Bestimmung eines überseeischen Deportationsortes Sache der gesetzgebenden Gewalt ist, und dass eine spätere Veränderung des Deportationsortes durch ein Gesetz im Voraus den Bestimmungen der Nichtrückwirkung entzogen ist [10]. Das Verhältniss bei einer solchen Veränderung liegt alsdann zwischen zwei überseeischen, nicht aber zwischen einem überseeischen und einem einheimischen Puncte abgegrenzt.

Dasselbe Princip wurde nach vier Jahren, im Gesetz vom 30. Mai 1854, verleugnet. Die überseeische Ortsbestimmung wird der einfachen Verfügung der Regierung anheimgegeben und ausserdem die Rückanwendung behauptet, nachdem der ursprüngliche Gesetzgeber, auf dessen Strafsanction man sich bezieht, erweislich eine ganz andere Absicht gehabt und nur an eine Strafvollstreckung innerhalb des Mutterlandes gedacht haben konnte.

In der Mitte zwischen diesen beiden Gegensätzen steht das Decret vom 27. März 1852, in welchem man die Rückwirkungsfrage unentschieden gelassen hatte, weil man sie im Wege freiwilliger Meldung zur Transportation zu umgehen hoffte.

---

[10] *Dans les cas, où les lieux établis pour la déportation viendraient à être changés par la loi, les déportés seraient transférés des anciens lieux de déportation dans les nouveaux.*

Zehntes Kapitel.

Die politischen Transportationen durch Decrete. Rückwirkende Kraft derselben. 1. Das Decret vom 27. Juni 1848 gegen die Insurgenten. Die Transportation ist darnach keine Strafe, sondern eine Sicherheitsmaassregel. Militärcommissionen zur Aburtheilung der Ergriffenen. Zahl derselben. 1. Gesetz vom 24. Januar 1850 zur Ausführung des Decrets. Schicksal der verurtheilten Juni-Insurgenten vor ihrer Abführung nach Algier. Wesentliche Erschwerungen im Gesetz im Vergleich zum Transportationsdecret. Aus Sicherheitsmaassregeln entsteht der Strafzwang. 3. Das Decret vom 31. Januar 1850 über die Anwendung der Militärgesetze auf die Transportirten. 4. Decret vom 8. December 1851 gegen die December-Insurgenten. 5. Cayenne als Strafort 6. Decret vom 5. März 1852 über die Transportation wegen *rupture de ban*. 7. Decret vom 28. März 1852 über die Bildung von *Colonies pénitentiaires*. 8. Decret vom 31. März 1852. Transportation als Disciplinarstrafe. 9. Decret vom 23. December 1853 über Einstellung der Transportation nach Cayenne. 10. Decret vom 5. December 1855 über Wiederaufnahme derselben. 11. Decret vom 29. August 1855 über die Unterwerfung der Transportirten unter die Militärgesetze.

An die Classe der nicht nominell, sondern factisch zur Verbüssung der *travaux forcés* transportirten Personen schliessen sich diejenigen politischen Verbrecher an, welche durch Decret, abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen des *Code pénal* und von dem Gesetze vom 8. Juni 1850 transportirt worden sind. Gerade auf die Juni-Insurgenten war dem Namen nach die Transportation zuerst angewendet worden. Die Grundsätze, aus denen die Strafe dieser politischen Verbrecher zu beurtheilen ist, sowie auch die Zwecke, denen die Strafe nachstrebt, sind ganz und gar dieselben, wie bei den gemeinen, zu *travaux forcés* verurtheilten Verbrechern.

Es handelt sich lediglich um die Gesichtspuncte der Sicherheit und um Maassregeln, die bestimmt sind, die Rückkehr nach Frankreich zu hintertreiben. Im übrigen wird sich aus der

nachfolgenden Darstellung ergeben, dass diese in Folge allgemeiner Aufstände, weitverbreiteter Aufregung und ganz besonderer staatsrechtlicher Erschütterungen in administrativer Weise transportirten Personen einer bei weitem härteren Strafe unterliegen, als die gesetzlich und auf Grund fester Rechtsvorschriften deportirten Personen, die inmitten eines geregelten Staatslebens Angriffe auf die öffentliche Staatsordnung in überlegter Weise begangen haben. Es erscheint sogar als regelmässiges Verhältniss, dass bei der Transportation durch die Decrete der blosse Gehilfe an einem Staatsverbrechen strenger gestraft wird als der Urheber eines Verbrechens, welches den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften der politischen Deportation unterliegt.

Gemeinsam allen Decreten über die politische Transportation, deren Veranlassung in dem Juniaufstand des Jahres 1848 und in der Widerstandsbewegung gegen den Staatsstreich vom Jahre 1851 hinreichend bekannt ist, bleibt die volle Rückanwendung auf früher und vor ihrer Publication begangene strafbare Handlungen.

Der Unterschied zwischen den Junidecreten des Jahres 1848 und den Decemberdecreten aus dem Jahre 1851 liegt jedoch darin, dass in jenen ersteren noch das Bestreben erkenntlich ist, die Grundsätze der Humanität und der Milde mit dem politischen Nothstande möglichst zu vereinigen, ein Bestreben, das sich allmählig immer mehr und mehr verliert, bis es endlich in einer principlosen Härte, einer Gleichstellung des politischen Verbrechers mit dem gemeinen Sträfling, sein Ende findet.

Die einzelnen Decrete könnten übergangen werden, wenn es sich darum handelte, bestimmte strafrechtliche Sätze daraus zu construiren. Sie stellen sich selbst als ausnahmsweise Verfügungen hin, die nicht nach den gewöhnlichen Regeln beurtheilt werden dürfen, und die einzige Analogie, die eine spätere Zeit aus ihnen etwa entnehmen könnte, würde in der Veranlassung liegen, der sie ihre Entstehung verdanken. Allein, zum Verständniss der französischen Transportationsfrage und des beständigen Wechsels, der die Gesetzgebung beherrscht hat; zur Erklärung vielfacher Widersprüche und Inconsequenzen ist es

von Wichtigkeit, sie kurz in chronologischer Aufeinanderfolge anzudeuten:

1. Das Decret der Nationalversammlung vom 27. Juni 1848[1], welches in vier Artikeln Transportation *par mesure de sûreté générale* gegen die Theilnehmer am Juniaufstande verhängt. Der Idee nach sollte diese Maassregel milder sein als die Deportation des *Code*, was sich daraus ergiebt,

a. dass der Familie des Transportirten die Begleitung von Staatswegen gewährt wird (art. 1 ad 2)[2].

b. dass die Untersuchung gegen die Anstifter und Führer der Insurrection unabhängig und vorbehältlich der gesetzlichen Strafe ihren regelmässigen Weg geht (art. 2).

Daraus, dass diese Transportation nur eine Maassregel ist, geht hervor, dass sie in jedem Augenblicke unabhängig von den Grundsätzen über das Begnadigungsrecht widerrufen werden kann. Der Commissionsbericht, welcher der Annahme des Decrets voranging, erklärt überdies:

Nous n'avons pas voulu que les mesures, qui étaient prises dans les circonstances où nous les prenons, pussent être considérées comme constituant la peine de la déportation, établie par le Code pénal, avec les conséquences, qu'elle entraine, avec la mort civile, avec tous les autres résultats, qui en découlent; c'est la transportation, c'est une mesure politique, c'est une mesure spéciale.

Gleichzeitig mit der Bestimmung selbst, welche Transportation als *mesure de sûreté générale* verhängte, war *ipso jure* erklärt, dass die Entscheidung darüber den Gerichten nicht obliegen könnte[3]. Durch Decret des General Cavaignac wurden

[1] Abgedruckt im Anhang I, B. no. 4.

[2] Die Worte: *Les femmes et les enfants des individus ainsi transportés hors du territoire seront admis à partager le sort de leurs maris et de leurs pères*, sollen den Transport auf Staatskosten bedeuten, wie dies aus den Verhandlungen in der *Assemblée nationale* hervorgeht, wo Gustave de Beaumont aus financiellen Gründen dagegen Widerspruch einlegte.

[3] Anerkannt auf das Cassationsgesuch von 69 Insurgenten durch *arrêt* 17. Nov. 1848. Vgl. *Recueil comm. par* Sirey p. 653 I.

am 9. Juli vier Militaircommissionen eingesetzt, deren Anzahl später verdoppelt wurde, und welche sich ohne Zulassung einer mündlichen Vertheidigung auf blosse Feststellung der persönlichen Identität für die Transportation oder aber für die Entlassung der Gefangenen aussprachen.

Die ursprüngliche Anzahl der am Juniaufstande verhafteten Personen betrug gegen 15000, wovon 250 vor die Kriegsgerichte als Anstifter und Rädelsführer, 5423 als Theilnehmer zur Transportation verwiesen, die übrigen entlassen wurden.

Als Ort der Transportation war im Decret vom 27. Juni 1848 bezeichnet worden „ein Platz ausserhalb der um das Mittelmeer gelegenen französischen Besitzungen" und zwar deshalb, weil man in den Tagen dringender Gefahr Algier für zu nah und überdies durch die Aufnahme so grosser Massen selbst gefährdet hielt.

2. Das Gesetz vom 24. Januar 1850[1] schliesst sich an den Art. 3 des Transportationsdecrets an, worin in Betreff der Behandlung der Insurgenten am Orte ihrer Bestimmung eine weitere Beschlussfassung vorbehalten worden war. Die Verhältnisse in der Zwischenzeit hatten sich, wie zum Verständniss und zur Beurtheilung dieses Decrets bemerkt werden muss, wesentlich verändert. Die ursprüngliche Anzahl derjenigen, die zur Transportation verwiesen worden waren, hatte ihre grossen Dimensionen verloren und war in Folge wiederholter Revisionen und Entlassungen allmählig auf 1221 zusammengeschrumpft, welche bis zu ihrer endlichen Abführung auf Belle-Isle gefangen gehalten wurden. Auch hiervon wurden im November 1849 durch den damaligen Präsidenten der französischen Republik 700 in Freiheit gesetzt, so dass für die anfangs im grossartigen Maassstabe beabsichtigte Transportation ungefähr 500 Individuen übrig blieben, die ihre Lage dadurch erschwerten, dass sie am 11. December 1849 einen verunglückten Aufstandsversuch auf Belle-Isle unternahmen. Nach mehrmaligen Abänderungen wurde endlich der vorgelegte Entwurf votirt. Die Bestimmungen des Gesetzes zeigen bereits die bestimmte Neigung,

---

[1] Abgedruckt im Anhang I, B. no. 5.

einen strafrechtlichen Character in die *mesure de sûreté* hineinzuverlegen, und die Transportirten als wirkliche Sträflinge zu behandeln. Die wichtigsten Puncte des Decrets gehen dahin:

a. Als Strafort wurde, den Anordnungen des Transportationsdecrets derogirend, Algier im Allgemeinen festgesetzt. In den Commissionsberichten hatte die Regierung schon vorher erklärt, dass sie aus Gründen der Sicherheit die Gegend des alten Lambessa in der Provinz von Constantine für den Aufenthalt der Sträflinge bestimmt habe.

b. Die Behandlung der Sträflinge richtet sich nach den Anforderungen an ein *établissement disciplinaire spécial*[5], zu welchem die Transportirten, gesondert von den etwa bestehenden Ackerbaucolonien, vereinigt werden. Demgemäss

c. Arbeitszwang für die Transportirten; eine Anordnung, die den ursprünglichen Anforderungen des Transportationsdecrets vollständig fremd ist, und besonders im Vergleich zu der auf einer höheren Stufe stehenden wirklichen Deportationsstrafe auffallend gefunden werden muss.

d. Unterwerfung unter die Militairgesetze und die Militairgerichtsbarkeit wegen jeder Uebertretung und namentlich wegen Ungehorsams gegen die Vorgesetzten.

e. Suspendirung der Ausübung der öffentlichen Rechte (*des droits politiques*).

f. Wegfall des Rechts der Ehefrauen und Kinder, ihre Angehörigen an den Transportationsort zu begleiten. Der Staat will nur für die Reisekosten derselben nach Algier alsdann sorgen, wenn der Zustand der Anlagen für Aufnahme von Sträflingen es gestattet. Für den Fall ihrer Aufnahme in Algier werden sie gleichfalls der Militairjurisdiction unterworfen.

---

[5] Worunter man sich etwa eine Militairstrafabtheilung denken darf. Vor dem Aufstandsversuch auf Belle-Isle enthielt der Gesetzentwurf ein *établissement agricole spécial*. Im Art. 9 des Gesetzes ist von *organisation militaire* des Etablissements die Rede.

g. Eine vorläufige **Landverleihung** zur Cultur nach dreijähriger guter Führung. Nach weiteren sieben Jahren guten Betragens kann, wenn sich der Transportirte in Algier niederlassen will, diese Landverleihung unwiderruflich werden.

h. **Beendigung** der Transportation nach zehn Jahren.

Das Gesetz vom 24. Januar ist in mehrfacher Beziehung merkwürdig, besonders deswegen, weil es die Grundideen für alle späteren französischen Colonisations- und Transportationspläne enthält.

Die Transportation ist überdies nunmehr als eine in administrativer Weise verhängte Strafe, nicht aber als eine administrative Sicherheitsmaassregel anzusehen. Der Arbeitszwang einerseits und die auf alle Fälle festgesetzte 10jährige Zeitdauer lassen keinen Zweifel daran aufkommen. Was den Arbeitszwang betrifft, so überschreitet er die Grenzen der Sicherung vollkommen. Ebenso entspricht eine bestimmte Zeitdauer dem Wesen einer Sicherheitsmaassregel, die theils aus der Lage des Bedrohten, theils aus dem Character des Drohenden gerechtfertigt wird, und überdies ihre Veranlassung im höchsten Nothstande findet, ganz und gar nicht. Die Bedingungen ihrer Anwendung können früher aufhören oder später, je nachdem sich die Lage des transportirenden Gemeinwesens oder der transportirten Person verändert oder nicht. Das Transportationsdecret vom 27. Juni 1848 hatte deshalb auch ganz consequent von einer Fristbestimmung für die Dauer der Transportation abgesehen. Die Unterwerfung unter den Militairgerichtsstand und die Militairgesetze darf gleichfalls als eine nicht unerhebliche Erschwerung in der Lage der Transportirten angesehen werden. Zur näheren Bestimmung der von den Transportirten zu leistenden Arbeiten erging:

3. **das Decret vom 31. Januar 1850**, nach welchem das Militairreglement vom 28. Januar 1839 auf das *établissement disciplinaire* für anwendbar erklärt wird. Die Arbeiten der Sträflinge bestehen nach dem Art. 2:

„in der Anfertigung von Schneider-, Schuhmacher- und Tischlerarbeiten, von Ackergeräthschaften, die für sie nothwendig werden könnten (*qui pourraient leur être nécessaires*), in Bauarbeiten, Wege- und Erdanlagen",

womit so ziemlich alles gesagt ist, was überhaupt denkbar ist.

Das *établissement disciplinaire* kann darnach möglicherweise angewendet werden als eine Handwerkercompagnie, als ein Ackerbauinstitut oder endlich als eine Strafsection bei öffentlichen Wegebauten; in welchem Falle unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse in Algier die administrative Transportation der schwersten Gattung von *travaux forcés* gleichkommt.

Die Steigerung, welche die Transportation seit dem 27. Juni 1848 erfahren hat, ist unverkennbar. Dennoch ist im Vergleich zu den December-Insurgenten des Jahres 1851 die Lage der Juni-Insurgenten, selbst nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850, eine bedeutend mildere. Aus den officiellen Actenstücken der Gesetzgebung geht hervor, dass der Aufenthalt und die Behandlung in Algier nach Meinung der Regierung eher einen Vorzug als eine Strafe bilden, insofern sie den Transportirten des Decembers an die Seite gestellt werden. Die nachfolgenden Acte der Gesetzgebung beziehen sich fast sämmtlich auf die Zeit nach dem Staatsstreich von 1851.

4. Decret vom 8. December 1851[6] führt Cayenne als eine neue Strafstation in die Transportationen *par mesure de sûreté générale* ein. Sein Character ist kein ausschliesslich politischer. Es tritt vielmehr die Neigung darin hervor, das politische Verbrechen der Decembertage mit der Gefährlichkeit gemeiner Verbrechen zu identificiren und auf beides dasselbe Repressionsmittel unterschiedslos anzuwenden. Mit Transportation nach Cayenne (oder Algier) unter denselben Bedingungen, wie sie durch Gesetz vom 24. Januar 1850 aufgestellt worden waren, d. h. mit Unterwerfung unter den Arbeitszwang, unter strenge Strafbestimmungen wegen Fluchtversuchs und mit Anwendung der Militairgesetze sollen bestraft werden,

a. Rückkehr aus der Verbannung oder Uebertretung der Vorschriften, durch welche ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen worden ist, oder der Polizeiaufsicht [7].

[6] Abgedruckt im Anhang I, B. no. 6.

[7] Die Anzahl der in Frankreich unter Polizeiaufsicht gestellten Personen betrug nach dem *Rapport de justice criminelle* p. LXIX zwischen 26000 und 27000, wovon jährlich gegen 300 wegen Uebertretung der Polizeivorschriften verurtheilt wurden.

b. die Mitgliedschaft an einer geheimen Gesellschaft.

c. der Aufenthalt in Paris und der Bannmeile seitens einer unter polizeilicher Aufsicht stehenden Person. Alle zu dieser Classe gehörigen Individuen sind verpflichtet, binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Decrets die Hauptstadt zu verlassen.

Die strafrechtliche Natur dieser Verfügungen ergiebt sich ausser den übrigen beschränkenden und die persönlichen Rechte auf das schwerste beeinträchtigenden Anordnungen einmal daraus, dass die Transportirten nicht nur ihrer *droits politiques*, sondern auch ihrer *droits civils* beraubt werden, und dass die zur Aufnahme von Transportirten bestimmten Stationen in Cayenne und Algier als *colonies pénitentiaires* bezeichnet werden (Art. 7). Der Inhalt des Decrets vom 8. December 1851 ist also derjenige eines Gesetzes[8].

Ein Circularschreiben der drei Minister des Kriegs, der Justiz und des Innern vom 2. Februar 1852 ertheilt den Präfecten nähere Anweisungen über das Verfahren gegen die December-Insurgenten und die Anwendung der Strafmittel[9].

Wir ersehen daraus, dass gemischte Commissionen theils aus Militair-, theils aus Civilpersonen bestehend, je nach der Schwere der Schuld oder der Gefährlichkeit der Individuen mit Rücksicht auf die politischen Antecedentien, das frühere Privatleben und die Familie des Angeschuldigten erkennen sollen: in den schwersten Fällen auf Verweisung vor ein Kriegsgericht, sodann auf Transportation nach Cayenne, oder in weiterer Abstufung nach Algier (mit zwei Classen, die durch *plus*, *moins* bezeichnet werden), auf Verbannung aus Frankreich für unbestimmte Zeit, Internirung, Stellung unter Polizeiaufsicht u. s. w.

5. Das Decret vom 5. März 1852 bestätigt die in Folge der Decemberereignisse von den gemischten Departemen-

[8] In der Eingangsformel heisst es unter Anderem: *Considerant, que la législation actuelle est insuffisante, et qu'il est nécessaire d'y apporter des modifications, tout en conciliant les devoirs de l'humanité avec les intérêts de la sécurité générale.*

[9] vgl. *Receuil génér. de* Sirey, *lois annotées* p. 44 (*an* 1852).

talcommissionen gefällten Urtheile, „welche der strafrechtlichen Sanction zu ihrer Ausführung bedürfen", und ordnet die Vollstreckung der gefällten Erkenntnisse an. Zur Sicherung der Transportationen sind darin gleichzeitig Strafverfügungen in Beziehung auf diejenigen getroffen, welche entweder aus der Verbannung zurückkehren, oder aber sich von den Transportationsorten entfernen, ohne eine Erlaubniss dazu nachweisen zu können. Für diesen Fall findet für Verbannte die Transportation nach Algier oder Cayenne, für die Transportirten in Algier die Fortschaffung nach Cayenne statt, beides in ganz formloser Weise (*par mésure administrative*). Cayenne ist also in officieller Weise als die härteste und nachtheiligste Strafstation anerkannt, welches Anerkenntniss bei der sonst in beiden Colonien gleichen Behandlung der Sträflinge sich nur auf das tödtliche Clima in Cayenne beziehen kann.

6. Das Decret vom 28. März 1852 erklärt die früher auf die Juni-Insurgenten bezüglichen Gesetze und Decrete von 1850 auch auf die Transportirten des Decembers anwendbar. Letztere bilden nicht s. g. *établissements disciplinaires spéciaux*, sondern *colonies pénitentiaires*, die in der Regel aus 500 Personen bestehen sollen, und durch Nummern (1, 2, 3) unterschieden werden. Der Präsident der Republik behält sich ausserdem ein Dispensationsrecht in Beziehung auf die Tagesdisciplin vor.

7. Decret vom 31. Mai 1852, veranlasst durch Unruhen, die in Lambessa unter den Transportirten ausgebrochen waren, verordnet für die in Africa befindlichen Insurgenten Fortschaffung nach Cayenne in folgenden Fällen:

a. bei einer seit der Ankunft in Algier stattgehabten oder künftig zu verhängenden Verurtheilung zu einer Criminalstrafe.

b. bei hartnäckiger Widerspenstigkeit oder bei verweigertem Gehorsam, wofern die übrigen vorhandenen disciplinaren Strafmittel nicht ausreichend befunden werden sollten.

Wir lernen in diesem Decret eine neue Anwendung der Transportation nach Cayenne kennen. Es handelt sich weder um eine Maassregel allgemeiner Sicherheit, noch um eine wirk-

liche, von den Gerichtshöfen erkannte ordentliche Strafe, sondern um eine blosse von den Vorgesetzten abhängende Disciplinarstrafe. Ueberdies ist in Beziehung auf den Fall unter a. das Princip der nichtrückwirkenden Kraft wiederum auf das Allerangenscheinlichste verletzt. Der Zuwachs, den die Bevölkerung des französischen Guyana nach diesen zahlreichen Methoden erhielt, muss sehr beträchtlich gewesen sein, denn

8. das Decret vom 23. December 1853 stellt die Transportation nach Cayenne wegen mangelhaften *état de casernement* vorläufig ein und lässt bis auf weiteres Algier an die Stelle jener Colonie treten. Nach zwei Jahren stellte

9. das Decret vom 5. December 1855 den alten Zustand wieder her, weil in der Zwischenzeit, vielleicht aus andern Gründen ausser einer Erweiterung der Räumlichkeiten, wiederum Platz in Cayenne geworden war.

10. Das Decret vom 29. August 1855 [10] unterwirft sämmtliche Transportirte in Cayenne dem Arbeitszwang, der Militairgerichtsbarkeit, und den Militairgesetzen. Ja sogar Entlassene, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1854 in den Colonien bleiben müssen, werden demselben Zwange unterworfen. Zu der unzulässigen und rechtswidrigen Rückwirkung, die man jenem Gesetze gegeben, ist also noch eine rückwirkende Additionalstrafe hinzugetreten, bestehend in der dauernden Unterwerfung unter Militairgesetze.

Die kurze Aufführung dieser Decrete beweist hinreichend, dass die Begriffe der Gesetzlichkeit in Frankreich verschieden sind von denjenigen in Deutschland. Sie enthalten fast alle dieselben willkürlichen Bestimmungen, die in dem Verdächtigengesetz nach dem 14. Januar 1858 enthalten sind und deren Bekanntwerden ein Aufsehen erregte, das schon jene früheren Decrete in reichem Maasse verdient hatten.

11. Das allgemeine Sicherheits- und Verdächtigengesetz vom 27. Februar 1858, hervorgegangen aus dem Attentate Orsini's, bestimmt die Zulässigkeit administrativer „Internirung“ aller Personen, die wegen Zuwiderhandlungen ge-

---

[10] Abgedruckt im Anhang I, B. Nr. 7.

gen Art. 1—4 des Gesetzes (Fabrication von Knallsilber, Besitz mörderischer Maschinen), oder wegen politischer Verbrechen nach dem *Code pénal*, oder wegen Theilnahme an den Mai-, Juni- und December-Aufständen verurtheilt worden sind. Die „Internirung" kann auch nach Algier bewirkt und in Transportation nach Cayenne verwandelt werden, wenn der vorgeschriebene Aufenthaltsort verlassen wird oder ein Verbannter nach Frankreich zurückkehrt. Der Minister des Innern befindet in letzter Instanz über die Anwendung dieser Maassregeln. Das Gesetz selbst soll vorläufig bis zum 31. März 1865 in Wirksamkeit bleiben[11].

[11] Abgedruckt im Anhang I, B. Nr. 8.

Elftes Kapitel.

Die Colonisation jugendlicher Verbrecher. Verschiedenheit derselben von der Strafcolonisation. Die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten. Mettray. Ackerbaucolonie an den *maisons centrales*. Das Gesetz vom 5. August 1850 über die Erziehung jugendlicher Verbrecher. *Colonies pénitentiaires* und *colonies correctionelles*. Aufsichtsrecht des Staats durch den Aufsichtsrath und Staatsbeamte. Erziehung weiblicher Gefangenen. Wirkungen des Gesetzes. Zusammenhang des Gesetzes mit der Transportationsfrage. Sträflingscolonien in Algier. Garantieen gegen den Missbrauch der Colonisation und Nothwendigkeit freier Zustimmung der jugendlichen Ansiedler.

Die bisher dargestellten gesetzlichen und aussergesetzlichen Bestimmungen über die Transportation zeigen das Hervortreten des Sicherungszweckes, sei es durch weite Entfernung aus Frankreich, sei es durch die Disciplin, welcher die Transportirten unterworfen werden, sei es endlich durch eine Menge von Anordnungen, die den Charakter der Abschreckung in sich tragen. Der eigentliche Besserungszweck und Colonisationszweck treten dagegen zurück.

Verschieden von diesem Transportationsmodus ist die Entfernung jugendlicher Verbrecher aus Frankreich und die Gründung auswärtiger Colonien aus den jungen Verbrechern, die den Bestimmungen des *Code* entsprechend entweder zu Gefängnissstrafe verurtheilt oder aber zur correctionellen Erziehung verwiesen worden sind. Hierbei handelt es sich zunächst nicht darum, einer politischen Idee Genüge zu leisten und die politische Colonisation zu bewerkstelligen durch Benutzung einer in den Strafmitteln gebotenen Gelegenheit, noch weniger um die totale Ausschliessung aus der staatlichen Gemeinschaft des Mutterlandes, sondern der Besser-

ungszweck wird hier mit Bewusstsein und Planmässigkeit als der entscheidende betrachtet. Während in allen bisher abgehandelten Fällen das Verhältniss sich so darstellte, dass die Entfernung aus Frankreich das Hauptsächliche war, woran sich alles Andere, wie um einen Mittelpunct ansetzt, bedeutet dieselbe hier nur soviel, dass sie Anlagen von Ansiedlungen möglich macht, die nur aus ganz zufälligen Gründen im Mutterlande selbst nicht bewerkstelligt oder nicht in derselben Ausdehnung eingerichtet werden können.

Wenn im Folgenden daher von der Colonisation jugendlicher Verbrecher nach dem **Gesetze vom 5. August 1850**[1] die Rede ist, so darf man sich darunter nicht eine blosse Consequenz und Folge der Transportationsstrafe denken, wie bei den beabsichtigten Ansiedlungen der zu *travaux forcés* verurtheilten Personen oder den politischen Verbrechern, wo es auf eine disciplinare Beschäftigung ankommt, sondern eine Maassregel, die theils Ausführung einer wirklichen Strafe in milderer Form, wie sie bei jugendlichen Verbrechern festgesetzt ist, theils eine correctionelle Erziehung zum Schutz gegen Entsittlichung darstellt und auf der Erfahrung beruht, dass die anhaltende Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten für ein gewisses Lebensalter dem Strafzwecke oder dem Ziele der Erziehung verwahrloster Personen am besten zusagt.

Ob diese Colonien jugendlicher Verbrecher im Innern Frankreichs, oder aber in überseeischen Ländern angelegt werden, würde daher nach dieser Seite hin vollkommen gleichgiltig sein. Die äusserliche Verbindung, in welcher aber der rein correctionelle Zweck der Besserung durch **ländliche Arbeiten** mit der späteren Ansiedlung auf Staatsländereien steht, die nur in den Colonien durchführbar ist, gestattet es, das Gesetz vom Jahre 1850 in einem gewissen Sinne als ein Transportationsgesetz für jugendliche Verbrecher zu betrachten. Der nahe zeitliche Zusammenhang in der Entstehung dieses Gesetzes mit den späteren wirklichen Transportationsgesetzen ist über-

---

[1] Abgedruckt im Anhang I, B. Nr. 9.

dies kein zufälliger, wenn er auch nicht auf blossen Erwägungen der Zweckmässigkeit beruht.

Die Nothwendigkeit, eine Einheit in der Behandlung jugendlicher Verbrecher herzustellen, war in dem Zustande gegeben, der dem Jahre 1850 voranging und eine Reihe von Experimenten aufwies, die von ganz entgegengesetzten Richtungen angestellt worden waren. Das System der Juliregierung, welches eine Ergänzung seiner mangelhaften Gefängnissinstitutionen für jugendliche Verbrecher in der Unterbringung bei Lehrmeistern und Privatpersonen suchte, war im Grossen und Ganzen zwar aus der Erwägung hervorgegangen, dass eine jeder Persönlichkeit angepasste Behandlung gerade bei jungen Verbrechern angemessener ist, als eine bequeme Zusammenhäufung unter einer gemeinsamen Gefängnisszucht, allein auf die Länge war ein solches Unternehmen schwer durchführbar, ohne die staatliche Sorge und Aufsicht ganz und gar aus den Händen zu gehen.

Ein bedeutungsvoller Anfang, dessen Wirkungen sich bis in das Gesetz vom Jahre 1850 hinein erstrecken, war die Gründung von Mettray im Jahr 1839, einer Ackerbaucolonie, deren Einrichtungen eben soviel Anerkennung als Nachahmung gefunden haben und in kurzer Zeit über die Grenzen von Frankreich hinaus bekannt wurden. Die junge Einwohnerschaft dieser in der Nähe von Tours gelegnen Anstalt ist von 89 im Jahre 1840 auf 550 im Jahre 1853 angewachsen. Als Mittelpunct der Colonie von Mettray, die auf die Besserung jugendlicher Verbrecher sowohl als auch solcher Kinder berechnet ist, deren Erziehung von den Eltern freiwillig auf sie übertragen wird, erscheint die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten im Freien, oder mit den dazu gehörigen, die körperliche Ausbildung fördernden Handarbeiten, verbunden mit einem Elementar- und religiösen Unterricht und einer sorgfältigen Anwendung von Auszeichnungen und Belohnungen, welche gerade im jugendlichen Alter sich als ein unentbehrlicher Hebel der sittlichen Energie erweisen.

Als Resultat der in Mettray geübten Thätigkeit wird bis zum Anfang des Jahres 1853 aufgeführt: die Erziehung von

852 Kindern, von denen nur $9^1/_2$ Procent als nicht gebessert betrachtet werden konnten, die übrigen, meistentheils über mittelmässige Anforderungen hinausgehend, den besten Erwartungen ihrer Lehrer entsprachen[2]. Von besonderer Wichtigkeit für die Erreichung so günstiger Resultate war es, dass eine besondere Agentur in Paris zur Unterstützung und Ueberwachung derjenigen Jünglinge eingerichtet war, die nach ihrer Entlassung aus Mettray dort ihren Wohnsitz nahmen oder in Geschäfte eintraten.

Die abweichenden Principien in der Behandlung jugendlicher Verbrecher im Vergleich zu Erwachsenen liegen also nach dem in Mettray gehandhabten System in der Art der Beschäftigung, in den disciplinaren Mitteln, die nicht auf Druck, sondern auf die Hebung der Persönlichkeit zunächst berechnet sind, und in der Aufsicht und Sorge für Entlassene, die mit der Polizeiaufsicht über erwachsene Sträflinge nach ihrer Entlassung nichts gemein hat.

Den in Mettray erreichten Erfolgen gegenüber konnte sich der Staat unmöglich gleichgiltig verhalten. Seine Theilnahme bekundet sich in den Unterstützungen, die von den Ministerien des Innern, des Ackerbaus und des öffentlichen Unterrichts der Anstalt zuflossen, in der Pension von täglich 70 *cent.* für jedes von Staatswegen in der Anstalt untergebrachte Kind, und in einem festen Beitrag zu der nothdürftigen Aussteuer, namentlich der Bekleidung. Mettray selbst war nur für Knaben bestimmt. Für die jungen Gefangenen weiblichen Geschlechts fing man jedoch fast gleichzeitig mit der Einrichtung von Mettray an, Vereine zu bilden, die sich sowohl ihrer Beschäftigung mit Handarbeiten als auch dem religiösen Unterrichte unterzogen. In diesen Bestrebungen für die Erziehung jugendlicher Verbrecher blieb, trotz der allgemein anerkannten Nothwendigkeit erweiterter Anwendung, die Privatthätigkeit in entschiedenem Vorsprunge vor den Staatsanstalten. In den *maisons centrales* begnügte man sich fortdauernd, die Art der Beschäftigung nach denselben Gesichtspuncten festzustellen, wie bei Er-

[2] Bérenger, *répr. pén.* I, 438.

wachsenen. Nur vier *maisons centrales*, diejenigen von Clervaux, Fortrevault, Gaillon und Loos gründeten in ihrer unmittelbaren Nähe Ackerbauanstalten, wozu der Boden vom Staate gepachtet wurde. Gegenüber dieser auffallend geringen Thätigkeit von Seiten des Staats erscheint die Anzahl der nach dem Muster von Mettray gegründeten Privatanstalten bedeutend. Sie betrug **1853 16** für jugendliche Verbrecher männlichen Geschlechts, **8** klösterliche Erziehungshäuser für junge Mädchen[3].

Alle derartigen Anstalten lieferten übrigens neue Beweise für die in Mettray zuerst gemachten Beobachtungen. Sie bezeugten die Wirksamkeit der ländlichen Arbeit im Freien für die Zwecke der Besserung. Selbst die Statistik bestätigte diese Resultate von einer andern Seite her. Sie ergab, dass unter der Gesammtzahl der vor Gericht gestellten Personen jugendlichen Alters, nach dem Ursprungsverhältnisse Stadt und Land ein vollkommen gleiches Contingent stellen, während bei den Erwachsenen, die voraussichtlich die Genüsse des städtischen Lebens kennen gelernt haben, das Verhältniss für das Land viel ungünstiger ist[4]. Ein bedeutender Bruchtheil aller Gerichtsverhandlungen fiel überdies auf Landstreicherei und Obdachlosigkeit, Vergehen, die in den Städten Frankreichs viel häufiger vorkommen als unter der ländlichen Bevölkerung[5]. Wie das Landleben also schon von vornherein einen hemmenden Einfluss auf die Entstehung des Verbrechens zeigt, vorzugsweise weil die Aufmerksamkeit der Jugend schon frühzeitig auf prac-

---

[3] Bérenger, *repr. pénal* I, 440.

[4] Perrot, *statistique des prisons*, p. 53. Vgl. Tab. 9 im Anhang II. Es ist darin nur von der *origine rurale*, nicht von dem wirklichen Aufenthalt auf dem Lande zur Zeit der Gesetzesübertretung die Rede. Um eine ganz genaue Beurtheilung des Einflusses zu gewinnen, den die ländlichen Verhältnisse auf die Anzahl der Verbrechen ausüben, würde von der französischen Gefängnissstatistik noch zu fordern sein: I. der Nachweis, ob die Verbrecher dem ländlichen Grundbesitz oder den ländlichen Arbeitern angehören. II. wie gross die Anzahl der industriellen Etablissements in den einzelnen Departements ist, und wie gross die neben der ländlichen lebende industrielle Bevölkerung.

[5] Vgl. Tabelle im Anhang II.



tische Dienstleistungen hingelenkt wird, ebenso durfte man von einer ländlichen Beschäftigung einen besondern Vortheil für die Beseitigung schlechter Neigungen erwarten. Im letzten Grunde wird man allerdings, auch abgesehen von dem ländlichen Aufenthalte, der schlechten Erziehung den bedeutendsten Antheil an den statistischen Resultaten zuschreiben müssen, und ist es klar, dass die Mängel vernachlässigter Erziehung in grösseren Städten von Hause aus nachtheiliger wirken müssen, als auf dem Lande[6]. Es ist auffallend, wie gross namentlich die Anzahl derjenigen jugendlichen Verbrecher ist, deren Eltern den besseren Ständen angehören, bei denen man also auf eine ganz besondere Vernachlässigung in der Erziehung schliessen darf.

Alle diese Erfahrungen und Beobachtungen sind in dem Gesetze vom 5. August 1850 über die Erziehung und den Schutz jugendlicher Gefangener[7], welches unbedingt zu den besten Erzeugnissen der neueren französischen Legislation gehört, ausgebeutet und benutzt worden. Sein Inhalt lässt sich ungefähr nach folgenden Gesichtspuncten ordnen:

1. der Umfang der Fürsorge für jugendliche Verbrecher erstreckt sich über das gesammte Gebiet, auf welchem der jugendliche Uebertreter ausserhalb seiner Familie mit den staatlichen Behörden in Berührung kommt in Folge von Gesetzesübertretungen, in deren Schwere nicht unterschieden wird. Eine öffentliche Erziehung wird allen zu Theil, die

a. in Untersuchungshaft befindlich sind, eine Ausdehnung, die nur Billigung verdient (Art. 1), indem hier zwar nicht von einer strafrechtlichen oder correctionellen Function die Rede sein kann, aber eine Stellvertretung in der unterbrochenen elterlichen Erziehung nothwendig wird;

b. den zur Strafe Verurtheilten, auf welche die Bestimmungen des *Code pénal* Art. 66 und 67 Anwendung finden;

---

[6] Die Familienverhältnisse jugendlicher Verbrecher (nach Perrot) im Jahre 1855 sind gewissermaassen gleichzeitig der Ausdruck der Leistungen in der Erziehung.

[7] *Loi sur l'éducation et le patronage des jeunes détenus. Bullet. off. 301, no. 1342,* abgedruckt im Anhang I, B.

c. den zur correctionellen Zucht durch die Gerichtshöfe Verwiesenen. Alle diese bisher aufgeführten Personenclassen erhalten eine sittlich-religiöse Ausbildung. Endlich sind

d. alle entlassenen Gefangenen dieser Gattung einem Aufsichts- und Schutzrechte (*patronage*) auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren unterworfen.

2. Die Mittel und die Art der Erziehung sind verschieden. In Betreff der sittlichen und religiösen Grundlagen derselben wird im allgemeinen dasselbe Maass überall innezuhalten sein und höchstens die Unterrichtsmethode nach den Fähigkeiten des Einzelnen Abweichungen erleiden; dagegen hängt die practische (*professionelle*) Ausbildung von äusseren Bedingungen und der Körperbeschaffenheit des zu Unterrichtenden gleichzeitig ab. Die Basis der gesammten Ausbildung zu einem Lebensberuf bildet jedoch immer die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten. Zu diesem Zwecke wird durch die Anlage von Colonien Vorsorge getroffen. Die Ackerbaucolonien für jugendliche Verbrecher zerfallen in zwei Classen:

a. Besserungscolonien (*colonies pénitentiaires*), bestimmt für die Aufnahme derjenigen, welche auf Grund des Art. 66 zwar freigesprochen, aber ihren Eltern nicht zurückgegeben worden sind, oder welche zu einer Gefängnisshaft von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren verurtheilt worden sind;

b. Strafzuchtcolonien (*colonies correctionelles*), die entweder in Frankreich oder in Algier angelegt werden, und wohin diejenigen gebracht werden, die zu längerer als zweijähriger Gefängnissstrafe verurtheilt, oder aber während ihres Aufenthalts in einer Besserungscolonie für widerspenstig (*insubordonné*) erklärt worden sind.

Bei beiden Arten von Colonien waltet in der Anwendung strenger Disciplin, sowie auch darin eine innere Gleichförmigkeit ob, dass für eine Anfangsperiode von drei Monaten für die Besserungscolonien und von sechs Monaten für die Strafcolonien die jugendlichen Verbrecher abgesondert und mit

solchen Arbeiten beschäftigt werden, die eine sitzende Lebensweise voraussetzen, weshalb ihre Unterbringung in besonderen Räumlichkeiten (*quartiers distincts*) angeordnet ist. Nach Ablauf dieser ersten Periode können sie bei gutem Betragen zu den ländlichen Arbeiten zugezogen werden und in die Gesellschaft älterer Zöglinge eintreten. Die Sonderung der neu eintretenden von den älteren Gefangenen rechtfertigt sich denn auch durch die Notbwendigkeit, den neu Angekommenen einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen, sowohl um die Richtung, die bei seiner zukünftigen Behandlung inne gebalten werden muss, kennen zu lernen, als auch, um den Fortschritt der Besserung bei den Uebrigen, mit ländlichen Arbeiten bereits beschäftigten, Gefangenen nicht zu hemmen.

Der äusserst befriedigende Zustand der bestehenden, vom Staat unterstützten Privatanstalten, in denen jugendliche Verbrecher mit Ackerbauarbeiten beschäftigt sind, liess es übrigens wünschenswerth erscheinen, sie in dem Gesetz vom 5. August 1850 durch ein Anerkenntniss seitens des Staates nicht nur zu sichern, sondern sogar die staatliche Thätigkeit in dieser Beziehung hinter derjenigen von Privatpersonen zurücktreten zu lassen und zu versuchen, ob nicht eine grössere Verbreitung und Ausdehnung der bestehenden Einrichtungen für die Besserung jugendlicher Gefangener durch den Unternehmungsgeist zu erzielen sei. Die Regierung bestimmte daher in dem Art. 6 des Gesetzes eine fünfjährige Frist, binnen welcher sich fernerhin Privatpersonen oder Vereine um eine Erlaubniss zur Anlage neuer Ackerbaucolonien melden können, wozu sie die Pläne, Statuten und Bedingungen der Aufnahme zur Prüfung einzureichen haben. Erst nach Ablauf dieser Zeit sollte der Staat mit der Anlage von Besserungscolonien vorschreiten.

Dass auch über Privatanstalten dieser Art der Staat ein Aufsichtsrecht auszuüben befugt und verpflichtet ist, ergiebt sich sowohl aus seinem allgemeinen Interesse an diesem Zweige der öffentlichen Erziehung, als auch aus dem beamtenähnlichen Verhältnisse derjenigen, welche ein wirkliches Straferkenntniss gegen jugendliche Gefangene im Namen des Staates vollstrecken. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Privatbesserungsanstal-

ten macht sich geltend in den vorgeschriebenen allgemeinen Grundzügen der Verfassung, bestehend

a. in der Nothwendigkeit einheitlicher Leitung durch die Person eines Directors, dessen Person von der Regierung bestätigt wird und von ihr die Qualität eines Zuchthausdirectors gegen Uebernahme der damit verbundenen Verantwortlichkeit erhält. Er nimmt also der Regierung gegenüber vollkommen die Stellung eines Beamten ein.

b. in der Einrichtung eines Aufsichtsrathes für jedes Privatbesserungsinstitut, bestehend aus einem Abgeordneten des Präfecten, einem Geistlichen, der von dem Bischof der Diöcese ernannt wird, zwei Deputirten des Generalrathes, und einem Mitgliede des Civilgerichts im Arrondissement, welches von seinen Collegen erwählt wird (Art 8).

Die Zusammensetzung dieses Aufsichtsrathes ist offenbar mit Geschicklichkeit den Verhältnissen angepasst, und zeigt das Bestreben, alle in der Bevölkerung vorhandenen sachverständigen Elemente für die Sache der correctionellen Erziehung zu gewinnen, um jede einseitige Richtung auszuschliessen. Abgesehen von seiner überwachenden Thätigkeit ist übrigens dem Aufsichtsrath eine thätige Mitwirkung in sofern eingeräumt, als er die Ueberweisung hartnäckiger und widerspenstiger Zöglinge aus den Besserungscolonien in die Strafcolonien auszusprechen hat, deren endgiltige Ausführung der Bestätigung des Ministers des Innern bedarf. Nach dieser einen Seite hin scheint das Maass der verwaltenden Zuständigkeit überschritten zu sein, besonders dann, wenn es sich nicht um wirklich zur Strafe von den Gerichten verurtheilte Personen, sondern nur um solche handelt, die nur zur Besserung nach erfolgter Freisprechung in einer Anstalt untergebracht worden sind. Die Mittel der Besserung, je nachdem es sich um den Strafzweck oder nur um den Erziehungszweck handelt, müssen soweit auseinander gehalten werden, dass die Anwendung der ersteren von einem Ausspruch des Gerichts abhängig bleibt.

Neben dem Aufsichtsrath übt die Regierung ihr Aufsichtsrecht aus durch bestimmte jährlich vorgeschriebene Revi-

sionen seitens des Generalprocurators des Bezirks und eines vom Ministerium ernannten Generalinspectors.

Für Algier sind diese Anordnungen dahin modificirt, dass an Stelle des Aufsichtsrathes in der oben beschriebenen Zusammensetzung eine aus fünf Mitgliedern bestehende, vom Präfecten des Departements ernannte Aufsichtsbehörde, übrigens unter gleichen Befugnissen, eintritt.

Es ist übrigens selbstverständlich, dass die Vereinigung zu Besserungs- und Strafcolonien nur bei männlichen Gefangenen jugendlichen Alters Statt hat; doch hat dasselbe Gesetz vom 5. August 1850 auch für die Behandlung und Erziehung weiblicher Gefangener in besonderen Besserungshäusern Anordnungen getroffen, die im Ganzen denjenigen analog sind, die für die Ackerbaucolonien gelten, und nur soweit von ihnen abweichen, als weibliche Gefangene nicht im Freien beschäftigt werden können.

Zu den zweckmässigen Bestimmungen des Gesetzes gehört auch die im Gesetz unterlassene Festsetzung disciplinarer Vorschriften über die Behandlung während der Strafzeit. Sowohl in Beziehung hierauf, als auch in Betreff der nach dem Ablauf der Besserungsperiode für mindestens drei Jahre statthabenden schützenden Aufsicht über Entlassene ist im Gesetze selbst nichts Näheres vorgeschrieben; vielmehr auf ein späteres administratives Reglement verwiesen worden.

Von den Wirkungen des Gesetzes selbst ist in der kurzen Zeit seit seinem Erscheinen zu wenig bekannt geworden, um über seine practischen Resultate endgiltig urtheilen zu können. Der günstige oder nachtheilige Erfolg wird wesentlich bedingt werden durch die Art und Weise, in welcher die Regierung die ihr zu Gebote stehenden Mittel zum Eingreifen in die innere Thätigkeit der Privatanstalten benutzt, welche Erfahrungen sie für die eigenen Anstalten, namentlich für die ihr vorbehaltenen correctionellen Colonien verwendet. Am 1. August 1855, als der fünfjährige Zeitraum für die Meldung von Privatunternehmern abgelaufen war, hatten sich inzwischen die vorhandenen Anstalten im Vergleich zum Jahre 1850 um 8 Co-

lonien für Knaben und 16 für Mädchen vermehrt. Von jenen gab es im Ganzen 21, von diesen 25 in Frankreich[8]. Nach dem Berichte Perrot's für das Jahr 1855 scheint es übrigens, als ob nicht in allen für die Aufnahme von Knaben bestimmten Anstalten die gesetzliche Vorschrift, welche die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten im Freien durchgeführt wissen will, streng gehandhabt würde. Die Handwerksarbeit und die dauernd sitzende Beschäftigung jugendlicher Sträflinge sind bis jetzt noch nicht überall beseitigt worden, und man bezieht sich zu ihrer Rechtfertigung auf die strafdisciplinare Natur einer solchen Thätigkeit gegenüber der regelmässigen Anordnung des Gesetzes[9]. Bis in die letzte Zeit hinein hatte sich gerade die Regierung enthalten, durch administrative Reglements allgemeinerer Natur über die Disciplin in den Privatanstalten Anordnungen zu treffen und dadurch störend einzugreifen in die Entwickelung der verschiedenartigsten Behandlungsmethoden, die in den einzelnen Anstalten zur Anwendung kommen. Diese Enthaltung war denn in Wirklichkeit von den besten Folgen begleitet, indem trotz aller Verschiedenheiten das Resultat der bessernden Erziehung im Ganzen als ein entschieden günstiges bezeichnet werden darf. Von den 5531 in einem vierjährigen Zeitraum entlassenen jugendlichen Gefangenen befanden sich 4801, also 87 % in einem vollkommen befriedigenden Gesundheitszustand; 4206 waren vollkommen im Stande, durch Verwendung des in den Besserungsanstalten Erlernten ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Gegenüber diesem positiv befriedigenden Resultat steht unterstützend die Thatsache, dass die Proportion der Rückfälle bis auf 10 % herabsinkt, ein Verhältniss, das sich durch fortschreitende Organisation der *Patronage* günstiger gestalten muss.

Für die Transportationsfrage und die auswärtige Colonisa-

[8] Perrot, *statistique* pag. XLIX.

[9] *Il est impossible de ne pas admettre des exceptions en faveur des enfants, que la profession de leur famille, un apprentisage antérieur, leur aptitude spéciale ou leur état physique doivent nécessairement écarter des travaux des champs.* Perrot, a. a. O.

tion kann dies Gesetz vom 5. August 1850 insofern von Wichtigkeit werden, als, wie oben bereits dargestellt worden, die französische Regierung die Bestimmung eines überseeischen Strafortes für eine bloss administrative Angelegenheit erklärt hat, die ohne alle Beziehung ist zu der Frage nach der rückwirkenden Kraft der Strafgesetze. Da man das Schweigen des *Code* darüber, wo die Strafe der *travaux forcés* vollstreckt werden soll, für eine indirecte Erklärung genommen, dass dies überall, auch in den Colonien, geschehen könne, so ist dieselbe Folgerung zulässig in Beziehung auf das Gesetz vom 5. August 1850, worin über den Ort der Besserungscolonien gar nichts, über die Lage der correctionellen Colonien nur soviel gesagt ist, dass sie entweder in Frankreich oder in Algier angelegt werden können. Es könnten daher möglicherweise auch in Africa Besserungscolonien gegründet werden, wo es dann leicht wäre, den Aufenthalt daselbst zu einer der zeitigen Transportation ähnlichen Strafe umzugestalten, wenn der Staat nicht Sorge trägt, die Entlassenen auf seine eigenen Kosten nach Frankreich zurückzuschaffen.

Es lässt sich auch in der That nicht die Neigung verkennen, die ländliche Beschäftigung jugendlicher Verbrecher für die Colonisation ausserhalb Frankreichs zu benutzen. Der Gedanke liegt nahe, diejenigen, die den Landbau und ländliche Gewerbe erlernt haben, dauernd für die Landcultur zu verwenden, ein Gedanke, der keine Schwierigkeiten haben kann, weil factisch der Zusammenhang zwischen der Familie und dem jugendlichen Gefangenen längst unterbrochen zu sein pflegt, bevor die Besserungscolonien nur ihr Werk beginnen, und überdies die Gewöhnung an die ländliche Arbeit während einer mehrjährigen Besserungsperiode den Entschluss zu einer dauernden Niederlassung und zur Gewinnung äusserer Selbstständigkeit von Seiten der jungen Gefangenen ausserordentlich begünstigt.

Zunächst ist in Folge des Augustgesetzes der Anfang mit Gründung einer correctionellen Colonie auf Corsica gemacht worden. Dieselbe ist für die Aufnahme von 500 jungen Gefangenen eingerichtet und abgesehen von der Besserung offenbar dazu bestimmt, die wenig ausgebeuteten Hülfsquellen jener

Insel zu heben, welcher die französische Regierung neuerdings eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet hat[10].

Nächst Corsica scheint vorzugsweise Algier bestimmt zu sein, einen Sammelplatz für jugendliche Verbrecher zu bilden und das Terrain herzugeben für correctionelle Erziehung in den Strafcolonien. Darauf deutet das Bestreben der französischen Regierung, Waisenkinder und Findlinge dort zu colonisiren. Es befinden sich nicht nur bereits mehrere aus ihnen gebildete Colonien auf dem Boden von Algier, wie die Ansiedlungen von Ben-Aknoun und Bouffarik[11] in der Provinz Algier, Miserghin und Djez-Amar in den Provinzen von Oran und Constantine, sondern der Minister des Innern hat auch durch Circularschreiben vom 7. August 1852 die Departements aufgefordert, für die Colonisation von Algier durch Hinsendung aller Findlinge beizutragen. Ein im Jahre 1856 von dem Präsidenten Troplong und dem Grafen Portalis im Senate gemachter Vorschlag verfolgte dasselbe Ziel[12].

Sollte man nach diesem Muster in Frankreich dazu fortschreiten, auch die bessernde Erziehung oder die Gefängnisshaft jugendlicher Verbrecher mit der überseeischen Colonisation in Zusammenhang zu bringen, wie dies in gewissem, wenn auch nicht technischem Sinne bei Corsica[13] bereits der Fall ist,

---

[10] Am 31. December 1855 befanden sich daselbst 79 Personen. Vgl. Perrot, *statistique*, p. 41.

[11] Einer der ungesundesten Orte, der häufigen Epidemien, die in dortigen Sümpfen entstehen, ausgesetzt ist. Vgl. Bard, *l'Algérie en 1854* p. 189.

[12] Die Anzahl der jährlich in Frankreich gefundenen Kinder betrug 1830: 122645, im Jahre 1848: 128741. Eine am 22. August 1849 zur Untersuchung eingesetzte Commission hat ihre Arbeiten 1850 veröffentlicht: *travaux de la commission des enfants trouvés.* 2 vol. 4.

[13] Auch Estancelin behandelt Corsica, seinem Namen nach ein französisches Departement, als eine Colonie. Vgl. p. 385. Von 874745 Hectaren culturfähigen Landes waren 1848 erst 505200 Hect. in unvollkommener Cultur. Das Decret vom 1. September 1856 bezeichnet Saint-Antoine (Depart. Chiavari) auf Corsica als *colonie correctionelle* für jugendliche Sträflinge.

so wird man doch immer nicht vergessen dürfen, dass der strafrechtliche Bestandtheil in dieser Fortführung ganz und gar nebensächlich ist, dass es sich vorzugsweise um eine sociale Frage, um eine durch den Staat veranlasste Auswanderung handelt. Es würde insbesondere ungerecht sein, jugendliche Personen in einem Alter, wo sie noch nicht unterscheidungsfähig sind und ein selbstständiges Domicil nicht besitzen, aus Frankreich soweit zu entfernen, dass ihnen die Möglichkeit der Rückkehr, wenn sie zu ihren Jahren kommen, thatsächlich entzogen ist. Ganz und gar ungerechtfertigt aber würde es sein, wenn man bei derartigen Colonisationen etwa einen zwangsweisen Aufenthalt in den Colonien nach Verbüssung der Strafe fordern wollte. Barbaroux will in seinem blinden Transportationseifer gegenüber den günstigen Resultaten, die auf dem gegenwärtig in Frankreich betretenen Wege erreicht worden sind, die strafrechtliche Transportation für jugendliche Verbrecher als ein Anhängsel an die Transportation erwachsener Personen (*comme annexes de la transportation*) [14]. Darin werden ihm Wenige ihre Zustimmung geben. Nur soviel lässt sich behaupten, dass eine passende Ansiedlung entlassener jugendlicher Gefangener, die zu ländlichen Arbeitern erzogen worden sind, unter vollkommener Wahrung ihrer freien Zustimmung eine Wohlthat für eine ganze Classe sein würde, die ohnedies dem Verbrechen anheimfallen könnte, weil sie nicht die Kraft besitzt, den Verführungen grosser Städte zu widerstehen. Eine solche freie Zustimmung zu erlangen, wird ohnedies keine Schwierigkeiten haben, und es bleibt nur die Rechtsfrage übrig, ob man den Eltern, namentlich solchen, die sich bisher den Pflichten der Erziehung entzogen haben, oder gar einen zwar nicht absolut strafbaren, aber doch unsittlichen Lebenswandel, wie Prostituirte, führen, gegenüber der Erklärung eines Minderjährigen eine gegentheilige Einwirkung oder ein Widerspruchsrecht einräumen will. Entscheidet man sich dafür, den nachtheiligen Einfluss der Eltern auf ihre aus den Besserungsanstalten des Staates entlassenen Kinder durch eine rechtliche Entziehung ihrer elterlichen Er-

[14] A. a. O. p. 86.

ziehungsrechte zu beseitigen, so würde es ferner nur darauf ankommen, Formen des Verfahrens zu ermitteln, die ein übereiltes Eingreifen der obervormundschaftlichen Gewalt in den Kreis der Familienrechte unmöglich machen oder doch auf das Aeusserste erschweren.

Zwölftes Kapitel.

Auswahl des Strafortes für die Transportirten. Politische und sociale Zwecke dabei. Rücksichten auf die freie Einwanderung und den bedürftigen Zustand der Colonien. Die Commission vom Jahre 1848 wählt Algier für die Juni-Insurgenten. Die Commission von 1851 schwankt zwischen Guyana und Neu-Caledonien. Gründe für die Wahl des französischen Guyana und gegen Neu-Caledonien.

Die Schwierigkeiten, welche sich in Beziehung auf einen überseeischen Strafort von Hause aus der Deportationsstrafe des *Code pénal* entgegenstellten, und in der Auswahl einiger kleinen und entlegenen Südseeinseln eine höchst unvollkommene und mangelhafte Lösung fanden, dauern auch noch gegenwärtig, nachdem die Transportationsstrafe in Frankreich recipirt worden ist, im vollen Maasse fort. Das Schwanken und die Unentschiedenheit darüber, welche Richtung der Transportation anzuweisen sei, zeigt sich schon in dem häufig wechselnden Inhalte der Decrete, die auf Algier oder auf das französische Guyana Bezug haben. Der gesammte coloniale Besitz Frankreichs ist mit Ausnahme von Algier derartig, dass er jeder Anziehungskraft für die freie Einwanderung entbehrt, und dass er ohne künstliche Hülfsmittel und zwangsweises Eingreifen voraussichtlich niemals zu einer selbstständigen Entwickelung gelangen kann. Selbst den französischen Staatsmännern, die von besonderer Vorliebe für ihr Vaterland geleitet werden und die am meisten geneigt sind, ihren Landsleuten alle denkbaren Naturanlagen in der grössten Ausdehnung beizulegen, konnte es nicht verborgen bleiben, dass das Missgeschick aller früheren überseeischen Unternehmungen und der Verlust aller Colonien in früheren Seekriegen keines-

wegs auf rein militairische Gründe ausschliesslich zurückgeführt werden kann; dass vielmehr der Geist des s. g. Continentalismus in Frankreich, d. h. die allgemeine Theilnahmlosigkeit des gesammten Volks an dem Schicksal überseeischer Besitzungen einen erheblichen Theil an diesem Erfolg verschuldet hat. Die Auswanderungsstatistik neuerer Zeit und der Vergleich zwischen der Betheiligung Frankreichs einerseits mit derjenigen von Deutschland und Irland andererseits beweist gleichfalls, dass es der französischen Nation an dem colonisatorischen Triebe fehlt, welcher die germanische Race im allgemeinen und den angelsächsischen Stamm insbesondere auszeichnet[1]. Diese culturhistorische Thatsache, welche Vergangenheit und Gegenwart gleichmässig beweisen, kann durch den Hinweis auf die sprachlichen Ueberreste, die frühere französische Besitzungen, wie ein Theil Canadas, St. Domingo und die Moritzinsel auch unter veränderter Herrschaft bewahrt haben, nicht angefochten werden. Die französische Geistlichkeit und die französischen Missionäre bilden den einzigen Bestandtheil einer grossen Gesammtbevölkerung, der mit zäher Energie und unermüdlichem Eifer einer gewaltigen Aufgabe in aussereuropäischen Ländern bis zur Erfolglosigkeit[2] nachgestrebt hat. Diese allgemein auch in Frankreich verbreitete Ansicht ist indessen keinenfalls diejenige der Politiker in der Gegenwart. Die Ereignisse in Europa seit 1815, die Verstärkung der auswärtigen Ostgrenzen gegen Frankreich haben ihre Blicke über die See getrieben, und die Aufmerksamkeit der Regiernng auf die Gründung einer neuen Seemacht gerichtet, für deren Gedeihen zwar kein Seekrieg, aber doch der Glaube nothwendig ist, dass der nationale Beruf die Franzosen zu überseeischen Unternehmungen antreibt, dass es eine colonisatorische Aufgabe zu lösen giebt, die man im Vergleich zu den stätigen öconomischen Fortschritten der Engländer und Americaner in

---

[1] Nach den Angaben der französischen Regierung in den Motiven zum algerischen Eigenthumsgesetz vom 17. Juni 1857 betrug die Gesammtzahl europäischer Einwanderer in Algier 150600 nach einem Zeitraum von 20 Jahren. Darunter nur 51 % Franzosen.

[2] Vgl. Chateaubriand, *génie du christianisme* II, 4 *(des missions.)*

ihren Colonien als die Verbreitung europäischer Ideen und Ge sittung, sowie Ausgleichung der Stammesverschiedenheiten unter wilden Völkern zu bezeichnen pflegt[3]. Man wusste in Frankreich, dass der maritime Ehrgeiz einer Flotte durch Uebungsreisen und die mögliche Vertheidigung der Küste, durch die gleichzeitige Anlage grossartiger zu ihrem Schutz bestimmter Kriegshäfen nicht zur Thatkraft entflammt wird. Gegenüber dieser neuerdings gestellten Aufgabe mussten die Colonien Frankreichs zu einer erhöhten Bedeutung erhoben werden. Die freie Einwanderung blieb träge oder suchte in ihrer geringen Thätigkeit die Länder gemässigter Zonen auf, innerhalb deren Frankreich keinerlei Besitzungen hatte ausser Algier.

Auf eine geringe Auswahl beschränkt, waren die Commissionen, die seit dem Jahre 1848 mit der Erforschung eines geeigneten Strafortes beauftragt waren, vorzugsweise auf Algerien und das französische Guyana angewiesen. Beide bedurften in gleichem Maasse der Einwanderung und neuer Arbeitskraft für ihr Gedeihen: Algier, weil in Folge der dortigen Crisis vom Jahre 1846 die ohnehin geringe Einwanderung fast gänzlich aufgehört hatte; Guyana, weil seit Abschaffung der Sclaverei im Jahre 1848 ein gänzlicher Verfall die vorhandenen Ansiedlungen zu vernichten drohte. Es kam für die Commissionen also darauf an, die strafrechtliche Anforderung der Sicherheit und eines für die Abschreckung genügenden Zwanges mit den Vortheilen der Colonisation zu vereinigen, bei der Auswahl des Strafortes also zwei fast entgegengesetzten Anforderungen zu genügen.

Der wesentliche Unterschied, welcher zunächst zwischen

[3] Mehrere von Chasseriau geschriebene Moniteurartikel suchen diese Ansicht in neuerer Zeit zu verbreiten; desgl. ein Aufsatz von Pavie in der *Revue de Paris*, Juli 1853. Auch Estancelin, *études sur l'état actuel de la marine et des colonies françaises*, Paris 1848, macht die früheren Regierungen ausschliesslich für das Misslingen der französischen Colonisationsversuche verantwortlich (*introduction* p. 19). Barbaroux meint a. a. O. p. 165), dass die Regierung die Franzosen an die Colonisation gewöhnen müsse. Vgl. dagegen Lélut, *Mémoire sur la déportation* p. 8. Tocqueville (übersetzt von Julius), p. 236 fg. im Anhang.

Algier und Guyana in die Augen springt, liegt in der Entfernung, die ein jedes dieser Länder von Frankreich trennt. Während das erstere durch verschiedene Dampferlinien mit Frankreich in beständiger Verbindung erhalten wird und seine Küstenplätze im Begriff stehen, zu Handelsplätzen der mittelländischen Küste emporzusteigen, sind die Häfen im französischen Guyana den Seevögeln von jeher bekannter gewesen, als den Handelsschiffen. Obwohl daher der letztere Punct schon aus diesem Grunde für die politischen Verbrecher, in deren Aufenthalt auf französischem Boden man eine dringende Gefahr erkannte, besonders geeignet erschien, so hatte sich doch die Commission vom Jahre 1848 dafür entschieden, die Juni-Insurgenten, gegen welche durch häufige Revisionen und Begnadigungen ohnedies eine auffallende Milde geübt worden war, nach Algier transportiren zu lassen, wo sie sowohl ihrer geringen Anzahl als auch der über sie verhängten Disciplin nach unschädlich waren. Sie wurden in Lambessa unter militärischer Zucht vereinigt, von allen übrigen in der Provinz Constantine bestehenden Ansiedlungen getrennt, ohne Gefahr für Frankreich und für Algier, dessen militärische Organisation aller Verwaltungszweige geeignet erschien, besonders abschreckend auf diejenigen zu wirken, die eben in einem erbitterten Kampfe der Militärmacht in Paris erlegen waren.

Ganz andere Rücksichten leiteten die Commission, welche durch Decret vom 21. Februar 1851 unter dem Vorsitze des Admirals Mackau eingesetzt wurde, um für die beabsichtigte Transportation der zu *travaux forcés* verurtheilten Sträflinge einen zur Anlage einer Strafcolonie geeigneten Ort ausfindig zu machen. Sie bestand aus vierzehn Mitgliedern und hatte den Auftrag erhalten, ihre Untersuchungen über die Gesammtheit der colonialen Besitzungen Frankreichs zu erstrecken. Dass man von vornherein nicht in Algerien das Endziel einer fortdauernden Transportation von eintausend jährlich zur schwersten Freiheitsstrafe verurtheilten Individuen suchen würde, war vorauszusehen. Dagegen schwankte die Commission längere Zeit hindurch zwischen Guyana und Neu-Caledonien.

Diese letztere Insel, mit einem Flächeninhalt von ungefähr 800

französischen Quadratmeilen, die zwischen dem 20 und 22° S. B. und dem 161 bis 104° O. L. gelegen ist, war nach wiederholten Berichten zur Colonisation geeignet, enthielt vortreffliches Schiffsbauholz und schien als ein Stützpunct für die politischen Zwecke gegen Hinterasien brauchbar zu sein. Eine Mission war daselbst von der französischen Regierung vom Jahre 1814 bis 1847 unterhalten worden, ohne dass man bei dem gänzlich unbebauten Zustande der Insel auf eine freie Einwanderung dorthin rechnen durfte. Dasjenige, was man von der Insel weiss, erstreckt sich nur auf die Küste; das Innere ist vollkommen unbekannt[4]. Zu Gunsten einer auf Neu-Caledonien anzulegenden Strafcolonie wurden insbesondere folgende Puncte hervorgehoben:

1. die Gesundheit des Climas, welches bei Tage im Sommer zwischen 22 und 29°, im Winter zwischen 12 und 14° schwankt, und die Arbeit des Europäers im Freien ohne Nachtheil gestattet;

2. die weite Entfernung von Frankreich[5] und die Wildheit der Bevölkerung, welche einerseits die Rückkehr nach Frankreich auf das äusserste unwahrscheinlich und jeden Fluchtversuch von vornherein unmöglich machen. Von der andern Seite wurde gerade hiergegen erinnert, dass die Transportkosten nach diesem entlegenen Puncte im Vergleich zu Cayenne etwa um je 780 *Frs.* vertheuert werden würden, dass man genöthigt sei, einen hartnäckigen Kampf gegen die eingeborne Bevölkerung zu führen, um deren Existenz und Vernichtung es sich bei der Colonisation handele, dass man endlich bei der grossen Entlegenheit auf häufige Schwierigkeiten in der Versorgung mit Lebensmitteln stossen würde, die höchstens aus den nächst gelegenen englischen Colonien in der Südsee zu beziehen seien. Gegen die Errichtung einer Strafcolonie in Neu-Caledonien wurde

---

[4] Bericht des Corvettencapitains Tardy de Montravel im Moniteur vom 10. August 1854.

[5] Dieselbe beträgt 6000 französische Meilen, auf welcher Strecke kein einziger französischer Hafen zum Anlegen existirt, da der Insel Réunion jeder Ankerplatz fehlt. Vgl. Estancelin p. 223.

ferner geltend gemacht, dass bei dem Mangel jeder Einrichtung die ersten Anlagekosten bedeutend sein müssten, dass man in Kriegszeiten (gegen England) für einen ganz isolirten Punct keinen genügenden Schutz finden und von Frankreich aus nur eine sehr unvollkommene Controle auszuüben vermöchte. Endlich glaubte die Commission auch berücksichtigen zu müssen, dass bei einem etwaigen Fehlschlagen der an die Transportation geknüpften Erwartungen die Rückgängigmachung des Geschehenen von Neu-Caledonien aus schwieriger und mit weit grösseren Opfern zu bewerkstelligen sein würde, als bei einer näher gelegenen Colonie. Auf diese Erwägungen hin sprach sich die Commission mit einer schwachen Mehrheit gegen Neu-Caledonien aus, und entschied sich in ihrem Vorschlage an die Regierung für das französische Guyana. Die Regierung trat den Ansichten der Majorität bei und bestimmte Cayenne zum Strafort für die Transportation sowohl der gemeinen zu *travaux forcés* verurtheilten, wie auch der wegen der Decemberereignisse compromittirten Personen. Sie hatte damit eine Entscheidung getroffen, welche die Rechte der Transportirten ausserhalb aller Berechnung liess und rein äusserlichen Nützlichkeitsrücksichten zum Opfer brachte[6]. Wie weit diese Wahl eine glückliche war, wird die Schilderung im nächsten Kapitel ergeben.

[6] Der Commissionsbericht ist durch den Druck nicht veröffentlicht. Die obigen Notizen sind aus Bérenger, *répr. pén.* I, 398 entnommen.

Dreizehntes Kapitel.

Beschreibung des französischen Guyana. Grenzen und Lage. Bodenbeschaffenheit. Bewässerung. Ströme. Mangel an Häfen an der Küste. Seen im Innern. Natürliche Erzeugnisse. Sie bestehen vorzugsweise in Holz. Werth der Ausfuhr. Beständige Verminderung der Bevölkerung und Verfall der Colonie. Geschichte der Colonisation. Erste Besitzergreifung im Jahre 1626. Scheitern zweier Expeditionen unter Bretigny und Royville. Die Expedition unter Tracy. Grosses Colonisationsunternehmen unter Choiseul 1763. Trauriges Schicksal desselben. Vorschläge Malouets. Rückwirkung der französischen Revolution.

Literatur.

1. Victor de Nouvion, *extraits des auteurs qui ont écrit sur la Guyane (Publication de la société d'étude pour la colonisation de la Guyane française).* Paris 1844.
2. L. Prudhomme, *voyage à la Guyane et à Cayenne fait en 1789 et années suivantes, orné de cartes et de gravures.* Paris *an VI.*
3. De Galard Taraube, *tableau de Cayenne ou de la Guyane française.* Paris *an VII.*
4. Biet, *voyage de la France équinoxiale en l'île de Cayenne entrepris par les Français en 1652.* Paris 1664.
5. R. H. Schomburgk, Reisen in Guyana und am Orinocco während der Jahre 1835 bis 1839. Herausgegeben von O. A. Schomburgk und A. v. Humboldt. Leipzig 1841.
6. Estancelin, *état actuel des colonies.* Paris 1848, p. 185.
7. Bérenger, *répression pénale* I, 381.

entnommen aus:

8. *Nouvelles annales de la marine et des colonies* 1852 *tom.* 7. p. 171.

Diese geben einen kurzen aus den officiellen Documenten des

Marineministeriums geschöpften Bericht aus Veranlassung der Transportationsdecrete). In der unter 1. citirten Excerptensammlung werden 239 Schriften über Guyana aufgeführt, unter der Clausel der Unvollständigkeit. Die meisten der Beschreibungen von Guyana sind geographische Parteischriften, die für oder gegen die Colonisation geschrieben wurden.

Das französische Guyana, ein Theil des zwischen dem Orinocco und dem Amazonenflusse gelegenen, Guyana genannten Landstrichs, liegt zwischen dem 2 und 6° N. B. und 52 und 57° W. L., so dass es ganz und gar in den heissesten Theil der heissen Zone hineinfällt. Seine Grenzen bilden der Atlantische Ocean auf einer Küstenstrecke von 140 *Lieues*, der Maroni im NO., welcher das holländische von dem französischen Guyana trennt, im Süden der Oyapok gegen Brasilien [1], wogegen die Grenzen in das Innere des südamericanischen Continents noch offen sind und in den Urwäldern jenseits des Rio Bramo verlaufen.

Die Entfernung zwischen dem französischen Guyana, dessen gesammter Flächeninhalt auf 18000 franz. Quadratmeilen geschätzt wird [2], und der französischen Küste bei Brest beträgt 1320 Seemeilen (20 auf einen Grad) und kann mit Segelschiffen in durchschnittlich 33 Tagen zurückgelegt werden.

Die gesammte Bodenfläche von Guyana unterscheidet man in das Hochland (*terres hautes*) und das Flachland (*terres basses*), welches letztere bis zu den ersten Cataracten der ins Meer fallenden Ströme gerechnet wird, und theils aus den Anspülungen des Meeres, theils aus dem mineralischen und vegetabilischen Niederschlage der Ströme gebildet wurde, übrigens aber so flach ist, dass es meistentheils nur wenige Fuss über den Meeresspiegel erhaben ist. Das gesammte Küstenland gehört dem flachen Lande an, wenngleich einzelne Erhöhungen als Ausläufer der innern Bergketten zuweilen in dasselbe hineinspringen. Das Hochland jenseits der ersten Wasserfälle wird aus

[1] Vgl. Wiener Vertrag, Art. 107.

[2] Also $^2/_3$ von dem Flächeninhalt Frankreichs.



einer Reihe von unbedeutenden Bergketten gebildet, welche meistentheils in paralleler Richtung von Osten nach Westen laufen und in dem Maasse an Höhe zunehmen, als sie sich dem Süden nähern. In dem mittleren Guyana zwischen dem Maroni und der Seeküste läuft einer dieser Höhenzüge in einer Erhebung von 5 bis 6 Metres. Die Bestandtheile des Bodens in dem Hochland bestehen aus Thon, der mit Granitkörnern und Tuff untermischt ist.

Was die Bewässerung Guyanas durch Ströme betrifft, so darf man dasselbe für eines der wasserreichsten Länder der Welt erklären. Man rechnet auf der Küstenstrecke 22 Flussmündungen, während das Innere des Landes von zahlreichen Zuflüssen dieser Hauptgewässer durchschnitten ist. Die bedeutendsten unter denselben sind von Norden her der Maroni, die Mana, der Organabo, der Iracoubo, der Couanama, der Courassani, der Sinnamary, der Kourou, der Makouria, der Cayenne, der Mahury, der Kawfluss, der Aprovague, der Ovanari und der Oyapok. Neben und ausser diesen Flüssen existiren eine Menge von wasserreichen, durch die Natur selbst an den Bodensenkungen gebildeten Canälen, die in der Regenzeit angefüllt, in den trockeneren Monaten des Jahres, wenn auch nicht austrocknen, so doch wenigstens versumpfen. In ähnlicher Weise hat die *Fluth*, soweit sie in die Flüsse hinaufsteigt, in dem weichen Erdreich zahlreiche Aushöhlungen (*criques*) gegraben, die nur zu Zeiten der Ebbe zuweilen austrocknen. Fast alle Ströme des französischen Guyana laufen in nördlicher Richtung, indem sie die parallelen Hügelketten mit Leichtigkeit durchschneiden, dem Meere zu, wo sie an ihren Mündungen weite Niederlagen von Schlamm und Land bilden, die den Zugang zu ihnen so weit erschweren, dass nur Fahrzeuge von allergeringstem Tiefgange die Barren zu passiren vermögen. Im allergünstigsten Falle sind die Flüsse auf einer Strecke von 60 bis 80 Kilometres schiffbar bis zu dem Puncte, wo sie über die Bergketten herabfallen. Ihr unterer Lauf ist langsam und träge, ausgenommen in den Monaten der Regenzeit, zwischen December und Mai, in welchen es unmöglich ist, stromaufwärts vorzudringen

gegen die ungeheuren Wassermassen, die alsdann dem Meere zustürzen.

Die grossen Niederlagerungen von Schlamm und Sand erklären es auch, warum an der gesammten Küste kein einziger Hafen ausser der mittelmässigen, durch die Nordostwinde häufig gefährdeten und sehr offenen Rhede von Cayenne existirt und die unmittelbare Umgehung der Küste wie der Flüsse meistentheils aus Morästen gebildet wird, die ein von den europäischen Sümpfen verschiedenartiges Aussehen haben, indem sie nicht mit Gräsern und Moosen bedeckt, sondern mit Bäumen überwachsen sind, die eine Höhe von vierzig Fuss über dem Wasserspiegel erreichen.

Der Wasserreichthum, welcher in den Strömen dem Auge sichtbar, in den Morästen bis auf nahe Entfernungen unsichtbar, angehäuft ist, wird noch vermehrt durch ungefähr zehn verschiedene Seen, die man bisher im Innern des Landes aufgefunden hat.

Die gesammte grosse Oberfläche des Bodens von Guyana ist, einen ungemein geringfügigen Bruchtheil von 11826 Hectaren abgerechnet[3], entweder mit Wäldern bedeckt, oder sie bildet weite grasreiche Ebenen, die Savannen, von denen ein Theil hinwiederum auf einem schlammigen Untergrund ruht, dessen Vorhandensein sich dadurch ankündigt, dass bei jedem Schritte eines Fussgängers eine Strecke des umgebenden Bodens in schwankende Bewegung geräth[4]. Während der waldige Theil des Landes der Küste ziemlich nahe tritt und von dort aus sich ins Innere hinein erstreckt, breiten sich die Savannen vom linken Ufer des Oyapok bis an den Organabo aus.

Unter den natürlichen Erzeugnissen des Landes ist wenig ausser dem grossen Reichthum an verschiedenen edlen Bau-, Luxus- und Farbe-Hölzern zu erwähnen. Eine im Jahre

[3] Als Durchschnittsertrag eines Hectare Landes im besten Culturzustande giebt Collas 2000 Kilogramm Zucker an, d. i. etwas mehr als auf den Antillen gewonnen wird. Die Caffeebäume geben auf einen Hectare 165 Kilogr. Caffee, der jedoch zu den schlechteren Qualitäten gehört.

[4] Die s. g. *savannes tremblantes.*



1825 von der französischen Regierung zur Untersuchung der für den Schiffbau verwendbaren Holzarten eingesetzte Commission fand unter 23 verschiedenen Proben 14 von ausgezeichneter Qualität, alle übrigen mehr oder weniger brauchbar. Bei dem gänzlichen Mangel an Schiffsbauholz in Frankreich selbst ist deshalb in dieser Beziehung der Besitz von Guyana nicht unwichtig. Die Commission vom Jahre 1825 schlug vor, die französischen Kriegshäfen von dorther dauernd mit ihrem Bedarf an Schiffsbauholz zu versorgen. Die übrigen zum Schiffsbau nicht anwendbaren Holzarten eingerechnet, zählte man bisher im Ganzen 110 verschiedene Species im französischen Guyana auf, von denen die weicheren in den flachen, die härteren Hölzer in den höher gelegenen Theilen des Landes gefunden werden. Nichtsdestoweniger hatte die französische Regierung bis zum Jahre 1851 nichts gethan, um den Reichthum des Landes an Hölzern zu nutzen. Einige für feinere Tischlerarbeit besonders geeignete Arten gelangten zwar nach Frankreich, die Werfte in den Häfen zogen es indess vor, ihre Bauhölzer aus anderen Weltgegenden zu beziehen, weil es seit dem Eingehen einer an der Mana angelegten Sägemühle an jeder geeigneten Gelegenheit für die Zurichtung in Guyana fehlte.

Dass neben den natürlichen Erzeugnissen des Landes auch die Cultur aller tropischen Gewächse gedeihen muss, lässt sich schon nach der geographischen Lage des Landes erwarten. Die wirklich aus dem Anbau von Zucker, Tabak, Indigo und Caffee erzielten Resultate sind aber von jeher aus Mangel an Arbeitskräften und Unternehmungsgeist gering geblieben. Nach den officiellen Nachrichten der Zollämter[5] betrug der Werth aller nach Frankreich verschifften Producte 3092000 *Frs.*, während gleichzeitig der Werth der aus dem britischen Guyana exportirten Artikel 40181950 *Frs.* betrug, welche Summen späterhin nach definitiver Aufhebung der Sclaverei bedeutend herabgesunken sind[6], aber immer einen Schluss auf die vergleichungs-

[5] *Tableau décennal du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères, publié par l'administration des douanes.* 1848. I, p. 59.

[6] 1850 im französischen Guyana nur noch 1018918 *Frs.*

weise Thätigkeit der englischen und der französischen Colonien zulassen.

Die Bevölkerung der letztern betrug nach einer im Jahre 1836 vorgenommenen Zählung, also zu einer Zeit, als die schwarze Bevölkerung noch nicht emancipirt war (was im Jahre 1848 geschah) 23361 Seelen, worunter 16705 Sclaven und 6616 Freie mit einem Bruchtheil von nur 1100 Weissen. Nicht inbegriffen in dieser Zählung waren die nomadisirenden, wenig zahlreichen Indianerstämme, die im Innern herumschweifend die Oberherrschaft der Franzosen zwar anerkennen, übrigens aber für gewöhnlich in keinerlei Beziehung zu den Colonisten stehen. Wie die Production und der Werth der Einfuhr nach Frankreich in wenigen Jahren erheblich abgenommen hat, ebenso ist auch die Bevölkerungszahl im Vergleich zum Jahre 1836 ganz und gar verändert. Sie war in 15 Jahren fast auf die Hälfte zusammengeschmolzen und betrug nach den Angaben des Moniteur vom 25. Juni 1853 nur noch 13200 Einwohner, die in 14 s. g. Quartieren zerstreut leben. Die wenigen Vereinigungen mehrerer Colonisten zu gemeinschaftlichen Wohnsitzen fanden sich in drei kleinen Flecken (Aprouagua, Kuru, Sinnamary und in der Hauptstadt des „äquatorialen Frankreichs", Cayenne, das auf dem linken Ufer des Cayenne-Flusses, auf einer an dessen Mündung gebildeten gleichnamigen Insel[1], auf einer Oberfläche von ungefähr 300 Morgen meistentheils aus Holz erbaut ist. Die Einwohnerzahl dieser Hauptstadt, die 500 Häuser zählt und der Sitz des colonialen Apellhofes ist, hat gleichfalls das Schicksal erfahren, von ihrer höchsten Höhe in 5000 Seelen auf das bescheidene Maass von 3000 Seelen herabzusinken. Das hauptstädtische Element hatte sich aber insoweit Anerkennung verschafft, als von Cayenne aus die einzige fahrbare Strasse über die Cayenne-Insel nach Südosten ungefähr zwei deutsche Meilen weit führt. Ausser dieser Strasse existirt in der ganzen Colonie kein einziger Landweg, der anders als

---

[1] Die Cayenne-Insel wird gebildet durch die Mündungen des Cayenne-Flusses, des Mahuri und einen beide Flüsse vor ihrer Mündung verbindenden Canal.

für Fussgänger oder Saumthiere zu benutzen wäre [8]. Der Hafen von Cayenne, welcher der beste und einzige an der ganzen Küste ist, gestattet nur Schiffen von einem Tiefgange bis $4^1/_2$ Metres den Zugang.

Die Colonie von Cayenne war also im Jahre 1851 dem Untergange nahe. Die Production hatte reissend abgenommen, die Bevölkerung war in kurzer Zeit in auffallendster Weise zusammengeschrumpft. Alles deutete darauf hin, dass ohne eine Unterstützung von Frankreich aus voraussichtlich wenige Jahre genügt haben würden, um die Colonie zu einer verlassenen Wüste umzugestalten. Von der freien Einwanderung war nichts zu hoffen, weil man für alle Zeiten genügend abgeschreckt war. Die Geschichte der früheren Colonisationsversuche, die sämmtlich einen unglücklichen Ausgang genommen hatten, und die climatischen Verhältnisse von Guyana verscheuchten jeden Gedanken einer freiwilligen Niederlassung bei anderen Personen als solchen, die sich allenfalls zu Selbstmorden entschlossen haben würden.

Was die Geschichte der französischen Colonisationen [9] in Guyana betrifft, so ist die im Jahre 1499 durch Columbus bewirkte Entdeckung des Landes bekannt, das an den Mündungen des Orinocco gelegen ist. Der erste Ansiedlungsversuch der Franzosen datirt aus dem Jahre 1626, wo auf Betreiben mehrerer Kaufleute aus Rouen 26 Personen an den Ufern des Sinnamary gelandet werden sollten. Die Ausschiffung mehrerer Franzosen wurde auch in der That in der Nähe von Surinam bewirkt, dessen prachtvollen Hafen man späterhin den Holländern überliess, um dafür den schlechten Punct bei Cayenne zu wählen, weil man die schöne Natur der davor liegenden kleinen Inselgruppen (*isles de salut*) gerühmt hatte. Richelieu vermehrte die Privilegien jener Kaufleute von Rouen noch unter der Bedingung, neue Ansiedlungen an den Ufern des Maroni

[8] *Nouvelles annales de la marine.* VII, p. 178.

[9] Eine zusammenhängende geschichtliche Uebersicht derselben findet sich in einem von dem Schiffsbaucapitain de Bonnefoux geschriebenen Aufsatz der *nouvelles annales de la marine* 1852, VII. Dieser ist von Werth, weil der Verfasser längere Zeit hindurch in Cayenne stationirt war.

zu gründen. In ihrem Dienste unternahm Poncet de Brétigny eine grössere Expedition zur Ansiedlung im Jahre 1643. Von einer Anzahl abenteuernder Officiere und dreihundert auf den Strassen von Paris aufgelesenen Landstreichern begleitet, langte er an den Ufern des Mahuri an und errichtete daselbst einen kleinen Militärstaat, dessen Aufgabe nicht in der Bebauung des Bodens, sondern in beständigen Neckereien mit den eingeborenen Volksstämmen gesucht ward. Das Resultat dieser ersten grösseren Expedition war, dass nach kurzer Zeit innere Zwistigkeiten zwischen den Colonisten ausbrachen, die durch die herrschsüchtige Strenge Brétignys veranlasst waren, und dass bereits nach einem Jahre sämmtliche französische Ansiedlungen in jenen Gegenden von den Indianern zerstört wurden.

Inzwischen hatten die lockenden Schilderungen südamericanischer Fruchtbarkeit und die Aussicht, einige Indianer für das Christenthum gewinnen zu können, die Bildung einer aus mehreren Edelleuten und Geistlichen zusammengesetzten Gesellschaft zu Wege gebracht, die mit einem Actiencapital von 24000 *Frs.* ausgestattet war und von Ludwig XIV. nach einer Verfallenheitserklärung der früher an die Kaufleute von Rouen ertheilten Privilegien die Verleihung von Guyana erhielt. Die Mitglieder dieser Gesellschaft nahmen den Titel der Herren von Guyana an (*Seigneurs de la Guyane*); ihr Haupt, der Herr von Royville, organisirte einen neuen Auswanderungszug von drei- bis vierhundert Personen, von denen keine einzige grosse Neigung besass, den Boden zu bebauen. Auch diese zweite Expedition, die im Jahre 1652 in Guyana anlangte, fand schnell ein trauriges Ende. Ihr Führer wurde von seinen eigenen Landsleuten ermordet, die meisten Theilnehmer erlagen dem Clima und dem Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen. Einige Wenige waren glücklich genug, die Nachricht von dem gänzlichen Misslingen des neuen Unternehmens nach Frankreich bringen zu können[9].

Nachdem Cayenne von den Franzosen gänzlich aufgegeben

[9] Die oben unter der Literatur citirte Schrift des Pater Biet enthält eine Schilderung dieser Expedition vom Jahre 1652.

worden war, wurden die ersten wirklichen Colonisationsversuche, die den Anbau des Bodens ernstlich betrieben, von einigen aus Brasilien verjagten Holländern unternommen. Mit ihnen vereinigte sich im Jahre 1659 eine Anzahl holländischer und italienischer Juden, die in der neuen Welt Schutz vor den religiösen Verfolgungen zu finden hofften und sich mit erfolgreicher Thätigkeit der Cultur des Zuckerrohrs zuwendeten. Es gelang ihnen nicht nur, die Angriffe des Climas und der Indianer zu überwinden, sondern auch einen reichen Ertrag aus den von ihnen angelegten Plantagen zu ziehen. Der Fortschritt ihrer Culturen sollte indess nicht lange dauern. Ludwig XVI. verlieh die ehemals französischen Besitzungen unter dem Titel des „äquatorialen Frankreichs" im Jahre 1663 an eine neue Gesellschaft, die unter der Leitung eines Herrn von Tracy sich gebildet hatte. Sie verjagte im folgenden Jahre die holländischen und jüdischen Ansiedler, die den ersten Grund zum Wohlstand in jenen Gegenden eben gelegt hatten. Ihr Unternehmungsgeist kam dem nahe gelegenen Surinam zu Gute, das in wenigen Jahren emporblühte, während Cayenne unter der Disciplin seiner Gouverneure nichts weiter erreichte, als dass einige Blockhäuser mehr errichtet wurden. Cayenne blieb von jenem Zeitpuncte an in den Händen der Franzosen, obwohl es in den Kriegen gegen die Engländer und Holländer mehrmals auf kurze Zeit verloren ging.

Fast hundert Jahre lang ruhten alle weiteren Colonisationsversuche. Erst als im Jahre 1763 nach dem Verluste von C a n a d a die öffentliche Aufmerksamkeit von neuem auf die colonialen Angelegenheiten hingelenkt ward, fasste man den Plan, ein neues Unternehmen in Guyana zu beginnen, und dort Trost für die verlorenen nordamericanischen Besitzungen zu suchen. Alle Lehren der Vergangenheit waren vollkommen vergessen, obwohl von Cayenne aus wiederholte Berichte sachverständiger Ansiedler erklärten, dass die einzige Möglichkeit, für die Colonie etwas zu thun, darin bestehe, Schwarze aus Africa einzuführen und auf die bestehenden Ansiedlungen zu vertheilen. Nichtsdestoweniger beschloss der Herzog von C h o i s e u l, nachdem er seinerseits sich grosse Landstrecken eigenthümlich und unter gleichzeitiger Gestattung aller Hoheitsrechte daselbst hatte ver-

leihen lassen, die Colonisation an den Ufern des Kuru im grossartigen Maassstabe zu beginnen. Die Leitung des Unternehmens wurde dem Chevalier **Turgot** übertragen, der in Paris Instructionen entwarf, ohne Ort und Stelle im mindesten zu kennen. Das Versprechen der Gewissensfreiheit sollte Colonisten aus Deutschland und der Schweiz zur Theilnahme locken. Wirklich gelang es nach und nach, eine Anzahl von Verblendeten zu gewinnen, die in Guyana einen schnellen Reichthum zu gewinnen dachten. Nach der Schätzung **Malouets** betrug dieselbe **14000**. Ohne dass die mindesten Vorbereitungen getroffen worden waren, ohne dass auch nur Zelte auf einem beständig feuchten Boden errichtet gewesen, wurden diese Massen meistentheils auf den der Küste gegenüber liegenden Teufelsinseln und an den Ufern des Kuru ausgeschifft. An der einzigen Stelle, wo sich mit genauer Noth etwas zur Minderung ihrer Leiden thun liess, in Cayenne selbst, verweigerte man die Aufnahme der neuen Ankömmlinge auf das theoretische Princip hin, dass man die jungen Colonisten nicht durch die Erzählungen der älteren Ansiedler abschrecken lassen dürfe. Ebenso wenig, wie für das Obdach Sorge getragen worden war, hatte man geeignete Vorräthe an Lebensmitteln aus Frankreich mitgenommen. Auf den Teufelsinseln fand sich, um das Uebel zu häufen, keine einzige Quelle trinkbaren Wassers vor. In wenigen Wochen begann eine grenzenlose Sterblichkeit unter den Angekommenen zu wüthen. Das Einzige, was für die Ueberlebenden geschah, bestand in der Errichtung eines Theaters, auf welchem inmitten von Kranken und Sterbenden **Lustspiele** aufgeführt wurden. Nach Verlauf von zwei Jahren waren von den **14000** Colonisten noch **2000**, also der siebente Theil am Leben, der endlich entmuthigt und enttäuscht nach Europa zurückkehrte [10]. Für die Erfahrungen, die in Folge dieser Expedition an das Tageslicht kamen, hatte die französische Regierung eine Summe von **36** Millionen *Frs.* verausgabt. Der augenblickliche Nutzen derselben zeigte sich in der gegenseitigen Beschuldigung unter den Leitern des Unternehmens, in der Verhaftung eines besonders nachlässigen

[10] Nach der Angabe Malouets blieben nur 900 am Leben.

Beamten und in einem erneuten Versuche des Jahres 1765, wo der Herzog von Choiseul nochmals 800000 *Frs.* aufopferte, um den Anbau der ihm verliehenen Ländereien ins Werk zu setzen. Siebzig Soldaten, die man unter dem Versprechen von Landanweisungen verlockt und in das Innere von Guyana fortgeschafft hatte, unterlagen entweder dem Clima oder zerstreuten sich, weil sie sich unter der Sonne des Aequators ausser Stand fühlten, selbst den fruchtbarsten Boden zu bebauen.

Solches war das Ende einer Expedition, die mit den grossartigsten Erwartungen begonnen, mit Ungeschicklichkeit ausgeführt und mit Leichtsinn geleitet worden war. Die Erinnerung an die Leiden der damaligen Ansiedler lebt noch in der Gegenwart fort und die Puncte, auf denen sich das Trauerspiel vollzog, werden noch gegenwärtig als Grabsteine für tausende von Franzosen von den Wenigen besucht, die ihr freier Wille in jene Gegenden führt.

Auf das Misslingen des grössten französischen Colonisationsunternehmens folgte eine Anzahl von neuen Plänen, die beständig durch den Vergleich mit dem blühenden Zustande des holländischen Guyana ins Leben gerufen wurden.

Man fragte sich nach den Ursachen, warum bei so grosser Nähe beider Besitzungen der französischen und der holländischen Regierung, bei so grosser Gleichheit der climatischen Bedingungen dennoch ein so grosser Unterschied in den beiderseitigen Resultaten der Colonisation eingetreten, warum alle bisherigen Versuche der Franzosen bei einem Aufwande von 60 Millionen *Frs.* nichts geleistet hatten. Die angestellten Vergleichungen ergaben alsdann immer das Resultat, dass man mit neuen Mitteln und neuen Plänen noch einmal beginnen müsse. Das einzig Practische, was die Franzosen nach dem Fehlschlagen ihrer grossen Unternehmungen von den Holländern lernten und alsdann, wenn auch in geringem Umfange, zur Ausführung brachten, waren die Entwässerungsarbeiten, die unter der Verwaltung des später so berühmt gewordenen Gouverneurs Malouet durch den Ingenieur Guisan in der unmittelbaren Umgebung von Cayenne unternommen wurden. Letzterer machte ferner einen Vorschlag zur Colonisation Guyanas, der damals von Ma-

louet der französischen Regierung auf das wärmste empfohlen ward, noch heut zu Tage von dem Geschichtsschreiber Guyanas, de Bonnefoux, für den einzig practischen erklärt wird und gleichzeitig erkennen lässt, welche Mittel und Anstrengungen damals für die Colonisation Guyanas erforderlich erachtet wurden, als die übrigen Colonialstaaten Europas noch nicht den Vorsprung vor Frankreich gewonnen hatten, der sie jetzt auszeichnet, als die südamericanischen Staaten noch nicht selbstständig geworden und die nordamericanische Union noch nicht durch ihre Sclavenstaaten einen grossen Theil des europäischen Marktes mit Colonialwaaren versorgte. Darnach kann man ermessen, wie weit in diesem Augenblicke die Mittel vergrössert werden müssten, die nicht nur die natürlichen Schwierigkeiten des Bodens überwinden, sondern eine grosse handelspolitische und öconomische Entwickelung nahe gelegener Länder nachholen sollen.

Guisan schlug damals vor, alle Neger der Regierung zum Canalbau zu verwenden, um die Uferstrecken des Kaw und Aprouague zu entwässern; zwei tausend andere Neger allmählig aufzukaufen, und für denselben Zweck zu bestimmen; die entwässerten Bodenflächen in sechzig gleich grosse viereckige Ansiedlungen zu zerlegen; diese zur Hälfte vor ihrer Vertheilung an die Colonisten mit Culturpflanzen und Gemüsen zum Lebensunterhalte anzupflanzen; die späteren Eigenthümer alsdann zum Aufbau der nothwendigen Gebäude anzuhalten, ihnen nach Vollendung derselben je 100 Neger zum Preise von 1000 *Frs.* zu liefern, der in Zehntheilen nach gewissen nicht drückenden Zeitterminen von den Pflanzern zu erstatten wäre.

Dieser kostspielige Plan vom Jahre 1777 gelangte nicht zur Ausführung. Dagegen gerieth die ganze Colonie durch die Rückwirkung der französischen Revolution in die äusserste Bedrängniss. Die wenigen daselbst eingeführten Neger verstanden die proclamirten Menschenrechte dahin, dass es ihnen nunmehr gestattet sei, nichts zu thun und sich in der Zuckerernte als Zuschauer unthätig zu verhalten[11].

---

[11] Die coloniale Versammlung erliess dagegen im Jahre 1794 ein merkwürdiges Reglement, dessen Inhalt den natürlichen Menschen- und

Späterhin wurde die Sclaverei durch Napoléon zwar wieder eingeführt, allein die Verträge der europäischen Mächte gegen den Sclavenhandel und die gewissenhafte Befolgung derselben durch den Gouverneur Laussat in Cayenne waren ein unübersteigliches Hinderniss für den Fortschritt der Colonie, die sich bis zum Jahre 1848, wo die Sclaverei nochmals abgeschafft wurde, nicht einmal auf einem ganz stationären Stand erhielt.

Den letzten gänzlich verunglückten Versuch europäischer, wenngleich nicht durch den Colonisationszweck hervorgerufener Ansiedlung bilden die politischen Deportationen nach dem 18. Fructidor V (4. September 1797). Das Directorium liess diejenigen Generäle, Priester, Deputirten und Zeitungsschreiber nach Guyana deportiren, deren Wirksamkeit und Aufenthalt in Frankreich ihm gefährlich schienen. Gegen 500 dieser Unglücklichen, von denen die grösste Anzahl dem Priesterstande angehörten, langten nach einer langen Fahrt voll Entbehrungen daselbst an, und theilten das Schicksal derjenigen, die unter Choiseul nach Südamerica verlockt worden waren. Sie fanden nichts zu ihrer Aufnahme vor; es mangelte ihnen an Gelegenheit, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu beschaffen. Wie früher der Kuru, so wurde damals der Sinnamary Zeuge eines der traurigsten Vorgänge. Von der Gesammtzahl der Deportirten unterlag der bei weitem grösste Theil in kurzer Zeit dem Clima.

Diese Hauptzüge aus der Colonisationsgeschichte Guyanas genügen, um den Beweis für die Thatsache zu liefern, dass alle Ansiedlungen gänzlich fehlschlugen, und mit dem Untergange der meisten unter den dabei Betheiligten endeten. Eine Reihe späterer Versuche im kleinen Maassstabe wiederholte nur dieselbe

---

Bürgerrechten nicht zuwider erachtet wurde. Nach de Bonnefoux bestimmt dasselbe im Art. 1: *Tous les citoyens et citoyennes, qui sont dans l'usage de s'employer aux travaux de la récolte, soit qu'ils résident dans la campagne, soit qu'ils habitent les villes, sont en réquisition pour la prochaine récolte. 2. Tout refus d'obéir à la réquisition portée dans l'art. 1., toute coalition tendant à faire abandonner les travaux, à les suspendre, à exiger des prix arbitraires, sera poursuivi et puni comme crime de contrerévolution!*

Erfahrung mit ebenso grosser Gewissheit und geringerem Schaden wegen einer geringeren Betheiligung. Ein Unternehmen, für welches man die französische Regierung nicht verantwortlich machen kann, weil es von einer Privatperson, Madame Javouhey, Superiorin der Schwestern von St. Joseph de Cluny, ausging, schloss sich ihnen im Jahre 1827 an, um zu zeigen, wie schwer selbst aus einer wiederholten Aufeinanderfolge grosser Unglücksfälle in Frankreich Lehren zu ziehen sind.

Bis in die letzte Zeit hinein, bis zu dem Entschlusse der gegenwärtigen Regierung, die Colonie durch die Transportation der zu *travaux forcés* verurtheilten Sträflinge zu heben, waren von Zeit zu Zeit immer wieder Vorschläge aufgetaucht, die sich zu ihrer Rechtfertigung bemühten, den Nachweis zu führen, dass die Schuld vergangener Unglücksfälle lediglich auf Rechnung falscher administrativer Maassnahmen zu setzen sei; dass sie für die Zukunft vermeidlich sein würden; dass die Deportirten des Directoriums nur deswegen zu Grunde gegangen, weil sie vom Kummer und vom Heimweh geschwächt und der geistigen Kräfte beraubt worden waren, die erforderlich sind, um die Anstrengungen einer weiten Reise, die Entferuung vom Vaterlande, und den Verlust politischen Einflusses ohne Nachtheil für die Gesundheit zu ertragen.

Wie gross auch die Fehler in der Leitung früherer Unternehmen gewesen sein mögen, so deutlich aus ihnen im Vergleich zu den gleichzeitigen Colonisirungen der Holländer und Engländer die Unmöglichkeit einer durch rein administrative und disciplinare Maassregeln geleiteten Ansiedlung grösserer Massen hervorgeht, in der nicht jeder Einzelne von einem lebendigen Selbstständigkeitsgefühl getragen wird und die ganze Verantwortlichkeit für seine Zukunft auf sich zu nehmen bereit ist, so hat man dennoch das grösste aller Hindernisse unterschätzt, das der arbeitsthätigen Niederlassung des Europäers entgegensteht, und allem Anscheine, allen bisherigen Erfahrungen nach unüberwindlich ist: das Clima und seinen verderblichen Einfluss auf Leben und Gesundheit.

Bevor es daher möglich ist, ein endgiltiges Urtheil über das neue Transportationsunternehmen und den Colonisations-

zweck zu fällen und zu befinden, ob die französische Regierung nicht Mittel für einen vollkommen unerreichbaren Zweck im französischen Guyana verwendet, ist dieser climatischen Einflüsse kurze Erwähnung zu thun.

Vierzehntes Kapitel.

Das Clima im französischen Guyana. Ungesundheit desselben. Mittlere Jahrestemperatur. Grosse Feuchtigkeit und Gründe derselben. Jahreszeiten. Urtheil der französischen Regierung über das Clima. Die Begründung durch die Sterblichkeit unter den Truppen. Die Angaben von Montgomery Martin. Die Sterblichkeit unter den Truppen oder der alten Colonisten-Bevölkerung ist kein Maassstab für die freie Einwanderung. Herrschende Krankheiten. Das gelbe Fieber im Jahre 1850. Urtheil von de Bonnefoux über die Bedingungen der Acclimatisation.

Die Thatsachen aus der französischen Colonisationsgeschichte hatten längst bewiesen, was gegenwärtig die meteorologischen Beobachtungen und die medicinische Forschung im französischen Guyana wissenschaftlich begründet haben: die grosse Ungesundheit des Climas. Auch ohne den Thermometer würde man zu demselben Schluss gelangen müssen, sobald man sich die Gestaltung einer flachen, unter der tropischen Sonne gelegenen Küste, eines zum grössten Theil mit Sümpfen bedeckten, von undurchdringlichen Wäldern und der üppigsten Vegetation überwucherten Bodens vergegenwärtigt. Feuchtigkeit und eine sich stets gleichbleibende, weder durch den Untergang der Sonne, noch durch Winde gemilderte Hitze sind die Factoren, welche das Clima in ebendemselben Maasse der vegetabilischen Welt zuträglich, als der Natur und Gewöhnung des Europäers nachtheilig machen.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt im französischen Guyana $20{,}_{88}{}^{0}$ R., welche zwischen der höchsten Grenze von 30° und der niedrigsten von 16° in der Mitte liegt [1]. Die

---

[1] Vgl. für die ältere Zeit: *Notices statistiques sur les colonies françaises imprimées par ordre de M. le Vice-Amiral Rosamel, ministre de*

Hitze an und für sich würde sich daher im Vergleich zu andern tropischen Gegenden, in denen sich europäische Niederlassungen befinden, ihrer absoluten Höhe nach als erträglich darstellen. Dagegen empfängt sie ihren wahrhaft niederdrückenden Character durch die gleichzeitige Feuchtigkeit der Luft. Die Regenmenge im französischen Guyana steht in der Mitte zwischen derjenigen von Paramaribo im holländischen Guyana, welche bedeutend grösser ist, und derjenigen von Georgetown im britischen Guyana, welche um ein bedeutendes niedriger ist. Dennoch ist die relative Feuchtigkeit der Luft in Cayenne grösser, als an irgend einem andern Puncte der südamericanischen Küste. Während dieselbe in Georgetown Mittags nur $75,_{8}$ *m.* beträgt, ist diejenige von Cayenne $89,_{9}$ *m.* Der Grund dieser Erscheinung wird in dem trägen Verdunstungsprocess der niederfallenden Regenmenge gesucht, die weder in einem flachen Lande Abfluss gewinnt, noch überhaupt Aufnahme findet in einer durch die stagnirende Wassermenge gesättigten Luftschicht. Zu alle dem tritt noch hinzu, dass der Küstenstrich von Cayenne ausserhalb derjenigen Region liegt, die von den tropischen Stürmen und Seewinden durchschnitten wird. Die Ausdünstungen, welche über den Morästen und Sümpfen lagern, werden also in ihrem Fortbrüten längere Zeit hindurch durch keine äussere Störung unterbrochen, wie dies selbst zeitweise in denjenigen westindischen Gegenden der Fall ist, die ihrer Fieber wegen eine traurige Berühmtheit erlangt haben. Die alten Abzugscanäle, welche im vorigen Jahrhundert unter Malouet angelegt worden waren, befanden sich dazu meistentheils in Verfall, als die ersten Transportationen nach Cayenne zur Ausführung kamen.

---

la marine, Paris 1838. — Für die neuere Zeit: Dove, in der Zeitschrift für allgemeine Erdkunde IV, 4. S. 318. Darin wird das Clima des französischen Guyana mit demjenigen in den niederländischen und englischen Besitzungen verglichen. Als Hauptwerke werden notirt: *Observations météorologiques faites pendant huit années à l'hôpital de Cayenne* (im *Annuaire météorol. de France* 1853 und *Monthly tables of meteorological elements deduced from observations taken at the observatory of Georgetown, Demerara, during 11 years commencing Jan. 1846.*

Das Verhältniss der Jahreszeiten ist im Ganzen das folgende: Auf die Sommermonate folgt die Regenzeit, welche im December beginnt und bis zum Juni dauert. Während der schönen Jahreszeit liegen die niedern Landstrecken (die Sümpfe abgerechnet) trocken da. Sobald aber die ersten Regenschauer den harten Boden durchdringen, beginnt die Thätigkeit des Ausdünstungsprocesses und der vegetabilischen Verwesung, die so lange andauert, bis genug Regen gefallen ist, um die ungeheuren Sümpfe gänzlich zu bedecken. Sie tritt von neuem ein, sobald der Sonnenstrahl aus dieser Wasserfläche die Miasmen herauszieht. Die ersten Anfänge und das Aufhören der Regenzeit sind die Termine, in denen die Luft mit verderblichen Dünsten angefüllt ist.

Trotz aller dieser climatischen Erscheinungen hat die französische Regierung ihrerseits niemals das Zugeständniss ablegen wollen, dass der Aufenthalt für Europäer ungesund ist. Der officielle Bericht des Marineministers vom Jahre 1838 erklärt: „das Clima von Cayenne ist nicht ungesund. Es haben lange Zeit hindurch in Frankreich gegen die Gesundheit desselben ungegründete Vorurtheile bestanden, welche eine genauere Kenntniss des Landes nicht länger andauern lässt. Trotz der beständigen Höhe, auf welcher die Temperatur sich behauptet, trotz der äussersten Feuchtigkeit, die während des grössten Theils des Jahres herrscht, ist die Luft in Cayenne und den alten Ansiedlungen, die in der Nähe des Meeres urbar gemacht wurden, ebenso rein wie im südlichen Frankreich."

Die Thatsache, dass seit längerer Zeit in Cayenne wie in den westindischen Besitzungen die Bevölkerung in einem reissend schnellen Abnehmen begriffen war, dass die Anzahl der Todesfälle diejenige der Geburten um mehr als das Doppelte überstieg (47:23), wurde einfach ohne alle Rücksicht auf das Clima, durch den Umstand erklärt, dass die Eheschliessungen sowohl unter der weissen als unter der schwarzen Bevölkerung ziemlich selten sind, und dass das Verhältniss der Geschlechter ein sehr ungünstiges sei. Wenn aber auch in Wahrheit, wie angegeben und behauptet ist, das männliche Geschlecht zu dem

weiblichen sich verhält wie $2^3/_4:1$, so darf man sich doch erinnern, dass unter viel ungünstigeren Bedingungen in der englischen Strafcolonie ganz andere Resultate für die Bevölkerung erreicht worden sind.

Als ein unumstössliches Beweismittel für die Gesundheit des Climas in Cayenne pflegte man ferner anzuführen, dass unter der französischen Garnison in Cayenne die Sterblichkeit geringer ist, als in irgend einer andern überseeischen Besitzung Frankreichs. Sie beträgt nach den Angaben des Moniteur vom 21. December 1848 nur $2_{,81}$ Procent, während sie auf der für viel gesunder erachteten Isle de Réunion $3_{,21}$ und in dem englischen Guyana $8_{,40}$ Procent erreichen soll.

Aber auch die Sterblichkeitsverhältnisse unter den Truppen können kaum einen absoluten Maassstab für die Gesundheit des Climas abgeben. Der Vergleich zu den englischen Garnisonen in Westindien ist unzulässig, weil es hinlänglich bekannt ist, dass selbst in Kriegszeiten die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen der englischen Militärverwaltung sehr weit hinter denjenigen Frankreichs zurückstehen. Um aus der Sterblichkeit der französischen Garnison in Cayenne irgend welchen Schluss auf das Clima ziehen zu können, müsste man genau wissen, welchen Dienstleistungen dieselbe ausgesetzt ist und wie lange dieselbe ohne Ablösung in ihrer Station verbleibt. Man müsste ferner wissen, wie gross die Anzahl derjenigen ist, die Krankheits halber beurlaubt werden, um ihre Gesundheit in einer andern Luft wieder herzustellen. Dass solche Beurlaubungen massenhaft vorkommen, wird von Augenzeugen versichert.

Die Meinung der französischen Regierung, nach welcher das Clima in Cayenne keineswegs ungesund sein soll, wird durch die Angabe des englischen Schriftstellers Montgomery Martin, der durch seine Arbeiten über die Colonien berühmt geworden ist, scheinbar unterstützt. Derselbe versichert nämlich, dass im britischen Guyana die Sterblichkeit ein Verhältniss von 1:37 jährlich zeigte, also ein günstigeres Resultat als Rom (1:25), Amsterdam (1:24) und Madrid (1:29) liefere. Dagegen bemerkt derselbe Schriftsteller die Thatsache, dass die Sterb-

lichkeit unter den Europäern im britischen Guyana in den ersten Zeiten der Colonisation ausserordentlich bedeutend gewesen sei, aus dem Grunde nachtheiliger climatischer Einflüsse, ungenügender Vorsichtsmaassregeln und grosser Unmässigkeit der Ansiedler.

Die Aufstellungen des französischen Marineministeriums sind mit dieser letzteren Bemerkung und mit den Resultaten der früheren unglücklichen Colonisationsversuche in Cayenne vollkommen vereinbar. Sie beweisen, was auch aus den Angaben von Montgomery Martin hervorgeht, dass die Sterblichkeit unter einer in Südamerica längst acclimatisirten colonialen Bevölkerung nicht grösser ist als in Europa. Von einer freien Auswanderung, aus der sich ein Maassstab für die Sterblichkeit neu Angekommener entnehmen liesse, ist weder im britischen noch auch im französischen Guyana seit hundert Jahren die Rede gewesen. Bei allen statistischen Nachrichten über die Sterblichkeit in den Garnisonen, wie auch in der nicht militärischen Bevölkerung, handelt es sich möglicherweise um zwei Dinge, die mit einem neuen Colonisationsversuch oder der freien Einwanderung gar nichts zu thun haben und aus denen auf die letzteren gar kein Schluss gezogen werden kann. Es handelt sich bei den Sterblichkeitsangaben der Garnisonen häufig um Truppen, die sehr schnell abgelöst und in Krankheitsfällen beurlaubt werden, bei der Sterblichkeit der alten colonialen Bevölkerung um solche Personen, die längst acclimatisirt sind. Statistische Nachrichten darüber, wie gross die Sterblichkeit unter einer neuen Ansiedlung war, lagen gar nicht vor, als sich die französische Regierung zur Transportation nach Cayenne entschloss. Die Thatsache, dass so viele Ansiedler in wenigen Jahren gestorben waren, dass ganze Expeditionen zu Grunde gingen, kam nach Ansicht der Franzosen auf Rechnung des Mangels, den sie zu erdulden hatten. Dieselbe Erscheinung grosser Sterblichkeit unter den neuen Ankömmlingen im britischen Guyana kam nach Ansicht des englischen Schriftstellers auf Rechnung der Unmässigkeit, der sich die Ansiedler hingegeben hatten.

Die herrschenden Krankheiten jener Gegenden waren bis zum Jahre 1850 climatische, remittirende Sumpffieber und Dysenterien, die bei längerem Aufenthalt tödtlich verlaufen, bei schneller Rückkehr nach Europa leicht gehoben werden konnten. Seit 1850 ist Cayenne vom gelben Fieber, nach einem langen Zwischenraum von beinahe einem halben Jahrhundert heimgesucht worden. Das günstige Terrain, das diese Epidemie vorfand, steigerte sie zu einem fast unerhörten Grade, der nicht einmal seines Gleichen fand in den Verheerungen des Jahres 1802, wo der vierte Theil der damaligen französischen Garnison vom gelben Fieber hinweggerafft wurde[1]. Der Lauf der Krankheit im Jahre 1850 wird von den französischen Aerzten als ein von Süden nach Norden aufsteigender angesehen, indem dieselbe in Rio ein Jahr zuvor 70 Procent aller Kranken hinweggerafft und über Bahia und Pernambuco allmählig nordwärts sich verbreitet hatte. Dennoch wird gleichzeitig zugegeben, was sehr beachtenswerth ist, dass sich bereits vor dem allgemein anerkannten Auftreten des gelben Fiebers Krankheitserscheinungen bemerkbar machten, die man nachträglich, als man die specielle Krankheitsform des gelben Fiebers sorgfältiger erkannt hatte, als einen endemischen mit dem gelben Fieber in Zusammenhang stehenden Krankheitszustand erklärte.

Keine anomale climatische Erscheinung kann für das Auftreten dieser neuen Krankheit in Cayenne aufgeführt werden. Sie steht im engen Zusammenhang mit den allgemeinen Ursachen, welche in gewissen Jahreszeiten, namentlich unmittelbar nach dem Aufhören der Regenzeit die Sumpffieber veranlassen, und zeigte sich in demselben Maasse den davon Betroffenen gefährlich, als dies bei allen übrigen Fiebern im Verhältniss zu dem Fortschritt des Acclimatisationsprocesses der Fall zu sein pflegt. Von einer kleinen Anzahl neuer Ankömmlinge, die aus Madeira eingetroffen waren um sich in Guyana niederzulassen,

[1] Vgl. den officiellen Bericht des Gesundheitsraths von Cayenne an den Marineminister über das gelbe Fieber im französischen Guyana während der Jahre 1850 und 1851 (*Nouv Annales de la marine* 1852. VIII, p. 153).

starben sämmtliche Personen, die im Hospital Aufnahme gefunden hatten.

Ueber das mögliche Wiedererscheinen dieser Krankheit für die Zukunft sprach sich der unter dem 20. März 1851 abgestattete Bericht gar nicht aus. Es erscheint jedoch, als ob man von Seiten der Aerzte an eine Rückkehr des gelben Fiebers glaubte, weil man eben keine besondere Ursache für das unerwartete Auftreten im Jahre 1850 zu finden vermochte, und weil sich das gelbe Fieber sehr schnell mit den endemischen Fiebern identificirte. Der vereinzelte Umstand, dass Cayenne längere Zeit vom gelben Fieber verschont geblieben war, kann kaum einige Hoffnung für die Zukunft gewähren. Gerade bis zum Jahre 1850 waren verschiedene Puncte der brasilianischen Küste, namentlich Bahia, vom gelben Fieber verschont worden, um seit jener Zeit beständig und alljährlich davon heimgesucht zu werden, ohne dass die Küste daselbst dieselben ungünstigen Anlagen und Prädispositionen aufzuweisen hätte, wie bei Cayenne.

Aus dem Jahre 1851, unmittelbar nach dem Wüthen des gelben Fiebers in Cayenne, datiren die ersten Transportationsdecrete, welche Cayenne zum Strafort designiren. Es wird schwer sein, den wahren Zusammenhang zwischen beiden Thatsachen zu ermitteln. War es Absicht, die durch das gelbe Fieber gerissenen Lücken in der Bevölkerung in der Hoffnung auf seine Wiederkehr oder auf sein Ausbleiben auszufüllen?

Selbst diejenigen französischen Schriftsteller, welche fortwährend die Trefflichkeit des Climas von Guyana vertheidigt haben, stellen dabei eine Bedingung auf, deren Beobachtung die Erfolge jeder zukünftigen Colonisation sehr in Zweifel stellt. Eine Acclimatisation ist nach ihnen erst in langen Zwischenpausen und unter Beobachtung einer Menge von Gesundheitsregeln möglich, die eine energische Ruhe und ein planmässiges Stillverhalten zum Ziel haben. Aus langjähriger Erfahrung als Augenzeuge berichtet de Bonnefoux: Das Clima ist nur unter einer Bedingung nicht ungesund, die sich als eine einfache Nothwendigkeit herausstellt, in Anbetracht der climatischen Verhältnisse: der Europäer darf niemals anhaltende

körperliche Arbeit verrichten. Er muss in einem genügenden Zustand der Bequemlichkeit, hinsichtlich aller materiellen Bedürfnisse, leben, mit innerer Heiterkeit des Gemüthes und in einer gänzlichen Sicherheit vor geistigen Aufregungen. Unter solchen Bedingungen kann man sich in Guyana sehr wohl befinden[3].

Eine Colonisation durch Weisse scheint also unmöglich zu sein, bevor es der französischen Regierung gelungen ist, aus den ehemaligen weissen Einwohnern der Departements Farbige auf americanischem Boden zu machen. Der Anfang, den die Ausführung der Transportationsstrafe genommen hat, scheint jenen oben gestellten Bedingungen nicht gerade in hohem Maasse zu entsprechen. Der Comfort, den die französische Regierung ihren Sträflingen zu gewähren im Stande ist, scheint nicht bedeutend genug zu sein, um in ihnen jene Heiterkeit des Gemüthes aufrecht zu erhalten, die für ein längeres Lebenbleiben so nothwendig sein soll. Wie ausserdem anhaltende körperliche Anstrengung bei denen vermieden werden soll, die das Gesetz zu den anstrengendsten Colonisationsarbeiten verurtheilt, ist nicht abzusehen.

---

[3] *Nouv. Ann. de la marine et des colonies.* VIII, 74.

Funfzehntes Kapitel.

Der erste Transport von Sträflingen nach Cayenne. Vorkehrungen der Marineverwaltung zur Wahrung des Gesundheitszustandes. Sorge für den religiösen Unterricht. Vertrag mit den Jesuiten. Einrichtung eines Generalcommissariats in Cayenne und zweier Commissionen. Der erste Transport französischer Sträflinge. Gegenwärtiger Zustand der Colonie nach den Berichten der Jesuiten. Anlage der einzelnen Straforte. Die Insel La Mère und die Isles de Salut (Teufelsinseln). Die Niederlassungen am Oyapok. Montagne d'Argent und Saint Georges. Später angelegte Strafstationen. Kritik des französischen Colonisationsplanes.

Nachdem die Transportation nach Cayenne fest beschlossen worden war, fiel der Marineverwaltung die Sorge für die Ausführung derjenigen Einrichtungen zu, die sowohl für die Hinüberschaffung der Sträflinge, als auch für ihre erste Unterbringung auf americanischem Boden nothwendig waren. Proviantvorräthe, Kleidungsstücke, Bettzeug waren binnen kurzer Zeit in grossen Massen angeschafft, Baracken für den ersten Aufenthalt angefertigt und eingeschifft. In weniger als fünf Monaten waren alle Vorbereitungen beendet, und siebenzehn von der Regierung gemiethete Frachtschiffe konnten unter Segel gehen.

Die grössten Vorsichtsmaassregeln waren, wie Bérenger versichert, während der Einschiffung der Mannschaften und der Sträflinge getroffen. Eine von der bisherigen verschiedene Bekleidung sollte allen Transportirten nach ihrer Ankunft in Südamerica verabreicht werden. Dieselbe bestand theils aus wollenen, theils aus baumwollenen Bekleidungsgegenständen, und war mit Rücksicht auf das Clima ausgewählt worden. Gleicherweise hatte man Rücksicht genommen auf eine dauernde ununterbrochene Versorgung aller Mannschaften mit frischem

Wasser und frischem Fleisch, worin man eine wesentliche, unumgängliche Bedingung für den guten Gesundheitszustand neu angekommener Personen in den tropischen Gegenden beachtete. Für frisches Wasser ward Vorsorge getroffen durch Mitnahme von Filtrirmaschinen, von denen eine jede 25 Personen täglich mit frischem Wasser versorgen konnte. Auf den Gesundheitsinseln (Isles de Salut) an der Küste von Cayenne, die zum Ausschiffungspuncte ausersehen worden waren, hatte man Brunnen und Cisternen gegraben, um bei dem Mangel an Quellwasser mindestens Regenwasser in genügender Masse ansammeln zu können. Für frisches Fleisch suchte man bei dem sehr geringen Viehstand der Colonie durch Einrichtung einer regelmässigen Verbindung mit den brasilianischen Grenzprovinzen zu sorgen. Ein eignes Consulat in Para erhielt bei seiner Gründung die Bestimmung, den Verkehr in diesem Handelszweige mit Brasilien zu vermitteln und die Einfuhr von Vieh nach Cayenne zu fördern, zu deren Erleichterung noch dazu gänzliche Zollfreiheit bewilligt wurde.

In ähnlicher Weise hatte man sich in Frankreich bemüht, den Nachtheilen zu begegnen, von denen, wie man vermuthen konnte, die Arbeit im Freien wahrscheinlich begleitet sein würde. Auf allen entfernteren Puncten der französischen Ansiedlungen in Cayenne sollte, ausdrücklicher Vorschrift zu Folge, eine Feldapotheke gehalten werden; für plötzliche Erkrankungen und die nothwendige Fortschaffung der Erkrankten dienten dieselben Einrichtungen, die sich in der französischen Armee als practisch bewährt hatten. Allen Vorkommnissen in medicinischer Beziehung zu genügen, wurde das bisherige in der Colonie anwesende Personal vermehrt. 12 Chirurgen, 3 Apotheker, 18 fromme Schwestern und 19 Krankenwärter waren eine keineswegs unbedeutende Verstärkung der vorhandenen Kräfte. Schon das gelbe Fieber im Jahre 1850 und 1851 hatte eine Anzahl von Aerzten fortgerafft und eine Vermehrung gegen den gewöhnlichen Etat nothwendig gemacht.

Auch das religiöse Element wurde in den Vorbereitungen zur Gründung der neuen Ansiedlung keineswegs vergessen. Die bestehenden Anstalten zur Wahrnehmung gottes-

dienstlicher Functionen waren in den Colonien ungenügend befunden worden, und es schien nothwendig, mit Energie für eine Verbesserung dieser Zustände selbst dann zu sorgen, wenn man auch nicht das grösste Gewicht auf den religiösen Unterricht der Sträflinge gelegt hätte. Man erinnerte sich im französischen Marineministerium rechtzeitig der Jesuiten, deren practisches Geschick in Missionen erprobt worden, die mit Erfolg und Ausdauer in fernen Ländern Ansiedlungen um sich gegründet, die in letzter Zeit auch in den Bagnos von Frankreich mit gutem Erfolge Missionen abgehalten hatten. Gerade darin sah man eine günstige Vorbedeutung für ihre Wirksamkeit unter den Transportirten. Ein förmlicher Vertrag zwischen der Marineverwaltung und der Gesellschaft Jesu, verpflichtete die letztere, 6 Priester und 3 andere Mitglieder des Ordens zur Hülfeleistung in den Strafstationen zu Cayenne zu unterhalten. Der Umstand, dass man die religiösen Dienstleistungen dieser Körperschaft in der Form eines Vertrages bindend zu machen suchte, scheint darauf hinzudeuten, dass man bei den trostlosen Verhältnissen in der Colonie kaum eine freie Ausdauer von denen erwartete, die sich sonst immer für die Verbreitung ihrer Principien aufgeopfert hatten, falls man nicht etwa annehmen will, dass die Jesuiten es ihrerseits vorzogen, einen förmlichen Vertrag abzuschliessen, um sich gewisse, allerdings nicht bekannt gewordene Gegenleistungen von dem Ministerium der Marine und der Colonien versprechen zu lassen.

Endlich bedarf es keiner Erwähnung, dass auch die militärischen Kräfte der Colonie in einer, dem neuen Unternehmen entsprechenden Weise vermehrt wurden.

Zur Leitung des ganzen Unternehmens, soweit es sich um die Colonisation von Guyana handelte, diente eine neugeschaffene Magistratur. Ein General-Commissair der Colonie erhielt die Aufgabe, die Zwecke der Regierung nach allen Seiten hin zu verwirklichen. Mit der Machtvollkommenheit eines Gouverneurs ausgerüstet, kann er, soweit es sich um die Strafcolonisation handelt, die gesammte administrative, militärische und richterliche Gewalt in Bewegung setzen. Er erhielt insbesondere unbeschränkte Machtvollkommenheiten in der Aus-

wahl derjenigen Oertlichkeiten, die zum Anbau und zur Colonisation zunächst verwendet werden sollten. Es waren überdies zwei Commissionen mit berathender Stimme eingesetzt worden, von denen die eine über die Auswahl der Orte, die andere über die Art der nothwendigsten Colonisationsversuche Bericht erstatten sollte.

Alle diese vorbereitenden Einrichtungen zeigen das unverkennbare Geschick der französischen Verwaltung, die Leitung eines Unternehmens zu organisiren und jeden geringfügigen Umstand, der die administrative Handhabung der auszuführenden Maassregeln stören kann, im Voraus zu berechnen und zu berücksichtigen. Mehr ist aber auch in ihnen nicht zu suchen. Die Voraussetzung, von der dabei ausgegangen ist, ist eine falsche. Die Annahme, dass die Gründung einer Colonie mit gedeihlicher Entwickelung durch sorgfältige Disciplin und minutiöse Vorschriften, durch Pflichterfüllung von Beamten erreicht werden kann, findet in der Geschichte keine Bestätigung.

Der erste Transport verliess Brest am 31. März 1852. Der „Allier“ führte an diesem Tage 311 Sträflinge aus den Bagnos von Brest und Rochefort aus Frankreich fort. Sie waren, wie versichert wird, Elite-Verbrecher, die mit Rücksicht auf ihr früheres gutes Betragen und ihre körperliche Brauchbarkeit, für die ersten Colonisationsarbeiten ausgewählt worden *waren*, um das äquatoriale Frankreich in neuen Flor zu bringen. Nach ihrer Ankunft in Cayenne (am 10. Mai 1852) wurden sie sofort ausgeschifft und auf den Gesundheitsinseln mit den für die Aufnahme der späteren Transporte nothwendigen Arbeiten beschäftigt.

Seit jener Zeit ist in den Berichten des Moniteur von Zeit zu Zeit angekündigt worden, dass eine Anzahl von Baracken, eine Strafanstalt und mehrere Hospitäler, als Anfang einer Colonisation, hergestellt worden sind. Aus diesen Leistungen ist es schwer, grosse Erwartungen für die Zukunft zu entnehmen. Alles scheint vielmehr darauf hinzudeuten, dass trotz aller Vorsichtsmaassregeln, die man im Voraus getroffen hatte, die Colonisation in diesem Augenblicke noch keine Fortschritte gemacht hat.

Zugegeben indess, dass mit Consequenz ausserordentliche Vortheile durch diese Colonisation zu erreichen sind, so schrumpfen dieselben doch zum Bedeutungslosen zusammen im Vergleich zu den Opfern, die das Clima unerbittlich, mit absoluter Herrschaft über alle menschliche Vorsicht und alle ärztliche Kunst, von den Europäern immer noch im französischen Guyana fordert. Wären die Mittheilungen über diesen Umstand lediglich aus dem Munde entflohener Sträflinge der Welt bekannt geworden, so würde es möglich sein, eine Parteilichkeit und Uebertreibung in ihnen zu vermuthen. Allein die zuweilen im Moniteur, mit einer gewissen Schamhaftigkeit vor der öffentlichen Meinung, gegebenen Mittheilungen, lassen auf die Wahrheit anscheinend übertriebener Nachrichten schliessen. Eine in diesem Falle glaubwürdige Quelle bilden die vom Jesuitenorden veröffentlichten Schriften über seine Missionen in Cayenne, die eine Reihe von Briefen aus den Jahren 1852 bis 1856 enthalten [1]. Sie enthalten die Correspondenz jener in Cayenne thätigen Ordensbrüder an ihre europäischen Freunde. Bei dem hohen politischen Werth, den die französische Regierung auf ihre Strafcolonien legt, würde es seitens der Jesuiten keine geringe Gefälligkeit gewesen sein, ihren Schilderungen einen milderen, mindestens nicht abschreckenden Character zu geben. Dass dies dennoch nicht geschehen, scheint darauf schliessen zu lassen, dass sie, ihrer eignen Meinung nach, eigentlich gar nichts Neues über das Clima sagen wollen, sondern bei ihren Mittheilungen die Thatsachen selbst als allgemein bekannt voraussetzen. In der Einleitung zu den Schilderungen ihrer seelsorgerischen Thätigkeit heisst es: „Das Amt des Seelsorgers beschränkt sich ausschliesslich auf Werke der christlichen und apostolischen Liebe, den Sterbenden mit Trost und geistlichem Zuspruch zur Seite zu stehen, sich der Pflege der Kranken zu widmen, mit ihnen und für sie zu sterben."

---

[1] Entnommen sind nachfolgende Details aus dem Auszuge in Neumann's Zeitschrift für die allgemeine Erdkunde, Neue Folge, 4. Band, Heft 6, S. 250.



Aber selbst gegenüber allen diesen Nachtheilen des Climas, kann der colonisirende Gesichtspunct für die Ansiedlungen in Guyana nicht nur nicht als Gegengewicht eines grossen politischen Gedankens in Betracht kommen, sondern die französische Colonialregierung scheint auf den wirklichen Culturzweck eines wilden Landes ihrerseits selbst kein Gewicht zu legen. Die Deportationsorte selbst sind nämlich nach dem augenfälligen und leicht kennbaren Gesichtspunct der polizeilichen Sicherheit gewählt. Der Hauptzweck, auf welchen es anzukommen scheint, ist derjenige, ein Entweichen der Sträflinge zu verhindern, und jeden Ruf der Entrüstung in Europa von vornherein unmöglich zu machen.

Aus den Berichten der Jesuiten erfahren wir mit Erstaunen, dass die einzelnen Stationen nicht einmal in diesem üppigsten Boden den allernothwendigsten Bedarf an Lebensmitteln produciren, weil sie gerade da angelegt worden sind, wo unwegsame, pestilentialisch miasmatische Sümpfe gewissermaassen eine feste Insel, gross genug um einige Menschen darauf einzukerkern und dem sichern Tode zu überliefern, aus Gefälligkeit für die Pläne der französischen Regierung gebildet haben. Den meisten Orten, wo sich Sträflinge befanden, wurden die Nahrungsmittel von Cayenne her zugeführt, von wo aus ein Dampfer und eine Goelette zweimal monatlich den Verkehr *mit* den Straforten unterhalten.

Die sämmtlichen Puncte, an denen sich französische Sträflinge nicht als Ansiedler, sondern als Gefangene befinden, zerfallen in zwei Hauptclassen: insulare und festländische, von denen die letzteren als völlig trostlose bezeichnet werden.

Unter den in der Nähe der Küste gelegenen Inseln wurden als geeignete Detentionsorte betrachtet:

1. die Insel La Mère, der Hauptstadt am nächsten, von welcher sie etwa 6 *Lieues* östlich gelegen ist; in mässiger Höhe steigt sie aus den Fluthen des Meeres. Ihre Länge beträgt nicht mehr, als eine halbe *Lieue*. Diese Insel gilt, da die Hitze durch Seewinde in etwas gemildert wird, für die gesundeste an der gesammten Küste und wird von heftigen Fieberkranken als eine Art climatischen Lazareths aufgesucht. Sie finden

dann auch dasjenige, was der Name dieser Insel zu besagen scheint, eine mütterliche Aufnahme in ihrem Schoosse. Auf dieser, nach der Ansicht eines Pater Abbadie, für ein irdisches Paradies zu erachtenden Insel starben nicht nur zwei fromme Väter der Jesuiten, und zwar der eine von ihnen nach nur sechsmonatlichem Aufenthalte, sondern die Zahl (400) derjenigen Sträflinge, welche als Opfer der Verführung aus den Bagnos in Frankreich, als sogenannte Freiwillige sich hatten deportiren lassen, war auf einen kleinen Rest zusammengeschrumpft. Man hatte ihnen in Frankreich Land zur freien Ansiedlung verheissen. Zwei Jahre lang warteten sie nach ihrer Landung auf der Isle de Mère vergebens, ein Zeitraum, welcher für die Mehrzahl vollkommen ausreichte, um nach der gewiss sehr diplomatischen Ausdrucksweise der Jesuiten, wegen getäuschter Hoffnung auf Landanweisung, unter der Last der Langenweile und der Traurigkeit zu sterben[2].

2. Die Isles de salut, zwölf Meilen nordwestlich von Cayenne, auf halbem Wege nach der Mündung des Sinamary gelegen. Sie hatten bis zum Jahre 1763 den Namen „Teufels-Inseln" geführt und wurden damals umgetauft, weil viele von den festländischen Colonisten inmitten des allgemeinen Hinsterbens ihrer Leidensgefährten hierher geflohen waren, und ein besseres Clima vorzufinden vermeinten[3]. Die grösste dieser drei kleinen, dem Namen nach so viel versprechenden Inseln führt den Titel Isle Royale, so dass sie das Schicksal wahrscheinlich unwürdig gemacht hat, dasjenige zu geniessen, was so vielen Theatern in Frankreich widerfuhr: den Titel Royal als unzeitgemäss mit dem „Imperial" zu vertauschen. Die mittlere bezeichnet man als Isle St. Joseph; die kleinste, aus Respect vor den historischen Traditionen, als Isle de Diable. Auf der ersten Insel sind die ehemaligen Bewohner der Bagnos

[2] Pater Ringot schreibt: *qu'un bon nombre de ces pauvres volontaires, se voyant déçus dans leurs espérances, finissent par succomber sous le poids de leur ennui et de leur tristesse.*

[3] Nach der abweichenden Angabe von de Bonnefoux, hatte Choiseul die Umtaufung bewirkt, um die damals anlangenden Colonisten nicht durch die alte Bezeichnung abzuschrecken.

von Brest, Toulon und Rochefort detinirt, auf der zweiten politische Verbrecher, grösstentheils aus dem Süden Frankreichs stammend, nach der dritten, Isle de Diable, werden Widerspenstige relegirt. Für die politischen Verbrecher auf der Insel St. Joseph hat man bisher nicht einmal ein eignes Hospital herzustellen begonnen. Die Kranken dieser Categorie werden nach der Isle Royale geschafft und mit gemeinen Verbrechern in denselben Räumlichkeiten behandelt.

Auf dem Festlande des französischen Guyana befinden sich folgende Straforte:

1. Die Montagne d'Argent, an der Mündung des Oyapok, welcher ungefähr 25 *Lieues* südöstlich von Cayenne ins Meer fällt und an seiner Mündung eine Bucht bildet, die im Osten durch das Cap Orange, im Westen durch die Montagne d'Argent begrenzt wird. Zwei andere kleinere Flüsse treffen ausserdem an der Mündung des Oyapok zusammen: der Ouaranai westlich, der Ouassa östlich. Von Cayenne aus gelangt man unmittelbar vor die Strafcolonie, sobald man das westliche Vorgebirge der Oyapokmündung umschifft hat. Sie liegt auf einer Halbinsel, die nur durch einen ungeheuren, undurchdringlichen Sumpf mit dem Festlande zusammenhängt. Zur Erleichterung der sehr schwierigen Landung hatte man im Jahre 1855 den Bau eines Dammes begonnen. Ebenso wenig wie dieser, sind die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Speicher, Magazine beendet. Auf der Spitze des Berges befindet sich das Lager der Deportirten, rings von Pallisaden umgrenzt. Die ausgebreitete Wasserfläche am Oyapok erzeugt unter den Strahlen der Sonnenhitze die Ausdünstungen, die den Europäern mit mathematischer Genauigkeit die Fieber zuziehen, deren tödtliche Wirkung fast die Hälfte der Kranken hinwegrafft. Kein einziger Franzose ist so leichten Sinnes, jemals eine Ausnahme von den herrschenden Fiebern für sich zu hoffen. Es handelt sich daselbst nur um die Frage zwischen schnellerem oder langsamerem Tod und zwischen Siechthum. Die Sterblichkeit an diesem Puncte beträgt nach den Berechnungen der Jesuiten vierzig Procent jährlich. Pater Alet berichtet aus dem März 1855 15 Todesfälle unter 500 Gefangenen.

2. St. Georges ist gleichfalls am linken Ufer des Oyapok gelegen. Dieser Fluss, der an seiner Mündung $^3/_4$ *Lieue* breit ist, bildet durch Ablagerungen in seinem untern Laufe eine Menge von Inseln, die sich, bald nachdem sie sich über den Wasserspiegel erheben, mit der üppigsten Vegetation bedecken. Eine Entwässerung würde diese Inseln zwar für den Anbau befähigen, allein auch hier würde nur die zähe Natur des Africaners zum Bau des Zuckerrohrs geeignet sein. Die Ufer des Oyapok erheben sich nämlich kaum einige Fuss über die Wasserfläche und sind überall morastig. Ein kaum unterscheidbares Gewirr von Schlingpflanzen, das von allerlei schädlichem Gewürm und namentlich von Schlangen bevölkert ist, versagt dem Auge den Blick in das Innere eines unermesslichen Urwaldes. Aus demselben ergiessen sich unzählige Zuflüsse in den Oyapok, deren Mündung dem Auge meistentheils nur durch ein ankerndes Indianerboot verrathen wird. Bis auf 17 Seemeilen aufwärts sind die sumpfigen Ufer des Oyapok durchaus unbewohnt. Erst dort findet man ein Indianerdorf. Eine frühere Ansiedlung der Franzosen in dieser Gegend, das im Jahre 1726 gegründete Fort St. Louis, wo sich früher ebenfalls eine Jesuitenstation befand, ist spurlos verschwunden. Ein dichter Wald bedeckt den Platz, an dem einst ein Fort und eine schöne Kirche stand.

Weiter aufwärts am rechten Oyapokufer, in dem sogenannten Oyapok-Quartier, liegt eine aus Europäern und Indianern gemischte Ansiedlung auf einem entholzten Terrain, welches von der brasilianischen Regierung beansprucht wurde, und deshalb seit längerer Zeit den Gegenstand einer Grenzregulirung zwischen ihr und dem französischen Gouvernement bildete.

Etwas weiter stromaufwärts mündet der Gabaret in das linke Ufer des Oyapok; an dieser Stelle sind Sträflinge mit dem Abholzen des Bodens beschäftigt. Die gewonnenen Waldproducte, namentlich die kostbaren Holzarten werden auf einer Dampfsägemühle zu St. Georges verarbeitet.

Obwohl nämlich St. Georges später gegründet wurde, als die übrigen Detentionsorte, so ist es dennoch in gewisser Beziehung weiter vorgeschritten. An einzelnen Stellen des be-

nachbarten Landes sind nämlich Versuche zum Anbau gemacht worden. Freilich wurde dies nur dadurcb möglich, dass die damit beschäftigten Deportirten Schwarze sind, die von den Inseln Guadeloupe und Martinique bierher verpflanzt wurden. Im Verhältniss zur „grossen Nation" und zu dem weiten Flächenraum Guyanas schrumpfen diese Versuche zu einem blossen Experiment zusammen. Die Gesammtfläche des abgeholzten und später angebauten Landes, betrug zusammen nicbt viel mehr als einen Quadrat-Kilometer. Die wichtigste der hier gebauten Culturpflanzen ist die Maniocstaude; nächst ihr rangiren Reis, Bananen und Mais. In wie weit sich diese schwachen Anfänge zu einiger Bedeutung oder gar nur so weit entwickeln werden, um die Niederlassung vollkommen aus ihren eigenen Mitteln erhalten zu können, lässt sich erst dann entscheiden, wenn es der französischen Regierung gelingen sollte, ihren menschenfreundlichen Plan zur Organisation einer freien Negereinwanderung zu verwirklichen.

Das Clima von St. Georges übertrifft anscbeinend das Verderblichste, was an allen andern Orten bekannt geworden ist. Die Ueberschwemmungen des Oyapok, vereinigt mit langdauernden Regengüssen einer fast achtmonatlichen Periode, bedecken die Umgebung fast das ganze Jahr hindurch mit einer Wassermasse, die weder Abfluss hat, noch aucb verdünstet. Selten ist ein Europäer so glücklich, länger als einen Monat nach seiner Ankunft dem Fieber zu widerstehen. Im Juli 1853 langten 180 weisse Transportirte an, von denen bereits im December desselhen Jahres die Hälfte dahin gerafft war. Von den Ueberlebenden zogen es mehrere vor, durch freiwilligen Hungertod, durch Erhängen oder Ertrinken zu sterben, als inmitten der Verwüstungen und Verheerungen des Climas eine zwar ebenso sichere, aber langsamere, ungewissere und qualvollere Todesart zu erdulden. Die wenigen Ueberlebenden unter jenen Sträflingen trugen den Keim des Todes in sich. Ohne irgend eine Ausnahme ergreift die Krankheit Jeden mit einem Erfolge, der weder einem Arzt, noeb auch dem Kranken selbst jemals verborgen bleibt, sondern im ersten Augenblick ihres Auftretens entschieden ist. Das einzige Heilmittel, bestehend in schleuni-

ger Entfernung, ist Sträflingen versagt, die meistentheils zu zwanzigjähriger oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind. Nach den Beobachtungen der Jesuiten scheint der neue Gouverneur zu beabsichtigen, andere europäische Deportirte nicht mehr hierher zu senden. Das Leben an einem solchen Orte mag abschreckender sein, als der Tod selbst. Im August 1854 wurden einzelne überlebende Europäer aus St. Georges fortgeschafft, wahrscheinlich um durch ihren Zustand einen heilsamen Schrecken unter Allen zu verbreiten, die anders nicht gewarnt werden konnten, vielleicht auch, um die Sträflinge auf den Inseln von Cayenne zu belehren, wie gross die Wohlthat ist, die ihnen in einem nicht ganz so mörderischen Clima seitens der französischen Regierung gespendet wird. Die Thatsachen, welche von den Jesuiten über das Clima von St. Georges berichtet werden, sprechen deutlicher als alle chemischen Analysen. Pater Bigot und Pater Dabbadie fanden ihren Tod, der eine, im kräftigsten Mannesalter von 47 Jahren stehend, nach nur viermonatlichem Aufenthalt in St. Georges, der andere in einem zweijährigen Siechthum auf der Insel La Mère, wohin er sich zu seiner Herstellung geflüchtet hatte. Von 170 europäischen Deportirten starben im Laufe eines einzigen Jahres 120.

Zu den bisher genannten Deportationsorten treten seit dem Frühling 1855 noch hinzu: St. Augustin, St. Marie und St. Philippe, sämmtlich an den Ufern des Oyac gelegen, der bei Cayenne ins Meer fällt. Ihre Entfernung von dort beträgt etwa 10 bis 15 *Lieues* in gerader Richtung. Aus den sparsamen Nachrichten über diese Anlagen glaubt man ebenfalls folgern zu können, dass das Clima nicht besser ist, als an den erwähnten Puncten. In St. Augustin hatte das gelbe Fieber grosse Verheerungen angerichtet; in St. Marie waren im Mai 1856 von 1150 Personen 130 krank, und die zum geistlichen Dienst dorthin gesandten Missionäre starben schnell auf einander. Im Ganzen verlor die Mission der Jesuiten im Laufe dreier Jahre 11 Geistliche, die fast alle im kräftigsten Mannesalter standen und in vollkommener Gesundheit dorthin gegangen waren. Die Deportationen nach Cayenne nahmen trotz alle dem zu. Im

Jahre 1856 wurden die Gefängnisse Le Gardien, Cayenne, Quartiers, Montjoli, Bourda und Badeal neu eingerichtet. Nach einer Tabelle aus dem Januar 1857 lebten an den einzelnen Detentionsorten des französischen Guyana die nachstehend aufgezählten Personen[4]:

	Freie	Deportirte
Isles de Salut	214	1176
Isle la Mère	88	119
Montagne d'Argent	102	145
Saint Georges	26	151
Sainte Marie	145	676
Saint Augustin	77	376
Saint Philippe	21	25
Le Gardien	80	274
Quartiers	10	416
Im Ganzen	763	3358.

Die ungeheure Mortalität ist das erste, was bei Cayenne jedem unbefangenen Beobachter in die Augen fällt. Man könnte vielleicht geneigt sein, in den Berichten der Jesuiten eine Uebertreibung zu suchen, planmässig angelegt, um die Verdienste einer Gesellschaft ins glänzendste Licht zu stellen, die ihre Mitglieder für ihre Zwecke dem sichern Tode opfert, dem gegenüber kaum nennenswerthe Resultate in der Bekehrung der Eingebornen gewonnen werden. Unter den politischen Verbrechern, die man deportirt hat, werden sich ohnehin wenige finden, die sich in ihren religiösen Bedürfnissen zu den Vätern Jesu hingezogen fühlen.

Schon aus ganz äusserlichen Gründen ergiebt sich aber die Unwahrscheinlichkeit irgend einer Uebertreibung in den

---

[4] Vgl. Moniteur, 20. Februar 1854, 27. Februar und 2. April 1855. Die Zahlenverhältnisse können nur annähernd gegeben werden, da sie aus leicht erklärlichen Gründen in jedem Augenblick veränderlich sind. Nach den letzten officiellen Mittheilungen betrug der Effectivbestand 3065. Es ist zu bedauern, dass man die Anzahl der politischen Verbrecher, die in diesen Ziffern mit inbegriffen sind, nicht besonders bemerkbar gemacht hat.

Berichten der Jesuiten. Gegen die Möglichkeit einer solchen spricht zunächst die politische Stellung, die dieser Orden seit einiger Zeit in Frankreich einnimmt, und die ihm unbedingte Vorsicht in der Behauptung von Thatsachen auferlegt, deren Bekanntwerden der französischen Regierung unbequem sein möchte.

Ausserdem kann auch von anderer Seite und durch andere Umstände ein Beweis für die Wahrheit jener so erschrecklichen Mittheilungen geführt werden. Nach den officiellen, im Moniteur veröffentlichten Berichten vom 4. und 18. Januar 1854 betrug die Sterblichkeit in den drei letzten Monaten des Jahres 1853: 170 Todesfälle auf 2500 Deportirte (im October 59, im November 63 und im December 48), also beinahe 7 Procent in denjenigen Monaten, die erfahrungsmässig in den dortigen Gegenden zu den günstigern gehören[5]. Die Angaben des Moniteur stimmen übrigens in den nähern Einzelheiten, bezüglich der gesunderen oder ungesunderen Lage der einzelnen Orte vollkommen mit den Nachrichten der Jesuiten überein. Der Reihenfolge nach verhalten sich die einzelnen Detentionsorte ungefähr so, dass

in Sainte Marie	2	Procent
in Isle Royale	4	„
in der Montagne d'Argent	17	„
in St. Georges	20	„

jährlich dem Clima unterliegen. Die in dem Regierungsblatte anerkannte Sterblichkeit beträgt also 7 Procent im Durchschnitt auf alle einzelnen Straforte.

In Wirklichkeit muss dieselbe jedoch noch grösser sein, weil nach der Beschaffenheit des Climas nicht angenommen werden kann, dass die längere Strafdauer vortheilhaft auf den Aufenthalt in Guyana einwirkt. Die Mittheilungen des Moniteur umfassen den Zeitraum weniger Jahre, so dass man vermuthen darf, bei einer einigermaassen langen Strafdauer müsse die durch beständige Fieber und Dysenterien geschwächte Natur des Europäers nothwendigerweise erliegen, wenn sie auch den

[5] Bérenger, *répression pénale,* I. 404.

ersten heftigen Krankheitsanfällen einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt hat. Für die französischen Besatzungstruppen, von denen jährlich nur 2,8%, also ungefähr so viel wie in London sterben, ist eine Fregatte eigens bestimmt worden, um jährlich auf einer zweimaligen Reise nach Europa die Kranken in eine veränderte Luft zu führen und ihnen das einzige Heilmittel zu gewähren, das ihnen in Wahrheit dienen kann[6].

Für eine Sterblichkeit, welche das im Moniteur angegebene Maass übersteigt, spricht ferner die Mortalität unter den britischen Truppen in den westindischen Colonien. Nach den Berichten des Capitän Tulloch beträgt die Anzahl der Todesfälle jährlich 1/15 der Truppen, in Barbadoes 93 von 1000, in Trinidad, das dem Clima von Cayenne am nächsten kommt, sogar 106 von 1000. Erst nach drei Jahren sinkt die Sterblichkeit auf den Satz von 6 Procent herab. Wollte man also auch annehmen, was immer noch sehr zweifelhaft bleibt, dass nämlich die Verpflegung der französischen Deportirten derjenigen unter den englischen Truppen vollkommen gleich gehalten ist, so bleibt schwer ersichtlich, weshalb im französischen Guyana nur 7 Procent der Sträflinge dem Clima erliegen sollten[7].

Selbst nach den amtlichen Nachrichten, welche eine Sterblichkeit von 7 Procent, und in der Strafstation St. Georges 20 Procent einräumen, trifft sicherlich diejenige Regierung eine schwere Verantwortlichkeit, welche sich unter solchen Umständen zur Beibehaltung einer Verbrechercolonie entschliesst. Niemand kann behaupten, dass ein solches Resultat zu den unvorhergesehenen Zufällen gehört. Die Verheerungen, die das

[6] Vgl. von Kloeden, in Neumann's Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, 10, 1. — Als ein unwiderlegliches Beweisstück dafür, dass das Clima in Cayenne den Soldaten nachtheilig, den Sträflingen hingegen zuträglich ist, führt der Gouverneur die Thatsache an, dass vier Sträflinge während vier Monaten, wo sie gefesselt im Gefängnisse zu Cayenne detinirt und mit Zwangsarbeit im Freien beschäftigt wurden, nicht erkrankt sind. Bérenger, *répression pén.*, I, 406.

[7] Dr. Gavins, *Report on the sanitary measures necessary to be taken in the colony of Trinidad 1852.* — De Verteuil, *Trinidad, its geography, administration, present condition*, London 1858.

Clima an der gesammten südamericanischen Westküste anrichtet, sind Jedermann bekannt, ganz besonders aber der französischen Regierung, welche eine ganze Reihe von misslungenen Colonisationsversuchen aus früheren Jahrhunderten vor Augen hatte.

Eins ist allerdings für die Strafzwecke und die Strafpolitik durch eine derartige Deportation mit Sicherheit erreicht: die Unmöglichkeit des Rückfalls in jedem einzelnen Falle. Alles Weitere erscheint verfehlt. Nur die Ironie vermag zu behaupten, dass für den Anbau und die Cultur in Guyana irgend etwas geleistet würde, das eine Aufopferung von so vielen Menschenleben zu rechtfertigen vermöchte. Die Deportation nach Cayenne steht ganz und gar auf derselben Stufe mit der Todesstrafe. Der Terrorismus der Guillotine wird verdunkelt durch die Schrecken einer so systematischen Grausamkeit, die mit Ueberlegung und kalter Berechnung ausgeführt wird. Diejenigen Verbrecher, welche durch eine besondere Gunst des Zufalls ein Lebensalter von etwa gleicher Dauer wie in Europa erreichen, stehen ungefähr der Regel gegenüber gerade so, wie der zum Strang verurtheilte Dieb, dem man in alter Zeit das Leben zu schenken pflegte, wenn bei der Hinrichtung der Strick entzwei riss. Ob eine solche Strafe, wie die Deportation nach Guyana, selbst für unverbesserliche gemeine Verbrecher gerechtfertigt ist, bleibt jedenfalls sehr zweifelhaft, da nicht einmal die furchtbaren Leiden der Deportirten geeignet sind, abschreckend zu wirken auf andere, obwohl die öffentliche Stimme Cayenne als die *colonie mortuaire* bezeichnet. Die Fortschaffung politischer Verbrecher an einen solchen Ort bildet aber ohne Zweifel eine der dunkelsten Stellen in der neueren Geschichte Frankreichs, ein Beispiel, das nicht verfehlen kann, seine Früchte späterhin zu tragen. Eine solche Strafe tritt vollkommen aus dem Kreise der Gerechtigkeit heraus. Sie gefährdet das Ansehen der Gesetze und untergräbt ihre Autorität, die nur da besteht, wo man sie im Einklang mit der Idee der Strafgerechtigkeit weiss. Sie schadet ausserdem den allgemeinen Staatszwecken, indem die Regierungsgewalt zu einem Mittel ihre Zuflucht nimmt, das unter dem

trügerischen Schein der Humanität die Herrschaft des Schreckens verbirgt, welche nicht offen verkündigt werden soll. Wenige werden behaupten, dass derartige Maassregeln den „erhabenen Intentionen“ des gegenwärtigen Machthabers in Frankreich entsprechen. Die Stimmen der hervorragendsten Juristen Frankreichs haben eine Strafe verurtheilt, deren Schrecknisse alles dasjenige weit hinter sich lassen, was man früher über Sibirien falsch oder wahr zu berichten pflegte. Voraussichtlich ist daher eine derartige Strafe bestimmt, nach einiger Zeit zu verschwinden. Wann dieser Zeitpunct eintritt, das scheint allerdings zunächst von ganz äusserlichen Ereignissen abzuhängen. Vielleicht, dass der Kaiser der Franzosen sich bei seinem regen Interesse für die auswärtigen colonialen Angelegenheiten Frankreichs einmal an Ort und Stelle von den durch nichts gerechtfertigten Leiden der französischen Deportirten in Cayenne überzeugt.

Neben der grossen und bedeutsamen Thatsache der Mortalität ohne Maass, treten die übrigen Verhältnisse der französischen Strafcolonie von Cayenne vollkommen in den Hintergrund. Alles Andere wird dadurch bedingt. Es ist einleuchtend, dass man unter so bewandten Umständen von einem System und Plan der Beschäftigung nicht reden kann. Regelmässige Arbeit finden nur die Aerzte in den Hospitälern, nicht die Sträflinge in den Gefängnissen. Nach englischem Muster hatte man zwar einen Versuch im Kleinen mit den Assignationen gemacht, indem man einzelne unter Caution freigelassene Sträflinge an mehrere Einwohner von Cayenne zu Dienstleistungen überliess. Diese Maassregel fand jedoch geringe Billigung. Eine Deputation angesehener Männer in Cayenne beschwerte sich beim Gouverneur und setzte ihm die Befürchtungen auseinander, zu denen man sich veranlasst fand. Die G e r ü c h t e über mehrere angeblich verübte Diebstähle veranlassten denn auch wirklich die Wiedereinziehung der assignirten Sträflinge [8]. Soviel sich aus den Berichten über Cayenne schliessen lässt, müssen die derartig verwendeten Sträflinge zu den gemeinen

[8] Bérenger, *répr. pén.*, I, 407.

Verbrechern gehört haben. Die politischen Verbrecher waren von Anfang an unter besonders strenger Aufsicht gehalten worden, weil man von ihnen Verschwörungen und Meutereien auf Grund gewisser Verbindungen zwischen ihnen und den gemeinen Verbrechern befürchten zu müssen glaubte.

Ein bestimmtes planmässiges Verfahren bei der Beschäftigung der Deportirten scheint überdies darum unausführbar zu sein, weil in einem Zeitraum von zwei Jahren die Stelle eines Gouverneurs von Cayenne mit drei verschiedenen Personen besetzt wurde; woraus Bérenger auf die „schwierige Lage“ der Colonie schliessen will.

Fassen wir noch einmal Alles zusammen, was aus den sparsamen Berichten über Cayenne zu entnehmen ist, so muss sich die Ueberzeugung Bahn brechen, dass abgesehen von der Ungerechtigkeit der Strafe, von den verfehlten Begriffen über Colonisation, welche die französische Regierung zwangsweise durchgeführt wissen will, das gegenwärtige Transportationsunternehmen der Colonie keinen grössern Nutzen bringen wird, als die früheren Expeditionen, von denen sich dasselbe nur dadurch unterscheiden wird, dass man grössere Mittel zu seiner fruchtlosen Behauptung anwenden, und eine längere Zeit brauchen wird, bevor man sich von seiner Vergeblichkeit überzeugen will.

Sicherlich bedauert die französische Regierung, wie zu ihrer Ehre angenommen werden muss, dass die administrative Gewalt der Präfecten nicht so weit geht, das schlechte Clima eines Landes hinwegzudecretiren. Aber dies Bedauern scheint auch das einzige zu sein, was sie vorläufig für die Lage der Sträflinge hat. Sie selbst wird, ohne es einzugestehen, gewiss davon überzeugt sein, dass die pomphaft verkündeten Vorbilder der englischen Strafcolonisation in Australien unpassende Vorbilder sind in Beziehung auf Cayenne. Die Belege dafür, dass Cayenne in Folge massenhafter Transportationen einen Fortschritt gemacht hat, werden niemals beigebracht werden können, wenn man sich nicht damit zufrieden erklärt, dass die Einfuhr in jenen Gegenden durch die Bedürfnisse der Transportirten vermehrt worden ist.

Sobald man den Art. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1854, nach welchem die *travaux forcés* in den *travaux les plus pénibles de la colonisation* bestehen sollen, mit dem factischen Zustande vergleicht, den die Schilderungen der Jesuiten aufgedeckt haben, so darf man sich sagen, dass es der neueren französischen Transportation ganz ähnlich geht, wie der Deportation des *Code pénal*, die vierzig Jahre hindurch wegen Mangel einer geeigneten Oertlichkeit nicht zur Ausführung gelangen konnte.

Die anstrengenden Colonisationsarbeiten in Guyana sind für den Europäer und für die ehemaligen Bewohner des französischen Guyana eben so sehr eine Unmöglichkeit, wie die Deportation politischer Verbrecher eine Unmöglichkeit war in den Tagen, die zwischen der Schlacht von Trafalgar und der Schlacht von Waterloo in der Mitte liegen. Diejenigen, die in Frankreich an einer bloss wörtlichen Interpretation hängen, werden allerdings späterhin vielleicht finden, dass dem Buchstaben des Gesetzes Genüge geschehen ist, wenn sie überlegen, dass der Acclimatisationsprocess eines Europäers an der südamericanischen Ostküste, die furchtbaren Leiden des gelben Fiebers und der blosse Aufenthalt in einem Clima, wie dasjenige von Cayenne ist, zu den *travaux les plus pénibles* gerechnet werden darf.

Sechzehntes Kapitel.

Die Deportationsorte in der Südsee. Oertlichkeit, Grösse und Clima derselben. Verschwinden der eingeborenen Urbevölkerung. Deportation dreier verurtheilter Personen nach Nucahiwa. Grossartige Vorbereitungen zu ihrer Unterbringung. Milde Behandlung derselben nach den Instructionen des Marineministeriums. Vergleich der Deportation nach der Südsee mit der Transportation nach Cayenne. Schlussübersicht über die verschiedenen Arten der Transportation und der Straforte nach französischem Rechte.

Schliesslich sind noch einige wenige Worte über die beiden nach dem Gesetze vom 8. Juni 1850 ausgewählten Deportationsorte Tahuata und Nucahiwa zu sagen. Die Marquesas-Inseln, denen sie zugehören, sind im Jahre 1842 von dem Admiral Dupetit-Thouars für die französische Krone in Besitz genommen worden [1], nachdem er zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass sich diese Inseln zur Anlage einer Strafcolonie eignen würden. Einige dieser in der Nähe von Tahiti gelegenen Inseln sind gänzlich öde, einige andere bewohnt. Das Clima ist mit einer jährlichen Durchschnittstemperatur von 26 ° R. der europäischen Natur durchaus zuträglich und gestattet den französischen Besatzungstruppen ohne allen Nachtheil anstren-

[1] Nach den statistischen Berechnungen würde die Gesammtheit aller Marquesas-Inseln nur gross genug sein, um einschliesslich der Eingeborenen eine Bevölkerung von 27000 Seelen zu beherbergen. Davon würden auf Nucahiwa 10000, auf Tahuata 2000 fallen. Barbaroux, *de la transportation*, p. 233 no. 2. Eine kurze Geschichte der französischen Besitzungen in der Südsee liefert Estancelin, *état actuel de la marine et des colonies françaises*. (Paris, 1848) p. 223. Vgl. Staatsvertrag zwischen England und Frankreich vom 19. Juni 1847.

gende Bau- und Culturarbeiten im Freien zu verrichten. Der unmittelbare Besitz der Franzosen erstreckt sich vorzugsweise auf jene zwei Thäler auf den Inseln, die als Deportationsstationen bezeichnet worden sind. Dieselben liegen zwischen dem Meere und einigen auf dem parallelen Bergrücken errichteten Forts vollkommen abgeschlossen und unzugänglich. Ihre Oberfläche beträgt für Nucahiwa 1800, für Tahuata 800 Hectaren.

Die eingeborene Bevölkerung dieser Inseln unterliegt auffallenderweise ganz und gar demselben Gesetz der Abnahme und des allmähligen Verschwindens, wie diejenige auf Van Diemens Land und dem australischen Continent. So verschieden zwei Nationen wie Engländer und Franzosen auch auf europäischem Boden erscheinen: gegenüber den rohen Völkern der Südsee hat ihr Erscheinen und die Berührung mit ihnen ganz und gar dieselbe Wirkung, denselben vernichtenden Einfluss ausgeübt. Eine schreckenerregende Sittenverderbniss in geschlechtlicher Beziehung, deren Urheberschaft kaum zweifelhaft sein kann, unmässiger Genuss geistiger Getränke und beständige innere Feindseligkeiten unter den einzelnen Stämmen erklären eine derartige Erscheinung auf das vollkommenste. Auf Taiohaé ist seit dem Jahre 1842 eine Bevölkerung von 1300 Eingeborenen innerhalb sieben Jahren auf 400 herabgesunken. Dass das sichere Verschwinden der Urbevölkerung der französischen Regierung nur angenehm ist, darf man daraus schliessen, dass keinerlei Maassnahmen erwähnt werden, die etwa getroffen wären, um dem Fortwirken jener zerstörenden Ursachen hindernd entgegenzutreten. Auf Nucahiwa, das noch weniger bevölkert ist, als Tahuata, ist die Abgeschlossenheit der Franzosen von der eingeborenen Bevölkerung sehr gross. Dieselbe lebt nach den Berichten der Franzosen unter der Herrschaft von Häuptlingen, die keine Idee von Regierung, Administration oder Polizei haben; ein Umstand, der sicherlich das herbste Bedauern aller Franzosen erregen muss und den Deportirten das ungewöhnliche Schauspiel eines beinahe Rousseau'schen Naturzustandes gewährt.

Der Boden beider Inseln soll fruchtbar und mit üppiger Vegetation ausgestattet sein, auch beim Fortkommen der euro-

päischen Culturgewächse eine dreimalige Ernte im Jahre gewähren. Beide Inseln besitzen ferner einen guten Hafen, welcher von Batterien vertheidigt wird, die sowohl von der See- als auch von der Landseite her als uneinnehmbar bezeichnet werden. Die militärische Position scheint denn auch dasjenige zu sein, worauf die französische Regierung am meisten Gewicht legt. Irgend bedeutende Vortheile für Frankreich lassen sich aus dem Anbau kaum erwarten, da schon der geringe Umfang des Territoriums keine grössere und umfangreichere Thätigkeit gestattet. Die Deportationsstation auf Tahuata ist bisher noch nicht eingeweiht worden. Dagegen erfuhren drei Personen das Schicksal, nach Nucahiwa deportirt zu werden, um den Spruch eines Lyoner Kriegsgerichts zur Ausführung zu bringen. Sie verliessen am 20. December 1851 in Begleitung ihrer Familien auf einem Regierungsschiffe den Hafen von Brest und langten nach einer Fahrt von $5^1/_2$ Monat auf der Rhede von Taiohaé an.

Die Schilderung dessen, was nun geschah, ist wahrhaft romanhaft, wenn man bedenkt, welche Maassregeln die Regierung einer Nation von dreissig Millionen ergriff, um eine Strafe an drei politischen Verbrechern zu vollstrecken, deren Namen nicht einmal zu den Besorgniss erregenden Berühmtheiten gehörten. Bei der Ankunft des kleinen Transportes war die französische Niederlassung am Ufer fast gänzlich aufgegeben. Bis zur Herstellung der nothdürftigsten Anstalten zur Aufnahme dreier Familien mussten die Deportirten an Bord bleiben. Nach der Ausschiffung erhielt jeder Sträfling für sich und seine Familie zwei Zimmer und einen gut bewässerten Garten von $^1/_8$ Hectare Flächenraum, der nach Ansicht der französischen Regierung gross genug war, die Bedürfnisse eines Arbeitslustigen zu befriedigen. Alle drei Familien vereinigt erhielten einen gemeinschaftlichen Esssalon, um darin gleichzeitig ihr Mittagbrod einzunehmen, und einen grossen verdeckten Platz zum Aufenthalte bei schlechtem Wetter. Für die geistige Unterhaltung der Deportirten war durch eine Mission frommer Väter gesorgt. Jene wurden mit französischen Büchern versorgt, um über die classischen Erzeugnisse aus der Glanzperiode Ludwigs XIV. inmitten nackt herumlaufender Stämme nachdenken zu können. Nichts

wurde, wie Bérenger sagt, unterlassen, um ihnen die Strenge der auferlegten Strafe weniger fühlbar zu machen. Sogar in der Instruction des Marineministers waren diese Grundsätze auf das bestimmteste ausgesprochen worden:

„*Il importe de n'apporter à leur situation aucune aggravation, qui puisse leur être épargnée, une* t r è s - g r a n d e d o u c e u r *devra être recommandée aux agents de service. Les peines disciplinaires, lorsqu'il y aura lieu de les appliquer, ne devront être prononcées que par le commandant, afin d'éviter toute précipitation et surtout l'injustice qui n'est propre qu'à aigrir. En général, c'est par la privation d'avantages accordés, qu'il y aura lieu de réprimer l'infraction. L'isolement, les méditations, qu'il suggère, et le concours des apôtres devoués qui évangelisent ces contrées eloignées, peuvent disposer ces hommes à revenir à des idées meilleures. Il faut favoriser cette tendance, et à cet effet le service du culte sera organisé d'une manière regulière, de concert avec le chef de la mission.*"

Um einen derartigen Zustand der Dinge herbeizuführen, um ein kriegsrechtliches Strafurtheil zu executiren gegen d r e i Personen, hatte die französische Regierung unerhörte Anstrengungen gemacht. Für das erste Jahr hatte das Ministerium die Kosten dieses Unternehmens auf 150000 *Frs.* veranschlagt. Eine ganze Compagnie Fussvolk und zehn Gensdarmen waren auserlesen, um die Deportirten zu begleiten, zu bewachen, und von einem staatsgefährlichen Verkehr mit den Wilden abzuhalten; um ihnen endlich das beneidenswerthe Bild heimischer Zustände beständig gegenwärtig zu erhalten.

Wegen dreier Deportirter war es ferner nothwendig, ganze Blockhäuser nach der Südsee zu schaffen, neue Citadellen zu errichten, die bestimmt waren, den Eingang zu den Thälern zu vertheidigen, und so die für die Deportationsstrafe Frankreichs wesentliche *enceinte fortifiée* herzustellen. Die nothwendigen Materialien dazu waren in Valparaiso beschafft worden. Trotz aller Sorgfalt und Zuvorkommenheit schienen indessen die drei Deportirten von Nucahiwa mit ihrer neuen Lage wenig zufrieden gewesen zu sein. Es gelang nicht, wie beabsichtigt worden,

sie zu beglücken. Ihre grösste Pein, ihr bitterster Kummer bestand darin, zusammen zu leben und einen gemeinschaftlichen Esssalon zu haben.

Die Deportation nach der Südsee in dieser Gestalt gehört der Vergangenheit an, seitdem dieses Straferkenntniss in Verbannung umgewandelt worden ist. Um ihren Character zu bezeichnen, wie er in dem Schicksal der drei Deportirten gezeichnet ist, kann man kaum etwas Anderes sagen, als dass eine spätere Zeit den Stoff geeignet finden wird für ein Lustspiel. Die Anordnungen, welche die Lage der Deportirten näher zu regeln bestimmt waren, verbinden ein gewisses Wohlwollen, das sich in der zartesten Rücksicht auf die Amusements der Deportirten kund giebt, mit einer gewissen Furcht, welche der Blockhäuser bedarf, um drei Menschen zu verhindern, ihre Spaziergänge auf einer ganz unzugänglichen Insel zu weit auszudehnen. Eine Art von Phalanstèrium vereinigt die Deportirten am Mittagstische. Bei einer solchen Strafart ist es schwer, zu sagen, ob damit eine Abschreckung oder eine Belohnung gemeint ist. Noch schwerer aber ist die Frage zu beantworten, welcher allgemeine politische Zweck mit einem solchen Unternehmen verbunden war[2]. Das politische Massenverbrechen aufgeregter Zeiten konnte weder zurückgehalten werden durch eine derartige Deportation, noch auch bestraft werden durch eine Entfernung aller Betheiligten an einen Ort, der kaum für wenige Familien gross genug ist. Musste der französische Staat, um sich gegen drei Familien zu sichern, einen Punct auf der andern Welthälfte aufsuchen?

Mehr als durch alles Andere wird man zum Nachdenken angeregt durch den Vergleich dieser Miniaturdeportation nach Nucahiwa mit der Massendeportation nach Cayenne. Für dasselbe Verbrechen in dem einen Falle eine gesetzliche Strafe, die

[2] An eine politische Bedeutung der Südseestationen scheint Napoléon III. überdies (früher wenigstens) nicht gedacht zu haben. In seinem Werke: *De nos colonies dans l'océan pacifique* II, 6 äussert er sich über die Besitzergreifungen der Julieregierung: *au lieu de s'appliquer à développer des pays où le sol est aussi étendu que fertile, les derniers gouvernements ont mis leur gloire à s'emparer de tous les rochers stériles que les autres puissances avaient dedaignés.*

unter den Liebkosungen der Verwaltungsbehörden, man möchte sagen, unter dem officiellen Ausdruck des Bedauerns gemildert wird, in dem andern Fall eine selbst durch die blosse Verwaltung zu beschliessende Strafe von solcher Strenge in den Folgen, dass man Bedenken trug, ihre Verhängung der unparteiischen Würdigung der Gerichtshöfe zu überlassen.

Die Darstellung der französischen Transportation und Deportation, für welche wir die Bezeichnungen unterscheidungslos gebraucht haben, und der Verbrechercolonien können hiermit beschlossen werden, um eine Schlussübersicht der Entwickelung derselben anzureihen und die verschiedenen Gestaltungen ins Gedächtniss zurückzurufen.

I. Die Strafe erschien nach der französischen Gesetzgebung in folgender Aufeinanderfolge, Ausbildung und Characteristik:

1. Die rein politische Deportation des *Code pénal* im Art. 17 ausgeführt und erweitert durch das Gesetz vom 8. Juni 1850. Sie ist lebenslänglich, ohne Arbeitszwang, aber hat fortdauernde Entziehung aller vermögensrechtlichen Disposition von Rechtswegen nach sich und wird auf den Südseeinseln vollstreckt.

2. Die politische administrative Transportation in Folge des Decrets vom 27. Juni 1848. Ursprünglich ihrem Wesen nach Sicherheitsmaassregel, ging sie in Folge der im 10. Kapitel aufgeführten Decrete in eine Strafe über, obwohl sie durch administrative Behörden und ausserordentliche Commissionen in formloser Weise verhängt wird. Sie ist zeitig, dem Arbeitszwang unterworfen, zieht Dispositionsbeschränkung nach sich und ist ihrer Veranlassung nach transitorisch. Sie wird in Algier oder Cayenne vollstreckt.

3. Die politische und gemeine administrative Transportation in Folge des Decrets vom 4. December 1851 wegen Uebertretung der Polizeiaufsicht und *rupture de ban.* Sie richtet sich ganz nach denselben Vorschriften und hat denselben Effect wie die Transportation unter 2.

4. Die disciplinare Transportation nach Cayenne für diejenigen, die sich in Algier widerspenstig zeigen, nach dem Decret vom 31. März 1852 (vgl. Kapitel 10 Nr. 7).

5. Die sogenannte colonisirende Transportation aller zu *travaux forcés* verurtheilter Personen nach dem Gesetze vom 30. Mai 1854, durch welches die Bagnos aufgehoben sind. Das Gesetz vermeidet die directe Bezeichnung der Transportation, als welche die Strafe der Zwangsarbeit in den Colonien der That nach erscheint. Sie ist lebenslänglich oder zeitig und besteht aus zwei gesonderten Bestandtheilen:

a. der Hauptstrafe oder der Zwangsarbeit mit Dispositionsbeschränkung;

b. der Zusatzstrafe der zeitigen Verbannung, wo die Strafdauer unter 8 Jahre beträgt, und lebenslänglicher Verbannung, wo die Hauptstrafe über 8 Jahre beträgt. Da der Verbannte einen bestimmten Ort nicht verlassen darf ohne Autorisation, so gleicht diese Zusatzstrafe der *relegatio in certum locum* des römischen Rechts.

Strafort für die colonisatorische Transportation sind die französischen Colonien ausser Algier, augenblicklich Cayenne.

6. Die Transportation jugendlicher Verbrecher in überseeische Ackerbaucolonien nach dem Gesetz vom 5. August 1850. Die Entfernung aus Frankreich ist in diesem Falle ein zufälliger und möglicher, nicht ein nothwendiger Factor der Strafe, correctionellen Erziehung oder Gefangenschaft selbst, die immer eine zeitige ist, niemals eine lebenslängliche.

II. Die Straforte und Colonien in Beziehung zu den Transportationsgesetzen erscheinen unter folgender Bezeichnung und Artbestimmung:

1. *Lieux de déportation* für die politischen Deportirten. Ihr Anbau erfolgt nebensächlich und ist kein Zweck der Strafvollstreckung.

2. *Etablissement disciplinaire spécial* nach dem Gesetz vom 24. Januar 1850 für die politisch Transportirten in Algier (Lambessa). Zweck dieser Anstalten ist erleichterte Aufsicht und Absperrung der darin Gefangenen, die nebensächlich mit Ackerbau beschäftigt werden können.

3. *Colonies pénitentiaires d'outre-mer*, zum Strafort bestimmt aus politisch-colonisatorischen Zwecken, daher die Arbeiten hier theils den Ackerbau, theils die Vorbedingungen

desselben (Rodungen, Canalisirungen) zum Ziel haben. Die in ihnen verrichteten Arbeiten sind *travaux de colonisation* im engeren Sinne; dazu gehört Cayenne nach dem Gesetze vom 30. Mai 1854.

4. *Colonies agricoles pénitentiaires* für jugendliche Verbrecher nach dem Gesetze vom 5. August 1850. Der Ackerbau als Arbeitsthätigkeit ist hier nicht politisches Colonisationsmittel, sondern Besserungsmittel. Die Colonien dieser Art sind inländische, stehen also ausser Beziehung zur Transportation.

5. *Colonies agricoles correctionelles* für jugendliche Verbrecher nach denselben Regeln wie 4. Sie können nach Art. 10 des Gesetzes vom 5. August 1850 in Algier angelegt werden, können daher zu einer (factischen) Transportation führen. Ein colonisatorischer Zweck liegt in ihnen nicht direct, aber nebensächlich.

VIERTES BUCH.

GESAMMTDARSTELLUNG DER DEPORTATION IN IHREM VERHAELTNISS ZU DEN STRAFZWECKEN UND ZUR COLONISATION.

Erstes Kapitel.

Verschiedener Character der Deportationsstrafe in den verschiedenen geschichtlichen Perioden. Ihre Bestandtheile. 1. Entfernung des Verbrechers aus seiner Heimath. 2. Zwangsweise Fortschaffung. 3. Arbeitszwang. Verschiedene Durchführung desselben. Eigenthümliche Gestaltung desselben in der Arbeit ausserhalb von Gefängnissmauern bei der Deportation zum Unterschiede von andern Freiheitsstrafen. 4. Nebenfolgen in der Beschränkung der Rechtsfähigkeit. Verstärkung und Abschwächung des strafrechtlichen Characters der Deportation durch Zusatzbestandtheile der nachträglichen Verbannung und der Einrichtung eines Uebergangsstadiums. Colonisation vermittelst der Deportation. In wieweit Beides mit einander vereinbar.

Literatur.

I. Engländer. Die wichtigste Quelle für eine critische Darstellung der bisherigen Transportationssysteme und ihrer strafrechtlichen Wirkung ist in den englischen Parlamentsberichten und den bereits im zweiten Buche unter der Literatur aufgeführten officiellen Correspondenzen enthalten.

A. Speciell die Transportation betreffende Parlamentsberichte sind aus den Jahren:

1. 1812. *Report from select committee of the House of Commons on transportation of criminals to New South Wales.*
2. 1819. *Report from select committee of the House of Commons on the treatment of convicts in New South Wales and Van Diemens Land.*
3. 1831. *Report from the select committee on secondary punishment together with minutes of Evidence.*
4. 1837. *Papers on secondary punishments by* D. Heath.
5. 1838. *Report from the select committee on transportation* (Sir William Molesworth's *Committee.)*

6. 1847. *Report from the select committee of the House of Lords appointed to inquire into the execution of the criminal Law, especially respecting juvenile offenders and transportation.*
7. 1856. *Reports from the select committees of the House of Commons and the House of Lords on transportation.*

B. Abhandlungen.

Adderley, *no transportation necessary.* London 1855.

Atkins, *penal settlements and their evils, penitentiaries and their advantages.* London 1847.

Sir William Molesworth, *speech on transportation.* London 1840.

Earl Grey, *the colonial policy of Lord John Russel's administration* (1846—1852). vol. II. letter 8.

Whately, *thoughts on secondary punishment in a letter to Earl Grey, to which are appended two articles on transportation to New South Wales and on secondary punishments and some observations on colonisation.* London 1832.

—, *remarks on transportation and on a recent defence of the system in a second letter to Earl Grey.* London 1834. Diese Schrift war durch zwei in den australischen Colonien erschienene Flugschriften zu Gunsten der Transportation provocirt. Die eine derselben war vom Oberst Arthur *(on secondary punishment)* im Jahre 1833 in Van Diemens Land gedruckt; die andere von einem Archidiaconus Broughton verfasste betraf Neu-Süd-Wales.

—, im *London Review* 1829.

Wentworth, *statistical account of the British settlements in Australia, 3 edit.* 1824.

Hale, *the transportation question.* Cambridge 1857.

Colonial magazine, Juli 1847.

Murray *(barrister-at-Law), not so bad as they seem. The transportation, ticket-of-leave, and penal servitude questions plainly stated and argued on facts and figures; with some observations on the principles of prevention in a letter adressed to Matthew Davenport Hill, Esq., Recorder of Birmingham.* London 1857.

Mills, *colonial constitutions; an outline of the constitutional history and existing government of the British dependencies.* London 1857 *(chapter VII).*

II. Franzosen.

Barbé-Marbois, *observations sur la déportation.* Paris 1822.

Ginouvier, *Botany Bay Français.* 1826.

Benoiston de Chateauneuf, *de la colonisation des condamnés.* 1827.

Pelet de la Lozère, *de la substitution de la colonisation pénitentiaire transmaritime aux bagnes. Rapport à la chambre des Pairs,* 8. Mai 1839.

Projet de loi de 1837. Rapport du baron Tupinier. *Moniteur,* 7. März 1837.

Rigodet, *de la nécessité d'une colonie de correction.* 1840.

De Mauny (Comte), *Essai sur les divers systèmes de réforme pénitentiaire et sur la formation de colonies de déportation.* 1840.

Cerfberr, *des condamnés libérés.* 1844.

De Mortemart, *mémoire de la déportation.* 1828.

Poiret, *réforme des prisons et de la déportation.* 1846.

Bérenger, *de la répression pénale, de ses formes et de ses effets.* 1856.

Faucher Léon, *des colonies pénales de l'Angleterre. Revue de deux mondes.* 1844.

Pariset, *de la déportation des condamnés.* 1851.

Tupinier (Baron de), *observations sur le projet d'établir une colonie de déportation. (Annales maritimes* 1837, p. 26*).*

Raynaud, *ancien commissaire des bagnes à Toulon. Mémoire sur l'établissement de colonies pénales à l'interieur et sur le classement des condamnés par zones régionales.* 1842.

Lacoudrais, *Vues pratiques sur la fondation immédiate de colonies pénales et de colonies libres.* 1848.

—, *sur la déportation des condamnés.* 1851.

Lélut, *mémoire sur la déportation suivi de considerations sur l'emprisonnement cellulaire.* 1853.

Barbaroux, *de la déportation. Aperçus législatifs, philosophiques et politiques sur la colonisation pénitentiaire.* 1857.

Dutot, *de l'expatriation considerée sous ses rapports économiques, politiques et moraux. Suivi d'un mémoire de* Talleyrand de Périgord. Paris 1840.

Lepelletier, *système pénitentiaire: le bagne, la prison cellulaire, la déportation.* Paris 1854.

De Beaumont et de Tocqueville, *du système pénitentiaire aux Etats-unis. Appendix des colonies pénales.* (Ins Deutsche übertragen und mit Zusätzen versehen von Julius. Berlin 1833).

Perrot, *sur un projet de transportation suivi d'un rapport sur Portland.* Paris 1852.

Merruau, *les convicts en Australie.* Paris 1852.

De Pradt, *la France, l'emigration et les colonies.* 2 vol. Paris 1824.

Die Deportation zeigt nach ihren historischen Erscheinungsformen im Alterthum, bei den Engländern und Franzosen die mannigfaltigste Gestaltung und Ausbildung, deren innerer Gehalt wesentlich bedingt ist durch das Verhältniss, in welches dieselbe zu den einzelnen Strafzwecken oder sogar zu einem ausserhalb der Strafe liegenden politischen Zweck gesetzt ist. Sicherung des Staates durch Entfernung des Verbrechers aus seinem Gebiet, und nebensächlich zusammenhängend die Abchreckung Anderer; Besserung des Verbrechers durch Gewährung einer im Vaterlande gar nicht oder nicht in gleichem Maasse vorhandenen Gelegenheit zu einem auskömmlichen Lebenserwerbe, und Hebung oder Erwerb colonialen Besitzes sind die drei Voraussetzungen, von deren Annahme der historische Character der Deportationsstrafe bestimmt wurde. Es ist gezeigt worden, dass dem römischen Alterthum sowohl der Strafzweck der Besserung als auch der politische Zweck der Colonisation völlig fremd blieb. Die Deportation musste daher eine einfache Grundgestalt schon deswegen behalten, weil von einer Collision verschiedener Strafzwecke unter sich gar nicht die Rede sein konnte. Dagegen zeigt die in den beiden letzten Abtheilungen vorangeschickte Geschichte der englischen und französischen Transportationsgesetzgebung und ihrer Ausführung eine Reihe von Wechseln, Uebergängen und Verwicke-

lungen, die darin ihren Grund haben, dass man sich niemals über das innere Wesen und die Zwecke der Transportation zu verständigen vermochte; dass der Eine von ihr lediglich Abschreckung, ein Anderer lediglich die Besserung, wieder ein Anderer nur die Beförderung der Colonisation verlangte, der grosse Tross der bequem Denkenden von dem Wunsche ausging, einen Verbrecher um jeden Preis auf eine anständige Weise in allen Fällen los zu werden; wo man sein Gewissen halbirt zwischen dem Mitleid, das eine kurze Gefängnissstrafe verlangt oder die Todesstrafe verwirft, und der Befürchtung, den Geldbeutel durch entlassene Diebe wesentlich gefährdet zu sehen.

Selbst von denen, die ihren Ansichten über den Werth oder Unwerth der Transportation ein bestimmtes Princip zu Grunde legten, ist niemals die Frage erörtert worden, inwieweit die Strafzwecke unter Voraussetzung ihrer allgemeinen Zulässigkeit und ihrer möglichen Verwirklichung überhaupt mit dem ausserstrafrechtlichen Colonisationszweck von vornherein vereinbar sind, oder durch die Behandlungssysteme in Einklang gesetzt werden können. Ist es möglich, durch den einen ausschliesslichen Act, der den Verbrecher aus seiner bisherigen Heimath entfernt, eine Umstimmung zum Bessern in ihm selbst, eine gleichzeitige Abschreckung aller Andern, eine Steigerung in der Wohlfahrt einer fernen Colonie hervorzubringen? Viele scheinen dies zu glauben, ohne sich jedoch Rechenschaft im Einzelnen abgelegt zu haben.

Bevor eine Untersuchung über das Verhältniss der Deportation, welche wir, wenn auch nicht sprachlich, doch juristisch als gleichbedeutend mit der englischen Transportation annehmen, und über ihre Beziehungen zu den Strafzwecken angestellt werden kann, ist es nothwendig, ihre einzelnen Bestandtheile und ihre Stellung zu den übrigen Freiheitsstrafen in allgemeinen Grundzügen festzustellen.

Als strafrechtliche Bestandtheile, die entweder einzeln oder vereinigt in der Deportation zur Erscheinung kommen, ergeben sich:

1. die Entfernung von der Heimath des Verbrechers. Die Deportation hat dieses Moment mit der Verbannung gemeinsam, welches gewissermaassen als ein fester Punct in ihr angesehen werden muss und deswegen zu einer in England häufigen Verwechselung des Ausdruckes Anlass gab, vermöge welcher man „*banishment*" für Transportation nahm. Allein in der Entfernung der Deportirten liegt im Vergleich zur Verbannung ein quantitativer Unterschied, der sich juristisch nicht fixiren lässt, sondern nur in der hinzutretenden Ortsbestimmung seinen Ausdruck findet. Unbewusst trägt die Deportation von Hause aus das Bestreben in sich, die Trennung des Verbrechers von seiner Heimath zu einer dauernden zu machen; eine Rücksicht, welche der Verbannung an und für sich fehlt. Die Deportationsorte des Alterthums könnten der Entfernung nach als solche heut zu Tage gar nicht mehr angesehen werden, obwohl sie in ihrer isolirten Lage ehemals jenem Gedanken dauernder Trennung vollkommen entsprachen, der ohnehin seinen deutlichen Ausdruck in der Lebenslänglichkeit der Strafe fand. Die neueren Staaten, die der Transportation das unbestimmte Maass der Lebenslänglichkeit nicht mehr als ein absolut nothwendiges vindiciren, sind also, um die Entfernung als unterscheidendes Kennzeichen der Deportation herzustellen, zu einer überseeischen Ortsbestimmung gelangt, mit alleiniger Ausnahme Russlands und seiner Ueberlanddeportationen. Durch die weitere Entfernung soll die Rückkehr auch bei zeitigen Deportationen wenigstens factisch verhindert, d. h. die dauernde Trennung verwirklicht werden. Die Entfernung der Deportirten verhält sich zu derjenigen der Verbannten wie die rechtliche oder factische Unmöglichkeit der Rückkehr zu der zeitweisen oder factischen Behinderung an der Rückkehr.

Die Herstellung dieses Strafbestandtheiles in der Gesetzgebung ist, wie dies aus den früheren geschichtlichen Entwickelungen hervorgeht, auf eine doppelte Weise möglich: entweder durch einen negativen Act, durch welchen die Trennung von der Heimath des Verbrechers bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für ganz gleichgiltig und ohne alle rechtliche Bedeutung erachtet wird, wie bei den sogenannten Zwangsarbeitsstra-

fen (*penal servitude* und *travaux forcés*) des englischen und französischen Rechts, oder durch einen positiven Act, in welchem gerade die weite Entfernung vom Vaterlande gegenüber den übrigen (inländischen) Freiheitsstrafen besonders strafrechtlich hervorgehoben wird, wie bei den alten Transportationen Englands und der politischen Deportation des französischen Rechts. Je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, nimmt die Deportation den Character der rechtlichen Bestimmtheit oder nur der rechtlichen Möglichkeit an. In dem einen Fall soll die Freiheitsstrafe als die Hauptsache gegenüber der Entfernung, in dem andern die Entfernung als Hauptsache gegenüber der sonstig damit verbundenen Freiheitsstrafe angesehen werden.

2. Die zwangsweise Durchführung der Entfernung, in welcher das Alterthum den wesentlichsten unterscheidenden Grundzug im Vergleich zur Verbannung sah. Die neuere Zeit erkennt bei einem ausgebildeten Strafensystem in der „Fortschaffung" kein besonderes, von der Entfernung getrenntes oder trennbares Element an, weil meistentheils die Verbannungsstrafe selbst durch Zwangsmittel verwirklicht wird. Die französische Gesetzgebung schreibt es sogar ausdrücklich vor, und die zwangsweise Fortschaffung von Urlaubsmännern, die die englische Jurisprudenz als Verbannte ansah, sowie von solchen Personen, die unter der Bedingung der überseeischen Auswanderung begnadigt worden waren, drücken dieselbe Unselbstständigkeit dieses zweiten Strafbestandtheiles aus. Insofern aber der längere Seetransport als nothwendige Bedingung für die Ausführung der Deportation den Sträfling einem sichtbaren disciplinaren Zwang unterwirft, ist er keineswegs als ein blosses Mittel für die Strafvollstreckung, sondern als ein Theil der Strafe selbst anzusehen. Wo es sich um zeitige Transportation handelt, muss also diese Zeit der Fortschaffung in die Strafdauer mit eingerechnet werden.

3. Die Zwangsarbeit. Je nachdem dieser Bestandtheil in der Deportation vorhanden ist oder nicht, stellt sich dieselbe als eine einfache, d. h. hindernde, oder als zusammengesetzte, d. h. gleichzeitig zwingende Freiheitsstrafe heraus.

Sie fehlt der Deportation des Alterthums und der politischen Deportation des französischen Rechts, und ist ganz unterscheidungslos in der englischen (neueren) Transportation vorhanden. Das überwiegende Verhältniss der Zwangsarbeit als bestimmter Grundzug in den Transportationen ist angedeutet, indem das erste, oben angeführte Moment der Entfernung dadurch in den Hintergrund gedrängt wird.

Aus der Gestaltung und Durchführung des Arbeitszwanges ergiebt sich naturgemäss für die Deportation die Möglichkeit, die Freiheit in stärkerem oder geringerem Maasse zu beschränken. Sämmtliche Behandlungs- und Strafsysteme, welche dem Arbeitszwange eine bestimmte Form geben, finden daher ihre Anwendung auf die Deportation. Dieselbe Bedeutung, die ihnen für die Wirkung der Freiheitsstrafen überhaupt zukommt, muss ihnen auch für die Deportation beigelegt werden.

Die Hauptformen, unter denen der Arbeitszwang verwirklicht werden kann, sind die gemeinsame Arbeit und die Einzelhaft. Soweit als dieselben in geschlossenen Localen und im Innern vollstreckt werden, können sie mit der Deportation, ohne ihr den besondern und eigenthümlichen Character als eigne Freiheitsstrafe zu benehmen, nicht vereinigt werden. Es würde sich alsdann einfach um eine überseeisch zu vollstreckende Freiheitsstrafe handeln, die gar nichts Besonderes in sich trägt, als den noch obenein zufälligen Ortsunterschied. Obwohl also weder die Einzelhaft noch auch die gemeinsame Arbeit im Innern gesetzlich jemals ausgeschlossen waren, und in der That bei Frauen insbesondere häufig angewendet wurden, so ist es doch immer als naturgemäss und selbstverständlich erachtet worden, dass der Arbeitszwang bei der Deportation vorzugsweise durch Beschäftigung der Sträflinge im Freien verwirklicht werden muss. Die Einrichtung besonderer Sicherheitsanstalten steht also meistentheils ausser Beziehung zu dem Arbeitszwang und dient nur zur Aufnahme der Sträflinge ausserhalb der Arbeitszeiten.

Die Durchführung des Arbeitszwanges vermittelst der Beschäftigung im Freien beruht bei der Deportation auf zwei meistentheils zusammenfallenden Gründen: dem Colonisationszweck

und der Gerechtigkeit. Wo der Colonisationszweck irgend wie bei der Deportation in Betracht kommt, ist die Arbeit im Freien, und ganz besonders die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten, nicht nur den späteren Interessen des Sträflings selbst, insbesondere seiner zukünftigen Ansiedlung, die allein zuträgliche, sondern auch regelmässig dem Staat am vortheilhaftesten in öconomischer Beziehung. Wo ein Sträfling in ein fernes Land geschafft wird, um zum Fabrikarbeiter ausgebildet zu werden, ist überhaupt ein Colonisationszweck gar nicht mehr vorhanden. Ein zweiter Grund für die Nothwendigkeit der Arbeit im Freien liegt in den Anforderungen der Gerechtigkeit, wenn die Entfernung neben dem Arbeitszwang als Nebensache erscheint und wo dieselbe Freiheitsstrafe entweder als factische Deportation auswärts oder aber als gewöhnliche Zwangsarbeitsstrafe daheim vollstreckt wird. Die spätere, wenn auch nur thatsächliche Verhinderung an der Rückkehr ist für den nach auswärts Geschafften immer eine Erschwerung im Vergleich zu dem Zurückgebliebenen, der nach Verbüssung seiner Strafe in die Familie und die alten gesellschaftlichen Kreise zurücktritt. Diese Ungleichheit muss compensirt werden durch das grössere Maass körperlicher Freiheit, welches die Bewegung ausserhalb der Gefängnissmauern mit sich bringt. Von dieser Voraussetzung wird daher später immer auszugehen sein, sobald es sich darum handelt, den Unterschied der Deportation im Vergleich zu den übrigen Freiheitsstrafen hervorzuheben.

4. Die Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit, welche zwar nicht nothwendigerweise mit der Deportation verbunden zu sein braucht, aber doch in allen geschichtlichen Erscheinungsformen, ganz besonders im Alterthum und in Frankreich, von jeher mit ihr verbunden war.

Mit diesen vier Bestandtheilen ist das innere strafrechtliche Wesen der Deportation erschöpft. Es können jedoch nebensächlich bei ihrer Ausführung verschiedenartige Ansätze und Erweiterungen hinzutreten, die für die Strafzwecke keineswegs unerheblich sind, und die meistentheils durch den Colonisationszweck geboten sind. Ihrem letzten Erfolge nach erscheinen diese Ansätze alsdann theils als Verstärkungen, theils

als Abschwächungen des in der Deportation liegenden strafrechtlichen Characters. Dahin gehören:

1. als eine Verstärkung: die nachträgliche Zusatzstrafe der Verbannung, vermöge welcher die thatsächlich dauernde Entfernung des Verbrechers bei der zeitigen Deportation zu einer rechtlichen gemacht wird. Die französische Gesetzgebung hat diesen Grundsatz bei allen längeren Transportationen der Art sanctionirt, dass jede Rückkehr untersagt ist, bei den kürzeren Terminen auch nach Ablauf der Strafzeit eine der Strafzeit gleichdauernde Verbannung an den Deportationsort hinzutritt. Für England wurde derselbe Gesichtspunct durch eine vor Ablauf der Strafzeit häufig gewährte bedingungsweise Begnadigung (*conditional pardon*) practisch innegehalten.

2. als eine Abschwächung: die Einrichtung eines Uebergangsstadiums vor dem endlichen Ablauf der Strafzeit, in welchem der unmittelbare Arbeitszwang aufgehoben und das Maass persönlicher Freiheit für den Sträfling erweitert wird. Dem Umfang und der Ausdehnung nach kann dieser Zwischenraum zwischen voller Strafe und voller Freiheit sehr verschieden gestaltet sein, da meistentheils thatsächliche Umstände und locale Verhältnisse von vorwiegendem Einfluss sein müssen. Die Entscheidung über die Anwendung oder Gewährung einer solchen Vergünstigung kann deshalb rechtlich *nicht* vorausbestimmt werden, sondern bleibt, unter der Voraussetzung rechtlicher Zulässigkeit, als ein disciplinares Mittel dem Ermessen der Verwaltung in jedem einzelnen Fall überlassen. Das Gleiche gilt von der Zurücknahme derselben, als deren Wirkung der Wiedereintritt des vollen Strafzwanges erscheint. Seinem Wesen nach ist dies Uebergangsstadium ein provisorisches und dem Widerruf unterworfenes. England vermittelte dasselbe durch Ertheilung von Urlaubsscheinen, die von Hause aus in der practischen Schwierigkeit, den Arbeitszwang bei grossen Verbrechermassen zu verwirklichen, ihren Entstehungsgrund hatten; Frankreich erkennt die Zulässigkeit desselben in der Möglichkeit provisorischer Landverleihungen zur Cultur für eigne Rechnung an. Selbst bei lebenslänglichen Transportationen hat der Colonisationszweck eine solche Abschwächung des Strafinhalts, unabhängig

von den Principien des Strafnachlasses und der theilweisen Begnadigung, zum regelmässigen Sachverlauf werden lassen.

Ausserhalb der Deportation, aber in einem natürlichen Zusammenhange mit derselben steht dann die letzte Verwirklichung des Colonisationszweckes durch die Ansässigmachung der Sträflinge nach Ablauf der Strafzeit, durch schenkungsweise Landverleihung oder Erleichterung in der Erfüllung derjenigen Bedingungen, von welchen die Niederlassung abhängig ist.

Inwiefern die Ansässigmachung und Niederlassung als letzter Verlauf der Deportation anzusehen ist, oder nicht, ist eine rein politische und ōconomische Frage, deren Erledigung im Grossen und Ganzen von dem Grundbesitz, über welchen der Staat zu verfügen hat, und noch mehr von dem Werth desselben abhängt. Es fällt namentlich in die Augen, dass möglicherweise durch die nachträgliche Landverleihung die Wirkung und das Wesen der vorangegangenen Strafperiode vollkommen vernichtet werden kann, wo sie einen allgemein anerkannten und leicht zu verwirklichenden Tauschwerth in sich trägt. In einem solchen Falle würde eine nachträgliche Belohnung als Resultat des Verbrechens erscheinen.

In der Vermittlung zwischen Deportation und Colonisation liegt denn auch in der That die grösste staatswissenschaftliche Aufgabe, welche dahin geht, den strafrechtlichen Character der Deportation zu mehren, sie gleichzeitig in Verbindung zu setzen mit der Colonisation, dieser letzteren den Character zu nehmen, als sei sie nothwendige und allgemein zu erwartende Folge des Verbrechens, ihr den Anschein eines den vorangehenden Strafzwang überwiegenden Werthes in der öffentlichen Meinung zu benehmen und sie hinwiederum für den entlassenen Verbrecher so werthvoll zu machen, dass er dauernd an den Boden gefesselt wird, und dadurch zur Erreichung des letzten politischen Zweckes beiträgt, in welchem die Colonisation ihren Grund hat. Deportation und Colonisation können als vollkommen entgegengesetzte Principien erscheinen und in einem unlöslichen Widerspruche zu einander stehen. Die Anforderungen des Strafrechts können mit denjenigen der Politik in diesem Puncte vollkommen unvereinbar

sein. Die mannichfachsten Widersprüche lassen sich, auch abgesehen von dem grundsätzlichen Gegensatz in der Ausführung und in den thatsächlichen Erscheinungsformen, in den geschichtlichen und geographischen Vorbedingungen denken. Eine wirksame, den Forderungen des Strafrechts entsprechende Deportation kann einer völlig verfehlten Colonisation gegenüberstehen. Der culturhistorische Fortschritt und die Blüthe der Colonisation kann die Deportation zur Unmöglichkeit machen. Beide können in einem für ihr eigenes Wesen nachtheiligen Abhängigkeitsverhältniss zu einander stehen. Allein neben allen diesen Schwierigkeiten, die in dem sittlichen Character der Strafe, in den persönlichen und socialen Neigungen des Verbrechers, in den öconomischen Zuständen sowohl des Landes, aus welchem der Sträfling entfernt, als desjenigen, nach welchem er hingeschafft wird, in dem colonisirenden Triebe einer freien Einwanderung und in vielen anderen Gründen liegen, bleibt dennoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, den Zwang der Strafe mit der Freiheit und Unabhängigkeit des Grundbesitzes in Einklang zu bringen und die Ausgleichung dieser anscheinenden Gegensätze mit Erfolg durchzuführen.

Deportation und Colonisation des Verbrechers können als unlösliche Gegensätze nicht angesehen werden, und es ist möglich, die Unabhängigkeit beider in ihrer Vereinigung zu bewahren.

Zweites Kapitel.

Verhältniss der Deportation zu den übrigen Strafen, namentlich den Freiheitsstrafen. Die Deportation als schwere Freiheitsstrafe in der Mitte zwischen der Todesstrafe und der Gefängnisshaft. Untersuchung der Frage, ob die Deportation diese Mittelstellung allein behaupten kann. Gemeinsame und verschiedene Momente der Deportation im Vergleich zu den übrigen Freiheitsstrafen. Das Moment der Entfernung als strafrechtliches, untheilbares Präcipuum. Nachtheilige Folgen dieser Besonderheit in der Deportation. Unzweckmässigkeit der Retransportationen. Mittel, dieselben zu beseitigen. 1. Androhung der Todesstrafe für die während der Transportation begangenen Verbrechen. 2. Einführung einer Concurrenzstrafe. 3. Aufhebung des Entfernungsmoments als eines selbstständigen Strafbestandtheils. Grenze der Deportation gegenüber leichteren Freiheitsstrafen.

Bevor die Deportation mit den einzelnen Strafzwecken in Verbindung gesetzt werden kann, ist ihr Verhältniss zu den übrigen Strafmitteln zu berühren.

Die Deportation gehört zu den schweren Freiheitsstrafen, sofern dieser Ausdruck schätzungsweise gebraucht werden und zur Bezeichnung der ihrer Strafbarkeit nach hochstehenden Verbrechensfälle Anwendung finden kann. Im römischen Recht als concurrirende Strafe der höheren Stände neben die Todesstrafe hingestellt, galt sie dem englischen Recht als die der Todesstrafe zunächst kommende und noch dazu einzige criminelle Freiheitsstrafe, bis sie durch die Strafknechtschaft ersetzt wurde. Ebenso steht sie in Frankreich unter der Form der in den Colonien zu verbüssenden Zwangsarbeitsstrafe dem Range nach unmittelbar der Todesstrafe am nächsten, obwohl sie in der politischen Deportation und der Reclusion andere criminelle Freiheitsstrafen neben sich hat. Als schwere Freiheitsstrafe steht also die Deportation in der Mitte zwischen

der Todesstrafe und den Freiheitsstrafen niedrer Ordnung, namentlich der einfachen Gefängnisshaft. Sie ist zu dieser Rolle deswegen befähigt, weil sie in ihren lebenslänglichen Terminen der Todesstrafe ganz nahe kommt, und weil sie in ihrem kürzesten Termine den kurzen Gefängnissstrafen genähert werden kann. Es fragt sich nur, ob die Deportation im Stande ist, diese Vermittelung ausschliesslich durchzuführen und ob es zweckmässig ist, die Deportation als einzige criminelle Freiheitsstrafe hinzustellen.

Gemeinsam mit allen übrigen Freiheitsstrafen hat die Deportation die Theilbarkeit der Zeit nach, sowie die Möglichkeit, den Arbeitszwang als ein unterscheidendes Merkmal in sich aufzunehmen. Ihre Verschiedenheit liegt in der Entfernung und in den zu ihrer Durchführung nothwendigen Mitteln. In dieser Hinsicht ist sie einer Abstufung nicht fähig, da es unter den allgemeinen Voraussetzungen der Zweckmässigkeit ganz gleichgiltig bleibt, wie gross oder gering, wie viel weiter oder näher die Entfernung ist. Es kommt nur darauf an, die dauernde Trennung durch die Entfernung zu verwirklichen und die Hoffnung auf Rückkehr in dem Bestraften zu vernichten. Der zuweilen bei der Deportation hervorgehobene Umstand, dass sie vermöge des Seetransports ein körperliches Leiden mit sich führt, welches der einfachen Gefängnissstrafe fehlt, ist ein zufälliger, und kann um so mehr ausser Acht gelassen werden, als gleich zufällige Erscheinungen auch bei den einfachen Freiheitsstrafen möglich sind.

Die Deportation hat also vor den einfachen Freiheitsstrafen einen einzigen untheilbaren, einer Abstufung nicht fähigen Bestandtheil voraus, welcher noch dazu der bestimmende und hauptsächliche Factor in ihr ist. Sobald man die Entfernung des Verbrechers im strafrechtlichen Gesichtspuncte für wesentlich ansieht, ist der Beweis geführt, dass die Deportation unter übrigens gleichen Voraussetzungen nothwendigerweise schwerer sein muss als jede andere Freiheitsstrafe. Die zehnjährige Deportation, verbunden mit dem Arbeitszwang, ist ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung etwa eintretenden besonderen Verhältnisse schwerer als eine zehnjährige Arbeitshausstrafe

oder eine andere Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit, bei welcher die gleiche Beschäftigungsmethode der Sträflinge mit ländlichen Arbeiten oder an Wegebauten im Inlande zur Anwendung gelangt. Nur bei den lebenslänglichen Terminen liesse sich allenfalls eine quantitative Gleichheit zwischen der Deportation und den übrigen Freiheitsstrafen annehmen.

Es lässt sich zwar denken, dass auch die Ortsbestimmung und die geographische Beschaffenheit der Verbrechercolonien als ein der Abstufung fähiges Moment angesehen werden könnte, indem es sicherlich nicht gleichgiltig ist, ob eine Freiheitsstrafe im tropischen Clima oder in der gemässigten Zone vollstreckt wird; und in der That hatte das Alterthum bei seiner strengen, einfachen und lebenslänglichen Deportation auf den Unterschied der Ortsbestimmung wirklich Rücksicht genommen, um eine, wenn auch ganz willkürliche Gradation in der Schwere des Strafleidens herzustellen. Nichtsdestoweniger kann man in neuerer Zeit auf die Ortsbestimmung kein besonderes Gewicht legen, wenn es darauf ankommt, gegenüber den übrigen Freiheitsstrafen ein besonderes Theilbarkeitsmoment in die Deportation zu verlegen. Im Unterschiede zum Alterthume überlässt die neuere Zeit den Deportirten keineswegs dem Zufall und dem Hungertode, sondern die Mittel physischer Existenz werden selbst dem Rechtlosen gewährt und der Staat muss es verschmähen, die Deportation zu einer indirecten Vollstreckung der Todesstrafe zu machen, wie dies im Alterthum geschah, und theilweise in neuerer Zeit noch der Fall ist.

Unter der Voraussetzung physisch gesicherter Existenz kann also der Ortsunterschied kaum eine andere Bedeutung haben, als den climatischen Unterschied, der in seiner letzten Wirksamkeit darauf hinausläuft, dass der mit der Deportation verbundene Arbeitszwang verstärkt wird. Der grössere oder geringere Arbeitszwang kann aber, wie dies aus dem französischen Strafrecht zur Genüge erweislich ist, niemals zu einem rechtlichen Strafbarkeitsunterschiede verwendet werden, weil die Durchführung desselben vorwiegend von rein thatsächlichen Umständen, vom Geschlecht, vom Alter, von der vorhandenen localen Gelegenheit und von den persönlichen Eigenschaften des

Verbrechers, insbesondere dem Maasse seiner physischen Kräfte und dem Zustande seiner Gesundheit abhängig ist. Der grössere oder geringere Arbeitszwang kann nur zu einem disciplinaren Mittel der Strafausführung mit Erfolg benutzt werden, obwohl man neuerdings immer mehr dazu neigt, die körperliche Anstrengung und die mechanische Verwendung der Arbeitskräfte als ein ganz untergeordnetes, strafpolitisches Element in den mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsstrafen anzusehen.

Sieht man vorläufig von der einfachen politischen Deportation ab, die des Arbeitszwanges entbehrt, so erscheint bei einem Vergleiche zu den übrigen schweren Freiheitsstrafen das besondere und eigenthümliche Moment der Entfernung keineswegs als Vorzug der Deportation, sondern im Gegentheil wegen der mangelnden Theilbarkeit als ein Grund, der die zeitige Deportation im Vergleiche zu anderen gleich schweren zeitigen Freiheitsstrafen in dem Werthe und den Vorzügen einer für die Strafbarkeit wünschenswerthen Gliederung zurücktreten lässt.

Sobald man die Entfernung als den Hauptbestandtheil in der Deportation, und namentlich in der zeitigen Deportation hinstellt, ergiebt sich, dass diese Strafe nach ihrer einmaligen Vollstreckung erschöpft ist. In demselben Augenblicke, wo der Verbrecher in der Colonie ein neues Verbrechen verübt, welches gleich schwer ist und mit derselben Strafe bedroht wird, sieht sich der Staat bei der Ausführung eines zweiten auf Deportation lautenden Urtheilsspruches in Verlegenheit gesetzt. Während bei jeder anderen Freiheitsstrafe eine einfache zeitliche Zurechnung bei erneuten Verbrechen stattfinden kann, hindert der strafrechtliche Bestandtheil der Entfernung bei der Deportation eine Steigerung in sich selbst. Er kann vielleicht noch einmal wiederholt werden, wie dies consequenterweise das englische Recht in seinen sogenannten Retransportationen bewerkstelligte, vermöge welcher der Verbrecher, der nach Neu-Süd-Wales transportirt worden war, nach einer Zweigcolonie wie die Insel Norfolk oder nach Moreton Bay zum zweiten Mal transportirt wurde. Bei jedem ferneren Rückfalle müssten sich die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten häufen, bis zuletzt der Fall eintritt, dass eine fernere Deportation zur Unaus-

führbarkeit wird, weil dem Staate die Anlagen, der coloniale Besitz oder die Lust fehlt, einem hartnäckigen Verbrecher durch Vergnügungsfahrten zur See eine Unterhaltung zu gewähren.

Der Unterschied zu den übrigen zeitigen Freiheitsstrafen fällt hier augenblicklich in die Augen. Wenn man nämlich auch sagen kann, dass bei einem zu langjähriger Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher die Begehung eines neuen Verbrechens während der Strafzeit mit einer Freiheitsstrafe bedroht sein kann, deren Ausführbarkeit bei der voraussichtlichen Lebensdauer des Sträflings unwahrscheinlich, ja unmöglich sein wird, so ist dennoch bei den übrigen Freiheitsstrafen ausser der Deportation die rein zeitliche Frage der Vollstreckung eine suspendirte, weil eine frühere Strafe noch zu vollstrecken ist und weil zwischen beiden Strafen ein rein quantitativer Unterschied obwaltet. Bei der Deportation hingegen, bei welcher nicht die Zeit, sondern die räumliche Entfernung das Entscheidende ist, und noch dazu eine quantitative Steigerung ganz gleichgiltig bleibt, fällt der Schwerpunct der Vollstreckung in die unmittelbare Gegenwart nach der Verübung des Verbrechens. Die neuhinzuerkannte Fortschaffung bis nach dem Ablauf der ersten Deportationsfrist auszusetzen, würde eben die Strafe in einen inneren Widerspruch zu sich selbst setzen, in welchem man ein Mal die Entfernung und das andere Mal den dadurch herbeigeführten Zustand der Freiheitsbeschränkung als das Hauptsächlichste ansieht.

Bei einer zeitigen Deportation, als ausschliesslicher crimineller Freiheitsstrafe, muss zuletzt der Fall eintreten, dass für erneute Verbrechen die Einsperrung hinter geschlossenen Mauern, oder die Beschäftigung mit einer besonders schweren Categorie von Arbeiten die letzte und höchste Strafe wird, die sich vollstrecken lässt. In Van Diemens Land war denn auch wirklich jede zweite Transportation derartig vollstreckt worden, dass der Verbrecher auf der Halbinsel Tasman, einem räumlich vollkommen abgesonderten Gebiete, eingesperrt wurde.

Neben den ausserordentlich schwer zu überwindenden factischen Hindernissen für eine weitere Wiederholung der Trans-

portation kommt auch noch fernerhin in Betracht, dass dem inneren Gehalte nach eine zweite Fortschaffung ganz und gar hinter der ersten Vollstreckung zurückbleiben muss, dass sie niemals einen gleich harten Strafdruck ausüben kann. Eine Entfernung des Verbrechers aus einer Strafcolonie in die zweite bildet keine Trennung in dem Sinne, wie die erste Transportation, sondern eine einfache Versetzung, einen blossen Ortswechsel, in welchem die Trennung von den Angehörigen, vom Vaterlande, von den geordneten Lebensweisen und den bisherigen Lebensgewohnheiten keinen Ausdruck gewinnen kann.

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Deportation zu einer ausschliesslichen Mittelstellung zwischen der Todesstrafe und den einfachen leichten Gefängnissstrafen nicht befähigt ist, und dass immer ein Bedürfniss obwalten wird, ein weiteres Strafmittel in die durch die Deportation gelassene Lücke aufzunehmen, oder dem fühlbaren Mangel der Gradation auf andere Weise abzuhelfen. Als Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen, bieten sich folgende dar:

1. Die Androhung der Todesstrafe für alle Verbrechen, die von den Deportirten während der Strafzeit begangen werden. In der älteren englischen und französischen Strafgesetzgebung finden sich darauf bezügliche Strafbestimmungen. Ein solches Mittel zur Herstellung der Strafgradation ist indess als der inneren Gerechtigkeit widersprechend und als ein rein äusserlichen Zwecken dienendes entschieden zu verwerfen.

2. Die Einführung einer criminellen Concurrenzstrafe neben der Deportation, bei welcher alsdann die weitere Frage entsteht, ob diese zweite Freiheitsstrafe dem Range nach unter- oder übergeordnet sein soll. Jeder dieser beiden Fälle enthält grosse Widersprüche und innere Gegensätze:

a. bleibt die Deportation als zeitiges Strafmittel an der Freiheit in der obersten Stelle, wie dies in England nach dem Gesetze vom 20. August 1853 geschah, so bleibt die alte Schwierigkeit bestehen, welche die Reproduction dieses Strafmittels verhindert. Ueberdies würde alsdann die Deportation gerade die schwersten Verbrecher treffen, und dadurch dem Colonisationszwecke zuwidergehandelt werden;

b. wird die Deportation einer andern mit dem Arbeitszwang versehenen Strafe untergeordnet, so entsteht der noch viel grössere Widerspruch, dass eine Strafe, die alle Elemente der andern in sich aufgenommen und noch ausserdem ein ferneres strafrechtliches Element der Entfernung in sich enthält, untergeordnet wird, womit aber gerade die Besonderheit der Deportation negirt würde. Man müsste alsdann nach weiteren, ganz künstlichen Gradationen des Arbeitszwanges suchen, um beide criminelle Freiheitsstrafen in ein Unterordnungsverhältniss setzen zu können.

Die Unzweckmässigkeit und Unzulänglichkeit dieses zweiten Mittels führt endlich zu einem letzten Wege:

3. der Verleugnung der Entfernung des Verbrechers als eines strafrechtlich gesonderten selbstständigen Bestandtheils schwerer Freiheitsstrafen.

Die geschichtliche Darstellung der beiden vorangegangenen Theile hat ergeben, dass England nach langen Kämpfen zu einem solchen Resultate gelangt, und dass Frankreich bei seiner colonisatorischen Verbüssung der Zwangsarbeit diese Erfahrung vielleicht benutzt, vielleicht nur deswegen beachtet, um damit die Rückwirkungsfrage zu beseitigen. Mit dem Betreten dieses dritten Weges hat die Deportation aufgehört, eine selbstständige criminelle Freiheitsstrafe neben den übrigen mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsstrafen darzustellen, und das ursprünglich wesentliche Moment der Entfernung ist zu einem ganz nebensächlichen Strafbestandtheil heruntergesunken. Die einfache zeitliche Gliederung ist für die Gradation hergestellt. Es giebt demnach nur Zwangsarbeit im Inlande und Zwangsarbeit in den Colonien. Was die rechtliche Verwendung der in der Zwangsarbeit vollkommen absorbirten Entfernung aus dem Vaterlande betrifft, so lassen sich hinwiederum folgende Verhältnisse als möglich denken:

a. Die Entfernung ist ein einmaliger, beständiger, gesetzlich nothwendiger Theil des auf Zwangsarbeit lautenden richterlichen Straferkenntnisses, das unter allen Umständen ausserhalb zu vollstrecken ist. Frankreich hat dies System

der s. g. Transportationen für die Strafarbeitsstrafe angenommen (Art. 1 des Ges. vom 30. Mai 1854). Doch kommen Retransportationen von Algerien nach Cayenne vor.

b. Die Entfernung ist ein ganz willkürlicher, durch die Verwaltungsbehörde je nach den Zwecken der Sicherung oder Besserung zu verwendender Strafbestandtheil einer Freiheitsstrafe, bei welcher die einheimische, oder überseeische Verbüssung für vollkommen gleichgiltig in rechtlicher Beziehung erachtet wird. England hat dies System in der Substitution der s. g. Strafknechtschaft angenommen, und es muss gefolgert werden, dass bei der unbeschränkten Deportationsbefugniss der Regierung keinerlei Unterschied darin obwaltet, ob die Entfernung zu Anfang oder am Schlusse der Strafzeit bewirkt wird. In der Ausführung dieser der administrativen Gewalt ertheilten Befugniss kommt allerdings eine erhebliche Abweichung vor, indem von einzelnen überseeischen Strafcolonien, wie von Gibraltar und den Bermuden, die für die Colonisation nicht geeignet sind, die Zurückführung des Verbrechers nach überstandener Strafzeit nach seiner Heimath stattfindet, von anderen dagegen nicht.

c. Abgesehen von diesen beiden Haupterscheinungsformen, in welchen die nebensächliche Behandlung der Entfernung in der französischen und englischen Gesetzgebung auftritt, liesse sich allerdings noch eine Mittelstufe denken, in welcher die Fortschaffung des Verbrechers als ein Theil des richterlichen Urtheils und innerhalb der richterlichen Competenz liegen würde. Es wäre möglich, im Verhältniss zu der Zwangsarbeit, die Deportation als einen Ausdruck der Strafschärfung hinzustellen, sofern der Character des Verbrechens eine besondere Gefährlichkeit darstellt, und der Ortscharacter der Colonie besonders anstrengende Zwangsarbeit bedingt, oder umgekehrt sogar als eine zusätzliche Form der Strafmilderung anzusehen, wo die nach der Entlassung des Sträflings gebotene günstige Gelegenheit zum Erwerbe als vorwiegender Gesichtspunct festgehalten wird, und wo es dem Richter gestattet ist, den Besserungszweck, wie bei jugendlichen Verbrechern, zu berücksichtigen.

Welche dieser verschiedenen Formen den Vorzug verdient, darüber lässt sich eine allgemein durchgreifende Regel unmöglich aufstellen, und es können ganz entgegengestezte Entscheidungsgründe gewonnen werden, je nachdem man von dem Interesse des Verbrechers oder von demjenigen des Staatsganzen ausgehen will. Für jedes einzelne Land und dessen Gesetzgebung wird überdies für die Untersuchung einer solchen Frage das Maass des politischen Vertrauens entscheidend sein, dessen die Staatsverwaltung im Gegensatz zur eigentlichen Rechtspflege geniesst. Was in England höchst lobenswerth und erspriesslich ist, das kann gleichzeitig auf französischem Boden die unerschöpfliche Quelle von Missbräuchen werden.

Indem die vorangehende Untersuchung, welche sich lediglich auf das Verhältniss der mit Arbeitszwang verbundenen Deportation zu andern criminellen Freiheitsstrafen, keineswegs auf die rein politische Deportation im Gegensatze zur Strafe gemeiner Verbrecher bezieht, die nebensächliche oder untergeordnete Stellung der Entfernung des Verbrechers als gerechtfertigt erscheinen lässt, so folgt daraus keineswegs die Unerheblichkeit dieses Strafbestandtheils. Im Gegentheil liegt darin immer eine Eigenschaft ausgedrückt, durch welche die Strafe zur schweren Freiheitsberaubung gestempelt wird. Nichts würde ungerechter sein, als wenn man ohne eine ganz bestimmte, scharfgezogene Schranke die überseeische Ortsbestimmung bei allen Freiheitsstrafen für anwendbar erklären wollte. Man müsste zuvor den Werth des staatlichen Zusammenlebens, den gesittenden Einfluss der Gesellschaft, die Bedeutung der Familienkreise vollkommen gleich Null setzen, ehe man zu einem derartigen Resultate gelangen könnte. Die Deportation ist, gleichviel ob sie vom Richter verhängt, oder von der Verwaltung durchgeführt wird, ein entschiedener Bruch mit der Vergangenheit für den Verbrecher, eine Fortführung in eine ungewisse Zukunft, die ausser allem Zusammenhange mit derjenigen Sphäre steht, innerhalb deren für den Deportirten vielleicht der Keim des verbrecherischen Entschlusses, vielleicht aber auch der letzte Rest der Kräfte lag, die auf ihn einen für sittliches Wesen bestimmenden und regelnden Einfluss ausüben könnten. So wenig

die Fortschaffung des Verbrechers allein geeignet ist, den höchsten Grad der in der Freiheitsstrafe zu verwirklichenden Strafbarkeit auszudrücken und für sich selbstständig darzustellen, ebenso sehr ist sie befähigt, eine ganz scharfe, unverrückbare Grenze gegenüber den einfachen Gefängnissstrafen niederer Ordnung darzubieten. Die Möglichkeit überseeischer Entfernung wider den Willen des Verurtheilten darf unter der Voraussetzung, dass der Verbrecher nach überstandener Strafzeit von seiner Heimath getrennt bleibt, als ein eigenthümlicher Nebeninhalt nur bei schweren Freiheitsstrafen zugelassen werden, und kann nur dann auf einfache Freiheitsstrafen Anwendung finden, wenn der Colonisationszweck entweder in ungehöriger Weise über die strafrechtlichen Principien hinaus erhoben wird, oder in ganz besonderen Umständen, wie in der Erziehung jugendlicher Verbrecher, eine besondere Rechtfertigung findet.

Drittes Kapitel.

Verhältniss der Deportation zum Abschreckungszweck. Unklarheit der Ansichten über den Abschreckungszweck. Ausgangspunct für die Beurtheilung derselben. Die Deportation genügt dem Abschreckungszweck in ihren beiden Bestandtheilen, 1. des Arbeitszwanges, 2. der Entfernung. Angebliche Gegengründe widerlegt. Die Behauptungen Bérenger's.

Keine Behauptung ist von den Gegnern der Transportation häufiger aufgestellt worden, als die, dass dem Abschreckungszwecke durch die Fortschaffung von Verbrechern zuwidergehandelt werde, keiner andern Behauptung ist ebenso entschieden widersprochen worden. Es ist überraschend, unter den vor den englischen Parlamentscommittees vernommenen Zeugen Männer aus ganz gleichen Wirkungskreisen die entgegengesetzten Ansichten über die abschreckende Wirkung der Transportation selbst dann äussern zu hören, wenn ihnen dieselben Beobachtungen und Erfahrungen zu Gebote standen. Jedes Jahrzehnt hatte eine von dem vorangegangenen verschiedene Auffassung der Dinge. Während das Unterhauscommittee vom Jahre 1838 gerade wegen des unerfüllbaren Abschreckungszweckes die Transportation verurtheilt hatte, war das Oberhauscommittee im Jahre 1847 der entschiedenen Ansicht, dass durch keine andere Freiheitsstrafe eine gleich abschreckende Wirkung ausgeübt werden kann. Der gleiche Zwiespalt der Meinungen, der in England erkennbar ist, fand alsdann seinen ferneren Ausdruck in den Colonien.

Woher diese grosse Verschiedenheit? Ihre Quellen finden sich in einer zu Gunsten eines bestimmten Strafmittels vorgefassten Meinung und in einer gänzlich unklaren Auffassung

von dem Wesen der Strafzwecke im Verhältniss zur Strafe selbst.

Nirgends ist die Abschreckung als ausschliessliche Bestimmung der Strafe länger festgehalten worden, als gerade in England; und nirgends war man geneigter, einem Strafmittel im Gegensatz zu einem andern eine eigenthümliche, abschreckende Wirkung beizumessen. Die ganze Geschichte der englischen Transportationen bietet den Beweis dafür, dass man die Innerlichkeit und den sittlichen Gehalt der Strafe als Ausdruck der Gerechtigkeit sehr wenig achtete. Sobald es an den practischen Anstalten und der Gelegenheit zur Ausführung gebrach, blieb die Strafe selbst unvollstreckt, oder sie wurde durch eine willkürliche Substitution ersetzt; sobald ein transportirter Verbrecher sich nützlich und geschickt erwies, ward ihm Begnadigung zu Theil, sobald er das Missfallen der Gefängnisswärter sich zuzog, musste er eine Strafe verbüssen, die niemals erlassen wurde. Durch den ungeregelten Gebrauch der Urlaubsscheine konnte überdies jede Strafe thatsächlich auf einen unbedeutenden Bruchtheil herabgesetzt werden. Lebenslängliche Verurtheilungen gelangten fast niemals zur Ausführung. Ein fester Kern, ein unbewegliches, dem richterlichen Strafurtheil entsprechendes Maass der Vergeltung fehlte während der Zeit, wo die Deportation die allein herrschende Criminalstrafe blieb, so gut wie ganz und gar.

Neben dieser Willkür erwartete man eine so allgemeine Abschreckung, dass man in England erstaunt war, wenn in den Colonien weitere Verbrechen begangen wurden; und dass man sich in den Colonien hinwiederum auf das höchste wunderte, wenn nach lange fortgesetzten Transportationen aus England die Anzahl der Verbrechen dennoch in einem beständigen Wachsthum begriffen war. In England gerade hatte sich die damals so Vielen unerklärliche Thatsache bewährt, dass die productiven Ursachen des Verbrechens im Grossen und Ganzen gänzlich unabhängig sind von der grösseren oder geringeren Schwere des Strafübels, mit welchem der Staat das Verbrechen bedroht, dass weder die angeblich fehlende Abschreckung in einem Strafmittel die verbrecherische Thätigkeit in einer grossen Be-

völkerung vermehrt, noch auch die vermeintlich vorhandene Abschreckung in derselben Richtung vermindernd einwirkt. Die Beschränkung der Todesstrafen hatte keine Vermehrung, die Ausdehnung der Transportationen keinerlei Verminderung zur Folge gehabt[1].

Unter solchen Umständen war es erklärlich, dass die Vertheidiger des Pönitentiarsystems der Transportation den Vorwurf machten, dass sie weder bessernd auf den Verbrecher, noch abschreckend auf die Gesammtbevölkerung zu wirken vermöge, und dass Einzelhaft die einzige zweckentsprechende Strafe sei. Indem sie der Einsperrung ihrerseits jede erdenkliche Abschreckung beilegten, unterliessen sie nicht, der Deportation ausschliesslich alle ungünstigen Erfolge in den strafrechtlichen Wirkungen, sogar einen verlockenden und das Verbrechen befördernden Einfluss beizumessen. Es galt demnach für einen Glaubenssatz, dass ein wahres Strafmittel zugleich bessernd und abschreckend wirken müsse, wobei von Einigen in gedankenloser Weise diese doppelte Thätigkeit der Strafe an einer und derselben Person des Verbrechers für vereinbar gehalten wurde, als ob die äusserliche Abschreckung zugleich eine Besserung sein, und als ob dem wahrhaft Gebesserten die Ursache der Besserung, soweit sie im äussern Strafleiden liegt, in seiner sittlichen Vorstellung abschreckend erscheinen könnte.

Der Abschreckungszweck, der mit der sittlichen Natur der Strafe vereinbar ist, kann vernünftigerweise nur darin gesucht werden, und darin einen Ausdruck finden, dass das gewählte Strafmittel die Idee des Zwangs an dem Verbrecher in der all-

[1] Nach den Berechnungen Mayhews (Parl. Rep. 1856, 34, 17) war in den Jahren 1834 bis 1853 die Anzahl der Verbrecher im Verhältniss zur Einwohnerzahl und dem Einfluss der verschiedenartigsten Strafsysteme fast vollkommen gleich geblieben und die achtjährige Durchschnittszahl betrug 15,5 Verbrecher auf 10000 Einwohner von 1844 bis 1853 und 16,1 von 1834 bis 1843. Anerkannt ist dieselbe Thatsache von Lord Brougham in einem Vortrage vor der *National Reformatory Union* (*Times*, August 22, 1856): „*The opinion of every person of experience was, that punishment by itself had no steady effect in deterring criminals*."

gemeinen Ueberzeugung repräsentirt. Die abschreckende Wirkung liegt demgemäss vielmehr in der äusserlich kennbaren Strafidee, als in dem gewählten Strafmittel, dessen quantitative Seite der beständig wechselnde Ausdruck der nach Zeit, Raum und Nationalität verschiedenen Vergeltung für das Verbrechen ist.

Die Untersuchung und Erörterung darüber, ob ein bestimmtes Strafmittel, wie im gegebenen Falle die Deportation, den Forderungen der Abschreckung Genüge thut, kann daher niemals weiter gehen als dahin, inwiefern das Strafmittel an und für sich geeignet ist, die Vorstellung des Zwanges in der Behandlung des Verbrechers deutlich auszudrücken, den Gedanken der Freiwilligkeit und Gleichgiltigkeit in Beziehung auf die Person des Verbrechers auszuschliessen, und dadurch die sittliche Vorstellung und das Bewusstsein von der stattgehabten Verletzung des Rechts, als einer Ursache und einer Rechtfertigung des Strafzwanges aufrecht erhalten wird. Von der abschreckenden Wirkung einer rein körperlichen Behandlung bei den Strafmitteln und namentlich den Freiheitsstrafen ausgehen zu wollen, und darauf hin dies Strafmittel selbst zu gestalten, würde nichts weiter sein, als das sittliche Wesen der Strafe ganz und gar verkennen und dem sinnlichen Uebel einen Einfluss beimessen zu wollen, den der Staat selbst unmöglich als wünschenswerth anerkennen kann.*

Fragt man in diesem Sinne nach den abschreckenden Wirkungen der Deportation, so ergiebt sich von vorn herein die Nothwendigkeit, einen doppelten Gesichtspunct festzuhalten, der sich an die beiden Hauptbestandtheile des Arbeitszwanges und der Entfernung anschliesst.

I. Der Arbeitszwang bildet keine besondere Eigenthümlichkeit der Deportation, sofern man davon absieht, dass die Ausführung dieses Zwanges in Beziehung auf die Heimath des Verbrechers der Wahrnehmung entzogen bleibt. Wo es sich daher nicht um öffentliche Strafarbeit im Freien handelt, würde nach dieser Seite ein Unterschied bei der Deportation nicht gemacht werden können. Im Vergleich zu der Einzelhaft ins-

besondere würde eine vollkommene Gleichheit der Verhältnisse Statt haben.

Dagegen kann nicht geleugnet werden, dass die Behandlung des Verbrechers in der Colonie und die Herabstimmung des Arbeitszwanges eine dem Wesen des Strafzweckes widersprechende Form annehmen kann, sobald man den Colonisationszweck oder financielle Rücksichten voranstellt. Eine Gestaltung des Arbeitszwanges, wie er in der ehemaligen Assignation der Sträflinge zum Privatdienst in Neu-Süd-Wales verwirklicht wurde, vernichtet jeden kenntlichen Unterschied zwischen dem Verbrecher und dem freien Arbeiter und kann trotz des möglichen Vortheils für den Besserungszweck wegen der darin enthaltenen Verletzung strafrechtlicher Grundsätze nicht gebilligt werden. Es lässt sich zwar denken, dass die Rohheit und Gewissenlosigkeit eines Privatherrn die Lage seines Arbeiters in einer Weise erschwert, dass die gleichmässig geordnete Zwangsarbeit unter unmittelbarer Staatsaufsicht in den Augen des Verbrechers selbst als wünschenswerth erscheinen mag. Derartige Ausnahmefälle können aber von vorn herein die allgemeine Regel um so weniger umstossen, als gerade eine solche Behandlung, die den Verbrecher als ein rechtloses Object betrachtet, den Anforderungen an die Execution der Strafe noch weit mehr widerspricht, als eine übertriebene Milde. Im allgemeinen war anerkannter Maassen die Lage eines assignirten Sträflings bei weitem günstiger, als die der freien Arbeiter in England. Er hatte bessere Kleidung, reichlichere Nahrung, eine kürzere Arbeitszeit, war jeder Sorge für seine materielle Existenz dadurch überhoben, dass er im äussersten Falle die Regierung zu seinem Unterhalte verpflichtet wusste, endlich war er im Stande, sich durch Willfährigkeit gegen die Befehle seines Herrn und practische Brauchbarkeit in seinen Dienstleistungen eine Stellung zu verschaffen, die ihm den einzigen und doch so wesentlichen Umstand, dass er zwangsweise zur Arbeit angehalten werden konnte, inmitten seines materiellen Wohlbefindens vollkommen vergessen liess. Für einen englischen Arbeiter, der in den Zeiten der Hungersnoth eine Gans von der Weide gestohlen hatte, konnte nach dem Elend,

das er daheim erduldet, eine Ausführung des Arbeitszwanges, wie unter dem Assignationssystem, den strafrechtlichen Character ganz und gar verlieren. Während er in England gezwungen gewesen war, für sein tägliches Brod zu arbeiten und bei aller Anstrengung ausser Stande blieb, Beschäftigung zu finden, war der rein nominelle Zwang in den Colonien für ihn um so weniger in Anschlag zu bringen, als die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse die einzige Veranlassung zu seinem Verbrechen gewesen war.

Ganz anders standen die Verhältnisse da, wo der Sträfling unter harter und gleichmässiger Disciplin mit schweren Cultur- und Bauarbeiten in den Colonien beschäftigt wurde. Unter solchen Umständen konnte ihm der Preis für seinen materiellen Unterhalt sehr hoch erscheinen und der Verlust der Freiheit äusserst empfindlich werden. Die Verehrer der rein äusserlichen Abschreckung erzählten mit Genugthuung zahlreiche Fälle aus der Geschichte von Port Arthur und der Insel Norfolk, wo Sträflinge ein neues Verbrechen lediglich in der Absicht verübten, einem ihnen unerträglich gewordenen Zustande der Dinge durch die sicher vorauszuberechnende Todesstrafe zu entgehen. Wie der Arbeitszwang in dem Assignationssystem inmitten einer gegen die Sträflinge gleichgiltigen und nur ihren materiellen Interessen nachstrebenden Bevölkerung im Vergleich zu dem früheren Leben des Verbrechers zu einem begehrungswerthen Zustand führen und dadurch hinter den allergeringsten Anforderungen an die Vorstellung eines strafrechtlichen Zwanges zurückbleiben konnte, ebenso sehr konnte er unter einem andern System das zulässige und erträgliche Maass überschreiten und den davon Betroffenen zur äussersten Verzweiflung drängen.

Die der Deportation nach dieser Seite hin vorgeworfene Wirkungslosigkeit kann sich also nicht auf die Strafe an und für sich, sondern nur auf ihre mangelhafte Ausführung beziehen und muss gänzlich ausser Betracht gelassen werden, da sie in jedem Augenblicke mit Leichtigkeit gehoben werden kann.

Auf die heimische Bevölkerung im Gegensatz zur colonialen Bevölkerung äusserte der in den Colonien vollstreckte Ar-

beitszwang, selbst wo er unter der mildesten Form der Assignation vollstreckt wurde, entweder gar keine, oder doch eine sehr geringe Rückwirkung. Die grosse Masse des Volks hatte von dem Leben in den Colonien und von dem, was mit dem Verbrecher nach seiner Fortführung geschah, keine deutliche Vorstellung, weil ihr die Mittel und die Gelegenheit, die überseeischen Verhältnisse kennen zu lernen, gänzlich fehlten. Sehr selten kehrte ein auf Zeit deportirter Sträfling zurück, nachdem seine Strafzeit abgelaufen war. Mochte seine Mittheilung günstig oder ungünstig lauten, sie beschränkte sich jedenfalls auf den kleinen, seinen mündlichen Mittheilungen zugänglichen Kreis. Häufiger kam der Fall vor, dass ein entsprungener Verbrecher in England entdeckt und vor Gericht gestellt wurde, in welchem Falle er nicht unterliess, zur Milderung seiner Strafbarkeit das Elend in den Colonien und die Entbehrungen, die er überstanden, in den grellsten Farben zu malen. Auf dem einen Postamte traf ein vereinzelter Brief an, in welchem ein deportirter Verbrecher seinen Angehörigen seine Lage günstig darstellte und sie zur Reise aufmunterte, auf einem andern Postamte erfuhr man, dass ein Deportirter um seine Begnadigung oder um die Mittel zur Rückkehr nach England nachgesucht habe. Im Grossen und Ganzen waren jedoch die untern Schichten der englischen Bevölkerung so sehr über das Wesen der Transportationsstrafe im Unklaren, dass zuweilen vorgeschlagen wurde, durch bildliche Darstellung gefesselter und zusammengeschmiedeter Sträflinge unter australischen Gummibäumen von Seiten der Regierung abschreckend auf die leicht erregbare Phantasie der Irländer einzuwirken.

Die Wirkung des in den Colonien vollstreckten Arbeitszwanges auf die heimische Bevölkerung bietet also keinen durchgreifenden Character dar, den man in Beziehung auf die Abschreckung als vortheilhaft oder als ungünstig bezeichnen könnte; vielmehr kann dieselbe als nicht deutlich erkennbar bezeichnet werden.

II. Die Entfernung des Verbrechers muss im Gegensatz zu dem Arbeitszwange als in hohem Maasse abschreckend bezeichnet werden, weil die wahrnehmbare Fortschaffung nach

einem entlegenen Lande, mehr als die Einsperrung in einem einheimischen Gefängnisse den Strafzwang auf seiner höchsten Stufe zur Anschauung bringt.

Zwei gewichtige Umstände scheinen der möglichen Abschreckung, theils allgemein, theils in Beziehung auf einzelne Länder, von vornherein zu widersprechen: die verbrecherische Neigung des Verbrechers, und die freie Einwanderung nach einem Lande, wohin Verbrecher geschafft werden.

Man kann nämlich fragen, ob der Verbrecher, der die Gemeinschaft des staatlichen Lebens und die Verbindung mit der Gesellschaft durch eine schwere Rechtsverletzung durchbricht, jemals einen hohen Werth auf das fernere Verbleiben innerhalb seiner staatlichen Beziehungen legen kann, und ob ihm die Entfernung aus der von ihm beleidigten Gesellschaft nicht vielmehr vollkommen gleichgiltig sein muss. Man kann die Vaterlandsliebe des Verbrechers in Zweifel ziehen und in ihm eine völlige Stumpfheit gegenüber der Rechtsgemeinschaft im Staate voraussetzen; und es kann zugegeben werden, dass der Verbrecher die staatliche Beziehung des Rechts zu seiner Person auf Nichts veranschlagt. Daraus folgt aber keineswegs, dass der Verbrecher gegen die Wirkung der gesellschaftlichen Kräfte in denjenigen Kreisen abgestumpft ist, innerhalb *deren er* bisher gelebt hat. Es kann behauptet werden, dass *Niemand* solchen Einflüssen in gleichem Maasse zugänglich ist, wie gerade der Verbrecher. Er ist, indem er sich über das Recht und dessen Beobachtung in jedem Augenblick hochmüthig hinwegsetzt, der niedrigste Sclave der Gewohnheit; indem er gegen den einen Theil der Gesellschaft Krieg führt, von der Nothwendigkeit seines verbrecherischen Umganges und der verbrecherischen gegenseitigen Unterstützung überzeugt. Den Dieb in seinem Verkehr mit dem Hehler zu stören, heisst ihn weniger in seinen Interessen, als in seinen Neigungen und seinen Gefühlen empfindlich berühren. Der gewohnheitsmässige Verbrecher insbesondere zeigt eine starke Anhänglichkeit an die Localität, welche ihm als Scene seiner Thätigkeit diente. Eine plötzliche Versetzung an einen ihm unbekannten Ort

heisst für ihn viel weniger Strafe, nach deren Ueberstehen er von neuem anzufangen schon vorher entschlossen ist, als Hülflosigkeit und Beraubung der Betriebsmittel, mit denen er das Verbrechen ins Werk setzte. Die Vorstellungen der „verbrecherischen Classen" sind an alles Andere eher gewöhnt, als an die Entreissung desjenigen, was für sie das Lebenselement bildet: die verbrecherische Achtung der Standesgenossen, die Kenntniss der für ihr Gewerbe günstigen Gelegenheit und die Unterstützung, auf die bei Ausführung verbrecherischer Pläne zu rechnen ist.

Selbst die freie Auswanderung in ihrer Richtung nach demselben überseeischen Lande, nach welchem der Verbrecher zur Strafe transportirt wird, vermag dem Acte gewaltsamer Entfernung Nichts an dem tiefen moralischen Eindrucke zu benehmen, der die beständige Folge eines auf Transportation lautenden, in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofes abgegebenen Richterspruches ist. Gerade in demjenigen Theile Englands, der seit längerer Zeit die grösste Anzahl von Auswanderern lieferte, in Irland, äusserte die Transportation die nachhaltigste und eindringlichste Wirkung. In den Zeiten politischer Agitation und Aufregung unter der ländlichen Bevölkerung erwies sich die Transportation wirksamer und abschreckender, als selbst die Todesstrafe, die ihren Opfern gestattete, Angesichts einer von Theilnahme erfüllten Bevölkerung unter dem Anschein des Heroismus zu sterben. Der Kronanwalt Barrington versicherte den Parlamentscommittees, dass die Grafschaft Clarke, welche der Schauplatz beständiger Mordscenen gewesen war, durch den Eindruck zur Ordnung gebracht wurde, den die unmittelbare Fortschaffung der Verbrecher aus den Gerichtssälen auf die Bevölkerung hervorbrachte, eine Erfahrung, die auch der Lordoberrichter von England, Campbell, bestätigte, indem er aus seiner Thätigkeit in Irland den Eindruck schildert, den ein Urtheil auf Transportation auf die Zuhörerschaft hervorbringt, unter der sich in der Regel die Anverwandten und Freunde des Verbrechers befinden. Sobald der Richter seinen Spruch verkündet hat, durch welchen der Schuldige, der allgemeinen Ansicht nach, für immer seinem Va-

terlande entrissen wird, erhebt sich an der Gerichtsstelle ein Wehgeschrei, das von ihm als ein „irisches Geheul“ bezeichnet wird, und begleitet den Verbrecher, bis er aus den Augen der versammelten Menge entschwunden ist.

Unter den sieben und zwanzig Fragen, welche das Oberhauscommittee im Jahre 1847 an 35 hervorragende gelehrte Richter aus allen Theilen des britischen Reiches zur Beantwortung versandte, bezog sich die neunte Frage auf die abschreckende Wirkung der Transportation. Kein einziger unter den so befragten Beamten verneinte in seiner Antwort die Abschreckung als Folge des Richterspruchs, und nur zwei glaubten eine ungleiche Gradation, je nach dem Lebensberufe und der Stellung des Verbrechers, sowie das Fehlen der Abschreckung in einzelnen Fällen behaupten zu können. Die dauernde, lebenslängliche Trennung des Verbrechers von seinen Angehörigen war als Folge der Transportation so tief in die allgemeine Volksüberzeugung übergegangen, dass selbst nach der Parlamentsacte vom Jahre 1853, im Vergleich zu der dadurch eingeführten Strafknechtschaft, die Transportation nach Lord Campbells Urtheil einen ungleich tieferen Eindruck machte, als die Verhängung der neu eingeführten Strafe. Und dennoch war damals die Transportation nicht viel mehr als ein blosser Name, weil die meisten der zu jener Zeit gefällten Erkenntnisse gar nicht einmal zur Ausführung gelangen konnten.

Allerdings wird gegenüber den fast einstimmigen Meinungsäusserungen der englischen Richter immer noch so viel zugestanden werden müssen, dass auf den Verbrecher selbst bei Erwägung des verbrecherischen Entschlusses der Gedanke an die Transportation im Verhältniss zu dem strafwürdigen Motive einen sehr verschiedenartigen Einfluss ausüben muss, je nach der Stärke der Bande, die den mit sich selbst Berathschlagenden an seine Heimath fesseln. Die Möglichkeit lebenslänglicher Trennung muss nothwendigerweise von demjenigen, dem, selbst ohne eine tiefere ethische Beziehung zu seiner Familie, die Anhänglichkeit an dieselbe nicht ganz fremd ist, ganz anders betrachtet werden, als von dem jugendlichen Verbrecher, der frühzeitig der Gemeinschaft des Familienlebens entzogen worden ist und sein

ganzes Leben auf der öffentlichen Strasse zugebracht hat. Eine solche ungleichartige Abschreckung kann aber, da sie überhaupt von der Stärke des entgegenstehenden verbrecherischen Motivs abhängig ist und bei jedem anderen Strafmittel in vollkommen gleicher Weise angetroffen wird, kaum als eine Eigenthümlichkeit der Transportation angesehen werden.

Die Vorstellung des Strafzwanges, oder die sittliche Reaction dieses Strafzwanges, liegen in dem allgemeinen Bewusstsein, dass selbst derjenige, der sich freiwillig zur Auswanderung entschliesst, nur durch die bestimmte Aussicht auf eine günstige, öconomisch zu verbessernde Lebensaussicht und durch die gleichzeitige Begleitung seiner Familie zu dem Entschlusse getrieben wird, sein Vaterland zu verlassen. Nichtsdestoweniger pflegt sogar ihn die Befürchtung seiner entfernteren Angehörigen zu begleiten und die Ungewissheit seines zukünftigen Schicksals keineswegs eindruckslos vorüberzugehen. Es ist deshalb klar, dass der zur Entfernung hinzutretende Zwang diese natürliche Disposition ungemein verstärken muss. Je grösser innerhalb gewisser socialer Classen die Abneigung gegen Veränderungen ist, desto stärker muss diese Vorstellung des Zwanges reagiren; woraus sich die in England allgemein anerkannte Thatsache erklärt, dass gerade die ländliche Bevölkerung durch das Schicksal eines aus ihrer Mitte transportirten Verbrechers ungleich tiefer erregt wird, als die Einwohnerschaft der Städte, welche an das Kommen und Gehen eines ausgebreiteten Verkehrs gewöhnt ist. In der Anwendung auf andere Staaten, die mit einem wenig ausgedehnten Küstenbesitz und einer geringen Anzahl bedeutender Seehäfen ausgestattet, oder von einer zur Auswanderung weniger geneigten Bevölkerung bewohnt sind, lässt sich von der Transportation in natürlicher Schlussfolgerung erwarten, dass die in dem maritimen England beobachteten Eindrücke um so mehr steigen müssen, als die Ursachen abnehmen, welche etwa abschwächend darauf einwirken könnten. Auf der andern Seite muss allerdings anerkannt werden, dass für England neben den abschwächenden Ursachen, die in der starken Auswanderung, ausgedehnterer Bekanntschaft mit überseeischen Ländern, dem seefahrenden Berufe eines bedeuten-

den Bruchtheils in der Bevölkerung und in vielen andern eigenthümlichen Verhältnissen liegen, das stark ausgeprägte nationale Bewusstsein aller Gesellschaftsschichten ein Gegengewicht bietet, wodurch der dauernden und zwangsweisen Trennung eine erheblich abschreckende Wirkung gesichert bleibt.

Gegenüber den fast übereinstimmenden Beobachtungen der englischen Richter fallen diejenigen Zeugnisse, welche die abschreckende Wirkung der Transportation leugnen wollen, sehr wenig ins Gewicht. Sie sind im Vergleich zu jenen, die eine grosse Gesammtbeobachtung darstellen, vereinzelt, und rühren grösstentheils, wo sie nicht bloss vage Meinungsäusserungen, sondern eigne Wahrnehmungen sind, von den Gefängnissbeamten her, die sowohl für die Vortheile eines bestimmten Behandlungssystems entschieden Partei nehmen, als auch mit der Person des Verbrechers nach seiner Verurtheilung in Berührung kommen. Von ihnen wird häufig darauf Bezug genommen, dass Verbrecher im Gefängniss den Wunsch äussern, transportirt zu werden, und dass zuweilen Transportirte geäussert haben, sich aus ihrer Strafe gar nichts zu machen. Wer die Einwohnerschaft der Gefängnisse etwas mehr als oberflächlich kennt, weiss, wie viel Gewicht auf solche Aeusserungen zu legen ist, und dass sie häufig nicht einmal als die wahre persönliche Meinungsäusserung des Verbrechers aufgefasst werden können [2]. Ein Verbrecher, der vor dem Gerichtshofe kleinmüthig und besorgt war, zeigt sich gegenüber der unvermeidlichen Nothwendigkeit während seiner Strafzeit hartnäckig und verhöhnt in einem instinctiven Rachegefühl eine peinliche und empfindliche Strafe, weil er ihr nicht mehr entgehen kann. Ein anderer, der vor seiner Verurtheilung unbeugsam zu sein schien, erweist sich im Gefängnisse kleinmüthig und ist bereit, jedesmal seine gegenwärtige Lage mit jeder anderen, die ihm augenblicklich angeboten wird, zu vertauschen. Nichts ist trügerischer und unsicherer als auf die Wirkung oder das Vorhandensein des Strafzwanges in Beziehung auf den Verbrecher aus dessen eigenen Mitthei-

[2] Vgl. darüber auch Mittermaier, die Gefängnissverbesserung. S. 17.

lungen während der Strafzeit folgern zu wollen. Noch viel weniger darf man daran denken, beweisende Zeugenaussagen daraus zu machen.

Aus demselben Grunde ist die häufig wiederholte und als unwiderleglicher Beweis gegen die abschreckende Wirkung der Transportation erachtete Thatsache, die Bérenger mittheilt, ohne alle Bedeutung. Er erzählt, dass sich 3000 Sträflinge in kurzer Zeit freiwillig meldeten, um aus den Bagnos nach Guyana deportirt zu werden, nachdem die Regierung die Bedingungen auseinandergesetzt hatte, unter denen sie in den Colonien beschäftigt werden würden.

„Dreitausend Sträflinge ungefähr," sagt Bérenger, „fanden sich bereit, deportirt zu werden. So gross war der Reiz, den ihnen die Aussicht auf etwas mehr Freiheit und auf eine Veränderung in ihrer Lage darbot. So gering war die Einschüchterung, welche die Deportation hervorbrachte."

Der Reiz, den das Decret vom 27. März 1852 mit seinen Deportationsbedingungen hervorbrachte, ist erklärlich, denn es war von Landerwerbungen, von möglichen Heirathen in der Colonie die Rede, und die betreffenden Verbrecher waren Franzosen, die für solche Reizmittel nicht unempfindlich sind. Die fehlende Einschüchterung ist ebenso erklärlich, denn man hatte den Sträflingen neben jenen verführerischen Aussichten keineswegs die Sterblichkeitslisten mitgetheilt, und sie waren Franzosen, welche in der Geographie an und für sich wenig leisten, unmöglich aber das Clima einer so elenden Colonie, wie Cayenne, im Voraus kennen konnten.

Wären auch jene Sträflinge keine Franzosen gewesen, die ebenso leicht an unbestimmte Versprechungen glauben, wie sie sich gewissen Befürchtungen verschliessen, hätte man keinerlei Versprechungen und Verlockungen geboten und hätte man ihnen Nichts über das mörderische Clima verschwiegen, so würde die nackte Thatsache, dass ein Verbrecher seine jedesmalige Lage mit einer anderen, möglicherweise schlimmeren, ihm aber aus eigener Erfahrung unbekannten Zukunft zu vertauschen bereit

ist, nicht auffallen, sondern sogar mit Bestimmtheit zu erwarten sein.

Als bestimmtes Resultat der englischen Transportationsgeschichte darf behauptet werden, dass an und für sich die Transportation abschreckender war, als eine andere mit einheimischem Arbeitszwang versehene Strafe, und dass sie das innere Wesen des Strafzwanges äusserlich vollkommen zur Darstellung brachte. Gegen ihr Ende hin trat allerdings eine zufällige Thatsache ein, welche geeignet war, sie dieser Abschreckung zu berauben, indem dieselbe die Idee des Zwanges vernichtete.

Die Entdeckung von Goldlagern in demjenigen Lande, nach welchem der Verbrecher transportirt werden soll, ist ein Umstand, der jede strafrechtliche Wirkung sowohl in der Idee des Verbrechers, wie inmitten einer vom Goldfieber ergriffenen Bevölkerung, aufheben muss.

Es werden sich freilich immer noch hinreichend gesunde Elemente in der Bevölkerung finden, die das Verbrecherische der That auch noch fernerhin in dem blossen Ausdruck der Strafe ohne Rücksicht auf deren Form erkennen; es kann aber keinem Bedenken unterliegen, dass die Transportation unter derartigen Umständen der gröbste gesetzgeberische Fehler sein würde, der möglicherweise gedacht werden kann. In den Augen der grossen Mehrzahl, die zwar ohne eine bestimmte verbrecherische Neigung, aber doch vorwiegend der rein materiellen Seite des Lebens zugewendet ist, müsste die Entfernung nach einem Orte, in dessen Nähe eine Goldgrube liegt, so wenig unfreiwillig erscheinen, dass die Vorstellungen von Recht und Unrecht eine gewaltige Erschütterung erleiden können.

Wenngleich derartig störende Einflüsse in der Regel nur vorübergehender Natur zu sein pflegen und sehr bald durch ein wiedereintretendes öconomisches Gleichgewicht gehoben werden, so ist freilich immer die Möglichkeit dargethan, dass der in der Transportation von Hause aus liegende Strafzwang durch den Character der Verbrechercolonie zeitweise beeinträchtigt oder gar gänzlich aufgehoben werden kann.

Dies Abhängigkeitsverhältniss zwischen der strafrechtlichen

Zwangsseite der Deportation einerseits und der Verbrecher-colonien andererseits, führt zu der weiteren Frage, ob der Abschreckungszweck an und für sich mit dem Colonisationszwecke vereinbar ist; und in welchem Verhältniss beide zu einander stehen?

Ein innerer, unvereinbarer Widerspruch zwischen beiden ist, wie die Verbrechercolonisation von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land beweist, nicht vorhanden. Die Strafe wirkte abschreckend, während gleichzeitig die Ansiedlung der Sträflinge Fortschritte machte und einzelne Emancipisten zu ansehnlichem Wohlstande gelangten. Die Zwischenstadien, welche zwischen der Verurtheilung und der endlichen Ansiedlung des Sträflings liegen, müssen nur so beschaffen sein, dass sie an und für sich geeignet erscheinen, selbst in Verbindung mit einer nach Ablauf der Strafzeit zu gewährenden Landverleihung den strafrechtlichen Eindruck zu bewahren, und dass sie in ihrem Verhältniss zu der darauf folgenden Ansiedlung nicht als in einem nothwendigen Zusammenhang stehend angesehen werden können. Eine Landverleihung, die jedem Sträfling ohne Unterschied nach überstandener Strafzeit zu Theil wird, wie dies in einer früheren Periode der Colonisation von Neu-Süd-Wales der Fall war, würde möglicherweise geeignet sein, den durch die anfängliche Entfernung hervorgebrachten Druck wieder aufzuheben. Wird dagegen der nachträgliche Erwerb von Grundbesitz von dem Verhalten des Sträflings während seiner Strafzeit abhängig gemacht, und namentlich an die Uebernahme gewisser Lasten oder die Gewährung bestimmter Gegenleistungen von seiner Seite geknüpft, so kann der Strafzwang vollkommen unabhängig neben dem Colonisationszweck bestehen bleiben. Von Hause aus ist ohnedies die Neigung der städtischen Verbrecher einer späteren Ansiedlung auf dem Lande und einem Aufgeben der bisherigen Lebensweise entschieden ungünstig. Die Aussicht auf einen möglichen leichteren Erwerb nach Ablauf der Strafzeit ist zu unsicher, zu sehr bedingt durch andere Umstände, zu theuer erkauft mit dem vorangegangenen Strafzwange, als dass sie überhaupt als rückwirkend auf die

Vorstellungen des Sträflings im allgemeinen anerkannt werden könnte.

Bei denjenigen Staaten, welche, wie England, die überseeische Ortsbestimmung für einen ganz gleichgiltigen, vom richterlichen Ermessen unabhängigen, um nicht zu sagen ganz zufälligen Nebenpunct in der Verbüssung der Freiheitsstrafen ansehen, hat die Entfernung des Verbrechers natürlicherweise auch gar keine weitere Beziehung zur Veranschaulichung des Strafzwanges. Die Entfernung als ein bloss möglicher Strafbestandtheil wird niemals dieselbe Wirkung äussern können, wenn er wirklich zur Ausführung gelangt, wie sie die nothwendige, vom Richter ausgesprochene Entfernung selbst da üben muss, wo sie in Wahrheit gar nicht oder unvollkommen ausgeführt wird. Wenigstens muss dies in der allgemeinen Volksmeinung vorwiegend der Fall sein. Der Verbrecher selbst ist meistentheils gar nicht geneigt, die Folgen seiner widerrechtlichen Handlung in genaue Erwägung zu ziehen. In allen Fällen, wo demnach die Entfernung des Verbrechers nicht nothwendig, und lediglich eine Angelegenheit der verwaltenden Thätigkeit ist, kann es bei der Frage, ob die (factische) Deportation geeignet ist, den Strafzwang sowohl der Gesellschaft als auch dem Verbrecher gegenüber wirksam darzustellen, nur auf die Gestaltung des Arbeitszwanges ankommen, wobei selbstverständlich nicht besondere rechtliche Vorschriften zur Geltung gelangen, sondern Alles von äusseren Umständen abhängig ist, die sich der Voraussicht entziehen.

Viertes Kapitel.

Verhältniss der Deportation zum Sicherungszweck. Bedeutung dieses Strafzweckes im Unterschiede zur Abschreckung. Unvereinbarkeit desselben mit der Colonisation. Practische Folgen der Rücksicht auf die Sicherung des Mutterlandes. Ueberseeische Strafstationen für gefährliche Verbrecher. Bedeutung des Sicherungszweckes bei politischen Verbrechern.

Der Sicherungszweck der Strafe bezieht sich, soweit er vom Abschreckungszweck deutlich unterschieden werden soll, auf die Person des Verbrechers nach Verbüssung der Strafe, während jener wesentlich seine Bestimmung darin findet, dass er vor dem ersten verbrecherischen Entschlusse wirksam werden soll. Eine besondere und eigenthümliche Bedeutung gewinnt die Sicherung des Staats erst dann, wenn die Abschreckung sich in Beziehung auf den einzelnen Verbrecher als unzulänglich erwiesen, und wenn es sich darum handelt, dem von einer gefährlichen Person zu erwartenden neuen Verbrechen in besonderen Rechtsformen entgegenzutreten, wie in der Lebenslänglichkeit der Strafe bei Gewohnheitsverbrechen oder nach einer gewissen Anzahl von Rückfällen, wie ferner in der Stellung unter Polizeiaufsicht. Eine ganz besondere Wichtigkeit hatte man auch dem Sicherungszweck in England beigemessen, wenn es sich um die Transportationsfrage handelte. Nichts ist allerdings einfacher und handgreiflicher, als dass die Deportation das vorzüglichste Sicherungsmittel gegen eine fernere verbrecherische Thätigkeit des verurtheilten Verbrechers ist, wenn es sich lediglich um das transportirende Land handelt. Gerade beim Sicherungszweck, der sich dadurch erfüllt, dass ein Verbrecher ausser

Stand gesetzt wird, an seinem früheren Aufenthalte die Gesellschaft zu benachtheiligen, zeigt sich aber ein auffallender Widerspruch zu dem Colonisationszwecke. Das Mutterland durch die Deportation sichern zu wollen, bedeutet nicht weniger, als die Colonie gleichzeitig gefährden zu müssen. Von Seiten des Sicherungszweckes sind die Interessen des einen Landes mit denjenigen des andern absolut unvereinbar; und nur durch ein Abhängigkeitsverhältniss, in welchem das Mutterland zu gebieten und die Colonien zu gehorchen haben, kann die Deportation zur Sicherung gegen gefährliche Verbrecher mit Erfolg aufrecht erhalten werden. Eine derartige Auffassung der Deportation muss im ersten Augenblicke, wo sie bemerkbar wird, den äussersten Widerspruch unter freien Colonisten finden und zu einer heftigen Widerstandsbewegung unter ihnen führen. Es kann keine grössere Missachtung gegen freie Colonisten geben, als wenn man im Mutterlande, um seinen eigenen Beutel zu schonen, die Taschen der Colonisten preis giebt und damit die Bedeutung und den politischen Werth der Colonien gänzlich herabwürdigt.

Abgesehen von der Principienfrage, die der Deportation in dieser Beziehung entgegensteht, ist es übrigens sehr zweifelhaft, ob der Verbrecher in den Colonien weniger Gelegenheit hat, Schaden zu stiften und ob er der Strafgerichtspflege in den Colonien leichter zugänglich ist, als daheim. Der Streit darüber wurde zwischen England und Australien in der Regel mit den Waffen gegenseitiger Höflichkeit geführt. Während man zur Rechtfertigung der Deportation gefährlicher Individuen daheim behauptete, dass sie unter einer sparsamen, über weite Strecken verbreiteten colonialen Bevölkerung keine Gelegenheit zu verbrecherischen Verbindungen finden und für den Fall eines wirklich begangenen Verbrechens dem strafenden Arm der Gerechtigkeit leichter erreichbar sein würden, unterliessen es die Colonisten ihrerseits hinwiederum nicht, darauf hinzuweisen, dass die Polizei in England vorzüglich organisirt und besonders dazu geeignet sei, über gefährliche Individuen in jedem Augenblick Rechenschaft abzulegen. Wenn man in England sich darauf berief, dass die dunklen Gassen der Fabrikstädte einen unzugäng-

lichen Schlupfwinkel für die Verbrecher bilden, in welchem sie die Polizei nicht erreichen kann, so antworteten die Colonisten dagegen, dass die Urwälder und Schluchten Australiens dem Verbrecher dieselben Dienste leisten könnten, wie die verrufensten Quartiere von London. Der gewohnheitsmässige Taschendieb Englands fand einen gleich gewohnheitsmässigen Collegen in dem Buschklepper von Neu-Süd-Wales, der mit der Flinte auf Raub lauert.

Der practische Kern der Deportation in Beziehung zum Sicherungszweck lag also darin, dass man in England lange Zeit hindurch am eifrigsten darauf bedacht war, „die unverbesserliche Classe“ von Verbrechern los zu werden; insbesondere schien es wünschenswerth, Vagabonden und solche Personen, die eine „gewisse primitive Anschauung vom gesellschaftlichen Leben haben, aus der guten Gesellschaft zu entfernen, und in ein primitives Land zu schicken, wo vagabondirende Gewohnheiten mit der Freiheit vereinbar sind[1].“

Mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunct gewöhnte man sich vorzugsweise sämmtliche Verbrecher in „zufällige“ und „gewohnheitsmässige“ einzutheilen, indem man zu den letztern alle Rückfälligen, sodann diejenigen rechnete, die aus dem Verbrechen ihren Lebensberuf machten und endlich die mit Landstreicherei und Bettelei verbundenen oder aus ihnen hervorgehenden Vergehen. Für eine gewisse Classe unter den gewohnheitsmässigen Verbrechern, wie namentlich eifrige Wildschützen, bewaffnete Schmuggler und leidenschaftliche Landstreicher, ging man alsdann von der humanen Idee aus, dass bei einer regelmässigen Befriedigung der Jagdpassion in den australischen Wäldern die Thätigkeit der Strafgerichtspflege überhaupt aufhören würde, sobald nur die Gelegenheit in der äussern Lebenslage des Verbrechers beseitigt worden. Für eine andere Classe hoffte man die Möglichkeit der Besserung in den Colonien neben der Unmöglichkeit und erfahrungsmässigen Wirkungslosigkeit aller anderen Strafmittel daheim. Die grosse

[1] Ausdrücke Mayhew's in seiner Aussage vor dem Parlamentscommittee des Unterhauses, 1846 p. 3816.

Masse derjenigen, die gegen die einfache Gefängnissstrafe deswegen ganz unempfindlich blieben, weil sie in den Strafanstalten mit geringerer Mühe eine reichlichere Nahrung erhielten als sie jemals unter den grössten Anstrengungen ausserhalb der Gefängnissmauern verdienen konnten, bildete alsdann die letzte Abstufung aller derjenigen, die man im Interesse der allgemeinen Sicherheitsconsequenz deportiren zu müssen glaubte.

Die Vorstellung von dem Nutzen der Deportation in dieser Beziehung, von ihrem criminalpolizeilichen Beruf, die Verbrechen aller derjenigen zu hindern, bei denen man sich weder eine Reaction der andern Strafmittel versprechen, noch auch eine Besserung erwarten konnte, kann als der Kern der öffentlichen Meinung Englands in der ganzen Zeit angesehen werden, in welcher die Rechte der australischen Colonien noch nicht politische Anerkennung gefunden hatten.

Die Colonien waren dieser oberflächlichen Anschauung zur Folge dazu da, „einen Abzugscanal für die verbrecherischen Elemente Englands zu bilden". Der letzte Grund solcher Ansichten war bei den Meisten weiter nichts, als das Gefühl der Unsicherheit, der Befürchtung und des Bedauerns deswegen, dass man ausser Stande war, lebenslängliche Freiheitsstrafen im Inlande gegen die für unverbesserlich gehaltene Classe von hartnäckigen Verbrechern zu vollstrecken.

Die Gesammtheit aller auf dem sogenannten Sicherheitszweck beruhenden, sehr verworrenen Ansichten lässt sich auf zwei Möglichkeiten in Beziehung auf den Verbrecher zurückführen, von denen jede der Anwendung der Deportation geradezu entgegensteht: entweder wird bei der vorausgesetzten Unverbesserlichkeit des Verbrechers die Strafrechtspflege mit der blossen Sicherheitspolizei zusammengeworfen, und der Richter, welcher ausschliesslich wegen früherer Vorbestrafungen auf Deportation erkennen wollte, würde die Grenzen seines Amtes überschreiten, oder die Gefängnissanstalten im Inlande werden für so schlecht gehalten, dass sie zur geeigneten Aufbewahrung von Verbrechern für ungenügend zu erachten sind. In dem einen Falle muss durch die Deportation das Recht des Angeschuldigten, in dem andern die Rücksicht auf die Colonien verletzt wer-

den, denen man gerade diejenigen Verbrecher zuschickt, die man sich selbst genügend zu bewachen oder abzuschrecken nicht getraut. Ob man eine Insel im Ocean, bei welcher die Rechte freier Ansiedler gar nicht in Betracht kommen, zu einem Gefängniss herrichten will, in welchem die Verbrecher in die Unmöglichkeit des Entweichens versetzt sind und dennoch gleichzeitig eine grössere Freiheit der Bewegung geniessen, ist eine Frage, die überhaupt gar kein strafrechtliches Interesse hat, sondern sich in die ganz practischen Rücksichten der Zweckmässigkeit und des Kostenpunctes auflöst. Es würde sich dabei nicht um eine Colonie, sondern um eine Art von Strafstation handeln, die nicht in sich selbst, sondern nur ihrem äusseren Ansehen nach von den gewöhnlichen Gefängnissen etwa ebenso verschieden sein würde, wie die „beweglichen Gefängnisse," die nach Croftons Vorschlägen in Irland eingeführt worden sind. Die Insel Norfolk, die brasilianische Insel San Fernando de Noronha und die Küsteninseln von Chile und Peru gehören zu dieser Classe von auswärtigen Strafstationen, bei welchen der Sicherungszweck ausschliesslich in die Entfernung des Verbrechers von seiner früheren Heimath verlegt wird, ohne Rücksicht auf die nachherige spätere Ansiedlung. Nur irrthümlich können solche insulare Anlagen als Verbrechercolonien angesehen werden. In solchen Fällen steht die Deportation ausser allem Zusammenhange zur Colonisation und nähert sich in ihrer Ausführung ganz und gar der antiken Form, der es gleichfalls nur auf die blosse Entfernung des Verbrechers ankam.

Eine von dem gewöhnlichen Sicherungszweck gegen gemeine Verbrechen ganz verschiedenartige Bedeutung gewinnt die reine, d. h. ohne Colonisationszweck, lediglich aus dem Gesichtspuncte der Entfernung ausgeführte Deportation bei dem politischen Verbrechen; sobald man anerkennt, dass die gewöhnlichen Strafen gemeiner Verbrechen in solchen Fällen ungeeignet sind. Alsdann lässt sich die Deportation strafrechtlich von einer doppelten Seite her rechtfertigen, die in der Gerechtigkeit oder in der Sicherung des Staates liegt. Die Gerechtigkeit erfordert es, dem politischen Verbrechen, wo es nicht auf einer an und für sich und allgemein rechtswidrigen Absicht,

namentlich Gewinnsucht oder rein persönlicher Feindschaft gegen Personen beruht, eine besondere Stellung zum Unterschiede von den entehrenden Strafen anzuweisen. Bei aller Strafwürdigkeit und selbst in den höchsten Strafbarkeitsgraden hat sich ein solcher Gegensatz zwischen dem politischen und dem gemeinen Verbrechen doch dem allgemeinen Rechtsbewusstsein deutlich eingeprägt und wird von ihm am deutlichsten da behauptet, wo sich das politische Verbrechen gegenüber den bestehenden Staatsgewalten, als besonders wirkungslos und in sich selbst hinfällig erweist.

Von Seiten des Sicherungszweckes lässt sich die Deportation in Zeiten staatlicher Crisen rechtfertigen, vorausgesetzt, dass die Rechtsformen des Verfahrens nicht gänzlich ausser Augen gelassen und dass die französischen Decrete nicht zum Vorbilde genommen werden, da in ihnen von der Anwendung bestimmter Rechtsgrundsätze gänzlich abgesehen ist. Die Deportation bei politischen Verbrechen dieser Art kann namentlich deswegen einen besondern Vorzug vor andern Strafmitteln beanspruchen, weil sie in den meisten Fällen eine grössere Gewissheit der Strafausführung gewährt, als eine Einkerkerung in einem Gefängnisse, von welchem aus Einverständnisse nach aussen angeknüpft werden oder der Parteigeist leicht in Versuchung geführt werden kann, die gesetzliche Autorität zu durchbrechen, indem er Befreiungen versucht oder gar durchführt, deren Gelingen den ausführenden Staatsgewalten unmöglich gleichgiltig bleiben kann. In ihren strafrechtlichen Wirkungen muss die zwangsweise Entfernung politischer Verbrecher überdies tiefer greifen als jede andere Freiheitsstrafe, die dem Verbrecher den Verkehr mit den früheren Lebenskreisen in höherem Maasse gestattet.

Wo das politische Verbrechen zur seltenen Ausnahme gehört, wird es freilich aus practischen Gründen kaum möglich sein, der Deportation Aufnahme ins Strafensystem zu gewähren und lediglich zu solchem Zwecke auswärtige Strafstationen zu unterhalten. Eine Vermischung von politischen und gemeinen Verbrechern in den auswärtigen Colonien ist auch ohne Anerkennung der dagegen sprechenden strafrechtlichen Gründe

gefährlich und der Behandlung gemeiner Verbrecher entschieden nachtheilig.

Durch die einfache Verbannungsstrafe oder eine unter der Bedingung der freiwilligen Auswanderung in ein überseeisches Land ertheilte Begnadigung kann in den meisten Fällen ohnehin dieselbe Wirkung erreicht werden, wie durch die Deportation.

Fünftes Kapitel.

Verhältniss der Deportation zum Besserungszweck. Grundlagen für die Besserung des Sträflings und die Behauptung ihrer Wirkungen. Die colonisatorische Deportation entspricht diesen Grundlagen. Allgemeine Bedingungen, unter denen die Verbrechercolonien Vortheile für den Besserungszweck bieten. 1. Erleichterte Beschäftigung der Sträflinge mit ländlichen Arbeiten. 2. Einrichtung der Uebergangsstufe zwischen Gefängniss und Freiheit. 3. Räumliche Trennung des entlassenen Sträflings von seines Gleichen. 4. Möglichkeit eines leichteren Unterhaltserwerbs.

Für die Besserung des Sträflings vermittelst der Strafe ist nicht nur das in ihm zu erweckende deutliche Bewusstsein des Unrechts und die Belebung seines Pflichtgefühls durch einen sein sittliches Wesen ausbildenden Unterricht, sondern in fast noch höherem Maasse erforderlich, dass der Staat neben der inneren Verstärkung der intellectuellen und moralischen Kräfte des Sträflings gleichzeitig die Einwirkung derjenigen Ursachen schwächt, die geeignet sind, nach der Entlassung des Sträflings einen entscheidenden Einfluss auf seine Entschliessungen zu einer Wiederholung des Verbrechens auszuüben. Indem der Verbrecher einem strengen, durchgreifenden und längere Zeit hindurch anhaltenden Strafzwange unterworfen wird, büsst er in demselben Maasse, wie seine geistigen Fähigkeiten gebildet werden, gleichzeitig an der Selbstständigkeit des Willens ein, die ihn früher zum Verbrechen bestimmte, aber unter anderen Umständen für die Gewinnung eines regelmässigen Lebensunterhaltes ausgereicht haben würde. Die Unselbstständigkeit und Unsicherheit des Willens ist neben den besten Vorsätzen zur Besserung ein häufiger Grundzug in dem Character derjenigen, die langjährige Freiheitsstrafen verbüsst haben.

Ohne auf die Vorzüge des einen oder des andern Systems der Behandlung während der Strafzeit einzugehen, kann dennoch als wesentlich für die Behauptung der günstigen Wirkungen des Strafzwanges nach der Entlassung angesehen werden:

1. Die Art der Beschäftigung während der Strafzeit, in der zweifachen Beziehung als Mittel moralischer Fortbildung und als wahrscheinliche Befähigung des Sträflings zum Unterhaltserwerb nach seiner Entlassung; wozu namentlich die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten zu rechnen ist.

2. Die Einrichtung einer Uebergangsstufe zwischen dem vollen Strafzwang und der vollen Freiheit, um die persönliche Selbstständigkeit des Sträflings zur Geltung zu bringen, ohne ihr Ausschreitungen zu gestatten.

3. Die räumliche Trennung des Verbrechers von seinen Gefängnissgenossen nach der Entlassung.

4. Die Möglichkeit, ohne aussergewöhnliche Anstrengung einen sichern Erwerb nach dem Ablauf der Strafzeit zu gewinnen.

Die colonisatorische Deportation ist im hohen Grade geeignet, diese Sicherungsmittel zu bieten, ohne welche die in den Gefängnissmauern erreichte moralische Besserung des Sträflings allen dauernden Nachhalt entbehren muss. Die Deportation kann, wo die nothwendigen Bedingungen im Inlande fehlen, die einzig mögliche Form sein, in der die dauernde Besserung gesichert werden kann, oder sie kann immer noch in höherem Maasse vortheilhaft sein, als die im Inlande vollstreckte Freiheitsstrafe, je nach dem Character des Ortes, an welchen der zu entlassende Sträfling hingeschafft werden soll. Die nothwendigen Voraussetzungen, unter denen der zur Verbrechercolonie ausersehene Strafort erhebliche Vortheile im Vergleich zum Inlande darbietet, würden entsprechend den obigen Bedingungen darin zu suchen sein, dass

1. die Colonien eine vorzügliche Gelegenheit bieten müssen, ländliche Arbeiten im Freien ohne erhebliche Sicherungsmaassregeln durch Gefangene ausführen zu lassen, und ohne eine nachtheilige Concurrenz der freien Arbeiter dadurch hervorzurufen;

2. dass die Einrichtung der nothwendigen Uebergangsstufe ihre Erleichterung in dem Entgegenkommen der freien colonialen Bevölkerung findet, während im Inlande das Vorurtheil und die Abneigung gegen den Verbrecher thätig werden, und auf ein Zusammenwirken zwischen der freien Einwohnerschaft und der Gefängnissverwaltung nicht zu rechnen ist;

3. dass die räumliche Trennung des Verbrechers von seines Gleichen in einer vorzugsweise ackerbautreibenden Bevölkerung leicht durchzuführen ist;

4. dass der Unterschied in den Arbeitslöhnen im Vergleich zum Inlande so bedeutend ist, dass dadurch die Existenz des Sträflings vollkommen gesichert wird und zugleich die Möglichkeit besteht, kleinen Grundbesitz ohne Schwierigkeit zu erlangen, und mit Vortheil zu bebauen.

Bei dem Verhältniss der Deportation zum Besserungszweck kommen also ganz wesentlich der Ortscharacter und die socialen öconomischen Bedingungen eines vom Inlande verschiedenen Gemeinwesens in Betracht. Die strafrechtlichen Bestandtheile der Deportation selbst sind für die Besserung des Sträflings ziemlich gleichgiltig, theilweise sogar hinderlich.

Abgesehen vom Arbeitszwang, der mit der Deportation verbunden sein kann und ihr überhaupt gar nichts Eigenthümliches giebt, folglich in den Colonien ganz und gar in der Weise wie im Inlande vollstreckt werden kann, wirkt die Entfernung aus der Heimath zwar in der Art für die Besserung, dass sie den Verbrecher von seinen früheren Genossenschaften und Verbindungen trennt, allein dieser Vortheil wird zum grossen Theil dadurch wieder aufgewogen, dass die längere Seereise dazu nöthigt, den Sträflingen unter einander einen freien, keiner energischen Aufsicht unterworfenen Verkehr zu gestatten, und überdies den Arbeitszwang bis zur Ankunft in der Strafcolonie zu suspendiren, wodurch ein sehr grosser Nachtheil für die Strafwirkungen hervorgerufen wird. Die Periode der Ueberfahrt war selbst unter Anwendung aller erdenklichen Vorsichtsmaassregeln fast immer von ungünstigen Einflüssen für die weniger verdorbenen Sträflinge begleitet. Insbesondere wurden nach den Aussagen der meisten vor den englischen Parlamentscommittees ver-

nommenen Zeugen weibliche Gefangene während des Transports durch zu nahen Verkehr unter einander verderbter, als sie vor ihrer Abreise gewesen waren.

Es ist übrigens klar, dass die Entfernung des Verbrechers bei der Deportationsstrafe in ein ganz verschiedenes Stadium derselben verlegt werden kann, je nachdem man sie im Anfang oder aber in dem Uebergangsstadium zur Freiheit oder endlich als Schluss der gesammten Strafzeit eintreten lässt.

Bei einem Vergleich zwischen den englischen Colonien und dem Inlande ergiebt sich als Resultat für die einzelnen zur Besserung führenden und zu ihrer Behauptung dienenden Momente:

1. In Betreff der Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten, deren Werth für die Hebung der moralischen Kräfte des Sträflings namentlich in England von dem eifrigsten Vertheidiger der Einzelhaft, Obersten Jebb, hervorgehoben, und in Frankreich durch die ausgedehnten Culturen in der Umgebung von Gefängnissanstalten anerkannt wird, ganz besonders aber für jugendliche Verbrecher als sehr hoch erachtet ist, zeigt die Erfahrung, dass sie während der Strafzeit selbst im Inlande nur mit häufigen Unterbrechungen, als eine zeitweise Beschäftigung zu gewissen Jahreszeiten, und mit grösserem Geldaufwande durchgeführt werden kann, als industrielle Arbeiten im Innern der Gefangenenanstalten. Von diesen Hindernissen abgesehen, ist die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten, sobald sie in Beziehung zu der Zeit nach der Entlassung gesetzt wird, von den öconomischen Umständen jeder Gegend insofern abhängig, als gerade für den Sträfling der Nutzen solcher Beschäftigungsmethode durch die Wahrscheinlichkeit bestimmt wird, dauernde Beschäftigung in Ackerbaudistricten zu gewinnen. Die vorwiegende Abneigung kleinerer ländlicher Gemeinden, entlassene Verbrecher bei sich aufzunehmen, wird überdies dem practischen Vortheile erheblichen Eintrag thun müssen, so dass es bei der fehlenden Möglichkeit nachträglicher Colonisation kaum gerathen erscheint, die der städtischen Bevölkerung angehörigen Verbrecher ausschliesslich mit Ackerbauarbeiten zu beschäftigen.

Ganz anders sind im Verhältniss zu den meisten westeuropäischen Culturstaaten die meisten überseeischen Colonien gestellt, die noch nicht zu einem engeren Abschluss ihrer Entwickelung gelangt sind. Alle diejenigen, welche ohne besondere technische Fertigkeiten erlangt zu haben, aus der unmittelbaren Strafdisciplin entlassen werden, finden in ländlichen Ackerarbeiten oder in ländlichen Gewerben gröberer Art nothwendigerweise eine leichtere und lohnendere Beschäftigung, mit welcher die Vorzüge späterer Isolirung des Verbrechers meistentheils zusammenfallen. Die Arbeit im Freien kann überdies während der Strafdauer selbst in der Regel ohne alle äussere Hindernisse in den mannichfaltigsten Formen durchgeführt werden. Gemeinsame Arbeit an Strassen- und Brückenbauten, Rodungen und Entholzungen haben eine ganz andere Bedeutung, als die innerhalb eines cultivirten Landes hier und da auftauchende, durch die Entfernung vom Gefängnisse gar nicht einmal zu benutzende Gelegenheit dazu, bei welcher überdies eine Benachtheiligung der freien ländlichen Arbeiter in den meisten Fällen nicht zu vermeiden ist. Die Berührung des Sträflings mit der freien Bevölkerung ist schwerer zu vermeiden, als in den Colonien, und wo die ländliche Arbeit als besondere Belohnung in der Strafdisciplin angesehen oder nach einer bestimmten Periode der Einzelhaft gestattet wird, kann die gute Wirkung durch die feindselige Stellung freier ländlicher Arbeiter gegenüber den Gefangenen erheblich beeinträchtigt werden. Die ländliche Arbeit der Sträflinge gestattet sogar möglicherweise eine seltene, sonst geradezu unmögliche Vereinigung aller durch die Einzelhaft und eine individualisirende Behandlung des Sträflings erreichbaren Vortheile mit der Arbeit im Freien. Bei einer Menge zerstreuter, kleiner Ansiedler, die nicht im Stande sind, freie Arbeitskräfte zu benutzen, kann das Assignationssystem unter gewissen Einschränkungen und bei sorgfältiger Auswahl derjenigen Personen, die vertrauenswürdig erscheinen, als ein bestimmtes Strafstadium benutzt, namentlich aber dadurch ein formelles Uebergangsstadium vermeidlich gemacht werden. Die Vorstellung des Strafzwanges liesse sich durch gewisse Zwangsmittel und vorzugsweise durch die fehlende Berührung mit freien

Arbeitern innerhalb eines solchen Verhältnisses aufrecht erhalten. Die Vermittlung mit der späteren Colonisation liegt dabei ganz besonders nahe. Für jugendliche Verbrecher, die nach den Grundsätzen correctioneller Erziehung behandelt werden, wäre gerade das Assignationssystem mit unschätzbaren Vorzügen verbunden, sobald sie die früheren Stadien einer intellectuellen und religiösen Characterbildung zurückgelegt haben. Es liesse sich jedoch auch die Anwendung eines solchen durch Privatvereine zu vermittelnden Systems im Inlande denken. Unter allen Umständen ist der Vorzug der Colonien in dieser Beziehung ein relativer im Vergleich zum Mutterlande; ein Vorzug, der von den äussern Umständen abhängig ist.

2. Die Einrichtung der Uebergangsstufe zwischen Gefangenschaft und Freiheit bot in den Colonien bei weitem geringere Schwierigkeiten als in dicht bevölkerten Ländern, wo bei einem grossen Vorrath verwendbarer Arbeitskräfte die natürliche Abneigung besteht, vorzugsweise entlassene Sträflinge in Dienst zu nehmen. Die Abneigung gegen die auf widerruflichen Urlaub in England entlassenen Sträflinge war grösser als gegen diejenigen, die ihre Strafe vollständig verbüsst und somit gerade gezeigt hatten, dass sie einer Vergünstigung nicht würdig seien; eine Thatsache, die sich daraus erklärt, dass in der grossen Masse des Volkes das Vorurtheil besteht, dass eine längere Freiheitsstrafe energischer wirkt, als eine abgekürzte, und dass die Furcht vor dem Gefängnisse nachhaltiger ist, als der Vorsatz zur Besserung. Die letzte Folge solcher Abneigung ist alsdann, dass die Gefängnissverwaltung ihrerseits durch allmähligen Nachlass der strengeren Disciplin und durch grössere Zuwendungen an Arbeitsverdienst den Sträfling auf seine Freiheit gegen Ende der Strafzeit vorzubereiten suchen muss, und dass jenes Uebergangsstadium nicht mehr als beginnende Freiheit, sondern als endende Strafe in ihrer Wirkung erscheint. Der vorzugsweise Zweck des Uebergangsstadiums, der darin liegt, den vollen Gebrauch der Freiheit durch eine Hebung des Selbstständigkeitsgefühls, das unter dem unmittelbaren Strafdruck gelitten hat, allmählig anzubahnen, kann nur dann vollständig erreicht werden, wenn der Sträfling der unmittelbar äusserlichen

Autorität der zwingenden Gefängnissverwaltung vollkommen entrückt wird.

In den Colonien ist die Uebergangsstufe leicht durch eine Verbindung des Assignationssystems mit den Urlaubsscheinen zu erreichen, wenn die Ertheilung der letzteren von der Unterwerfung unter das erstere in der Weise unabhängig gemacht wird, wie in Westaustralien.

3. Die räumliche Trennung der Verbrecher nach der Entlassung steht im Zusammenhange mit dem Uebergangsstadium. Die Vortheile und die unbestreitbaren Vorzüge der Einzelhaft während der wirklichen Strafdauer, die in der Aufhebung des nachtheiligen Verkehrs der Sträflinge untereinander zu suchen sind, werden vernichtet, sobald nicht die erreichten Resultate durch eine spätere, indirect durchzuführende Sonderung behauptet werden können. Derjenige Theil der Sträflinge, der städtischen Ursprungs ist und nach Verbüssung der Strafe in seine Heimath zurückkehrt, fällt seinen alten Genossenschaften hinwiederum in die Hände und ist offenbar weit grösseren Versuchungen durch einen derartigen Verkehr und die jeden Augenblick sich darbietende Gelegenheit zur Befriedigung der Genusssucht ausgesetzt, als derjenige Theil, welcher der ländlichen Bevölkerung angehört. Eine Ortsveränderung nach der Entlassung im Inlande ist deswegen schwer durchzuführen, weil die Unbekanntschaft mit den Hülfsquellen fremder Orte die äussere Existenz des Sträflings leicht gefährdet, wenn nicht im Voraus für sein Unterkommen gesorgt ist. Die räumliche Trennung ist selbstverständlich in einer auf Rohproduction angewiesenen Colonie vollkommener und sicherer durchzuführen, indem sogar die schwer zu verhindernde Wahl eines städtischen Aufenthaltes durch die Verhältnisse selbst ihres Gegenstandes in den Colonien beraubt wird.

4. Die Möglichkeit eines leichten Unterhaltes in den Colonien ist so lange im Vergleich zum Mutterlande näher liegend und in grösserem Maasse vorhanden, als das Bedürfniss nach Arbeitskräften fühlbarer ist. Der Unterschied in den Arbeitslöhnen ist der Maassstab dieses Bedürfnisses, nach welchem der Vortheil der Deportation gegenüber anderen Strafmitteln

abgemessen werden muss. Für den Erfolg der ganzen Strafperiode ist es entscheidend, dass unmittelbar nach der Entlassung ein sicherer, möglichst geringen Wechselfällen unterworfener, und was noch mehr werth ist, ein die verwendeten Anstrengungen lohnender Erwerb zu erreichen ist. Während in England nach dem Anerkenntniss fast aller Gefängnissbeamten eine kaum zu überwindende Schwierigkeit bestand, gewöhnliche Handarbeit für einen freien Arbeiter zu beschaffen, der noch dazu in den Fabrikdistricten der drohenden Gefahr zeitweiser Arbeitslosigkeit ausgesetzt blieb, war in den Colonien jeder Arbeiter unmittelbar gegen einen lohnenden Ertrag, ohne Rücksicht auf besondere Geschicklichkeit oder technische Ausbildung verwendbar. Unsicherheit der zukünftigen Existenz, Unterbrechungen in der regelmässigen Arbeitsthätigkeit, Trägheit im Erwerbe, das Beispiel einer zahlreichen, dem Lebensgenuss einseitig nachhängenden Classe, niedrige Löhne neben hohen Preisen der nothwendigen Lebensbedürfnisse — alle diese mächtig auf das Verbrechen gegen das Eigenthum hindrängenden socialen Ursachen verschwanden in den Colonien vor dem Blicke desjenigen, der in England seiner eigenen Ueberzeugung nach dem Verbrechen für immer anheimgefallen zu sein wähnte. Ganz besonders mächtig wirkte dagegen der allgemein und vor aller Augen auf Erwerb gerichtete Geist der Colonisten und das Bewusstsein, dass ein Aufsteigen aus den untern socialen Classen in eine höhere durch die eigne Thätigkeit vermittelt werden konnte. Gerade deswegen war der Emancipistenstand in den Colonien zu so grosser Bedeutung gelangt, weil die moralischen Kräfte, die in der Anregung zum Erwerbe und in der Belebung des Selbstständigkeitsgefühls vermöge der Aussicht auf eine zukünftige öconomische Unabhängigkeit liegen, auf diejenigen am stärksten wirkten, die in einer irrthümlich oder leichtfertig vorausgesetzten Unmöglichkeit eigenen Erwerbs den Werth des Eigenthums niemals vor ihrer Ankunft in den Colonien schätzen gelernt hatten.

Die materiellen Vortheile leichteren Erwerbs und einträglicherer Arbeit werden in der Regel durch einen andern Umstand begleitet, der für die Behauptung der durch eine weise Straf-

zucht erreichten Resultate von Wichtigkeit ist. In den Colonien, in denen der Erwerb durch einfache Arbeit leichter ist, sind die Anstrengungen dennoch grösser, denen sich der Einzelne unterzieht, und der Besitz des Gewonnenen hat nicht denjenigen Werth, der ihm in einem andern Gemeinwesen beigelegt wird, in welchem die Quellen des Erwerbes sparsamer fliessen. Negativ ausgedrückt heisst dies so viel, dass die Möglichkeit eines Vermögensverlustes um so geringere Befürchtung erweckt, je leichter Verluste zu ersetzen sind. Das Misstrauen gegen entlassene Sträflinge, welches ihnen bei ihrer Beschäftigung häufig so sehr verrathen wird, und die Besorgniss, sich durch sie benachtheiligt zu sehen: diese beiden Umstände, die für die dauernde Besserung entschieden hinderlich sind und den ehemaligen Verbrecher auf seine vormaligen schlechten Neigungen zurückdrängen, sind in den Colonien in geringerem Maasse vorhanden, als in denjenigen Classen und auf derjenigen Culturstufe, wo der ruhige Genuss des Erworbenen den Lebensberuf eines Bruchtheils in der Bevölkerung bildet, und wo gerade diese Classe sich am allerunfähigsten zum Erwerbe fühlt, so dass sie in beständiger Befürchtung unersetzlicher Vermögensverluste schwebt.

Als endliches und letztes Ziel für die Besserung entlassener Sträflinge erscheint alsdann die Colonisation, d. h. die dauernde Ansiedlung derselben mit Grundbesitz in der Art, dass ihnen entweder in wüsten Ländereien Gelegenheit geboten wird, Ansiedlungen durch eigene Thätigkeit zu gründen, oder dass dem Erwerbe von Grundstücken keinerlei grundsätzliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Die Beförderungsmittel, die der obern Staatsleitung zur Ausdehnung der Colonisationen zu Gebote stehen, sind je nach der wirthschaftlichen Entwicklungsstufe des colonialen Grundbesitzes und nach dem Verhältniss zwischen freier Einwanderung und zwangsweisen Transportirten mannigfaltig in sich verschieden, wie dies die Geschichte der Colonisation von Neu-Süd-Wales bewiesen hat.

Sechstes Kapitel.

Verhältniss der einzelnen strafrechtlichen Zwecke zum Colonisationszwecke. 1. Abschreckung, 2. Sicherung, 3. Besserung. Verschiedenartige Proportionen zwischen Deportation und Colonisation, je nach dem Zeitpuncte der Entfernung. I. Vollständige Deportation. II. Theilweise Deportation. III. Nachträgliche Deportation. Deportation als Gnadenact nach dem Vorschlag des Erzbischofs von Dublin. Vorschlag des Dr. Lang, die Deportation als Additionalstrafe zu behandeln. Verhältniss der Ehrenstrafen zur Colonisation.

Der strafrechtliche Zweck der Besserung des Verbrechers steht in naher Beziehung zur Colonisation, gewissermaassen vermittelnd zwischen dem reinen Strafzwang und der endlichen Ansiedlung.

Die bisherige Darstellung in den vorangegangenen Kapiteln hat ergeben, dass die Deportation in ihren strafrechtlichen Elementen jedem einzelnen der gewöhnlich geforderten Nebenzwecke der Strafe zu genügen vermag. Dabei zeigte sich, dass die Deportation in ihrem Erfolge durch die ausserhalb der Strafe liegende nachträgliche Colonisation bestimmt werden kann. Es fragt sich, in welcher Weise sich die einzelnen Strafzwecke gegenüber der Colonisation darstellen.

1. Abschreckung und Colonisation sind nicht absolut unvereinbar, stehen aber doch in einem gegensätzlichen Verhältniss. Je anstrengender die Arbeiten sind, denen der neu ankommende Colonist ausgesetzt wird, je weniger der Boden die verwendete Arbeit belohnt, je ungünstiger das Clima, je schwerer die damit verbundenen Mühen zu ertragen, desto grösser muss die Furcht vor einer zwangsweisen Hinschaffung nach einer solchen Colonie sein,

desto geringer sind aber auch die Vortheile der Colonisation. Umgekehrt muss die Aussicht eines besonders leichten Erwerbes in den Colonien auf den moralischen Eindruck wirken, den die Trennung von der Heimath hervorruft. Eine Ausgleichung zwischen wirksamer Abschreckung und erfolgreicher Colonisation, soweit sie gegensätzliche Wirkungen äussern, kann in der Gestaltung des Arbeitszwanges liegen, wenn dessen Druck auf die Vorstellungen des Sträflings geeignet ist, die mögliche Gegenwirkung eines leichteren Lebenserwerbes nach der Entlassung aufzuheben.

2. Sicherung in Beziehung auf das deportirende Land und Colonisation stehen in einem noch entschiedeneren Gegensatze. Die für unverbesserlich gehaltene, fortwährend zum Rückfall geneigte und nach Erschöpfung des Strafzwanges in den der Deportation ungefähr gleichstehenden Freiheitsstrafen deportirte Classe von Verbrechern muss voraussichtlich für die Ansiedlung und dauernde Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten am wenigsten geeignet sein. Eine Ausgleichung zwischen dieser besonderen Sicherung gegen gefährliche Verbrecher und einer erfolgreichen Colonisation kann in beschränktem Umfange nur durch fortdauernde gemeinsame Strafarbeit erreicht werden. Die Deportation mehrfach rückfälliger Verbrecher ist criminalpolitisch und staatsrechtlich am wenigsten zu billigen, wenn es sich nicht um einfache überseeische Sicherheitsstationen handelt.

3. Die Besserung steht zur Colonisation in unmittelbarem und nächstem Verhältniss, indem sowohl die mit der Deportation verbundene Strafarbeit im Freien, als auch die nach der Entlassung getroffene Vorsorge für die dauernde Ansiedlung ein vollkommenes Zusammenfallen des strafrechtlichen Elements mit dem colonisatorischen Zweck darstellen.

Die Abstufungen, die eine grössere Annäherung zwischen der Deportation und ihrem strafrechtlichen Character einerseits und der Colonisation andererseits, oder aber eine Trennung zwischen beiden darstellen, werden wesentlich durch den beweglichen Bestandtheil vermittelt, der in der Deportation durch

den Zeitpunct der Wegschaffung des Verbrechers gebildet wird. Je nachdem dieselbe unmittelbar, gleichsam als Echo des Richterspruches, oder gegen die Mitte der Strafzeit, oder aber gegen Ende derselben ausgeführt wird, sind die Beziehungen zwischen Deportation und Colonisation ganz verschieden. Die Geschichte des englischen Strafrechts und der Verbrechercolonien ist ein Ausdruck fast aller erdenklichen Combinationen in Beziehung auf den Zeitpunct der Entfernung des Verbrechers. Die hauptsächlichsten derselben sind, in der Aufeinanderfolge der einzelnen Straftheile dargestellt, die folgenden:

I. Vollständige Deportation: a. Fortschaffung des Verbrechers; b. Arbeitszwang in den Colonien; c. Ansiedlung mit Grundbesitz. Diese in den australischen Verbrechercolonien in der ersten Zeit beobachtete Ausführungsart der Deportation entspricht vorzugsweise dem strafrechtlichen Zwecke. Die Vorstellung vom Strafzwang (oder die Abschreckung) wird um so stärker erregt, je unmittelbarer die Ausführung des ganz besonders eindrucksvollen Strafbestandtheils der Entfernung auf die verbrecherische That folgt, je plötzlicher der Abschied des Verbrechers aus seiner Heimath ist, je nothwendiger der Zusammenhang zwischen Strafe und Verbrechen dadurch dargestellt ist, je weniger der Verbrecher durch eine längere, vor der Entfernung verlaufende Strafhaft gleichgiltig und abgestumpft worden ist. In Beziehung zur Colonisation erscheint diese Form nur dann günstig gestellt, wenn es bei einer ausschliesslichen und noch dazu im ersten Stadium der Entwickelung befindlichen Verbrechercolonisation auf den rein äusserlichen Zweck ankommt, Arbeitskräfte um jeden Preis zu gewinnen. Im späteren Verlaufe der Colonisation muss die unterscheidungslose Fortschaffung aller Verbrecher störend wirken, weil erfahrungsgemäss sich ein bestimmter Bruchtheil der zu zeitigen Freiheitsstrafen verurtheilten Personen bisher als der Besserung unzugänglich erwiesen hat und durch die spätere Freilassung dieses Theils der Deportirten sowohl die Besserung der übrigen erschwert, als auch die Colonisation der jedes öconomischen Triebes entbehrenden Personen nicht durchführbar ist. Lebenslänglich Verurtheilte, die

unter unmittelbarem Strafzwang verbleiben, könnten vorzugsweise in einem derartigen Deportationsmodus nützlich werden.

II. Theilweise Deportation: a. Theilweise Strafarbeit im Inlande; b. Fortschaffung; c. Theilweise Strafarbeit in den Colonien und Uebergangsstadium durch Urlaubsschein. Bei diesem späterhin in England befolgten System unterschied man die im Inlande zu leistende Strafarbeit als streng strafrechtlichen Theil (s. g. *strictly penal part*) von der in den Colonien zu verbüssenden als den colonisatorischen Theil der Deportation. Bei einer Combination und einer Aufeinanderfolge der einzelnen Bestandtheile, wie bei der theilweisen Deportation, lassen sich fernerhin eine Menge von Unterabtheilungen bilden, je nachdem die Strafdisciplinen der Einzelhaft oder der gemeinsamen öffentlichen Arbeit zur Anwendung kamen und je nachdem die Vermittlung zwischen dem ersten (inländischen) und dem zweiten (colonialen) Stadium der Deportation eine verschiedene ist. Es lässt sich nämlich eine einfache, nothwendige Reihenfolge beider Bestandtheile, in welcher das inländische Stadium nur dazu bestimmt ist, den strafrechtlichen Zwangscharacter der Strafe zu erhöhen, oder aber ein mehr willkürlicher und von dem Ermessen der Verwaltung abhängender Uebergang denken, bei welchem die zur colonisatorischen Arbeit unfähigen Personen von der Fortschaffung ausgenommen und einer anderen Strafe im Wege der Substitution unterworfen werden. Die theilweise Deportation ist am meisten geeignet die strafrechtlichen Momente neben dem colonialen Interesse zur Geltung zu bringen. In der Ausführung unterlag sie indess in England den grössten Willkürlichkeiten, die in den äussern Umständen, einer Ueberfüllung der Colonien mit Arbeitskräften und in der mangelnden Gelegenheit zur Beschäftigung der Sträflinge ihren meistentheils unvermeidlichen Ursprung hatten.

III. Die nachträgliche Deportation: a. Vollständige Strafarbeit im Inlande; b. Fortschaffung des Verbrechers; c. Urlaubsschein und Uebergangsstadium bei der Ankunft in der Colonie.

In dieser dritten Form tritt der strafrechtliche Character

der Fortschaffung bereits vollkommen hinter dem colonisatorischen Zwecke zurück. Die Fortschaffung nach einer längeren Periode des Arbeitszwanges verliert an und für sich sehr viel an ihrer Reaction, und ganz besonders dann, wenn sich als Resultat der Fortschaffung gleichzeitig die Ertheilung provisorischer Freiheit durch Aushändigung eines Urlaubsscheines anschliesst. Die Colonisation muss bei der Auswahl derjenigen Personen, die sich einer Abkürzung der Strafzeit würdig gemacht haben, in umgekehrter Proportion zu der Abschreckung gewinnen. Dazu ist aber vor allen andern Dingen nothwendig, dass die provisorische Freiheit nicht als eine selbstverständlich eintretende, nur bei besonders schweren Fällen und bei ganz schlechtem Betragen des Sträflings zu versagende Folge eines gewissen Zeitablaufs, wie früher in England, sondern als eine durch vorzügliches Betragen des Sträflings zu erlangende Vergünstigung betrachtet wird. Durch Verheissung des Urlaubsscheins bei der Ankunft in den Colonien kann überdies die gefährliche Periode des längern Seetransportes möglichst unschädlich gemacht und ihrer nachtheiligen Einwirkung auf den Sträfling zum grossen Theil beraubt werden. In dieser letzten Art der Deportation liegt offenbar mehr der Gesichtspunct der Vergünstigung als der Strafe ausgedrückt. Von ihr aus ist es leicht einen Uebergang zur freien Auswanderung auf Staatskosten zu machen. Sobald der Urlaubsschein vor der Einschiffung des Verbrechers ertheilt, und diese nicht etwa als Bedingung hingestellt ist, erscheint die Fortschaffung nach den Colonien nicht mehr als eine zwangsweise, sondern als eine vom Sträfling gewünschte und gewollte. Es handelt sich alsdann um eine vom Staat durch die Gefängnissverwaltung geleitete Auswanderung von Verbrechern, deren Verhalten während der Strafzeit sie einer besondern Begünstigung würdig macht, oder deren persönliche Eigenschaften und technische Fertigkeiten von besonderm Nutzen für die Colonie sein könnten. Die äusserste Umkehr aller bisherigen Verhältnisse liegt in einer solchen Verwendung der Deportation zur Belohnung für gutes Verhalten. Darauf hin zielt der Vorschlag des Erzbischofs von Dublin, Whately, der lange Zeit hindurch als eifriger Geg-

ner der Transportations strafe im Parlament thätig gewesen war. In einem an das Unterhauscommittee vom Jahre 1838 gerichteten Briefe heisst es:

„Bei einem verbesserten Systeme der Freiheitsstrafen erscheint es unter der Voraussetzung, dass die Transportationsstrafe abgeschafft wird, zu dem Zwecke, entlassene Sträflinge vor einem Rückfalle in ihre frühere schlechte Lebensweise zu bewahren, wünschenswerth, wenn nach Ablauf der Strafzeit diejenigen, die eine Neigung zur Besserung an den Tag gelegt haben, auf ihren eigenen Wunsch mit den Mitteln versehen werden, um nach den verschiedenen britischen oder fremden Colonien auszuwandern, woselbst sie sich, getrennt von ihrer früheren verbrecherischen Bekanntschaft, mit ehrenhaften Personen, die mit ihrer ehemaligen Lebensgeschichte unbekannt sind, in Verbindung setzen können und dadurch in den Stand gesetzt werden, ein neues Leben zu beginnen. Dies setzt natürlich voraus, dass sie nicht mehr massenweise oder als eine bestimmt erkennbare Classe nach einem und demselben Platze auswandern."

Die Transportation würde darnach zu einem Gnadenacte gemacht werden und durchaus keinen Unterschied mehr gegen die freie Auswanderung zeigen. Von Hause aus muss dieser Vorschlag schon da unpractisch werden, wo es sich um eine Anwendung derselben in grösserem Umfange handelt. Auch Jebb hat späterhin die Auffassung vertheidigt, dass die Transportation nach den Colonien lediglich als eine Belohnung für gutes Verhalten während der Strafzeit behandelt werden sollte[1]. In allen Fällen, wo die Colonien auf eine höhere Entwickelungsstufe emporgestiegen und ein lebhaft gesuchtes Ziel für die freie Einwanderung geworden sind, lässt sich dieser Gesichtspunct als der richtige nicht verleugnen.

---

[1] *Report of the Committee of the House of Commons on Transport.* 1856. *Minutes of evidence A.* 1549. Ebenso Cornwall Lewis, *on the government of dependencies* pag. 239: „*as a means of providing for convicts who have completed their terms of imprisonment.*"

In den drei Hauptclassen der Deportation, die als die vollständige oder totale, als die theilweise und als die nachträgliche Deportation bezeichnet worden sind, liegt keineswegs eine Erschöpfung aller denkbaren Gestaltungen in der Strafausführung ausgedrückt. Im Einzelnen sind mannigfache Formen dabei möglich, die sich der einen oder der andern Hauptclasse annähern werden, und deren Werth theils von der strafrechtlichen, theils von der colonisatorischen Seite her beurtheilt werden muss. Insbesondere lässt sich die Deportation auch als eine Additionalstrafe im Verhältniss zu andern Freiheitsstrafen behandeln, in welchem Falle sie als eine zwangsweise durchgeführte Verbannung erscheinen muss. In diesem Sinne wurden denn auch die in den Colonien gelandeten Urlaubsmänner während der Herrschaft der wahren Transportationsstrafe in England als Verbannte (*exiles*) behandelt.

Unter den neueren, in dieser Beziehung gemachten Vorschlägen ist derjenige des Doctor Lang unter solchen Gesichtspunct zu bringen. Er will die Transportation als eine jedesmalige Zusatzstrafe zur Einzelhaft oder Zwangsarbeit im Inlande behandelt wissen, so dass der Sträfling nach einer bestimmten Probezeit in die Colonien geschafft wird, um daselbst den übrig bleibenden Theil seiner Strafe zu verbleiben. In soweit stimmt sein Vorschlag auch mit demjenigen System überein, welches von der englischen Regierung zuletzt innegehalten wurde, der Unterschied liegt aber in der von Lang geforderten Einrichtung, dass der Sträfling, sobald er in den Colonien anlangt, frei über seine Person verfügen soll, dass er durch keinerlei gesetzliche Controle in seinen Versuchen, sich eine freie Existenz zu gründen, gehemmt, und dass keinerlei Bedingungen für sein Verhalten in Gestalt der Urlaubsscheine verlangt werden. Bei einer Strafzeit von sieben Jahren soll der Sträfling einer einjährigen Haft, bei lebenslänglicher Verurtheilung einer Haft von zwei und einem halben Jahre unterworfen und alsdann ohne irgend eine Zustimmung von seiner Seite an den Ort seiner Bestimmung geschafft werden, an welchem jede Sorge für sein weiteres Fortkommen ihm allein zufällt und der Staat jeder Verantwortlichkeit überhoben wird. Vorausgesetzt

wird dabei, dass eine genügende Gelegenheit zum Erwerb des Lebensunterhalts in der Beschaffenheit der Colonie geboten ist und dass jedem Sträfling eine sichere und klare Aussicht auf den späteren Besitz von Grundeigenthum geboten wird. Den besonderen Vortheil eines solchen Systems setzt Lang vorzugsweise darein, dass bei einer so grossen Abkürzung der Strafdauer eine erhebliche Ersparung an Geldmitteln für den colonisirenden Staat erreicht werden soll, während der Werth der zwangsweisen Fortschaffung dem übrig bleibenden, nicht im Inlande vollstreckten Theil der Strafe gleichgesetzt wird, um einen Uebergang zu der strafrechtlichen Seite der Deportation zu gewinnen.

Die angenscheinliche Inconsequenz dieses Vorschlages liegt in der vollkommen überflüssigen und zwecklosen Strafvollstreckung im Inlande, wenn der Verbrecher ohne Rücksicht auf sein Verhalten transportirt wird. Der grosse Uebelstand der alten englischen Transportation, der darin lag, dass ganz unterscheidungslos Verbrecher der verschiedenartigsten Categorien vom Mörder bis zum städtischen Taschendieb und zum ländlichen Wildfrevler transportirt wurden, erfährt dadurch Billigung. Noch viel grösser sind aber diejenigen Inconsequenzen, die sich aus den diesem Vorschlage beigefügten Einschränkungen ergeben. Lang fordert nämlich, dass von vornherein *alle* freien Colonisten mit der Aufnahme von Verbrechern *verschont* bleiben sollen, und dass der Staat in einer fortwährenden Thätigkeit der Coloniengründung verharrt. In demselben Augenblicke nämlich, wo sich in den neugegründeten Colonien freie Ansiedler zu den verbrecherischen Elementen gesellen, würde der Staat seiner Befugniss zur ferneren Transportation verlustig gehen und seine geographischen Vorstudien zur stets wiederholten Gründung einer andern Colonie von neuem beginnen müssen. Ueberdies ist es geradezu unmöglich, bei einer beginnenden Colonisation, die keinerlei Hülfsmittel vorbereitet findet, den Verbrecher einfach an eine ferne Küste anszusetzen und seinem Schicksal preiszugeben.

Zum Schlusse der gegenwärtigen Untersuchung ist endlich noch eines strafrechtlichen Nebenbestandtheils der Deportation

im Verhältniss zur Colonisation zu gedenken. Als schwere Freiheitsstrafe war die Deportation mit der Einschränkung der Rechtsfähigkeit und mit bestimmten Ehrenstrafen verbunden. Es fragt sich, wie sich diese Ehrenstrafen zur Colonisation verhalten. Soll dieselbe Folge, die die Verurtheilung des Verbrechers in der Heimath nach sich zieht, auch nach seiner Deportation fortdauern oder soll sie nach seiner Ankunft in den Colonien von selbst aufhören? In dem einen Fall beginnt man die Gründung oder Hebung eines ausländischen Gemeinwesens mit denjenigen, die für ehrlos erklärt sind, in dem andern Falle hebt man die ausdrücklich ausgesprochenen und vom Recht geforderten Ehrenminderungen durch ein rein thatsächliches und äusserliches Moment der Fortschaffung wiederum auf. Nach allen Grundsätzen der Folgerichtigkeit scheint es, dass der Staat entweder die Ehrenstrafen überhaupt fallen lassen oder auch in den Colonien aufrecht erhalten muss.

Für den Colonisationszweck ist es geradezu unmöglich, die dauernde Ehrenminderung des Verbrechers in den Colonien aufrecht zu erhalten. Ohne den mächtigsten moralischen Hebel, der darin liegt, dass sich der Sträfling nach seiner Trennung von seiner räumlichen und zeitlichen Vergangenheit im Stande weiss, durch Energie eine vollständige Wiederherstellung seiner rechtlichen Persönlichkeit zu erlangen, entbehrt sein ganzes Streben nach Erwerb des wahren Werthes und ist für die Colonisation geradezu untauglich. Es lässt sich kein grösserer Widerspruch denken, als wenn man die ländliche Ansiedlung der Verbrecher als Ziel hinstellt und gleichzeitig gerade die ackerbautreibende Classe in ihrer politischen Rechtsfähigkeit mindern wollte, indem man sie von einem giltigen Zeugniss vor Gericht, von der Uebernahme der Vormundschaften, von der Bewerbung um Aemter ausschliesst. Statt aus einer ursprünglich verbrecherischen Bevölkerung allmählig eine selbstständige freie Bevölkerung zu entwickeln, würde das Verbrechen in der fortdauernden Erinnerung daran fortgepflanzt werden. Es war eine tiefe Weisheit und eine bedeutungsvolle Einsicht in das Wesen der Colonisation, als man in Neu-Süd-Wales den Emancipisten die volle Berechtigung und Rechts-



fähigkeit zuerkannte, und als man diejenigen, die durch den Spruch einer Jury aus England entfernt worden waren, nach Verbüssung ihrer Strafe selbst als Geschworene über Verbrecher in den Colonien fungiren liess.

Siebentes Kapitel.

Gesammtcritik der Deportation und der Verbrechercolonisation. Das Urtheil Bérenger's und Bentham's. Schlusssätze über den strafrechtlichen Werth der Deportation. Gegenseitiges Abhängigkeitsverhältniss zwischen Deportation und Colonisation. Sir Richard Bourke's Urtheil über den Werth der Sträflingsarbeit. Einwendungen gegen die Deportation von Seiten der Colonisation. Verschiedene Colonisationsmethoden 1. im Inlande, 2. durch Fortschaffung nach einer bereits bestehenden Colonie, 3. durch Gründung neuer Verbrechercolonien, 4. durch Vertrag mit fremden Mächten.

Um nach der vorangegangenen Darstellung zu einem Gesammturtheil über die Deportation und die Verbrechercolonisation zu gelangen, wird man sich die verschiedenen vernünftiger Weise zu stellenden Forderungen der Strafzwecke vergegenwärtigen, den Vergleich zu andern Strafmitteln beständig vor Augen behalten und sich erinnern müssen, wie sehr die Ausführung aller Strafen von den leitenden Persönlichkeiten und der Gefängnissverwaltung vielmehr als von Systemen abhängig ist. Ein Urtheil über die Deportation im Grossen und Ganzen abgeben zu wollen, ohne die jedesmalige historische Erscheinungsform zu berücksichtigen, würde nichts weiter sein, als über die Freiheitsstrafen überhaupt ohne nähere Bezeichnung ihres Inhalts, ohne eine Relativität zu andern Strafmitteln ähnlicher Art vortheilhafte oder nachtheilige Meinungen zu äussern. Eine Critik der Deportation kann sich deswegen nur auf ihre einzelnen Bestandtheile, ihre Anwendung auf gewisse Classen von Verbrechern, und ganz besonders auf ihr Verhältniss zur Colonisation richten und man wird alsdann untersuchen müssen, welche Fehler der Sache selbst, und welche der unrichtigen Formgebung eigenthümlich sind.

Unbedingte Lobeserhebungen haben ebensowenig Werth, wie die unbedingten Verdammungsurtheile, denen namentlich die Deportation seit Bentham anheimgefallen ist, und die noch in letzterer Zeit bei Bérenger Nachahmung gefunden haben. Er urtheilt über die Deportation in viel zu allgemeiner Weise, als dass man darin etwas mehr, als vorgefasste Meinung erkennen könnte. Er sagt[1] mit Bentham:

„Die Deportation verfehlt den hauptsächlichsten Zweck, welchen der Gesetzgeber sich vorstecken muss, denjenigen, nachdrücklich und abschreckend zu wirken. Die Deportation hat nichts Abschreckendes. Darin liegt ihr Grundfehler, dass sie die Züchtigung nicht öffentlich zeigt, sondern verbirgt. Sie entzieht sich den Augen derjenigen, denen sie zur Lehre dienen sollte. Eine Scene, die tausend Meilen weit von uns entfernt vor sich geht, macht auf das Vorstellungsvermögen des Volkes keinen tieferen Eindruck als eine solche, die vor tausend Jahren gespielt hat. Wie sollte diese Strafe überdies den Uebelthätern irgend welche Furcht einflössen? Sie haben eine abenteuerliche und weite Reise in Aussicht, ein neues Land, zahlreiche Reisegesellschaft, eine Niederlassung, wo sie mit der Zeit einiges Vermögen erwerben können. Solche Bilder sind weit davon entfernt, sie einzuschüchtern, und haben in ihren Augen einen gewissen Reiz. Von der andern Seite überschreitet die Strafe vielfach das ihr vorgesteckte Ziel. Der Gesetzgeber wollte, indem er sie verhängte, die Lage des Verbrechers nicht ungebührlich erschweren, was unfehlbar geschieht in den Leiden einer langen Seereise und in der Veränderung des Climas, welcher sich nicht alle Naturen gleichmässig anbequemen. Die starken Organismen widerstehen; die schwachen erliegen, und gerade hierin wird das Princip der Gleichheit, jenes Grundprincip jeder guten Gesetzgebung verletzt."

Ein oberflächlicheres Urtheil ist füglich nicht denkbar. Abschreckung durch unmittelbare sinnliche Anschauung des

[1] Bérenger, *répr. pén.* I, 150.

Strafleidens, Wohlwollen für die Gesundheit des Sträflings, beständiger Reiz zu einer zwangsweisen Seereise und körperliche Leiden derselben Reise, Behauptung eines nachtheiligen Climas in den Colonien kurzweg für alle Fälle und in keinem Falle für die Gefängnisse, in denen „schwache Organismen" sich von den Strapazen ihres verbrecherischen Lebenswandels auf eine für andere abschreckende, für sie selbst wohlthuende Weise erholen können, das sind die einzelnen Bruchstücke zertrümmerter Wahrheit, aus denen eine grundfalsche und irrthümliche Gesammtcomposition hergestellt ist.

Die Reaction der Strafe auf das Individuum ist überall verschieden, und ungleich je nach der Empfänglichkeit für äussere Eindrücke. Ebensowenig, wie der Richter im Stande ist, daraus einen Grund für das Strafmaass zu entnehmen, kann der Gesetzgeber von Einzelerscheinungen aus das Grosse und Ganze gestalten wollen und auf ein Strafmittel sinnen, welches auf Alle ganz und gar denselben Druck auszuüben vermöchte.

Die Schlusssätze, die nach der vorangegangenen Darstellung über die Transportation als Strafe aufgestellt werden können, sind dahin zu stellen:

1. Die Deportation vermag den einzelnen Strafzwecken in derselben Weise zu genügen wie jede andere Freiheitsstrafe.
2. Sie wirkt im Grossen und Ganzen als Strafübel ebenso gleichmässig oder ebenso ungleichmässig, wie jede andere Strafe, auf den einzelnen Verbrecher.
3. Sie ist ganz vorzugsweise und mehr als jede andere Strafe für den Besserungszweck nutzbar zu machen, soweit als dieser in der Sicherung der äussern materiellen Bedingungen der Existenz zu erfüllen ist.
4. Sie ist in ihrer Ausführung künstlicher und schwieriger als die andern einheimischen Strafen, weil ihr innerer Gehalt und ihr Verhältniss zu den Strafzwecken abhängig ist

von dem Ortscharacter der Colonien, ein Abhängigkeitsverhältniss, das bei den übrigen Freiheitsstrafmitteln nicht existirt.

Die legislatorische Frage, ob es gerathen ist, die Deportation als Strafmittel in die Gesetzgebung aufzunehmen, ist von der Lösung der Vorfrage abhängig, ob der Staat im Stande ist, über colonialen Besitz zu verfügen, oder ob ihm Gelegenheit geboten ist, mit seinen Mitteln eine neue Colonie für die Zwecke der Verbrecheransiedlung zu erwerben. Beide Fälle sind weit von einander verschieden. Vorhandene und bestehende Colonien zur Einführung der Deportation zu benutzen, ist offenbar viel leichter, als mit Verbrechern ausschliesslich die Gründung von neuen Colonien zu unternehmen.

Die Gründung neuer Verbrechercolonien auf bisher wüsten Landflächen in überseeischen Ländern ist eine politische Frage, bei der es nur in höchst geringem Maasse auf strafrechtliche, vorwiegend vielmehr auf die handelspolitischen Verhältnisse nach aussen und auf sociale Verhältnisse im Innern ankommt. Sofern man den veralteten Standpunct aufgiebt, nach welchem es dem Staate nur darauf ankommt, den Verbrecher einfach los zu werden, indem man ihn an einer fremden Küste landet, ist die Deportation vielmehr von der Colonisation abhängig, als umgekehrt. Die strafrechtlichen Vortheile der Colonisation sind grösser, als die colonisatorischen Erfolge der Deportation.

Ebenso wie der strafrechtliche Character der Deportation häufig mit Unrecht geleugnet worden ist, hat man auch die Möglichkeit bestritten, der Colonisation durch verbrecherische Bestandtheile förderliche Dienste zu leisten. Das Vorurtheil ist in diesem Puncte so weit gegangen, kurzweg Alles zu verleugnen, was namentlich in Australien durch die Strafcolonisation geschehen ist. Und dennoch kann die grosse Thatsache nicht in Abrede gestellt werden, dass der Boden für die nachfolgende freie Einwanderung durch die Deportation erst geebnet worden ist. Ueber allen Parteien unbedingter Vertheidiger und unbedingter Gegner der Strafcolonisation steht das Urtheil von Sir Richard Bourke, dessen hervorragende staatsmännische

Wirksamkeit gerade in den Zeitpunct fiel, in welchem die Deportation nach Neu-Süd-Wales ihr Ende erreichte, um der freien Einwanderung endgiltig Platz zu machen. Von Lord John Russel aufgefordert, seine Meinung über die Transportation, ihre Verbesserung und Aufhebung zu äussern, überreichte er dem Oberhauscommittee vom Jahre 1847 eine Denkschrift, in welcher es unter Anderm heisst:

„Nach alle dem, was ich in Neu-Süd-Wales vorgehen sah, kam ich zu dem Resultat, dass während der ersten Stadien der Colonisirung eines neuen Landes ein sehr hoher Werth auf die Verfügung über die Zwangsarbeit von Sträflingen gelegt werden muss. Die grosse Nachfrage nach Arbeit, die mit solchen Unternehmungen verbunden ist, kann selten, vielleicht niemals durch freie Arbeiter befriedigt werden. Wo man sich auf diese letztern verlassen musste, und keine andere Art von Arbeitskräften verfügbar war, ist der Fortschritt einer beginnenden Ansiedlung immer langsam und schwerfällig geblieben. Daher der auffallende Unterschied zwischen der Lage der Colonien am Schwanenfluss und derjenigen von Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land. In Neu-Süd-Wales haben vermittelst der Sträflingsarbeit fleissige und geschickte Colonisten innerhalb eines Zeitraums von funfzig Jahren eine Wildniss zu einer schönen und blühenden Colonie umgewandelt. Man darf getrost behaupten, dass dieser grosse und schnelle Fortschritt nächst der Vorsehung der Verfügbarkeit derjenigen Arbeitskräfte zugeschrieben werden muss, welche durch die Transportation von England und Irland beschafft worden sind.

„Jch weiss indessen sehr wohl, dass die Transportation keine absolute Wohlthat für eine Colonie ist, dass sie vielmehr in einigen Beziehungen nachtheilig wirkt. Ich war deswegen der Meinung, dass die fernere Einführung von Sträflingen über ein gewisses Maass hinaus nicht fortgesetzt werden sollte, und dass sie, wenn eine Colonie einen gewissen Grad innerer Kraft erlangt hat, langsam und allmählig abgeschafft werden muss. Die hauptsächlichen Uebel-

stände, welche sich nur durch ihre Aufhebung beseitigen lassen, liegen, abgesehen von der Zufuhr zu vieler verurtheilter Verbrecher, in den verderblichen Einwirkungen, die der Gebrauch von Sträflingen in einem sclavenähnlichen Zustand auf den Character der Arbeitsherrn ausübt und der Eifersucht, die durch den Unterschied zwischen einer unfreien und freien Kaste in der Bevölkerung geschaffen und fortgepflanzt wird. Indem ich bemerkte, dass Neu-Süd-Wales den von mir vorausgesetzten Grad von Selbstständigkeit erlangt hatte, drückte ich in einer an Lord Stanley im Jahr 1834 gerichteten Depesche den Wunsch allmähliger Abschaffung der Transportation nach jenen Colonien aus. Ich muss indessen hinzufügen, dass meine eigne Meinung weder damals, noch später durch die Zustimmung zahlreicher Colonisten unterstützt wurde."

Abgesehen von der absoluten Unbrauchbarkeit der Zwangsarbeit für die Zwecke der Colonisation, sind vorzugsweise von derselben Seite her der colonisatorischen Deportation zwei Vorwürfe gemacht worden:

1. dass dadurch die Strafvollstreckung im Inlande im hohen Maasse von dem Zustande der Colonien, also von einem zufälligen Ereigniss abhängig gemacht wird, und

2. dass (wie auch in der Denkschrift Sir Richard *Bourke's*, ausgesprochen ist) die Transportation allmählig ein zeitliches Ende in dem Zustande der Colonien finden muss.

Beide Ausstellungen müssen allerdings in einem gewissen Grade als begründet erscheinen, wenngleich sie sich vielmehr auf das Maass und die Ausdehnung der Transportation, als auf ihre Möglichkeit und ihren Nutzen beziehen.

Es muss zugegeben werden, dass die Deportation überall da, wo sie die Gesammtheit aller übrigen Freiheitsstrafen in sich absorbirt hat, wo sie, wie ehemals in England, die einzige criminelle Freiheitsstrafe bildet, durch äussere Hindernisse gehemmt werden kann und in Beziehung auf den Colonisationszweck von der Nachfrage nach Arbeit abhängig ist, und dass

eine mangelnde Gelegenheit zur Beschäftigung von Sträflingen in den Colonien für das deportirende Land mit viel grösseren Schwierigkeiten und Lasten verbunden ist, als ein gleicher Mangel im Inlande, wo die Mittel der Verwaltung, der Beaufsichtigung und Verwendung leichter sind. Nichtsdestoweniger ist dieser Mangel ein höchst relativer, der vorzugsweise die totale Deportation trifft, nicht diejenige Form, welche verschiedene Uebergangsstufen zulässt und der verwaltenden Thätigkeit innerhalb der durch das richterliche Urtheil gezogenen Schranken ein freieres Ermessen überlässt. Wo die coloniale Entwickelung so weit vorgeschritten ist, dass ein erheblicher Vortheil für die spätere öconomisch-sociale Stellung des Sträflings nicht zu erreichen ist, und ein weiter Abstand zwischen dem Werth der Strafarbeit im Inlande gegenüber den Colonien nicht mehr besteht, da hat die colonisatorische Deportation von vornherein jeden Boden verloren. Sobald die Proportion zwischen der Deportation und den übrigen Freiheitsstrafen so gedacht wird, dass der Sträfling, dem es im Inlande nach seiner Entlassung an Beschäftigung fehlt, auch in den Colonien ohne Beschäftigung bleiben muss, und dass es sich lediglich bei gleichen Mängeln um einen blossen Ortsunterschied handelt, verliert die Deportation jede Bedeutung, die etwa ausserhalb des rein äusserlichen und einseitigen Sicherungszweckes gedacht werden könnte.

Im Zusammenhange damit steht die Befürchtung, dass die Colonisation durch Verbrecher sehr bald ihr Ende erreichen muss, und dass alsdann die Nothwendigkeit weiterer Colonisirung an andern Stellen eintritt, womit der Staat genöthigt würde, die Transportation gerade dann aufzugeben, wenn sie für ihn vortheilhaft zu werden beginnt. Im Falle der Unmöglichkeit geeigneter Colonisation könnte sich alsdann jedesmal ein Bedürfniss ergeben, die Strafgesetzgebung, die auf Deportation basirt ist, umzugestalten, wie dies der Schluss in der Entwickelung der englischen Transportation gewesen ist.

Die dauernde Fortsetzung der Deportationen scheint demnach in einem diagonalen Widerspruch zu der fortschreitenden Entwickelung der Strafcolonien zu sein, und die Strafcolonisa-

tion nur die Bestimmung und Aufgabe zu haben, vorbereitend für die spätere freie Colonisation zu wirken. Als natürliches Ziel der beginnenden Strafcolonisation erscheint die Herstellung eines freien Gemeinwesens, in welchem die ehemaligen verbrecherischen Elemente aufgehoben werden, und die Ursache neben der Wirkung niemals erkennbar bleibt. Dennoch ist es nicht nothwendig, sich eine ausserhalb der ersten Stadien befindliche Colonie in einem unlöslichen Gegensatz zu dem deportirenden Lande zu denken, und anzunehmen, dass die Antipathie in der colonialen Bevölkerung gegen den Verbrecher stärker sein müsse, als im Inlande. Nur soviel ist gewiss, dass mit der fortschreitenden Colonisation der Ausführungsmodus der Deportation jedesmal seine Gestalt ändert, und dass die sociale Bedeutung der Deportation erst dann verändert wird, wenn die Entfernung des Verbrechers aufgehört hat, einen regulirenden Einfluss auf die Verschiedenheit der Arbeitslöhne auszuüben. In demselben Maasse, wie sich die freie Einwanderung nach der Strafcolonie hingezogen fühlt und die Auswanderung nach ihr beginnt, werden gleichzeitig bis dahin im Inlande gebundene Arbeitskräfte frei, die Möglichkeit eines leichteren Lebenserwerbes steigert sich und die wohlthätigen Wirkungen der Transportation verpflanzen sich allmählig auf ihren ehemaligen Ausgangspunct zurück. Die Concurrenz freier (inländischer) Arbeit, die den Fortbestand der Strafcolonisation gefährdet, sobald sie sich in den Colonien ansammelt, beseitigt gleichzeitig die Grundveranlassung, weswegen die Deportation überhaupt ins Werk gesetzt wurde, nämlich die Ansammlung stagnirender Arbeitskräfte als eines fortwährenden Entstehungsgrundes für das Eigenthumsverbrechen. Von Seiten der Strafcolonisation her betrachtet, ist daher die geschichtliche und sociale Bedeutung der Deportation in jedem Augenblicke verschieden. Freie Auswanderung, politisch-coloniale Bestrebungen des Inlandes, der Entwickelungsgang der Colonien, die Bewegung der arbeitenden Classen im Inlande, die Stellung der Gesellschaft gegenüber den entlassenen Verbrechern in der doppelten Erscheinung der inländischen und der colonialen Gesammtbevölkerung, alles dies sind Factoren, deren Zusammenwirken und

Maassverschiedenheit in jedem Augenblick auf die Möglichkeit, den Nutzen und die Nothwendigkeit der Deportation bestimmend einwirken müssen.

Unter der Voraussetzung, dass andere Strafmittel dem Besserungszweck nicht zu genügen vermögen, und dass der Verbrecher nach seiner Entlassung im Inlande nicht genügende Existenzmittel findet, der Staat also aus der socialen Lage des Bestraften auf eine fortdauernde Rückfälligkeit schliessen darf, unter Bedingungen, wie sie in England selbst nach dem Eingeständnisse derjenigen bestehen, die die Deportation beständig durch andere Strafmittel zu ersetzen bemüht waren, würde die Einführung der colonisatorischen Deportation einen zeitweisen Ausweg bieten, vorausgesetzt, dass die Colonisation selbst im Bereich der Möglichkeit liegt.

Die möglichen Mittel der Colonisation für die strafrechtliche Fortschaffung von Verbrechern, lassen sich in folgenden Verhältnissen finden:

1. im Inlande selbst, sobald sich Gelegenheit findet, die Ueberhäufung unbeschäftigter Arbeitskräfte durch Beschäftigung an einzelnen uncultivirten Stellen und durch spätere Ansiedlung zu beseitigen. In diesem ersten Falle ist die Deportation selbst in der Colonisation aufgelöst. Da das Verbrechen möglicherweise zu einer unmittelbaren Verbesserung der materiellen Verhältnisse bei diesem inländischen Colonisationsmodus führen könnte, so würde sich höchstens für jugendliche Verbrecher von einer solchen Colonisation ohne Deportation Gebrauch machen lassen.

2. Durch Deportation in eine bereits bestehende freie Colonie, deren Entwickelung eine Zuführung von Arbeitskräften wünschenswerth macht.

3. Durch Gründung einer neuen Verbrechercolonie in bisher unbebauten, entfernten Gegenden, und

4. durch Vertragsabschluss mit fremden Ländern, welche zur Gewinnung von Arbeitskräften die Ausführung der Deportation übernehmen.

Jede dieser verschiedenen Formen, unter denen die Colo-

nisation möglich wird, bietet ihre eigenen Vortheile und Nachtheile gegenüber der Deportation dar. Eine freie Colonie, welche sich freiwillig, wie neuerdings Westaustralien zur Aufnahme von Verbrechern erbietet, begründet von vornherein das natürliche Vorurtheil, dass Bodenbeschaffenheit und Culturfähigkeit mit Hindernissen zu kämpfen haben; wogegen es andererseits in Betracht kommt, dass ein festgebildeter Kern freier Bevölkerung einen erheblichen Beistand bei der moralischen Besserung des Sträflings zu gewähren vermag. Die Gründung ganz neuer Verbrechercolonien hat alle diejenigen Schwierigkeiten zu überwinden, die erfahrungsmässig bisher immer damit verbunden waren und bei einer solchen Aufgabe als unvermeidlich betrachtet werden können. Sie erfordert ein durch Nützlichkeitsgründe geleitetes Verfahren, das einen streng strafrechtlichen Character zu beeinträchtigen vermag. Unter den Vorzügen erster Gründungen erscheint dagegen die ungehemmte Thätigkeit der Staatsgewalt, die sich durch keine Sonderinteressen einer bereits bestehenden freien Gemeinschaft gehemmt weiss, und den entlassenen Sträflingen gegenüber ein vortheilhaftes Uebergangsstadium von der Zwangsarbeit zur Niederlassung mit Erfolg durchführen kann. Der vierte Weg einer Vertragsabschliessung mit fremden Staaten, führt die verwendbaren Arbeitskräfte in den Bereich eines auswärtigen Staatsorganismus und trennt also die Colonisationsfrage von der Deportation, soweit es sich um einen und denselben Staat handelt. Während für den deportirenden Staat vorzugsweise strafpolitische Gesichtspuncte bei der Ueberlieferung des Verbrechers an ein auswärtiges Gemeinwesen maassgebend sind, kommen für denjenigen Staat, der sich zur Uebernahme von auswärtigen Verbrechern entschliesst, vorzugsweise colonisatorische Rücksichten in Betracht.

Die Grundsätze, die sich in allgemeinen Umrissen über die Gründung von Verbrechercolonien aus den geschichtlichen Thatsachen der Vergangenheit entnehmen lassen, und die wesentlichen Bedingungen der Verbrechercolonisation, sind in den folgenden Kapiteln der Art darzustellen, dass zunächst von dem allgemeinen Einfluss der Strafcolonisation gegenüber der

freien colonialen Bevölkerung, demnächst von den geographischen Vorbedingungen, von der Ausgleichung der Geschlechter und von den Kosten der Transportation die Rede sein wird.

Achtes Kapitel.

Die Verbrechercolonisation in bestehenden Colonien. Einwendungen dagegen, I. vom staatsrechtlichen Standpuncte colonialer Unabhängigkeits- und Selbstständigkeitsrechte der englischen Colonien; II. vom nationalöconomischen Standpuncte aus. Widerlegung dieser Einwendungen. Colonisation der Verbrecher.

Die von den Colonien erhobenen Einwendungen gegen die Colonisation von Verbrechern lassen sich auf zwei Hauptgesichtspuncte zurückführen: die staatsrechtliche Frage, ob die bestehenden Colonien zur Aufnahme von Verbrechern verpflichtet sind, und die nationalöconomische Frage, ob der Fortschritt der Colonien nicht dadurch gehemmt wird.

I. Die staatsrechtliche Frage colonialer Unabhängigkeit führt zur Lösung des Streites, ob das Mutterland berechtigt ist, wider Willen freier Colonisten die Aufnahme von Verbrechern zu fordern. Die grösste Bedeutung gewann dieser Streit in dem Verhältniss zwischen den australischen Colonien und England.

Bei dem fortdauernd nationalen Character aller englischen Colonien ist es eine eigenthümliche Erscheinung, dass bei aller inneren Verwandtschaft der gemeinsamen Abstammung jeder Colonist von vornherein zu seinem Mutterlande in ein fast feindseliges Verhältniss tritt. Er zeigt den bestimmten Vorsatz, sich nicht colonisiren zu lassen, sondern selbst zu colonisiren. Mit dem ersten Augenblicke, wo er einen fremden Welttheil betritt, stellt er das Recht der Heimath, seine Angelegenheiten von ferneher administriren zu wollen, entschieden in Abrede. In allen Verfügungen seiner heimathlichen Regierung ist er zunächst geneigt, unberechtigte und unüberlegte Eingriffe in

sein eignes Recht zu erkennen. Die Erinnerung an den nordamericanischen Unabhängigkeitskrieg, welchen er verdammte, so lange er daheim auf dem Boden Altenglands verweilte, erscheint ihm als ein Vorbild der Zukunft, wenn seinen Anforderungen nicht Genüge geschehen sollte.

Diese Auffassung der Dinge ist am deutlichsten ausgesprochen in einem Pamphlet aus dem Jahre 1842 [1]. Es heisst darin unter Anderem:

„Es ist ein eigenthümlicher Characterzug der englischen Regierung, dass, während die einheimische Bevölkerung Englands selbst unter den freisinnigsten Institutionen lebt und von allen Nationen in der Welt das grösste Maass von Freiheit geniesst, die Colonien Englands, die man mit vollem Recht als seinen Stolz und seine Stärke ansieht, einer Herrschaft unterworfen sind, welche eher der türkischen und russischen ähnlich ist, als irgend einer andern. In den Colonien kann der Geist britischer Herrschaft nirgends entdeckt werden. Seine milde Leitung ist gegen die eiserne Ruthe eines Despoten umgetauscht und die ehemaligen Kinder seines Wesens sind Unterthanen und Sclaven kleiner Tyrannen geworden. Die Wahrheit dieser Behauptung zeigt sich in der Geschichte jeder Colonie, in der frühzeitigen Trennung der americanischen Colonie, in der Auflehnung und dem Blutvergiessen in Canada, in dem Ruin der gegenwärtigen Ansiedler auf Neu-Seeland."

In ähnlicher Weise sprechen sich Wakefield [2], der Begründer des nach ihm benannten Emigrationssystems, und Cornevale Lewis [3] aus. Vor allen Andern hat aber der australische Agi-

---

[1] *New Zealand in 1842, or the effects of a bad government on a good country. In a letter to the Right Honourable Lord Stanley, Principal Secretary of State for the colonies. By S. M. D. Martin. M. D. President of the New Zealand aborigines protection association and lately a magistrate of the colony.* Auckland (New Zealand) 1842.

[2] *A view of the art of colonisation.* London 1849.

[3] *Essay on the Government of dependencies*, London 1841. Vgl. ferner Grahame's: *History of the united States of America*, vol. IV. p. 369. Edmund Burke's *Speech on conciliation with America. (Works* vol. III, p. 56).

tator John Dunmore Lang niemals unterlassen, die englische Regierung bei jeder Gelegenheit auf das heftigste anzugreifen und die Nothwendigkeit voller colonialer Unabhängigkeit darzuthun. Jede Maassregel der englischen Regierung erfuhr die bitterste Critik. Sogar die Lieblingsidee oder der Lieblingsvorwand der Vertheidiger englischer Colonisation, der Vorwand, dass die Zwecke religiöser Glaubensverbreitung alle Eingriffe in die Rechte uncivilisirter Nationen rechtfertigen sollen, wurde von der andern Seite des Oceans in seiner Gefährlichkeit und Falschheit dargestellt[4]. Die beliebte Parallele, die das Recht der Colonien veranschaulichen sollte, bestand in dem erlangten „Grossjährigkeitstermin politischer Berechtigung" und in dem Aufhören der väterlichen Gewalt, welche der heimathliche Staat bis dahin ausgeübt. Man bestritt jede Berechtigung den Colonien gegenüber, mit Ausnahme einer freiwillig und vertragsmässig vereinbarten. In der Manier der Puritaner wurden Bibelstellen des alten Testaments benutzt, um die besondere Vorliebe der göttlichen Vorsehung für republicanische Verfassung darzuthun.

Alle Beschwerden liefen indess allmählig auf die grosse und gemeinsame Beschwerde über die Transportation von Sträflingen hinaus. Gerade darin pflegte man eine persönliche Beleidigung, eine schwere Erniedrigung der Colonien Australiens zu erkennen; und kein Vorwand war geeigneter, unter dem Schein einer moralischen Entrüstung politische Nebenzwecke zu verdecken.

Ob es nützlich und angemessen ist, Verbrecher an einen einzigen, wenn auch noch so entfernten Punct zu schaffen, um daselbst einen Regenerationsprocess auf sie wirken zu lassen, diese Frage läuft offenbar schliesslich auf eine Berechnung und

---

[4] Lang, *independence and freedom* 14: *Is the propagation of Christianity a proper and legitimate object of colonisation for any Government? Certainly not, as far as Government is concerned. Governments are instituted for the protection and furtherance of the temporal interests of their subjects: they have nothing to do with the concerns of eternity. A Government is neither a Christian church nor a missionary institution.*

Abwägung der Uebelstände hinaus, die das Verbrechen in einem dicht bevölkerten geographischen Kreis hervorzubringen vermag im Vergleich zu der Schädlichkeit des Verbrechens, wo bei einer dünnen Bevölkerung die Ansteckungsfähigkeit weniger nahe Berührungspuncte findet. Der rechtliche Mittelpunct der Frage, ob die Colonien unter Voraussetzung der beanspruchten Selbstverwaltungsrechte zur Aufnahme von Verbrechern verpflichtet sind, oder nicht, muss in der sehr wichtigen Untersuchung gefunden werden, ob die Krone als Eigenthümerin des gesammten, noch nicht mit ihrer ausdrücklichen Bewilligung in Privatbesitz übergegangenen Landes angesehen werden kann. Hat sie ein solches Recht auf Grund erster Entdeckung (*by right of discovery*), alsdann kann es nicht zweifelhaft sein, dass sie darüber auch zu Gunsten entlassener Sträflinge disponiren kann. Niemand würde ihr alsdann die Befugniss streitig machen können, entlassene Sträflinge auf ihren Ländereien, die sie sogar ohne irgend eine Beschränkung verschenken darf, unter allen ihr gut scheinenden Bedingungen anzusiedeln. Gegen eine derartige Verfügung würde sich ebensowenig einwenden lassen, wie gegen die Uebertragung von Privateigenthum in den Colonien an Personen, die eines schlechten Rufes geniessen.

Die englischen Gerichtshöfe haben in mehrfachen Fällen das ausschliessliche Recht der Krone auf das gesammte bei der ersten Entdeckung eines Landes in Besitz genommene Land anerkannt, so dass dasselbe nur durch Vermittelung der Krone in den Privatbesitz gelangen kann. Da also in Betreff der Erwerbsfähigkeit der Sträflinge keine beschränkenden Bestimmungen existiren, so ist damit der wichtigste Theil der Transportation, die dauernde Ansiedlung von Verbrechern, erledigt.

Eine andere Frage, welche von der rechtlichen Seite der Verbrechercolonisation unabhängig ist, betrifft den Streit, ob einer in ihrer financiellen Verwaltung unabhängig gestellten Gemeinde, ohne Ungerechtigkeit die Aufnahme von Verbrechern zur Abbüssung der Strafzeit aufgebürdet werden kann, ob sie verpflichtet ist, diejenigen Kosten zu tragen, welche aus einer Anhäufung von Verbrechern indirect hervorgehen, und ob darin

nicht ein ganz unberechtigter Eingriff der Centralverwaltung in die Selbstständigkeit des Gemeindehaushaltes liegt. Diese zweite Frage muss allerdings zu Gunsten der Colonisten beantwortet werden. Entweder durfte man in England, wofern man den Plan der Verbrechercolonisation consequent durchführen wollte, eine locale Berechtigung einzelner Gemeinden gar nicht anerkennen (was auf die Länge der Zeit unmöglich gewesen wäre), oder man hätte unmittelbar nach der Landung der Sträflinge die Colonisation auf den Kronländereien beginnen müssen, um die Gemeinden nicht übermässig für die Zwischenzeit, die vor der Entlassung des Sträflings verfloss, mit Gefängniss- und Criminalpolizeikosten zu überlasten.

Die Beschwerden des gesetzgebenden Körpers von Neu-Süd-Wales waren daher, soweit sie diesen Punct betreffen, begründet, wenngleich sich die quantitative Seite derselben schwerlich feststellen lassen möchte. In einer 1844 vorgeschlagenen Adresse an die Königin wurden diese Beschwerden näher dahin angegeben:

1. Dass von dem Gesammteinkommen der Colonie 96741 ℒ 7 *s.* 6 *d.* für das Jahr 1845 auf Gefängnissbauten und Unterhaltung der Criminalpolizei zu verwenden seien, wodurch ein Aufwand von 12 *s.* auf den Kopf der Bevölkerung (165541) falle, während in Canada für gleiche Zwecke ein jährlicher Anschlag von 7 *s.* auf den Kopf erforderlich wäre.

2. dass in dem achtjährigen Zeitraum vom 31. December 1843 zurückgerechnet, die Colonie 839800 ℒ 7 *s.* 7 *d.* an derartigen Kosten getragen.

3. dass bei einem Verhältniss von 39 : 72, welches zwischen freien Einwanderern und Eingeborenen der Colonien einerseits, und transportirten Sträflingen andererseits besteht, von der veranschlagten Summe 33990 ℒ 5 *s.* 7 *d.* der Colonie, der Rest mit 62751 ℒ 1 *s.* 11 *d.* der heimischen Regierung zur Last fallen sollten.

Man bemerkt bei dieser Berechnung sehr leicht, dass sie auf einer willkürlichen und unrichtigen Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse begründet ist. Die Emancipisten werden, um ein grelles Missverhältniss zwischen freier Einwande-

rung und den verbrecherischen Bestandtheilen herzustellen, einfach den letzteren ohne Rücksicht darauf zugerechnet, ob sie den wohlhabenden Classen angehören und ob sie als vollständig gebessert erachtet werden können. Nach den Behauptungen der meisten vor den letzten Parlamentscommittees vernommenen Zeugen konnte man annehmen, dass die Hälfte aller nach Australien transportirter Sträflinge bei ihrer Entlassung in einer öconomisch gesicherten Stellung war und eine sichere Garantie gegen Rückfälligkeit eben hierin gefunden werden konnte. Die grossen Vortheile der Sträflingsarbeit, welche den Aufschwung Australiens im Vergleich zu Canada beschleunigte und den Wohlstand vieler freier Ansiedler begründete, sind gleichfalls nicht in Anschlag gebracht. Endlich ist bei einer derartigen Kostenberechnung gar keine Rücksicht darauf genommen, dass ein Theil der Gefängnisskosten in den Einnahmen aus dem Verkauf der Kronländereien aufgewogen wird, deren Werth durch Rodungsarbeiten der Sträflinge erhöht worden war.

II. Abgesehen von dem reinen Rechtspuncte und dem Vorwurf der Ungerechtigkeit wegen financieller Ueberbürdung, wendeten Einzelne gegen die politische Zweckmässigkeit der Verbrechercolonisation ein, dass dadurch die freie Einwanderung zurückgescheucht und dem Emporblühen der englischen Colonien eine unnatürliche Schranke entgegengesetzt würde. Manche glaubten also, dass ohne Transportation das Wachsthum der australischen Colonien ein schnelleres gewesen sein würde und nahmen an, dass die Phantasie ehrlicher, auswanderungslustiger Leute durch die Aussicht auf eine verbrecherisch gefärbte Nachbarschaft von der Ansiedlung in fremden Welttheilen zurückgehalten würde. In einer im Unterhause am 6. April 1843 gehaltenen Rede Charles Buller's über die Colonisationssysteme ist dieser Gedanke, den auch Wakefield ausgesprochen hat, genauer motivirt durch den Hinweis auf die unleugbare Thatsache, dass in England wenige den höheren Ständen angehörige Personen auszuwandern pflegen. Die Erscheinung, dass Capitalisten England nicht verlassen, um Grundbesitz über See zu erwerben und selbst zu bewirthschaften, ist indess nicht in einer abschreckenden Wirkung der Transportation, sondern in dem

Mangel einer mächtig einwirkenden öconomischen Triebfeder zu suchen. Der blosse Gedanke an die schlechte Gesellschaft, die in Australien oder in America versammelt ist, hält an und für sich Niemand von der Ausführung seines Entschlusses ab, es sei denn, dass Besitz und Eigenthum geradezu durch Unsicherheit der Rechtspflege gefährdet wären. Alle Auswanderung neuerer Zeit wird wesentlich von drei bewegenden Kräften geleitet und in Bewegung gesetzt: Zuweilen sind es politische Unruhen und das Missvergnügen unterliegender Parteien, häufiger die Aussicht auf einen schnellen Capitalerwerh an überseeischen Handelsplätzen, in der Regel materielles Elend kleiner ländlicher Eigenthümer oder Handwerker und die niedrigen Löhne, welche die Ernährung einer zahlreichen Familie erschweren, also die Hoffnung, mit einem geringeren Aufwande an Arbeitskräften einen höheren Ertrag aus der Bearbeitung des Bodens oder den persönlichen Dienstleistungen zu erzielen. Der Strom der Auswanderung ist einem ähnlichen Naturgesetz unterworfen, wie die Strömungen in Luft und Wasser. Der grosse Unterschied in öconomischen Bedingungen des Erwerbes sucht eine natürliche Ausgleichung in der Auswanderung. Als das Gold in Australien entdeckt worden war, liess sich Niemand, der durch die Aussicht auf schnellen Goldgewinn angelockt worden war, durch die Erinnerung an die verbrecherischen Bestandtheile in der australischen Bevölkerung davon abschrecken, Alles an die Ausführung eines gewagten Entschlusses zu setzen, und sogar die festesten Bande des Familienlebens in seiner Heimath deswegen zu brechen.

Die Schriftsteller, die aus unmittelbarer Anschauung über die Ursachen steigender und abnehmender Einwanderung in überseeischen Ländern zu urtheilen im Stande sind, legen denn auch auf jene Behauptung eines abschreckenden Einflusses nicht den mindesten Werth. Sie erkennen in dem Umstande, dass in dem Augenblicke, wo die Transportation nach Neu-Süd-Wales eingestellt wurde, die europäische freie Einwanderung stieg, nichts als eine blosse Zufälligkeit. Ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Thatsachen ist nicht nachweisbar. Der wahre Grund, welcher die Zunahme der Auswanderung aus England

und namentlich aus Irland seit dem vierten Decennium dieses Jahrhunderts erklärt, liegt in der Zunahme eines besitzlosen Arbeiterstandes, der bei den ersten Anfängen der Maschinenarbeit in seiner unmittelbaren Existenz bedroht wurde. Gegenüber einer weit ausgedehnten Auswanderung sind sowohl künstliche Reizmittel wie künstliche Besänftigungsmittel einflusslos. Die Vorschläge, welche zu dem Zweck gemacht wurden, dieser Auswanderung der niederen Classe eine künstliche Organisation durch Einrichtung einer colonialen Aristocratie zu geben, verkennen das Wesen der Sache gänzlich; und die Berufung auf die Colonisationsmethode des griechischen Alterthums ist offenbar für die neuere Zeit ganz unpassend [5]. Denn wenn es auch richtig ist, dass sich in England Mancher aus den besitzenden Classen durch einen colonialen Adelstitel, der ihm für den Fall der Auswanderung versprochen wird, zum Aufgeben seiner früheren Existenz bewegen lassen mag, so würde selbst dann das Wesen und die Natur moderner Colonisation gar nicht verändert werden. Die geschichtlichen Traditionen haben ein gewisses geographisch abgegrenztes Clima, ausserhalb dessen sie nicht gedeihen. Die Gründer nordamericanischer Colonien, welche wie Ralligh, Lord Baltimore oder William Pena

[5] In einem Artikel der von Wakefield beeinflussten *Colonial Gazette* vom 21. Mai 1840 wird die Parallele zwischen moderner und alter Colonisation folgendermaassen gezogen:

In alter Zeit wurden die gesellschaftlichen Mächte vollkommen verpflanzt. Die Colonie war vor ihrem Abgange fertig und sorgfältig vorbereitet. Sie umfasste alle Stände und Berufsclassen, ausgezeichnete Männer in kriegerischer wie wissenschaftlicher Thätigkeit, Ueberfluss an Sclaven und reiche Kräfte der Production. Die Anlegung einer Colonie glich der Verpflanzung eines ausgewachsenen Baumes, der mit grösster Sorgfalt für sein Fortkommen auf neuem Boden eingegraben wurde. Der einzige Wechsel der Dinge bestand in einer Ortsveränderung.

Die Colonisation der Neuzeit auf der andern Seite ist nichts als ein allmähliges Abbröckeln und im günstigsten Falle mangelhaft in allen Einzelheiten. Die grössere Hälfte aller Niederlassungen des neueren Europas ist aus Mangel an Plan in der Anlage zu Grunde gegangen, und die gedeihlichsten Colonien zeigen einen langen Kampf moralischer und physischer Gegensätze, die durch Annahme des griechischen Princips vermeidlich gewesen sein würden.

in den Kreisen aristocratischer Gesellschaft gross geworden waren, haben das Schicksal der von ihnen begründeten Gemeinschaften nicht ändern können. Die jüngeren Söhne spanischer Edelleute, die katholische Geistlichkeit, alle Planmässigkeit der spanischen Monarchie konnten die ständische Gliederung europäischer Staaten in einem fremden Erdtheil nicht einheimisch machen.

Ebensowenig, wie sich die herkömmliche gesellschaftliche Anerkennung bevorzugter Stände in ein naturgemäss fremdes Gebiet übertragen lässt, wie die Vorstellung wirksam ist, die dem Einzelnen in einer fernen Zone ein getreues Abbild der Heimath zeigt, ebensowenig, wie man den Character eines neuen Gemeinwesens von diesseits des Oceans vorausbestimmt, zeigt sich von der andern Seite ein dauernd hindernder Einfluss auf die Auswanderung in der vielleicht allgemein verbreiteten und bekannten Thatsache, dass jenseits des Oceans die gesellschaftlichen Zustände das Gegentheil von denjenigen darstellen, die man in der Heimath als nothwendige oder nützliche anerkennt.

Jeder einzelne Auswanderer denkt bei Erwägung seines Entschlusses nicht an die Gesammtheit, die er daheim verlässt, oder die er in einem fremden Lande vorfinden wird, sondern er denkt ausschliesslich an sich selbst und an sein eigenes ōconomisches Interesse, an seine eigene persönliche Befriedigung.

Die natürlichen Elemente der modernen Colonisation in England sind die beweglichen, nicht grundsässlichen Bestandtheile des Staates, oder diejenigen Landeigenthümer, die in ihren Zwergwirthschaften nicht gedeihen können. Der Gegensatz, in den sie zu den bisherigen Autoritäten ihres Heimathslandes treten, sobald sie in den Colonien zu einiger Selbstständigkeit gelangt sind, ist äusserst bemerkenswerth. Ganz besonders auffallend ist die Thatsache, dass diejenigen Auswanderer, welche Grundbesitz in den Colonien erwerben, einen bestimmten politischen Typus, einen scharf ausgeprägten, lebhaft von ihnen empfundenen Selbstständigkeitstrieb in sich ausbilden, während der besitzlose Irländer, welcher nach America geht, in dem Schmutz grosser Städte seine Handlangerarbeit fortsetzt und seinen unselbstständigen Character bewahrt.

Solcher Selbstständigkeit gegenüber sollten die Pläne einer aristocratisch organisirten Emigration ein Schutzmittel bilden. Und damit war die Anfeindung des Transportationssystems im engen Zusammenhange bedingt. Dieser politische Gedanke, den man sich offen auszusprechen scheute, erklärt die grosse Unbestimmtheit vieler Aeusserungen gegen die Transportation in England selbst. Das Meiste unter allen Einwendungen gegen ihre Zweckmässigkeit läuft auf die geheime Besorgniss Vieler hinaus, dass eine Colonisation aus den niedern Ständen und namentlich der Verbrecherclasse zu einer endlichen totalen Unabhängigkeit Australiens führen könne. Wenn die Transportation und die Ansiedlung der Sträflinge in Wirklichkeit den abschreckenden Einfluss auf die freie Einwanderung ausgeübt hätte, wie von Einigen behauptet wird, so würde dies für ebenso viele Andere ein Grund gewesen sein für ihre Beibehaltung, insofern als dadurch das Abhängigkeitsverhältniss der Colonien länger aufrecht erhalten worden wäre.

Lang schreibt in seiner vergleichenden Darstellung der australischen und der americanischen Colonisation bei Erklärung der schnelleren Fortschritte in dem Vordringen der americanischen Ansiedler, der zahlreicheren Einwanderung von Europa und der bedeutenderen, von bloss äusserlichen Ursachen angeblich unabhängigen Vermehrung der Einwohnerzahl in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu Australien, der Transportation an und für sich gar keinen Einfluss zu.

Die Gründe, welche von ihm für das langsame Wachsthum der australischen Colonien angeführt werden, sind vielmehr folgende, zum Theil nur bis zur veränderten Colonialverfassung im Jahre 1850 wirksam gewesene:

1. Die fehlende politische Selbstständigkeit in Gemeindeangelegenheiten und Verwaltung, vermöge deren der Colonist dem beliebigen Gutdünken des englischen Staatssecretärs preisgegeben ist. Der americanische Ansiedler weiss, dass er als Mitglied einer beständig wachsenden Anzahl von Standesgenossen, sobald ein bestimmter Höhepunct der Bevölkerung erreicht ist, zur vollen staatlichen Selbstständigkeit auf ganz unbewohntem Territorium gelangen kann. Der Mangel eines

staatenbegründenden Interesses schreckt den Einwanderer von Australien ab.

2. Die Eingriffe des Parlamentes und der Ministerien in rein locale Angelegenheiten.

3. Die Einrichtung der colonialen Vertretung selbst, insbesondere die Ernennung eines Drittels der Mitglieder des gesetzgebenden Rathes seitens der Krone, wodurch dieser ein überwiegender Einfluss eingeräumt wird.

4. Die schwache Controle der colonialen Vertretung in Bezug auf die öffentlichen Einkünfte, indem durch Parlamentsacte der dritte Theil derselben ihrer Verfügung entzogen ist und zur Besoldung der Magistratur verwendet werden muss.

5. Die Willkür in der Eintheilung der Wahlbezirke für die Vertretung der Colonien, welche von einer solidarisch interessirten Beamtenclasse auf Grund förmlicher Autorisation durch das englische Parlament ausgeübt wird, und welche, wenn es gerade zweckdienlich erscheint, einen Grenzdistrict von 1500 Einwohnern vollkommen gleichberechtigt neben einer Stadt von zehnmal grösserer Seelenzahl hinstellt. Die Grenzdistricte enthalten aber eine Wählerschaft, die durch Pachtverhältnisse auf den Kronländereien ganz abhängig von der Regierung ist und deshalb der Selbstständigkeit der Colonien entgegenarbeitet.

6. Die Verwendung der öffentlichen Einkünfte auf übertrieben hohe Besoldungen von Beamten, die überflüssig und nutzlos sind; die mangelnde Unterstützung für Erziehungswesen und öffentliche Anstalten, gemeinnützige Bauten und Strassenbesserungen.

7. Das falsche und unsichere System des Kronländerverkaufs, welches in einem beständigen Wechsel begriffen und jeden Augenblick im Verwaltungswege oder durch Parlamentsacte geändert wird, insbesondere das dadurch bei den Ansiedlern hervorgerufene Misstrauen, die vor dem förmlichen Eigenthumserwerb cultivirte Bodenfläche auch wirklich zu erhalten, wodurch ein grosser Verlust an Zeit und Arbeitskräften verursacht wird.

In allen diesen der englischen Regierung vorgeworfenen Maassnahmen lässt sich offenbar, vielleicht mit Ausnahme des letzten Punctes, der Standpunct eines politischen Agitators er-

kennen; bei der Heftigkeit seiner Angriffe[6] und seinen ins Einzelne gehenden Ausführungen ist es jedoch bemerkenswerth, dass bei diesem Puncte und bei der Frage freier Einwanderung der Transportation auch nicht mit einem einzigen Worte gedacht wird.

Man kann sich übrigens darüber nicht wundern, dass man besonders in England der Transportation und der Ansiedlung von Sträflingen eine Einwirkung auf die Bewegungen der freien Einwanderung zuschrieb, weil man gerade dort von jeher geneigt war, die tiefern socialen Bewegungen auf rein politische Zeitfragen zurückzuführen, und aus ihnen zu erklären. Zur Zeit des americanischen Unabhängigkeitskrieges glaubte eine zahlreiche Partei, dass mit der Selbstständigkeit Americas die englischen Fabriken aus Mangel an Arbeitern zu Grunde gehen müssten, weil Niemand die Anziehungskraft eines solchen neuen Staatswesens zu widerstehen vermöchte. Der einzige Vertheidiger, welcher für die Trennung Englands und der americanischen Colonien vor dem Frieden von Versailles öffentlich aufzutreten wagte, behauptete, um die parlamentarischen Parteien für seine Ansicht zu gewinnen, das Gegentheil und meinte, dass nach der Unabhängigkeitserklärung Americas die freie Einwanderung aus England gänzlich aufhören würde[7].

[6] Beispielsweise p. 171: „*The treasury bench of the first legislative council constituted under the imperial act of 1842, was a perfect refuge for the destitute. Yet these were the men, who were holding the highest offices and receiving the largest salaries in the country.*“ Die aufgestellten Principien sind übrigens keineswegs rein persönliche Ansichten des Dr. Lang, sondern Forderungen des gesetzgebenden Rathes von Neu-Süd-Wales, die in einer Petition an den Grafen Grey vom 1. Mai 1847 niedergelegt wurden. Abgedruckt ist dieselbe in dessen *Colonial Policy* II, 313.

[7] Der Dechant Tucker in seiner *Humble address commending separation from America.* Gloucester 1776. Die Geschichte beweist, dass der von Roscher in seinen Grundlagen der Nationalöconomie S. 259 ff. festgehaltene Unterschied rein negativer und colonisatorischer Auswanderung nicht durchführbar ist. Dort wurde durch den vorhandenen Colonialbesitz auch die negative Auswanderung zu einer colonisirenden.

Neuntes Kapitel.

Die Transportation nach bestehenden Colonien. Die Einwendungen, dass die coloniale Bevölkerung moralisch corrumpirt werde. Bacon's Ansicht. Das Verhältniss zwischen freier colonialer Bevölkerung und transportirten Verbrechern. Wahre Bedeutung der in den Colonien erhobenen Beschwerden. Uebertreibungen des Erzbischofs von Dublin und Sir William Molesworth's. Dr. Lang's Urtheil.

Ein fernerer, ausserordentlich häufig gegen die Verbrechercolonisation geltend gemachter Einwurf gründet sich auf die moralische Corruption der nicht verbrecherischen Bestandtheile in der colonialen Bevölkerung. Man glaubte mit theologischer Gewissenhaftigkeit nicht nur an die Erbsünde, sondern sogar an ein Erbverbrechen im Grossen und Ganzen; man fürchtete, dass das Verbrechen einen allmähligen Zersetzungsprocess der gesunden Elemente herbeiführen, und eine allgemeine sittliche Anarchie das endliche Resultat desselben sein würde. Die Thatsachen widersprechen einer solchen Annahme auf das allerentschiedenste. Sie wird durch den einfachen Hinweis auf den gegenwärtigen Zustand von Van Diemens Land widerlegt. Bereits Bacon war in seinem *essay of plantations* in diesen Irrthum verfallen. Er sagt:

„Es ist ein schmachvolles und gottloses Ding, den Abschaum des Volkes und verworfene Verbrecher zu nehmen, um daraus die Samenkörner für ein neu zu gründendes Gemeinwesen zu machen, nicht nur um der Sache selbst willen, sondern die neue Gründung wird dadurch geradezu verdorben. Solche Menschen werden immer als

Schurken fortleben und niemals arbeiten, sondern träge bleiben und Unheil anrichten, Lebensmittel verzehren, schnell ermüden und dann zum Nachtheil der neuen Anlage ihr Heimathland eines Besseren belehren."

Bacon hatte zu der Zeit, als er schrieb, gar keine Beispiele und Erfahrungen vor Augen, und deswegen kann ihm dieser speculative, ausser seiner gewöhnlichen Beobachtungsmethode liegende Gedanke zu Gute gehalten werden[1]. Die Trägheit englischer Vagabonden fand in America ein schnelles Ende und ging in ihr Gegentheil, die übertriebene Werthschätzung der rein materiellen Güter, über. Bacon war gewöhnt, das Verbrechen als eine einfache Thatsache ohne sociale Ursachen zu betrachten, insbesondere veranschlagte er die naheliegende Thatsache gar nicht, dass die Gewohnheit, sich auf fremde Unterstützung und die Hülfeleistung der Armenpflege zu verlassen, jenen Mangel an Energie bei einer ganzen Classe der Bevölkerung zur Folge hat, welchen man da nicht kennt, wo der Einzelne neben einer Gelegenheit zum einträglichen Erwerb das bestimmte Bewusstsein hegt, dass er ganz auf sich selbst angewiesen ist und auf fremde Unterstützung nicht rechnen darf.

Als Lord Bacon jenes Urtheil niederschrieb, dachte er ausserdem nur an die Classe von Bettlern und Vagabonden, welche schon Elisabeth zum Gegenstand ihrer gesetzgeberischen Aufmerksamkeit gemacht hatte, nicht aber an die grosse allmählig herangewachsene Classe derjenigen, welche aus allgemein wirkenden socialen Missständen bei aller ihnen innewohnenden Energie in einer beständigen Crise ihrer Existenzbedingungen leben, und durch einen augenblicklichen Entschluss zum Verbrechen hingedrängt werden können. Er sah arbeitsscheues Gesindel vor sich, nicht aber ein constantes, erbliches, hoffnungsloses, ansässiges Proletariat.

Merkwürdigerweise sprach er also dem Verbrecher und Arbeitscheuen die Fähigkeit zur persönlichen Vervollkommnung ab, während er die gesammte Wissenschaft nach jahrhundert-

[1] Variirt ist dasselbe Thema nach Bacon's Vorgang von Sismonde de Sismondi in den *études sur l'économie politique*, vol. II „*des colonies*".

langem Schlaf auf eine neue Bahn des Fortschritts zu lenken versuchte.

Beobachtung und Erfahrung, jene grossen Autoritäten, auf welche er sich selbst beständig berief, haben das gerade Gegentheil seiner Behauptungen dargethan.

Um die Einwirkung zu berechnen, welche eine bestimmt kennbare, aus ihrer Heimath entfernte Classe von Verbrechern auf eine freie, nicht bestrafte Bevölkerung auf fremdem Boden ausübt, muss offenbar zweierlei beobachtet werden: erstens die thätige und wirksame Kraft, welche die freie Bevölkerung gemeinsam auf die verbrecherische Neigung des Einzelnen auszuüben vermag, sowie die Mittel, welche zur Vernichtung derselben wirklich verwendbar sind, und zweitens die Widerstandskraft, die der einzelne Verbrecher einem gemeinsamen Bestreben entgegensetzen kann, seine eigne Neigung, sich den entgegengesetzten Kräften gegenüber zu behaupten.

Nehmen wir diese letztere als eine constante Grösse, d. h. nehmen wir an, dass der Verbrecher keine stärkere Neigung und keinen stärkeren Trieb zum Verbrechen und zur Uebertretung des Gesetzes in sich trägt zu der Zeit, wo er den Boden eines fremden Landes betritt, als in seiner eigenen Heimath, die er gezwungen verliess, so läuft die Untersuchung des ersten Punctes möglicherweise auf ein doppeltes Resultat hinaus:

Entweder die thätigen Widerstandskräfte und die Einwirkung der colonialen Bevölkerung sind dieselben oder gar geringer, als in der Heimath; alsdann muss der Verbrecher sich genau in seiner innerlichen (verbrecherischen) Haltung gegenüber der Gesammtheit behaupten können oder sogar das Maass seiner bisherigen Thätigkeit, seiner Feindschaft gegen die Gesellschaft überschreiten, sobald er den früheren Gegendruck der allgemeinen Widerstandskraft des Staates verändert fühlt.

Oder die natürlichen Widerstandskräfte der freien colonialen Bevölkerung sind stärker, die Mittel zu einer Umgestaltung verbrecherischer Neigungen sind zahlreicher, als diejenigen der Heimath waren. Ist letzteres der Fall, und wird gleichzeitig die Kraft des entgegenstehenden, in sich (aber nicht nach

aussen) constanten verbrecherischen Triebes dennoch nicht abgeschwächt und von seiner bisherigen Höbe heruntergedrückt, so kann dies nur darin seinen Grund haben, dass die vorbandenen verwendbaren Mittel der freien Bevölkerung unthätig blieben, und dass sie in Wirklichkeit theils gar nicht gebraucht, theils falscb angewendet wurden.

Statt eines wirksamen Eingreifens in die innere Natur des einzelnen Verbrechers, finden wir bei der gesammten colonialen Bevölkerung eine vollkommene Passivität und Gleichgiltigkeit, ja sogar eine bestimmte und positive Abneigung, ihre Zwangsmittel zu gebrauchen. Sie hat keinerlei Versuche gemacht, ihre gesellschaftlichen Kräfte neben dem rein äusserlichen Zwang der strafenden Staatsgewalt zur Geltung zu bringen, weil sie eben die Transportation als eine rein politische Frage behandelte und ihr möglichst viel daran gelegen sein musste, die in Wahrheit vorhandenen Missstände möglichst gross, möglichst weitverbreitet, möglichst unvermeidlich und unabänderlich in England erscheinen zu lassen. Wenn nichtsdestoweniger die verbrecherischen Bestandtheile der australischen Bevölkerung allmählig gänzlich absorbirt worden sind, wenn sie sich ganz aus sich selbst einer widerstrehenden Gemeinschaft angeschlossen haben, so liegt hierin der glänzendste Beweis, dass die s. g. verbrecherische Bevölkerung in Australien nichts weiter ist, als ein Aggregat einzelner verbrecherischer Individuen, von denen jedes die natürliche, möglicherweise unbewusste Neigung zeigt, sich der bestehenden organisirten Macht bei dem Vorhandensein gewisser äusserer Bedingungen anzuschliessen.

Um die verhasste Transportation als ein Symbol äusserer Abhängigkeit von England los zu werden, wurden seitens der Colonisten die ewig wiederkehrenden Klagelieder über die sittliche Verderbniss der gesammten freien Bevölkerung in Australien angestimmt. Man liebte es, sich als ein in allen sittlichen Heiligthümern bedrohtes Gemeinwesen hinzustellen neben einer gleichzeitigen Protestation gegen eine bereits stattgehabte sittliche Benachtheiligung, und gerade dadurch auf die öffentliche Meinung in England zu speculiren. Was dann allen Ausführungen des Rechtspunctes, allen Berufungen

auf Bacon und Hugo Grotius nicht gelang, das wurde durch den Hinweis auf das mögliche moralische Elend in Australien bewirkt. Dass darin ein offenbares Eingeständniss der Schwäche seitens der freien Bevölkerung lag, kam nicht in Betracht, wofern man nur zum Zwecke zu gelangen vermochte. Jedes Verbrechen, jede geringfügige Uebertretung von Disciplinarvorschriften, die einem Sträfling zur Last fiel, wurde sorgfältig gebucht und verzeichnet mit der bestimmten Absicht, bei geeigneter Gelegenheit Gebrauch davon zu machen. Wo die Listen der Verbrecher selbst nicht zahlreich genug, die Verzeichnisse zu kurz waren, wurde die Phantasie englischer Leser mit einem in Rembrandt'scher Manier componirten Gemälde von „Immoralitäten“ geschreckt, ein unschuldiges Mittel, das sich gerade in der guten Gesellschaft Altenglands besonders wirksam zu zeigen pflegt und um so leichter angewendet werden kann, als man von der Ausführung des Details Abstand nimmt. Diese Darstellung einer „systematischen Immoralität“ unter den Sträflingen Australiens hat denn auch nicht verfehlt, die gehofften Erfolge zu erzielen. Hätte man sich darauf beschränkt, den Besserungszweck oder die abschreckende Natur der Transportationsstrafe zu leugnen, hätte man auf das Recht der Colonien fortwährend gepocht, ohne gleichzeitig auf die Phantasie englischer Leser zu wirken, so würde man wahrscheinlich sobald nichts erreicht haben, und die Transportationsstrafe würde noch heute fortdauern. Wie sehr leicht es aber ist, bei der Entfernung einiger Tausend Meilen und dem Mangel an Augenzeugen für die allergewagtesten Behauptungen eine Schaar gläubiger Apostel anzuwerben, und eine neue Lehre in England zu verbreiten, hat sich neuerdings auf das unzweideutigste in den Berichten über die grausamen Schändlichkeiten der indischen Sipoys gezeigt, an denen schliesslich kein wahres Wort war.

Von Hause aus ist Niemand geneigt, sich selbst als in seiner sittlichen Freiheit bedroht und gefährdet darzustellen, im Gegentheil sucht jeder den Verdacht von sich abzulehnen, als könne er einer ganzen Armee von Verführungen gegenüber in seinen moralischen Entschlüssen nur zweifelhaft oder wankend werden. Schon deshalb könnte man zu dem natürlichen

Schlusse gelangen, dass eine ganze Bevölkerung, welche ein derartiges Eingeständniss ablegt, nothwendigerweise bestimmte Motive und bestimmte Zwecke für eine derartige Moralitätsostentation haben muss. Ganz unzweifelhaft ist indess die Wahrheit einer solchen Vermuthung, wenn man sich der einzelnen äussern Umstände erinnert, welche die Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes von Neu-Süd-Wales über die vom Grafen Grey vorgeschlagene Wiederaufnahme der Transportation im Jahre 1845 begleiteten.

Damals erklärte man sich in Neu-Süd-Wales unter gewissen Bedingungen, namentlich bei einigen financiellen Zugeständnissen und bei einiger Vorsicht in der Auswahl der Verbrecher, bereit, auf die Vorschläge des Ministeriums einzugeben. Alle moralischen Bedenklichkeiten traten mit einem Male in den Hintergrund neben den Erwägungen rein politischer Natur. Entweder musste also damals eine vollkommene, späterhin übrigens wieder sehr schnell verschwundene moralische Gleichgiltigkeit, vorübergehend gleich einer Mondfinsterniss, eingetreten sein, oder man darf zur Ehre von Neu-Süd-Wales annehmen, dass es mit der sittlichen Entrüstung gegen die Transportation nicht gar so ernst gemeint gewesen sei. Noch bezeichnender für die Stellung der colonialen Bevölkerung zur Transportationsfrage ist die Thätigkeit des Doctor L a n g. Ihn darf man als das Haupt der australischen Independenten-Partei ansehen, er war einer der thätigsten Eiferer unter allen Mitgliedern der Antitransportationsgesellschaft; bei dem entschiedensten Glaubensbekenntniss gegen die neue Colonialconstitution des Jahres 1850 wurde er im September 1851 sogar vor den beiden, gleichfalls sehr bekannten Candidaten Lamb und Wentworth als erster Vertreter Sydneys in den gesetzgebenden Rath gewählt. Seine Schriften, deren Richtung, deren Styl sich sogar an dem Muster alter puritanischer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts gebildet hat, enthalten neben dem heftigsten Tadel aller englischen Regierungsmaassregeln, und bei dem beständigen Hinweis auf die Ungerechtigkeit, die darin liegt, dass man den Colonien z w a n g s w e i s e die Aufnahme von Verbrechern zumuthet, das allerentschiedenste Anerkenntniss, dass die Transportationsstrafe selbst

bei zweckmässiger Handhabung allen gerechten Ansprüchen, die man vernünftigerweise an irgend ein Strafmittel machen kann, vollkommen entspricht; dass sie den Zwecken der Besserung des Sträflings mehr wie irgend eine andere entgegenkommt, und dass sie für England zum Theil eine politische Nothwendigkeit ist. In demselben Maasse, wie er die zwangsweise Transportation nach Neu-Süd-Wales und nach Van Diemens Land tadelt, lobt er die Strafe und empfiehlt er ihre Beibehaltung unter andern Umständen und an einem veränderten Ort. Es ist daher eine ganz falsche, obwohl sehr weit verbreitete Meinung, dass man die Stimmung der Colonien als ein unübersteigliches Hinderniss der Colonisation von Verbrechern angesehen hat; dass man ihre Proteste gegen die Aufnahme von Sträflingen als ein unparteiisches Urtheil über den Unwerth und die Zweckwidrigkeit der Transportationsstrafe in der Regel anerkannt hat.

Aus dem bestimmten Zeugnisse des Dr. Lang, welchen man mit Recht als den fähigsten Schriftsteller über Australien, selbst ohne irgend welche Uebereinstimmung mit seinen politischen Zwecken ansehen kann, geht für uns soviel hervor, dass die Beschwerden der Colonisten mit der Transportationsstrafe selbst gar nichts zu thun hatten und unsere Meinung über ihren Werth oder Unwerth gar nicht bestimmen dürfen. Im Gegentheil wird vieles von dem, was im Einzelnen von den Colonisten gegen die Transportation vor den Parlamentscommissionen ausgesagt wurde, nicht bloss deshalb zu beachten und besonders hoch zu veranschlagen sein, weil diese Meinungsäusserung von Männern herrührt, denen man wegen ihrer Gelegenheit zu persönlicher Beobachtung der Verhältnisse an Ort und Stelle, und wegen ihrer genauen Kenntniss australischer Verhältnisse vorzugsweise Beachtung schenken möchte. Bei der herrschenden Missstimmung in den Colonien nahm man häufig eine ungeschickte Ausführung einer Strafart für ein falsches Princip derselben und verwechselte beides mit einander.

Die einfache Thatsache, welche in der Geschichte der australischen Verbrechercolonien für das Verständniss der grundsätzlich verschiedenen Auffassung der Transportation von der aller-

grössten Wichtigkeit ist, und die zur richtigen Beurtheilung aller von den Colonisten gemachten Einwendungen beständig festgehalten werden muss, ist die: dass die freien Colonisten, einschliesslich aller derjenigen, welche aus der Sträflingsclasse entweder selbst ausgeschieden waren oder abstammten, nur deswegen der Ansiedlung von Sträflingen einen so entschiedenen, allgemein unterstützten Widerstand entgegensetzten, weil ihnen jede Mitwirkung, jede selbstständige Thätigkeit bei Behandlung dieser Frage von dem Staatssecretär für die Colonien entzogen worden war, weil es ihr Ehrgefühl auf das empfindlichste verletzen musste, wenn sie auf dem Cap der guten Hoffnung einen energischen Protest der Einwohnerschaft gegen die Aufnahme der Sträflingscolonisten beachtet sahen, während man ihren eigenen Wünschen gar keine Aufmerksamkeit zollte. Am Cap mussten die Transportschiffe angesichts der Küste die Landung von Sträflingen aufgeben; in Van Diemens Land blieb man gleichgiltig gegen Missstände, welche selbst seitens der officiellen Vertreter der englischen Regierung anerkannt waren. Dadurch fühlte man sich zurückgesetzt und deswegen gewöhnte man sich allmählig in die Vorstellung hinein, dass die Transportirung von Verbrechern nach Australien eine persönliche Beleidigung der gesammten colonialen Bevölkerung sei. Warum, so konnte man sich füglich fragen, gestand der Staatssecretär gegenüber dem offenen Widerstande der Capcolonie etwas zu, was er den gesetzmässigen, mit äusserster Consequenz durchgeführten, einer zweifelhaften Auslegung gar nicht fähigen Protesten einer andern Colonie, die dem Cap an Grösse, Bedeutung, Einwohnerzahl und materiellem Wohlstand so sehr überlegen war, ohne allen begreiflichen Grund versagte? Respectirte er die Meinung von solchen, die mit den Uebelständen einer Verbrechercolonisation gar nicht einmal aus eigener Erfahrung, sondern höchstens von Hörensagen und aus Zeitungsberichten bekannt waren, so durften doch auch diejenigen Gehör für ihre Vorstellung verlangen, die aus unmittelbarer Anschauung während eines halben Jahrhunderts zum Urtheil über ihre eigenen Verhältnisse und über die Wirkung der Ansiedlung von Verbrechern befähigt waren.

Dass sich dieser Saumpfad für die coloniale Auffassungsweise der Dinge allmählig zu einem breiten Wege für die öffentliche Meinung in Australien erweiterte, kann gar nicht Wunder nehmen. Allmählig wurden alle Missstände der Ministerialverwaltung mit der Transportation in Verbindung gesetzt. Insbesondere schrieb man der sehr verhassten und mit Recht allgemein getadelten Agrarpolitik der englischen Regierung einen Zusammenhang mit der Transportationsfrage zu, die somit bald zum allgemeinen Sündenbock für eine Verstimmung wurde, die in ganz anderen Umständen ihren Grund hatte.

Die sehr schweren Missstände, welche eine planlose Anhäufung von Verbrechern aufs Gerathewohl in Van Diemens Land nach sich zog, werden von Niemand in Abrede gestellt werden und waren sicherlich in den letzten Jahren auf das Alleräusserste gesteigert. Aber man muss sich hüten, die Zustände auf jener Insel mit denjenigen in Neu-Süd-Wales und mit den Folgen des Assignationssystems unterscheidungslos zusammenzuwerfen. In Van Diemens Land war die verbrecherische Bevölkerung allmählig zu einer innern Organisation, zu einem Selbstständigkeitsgefühl, zu einem Wohlgefallen an sich selbst mit Hülfe der englischen Regierung emporgekommen. Sie konnte deshalb eine Zeit lang einen Druck auf die freien Colonisten ausüben und war zum Bewusstsein ihrer Geltung und ihres Einflusses gelangt. Bei einem richtigen Verhältniss zwischen der freien Einwohnerschaft und der Anzahl der Sträflinge würde eine solche Erscheinung geradezu unmöglich gewesen sein.

Von vornherein ist nämlich einem Verbrecher nirgends weniger Gelegenheit geboten, sich den Sitten der unteren Stände gefährlich zu zeigen, als gerade in einer Verbrechercolonie, in der ein fester Kernpunct gesunder gesellschaftlicher Elemente vorhanden ist. Seine Person bleibt innerhalb einer gleichmässig vertheilten Bevölkerung, ohne die schädlichen Knotenpuncte eines zahlreichen städtischen Proletariats, lange Zeit kenntlich, insbesondere so lange er nicht in eine bestimmte ökonomische Berufsclasse aufgenommen worden ist.

Es kann geradezu behauptet werden, dass aus lasterhaften

Gewohnheiten verkommener Classen, aus einem Zusammenwirken physischer Mängel mit fehlender Bildung und vernachlässigter Erziehung das Verbrechen innerhalb derselben Classe häufig erzeugt wird und sich demnächst fortpflanzt, aber die umgekehrte Erscheinung ist nicht zu erweisen. Das Verbrechen noch so vieler einzelner Individuen kann niemals die Sitten einer gesunden Bevölkerung verderben. Eine solche Reproduction ist unmöglich weil gegenüber dem Verbrechen eine Abschliessung von Seiten der unverdorbenen Elemente behauptet wird, die eine Mittheilung der gefahrvollen Stoffe im Grossen und Ganzen unmöglich macht. Weit verbreitete Laster sind die Quelle für das Verbrechen Einzelner, aber das vereinzelte Verbrechen kann nicht als Quelle für die schlechten Gewohnheiten einer ganzen Gemeinschaft angesehen werden.

Für die richtige Beurtheilung der Verhältnisse in Australien ist ausserdem zu beachten, dass ein neu gegründetes, auf einer Auswanderung unterer Stände beruhendes Gemeinwesen in seiner äusserlichen Erscheinung immer den Character des Unfertigen, ja sogar des Rohen an sich trägt. Der Rohbau einer neuen gesellschaftlichen Ordnung kann nicht die architectonische Ornamentik der feinen europäischen Gesellschaft in sich tragen. Ueberall machen sich dem Auge des Beobachters, der nichts Anderes zu thun hat, als das Alte mit dem Neuen zu vergleichen, Unvollkommenheiten bemerkbar. Es ist natürlich, dieselben nicht auf die äusseren Umstände und die einfachen Bedingungen derselben, sondern auf absichtliche Vernachlässigung zurückzuführen, und besonders diejenigen anzuklagen, welche in ihrer Heimath bereits verurtheilt worden sind. Man vergass daher in Australien offenbar, dass auch die grosse Menge freier Einwanderer in Australien nicht zu den Vertretern feiner europäischer Sitte gerechnet werden konnten. Für diese war gerade die Anwesenheit von Sträflingen ein bequemer und naheliegender Vorwand, alles, was dem Auge des Fremden auffallend und beleidigend vorkommen musste, auf eine für jeden Unbefangenen glaubhafte Quelle zurückzuführen. Bei einer so grossen Verschiedenheit culturhistorischer Verhältnisse, wie diejenige zwischen Australien und England ist, muss

begreiflicherweise ein an und für sich geringfügiger Umstand häufig den Anschein des Bedeutenden, und die Macht des Interessanten gewinnen.

Die grosse Lehre, dass der gesammte australische Continent durch das Verbrechen der Sträflinge verpestet werde, fand daher nirgends wärmere Anhänger und eifrigere Vertheidiger, als in einzelnen Mitgliedern der englischen Geistlichkeit, deren Phantasie sich an den Vorbildern von Sodom und Gomorrha zur eindrucksvollen Rhetorik gebildet hatte. Nach den Prophezeiungen dieser Männer müsste Australien im gegenwärtigen Augenblicke ein einziger grosser Sumpf der Verworfenheit sein, in welchem jedes moralisch gesinnte Gemüth nach Verlauf weniger Stunden vom Fieber verbrecherischer Lust ergriffen wird. Besonders eifrig wurde diese Doctrin von dem Erzbischof von Dublin, Whately, sowohl in einzelnen Flugschriften, als auch im Oberhause verfochten[1].

Selbst wenn es an positiven Zeugnissen für das Gegentheil seiner Behauptungen aus den Colonien fehlen sollte, was keineswegs der Fall ist, so würde die theologische Leidenschaftlichkeit seiner Reden schon Bedenken erregen müssen. Eine Probe seiner Beredtsamkeit wird dies veranschaulichen:

> Können wir ohne Schauder in die Zukunft sehen bei dem Gedanken an das schauervolle Gemälde, welches wenige Generationen nach uns in Australien erblicken werden? B e s s e r, w e i t b e s s e r w ü r d e e s d a n n s e i n, d a s s d e r B o d e n v o n N e u - S ü d - W a l e s b i s z u m j ü n g s t e n G e r i c h t e i n s e i n e r n a t ü r l i c h e n W i l d h e i t v e r b l i e b e n w ä r e; b e s s e r f ü r d a s M u t t e r l a n d, f ü r d i e U r e i n w o h n e r, f ü r d i e C o l o n i s t e n s e l b s t w ä r e e s g e w e s e n, w e n n d e r g a n z e W e l t t h e i l v o m O c e a n v e r s c h l u n g e n w o r d e n w ä r e, a l s d a s s m a n e i n s o l c h e s D e n k m a l n a t i o n a l e r T h o r h e i t u n d V e r k e h r t h e i t, s o l c h e i n B o l l w e r k u n d s o l c h e P f l a n z-

[1] *Thoughts on secondary punishment*; *substance of a speech in the House of the Lords.*

schule weitverbreiteter, unvertilgharer Immoralität errichtet hätte, wie der gegenwärtige Zustand aufweist. — Je mehr eine Colonie in Hinsicht auf weltlichen Wohlstand blüht, je mehr die Bevölkerung wächst, wie es wahrscheinlich hei einer in Wahrheit grenzenlosen Ausdehnung des Territoriums der Fall sein wird, je mehr politische und coloniale Bedeutung die Colonie erlangt, desto mehr werden ihre bösen Neigungen entwickelt werden, desto weiter und desto mächtiger wird ihr pestilenzialischer Hauch um sich greifen, his daraus ein ungeheurer Fluch und ein schreckliches Unglück für unsere Nation wie für die gesammte Welt emporwächst!"

Sogar einzelne, sonst unbefangene, aber in der Transportationsfrage voreingenommene Staatsmänner gaben sich einer moralisch-nervösen Gemüthsstimmung hin. Sir M. Molesworth, der Präsident des Parlamentscommittees vom Jahre 1838 meinte:

„In Sydney zu wohnen würde beinahe dasselbe bedeuten, wie ein Aufenthalt in den niedrigsten Spelunken von St. Giles, wo Trunkenheit und schamlose Ausschweifung nicht öffentlicher wirthschaften, als in der Hauptstadt Australiens" [3].

Dass der Erfolg alle solche Befürchtungen widerlegt hat, zeigt die Unwahrheit der damaligen Prophezeiungen. Der geistlichen Autorität des Erzbischofs Whately gegenüber stellte aber auch für die damalige Zeit der hochwürdige Dr. Lang die factische Richtigkeit seiner Voraussetzungen in Abrede. Er meint sogar in Beziehung auf die Aeusserungen des Prälaten:

Ich kann nur das sagen, dass alle solche Auffassungen, wie diese, nicht nur gänzlich unbegründet und der täglichen Erfahrung in den Strafcolonien entgegen, sondern auch eines christlichen Geistlichen vollkommen unwürdig sind [4].

---

[3] In seinen *notes to the report of the select committee on transportation.*

[4] Lang, *Independence and freedom* p. 308. Ueber den gegenwärtigen Zustand von Sydney sagt er (p. 310): „*There are few, if any cities of Great Britain and Ireland of equal population and forming at the same time a haven for ships, that have a more quiet, orderly and I will not hesitate to add, virtuous population than a large majority of the inhabitants of the city of Sydney.*"

Das Resultat der so häufig und allerdings früher so erfolgreich wiederholten Behauptung, dass durch die Colonisation von Sträflingen gar nichts Anderes erreicht werden kann, als eine progressive Fortpflanzung des Verbrechens und eine gänzliche moralische Verderbniss aller nicht verbrecherischen Elemente, läuft also schliesslich darauf hinaus, dass Neu-Süd-Wales in seiner Glanzperiode als Verbrechercolonie eine unverhältnissmässige Anzahl von Straffällen aufzuweisen hatte, und dass diese Erscheinung den Sträflingen zugerechnet werden muss.

Sobald der Nachweis geführt werden kann, dass die Mängel des Systems an dem schlechten Erfolge der Transportation die Schuld tragen, ist daher auch die allgemein hingestellte Behauptung widerlegt, dass durch eine Anzahl von Sträflingen ein ganzes Gemeinwesen entsittlicht werden kann. Es würde sogar eines Nachweises gar nicht einmal bedürfen gegenüber der unleugbaren Thatsache, dass gegenwärtig in den australischen Colonien das Maass des Verbrechens nicht nur auf das gewöhnliche Verhältniss zurückgekehrt, sondern in entschiedenem Abnehmen begriffen ist. Dadurch ist wenigstens soviel unleugbar festgestellt, dass die verbrecheriche Neigung im Einzelnen nicht als die productive Ursache für das Verbrechen Anderer angesehen werden kann, dass vielmehr die regelmässige Fortpflanzung des Verbrechens, und seine Verbreitung innerhalb gewisser Classen dem Einwirken anderer, äusserlicher, vorzugsweise öconomischer Missstände zugeschrieben werden muss.

Dieselben Thatsachen, welche hierfür beweisend sind, gestatten ausserdem die Behauptung, dass der Streit um die Beibehaltung oder Abschaffung der Verbrechercolonisation, soweit er England betrifft und soweit er mit den bisher erörterten Einwendungen gegen die sociale Bedeutung und Berechtigung der Transportationsstrafe geführt worden ist, rein politischer Natur ist. Es ergiebt sich dies aus allen Umständen unzweifelhaft und es ist merkwürdig, dass man in England die politische Bedeutung, den politischen Zweck und das politische Princip gegenüber den Colonien niemals verstehen zu wollen

schien. Dass die Colonisten dies nicht bestimmt aussprechen, erklärt sich leicht, aber für England wäre mit der deutlichen Erkenntniss des letzten Grundes aller dieser Einwendungen ein Mittel gegeben worden, ihr Gewicht um ein Bedeutendes zu entkräften.

Zehntes Kapitel.

Gründung neuer Verbrechercolonien. Allgemeine Erwägungen. Geographische Vorbedingungen in Betreff des Volkscharacters. 1. Climatisches Erforderniss. 2. Erforderniss der Entfernung. 3. Agrare Erfordernisse. Vorgeschlagene Puncte für die Anlage neuer Verbrechercolonien. 1. Die Falklands Inseln. 2. Die Nordwestküste von Australien. 3. Nord- und Nordost-Australien. 4. Madagascar.

Bevor sich England entschloss die Transportationsstrafe endgiltig aufzugeben, wurde mannigfach darüber verhandelt, ob eine neue Colonie zu gründen sei, oder nicht. Die grosse Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmässigkeit der Gefängnisssysteme, über die erfolgreichste Art der Behandlung, über die sichersten Mittel der Besserung, musste sich natürlich auch bei Erörterung dieser Frage geltend machen; sie trat indess zunächst zurück hinter die grosse Vorfrage, wo eine geeignete Stelle auf der Erdoberfläche vorhanden sei, die sich zur Anlage einer neuen Colonie eignet. Die mannigfachsten Vorschläge darüber wurden gemacht und alsbald verworfen, weil Niemand geneigt war, einen Versuch zu machen, dessen Gelingen nicht im ersten Augenblick seiner Ausführung gesichert und vollkommen unzweifelhaft erschien. Die Unbequemlichkeit eines grossen Unternehmens, die Abneigung der Mittelmässigkeit gegen einen kühnen Plan, die grosse Summe kleiner Bedenklichkeiten würden indess auch heut zu Tage überwiegen, wenn es sich um die nochmalige Colonisation Australiens handelte. Man darf allerdings von jedem Staatsmann bei dieser Frage erwarten, dass die vorhandenen Mittel gegen den möglichen Erfolg bei einem derartigen Unternehmen in die Wagschale gelegt werden, ganz besonders da, wo es sich um die

Rechte derjenigen handelt, die, von der richtenden Gewalt herabgedrückt und von einem grossen Theil der Gesellschaft verachtet, häufig nicht mehr als rechtsfähige Personen, sondern als ein blosses Object administrativer Experimente betrachtet werden. Solche Menschen der möglichen Gefahr des Unterganges von Staats wegen aussetzen, würde für das sittliche Gefühl eine grössere Beleidigung enthalten, als das Unrecht, das durch einen Missbrauch amtlicher Gewalt denen zugefügt wird, die sich im vollen, uneingeschränkten Besitz ihrer persönlichen Freiheit befinden. Dennoch kann die Vorsicht bei Erwägung eines neuen Unternehmens nicht so weit gehen, dass der erwartete Erfolg mit mathematischer Gewissheit vorher berechnet werden soll. Will man jede Möglichkeit der Störung, mag sie auch noch so entfernt sein, bei einer grossen Action des Staates in Rechnung bringen, so kann man sich die Ueberlegung füglich sparen. Der Politiker rechnet nur nach Wahrscheinlichkeiten, nicht nach der entfernten Möglichkeit. Die Verhandlungen und resultatlosen Debatten über die geographischen Vorbedingungen für eine neu anzulegende Verbrechercolonie zeigen, dass es der englischen Regierung nicht darum zu thun war, eine Arbeit zu übernehmen, die sich nicht durch ein einfaches Decret ein für allemal in ihrem Verlauf regeln lässt und bei deren Erledigung eine Mitwirkung anderer, nicht genau vorherzubestimmender Umstände voraussichtlich eintreten musste.

Die englische Regierung schreckte also, ohne sich grundsätzlich gegen die Anlage einer neuen Verbrechercolonie auszusprechen, vor dem Maass der ihr auferlegten Verantwortlichkeit zurück.

Die Anforderungen, welche vernünftigerweise theils als Folgerungen aus den allgemeinen Strafzwecken, theils aus der besondern Natur der Transportation, theils als einfache Rücksicht der Humanität bei der geographischen Lage einer Verbrechercolonie neben den blossen Nützlichkeitsgründen berücksichtigt werden müssen und als nothwendige betrachtet werden können, sind:

1. die climatische Beschaffenheit des Landes.

Ohne ein günstiges Clima, welches mindestens nicht schlechter sein darf, als dasjenige des colonisirenden Landes, würde die zwangsweise Transportation den innern Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Sie wäre entweder blossen Erwägungen der äusseren Colonialpolitik untergeordnet oder ein versteckter Ausdruck des geheimen Wunsches, den Verbrecher auf einem Umwege zu vernichten, mindestens aber eine höchst unsittliche Gleichgiltigkeit gegen seine physische Existenz. Die Sterblichkeit darf also in der Colonie als reines Resultat climatischer Einflüsse in keinem Fall grösser sein, als diejenige, welche sich in der Heimath als Folge der natürlichen Witterungsverhältnisse zusammengerechnet mit den durchschnittlich nachzuweisenden Nachtheilen der Gefängnisse ergeben[1].

2. Die Entfernung der Colonie muss derartig beschaffen sein, dass der Zweck dauernder Trennung des transportirten Verbrechers von seiner Heimath erreicht werden kann. Die beständig fortschreitende Verbesserung der Transportmittel, die zunehmende Leichtigkeit des Verkehrs, die Verminderung der Ueberfahrtsgelder vermögen zwar vieles an diesem Erforderniss im Laufe der Zeit zu ändern und lassen dasselbe als ein sehr relatives erscheinen; dennoch aber ist es möglich, ein gewisses Minimalmaass der Entfernung festzuhalten. Es wird ferner zu beachten sein, dass die geographische Entfernung über See, je nach der Berufsclasse transportirter Sträflinge, eine verschiedene Bedeutung haben muss. Eine ackerbautreibende Bevölkerung hat nothwendigerweise ganz andere Vorstellungen von den Schwierigkeiten, Entbehrungen und Gefahren der Seereise, als der Bewohner einer Hafenstadt, oder der see-

[1] Für Frankreich hat diese Vorbedingung, wie das Beispiel von Cayenne zeigt, geringe Beachtung gefunden. Barbaroux (*de la transportation*, pag. 215 ff.) erkennt sie nur als wünschenswerth, nicht als nothwendig an, indem er darauf hinweist, dass auch Soldaten und Matrosen an ungesunden Orten Dienste thun: „*Les soldats de nos garnisons, les marins de nos flottes subissent sans se plaindre et sans être plaints la plus grande somme de ces épreuves. Notre sollicitude ne doit pas être plus favorable pour la peine du convict que pour la consigne du soldat.*“

fahrende Anwohner der Küste. Vermöge der geographischen Entfernung muss also in dem transportirten Verbrecher die Vorstellung erzeugt werden, dass er selbst bei einer zeitigen Transportation ausser Stande sein werde, seine Rückkehr zu bewirken, oder gar einen Fluchtversuch mit Aussicht auf Erfolg vorzunehmen. Seine Vergangenheit muss dem Verbrecher vollkommen abgeschlossen, oder die formell gestattete Rückkehr in die Heimath muss ihm als eine Schwierigkeit erscheinen, deren Beseitigung nur bei einem ganz ausserordentlichen Maass von Thätigkeit, bei einer vorzüglichen Anspannung seiner Arbeitskräfte gelingt.

3. Die Bodenbeschaffenheit muss den Ackerbau zu einer einträglichen und lohnenden Arbeit machen, sie muss einen Sporn zur Thätigkeit für den entlassenen Sträfling enthalten, der dauernd auf ihn einzuwirken im Stande ist[2]. Ob eine solche Ackerbaucolonie gleichzeitig an einer grossen Handelsstrasse gelegen ist oder nicht, kann erst dann in Betracht kommen, wenn die natürlichen und nothwendigen Bedürfnisse durch die Thätigkeit der Colonisten selbstständig nicht befriedigt werden können.

Die Anforderungen an die geographischen Bedingungen einer Verbrechercolonie sind mit diesen drei Puncten erschöpft, sofern von Nebenrücksichten, namentlich handelspolitischen Zwecken abgesehen wird. Darnach wird sich die Beurtheilung und Critik der einzelnen vorgeschlagenen Puncte zu richten haben. Eine vorzügliche Beachtung verdienen:

I. die Falklands Inseln, eine Inselgruppe nordöstlich vom Cap Horn, unter dem 51—53° S. B. und 57—62° W. L., welche sich seit 1842 im Besitz Grossbritanniens befindet. Die Umstände, welche für die Anlage einer Verbre-

[2] Ausser den aufgestellten Bedingungen hat Barbaroux noch drei andere, die aber nur eine sehr indirecte Beziehung zur Strafcolonisation haben: a. *condition de defense* vom militärischen Standpunct aus; b. *condition de population indigène*, zusammenfallend c. mit *condition de proportion entre les sexes*, um französische Sträflinge mit eingeborenen Frauen versorgen zu können.



chercolonie sprechen, sind die Unbewohntheit und Verlassenheit derselben. Weder Ureinwohner noch Europäer setzen der Colonisation daselbst irgend einen Widerstand entgegen. Es giebt weder Menschen, die durch Branntwein ausgerottet werden können, noch solche, die dem Staatssecretär der Colonien durch Beschwerdeführung oder die Behauptung angeblich verletzter Rechte beschwerlich fallen. Ihre nicht allzugrosse Entfernung vom südamericanischen Festlande, könnte allerdings um so mehr bedenklich erscheinen, als die Häfen und zahlreichen Buchten dieser Inseln leicht zugänglich sind für die Schifffahrt und für den Fischfang einen reichen Ertrag bieten. Ihrer räumlichen Ausdehnung nach umfassen die Falklands Inseln ausser zwei grösseren, Ost- und West-Falkland genannten Inseln, 90 kleinere, mit einem Flächeninhalt von **6000** □ ***miles***, die sich folgendermaassen vertheilen[3]:

Ostfalkland	**3000** □ *m.*
Westfalkland	**2000** □ *m.*
Die kleineren Inseln	**1000** □ *m.*
Zusammen:	**6000** □ *m.* oder **3840000** ***acres.***

Wieviel davon für den Ackerbau verwendbar gemacht werden kann, ist nicht genau ermittelt. Es wird jedoch versichert, dass der Boden durchgängig marschig und für Flachs- und Weizenbau bereits früher mit Erfolg benutzt worden sei. Die Temperatur erreicht im Sommer 21° C. [70° F.] und fällt im Winter nicht unter 1° C. oder etwa 30° F., so dass dieselbe dem schottischen Clima vergleichbar ist, mit dem Unterschiede, dass der Winter milder ist und der Schnee selten über 48 Stunden liegen bleibt. Als natürliches Inventarium für die Anlage einer Colonie, werden 30000 Stück Rindvieh aufgeführt, ferner zahlreiche Pferde, Schweine, Ziegen, Caninchen und Gänse als Descendenten früherer französischer Ansiedler gleicher Art, die im vorigen Jahrhundert derelinquirt waren[4]. Das allerdings gänzlich mangelnde

[3] Nach dem officiellen Bericht in den Parlamentspapieren vom Jahre 1842, abgestattet vom Gouverneur Moody.

[4] Diese Vierfüssler wurden trotz ihrer Abstammung und der französischen Allianz sehr wenig von dem Ministerium Russell respectirt. Der

Bauholz soll mit Leichtigkeit von dem Küstensaume an der Magelhaens-Strasse beschafft werden können, wo es in allen brauchbaren Holzarten angeblich vorhanden ist. Für die Feuerung und Heizung entsteht indessen aus dem Mangel an Holz kein Nachtheil, da Ueberfluss an Torf auf den Falklands Inseln anzutreffen ist. Die nach Abzug des Holzes verbleibende Vegetation besteht in einer grossen Anzahl immergrüner, im feuchten Clima üppig gedeihender Gesträuche und Zwerghölzer.

Der Haupthafen der Inseln, Berkeley Sund (oder Port Stanley), wird, obwohl er ungefähr auf der Hälfte des Weges zwischen England und Australien auf der Cap Horn Route gelegen ist, selten besucht, und scheint wegen der in jenen Gegenden herrschenden heftigen Stürme grössern Schiffen schwer zugänglich zu sein. Dennoch kann, wenn Schiffe in jenem Hafen anlegen, um Wasser einzunehmen, der Umweg nach Buenos Ayres oder Rio Janeiro vermieden und eine Zeitersparniss von beinahe zehn Tagen erreicht werden [5]. Die wenigen gegenwärtig angesiedelten Colonisten sind auf Kosten der englischen Regierung dorthin gesendet worden und erreichen kaum 100 Seelen. Die Unterhaltungskosten betragen 5000 £. Sollte späterhin die Durchstechung des central-americanischen Isthmus durchgeführt werden, so würden die Falklands Inseln bei der gänzlichen Verlassenheit des Weges um das Cap Horn, einen der einsamsten Puncte auf der gesammten Erdoberfläche bilden, und auch deswegen für die Colonisation von Verbrechern besonders geeignet sein, bei denen die Rücksicht auf Sicherung gegen ihre Rückkehr besonders vorwiegt. Sobald der insulare Raum hinreichend bevölkert wäre, ist ausserdem an der Ostküste von Patagonien, die ganz gleiche Culturbedingungen darbietet, ein weiteres Feld der Ansiedlung gegeben.

Das einzig begründete Bedenken gegen die Falklands Inseln

Earl Grey verkaufte sie in Bausch und Bogen als „Kroneigenthum" an einen Speculanten Namens Lafone, „um die Lage der Inseln zu verbessern." Vgl. Grey, *colonial policy*, II, 267.

[5] Earl Grey: *oclonial policy*, II, 269.

scheint in dem zwar nicht ungesunden, aber ausserordentlich rauhen Clima derselben zu liegen[6].

II. Die Nordwestküste von Australien. Der Dr. Lang hat als einen besonders geeigneten Punct für die Colonisation, die Mündung des Victoriastromes im nordwestlichen Theil von Australien namhaft gemacht[7]. Derselbe fällt in einer Breite von 26 englischen Meilen unter 14° 40′ S. B. u. 129° 21′ O. L. in den indischen Ocean. Die Ufer sind bisher wenig erforscht; es scheint indessen, dass dieselben in der unmittelbaren Nähe des Meeres, so weit sie flach sind, von Ueberschwemmungen heimgesucht werden. In dem Berichte des Capitän Stokes über seine Entdeckungsreise auf dem Victoriafluss[8], welcher gegenwärtig für den grössten Strom Australiens gehalten wird, heisst es:

„Die ersten 30 (engl.) Meilen von der Mündung des Flusses aufwärts erfährt der landschaftliche Character nur geringe Veränderungen, indem die linke Seite desselben hoch ansteigt, mit Ausnahme einiger weniger ausgedehnter Ebenen, die zuweilen überschwemmt werden, und einer sehr in die Augen springenden Felserhebung, ungefähr 25 Meilen weit aufwärts, welche wir aus Veranlassung seiner bastionartigen Bildung das „Fort“ nannten. Auf der rechten Seite bleibt das Ufer flach, ist mit Manglebäumen eingefasst und dem Anschein nach häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt. Nach der Mündung zu ist dasselbe unzweifelhaft durch jede zurückkehrende Fluth unter Wasser gesetzt. 35 Meilen von der Mündung aufwärts erfährt sein Aussehen die allerauffallendste Veränderung. Wir gelangen alsdann in das enge Defilée einer steilen Felsenreihe von festem Sandstein, die gegen 400 bis 500 Fuss in die Höhe steigt und bis an den Fluss herantritt, der an einzel-

[6] Aus diesem Grunde erklärte sich das Oberhauscommittee vom Jahre 1856 in seinem Bericht gegen die Falklands Inseln (vgl. *Rep.* No. 4.)

[7] *Freedom and independance* p. 326. Ebenso die Pairskammer in Frankreich 1819.

[8] Capitän Stokes, *Discoveries in Australia*, II, 83.

nen Stellen 2 Meilen breit, an andern nicht weniger als zwanzig Faden tief ist und sich hindurchdrängt, um in einer Schnelligkeit von 6 Meilen stündlich einen Pass zu erzwingen. Während seines Durchganges durch dies Defilée bleibt er auf einer Strecke von einigen 30 Meilen ein reissendes Wasser, während er weiter aufwärts in langsamen Windungen der See entgegengeht und seine reichen alluvialen Ufer 15 Meilen von einander entfernt sind. Um diese Ebene herum läuft eine zweite Bergreihe von ähnlichem Character und ähnlicher Formation wie die früher erwähnte. Der Fluss selbst hat natürlich bei geringerer Breite und Tiefe einen weniger schnellen Lauf. Die Erhebung der Hügel auf jeder von beiden Seiten war geringer als vorher, auch hatten sie viel von dem steilen und abschüssigen Ansehen der ersten Kette verloren. Sobald wir indessen weiter aufwärts kamen, kehrten die früheren unterscheidenden Merkmale wieder zurück. Die Hügel stiegen höher empor in kühneren Formen und zwar unmittelbar am Uferrand des Wassers, um dann jede Meile weiter vorwärts eine immer höhere und tiefergefurchte Stirn zu zeigen. Niemals indess erreichten sie die höchste Höhe der Seekette. Bei Reach Hopeless war die Breite des Alluvialbodens, der zwischen dem unmittelbaren Ufersaum und dem Fuss der Hügelkette lag, bedeutend erweitert, und in demselben Maasse, als sich die Berge dem Wasserbette auf der einen Seite näherten, wichen sie auf der andern Seite zurück, und liessen so zwischen sich und dem Ufer Raum für eine ausgedehnte Ebene mit Alluvialboden. Auch erweitert sich im allgemeinen das ganze Thal, so dass der Fluss, vorausgesetzt dass er früher den Gesammtraum zwischen einer Hügelreihe und der andern ausgefüllt hat, am Reach Hopeless eine Breite zwischen 3 und 5 Meilen gehabt haben muss. Der obere Landstrich, durch welchen der Fluss hindurchgeht, wechselt in seiner natürlichen Beschaffenheit zwischen baumlosen, steinigen Ebenen und reichen alluvialen Flächen. Die Ufer sind steil und hoch, mit Acacien, Eucalypten und hohen

Gräsern dicht bekleidet. Die verschiedenen seeartigen Erweiterungen des Wassers hatten keine bemerkenswerthe Strömung, ihre Ufer jedoch, wie auch die trockenen Stellen im Flussbett überzeugten uns, dass der Victoria vor kurzem ein grosser und reissender Strom gewesen sein musste und es binnen nicht langer Zeit wieder sein würde."

Der angegebenen Richtung nach scheint der Victoria aus dem Süden, also aus der gemässigteren Zone zu kommen. Wie alle andern australischen Flüsse ist seine Wassermenge wahrscheinlich je nach der Jahreszeit sehr verschieden. Bis zu diesem Augenblicke scheint ein Versuch zur Colonisation von keiner Seite her gemacht worden zu sein. Ueber das Clima dieses in der heissen Zone gelegenen Landstriches fehlen die Nachrichten gänzlich; man kann nicht wissen, in wiefern dasselbe der Natur der Europäer zusagt oder nicht, es würde indess voreilig sein, aus der geringen geographischen Breite auf die Anwendbarkeit der in gleichen Gegenden Ost- oder Westindiens gemachten Beobachtungen und die Unzuträglichkeit des Climas für europäische Arbeitskräfte schliessen zu wollen. Die regelmässige Trockenheit des australischen Climas scheint vielmehr auch am Victoriaflusse den Gesammtcharacter der dortigen Temperatur zu bestimmen. Die Hitze an und für sich kann als ein Hinderungsgrund für Ansiedlung von Europäern nicht angesehen werden. Von Augenzeugen wird wenigstens berichtet, dass auf Otaheiti französische Arbeiter ohne allen Nachtheil für ihre Gesundheit und ohne Erschlaffung im Freien arbeiten. An der Ertragsfähigkeit des Bodens dürfte in den ebeneren Gegenden nicht gezweifelt werden können, da der gesammte landschaftliche Character des Victoriaflusses mit demjenigen übereinstimmt, der an fast allen Flüssen der australischen Ostküste beobachtet worden ist. Darnach darf man erwarten, dass die tropischen Culturpflanzen, Baumwolle, Zucker, Tabak, Caffee, Indigo gedeihen müssen. Iedenfalls scheint aus der Schilderung des Capitän Stokes so viel hervorzugehen, dass an der Westküste Australiens nicht Alles eine „dürre Einöde" ist.

In voraussichtlich nicht langer Zeit darf man daher erwarten, dass England auch von diesem Puncte an der australischen

Küste Besitz ergreifen wird, um seiner Seeherrschaft in jenen Gegenden einen neuen Stützpunct hinzuzufügen. Frankreich hat bisher keine Neigung an den Tag gelegt, eine Niederlassung auf dem Festlande selbst zu gründen[9].

III. Nord- und Nordost-Australien. Nach den im Jahre 1856 stattgehabten Verhandlungen erklärte sich das Oberhauscommittee in seinem Bericht über die Transportation für die Anlage einer Colonie in Nordaustralien. Es heisst darin:

„dass für den Fall einer neu zu gründenden Verbrechercolonie die Aufmerksamkeit der Regierung in Uebereinstimmung mit der von Lord Stanley und Gladstone als früheren Staatssecretären innegehaltenen Richtung auf den nördlichen Theil von Australien zu richten sei und zwar besonders auf die Spitze des Golfs von Carpentaria und die nahegelegenen Inseln. Das Clima scheint trotz der geringen Breite für die europäische Natur keineswegs ungeeignet zu sein. Der Boden ist fruchtbar; während er den angesiedelten Districten von Neu-Süd-Wales nicht so nahe liegt, um Grund zur Unzufriedenheit deshalb ins Leben zu rufen, oder Eifersucht von jener Seite zu erregen, ist er dennoch so leicht zu erreichen, dass er zu der Erwartung berechtigt, es werden sich binnen kurzem freie Ansiedler in der neugegründeten Anlage einfinden und somit die Mittel zu einer vortheilhaften Beschäftigung von Sträflingen beschafft werden."

Bei dem im Jahre 1846 entworfenen Plane zur Gründung einer neuen Colonie „Nordaustralien" war beabsichtigt worden, den 26° S. B. als südliche Grenze gegen Neu-Süd-Wales zu nehmen und den 129° O. L. als westliche Grenze festzusetzen. Die einzelnen besonders empfohlenen Puncte an der Nord- und Nordostküste sind:

1. Broad Sound in der Nähe vom Cap Palmerston. Der Lieutenant Dayman empfiehlt diesen Punct als wichtig für eine Ansiedlung, weil in der sehr gefahrvollen Schifffahrt jener Gegenden viele Fahrzeuge verloren gehen, deren Mann-

---

[9] Barbaroux, *de la transportation* p. 234.

schaft vor der Ankunft in den nächstliegenden holländischen Besitzungen keinerlei Schutz zu finden vermag.

2. Cap York. Die Meinungen über die Vortheile einer neuen Ansiedlung in dieser Gegend waren nicht im Mindesten getheilt. Alle mit derselben bekannten Seeofficiere erkannten die Gründung einer neuen Colonie für sehr wünschenswerth an. Dagegen waren die Ansichten über die Ausdehnung, deren die Colonisation fähig sein würde, sehr getheilt. Der Capitän Stokes rügte insbesondere den Mangel an weiten, für den Ackerbau geeigneten Landflächen.

3. Port Curtis. Die Gründung einer Colonie würde beim Vorhandensein der natürlichen Bedingungen wegen der grösseren Nähe von Neu-Süd-Wales auf Schwierigkeiten gegenüber den dortigen Colonisten stossen und ist seit dem Jahre 1846 nicht weiter in Betracht genommen worden.

4. Die Sweers Insel, gegenüber der Mündung des Albertflusses, der in den Busen von Carpentaria fällt und an seinen Ufern für Ackerbau und Schafzucht vorzüglich geeignet sein soll. Sie gewährt besondere Hindernisse gegen Fluchtversuche und besitzt einen für grössere Schiffe zugänglichen Hafen, während die Mündung des Albertflusses durch eine Barre verschlossen ist, die nur kleineren Schiffen den Zugang gestattet. Die Sweers Insel würde nach den Vorschlägen des Capitän Stokes als erstes Depot für die Colonisation von Nordaustralien einzurichten sein. Die Entfernung von den nächsten englischen Ansiedlungen in der Gegend von Moreton Bay beträgt gegen 230 geographische Meilen. Ein Zuströmen der freien Bevölkerung, namentlich der südaustralischen Heerdenbesitzer an diesen Punct ist binnen wenigen Jahren mit Sicherheit zu erwarten.

IV. Madagascar. Wie Australien das Centrum der nationalenglischen Colonisation bildet, so beschäftigen sich die französischen Schriftsteller mit der Herstellung einer grossartigen Colonisation auf Madagascar, der bereits im Voraus der vielversprechende Titel „des orientalischen Frankreichs“ mit einem starken Anklang an die Schmeichelei Ludwigs XIV. beigelegt ist, die Cayenne zum äquatorialen Frankreich umgetauft hat. Barbaroux's

Schrift über „die Transportation unter allen Umständen und um jeden Preis" nimmt gleichfalls ihr letztes Ziel in der Colonisation von Madagascar, dessen Vorzüge in den glänzendsten Farben geschildert werden[10]. Es ist immerhin möglich, dass man sich in Frankreich nach dem voraussichtlichen Misslingen der Strafcolonisation in Südamerica nach den Ostküsten Africas hinwendet, um daselbst den doppelten Vortheil zu gewinnen, durch weisse Ansiedlung und durch Transportation französischer Verbrecher gleichzeitig der „schwarzen Auswanderung" aus jenen Gegenden einen entschiedenen Stützpunct zu gewähren.

Die Franzosen haben ihr Besitzrecht auf die ganze Insel Madagascar fortwährend behauptet, aber niemals ausgeübt. Eine Anzahl häufig errichteter und ebenso häufig aufgegebener Niederlassungen auf den Küsten der Insel sollen den unwiderlegbaren Beweis des Eigenthumserwerbes bilden. Ein Edict Ludwigs XIV. vom Jahre 1664 hatte der indischen Compagnie die Insel zum Geschenk gemacht. Der Werth der Verleihung muss indess nicht recht klar gewesen sein, da im Jahre 1818 eine neue Besitzergreifung durch den späteren Admiral Mackau erfolgte, nachdem England in einem Vertrage vom 23. October 1817 den Häuptling Radama als König von Madagascar anerkannt hatte. Im gegenwärtigen Augenblick wird das orientalische Frankreich durch einige Forts auf den Küsteninseln Sainte Marie, Nossi Bé und Nossi Mitriou cernirt, welche nur mit grosser Vorsicht gegen die Völkerstämme der Hauptinsel behauptet werden können und die Mittel ihrer äusseren Erhaltung von der Insel Réunion beziehen. Die im Canal von Mozambique gelegene Insel Mayotte, die Frankreich im Jahre

---

[10] Barbaroux, *de la transportation* pag. 238 ff. Die französische Literatur über Madagascar ist pag. 409 in 25 Schriften aufgezählt. In der letzten Zeit hatte auch Laverdaut in seiner Schrift: „*Colonisation de Madagascar*" 1844, die Ansiedlung der Franzosen empfohlen und Collos in einem Aufsatz der *Annales maritimes année 1852*, *la Guyane française et l'île de Magaseur*, tom. I, p. 227 die Vorzüge der Insel sehr gelobt. Derselbe enthält gleichzeitig eine herbe Critik der bisherigen französischen Colonialpolitik.

1842 von dem Sultan Adrian Souli erwarb und in sanguinischen Erwartungen als ein „indisches Gibraltar" ansah, ist gleichfalls von geringem Werthe, und es ist zweifelhaft, ob sie überhaupt nicht freiwillig von der französischen Regierung aufgegeben werden wird [11]. Die Untersuchungen aus Veranlassung des Entwurfs zum Deportationsgesetze haben ergeben, dass sämmtliche Stationen der französischen Regierung in der Nähe von Madagascar, das zum allergrössten Theil in die heisse Zone fällt, von climatischen Fiebern häufig heimgesucht werden. Ein Credit von 50000 *Fr.* wurde im Jahr 1851 bewilligt, um durch Entsumpfungen das Clima von Sainte Marie in Etwas zu verbessern [12].

Die Verhältnisse und Bedingungen, die bei einer europäischen Colonisation berücksichtigt werden müssen, sind in Madagascar bei weitem ungünstiger als selbst in Gayenne. Die natürlichen Reichthümer der Insel und ihre vegetabilischen Schätze sind hier wie dort verlockend. Dieselbe flache sumpfige Küste, deren Ausdünstungen fiebererzeugend wirken, bilden einen schwer zu überschreitenden Gürtel zwischen dem gebirgigen Innern der Insel und der Küste, welcher es an bedeutenden Häfen fehlt. Die Schiffe, welche auf ihrem Wege nach Ostindien in jenen Meeren von Unfällen betroffen werden oder ihre Vorräthe zu ergänzen haben, finden auf der Insel Mauritius einen Hafen, der zu den vorzüglichsten gehört und vermeiden deswegen die französischen Stationen, in welchen es an Arbeitern und Schiffsvorräthen gefehlt hat. Das Cap der guten Hoffnung für die Hinreise nach Indien und Mauritius für die Rückreise bilden die natürlichen Stationen, neben denen die Küste von Madagascar niemals zu handelspolitischer Geltung gelangen kann, bevor sie nicht die nächstgelegenen englischen Colonies um ein Bedeutendes in der Cultur überholt hat.

Ausser den climatischen Hindernissen, die der Ansiedlung des Europäers entgegenstehen, kommt vorzugsweise die einhei-

[11] *Nouv. Annales marit.* 1852, I, 147.

[12] Theodor Page: *Journal d'une station dans les mers de l'Inde. Bourbon et Madagascar. Revue des deux Mondes, 15 nov. 1849.*

mische kriegerische Bevölkerung von beinahe drei Millionen Seelen in Betracht. Zusammengesetzt aus fünf und zwanzig verschiedenen Stämmen verschiedenen Ursprungs, unter denen malaische und mahomedanische Elemente erkennbar sind, hat sie bisher allen Versuchen, Niederlassungen an der Küste zu gründen, einen erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt, der fast immer mit der Niedermetzelung der Europäer endigte. Eine Colonisation von Madagascar bedeutet daher zunächst eine Eroberung des Landes, dessen Hochebenen im Innern nur durch schmale Thäler erreicht und lange Zeit vertheidigt werden können. Trotz oder wegen jener Niedermetzelungen behaupten einige Schriftsteller in Frankreich, dass die Eingebornen von Madagascar mit französischen Sitten, Producten und Dialecten hinreichend bekannt sind, um sie nach einer dauernden Occupation seitens der Franzosen lüstern zu machen. Gleicherweise vermuthen die französischen Schriftsteller bei den Malgaschen eine entschiedene Vorliebe für das Christenthum. Bei gleich ungünstigen climatischen Bedingungen wie Cayenne, bietet also Madagascar noch Hemmnisse dar, die eine eingeborene Race dem Eindringen fremder Elemente entgegensetzt. Ueberdies pflegt man in der Regel zu übersehen, dass durch Madagascar die maritime Stellung Frankreichs sehr wenig gefördert werden kann. In der Mitte zwischen allen bedeutenden englischen Besitzungen, weit entfernt von den Hülfsquellen Frankreichs, würde es ganz und gar von den Engländern abhängen, welche Entwickelung dem Handel gegeben werden kann, und wie lange der französische Besitz der Insel in Kriegszeiten dauern soll. An und für sich würde hierin kein Grund gegen die Colonisation liegen; allein bei dem grossen Aufwande von militärischen Kräften, der zur Unterwerfung und Behauptung der Insel gefordert wird, und bei dem Gewicht, das von den Lobrednern der Colonisation gerade auf die militärische Seite gelegt zu werden pflegt, ist dies ein Umstand, der immerhin in Erwägung zu ziehen ist.

Ausser den Falklands Inseln, Nordaustralien und Madagascar sind für die Zwecke der Strafcolonisation eine Menge kleinerer Inseln der Südsee vorgeschlagen, die sich zwar zu Sicher-

heitsstationen für gefährliche Verbrecher, nicht aber zu ausgedehnten Feldern für eine umfangreiche Auswanderung eignen. Sie brauchen daher nicht aufgezählt zu werden. Selbst die Hebriden in unmittelbarster Nähe der schottischen Küste sind bei dem Herumforschen nach einer für die Strafcolonisation geeigneten Stelle genannt worden; als ob es darauf ankäme, einen Meeresarm zwischen dem Verbrecher und seiner Heimath zu wissen, um sich über sein ferneres Schicksal beruhigen zu können. Die Zahl derjenigen Stellen auf der Erdoberfläche, an denen die Colonisation in grösserem Umfange durchgeführt werden könnte, ist sicher ausserordentlich gering, sobald es sich darum handelt, ausserhalb der bereits fest gegründeten Staaten ein für neue Besitzergreifungen geeignetes Territorium zu ermitteln. Die Staatenbildung ist fast überall den öconomischen Entwickelungen, die für ihr Gedeihen wesentlich sind, vorangeeilt. Die ganze Küstenstrecke Americas und mit geringen Unterbrechungen auch diejenige Australiens, ist neuen Staatenbildungen durch die europäischen Mächte entzogen. Die grossen Hauptbahnen der überseeischen Colonisationen sind in Nordamerica und Australien vorgezeichnet, und es wird unter allen Umständen schwer sein, neben ihnen einen unbedeutenden Seitenpfad zu behaupten. Von Seiten der Oertlichkeit stehen der Strafcolonisation also ganz besondere Schwierigkeiten entgegen.

Elftes Kapitel.

Gründung neuer Verbrechercolonien. Erforderniss einer Ausgleichung der Geschlechter. Natürliche Ungleichheit der Geschlechter in der Zahl der Verurtheilungen. Verschiedene Mittel, dieselbe zu beseitigen. 1. Anwerbung unter den weiblichen Gefangenen, 2. Beförderung der weiblichen Auswanderung, 3. Eheschliessung mit Eingeborenen. Critik dieser Vorschläge. Vermittelung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Geschlechtern.

Der verhängnissvollste Uebelstand, welcher die australischen Colonien durch ihre gesammte Entwickelungszeit hindurch begleitet hat, war das Missverhältniss der Geschlechter. Wo es sich um die Gründung neuer Colonien handelt, muss auf die Beseitigung desselben das Hauptaugenmerk gerichtet werden. Darin sind Engländer und Franzosen vollkommen einig[1]. Alle wahrhaft gedeihliche Entwickelung des öconomischen Lebens für den Einzelnen läuft auf drei Seiten hinaus: auf die nicht übermässig erschwerte Gelegenheit zum Erwerb, auf den im Einzelnen vorhandenen Trieb, diese Gelegenheit zu benutzen, auf die passende Verwendung des Erwerbes. Wären die beiden ersten Bedingungen auch in einer Verbrechercolonie vorhanden, wären die Quellen des Erwerbes so lohnend, dass selbst der ursprünglich träge Erwerbstrieb des Einzelnen dadurch gereizt und sogar dauernd gehoben würde, so müssten

---

[1] Von den *presidios*, die Spanien an der africanischen Küste besitzt, werden die Frauen entfernt gehalten, weil dieselben überhaupt nicht als Verbrechercolonien, sondern als Strafgefängnisse zu betrachten sind; vgl. Barbaroux, *de la transportation* p. 224; Ferrus, *de l'expiation pénitentiaire* p. 274; Lang, *independence* p. 318.

alle Vortheile dennoch verloren gehen, wofern die Verwendung des Erworbenen planlos und ohne bestimmte Regel betrieben würde.

Eine bestimmte Regel der Verwendung liegt für den Einzelnen aber nur im Familienleben, durch welches der Blick des Schaffenden beständig auf die Zukunft gelenkt und von den Verführungen augenblicklicher Genusssucht abgezogen wird. Die in den einzelnen gesellschaftlichen Classen in verschiedener Stärke vorwiegende Neigung zur Eheschliessung beweist diese Thatsache. Am geneigtesten dazu sind bekanntlich diejenigen, welche ohne dauernde Gelegenheit zum Erwerbe für eine trostlose und niederdrückende Erwerblosigkeit um einer augenblicklichen Befriedigung willen, gewissermaassen um sich zeitweise in ihrem Unglück zu berauschen, zur Eheschliessung als einem Palliativmittel gegen ihre eigene Verzweiflung greifen; demnächst aber diejenigen, welche ohne den Besitz eines grössern Capitals eine passende, dauernd gleichmässige und lohnende Gelegenheit zum Erwerbe haben. Am wenigsten geneigt sind diejenigen, welche, im Besitz genügender Geldmittel, in der blossen unproductiven Verwendung und in der äussern Gelegenheit zur Genusssucht das ganze Leben als eine mögliche Reihe von Vergnügungen betrachten und sich höchstens dann zur Ehe entschliessen, wenn sie in ihrer Lebensansicht getäuscht sind und bei einer genauen kaufmännischen Rechnung endlich entdecken, dass die Bequemlichkeiten des ehelichen Lebens die Anstrengungen der Genusssucht überwiegen[2].

Wenn man also demjenigen, der in einem andern Welttheil einen lohnenden Erwerb findet, die Gelegenheit zur Eheschliessung vorenthält, so folgt daraus, dass er, wofern sein öconomischer Sparsamkeitstrieb nicht ganz ausserordentlich stark überwiegen sollte, zu einer planmässigen Verwendung des Erworbenen nicht gelangt, dass er sich entweder augenblicklichen Ausschweifungen hingiebt, oder dass er mit seinem allmählig erworbenen Capital, um seinen Neigungen zu folgen, die bis-

[2] Ueber den bedeutenden Einfluss der Ehelosigkeit auf die verbrecherischen Neigungen vgl. Bérenger, *répr. pén.* II, 174.

herige Erwerbsquelle aufgiebt, und eine neue, unsichere aher augenblicklich angenehmere aufsucht. Von dieser Seite hat man in Frankreich die Nothwendigkeit, eine Gleichheit der Geschlechter herzustellen, nicht aufgefasst. Man pflegt dort gewöhnlich nur an das nächstliegende zu denken, dass die Ehe ein ganz geeignetes Mittel sei, den geschlechtlichen Ausschweifungen des Einzelnen vorzubeugen, und der Entsittlichung des jüngeren Alters eine natürliche Schranke zu setzen.

So sehr nun auch die Nothwendigkeit einer Ausgleichung des Missverhältnisses zwischen den Geschlechtern anerkannt ist, ebenso sehr weicht man doch im Einzelnen über die Mittel der Abhülfe von einander ab. Bei allen älteren Strafcolonien hat sich zunächst soviel als gewiss herausgestellt, dass die Minderheit des weiblichen Geschlechts in den verhrecherischen Classen selbst dann nicht vollkommen ausgeglichen werden kann, wenn man eine Ungleichheit des Strafgesetzes zulassen und unverheirathete Frauen selbst wegen geringerer Vergehen transportiren wollte, auf welche von Hause aus die Transportationsstrafe nicht angedroht worden ist.

Im Grossen und Ganzen bleiben für die Colonisation, nachdem die Anzabl der verheiratheten Verbrecher in Abzug gebracht und der verbrecherische Reinertrag des unehelichen Lebens ermittelt worden ist, nur zwei Wege übrig: entweder die Transportation männlicher Verbrecher auf dasjenige Maass der Zahl nach zu beschränken, welches von den durchschnittlichen Verurtheilungen weiblicher Personen (d. h. 1 : 5) vorgezeichnet wird; oder aus den nicht strafbaren Elementen der weiblichen Bevölkerung die fehlende Anzahl im Wege freiwilliger Auswanderung zu ergänzen.

Was die erste Möglichkeit betrifft, so würde dadurch die Ansiedlung der Sträflinge auf ein ganz unbedeutendes Maass zurückgeführt werden, und wenn auch die Durchschnittszahl der Verurtheilungen von weiblichen Verbrechern mit einiger Genauigkeit festgestellt werden kann, so erscheint es doch unzulässig, das Strafmaass für eine gesammte Classe von Verbrechen nach einem rein äusserlichen und politischen, wenn auch noch so wichtigen Gesichtspunct zu regeln.

In Betreff der zweiten Möglichkeit, die Anzahl der weiblichen Auswanderer zu erhöhen, geben die verschiedenen Vorschläge im wesentlichen darauf hinaus:

1. diejenigen weiblichen Gefangenen, welche zu geringeren Strafen verurtheilt worden sind, in ihrer Heimath keine Gelegenheit zu anständigem Lebenserwerb haben und ohne die feste Stütze des Familienlebens dastehen, durch die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer äussern Lebensumstände und eine passende Verheirathung zur kostenfreien Auswanderung nach einer Strafcolonie zu veranlassen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Hoffnung, sich zu verheirathen, für diese weibliche Bevölkerung der Gefängnisse so verlockend ist, um sie ohne grosse Schwierigkeit zur Einwilligung in alle Vorschläge zu veranlassen. Sogar Barbaroux hält es indessen für unmöglich, dass ein Mädchen, in welchem der letzte Rest des Ehrgefühls nicht erstickt worden, auf solchen Vorschlag eingehen könne. Im besten Falle gewinnt man also eine Anzahl von Frauenzimmern, die, indem sie ihre Einwilligung zu einer Verheirathung mit einer Person geben, welche ihnen im Voraus als bestraft bezeichnet wird, und deren Bekanntschaft sie erst machen sollen, meistentheils nicht viel weniger erklären, als dass sie bereit sind, sich zu prostituiren [3]. Solche officielle Heirathsversprechen sind offenbar durchaus zu verwerfen; und solche Anerbietungen an Gefangene, die ohnedies geneigt sind, auf jeden scheinbar vortheilhaften Vorschlag einzugehen, würden eine schwere Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

2. dass die Auswanderung weiblicher Personen, insbesondre der Prostituirten, welche in den grossen Städten durch Noth und Erwerblosigkeit

[3] Neuerdings ist dieser Vorschlag gemacht worden von Dr. Lang in seinem *independence and freedom* p. 319. Um den Erfolg noch mehr zu sichern fügt er hinzu: *It ought also to be a sine qua non in such a colony, that the public functionaries should be married men, to set a proper example to the colony and to form a point d'appui for all well-disposed persons.*

in ihre traurige Lage gerathen sind, durch alle möglichen Mittel befördert werde, bis das Missverhältniss der Geschlechter ausgeglichen worden ist[4]. Sofern es möglich wäre, den Character derartiger weiblicher Personen mit einiger Sicherheit zu ermitteln, eine Garantie für ihre ernsten Absichten zu gewinnen, würde sich gegen diesen Vorschlag am wenigsten erinnern lassen, vorausgesetzt, dass keinerlei Einwirkungen angewendet werden, um den Heirathszweck als ein wünschenswerthes Ziel der Auswanderung hinzustellen. Derselbe darf insbesondere nicht als leicht erreichbar, sondern als letztes Ziel eines ehrenwerthen und vollständig veränderten Lebenswandels erscheinen. Im Ganzen liegt auch bei diesem Vorschlage „die Ungleichheit der Geschlechter im administrativen Wege auszugleichen" die Gefahr sehr nahe, die Verbrechercolonien zu entsittlichen.

3. dass aus der eingeborenen Bevölkerung in den Strafcolonien selbst oder aus den in der Nähe gelegenen uncultivirten, aber bewohnten Gegenden Frauen für die Sträflinge entnommen werden. Bei den Vorschlägen Barbaroux's zur Colonisation Madagascars[5] wird auf die „passende Gelegenheit" dazu besondres Gewicht gelegt. Man kann sich indess offenbar des Humors nicht erwehren, wenn man alle Vorbereitungen, Einleitungen, Förmlichkeiten und Consequenzen dieser gesetzlich-wilden Ehen denkt. Es dürfte überdies zweifelhaft sein, ob die farbigen eingeborenen Frauen die Zuneigung französischer Sträflinge von vornherein erwidern.

Die bisher üblich gewesenen Angriffe und die Niedermetzelungen französischer Colonisten, ja sogar derjenigen Eingebornen, die von Missionären zum Christenthum bekehrt worden waren, scheinen vorläufig nicht dafür zu sprechen, dass die Eingeborenen von Madagascar besondere Sympathien für die

---

[4] *Colonial magazine*, Juli 1847, (Robert Welch). Pariset, *sur la déportation des condamnés* p. 45.

[5] p. 230.

grosse Nation hegen[6]. Die Thatsache selbst, dass in Madagascar das Zahlenverhältniss der Geschlechter eine Mehrzahl der Frauen aufweist, wird in den ältesten Berichten von Flacourt und Souchu de Renefort aus dem 17. Jahrhundert behauptet. Der erstere Schriftsteller schreibt: „Was die Insel Madagascar betrifft, so giebt es daselbst Frauen jeglicher Farbe, schwarze und weisse in Ueberfluss zur beliebigen Auswahl dessen, der sie heirathen will.“[7] Da nach Barbaroux's Ansicht das Weib unter allen Umständen und ohne alle Rücksicht auf ihre Hautfarbe als Grundpfeiler (*pivôt*) der Civilisation angesehen werden muss, so ist es erklärlich, warum er bei der von ihm vorgeschlagenen Colonisation auf Madagascar ein Hauptgewicht diesem Reichthum an Frauen beimisst. Die Befürchtung, dass sich die transportirten Sträflinge dadurch veranlasst finden möchten, mit Umgehung der obrigkeitlichen Gewalt die eingebornen Frauen auf eigne Rechnung in den Urwäldern aufzusuchen, wird dabei freilich von ihm nebenher anerkannt. Er scheint indess anzunehmen, dass sich diesem Uebelstande durch die Ertheilung von Heirathspässen zur Reise ins Innere abhelfen lassen würde.

Nimmt man nun auch an, dass das Missverhältniss der Geschlechter bei der Colonisation auf die eine oder andere Weise vollkommen ausgeglichen werden kann, und dass eine numerische Gleichheit zu erreichen ist, so bleibt noch eine schwierige Frage zu erledigen, nämlich wie der Verkehr zwischen den verschiedenen Geschlechtern vermittelt werden soll?

Es bietet sich hier eine grosse Reihe von Schwierigkeiten dar. Zunächst darf nämlich der Wunsch, die Eheschliessung zu

[6] Auch für Algier ist häufig vorgeschlagen worden, die Colonisation durch Prämiirung der Ehen zwischen Europäern und Arabern unter der Bedingung zu fördern, dass die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. Vgl. Bard, *l'Algérie en 1854*. Paris 1854, p. 27.

[7] Um einen tiefern Eindruck auf das französische Gemüth nicht zu verfehlen, citirt Barbaroux (p. 335) überdies eine Anecdote aus der Missionsgeschichte aus dem Berichte Renefort's, *Relation de l'île de Madagascar: „Un chef malgache répondait au père Etienne:“ „Tu veux chrétien, qu'on ne fasse l'amour qu'avec une femme, mais dans notre pays, où il y a plus de femmes que d'hommes, comment feraient les femmes qui n'auraient point d'hommes?“*

befördern, nicht zu solchen Maassnahmen führen, durch welche die Ehe, als Resultat derselben, als eine bloss mechanische Wirkung erscheint. Alle möglichen Erleichterungen dürfen doch niemals soweit gehen, dass ohne jede Wahl die Ehen gleichsam auf Bestellung eines Heirathslustigen von der administrativen Gewalt geschlossen werden.

Die einzelnen weiblichen Personen, die sich zur Auswanderung entschlossen haben, einfach an einer unbekannten Küste ausschiffen, damit sie die Beute desjenigen werden, der zuerst zugreift, würde noch viel empfehlenswerther sein, als ein directes Eingreifen von Verwaltungsbehörden oder von Beamten, die nach der Uhr die Zeit bestimmen, wie lange es gestattet sein soll, einen gesellschaftlichen Verkehr unter sechs Augen zu unterhalten. Léon Faucher hat auch wirklich in seiner *Réforme des prisons* einen ähnlichen Vorschlag gemacht, und verlangt, dass noch während der Strafzeit, jedoch gegen das Ende derselben ein allmähliger Verkehr zwischen Strafgefangenen verschiedenen Geschlechts „von Amts wegen" anzubahnen und dadurch die Gelegenheit zur späteren Eheschliessung zu befördern sei. Andere haben darauf hingewiesen, dass auf jedem Schiffe durch eine gleiche, wenn auch abgesonderte Vertheilung des Schiffsraums unter Personen verschiedenen Geschlechts eine vorherige Bekanntschaft zwischen den Strafcolonisten ohne Nachtheil für die guten Sitten ermöglicht werden könne.

Alle diese Versuche können sicherlich in neuerer Zeit kaum auf ernste Beachtung Anspruch machen. Sie widerstreben dem Wesen der Ehe und zeigen nur, wie leicht der blinde Verbesserungseifer an die Stelle eines alten Uebels ein neues, viel grösseres zu setzen vermag[8]. Das alleräusserste, was der Staat in der Colonisation zur Entfernung der aus dem Missverhältnisse der Geschlechter hervorgehenden Uebelstände unternehmen kann, ist die rein äusserliche Beseitigung numerischer Ungleichheit durch solche Mittel, welche weder ungerecht

[8] Am weitesten geht darin Lang (*independence and freedom*) der die Transportkosten für später verheirathete Frauen von deren Ehemännern einziehen lassen will und sich dafür auf das puritanische Muster der Virginia-Gesellschaft beruft (p. 319).



noch unsittlich sind und nicht, um die öconomische Lage der männlichen Bevölkerung zu fördern, die sittliche Zurückhaltung des weiblichen Geschlechts von vorn herein preisgeben. Jede künstliche und directe Beförderung der Eheschliessung ist gefährlicher, als die Ehelosigkeit selbst.

Selbst wo der Staat sich darauf beschränkt, die weibliche Einwanderung in bestehende Verbrechercolonien zu befördern, wird dies nur unter Umständen geschehen können, welche die Gefahr der Entsittlichung und die Besorgniss leichtsinniger Eheschliessungen berücksichtigen. Dazu sind vor allen andern Dingen zu fordern:

1. dass gleichzeitig neben den Sträflingen freie *Familien* angesiedelt werden, um darin einen Stützpunct für die weibliche Einwanderung und deren Beschäftigung zu finden;

2. dass die weibliche freie Einwanderung durch vorhandene Anstalten vor der Nothwendigkeit geschützt wird, augenblicklich nach ihrer Ankunft Dienstverhältnisse zu unverheiratheten Colonisten einzugeben. Die Erfahrungen in Australien, die oben mitgetheilt worden sind, rechtfertigen eine solche Vorkehr entschieden, wenn sie auch begreiflicherweise nicht den polizeilichen Character eines entschiedenen Verbots annehmen kann;

3. dass weibliche Strafgefangene, welche in die Colonien geschickt werden, niemals unmittelbar nach ihrer Ankunft der Aufsicht enthoben werden, sondern eine Zeit lang zur Disposition der Strafbehörden in den Colonien verbleiben.

In allen Fällen einer totalen Transportation, bei welcher die Strafzeit vollkommen in den Colonien verbüsst wird, würde also jede Berührung der Geschlechter, soweit es sich um die Strafgefangenen handelt, schon um des wirksamen Strafzwanges willen zu vermeiden sein. Die Zustände, wie sie unter dem alten Assignationssysteme in Neu-Süd-Wales im zweiten Buche dieses Werks berührt worden sind, verdienen wenig Nachahmung. Im ersten Stadium der beginnenden Strafcolonisation scheint es entschieden den Vorzug zu verdienen, die Transportation weiblicher Gefangener ganz und gar zu vermeiden, sobald dies mit der strafrechtlichen Form derselben vereinbar ist.

In Westaustralien hat die englische Regierung, gewarnt durch die Erfahrungen früherer Zeiten, sich auf die Transportation männlicher Sträflinge beschränkt und eine Ausgleichung der Geschlechter vielmehr durch Beförderung der freien weiblichen Auswanderung zu erreichen gesucht. Dabei lässt sich allerdings nicht verkennen, dass bei der freien weiblichen Auswanderung nach gemischten Verbrechercolonien eine natürliche Abneigung besteht, Ehen mit bestraften Personen einzugehen. Obwohl daher in Westaustralien am 31. September 1855 das Verhältniss der Geschlechter 4282 Frauen neben 4556 Männern ergab, so nimmt der Oberaufseher der dortigen Gefängnisseinrichtungen, Dixon, in seinem halbjährlichen Bericht vom 10. Januar 1855 (Seite 103) dennoch an, dass in Beziehung zu den entlassenen Sträflingen auf Grund der Abneigung des weiblichen Geschlechts die Proportion von 1 zu 5 als maassgebend angesehen werden muss. Er schlägt deswegen vor, die bisherige Praxis dahin zu erweitern, dass auch weibliche Strafgefangene nach den Colonien zu schaffen, aber dort einer vollkommenen Isolirung und einer besondern Strafdisciplin mit Ausschluss jeglichen Verkehrs zwischen ihnen und den männlichen Strafgefangenen zu unterwerfen seien, und in besondern Quartieren so lange Aufnahme gewährt erhalten sollen, bis zu ihrer Unterbringung in Privatdienstverhältnisse sich eine geeignete Gelegenheit darbietet. Auch der Oberst Jebb hat sich dieser Ansicht angeschlossen, indem er annimmt, dass eine grosse Anzahl von Frauen, die nach ihrer Entlassung nicht fähig sind, den Verführungen von London und anderer grosser Städte zu widerstehen, unter veränderten Bedingungen in der Colonie für einen sittlichen Lebenswandel wieder zu gewinnen sein möchten[9].

Was endlich die Transportation verheiratheter Personen betrifft, so ist es einleuchtend, dass bei einer erheblich verbesserten Lage des Sträflings in den Colonien im Vergleich zur Heimath, d. h. in allen denjenigen Fällen, wo die Transportation wesentlich für den Besserungszweck dienstbar gemacht wird,

---

[9] *Report on transportation 1856 House of Commons. Min. of evid.* A. 1, 152.

die nachherige Ueberführung der zurückbleibenden Familien auf Kosten des Sträflings keine grossen Schwierigkeiten hat, sei es, dass dieselbe freiwillig von den Entlassenen nachgesucht oder vom Staat unter Vorschuss der Transportkosten veranlasst wird, um sich seinerseits den Verpflichtungen zum Unterhalt einer zurückbleibenden Familie zu entledigen. Der umgekehrte Fall, in welchem sich eine verheirathete Frau eines transportationswürdigen Verbrechens schuldig macht, würde ohne das Vorhandensein oder ohne die Zulässigkeit einer einheimischen Strafsubstitution grössere Schwierigkeiten bieten und eine indirecte Beförderung der Ehescheidung mit sich führen; ein Umstand, der in dem Anerkenntniss des bürgerlichen Todes als Folge der französischen Deportation ehemals eine consequente, wenn auch nicht zu rechtfertigende Anerkennung fand.

Allerdings darf man nicht erwarten, dass die Vorsorge der Staatsverwaltung alle Schwierigkeiten zu beseitigen vermag, die aus der Ungleichheit der Geschlechter entspringen. Es wird meistentheils darauf ankommen, auch bei der Transportation verheiratheter Personen zwischen mehreren Uebeln zu wählen. Die socialen Missstände in England schienen namentlich schreckenerregend. Elliot erklärte vor dem Unterhauscommittee auf Befragen über die Lage verheiratheter Sträflinge, die nach den Colonien geschafft worden waren:

> „Die Schwierigkeit liegt darin, dass „einige" der zurückbleibenden Frauen selbst zu den verworfenen Classen der Gesellschaft gehören. Nicht einmal ihr Aufenthalt kann später ausfindig gemacht werden. Mehrere derselben haben einfach einen andern Mann genommen und lassen sich nicht bereit finden, fortzugehen. Die Folge davon, dass nur ein Theil der transportirten Verbrecher verheirathet ist, und wir selbst von den Frauen dieses Bruchtheils eine grosse Anzahl nicht auffinden oder nicht zur Abreise bewegen können, ist dann, dass von dieser Seite her nur eine sehr geringe Anzahl freier Frauen für die Colonie beschafft werden kann!"

Soll der Staat Nachforschungen nach dem Verbleiben einer in den verborgensten Höhlen des Lasters versteckten Frau anstellen, sobald ein verheiratheter Sträfling verurtheilt worden

ist, oder das früher zerrüttete Band der Ehe gewaltsam wieder zusammenfügen, indem er eine zurückbleibende Frau nach den Colonien schafft, oder die bisherige Verbindung dem Wunsche der Betheiligten gemäss einfach aufheben?

Die Lösung jeder dieser Fragen stösst im einzelnen Fall auf unabsehbare Schwierigkeiten und führt zu grossen Missgriffen, die nur dann vermieden werden können, wenn der Staat es von vornherein aufgiebt, die Mannichfaltigkeit solcher Einzelerscheinungen zum Object für seinen Rechtszwang umzugestalten.

Zwölftes Kapitel.

Kosten der Deportation. 1. Anlagekosten der Verbrechercolonien. 2. Transportkosten. 3. Unterhaltungskosten. Kosten der englischen Transportation und Gefängnissverwaltung. Irrthümliche Berechnung derselben. Nothwendige und vermeidliche Kosten.

Die Kosten der Transportation sind grösser oder geringer je nach dem Stande der Colonisation, welcher der Verbrecher zu dienen bestimmt ist, nach der Entfernung der Verbrechercolonie und nach dem System, vermittelst dessen man die Deportation zur Ausführung bringt. Eine durchgreifende oder auch nur annäherungsweise als gemeingiltig zu erachtende Berechnung lässt sich daher nicht aufstellen, und es kann nur soviel geschehen, dass man von einem bestimmt gegebenen Beispiele ausgehend, einen Maassstab für andre Fälle unter sorgfältiger Zugrundelegung der abweichenden Bedingungen beider, des gegebenen und des gesuchten Resultats, zu erlangen sucht.

Die möglicherweise bei der Deportation vorkommenden Kosten lassen sich eintheilen in Anlagekosten der Verbrechercolonie, in Transportkosten der Sträflinge und in Unterhaltungskosten derselben nach ihrer Entfernung.

1. Als Anlagekosten bei der Gründung einer neuen Verbrechercolonie können diejenigen angesehen werden, welche aus der Einrichtung von Baulichkeiten zur Aufnahme der Deportirten und aus der Differenz erwachsen, welche der Unterhalt der Sträflinge in den Colonien im Vergleich zu ihrem Unterhalte in der Heimath erfordert, wesentlich also die Fracht für die nach der neugegründeten Colonie zu schaffenden nothwendigen Lebensbedürfnisse, endlich auch die Kosten,

welche etwa zu besonderen militärischen Sicherheitszwecken gegenüber einer eingebornen Bevölkerung, nicht aber zur Behauptung einer politischen Machtstellung verwendet werden müssen.

Zeitlich erreichen die Anlagekosten ihr Ende in dem Augenblick, wo die äussere Selbstständigkeit der Colonie in ihren nothwendigen Existenzbedingungen erreicht, wo sie öconomisch vom Mutterlande unabhängig geworden ist, was in dieser Beziehung und in Hinsicht auf die Strafcolonisation soviel bedeutet, dass der Werth der colonialen Producte genügt, um die Mehrkosten für die Unterhaltung der Sträflinge im allgemeinen zu decken. Der frühere oder spätere Eintritt dieses Zeitpunctes, der für das Kostenmaass bestimmend ist, hängt fast ausschliesslich von den geographischen Bedingungen der Colonisation ab. Je günstiger dieselben sind, je vortheilhafter die handelspolitische Stellung und die agraren oder productiven Kräfte erscheinen, desto schneller werden die Anlagekosten ihr Ende erreichen und sich in ihren Resultaten compensiren.

Die agrare Selbstständigkeit der Colonie darf als nächstes Ziel für die Herbeiführung dieses Zustandes angesehen werden. Die Culturkosten eines an sich ertragsfähigen Bodens können nicht selbstständig ins Gewicht fallen, da sie gerade durch Sträflingsarbeit getragen werden. Sie fallen auch nicht relativ ins Gewicht, sobald die Cultur des Bodens als Resultat der Sträflingsarbeit einen gleichen Werth hat, wie die im Mutterlande innerhalb des Gefängnisses zu verrichtende Strafarbeit. Der entscheidende, äusserlich erkennbare Abschnitt zwischen dem Anlagestadium der Strafcolonisation und der vollen Selbstständigkeit bezeichnet sich in der Regel durch den Geldwerth des cultivirten Bodens und die Möglichkeit, dessen Producte durch den Handel zu verwerthen. In dem Augenblicke, als der durch Strafarbeit culturfähig gemachte Boden Australiens für freie Einwanderung einen Geldwerth hatte und verkäuflich wurde, begann die englische Regierung den Nutzen aus dem wirklich verwendeten Anlagecapital zu ziehen, das durch den Verkauf der Kronländereien und den späteren Ertrag der Zölle und directen Steuern vollkommen aufgewogen wurde.

2. Die Transportkosten begreifen die Unterhaltungs- und Fortschaffungskosten des Sträflings von seiner Einschiffung bis zu seiner Landung in sich und müssen verschieden sein, je nachdem die Schiffsfrachten steigen oder fallen und je nachdem die Regierung durch Contractsabschluss mit Privatpersonen oder durch eigene Beförderung ihren Zweck zu erreichen sucht. Nach den in den Parlamentscommittees vorgelegten Rechnungen ergab sich für den durch Privatrhederei vermittelten Transport nach Australien für jeden einzelnen Verbrecher ein Quantum von 168 Thlr. Gold.

3. Die Unterhaltungskosten des Sträflings, soweit dieselben nicht zu den Anlagekosten der Colonie gerechnet werden können, sind keine eigenthümlichen Kosten der Transportation, sondern regelmässig mit jeder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe verbunden. Dieselben Voraussetzungen, von denen ihr Betrag im Mutterlande abhängt, kehren auch in den Colonien wieder. Die Preise der Lebensmittel und der Werth der Sträflingsarbeit wirken zusammen, um die unvermeidlichen und nothwendigen Unterhaltungskosten herzustellen[1].

Die financielle Bedeutung der Transportationskosten in ihrer Gesammtheit ist für jedes einzelne Land gleichfalls sehr verschieden, je nachdem die Anlagekosten der Verbrechercolonie ins Gewicht fallen. England hatte zur Zeit seiner alten Transportationen keinerlei Anstalten für die dauernde Unterbringung seiner verurtheilten Verbrecher im Inlande. Die unmittelbaren Anlagekosten konnten also auf Kosten der Colonien nur so weit gesetzt werden, als sie die voraussichtlich für den Gefängnissbau im Inlande erforderlichen Geldmittel überschritten. Alle diese Umstände sind nothwendigerweise zu berücksichtigen, wenn es darauf ankommt, zu ermitteln, ob mit der Strafcolonisation erhebliche Geldaufwendungen verbunden waren, und ob der Staat bei diesem Strafmodus ganz besonders schwere financielle Opfer zu bringen hat. Was England be-

[1] In England betrugen die Unterhaltungskosten für den Sträfling jährlich 23 £; in Frankreich für die in den Bagnos beschäftigten Verbrecher 345 *Fr.* 10 *centimes*.

trifft, so hat der Parteigeist auch bei der Geldfrage in der Transportationsgeschichte Vieles getrübt und unklar gemacht, indem einerseits Kosten auf Rechnung der Transportation gesetzt wurden, die ganz andere coloniale Verwaltungszweige betrafen, andrerseits von den Vertheidigern der Transportation die Kosten einheimischer Gefängnissbauten in England übertrieben wurden.

Nach den Berechnungen des Unterhauscommittees vom Jahre 1838 belief sich die Zahl der nach sämmtlichen Verbrechercolonien Australiens transportirten Personen in dem Zeitraum von 1787 bis 1836 auf 96558 Personen, und der dafür gemachte Kostenaufwand auf 8483519 £. Nach Abzug der für öffentliche Staatsarbeiten zu zahlenden Löhne veranschlagte das Committee die wirklich verwendeten Staatsgelder auf 7976324 £, ein Anschlag, der nicht ganz richtig ist, weil die durch Verkauf von Staatsländereien erzielten Einnahmen, die gleichfalls in Anrechnung zu bringen sind, nicht berücksichtigt wurden, und weil ein Theil der Kosten, die für die Strafrechtspflege und die Criminalpolizei verausgabt sind, auf die freie Einwanderung vertheilt werden muss. In der Totalsumme sind die gesammten Transport- und Unterhaltungskosten auf jährlich 492 Thlr. Gold für jeden Sträfling angenommen.

Wieviel bei dieser Berechnung auf das Nothwendige und wieviel auf das Ueberflüssige kommt, ist schwer zu entscheiden. Mannigfache Umstände deuten indess in Uebereinstimmung mit den financiellen Traditionen der englischen Verwaltung darauf hin, dass Sparsamkeit nicht das leitende Princip gewesen ist. Das Committee des gesetzgebenden Rathes von Neu-Süd-Wales erkannte im Jahre 1846 auf das bestimmteste die Möglichkeit an, unter Zugrundelegung eines besseren Planes die Gesammtkosten für jedes einzelne Individuum auf jährlich 186 Thlr. einschliesslich des Transportes zu reduciren.

Das Unterhauscommittee vom Jahre 1838 beging den grossen Fehler, alle colonialen Ausgaben der Militärverwaltung, der Aemterbesoldung u. s. w. kurzweg für Transportationskosten anzusehen. Die Berechnung von Wentworth, die sich gleichfalls auf parlamentarische Ausweise stützt, liefert ein ganz

anderes Resultat [2]. Darnach betrug die Summe aller für Neu-Süd-Wales verausgabten Gelder bis zum Jahre 1821: 8301350 £, während nur der Unterhalt der Sträflinge, die nach Australien transportirt wurden, in dem damaligen Maassstab des Gefängnisses von Milbank 7943221 £ erfordert haben würde.

Die Transportationskosten waren selbstverständlich keineswegs von der blossen Anzahl der wirklich transportirten Sträflinge abhängig, sondern bestimmten sich vorzugsweise nach der Gelegenheit, die sich für die Beschäftigung in Privatdiensten darbot, und nach dem Maasse, in welchem die Verwaltung der Colonie theurer wurde. Einzelne Perioden zeigen erhebliche Schwankungen. In der Gründungsepoche, in welcher Neu-Süd-Wales ganz und gar von England abhängig war, und Getreidetransporte aus weiter Ferne herbeigeschafft werden mussten, das heisst zwischen 1787 und 1797, kostete jeder Sträfling dem Staat 168 Thlr. Gold in jedem Jahre; von 1797 bis 1810 volle 60 Thlr. Gold weniger als in dem vorangegangenen Zeitabschnitt; von 1810 bis 1821 waren dagegen in Folge sehr kostspieliger Verwaltung, grosser Bauten und namentlich allgemein gewährter Vorschüsse für die Zwecke der Ansiedlung die Kosten wiederum auf 150 Thlr. Gold für den Kopf gestiegen. In Milbank kostete dagegen in derselben Zeit nur Wohnung und Unterhalt für einen Sträfling jährlich 336 Thlr. Gold. Den einfachen Lebensunterhalt des Sträflings und die Ausgaben für die Beaufsichtigung der Gefangenen veranschlagen die älteren Berechnungen und Parlamentspapiere auf jährlich 66 Thlr. Gold [3].

Noch gegenwärtig sind in England die Meinungen über die pecuniären Vorzüge des einen oder andern Strafensystems sehr getheilt, weil man sich über den Berechnungsmodus nicht vereinigen kann. In der Regel erscheinen die aufgestellten Rechnungsposten sehr zum Vortheil einheimischer Strafvollstreckung, weil man die Zinsen des auf Gefängnissbauten verwendeten

---

[2] *Statistical account of the settlements in Australia* (3. *edit.*) II, p 162.

[3] Wentworth l. c. p. 167.

Capitals ausser Anschlag zu lassen pflegt, und weil die unmittelbare Verwerthung der in den Gefängnissen angefertigten Arbeiten einen Abzug von den Bruttokosten gestattet, während der nicht bezahlte Werth der in den Colonien gelieferten Culturarbeiten nicht berücksichtigt wird[4]. Im Grossen und Ganzen lässt sich annehmen, dass die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, die der Staat unmittelbar zu zahlen hat, ganz gleich sind, sofern es sich um eine erst beginnende Colonisation handelt, und dass der einzig wahre Unterschied in den Transportkosten zu suchen ist[5]. Dagegen lässt sich nicht verkennen, dass unter Umständen die Transportation mit ausserordentlich viel geringeren Kosten verbunden sein kann, als die einheimische Vollstreckung von Freiheitsstrafen. In allen Fällen, wo langjährige Freiheitsstrafen in der Weise abgekürzt werden können, wie dies unter dem alten englischen System der Urlaubsscheine und der bedingungsweisen Begnadigung möglich war, ist eine erhebliche Ersparung zu erreichen. Durch die Möglichkeit früherer Freilassung wegen guten Verhaltens, ist der Staat im Stande die Ausgaben für den übrig bleibenden Zeitraum der gesetzlichen Strafe und in Folge dessen auch durch Raumersparniss die Gefängnissbaukosten zu vermeiden.

Selbst die anscheinend unumgänglich nothwendigen Transportationskosten können zum grossen Theil gespart werden, wenn sie als eine vom Sträfling nach seiner Entlassung allmählig abzutragende Schuld angesehen werden. Ihre Beitreibung kann keine aussergewöhnlichen Schwierigkeiten haben, wo der

---

[4] Noch neuerdings ist dies in den Berechnungen für Westaustralien der Fall. Das Parlament votirte 1856 für 2000 Sträflinge, die der Regierung zur Beschäftigung verblieben 82060 £. Darnach kostete der einzelne (ohne Abzug der von ihm zu leistenden Arbeiten) ungefähr 280 Thlr. Gold. Vgl. *Report of the Comm. of the Lords* 1856 *append.* p. 124.

[5] Montgomery Martins Berechnungen ergeben für die Jahre 1850 bis 1851 diese Gleichheit nach Abzug der Transportkosten: 5206 Sträflinge auf Van Diemens Land kosteten 125642 £ (d. i. 160 Thlr. für den Sträfling); 1750 *convicts* auf den Bermuden = 40670 £ (153 Thlr. für jeden Einzelnen); 9828 Regierungsgefangene in England = 237224 £ (160 Thlr. für den einzelnen Sträfling).

transportirte Sträfling inmitten einer bereits bestehenden freien Bevölkerung lohnende Beschäftigung findet. Bei dem System nachträglicher Deportation, in welchem der Sträfling mit einem Urlaubsschein versehen oder im Wege bedingter Begnadigung nach der Colonie geschafft wird, würde dies am leichtesten zu erreichen sein. Das ehemals befolgte System freier Einwanderung, nach welchem den Einwanderern die Ueberfahrtsgelder bis zu einem gewissen Termin nach ihrer Ankunft in Australien gestundet wurden, hat die Ausführbarkeit einer derartigen Maassregel hinreichend erwiesen. In allen Fällen, wo die Arbeitslöhne in der Colonie einen erheblichen Ueberschuss über die zum unmittelbaren Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben gewähren, oder wo die ländliche Ansiedlung der Transportirten in weiterem Umfange durchführbar ist, kann der Staat mit Sicherheit auf die Wiedererstattung der von ihm verauslagten Transportationskosten rechnen.

Der Kostenpunct bildet keinerlei Entscheidungsgrund für oder gegen die Transportation. Er ist in sich selbst beständig schwankend. So wenig jedoch, wie darauf hin der Staat an seinen gerechten Strafforderungen irgend etwas vergeben darf, ebenso wenig darf er von vornherein als ein wirklicher Hinderungsgrund für die Transportation erachtet werden, die aus anderen socialen Ursachen oder zur vollständigen Erfüllung eines sonst unerreichbar bleibenden Strafzweckes für nothwendig erkannt worden ist.

Dreizehntes Kapitel.

Vertragsmässige Deportation. Vorwiegen des Sicherungszweckes dabei. Beispiele vertragsmässiger Deportation. Preussisch-russischer Vertrag. Der neapolitanische Vertrag mit der argentinischen Republik. Vertrag zwischen Hamburg und der australischen Ackerbaugesellschaft. Politische Bedeutung der Deportationsverträge. Schlussbetrachtung in Betreff Deutschlands und der Mittel zur Strafcolonisation.

In der vertragsmässigen Deportation ist denjenigen Staaten, die des colonialen Länderbesitzes entbehren und sich zur Gründung neuer Ansiedlungen theils aus Mangel maritimer Hülfsquellen, theils aus politischen Erwägungen nicht entschliessen wollen, ein Mittel geboten, den gewöhnlichen Kreis der Freiheitsstrafen zu erweitern. Da der deportirende Staat, welcher seine Verbrecher einer auswärtigen Macht übergiebt, aller rechtlichen Streitigkeiten überhoben ist, die sich in dem gegenseitigen Verhältniss zwischen Colonien und Mutterland zu entwickeln pflegen, so ist er zu besondern Rücksichtnahmen ausserhalb des Vertragsverhältnisses nicht verpflichtet und vermag daher die Deportation für den eigentlichen Sicherungszweck nutzbar zu machen, indem er sich derjenigen entledigt, die zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurtheilt sind und bei welchen nach der Zahl der Rückfälle eine wirksame Reaction der vorhandenen Strafmittel oder eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist. Ihnen gegenüber würde neben dem Nutzen des deportirenden Staates, bei einer totalen Freiheitsbeschränkung im Inlande nur die Rücksicht zu nehmen sein, dass ohne Nachtheil für ihr physisches Befinden der grösste Vortheil aus ihren Arbeitskräften gezogen wird. Die Arbeit im Freien innerhalb eines Staatsgebietes, welches frem-

der Arbeitskräfte dringend benöthigt ist, enthält ausserdem immer noch eine erhebliche Erleichterung. Wo bisher die Lebenslänglichkeit der Strafe in der Gesetzgebung aus Gründen der Sicherheit gegen besonders gefährliche Verbrecher einen Platz fand, liesse sich überdies durch die Zusatzstrafe der Deportation eine langjährige zeitliche Freiheitsstrafe substituiren und so ein moralischer Hebel für die spätere Besserung des Sträflings gewinnen, dessen jede lebenslängliche Strafe entbehrt. Ein Bedenken gegen die rechtliche Gestattung der vertragsmässigen Deportation könnte allerdings darin gefunden werden, dass der Staat bei der Strafvollstreckung von der Vertragserfüllung eines andern Staates abhängig gemacht wird, und es wird in jedem Falle einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, unter welchen Formen des öffentlichen Rechts die Deportation zulässig sein soll, namentlich ob nicht die Thätigkeit des Richters sich darauf beschränken soll, die Zulässigkeit der Deportation im einzelnen Falle auszusprechen und die wirkliche Ausführung dem Ermessen der administrativen Thätigkeit zu überlassen.

An Beispielen derartiger Vertragsabschlüsse fehlt es keineswegs. Preussen vereinbarte zu Anfang dieses Jahrhunderts mit Russland die Ueberführung schwerer Verbrecher nach Sibirien, nachdem es zuvor mit andern Seemächten unterhandelt hatte. Die Aufnahme der Deportation in den Kreis der Freiheitsstrafen wurde ein Gegenstand sorgfältiger Untersuchungen. Nach der Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1801 trat sie indessen vorläufig in Wirksamkeit als ein Mittel gegen „incorrigible Bösewichter“ und „als eine Polizeimaassregel gegen solche Verbrecher, welche um deswillen aus dem Lande geschafft werden müssen, weil sie der allgemeinen Sicherheit gefährlich geworden, oder gewaltsame Mittel ergriffen, um sich in Freiheit zu setzen, auch durch böses Beispiel und Unterricht in verderblichen Künsten den Zweck der Besserungsanstalten bei ihren Mitgefangenen bisher gänzlich vereitelt haben“ [1].

---

[1] Vgl. den Bericht des Grosscanzlers von Goldbeck an den König vom 24. Februar 1801, abgedruckt in Kleins Annalen Bd. 20, S. 291. Ferner: Nachricht an das Publicum über die aus den königl. preuss.

Das Gefängnisswesen stand freilich zu jener Zeit auf der allerniedrigsten Stufe, und in derselben Cabinetsordre war der Grosscanzler dringend aufgefordert worden, für die Einrichtung der seit längerer Zeit projectirten Besserungsanstalten Sorge zu tragen. Die Folgen jener Deportation nach Sibirien waren indess von keiner grossen Bedeutung und die ganze Einrichtung wurde bald aufgegeben.

Einen ähnlichen Zweck scheint auch der zwischen Neapel und der argentinischen Conföderation in den letzten Jahren geschlossene Vertrag wegen der Deportation politischer Verbrecher aus den neapolitanischen Gefängnissen verfolgt zu haben. Der Inhalt desselben ist der Oeffentlichkeit bisher nicht übergeben worden, man kann jedoch nicht zweifeln, dass den neapolitanischen Verbrechern und Nichtverbrechern mit der Erfüllung dieses Vertrags eine grosse Wohlthat erwiesen worden wäre.

Wichtiger und seinem Inhalt nach bedeutender war ein Vertrag, der zwischen dem Generalconsul der freien Stadt Hamburg, James Colqhoun und den Agenten der australischen Ackerbaugesellschaft im Jahre 1836 vereinbart worden war. Es handelte sich in demselben um die Fortschaffung von Sträflingen, die sich freiwillig dazu entschliessen würden, einen Lehrcontract zu unterzeichnen, der sie für eine gewisse Zeit dem Arbeitszwang in Australien unter denselben Bedingungen unterwarf, wie solche gegen englische Sträflinge zur Ausführung gebracht wurden. Die Transportkosten, die von Hamburg für jeden Sträfling zu zahlen waren, wurden damals auf 18 £ festgesetzt. Auch dieser Vertrag gelangte nicht zur Ausführung, und man kann vermuthen, dass die englische Regierung ihren Einfluss geltend gemacht hat, um entweder in Hamburg oder durch Einwirkung auf die australische Ackerbaugesellschaft die Ausführung eines Unternehmens zu hindern, dessen Absichten dem damaligen Staatssecretär,

---

Staaten nach Sibirien geschickten Bösewichter, nebst kurzer Schilderung ihres Lebens und ihrer Vergehungen, aus den Acten gezogen. 2. vermehrte Auflage. Berlin, 1803.

Grafen Aberdeen, so gefährlich schienen, dass er sich berechtigt glaubte, den möglichen Verlust der australischen Colonien nach der Aufnahme einiger hamburgischer Verbrecher mit Sicherheit anzunehmen. Dass übrigens eine derartige Fortschaffung von Verbrechern durch Vertragsabschluss mit einer Privatgesellschaft, wenn sie auch corporative Rechte hat, nur unter der ausdrücklichen Zustimmung der Sträflinge wirksam werden konnte, war damals richtig von Seiten Hamburgs erkannt worden.

Jedenfalls liegt in diesem letzteren Beispiel eine Veranlassung zu ferneren Untersuchungen für die leitenden Staatsmänner, und zur Erörterung der Frage, inwieweit die Deportation auch ohne Gründung selbstständiger Verbrechercolonien für den Besserungszweck nutzbar gemacht werden kann. In dem directen Abschluss eines Vertrages zwischen zwei souveränen Staaten würde derselbe schwerlich zur Geltung kommen können. Beide haben voraussichtlich eine gänzlich verschiedene Gesetzgebung und gänzlich verschiedene Grundsätze über das Maass des Strafzwanges, der gegen Verbrecher zur Anwendung kommen darf. Soll der eine Staat, der sich zur Deportation entschliesst, weil die mangelnden Erwerbsquellen im eigenen Lande oder die Schwierigkeit, dem Verbrecher nach seiner Entlassung eine angemessene sociale Stellung zu verschaffen, von dem andern Staate, der sich aus Mangel an Arbeitskräften zur Aufnahme von Verbrechern entschliesst, besondere Garantien dafür verlangen, dass die fernere Behandlung der Deportirten seinen eigenen Grundsätzen nachgebildet werde? Und wird sich jemals ein andrer Staat dazu entschliessen, einer fremden Macht ein derartiges Zugeständniss zu machen, das möglicherweise zu endlosen Eingriffen in die eigene Verwaltung Veranlassung bieten könnte? Der deportirende Staat scheint bei einem solchen Vertrag nur die Wahl zu haben, entweder einen Unterthanen schonungslos einer auswärtigen Strafgewalt im Widerspruch zu seinen eigenen Principien einfach zu unterwerfen, ohne sich um sein ferneres Schicksal zu kümmern und so den Vorwurf auf sich zu laden, dass er, um sich des Verbrechers zu entledigen, seine Gewalt

aus Nützlichkeitsgründen mit der Gerechtigkeit in Widerspruch setzt, oder besondere Vertragsbestimmungen zu vereinbaren, die zwar die Rechte des Deportirten sichern sollen, ihn selbst aber zu einer beständigen Aufsicht nöthigen und zu internationalen Verwickelungen Anlass geben würden. Für den deportirenden Staat würde also die einfache Nothwendigkeit dahin gehen, sein Verhältniss zu dem Verbrecher gänzlich aufzuheben, wenn er seine allgemeinen Interessen nicht mit den persönlichen Rechten desselben einem kaum vorauszusehenden Zufall preis geben will. Wo man also nicht von dem blossen Sicherungszweck ausgehen kann und die voraussichtliche in Thatsachen begründete Erwartung der Unverbesserlichkeit eine vollkommene und rücksichtslose Ueberlieferung eines Verbrechers zur Strafvollstreckung an einen andern Staat rechtfertigt, wird man die Form vertragsmässiger Verabredung für die Deportation kaum gebrauchen können.

Es scheint hiermit die Aufgabe des letzten Theils der vorangegangenen Darstellung erschöpft zu sein, indem dem Staate, der weder bestehende Colonien besitzt, noch sich zur Gründung einer Verbrechercolonie oder zum Vertragsabschluss entschliesst, die einfache Nothwendigkeit auferlegt erscheint, von der Deportation in ihrer strafrechtlichen Bedeutung gänzlich abzusehen. Die blosse Thatsache, dass der Verbrecher entfernt wird aus seiner Heimath, ist an und für sich und vereinzelt jedenfalls viel zu unbedeutend in ihren Folgen, als dass sich der Staat zu einem Mittel entschliessen sollte, das ihn zu bedeutenden Opfern nöthigt um einen immer zweifelhaften Erfolg herbeizuführen.

Was Deutschland betrifft, so liegt es ausserhalb der Grenzen unserer Aufgabe, eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, inwiefern die Wirkung der verwendbaren Strafmittel die Anlage überseeischer Strafcolonien zu einem wünschenswerthen oder nothwendigen Resultat macht. Erst wenn die die Einzelnhaft gestaltenden Versuche zu ihrer letzten Ausbildung gelangt sind, vermag der Beweis geführt zu werden, dass alle Strafmittel nur eine beschränkte Wirkung auszuüben im Stande sind, so lange der Staat nicht die wichtige Frage in

Erwägung zieht, wie die socialen Ursachen des Verbrechens vermindert werden können.

Das eine grosse weltgeschichtliche Beispiel australischer Verbrechercolonisation zeigt so viel, dass die Arbeitskräfte des Verbrechers unter richtiger Leitung Leistungen hervorbringen können, die den Gesammtfortschritt eines Zeitalters zu beschleunigen vermögen, indem sie gleichzeitig in sich selbst einen Hebel für die sittliche Umformung der verbrecherischen Neigungen tragen.

Die südamericanischen Staaten, namentlich Brasilien und die argentinische Conföderation, scheinen den ernstlichen Willen zu haben, durch Gewinnung europäischer Arbeitskräfte die Verluste auszugleichen, die die Abschaffung des Sclavenhandels mit sich brachte. Die Mittel dazu waren nicht geeignet, in ihrer bisherigen Gestalt die Billigung derer zu finden, welche die Anforderungen der Gerechtigkeit über die rein nationalen Interessen stellen. Sobald indess diese Ländergebiete durch eine veränderte Gesetzgebung dem einzelnen Einwanderer einen wirksamen Schutz gegen die willkürliche Unterdrückung grosser Arbeitsherren gewähren, kann für die deutschen Regierungen der Augenblick gekommen sein, um sich die Vortheile überseeischer Colonisation der Sträflinge anzueignen. Es würde dann der doppelte Weg offen sein, die Auswanderung derjenigen Sträflinge zu befördern, die sich einer Vergünstigung würdig gemacht haben und vorzugsweise durch äussere Nothstände zum Verbrechen hingedrängt wurden, oder auf einem eigenen fiscalischen Grundbesitz über See die Colonisation von Sträflingen zu betreiben. Alsdann könnte es überdies an der Zeit sein, dass Privatvereine die Lösung der doppelten Aufgabe übernehmen, den Vortheil aus den Arbeitskräften der Sträflinge zu ziehen und für ihr materielles Wohl zu sorgen. In dem Falle, dass derartige vom Staate anerkannte Corporationen sich im Inlande bilden, um in überseeischen Ländern entlassene Sträflinge zu colonisiren, würde es überdies möglich sein, die Elemente religiöser und nationaler Vereinigung in einem fremden Lande theilweis aufrecht zu erhalten.

Es kann keinen grösseren Widerspruch geben, als denjeni-

gen, der in den beiden Behauptungen liegt, dass die Beschäftigung im Freien, und namentlich mit Ackerbauarbeiten im Inlande, die wohlthätigsten Wirkungen auf die Besserung der Sträflinge ausübe, und dass die colonisatorische Deportation für die Besserung der Sträflinge nichts leiste. Die Veranlassungen, Missgriffe und Verwechselungen, aus denen ein so ungünstiges Urtheil entsprang, sind in der Darstellung der australischen Verbrechercolonisation enthalten. Die psychologischen Einflüsse des ackerbautreibenden Berufes sind diesseits wie jenseits des Oceans vollkommen dieselben. Sie zeigen hier wie dort dieselben veredelnden Einwirkungen, und die Erfahrungen von Mettray kehren auch in America wieder. Die Arbeit mit der Pflugschaar, aus der der ewige und doch immer neue Wechsel von Säen und Ernten hervorgeht, lässt selbst den verdorbenen Menschen neben den Früchten seiner Arbeit sein Abhängigkeitsverhältniss von den höheren Gesetzen der Natur erkennen, und leitet ihn darauf hin, das gleiche Gesetz in dem socialen Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft anzuerkennen.

ANHANG.

Erste Abtheilung.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen über die Deportationsstrafe.

A. England.

No. 1.

ANNO DECIMO SEXTO & DECIMO SEPTIMO

VICTORIAE REGINAE.

CAP. XCIX.

***An Act to substitute, in certain Cases, other Punishment in lieu of Transportation.** [20th August 1853.]*

Whereas by reason of the Difficulty of transporting Offenders beyond the Seas it has become expedient to substitute, in certain Cases, other Punishment in lieu of Transportation: Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, as follows:

No Person to be sentenced to Transportation, except for Life or for 14 Years or upwards.

I. After the Commencement of this Act no Person shall be sentenced to Transportation who if this Act had not been passed would not have been liable to be transported for Life, or for a Term of Fourteen Years or upwards; and no Person shall be sentenced to Transportation for any Term less than Fourteen Years.

Sentence of Penal Servitude instead of Transportation for less than 14 Years.

II. Any Person who if this Act had not been passed might have been sentenced to Transportation for a Term of less than Fourteen Years shall be liable, at the Discretion of the Court, to be kept in Penal Servitude for such Term as herein-after mentioned.

Persons liable to Transportation for 14 Years or upwards or for Life may still be sentenced to Transportation, or to Penal Servitude instead.

III. Any Person who if this Act had not been passed might have been sentenced to Transportation for a Term of Fourteen Years or upwards or for Life shall, after the Commencement of this Act, be liable, at the Discretion of the Court, to be sentenced either to such Transportation for Fourteen Years or upwards or for Life, or to be kept in Penal Servitude for such Term as under this Act may be awarded instead of such Transportation.

Terms of Penal Servitude which are to be awarded instead of the present Terms of Transportation.

IV. The Terms of Penal Servitude to be awarded instead of the Transportation to which any Offender would have been liable if this Act had not been passed shall be as follows; (that is to say,)

Instead of Transportation for Seven Years or for a Term not exceeding Seven Years, Penal Servitude for the Term of Four Years:

Instead of any Term of Transportation exceeding Seven Years and not exceeding Ten Years, Penal Servitude for any Term not less than Four and not exceeding Six Years:

Instead of any Term of Transportation exceeding Ten Years, and not exceeding Fifteen Years, Penal Servitude for any Term not less than Six and not exceeding Eight Years:

Instead of any Term of Transportation exceeding Fifteen Years, Penal Servitude for any Term not less than Six and not exceeding Ten Years:

Instead of Transportation for the Term of Life, Penal Servitude for the Term of Life:

And in every Case where, at the Discretion of the Court, One of any Two or more of the Terms of Transportation herein-before mentioned might have been awarded, the Court shall have the like Discretion to award One of the Two or more Terms of Penal Servitude herein-before mentioned in relation to such Terms of Transportation.

Conditional Pardons to be allowed with reference to the substituted Punishment, as in Cases of Pardons on Condition of Transportation.

V. Whenever Her Majesty, or the Lord Lieutenant, or other Chief Governor or Governors of Ireland for the Time being, shall be pleased to extend Mercy to any Offender convicted of any Offence for which he may be liable to the Punishment of Death, upon Condition of his being kept to Penal Servitude for any Term of Years or for Life, such Intention of Mercy shall have the same Effect and may be signified in the same Manner, and all Courts, Justices, and others shall give Effect thereto and to the Condition of the Pardon in like Manner, as in the Cases where Her Majesty, or the Lord Lieutenant or other Chief Go-

vernor or Governors of Ireland for the Time, is or are now pleased to extend Mercy upon Condition of Transportation beyond Seas, the Order for the Execution of such Punishment as Her Majesty, or the Lord Lieutenant or other Chief Governor or Governors of Ireland for the Time being, may have made the Condition of Her, his, or their Mercy being substituted for the Order for Transportation.

Persons under Sentence or Order of Penal Servitude how to be dealt with.

VI. Every Person who under this Act shall be sentenced or ordered to be kept in Penal Servitude may, during the Term of the Sentence or Order, be confined in any such Prison or Place of Confinement in any Part of the United Kingdom, or in any River, Port, or Harbour of the United Kingdom, in which Persons under Sentence or Order of Transportation may now by Law be confined, or in any other Prison in the United Kingdom, or in any Part of Her Majesty's Dominions beyond the Seas, or in any Port, or Harbour thereof, as One of Her Majesty's Principal Secretaries of State may from Time to Time direct; and such Person may during such Term be kept to Hard Labour and otherwise dealt with in all respects as Persons sentenced to Transportation may now by Law be dealt with while so confined.

All Acts, &c., concerning Convicts sentenced to Transportation made applicable for the Purposes of this Act.

VII. All Acts and Provisions of Acts now applicable with respect to Persons under Sentence or Order of Transportation shall, so far as may be consistent with the express Provisions of this Act, be construed to extend and be applicable to Persons under any Sentence or Order of Penal Servitude under this Act; and all the Powers and Provisions contained in the Act of the Fifth Year of King George the Fourth, Chapter Eighty-four, authorizing the Appointment by Her Majesty from Time to Time of Places of Confinement as therein mentioned for Male Offenders under Sentence or Order of Transportation, and authorizing Her Majesty to order Male Offenders convicted in Great Britain and under Sentence or Order of Transportation to be kept to Hard Labour in any Part of Her Majesty's Dominions out of England, shall extend and be applicable to and for the Appointment by Her Majesty of like Places of Confinement in any Part of the United Kingdom for Offenders (whether Male or Female) sentenced under this Act in any Part of the United Kingdom, and to and for the ordering of such Offenders to be kept to Hard Labour in any Part of Her Majesty's Dominions out of England; and all the Provisions of the said Act concerning the Removal to or from and Confinement in the Places of Confinement in or out of England, appointed under the said Act, of the Offenders therein men-

tioned, and all Acts and Provisions of Acts now in force concerning or relating to the Regulation and Government of such Places of Confinement, and the Custody, Treatment, Management, and Control of or otherwise in relation to the Offenders confined therein, shall, so far as the same may be consistent with the express Provisions of the Act, extend and be applicable to and for the Removal to and from and Confinement in the Places of Confinement appointed under this Act of the Offenders sentenced in any Part of the United Kingdom, and otherwise be applicable to and in respect of such Places of Confinement and the Offenders to be confined therein.

Powers of Secretary of State to be exercised in Ireland by Lord Lieutenant.

VIII. Provided always, That all the Powers vested under this Act, expressly or by reference to any other Act, in One of Her Majesty's Principal Secretaries of State, shall in relation to Places of Confinement in Ireland, or where such Powers are otherwise to be exercised in Ireland, be exercised by the Lord Lieutenant or other Chief Governor or Governors of Ireland; and where the Signature of One of Her Majesty's Principal Secretaries of State would be necessary in relation to the Exercise of such Powers, the Signature of such Lord Lieutenant or Chief Governor or Governors, or his or their Chief Secretary, shall be sufficient in the Case of the Exercise of such Powers by such Lord Lieutenant or Chief Governor or Governors.

Her Majesty may grant Licences to be at large to Convicts under Sentence of Transportation.

IX. It shall be lawful for Her Majesty, by an Order in Writing under the Hand and Seal of One of Her Majesty's Principal Secretaries of State, to grant to any Convict now under Sentence of Transportation, or who may hereafter be sentenced to Transportation, or to any Punishment substituted for Transportation by this Act, a Licence to be at large in the United Kingdom and the Channel Islands, or in such Part thereof respectively as in such Licence shall be expressed, during such Portion of his or her Term of Transportation or Imprisonment, and upon such Conditions in all respects as to Her Majesty shall seem fit; and it shall be lawful for Her Majesty to revoke or alter such Licence by a like Order at Her Majesty's Pleasure.

Holder of Licence not to be imprisoned, &c. by reason of his Sentence.

X. So long as such Licence shall continue in force and unrevoked, such Convict shall not be liable to be imprisoned or transported by reason of his or her Sentence, but shall be allowed to go and remain at large according to the Term of such Licence.

If Licence revoked, the Convict may be apprehen-

XI. Provided always, That if it shall please Her Majesty to revoke any such Licence as aforesaid

it shall be lawful for One of Her Majesty's Principal Secretaries of State, by Warrant under his Hand and Seal, to signify to any One of the Police Magistrates of the Metropolis that such Licence has been revoked, and to require such Magistrate to issue his Warrant under his Hand and Seal for the Apprehension of the Convict to whom such Licence was granted, and such Magistrate shall issue his Warrant accordingly, and such Warrant shall and may be executed by the Constable to whom the same shall be delivered for that Purpose in any Part of the United Kingdom, or in the Isles of Jersey, Guernsey, Alderney, or Sark, and shall have the same Force and Effect in all the said Places as if the same had been originally issued or subsequently endorsed by a Justice of the Peace or Magistrate, or other lawful Authority having Jurisdiction in the Place where the same shall be executed; and such Convict when apprehended under such Warrant shall be brought, as soon as he conveniently may be, before the Magistrate by whom the said Warrant shall have been issued, or some other Magistrate of the same Court, and such Magistrate shall thereupon make out his Warrant under his Hand and Seal for the Recommitment of such Convict to the Prison or Place of Confinement from which he was released by virtue of the said Licence, and such Convict shall be so recommitted accordingly, and shall thereupon be remitted to his or her original Sentence, and shall undergo the Residue thereof as if no such Licence had been granted.

ded, and committed to Prison.

XII. No Person shall, after the Commencement of this Act, be liable to be transported by reason only of a Conviction for Larceny after a previous Conviction for Felony, but every such Person so convicted may be punished by Penal Servitude for any Term not less than Four Years and not more than Ten Years.

Persons convicted of Larceny after previous Conviction for Felony not to be transported.

XIII. Provided always, That nothing in this Act contained shall in any Manner affect Her Majesty's Royal Prerogative of Mercy, or any Prerogative of Mercy vested in the Lord Lieutenant or other Chief Governor or Governors of Ireland for the Time being.

Queen's Prerogative.

XIV. Provided also, That nothing herein contained shall interfere with or affect the Authority or Discretion of any Court in respect of any Punishment which such Court may now award or pass on any Offender other than Transportation, but where such other Punishment may be awarded at the Discretion of the Court, instead of Transportation, or in addition thereto, the same may be awar-

Discretion of Courts as to alternative Punishments not to be affected.

ded instead of or (as the Case may be) in addition to the Punishment substituted for Transportation under this Act.

Transportation to include Banishment.

XV. For the Purposes of this Act, the Term „Transportation" shall include Banishment beyond the Seas.

Commencement of Act.

XVI. This Act shall commence from and after the First Day of September One thousand eight hundred and fifty-three.

No. 2.

ANNO VICESIMO & VICESIMO PRIMO VICTORIAE REGINAE.

CAP. III.

An Act to amend the Act of the Sixteenth and Seventeenth Years of Her Majesty, to substitute in certain Cases other Punishment in lieu of Transportation. [26th June 1857.]

16 & 17 Vict. c. 99.

Whereas an Act was passed in the Session holden in the Sixteenth and Seventeenth Years of the Reign of Her Majesty, Chapter Ninety-nine, to substitute in certain Cases other Punishment in lieu of Transportation; and it is expedient that such Act should be amended: Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, as follows:

Sections 1, 2, 3, and 4, of recited Act repealed.

I. Sections One, Two, Three, and Four of the said Act shall be repealed.

Sentence of Transportation abolished, and Sentence of Penal Servitude substituted.

II. After the Commencement of this Act, no Person shall be sentenced to Transportation; and any Person who, if this Act and the said Act had not been passed, might have been sentenced to Transportation, shall, after the Commencement of this Act, be liable to be sentenced to be kept in Penal Servitude for a Term of the same Duration as the Term of Transportation to which such Person would have been liable if the said Act and this Act had not been passed; and in every Case where, at the Discretion of the Court, One of any Two or more Terms of Transportation might have been awarded, the Court shall have the like Discretion to award One of any Two or more of the Terms of Penal Servitude which are hereby authorized to be awarded instead of such Terms of Transportation: Provided always, that any Person who might at the Discretion of the Court have been sentenced either to Transpor-

tation for any Term or to any Period of Imprisonment, shall be liable at the Discretion of the Court to be sentenced either to Penal Servitude for the same Term or to the same Period of Imprisonment; and in any Case in which before the passing of the said Act Sentence of Seven Years Transportation might have been passed, it shall be lawful for the Court in its Discretion to pass a Sentence of Penal Servitude of not less than Three Years.

Provisions of Acts concerning transported Offenders to apply to Offenders under Sentence of Penal Servitude.

III. And whereas the Provisions applicable to Persons under Sentence of Penal Servitude conveyed to Parts beyond the Seas in those Cases only where they are conveyed to and kept in Places of Confinement appointed under the said Act or the Act of the Fifth Year of King George the Fourth, Chapter Eighty-four, and it is expedient to extend the said Provisions to other Cases:

Any Person now or hereafter under Sentence or Order of Penal Servitude may, during the Term of the Sentence or Order, be conveyed to any Place or Places beyond the Seas to which Offenders under Sentence or Order of Transportation may be conveyed, or to any Place or Places beyond the Seas which may be hereafter appointed as herein mentioned; and all Acts and Provisions now applicable to and for the Removal and Transportation of Offenders under Sentence or Order of Transportation to and from any Places beyond the Seas, and concerning their Custody, Management, and Control, and the Property in their Services, and the Punishment of such Offenders if at large without lawful Cause before the Expiration of their Sentence, and all other Provisions now applicable to and in the Case of Persons under Sentence or Order of Transportation, shall apply to and in the Case of Persons under Sentence or Order of Penal Servitude, as if they were Persons under Sentence or Order of Transportation.

Existing Power to appoint Places of Transportation to be applicable for the Purposes of this Act.

IV. The Provisions and Powers of the said Act of the Fifth Year of King George the Fourth, authorizing the Appointment (by Her Majesty, with the Advice of Her Privy Council,) of any Place or Places beyond the Seas to which Felons and other Offenders under Sentence or Order of Transportation shall be conveyed, and all other Powers of Her Majesty, or the Lord Lieutenant or Chief Governor or Governors of Ireland, for the like Purpose, shall extend and be applicable to and for the Appointment of any Place or Places beyond the Seas to which Offenders under Sentence or Order of Penal Servitude may be conveyed, as herein provided.

Magistrates may recommit Convicts whose Li-

V. And whereas by the said Act of the Sixteenth and Seventeenth Years of Her Majesty it is

cences are revoked to Penal Servitude in any Convict Prison. *provided, that any Convict whose Licence is revoked shall be recommitted to the Prison or Place of Confinement from which he was released by virtue of the said Licence: Be it enacted, That from and after the passing of this Act any such Convict may be recommitted by the Magistrate issuing his Warrant in that Behalf, either to the Prison from which he was released by virtue of his Licence, or to any other Prison in which Convicts under Sentence of Penal Servitude may be lawfully confined.*

All Enactments referring to Transportation to have reference to Penal Servitude. *VI. Where in any Enactment now in force the Expression „any Crime punishable with Transportation," or „any Crime punishable by Law with Transportation," or any Expression of the like Import, is used, the Enactment shall be construed and take effect as applicable also to any Crime punishable with Penal Servitude.*

Recited Act and this to be read as one. *VII. The said Act of the Sixteenth and Seventeenth Years of Her Majesty and this Act shall be read and construed together as One Act.*

Commencement of Act. *VIII. This Act shall commence on the First Day of July One thousand eight hundred and fifty-seven.*

No. 3.

Historisch-tabellarische Uebersicht der englischen Gesetzgebung über die Transportation. (Nach Mills.)

A. Geheimrathsbefehle (*Orders in Council*).

1614 (Januar) Befehl, gewisse Verbrecher nach Ostindien zu transportiren.

1615 (Juli). Wegen Ueberlieferung von J. Gates und anderer begnadigter Verbrecher an den Gouverneur der ostindischen Compagnie zur Transportirung.

1617 (20. März). Wegen Ueberlieferung von John Browne, gegenwärtig im Schlosse zu Canterbury gefangen, an den Gouverneur der ostindischen Compagnie zur Transportirung.

1618 (30. Nov.) Wegen Wegsendung von James Stringer nach Virginien und Henry Read nach Ostindien.

1619 (8. April). Wegen Wegsendung von Henry Lightwood nach Ostindien.

—— (12. Nov.). Wegen der Transportation von Barré, eines Burgundiers.

1620 (10. April). Wegen Transportation von zwanzig Männern und Frauen nach den Somers-Inseln.

1786 (6. December). Zwei Befehle in Verfolg des Statuts 24 Georg III. c. 56, wodurch die Ostküste von Australien zum Transportationsort designirt wird.

1824 (23 Juni). Wegen Beschäftigung gewisser männlicher Verbrecher mit Zwangsarbeit auf den Bermudas Inseln.

1825 (11. Nov.). Wegen der Transportation im allgemeinen.

1840 (22. Mai). Wegen Aufhebung der Transportation nach Neu-Süd-Wales.

1841 (9. April). Wegen Gestattung der Transportation der Verbrecher nach Gibraltar.

1848 (4. Sept.) Wegen Bezeichnung von Neu-Süd-Wales, Van Diemens Land, Norfolk-Island und des Cap der guten Hoffnung zu Transportationsplätzen, und wegen Aufhebung der Transportation von andern Colonien nach Neu-Süd-Wales.

1849. Wegen Bezeichnung von Westaustralien zum Transportationsort.

1850 (8. Januar). Widerruf der Ordre vom 4. Sept. 1848 in Betreff des Caps.

1851 (26. Juni). Widerruf der Ordre vom 4. Sept. 1848 in Betreff von Neu-Süd-Wales.

1853 (29. December). Widerruf der Ordre vom 4. Sept. 1848 in Betreff von Norfolk-Island.

1854 (Januar). Widerruf derselben Ordre in Betreff von Van Diemens Land.

B. Parlaments-Statuten.

1597. 39 Eliz. c. 4. Ermächtigung der Friedensrichter zur Verbannung von Schurken und hartnäckigen Vagabonden.

1666. 18 Car. II. c. 3. Ermächtigung der Assisenrichter und Commissäre eines Oyer und Terminer, gewisse Verbrecher nach America transportiren zu lassen.

1717. 4 Georg I. c. 2. Acte in Betreff wirksamer Transportation von Criminalverbrechern und solchen, die die Gesetze über unerlaubte Ausfuhr übertreten.

1719. 6 Georg I. c. 23. In Betreff wirksamer Transportation von Criminalverbrechern.

1784. 24 Georg III. c. 56. In Betreff wirksamer Transportation von Criminalverbrechern, anderen Gesetzübertretern und der Entfernung von Gefangenen in gewissen Fällen.

1823. 4 Georg IV. c. 47. In Betreff der Zwangsarbeit männlicher Sträflinge in den Colonien.

1824. 5 Georg IV. c. 84. In Betreff der Transportation von Uebelthätern aus Grossbritannien. (Amendirt durch 11 Georg IV., 1 William IV. c. 39 und 10 & 11 Vict. c. 76).

1825. 6 Georg IV. c. 25 Acte, welche die Rechte der begnadigten Sträflinge regelt.

—— 6 Georg IV. c. 69. In Betreff der Bestrafung von Vergehen der Sträflinge in den Colonien und besserer Bestimmung der Competenz der Friedensrichter in Neu-Süd-Wales.

1827. 7 & 8 Georg IV. c. 28. In Betreff verbesserter Criminalrechtspflege in England.

1828. 9 Georg IV. c. 83. In Betreff verbesserter Criminalrechtspflege in Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land.

1830. 11 Georg IV. und 1 Wilh. IV. c. 39. In Betreff der Abänderung des Statuts 3 Georg IV. c. 84 und wegen Bestrafung der in den Colonien von Sträflingen begangenen Verbrechen.

1832. 2 & 3 Wilh. IV. c. 62. Betreffend die Abschaffung der Todesstrafe in gewissen Fällen und die Substituirung einer geringeren Strafe an ihrer Stelle.

1834. 4 & 5 Wilh. IV. c. 67. Betreffend die Abschaffung der Todesstrafe für die Rückkehr von Transportirten.

1837. 7 Wilh. IV. und 1 Vict. c. 90. Betreffend die Verbesserung der Gesetze, wonach gewisse Vergehen mit lebenslänglicher Transportation zu strafen sind.

1843. 6 Vict. c. 7. Betreffend die Abänderung der Transportationsgesetze über Begnadigung und Urlaubsscheine.

1846. 9 & 10 Vict. c. 26. Betreffend die Abschaffung der Stelle eines Aufsehers über die verurtheilten Verbrecher vor der Transportation.

1847. 10 & 11 Vict. c. 67. Betreffend die Abänderung der Gesetze über Einsperrung *(custody)* von Uebelthätern.

1849. 12 & 13 Vict. c. 27. Betreffend die Beseitigung der Zweifel über Transportation der in Irland zum Tode verurtheilten, später begnadigten Verbrecher.

1853. 16 & 17 Vict. c. 99. In Betreff der Substitution einer andern Strafe an Stelle der Transportation in gewissen Fällen.

—— 16 & 17 Vict. c. 121. Betreffend die Einrichtung von Anstalten in England und Wales für Frauen, die zur Transportation verurtheilt sind.

1857. 20 & 21 Vict. c. 3. Betreffend die Abschaffung der Transportationsstrafe.

B. Frankreich.

No. 1.

Gesetz über die Deportationsstrafe; vom 8. Juni 1850. (*Bullet. off.* 274. no. 2208.)

L'assemblée nationale a adopté la loi, dont la teneur suit:

Art. 1.

Dans tous les cas, où la peine de mort est abolie par l'art. 5 de la Constitution, cette peine est remplacée par celle de la déportation dans une enceinte fortifiée, désignée par la loi hors du territoire continental de la République.

Les déportés y jouiront de toute la liberté compatible avec la nécessité d'assurer la garde de leurs personnes. Ils seront soumis à un régime de police et de surveillance déterminé par un règlement d'administration publique.

Art. 2.

En cas de déclaration de circonstances atténuantes, si la peine prononcée par la loi est celle de la déportation dans une enceinte fortifiée, les juges appliqueront celle de la déportation simple ou celle de la détention, mais dans les cas prévus par les art. 86, 96, 97 du Code pénal la peine de la déportation simple sera seule appliquée.

Art. 3.

En aucun cas la condamnation à la déportation n'emporte la mort civile; elle entraine la dégradation civique.

De plus tant qu'une loi nouvelle n'aura pas statué sur les effets des peines perpétuelles, les déportés seront en état d'interdiction légale, conformément aux articles 29 et 31 du Code pénal.

Néanmoins hors le cas de déportation dans une enceinte fortifiée, les condamnés auront l'exercice des droits civils dans le lieu de déportation.

Il pourra leur être remis avec l'autorisation du gouvernement, tout ou partie de leurs biens.

Sauf l'effet de cette remise, les actes par eux faits dans le lieu de déportation ne pourront engager ni affecter les biens, qu'ils possédaient au jour de leur condamnation, ni ceux, qui leurs seront échus par succession ou donation.

Art. 4.

La vallée de Vaïthau, aux îles Marquises, est déclarée lieu de déportation pour l'application de l'article 1 de la présente loi.

Art. 5.

L'île de Noukahiva, l'une des Marquises, est déclarée lieu de déportation pour l'exécution de l'art. 17 du Code pénal.

Art. 6.

Le Gouvernement déterminera les moyens de travail qui seront donnés aux condamnés, s'ils le demandent. Il pourvoira à l'entretien des déportés, qui ne subviendraient pas à cette dépense par leur propres ressources.

Art. 7.

Dans les cas où les lieux établis pour la déportation viendraient à être changés par la loi, les déportés seraient transférés des anciens lieux de déportation dans les nouveaux.

Art. 8.

La présente loi n'est appliquable qu'aux crimes commis postérieurement à sa promulgation.

No. 2.

Gesetz über Abschaffung des bürgerlichen Todes; vom 31. Mai 1854.

Art. 1.

La mort civile est abolie.

Art. 2.

Les condamnations à des peines afflictives perpétuelles emportent la dégradation civique et l'interdiction légale, établies par les articles 28, 29 et 31 du Code pénal.

Art. 3.

Le condamné à une peine afflictive perpétuelle ne peut disposer de ses biens, en tout ou en partie, soit par donation entre-vifs, soit par testament, ni recevoir à ce titre, si ce n'est pour cause d'aliments.

Tout testament par lui fait antérieurement à sa condamnation contradictoire devenue définitive, est nul.

Le présent article n'est appicable au condamné par contumace que cinq ans après l'exécution par effigie.

Art. 4.

Le gouvernement peut relever le condamné à une peine afflictive perpétuelle de tout ou partie des incapacités prononcées par l'article précédent.

Il peut lui accorder l'exercice dans le lieu d'exécution de la peine, des droits civils ou de quelques-uns de ces droits, dont il a été privé par son interdiction légale.

Les actes faits par le condamné dans le lieu de l'exécution de la peine, ne peuvent engager les biens qu'il possédait au jour de sa condamnation, ou qui lui sont échus à titre gratuit depuis cette époque.

Art. 5.

Les effets de la mort civile cessent pour l'avenir, à l'égard des condamnés actuellement morts civilement, saufs les droits acquis à des tiers.

L'état de ces condamnés est régi par les dispositions, qui précèdent.

Art. 6.

La présente loi n'est pas applicable aux condamnations à la déportation commis antérieurement à sa promulgation.

No. 3.

Gesetz über Ausführung der Zwangsarbeitsstrafe; vom 30. Mai 1854.

Art. 1.

La peine des travaux forcés sera subie, à l'avenir, dans les établissements créés par décrets de l'empereur sur le territoire d'une ou de plusieurs possessions françaises autres que l'Algérie. — Néanmoins, en cas d'empêchement à la translation des condamnés, et jusqu'à ce que cet empêchement ait cessé, la peine sera subie provisoirement en France.

Art. 2.

Les condamnés seront employés aux travaux les plus pénibles de la colonisation et à tous autres travaux d'utilité publique.

Art. 3.

Ils pourront être enchaînés deux à deux, ou assujettis à traîner le boulet à titre de punition disciplinaire ou par mesure de sûreté.

Art. 4.

Les femmes condamnées aux travaux forcés pourront être conduites dans un des établissements créés aux colonies; elles seront séparées des hommes et employées à des travaux en rapport avec leur âge et avec leur sexe.

Art. 5.

Les peines des travaux forcés à perpétuité et travaux forcés à temps ne seront prononcées contre aucun individu âgé de soixante ans accomplis au moment du jugement; elles seront remplacées par celles de la réclusion, soit à perpétuité, soit à temps, selon la durée de la peine qu'elle remplacera. — Article 72 du Code pénal.

Art. 6.

Tout individu condamné à moins de huit années de travaux forcés sera tenu, à l'expiration de sa peine, de résider dans la co-

lonie pendant un temps égal à la durée de sa condamnation. — Si la peine est de huit années, il sera tenu d'y résider pendant toute sa vie. — Toutefois, le libéré pourra quitter momentanément la colonie en vertu d'une autorisation expresse du gouverneur. Il ne pourra, en aucun cas, être autorisé à se rendre en France. — En cas de grâce, le libéré ne pourra être dispensé de l'obligation de la résidence que par une disposition spéciale des lettres de grâce.

Art. 7.

Tout condamné à temps qui, à dater de son embarquement, se sera rendu coupable d'évasion, sera puni de deux ans à cinq ans de travaux forcés. — Cette peine ne se confondra pas avec celle antérieurement prononcée. — La peine, pour les condamnés à perpétuité, sera l'application à la double chaîne pendant deux ans au moins et cinq ans au plus.

Art. 8.

Tout libéré coupable d'avoir, contrairement à l'article 6 de la présente loi, quitté la colonie sans autorisation, ou d'avoir dépassé le délai fixé par l'autorisation, sera puni de la peine d'un an à trois ans de travaux forcés.

Art. 9.

La reconnaissance de l'identité de l'individu évadé, ou en état d'infraction aux dispositions de l'article 6, sera faite soit par le Tribunal désigné dans l'article suivant, soit par la Cour qui aura prononcé la condamnation.

Art. 10.

Les infractions prévues par les articles 7 et 8, et tous crimes ou délits commis par les condamnés, seront jugés par un tribunal maritime spécial établi dans la colonie. — Jusqu'à l'établissement de ce tribunal, le jugement appartiendra au premier conseil de guerre de la colonie, auquel seront adjoints deux officiers du commissariat de la marine. — Les lois concernant les crimes et délits commis par les forçats, et les peines qui leur sont applicables, continueront à être exécutées.

Art. 11.

Les condamnés des deux sexes qui se seront rendus dignes d'indulgence par leur bonne conduite, leur travail et leur repentir, pourront obtenir, 1° l'autorisation de travailler aux conditions déterminées par l'administration, soit pour les habitants de la colonie, soit pour les administrations locales; 2° une concession de terrain et la faculté de le cultiver pour leur propre compte. — Cette concession ne pourra devenir définitive qu'après la libération du condamné.

Art. 12.

Le gouvernement pourra accorder aux condamnés aux travaux forcés à temps, l'exercice, dans la colonie, des droits civils, ou de quelques-uns de ces droits, dont ils sont privés par leur état d'interdiction légale. — Il pourra autoriser ces condamnés à jouir ou disposer de tout ou partie de leurs biens. — Les actes faits par les condamnés dans la colonie, jusqu'à leur libération, ne pourront engager les biens qu'ils possédaient au jour de leur condamnation, ou ceux qui leur seront échus par succession, donation ou testament, à l'exception des biens dont la remise aura été autorisée. — Le gouvernement pourra accorder aux libérés l'exercice, dans la colonie, des droits dont ils sont privés par les troisième et quatrième paragraphes de l'article 34 du Code pénal.

Art. 13.

Des concessions provisoires ou définitives de terrains pourront être faites aux individus qui ont subi leur peine et qui restent dans la colonie.

Art. 14.

Un règlement d'administration publique déterminera tout ce qui concerne l'exécution de la présente loi, et notamment, 1⁰ le régime disciplinaire des établissements de travaux forcés; 2⁰ les conditions sous lesquelles des concessions de terrains, provisoires ou définitives, pourront être faites aux condamnés ou libérés, eu égard à la durée de la peine prononcée contre eux, à leur bonne conduite, à leur travail et à leur repentir; 3⁰ l'étendue du droit des tiers, de l'époux survivant et des héritiers du concessionnaire sur les terrains concédés.

Art. 15.

Les dispositions de la présente loi, à l'exception de celles prescrites par les articles 6 et 8, sont applicables aux condamnations antérieurement prononcées et aux crimes antérieurement commis.

No. 4.

Decret, betreffend die Transportation der Juni-Insurgenten nach den überseeischen französischen Besitzungen; vom 27. Juni 1848.

L'assemblée nationale a adopté le décret, dont la teneur suit:

Art. 1.

Seront transportés par mesure de sûreté générale dans les possessions françaises d'outre-mer autres que celles de la Méditerranée les individus actuellement détenus, qui seront reconnus avoir pris part à l'insurrection des 23 juin et jours suivants.

Les femmes et les enfants des individus ainsi transportés hors du territoire seront admis à partager le sort de leurs maris et de leurs pères.

Art. 2.

L'instruction commencée devant les conseils de guerre suivra son cours, non obstant la levée de l'état de siège, en ce qui concerne ceux que cette instruction désignerait comme chefs, fauteurs ou instigateurs de l'insurrection, comme ayant fourni ou distribué de l'argent, des armes ou des munitions de guerre, exercé un commandement, ou commis quelque acte aggravant leur rebellion.

Il en sera de même à l'égard des réclusionnaires ou forçats libérés ou évadés qui auront pris part a l'insurrection.

Art. 3.

Un décret de l'assemblée nationale déterminera le régime spécial, auquel seront soumis les individus transportés.

Art. 4.

Le pouvoir exécutif est chargé de procéder sans délai à l'exécution du présent décret.

No. 5.

Gesetz wegen Transportation der Juni-Insurgenten nach Algerien; vom 22. Januar 1850. (*Bullet. off.* 230. no. 1890).

L'Assemblée nationale législative a adopté d'urgence la loi dont la teneur suit:

Art. 1.

Tous les individus actuellement détenus à Belle-Isle, et dont la transportation a été ordonnée en vertu du décret du 27 juin 1848 par suite des décisions des commissions instituées par le Pouvoir exécutif, seront transférés en Algérie qu'elle qu'ait été l'époque de leur arrestation.

Art. 2.

Les individus transportés seront réunis sur les terres du domaine de l'Etat et y formeront un établissement disciplinaire spécial.

Cet établissement devra être entièrement séparé des colonies agricoles créées en vertu du décret du 19 septembre 1848 et des établissements fondés par les colons volontaires.

Art. 3.

Les transportés seront assujettis au travail sur l'établissement.
L'exercice de leur droits politiques restera suspendu.
Ils seront soumis à la juridiction militaire.
Les lois militaires leur seront applicables.

Toutefois en cas d'évasion de l'établissement, les transportés seront condamnés à un emprisonnement, dont la durée ne pourra excéder le temps pendant lequel ils auront encore à subir la transportation.

Ils seront soumis à la discipline et à la subordination militaires envers leurs chefs et surveillants, civils ou militaires.

Art. 4.

Dix années après la promulgation de la presente loi la transportation cessera de plein droit.

Néanmoins le Président de la République pourra ordonner des mises en liberté, mais seulement par des décisions individuelles, et après avoir pris l'avis du conseil d'Etat.

Art. 5.

Trois années après le débarquement des transportés en Algérie, ceux qui justifieront de leur bonne conduite, pourront obténir, à titre provisoire, la concession d'une habitation et d'un lot de terre sur l'établissement.

Art. 6.

Après une nouvelle période de sept années, si le transporté, qui a obtenu la concession provisoire d'un lot de terre déclare vouloir s'établir en Algérie, et s'il a continué à tenir une bonne conduite, la propriété définitive pourra lui être concédée.

Art. 7.

Dans le cas de désertion ou d'évasion les condamnés pourront être déclarés déchus de tous droits aux concessions, qu'ils auraient précédemment obtenues.

Art. 8.

Des règlements d'administration publique détermineront l'étendue, la nature et les conditions des concessions à faire, en vertu de la présente loi, soit à titre provisoire, soit à titre définitif, et le mode suivant lequel les concessions seront accordées ou revoquées.

Art. 9.

Des décrets du Président de la République règleront l'organisation militaire de l'établissement des transportés.

Art. 10.

Des arrêts du ministre de la guerre détermineront les formes de la comptabilité et tous les autres détails relatifs au service et à la gestion de cet établissement.

Art. 11.

Il sera pourvu par l'Etat aux dépenses du voyage des femmes légitimes et des enfants des transportés, quand l'état de l'établissement permettra, qu'ils soient réunis à leur mari ou a leur père.

Ils seront soumis au régime du territoire sur lequel il seront établis.

Ils pourront être admis à prendre part aux travaux de l'établissement.

Art. 12.

En cas de décès du transporté les droits de sa femme et de ses enfants seront réglés comme il suit:

Si le transporté avait obtenu une concession provisoire, cette concession pourra être conservée à la femme et aux enfants et convertie ultérieurement en propriété définitive.

Si le transporté avait obtenu une concession définitive, elle sera transmise à ses héritiers suivant le droit commun.

Si le transporté n'avait encore obtenu aucune concession, sa femme et les enfants pourraient se pourvoir auprès de l'autorité compétente pour obtenir la concession d'une habitation et d'un terrain.

Art. 13.

Il est ouvert au ministre de la guerre (budget de l'Algérie) un crédit d'un million de francs pour l'exécution de la présente loi.

Art. 14.

Jusqu'à ce que l'établissement ait été approprié pour recevoir les transportés, le gouvernement est autorisé à détenir ces transportés dans celle des forteresses de l'Algérie, qui sera déterminée par le chef du Pouvoir exécutif.

La présente loi sera promulgée et scellée du sceau de l'Etat.

No. 6.

Decret, betreffend die unter Polizeiaufsicht Stehenden und die Theilnehmer an geheimen Gesellschaften; vom 8. December 1851.

Le Président de la République

Sur la proposition du ministre de l'intérieur; Considérant que la France a besoin d'ordre, de travail et de sécurité; que, depuis un trop grand nombre d'années, la société est profondément inquiétée et troublée par les machinations de l'anarchie, ainsi que par les tentatives insurrectionnelles des affiliés aux sociétés secrètes et repris de justice toujours prêts à devenir des instruments de désordre;

Considérant que, par ses constantes habitudes de révolte contre toutes les lois, cette classe d'hommes, non seulement compromet la tranquillité, le travail et l'ordre public, mais encore autorise d'injustes attaques et de déplorables calomnies contre la saine population ouvrière de Paris et de Lyon;

Considérant que la législation actuelle est insuffisante, et qu'il est nécessaire d'y apporter des modifications, tout en conciliant les devoirs de l'humanité avec les intérêts de la sécurité générale,

Décrète:

Art. 1.

Tout individu placé sous la surveillance de la haute police, qui sera reconnu coupable de rupture de ban, pourra être transporté, par mesure de sûreté générale, dans une colonie pénitentiaire, à Cayenne ou en Algérie. La durée de la transportation sera de cinq années au moins et de dix ans au plus.

Art. 2.

La même mesure sera applicable aux individus reconnus coupables d'avoir fait partie d'une société secrète.

Art. 3.

L'effet du renvoi sous la surveillance de la haute police sera à l'avenir, de donner au Gouvernement le droit de déterminer le lieu dans lequel le condamné devra résider après qu'il aura subi sa peine.

L'administration déterminera les formalités propres à constater la présence continue du condamné dans le lieu de sa résidence.

Art. 4.

Le séjour de Paris et celui de la banlieue de cette ville sont interdits à tous les individus placés sous la surveillance de la haute police.

Art. 5.

Les individus désignés par l'article précédent seront tenus de quitter Paris et la banlieue dans le délai de dix jours, à partir de la promulgation du présent décret, à moins qu'ils n'aient obtenu un permis de séjour de l'administration. Il sera délivré à ceux qui la demanderont une feuille de route et de secours qui règlera leur itinéraire jusqu'à leur domicile d'origine ou jusqu'au lieu qu'ils auront désigné.

Art. 6.

En cas de contravention aux dispositions prescrites par les articles 4 et 5 du présent décret, les contrevenants pourront être transportés, par mesure de sûreté générale, dans une colonie pénitentiaire, à Cayenne ou en Algérie.

Art. 7.

Les individus transportés en vertu du présent decret seront assujettis au travail sur l'établissement pénitentiaire. Ils seront soumis à la jurisdiction militaire; les lois militaires leur seront applicables. Toutefois, en cas d'évasion de l'établissement, les trans-



portés seront condamnés à un emprisonnement qui ne pourra excéder le temps pendant lequel ils auront encore à subir la transportation. Ils seront soumis à la discipline et à la subordination militaires envers leurs chefs et surveillants civils ou militaires, pendant la durée de l'emprisonnement.

Art. 8.

Des règlements du pouvoir exécutif détermineront l'organisation de ces colonies pénitentiaires.

Art. 9.

Les ministres de l'intérieur et de la guerre sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, à l'Elysée-National, le Conseil des ministres entendu, le 8 Décembre 1851.

No. 7.

Decret vom 29. August 1855.

Art. 1.

Tous les individus subissant à quelque titre, que ce soit, la transportation dans les colonies pénitentiaires d'outre-mer sont assujettis au travail et soumis à la subordination et à la discipline militaire.

Ils sont justiciables des conseils de guerre, les lois militaires leur sont applicables.

Art. 2.

Les dispositions du second paragraphe de l'article précédent sont applicables aux libérés et repris de justice tenus à résider dans la colonie.

Art. 3.

Les dispositions de la loi du 30 mai 1854 continueront de régîr les condamnés aux travaux forcés, qui subiront leur peine dans une colonie pénitentiaire.

Art. 4.

Les ministres, sécretaires d'Etat au départements de la marine et des colonies et au département de la guerre sont chargés chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inseré au bulletin des loi.

No. 8.

Sicherheits- und Verdächtigen-Gesetz vom 27. Februar 1858.
(*Bullet. off.* 582 no. 5291.)

Art. 1.

Est puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans, et d'une amende de cinq cents francs à dix mille francs, tout individu qui a provoqué publiquement, d'une manière quelconque, aux crimes prévus par les art. 86 et 87 du Code pénal, lorsque cette provocation n'a pas été suivie d'effet.

Art. 2.

Est puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans, et d'une amende de cent francs à deux mille francs, tout individu qui, dans le but de troubler la paix publique ou d'exciter à la haine ou au mépris du Gouvernement de l'Empereur, a pratiqué des manoeuvres ou entretenu des intelligences, soit à l'intérieur, soit à l'étranger.

Art. 3.

Tout individu qui, sans y être légalement autorisé, a fabriqué ou fait fabriquer, débité ou distribué, 1⁰ des machines meurtrières agissant par explosion ou autrement, 2⁰ de la poudre fulminante, quelle qu'en soit la composition, est puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans, et d'une amende de cinquante francs à trois mille francs.

La même peine est applicable à quiconque est trouvé détenteur ou porteur, sans autorisation, des objets ci-dessus spécifiés.

Ces peines sont prononcées sans préjudice de celles que les coupables auraient pu encourir comme auteurs ou complices de tous autres crimes et délits.

Art. 4.

Les individus condamnés par application des articles précédents peuvent être interdits, en tout ou en partie, des droits mentionnés en l'art. 42 du Code pénal, pendant un temps égal à la durée de l'emprisonnement prononcé.

Art. 5.

Tout individu condamné pour l'un des délits prévus par la présente loi peut être, par mesure de sûreté générale, interné dans un des départements de l'Empire ou en Algérie, ou expulsé du territoire français.

Art. 6.

Les mêmes mesures de sûreté générale peuvent être appliquées aux individus qui seront condamnés pour crimes ou délits prévus, 1⁰ par les art. 86 à 101; 153, 154, § 1er; 209 à 211, 213 à 221

du Code pénal; 2⁰ par les art. 3, 5, 6, 7, 8 et 9 de la loi du 24 mai 1834, sur les armes et munitions de guerre; 3⁰ par la loi du 7 juin 1848 sur les attroupements; 4⁰ par les art. 1 et 2 de le loi du 27 juillet 1849.

Art. 7.

Peut être interné dans un des départements de l'Empire ou en Algérie, ou expulsé du territoire, tout individu qui a été, soit condamné, soit interné, expulsé ou transporté, par mesure de sûreté générale, à l'occasion des événements de mai et juin 1848, de juin 1849 ou de décembre 1851, et que des faits graves signaleraient de nouveau comme dangereux pour la sûreté publique.

Art. 8.

Les pouvoirs accordés au Gouvernement par les art. 5, 6 et 7 de la présente loi cesseront au 31 mars 1865, s'ils n'ont pas été renouvelées avant cette époque.

Art. 9.

Tout individu interné en Algérie, ou expulsé du territoire, qui rentre en France sans autorisation, peut être placé dans une colonie pénitentiaire, soit en Algérie, soit dans une autre possession française.

Art. 10.

Les mesures de sûreté générale autorisées par les art. 5, 6 et 8 seront prises par le ministre de l'intérieur, sur l'avis du préfet du département, du général qui y commande et du procureur général. L'avis de ce dernier sera remplacé par l'avis du procureur impérial, dans les chefs-lieux où ne siège pas une Cour impériale.

No. 9.

Gesetz über die Erziehung und den Schutz jugendlicher Gefangener; vom 5. August 1850. (*Bullet. off.* **301. no. 2342.)**

L'assemblée nationale a adopté la loi, dont la teneur suit:

Art. 1.

Les mineurs des deux sexes détenus à raison de crimes, délits, contraventions aux lois fiscales, ou par voie de correction paternelle, recoivent, soit pendant leur détention préventive, soit pendant leur séjour dans les établissements pénitentiaires, une éducation morale, religieuse et professionelle.

Art. 2.

Dans les maisons d'arrêt et de justice, un quartier distinct est affecté aux jeunes détenus de toute catégorie.

Art. 3.

Les jeunes détenus acquittés en vertu de l'article 66 du Code pénal, comme ayant agi sans discernement, mais non remis à leurs parents, sont conduits dans une colonie pénitentiaire; ils y sont élevés en commun, sous une discipline sévère, et appliqués aux travaux de l'agriculture, ainsi qu'aux principales industries qui s'y rattachent. Il est pourvu à leur instruction élémentaire.

Art. 4.

Les colonies pénitentiaires reçoivent également les jeunes détenus condamnés à un emprisonnement de plus de six mois et qui n'excède pas deux ans.

Pendant les trois premiers mois, ces jeunes détenus sont renfermés dans un quartier distinct, et appliqués à des trauvaux sédentaires.

A l'expiration de ce terme, le directeur peut, en raison de leur bonne conduite, les admettre aux travaux agricoles de la colonie.

Art. 5.

Les colonies pénitentiaires sont des établissements publics ou privés.

Les établissements publics sont ceux fondés par l'Etat, et dont il institue les directeurs.

Les établissements privés sont ceux fondés et dirigés par des particuliers, avec l'autorisation de l'Etat.

Art. 6.

Dans les cinq ans qui suivront la promulgation de la présente loi, les particuliers ou les associations qui voudront établir des colonies pénitentiaires pour les jeunes détenus formeront, auprès du ministre de l'intérieur, une demande en autorisation et produiront à l'appui les plans, statuts et règlements intérieurs de ces établissements.

Le ministre pourra passer avec ces établissements, dûment autorisés, des traités pour la garde, l'entretien et l'éducation d'un nombre déterminé de jeunes détenus.

A l'expiration de cinq années, si le nombre total des jeunes détenus n'a pu être placé dans des établissements particuliers, il sera pourvu, aux frais de l'Etat, à la fondation de colonies pénitentiaires.

Art. 7.

Toute colonie pénitentiaire privée est régie par un directeur responsable, agréé par le Gouvernement et investi de l'autorité des maisons de correction.

Art. 8.

Il est établi auprès de toute colonie pénitentiaire un conseil de surveillance qui se compose:

D'un délégué du préfet;

D'un ecclésiastique désigné par l'évêque du diocèse;

De deux délégués du conseil général;

D'un membre du tribunal civil de l'arrondissement, élu par ses collègues.

Art. 9.

Les jeunes détenus des colonies pénitentiaires peuvent obtenir à titre d'épreuve, et sous des conditions déterminées par le règlement d'administration publique, d'être placés provisoirement hors de la colonie.

Art. 10.

Il est établi, soit en France, soit en Algérie, une ou plusieurs colonies correctionelles où sont conduits et élevés:

1. Les jeunes détenus condamnés à un emprisonnement de plus de deux années;

2. Les jeunes détenus des colonies pénitentiaires qui auront été déclarés insubordonnés.

Cette déclaration est rendue, sur la proposition du directeur, par le conseil de surveillance. Elle est soumise à l'approbation du ministre de l'intérieur.

Art. 11.

Les jeunes détenus des colonies correctionelles sont, pendant les six premiers mois, soumis à l'emprisonnement et appliqués à des travaux sédentaires.

A l'expiration de ce terme, le directeur peut, en raison de leur bonne conduite, les admettre aux travaux agricoles de la colonie.

Art. 12.

Sauf les prescriptions de l'article précédent, les règles fixées par la présente loi pour les colonies pénitentiaires sont applicables aux colonies correctionelles.

Les membres du conseil de surveillance des colonies correctionelles établies en Algérie seront au nombre de cinq, et désignés par le préfet du département.

Art. 13.

Il est rendu compte par le directeur au conseil de surveillance des mesures prises en vertu des articles 9 et 11 de la présente loi.

Art. 14.

Les colonies pénitentiaires et correctionelles sont soumises à la surveillance spéciale du procureur général du ressort, qui est tenu de les visiter chaque année.

Elles sont en outre visitées chaque année par un inspecteur général délégué par le ministre de l'intérieur.

Un rapport général sur la situation de ces colonies sera présenté tous les ans par le ministre de l'intérieur à l'Assemblée nationale.

Art. 15.

Les règles tracées par la présente loi pour la création, le régime et la surveillance des colonies pénitentiaires, s'appliquent aux maisons pénitentiaires destinées à recevoir les jeunes filles détenues, sauf les modifications suivantes.

Art. 16.

Les maisons pénitentiaires reçoivent, 1. les mineures détenues par voie de correction paternelle; 2. les jeunes filles de moins de seize ans condamnées à l'emprisonnement pour une durée quelconque; 3. les jeunes filles acquittées comme ayant agi sans discernement, et non remises à leurs parents.

Art. 17.

Les jeunes filles détenues dans les maisons pénitentiaires sont élevées sous une discipline sévère et appliquées aux travaux qui conviennent à leur sexe.

Art. 18.

Le conseil de surveillance des maisons pénitentiaires se compose:

D'un ecclésiastique désigné par l'évêque du diocèse;

De quatre dames déléguées par le préfet du departement.

L'inspection, faite au nom du ministre de l'intérieur, sera exercée par une dame inspectrice.

Art. 19.

Les jeunes détenus désignés aux articles 3, 4, 10 et 16, paragraphes 2 et 3, sont, à l'époque de leur libération, placés sous le patronage de l'assistance publique pendant trois années au moins.

Art. 20.

Sont à la charge de l'Etat:

1. Les frais de création et d'entretien des colonies correctionnelles et des établissements publics servant de colonies et de maisons pénitentiaires;

2. Les subventions aux établissements privés auxquels de jeunes détenus seront confiés.

La loi sur l'organisation départementale déterminera, s'il y a lieu, le mode de participation des départements dans l'entretien des jeunes détenus.

Art. 21.

Un règlement d'administration publique déterminera:

1. Le régime disciplinaire des établissements publics destinés à la correction et à l'éducation des jeunes détenus;

2. Le mode de patronage des jeunes détenus après leur libération.



Zweite Abtheilung.

Statistische Tabellen in Bezug auf die Ausführung und Veranlassung der Deportation.

A. England.

Tabelle 1.

Der erste Transport zur Anlage der Strafcolonie in Neu-Süd-Wales und seine Bemannung. (Nach Collins.)

Namen der Schiffe und Tonnengehalt.	Capitain und Offiziere.	Sergeant und Corporale	Gemeine zum Dienst in N-S-W.	Sträflinge: Männer.	Frauen.	Einschiffungsort.
Lady Penryn, 338 .	3	—	3	—	101	Portsmouth
Scarborough, 418 .	3	4	27	205	—	„
Friendship, 228 . .	3	5	37	76	21	Plymouth
Charlotte, 346 . .	3	5	36	89	20	„
Alexander, 453 . .	2	4	30	192	—	Woolwich
Prince of Wales, 334	2	5	25	2	50	„
Sirius	4	1	10	—	—	„
Zusammen:	20	24	168	564	192	

Ausserdem waren 28 Frauen, 8 männliche, 6 weibliche Kinder, die die Erlaubniss erhalten hatten, ihre Ehemänner zu begleiten, und 13 Kinder von Sträflingen auf die einzelnen Schiffe vertheilt.

Die Angaben von Eden in seiner *History of New South Wales* p. 17 stimmen damit nicht genau überein. Die Differenz ist jedoch sehr unerheblich. Da Eden seinen Bericht kurz vor dem Abgang der Expedition verfasste, so müssen die obigen nachträglichen Angaben des obersten mitreisenden Civilbeamten Collins den Vorrang behaupten.

Tabelle 2.

Sterblichkeit und Todesfälle vom 13. Mai 1787 bis zum 31. December 1788 (Collins I, 50).

	Garnison.			Sträflinge.			Summa.
	Männer.	Frauen.	Kinder.	Männer.	Frauen.	Kinder.	
Auf der Seereise bis zur Ausschiffung, 13. Mai 1787 bis 26. Januar 1788	1	1	1	20	4	9	36
An Krankheiten vom 26. Januar 1788 bis 1. Januar 1789	5	—	1	28	13	9	56
Von den Eingebornen erschlagen	—	—	—	4	—	—	4
Hinrichtungen	—	—	—	5	—	—	5
Vermisste	1	—	—	12	1	—	14
Summa:	7	1	2	69	18	18	115

Tabelle 2a.

Die freien Einwanderer nach Neu-Süd-Wales, die auf öffentliche Kosten fortgeschafft wurden, betrugen in dem zwanzigjährigen Zeitraume von 1832 bis 1851:

Jahr.	Personenzahl.	Kosten p. Kopf.		
1832	792	6 £	15 s.	6 d.
1833	1253	10	16	10
1834	484	10	16	7
1835	545	18	3	9
1836	808	16	4	6
1837	2664	17	13	10
1838	6012	16	18	11
1839	7852	18	17	6
1840	5216	22	12	5
1841	12188	17	0	2
1842	5071	16	9	0
1843	—	—	—	—
1844	2726	16	9	9
1845	497	19	4	2
1846	—			
1847	—			
1848	4376			
1849	8309			
1850	4078			
1851	1846			

Zusammen 64807 Personen für 1134511 £ 15 *s.* 5 *d.* mit einem Durchschnitt von 15 £ auf den Kopf.

Tabelle 3.

Verkauf von Kronländereien in Neu-Süd-Wales in der Zeit von 1837 bis 1851.

	Jahr		£	s.	d.
Im Jahre	1837	für	116474 £	18*s.*	5*d.*
„	1838	„	79130	6	10
„	1839	„	92968	1	9
„	1840	„	97498	10	11
„	1841	„	19235	15	7
„	1842	„	11844	17	8
„	1843	„	5311	2	0
„	1844	„	6745	14	8
„	1845	„	11563	13	10
„	1846	„	11249	19	3
„	1847	„	2929	19	2
„	1848	„	7624	6	6
„	1849	„	20113	12	3
„	1850	„	33757	6	11
„	1851	„	64425	17	6

Tabelle 4.

Ackerbaustatistik der Colonie Neu-Süd-Wales in den Jahren 1850 und 1851.

A. *Acres* in Cultur.

	1850.	1851.	mehr oder weniger.
Weizen	70720	82110	+ 11390
Mais	23170	25017	+ 1847
Gerste	7576	6725	— 851
Hafer	2717	2470	— 247
Roggen	293	245	— 480
Hirse	42	54	+ 12
Kartoffeln	4236	4079	— 157
Tabak	510	731	+ 221
Heu	35383	30626	— 4757
Summa:	144647	152057	+ 7410

B. Producirte Quantitäten.

		1850.	1851.	mehr oder weniger.	%
Weizen	(*bushels*)	921582	1407465	+ 485883	+ 50
Mais	„	457102	717053	+ 259951	+ 57
Gerste	„	124625	133944	+ 9319	+ 7
Hafer	„	53313	49069	— 4244	— 8
Kartoffeln	(*tons*)	9400	13644	+ 4244	+ 45
Tabak	(Centner)	4923	12530	+ 7607	+ 145
Heu	(*tons*)	44762	36605	— 8157	— 18

C. Durchschnittliche Ertragsfähigkeit des Bodens auf dem einzelnen *Acre* in den Jahren 1850 und 1851.

		1850.	1851.
Weizen	(*bushels*)	13,0	17,1
Mais	„	19,7	28,7
Gerste	„	16,4	19,9
Hafer	„	19,6	19,9
Kartoffeln	(*tons*)	2,2	3,3
Heu	„	1,3	1,2
Tabak	(Centner)	9,7	17,1

Tabelle 5.

Arbeitslöhne vor und nach der Entdeckung des Goldes in Melbourne.

Arbeiter.	1850.			1851.			1852.		
Tagelöhner, wöchentlich	0 £	11 s.	0 d.	0 £	17 s.	6 d.	2 £	14 s.	6 d.
Schäfer (ausser den Rationen) jährlich . .	23	0	0	29	0	0	38	0	0
Grobschmiede, jährlich .	47	0	0	55	0	0	65	0	0
Dienstboten, „ .	28	0	0	38	0	0	57	10	0
Tischler, täglich . . .	0	4	2	1	1	0	1	2	6
Weibliche Dienstboten.									
Viehmägde jährlich . .	15	0	0	17	0	0	27	10	0
Köchinnen	18	0	0	20	0	0	42	10	0
Ammen	9	0	0	17	0	0	23	0	0

Tabelle 6.

In der Colonie Neu-Süd-Wales gefällte Strafurtheile.

Jahreszahl.	A. Verurtheilungen wegen Verbrechen.	B. Verurtheilungen wegen Vergehen (*misdemeanour*).
1839	741	125
1840	652	149
1841	563	78
1842	542	94
1843	523	76
1844	488	78
1845	442	78
1846	463	115
1847	396	85
1848	360	85
1849	437	97
1850	451	104
1851	641	113

Zusammen 866 Strafurtheile im Jahre 1839 (darunter 22 Todesurtheile), und 574 Strafurtheile im Jahre 1851 (darunter 2 Todesurtheile).

B. Frankreich.

Tabelle 7.

Anzahl der Verurtheilten in den *maisons centrales* von Frankreich nach den Strafarten der *travaux forcés*, der *réclusion* und des *emprisonnement* auf längere Zeit als ein Jahr. (Nach der *statistique des prisons* für 1855).

Jahrgang.	*Travaux forcés.*		*Réclusion.*		*Emprisonnement.*		Totalsumme.
	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Männer und Frauen.
1852	318	1057	4286	382	11369	2408	19720
1853	239	1142	4237	430	11772	2556	20643
1854	159	1259	4545	505	12693	2955	22328
1855	264	1316	4411	684	12568	2987	22230
Durchschnitt	245	1193	4369	500	12100	2726	21230

Tabelle 8.

Zunahme der jugendlichen Verbrecher in Frankreich von 1837 bis 1855. (Perrot, *statistique des prisons* 1855, p. 471).

1837	1334	1847	4276
1838	1607	1848	4642
1839	1803	1849	4758
1840	2120	1850	5280
1841	2172	1851	5607
1842	2271	1852	6443
1843	2567	1853	7715
1844	2779	1854	9158
1845	3167	1855	9818
1846	3624		

Tabelle 9.

Familienverhältnisse der jugendlichen Verbrecher in Frankreich, während der Jahre 1853 bis 1855. (Perrot, *statistique des prisons*, p. LV.)

Angehörig:	1853.		1854.		1855.	
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
Wohlhabenden Eltern	233	29	249	16	296	34
Arbeitenden Eltern	3836	659	4563	828	4380	930
Eltern ohne Profession, Bettlern, Prostituirten	986	343	1386	389	1509	454
Unbekannten, verschollenen, verstorbenen Eltern	601	108	721	221	879	180
Rückfälligen Verbrechern	708	212	561	224	844	312

Tabelle 10.

Arten der von jugendlichen Verbrechern in Frankreich begangenen Verbrechen in den Jahren 1852 bis 1855. (Perrot, *statistique des prisons*, p. LIX.)

	1852.		1853.		1854.		1855.	
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.
Mord, Vergiftung	5	1	8	2	13	4	10	4
Todschlag, Brandstiftung	95	20	109	22	133	32	156	31
Unzucht und öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit	127	32	157	43	163	50	181	52
Körperverletzung	64	8	75	6	65	8	101	12
Einfacher Diebstahl und Unterschlagung	2874	530	3516	673	4152	874	4510	984
Schwerer Diebstahl, Fälschung	254	39	269	28	400	25	388	57
Bettelei	659	169	747	194	909	261	1144	267
Landstreichen	1239	217	1426	294	1587	328	1363	412
Auflehnung gegen die elterliche Zucht	75	24	57	89	57	97	55	91

Tabelle 11.

Ländliche oder städtische Herkunft der jugendlichen Verbrecher in Frankreich. (Perrot, *statistique des prisons*, p. LIII.)

Jahrgang.	Von städtischer Herkunft.			Von ländlicher Herkunft.		
	Knaben.	Mädchen.	Summa.	Knaben.	Mädchen.	Summa.
1852	2867	521	3388	2535	520	3055
1853	3257	684	3941	3107	667	3774
1854	3568	794	4362	3912	884	4796
1855	3686	850	4536	4222	1060	5282

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig

Höpfner (L.), Entwurf einer bürgerlichen Gerichtsordnung für Deutschland nebst dazu gegebener Begründung. 2. Ausgabe. gr. 8. geh. 1 Thlr.

—— Rechtsfälle zum Gebrauch eines Civil-Process-Practicum. 3 Semester-Fascikel. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Kaim (J.), das Kirchenpatronatrecht nach seiner Entstehung, Entwickelung und heutigen Stellung im Staate, mit steter Rücksicht auf die ordentliche Collatur. 1r Theil: Die Rechtsgeschichte. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Kritz (P. L.), Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidnngen derselben. Mit wissenschaftlichen Excursen versehen. 1r—5r Band. gr. 8. 10 Thlr. 6 Ngr.

Languet (H.), Vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volkes über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 bearbeitet von R. Treitschke. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Löhmann (Fr.), Handbuch für juridische und staatswissenschaftliche Rechnungen, zum Gebrauche für alle Klassen von Staatsbeamten, Juristen, Cameralisten, Theilnehmer an Assecuranz- und Bankgeschäften, sowie für jeden Liebhaber der Rechenkunst. Nebst 13 Bogen Tabellen über die höhere Interessenberechnung, sowie den wahren Betrag der Zinsen im Laufe des Jahres oder zwischen zwei festgesetzten Einzahlungsterminen. gr. 8. geh. 4 Thlr. 15 Ngr.

Marezoll (Th.), das gemeine deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. 3. Aufl. gr. 8. geh. 3 Thlr.

—— Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 6. Aufl. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Osenbrueggen (E.), de jure belli et pacis Romanorum liber singularis. 8 maj. 15 Ngr.

Puchta (G. F.), Pandekten. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von A. Rudorff. 8. Aufl. gr. 8. geh. 4 Thlr.

Schilling (F. A.), Bemerkungen über Römische Rechtsgeschichte. Eine Kritik über Hugo's Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian. gr. 8. 2 Thlr. 9 Ngr.

—— Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts. 1n Bandes 1e u. 2e Abth., 3r u. 4r Band. 9 Thlr. 9 Ngr.
[Der 2e u. 5e Band sind nicht erschienen.]

Treitschke (G. C.), Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 2 Bände. 7 Thlr.

Unterholzner (K. A. D.), ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Aufl. bearb. von Th. Schirmer. 2 Bände. gr. 8. geh. 5 Thlr.

—— quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. Herausgegeben von Ph. E. Huschke. 2 Bände. gr. 8. 7 Thlr. 21 Ngr.

Wechselordnung, allgemeine, für Deutschland. Nebst Anhang: Gesetz, die Einführ. d. allg. W.-O. in Sachsen betr. v. 20. Apr. 1849. — Gesetz, die kaufm. Anweis. betr. v. 7. Juni 1849. — Einführungsordre der allgem. deutsch. W.-O. für Preußen v. 6. Januar 1849. — [Neuer Abdruck]. 32. steifbroch. 2 Ngr.

Wendt (A.), Grundzüge der philosophischen Rechtslehre. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. gr. 8. 1 Thlr.



Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

S. IV, VI, VII, IX,
S. 15, 49, 181,

